<36624713270017
<36624713270017
Bayer. Staatsbibliothek
Digitized by Google

Digitized by Google

<36624713270017
<36624713270017
Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

o I. publ. 44 m

Amts-Blatt

der

Norddeutschen Post-Verwaltung.

1868.

Redigirt im General-Post-Amte.

Berlin.
Gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht

der

im Amtsblatte der Norddeutschen Post-Verwaltung

im Jahre 1868

enthaltenen Bestimmungen.

Datum der Verfügung resp. Bescheidung.	№ der Verfügung.	№ der Bescheidung.	Inhalt.	№ des Amtsblatts.	Pagina.
1868. 1. Januar.	1.	—	Allerhöchster Präsidial-Erlaß, die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens des Norddeutschen Bundes betreffend.	1.	1
1. —	2.	—	Einführung des Amtsblattes der Norddeutschen Post-verwaltung.	1.	2
1. —	3.	—	Umfang der Norddeutschen Postverwaltung.	1.	2
1. —	4.	—	Portofreiheit des »Hilfsvereins für Ostpreußen«.	2.	5
2. —	5.	—	Verschluß der recommandirten Briefe nach Belgien.	2.	6
3. —	6.	—	Spedition der Correspondenz nach den Vereinigten Staaten von Amerika.	2.	6
3. —	7.	—	Unterbrechung der Seepost-Verbindung mit Däne-mark.	2.	8
3. —	8.	—	Spedition und Taxirung der Fahrpost-Sendungen nach den Niederländischen Orten: Horst, Sevenum und Venray.	3.	11
7. —	9.	—	Eröffnung der Eisenbahn zwischen Ballenstedt und Frose.	3.	11
8. —	10.	—	Behandlung der Portofreiheiten im Norddeutschen Post-gebiete.	3.	12
10. —	11.	—	Währungsverhältnisse der Post-Expedition in Bonames.	4.	17
14. —	12.	—	Vertrieb des Handbuchs für den Wechselverkehr.	4.	18
16. —	13.	—	Befreiung der portopflichtigen Dienstbriefe von dem für unfrankirte Briefe zu erhebenden Zuschlag-porto.	4.	18
16. —	14.	—	Ermäßigung der Portosätze für die durch die Ver-einigten Staaten von Amerika transitirende Corre-spondenz.	4.	20
20. —	15.	—	Seepost-Verbindung mit Dänemark.	5.	25
22. —	16.	—	Ermäßigung der Portosätze für die Correspondenz nach und aus Helgoland.	5.	25

1*

Digitized by Google

Datum der Verfügung resp. Bescheidung.	№ der Verfügung.	№ der Bescheidung.	Inhalt.	№ des Amtsblatts.	Pagina.
22. Januar.	19.	—	Abänderung der Portosätze für Correspondenz nach und aus Britisch-Nord-Amerika und Honduras.	6.	37
22. —	20.	—	Sammlung der auf das Postwesen des Norddeutschen Bundes bezüglichen Gesetze und Reglements rc.	6.	38
24. —	17.	—	Verrechnung der Preußischen Zeitungs-Stempelsteuer.	5.	26
24. —	18.	—	Wegfall der directen Recapitulationen zwischen Eisenbahn-Postbüreaus und solchen Eisenbahn-Postanstalten, welche zu einer Zweigroute ohne Büreau zu rechnen sind.	5.	27
24. —	21.	—	Angabe des Werth-Inhalts auf Briefen mit Werthpapieren nach Italien via Oesterreich.	6.	38
25. —	22.	—	Anwendung lateinischer Lettern zu den Adressen der Briefe nach Spanien und Portugal.	6.	39
29. —	23.	—	Spedition der Fahrpost-Sendungen nach Dänemark.	6.	39
29. —	24.	—	Verzeichniß der Post-Druck-Formulare.	7.	43
30. —	25.	—	Behandlung der Reclamationen und Laufzettel, betreffend den Verbleib von Fahrpost-Sendungen nach Italien via Schweiz.	7.	43
2. Februar.	26.	—	Sorgfältige Behandlung der Sendungen mit befruchtetem Fischlaich.	7.	44
3. —	27.	—	Vertrieb der »Nachrichten für das correspondirende Publikum« bei Versendungen innerhalb des Norddeutschen Postbezirks.	7.	45
6. —	28.	—	Portofreiheit des »Albertvereins« in Dresden.	8.	47
7. —	29.	—	Anwendung des Vermerks: »portopflichtige Dienstsache«.	8.	47
11. —	30.	—	Behandlung der Portofreiheiten in den nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Gebietstheilen des Großherzogthums Hessen.	8.	48
13. —	31.	—	Postdampfschiff-Verbindung nach Ostindien, China, Japan und Australien.	9.	51
14. —	32.	—	Abwickelung von Währungs-Differenzen aus dem Vorschußverkehr.	9.	52
14. —	33.	—	Reductions-Differenzen im Vorschußverkehr.	9.	53
15. —	35.	—	Reglement über die Beschäftigung und Anstellung von Civil-Anwärtern im Postdienste.	10.	57
18. —	34.	—	Verfahren bei dem Bezuge der in Berlin erscheinenden Muster- und Mode-Zeitungen »Bazar« und »Victoria«.	9.	53
19. —	36.	—	Privat-Briefsendungen an Personen der Norddeutschen Schiffsbesatzungen außerhalb des Norddeutschen Postgebiets.	10.	58

Digitized by Google

Datum der Verfügung resp. Bescheidung.	№ der Verfügung.	№ der Bescheidung.	Inhalt.	№ des Amtsblatts.	Pagina.
20. Februar.	37.	—	Berichtigung des Verzeichnisses der Druckformulare.	10.	59
22. —	38.	—	Versendung von Waarenproben nach England.	10.	59
24. —	39.	—	Anfertigung getrennter Geldkarten und ordinairer Frachtkarten auf das Ober-Postamt in Hamburg.	10.	59
25. —	40.	—	Postdampfschiffs-Verbindung zwischen Stralsund und Ystadt.	11.	61
25. —	41.	—	Taxirung der Correspondenz nach Vorder-Indien und Ceylon.	11.	62
27. —	44.	—	Spedition der Correspondenz nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika.	12.	64
29. —	42.	—	Portofreiheit des »Central-Hilfs-Comité für die Colonisten im Herzogthum Arenberg-Meppen«.	12.	63
2. März.	43.	—	Portofreiheit für die Correspondenz der Herren Bevollmächtigten zum Bundesrath des Deutschen Zollvereins.	12.	64
3. —	45.	—	Postbetrieb auf der Eisenbahn zwischen Alzey und Worms.	13.	67
5. —	46.	—	Abänderung der Formulare E. 7, E. 8, E. 9 und E. 10.	13.	67
6. —	47.	—	Portofreiheit bei Ausreichung neuer Zins-Coupons zur Preußischen Staats-Anleihe von 1864.	13.	68
10. —	48.	—	Spedition der Correspondenz nach Mauritius, dem Caplande und Cap Natal.	13.	68
10. —	49.	—	Portofreiheit der Eisenbahn-Gesellschaften und Eisenbahn-Verwaltungen bei Geldsendungen und Sendungen mit declarirtem Werthe.	13.	68
10. —	51.	—	Benutzung der Frachtkarten-Formulare.	14.	74
14. —	52.	—	Postdampfschiff-Verbindung zwischen Triest und Alexandrien.	14.	74
14. —	53.	—	Einrichtung von Eisenbahn-Post-Aemtern in Dresden und Leipzig.	14.	75
17. —	50.	—	Portofreiheit des Comité für die Nothleidenden im Herzogthum Oldenburg.	14.	73
17. —	55.	—	Portofreiheit des Centralvereins für die Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger zu Schwerin i. Meckl.	15.	79
18. —	54.	—	Behandlung der zur Auszahlung gelangten (realisirten) Post-Anweisungen.	14.	75
21. —	56.	—	Portofreiheit für die Correspondenz der Präsidenten und Mitglieder des Reichstages des Norddeutschen Bundes.	15.	80
22. —	57.	—	Taxirung der Correspondenz nach den Französischen Besitzungen in Vorder-Indien und nach Birma.	16.	81

Digitized by Google

Datum der Verfügung resp. Bescheidung.	№ der Verfügung.	№ der Bescheidung.	Inhalt.	№ des Amtsblatts.	Pagina.
22. März.	58.	—	Zahl der durch Vermittelung der Postversicherungs-Commission versicherten Post-Unterbeamten.	16.	81
23. —	59.	—	Anfertigung getrennter Geldkarten und ordinairer Frachtkarten, welche von der Post-Expedition Nr. 7 in Dresden abgesandt werden.	16.	83
23. —	60.	—	Anwendung des Fahrpost-Tarifs für den Wechselverkehr bei Fahrpost-Sendungen aus und nach Oesterreich.	16.	83
25. —	61.	—	Spedition der Drucksachen unter Band nach Frankreich.	16.	83
28. —	62.	—	Postdampfschiff-Verbindungen mit Schweden und Dänemark.	17.	87
31. —	63.	—	Eröffnung der Post-Dampfschifffahrten zwischen Norwegen einerseits und Kiel resp. Kopenhagen andererseits.	17.	89
2. April.	64.	—	Post-Druck-Formulare betreffend.	17.	89
2. —	65.	—	Anleitung zum Reinigen der Post-Courswagen.	18.	91
4. —	66.	—	Post-Verbindung mit Constantinopel.	18.	91
6. —	67.	—	Eröffnung der Eisenbahn zwischen Opligs und Mülheim am Rhein.	18.	92
6. —	68.	—	Ausführung des am 17. Februar d. J. mit Norwegen abgeschlossenen Postvertrages.	19.	95
6. —	69.	—	Bezeichnung der Post-Druck-Formulare im Verkehr mit Norwegen.	19.	102
8. —	70.	—	Herausgabe des Posthandbuchs.	20.	103
8. —	71.	—	Erweiterte Anwendung der Vorschriften über die Fertigung von Briefpostbunden.	20.	104
9. —	72.	—	Erhebung eines Zuschlags für die über Camerlata zu befördernden frankirten Fahrpost-Sendungen nach Italien.	20.	104
14. —	73.	—	Tarif zur Erhebung des Portos für die Fahrpost-Sendungen nach und aus Norwegen.	21.	107
17. —	74.	—	Mißbräuchliche Benutzung von Drucksachen aus Nord-Amerika zu schriftlichen Mittheilungen.	22.	113
18. —	75.	—	Berechnung der Post-Vorschuß-Gebühr bei Sendungen des internen Norddeutschen Postverkehrs, so wie bei Sendungen im Verkehr mit den Süddeutschen Staaten.	22.	114
18. —	76.	—	Postdampfschiff-Verbindung zwischen Deutschland und Schweden.	22.	115
24. —	77.	—	Ausführung des am 7/9. April d. J. mit Dänemark abgeschlossenen Postvertrages.	23.	119

Digitized by Google

Datum der Verfügung resp. Bescheidung.	№ der Verfügung.	№ der Bescheidung.	Inhalt.	№ des Amtsblatts.	Pagina.
28. April.	78.	—	Ausdehnung der den Mitgliedern des Reichstages bewilligten Portofreiheit auf die zum Deutschen Zoll-Parlament in Berlin versammelten Abgeordneten.	24.	129
28. —	79.	—	Postdampfschiff-Verbindung zwischen Kiel und Korsoer.	24.	129
2. Mai.	80.	—	Ermittelung des für die Correspondenz aus Großbritannien und Irland aufkommenden Landbrief-Bestellgeldes.	25.	131
3. —	81.	—	Taxirung und Behandlung der Correspondenz nach und aus Griechenland bei der Spedition via Oesterreich.	26.	135
8. —	82.	—	Specielle statistische Ermittelungen über den Verkehr der Packereien ohne declarirten Werth und mit Werths-Declaration.	27.	139
8. —	83.	—	Postdampfschiff-Verbindungen zwischen Schweden, Dänemark und Norwegen.	27.	141
12. —	86.	—	Bezeichnung der Frankirung der recommandirten Sendungen aus Bayern.	29.	151
13. —	83.	—	Regulativ über die Portofreiheit in Justizsachen für die Bezirke der Königlichen Appellationsgerichte zu Celle, Kiel, Cassel, Wiesbaden und Frankfurt am Main.	28.	143
13. —	84.	—	Postamtliche Insinuation von Verfügungen der Gerichte und Staats-Anwaltschaften in den Bezirken der Königlichen Appellationsgerichte zu Celle, Kiel, Cassel, Wiesbaden und Frankfurt am Main.	28.	143
13. —	85.	—	Beglaubigung des Portofreiheits-Vermerks ei Sendungen in Justizsachen.	28.	145
16. —	87.	—	Notirung des Gewichts der eisenbahnzahlungspflichtigen Packete auf der Hessischen Nordbahn.	29.	151
17. —	88.	—	Postdampfschiff-Verbindung zwischen Ostende und Rio-Janeiro, resp. Montevideo und Buenos-Ayres.	30.	155
17. —	89.	—	Formulare zu Post-Anweisungen aus Dänemark resp. Norwegen.	30.	156
24. —	90.	—	Abänderung der Instruction über die Vermittelung von Baarzahlungen durch den Telegraphen.	31.	165
27. —	91.	—	Beschränkung des über Berlin transitirenden unmittelbaren Fahrpost-Kartenwechsels der Eisenbahn-Post-Anstalten.	31.	166
27. —	92.	—	Verwendung der aus nicht benutzten Franco-Couverts ausgeschnittenen Werthstempel.	31.	166
30. —	95.	—	Berichtigung der Verzeichnisse der Eisenbahn-Routen und der Eisenbahn-Postanstalten.	33.	171
31. —	96.	—	Zeitungs-Verkehr mit Norwegen.	33.	173

Digitized by Google

Datum der Verfügung resp. Bescheidung.	№ der Verfügung.	№ der Bescheidung.	Inhalt.	№ des Amtsblatts.	Pagina.
1. Juni.	97.	—	Taxirung und Behandlung der Correspondenz nach und aus Anam, Birma, China, Japan, Ostindien, Siam und Australien bei der Spedition über Triest und Alexandrien.	33.	174
3. —	98.	—	Ausgabe neuer Noten der Preußischen Bank zu 500 Thalern.	33.	175
4. —	93.	—	Abstempelung der von Privatpersonen an die hiesige Königliche Staatsdruckerei eingelieferten Brief-Couverts.	32.	169
4. —	94.	—	Vereinfachte Behandlung der Packete mit den laufenden Nummern des Bundes-Gesetzblatts und der Preußischen Gesetz-Sammlung bei der Versendung durch das Zeitungs- und Gesetz-Sammlungs-Debits-Comtoir.	32.	170
4. —	99.	—	Aenderung in den Portosätzen für Geldbriefe nach Norwegen.	34.	181
7. —	100.	—	Erhöhung des Gewichtportos für Fahrpost-Sendungen nach und aus dem Gouvernement Grodno.	34.	181
11. —	101.	—	Post-Verbindungen nach und von Helgoland.	34.	182
11. —	102.	—	Abführung entbehrlicher Kassenbestände der Bezirks-Post-Anstalten an die Ober-Postkassen.	34.	183
13. —	103.	—	Fahrpost-Verkehr mit Helgoland.	35.	189
15. —	104.	—	Vereinfachungen in der Kartirung der ordinairen Fahrpost-Gegenstände in dem Frachtkartenwechsel zwischen Eisenbahn-Postanstalten des Norddeutschen Postgebiets.	36.	191
15. —	105.	—	Verwahrung der kleinen ordinairen Packete im Eisenbahn-Postverkehr.	36.	196
15. —	106.	—	Wegfall des Copirens der ordinairen Frachtkarten bei den größeren Eisenbahn-Postanstalten.	36.	197
15. —	107.	—	Spezielles Verlesen der ordinairen Packete im Eisenbahn-Post-Verkehr.	36.	197
15. —	108.	—	Berücksichtigung der zollamtlichen Verhältnisse bei der vereinfachten Kartirung ordinairer Fahrpost-Gegenstände.	36.	198
20. —	110.	—	Beifügung von Inhalts-Declarationen bei den zur Beförderung nach Oesterreich und der Schweiz bestimmten Fahrpost-Sendungen.	37.	204
20. —	111.	—	Post-Verbindungen mit den Inseln Norderney, Föhr und Sylt.	37.	204
21. —	109.	—	Portofreiheit des Oldenburgischen Landes-Vereins für die Pflege verwundeter Krieger.	37.	203

Datum der Verfügung resp. Bescheidung.	№ der Verfügung.	№ der Bescheidung.	Inhalt.	№ des Amtsblatts.	Pagina.
24. Juni.	113.	—	Ausführung des am 26. März d. J. mit Belgien abgeschlossenen Vertrages, betreffend den Austausch von kleinen Packeten und von Geldsendungen.	38.	208
24. —	114.	—	Anwendung des vereinfachten Auslands-Tarifs im Fahrpost-Verkehr zwischen Oesterreich und Süddeutschland einerseits und Dänemark und Norwegen andererseits.	38.	211
25. —	112.	—	Privat-Briefsendungen an Personen der Norddeutschen Schiffsbesatzungen.	38.	207
25. —	115.	—	Vereinigung des Geschäftskreises der Ober-Post-Direction in Stralsund mit dem der Ober-Post-Direction in Stettin.	38.	211
29. —	116.	—	Anfertigung getrennter Geldkarten und ordinairer Frachtkarten, welche von der Post-Expedition Nr. 1 in Leipzig abgesandt werden.	39.	215
30. —	117.	—	Postdampfschiff-Verbindungen zwischen Deutschland einerseits und Schweden, Dänemark und Norwegen andererseits.	39.	215
1. Juli.	118.	—	Absetzung von Portobeträgen bei der summarischen oder abgekürzten Kartirungsweise der ordinairen Fahrpost-Gegenstände.	39.	220
2. —	119.	—	Zurückgehen der Einnahme an Land-Briefbestellgeld.	39.	221
3. —	120.	—	Taxirung der Correspondenz nach Sinope.	40.	223
6. —	121.	—	Postdampfschiff-Verbindung mit Norwegen.	40.	223
7. —	122.	—	Aufforderung zum sorgfältigen Entwerthen der Postfreimarken.	40.	224
9. —	123.	—	Anderweite Bestimmungen über die zollamtliche Behandlung der Poststücke.	40.	224
12. —	124.	—	Recommandirte Briefe nach Panama.	40.	225
13. —	125.	—	Fahrpostsendungen nach Italien via Görz oder Roveredo.	40.	225
14. —	126.	—	Veränderte Tabelle zur Reduction der Postanweisungen aus Dänemark.	41.	227
14. —	127.	—	Postbetrieb auf der Hansdorf-Lissaer Eisenbahn.	41.	227
15. —	128.	—	Postverbindungen nach und von Helgoland.	41.	227
18. —	129.	—	Zahl der durch Vermittelung der Postversicherungs-Commission versicherten Post-Unterbeamten.	41.	228
18. —	130.	—	Postbetrieb auf der Eisenbahn zwischen Lübeck und Lauenburg.	42.	235
20. —	131.	—	Spedition der Postsendungen nach Helgoland.	42.	235
22. —	132.	—	Erweiterte Mitwirkung der ambulanten Büreaus bei der Umkartirung der ordinairen Fahrpost-Gegenstände.	42.	236

Datum der Verfügung resp. Bescheidung.	№ der Verfügung.	№ der Bescheidung.	Inhalt.	№ des Amtsblatts.	Pagina.
22. Juli.	134.	—	Berechnung des Norddeutschen Fahrpost-Portos für Sendungen nach und vom Auslande auf Grund des vereinfachten Auslands-Tarifs (Sechszonen-Tarifs).	43.	239
23. —	133.	—	Wegfall der Briefpost-Abgangsregister im Norddeutschen Postverkehr; anderweiter Nachweis des zutaxirten Portos bei den Abgangs-Postanstalten.	42.	238
23. —	135.	—	Tarif für Fahrpost-Sendungen nach und aus Frankreich und England via Belgien.	43.	242
23. —	136.	—	Fahrpost-Verkehr mit den Niederlanden.	44.	245
24. —	137.	—	Anderweite Verwendung der früheren Preußischen Franco-Couverts.	44.	246
25. —	138.	—	Vermehrung der Zahl der Eisenbahn-Postanstalten, welche in dem Frachtkartenwechsel untereinander die summarische Kartirung der ordinairen Fahrpost-Gegenstände anwenden.	45.	253
25. —	139.	—	Aufsicht über den Bestand an Brief- und Fahrpost-beuteln.	45.	253
26. —	140.	—	Veränderungen von Formularen zum Expeditionsdienste der Postanstalten des Norddeutschen Postgebiets.	45.	255
28. —	141.	—	Aufstellung der Vorschuß-Rechnungen für das Ober-Postamt in Leipzig.	46.	259
29. —	143.	—	Portofreiheit bei Ausreichung neuer Zinscoupons zur Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1848.	47.	266
30. —	144.	—	Eröffnung der directen Eisenbahn zwischen Börßum und Jerxheim.	47.	266
31. —	142.	—	Portofreiheit der Lehr- und Erziehungs-Anstalt für Kinder und Waisen von Militairpersonen in Klein-struppen im Königreich Sachsen.	47.	265
1. August.	145.	—	Einführung eines Formulars A. 6 a. für den Wechsel-verkehr.	47.	266
4. —	—	1.	Bescheid an die Ober-Postdirection in N., betreffend das Formular C. 134, Journal über creditirte Porto- und Franco- u. s. w. Beträge.	48.	273
5. —	146.	—	Sorgsame Wahrnehmung der Buchführungen und Rechnungsarbeiten aus Anlaß des Postanweisungs-Verkehrs.	48.	269
6. —	147.	—	Postdampfschiff-Verbindung zwischen Liverpool und Brasilien.	48.	271
8. —	148.	—	Spedition der Fahrpost-Sendungen nach Dänemark.	48.	271
10. —	149.	—	Spedition der Fahrpost-Sendungen nach Belgien, sowie nach Frankreich und England via Belgien.	48.	271

Digitized by Google

Datum der Verfügung resp. Bescheidung.	№ der Verfügung.	№ der Bescheidung.	Inhalt.	№ des Amtsblatts.	Pagina.
11. August.	150.	—	Eintritt der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, sowie der freien und Hansestadt Lübeck in den Zollverein.	48.	272
11. —	151.	—	Aufhebung der Beschränkungen für die Eisenbahn-Postanstalten im Ober-Postdirections-Bezirk Schwerin und für das Ober-Postamt in Lübeck, in Bezug auf die Anwendung der vereinfachten Kartirung der ordinairen Fahrpost-Gegenstände im Eisenbahn-Postbetriebe.	48.	272
14. —	152.	—	Ausführung des am 29. Mai d. J. mit Belgien abgeschlossenen Postvertrages.	49.	277
19. —	153.	—	Ausführung des am 11. April d. J. mit der Schweiz abgeschlossenen Postvertrages.	50.	285
19. —	154.	—	Bezeichnung der Post-Druckformulare im Verkehr mit der Schweiz.	50.	294
26. —	155.	—	Anwendung des vereinfachten Auslands-Tarifs (Sechszonen-Tarifs) auf die Fahrpost-Sendungen nach und aus Frankreich via Strasburg.	51.	297
26. —	156.	—	Verzeichniß der Post-Druckformulare.	52.	301
26. —	157.	—	Zeitungsverkehr mit den K. K. Oesterreichischen Postanstalten.	52.	301
27. —	158.	—	Eröffnung der Eisenbahn zwischen Rittershausen und Remscheid.	52.	301
30. —	159.	—	Ablieferung entbehrlicher Kassenbestände der Bezirks-Postanstalten an die Ober-Postkassen.	53.	309
30. —	160.	—	Verrechnung des baar erhobenen Francos durch Freimarken.	53.	310
1. Septbr.	161.	—	Sicherstellung richtiger Spedition.	53.	310
3. —	162.	—	Aenderung der Portosätze für die durch die vereinigten Staaten von Amerika transitirende Correspondenz.	54.	313
4. —	163.	—	Beobachtung deutlicher Schriftzüge im Expeditionsdienste.	54.	316
5. —	164.	—	Postverbindung nach und von Helgoland.	54.	317
5. —	165.	—	Verfahren mit ungenügend frankirten Briefen, welche im Briefkasten vorgefunden werden.	54.	318
5. —	166.	—	Speditionsorte für die vom Zoll-Auslande eingehenden zu versteuernden Gegenstände.	55.	321
5. —	—	2.	Nachrichtliche Aufnahme einer Verfügung an die Ober-Postdirectionen und an die Ober-Postämter in den Hansestädten, betreffend unbestellbare Sendungen.	55.	324

Datum der Verfügung resp. Bescheidung.	№ der Verfügung.	№ der Bescheidung.	Inhalt.	№ des Amtsblatts.	Pagina.
7. Septbr.	167.	—	Portofreiheit bei Ausreichung neuer Zinscoupons zu den vormals Hannoverschen Staatsschuld-Obligationen Lit. N., H. und J. I.	55.	322
8. —	168.	—	Ertheilung von Auskunft an das Publikum.	55.	322
8. —	169.	—	Portofreiheit der Sendungen an die Mitglieder der Regentenhäuser der Staaten des Norddeutschen Bundes rc.	55.	323
9. —	170.	—	Bestellungen auf Post-Druckformulare.	56.	327
10. —	171.	—	Eröffnung der Eisenbahn zwischen Apenrade und Rothenkrug.	56.	327
14. —	172.	—	Unentgeltliche Lieferung des Bundes-Gesetzblattes an die Abonnenten der Preußischen Gesetzsammlung.	57.	329
15. —	173.	—	Portofreiheit bei Ausreichung neuer Zins-Coupons zu den Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse.	57.	330
17. —	174.	—	Postanweisungs-Verkehr mit der Schweiz.	57.	330
20. —	176.	—	Zusammenziehung der Ober-Postkasse in Stralsund mit der Ober-Postkasse in Stettin.	59.	341
22. —	175.	—	Ausführung des mit den Niederlanden abgeschlossenen Postvertrages vom 1. Oktober 1868 ab.	58.	333
22. —	177.	—	Nachsendung derjenigen Gegenstände, welche ursprünglich nach dem Bestellbezirk der Aufgabe-Postanstalt gerichtet waren (Localsendungen).	59.	342
22. —	178.	—	Beschleunigung des Schriftwechsels in Beschwerde-Sachen und Verfahrungsweise bei Aufforderung der Absender oder Empfänger zur Nachzahlung defectirter Portobeträge.	59.	344
23. —	179.	—	Postdampfschiff-Verbindungen mit Schweden, Dänemark und Norwegen.	59.	345
25. —	180.	—	Debit der mit Norddeutschen Freimarken zu 1 und 2 Groschen beklebten früheren Preußischen Franco-Couverts.	59.	346
5. Oktbr.	181.	—	Extraordinaire statistische Ermittelung über den Briefverkehr innerhalb des Norddeutschen Postbezirks.	60.	347
5. —	182.	—	Debit der früheren Sächsischen, Oldenburgischen, Mecklenburg-Strelitzschen und Braunschweigischen Franco-Couverts.	60.	348
5. —	183.	—	Einführung von Franco-Couverts zu 3 Kreuzern.	60.	348
6. —	184.	—	Erlöschen der Portofreiheit der Königlichen Lotterie-Direction in Osnabrück.	60.	349
6. —	185.	—	Portofreiheit der Collectengelder für Großbreitenbach.	60.	349

Datum der Verfügung resp. Beschreibung.	№ der Verfügung.	№ der Beschreibung.	Inhalt.	№ des Amtsblatts.	Pagina.
9. Oktbr.	186.	—	Taxirung der Correspondenz nach Aegypten via Oesterreich.	61.	351
10. —	187.	—	Aufhebung der für das Ober-Postamt in Hamburg bisher bestandenen Beschränkungen in Bezug auf die vereinfachte Behandlung der ordinairen Fahrpost-Gegenstände.	61.	353
14. —	188.	—	Erlöschen der Portofreiheit der Königlichen Lotterie-Direction in Hannover.	62.	355
14. —	189.	—	Anfertigung der Briefpostbunde.	62.	355
14. —	190.	—	Sorgfältiges Durchsehen der Adressen der zur Absendung sortirten Briefe bei den Abfertigungsstellen.	62.	356
14. —	191.	—	Revision der Expeditions- und Speditions-Notizen.	62.	357
17. —	192.	—	Einführung gestempelter Streifbänder zu ⅓ Groschen, beziehungsweise zu 1 Kreuzer.	63.	359
18. —	193.	—	Behandlung der Postsendungen vom Zoll-Auslande.	63.	359
19. —	194.	—	Erfordernisse der Inhalts-Declarationen zu Päckerei-Sendungen nach Rußland.	63.	360
20. —	195.	—	Neue Ausgabe des Posthandbuchs.	63.	361
23. —	196.	—	Rückmeldungen über Speditionsfehler.	63.	361
23. —	197.	—	Feststellung der Kenntniß in der Geographie und Spedition bei den Prüfungen der Postbeamten.	63.	361
26. —	199.	—	Spedition der Correspondenz nach den Vereinigten Staaten von Amerika.	64.	365
26. —	200.	—	Eröffnung der Eisenbahn zwischen Döbeln und Nossen.	64.	367
27. —	198.	—	Portofreiheit der Collectengelder für Jöhstadt.	64.	365
28. —	201.	—	Aufhören der Post-Dampfschiffahrt zwischen Stralsund und Malmoe während der Winterperiode.	64.	368
29. —	202.	—	Schluß der diesjährigen Seepost-Verbindung mit Norwegen.	65.	369
29. —	203.	—	Anderweite Verwendung der früheren Preußischen Franco-Couverts zu 1, 2, 3, 6 und 9 Kreuzern.	65.	369
31. —	204.	—	Spedition der Post-Anweisungen nach Dänemark.	65.	370
31. —	205.	—	Formirung der Briefpostbunde.	65.	370
31. —	206.	—	Postdampfschiff-Verbindung von Liverpool nach West-Indien, Centro- und Süd-Amerika.	65.	371
3. Novbr.	207.	—	Portofreiheit für die Correspondenz der beiden Häuser des Preußischen Landtags während der bevorstehenden Sitzungen.	66.	373
3. —	208.	—	Postverbindung nach Helgoland.	66.	374

Digitized by Google

Datum der Verfügung resp. Bescheidung.	№ der Verfügung.	№ der Bescheidung.	Inhalt.	№ des Amtsblatts.	Pagina.
7. Novbr.	209.	—	Abonnement auf das nach Gruppen abgetheilte Speditionsmaterial.	67.	375
10. —	210.	—	Bezeichnung der Frachtkarten auf Berlin, Cöln und Dresden.	67.	376
11. —	211.	—	Postvorschuß-Anweisungen aus Kartenschlüssen auf fremde Postanstalten und die Aenderung des dazu benutzten Formulars C. 93.	67.	376
11. —	212.	—	Postdampfschiff-Verbindung zwischen Kiel und Korsoer.	67.	377
12. —	213.	—	Eröffnung der Eisenbahn zwischen Breslau und Bosjowska.	67.	377
13. —	214.	—	Anwendung des vereinfachten Auslands-Tarifs (Sechszonen-Tarifs) auf die Fahrpost-Sendungen aus Rußland via Brody.	68.	379
15. —	215.	—	Anwendung von Leinwandstreifen in Stelle des Packpapiers zur Formirung gewöhnlicher Briefbunde.	68.	380
16. —	216.	—	Wiederholte Aufforderung zum sorgfältigen Entwerthen der Postfreimarken.	68.	381
17. —	217.	—	Einrichtung einer K. K. Oesterreichischen Postanstalt in Widdin in Bulgarien.	68.	381
17. —	229.	—	Post-Päckereiverkehr während der bevorstehenden Weihnachtszeit.	73.	401
17. —	230.	—	Sicherstellung des Eisenbahn-Postbetriebes während der bevorstehenden Weihnachtszeit.	73.	403
17. —	231.	—	Getrennte Expedition der Geld- und der ordinairen Frachtkartenschlüsse im Eisenbahn-Postbetriebe während der bevorstehenden Weihnachtszeit.	73.	405
19. —	218.	—	Formular A. 2 (Frachtkarte des Wechselverkehrs).	69.	385
20. —	219.	—	Einführung des Postanweisungs-Verfahrens im Verkehr mit den Niederlanden.	69.	386
20. —	220.	—	Aufnahme von Oels in die Reihe der größeren Eisenbahn-Postanstalten.	69.	387
20. —	221.	—	Eisenbahn zwischen Dresden und Tharant.	70.	389
21. —	222.	—	Ueberklebung Preußischer Franco-Couverts zu 1, 2, 3, 6 und 9 Kreuzern mit Norddeutschen Freimarken zu 1 Groschen.	70.	389
25. —	223.	—	Taxirung der Fahrpost-Sendungen nach Basel und Schaffhausen.	70.	390
25. —	224.	—	Zahl der durch Vermittelung der Post-Versicherungs-Commission versicherten Post-Unterbeamten.	70.	390
27. —	225.	—	Verabfolgung der Formulare zu Post-Anweisungen.	71.	393

Digitized by Google

Datum der Verfügung resp. Bescheidung.	№ der Verfügung.	№ der Bescheidung.	Inhalt.	№ des Amtsblatts.	Pagina.
27. Novbr.	226.	—	Behandlung derjenigen durch Freimarken frankirten Briefe nach Großbritannien, bei welchen die verwendeten Marken sich auf der Rückseite der Briefe angebracht finden.	72.	397
28. —	227.	—	Eröffnung der Eisenbahn zwischen Rastenburg und Lyck.	72.	397
28. —	228.	—	Eröffnung der Eisenbahn zwischen Northeim und Herzberg a. Harz.	72.	398
28. —	233.	—	Ausfertigung der Inhalts-Declarationen zu Päckereisendungen nach England.	75.	411
4. Dezbr.	234.	—	Berechnung der Postgefälle bei Norddeutschen Postanstalten mit der Süddeutschen Guldenwährung.	75.	411
4. —	238.	—	Abzweigung der Postverwaltungs-Geschäfte für die Landdrosteien Aurich und Osnabrück von dem Geschäftsbereiche der Ober-Postdirektion in Hannover und Zulegung derselben zu dem Geschäftsbereich der Ober-Postdirection in Oldenburg.	76.	417
5. —	232.	—	Behandlung der Differenzen aus dem Päckereigeschäft der Postanstalten während der Weihnachtszeit.	74.	407
5. —	235.	—	Postverbindungen mit Constantinopel.	75.	413
8. —	236.	—	Eröffnung der Eisenbahn zwischen Bergisch-Gladbach und Mülheim a. Rh.	75.	414
8. —	237.	—	Eröffnung der Eisenbahn zwischen Neuhof und Steinau.	75.	414
12. —	239.	—	Postdampfschiff-Verbindung zwischen Antwerpen und Rio-Janeiro resp. Montevideo und Buenos-Ayres.	76.	418
12. —	240.	—	Ausgabe neuer Noten der Preußischen Bank zu 25 Thalern.	76.	418
17. —	241.	—	Beförderung der Correspondenz nach Madras und Calcutta.	77.	423
19. —	242.	—	Eröffnung der Eisenbahn zwischen Meißen und Nossen.	77.	424

Sach-Register

zum

Amtsblatt der Norddeutschen Post-Verwaltung pro 1868.

Abfertigung. Sorgfältiges Durchsehen der Adressen der zur Absendung sortirten Briefe bei den Abfertigungsstellen. Verf. 14. Oktbr. pag. 356.

Absetzung von Porto, s. Porto.

Abstempelung fertiger Brief-Couverts von Privatpersonen mit den Post-Frankirungszeichen bei der Königlichen Staatsdruckerei in Berlin. Verf. 4. Juni. pag. 169.

Aegypten. Taxirung der Correspondenz dahin via Oesterreich. Verf. 9. Oktbr. pag. 351.

Alexandrien, s. Postdampfschiff-Verbindungen.

Amerika, s. Vereinigte Staaten von Amerika, sowie auch Centro- und Süd-Amerika.

Amtsblatt der Norddeutschen Postverwaltung, Einführung desselben. Verf. 1. Jan. pag. 2.

Anam, Porto für die Correspondenz via Triest und Alexandrien. Verf. 1. Juni. pag. 174.

Antwerpen-Rio Janeiro, s. Postdampfschiff-Verbindungen.

Argentinische Republik, Correspondenz dahin via Ostende. Verf. 17. Mai. pag. 155.

— via Antwerpen. Verf. 12. Dezbr. pag. 418.

Aspinwall. Portosätze für die Correspondenz dahin im Transit durch die Vereinigten Staaten von Amerika. Verf. 3. Septbr. pag. 313.

Aurich, Landdrostei, s. Oldenburg.

Auskunft, Ertheilung an das Publicum. Verf. 8. Septbr. pag. 322.

Auslands-Tarif, vereinfachter.

— Anwendung desselben im Fahrpostverkehr zwischen Oesterreich und Süddeutschland einerseits und Norwegen und Dänemark andererseits. Verf. 24. Juni. pag. 211.

— Allgemeine Anwendung des Auslands-Tarifs auf die Fahrpostsendungen nach und vom Auslande — Dänemark, Norwegen, Belgien und im Transit durch Belgien (Frankreich, England ꝛc.), Frankreich direct (per Forbach), Luxemburg, Niederlande, Schweden, Rußland, fremde Länder via Hamburg und Bremen — sowie zur Berechnung des gemeinschaftlichen Deutschen resp. Deutsch-Oesterreichischen Fahrpost-Portos. Verf. 22. Juli. pag. 239.

— Anwendung auf die Fahrpostsendungen nach und aus Frankreich via Straßburg. Verf. 26. Aug. pag. 297.

— Anwendung auf die Fahrpostsendungen aus Rußland via Brody. Verf. 13. Novbr. pag. 379.

Australien. Spedition der Correspondenz dahin, s. Postdampfschiff-Verbindungen.

— Porto für die Correspondenz via Triest und Alexandrien. Verf. 1. Juni. pag. 174.

Baarzahlungen durch den Telegraphen, Abänderung des §. 5 der Instruction. Verf. 24. Mai. pag. 165.
Baden, s. Süddeutschland.
Banknoten. Ausgabe neuer Noten der Preußischen Bank zu 500 Thlr. Verf. 3. Juni. pag. 175.
— Desgleichen zu 25 Thlr. Verf. 12. Dezbr. pag. 418.
Basel, s. Schweiz.
Bayern. Bezeichnung der Frankatur der recommandirten Sendungen aus Bayern. Verf. 12. Mai. pag. 151.
— s. auch Süddeutschland.
Bazar, Muster- und Moden-Zeitung, Verfahren beim Bezuge. Verf. 18. Febr. pag. 53.
Befruchteter Fischlaich, s. Fischlaich.
Beglaubigung des Portofreiheits-Vermerks bei Sendungen in Justizsachen. Verf. 13. Mai. pag. 145.
Belgien. Verschluß der recommandirten Briefe dahin. Verf. 2. Jan. pag. 6.
— Ausführung des Vertrages vom 26. März wegen des Austausches von kleinen Packeten und von Geldsendungen. Verf. 24. Juni. pag. 208.
— Spedition der Fahrpostsendungen nach Belgien. Verf. 10. Aug. pag. 271.
— Anwendung des vereinfachten Auslands-Tarifs auf die Packetsendungen nach und aus Belgien, s. Auslands-Tarif.
— Ausführung des Postvertrages vom 29. Mai. Verf. 14. Aug. pag. 277.
Beschwerdesachen, Beschleunigung des Schriftwechsels. Verf. 22. Septbr. pag. 344.
Bestellungen und Bestellzettel auf Druckformulare, s. Post-Druckformulare.
Birma. Porto für die Correspondenz via England. Verf. 22. März. pag. 81.
— via Triest und Alexandrien. Verf. 1. Juni. pag. 174.
Bolivien. Porto für die Correspondenz dahin beim Transit durch die Vereinigten Staaten von Amerika. Verf. 16. Jan. pag. 20 u. 3. Septbr. pag. 313.
Bonames. Währungs-Verhältnisse der Post-Expedition daselbst und Postanweisungs-Verkehr mit derselben. Verf. 10. Jan. pag. 17.
Brasilien. Correspondenz dahin via Ostende. Verf. 17. Mai. pag. 155.
— via Antwerpen. Verf. 12. Dezbr. pag. 418.
— s. auch Postdampfschiff-Verbindungen.
Briefe aus dem Briefkasten, s. Briefkasten.
— an die Mitglieder der Norddeutschen Regentenhäuser, s. Portofreiheiten.
Briefbunde, Anwendung von Leinwandstreifen in Stelle des Packpapiers zur Formirung der gewöhnlichen Bunde. Verf. 15. Novbr. pag. 380.
Brief-Couverts, s. Abstempelung.
Briefkarten und vereinigte Brief- und Frachtkarten, Bedruckung mit dem Aufgabestempel der Abgangs-Postanstalt. Verf. 23. Juli. pag. 238.
Briefkasten, Vermerk auf Briefen, welche ungenügend frankirt im Briefkasten vorgefunden sind. Verf. 5. Septbr. pag. 318.
Briefpost-Abgangs-Register, Wegfall derselben. Verf. 23. Juli. pag. 238.
Briefpostbunde. Erweiterte Anwendung der Vorschriften über Fertigung derselben. Verf. 8. April. pag. 104.
— Erneuerte Aufforderung zur Fertigung von Briefpostbunden. Verf. 14. Oktbr. pag. 355.
— Gestattung von Vorbindezetteln bei Umschnürung der Bunde. Verf. 31. Oktbr. pag. 370.
Brief- und Fahrpostbeutel, Aufsicht über den Bestand. Verf. 25. Juli. pag. 253.
Britisch Columbia (Vancouvers Insel). Portosätze für die Correspondenz dahin im Transit durch die Vereinigten Staaten von Amerika. Verf. 3. Septbr. pag. 313.
Buenos-Ayres, s. Postdampfschiff-Verbindungen.
Bundesgesetzblatt. Vereinfachte Behandlung der Packete mit den laufenden Nummern desselben. Verf. 4. Juni. pag. 170.
— Unentgeltliche Lieferung des Bundesgesetzblattes an die Abonnenten der Preußischen Gesetz-Sammlung. Verf. 14. Septbr. pag. 329.

Calcutta. Beförderung der Correspondenz dahin, s. Postdampfschiff-Verbindungen.
Canada. Porto für die Correspondenz dahin im Transit durch die Vereinigten Staaten von Amerika. Verf. 16. Jan. pag. 20 u. 3. Septbr. pag. 313.
— Portosätze für die Correspondenz bei der Einzelauslieferung an England. Verf. 22. Jan. pag. 37.
Capland und Cap Natal. Spedition der Correspondenz dahin. Verf. 10. März. pag. 68.
Centro-Amerika, s. Postdampfschiff-Verbindungen.

Ceylon. Porto für die Briefe via England. Verf. 25. Febr. pag. 62.

Chili, Columbia (Neu-Granada), Costa Rica. Porto für die Correspondenz dahin beim Wege durch die Vereinigten Staaten von Amerika. Verf. 16. Jan. pag. 20 u. 3. Sept. pag. 313.

China. Spedition der Correspondenz dahin, s. Postdampfschiff-Verbindungen.

— Porto für die Correspondenz dahin via Triest und Alexandrien. Verf. 1. Juni. pag. 174.

Civil-Anwärter, s. Reglement.

Constantinopel. Postverbindung dahin mittelst der Donau-Dampfschiffe. Verf. 4. April. pag. 91.

— Postverbindungen nach Einstellung der regelmäßigen Dampfschifffahrten auf der Donau. Verf. 5. Dez. pag. 413.

Copiren. Wegfall desselben bei den ordinairen Frachtkarten zwischen Eisenbahn-Postanstalten mit summarischer Kartirung. Verf. 15. Juni. pag. 197.

Dampfschiff-Verbindungen, s. Postdampfschiff-Verbindungen.

Dänemark. Dampfschiffverbindung damit, s. Postdampfschiff-Verbindungen.

— Spedition der Fahrpostsendungen nach Dänemark. Verf. 29. Jan. pag. 39.

— Ausführung des Postvertrages vom 7./9. April. Verf. 24. April. pag. 119.

— Formular zu Postanweisungen aus Dänemark, deutsch übersetzt. Verf. 17. Mai. pag. 156.

— Veränderte Tabelle zur Reduction der Postanweisungen aus Dänemark. Verf. 14. Juli. pag. 227.

— Anwendung des vereinfachten Auslands-Tarifs, s. Auslands-Tarif.

— Spedition der Fahrpostsendungen nach Dänemark. Verf. 8. Aug. pag. 271.

— Spedition der Postanweisungen dahin. Verf. 31. Oktbr. pag. 370.

Declarationen, s. Inhalts-Declarationen.

Defectirte Portobeträge. Verfahrungsweise bei der Aufforderung der Empfänger zur Nachzahlung. Verf. 22. Septbr. pag. 344.

Depeschen-Anweisungen, s. Baarzahlungen durch den Telegraphen.

Dienstbriefe, s. portopflichtige Dienstbriefe.

Druckformulare, s. Post-Druckformulare.

Drucksachen aus Nord-Amerika, mißbräuchliche Benutzung zu schriftlichen Mittheilungen. Verf. 17. April. pag. 113.

Ecuador. Porto für die Correspondenz dahin beim Wege durch die Vereinigten Staaten von Amerika. Verf. 16. Jan. pag. 20 u. 3. Septbr. pag. 313.

Eisenbahnen. Eröffnung der Eisenbahn zwischen Ballenstedt und Frose. Verf. 7. Jan. pag. 11.

— Postbetrieb auf der Eisenbahn zwischen Alzey und Worms. Verf. 3. März. pag. 67.

— Eröffnung der Eisenbahn zwischen Ohligs und Mülheim a. Rhein. Verf. 6. April. pag. 92.

— Notirung des Gewichts der eisenbahnzahlungspflichtigen Packete auf der Hessischen Nordbahn. Verf. 16. Mai. pag. 151.

— Postbetrieb auf der Eisenbahn zwischen Hansdorf und Lissa. Verf. 14. Juli. pag. 227.

— Desgleichen zwischen Lübeck und Lauenburg. Verf. 18. Juli. pag. 235.

— Eröffnung der Eisenbahn zwischen Börßum und Jerxheim. Verf. 30. Juli. pag. 266.

— Desgleichen zwischen Rittershausen und Remscheid. Verf. 27. Aug. pag. 301.

— Desgleichen zwischen Apenrade und Rothenkrug. Verf. 10. Septbr. pag. 327.

— Desgleichen zwischen Döbeln und Nossen. Verf. 26. Oktbr. pag. 367.

— Desgleichen zwischen Breslau und Bossowska. Verf. 12. Nov. pag. 377.

— Uebergang der Eisenbahn zwischen Dresden und Tharant in das Eigenthum der Königlich Sächsischen Staatsregierung. Zahlungspflichtigkeit der Packete. Verf. 20. Nov. pag. 389.

— Eröffnung der Eisenbahn zwischen Rastenburg und Lyck. Verf. 28. Nov. pag. 397.

— Desgleichen zwischen Northeim und Herzberg a. Harz. Verf. 28. Nov. pag. 398.

— Desgleichen zwischen Bergisch-Gladbach und Mülheim a. Rhein. Verf. 8. Dez. pag. 414.

Eisenbahnen. Desgleichen zwischen Neuhof und Steinau. Verf. 8. Dezbr. pag. 414.
— Desgleichen zwischen Meißen und Nossen. Verf. 19. Dezbr. pag. 424.
Eisenbahn-Post-Aemter Nr. 20 u. 21 in Dresden, bezw. Leipzig. Einrichtung. Verf. 14. März. pag. 75.
Eisenbahn-Postanstalten. Kartenwechsel derselben, s. **Frachtkartenwechsel.**
— Vereinfachte Kartirung der ordinairen Fahrpostgegenstände im Kartenwechsel derselben, s. **summarische Kartirung.**
— s. auch **Eisenbahn-Routen.**
Eisenbahn-Postverkehr. Verwahrung der kleinen ordinairen Packete in Packetsäcken und Packetkörben. Verf. 15. Juni. pag. 196.
— Spezielles Verlesen der ordinairen Packete. Verf. 15. Juni. pag. 197.
Eisenbahn-Routen. Berichtigung des Verzeichnisses derselben und der Eisenbahn-Postanstalten. Verf. 30. Mai. pag. 171.
Eisenbahnzahlungspflichtigkeit der Packete, s. **Eisenbahnen.**
England. Umfang der im Verkehre mit England als Waarenproben zuzulassenden Gegenstände. Verf. 22. Febr. pag. 59.
— Ausfertigung der Inhalts-Declarationen zu Päckereisendungen nach England. Verf. 28. Nov. pag. 411.
— Anwendung des vereinfachten Auslands-Tarifs auf Fahrpostsendungen nach und aus England, s. **Auslands-Tarif.**
— Tarif für Fahrpostsendungen nach und aus England via Belgien. Verf. 23. Juli. pag. 242.
— Spedition der Fahrpostsendungen nach England via Belgien betreffend. Verf. 10. Aug. pag. 271.
— Verfahren mit Briefen nach England, bei welchen die Frankirungszeichen (Marken) auf der Rückseite der Briefe angebracht sind. Verf. 27. Nov. pag. 397.
— s. auch **Landbriefbestellgeld.**
Entwerthen der Postfreimarken, s. **Freimarken.**
Expeditions-Notizen. Revision derselben. Verf. 14. Oktbr. pag. 357.

Fahrpostbeutel, s. **Brief- und Fahrpostbeutel.**
Fahrpost-Tarif für den Wechselverkehr, s. **Wechselverkehr.**
Fischlaich, befruchteter. Sorgfältige Behandlung der Sendungen. Verf. 2. Febr. pag. 44.
Föhr (Wyk). Postverbindungen dahin. Verf. 20. Juni. pag. 204.
Formulare, s. **Post-Druckformulare.**
Frachtkarten. Anlegung derselben dem Formulare entsprechend. Verf. 10. März. pag. 74.
— Getrennte Frachtkarten und Frachtkarten local und transit, s. unter **Getrennte.**
Frachtkartenwechsel. Beschränkung des über Berlin transitirenden unmittelbaren Fahrpostkartenwechsels zwischen Eisenbahn-Postanstalten. Verf. 27. Mai. pag. 166.
— Kartenwechsel zwischen den Eisenbahn-Postanstalten bei der summarischen Kartirung, s. **Summarische Kartirung.**
Franko. Verrechnung des baar erhobenen Franko's durch Freimarken. Verf. 30. Aug. pag. 310.
Franko-Couverts. Verwendung der aus nicht benutzten Couverts ausgeschnittenen Stempel. Verf. 27. Mai. pag. 166.
— Ueberklebung der früheren Preußischen Couverts. Verf. 24. Juli. pag. 246.
— Debit der mit Norddeutschen Freimarken zu ein und zwei Groschen beklebten früheren Preußischen Couverts. Verf. 25. Sept. pag. 346.
— Debit der mit Norddeutschen Freimarken überklebten früheren Sächsischen, Oldenburgischen, Mecklenburg-Strelitzschen und Braunschweigischen Franko-Couverts. Verf. 5. Oktbr. pag. 348.
— Einführung von Couverts zu 3 Kreuzern. Verf. 5. Oktbr. pag. 348.
— Beklebung der früheren Preußischen Couverts zu 1, 2, 3, 6 und 9 Kreuzern mit Norddeutschen Marken zu 3 Kreuzern. Verf. 29. Oktbr. pag. 369.
— Beklebung der letztgedachten Couverts mit Norddeutschen Marken zu 1 Groschen. Verf. 21. Novbr. pag. 389.
Frankreich. Spedition der Drucksachen unter Band dahin. Verf. 25. März. pag. 83.
— Anwendung des vereinfachten Auslands-Tarifs auf die Fahrpostsendungen nach und aus Frankreich, s. **Auslands-Tarif.**
— Tarif für die Fahrpostsendungen nach und aus Frankreich via Belgien. Verf. 23. Juli. pag. 242.
— Spedition der Fahrpostsendungen nach Frankreich via Belgien betr. Verf. 10. Aug. pag. 271.
Freimarken. Sorgfältiges Entwerthen derselben. Verf. 7. Juli. pag. 224.
— Wiederholte Aufforderung zum sorgfältigen Entwerthen der Freimarken. Verf. 16. Novbr. pag. 381.

Freimarken. Verwendung der Freimarken Behufs Verrechnung baar erhobenen Frankos, f. Franko.
— Freimarken auf der Rückseite bei Briefen nach England, f. England.

Geldkarten, f. Getrennte.
Gend (van) und Loos, allgemeine Postwagen-Unternehmung, f. Uebereinkunft.
Geographie, Prüfung der Postbeamten in der Kenntniß der Geographie. Verf. 23. Oktbr. pag. 361.
Gesetze über das Postwesen, f. Sammlung.
Gesetzsammlung, f. Preußische Gesetzsammlung.
Gestempelte Streifbänder, Einführung solcher zu ½ Gr. und 1 Kr. Verf. 17. Oktbr. pag. 359.
Getrennte Geldkarten und ordinaire Frachtkarten im Eisenbahn-Postbetriebe.
— Auf das Ober-Postamt in Hamburg. Verf. 24. Febr. pag. 59.
— Von der Post-Expedition Nr. 7 auf dem Leipziger Bahnhofe zu Dresden. Verf. 23. März. pag. 83.
— Von der Post-Expedition Nr. 1 auf dem Leipzig-Dresdener Bahnhofe in Leipzig. Verf. 29. Juni. pag. 215.
— Sorgfältige Anwendung der Zusätze »local« und resp. »transit« auf den Frachtkarten nach Berlin, Cöln und Dresden. Verf. 10. Novbr. pag. 376.
Griechenland. Taxirung und Behandlung der Correspondenz bei der Spedition via Oesterreich. Verf. 3. Mai. pag. 135.
Grodno, Gouvernement. Erhöhung des Gewichtsportos für Fahrpostsendungen nach und aus Grodno bei der Beförderung via Eydtkuhnen. Verf. 7. Juni. pag. 181.
Großbritannien, f. England.
Gruppen, Abonnement Seitens der Postbeamten. Verf. 7. Novbr. pag. 375.
Guatemala. Porto für die Correspondenz dahin beim Wege durch die Vereinigten Staaten von Amerika. Verf. 16. Jan. pag. 20 u. 3. Sept. pag. 313.
Guldenwährung, f. Süddeutsche Guldenwährung.

Handbuch für den Wechselverkehr. Vertrieb desselben für den Privatgebrauch. Verf. 14. Jan. pag. 18.
Handschrift, f. Schriftzüge.
Helgoland. Ermäßigung der Portosätze für die Correspondenz. Verf. 22. Jan. pag. 25.
— Postverbindungen. Verf. 11. Juni. pag. 182.
— Fahrpostverkehr. Verf. 13. Juni. pag. 189.
— Postverbindungen. Verf. 15. Juli. pag. 227.
— Spedition der Postsendungen. Verf. 20. Juli. pag. 235.
— Postverbindungen. Verf. 5. Septbr. pag. 317.
— Postverbindungen. Verf. 3 Novbr. pag. 374.
Honduras. Porto für die Correspondenz dahin beim Wege durch die Vereinigten Staaten von Amerika. Verf. 16. Jan. pag. 20 u. 3. Septbr. pag. 313.
— Portosätze für die Correspondenz bei der Einzelauslieferung an England. Verf. 22. Jan. pag. 37.

Indien, f. Ost-Indien, Vorder-Indien und West-Indien.
Inhalts-Declarationen. Zu den Packetsendungen nach Oesterreich und der Schweiz. Verf. 20. Juni. pag. 204.
— Zu den Fahrpostsendungen nach Italien via Oesterreich. Verf. 13. Juli. pag. 225.
— Zu den Päckereisendungen nach Rußland. Verf. 19. Oktbr. pag. 360.
— Ausfertigung der Declarationen zu Päckereisendungen nach England. Verf. 28. Novbr. pag. 411.
Insinuation von Verfügungen der Gerichte und Staatsanwaltschaften in den Bezirken der K. Appellationsgerichte zu Celle, Kiel, Cassel, Wiesbaden und Frankfurt a. Main. Verf. 13. Mai. pag. 143.
Italien. Angabe des Werth-Inhalts auf Briefen mit Werthpapieren nach Italien via Oesterreich. Verf. 24. Jan. pag. 38.
— Behandlung der Reclamationen und Laufzettel wegen des Verbleibs von Fahrpostsendungen nach Italien via Schweiz. Verf. 30. Jan. pag. 43.
— Erhebung eines Zuschlages für die über Camerlata zu befördernden frankirten Fahrpostsendungen. Verf. 9. April. pag. 104.
— Behandlung der Reclamationen über Fahrpostsendungen nach Italien via Görz oder Roveredo, und Vorschriften wegen der Declarationen zu den Fahrpostsendungen nach Italien via Oesterreich. Verf. 13. Juli. pag. 225.
— Anwendung des vereinfachten Auslands-Tarifs auf die Fahrpostsendungen nach und aus Italien via Oesterreich, f. Auslands-Tarif.

Japan. Spedition der Correspondenz dahin, s. Postdampfschiff-Verbindungen.
— Porto für die Correspondenz via Triest und Alexandrien. Verf. 1. Juni. pag. 174.

Kartenwechsel, s. Frachtkartenwechsel.
Kartirung, s. Summarische Kartirung.
Kassenbestände. Abführung entbehrlicher Bestände der Bezirks-Postanstalten an die Ober-Postkassen. Verf. 11. Juni pag. 183 u. 30. August pag. 309.
Kiel-Korsoer, s. Postdampfschiff-Verbindungen.
Kreuzbandsendungen, s. Drucksachen.

Landbriefbestellgeld. Ermittelung desselben für die Correspondenz aus Großbritannien und Irland. Verf. 2. Mai. pag. 131.
— Zurückgehen der Brutto-Einnahme an Bestellgeld. Verf. 2. Juli. pag. 221.
Landdrosteien Aurich und Osnabrück, s. Oldenburg.
Laufzettel wegen Fahrpostsendungen nach Italien, s. Italien.
La Plata-Staaten, s. Postdampfschiff-Verbindungen.
Leinwandstreifen zur Formirung gewöhnlicher Briefbunde. Verf. 15. Nov. pag. 380.
Liverpool-Brasilien und Westindien, s. Postdampfschiff-Verbindungen.
»Local«. Zusätzlicher Vermerk auf den Frachtkarten, s. Getrennte.
Localsendungen, s. Nachsendung.
Lübeck, Eintritt in den Zollverein. Verf. 11. August. pag. 272.
Luxemburg. Portofreiheits-Verhältnisse im Verkehr damit, s. Portofreiheiten.
— Anwendung des vereinfachten Auslands-Tarifs auf Fahrpostsendungen nach und aus Luxemburg, s. Auslands-Tarif.

Madras, Malmoe, Montevideo, s. Postdampfschiff-Verbindungen.
Mauritius, Spedition der Correspondenz. Verf. 10. März. pag. 68.
Mecklenburg, Eintritt der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz in den Zollverein. Verf. 11. August. pag. 272.
Mexiko, Porto für die Correspondenz dahin beim Wege durch die Vereinigten Staaten von Amerika. Verf. 16. Jan. pag. 20 u. 3. Sept. pag. 313.

Nachrichten für das correspondirende rc. Publikum bei Versendungen innerhalb des Norddeutschen Postbezirks, Vertrieb derselben. Verf. 3. Febr. pag. 45.
Nachsendung derjenigen Gegenstände, welche ursprünglich nach dem Bestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt gerichtet waren. (Localsendungen.) Verf. 22 Sept. pag. 342.
Neu-Braunschweig und Neu-Schottland. Porto für die Correspondenz dahin im Transit durch die Vereinigten Staaten von Amerika. Verf. 16. Jan. pag. 20 u. 3. Sept. pag. 313.
— Portosätze bei der Einzelauslieferung der Correspondenz an England. Verf. 22. Jan. pag. 37.
Neu-Granada, s. Columbia.
Nicaragua. Porto für die Correspondenz dahin im Transit durch die Vereinigten Staaten von Amerika. Verf. 16. Jan. pag. 20 u. 3. Sept. pag. 313.
Niederlande. Spedition der Fahrpostsendungen nach den Orten Horst, Sevenum und Venray. Verf. 3. Jan. pag. 11.
— Anwendung des vereinfachten Auslands-Tarifs, s. Auslands-Tarif.
— Uebereinkunft mit der Allgemeinen Postwagen-Unternehmung van Gend und Loos wegen des Fahrpostverkehrs mit den Niederlanden. Verf. 25. Juli. pag. 245.
— Ausführung des Postvertrages vom 1. September. Verf. 22. Sept. pag. 333.
— Einführung des Postanweisungs-Verfahrens im Verkehr mit den Niederlanden. Verf. 20. Novbr. pag. 386.
Nord-Amerika, s. Vereinigte Staaten.
Norddeutsches Fahrpost-Porto für Sendungen nach und vom Auslande, s. Auslands-Tarif.
Norddeutsche Post-Verwaltung. Umfang derselben. Verf. 1. Jan. pag. 2.
Norddeutsches Post- und Telegraphenwesen. Verwaltung desselben. Verf. 1. Jan. pag. 1.
Norddeutsche Schiffsbesatzungen außerhalb des Norddeutschen Postgebiets, Privat-Briefsendungen an Personen derselben. Verf. 19. Febr. pag. 58. und 25. Juni. pag. 207.
Norderney. Postverbindungen dahin. Verf. 20. Juni. pag. 204.

Norwegen. Ausführung des Post-Vertrages vom 17. Febr. Verf. 6. April. pag. 95.
— Post-Druckformulare im Verkehre mit Norwegen. Verf. 6. April. pag. 102.
— Porto-Tarif für Fahrpostsendungen. Verf. 14. April. pag. 107.
— Formular zu Post-Anweisungen aus Norwegen, deutsch übersetzt. Verf. 17. Mai. pag. 156.
— Zeitungsverkehr mit Norwegen. Verf. 31. Mai. pag. 173.
— Anwendung des vereinfachten Auslands-Tarifs, s. Auslands-Tarif.
— Aenderungen in den Portosätzen für Geldbriefe nach Norwegen. Verf. 4. Juni. pag. 181.
— Wegen der Postdampfschiff-Verbindung mit Norwegen, s. Postdampfschiff-Verbindungen.
Noten, s. Banknoten.

Ober-Post-Directionen und Ober-Postämter, Verzeichniß derselben und Zahl der Bezirks-Postanstalten. Verf. 1. Jan. pag. 2.
Oels, s. Summarische Kartirung.
Oesterreich. Portofreiheits-Verhältnisse damit, s. Portofreiheiten.
— Anwendung des Fahrpost-Tarifs für den Wechselverkehr Seitens der Oesterreichischen Postanstalten. Verf. 23. März pag. 83.
— Inhalts-Declarationen zu den Packetsendungen dahin. Verf. 20. Juni. pag. 204.
— Anwendung des vereinfachten Auslands-Tarifs beim Fahrpost-Verkehr mit dem Auslande, s. Auslands-Tarif.
— Vermittelung des K. K. Postamts in Semlin beim Oesterreichisch-Norddeutschen Zeitungsverkehr. Verf. 26. Aug. pag. 301.
— Einrichtung einer K. K. Oesterreichischen Post-Anstalt in Widdin in Bulgarien. Verf. 17. Novbr. pag. 381.
Oldenburg. Zulegung der von der Ober-Post-Direction in Hannover abgezweigten Postverwaltungs-Geschäfte für die Landdrosteien Aurich und Osnabrück zu der Ober-Post-Direction in Oldenburg. Verf. 4. Dezbr. pag. 417.
Ostende-Rio Janeiro, s. Postdampfschiff-Verbindungen.
Ostindien. Spedition der Correspondenz dahin, s. Postdampfschiff-Verbindungen.
s. ferner Vorder-Indien.

— Porto für die Correspondenz via Triest und Alexandrien. Verf. 1. Juni. pag. 174.

Packete. Vereinfachte Behandlung der Packete mit den laufenden Nummern des Bundes-Gesetzblattes und der Preußischen Gesetz-Sammlung. Verf. 4. Juni. pag. 170.
— s. auch Eisenbahn-Postverkehr und Verlesen.
Packetsäcke und Packetkörbe, s. Eisenbahn-Postverkehr.
Panama. Zulässigkeit recommandirter Briefe dahin bei der Beförderung durch die Vereinigten Staaten von Amerika. Verf. 12. Juli. pag. 225.
— Aenderung der Portosätze für die Correspondenz auf diesem Wege. Verf. 3. Septbr. pag. 313.
Peru. Porto für die Correspondenz dahin im Transit durch die Vereinigten Staaten von Amerika. Verf. 16. Jan. pag. 20. u. 3. Septbr. pag. 313.
Porto. Absetzung von Portobeträgen bei der summarischen oder abgekürzten Kartirungsweise der ordinairen Fahrpost-Gegenstände. Verf. 1. Juli. pag. 220.
— Zutaxirtes Porto, anderweiter Nachweis desselben bei den Abgangs-Postanstalten. Verf. 23. Juli. pag. 238.
Porto-Defecte, s. Defectirte.
Portofreiheiten (Allgemeines). Grundsätze für die Portofreiheiten im Norddeutschen Postgebiete, besondere Portofreiheiten für einzelne Theile desselben und Portofreiheiten im Verkehre mit Süddeutschland, Luxemburg und Oesterreich. Verf. 8. Jan. pag. 12.
— Gleichmäßige Anwendung der Grundsätze für die Portofreiheiten im Norddeutschen Postgebiete auch in den nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Gebietstheilen des Großherzogthums Hessen. Verf. 11. Febr. pag. 48.
— Regulativ über die Portofreiheit in Justizsachen für die Bezirke der Königlichen Appellationsgerichte zu Celle, Kiel, Cassel, Wiesbaden und Frankfurt a. M. Verf. 13. Mai. pag. 143.
— Grundsätze für die Portofreiheit der Sendungen an die Mitglieder der Regentenhäuser der Staaten des Norddeutschen Bundes; Behandlung der unfrankirt eingelieferten, zur portofreien Beförderung nicht geeigneten Sendungen. Verf. 8. Septbr. pag. 323.

Portofreiheiten (Specielles). Hülfsverein für Ostpreußen. Verf. 1. Jan. pag. 5.
— Albert-Verein in Dresden. Verf. 6. Febr. pag. 47.
— Central-Hülfs-Comité für die Kolonisten im Herzogthum Arenberg-Meppen. Verf. 29. Febr. pag. 63.
— Bevollmächtigte zum Bundesrath des Deutschen Zollvereins. Verf. 2. März. pag. 64.
— Ausreichung neuer Zinscoupons zur Preußischen Staats-Anleihe von 1864. Verf. 6. März. pag. 68.
— Geldsendungen und Sendungen mit declarirtem Werthe der Eisenbahn-Gesellschaften und Verwaltungen. Verf. 10. März. pag. 68.
— Comité für die Nothleidenden im Herzogthum Oldenburg. Verf. 17. März. pag. 73.
— Central-Verein für die Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger zu Schwerin in Mecklenburg. Verf. 17. März. pag. 79.
— Präsidenten und Mitglieder des Reichstages des Norddeutschen Bundes. Verf. 21. März. pag. 80.
— Abgeordnete zum Deutschen Zoll-Parlament. Verf. 28. April. pag. 129.
— Oldenburgischer Landesverein für die Pflege verwundeter Krieger. Verf. 21. Juni. pag. 203.
— Lehr- und Erziehungs-Anstalt für Kinder und Waisen von Militairpersonen in Kleinstruppen im Königreich Sachsen. Verf. 31. Juli. pag. 265.
— Ausreichung neuer Zinscoupons zur Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1848. Verf. 29. Juli. pag. 266.
— Ausreichung neuer Zinscoupons zu den vormals Hannoverschen Staatsschuld-Obligationen. Verf. 7. Septbr. pag. 322.
— Ausreichung neuer Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse. Verf. 15. Septbr. pag. 330.
— Collectengelder für Groß-Breitenbach. Verf. 6. Oktbr. pag. 349.
— Collectengelder für Jöhstadt. Verf. 27. Oktbr. pag. 365.
— Häuser des Preußischen Landtags. Verf. 3. Novbr. pag. 373.
Portofreiheiten (erloschene). Erlöschen der Portofreiheit der Königlichen Lotterie-Direction in Osnabrück. Verf. 6. Oktbr. pag. 349.
— Desgl. der Königlichen Lotterie-Direction in Hannover. Verf. 14. Oktbr. pag. 355.
Portofreiheits-Vermerk, s. Beglaubigung.
Portopflichtige Dienstbriefe. Festsetzung des Vermerks »portopflichtige Dienstsache« für dieselben Behufs der Befreiung vom Zuschlagporto. Verf. 16. Jan. pag. 18.
Portopflichtige Dienstsache, s. Portopflichtige Dienstbriefe.
— Die Correspondenz der Rechtsanwälte mit dieser Bezeichnung ist vom Zuschlagporto nicht befreit. Verf. 7 Febr. pag. 47.
Portugal. Anwendung lateinischer Lettern zu den Brief-Adressen. Verf. 25. Janr. pag. 39.
Post-Amtsblatt, s. Amtsblatt.
Post-Anweisungen. Post-Anweisungs-Verkehr mit der Post-Expedition in Bonames, s. Bonames.
— Trennung der Auszahlungs-Verzeichnisse. Verf. 18. März. pag. 75.
— Formulare zu den Post-Anweisungen aus Dänemark und Norwegen, deutsch übersetzt. Verf. 17. Mai. pag. 156.
— Veränderte Tabelle zur Reduction der Post-Anweisungen aus Dänemark. Verf. 14. Juli. pag. 227.
— Sorgsame Wahrnehmung der Buchführungen und Rechnungsarbeiten im Postanweisungs-Verkehr. Verf. 5. Aug. pag. 269.
— Beachtung der Vorschriften für die Post-Anweisungen nach der Schweiz. Verf. 17. Septbr. pag. 330.
— Spedition der Post-Anweisungen nach Dänemark. Verf. 31. Oktbr. pag. 370.
— Einführung des Post-Anweisungs-Verfahrens im Verkehr mit den Niederlanden. Verf. 20. Novbr. pag. 386.
— Verabfolgung der Formulare zu den Post-Anweisungen. Verf. 27. Novbr. pag. 393.
Post-Courswagen. Anleitung zum Reinigen derselben. Verf. 2. April. pag. 91.
Postdampfschiff-Verbindungen. Unterbrechung der Verbindung mit Dänemark auf der Linie Kiel-Korsoer. Verf. 3. Janr. pag. 8.
— Wiedereröffnung der Verbindung auf dieser Linie. Verf. 20. Janr. pag. 25.
— Verbindung zwischen Stralsund und Ystadt. Verf. 25. Febr. pag. 61.
— Verbindung mit Schweden über Stralsund-Ystadt und mit Dänemark über Kiel-Korsoer und Lübeck-Kopenhagen. Verf. 28. März. pag. 87.
— Verbindung zwischen Norwegen einerseits und Kiel resp. Kopenhagen andererseits. Verf. 31. März. pag. 89.
— Verlegung der Verbindung zwischen Deutschland und Schweden auf die Linie Stralsund-Malmoe. Verf. 18. April. pag. 115.
— Verbindung zwischen Kiel und Korsoer. Verf. 28. April. pag. 129.

Postdampfschiff-Verbindungen. Verbindung mit Schweden, Dänemark und Norwegen. Verf. 8. Mai. pag. 141.
— Desgl. Verf. 30. Juni. pag. 215.
— Abfertigung der Postdampfschiffe aus Kiel nach Christiania. Verf. 6. Juli. pag. 223.
— Verbindung mit Schweden, Dänemark und Norwegen. Verf. 23. Septbr. pag. 345.
— Aenderung des Fahrplans auf der Route Kiel-Korsoer. Verf. 11 Nov. pag. 377.
— Aufhören der Verbindung zwischen Stralsund und Malmoe während der Winterperiode. Verf. 28. Oktbr. pag. 368.
— Schluß der Verbindung auf den Linien Christiania-Kiel resp. Christiania-Kopenhagen. Verf. 29. Oktbr. pag. 369.
— Dampfschifffahrten nach Ostindien, China, Japan und Australien. Verf. 13. Febr. pag. 51.
— Dampfschifffahrten zwischen Triest und Alexandrien. Verf. 14. März. pag. 74.
— Allwöchentliche Dampfschiffbeförderung für die Correspondenz nach Madras und Calcutta. Verf. 17. Dezbr. pag. 423.
— Regelmäßige Verbindung zwischen Ostende und Rio Janeiro resp. Montevideo und Buenos-Ayres. Verf. 17. Mai. pag. 155.
— Abfertigung der Dampfschiffe von Antwerpen aus (statt bisher von Ostende) nach Rio Janeiro ꝛc. Verf. 12. Dezbr. pag. 418.
— Verbindung zwischen Liverpool und Brasilien und nach den La Plata-Staaten. Verf. 6. Aug. pag. 271.
— Verbindung von Liverpool nach Westindien, Centro- und Süd-Amerika. Verf. 31. Oktbr. pag. 371.
Post-Druckformulare. Verzeichniß derselben. Verf. 29. Janr. pag. 43.
— Berichtigung des Verzeichnisses. Verf. 20. Febr. pag. 59.
— Sorgsamkeit bei der Bestellung und Sparsamkeit in der Verwendung der Formulare. Verf. 2. April. pag. 89.
— Berichtigung des Verzeichnisses der Formulare. Verf. 26. Aug. pag. 301.
— Vermerkung der Bestände an allen vorräthigen Formularen in die halbjährlichen Bestellzettel. Verf. 9. Septbr. pag. 327.
— Abänderung der Formulare E. 7, E. 8, E. 9 und E. 10 zu Abgangs-, Eingangs- und Uebergangs-Recapitulationen bei Eisenbahn-Post-Transporten allein mit Conducteur. Verf. 5. März. pag. 67.
— Formulare im Verkehr mit Norwegen. Verf. 6. April. pag. 102.
— Vereinigung der Frachtkarten von den ambulanten Büreaus auf die Eisenbahn-Postanstalten mit dem Formular zur Eingangs-Recapitulation. Verf. 22. Juli. pag. 236.
Post-Druckformulare. Veränderungen von Formularen zum Expeditionsdienste. Verf. 26. Juli. pag. 255.
— Einführung eines Formulars A. 6 a. für den Wechselverkehr zu dem monatlichen Verzeichnisse über Auslagen und Weiterfranko aus den abgegangenen Frachtkarten. Verf. 1 Aug. pag. 266.
— Formular C. 134 zum Journal über creditirte Porto- und Franko-Beträge betreffend. Besch. 4. Aug. pag. 273.
— Formulare im Verkehr mit der Schweiz. Verf. 19. Aug. pag. 294.
— Aenderung des Formulars C. 93 zu Postvorschuß-Anweisungen aus Kartenschlüssen auf fremde Postanstalten. Verf. 11. Nov. pag. 376.
— Druck des Formulars A. 2 (Frachtkarte des Wechselverkehrs) in kleineren Formaten. Verf. 19. Nov. pag. 385.
— Formulare zu Post-Anweisungen, s. diese.
Posteleven, Postexpedienten-Anwärter, Postexpeditions-Gehülfen, s. Reglement.
Postfreimarken, s. Freimarken.
Postgefälle, Berechnung derselben bei Postanstalten mit der Südd. Guldenwährung, s. Reducirung.
Post-Handbuch. Herausgabe desselben. Verf. 8. April. pag. 103.
— Neue Ausgabe. Verf. 20. Okt. pag. 361.
Postversicherungs-Commission. Zahl der durch deren Vermittelung versicherten Post-Unterbeamten. Verf. 22. März, pag. 81. Verf. 18. Juli, pag. 228. Verf. 25. Nov. pag. 390.
Postvertrag mit Norwegen vom 17. Februar. Verf. 6. April pag. 95.
— mit Dänemark vom 7./9. April. Verf. 24. April. pag. 119.
— mit Belgien vom 29. Mai. Verf. 14. Aug. pag. 277.
— mit der Schweiz vom 11. April. Verf. 19. Aug. pag. 285.
— mit den Niederlanden vom 1. September. Verf. 22. Sept. pag. 333.
— s. auch Uebereinkunft und Vertrag.
Postvorschuß-Verkehr. Abwickelung von Währungsdifferenzen. Verf. 14. Febr. pag. 52.
— Reductionsdifferenzen. Verf. 14. Febr. pag. 53.
— Berechnung der Postvorschuß-Gebühr im internen Norddeutschen Verkehr, sowie im Verkehr mit den Süddeutschen Staaten. Verf. 18. April. pag. 114.
— Aufstellung getrennter Vorschuß-Rechnungen für das Ober-Postamt in Leipzig. Verf. 28. Juli. pag. 259.
— Aenderungen hinsichtlich der Postvorschuß-Anweisungen aus Kartenschlüssen auf fremde Postanstalten. Verf. 11. Nov. pag. 376.

Postwesen des Norddeutschen Bundes, s. Norddeutsches.
Preußische Gesetzsammlung, s. Packete.
Prinz Eduards Insel. Porto für die Correspondenz bei der Einzel-Auslieferung an England. Verf. 22. Jan. pag. 37.

Quittungsbücher über die den Zoll- beziehungsweise Steuerstellen überwiesenen Packete. Verf. 18. Okt. pag. 359.

Recapitulationen. Wegfall der directen Recapitulationen zwischen Eisenbahn-Postbüreaus und Eisenbahn-Postanstalten an Zweigrouten ohne Büreau. Verf. 24. Jan. pag. 27.
Reclamationen wegen Fahrpostsendungen nach Italien, s. Italien.
Reducirung der bei Postanstalten mit der Süddeutschen Guldenwährung zunächst in der Thalerwährung festgestellten Postgefälle in die Guldenwährung. Verf. 4. Dez. pag. 411.
Reductions-Differenzen, s. Postvorschuß-Verkehr.
Reductions-Tabellen für die Postanweisungen aus Dänemark, s. Postanweisungen.
Regentenhäuser. Sendungen an Mitglieder der Norddeutschen; s. Portofreiheiten.
Reglement über die Beschäftigung und Anstellung von Civil-Anwärtern im Postdienste. Verf. 25. Febr. pag. 57.
Reglements über das Postwesen, s. Sammlung.
Regulativ über die Portofreiheit in Justizsachen für die Bezirke der Appellationsgerichte zu Celle, Kiel, Cassel, Wiesbaden und Frankfurt a. M. Verf. 13. Mai. pag. 143.
— über die zollamtliche Behandlung der Poststücke. Verf. 9. Juli. pag. 224.
Rio Janeiro, s. Postdampfschiff-Verbindung.
Rückmeldungen über Speditionsfehler. Verf. 23. Okt. pag. 361.
Rußland. Fahrpostsendungen nach dem Gouvernement Grodno, s. Grodno.
— Anwendung des vereinfachten Auslands-Tarifs im Fahrpostverkehr mit Rußland, s. Auslands-Tarif.

Schaffhausen, s. Schweiz.
Sammlung der auf das Postwesen des Norddeutschen Bundes bezüglichen Gesetze und Reglements, Herausgabe einer solchen. Verf. 22. Jan. pag. 38.
Sandwichs-Inseln. Porto für die Correspondenz dahin auf dem Wege durch die Vereinigten Staaten von Amerika. Verf. 16. Jan., pag. 20. Verf. 3. Sept., pag. 313.
Schiffsbesatzungen, s. Norddeutsche.
Schriftzüge. Deutlichkeit derselben im Expeditionsdienste. Verf. 4. Sept. pag. 316.
Schriftwechsel. Beschleunigung desselben in Beschwerdesachen. Form des Schriftwechsels. Verf. 22. Sept. pag. 344.
Schweden. Wegen der Verbindungen und der Spedition dahin, s. Postdampfschiff-Verbindungen.
— Wegen Anwendung des vereinfachten Auslands-Tarifs im Fahrpostverkehr mit Schweden s. Auslands-Tarif.
Schweiz. Ausführung des Postvertrages vom 11. April. Verf. 19. Aug. pag. 285.
— Berechnung des Schweizerischen Portos für die Fahrpostsendungen nach Basel und Schaffhausen. Verf. 25. Nov. pag. 390.
— s. auch Inhalts-Declarationen, Post-Druckformulare und Post-Anweisungen.
Sechszonen-Tarif, s. Auslands-Tarif.
Siam, Porto für die Correspondenz via Triest und Alexandrien. Verf. 1. Juni. pag. 174.
Sinope, Taxirung der Correspondenz dahin. Verf. 3. Juli. pag. 223.
Sortiren, s. Abfertigung.
Spanien, Anwendung lateinischer Lettern zu den Brief-Adressen. Verf. 25. Jan. pag. 39.
Spedition. Sicherstellung richtiger Spedition. Verf. 1. Sept. pag. 310.
— Prüfung der Postbeamten in der Kenntniß der Spedition. Verf. 23. Okt. pag. 361.
Speditionsfehler, s. Rückmeldungen.
Speditions-Notizen, Revision derselben. Verf. 14. Okt. pag. 357.
Speditions-Orte für die vom Zoll-Auslande eingehenden, zu versteuernden Gegenstände. Verf. 5. Sept. pag. 321.
Staatsdruckerei, s. Abstempelung.
Statistische Ermittelungen über den Verkehr der Päckereien ohne declarirten Werth und mit Werths-Declaration. Verf. 8. Mai. pag. 139.
— Extraordinaire Ermittelungen über den Briefverkehr innerhalb des Norddeutschen Postbezirks. Verf. 5. Okt. pag. 347.
Statistische Nachrichten über den Norddeutschen Postverkehr pro I. Semester 1868. pag. 302.

Stralsund, Vereinigung des Geschäftskreises der dortigen Ober-Postdirection mit dem der Ober-Postdirection in Stettin. Verf. 25. Juni. pag. 211.
— Zusammenziehung der Ober-Postkasse in Stralsund mit der Ober-Postkasse in Stettin. Verf. 20. Sept. pag. 341.
Stralsund-Ystadt und Malmoe, s. Postdampfschiff-Verbindungen.
Streifbänder, s. Gestempelte.
Süd-Amerika, s. Postdampfschiff-Verbindungen.
Süddeutschland, s. Portofreiheiten und Auslands-Tarif.
Süddeutsche Guldenwährung, Berechnung der Postgefälle darin, s. Reducirung.
Summarische Kartirung der ordinairen Fahrpostgegenstände zwischen Eisenbahn-Postanstalten. Verf. 15. Juni. pag. 191.
— Wegfall des Copirens der ordinairen Frachtkarten. Verf. 15. Juni. pag. 197.
— Berücksichtigung der zollamtlichen Verhältnisse. Verf. 15. Juni. pag. 198.
— Erweiterte Mitwirkung der ambulanten Büreaus bei der Umkartirung der ordinairen Fahrpostgegenstände. Verf. 22. Juli. pag. 236.
— Vermehrung der Zahl der Eisenbahn-Postanstalten, welche die summarische Kartirung untereinander anwenden. Verf. 25. Juli. pag. 253.
— Aufhebung der Beschränkungen für die Eisenbahn-Post-Anstalten im Ober-Postdirections-Bezirke Schwerin und für das Ober-Post-Amt in Lübeck. Verf. 11. Aug. pag. 272.
— Aufhebung der Beschränkungen für das Ober-Post-Amt in Hamburg. Verf. 10. Oktbr. pag. 353.
— Aufnahme des Postamts in Oels in die Reihe der größeren Eisenbahn-Postanstalten, welche untereinander die summarische Kartirung anwenden. Verf. 20. Novbr. pag. 387.
— Wegen Absetzung von Porto, s. Porto.
Sylt, Postverbindungen dahin. Verf. 20. Juni. pag. 204.

Telegraphenwesen, s. Norddeutsches.
»Transit.« Zusätzlicher Vermerk auf den Frachtkarten, s. Getrennte.
Triest-Alexandrien, s. Postdampfschiff-Verbindungen.

Uebereinkunft mit der Allgemeinen Postwagen-Unternehmung van Gend und Loos in Rotterdam wegen des Fahrpost-Verkehrs mit den Niederlanden. Verf. 23. Juli. pag. 245
Unbestellbare Sendungen. Versuche mit Zurückhaltung derselben am Bestimmungsorte Behufs nachträglicher Bestellung. Besch. 5. Septbr. pag. 324.
Uruguay. Correspondenz dahin via Ostende. Verf. 17. Mai. pag. 155.
— via Antwerpen. Verf. 12. Dezbr. pag. 418.

Vancouvers Insel, s. Britisch Columbia.
Venezuela, Porto für die Correspondenz dahin auf dem Wege durch die Vereinigten Staaten von Amerika. Verf. 16. Jan. pag. 20. u. Verf. 3. Septbr. pag. 313.
— Vereinigte Staaten von Amerika. Beförderung der Correspondenz dahin über Bremen, Hamburg und Cöln (Belgien). Verf. 3. Janr. pag. 6, Verf. 27. Febr. pag. 64. u. Verf. 26. Okt. pag. 365.
— Ermäßigung der Portosätze für die durch die Vereinigten Staaten transitirende Correspondenz. Verf. 16. Janr. pag. 20.
— Aenderung dieser Portosätze. Verf. 3 Septbr. pag. 313.
— Mißbräuchliche Benutzung von Drucksachen aus Nord-Amerika zu schriftlichen Mittheilungen. Verf. 17. April. pag. 113.
Verlesen, Specielles der ordinairen Packete im Eisenbahn-Postverkehr mit Rücksicht auf die summarische Kartirung. Verf. 15. Juni. pag. 197.
Vertrag mit Belgien vom 26. März wegen des Austausches von kleinen Packeten und von Geldsendungen. Verf. 24. Juni. pag. 208.
Victoria, Muster- und Moden-Zeitung, Verfahren beim Bezuge. Verf. 18. Febr. pag. 53.
Vorder-Indien. Porto für die Briefe nach und aus den Englisch-Ostindischen Besitzungen und Schutzstaaten via England. Verf. 25. Febr. pag. 62.
— Porto für die Correspondenz nach den Französischen Besitzungen via England. Verf. 22. März. pag. 81.
Vorschuß, s. Postvorschuß-Verkehr.

Währungs-Differenzen, s. Postvorschuß-Verkehr.
Wechsel-Verkehr, Anwendung des Fahrpost-Tarifs für den Wechselverkehr Seitens der Oesterreichischen Postanstalten. Verf. 23. März. pag. 83.

Weihnachtszeit, Ordnungsmäßige Bewältigung des Post-Päckerei-Verkehrs. Verf. 17. Novbr. pag. 401.
— Sicherstellung des Eisenbahn-Postbetriebes. Verf. 17. Novbr. pag. 403.
— Getrennte Expedition der Geld- und ordinairen Frachtkarten-schlüsse im Eisenbahn-Postbetriebe. Verf. 17. Novbr. pag. 405.
— Behandlung der Differenzen aus dem Päckerei-Geschäfte. Verf. 5. Dezbr. pag. 407.
West-Indien. Porto für die Correspondenz dahin beim Wege durch die Vereinigten Staaten von Amerika. Verf. 16. Jan. pag. 20 u. 3. Septbr. pag. 313.
Widdin in Bulgarien, Einrichtung einer K. K. Oesterreichischen Postanstalt. Verf. 17. Novbr. pag. 381.

Ystadt, s. Postdampfschiff-Verbindungen.

Zahlen, deutliche Fertigung, s. Schriftzüge.
Zeitungsbestellungen, Besonderes Verfahren bei Bestellung der Modezeitungen »Bazar« und »Victoria«. Verf. 18. Febr. pag. 53.
Zeitungs-Stempelsteuer, Verrechnung der Preußischen Stempelsteuer für Zeitungen nach Preußen aus anderen Staaten des Norddeutschen Bundes. Verf. 24. Jan pag. 26.
Zeitungs-Verkehr mit Norwegen. Verf. 31. Mai. pag. 173.
— mit den Oesterreichischen Postanstalten. Verf. 26. Aug. pag. 301.
Zollamtliche Verhältnisse. Herausgabe eines neuen Regulativs über die zollamtliche Behandlung der Poststücke. Verf. 9. Juli. pag. 224.
— Behandlung der Postsendungen vom Zoll-Auslande; Willfährigkeit der Postanstalten gegen die Zoll- und Steuer-Beamten. Verf. 18. Oktbr. pag. 359.
— s. auch Quittungsbücher, Speditions-Orte, Summarische Kartirung.
Zoll-Declarationen, s. Inhalts-Declarationen.
Zoll-Parlament, s. Portofreiheiten.
Zollverein, Eintritt der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, sowie der freien und Hansestadt Lübeck in den Zollverein. Verf. 11. Aug. pag. 272.
Zutaxirtes Porto, s. Porto.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Amts-Blatt
der Norddeutschen Post-Verwaltung.

№ 1.

Inhalt.

General-Verf.: vom 1. Januar 1868. Allerhöchster Präsidial-Erlaß, die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens des Norddeutschen Bundes betreffend.
" " " 1. " " Einführung des Amtsblattes der Norddeutschen Postverwaltung betreffend.
" " " 1. " " Den Umfang der Norddeutschen Postverwaltung betreffend.

General-Verfügungen des General-Post-Amts.

№ 1. Allerhöchster Präsidial-Erlaß, die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens des Norddeutschen Bundes betreffend.

Der nachstehend abgedruckte Allerhöchste Präsidial-Erlaß vom 18. Dezember 1867, betreffend die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens des Norddeutschen Bundes vom 1. Januar 1868 ab,

„Zur Ausführung der im VIII. Abschnitt der Bundesverfassung über das Post- und Telegraphenwesen getroffenen, mit dem 1. Januar k. J. in Wirksamkeit tretenden Vorschriften bestimme Ich auf Ihren Bericht vom 16. d. M. Folgendes:

1) Die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens des Bundes wird unter Leitung des Bundeskanzlers von dem „General-Postamt des Norddeutschen Bundes“ und der „General-Direction der Telegraphen des Norddeutschen Bundes“ geführt. Diese Behörden bilden die I. beziehungsweise II. Abtheilung des Bundeskanzler-Amts.

2) Dem General-Postamte des Norddeutschen Bundes sind sämmtliche Ober-Post-Directionen des Bundes, so wie die Ober-Postämter in den freien und Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg nebst den von diesen Behörden ressortirenden Post-Anstalten untergeordnet.

3) Der General-Direction der Telegraphen des Norddeutschen Bundes sind die vorhandenen Ober-Telegraphen-Inspectionen, welche fortan die Bezeichnung „Telegraphen-Directionen“ erhalten, so wie die Telegraphen-Direction zu Schwerin nebst den von denselben ressortirenden Telegraphen-Stationen untergeordnet.

4) Die Ober-Post-Directionen, Ober-Postämter und sonstigen Post-Anstalten, so wie die

Jahrgang 1868.
Ausgegeben zu Berlin, den 1. Januar 1868.

Telegraphen-Directionen und Telegraphen-Stationen erhalten die Eigenschaft von Bundesbehörden und werden dem entsprechend bezeichnet.

Berlin, den 18. Dezember 1867.

(gez.) **Wilhelm.**

(ggz.) Graf von Bismarck-Schönhausen.

An den Kanzler des Norddeutschen Bundes.«

wird hierdurch zur Kenntniß der sämmtlichen Postbehörden des Norddeutschen Postbezirks gebracht.

Berlin, den 1. Januar 1868.

№ 2. Einführung des Amtsblatts der Norddeutschen Postverwaltung.

Für den Umfang des Norddeutschen Postbezirks erscheint fortan ein

Amtsblatt der Norddeutschen Postverwaltung

zur Aufnahme der für die sämmtlichen Post-Anstalten bestimmten General-Verfügungen.

Die für den Dienstgebrauch erforderlichen Exemplare des oben gedachten Post-Amtsblatts werden den Ober-Post-Directionen, Ober-Postämtern und Bezirks-Post-Anstalten durch Vermittelung des Zeitungs-Comtoirs in Berlin zugehen.

Der Abonnements-Preis für ein Privat-Exemplar beträgt 15 Sgr. pro anno; die Abonnements-Frist ist eine jährliche.

Berlin, den 1. Januar 1868.

№ 3. Umfang der Norddeutschen Postverwaltung.

Die Norddeutsche Postverwaltung umfaßt, mit Einschluß des Postwesens in den nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theilen des Großherzogthums Hessen,

35 Ober-Post-Directionen,
3 Ober-Post-Aemter in den Hansestädten,
1 Zeitungs-Comtoir in Berlin,
4340 Bezirks-Post-Anstalten.

Die Ober-Post-Directionen befinden sich an den nachbezeichneten Orten:

in Aachen für den Regierungsbezirk Aachen,
» Arnsberg für den Regierungsbezirk Arnsberg,
» Berlin für die Haupt- und Residenzstadt Berlin,
» Braunschweig für das Herzogthum Braunschweig,
» Breslau für den Regierungsbezirk Breslau,
» Bromberg für den Regierungsbezirk Bromberg,
» Cassel für den Regierungsbezirk Cassel,
» Coblenz für den Regierungsbezirk Coblenz,
» Cöln für den Regierungsbezirk Cöln,
» Cöslin für den Regierungsbezirk Cöslin,
» Danzig für den Regierungsbezirk Danzig,

in Darmstadt für das Großherzogthum Hessen, einschließlich desjenigen Theils, welcher dem Norddeutschen Bunde nicht angehört,
» Düsseldorf für den Regierungsbezirk Düsseldorf,
» Erfurt für den Regierungsbezirk Erfurt,
für das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach,
für das Herzogthum Sachsen-Meiningen,
für das Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha,
für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt,
für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen,
für das Fürstenthum Reuß älterer Linie,
für das Fürstenthum Reuß jüngerer Linie,
» Frankfurt am Main für den Regierungsbezirk Wiesbaden und
für die Hohenzollernschen Lande,
» Frankfurt an der Oder für den Regierungsbezirk Frankfurt an der Oder,
» Gumbinnen für den Regierungsbezirk Gumbinnen,
» Halle an der Saale für den Regierungsbezirk Merseburg,
» Hannover für die Provinz Hannover,
» Kiel für Holstein, Schleswig und Lauenburg und
für das Großherzoglich Oldenburgische Fürstenthum Lübeck,
» Königsberg in Preußen für den Regierungsbezirk Königsberg in Preußen,
» Leipzig für das Königreich Sachsen und
für das Herzogthum Sachsen-Altenburg,
» Liegnitz für den Regierungsbezirk Liegnitz,
» Magdeburg für den Regierungsbezirk Magdeburg und
für das Herzogthum Anhalt,
» Marienwerder für den Regierungsbezirk Marienwerder,
» Minden für den Regierungsbezirk Minden,
für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont,
für das Fürstenthum Schaumburg-Lippe, sowie
für das Fürstenthum Lippe,
» Münster für den Regierungsbezirk Münster,
» Oldenburg für das Großherzogthum Oldenburg mit Einschluß des Jade-Gebiets und mit Ausschluß der Fürstenthümer Birkenfeld und Lübeck,
» Oppeln für den Regierungsbezirk Oppeln,
» Posen für den Regierungsbezirk Posen,
» Potsdam für den Regierungsbezirk Potsdam,
» Schwerin für die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz,
» Stettin für den Regierungsbezirk Stettin,
» Stralsund für den Regierungsbezirk Stralsund,

in Trier für den Regierungsbezirk Trier und
für das Großherzoglich Oldenburgische Fürstenthum Birkenfeld.

Die Zahl der 4340 Post-Anstalten vertheilt sich auf die Bezirke der Ober-Post-Directionen und der Ober-Post-Aemter in den Hansestädten wie folgt:

Hannover	291	Post-Anstalten,	Halle	105	Post-Anstalten,
Leipzig	265	»	Marienwerder	104	»
Erfurt	188	»	Stettin	104	»
Düsseldorf	177	»	Münster	102	»
Liegnitz	166	»	Trier	102	»
Breslau	163	»	Cöslin	100	»
Frankfurt an der Oder	158	»	Frankfurt am Main	98	»
Magdeburg	154	»	Cöln	96	»
Arnsberg	153	»	Schwerin	82	»
Potsdam	153	»	Bromberg	81	»
Königsberg	148	»	Aachen	72	»
Oppeln	143	»	Danzig	62	»
Posen	143	»	Braunschweig	50	»
Kiel	140	»	Oldenburg	50	»
Darmstadt	132	»	Stralsund	49	»
Gumbinnen	120	»	Berlin	38	»
Minden	118	»	Hamburg	5	»
Cassel	118	»	Bremen	3	»
Coblenz	105	»	Lübeck	2	»

Berlin, den 1. Januar 1868.

Personalien.

Vom 1. Januar 1868 ab ist übertragen worden:
die Ober-Post-Director-Stelle in Leipzig dem Ober-Post-Director Letz,
» » » » » » Schwerin i. Meckl. dem Ober-Post-Director von Pritzbuer,
» » » » » » Oldenburg dem Ober-Post-Director Starklof,
» » » » » » Braunschweig dem Ober-Post-Director Schottelius,
» » » » » » Lübeck dem Ober-Post-Director Lingnau,
» » » » » » Bremen dem Ober-Post-Director Betge und
» » » » » » Hamburg dem Ober-Post-Director, Geheimen Post-Rath Schulze.

Redigirt im General-Post-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Amts-Blatt
der Norddeutschen Post-Verwaltung.

№ 2.

Inhalt.

General-Verf.: vom 1. Januar 1868.	Die Portofreiheit des „Hülfsvereins für Ostpreußen" betreffend.
„ „ „ 2. „ „	Den Verschluß der recommandirten Briefe nach Belgien betreffend.
„ „ „ 3. „ „	Expedition der Correspondenz nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika.
„ „ „ 3. „ „	Unterbrechung der Seepostverbindung mit Dänemark.

General-Verfügungen a) des Herrn Bundes-Kanzlers.

№ 4. Die Portofreiheit des „Hülfsvereins für Ost-Preußen" betreffend.

Dem „Hülfsverein für Ost-Preußen", welcher sich in Berlin gebildet hat, so wie seinen Organen und Zweigvereinen ist die Portofreiheit unter Vorbehalt des Widerrufs bewilligt worden:

1) für Correspondenz- und Geldsendungen des Vereins, seiner Organe und Zweigvereine
   a) unter einander, oder
   b) im Verkehr mit Staats- oder Bundesbehörden, oder
   c) an Privatpersonen;
2) für Geldbeiträge, welche von Privatpersonen an den Verein, seine Organe oder Zweigvereine gesandt werden.

Diese Portofreiheit erstreckt sich auf das ganze Norddeutsche Postgebiet, findet aber auf Fahrpost-Sendungen zwischen den Hohenzollernschen Landen und den übrigen Theilen des Norddeutschen Postgebiets keine Anwendung.

Zur Anerkennung der Portofreiheit der ad 1 bezeichneten Sendungen durch die Post-Anstalten ist erforderlich, daß die Sendungen als „Angelegenheiten des Hülfsvereins für Ost-Preußen" bezeichnet sind, und daß dieser Vermerk bei den von dem Hülfsverein, resp. dessen Organen und Zweigvereinen ausgehenden Sendungen von einem der Orts-Postanstalt vorher namhaft zu machenden Beamten des Hülfsvereins, resp. des betreffenden Organs oder Zweigvereins durch eigenhändige Beifügung des Namens beglaubigt wird. Die Sendungen (ad 1) müssen ferner mit dem Vereinssiegel oder mit einem öffentlichen Siegel verschlossen oder, soweit es sich um Correspondenz-Sendungen handelt, offen oder unter Kreuz- oder Streifband zur Post geliefert werden.

Jahrgang 1868.

Ausgegeben zu Berlin den 4. Januar.

Die ad 2 gedachten, von Privatpersonen ausgehenden Geldsendungen müssen als »Beiträge für den Hülfsverein für Ost-Preußen« bezeichnet sein.

Organe des Vereins sind gegenwärtig die landwirthschaftlichen Central- und Zweigvereine in den Regierungsbezirken Königsberg i. Pr. und Gumbinnen.

Der Verein wird den betreffenden Ober-Post-Directionen die in ihren Bezirken noch ins Leben tretenden Zweigvereine ꝛc. mittheilen und ihnen auch von den in Betreff der Zweigvereine ꝛc. eintretenden Veränderungen jedesmal Nachricht geben.

Berlin, den 1. Januar 1868.

---

b) des General-Post-Amts.

№ 5. Den Verschluß der recommandirten Briefe nach Belgien betreffend.

Die recommandirten Briefe, welche aus dem Norddeutschen Postbezirke nach Belgien abgesandt werden, müssen mindestens mit zwei deutlichen, in Siegellack ausgedrückten Siegeln verschlossen sein.

Diese Bestimmung wird, einer Anzeige der Ober-Post-Direction in Cöln zufolge, in neuerer Zeit häufig außer Acht gelassen. Da auch Beschwerden der Belgischen Postverwaltung vorliegen, so macht das General-Post-Amt auf jene Bestimmung mit dem Hinzufügen aufmerksam, daß recommandirte Briefe nach Belgien, welche der Vorschrift nicht entsprechen, zur Herstellung des vorschriftsmäßigen Verschlusses unter Bezugnahme auf jene Anforderung bei der Einlieferung zurückzugeben sind.

Berlin, den 2. Januar 1868.

№ 6. Spedition der Correspondenz nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika.

In Betreff der Spedition der Correspondenz nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika ist die nachstehende Bekanntmachung erlassen.

Die Post-Anstalten werden aufgefordert, in denjenigen Fällen, wo Briefe nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika zum Zwecke der Frankirung aufgeliefert werden, ein Speditionsweg auf den Briefen aber nicht angegeben sein sollte, den Einlieferer nach Maßgabe der Bekanntmachung auf die Verschiedenheit des Portos bei der Spedition über Cöln (Ostende) und bei der Spedition der Briefe via Bremen oder Hamburg, sowie auf die für die drei Routen bestehenden Verbindungen aufmerksam zu machen.

Berlin, den 3. Januar 1868.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Zur Beförderung der Correspondenz nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika bieten sich folgende Wege dar:

I. Ueber Bremen.

Abgang der Post aus Bremen jeden Sonnabend Vormittag.

Die Correspondenz, welche mit dem Sonnabend aus Hannover nach Bremen abgehenden ersten Zuge in Bremen 6 Uhr 30 Minuten früh eintrifft, erhält mit der Bremen-Amerikanischen Post noch Weiterbeförderung. Die Schiffe treffen Dienstag in Southampton ein und legen dort an.

Das Porto für den einfachen Brief (bis 1 Loth incl.) beträgt bei der Beförderung via Bremen

frankirt nach Nord-Amerika .... 4 Sgr.
unfrankirt aus Nord-Amerika .... 6 Sgr.

II. Ueber Hamburg.

Abgang der Post aus Hamburg vorläufig jeden zweiten Mittwoch Morgen, mithin am 8. 22. Januar, 5. 19. Februar; dagegen vom 4. März ab jeden Mittwoch Morgen.

Die Correspondenz, welche mit derselben befördert werden soll, muß spätestens an dem betreffenden Mittwoch früh in Hamburg eintreffen.

Das Porto für den einfachen Brief (bis 1 Loth incl.) beträgt bei der Beförderung via Hamburg

frankirt nach Nord-Amerika .... 4 Sgr.
unfrankirt aus Nord-Amerika .... 6 Sgr.

III. Ueber Cöln, demnächst per Belgien und England.

Abgang der Posten aus Cöln.

a) Jeden Dienstag und Freitag 11 Uhr 40 Minuten Vormittags zum Anschluß an die von England jeden Mittwoch und Sonnabend abgehenden Post-Dampfschiffe.

b) Jeden Dienstag und Freitag 10 Uhr 30 Minuten Abends (Spätlingsposten) zum Anschluß an die Post-Dampfschiffe in Cork (Queenstown). Die Spätlingsposten aus Cöln werden in die Supplement-Briefpackete aufgenommen, welche von London jeden Mittwoch und Sonnabend Abend über Holyhead nach Cork (Queenstown) zum Anschluß an die dort anlegenden Liverpool-Newyorker Post-Dampfschiffe (siehe ad a.) abgesandt werden.

c) Jeden Montag 11 Uhr 40 Minuten Vormittags zum Anschluß an das in Southampton anlegende Post-Dampfschiff aus Bremen (siehe ad I.).

Die Correspondenz, welche zur Beförderung mit den Posten ad III. a. b. c. bestimmt ist, muß in Cöln so zeitig eintreffen, daß sie an den betreffenden Tagen mit den zu den bezeichneten Stunden von Cöln nach Ostende abgehenden Eisenbahnzügen weiterbefördert werden kann.

Das Porto für den einfachen Brief (bis 1 Loth incl.) beträgt bei der Beförderung über Cöln (Belgien und England):

frankirt nach Nord-Amerika .... 6 Sgr.
unfrankirt aus Nord-Amerika .... 8 Sgr.

Die Correspondenten sind hiernach in den Stand gesetzt, für ihre Correspondenz nach den Vereinigten Staaten in jedem einzelnen Falle den Weg, welchen sie mit Rücksicht auf die Verschiedenheit des Portos und den Unterschied in der Zeit der Ueberkunft der Briefe gewählt zu sehen wünschen, auf den Briefen zu bezeichnen.

Vermag der Absender sich so einzurichten, daß seine Briefe Behufs Erreichung der Schiffe in Bremen oder Hamburg abgelassen werden und kommt es Hinsichts der Ueberkunft der Briefe nach Amerika überdies auf einen mäßigen Zeit-Unterschied nicht an, so empfiehlt es sich, daß die Correspondenten dergleichen Briefe mit der allgemeinen Bezeichnung:

via **Bremen** oder **Hamburg**

versehen; die Post-Anstalten leiten danach die Briefe gemäß der Abgangszeit der Schiffe auf Bremen oder Hamburg. In gleicher Weise werden diejenigen Briefe nach den Vereinigten Staaten via Bremen oder via Hamburg befördert, welche einen Speditionsvermerk nicht tragen, bei denen aber der Betrag der vom Absender verwendeten Freimarken auf die Benutzung der Speditionswege via Bremen oder via Hamburg berechnet ist.

In den übrigen Fällen wird der schnellste, wegen des hinzutretenden Belgischen und Englischen, wie höhern See-Portos, indeß auch kostspieligere Weg über Cöln (Belgien und England) benutzt.

Berlin, den 3. Januar 1868.

General-Post-Amt.
von Philipsborn.

№ 7. Unterbrechung der Seepostverbindung mit Dänemark.

In Folge eingetretenen Frostes ist die Seepostverbindung mit Dänemark auf der Route Kiel-Korsoer für jetzt unterbrochen. Zur Vermittelung des Postverkehrs mit Dänemark, Schweden und Norwegen wird bis auf Weiteres die Route durch Schleswig, dann über Jütland und Fünen, unter Verwendung von Eisbooten über den großen und kleinen Belt, ausschließlich benutzt.

Die Post-Anstalten haben sich hiernach bei Spedition der Postsendungen nach Dänemark, Schweden und Norwegen zu richten.

Berlin, den 3. Januar 1868.

Nachrichten.

Post-Anstalten.

In folgenden Orten sind Post-Expeditionen II. Klasse eingerichtet worden:

in Glommen (Taxquadrat 227), Kreis Friedland i. Ostpr., an der Ostpreußischen Südbahn, im Ober-Postdirections-Bezirk Königsberg i. Pr.,

in Grünhof (Taxquadrat 77), Kreis Fischhausen, im Ober-Postdirections-Bezirk Königsberg i. Pr.,

in Brand (Taxquadrat 1281), Kreis Beeskow-Storkow, an der Berlin-Cottbus-Görlitzer Eisenbahn, im Ober-Postdirections-Bezirk Frankfurt a. d. O.,

in Halbe (Taxquadrat 1229), Kreis Teltow, an der Berlin-Cottbus-Görlitzer Eisenbahn, im Ober-Postdirections-Bezirk Potsdam,

in Zblewo (Taxquadrat 467), Kreis Preuß. Stargardt, im Ober-Postdirections-Bezirk Danzig,

in Borozichow (Taxquadrat 467), Kreis Preuß. Stargardt, im Ober-Postdirections-Bezirk Danzig,

in Rödingen (Taxquadrat 1534), Kreis Jülich, im Ober-Postdirections-Bezirk Aachen,

in Weißwasser (Taxquadrat 1511), Kreis Rothenburg i. d. Ober-Lausitz, an der Berlin-Cottbus-Görlitzer Eisenbahn, im Ober-Postdirections-Bezirk Liegnitz,

in Ruhbank (Taxquadrat 1816), Kreis Landeshut, an der Schlesischen Gebirgsbahn, im Ober-Postdirections-Bezirk Liegnitz,

in Löwenstein (Taxquadrat 82), Kreis Gerdauen, im Ober-Postdirections-Bezirk Königsberg i. Pr.,

in Rehburg-Stadt (Taxquadrat 988), Landdrostei Hannover, im Ober-Postdirections-Bezirk Hannover,
in Eddelak (Taxquadrat 289), im Ober-Postdirections-Bezirk Kiel,
in Pivitsheide (Taxquadrat 1207), Fürstenthum Lippe, im Ober-Postdirections-Bezirk Minden,
in Ottensen (Taxquadrat 569), bei Altona, im Ober-Postdirections-Bezirk Kiel.

Für diese Post-Expeditionen kommen folgende Taxen zur Anwendung:

für Glommen die Taxe von Domnau,
für Grünhof die Taxe von Pobethen,
für Brand die Taxe von Golßen,
für Halbe die Taxe von Teupitz,
für Zblewo die Taxe von Lubichow,
für Bordzichow die Taxe von Lubichow,
für Rödingen die Taxe von Jülich,
für Weißwasser (da sich in diesem Taxquadrat eine Post-Anstalt bisher nicht befand, so ist die Porto-Taxe für Weißwasser auf Grund der Entfernungs-Nachweisungen festzustellen und den Bezirks-Postanstalten von den Ober-Postdirectionen mitzutheilen),
für Kuhbank die Porto-Taxe von Landeshut in Schlesien,
für Löwenstein die Porto-Taxe von Schippenbeil,
für Rehburg-Stadt die Porto-Taxe von Rehburg-Bad,
für Eddelak die Porto-Taxe von Burg im Ditmarschen,
für Pivitsheide die Porto-Taxe von Detmold,
für Ottensen die Porto-Taxe von Altona.

Päckerei-Sendungen vom Zoll-Auslande sind zu spediren:

für Glommen auf Bartenstein, Pr. Eylau,
für Grünhof auf Königsberg i. Pr.,
für Brand auf Lübben, Wendisch-Buchholz,
für Halbe auf Wendisch-Buchholz,
für Zblewo auf Pr. Stargardt, Konitz,
für Bordzichow auf Pr. Stargardt, Konitz,
für Rödingen auf Cöln, Jülich,
für Weißwasser auf Spremberg, Görlitz,
für Kuhbank auf Landeshut,
für Löwenstein auf Bartenstein i. Ostpr.,
für Rehburg-Stadt auf Rehburg-Bad, schwerere Sendungen auf Nienburg a. d. W. oder Stolzenau,
für Eddelak auf Brunsbüttel,
für Pivitsheide auf Lemgo,
für Ottensen auf Ottensen.

Die Post-Expedition zu Klötze im Ober-Postdirections-Bezirk Magdeburg soll künftig nicht mit dem Buchstaben K, sondern mit dem Buchstaben C geschrieben werden.

Die Post-Anstalt in Warfleth (Taxquadrat 695) und die Stationen für alles Postfuhrwerk in Mittenwalde und Groß-Sander sind aufgehoben worden.

Personalien.

Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes Allergnädigst geruht:

den mit der stellvertretenden Wahrnehmung der Vorsteher-Geschäfte bei der Ober-Postdirection in Cöslin beauftragten Postrath Mießner
zum Ober-Postdirector,
den bei dem General Post-Amte als Hülfsarbeiter fungirenden Gerichts-Assessor Dr. Fischer
zum Ober-Postrath mit dem Range eines Rathes vierter Klasse,
den bisherigen Königlich Sächsischen Ober-Post-Commissarius Orgs in Leipzig,
den bisherigen Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Ober-Post-Inspector Robbatz in Schwerin,
die bisherigen Königlich Preußischen Post-Inspectoren Liebich in Frankfurt a. d. O., Husadel in Arnsberg und Heitling in Hannover,
den vormals Schleswig-Holsteinischen Büreau-Chef Langenheim in Kiel und
den vormals Fürstlich Thurn und Taxisschen General-Postdirections-Secretair Clavel in Erfurt
zu Post-Räthen

zu ernennen.

Der Gerichts-Assessor Volkmann ist bei dem General-Post-Amte in Berlin als Hülfsarbeiter eingetreten.

Es sind ferner ernannt worden:

der bisherige Königlich Sächsische Haupt-Post-Kassirer Kausche, der bisherige Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Ober-Post-Secretair Barka, der bisherige Großherzoglich Oldenburgische Post-Controlleur Moehring, der bisherige Herzoglich Braunschweigische Postmeister Goerges und der bisherige Königlich Preußische Ober-Post-Amts-Kassirer Hintze in Hamburg
zu Ober-Post-Kassen-Rendanten,
der bisherige Freistädtische Post-Secretair Drechsler in Lübeck und der bisherige Königlich Preußische Ober-Post-Secretair Straub in Bremen
zu Ober-Postamts-Kassirern.

Lagernde Poststücke.

Nähere Bezeichnung des Gegenstandes.	Gewicht. ℔ Lth	Ort, wo	Zeit, seit wann der Gegenstand lagert.	Stelle, von welcher der Gegenstand zu reclamiren ist.	Bemerkungen.
Zwei Stück messingene Einsatz-Gewichte (Französisches Gewicht zu je 500 Grammes).	. .	Soest.	19. Dezember 1867.	Eisenbahn-Post-Amt Nr. 9 in Soest.	Die beiden Einsatz-Gewichte sind am 19. Dezember 1867 im Eisenbahn-Postwagen des I. Düsseldorf-Braunschweiger Zuges gefunden worden und vermuthlich einem Packete entfallen.

Aufgefundenes Geld.

Nach Verladung der ordinairen Transitstücke in den Fahrpostraum des am 18. d. Mts. um 9 Uhr Vormittags von Frankfurt a. M. nach Eisenach abgegangenen Eisenbahn-Post-Büreaus Nr. 6 haben sich auf dem Boden des Eisenbahn-Postwagens zwei Preußische Thalerstücke vorgefunden, welche vermuthlich einem Poststücke entfallen sind.

Etwaige Reclamationen sind an die Ober-Post-Direction in Frankfurt a. M. zu richten.

In dem Päckerei-Beiwagen des am 15. November 10 U. 30 M. Nachm. von Berlin nach Cöln abgegangenen Personenzuges sind an derjenigen Stelle, an welcher die für Hildesheim bestimmten Päckereien gelagert haben,

„Drei Thaler Courant“

aufgefunden worden, ohne daß sich hat ermitteln lassen, welchem Packete dieselben entfallen sind.

Reclamationen sind an die Ober-Post-Direction in Berlin zu richten.

Redigirt im General-Post-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Amts-Blatt
der Norddeutschen Post-Verwaltung.

— № 3. —

Inhalt.

General-Verf.: vom 3. Januar 1868. Spedition und Taxirung der Fahrpost-Sendungen nach den Niederländischen Orten Horst, Sevenum und Venray.
" " " 7. " " Die Eröffnung der Eisenbahn zwischen Ballenstedt und Frose betreffend.
" " " 8. " " Behandlung der Portofreiheiten im Norddeutschen Postgebiet.

General-Verfügungen des General-Post-Amts.

№ 8. Spedition und Taxirung der Fahrpost-Sendungen nach den Niederländischen Orten Horst, Sevenum und Venray.

Die Post-Anstalten werden davon in Kenntniß gesetzt, daß Fahrpost-Sendungen nach den Niederländischen Orten Horst, Sevenum und Venray über Kaldenkirchen und Venlo spedirt werden können, sofern dieser Speditionsweg für das Publicum vortheilhafter oder vom Absender ausdrücklich verlangt ist.

Die Sendungen nach den genannten Orten unterliegen derselben Taxe, wie die nach Helmond bestimmten Fahrpost-Gegenstände.

Berlin, den 3. Januar 1868.

№ 9. Die Eröffnung der Eisenbahn zwischen Ballenstedt und Frose betreffend.

Die Züge auf der Eisenbahn zwischen Frose und Ballenstedt (Ober-Post-Directions-Bezirk Magdeburg), welche nunmehr eröffnet ist, werden unter Begleitung von Eisenbahn-Postconducteuren zur Beförderung von Postsendungen jeder Art benutzt. Die an der neuen Bahn gelegenen Post-Expeditionen in Ballenstedt und Ermsleben treten hinsichtlich des Fahrpost-Expeditions-Geschäfts mit den Eisenbahn-Post-Anstalten des westlichen Complexus in directen Verkehr. Das Verzeichniß der Eisenbahn-Post-Anstalten ist hiernach zu berichtigen. Die gleichfalls an der neuen Bahn belegene Post-Anstalt in Frose ist bereits früher in die Reihe der Eisenbahn-Post-Anstalten aufgenommen worden.

Eisenbahnzahlungspflichtig sind auf der neuen Bahn solche Packete, welche einzeln das Gewicht

von zwanzig Pfund überschreiten. Packete, deren Inhalt aus gemünztem Gelde oder Papiergelde, aus ungemünztem Golde oder Silber, aus Juwelen oder Pretiosen oder aus Zeitungen besteht, sind ohne Rücksicht auf das Gewicht von der Frachtzahlung befreit, mithin als nicht zahlungspflichtig zu behandeln.

Berlin, den 7. Januar 1868.

№ 10. Behandlung der Portofreiheiten im Norddeutschen Postgebiete betreffend.

Die Post-Anstalten erhalten in der Anlage eine Zusammenstellung der bis auf Weiteres für das Norddeutsche Postgebiet in Portofreiheits-Angelegenheiten maßgebenden Grundsätze. Diese Zusammenstellung behandelt in vier Abschnitten:

A. die für den Umfang des ganzen Norddeutschen Postgebiets,
B. die nur in einzelnen Theilen desselben,
C. die für den Verkehr mit fremden Postgebieten
zur Anwendung kommenden Portofreiheiten,
D. die allgemeinen Bestimmungen für die unter A. bis C. bezeichneten Portofreiheiten.

Durch die Vorschriften der Artikel 3 bis 5 der Zusammenstellung werden die Portofreiheiten in reinen Staats- und Bundes-Dienstangelegenheiten für den Umfang des Norddeutschen Postgebiets geregelt; daneben bleiben gemäß Artikel 9 die in den einzelnen Staaten des Norddeutschen Bundes bestehenden, weitergehenden Portofreiheiten in Staatsdienst-Angelegenheiten aufrecht erhalten.

Die Portofreiheiten in Militair- und Marine-Angelegenheiten sind jedoch in Artikel 3 bis 7 derart aufgenommen, daß neben diesen Bestimmungen keine anderen Portofreiheiten über diese Materien im Norddeutschen Postgebiete bestehen bleiben.

Im Artikel 8 sind die bestehenden Portofreiheiten der großen patriotischen Vereine und des Deutschen Eisenbahn-Vereins für den Umfang des Norddeutschen Postgebiets geordnet.

Alle übrigen Portofreiheiten, insbesondere die Portofreiheiten von Kirchen, Schulen, Gemeinden und sonstigen Corporationen, Stiftungen und Vereinen, sind, soweit sie in den Einzelstaaten gegenwärtig bestehen, einstweilen aufrecht erhalten, jedoch auf ihren bisherigen räumlichen und sachlichen Umfang beschränkt. Dies gilt insbesondere auch von den persönlichen und sonstigen, im internen Verkehr des Norddeutschen Postgebiets vorkommenden vertragsmäßigen Portofreiheiten.

Der Artikel 10 behandelt die Portofreiheiten im Verkehr des Norddeutschen Postgebiets mit fremden Postgebieten im Allgemeinen und verweist hierbei speciell auf die im Anhange enthaltenen Bestimmungen der mit Bayern, Württemberg und Baden, mit Oesterreich und mit Luxemburg abgeschlossenen Postverträge.

Ueber die äußere Beschaffenheit der portofreien Sendungen finden sich die Vorschriften bei den betreffenden Portofreiheiten in den Artikeln 2, 3, 6, 7, 8 und 9 angegeben.

Die Vorschriften über Controllirung des Portofreiheitswesens bei Sendungen, für welche die unentgeltliche Beförderung in Anspruch genommen wird, enthält der Artikel 14.

Die Bestimmungen hinsichts der gebührenfreien Postanweisungen finden sich im Artikel 13. —

Von der Zusammenstellung der Preußischen Portofreiheiten vom Jahre 1863 verlieren die Bestimmungen auf Seite 1 bis 6 (§§. 1 bis 9), 18 (§§. 38 und 40), Seite 19 bis 22, 25 (Nr. 14 unter C.), Seite 40 bis 57, Seite 58 und 59 (§§. 2 und 3), Seite 65 (§. 11) bis 67, Seite 68 (§. 2), Seite 74 (§. 11) bis 76, Seite 119, Nr. 18 allgemein ihre Geltung. Die übrigen Bestimmungen der gedachten Zusammenstellung vom Jahre 1863, desgleichen die Zusammenstellungen der Hannoverschen und Schleswig-Holsteinschen Portofreiheiten vom Jahre 1867 bleiben nur insoweit bestehen, als sie mit der vorliegenden nicht im Widerspruch stehen, insbesondere als diese neue — im Vergleich mit jenen — nicht ausgedehntere Portofreiheiten oder größere Erleichterungen in der äußeren Beschaffenheit enthält.

Hiernach gestaltet sich das Verhältniß für die Post-Anstalten im Norddeutschen Postgebiete folgendermaßen:

I. Die Post-Anstalten im älteren Preußischen Postbezirk (einschließlich des Herzogthums Anhalt, der unteren Herrschaften der Fürstenthümer Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt, der Großherzoglich Sächsischen Enclave Allstedt, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld und des Herzogthums Lauenburg), sowie in den Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein, haben folgende Bestimmungen zu beachten:

1) die vorliegende Zusammenstellung;

2) aus der Zusammenstellung vom Jahre 1863 den II. und III. Abschnitt des Regulativs vom 3. Februar 1862 (§§. 10 bis 37 und 39, Seite 6 bis 18 und 23 bis 36) und die Bestimmungen auf Seite 37 bis 39 und auf Seite 58 (§. 1) 59 (§. 4) bis 141, jedoch mit der aus Artikel 14 der vorliegenden Zusammenstellung hervorgehenden Maßgabe, wonach die Controllirung der Portofreiheiten der einzelnen Vereine, Stiftungen ꝛc. nur denjenigen Post-Anstalten obliegt, in deren Bezirk diese Vereine ꝛc. ihren Sitz haben.

3) die Zusammenstellungen der in Hannover und Schleswig-Holstein bestehenden Portofreiheiten vom Jahre 1867, mit der zu 2. bezeichneten Einschränkung;

4) die vertragsmäßig bestehenden und auf sonstige Special-Bestimmungen sich gründenden Portofreiheiten.

II. Die Post-Anstalten im vormaligen Kurfürstenthum Hessen, in dem ehemaligen Herzogthum Nassau, in der vormals freien Stadt Frankfurt am Main, in den ehemals Großherzoglich Hessischen, jetzt Preußischen Gebietstheilen (einschließlich der vormaligen Landgrafschaft Hessen-Homburg) und in den Fürstenthümern Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen haben mit Rücksicht auf die beiden General-Verfügungen Nr. 226 und Nr. 227 vom 27. Dezember 1867 (Post-Amtsblatt Seite 447 und 448) folgende Bestimmungen zu beachten:

1) die vorliegende Zusammenstellung;

2) die unter I. 2. erwähnten Theile der Preußischen Zusammenstellung vom Jahre 1863;
3) die von der Fürstlich Thurn und Taxisschen Postverwaltung herrührenden, weitergehenden Portofreiheiten, welche auf denjenigen räumlichen und sachlichen Umfang beschränkt bleiben, für welchen sie bisher Geltung hatten. (Eine besondere Zusammenstellung dieser Portofreiheiten wird den betreffenden Post-Anstalten noch zum Handgebrauch, sobald als thunlich, mitgetheilt werden).

III. Die Post-Anstalten in den vormals Bayerischen, jetzt Preußischen Gebietstheilen haben zu beachten:
1) die vorliegende Zusammenstellung;
2) die unter I. 2. erwähnten Theile der Preußischen Zusammenstellung vom Jahre 1863;
3) die unter I. 3. bezeichneten Zusammenstellungen;
4) die von der Königlich Bayerischen Postverwaltung herrührenden, weitergehenden Portofreiheiten, welche auf denjenigen räumlichen und sachlichen Umfang beschränkt bleiben, für welchen sie bisher Geltung hatten.

IV. Die Post-Anstalten in den zum früheren Fürstlich Thurn und Taxisschen Postbezirke gehörigen Thüringischen Staaten, in den zum Norddeutschen Bunde gehörigen Gebietstheilen des Großherzogthums Hessen*) und in den Lippeschen Fürstenthümern haben zu beachten:
1) die vorliegende Zusammenstellung;
2) die von der Fürstlich Thurn und Taxisschen Postverwaltung herrührenden, weitergehenden Portofreiheiten, welche auf denjenigen räumlichen und sachlichen Umfang beschränkt bleiben, für welchen sie bisher Geltung hatten. (Eine besondere Zusammenstellung dieser Portofreiheiten wird den betreffenden Post-Anstalten noch zum Handgebrauch, sobald als thunlich, mitgetheilt werden.)

V. Die Post-Anstalten im Königreich Sachsen, in den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz und Oldenburg, sowie in den Herzogthümern Braunschweig und Sachsen-Altenburg haben zu beachten:
1) die vorliegende Zusammenstellung;
2) die in den betreffenden Staaten gegenwärtig bestehenden weitergehenden Portofreiheiten, welche auf denjenigen räumlichen und sachlichen Umfang beschränkt bleiben, für welchen sie bisher Geltung hatten.

VI. Die Portofreiheiten in den Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg werden (abgesehen von der bestehenden Portofreiheit der Handelskammer zu Bremen und etwa noch ergehenden besonderen Bestimmungen) ausschließlich nach der vorliegenden Zusammenstellung beurtheilt.

Berlin, den 8. Januar 1868.

*) Anmerk. Wegen der Portofreiheiten in den nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Gebietstheilen des Großherzogthums Hessen bleibt die weitere Dienstanweisung vorbehalten.

Nachrichten.

Berichtigung
des Briefporto-Tarifs.

Der Seite 292 angegebene Speditionsweg

„III. Beförderung auf dem Wege über England"

ist für die Folge nur für solche Briefe u. s. w. nach Californien und Oregon zu benutzen, auf welchen der Absender die Beförderung via Southampton und Panama ausdrücklich vorgeschrieben hat. Im Uebrigen findet bei der Correspondenz nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika eine Einzelauslieferung an England nicht statt.

Seite 292 zwischen Zeile 12 und 13 von unten ist einzuschalten:

via Southampton und Panama.

Die Zeilen 9 bis 11 von unten sind wie folgt abzuändern:

„Diese Beförderungsweise findet auf Verlangen des Absenders nur für die Correspondenz nach Californien und Oregon Anwendung."

Die letzten 7 Zeilen sind zu streichen.

Seite 293 ist in Zeile 2 von oben das Wort „dagegen" zu streichen. Ferner sind daselbst zu streichen: die Zeilen 8 bis 11 und 16 bis 19 von oben.

Seite 294 sind die Zeilen 11 bis 17 von unten zu streichen.

Berichtigung
des Fahrpost-Tarifs für das Ausland.

In dem Tarif der Niederländischen Frachtgebühren für Sendungen nach und aus den Niederlanden via Kaldenkirchen und Venlo —

„Anlage 3 a. zu dem Tarif für Niederlande" —

sind unter I. die Orte „Horst, Sevenum und Venray" mit der Taxe von Helmond nachzutragen.

A. Tarif in der Thaler-Währung.

Seite 83 Zeile 6 und 7 von unten ist anstatt der Worte „Mitte Lindau-Constanz (Taxquadrat Nr. 965)" zu setzen:

Lindau (Taxquadrat 2604).

Seite 164 Zeile 14 von unten ist anstatt der Worte „Mitte zwischen Lindau und Constanz (Taxquadrat Nr. 965)" zu setzen:

Lindau (Taxquadrat 2604).

5

B. Tarif in der Thaler- und Gulden-Währung.

Seite 77 Zeile 19 und 20 sind die Worte „Mitte Lindau-Constanz (Taxquadrat 965)" zu streichen; statt dessen ist zu setzen:

Lindau (Taxquadrat 2604).

Seite 162 Zeile 16 von unten ist anstatt der Worte: „Mitte zwischen Lindau und Constanz (Taxquadrat Nr. 965)" zu setzen:

Lindau (Taxquadrat 2604).

Seite 162 ist zwischen Zeile 6 und 7 von unten nachzutragen:

„Sofern bei Sendungen nach einzelnen Orten in der Schweiz der Speditionsweg über Württemberg für das Publicum vortheilhafter ist, kann derselbe benutzt werden. In solchen Fällen ist das Porto bis resp. von Friedrichshafen (Taxquadrat Nr. 2585) zu berechnen."

C. Tarif für die Ober-Postdirections-Bezirke Leipzig, Schwerin, Oldenburg, Braunschweig und für die Ober-Post-Aemter Lübeck, Bremen und Hamburg.

Seite 78 Zeile 19 und 20 ist anstatt der Worte: „Mitte Lindau-Constanz (Taxquadrat 2585)" zu setzen:

Lindau (Taxquadrat 2604).

Seite 162 Zeile 13 von unten ist anstatt der Worte: „Mitte zwischen Lindau und Constanz (Taxquadrat 2585)" zu setzen:

Lindau (Taxquadrat 2604).

In dem Verzeichnisse der Eisenbahn-Postanstalten, welche für das Fahrpost-Expeditionsgeschäft in directen Verkehr treten, sind

1) nachzutragen:

westlicher Complexus,

die Eisenbahn-Postanstalten in Apenrade und Sachsenhausen;

2) zu streichen:

östlicher Complexus,

Görlitz Bahnhof.

Berichtigung.

Die im Post-Amtsblatt Nr. 2 aufgeführte Post-Expedition in Löwenstein im Ober-Postdirections-Bezirk Königsberg

i. Pr. liegt im Taxquadrat 278. Die ebendaselbst aufgeführte Post-Expedition in Grünhoff wird nicht mit einem f, sondern ff geschrieben, was mit der Feder zu berichtigen ist.

Personalien.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Post-Director Proels in Wesel, aus Anlaß seines funfzigjährigen-Dienst-Jubiläums, den Rothen Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife zu verleihen.

Vom 1. Januar d. J. ab sind mit Pension in den Ruhestand getreten:

die Post-Directoren Lehmann in Glogau und Seelhorst in Leer,
der Post-Commissarius Gehlig in Neisse,
der Postverwalter Sander in Elze
und der Post-Expediteur Möller in Nordhorn.

Gefundene Gegenstände.

In dem ersten Eisenbahn-Packwagen des am 23. Dezember 1867 6 Uhr Vormittags von Berlin nach Breslau abgegangenen Extra-Güterzuges ist ein Königlich Sächsisches Zweithalerstück aufgefunden worden, ohne daß sich hat ermitteln lassen, welchem Packete dasselbe entfallen ist.

Reclamationen sind an die Ober-Post-Direction in Berlin zu richten.

Bei Gelegenheit einer Reparatur des Königlichen Postwagens V. 2822 vom Course Warendorf-Dissen ist in demselben ein einfacher goldener Ring aufgefunden worden.

Etwaige Reclamationen nach diesem Ringe sind an die Ober-Post-Direction in Münster zu richten.

Redigirt im General-Post-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Ueber die Behandlung des **Portofreiheitswesens im Norddeutschen Postgebiete** sind die nachstehenden Grundsätze zusammengestellt, welche die Postanstalten des Norddeutschen Postgebiets fortan bis auf weitere Bestimmung zu beachten haben:

A. Portofreiheiten, welche für den Umfang des Norddeutschen Postgebiets gelten.

Artikel 1.

Die Mitglieder der Regentenhäuser sämmtlicher Staaten des Norddeutschen Bundes, der Fürstlichen Häuser von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen und der früheren Regentenhäuser von Hannover, Kurhessen und Nassau, genießen für abgehende und ankommende Postsendungen unbeschränkte Portofreiheit innerhalb des Norddeutschen Postgebiets.

Sr. Durchlaucht dem Fürsten von Thurn und Taxis, sowie den fürstenmäßigen Mitgliedern des Fürstlich Thurn und Taxisschen Hauses wird das Brief- und Fahrpost-Portofreithum in demselben Umfange gewährt, wie solches den Mitgliedern der Norddeutschen Regentenhäuser zusteht.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Fahrpostsendungen zwischen den Hohenzollernschen Landen und den übrigen Theilen des Norddeutschen Postgebiets keine Anwendung. (Vergl. Art. 17.)

Artikel 2.

In Angelegenheiten des Reichstags des Norddeutschen Bundes sind innerhalb des Norddeutschen Postgebiets alle diejenigen Briefe (mit Einschluß der Kreuz- und Streifband-Sendungen) und Actensendungen portofrei, welche entweder

a) an den Reichstag oder dessen Präsidenten adressirt sind oder
b) von dem Reichstage abgesendet werden. Im letzteren Fall (zu b.) ist erforderlich, daß die Sendungen als »Reichstags-Angelegenheit« bezeichnet und mit dem Siegel des Reichstags verschlossen sind.

Wegen der Fahrpostsendungen zwischen den Hohenzollernschen Landen und anderen Theilen des Norddeutschen Postgebiets vergl. Art. 17.

Artikel 3.

Die von unmittelbaren Staats- oder Bundesbehörden, mit Einschluß der solche Behörden vertretenden einzelnen Beamten, in reinen Staats- oder Bundes-Dienstangelegenheiten abgesandten oder an sie eingehenden Correspondenz-, Geld- und Packetsendungen sind portofrei im ganzen Norddeutschen Postgebiet, mit Ausnahme der Fahrpostsendungen zwischen den Hohenzollernschen Landen und anderen Theilen des Norddeutschen Postgebiets. (Vergl. Art. 17.)

Zur Anerkennung dieser Portofreiheit durch die Postanstalten ist erforderlich, daß die Sendungen:

a) mit amtlichem Siegel oder Stempel verschlossen und
b) auf der Adresse mit dem Portofreiheitsvermerk als »Bundes-Dienstsache«, »Militaria«,

»Marinesache«, »Staats-Dienstsache«, »Königliche Dienstsache«, »Großherzogliche &c. Dienstsache«, »Postsache«, »Telegraphensache«, »Zeitungssache«, »Zollvereinssache«, oder mit einer anderen entsprechenden Bezeichnung versehen sind;

auch müssen

c) diejenigen Sendungen, welche nicht von einer Behörde oder einem die Stelle einer Behörde vertretenden einzelnen Beamten ausgehen, durch eigenhändige Namensunterschrift nebst Angabe des Standes, resp. des Amtscharakters des Absenders unter dem Portofreiheitsvermerk beglaubigt sein.

Von dem Erforderniß zu a) ist in dem Fall abzusehen, wenn der Absender ein unmittelbarer Staats- oder Bundesbeamter oder eine active Militairperson ist, sich nicht im Besitz eines amtlichen Siegels oder Stempels befindet und dies auf der Adresse ausspricht.

Es ist möglichst dafür zu sorgen, daß die einzelnen zur Post gegebenen portofreien Packetsendungen das Gewicht von zwanzig Pfund nicht übersteigen.

Die von einer absendenden Stelle an denselben Empfänger aufgegebenen gewöhnlichen Packete, welche nicht Schriften, Acten, Listen, Tabellen oder Rechnungen, sondern andere Gegenstände enthalten, dürfen, soweit nicht specielle Ausnahmen bestehen, für jede abgehende Post das Gewicht von zusammen zwanzig Pfund nicht übersteigen, widrigenfalls das Mehrgewicht der Portozahlung unterliegt.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden auf Fahrpostsendungen im Verkehr zwischen den Hohenzollernschen Landen und anderen Theilen des Norddeutschen Postgebiets keine Anwendung. (Vergl. Art. 17.)

Artikel 4.

Als reine Staats- oder Bundes-Dienstsachen im Sinn von Artikel 3. sind diejenigen Sendungen nicht zu betrachten, welche sich auf den gewerblichen Geschäftsbetrieb einer Behörde oder Anstalt beziehen.

Artikel 5.

Diejenigen von unmittelbaren Staats- oder Bundesbehörden (oder die Stelle solcher Behörden vertretenden einzelnen Beamten) abgesandten oder an sie eingehenden Sendungen, welche ein Privatinteresse ganz oder theilweise betreffen, sind in der Regel nur dann portofrei, wenn sie durch den Instanzenzug zwischen Behörden veranlaßt sind.

Jedoch sollen die von unmittelbaren Staats- oder Bundesbehörden an andere Behörden, an Corporationen, Vereine oder Privatpersonen gerichteten amtlichen Requisitionen, Aufträge, Anfragen, Bescheide und sonstigen amtlichen Correspondenzen, sofern die portofreie Beförderung nach dem Ermessen der absendenden Behörde durch ein vorwiegendes Staats- oder Bundesinteresse oder durch Staats- oder Bundesrücksicht als geboten erscheint, innerhalb des Norddeutschen Postgebiets portofrei befördert werden. Die auf solche Requisitionen &c. eingehenden Antwortschreiben sind in der Regel zu frankiren. Doch soll, wenn ein solches Schreiben unfrankirt aufgegeben ist, und die adressatische Behörde bescheinigt, daß der Gegenstand desselben die Antwort auf eine zur portofreien Beförderung geeignete Requisition &c. gewesen, das Porto erstattet werden. (Vergl. Art. 16.)

Artikel 6.

In Militair- und Marine-Angelegenheiten sind im Norddeutschen Postgebiet — außer denjenigen Sendungen, welchen nach Art. 3. die Portofreiheit zusteht — ausnahmsweise portofrei zu befördern:

1) die Correspondenz- und Geldsendungen, welche dadurch nöthig werden, daß einzelne Militairpersonen oder Militairbeamte von ihren Truppen- resp. Marinetheilen abcommandirt, oder Truppentheile dislocirt sind;
2) Geldsendungen der Militair- und Marine-Behörden:
   a) für Militair-Transporte an Eisenbahnverwaltungen und für Vorspann an Ortsbehörden,
   b) für Fourage-Lieferungen an Ortsbehörden,
   c) für die von Invaliden-Compagnien beurlaubten Soldaten,
   d) für Pensionen der Militairs bis zum Major resp. Corvetten-Capitain excl. aufwärts,
   e) für beurlaubte Offiziere oder Beamte, welche nach Ablauf des Urlaubs durch Krankheit an der Rückkehr verhindert werden,
   f) für Angehörige der bei Hafen- und Fortifications-Bauten beschäftigten Arbeiter, soweit es sich um Uebersendung von Ersparnissen derselben handelt;
3) Sendungen mit Militair- und Marine-Bekleidungsgegenständen:
   a) seitens früherer Cadetten an das Cadettenhaus durch Vermittelung des Militair-Commandos,
   b) seitens entlassener Soldaten und Marine-Mannschaften an die Truppen- und Marinetheile, durch Vermittelung des Bezirks-Feldwebels oder einer Communal-Behörde;
4) Bücher, welche aus amtlichen Militair- und Marine-Bibliotheken an Offiziere gesandt, oder von den Offizieren an die Militair- und Marine-Bibliotheken zurückgesandt werden;
5) in Invaliden-Angelegenheiten:
   a) die an Civil-, Militair- oder Marine-Behörden gerichteten Gesuche der Invaliden vom Feldwebel abwärts,
   b) Invaliden-Unterstützungsgelder bei ihrer Versendung von einer unmittelbaren Staats- oder Bundes-Behörde oder -Kasse;
6) in Landwehr- und Seewehr-Angelegenheiten:
   a) Circular-Befehle an beurlaubte unbesoldete Landwehr- resp. Seewehr-Offiziere bei Versendung durch die Letzteren unter Streif- oder Kreuzband,
   b) Meldungen der Landwehr- und Seewehr-Männer bei den Bezirks-Feldwebeln, wenn sie offen oder unter dem Siegel der Orts-Polizeibehörde versendet werden,
   c) Landwehr- und Seewehrpässe bei Rücksendung durch die Bezirks-Feldwebel an die Landwehr- und Seewehr-Männer;
7) in Angelegenheiten der Militair-Ehrengerichte die dienstlichen Correspondenz- und Actensendungen, auch bei ihrer Circulation unter Offizieren außer Dienst und beurlaubten Land-

wehr-Offizieren. Hierbei muß die Versendung unter Streif- oder Kreuzband erfolgen, oder ein offener besiegelter Begleitschein beiliegen, aus welchem der Gegenstand im Allgemeinen und der Name jedes zur Theilnahme an den bezüglichen Verhandlungen bestimmten Offiziers zu ersehen ist.

8) Meß-Instrumente zwischen dem topographischen Büreau zu Berlin und den mit Vermessungen beauftragten Offizieren können in dringenden Fällen posttäglich bis zum Gewicht von 100 Pfund portofrei befördert werden.

Zur Anerkennung der Portofreiheit der nach Maßgabe dieses Artikels portofreien Sendungen durch die Postanstalten gelten im Allgemeinen die im Artikel 3. gegebenen Vorschriften, und ist insbesondere die Bezeichnung »Militaria« und »Marinesache« auch für die nach Maßgabe des gegenwärtigen Artikels portofreien Sendungen ausreichend. Für die portofreie Beförderung der unter Nr. 5) a) bezeichneten Gesuche von Invaliden ist erforderlich, daß eine derartige Sendung mit dem Siegel des Bezirks-Feldwebels oder Ortsvorstandes oder einer anderen Behörde verschlossen, und der Name und die Eigenschaft des Invaliden auf der Adresse bezeichnet und beglaubigt ist.

Auf Fahrpostsendungen zwischen den Hohenzollernschen Landen und anderen Theilen des Norddeutschen Postgebiets finden die Bestimmungen dieses Artikels keine Anwendung. (Vergl. Art. 17.)

Artikel 7.

Folgende Militair-Anstalten sollen bis auf Weiteres im Norddeutschen Postgebiet Portofreiheit genießen:

I. die nachstehenden Militair-Waisen-Anstalten:
   a) das Potsdamer Große Militair-Waisenhaus,
   b) das Militair-Mädchen-Waisenhaus zu Pretzsch,
   c) das Militair-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg (R.-B. Merseburg),
   d) das Katholische Waisenhaus zu Erfurt,
   e) das St. Hedwigstift zu Löwenberg in Schlesien,
   f) das Kloster zu Liebenthal (R.-B. Liegnitz),
   g) das Waisenhaus zum Samariter in Wollstein,
   h) das Kloster zu Derendorf bei Düsseldorf,
   i) die Erziehungs-Anstalt des katholischen Waisen-Vereins zu Düsseldorf,

   für die Rücksendung von Bekleidungsgegenständen neu eingestellter Zöglinge an deren Angehörige; ferner für die von den genannten Anstalten abgesandten, nach dem Ermessen der betreffenden Lehrer nöthigen brieflichen Mittheilungen der Zöglinge an deren Eltern, nächste Verwandte, Vormünder oder Pflege-Eltern;

II. das unter I. a) genannte Potsdamer Große Militair-Waisenhaus auch noch für:
   1) Correspondenz-, Geld- und Packetsendungen, letztere bis zum Gewicht von 40 Pfund mit jeder abgehenden Post, in Bezug auf die unmittelbare Verwaltung des Instituts, dessen Abtheilungen oder Besitzungen, so wie hinsichts der zu beziehenden Revenüen;

2) Sendungen in Bezug auf das Interesse der in den Provinzen untergebrachten, von der Administration des Waisenhauses noch nicht mit Abschieden versehenen Waisenkinder;

3) Sparkassenbücher der entlassenen Zöglinge bei der Versendung von der Anstalt an die betreffenden Ortsgeistlichen oder Brodherren, selbst wenn kleine baare Geldersparnisse der Zöglinge beigefügt sind.

Zu I. und II. darf jedes einzelne zur portofreien Versendung geeignete Packet das Gewicht von **zwanzig** Pfund nicht übersteigen; sonst ist das ganze Packet portopflichtig.

III. Die **Artillerie-Offizier-Pensions-Zuschuß-Kasse** zu Berlin für:

1) die Correspondenz zwischen der Vorsteherschaft dieser Kasse einerseits und den Artillerie-Brigaden, den einzelnen Mitgliedern und Pensionairen andererseits;

2) die Pensions-Zuschußgelder bei ihrer Versendung an die Pensionaire, sofern die betreffenden Zuschüsse den Betheiligten nicht durch Anweisung auf andere geeignete Kassen übermacht werden können.

Die nach **Inhalt dieses Artikels** zu I., II. und III. portofreien Sendungen sind als solche von den Postanstalten nur dann anzuerkennen, wenn sie:

a) mit einem **öffentlichen Siegel** oder dem Anstaltssiegel verschlossen, oder, in Ermangelung eines Dienstsiegels zu III. Nr. 1) mit dem Namen und Charakter des Absenders bezeichnet,

b) auf der Abreßseite mit dem **Portofreiheitsvermerk** versehen und

c) durch Namensunterschrift des Absenders, resp. des Anstaltsvorstehers oder eines der Postanstalt des Aufgabeorts vorher namhaft gemachten Anstaltsbeamten unter dem Portofreiheitsvermerk **beglaubigt** sind.

Auf Fahrpostsendungen zwischen den Hohenzollernschen Landen einerseits und anderen Theilen des Norddeutschen Postgebiets andererseits finden die Bestimmungen dieses Artikels keine Anwendung. (Vgl. Art. 17.)

Artikel 8.

Folgende Vereine genießen bis auf Weiteres Portofreiheit innerhalb des Norddeutschen Postgebiets:

1) die **Victoria-National-Invaliden-Stiftung** für

a) Correspondenz-, Geld- und Packetsendungen des Central-Comités zu Berlin, des geschäftsführenden Ausschusses zu Berlin, der Zweigvereine und der Stiftungs-Commissarien:

α. untereinander oder

β. im Verkehr mit Staats- oder Bundesbehörden oder

γ. an Privatpersonen;

b) Geldbeiträge, welche von Privatpersonen an die zu a) genannten Stiftungsorgane gesandt werden;

2) der Vaterländische Frauenverein und
3) der Preußische Verein zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger } und deren Zweigvereine für

a) Correspondenz-, Schriften- und Actensendungen in allgemeinen Angelegenheiten des Vereins unter Beschränkung des Gewichts der Packetsendungen auf 20 Pfund mit jeder abgehenden Post;
b) Geldsendungen des Vereins und seiner Organe, soweit die Gelder den allgemeinen Zwecken des Vereins entsprechend verwendet werden sollen,
c) Geldbeiträge, welche von Privatpersonen an den Verein oder seine Organe gesandt werden;

4) die Allgemeine Landesstiftung National-Dank für Veteranen in Berlin, und zwar deren Verwaltungsorgane: das Curatorium in Berlin, die Regierungsbezirks-Commissariate, die Kreis-Commissariate und die Local-Commissariate, für:
a) Correspondenzen der Verwaltungsorgane untereinander oder mit Staats- oder Bundesbehörden;
b) Geldsendungen:
 α. der Hauptkasse zu Potsdam oder des Curatoriums an andere Verwaltungsorgane oder an Veteranen,
 β. der Verwaltungsorgane untereinander,
 γ. der Kreis-Commissariate an Veteranen,
 δ. an das Curatorium oder die Hauptkasse;
c) die von Verwaltungsorganen abgesandten Streif- oder Kreuzband-Sendungen mit gedruckten oder lithographirten Circularien oder Exemplaren des Stiftungsorgans »Der National-Dank«.

Mit Ausnahme der zu c) erwähnten Zeitschrift sind alle Sendungen, welche ein auf Erzielung von Gewinn gerichtetes Unternehmen betreffen, von der Portofreiheit zu 4) ausgeschlossen.

Die einzelnen Zweigvereine resp. Stiftungs-Commissarien der zu 1), 2), 3) und 4) bezeichneten Hauptvereine, sowie die in Betreff der Zweigvereine resp. Commissariate eintretenden Veränderungen werden den betreffenden Ober-Post-Directionen durch die Vereinsvorstände mitgetheilt.

Zur Anerkennung der Portofreiheit der zu 1) bis 4) bezeichneten Vereine durch die Postanstalten ist erforderlich, daß die Sendungen als »Angelegenheit der Victoria-National-Invaliden-Stiftung«, resp. »des Vaterländischen Frauenvereins«, »des Preußischen Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger«, oder »des Nationaldanks für Veteranen«, beziehungsweise als »Beiträge für die Victoria-National-Invaliden-Stiftung« ꝛc. bezeichnet sind. Ferner müssen die von einem der genannten Vereine oder seinen Organen ausgehenden Sendungen (soweit nicht die Versendung unter Streif- oder Kreuzband unbedingt vorgeschrieben ist) mit dem Stiftungssiegel oder mit einem öffentlichen

Siegel verschlossen oder offen oder unter Kreuz- oder Streifband zur Post geliefert werden, auch muß der Portofreiheitsvermerk durch eigenhändige Beifügung des Namens eines der Orts-Postanstalt vorher namhaft gemachten Vereinsvorstehers oder Vereinsbeamten beglaubigt sein.

Die vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels kommen auf Fahrpostsendungen zwischen den Hohenzollernschen Landen und anderen Theilen des Norddeutschen Postgebiets nicht zur Anwendung. (Vergl. Art. 17.)

5) Der Deutsche Eisenbahnverein genießt Portofreiheit für Correspondenz, Acten und Drucksachen bei ihrer Versendung zwischen den Directionen der durch den Verein verbundenen Eisenbahngesellschaften untereinander in Vereinsangelegenheiten. Diese Sendungen müssen, um von den Postanstalten als portofrei anerkannt zu werden, mit dem Dienstsiegel oder -Stempel verschlossen oder offen oder unter Kreuz- oder Streifband eingeliefert und mit dem Portofreiheitsvermerk als »Deutsche Eisenbahnvereins Sache« bezeichnet sein.

B. Portofreiheiten, welche nur in einzelnen Theilen des Norddeutschen Postgebiets Geltung haben.

Artikel 9.

Es bleiben einstweilen aufrecht erhalten:

1) die in einzelnen Staaten des Norddeutschen Bundes bestehenden Portofreiheiten für solche Sendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten, welche nach den Vorschriften von Art. 4. oder 5. dieser Zusammenstellung von der Portofreiheit im Umfang des Norddeutschen Postgebiets ausgeschlossen sein würden, weil sie sich entweder auf den gewerblichen Geschäftsbetrieb einer Behörde oder Anstalt beziehen oder ein Privatinteresse ganz oder theilweise betreffen. Hierhin gehören z. B. die Portofreiheiten in Bergwerks-Angelegenheiten, Steuersachen, Stempel-Angelegenheiten, Justizsachen ꝛc.

2) die Portofreiheiten staatlicher oder anderer öffentlicher Corporationen und Institute, namentlich der Kirchen, Schulen, Gemeinden, ferner die Portofreiheiten solcher milden Stiftungen oder Privatvereine, welche zwar nicht in Art. 7. und 8. aufgeführt sind, jedoch bisher Portofreiheit genossen haben, desgleichen die bestehenden persönlichen Portofreiheiten.

Die Portofreiheiten zu 1) und 2) erstrecken sich nicht auf das ganze Norddeutsche Postgebiet, sondern bleiben auf denjenigen räumlichen und sachlichen Umfang beschränkt, für welchen sie bisher Geltung hatten.

Die nach Maßgabe dieses Artikels portofreien Sendungen sind, soweit nicht besondere Ausnahmen bestehen, als solche von den Postanstalten nur dann anzuerkennen, wenn sie:

a) mit einem amtlichen Siegel oder Stempel verschlossen oder offen oder unter Kreuz- oder Streifband zur Post gegeben sind;

b) den Portofreiheitsvermerk als »Staats- ꝛc. Dienstsache«, »Kirchensache«, »Schulsache«, »Angelegenheit der N. N. Stiftung« oder »des N. N. Vereins« oder eine dementsprechende Bezeichnung enthalten;

c) durch eigenhändige Namensunterschrift des Absenders oder des mit der Absendung beauftragten und der Postanstalt namhaft gemachten Vertreters der absendenden Stelle unter dem Portofreiheitsvermerk beglaubigt sind.

Als amtliches Siegel im Sinne dieses Artikels (zu a.) ist das Siegel der betreffenden Behörde, Anstalt, Kirche, Schule, Gemeinde, Stiftung, resp. des betreffenden Vereins, zu betrachten. Das Erforderniß eines amtlichen Siegels fällt hinweg bei den persönlichen Portofreiheiten, ferner in den Fällen, in welchen der Absender ein unmittelbarer Staats- oder Bundesbeamter oder eine active Militairperson ist, sich nicht im Besitz eines amtlichen Siegels befindet und dies auf der Adresse ausspricht.

Bei Sendungen, welche von einer Behörde oder einem die Stelle einer Behörde vertretenden einzelnen Beamten ausgehen, ist die Beglaubigung des Portofreiheitsvermerks (zu c.) nicht erforderlich.

C. Sendungen nach und von dem Auslande.

Artikel 10.

Für die Portofreiheit von Sendungen nach oder von

a) Baden, Bayern oder Württemberg oder

b) Oesterreich oder

c) Luxemburg

kommen die in den Artikeln 1. bis 9. dieser Zusammenstellung gegebenen Vorschriften ebenfalls soweit zur Anwendung, als das Porto für dergleichen Sendungen ausschließlich zur Norddeutschen Postkasse fließen würde. Im Uebrigen ist die Portofreiheit solcher Sendungen lediglich nach den im Anhang dieser Zusammenstellung abgedruckten Bestimmungen der drei Postverträge vom 23. November 1867 und der drei Schlußprotocolle vom selben Tage zu beurtheilen.

Sendungen von oder nach anderen als den vorgenannten Staaten werden insoweit, als dieselben innerhalb des Norddeutschen Postgebiets oder in einem Theil desselben nach Art. 1. bis 9. dieser Zusammenstellung Portofreiheit genießen würden, vom Norddeutschen Porto freigelassen, vorausgesetzt, daß sich letzteres von dem Gesammt-Porto als ein fester Betrag ausscheiden läßt. Eine Befreiung von Entrichtung des ausländischen Portos tritt nur dann ein, wenn solche Portofreiheit durch besondere Verträge zugesichert ist.

D. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 11.

Wird eine portopflichtige Mittheilung einer portofreien Sendung hinzugefügt, oder ein portopflichtiger Gegenstand mit einem portofreien zusammengepackt, so ist die ganze Sendung portopflichtig und darf mit dem Portofreiheitsvermerk nicht versehen werden.

Artikel 12.

Auch für portofreie Sendungen müssen folgende Gebühren entrichtet werden, soweit nicht wegen deren Erlaß besondere Ausnahmen bestehen:

1) diejenige **Bestellgebühr**, welche bei portopflichtigen Sendungen in Anwendung kommt;
2) die **Insinuations-Gebühr** für Schreiben mit Insinuations-Documenten; (rücksichtlich der von Preußischen Gerichten aufgegebenen portofreien Justizsachen bewendet es bei den bisherigen Bestimmungen);
3) die **Procura-Gebühr** für **Vorschuß-Sendungen**, ferner die **Recommandations- und Rückschein-Gebühr**. Doch bleiben diese Gebühren (zu 3.) bei Sendungen in reinen Staats- oder Bundes-Dienstsachen (Art. 3.) und in Reichstags-Angelegenheiten (Art. 2.) außer Ansatz.

Artikel 13.

Unter Geldsendungen im Sinn dieser Zusammenstellung sind auch die im Wege der Postanweisung reglementsmäßig bewirkten, beziehungsweise nach Maßgabe von Art. 10. vertragsmäßig zulässigen Versendungen von Geldern zu verstehen.

Bei Postanweisungen ist der Portofreiheitsvermerk in den Adreßraum zu setzen, unter Beidrückung eines das amtliche Siegel vertretenden farbigen Stempels. In Ermanglung eines eigenen Dienststempels hat der Absender in dem dazu bestimmten Vordruck links neben der Adresse seinen Namen und Amtscharakter zu vermerken; auch erfolgt an derselben Stelle die Beglaubigung des Portofreiheitsvermerks, sofern dieselbe nach vorstehenden Bestimmungen (Art. 3, 6, 7, 8, 9, 10.) erforderlich ist. Beim Zahlungsverkehr der Postanstalten **untereinander** kann die Beidrückung des Dienststempels unterbleiben.

Artikel 14.

Bei jeder Sendung, für welche die portofreie Beförderung in Anspruch genommen wird, ist zu prüfen:

a) ob dieselbe nach ihrer Bezeichnung, Verschließung und sonstigen Einrichtung zur portofreien Beförderung geeignet ist.

Diese Prüfung liegt stets der Postanstalt des **Aufgabeorts** ob. Findet sich ein Mangel in dieser äußeren Beschaffenheit, und läßt sich derselbe nicht sofort durch mündliche Rücksprache 2c. beseitigen, so ist die Sendung unverzögert abzusenden, jedoch auszutaxiren, und der Grund hiervon auf der Adresse zu bezeichnen, z. B. »Beglaubigung fehlt«, »öffentliches Siegel fehlt«.

Es ist ferner zu prüfen:

b) ob dem Absender resp. Adressaten Portofreiheit überhaupt zusteht, und ob die Sendung nach ihrem **Gegenstand** (als Brief-, Packet-, Geldsendung 2c.), sowie nach ihrem **Inhalt**, soweit auf denselben aus der Adresse überhaupt geschlossen werden kann, zur portofreien Beförderung geeignet ist.

Diese Prüfung (zu b.) liegt derjenigen Postanstalt ob, in deren Bezirk die zur Portofreiheit berechtigte Behörde, Corporation, Gesellschaft 2c. ihren Sitz hat. Bei Sendungen, welche von einem mit Portofreiheit beliehenen Institut oder Verein 2c. **abgesandt** werden, hat daher die Postanstalt des **Aufgabeorts** die Prüfung vorzunehmen; bei Sendungen dagegen, welche an einen solchen Verein 2c. adressirt sind, die Postanstalt des **Bestimmungsorts**.

Ergeben sich bei dieser Prüfung (zu b.) begründete Zweifel gegen die Anwendbarkeit der portofreien Bezeichnung, so ist die Sendung auszutaxiren und mit dem Vermerk »bis zur näheren Ausweisung über die Portofreiheit« zu versehen. (Vergl. im Uebrigen Postdienst-Instruction Abschn. V, Abth. 1 § 41, resp. Dienst-Instruction für Post-Expediteure, Abschnitt V, Abth. 1 § 40). Damit die Behörden und das Publicum nicht unnöthig belästigt werden, haben die Vorsteher der Postanstalten darauf zu achten, daß die Austaxirung »bis zur näheren Ausweisung über die Portofreiheit« nur von solchen Beamten vorgenommen wird, welche hinreichende Erfahrung im Dienst und Kenntniß der geltenden Vorschriften über die Portofreiheiten besitzen und außerdem mit den örtlichen und Personal-Verhältnissen ausreichend bekannt sind.

Artikel 15.

Jeder Postbeamte ist verpflichtet, die zu seiner amtlichen Kenntniß gelangten Fälle von Mißbräuchen der Portofreiheit zur Anzeige zu bringen, um die Bestrafung des Absenders auf Grund von § 30 Nr. 3) des Gesetzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 und vorkommendenfalls die disciplinarische Rüge gegen die betreffenden Absender zu ermöglichen.

Artikel 16.

Wird die Portofreiheit einer austaxirten Sendung

a) durch Vorzeigen des Inhalts oder

b) durch Namhaftmachung des Absenders und bescheinigte Angabe des Inhalts auf dem Couvert oder

c) in sonst glaubhafter Weise

nachträglich dargethan, so wird das vom Adressaten erhobene Porto demselben erstattet. Doch erfolgt diese Erstattung nur gegen Rückgabe des Couverts oder einer mit allen Postzeichen versehenen beglaubigten Abschrift desselben.

Das Couvert oder die Abschrift ist als Belag der Entlastungskarte beizufügen. (§ 54 Abschn. V, Abth. 1 der Postdienst-Instruction, resp. § 53, Abschnitt V, Abth. 1 der Dienst-Instruction für Post-Expediteure).

Artikel 17.

Die Portofreiheit der Fahrpostsendungen zwischen den Hohenzollernschen Landen und anderen Theilen des Norddeutschen Postgebiets ist nach denselben Bestimmungen zu beurtheilen, wie die Portofreiheit der Fahrpostsendungen zwischen dem Norddeutschen Postgebiete einerseits und Bayern oder Württemberg oder Baden andererseits. (Vergl. Art. 10.)

Ueber die Portofreiheiten im Verkehr zwischen dem Norddeutschen Postgebiet einerseits und den nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theilen des Großherzogthums Hessen (den Provinzen Starkenburg und Rheinhessen) andererseits ergeht besondere Verfügung.

Berlin, den 1. Januar 1868.

General-Post-Amt des Norddeutschen Bundes.

von Philipsborn.

Anhang.

Bestimmungen

über die Portofreiheiten im Verkehr des Norddeutschen Bundes mit Baden, Bayern, Luxemburg, Oesterreich und Württemberg.

A. Briefpostverkehr.

1.

Art. 26 der drei Postverträge vom 23. Novbr. 1867, nebst Schlußprotokollen.

Die Correspondenz sämmtlicher Mitglieder der Regenten-Familien in den Gebieten der hohen vertragschließenden Theile wird ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Gewicht portofrei befördert. Diese Portofreiheit bezieht sich nur auf die Correspondenz der Betheiligten unter sich.

Den Mitgliedern der Regenten-Familien werden in Beziehung auf die Portofreiheit die Mitglieder des Fürstlich Thurn und Taxisschen Hauses gleichgestellt. In Beziehung auf die Portofreiheit der Fürstlich Thurn und Taxisschen Verwaltungsstellen, und der solche Verwaltungsstellen repräsentirenden alleinstehenden Beamten, verbleibt es bei den durch die bestehenden Special-Uebereinkünfte begründeten Verhältnissen.

2.

Ferner werden bis zum Gewicht von einem Pfund — aus dem Großherzogthum Luxemburg 4 Pfund — einschließlich gegenseitig portofrei befördert: die Correspondenzen in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebiets mit solchen Behörden eines andern, wenn sie in der Weise beschaffen sind, wie es in dem Aufgabegebiet für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist. Den Staats- und anderen öffentlichen Behörden sind in dieser Hinsicht jene alleinstehenden Beamten, welche eine Behörde repräsentiren, gleichgestellt.

Die Correspondenz der Gesandten an ihre Regierungen ist portopflichtig.

3.

Der gesammte amtliche Schriftwechsel in den gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten zwischen den Behörden und Beamten der Vereinsstaaten im ganzen Umfange des Zollvereins wird portofrei befördert; zur Begründung dieser Portofreiheit muß die Correspondenz der gedachten Art mit der äußeren Bezeichnung „Zollvereinssache“ versehen werden. Diese Bestimmungen haben für den Verkehr mit Oesterreich keine Geltung.

4.

Für Postanweisungen findet eine Portofreiheit in der Regel nicht Anwendung. Nur in den Fällen, in welchen nach Maßgabe der Bestimmungen über die Portofreiheiten bei der Fahrpost (Art. 47.) Geldsendungen portofrei zu befördern sind, kann die Zahlung auch im Wege der Postanweisung unentgeltlich vermittelt werden. Diese Bestimmung hat für den Verkehr mit Luxemburg keine Geltung. Ueber den Termin zur Einführung des Postanweisungs-Verfahrens im Verkehr mit Oesterreich ist nähere Verabredung vorbehalten.

5.

Die bei der Absendung seitens der Postverwaltung des Aufgabegebiets als portofreie Correspondenz bezeichneten und als solche behandelten Sendungen werden am Bestimmungsorte ohne Porto-Ansatz ausgeliefert.

B. Fahrpostverkehr.

1.

Art. 47 der Postverträge mit Baden, Bayern, Oesterreich und Württemberg, nebst Schlußprotokollen.

Bezüglich der Fahrpostsendungen der Mitglieder der Regenten-Familien in den Postgebieten der hohen vertragschließenden Theile verbleibt es bei den bisherigen Grundsätzen.

Dasselbe gilt bezüglich der Fahrpost-Portofreiheit der Mitglieder des Fürstlich Thurn und Taxisschen Hauses. Hinsichts der Fahrpost-Portofreiheit der Fürstlich Thurn und Taxisschen Verwaltungsstellen und der solche Verwaltungsstellen repräsentirenden alleinstehenden Beamten, sind die durch die bestehenden Special-Uebereinkünfte begründeten Verhältnisse maßgebend.

2.

Die gewöhnlichen Schriften- und Actensendungen in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebiets mit solchen Behörden eines anderen sind, auch bei Beförderung mittelst der Fahrpost, portofrei, wenn sie in der Weise beschaffen sind, wie es in dem Postgebiet der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist. Den Staats- und anderen öffentlichen Behörden sind in dieser Hinsicht jene alleinstehenden Beamten, welche eine Behörde repräsentiren, gleichgestellt. Drucksachen, welche zu den zwischen Staats- und anderen öffentlichen Behörden stattfindenden Verhandlungen in reinen Staatsdienstsachen gehören, werden wie Schriften- und Actensendungen angesehen. Die Werth- und Vorschußsendungen der gedachten Behörden sind im gegenseitigen Fahrpostverkehr portopflichtig.

3.

Der gesammte amtliche Schriftwechsel in den gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten zwischen den Behörden und Beamten der Vereinsstaaten im ganzen Umfange des Zollvereins wird portofrei befördert; zur Begründung dieser Portofreiheit muß die Correspondenz der gedachten Art mit der äußeren Bezeichnung »Zollvereinssache« versehen werden. Diese Bestimmung findet auf den Verkehr mit Oesterreich keine Anwendung.

4.

Die Geld- und sonstigen Fahrpostsendungen, welche zwischen den Postbehörden und Postanstalten untereinander im dienstlichen Verkehr vorkommen, werden allseitig portofrei behandelt, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postgebiet der Aufgabe für Postdienstsachen vorgeschrieben ist, beschaffen sind.

5.

Fahrpostsendungen jeder Art, welche auf Grund bestehender, zwischen Regierungen oder Postverwaltungen abgeschlossener Verträge vollständig portofrei von dem Aufgabe- bis zu dem Bestimmungsorte zu befördern sind, bleiben auch fernerhin portofrei.

Die unter B. Nr. 1. bis 2. und Nr. 4. bis 5. aufgeführten Bestimmungen kommen im Verkehr mit Luxemburg nicht zur Anwendung.

Amts-Blatt
der Norddeutschen Post-Verwaltung.

— № 4. —

Inhalt.

General-Verf. vom 10. Januar 1868.	Währungsverhältnisse der Post-Expedition in Bonames.	
" " " 14. " "	Vertrieb des Handbuchs für den Wechselverkehr.	
" " " 16. " "	Befreiung der portopflichtigen Dienstbriefe von dem für unfrankirte Briefe zu erhebenden Zuschlag-Porto.	
" " " 16. " "	Ermäßigung der Portosätze für die durch die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika transitirende Correspondenz.	

General-Verfügungen des General-Post-Amts.

№ 11. Währungs-Verhältnisse der Post-Expedition in Bonames.

Zu den Post-Anstalten in dem vormaligen Gebiete der Stadt Frankfurt am Main gehört außer den bereits namhaft gemachten in Frankfurt am Main, Sachsenhausen, Bornheim, Oberrad, Niederrad und Niederursel auch die Post-Expedition in Bonames. Letztere ist hiernach in dem Verzeichnisse der in der Süddeutschen Gulden-Währung rechnenden Post-Anstalten des Norddeutschen Postbezirks nachzutragen.

Im Anschlusse hieran wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Post-Expedition in Bonames, ebenso wie alle übrigen im vormaligen Gebiete der Stadt Frankfurt am Main bestehenden Post-Anstalten, Post-Anweisungen sowohl auf Beträge in der Gulden-Währung, als solche auf Beträge in der Thaler-Währung lautend, annimmt, daß ferner alle dort eingehenden Post-Anweisungen, welche in der Thaler-Währung eingezahlt worden sind, auch in Münzen des Thalerfußes ausgezahlt werden, die Auszahlung von Post-Anweisungen dagegen, welche auf die Gulden-Währung lauten, nach der Wahl des Adressaten in Münzen des Gulden- oder in Münzen des Thalerfußes bewirkt wird.

Eine Reduction der Beträge auf den in Bonames aufgelieferten Post-Anweisungen hat daher, ebenso wie bei den in Frankfurt am Main, Sachsenhausen, Bornheim, Oberrad, Niederrad und Niederursel aufgelieferten, nur noch in so weit stattzufinden, als die Einzahlung in einer Münz-Währung erfolgt ist, welche von der Währung der Post-Anstalt des Bestimmungsorts abweicht. Eine Reduction der Beträge auf den nach Bonames und nach den übrigen oben bezeichneten Orten bestimmten Post-Anweisungen findet ohne Unterschied, ob der eingezahlte Betrag in der Thaler- oder in der Gulden-Währung angegeben ist, nicht statt.

Berlin, den 10. Januar 1868.

Jahrgang 1868.
Ausgegeben zu Berlin den 17. Januar.

№ 12. Vertrieb des Handbuches für den Wechselverkehr.

Von dem Handbuche für den Postverkehr mit den Süddeutschen Staaten: Bayern, Württemberg und Baden, sowie dem Kaiserthum Oesterreich und dem Großherzogthum Luxemburg (Wechselverkehr) können durch Vermittelung der Ober-Post-Directionen und Ober-Postämter, Privat-Exemplare zu dem Preise von 12½ Sgr. pro Stück bezogen werden. Die Ober-Post-Directionen und die Ober-Postämter wollen die desfallsigen Bestellungen an die hiesige Geheime Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker) richten, welche die Uebersendung gegen Anrechnung des Kostenbetrages bewirken wird. Porto beziehungsweise Vorschußgebühr kommt für den betreffenden Schriftwechsel nicht in Ansatz.

Berlin, den 14. Januar 1868.

№ 13. Befreiung der portopflichtigen Dienstbriefe von dem für unfrankirte Briefe zu erhebenden Zuschlag-Porto.

Nach §. 1 Absatz 3 des Gesetzes über das Posttaxwesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 4. November 1867 (Bundes-Gesetzblatt Nr. 8 von 1867) werden portopflichtige Dienstbriefe mit dem durch dieses Gesetz für unfrankirte Briefe eingeführten Zuschlag-Porto von 1 Sgr. alsdann nicht belegt, wenn die Eigenschaft derselben als Dienstsache durch ein von der obersten Postbehörde festzustellendes Zeichen auf dem Couvert vor der Postaufgabe erkennbar gemacht worden ist.

In Ausführung dieser gesetzlichen Bestimmung wird angeordnet, daß diejenigen portopflichtigen unfrankirten Briefe mit dem Zuschlag-Porto von 1 Sgr. nicht zu belegen sind, welche innerhalb des gesammten Norddeutschen Postgebiets (einschließlich desjenigen Theils des Großherzogthums Hessen, welcher dem Norddeutschen Bunde nicht angehört)

von öffentlichen Behörden, von einzelnen, eine öffentliche Behörde repräsentirenden Beamten, sowie von Geistlichen

in Ausübung dienstlicher Functionen

abgesandt werden; sofern die Briefe:

a) auf der Adresse mit dem Vermerk: »portopflichtige Dienstsache« versehen,

b) mit öffentlichem Siegel oder Stempel verschlossen sind.

Von dem Erforderniß des Amtssiegel-Verschlusses wird in dem Falle abgesehen, wenn der Absender zwar zu der Kategorie derjenigen Beamten gehören sollte, welche eine öffentliche Behörde repräsentiren, sich jedoch nicht im Besitze eines amtlichen Siegels befindet und »die Ermangelung eines Dienstsiegels« in solchen Fällen auf der Adresse unter dem Vermerk zu a. mit Unterschrift seines Namens und Amts-Charakters bescheinigt.

Indem diese Anordnung zur Kenntniß der Post-Anstalten gebracht wird, werden dieselben im Interesse der gleichmäßigen Anwendung und Ausführung auf folgende Punkte noch besonders aufmerksam gemacht:

1) Berechtigt zur Anwendung der von der Erhebung des Zuschlag-Porto befreienden Bezeichnung sind nach dem Vorstehenden in erster Linie die öffentlichen Behörden. Hierunter

sind nicht nur die Bundes- und die unmittelbaren Staatsbehörden, sondern auch die mittelbaren Staatsbehörden, z. B. die städtischen und ländlichen Communal-Behörden, einbegriffen. Verwaltungsstellen, welche weder im unmittelbaren noch im mittelbaren Bundes- oder Staatsdienste stehen, sind zur Anwendung jener Bezeichnung nur soweit berechtigt, als ihnen staatliche Functionen (wie beispielsweise den Directionen der Privat-Eisenbahnen in Betreff der Bahnpolizei) übertragen sind. Ausgeschlossen von dieser Berechtigung sind milde Stiftungen und Privat-Vereine, auch wenn denselben nach Maßgabe der früheren, einstweilen aufrecht erhaltenen Bewilligungen die Portofreiheit für gewisse Sendungen zusteht.

2) Bei jedem Brief, für welchen die Befreiung von dem Zuschlag-Porto in Anspruch genommen wird, ist zu prüfen:

   a) ob der Absender zur Anwendung der Bezeichnung »portopflichtige Dienstsache« berechtigt ist,

   b) ob der Brief nach seiner Bezeichnung, Verschließung und sonstigen Einrichtung zur Beförderung ohne Zuschlag-Porto geeignet ist.

   Diese Prüfung liegt nach beiden Richtungen der Post-Anstalt des Aufgabeorts ob, und kommen in Beziehung auf das hierbei zu beachtende Verfahren die Vorschriften des Art. 14 der Grundsätze über die Behandlung des Portofreiheitswesens im Norddeutschen Postgebiet zur Anwendung.

3) Damit der Vermerk »portopflichtige Dienstsache« gleichmäßig in die Augen falle, hat das General-Post-Amt es als wünschenswerth bezeichnet, daß derselbe oben links in der Ecke auf der Adreßseite der portopflichtigen Dienstbriefe von dem Absender niedergeschrieben werde. Die Post-Anstalten werden darauf hinzuwirken haben, daß diesem Wunsche von den betreffenden Absendern möglichst entsprochen wird. Der Umstand indessen, daß der Vermerk an einer anderen Stelle der Adresse angebracht sein sollte, reicht nicht aus, um den Brief mit dem Zuschlag-Porto zu belegen, wenn die eine Befreiung von demselben bedingenden Erfordernisse im Uebrigen vorhanden sind.

Bei Briefen, die nach Gebieten außerhalb des Norddeutschen Postbezirks bestimmt sind, z. B. nach Oesterreich, Bayern, Württemberg, Belgien, Niederlande u. s. w. oder die, von auswärts abgesandt, nach dem Norddeutschen Postbezirk bestimmt sind, oder durch denselben transitiren, findet ein Erlaß des Zuschlag-Portos, wo ein solches für unfrankirte Briefe einmal vertragsmäßig feststehend ist, nicht statt, vielmehr sind in dieser Hinsicht lediglich die vertragsmäßigen Bestimmungen maßgebend.

Berlin, den 16. Januar 1868.

№ 14. Ermäßigung der Portosätze für die durch die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika transitirende Correspondenz.

Für Correspondenz, welche nach den nachbezeichneten Gebieten gerichtet ist, wird, wenn dieselbe auf Verlangen des Absenders im Transit durch die Vereinigten Staaten expedirt wird, das Porto wie folgt bemessen:

A. Nach Canada, Neu-Braunschweig und Neu-Schottland.

		Via Cöln per Belgien und England:	Via Bremen oder Hamburg:
1) Für frankirte Briefe pro Loth incl.		$8\frac{1}{4}$ Sgr.	$6\frac{1}{4}$ Sgr.
2) für Waarenproben	für je $2\frac{1}{2}$ Loth incl.	$1\frac{1}{2}$ »	1 »
	für je $7\frac{2}{10}$ Loth incl.	$1\frac{3}{4}$ »	$1\frac{3}{4}$ »
3) für Zeitungen	für je $2\frac{1}{2}$ Loth incl.	$1\frac{1}{2}$ »	1 »
	für je $7\frac{2}{10}$ Loth incl.	1 »	1 »
4) für andere Drucksachen	für je $2\frac{1}{2}$ Loth incl.	$1\frac{1}{2}$ »	1 »
	für je $7\frac{2}{10}$ Loth incl.	$1\frac{3}{4}$ »	$1\frac{1}{4}$ »

B. Nach Bolivien, Chili, Columbia (Neu-Granada), Costa-Rica, Ecuador, Guatemala, Honduras, Mexico, Nicaragua, Peru, Venezuela, West-Indien und den Sandwichs-Inseln.

		Via Cöln per Belgien und England:	Via Bremen oder Hamburg:
1) Für frankirte Briefe pro Loth incl.		$10\frac{1}{4}$ Sgr.	$8\frac{1}{4}$ Sgr.
2) für Waarenproben	für je $2\frac{1}{2}$ Loth incl.	$1\frac{1}{2}$ »	1 »
	für je $7\frac{2}{10}$ Loth incl.	$1\frac{3}{4}$ »	$1\frac{3}{4}$ »
3) für Zeitungen	für je $2\frac{1}{2}$ Loth incl.	$1\frac{1}{2}$ »	1 »
	für je $7\frac{2}{10}$ Loth incl.	1 »	1 »
4) für andere Drucksachen	für je $2\frac{1}{2}$ Loth incl.	$1\frac{1}{2}$ »	1 »
	für je $7\frac{2}{10}$ Loth incl.	$1\frac{3}{4}$ »	$1\frac{3}{4}$ »

Die Briefe, Waarenproben, Zeitungen und sonstigen Drucksachen nach den vorstehend sub A. und B. bezeichneten Gebieten unterliegen dem Frankirungszwange.

Eine Recommandation ist nur bei Briefen nach Canada, Neu-Braunschweig und Neu-Schottland zulässig; für dieselben ist außer dem Porto wie für gewöhnliche frankirte Briefe eine Recommandations-Gebühr von $4\frac{1}{2}$ Sgr. zu erheben.

Zur Versendung als Waarenproben nach den oben sub A. und B. genannten Gebieten sind nur Zeugproben und Musterkarten aus biegsamen Stoffen geeignet. Andere harte Gegenstände, namentlich Proben von Eisenwaaren, würden bei der Versendung nach denselben Gebieten, wie hierher angezeigt ist, dem Briefporto unterliegen.

Für die Correspondenz aus Oesterreich, Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg sind folgende Weiterfranco-Beträge an die Norddeutsche Postverwaltung zu vergüten:

	Via Cöln per Belgien und England:	Via Bremen oder Hamburg:
1) Für frankirte Briefe nach Canada, Neu-Braunschweig, Neu-Schottland		
aus Oesterreich pro Loth incl.	37 Kr.	27 Kr.
aus Süd-Deutschland und Luxemburg pro Loth incl.	$7\frac{1}{4}$ Sgr.	$5\frac{1}{4}$ Sgr.
Für recommandirte Briefe ist außerdem eine Recommandations-Gebühr von 12 Kr. resp. $2\frac{1}{4}$ Sgr. zu vergüten.		
2) Für frankirte Briefe nach den sub B. bezeichneten Ländern		
aus Oesterreich pro Loth incl.	47 Kr.	37 Kr.
aus Süddeutschland und Luxemburg pro Loth incl.	$9\frac{1}{4}$ Sgr.	$7\frac{1}{4}$ Sgr.
3) Für Zeitungen nach den sub A. und B. bezeichneten Ländern		
aus Oesterreich { für je $2\frac{1}{2}$ Loth incl.	5 Kr.	3 Kr.
aus Oesterreich { für je $7\frac{2}{10}$ Loth incl.	5 "	5 "
aus Süddeutschland und Luxemburg { für je $2\frac{1}{2}$ Loth incl.	1 Sgr.	$\frac{7}{12}$ Sgr.
aus Süddeutschland und Luxemburg { für je $7\frac{2}{10}$ Loth incl.	1 "	1 "
4) Für sonstige Drucksachen und für Waarenproben nach den sub A. und B. bezeichneten Ländern		
aus Oesterreich { für je $2\frac{1}{2}$ Loth incl.	5 Kr.	3 Kr.
aus Oesterreich { für je $7\frac{2}{10}$ Loth incl.	9 "	9 "
aus Süddeutschland und Luxemburg { für je $2\frac{1}{2}$ Loth incl.	1 Sgr.	$\frac{7}{12}$ Sgr.
aus Süddeutschland und Luxemburg { für je $7\frac{2}{10}$ Loth incl.	$1\frac{3}{4}$ "	$1\frac{3}{4}$ "

Berlin, den 16. Januar 1868.

Nachrichten.

Post-Anstalten.

In folgenden Orten sind Post-Expeditionen II. Klasse eingerichtet worden:

in Dittersbach (Taxquadrat 1873), Kreis Waldenburg, an der Schlesischen Gebirgsbahn, im Ober-Postdirections-Bezirk Breslau,

in Friedland bei Göttingen (Taxquadrat 1434), Landdrostei Hildesheim,
in Balje (Taxquadrat 355),
in Osten (Taxquadrat 427), } Landdrostei Stade,
} im Ober-Postdirections-Bezirk Hannover,

in Villmar (Taxquadrat 1841), an der Eisenbahn zwischen Coblenz und Wetzlar, im Ober-Postdirections-Bezirk Frankfurt a. M.,

in Gottleuba (Taxquadrat 1807), im Ober-Postdirections-Bezirk Leipzig.

Für die vorstehenden Post-Expeditionen kommen folgende Taxen zur Anwendung:

für Dittersbach die Porto-Taxe von Waldenburg in Schlesien,

für Friedland bei Göttingen die Porto-Taxe von Göttingen,

für Balje die Porto-Taxe von Freiburg in Hannover,

für Osten die Porto-Taxe von Basbeck,

für Villmar die Porto-Taxe von Runkel,

für Gottleuba die Porto-Taxe von Liebstadt in Sachsen.

Päckerei-Sendungen vom Zoll-Auslande sind zu spediren:

für Dittersbach auf Waldenburg in Schlesien,

für Friedland bei Göttingen auf Göttingen, Heiligenstadt.

für Balje auf Neuhaus an der Oste, Freiburg in Hannover,

für Osten auf Neuhaus an der Oste, Stade,

für Villmar auf Limburg a. d. Lahn,

für Gottleuba auf Pirna.

Die Bahnhofs-Post-Expeditionen in Emden und Hamburg, sowie die Post-Expeditionen in Villmar und Friedland bei Göttingen sind in das Verzeichniß der Eisenbahn-Post-Anstalten für den westlichen Complexus, die Post-Expedition in Dittersbach dagegen ist in das Verzeichniß der Eisenbahn-Post-Anstalten für den östlichen Complexus aufzunehmen.

Die Station für Beichaisen in Iburg und die Station für alles Postfuhrwerk in Drebkau sind aufgehoben worden.

Berichtigung

des Fahrpost-Tarifs für das Ausland.

I. Tarif in der Thaler-Währung.

Seite 84 sind in dem Tarif unter
„I. für Sendungen nach"
folgende Orte nachzutragen:

	bei der Spedition	
	durch Baden Pr. S.	durch Bayern Pr. S.
Bellano	14	11
Lecco	15	12
Varenna	14	11

Seite 86 u. f. sind die Orte Bellano, Lecco und Varenna nebst den Porto- ꝛc. Sätzen zu streichen.

II. Tarif in der Thaler- und Gulden-Währung.

Seite 77 und 78 sind in dem Tarif unter
„I. für Sendungen nach"
folgende Orte nachzutragen:

	bei der Spedition	
	durch Baden Pr. S.	durch Bayern Pr. S.
Bellano	14	11
Lecco	15	12
Varenna	14	11

In dem Tarif Seite 80 u. f. sind die vorstehenden Orte nebst den Porto- ꝛc. Sätzen zu streichen.

III. Tarif für die Post-Anstalten in den Ober-Postdirections-Bezirken Leipzig, Schwerin, Oldenburg und Braunschweig, sowie für die Ober-Post-Aemter in Lübeck, Bremen und Hamburg.

In dem Tarif Seite 78 und 79 sind unter

„I. für Sendungen nach“

folgende Orte nachzutragen:

	bei der Spedition durch Baden Pr. S.	durch Bayern Pr. S.
Bellano	14	11
Lecco	15	12
Varenna	14	11

Seite 82 u. f. sind vorstehende Orte nebst den Porto- ꝛc. Sätzen zu streichen.

Vom 15. Januar c. ab wird das Eisenbahn-Postbüreau Nr. 2 (Berlin-Röderau) auch den Postdienst auf der Strecke zwischen Röderau und Dresden wahrnehmen und demgemäß die Bezeichnung „Eisenbahn-Postbüreau Nr. 2 Berlin-Dresden resp. Dresden-Berlin“ führen.

In dem Verzeichniß der Post-Anstalten im Norddeutschen Postgebiet ist nachzutragen:

„Kunzendorf, Reg.-Bez. Frankfurt a. d. O., Taxquadrat Nr. 1458 N. d.“

Personalien.

Folgende Beamte sind bei dem General-Postamte etatsmäßig angestellt worden:

der Büreaubeamte, Ober-Post-Commissarius Horn aus Liegnitz und

der Büreaubeamte, Ober-Post-Secretair Walter aus Erfurt, als

Geheime expedirende Secretaire und Geheime Calculatoren,

der Büreaubeamte bei der Ober-Postdirection in Magdeburg, Geheime Registrator Schindler, ferner

die Registratur-Assistenten Müller, Köhler und Lindemann als

Geheime Registratoren,

die Kanzlei-Assistenten Ziegler, Brunckow und Protzen als

Geheime Kanzlei-Secretaire, so wie

der Post-Expedient Butzmann und die Registratur-Hülfsarbeiter Gottlieb und Ilius als

Registratur-Assistenten.

Dem Postmeister, Hauptmann a. D. Kummer, früher in Striegau, ist die Vorsteher-Stelle bei dem Post-Amte in Bunzlau übertragen worden.

Die mit der Verwaltung der Postämter resp. in Sagan und Geldern beauftragten Hauptleute a. D. Hamann und Göschel sind unter Ernennung zu

Postmeistern

als Vorsteher der gedachten Post-Aemter bestätigt worden.

Der Post-Inspector Goldschmidt ist von Oldenburg nach Cöslin versetzt worden.

Es sind gestorben:

der Post-Director Mauve in Neisse,

der Post-Secretair Köhler in Erfurt,

die Post-Expediteure Schriever in Dahl, Metz in Braunfels, Boy in Tütz und Berlin in Weferlingen,

der Post-Expedienten-Anwärter Meyer in Mörs,

die Post-Expeditions-Gehülfen May in Stromberg und Brunzlow in Zempelburg, sowie

der Post-Expeditions-Gehülfe für den Ort, Müllenmeister in Beyenburg.

Aufgefundenes Geld.

In dem Packraum des Eisenbahn-Postwagens des am 25. Dezember 1867 11 Uhr 20 Minut. Nachm. von Görlitz nach Kohlfurt abgegangenen Personenzuges sind

„Zwei Thalerstücke“

aufgefunden worden, ohne daß sich hat ermitteln lassen, welchem Packete dieselben entfallen sind.

Reklamationen sind an die Ober-Post-Direction in Berlin zu richten.

Redigirt im General-Post-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker.)

Amts-Blatt
der Norddeutschen Post-Verwaltung.

— № 5. —

Inhalt.

General-Verf.: vom 20. Januar 1868. Seepost-Verbindung mit Dänemark.
" " " 22. " " Ermäßigung der Portosätze für die Correspondenz nach und aus Helgoland.
" " " 24. " " Die Verrechnung der Preußischen Zeitungs-Stempelsteuer betreffend.
" " " 24. " " Wegfall der directen Recapitulationen zwischen Eisenbahn-Post-Büreaus und solchen Eisenbahn-Post-Anstalten, welche zu einer Zweigroute ohne Büreau zu rechnen sind.

General-Verfügungen des General-Post-Amts.

№ 15. Seepost-Verbindung mit Dänemark.

Unter Bezugnahme auf die General-Verfügung vom 3. Januar c. — Post-Amtsblatt Nr. 2 pro 1868 — werden die Post-Anstalten benachrichtigt, daß die Seepost-Verbindung mit Dänemark auf der Route Kiel-Korsoer seit dem 19. Januar c. wieder im Gange ist.

Die Abfahrt der Schiffe findet wie früher statt:

aus Kiel täglich gegen $9\frac{1}{2}$ Uhr Abends, nach Ankunft des letzten Zuges aus Altona,
aus Korsoer täglich gegen $10\frac{1}{2}$ Uhr Abends, nach Ankunft des letzten Zuges aus Kopenhagen.

Die Post-Anstalten haben sich hiernach bei Spedition der Postsendungen nach Dänemark, Schweden und Norwegen zu richten.

Berlin, den 20. Januar 1868.

№ 16. Ermäßigung der Portosätze für die Correspondenz nach und aus Helgoland.

Für die Correspondenz nach und aus Helgoland ist der Norddeutsche Porto-Antheil vom 1. Februar c. ab nach dem neuen internen Tarif zu berechnen.

Es ist mithin zu erheben:

a) für frankirte Briefe nach Helgoland:

Norddeutsches Porto bis 1 Loth incl. 1 Sgr. resp. 3 Xr., über 1 Loth 2 Sgr. oder 7 Xr.
fremdes Porto wie bisher .... $1\frac{1}{2}$ Sgr. resp. 6 Xr. pro Loth excl.,
zusammen..... $2\frac{1}{2}$ Sgr. resp. 9 Xr. für den einfachen Brief;

Jahrgang 1868.
Ausgegeben zu Berlin den 25. Januar.

dagegen für schwerere Briefe unter Berücksichtigung der für die beiden Porto-Antheile verschiedenen Scala;

b) für unfrankirte Briefe aus Helgoland:

Norddeutsches Porto bis 1 Loth incl. 2 Sgr. oder 7 Xr., über 1 Loth 3 Sgr. resp. 11 Xr.,

fremdes Porto wie bisher .... 2 Sgr. resp. 7 Xr. pro Loth excl.

zusammen..... 4 Sgr. oder 14 Xr. für den einfachen Brief;

c) für Drucksachen und Waarenproben nach Helgoland:

Norddeutsches Porto..... $\frac{1}{3}$ Sgr. } für je $2\frac{1}{2}$ Loth incl.,
fremdes Porto wie bisher $\frac{1}{3}$ Sgr. }

mithin zusammen..... $\frac{2}{3}$ Sgr. oder bei Erhebung in Kreuzern 3 Kreuzer.

Nach gleichen Grundsätzen ist die Correspondenz aus Helgoland nach Oesterreich, Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg et vice versa zu behandeln.

An die Norddeutsche Postverwaltung sind zu vergüten:

für frankirte Briefe aus Süddeutschland und Luxemburg nach Helgoland $1\frac{1}{2}$ Sgr. pro Loth excl.,

für frankirte Briefe aus Oesterreich nach Helgoland 8 Nkr. pro Loth excl.,

für Drucksachen und Waarenproben aus Süddeutschland und Luxemburg nach Helgoland $\frac{1}{3}$ Sgr. pro $2\frac{1}{2}$ Loth incl.,

für Drucksachen und Waarenproben aus Oesterreich nach Helgoland 2 Nkr. pro $2\frac{1}{2}$ Loth incl.

Für unfrankirte Briefe aus den vorstehend bezeichneten Staaten werden der Norddeutschen Postverwaltung in Anrechnung gebracht werden:

2 Sgr. bis 1 Loth incl.,

3 Sgr. über 1 Loth.

Für unfrankirte Briefe aus Helgoland sind im einfachen Satze anzurechnen:

nach Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg .... 4 Sgr.,

nach Oesterreich.. 20 Nkr.

In den Portosätzen für die Local-Correspondenz zwischen Hamburg resp. Bremen und Helgoland tritt eine Aenderung nicht ein.

Berlin, den 22. Januar 1868.

№ 17. Die Verrechnung der Preußischen Zeitungs-Stempelsteuer betreffend.

Es sind bei einzelnen Post-Anstalten Zweifel darüber entstanden, ob die Preußische Stempelsteuer für Zeitungen, welche an Orten des Norddeutschen Postbezirks außerhalb der Preußischen Monarchie erscheinen und im Wege des Post-Debits nach Preußen abgesetzt werden, von der betreffenden im Preußischen Staatsgebiete belegenen Post-Anstalt oder von der Post-Anstalt am Orte

des Erscheinens der Zeitung zu verrechnen sei. Zur Beseitigung dieser Zweifel wird darauf aufmerksam gemacht, daß diejenigen Norddeutschen Post-Anstalten, welche außerhalb des Preußischen Staatsgebietes belegen sind, mit der Erhebung und Verrechnung der Preußischen Zeitungs-Stempelsteuer keine Befassung haben, und daß demgemäß die Preußische Stempelsteuer für außerhalb des Preußischen Staatsgebiets im Norddeutschen Postbezirke erscheinende Zeitungen nach Maßgabe der Vorschriften im Abschn. V. Abth. 2 §. 15 resp. 36 der Postdienst-Instruction und der Dienst-Instruction für Post-Expediteure von derjenigen in Preußen gelegenen Post-Anstalt zu verrechnen ist, welche die in Preußen steuerpflichtige Zeitung von einer außerhalb des Preußischen Staatsgebietes befindlichen Norddeutschen Post-Anstalt bezieht. Hiernach hat beispielsweise die Verrechnung der Stempelsteuer, welche für eine in Zwickau oder Bingen erscheinende Zeitung von einem Abonnenten in Naumburg a. d. Saale erhoben wird, nicht durch das Post-Amt in Zwickau oder Bingen, sondern durch dasjenige in Naumburg a. d. Saale zu erfolgen.

Bei dieser Gelegenheit wird darauf Bezug genommen, daß in Folge der Allerhöchsten Verordnung vom 4. Juli 1867 (Gesetz-Sammlung S. 1066) das Gesetz vom 29. Juni 1861 wegen Erhebung der Stempelsteuer von Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern (excl. §. 6) und das Gesetz vom 26. September 1862, betreffend die Stempelsteuer von ausländischen Zeitungen &c., für die sämmtlichen, durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit Preußen vereinigten Landestheile in Kraft getreten sind.

Berlin, den 24. Januar 1868.

№ 18. Wegfall der directen Recapitulationen zwischen Eisenbahn-Post-Büreaus und solchen Eisenbahn-Post-Anstalten, welche zu einer Zweigroute ohne Büreau zu rechnen sind.

Die im §. 173 sub B. 3 Abschn. V. Abth. 1 der Postdienst-Instruction, sowie im §. 162 sub B. 3 Abschn. V. Abth. 1 der Dienst-Instruction für Post-Expediteure gegebenen Vorschriften für den Wechselverkehr zwischen Eisenbahn-Post-Anstalten, von denen die einen zu einer Hauptroute mit Eisenbahn-Post-Büreau, die anderen zu einer Zweigroute ohne Eisenbahn-Post-Büreau zu rechnen sind, werden vom 1. Februar c. ab aufgehoben. Für den bezeichneten Verkehr finden vom genannten Tage ab die sub B. 2 loc. cit. gegebenen Bestimmungen bezüglich des Wechselverkehrs zwischen Eisenbahn-Post-Anstalten zweier sich kreuzenden Routen mit Eisenbahn-Post-Büreaus Anwendung.

Die Eisenbahn-Post-Anstalten der Zweigroute haben demgemäß sämmtliche Frachtkarten auf andere Eisenbahn-Post-Anstalten in die Abgangs-Recapitulationen auf den Eisenbahn-Transport einzutragen, wonächst es dem Conducteur des letzteren obliegt, die zum Uebergange auf die Hauptroute bestimmten Frachtkarten dem betreffenden Eisenbahn-Post-Büreau mittelst einer Uebergangs-Recapitulation zuzuweisen. In der entgegengesetzten Richtung sind von dem Eisenbahn-Post-Büreau der Hauptroute sämmtliche Frachtkarten auf Eisenbahn-Post-Anstalten der Zweigroute in die Uebergangs-Recapitulation auf den Eisenbahn-Post-Transport der Zweigroute aufzunehmen und liegt es demnächst dem betreffenden Eisenbahn-Post-Conducteur ob, die Frachtkarten mittelst Eingangs-Recapitulation den einzelnen Eisenbahn-Post-Anstalten der Zweigroute zuzuführen.

Gleich nach der Rückkunft des Eisenbahn-Post-Conducteurs der Zweigroute nach dem Orte des vorgesetzten Eisenbahn-Postamts (oder der an dessen Stelle tretenden Post-Anstalt) hat das Eisenbahn-Post-Amt u. s. w. davon Ueberzeugung zu nehmen, daß die dem Eisenbahn-Post-Transport nach den vorliegenden Abgangs- und Uebergangs-Recapitulationen von den Post-Anstalten der Route und von den Eisenbahn-Post-Transporten anschließender Routen überwiesenen

Briefbeutel oder Briefpackete,
Fahrpostbeutel oder Fahrpostpackete,
Wagenstücke ohne declarirten Werth
und
Wagenstücke mit declarirtem Werthe

im Reise-Journal richtig in Einnahme und demnächst auch wiederum richtig in Ausgabe nachgewiesen worden sind. Differenzen, welche sich hierbei ergeben, sind durch Zurückgehen auf die event. zu diesem Zwecke von den betreffenden Post-Anstalten oder Eisenbahn-Post-Aemtern einzufordernden, von dem Eisenbahn-Posttransport ausgestellten Eingangs- resp. Uebergangs-Recapitulationen aufzuklären.

Die Post-Anstalten haben sich hiernach zu achten, auch für die gehörige Instruirung der Eisenbahn-Post-Conducteure über das von denselben in Anwendung zu bringende neue Verfahren Sorge zu tragen.

Berlin, den 24. Januar 1868.

Nachrichten.

Post-Anstalten.

In folgenden Orten sind Post-Expeditionen II. Klasse eingerichtet worden:

in Brustawe (Taxquadrat 1527), Kreis Militsch, im Ober-Postdirections-Bezirk Breslau,

in Westerhüsen (Taxquadrat 1220), Kreis Wanzleben, im Ober-Postdirections-Bezirk Magdeburg,

in Gerwisch (Taxquadrat 1165), Kreis Jerichow I. im Ober-Postdirections-Bezirk Magdeburg,

in Eulau, Wilhelmshütte (Taxquadrat 1518), Reg.-Bez. Liegnitz, Kreis Sprottau, im Ober-Postdirections-Bezirk Liegnitz.

Für die vorstehenden Post-Expeditionen kommen folgende Taxen zur Anwendung:

für Brustawe die Portotaxe von Militsch,
für Westerhüsen die Portotaxe von Magdeburg,
für Gerwisch die Portotaxe von Wolmirstedt,
für Eulau, Wilhelmshütte, die Portotaxe von Mallmitz.

Päckerei-Sendungen vom Zoll-Auslande sind zu spediren:

für Brustawe auf Oels in Schlesien,
für Westerhüsen auf Magdeburg, Schönebeck,
für Gerwisch auf Magdeburg, Burg, Reg.-Bez. Magdeburg,
für Eulau, Wilhelmshütte, auf Sprottau.

Das Postamt in Friedrichsstadt im Ober-Postdirections-Bezirk Kiel ist in die Reihe der Post-Expeditionen I. Klasse getreten.

Die Station für alles Postfuhrwerk in Jeßnitz i. L., im Ober-Postdirections-Bezirk Frankfurt a. O., ist aufgehoben worden.

Das Post-Amt in Friedland in Mecklenburg-Strelitz ist in dem Verzeichnisse der Eisenbahn-Post-Anstalten (westlicher Speditions-Complexus) zu streichen.

Die Post-Expedition in Gerwisch im Ober-Postdirections-Bezirk Magdeburg ist in das Verzeichniß der Eisenbahn-Post-Anstalten für den westlichen Complexus aufzunehmen.

Berichtigung
des Briefporto-Tarifs für das Ausland.

I. Tarif in der Thaler-Währung.

Seite 21 Zeile 13 von oben ist wie folgt abzuändern:
a. Norddeutsches Porto:
für frankirte Briefe bis 1 Loth incl. 1 Sgr., über 1 Loth 2 Sgr.;
für unfrankirte Briefe bis 1 Loth incl. 2 Sgr., über 1 Loth 3 Sgr.

Seite 21 Zeile 9 von unten ist wie folgt abzuändern:
„für das Porto ad b."

Zeile 1 und 2 von unten müssen lauten:
frankirt 2½ Sgr.,
unfrankirt 4 Sgr.

Seite 22 Zeile 6 von oben und Zeile 8 von unten ist anstatt: „Deutsche Postvereinsgebiet" zu setzen: „Norddeutsche Postgebiet".

Seite 22 Zeile 9 von oben und Zeile 4 von unten sind wie folgt abzuändern:
a. Norddeutsches Porto ⅓ Sgr. für je 2½ Loth incl.

II. Tarif in der Thaler- und Gulden-Währung.

Seite 21 Zeile 13 von oben ist wie folgt abzuändern:
a. Norddeutsches Porto:
für frankirte Briefe bis 1 Loth incl. 1 Sgr. resp. 3 Xr., über 1 Loth 2 Sgr. oder 7 Xr.
für unfrankirte Briefe bis 1 Loth incl. 2 Sgr. oder 7 Xr., über 1 Loth 3 Sgr. resp. 11 Xr.

Seite 21 Zeile 9 von unten ist wie folgt abzuändern:
„für das Porto ad b."

Die beiden letzten Zeilen müssen lauten:
frankirt 2½ Sgr. resp. 9 Xr.,
unfrankirt 4 Sgr. oder 14 Xr.

Seite 22 Zeile 6 von oben und Zeile 9 von unten ist anstatt: „Deutsche Postvereinsgebiet" zu setzen: „Norddeutsche Postgebiet".

Seite 22 Zeile 9 von oben und Zeile 5 von unten sind wie folgt abzuändern:
a. Norddeutsches Porto ⅓ Sgr. resp. 1 Xr. für je 2½ Loth incl.

III. Sowohl des Tarifs in der Thaler-Währung als des Tarifs in der Thaler- und Gulden-Währung.

Seite 204 und 205 ist der Text zu streichen, desgleichen auf Seite 206 mit Ausnahme der letzten drei Zeilen. Statt dessen ist zwischen Seite 204 und 205 der anliegende Nachtrag einzukleben.

Seite 214, 215 und 216 ist der Text zu streichen; Seite 217 sind in dem Tarif der Thalerwährung die Zeilen 1 bis 6, in dem Tarif der Thaler- und Guldenwährung dagegen die Zeilen 1 bis 8 zu streichen.

Zwischen Seite 214 und 215 ist der anliegende Nachtrag einzukleben.

Seite 222 zwischen Zeile 5 und 6 von oben,
Seite 228 zwischen Zeile 5 und 6 von oben,
Seite 233 zwischen Zeile 5 und 6 von unten,
Seite 240 zwischen Zeile 5 und 6 von oben,
Seite 246 zwischen Zeile 5 und 6 von unten,
Seite 256 zwischen Zeile 4 und 5 von unten,
Seite 262 zwischen Zeile 15 und 16 von unten,
Seite 268 zwischen Zeile 4 und 5 von unten,
Seite 278 zwischen Zeile 5 und 6 von oben,
Seite 300 zwischen Zeile 5 und 6 von oben,
Seite 319 zwischen Zeile 12 und 13 von oben
ist einzuschalten:

„Wie Bolivien. III. Beförderung im Transit durch die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika. Siehe den Nachtrag zwischen Seite 204 und 205."

Seite 223 zwischen Zeile 13 und 14 von unten,
Seite 229 zwischen Zeile 11 und 12 von unten,
Seite 235 zwischen Zeile 6 und 7 von oben,
Seite 241 zwischen Zeile 13 und 14 von unten,
Seite 248 zwischen Zeile 6 und 7 von oben,
Seite 258 zwischen Zeile 6 und 7 von oben,
Seite 265 zwischen Zeile 14 und 15 von oben,
Seite 270 zwischen Zeile 6 und 7 von oben,
Seite 279 zwischen Zeile 13 und 14 von unten,
Seite 301 zwischen Zeile 3 und 4 von unten
ist einzuschalten:

„Wie Bolivien. IV. Beförderung auf dem Wege über Bremen oder Hamburg. Siehe den Nachtrag zwischen Seite 204 und 205."

Es sind zu streichen:
Seite 222 der Text von Zeile 6 bis zum Schluß der Seite,
Seite 223 Zeile 1 bis 11 von oben und Zeile 1 bis 13 von unten,
Seite 224 der ganze Text mit Ausschluß der letzten drei Zeilen,
Seite 228 der Text von Zeile 6 bis zum Schluß der Seite,
Seite 229 Zeile 1 bis 14 von oben (Tarif in der Thalerwährung) resp. Zeile 1 bis 15 von oben (Tarif in der Thaler- und Guldenwährung), ferner Zeile 1 bis 11 von unten,
Seite 230 der ganze Text,
Seite 231 Zeile 1 und 2 von oben,
Seite 233 Zeile 1 bis 5 von unten,
Seite 234 der ganze Text,

Seite 235 der Text von Zeile 7 bis zum Schluß der Seite,
Seite 236 Zeile 1 bis 6 von oben,
Seite 240 der Text von Zeile 6 bis zum Schluß der Seite,
Seite 241 Zeile 1 bis 9 von oben und Zeile 1 bis 13 von unten,
Seite 242 der ganze Text mit Ausschluß der letzten drei Zeilen,
Seite 246 Zeile 1 bis 5 von unten,
Seite 247 der ganze Text,
Seite 248 der Text von Zeile 7 bis zum Schluß der Seite,
Seite 249 Zeile 1 bis 6 von oben,
Seite 256 Zeile 1 bis 4 von unten,
Seite 257 der ganze Text,
Seite 258 der Text von Zeile 7 bis zum Schluß der Seite,
Seite 259 Zeile 1 bis 10 von oben,
Seite 262 Zeile 1 bis 15 von unten,
Seite 263 Zeile 1 bis 21 von oben,
Seite 265 Zeile 1 bis 19 von unten,
Seite 266 der Text mit Ausschluß der letzten drei Zeilen,
Seite 268 Zeile 1 bis 4 von unten,
Seite 269 der ganze Text,
Seite 270 der Text von Zeile 7 bis zum Schluß der Seite,
Seite 271 Zeile 1 bis 10 von oben,
Seite 278 der Text von Zeile 6 bis zum Schluß der Seite,
Seite 279 der Text sub C. und D., ferner Zeile 1 bis 13 von unten,
Seite 280 der ganze Text mit Ausschluß der letzten drei Zeilen,
Seite 300 der Text von Zeile 6 bis zum Schluß der Seite,
Seite 301 der Text bis zu dem Absatz „III. Beförderung auf dem Wege u. s. w.", ferner die Zeilen 1 bis 3 von unten,
Seite 302 der ganze Text,
Seite 303 der Text sub D.,
Seite 319 der Text sub A.,
Seite 320 Zeile 1 bis 13 von oben.

Seite 288 ist zwischen Zeile 3 und 4 von unten Folgendes einzuschalten:

III. Beförderung im Transit durch die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika.

Wie Bolivien. III. Beförderung im Transit durch die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika. Siehe den Nachtrag zwischen Seite 204 und 205.

IV. Beförderung auf dem Wege über Bremen oder Hamburg.

Wie Bolivien. IV. Beförderung auf dem Wege über Bremen oder Hamburg. Siehe den Nachtrag zwischen Seite 204 und 205.

Seite 288 Zeile 3 von unten ist wie folgt abzuändern:

V. Beförderung durch Schiffs-Gelegenheit.

Seite 320 zwischen Zeile 3 und 4 von unten ist folgender Passus einzuschalten:

IV. Beförderung auf dem Wege über Bremen oder Hamburg.

Wie Bolivien. IV. Beförderung auf dem Wege über Bremen oder Hamburg. Siehe den Nachtrag zwischen Seite 204 und 205.

Seite 320 Zeile 3 von unten ist wie folgt zu berichtigen:

V. Beförderung durch Schiffs-Gelegenheit.

Seite VIII. des Inhalts-Verzeichnisses ist zwischen Zeile 5 und 6 von unten einzuschalten:

„Manilla-Luzon, Philippinen-Inseln 127."

Am Schluß der Seite 127 tritt hinzu:

5. Portugiesische Besitzungen in Vorder-Indien.

I. Beförderung auf dem Wege durch Frankreich
(über Marseille und Suez).

Wie die nach der Argentinischen Republik bestimmten Briefpost-Sendungen. Siehe Seite 193/194 des Tarifs in der Thaler-Währung, resp. Seite 355/356 des Tarifs in der Thaler- und Gulden-Währung.

II. Beförderung auf dem Wege über Triest und Alexandrien.

Wie die auf diesem Wege zu befördernden Briefe rc. nach China excl. Hong-Kong. Siehe Seite 95/96.

III. Beförderung auf dem Wege über England
(vermittelst Britischer Dampfschiffe).

Dieser Weg ist nur auf ausdrückliches Verlangen des Absenders zu benutzen.

Wie die Briefe rc. nach den Französischen Besitzungen in Vorder-Indien. Siehe Seite 126/127.

6. Portugiesische und Spanische Besitzungen in Hinter-Indien.

Die nach diesen Besitzungen bestimmte Correspondenz ist bei der Leitung

I. via Frankreich und

II. über Triest und Alexandrien

eben so zu taxiren, wie die auf diesen Wegen beförderte Correspondenz nach den Portugiesischen Besitzungen in Vorder-Indien.

Bei der

Beförderung auf dem Wege über England

dagegen unterliegt dieselbe der nämlichen Taxe wie die nach den Französischen Besitzungen in Cochinchina bestimmten Briefpost-Sendungen. Siehe Seite 126/127.

Notiz.

Im Post-Amtsblatt Nr. 3 pro 1868 Seite 15 ist dem Passus, welcher beginnt:

„C. Tarif für die Ober-Postdirections-Bezirke Leipzig"

am Schluß hinter dem Worte „Hamburg" hinzuzufügen:

„sowie für den Ober-Postdirections-Bezirk Kiel."

Berichtigung

des Verzeichnisses der Post-Anstalten im Norddeutschen Postgebiete.

Die bisher in Laasphe, Ober-Postdirections-Bezirk Arnsberg und in Greiffenberg U. M., Ober-Postdirections-Bezirk Potsdam, bestandenen Steuerstellen sind aufgehoben, dagegen ist der Steuer-Receptur in Berleburg, Ober-Postdirections-Bezirk Arnsberg, die Befugniß beigelegt worden, vom Zoll-Auslande eingehende, steuerpflichtige Sendungen selbstständig abzufertigen. Demgemäß tritt in den Speditions-Orten für letztere nachstehende Veränderung ein:

Es sind zu spediren, Sendungen

für Altenhundem auf Altena, Siegen, Meschede,
für Attendorn auf Altena, Siegen,
für Berleburg auf Berleburg,
für Biedenkopf auf Berleburg, Dillenburg, Marburg,
für Bilstein, auf Altena, Siegen,
für Bödefeld auf Arnsberg, Berleburg, Meschede, Siegen,
für Boitzenburg in der Uckermark auf Lychen, Prenzlau,
für Breckerfeld auf Hagen in Westphalen, Schwelm,
für Bromskirchen auf Altena, Brilon, Marburg, Meschede, Siegen,
für Creuzthal auf Altena, Arnsberg, Marburg, Siegen,
für Crombach auf Altena, Arnsberg, Marburg, Siegen,
für Dahlbruch auf Altena, Arnsberg, Marburg, Siegen,
für Drolshagen auf Altena, Betzdorf, Siegen, Wipperfürth,
für Elspe auf Altena, Arnsberg, Meschede, Siegen,
für Erndtebrück auf Altena, Berleburg, Marburg, Siegen,
für Eslohe auf Altena, Arnsberg, Meschede, Siegen,
für Finnentrop auf Altena, Siegen,
für Fredeburg auf Altena, Arnsberg, Berleburg, Meschede, Siegen,
für Freienohl auf Arnsberg, Meschede,
für Gerswalde auf Angermünde, Prenzlau, Templin,
für Greiffenberg in der Uckermark auf Angermünde,
für Grevenbrück auf Altena, Arnsberg, Meschede, Siegen,
für Hellefeld auf Altena, Arnsberg, Siegen,
für Herscheid auf Altena, Lüdenscheid, Siegen,
für Hilchenbach auf Altena, Berleburg, Marburg, Siegen,
für Kierspe auf Hagen in Westphalen, Lüdenscheid, Siegen, Wipperfürth,
für Kirchhundem auf Altena, Siegen,
für Laasphe auf Altena, Berleburg, Marburg, Siegen,
für Meinerzhagen auf Hagen in Westphalen, Lüdenscheid, Wipperfürth, Siegen,
für Oberkirchen, Reg.-Bez. Arnsberg, auf Altena, Arnsberg, Berleburg, Meschede, Siegen,
für Oedingen auf Altena, Arnsberg, Meschede Siegen,
für Olpe auf Altena, Arnsberg, Meschede, Siegen, Wipperfürth,
für Rönsahl auf Hagen in Westphalen, Lüdenscheid, Siegen, Wipperfürth,
für Saalhausen auf Altena, Arnsberg, Meschede, Siegen,
für Schmallenberg auf Altena, Arnsberg, Berleburg, Meschede, Siegen,
für Schwarzenau in Westphalen auf Berleburg,
für Valbert, Reg.-Bez. Arnsberg auf Altena, Hagen in Westphalen, Siegen, Wipperfürth,
für Welschenennest auf Altena, Siegen,
für Wenden, Reg.-Bez. Arnsberg, auf Altena, Siegen,
für Wilmersdorf, Reg.-Bez. Potsdam, auf Angermünde, Prenzlau.

Personalien.

Seine Majestät der König von Preußen haben bei dem diesjährigen Krönungs- und Ordensfeste an folgende Beamte und Unterbeamte Orden und Ehrenzeichen Allergnädigst verliehen:

den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:

Fritze, Ober-Post-Director zu Frankfurt a. d. O.

den Rothen Adler-Orden vierter Klasse:

Dr. Dambach, Geheimer Post- und vortragender Rath bei dem General-Post-Amte zu Berlin,
Gruber, Ober-Post-Director zu Stralsund,
Ottendorf, Post-Rath zu Cassel,
Sperber, Rechnungsrath und Ober-Postkassen-Rendant zu Potsdam,
Zielke, Kanzlei-Rath beim General-Post-Amte zu Berlin,
Beltzing, Rechnungs-Rath beim Gesetzsammlungs- und Zeitungs-Debits-Comtoir zu Berlin,
Geisler, Post-Director zu Schweidnitz,
Hoffmann, Post-Director zu Hamm,
Johannesson, Post-Director zu Danzig,
Schüller, Post-Director zu Breslau,
Tischer, Post-Director zu M. Gladbach,
Körner, Postmeister zu Spandau,
Mittag, Postmeister zu Frankenstein.

Den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse:

Jaeckel, vormaliger Post-Expediteur und Posthalter zu Wollstein, Regierungsbezirk Posen.

Das Allgemeine Ehrenzeichen:

Jennert, Post-Expedient beim Zeitungs-Comtoir zu Berlin,
Adler, Postbüreaudiener zu Berlin,
Becker, Wagenmeister und Briefträger zu Marburg,
Daubig, Eisenbahn-Post-Conducteur zu Berlin,
Dierig, Postwagenmeister zu Stralsund,
Dietrich, Postwagenmeister zu Luckau,
Faß, Postbüreaudiener zu Elbing,
Finhold, Postbüreaudiener zu Minden,
Fischer, Briefträger zu Barmen,
Franken, Post-Conducteur zu Graudenz,
Genß, Briefträger zu Mainz,
Graff, Briefträger zu Creuznach,
Heuchert, Postbüreaudiener zu Darmstadt,
Hilgendorf, Postwagenmeister zu Sangerhausen,
Hötzel, Postpackmeister zu Münster,
Hoffmann, Postbüreaudiener zu Breslau,
Kötter, Briefträger zu Soest,
Krogel, Briefträger zu Stargard in Pom.,
Lemke, Briefträger zu Berlin,
Nippels, Postwagenmeister zu Hamm,
Oellrich, Briefträger zu Cörlin,
Paech, Postwagenmeister zu Fraustadt,
Riezen, Postpackmeister zu Cöln,
Röcke, Eisenbahn-Post-Conducteur zu Magdeburg,
Rüger, Briefträger zu Berlin,
Rusche, Briefträger zu Magdeburg,
Schaaf, Eisenbahn-Post-Conducteur zu Cöln,
Schattmann, Briefträger zu Glogau,
Scheel, Postpackmeister zu Prenzlau,
Schmiedeberg, Postbüreaudiener zu Bromberg,
Schnarr, Briefträger zu Spandau,
Schneider, Kanzleidiener beim General-Post-Amte zu Berlin,
Schubowitz, Postbüreaudiener zu Königsberg i. Pr.,
Schwarzer, Postwagenmeister zu Ratibor,
Seiffert, Briefträger zu Zeitz,
Sowieja, Ober-Post-Kassendiener zu Oppeln,
Steinadler, Postbüreaudiener zu Posen,
Thater, Postbüreaudiener zu Frankfurt a. d. O.,
Tollmien, Briefträger zu Königsberg in Pr.,
Vogel, Postpackmeister zu Breslau.

Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, dem Eisenbahn-Post-Inspector Boltzenthal und den Rechnungs-Räthen Ritter und Siemon bei dem General-Post-Amte, den Charakter als Geheimer Rechnungs-Rath, und dem Geheimen Journalisten Freydank bei dem General-Post-Amte, den Charakter als Kanzlei-Rath zu verleihen.

Nachbezeichnete Beamte sind in den ihnen commissarisch übertragenen Stellen bestätigt worden, und zwar:

der Geheime expedirende Secretair und Calculator zur Linde in Stralsund, die Postkassen-Controleure Bleyer in Cöln, Lehmann in Oppeln, Hartmann in Coblenz und Dumzlaff in Hannover, ferner der Ober-Post-Commissarius Lämmerhirt in Cöslin und der Postkassen-Controlleur Thusius in Posen, unter Ernennung zu Post-Inspectoren, in den Post-Inspector-Stellen für die Bezirke der Ober-Post-Directionen an den genannten Orten;

die Ober-Post-Secretaire Bingel in Erfurt, Krause in Bromberg, Buschow in Posen, Weinert in Frankfurt a. M. und Gräfe in Magdeburg, so wie der Ober-Post-Commissarius Schulin in Oppeln, und zwar die fünf erstgenannten Beamten unter Ernennung zu Postkassen-Controlleuren, in den Postkassen-Controlleur-Stellen für die Bezirke der Ober-Post-Directionen an den genannten Orten;

die Ober-Post-Commissarien Dittmar in Darmstadt und Hagemann in Magdeburg, so wie der

Ober-Postkassen-Buchhalter Rohrbeck in Münster, unter Ernennung zu Ober-Postkassen-Rendanten, in den Rendanten-Stellen bei den Ober-Postkassen an den genannten Orten;

der Ober-Post-Secretair Riechers in Hannover unter Ernennung zum Ober-Post-Kassirer in der Kassirer-Stelle bei der Ober-Post-Kasse daselbst;

die Hilfsbuchhalter Bethge in Cassel, Hesse in Breslau, Wittke in Magdeburg und Görisch in Stralsund, unter Ernennung zu Ober-Postkassen-Buchhaltern, in den Buchhalter-Stellen bei den betreffenden Ober-Postkassen;

die Post-Secretaire Kühnel in Oppeln, Krupka in Königsberg i. Pr., Schmidt in Cöln und Borgmann in Erfurt, unter Ernennung zu Ober-Post-Secretairen, in Büreau-Beamten-Stellen bei den betreffenden Ober-Post-Directionen;

der mit der Verwaltung des Post-Amts in Wriezen beauftragte Ober-Post-Secretair Theiler, unter Ernennung zum Post-Director, als Vorsteher des gedachten Post-Amts;

die Ober-Post-Commissarien Hönicke in Frankfurt a. O. und Möller in Frankfurt a. M., ferner die Ober-Post-Secretaire Schwarz in Mainz, Schultz in Darmstadt, Louis Schultze in Stettin und Hoppe in Frankfurt a. M., die letzteren vier Beamten unter Ernennung zu Postkassen-Controlleuren, in den Postkassen-Controlleur-Stellen bei den Post-Aemtern an den genannten Orten;

der Post-Commissarius Pinkwart in Berlin, unter Ernennung zum Ober-Post-Commissarius, ferner die Post-Secretaire Bock in Eisenach, Reißbach in Magdeburg und Knopf in Hamm, unter Ernennung zu Ober-Post-Secretairen, als Expeditions-Vorsteher resp. bei den Eisenbahn-Post-Aemtern Nr. 6 in Eisenach und Nr. 4 in Berlin resp. bei den Post-Aemtern in Magdeburg und Hamm.

Nachbezeichnete vormals Fürstlich Thurn und Taxissche Postbeamte sind in den von ihnen bisher commissarisch verwalteten Stellen bestätigt worden, und zwar:

bei der Ober-Postdirection in Cassel:

der Ober-Postamts-Secretair Uiblein, unter Ernennung zum Postkassen-Controlleur, in der Postkassen-Controlleur-Stelle für den Bezirk der Ober-Postdirection; der Ober-Postamts-Kassen-Controlleur Heidecker, unter Ernennung zum Ober-Postkassen-Buchhalter in der Stelle eines Buchhalters bei der Ober-Postkasse;

die Post-Secretaire, bezw. Ober-Postamts-Secretaire Sälzer, Theobald, Humburg, Budnitz und Ruhn, unter Ernennung zu Ober-Post-Secretairen, in Büreau-Beamten-Stellen erster Klasse;

bei der Ober-Postdirection in Darmstadt:

der Post-Secretair Böttcher, unter Ernennung zum Postkassen-Controlleur, in der Postkassen-Controlleur-Stelle für den Bezirk der Ober-Postdirection; der Ober-Revisor Geilfus, unter Ernennung zum Ober-Post-Commissarius, und der Post-Secretair, Post-Cassirer Berchelmann, unter Ernennung zum Ober-Postkassen-Buchhalter, in Buchhalter-Stellen bei der Ober-Postkasse;

der Ober-Revisor Hensolt, unter Ernennung zum Ober-Post-Commissarius, und die Post-Secretaire, bezw. Ober-Postamts-Secretaire Silz, Holzamer, Kromm und Reuning, unter Ernennung zu Ober-Post-Secretairen, in Büreau-Beamten-Stellen erster Klasse;

bei der Ober-Postdirection in Erfurt:

der Post-Secretair Pebal, unter Ernennung zum Ober-Postkassen-Buchhalter, in der Stelle eines Buchhalters bei der Ober-Postkasse;

die Post-Secretaire Kleffel und Köhler, unter Ernennung zu Ober-Post-Secretairen, in Büreau-Beamten-Stellen erster Klasse;

bei der Ober-Postdirection in Frankfurt a. Main.

der Revisor Emmerich und der Ober-Postamts-Secretair Fösser, unter Ernennung zu Ober-Postkassen-Buchhaltern, in Buchhalter-Stellen bei der Ober-Postkasse;

die Ober-Postamts-Secretaire von Schmidt und Plaz und der Post-Secretair Fuhr, unter Ernennung zu Ober-Post-Secretairen in Büreau-Beamten-Stellen erster Klasse.

Ferner sind folgende, ebenfalls früher Fürstlich Thurn und Taxissche Beamte in etatsmäßigen Expeditions-Vorsteher-Stellen bestätigt worden, und zwar:

unter Ernennung zu Ober-Post-Commissarien:

der Post-Commissarius Alefeld in Darmstadt, die Post-Secretaire, bezw. früheren Ober-Postamts-Secretaire Andreas Müller, Philipp August Humburg und Ginkel in Frankfurt a. M. und die Post-Commissarien Franz Carl und Johann Adam Rudolph von Jungenfeld in Mainz;

unter Ernennung zu Ober-Post-Secretairen die Post-Secretaire, bezw. früheren Ober-Postamts-Secretaire:

von Sturmfeder, Kersting, Bode, Hoffmeister in Cassel,
Marlier in Coburg,
Welcker und Lochmann in Darmstadt,
Hunnius in Eisenach,
Reißert, Becker, Nimmhart, Kolb, Pertsch, Carl Friedrich Knyrim, Thomae, Johann Baptist Holtz und Meister in Frankfurt a. M.,
Bomberg in Fulda,
Löscher in Gera,
Pagenstecher in Gießen,
Pertsch in Gotha,
Buß in Hanau,
Reen, von Helmolt und Otto in Mainz,
Habersang in Meiningen,
Amelung in Offenbach,
Paulßen und Hafort in Weimar,
Euler in Worms.

Der als Vorsteher des zum Eisenbahn-Post-Amte Nr. 19 gehörigen Filial-Büreaus in Mainz fungirende Post-Commissarius Harig daselbst ist zum Ober-Post-Commissarius ernannt worden.

Die mit Wahrnehmung der Vorsteher-Geschäfte bei den Zweig-Expeditionen des Postamts in Frankfurt a. M. beauftragten Post-Secretaire, bezw. früheren Ober-Postamts-Secretaire Ricker, Schmeller, Carl Wiegand und Wagner sind zu Ober-Post-Secretairen ernannt worden.

Nachstehenden vormals Fürstlich Thurn und Taxisschen Beamten ist das Prädicat als „Post-Commissarius" verliehen worden:

den Post-Secretairen von Motz, Atzert und Wagner in Cassel,
den Post-Secretairen Beck und Hoffmann in Darmstadt,
dem Post-Secretair Liebetrau in Eisenach,
den Post-Secretairen Mathi, Carl Friedrich Wolff, Grand, Dr. Sangmeister, Schaumberg, Kleinschmidt, Schell und Gustav Peter Hill in Frankfurt a. M.,
dem Post-Secretair Ritter in Fulda,
dem Post-Secretair Wendeberg in Gießen,
dem Post-Secretair Weller in Hanau,
den Post-Secretairen Köhler und Alefeld in Mainz,
dem Post-Secretair Lagrèze in Marburg,
dem Post-Secretair Kühn in Weimar und
dem Post-Secretair Müller in Worms.

Es ist übertragen worden:

dem Post-Inspector Schliewen in Potsdam die commissarische Verwaltung der Postraths-Stelle bei der Ober-Post-Direction in Gumbinnen,

dem Post-Inspector Bingel in Düsseldorf die Post-Inspector-Stelle für den Bezirk der Ober-Post-Direction in Oldenburg,

dem Ober-Post-Commissarius, Post-Kassen-Controlleur Lenz die Stelle eines Post-Kassen-Controlleurs bei dem Ober-Postamte in Bremen,

dem Post-Kassen-Controlleur Gottgetreu in Minden die Post-Kassen-Controlleur-Stelle für den Bezirk der Ober-Post-Direction in Braunschweig,

dem Post-Kassen-Controlleur Kümlau in Potsdam eine Post-Kassen-Controlleur-Stelle für den Bezirk der Ober-Post-Direction in Leipzig,

dem Ober-Post-Commissarius Ziegler in Bochum die Post-Kassen-Controlleur-Stelle für den Bezirk der Ober-Post-Direction in Oldenburg,

dem Ober-Post-Commissarius Wirtgen in Frankfurt a. O. die Post-Kassen-Controlleur-Stelle für den Bezirk der Ober-Post-Direction in Schwerin,

dem Büreau-Beamten, Ober-Post-Secretair Groß in Kiel die Post-Kassen-Controlleur-Stelle bei dem Ober-Postamte in Lübeck,

dem Büreau-Beamten, Ober-Post-Secretair Götting in Halle die Verwaltung einer Post-Kassen-Controlleur-Stelle bei dem Ober-Postamte in Hamburg, zunächst commissarisch,

dem Postmeister von Bobenhausen in Oberhausen die Verwaltung der Vorsteher-Stelle bei dem Postamte in Apenrade,

dem Expeditions-Vorsteher, Ober-Post-Secretair Kroseck in Barmen die Verwaltung der Vorsteher-Stelle bei dem Postamte in Oberhausen zunächst commissarisch,

dem Post-Commissarius Reis vom Eisenbahn-Postamte Nr. 4 in Berlin die Verwaltung einer Expeditions-Vorsteher-Stelle bei dem Hof-Postamte daselbst, zunächst commissarisch,

dem Post-Kassen-Controlleur Queißer hierselbst die Verwaltung der Post-Kassen-Controlleur-Stelle für den Bezirk der Ober-Post-Direction in Liegnitz,

dem Post-Commissarius Althof in Hagen die interimistische Verwaltung der Expeditions-Vorsteher-Stelle bei dem Postamte in Dortmund,

dem Ober-Post-Secretair Heldberg in Emden eine Expeditions-Vorsteher-Stelle bei dem Postamte in Hannover,

dem Post-Secretair Marche in Münster die interimistische Verwaltung der Buchhalter-Stelle bei der Ober-Post-Kasse daselbst
und dem Post-Commissarius Pietsch in Magdeburg die interimistische Verwaltung einer Expeditions-Vorsteher-Stelle bei dem Postamte daselbst.

Es sind versetzt worden:
der Postrath Rabe von Gumbinnen nach Berlin,
die Post-Secretaire Kruhse von Marienwerder nach Kiel, Kleemann von Essen nach Arnsberg, Sautter von Mainz nach Bingen, Sausen von Bingen nach Mainz, Moeselägen von Elberfeld nach Trier, Thierbach von Neustadt a. d. Orla nach Cassel und Roese vom Eisenbahn-Post-Amt Nr. 6 in Eisenach zu dem Filial-Büreau des gedachten Eisenbahn-Post-Amts nach Cassel.

Aus dem Postdienste sind entlassen worden:
die Post-Expediteure Dehring in Schönsee, Mockry in Steinau, Reg.-Bez. Oppeln, und Rosenau in Bismark,
der Post-Expedienten-Anwärter Elfeldt in Burg,
die Post-Expeditions-Gehülfen Feldhaus in Münster, Eisfeld in Althaldensleben, Feldmann in Schwientochlowitz, Franck in Danzig, Hellmuth in Wartenberg, Preuß in Schkeuditz, Maerken in Grünheide, Große in Falkenburg und Eisfeldt in Althaldensleben, sowie der Post-Expeditions-Gehülfe für den Ort, Voigt in Oebisfelde.

Redigirt im General-Post-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

III. Beförderung im Transit durch die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika.

(Vermittelst directer Briefpackete vom Eisenbahn-Postbüreau 10 $\frac{\text{Cöln}}{\text{Verviers}}$ auf New-York via Belgien und England.)

Diese Beförderungsweise tritt nur auf ausdrückliches Verlangen der Absender ein.

A. Gewöhnliche Briefe.

Dieselben müssen frankirt werden.

Das Gesammtporto für Briefe nach Bolivien beträgt: $10\frac{1}{4}$ Sgr. resp. 36 Xr. pro Loth incl.

B. Recommandirte Briefe

können nicht befördert werden.

C. Waarenproben.

Zur Versendung sind geeignet: Zeugproben und Musterkarten aus biegsamen Stoffen. Andere harte Gegenstände, namentlich Proben von Eisenwaaren, geniessen keine Porto-Ermässigung.

Die Zeugproben und Musterkarten müssen frankirt werden. Handschriftliche Bemerkungen dürfen dieselben nicht enthalten, ausgenommen die Angaben, von wem die Sendung herrührt und an wen dieselbe gerichtet ist, sowie auf jeder Probe oder auf jedem Muster die Nummer und den Preis.

Im Uebrigen unterliegen die Sendungen denselben Versendungsbedingungen, welche für den inneren Verkehr des Norddeutschen Postgebiets vorgeschrieben sind.

Portosätze:

a. Norddeutsch-Amerikanisches Porto $1\frac{1}{4}$ Sgr. resp. 6 Xr. für je $2\frac{1}{2}$ Loth incl.
b. Fremdes Porto $1\frac{3}{4}$ Sgr. resp. 7 Xr. für je $7\frac{1}{10}$ Loth incl.

Digitized by Google

D. Drucksachen.

Dieselben müssen frankirt werden.

Handschriftliche Bemerkungen dürfen die Sendungen nicht enthalten, ausgenommen die Angaben, von wem die Sendung herrührt und an wen dieselbe gerichtet ist.

Im Uebrigen unterliegen diese Sendungen denselben Versendungsbedingungen, welche für den inneren Verkehr des Norddeutschen Postgebiets vorgeschrieben sind.

Portosätze:

a. Norddeutsch-Amerikanisches Porto 1½ Sgr. resp. 6 Xr. für je 2½ Loth incl.

b. Fremdes Porto:

für Zeitungen 1 Sgr. resp. 4 Xr. für je 7 3/10 Loth incl.,

für sonstige Drucksachen 1¾ Sgr. resp. 7 Xr. für je 7 3/10 Loth incl.

IV. Beförderung auf dem Wege über Bremen oder Hamburg.

(Vermittelst directer Briefpackete von Bremen resp. Hamburg auf New-York.)

Diese Wege sind nur auf ausdrückliches Verlangen der Absender zu benutzen.

A. Gewöhnliche Briefe.

Dieselben müssen frankirt werden.

Das Gesammtporto für Briefe nach Bolivien beträgt: 8¼ Sgr. resp. 29 Xr. pro Loth incl.

B. Recommandirte Briefe

können nicht befördert werden.

C. Waarenproben.

Zur Versendung sind geeignet: Zeugproben und Musterkarten aus biegsamen Stoffen. Andere harte Gegenstände, namentlich Proben von Eisenwaaren, geniessen keine Porto-Ermässigung.

Die Zeugproben und Musterkarten müssen frankirt werden. Handschriftliche Bemerkungen dürfen dieselben nicht enthalten, ausgenommen die Angaben, von wem die Sendung herrührt und an wen dieselbe gerichtet ist, sowie auf jeder Probe und jedem Muster die Nummer und den Preis.

Im Uebrigen unterliegen diese Sendungen denselben Versendungsbedingungen, welche für den internen Verkehr des Norddeutschen Postgebiets vorgeschrieben sind.

Portosätze:

a. Norddeutsch-Amerikanisches Porto 1 Sgr. resp. 4 Xr. für je $2\frac{1}{2}$ Loth incl.
b. Fremdes Porto $1\frac{1}{2}$ Sgr. resp. 7 Xr. für je $7\frac{3}{10}$ Loth incl.

D. Drucksachen.

Dieselben müssen frankirt werden.

Handschriftliche Bemerkungen dürfen die betreffenden Sendungen nicht enthalten, ausgenommen die Angaben, von wem die Sendung herrührt, und an wen dieselbe gerichtet ist.

Im Uebrigen unterliegen diese Sendungen denselben Versendungsbedingungen, welche für den inneren Verkehr des Norddeutschen Postgebiets vorgeschrieben sind.

Portosätze:

a. Norddeutsch-Amerikanisches Porto 1 Sgr. resp. 4 Xr. für je $2\frac{1}{2}$ Loth incl.
b. Fremdes Porto:
   für Zeitungen 1 Sgr. resp. 4 Xr. für je $7\frac{3}{10}$ Loth incl.,
   für andere Drucksachen $1\frac{1}{2}$ Sgr. resp. 7 Xr. für je $7\frac{3}{10}$ Loth incl.

II. Beförderung im Transit durch die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika.

(Vermittelst directer Briefpackete vom Eisenbahn-Postbüreau 10 $\frac{\text{Cöln}}{\text{Verviers}}$ auf New-York via Belgien und England.)

Diese Beförderungsweise tritt nur auf ausdrückliches Verlangen der Absender für Correspondenz nach Canada, Neu-Braunschweig und Neu-Schottland ein.

A. Gewöhnliche Briefe.

Dieselben müssen frankirt werden.

Das Gesammtporto für Briefe nach Canada, Neu-Braunschweig und Neu-Schottland beträgt:

8½ Sgr. resp. 29 Xr. pro Loth incl.

B. Recommandirte Briefe

unterliegen dem Frankirungszwange. Dem Porto für gewöhnliche Briefe tritt eine Recommandations-Gebühr von 4½ Sgr. resp. 15 Xr. hinzu.

C. Waarenproben.

Zur Versendung sind geeignet: Zeugproben und Musterkarten aus biegsamen Stoffen. Andere harte Gegenstände, namentlich Proben von Eisenwaaren, geniessen keine Porto-Ermässigung.

Die Zeugproben und Musterkarten müssen frankirt werden. Handschriftliche Bemerkungen dürfen dieselben nicht enthalten, ausgenommen die Angaben, von wem die Sendung herrührt und an wen dieselbe gerichtet ist, sowie auf jeder Probe oder jedem Muster die Nummer und den Preis.

Im Uebrigen unterliegen diese Sendungen denselben Versendungsbedingungen, welche für den inneren Verkehr des Norddeutschen Postgebiets vorgeschrieben sind.

Portosätze:

a. Norddeutsch-Amerikanisches Porto $1\frac{1}{4}$ Sgr. resp. 6 Xr. für je $2\frac{1}{2}$ Loth incl.

b. Fremdes Porto $1\frac{3}{4}$ Sgr. resp. 7 Xr. für je $7\frac{1}{10}$ Loth incl.

D. Drucksachen.

Dieselben müssen frankirt werden.

Handschriftliche Bemerkungen dürfen die Sendungen nicht enthalten, ausgenommen die Angaben, von wem die Sendung herrührt und an wen dieselbe gerichtet ist.

Im Uebrigen unterliegen diese Sendungen denselben Versendungsbedingungen, welche für den inneren Verkehr des Norddeutschen Postgebiets vorgeschrieben sind.

Portosätze:

a. Norddeutsch-Amerikanisches Porto $1\frac{1}{4}$ Sgr. resp. 6 Xr. für je $2\frac{1}{2}$ Loth incl.

b. Fremdes Porto:

für Zeitungen 1 Sgr. resp. 4 Xr. für je $7\frac{1}{10}$ Loth incl.,

für sonstige Drucksachen $1\frac{3}{4}$ Sgr. resp. 7 Xr. für je $7\frac{1}{10}$ Loth incl.

III. Beförderung auf dem Wege über Bremen oder Hamburg.

(Vermittelst directer Briefpackete von Bremen resp. Hamburg auf New-York.)

Diese Wege sind nur auf ausdrückliches Verlangen der Absender für Correspondenz nach Canada, Neu-Braunschweig und Neu-Schottland zu benutzen.

A. Gewöhnliche Briefe.

Dieselben müssen frankirt werden.

Das Gesammtporto für Briefe nach Canada, Neu-Braunschweig und Neu-Schottland beträgt:

$6\frac{1}{4}$ Sgr. resp. 22 Xr. pro Loth. incl.

B. Recommandirte Briefe

unterliegen dem Frankirungszwange. Dem Porto für gewöhnliche frankirte Briefe tritt eine Recommandations-Gebühr von 4½ Sgr. resp. 15 Xr. hinzu.

C. Waarenproben.

Zur Versendung sind geeignet: Zeugproben und Musterkarten aus biegsamen Stoffen. Andere harte Gegenstände, namentlich Proben von Eisenwaaren, geniessen keine Porto-Ermässigung. Die Zeugproben und Musterkarten müssen frankirt werden. Handschriftliche Bemerkungen dürfen dieselben nicht enthalten, ausgenommen die Angaben, von wem die Sendung herrührt und an wen dieselbe gerichtet ist, sowie auf jeder Probe oder jedem Muster die Nummer und den Preis.

Im Uebrigen unterliegen diese Sendungen denselben Versendungsbedingungen, welche für den inneren Verkehr des Norddeutschen Postgebiets vorgeschrieben sind.

Portosätze:

a. Norddeutsch-Amerikanisches Porto 1 Sgr. resp. 4 Xr. für je 2½ Loth incl.

b. Fremdes Porto 1¾ Sgr. resp. 7 Xr. für je $7\frac{3}{10}$ Loth incl.

D. Drucksachen.

Dieselben müssen frankirt werden.

Handschriftliche Bemerkungen dürfen die betreffenden Sendungen nicht enthalten, ausgenommen die Angaben, von wem die Sendung herrührt und an wen dieselbe gerichtet ist.

Im Uebrigen unterliegen diese Sendungen denselben Versendungsbedingungen, welche für den inneren Verkehr des Norddeutschen Postgebiets vorgeschrieben sind.

Portosätze:

a. Norddeutsch-Amerikanisches Porto 1 Sgr. resp. 4 Xr. für je 2½ Loth incl.

b. Fremdes Porto:

für Zeitungen 1 Sgr. resp. 4 Xr. für je $7\frac{3}{10}$ Loth incl.

für andere Drucksachen 1¾ Sgr. resp. 7 Xr. für je $7\frac{3}{10}$ Loth incl.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Norddeutschen Post-Verwaltung.

— № 6. —

Inhalt.

General-Verf.: vom 22. Januar 1868. Abänderung der Portosätze für die Correspondenz nach und aus Britisch-Nord-Amerika und Honduras.
" " " 22. " " Sammlung der auf das Postwesen des Norddeutschen Bundes bezüglichen Gesetze und Reglements 2c.
" " " 24. " " Angabe des Werthinhalts auf Briefen mit Werthpapieren nach Italien via Oesterreich betreffend.
" " " 25. " " Anwendung lateinischer Lettern zu den Adressen der Briefe nach Spanien und Portugal.
" " " 29. " " Spedition der Fahrpost-Sendungen nach Dänemark.

General-Verfügungen des General-Post-Amts.

№ 19. Abänderung der Portosätze für die Correspondenz nach und aus Britisch-Nord-Amerika und Honduras.

Nach einer Mittheilung der Großbritannischen Postverwaltung sind in den Portosätzen für Briefe nach und aus Britisch-Nord-Amerika und Honduras bei der Einzel-Auslieferung an England und Beförderung derselben im Transit durch die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika Aenderungen eingetreten.

Das Gesammt-Porto beträgt im einfachen Satze:

1) für frankirte Briefe nach Britisch-Nord-Amerika (Canada, Neu-Schottland, Neu-Braunschweig und der Prinz-Eduards-Insel) .. 10 Sgr. oder 35 Xr.,
2) für unfrankirte Briefe aus Britisch-Nord-Amerika .... 12 Sgr. oder 42 Xr.,
3) für frankirte Briefe nach Honduras .... 15 Sgr. resp. 53 Xr.,
4) für unfrankirte Briefe aus Honduras......................... 17 Sgr. resp. 60 Xr.

Der Norddeutschen Postverwaltung sind im einfachen Satze zu vergüten:

für frankirte Briefe nach Britisch-Nord-Amerika
aus Süddeutschland .... $7\frac{3}{4}$ Sgr.,
aus Oesterreich .... 39 Nkr.,

für frankirte Briefe nach Honduras
aus Süddeutschland .... $12\frac{3}{4}$ Sgr.,
aus Oesterreich .... 64 Nkr.

Für Briefe nach und aus Neu-Fundland und Britisch-Columbia (Vancouvers-Insel) bleiben die bisherigen Portosätze bestehen.

Berlin, den 22. Januar 1868.

№ 20. Sammlung der auf das Postwesen des Norddeutschen Bundes bezüglichen Gesetze und Reglements ꝛc.

Es ist eine Sammlung der auf das Postwesen des Norddeutschen Bundes bezüglichen Gesetze und Reglements ꝛc. in der Herstellung begriffen. Dieselbe wird in Octavformat erscheinen und folgende Gesetze ꝛc. enthalten:

1) die Verfassung des Norddeutschen Bundes,
2) den Allerhöchsten Erlaß vom 28. September 1867, betreffend den Uebergang der Post- und Telegraphen-Verwaltung an den Präsidenten des Staats-Ministeriums,
3) den Allerhöchsten Präsidial-Erlaß vom 18. Dezember 1867, die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens des Norddeutschen Bundes betreffend,
4) die Gliederung der Verwaltung des Postwesens des Norddeutschen Bundes nach Ober-Post-Directionen, Ober-Post-Aemtern und sonstigen Post-Anstalten,
5) das Gesetz über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867,
6) das Gesetz über das Posttaxwesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 4. November 1867,
7) das Reglement vom 11. Dezember 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867,
8) die Zusammenstellung der Bestimmungen über den Post-Tarif innerhalb des Gebiets des Norddeutschen Bundes, so wie über die Porto-Vergünstigungen für Militair-Personen,
9) die Zusammenstellung der Grundsätze über Portofreiheiten.

Diese Sammlung, welche jeder Post-Anstalt als Gegenstand der Amtsbibliothek unentgeltlich geliefert werden wird, kann außerdem durch Vermittelung der Ober-Post-Directionen beziehungsweise Ober-Post-Aemter zu dem Kostenpreise von 5 Sgr. pro Exemplar von der hiesigen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei (R. v. Decker) bezogen werden. Porto oder Vorschußgebühr kommt für den darauf bezüglichen Schriftwechsel nicht in Ansatz.

Berlin, den 22. Januar 1868.

№ 21. Angabe des Werthinhalts auf Briefen mit Werthpapieren nach Italien via Oesterreich betreffend.

Auf den Briefen mit declarirtem Werthinhalt, welche im Norddeutschen Postbezirk zur Beförderung nach Italien via Oesterreich zur Post gegeben werden, muß die Angabe des Werths der zu versendenden Papiere in Francs (Lire) und Centesimi in Französischer oder Italienischer Sprache auf den Adressen ausgedrückt sein.

Nach einer Mittheilung der Kaiserlich Oesterreichischen Postverwaltung wird diese Bestimmung öfter außer Acht gelassen.

Die Post-Anstalten werden deshalb aufgefordert, bei der Annahme der betreffenden Sendungen sorgfältig darauf zu achten, daß die obige Bestimmung Seitens der Absender befolgt werde. Die Absender solcher Briefe sind überdies darauf aufmerksam zu machen, daß nach einer zwischen der Oesterreichischen und Italienischen Postverwaltung getroffenen Bestimmung der Werth der Papiere nicht nur in Buchstaben, sondern auch in Zahlen angegeben werden muß.

Berlin, den 24. Januar 1868.

№ 22. Anwendung lateinischer Lettern zu den Adressen der Briefe nach Spanien und Portugal.

Es kommen nicht selten Fälle vor, daß auf Briefen aus Deutschland nach Spanien und Portugal die Adressen in Deutscher Sprache abgefaßt und mit Deutschen Lettern geschrieben werden. Da den Postbeamten in diesen Ländern die Deutschen Schriftzeichen im Allgemeinen unbekannt sind, so wird hierdurch die Bestellung solcher Briefe wesentlich verzögert, oder dieselben gelangen überhaupt nicht an ihre Adresse.

Die Post-Anstalten werden deshalb veranlaßt, dem Publicum bei sich darbietender Gelegenheit zu empfehlen, sich bei Abfassung der Adressen auf Briefen nach Spanien und Portugal der lateinischen Lettern zu bedienen.

Berlin, den 25. Januar 1868.

№ 23. Spedition der Fahrpost-Sendungen nach Dänemark.

Fahrpost-Sendungen nach Dänemark sind von den Norddeutschen Post-Anstalten — mit Ausnahme derjenigen im Ober-Post-Directionsbezirk Kiel — vom 1. Februar cr. wie folgt zu spediren:

1) Sendungen, welche aus dem Zollvereins-Gebiet herrühren,
auf Altona Bahnhof,
2) Sendungen, welche aus dem Zoll-Auslande herrühren,
auf Hamburg,

Diejenigen Post-Anstalten, welche nach Bedürfniß directe Frachtkartenschlüsse auf Hamburg und Altona Bahnhof fertigen, haben sich hiernach zu achten. In der Spedition der Fahrpost-Sendungen aus dem Ober-Post-Directionsbezirk Kiel nach Dänemark tritt eine Aenderung nicht ein.

Berlin, den 29. Januar 1868.

Nachrichten.

Post-Anstalten.

In folgenden Orten sind Post-Expeditionen II. Klasse eingerichtet worden:

in Aßmannshausen (Taxquadrat 1999) im Ober-Post-Directions-Bezirk Frankfurt a. M.,
in Hahnstätten (Taxquadrat 1898) im Ober-Post-Directions-Bezirk Frankfurt a. M.,
in Trebnitz (Taxquadrat 1065) Kreis Lebus, im Ober-Post-Directions-Bezirk Frankfurt a. O.,
in Satzvey (Taxquadrat 1712), Kreis Euskirchen, an der Eisenbahn zwischen Call und Düren, im Ober-Post-Directions-Bezirk Cöln.

Für die vorstehenden Post-Expeditionen kommen folgende Taxen zur Anwendung:

für Aßmannshausen die Portotaxe von Rüdesheim,
für Hahnstätten die Portotaxe von Catzenelnbogen,
für Trebnitz, Kreis Lebus, die Portotaxe von Seelow,
für Satzvey die Portotaxe von Commern.

Päckerei-Sendungen vom Zoll-Auslande sind zu spediren:

für Aßmannshausen auf Rüdesheim,
für Hahnstätten auf Diez,
für Trebnitz, Kreis Lebus, auf Müncheberg, Seelow,
für Satzvey, auf Euskirchen, Gemünd.

Die Post-Expeditionen in Aßmannshausen und Satzvey sind in das Verzeichniß der Eisenbahn-Postanstalten für den westlichen, die Post-Expedition in Trebnitz, Kreis Lebus, ist dagegen in das Verzeichniß der Eisenbahn-Postanstalten für den östlichen Complexus aufzunehmen.

Berichtigung

des Briefporto-Tarifs für das Ausland.

I. Tarif in der Thaler-Währung.

Seite 211 ist in den Zeilen 6 und 9 von unten der Portosatz von je 11 Sgr. auf 10 Sgr. abzuändern. Seite 212 ist in den Zeilen 3 und 6 von oben der Portosatz von je 12½ Sgr. auf 12 Sgr. abzuändern.

Seite 255 sind die Zeilen 12 und 13 wie folgt zu berichtigen:

für frankirte Briefe nach Honduras ...... 15 Sgr.,
für unfrankirte Briefe aus Honduras ...... 17 Sgr.

II. Tarif in der Thaler- und Gulden-Währung.

Seite 211 Zeile 6 und 9 von unten anstatt: „11 Sgr. oder 39 Xr.“ zu setzen: „10 Sgr. oder 35 Xr.“

Seite 212 Zeile 3 und 6 von oben ist anstatt: „12½ Sgr. oder 44 Xr.“ zu setzen: „12 Sgr. oder 42 Xr.“

Seite 255 sind die Zeilen 12, 13, 14 und 15 von oben wie folgt abzuändern:

für frankirte Briefe nach Honduras .. 15 Sgr. oder 53 Xr.,
für unfrankirte Briefe aus Honduras .. 17 Sgr. oder 60 Xr.

Berichtigung

des Fahrpost-Tarifs für das Ausland.

I. Tarif in der Thaler- beziehungsweise Thaler- und Gulden-Währung.

Auf der 2. Seite des Nachtrages zu „Italien und Kirchenstaat“ ist in Zeile 5 von oben statt „in Worten geschrieben“ zu setzen: „in Worten und Zahlen geschrieben.“

Seite 19 ist der Passus „Spedition“ wie folgt zu berichtigen:

„Fahrpostsendungen nach Dänemark sind wie folgt zu spediren:

1) Sendungen, welche aus dem Zollvereinsgebiet herrühren,
auf Altona Bahnhof,

2) Sendungen, welche aus dem Zoll-Auslande herrühren
auf Hamburg.“

Für die Post-Anstalten im Ober-Post-Directions-Bezirk Kiel kommt vorstehende Berichtigung nicht in Betracht.

II. Tarif für die Ober-Post-Directions-Bezirke Leipzig, Kiel, Schwerin, Oldenburg, Braunschweig und für die Ober-Post-Aemter Lübeck, Bremen und Hamburg.

Seite 70 ist in Zeile 5 von oben statt „in Worten geschrieben“ zu setzen: „in Worten und Zahlen geschrieben.“

Berichtigung

des Verzeichnisses der Post-Anstalten im Norddeutschen Postgebiete.

Vom Zoll-Auslande eingehende zollpflichtige Sendungen für Lauenförde, Ober-Post-Directions-Bezirk Hannover, sind in Folge Aufhebung der Steuerstelle daselbst von jetzt ab auf Herstelle, Höxter oder Uslar zu spediren.

Den bei Heinrichsdorf, Gilgenburg, Reichenau in Ostpreußen und Usdau angegebenen Speditions-Orten für vom Zoll-Auslande eingehende zu versteuernde Gegenstände tritt: Soldau in Ostpreußen, den bei Allenstein, Dietrichswalde und Jonkendorf angegebenen Speditions-Orten, Neidenburg, sowie den bei Hohenstein, Reg.-Bez. Königsberg i. Pr., und Wittmannsdorf angegebenen Speditions-Orten Gutstadt hinzu.

Es sind

I. aufgehoben worden:

die Station für alles Postfuhrwerk in Jeßnitz i. d. Lausitz,

die Station für ordinaire Posten in Breyell, Ober-Postdirections-Bezirk Düsseldorf,

die Station für Beichaisen in Polle, Ober-Postdirections-Bezirk Hannover,

II. umgewandelt worden:

die Station für ordinaire Posten in Broacker, Ober-Postdirections-Bezirk Kiel, in eine Station für ordinaire Posten und Beichaisen,

die Station für Beichaisen und Extraposten in Butzbach, Ober-Postdirections-Bezirk Darmstadt, in eine Station für alles Postfuhrwerk,

die Station für alles Postfuhrwerk in Commern, Ober-Postdirections-Bezirk Cöln, in eine Station für ordinaire Posten,

die Station für alles Postfuhrwerk in Vohwinkel, Ober-Postdirections-Bezirk Düsseldorf, in eine Station für ordinaire Posten und Beichaisen,

III. eingerichtet worden:

in Wedel, Ober-Postdirections-Bezirk Kiel, eine Station für ordinaire Posten.

Ausland.

In den Orten:

Dünsbach, Groß-Altdorf, Sulzdorf, } Taxquadrat 2262 bei Ilshofen, und

Oberstadion, Taxquadrat 2469 bei Uttenweiler

sind Königlich Württembergische Post-Anstalten errichtet worden.

Personalien.

Der Postrath Bösser in Cassel ist unter Belassung seiner bisherigen Amtsbezeichnung „Postrath" in der ihm übertragenen Rendantenstelle bei der Ober-Post-Kasse daselbst bestätigt worden.

Es ist übertragen worden:

dem auf seinen Antrag aus dem Aufsichtsdienste abgelösten Post-Inspector Hoffmann in Liegnitz eine Büreaubeamtenstelle bei der Ober-Post-Direction daselbst, unter Belassung seines Amtscharacters und seines Ranges,

dem Post-Kassen-Controlleur Harzmann in Halle die Stelle des Post-Inspectors im Bezirke der Ober-Post-Direction in Liegnitz, zunächst commissarisch,

dem Post-Kassen-Controlleur Kaiser in Magdeburg die Stelle des Post-Kassen-Controlleurs bei dem Postamte in Halle,

dem Post-Kassen-Controlleur Meyer in Hannover die Stelle des Post-Inspectors für den Bezirk der Ober-Post-Direction in Düsseldorf, zunächst commissarisch,

dem Post-Kassen-Controlleur Schmidt-Bischoff die Stelle des Post-Inspectors für den Bezirk der Ober-Post-Direction in Arnsberg, zunächst commissarisch,

dem Büreaubeamten, Ober-Post-Secretair Kasubski in Gumbinnen die Stelle des Post-Kassen-Controlleurs bei dem Postamte in Magdeburg, zunächst commissarisch,

den resp. bei dem Hof-Postamte in Berlin und bei dem Postamte in Halberstadt angestellten, aushülfsweise in den Büreaus des General-Postamts beschäftigten Ober-Post-Secretairen Hagemann und Wittko Post-Kassen-Controlleur-Stellen resp. für die Bezirke der Ober-Post-Directionen in Potsdam und Hannover, zunächst commissarisch,

den Büreaubeamten, Ober-Post-Secretairen Kuntzemüller in Düsseldorf, Müller in Gumbinnen und Borgmann in Erfurt Post-Kassen-Controlleur-Stellen resp. für die Bezirke der Ober-Post-Directionen in Arnsberg, Breslau und Minden, zunächst commissarisch,

dem Post-Secretair Berger, vom Hof-Postamte in Berlin, welcher die Prüfung zu den höheren Dienststellen der Postverwaltung bestanden hat, die Stelle eines Post-Kassen-Controlleurs für den Bezirk der Ober-Post-Direction in Potsdam, zunächst commissarisch,

dem Post-Commissarius Günther in Frankfurt a. M. und dem Post-Secretair Rühmann in Halle die interimistische Verwaltung von Büreaubeamten-Stellen resp. bei den Ober-Post-Directionen in Arnsberg und Halle

und dem Post-Secretair Schmidt in Halle die Verwaltung einer Expeditions-Vorsteher-Stelle bei dem Postamte daselbst, zunächst commissarisch.

Der Post-Secretair Jungmann in Mainz ist zum Ober-Post-Secretair ernannt worden.

Der Post-Secretair Petsche in Hannover ist unter Ernennung zum Ober-Post-Secretair als Büreaubeamte bei der Ober-Post-Direction daselbst bestätigt worden.

Es sind versetzt worden:

die Post-Secretaire Wachsmuth von Berlin nach Aachen, Stoll von Liegnitz nach Coblenz und Röhrig von Breslau nach Waldenburg in Schlesien.

Folgende Postillone sind für immer aus dem Postdienste entfernt worden:

a) wegen heimlicher Mitnahme von Personen oder Sachen:

Daniel Schäfer von der Station Halver,
Franz Müller von der Station Eslohe,
Peter Heller von der Station Attendorn,
Wilh. Treutler von der Station Neurode,
Brabzki von der Station Wenzrowitz,
Jacubowski von der Station Schocken,
Wiesniewski von der Station Gonzawa,
Carl Krieger von der Station Wolfhagen,
Blaschkowski von der Station Berent,
Johann Weber von der Station Opladen,
Joseph Lohmann von der Station Duisburg,
Johann Gottlob Höna von der Station Spremberg,
Michael Sambolat von der Station Mehlkehmen,
Joh. Christian Friedr. Nägler von der Station Freiburg a. U.,
Gottlieb Hänsel von der Station Loburg,
Krause von der Station Rosenberg (W.-Pr.),
Joseph Lewandowski von der Station Thorn,
Johann Jankowski von der Station Gollub,
Stroop-Kriemann von der Station Kaunitz,
Krause von der Station Petershagen (Regierungsbezirk Minden),
Bäumer von der Station Lengerich,
Franz Gabriel von der Station Creutzburg (Regierungs-Bezirk Oppeln),
Schabewald von der Station Schwedt;

b) aus anderen Gründen:

Christoph Grätz I. von der Station Berlin,
Blachowski von der Station Bromberg,
Antuszewski von der Station Janowiec,
August Ludewig von der Station Frankenhausen,
Friedr. Wilh. Schulz von der Station Neudamm,
Wolzen von der Station Emden,
Lünsmann von der Station Quakenbrück,
Meyer von der Station Barnsdorf,
Lauritz Christophersen von der Station Hadersleben,
Carl Heinr. Lange von der Station Neustadt in Holstein,
Christian Heß von der Station Neidenburg,
Johann Kleiß von der Station Christburg,
Thomas Choraszinski von der Station Neumark,
Kappelmann von der Station Pr.-Oldendorf,
Meyer von der Station Bad Oeynhausen,
Ernst Friedr. Hilgemann von der Station Lengerich i. W.,
Ficken von der Station Oldenburg,
Mathias Berg von der Station Saarbrücken.

Redigirt im General-Post-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Amts-Blatt
der Norddeutschen Post-Verwaltung.

— № 7. —

Inhalt.

General-Verf.: vom 29. Januar 1868. Verzeichniß der Post-Druck-Formulare.
" " " 30. " " Behandlung der Reclamationen und Laufzettel, betreffend den Verbleib von Fahrpost-Sendungen nach Italien via Schweiz.
" " " 2. Februar " Die sorgfältige Behandlung der Sendungen mit befruchtetem Fischlaich betreffend.
" " " 3. " " Den Vertrieb der „Nachrichten für das correspondirende ꝛc. Publikum bei Versendungen innerhalb des Norddeutschen Postbezirks" betreffend.

General-Verfügungen des General-Post-Amts.

№ 24. Verzeichniß der Post-Druck-Formulare.

Die Post-Anstalten erhalten in der Anlage ein vollständiges Verzeichniß der Post-Druck-Formulare, wie solche nach neuester Festsetzung von den Post-Druckmaterialien-Magazinen ꝛc. geliefert werden.

Berlin, den 29. Januar 1868.

№ 25. Behandlung der Reclamationen und Laufzettel, betreffend den Verbleib von Fahrpost-Sendungen nach Italien via Schweiz.

Nach Maßgabe der Bestimmungen im Fahrpost-Tarif für das Ausland sind die Reclamationen und Laufzettel über solche Fahrpost-Sendungen, welche nach Italien via Schweiz expedirt worden sind, bis zur Norddeutschen Ausgangs-Grenz-Postanstalt in gewöhnlicher Weise zu behandeln, wogegen bei der Weitersendung dieser Reclamationen und Laufzettel an die Süddeutschen resp. Schweizerischen Postbehörden die Vermittelung der Ober-Post-Direction in Erfurt oder der Ober-Post-Direction in Coblenz einzutreten hat.

Bei der Uebertragung der desfallsigen Geschäfte an die Ober-Post-Directionen in Erfurt und Coblenz ist vorzugsweise die geographische Lage dieser Orte maßgebend gewesen.

Mit Rücksicht auf die Cours-Verhältnisse des Norddeutschen Postgebiets erscheint es zweckmäßig, daß für die Folge die Ober-Post-Directionen in Erfurt und Frankfurt a. M. die weitere Behandlung der erwähnten Laufzettel ꝛc. vermitteln.

Die Ausgangs-Grenz-Postanstalten des westlichen Theils des Norddeutschen Postgebiets werden deshalb veranlaßt, die ihnen zugehenden Laufzettel ꝛc. über solche Fahrpost-Sendungen, welche

nach Italien via Schweiz expedirt worden sind, nicht mehr an die Ober-Post-Direction in Coblenz, sondern an die Ober-Post-Direction in Frankfurt a. M. zu senden.

Berlin, den 30. Januar 1868.

№ 26. Die sorgfältige Behandlung der Sendungen mit befruchtetem Fischlaich betreffend.

Nach einer dem General-Postamt vorliegenden Anzeige ist das Mißlingen der mit der künstlichen Fischerzeugung angestellten Versuche häufig dem Uebelstande beizumessen, daß der mit der Post versandte befruchtete Fischlaich unterwegs erfriert oder aber in geheizte Räume gebracht wird und dadurch verdirbt.

Bei dem großen Interesse, welches die Angelegenheit mit Recht in Anspruch nimmt, werden die Post-Anstalten hierdurch besonders aufgefordert, den betreffenden Sendungen nach Maßgabe der untenstehenden Vorsichts-Maßregeln die möglichste Achtsamkeit und Fürsorge zu widmen.

Die Sendungen mit befruchtetem Fischlaich gelangen zum größten Theile bei dem Post-Amte in Neuwied am Rhein zur Aufgabe und sind überwiegend für Orte der Rheinprovinz, in geringerer Zahl nach entfernteren Gegenden bestimmt. Außerdem werden auch aus Heidelberg und Huningue (Departement Haut-Rhin) dergleichen Sendungen an die Fischbrut-Anstalt in Niederbieber bei Neuwied abgeschickt. Die Versendung des befruchteten Fischlaichs fällt im Allgemeinen in die Zeit vom Ende Oktober bis Ende April, hauptsächlich aber in die Monate December, Januar und Februar.

Die in Neuwied eingelieferten Sendungen der gedachten Art sind sämmtlich hervortretend kenntlich gemacht, zunächst durch die aus rosarothem Papiere gefertigten Begleit-Adressen, welche am oberen Rande den gedruckten Vermerk tragen:

Eiersendung aus der Fischbrut-Anstalt bei Neuwied.

Dringende Anempfehlung.

1) Das Colli in einem nicht geheizten Raume, wo möglich im Packwagen zu transportiren,
2) dasselbe nur flach aufzustellen,
3) Bei Ankunft in keinem geheizten Zimmer verweilen zu lassen und
4) auch keinem Frost auszusetzen.

Ferner sind die Päckereien selbst mit einem Zettel von gleicher Farbe, der die nämliche Anempfehlung in großer lateinischer Druckschrift enthält, versehen. Die von Heidelberg und Huningue abgesandten Fischlaich-Sendungen sind in ähnlicher Weise bezeichnet und der sorgfältigen Behandlung empfohlen.

Die Post-Anstalten haben die bezüglichen Vorsichts-Maßregeln nach Möglichkeit durchzuführen. Wenn es auch nicht immer, besonders während des Transports, angänglich sein wird, die betreffenden Sendungen völlig vor Kälte zu schützen, so werden dieselben bei umsichtigem Verfahren doch in der Regel sich so aufstellen lassen, daß sie nicht unmittelbar unter dem Frost leiden. Andererseits aber dürfen dieselben einer höheren Temperatur als etwa 10 Grad Réaumur nicht ausgesetzt werden. Auch bei dem Niederlegen solcher Sendungen in die Packkammern sind diese Rücksichten sorgfältig zu beachten.

Berlin, den 2. Februar 1868.

№ 27. Den Vertrieb der „Nachrichten für das correspondirende ꝛc. Publikum bei Versendungen innerhalb des Norddeutschen Postbezirks“ betreffend.

Zur Bequemlichkeit des correspondirenden ꝛc. Publikums sind aus dem Reglement und der Porto-Taxe für den Norddeutschen Postbezirk die wichtigsten Bestimmungen unter dem Titel:

»Nachrichten für das correspondirende ꝛc. Publikum bei Versendung innerhalb des Norddeutschen Postbezirks«

übersichtlich zusammengestellt und auf farbigem Carton-Papier gedruckt worden. Exemplare dieser Zusammenstellung werden den Post-Anstalten durch die vorgesetzte Ober-Post-Direction übersandt werden.

Die Post-Anstalten haben diese Exemplare zum Verkaufspreise von 1 gr., in den Gebieten der Guldenwährung zu 3 Xr. pro Exemplar am Annahme-Fenster, ferner durch die Briefträger und Landbriefträger abzusetzen und den Erlös demnächst durch die monatliche Abrechnung mit der Ober-Post-Kasse abzuführen.

Die Uebersendung eines etwaigen Mehrbedarfs ist bei der Ober-Post-Direction zu beantragen.

Der nach Abzug der Kosten für Satz, Druck und Papier dieser Nachrichten verbleibende Ueberschuß aus dem Gesammt-Erlöse fließt zur Post-Unterstützungs-Kasse des Norddeutschen Bundes.

Berlin, den 3. Februar 1868.

Nachrichten.

Post-Anstalten.

In folgenden Orten sind Post-Expeditionen II. Klasse eingerichtet worden:

in Müsen (Taxquadrat 1599), Kreis Siegen, im Ober-Post-Directions-Bezirk Arnsberg,
in Bellmannsdorf (Taxquadrat 1692), Kreis Lauban, im Ober-Post-Directions-Bezirk Liegnitz,
in Girbigsdorf (Taxquadrat 1632), Kreis Görlitz, im Ober-Post-Directions-Bezirk Liegnitz,
in Radmeritz (Taxquadrat 1691), Kreis Görlitz, im Ober-Post-Directions-Bezirk Liegnitz,
in Gerlachsheim (Taxquadrat 1752), Kreis Lauban, im Ober-Post-Directions-Bezirk Liegnitz,
in Pempowo (Taxquadrat 1411), Kreis Kröben, im Ober-Post-Directions-Bezirk Posen,
in Kasmierz (Taxquadrat 1075), Kreis Samter, im Ober-Post-Directions-Bezirk Posen,
in Wengierskie (Taxquadrat 1190), Kreis Schroda, im Ober-Post-Directions-Bezirk Posen,
in Golina (Taxquadrat 1356), Kreis Pleschen, im Ober-Post-Directions-Bezirk Posen,
in Groß-Baum (Taxquadrat 82), Kreis Labiau, im Ober-Post-Directions-Bezirk Königsberg i. Pr.

Für die vorstehenden Post-Expeditionen kommen folgende Taxen zur Anwendung:

für Müsen die Portotaxe von Creuzthal,
für Bellmannsdorf die Portotaxe von Lauban,
für Girbigsdorf die Portotaxe von Rengersdorf,
für Radmeritz die Portotaxe von Görlitz,
für Gerlachsheim die Portotaxe von Marklissa,
für Pempowo die Portotaxe von Kobylin,
für Kasmierz die Portotaxe von Samter,
für Wengierskie die Portotaxe von Kurnik,
für Golina die Portotaxe von Jaraczewo,
für Groß-Baum ist die Portotaxe auf Grund der Entfernungstabellen festzustellen und den Bezirks-Postanstalten von den Ober-Post-Directionen mitzutheilen, da sich in diesem Taxquadrat eine Postanstalt bisher nicht befand.

Päckerei-Sendungen vom Zoll-Auslande sind zu spediren:

für Müsen auf Altena, Arnsberg, Marburg, Siegen,
für Bellmannsdorf auf Görlitz, Lauban,
für Girbigsdorf auf Görlitz,
für Radmeritz auf Görlitz, Ostritz,
für Gerlachsheim auf Marklissa,
für Pempowo auf Gostyn, Rawicz,
für Kasmierz auf Pinne, Posen,
für Wengierskie auf Gnesen, Posen, Schroda, Wreschen,
für Golina auf Gostyn, Krotoschin, Pleschen, Neustadt a. d. Warthe,
für Groß-Baum auf Labiau, Tilsit, Wehlau.

Berichtigung

des Fahrpost-Tarifs für das Ausland.

Anstatt des Wortes „Coblenz“ ist zu setzen „Frankfurt a. M.“:

Seite 82 Zeile 7 von unten des Tarifs in der Thaler-Währung,

Seite 76 Zeile 12 von unten des Tarifs in der Thaler- und Gulden-Währung,

Seite 77 Zeile 11 von unten des Tarifs für die Ober-Post-Directions-Bezirke Braunschweig, Kiel, Leipzig, Oldenburg, Schwerin und für die Ober-Postämter Lübeck, Bremen und Hamburg.

Personalien.

Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, dem Post-Conducteur Lohel in Wesel und dem Briefträger Fritzen in Cöln aus Anlaß der Vollendung einer fünfzigjährigen Dienstzeit das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Es ist übertragen worden:

dem Post-Director Schulze in Mülheim a. d. Ruhr die interimistische Verwaltung des Postamts in Bonn,

dem Vorsteher des Postamts in Schleiz, Postmeister Dr. Heyland, die Verwaltung der Vorsteherstelle bei dem Postamte in Gera, zunächst commissarisch,

dem Ober-Post-Secretair Löscher in Gera die stellvertretende Wahrnehmung der Vorsteher-Geschäfte bei dem Postamte in Schleiz,

dem Ober-Post-Secretair Schönfeld in Cöln eine Expeditions-Vorsteherstelle bei dem Postamte in Trier,

dem Post-Secretair Wenzel in Kattowitz die interimistische Verwaltung einer Büreaubeamten-Stelle bei der Ober-Post-Direction in Oppeln

und dem Post-Secretair Schweizer in Bremen, welcher die Prüfung zu den höheren Dienststellen der Postverwaltung bestanden hat, die Verwaltung einer Expeditions-Vorsteherstelle bei dem Ober-Postamte daselbst zunächst commissarisch.

Nachbezeichnete Post-Assistenten sind, unter Ernennung zu Post-Secretairen, etatsmäßig angestellt worden:

Ingendorff in Schwerin a. W., Ihm in Krotoschin, Franz in Ostrowo, Buchholz in Glogau, Jende in Görlitz, Kleine in Berlin beim Hof-Post-Amte, Hausen in Berlin beim Eisenbahn-Post-Amte Nr. 1 und 2, Hertrumpf in Görlitz, Wehlack in Berlin beim Hof-Post-Amte, Hennig in Breslau beim Post-Amte, Barthe in Hamburg, Brüggemann in Berlin beim Hof-Post-Amte, Hoff in Cöln beim Post-Amte, May in Hamburg, Werner in Bromberg beim Eisenbahn-Post-Amte Nr. 11, Spiller in Altena beim Eisenbahn-Post-Amte Nr. 17, Bohlius in Berlin beim Eisenbahn-Post-Amte Nr. 4, Lippel in Altena beim Eisenbahn-Post-Amte Nr. 17, Albert Theodor Gottlob Hoffmann in Halle, Sucksdorff in Spandau, Günther in Bromberg beim Post-Amte, Bierow in Berlin beim Hof-Post-Amte, Sommer in Glatz, Kreemer in Neisse, Hertig in Mühlhausen, Stegemann in Berlin beim Eisenbahn-Post-Amte Nr. 3, Polley in Graudenz, Wilhelm August Hoffmann in Berlin beim Hof-Post-Amte, C. F. R. Koch in Norden, Rödiger in Burg, John in Crefeld, Bunge in Hamburg, Gädtke in Crefeld, Doussaint in Diez, Rückriem in Darmstadt, Hoppe in Leobschütz, Menzel in Brieg, Fries in Trier beim Eisenbahn-Post-Amte Nr. 12, Bittner in Grünberg, Obermann in Hamburg, Franz Müller in Coblenz, Galle in Berlin beim Hof-Post-Amte, Herre in Berlin beim Hof-Post-Amte, Kauschmann in Hamburg, Riebel in Eisenach beim Eisenbahn-Post-Amte Nr. 6, Wiedicke in Eilenburg, Siemon und Zwieg in Cöslin, Buchwald in Pr. Stargard, Knorr in Elbing, Matthias in Berlin beim Hof-Post-Amte, Brinker in Berlin beim Eisenbahn-Post-Amte Nr. 1 und 2, Höpfner und Buschmann in Berlin beim Hof-Post-Amte, Lübeck in Berlin beim Eisenbahn-Post-Amte Nr. 1 und 2, Heinrich Albert Schmidt in Berlin beim Hof-Post-Amte, Teichmann in Neustadt in Oberschlesien, Classen in Königsberg i. Pr. und Holzendorff in Berlin beim Eisenbahn-Post-Amte Nr. 4.

Redigirt im General-Post-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Beilage zu Nr. 7 d. Amts-Blatts d. Norddeutschen Post-Verwaltung vom 4. Februar 1868.

Post-Druck-Formular-Verzeichniß.

№ der Formulare.	Bezeichnung des Formulars.	pro Bogen Stück.	Bemerkungen.

a. Formulare C., E. und A., welche für die Bezirke der Ober-Post-Directionen von den entsprechenden verschiedenen Lieferanten zu beziehen sind.

(Diejenigen der hierunter verzeichneten Formulare, welche lithographirt hergestellt werden, sind in der Colonne »Bemerkungen« ersichtlich gemacht.)

C. 1 a.	Annahmebuch über Sendungen mit declarirtem Werthe.		
C. 1 b.	Annahmebuch über recommandirte Sendungen.		
C. 2.	Summarisches Zuschreibebuch über Auslage-Beträge vom Annahme-Geschäfte zum Absendungs-Geschäfte.		
C. 3.	Briefkarte zwischen Norddeutschen Post-Anstalten	4 und 8	
C. 4.	Vereinigte Brief- und Frachtkarten	1, 2 und 4	
C. 5.	Zettel mit der Bezeichnung: a) Zutaxirtes Porto b) Beigelegte Briefe c) Recommandirte Briefe }	20	Werden je nach den verschiedenen Bezeichnungen in 3 verschiedenen Sorten abgedruckt.
C. 6.	Briefpost-Abgangs-Journal.		
C. 7.	Briefpost-Abgangs-Register............................	6	
C. 8.	Etiquettes mit Abgangs- und Bestimmungs-Ort der Briefpackete	16	
C. 9.	Verabredung zur Einführung von Kartenschlüssen	4	
C. 10.	Verzeichniß der bestehenden Kartenschlüsse.		
C. 11.	Franco-Defect-Zettel für Briefpost-Gegenstände	4	
C. 12.	Requisition zur expressen Bestellung.....................	4	Auf rothem Papier.
C. 13.	Aufforderung an Adressaten zur Nachbezahlung von zu wenig erhobenem Franco	12	
C. 14.	Brief- und Fahrpost-Abschluß-Rückmeldung	4	
C. 15 a.	Briefpost-Ankunfts-Journal.		
C. 15 b.	Vereinigtes Brief- und Fahrpost-Ankunfts-Journal.		
C. 15 c.	Fahrpost-Ankunfts-Journal.		

a

№ der Formulare.	Bezeichnung des Formulars.	pro Bogen Stück.	Bemerkungen.
C. 16 a.	Briefpost-Ankunfts-Register.	6	
C. 16 b.	Vereinigtes Brief- und Fahrpost-Ankunfts-Register	6	
C. 16 c.	Fahrpost-Ankunfts-Register	6	
C. 17.	Zuschreibebuch bei Ueberweisung von umzuspedirenden Gegenständen Seitens des Decartirungs-Geschäfts an das Absendungs-Geschäft.		
C. 18.	Summarisches Zuschreibebuch über Auslagebeträge vom Decartirungs- zum Absendungs-Geschäfte.		
C. 19.	Summarisches Zuschreibebuch über Porto rc. -Beträge von dem Decartirungs- zum Ausgabe-Geschäfte.		
C. 20.	Abrechnungsbuch mit dem Orts-Briefträger.		
C. 21.	Entlastungskarte.		
C. 22.	Retour-Karte	4	
C. 23.	Spezielles Verzeichniß der gewöhnlichen Briefe bei der Einsendung an die Retourbrief-Oeffnungs-Commission	2 und 4	
C. 24.	Summarisches Verzeichniß desgleichen	4	
C. 25.	Revers über Postvorschüsse	8	
C. 26.	Recepisse über Post-Vorschuß-Gegenstände	4	
C. 27.	Packet-Annahmebuch (10 Bogen bilden 1 Heft).		
C. 28.	Conto über reservirte Post-Vorschüsse.		
C. 29.	Rothe Aufgabezettel zum Bekleben der Packete ohne declarirten Werth	24	
C. 30.	Zettel in Schwarzdruck mit dem Namen der Eisenbahn-Speditions-Post-Anstalt	60 und 80	
C. 31.	Frachtkarten (vereinigte Geld- und ordinaire Frachtkarten) ...	1, 2 und 4	
C. 31 a.	Geldkarten	1, 2 und 4	
C. 31 b.	Ordinaire Frachtkarten	1, 2 und 4	
C. 32.	Franco-Defect-Zettel für Fahrpost-Gegenstände	4	
C. 33.	Verzeichniß der recommandirten Briefe, der Briefe mit declarirtem Werthe u. s. w. bei der Einsendung an die Retourbrief-Oeffnungs-Commission	2 und 4	
C. 34.	Conto über deponirtes Botenlohn.		
C. 35.	(einstweilen offen gehalten.)		
C. 36 a.	Recapitulation aus den Briefpost-Ankunfts-Registern	4	

№ der Formulare.	Bezeichnung des Formulars.	pro Bogen Stück.	Bemerkungen.
C. 36 b.	Recapitulation aus den vereinigten Brief- und Fahrpost-Ankunfts-Registern	4	
C. 36 c.	Recapitulation aus den Fahrpost-Ankunfts-Registern	4	
C. 37.	Abrechnung der Post-Anstalten mit der Ober-Post-Kasse	1	
C. 37 a.	Einlage-Bogen dazu	1 und 2	
C. 38.	Verzeichniß der Firmen, Handelsgesellschaften, Procuren und Vollmachts-Ertheilungen.		
C. 39 a. / C. 39 b.	Zeitungs-Cours-Karte für Posten mit / ohne Conducteur-Begleitung	2 und 4	
C. 40 a.	Coursweise eingerichtete Expeditions-Notizen	2	
C. 40 b.	Alphabetisch eingerichtete Speditions-Notizen	.	Notenpapier.
C. 41 a.	Passagier-Billets für Post-Anstalten mit Station	6	
C. 41 b.	Passagier-Billets für Post-Anstalten ohne Station	6	
C. 42.	Bagagezettel (Nr. 1—1000)	6	
C. 43.	Personen- und Neben-Fuhrkosten-Manual.		
C. 44.	Personenzettel	1, 2 und 4	
C. 44/48.	Personenzettel (Folio) mit Ladungs-Recapitulation	1, 2 und 4	
C. 45.	Recapitulation der Personengeld-Einnahme und der Neben-Fuhrkosten	2	
C. 46.	Anzeige über weiterbenutzte Beichaisen / Packet-Beiwagen	4	
C. 47.	Etiquettenstreifen zu Briefpostbunden	4	
C. 48 a.	Ladungs-Recapitulation für Posten mit Conducteur-Begleitung	1, 2 und 4	
C. 48 b.	Ladungs-Recapitulation für Posten ohne Conducteur-Begleitung	2 und 4	
C. 49.	Fracht-Manual.		
C. 50.	(einstweilen offen gehalten.)		
C. 51.	Gewichts-Differenz-Rückmeldung	4	
C. 52.	Notizbuch über die dem Conducteur übergebenen (resp. von demselben zurückgelieferten Lichte und Lichtstümpfe	.	Octav-Format.
C. 53.	Karte: I. über Gebühren für Briefe an abholende Correspondenten im Orts-Bestellbezirke, II. desgl. im Land-Bestellbezirke	4	
C. 54. / C. 55.	(einstweilen offen gehalten.)		

№ der Formulare.	Bezeichnung des Formulars.	pro Bogen Stück.	Bemerkungen.
C. 56.	Defecten-Conto.		
C. 57.	Differenzen-Conto.		
C. 58 a.	Extrapost-Begleitzettel (schwarz gedruckt)	1 und 2	
C. 58 b.	Extrapost-Begleitzettel (roth gedruckt)	1 und 2	
C. 59.	Courier-Begleitzettel	1	
C. 60 a.	Extrapostgeld-Quittungen (schwarz gedruckt)	12	
C. 60 b.	Extrapostgeld-Quittungen (roth gedruckt)	4	
C. 61.	Geld-Ablieferungsscheine	2, 4 und 8	
C. 62.	Geld-Einlieferungsscheine in Rothdruck, auf weißem Papier, für recommandirte Briefe und für Beträge unter und bis 500 Thaler	8	
C. 62 a.	Geld-Einlieferungsscheine auf gelbem Papier in Schwarzdruck für Beträge über 500 bis 3000 Thaler	8	
C. 62 b.	Geld-Einlieferungsscheine auf grünem Papier in Schwarzdruck für Beträge über 3000 Thaler	8	
C. 63.	Recepisse über recommandirte Briefe, auf weißem Papier	8	
C. 63 a.	Recepisse über recommandirte Briefe auf blauem Papier	4	
C. 64 a.	Estafetten-Rückscheine für Landwege	8	
C. 64 b.	Estafetten-Rückscheine für Eisenbahnen	8	
C. 65.	Estafetten-Paß	1	
C. 66.	Estafetten-Stundenzettel	2	
C. 67.	Factagebuch	.	nur für Berlin.
C. 68.	Post-Begleitschein	2	
C. 69.	Lieferschein	2	
C. 70.	Nachweisung der von den Postillonen erdienten Auszeichnungen ꝛc.	2	
C. 71.	Stundenzettel	2 und 4	
C. 72.	Rückmeldung wegen unrichtiger Spedition	4	
C. 73 a.	Rückmeldung wegen Unregelmäßigkeiten im Expeditions-Dienste	4	
C. 73 b.	Bericht über Unregelmäßigkeiten im Expeditions-Dienste	2	
C. 74.	Versäumniß-Extract	2	
C. 75.	(einstweilen offen gehalten.)		
C. 76.	Versäumniß-Rückmeldung	4	

№ der Formulare.	Bezeichnung des Formulars.	pro Bogen Stück.	Bemerkungen.
C. 77.	Vereinigtes Annahmebuch für Packete und für Sendungen gegen Postschein.		
C. 78 a.	Geld-Cours-Karten zu Posten von Berlin ꝛc. mit Conducteur-Begleitung	1, 2 und 4	Die Geld-Cours-Karten zu Posten nach Berlin haben zwar eine etwas andere Einrichtung, erhalten aber dieselbe Nummer.
C. 78 b.	Geld-Cours-Karten zu Posten von Berlin ꝛc. ohne Conducteur-Begleitung	1, 2 und 4	
C. 79.	Haupt-Conto über die Abrechnung mit den Zweigkassen ꝛc.		
C. 80.	Zeitungs-Bestellung	4	
C. 81.	Zeitungs-Quittung	2, 4 und 8	
C. 82.	Zeitungs-Bestellungs- und Vertheilungsbuch.		
C. 83.	Zeitungs-Verlags-Bestellungsbuch.		
C. 84.	Zeitungs-Journal.		
C. 85.	Zeitungs-Contobuch.		
C. 86.	Notificatorium von einer Preisveränderung für Zeitungen, die in fremden Postverwaltungs-Bezirken erscheinen	4	
C. 87.	Erklärung des Verlegers über die Bedingungen des Absatzes einer Zeitschrift	4	
C. 88.	Inventarien-Verzeichniß.		
C. 89.	Annahmebuch für Post-Anweisungen.		
C. 89 a.	Ankunftsbuch für Post-Anweisungen.		
C. 90.	Post-Anweisung.		
C. 91.	Einzahlungs-Nachweisung über Post-Anweisungen nach anderen Ober-Post-Directions-Bezirken (roth)	1, 2 und 4	
C. 91 a.	Einlage-Bogen dazu (roth).		
C. 91 b.	Einzahlungs-Nachweisung über Post-Anweisungen nach dem eigenen Ober-Post-Directions-Bezirk	1, 2 und 4	
C. 91 c.	Einlage-Bogen dazu.		
C. 91 d.	Auszahlungs-Verzeichniß für Post-Anweisungen aus anderen Ober-Post-Directions-Bezirken (roth)	1, 2 und 4	
C. 91 e.	Einlage-Bogen dazu (roth).		
C. 91 f.	Auszahlungs-Verzeichniß für Post-Anweisungen aus dem eigenen Ober-Post-Directions-Bezirk	1, 2 und 4	
C. 91 g.	Einlage-Bogen dazu.		

№ der Formulare.	Bezeichnung des Formulars.	pro Bogen Stück.	Bemerkungen.
C. 92.	Nachweisung über die Einnahme aus der Rubrik »Vorschüsse« der von fremden Post-Anstalten eingegangenen Frachtkarten	2	
C. 93.	Postvorschuß-Anweisung aus Kartenschlüssen auf eine fremde Post-Anstalt	4	
C. 94.	Geld-Lager-Register.		
C. 95.	Packet-Lager-Register.		
C. 96.	Kassen-Journal.		
C. 97 a.	Abrechnungsbuch mit der Ober-Post-Kasse, nebst		
C. 97 b.	Conto über Berichtigung der Ueber- und Zuschüsse.		
C. 98 a.	Titelblatt zum Extrapost-, Courier- und Estafetten-Register	.	lithographirt.
C. 98 b.	Einlagebogen dazu	.	lithographirt.
C. 99.	Abrechnungs-Conto mit dem Posthalter.		
C. 100.	Abrechnungsbuch mit dem Landbriefträger.		
C. 101.	Vereinigtes Ankunfts-Lager-Register für Packete und für Sendungen gegen Postschein.		
C. 102 a.	Abrechnungsbuch mit anderen Stationen über Extrapost-, Courier- und Estafettengelder und über Communications-Abgaben.		
C. 102 b.	Einlage-Bogen dazu.		
C. 103.	Geldausgabe-Conto über Büreaukosten	.	lithographirt.
C. 104 a.	Titel und Vorbemerkungen zum Natural-Conto über Büreau-Materialien	.	lithographirt.
C. 104 b/c.	Natural-Einnahme und Ausgabe dazu	.	lithographirt.
C. 105.	(einstweilen offen gehalten.)		
C. 106.	Jahres-Uebersicht der Büreau-Ausgaben	.	lithographirt.
C. 107 a.	Rechnung über die Einnahme an Gewinn vom Zeitungs-Debit	.	
C. 107 b.	Einlagebogen dazu	1	
C. 108 a.	Requisitionsschein für Militair-Postfreipaß-Reisende	1	
C. 108 b.	Besitz-Attest über einen Militair-Postfreipaß	2	
C. 109.	Nachweisung über die Posthalterei-Verhältnisse. (Titel, Verzeichniß I. und Recapitulation . 1 Bogen. Verzeichniß II. ½ Bogen. Uebersicht III. 1 Bogen.		

№ der Formulare.	Bezeichnung des Formulars.	pro Bogen Stück.	Bemerkungen.
	Uebersicht IV. .... je nach Bedarf.		
	Zusammenstellung V. .... ½ Bogen.		
	Berechnung VI. .... 1 Bogen.)		
C. 110.	(einstweilen offen gehalten.)		
C. 111.			
C. 112.			
C. 113.	Jahres-Nachweisung über Einnahme und Ausgabe an Wagenlichten.		
C. 114.	(einstweilen offen gehalten.)		
C. 115.	Lieferschein über die Versendung von Freimarken und Franco-Couverts	2	
C. 116.	Register über Einnahme und Ausgabe an Freimarken und Franco-Couverts.		
C. 117.	Nachweisung über Einnahme und Ausgabe an Freimarken und Franco-Couverts	2	
C. 118.	Formular zu Erklärungen der Absender und Adressaten im Falle der Reclamation gewöhnlicher Briefe	2	
C. 118 a.	Nachweisung der das Abhandenkommen gewöhnlicher Briefe betreffenden Fälle	1 und 2	
C. 119.	Abschluß-Conto der Zweigkassen ꝛc.		
C. 120.	Zettel zum Bekleben der Werthpackete vom Auslande, roth gedruckt	12 und 24	
C. 121.	(einstweilen offen gehalten.)		
C. 122.	Journal über Einnahme an Zeitungs-Stempelsteuer für ausländische, stempelpflichtige Zeitungen	2 und 4	
C. 123.	Haupt-Conto über creditirte Porto- und Franco-Beträge nebst Recapitulation.		
C. 123 a.	Uebersicht der Conto haltenden Correspondenten.		
C. 123 b.	Special-Contos dazu.		
C. 124.	Bestellungs-Notiz-Buch.		
C. 125.	Abrechnung mit dem Packetbesteller.		
C. 126.	Karte zur Packet- u. s. w. Bestellung	2 und 4	
C. 127.	Recapitulation der Einnahme an Packet- ꝛc. Bestellungs-Gebühren	4	

№ der Formulare.	Bezeichnung des Formulars.	pro Bogen Stück.	Bemerkungen.
C. 128.	Register über Nebenkosten bei der Botenpost	2	
C. 129.	Quittungen über dergleichen	2	
C. 130.	Erklärung der Correspondenten über die von der Post abzuholenden Gegenstände	2	
C. 131.	Correspondenz-Journal.		
C. 132.	Laufzettel-Journal.		
C. 133 a, b und c.	Uebersicht der täglichen Abschlüsse bei den Zweigkassen u. s. w.		
C. 134.	Journal über creditirte Porto- und Franco- u. s. w. Beträge.		
C. 135.	Notizzettel über fehlendes Packet	8	
C. 136.	Ankunftsbuch über recommandirte Sendungen.		
C. 137.	Bestellzettel auf Packet-Beiwagen	4	
C. 138.	Controllbuch über den Eingang von Zeitungen.		
C. 139.	Nachweisung über die Einnahme an Conto-Gebühren	2 und 4	
C. 140.	Rothe Aufgabezettel zum Bekleben der Packete mit declarirtem Werthe	20 und 48	
C. 141.	Vollmachten zur Empfangnahme von Postsendungen.		
C. 142.	Vorschuß-Abgangs-Journal.		
C. 143.	Vorschuß-Ankunfts-Journal.		
C. 144.	Vorschuß-Rechnung.	4	
C. 144 a.	Vorschuß-Gegenrechnung	4	
C. 145.	Post-Vorschuß-Anweisung.		
C. 146.	Vorschuß-Einnahme-Nachweisung	2	
C. 147.	Vorschuß-Ausgabe-Nachweisung	2	
C. 148.	Meldung für das Controll-Büreau der Post-Vorschüsse	4	
C. 149.	Franco-Einnahme-Nachweisung.		
C. 150.	Franco-Controll-Journal.		
C. 151.	Zutaxirung eines nicht vereinnahmten Franco-Betrages.		
C. 152.	Meldung wegen zu viel berechneten Francos.		
C. 153.	Franco-Controll-Nachweisung.		

№ der Formulare.	Bezeichnung des Formulars.	pro Bogen Stück.	Bemerkungen.
E. 1.	Briefkarte von einer Post-Anstalt auf ein Eisenbahn-Post-Büreau	4 u. 6, resp. 8	
E. 2.	Briefkarte von einem Eisenbahn-Post-Büreau auf eine Post-Anstalt	4 u. 6, resp. 8	
E. 3.	Journal des Eisenbahn-Post-Büreaus.		
E. 4.	Abgangs-Recapitulation auf ein Eisenbahn-Post-Büreau	2 und 4	
E. 5.	Eingangs-Recapitulation von einem Eisenbahn-Post-Büreau ...	2 und 4	
E. 6.	Uebergangs-Recapitulation von einem Eisenbahn-Post-Büreau auf ein Eisenbahn-Post-Büreau	2 und 4	
E. 7.	Uebergangs-Recapitulation von einem Eisenbahn-Post-Büreau auf einen Eisenbahn-Post-Transport	4	
E. 8.	Eingangs-Recapitulation von einem Eisenbahn-Post-Transporte	4	
E. 9.	Abgangs-Recapitulation auf einen Eisenbahn-Post-Transport..	4	
E. 10.	Uebergangs-Recapitulation von einem Eisenbahn-Post-Transporte auf ein Eisenbahn-Post-Büreau................	4	
E. 11 a.	Etiquettes zu Fahrpost-Packeten	12	
E. 11 b.	Etiquettes zu Geld-Fahrpost-Packeten (roth)	12	
E. 12.	Uebergangs-Recapitulation von einem Eisenbahn-Post-Transporte auf einen Eisenbahn-Post-Transport	4	
E. 13.	Meldung wegen eines lagernden überzähligen Packets........	4	
E. 14.	Notiz über versäumte Anschlüsse von Eisenbahnzügen oder Posten an Eisenbahnzüge et vice versa	8	
E. 15.	Durchgangsbuch über die den Eisenbahn-Post-Büreaus mittelst directer Kartenschlüsse fremder Post-Anstalten zugegangenen recommandirten Gegenstände.		
E. 16.	Alphabetische Speditions-Tabelle.		
E. 17.	Reisebericht.		
E. 18.	Fahr-Turnus.		
E. 19.	Expeditions- und Speditions-Notizen.		
E. 20.	Fahrplan.		
E. 21.	Nachweisung über das Gewicht eisenbahnzahlungspflichtiger Wagenstücke.		
E. 22.	Zettel zum Bekleben der Briefbunde der Eisenbahn-Post-Büreaus mit recommandirten Briefen	48	
E. 23.	(einstweilen offen gehalten).		

№ der Formulare.	Bezeichnung des Formulars.	pro Bogen Stück.	Bemerkungen.
E. 24.	Reise-Journal für Eisenbahn-Post-Conducteure.		
E. 25.	Post-Versendungsschein über Poststücke zur Beförderung als Eilgut durch die Eisenbahn	4	
E. 26.	Briefkarte von einem Eisenbahn-Post-Büreau auf ein Eisenbahn-Post-Büreau	4 u. 6, resp. 8	
E. 27.	Notiz zur Abweisung von Briefen	8	
E. 28.	Register zur Controlle über die Benutzung der Eisenbahn-Postwagen.		
E. 29.	Frachtkarten in Taschenformat	4	Großes Format.
A. 1.	Briefkarte des Wechsel-Verkehrs	4	
A. 2.	Frachtkarte des Wechsel-Verkehrs	1 und 2	
A. 3.	Briefpost-Abgangs-Register (Wechsel-Verkehr)	4	
A. 4.	Briefpost-Ankunfts-Register (Wechsel-Verkehr)	4	
A. 5.	Vacat-Frachtkarte (Wechsel-Verkehr)	8	
A. 6.	Verzeichnisse über das gemeinschaftliche Porto und Franco, sowie über Auslagen und Weiterfranco aus Fracht-Kartenschlüssen	2	
A. 7.	Abgangs-Frachtzettel (Recapitulation).		
A. 8.	Eingangs-Frachtzettel (Recapitulation).		
A. 9.	Uebergangs-Frachtzettel (Recapitulation).		
A. 10.	Zusammenstellung aus den Abgangs-Frachtzetteln (Recapitulation).		
A. 11.	Gewichts-Differenzen-Buch.		
A. 12.	Briefpost-Rückmeldung.		
A. 13.	Fahrpost-Rückmeldung.		
A. 14.	Rückmeldung zur Berichtigung von Frachtkarten des Wechsel-Verkehrs.		
A. 15.	Rückmeldung zur Angabe der Nummer des Progressionssatzes.		
A. 16.	Briefkarte nach Dänemark	2	
A. 16 a.	Postanweisungs-Verzeichniß nach Dänemark	2	
A. 17.	Frachtkarte nach Dänemark	2	
A. 18 a.	Briefpost-Abgangs-Register zu den Dänischen Karten	2	

№ der Formulare.	Bezeichnung des Formulars.	pro Bogen Stück.	Bemerkungen.
A. 18 b.	Fahrpost-Abgangs-Register zu den Dänischen Karten	2	
A. 19 a.	Briefpost-Ankunfts-Register zu den Dänischen Karten	2	
A. 19 b.	Fahrpost-Ankunfts-Register zu den Dänischen Karten	2	
A. 20.	(einstweilen offen gehalten).		
A. 21.			
A. 22.			
A. 23.			
A. 24.			
A. 25.			
A. 26.			
A. 27.	Briefkarte nach Rußland	2	
A. 28.	Frachtkarte nach Rußland	4	
A. 29.	Briefpost-Abgangs-Register nach Rußland	2	
A. 30.	Briefpost-Ankunfts-Register zu den Russischen Karten	4	
A. 31 a.	Fahrpost-Abgangs-Register zu den Russischen Karten	4	
A. 31 b.	Fahrpost-Ankunfts-Register zu den Russischen Karten	4	
A. 32.	Briefkarte nach Schweden	2	
A. 33.	Frachtkarte nach Schweden	2	
A. 34 a.	Briefpost-Abgangs-Register zu den Schwedischen Karten	2	
A. 34 b.	Fahrpost-Abgangs-Register zu den Schwedischen Karten	2	
A. 35 a.	Briefpost-Ankunfts-Register zu den Schwedischen Karten	2	
A. 35 b.	Fahrpost-Ankunfts-Register zu den Schwedischen Karten......	2	
A. 35 c.	Rückmeldungen zu den Schwedischen, Russischen und Dänischen Karten	4	
A. 36.	(einstweilen offen gehalten.)		
A. 37.			
A. 38.			
A. 39.	Feuille d'avis, nach Belgien...........................	1 und 2	
A. 39 a.	Etats mensuels zu den Briefkartenschlüssen aus Belgien	2	
A. 39 b.	Etats mensuels zu den Briefkartenschlüssen nach Belgien ...	2	
A. 40.	Feuille d'avis, nach Frankreich	1	
A. 40 b.	Feuille des chargements, contenant des valeurs déclarées, nach Frankreich	2	
A. 41.	Accusée de réception, nach Frankreich..................	1	

№ der Formulare.	Bezeichnung des Formulars.	pro Bogen Stück.	Bemerkungen.
A. 42 a./c.	Letter Bill nach London und Dover	2	
A. 42 b. d. e.	Acknowledgment of receipt von London und Dover	2	
A. 43.	(einstweilen offen gehalten.)		
A. 44.			
A. 45.	Briefkarte nach den Niederlanden	1 und 2	
A. 45 a.	Geldkarte nach den Niederlanden	2	
A. 46.	Abgangs-Verzeichniß zu den Niederländischen Briefkarten	2	
A. 47.	Ankunfts-Verzeichniß zu den Niederländischen Briefkarten	2	
A. 47 a.	Rückmeldungen nach den Niederlanden	1	
A. 47 b.	Zusammenstellung aus den Ankunfts-Verzeichnissen zu den Briefkartenschlüssen aus den Niederlanden	2	
A. 48.	Gewichts-Verzeichniß transitirender Briefpackete	8	
A. 49.	(einstweilen offen gehalten.)		
A. 50.			
A. 51.			
A. 52.			
A. 53.			
A. 54.			
A. 55.			
A. 56.			
A. 57.			
A. 58.			
A. 59.	Accusée de réception (Recepisse) auf rothem Papier	8	
A. 60.	(einstweilen offen gehalten.)		
A. 61.			
A. 62.			
A. 63.			
A. 64.			
A. 65.	Recapitulation der Declaration, grüner Druck	2	
A. 66.	Recepisse über Postvorschuß-Gegenstände nach Belgien, zum Gebrauch für die Grenz-Post-Anstalten, grüner Druck	4	

№ der Formulare.	Bezeichnung des Formulars.	pro Bogen Stück.	Bemerkungen.
A. 67.	(einstweilen offen gehalten.)		
A. 68.	Retour-Briefkarte nach England	1	
A. 69.	Bordereau des rebuts, nach Frankreich	1	
A. 70.	Bordereau des rebuts, nach Belgien	2	
A. 71.	Declaration (Verzeichniß) der Briefpackete nach Verviers	4	
A. 72.	Feuille d'avis nach Spanien	2	
A. 73.	Accusée de réception, nach Spanien	2	
A. 74.	Briefpost-Abgangs-Register zu den Spanischen Karten	2	
A. 74 a.	Briefpost-Ankunfts-Register zu den Spanischen Karten	2	
A. 74 b.	Retour-Briefkarten nach Spanien	2	
A. 75 a.	Fahrpostkarte nach Belgien, auf weißem Papier	2	grüner Druck.
A. 75 b.	desgl. expédition sur entrepôt, auf gelbem Papier	2	grüner Druck.
A. 76.	Fahrpostkarte nach England, auf grauem Papier	2	grüner Druck.
A. 77.	Fahrpostkarte nach Frankreich, dito	2	grüner Druck.
A. 78.	Fahrpost-Recapitulation für Großbritannien (Bordereau pour l'Angleterre)	2	grüner Druck.
A. 79.	desgl. für Frankreich (Bordereau pour la France)	2	grüner Druck.
A. 80.	Haupt-Fahrpost-Recapitulation für Belgien (Bordereau général)	2	grüner Druck.
A. 81.	Fahrpost-Ankunfts-Register für Karten aus Belgien	2	grüner Druck.
A. 82.	Fahrpost-Abgangs-Register für Karten nach Belgien	2	grüner Druck.
A. 83.	Zoll-Declaration für Sendungen nach Belgien, Frankreich, England	2	grüner Druck.
A. 84.	Franco-Zettel für Fahrpost-Sendungen	2	
A. 85.	(einstweilen offen gehalten.)		
A. 86.	(einstweilen offen gehalten.)		
A. 87.	(einstweilen offen gehalten.)		
A. 88 a.	Frachtkarten nach den Niederlanden	2	
A. 88 b.	Frachtkarten nach den Niederlanden	4	
A. 89.	Fahrpost-Ankunfts-Register zu den Niederländischen Karten	2	
A. 90.	Fahrpost-Abgangs-Register zu den Niederländischen Karten	4	
A. 91.	Briefkarte nach Portugal	2	
A. 92.	Attest-Karten nach Portugal	2	
A. 93.	Abgangs-Register zu den Briefkarten nach Portugal	2	

№ der Formulare.	Bezeichnung des Formulars.	pro Bogen Stück.	Bemerkungen.
A. 94.	Ankunfts-Register zu den Briefkarten aus Portugal	2	
A. 95.	(einstweilen offen gehalten.)		
A. 96.	Retour-Briefkarte nach Portugal	2	
A. 97.	(einstweilen offen gehalten.)		
A. 98.			
A. 99.			
A. 100.			
A. 101.			
A. 102.			
A. 103.	Briefkarten von Hamburg oder Bremen nach Nord-Amerika .	2	
A. 104.	Briefkarte vom Eisenbahn-Post-Büreau X. — Cöln-Verviers — nach Nord-Amerika	2	
A. 105.	Atteskarten von Hamburg oder Bremen nach Nord-Amerika .	2	
A. 106.	Atteskarten vom Eisenbahn-Post-Büreau X. — Cöln-Verviers — nach Nord-Amerika	2	
A. 107.	Abgangs-Register zu den Kartenschlüssen von Hamburg oder Bremen nach Nord-Amerika	1	
A. 108.	Abgangs-Register zu den Kartenschlüssen vom Eisenbahn-Post-Büreau X. — Cöln-Verviers — nach Nord-Amerika ...	1	
A. 109.	Recepisse zu recommandirten Briefen nach Nord-Amerika	4	
A. 110.	Recommandirte Briefkarten nach Nord-Amerika	2	

b. Formulare R., O., St. und O. St., welche ausschließlich durch das lithographische Institut von Carl Kühn & Söhne resp. durch die von Decker'sche Königl. Geheime Ober-Hofbuchdruckerei in Berlin zu beziehen sind.

(Insoweit einzelne dieser Formulare auf anderem Wege zu beziehen sind, ist das Erforderliche in der Colonne »Bemerkungen« angegeben.)

R. 1.	Haupt-Einnahme-Journal.	.	Die Formulare R. liefert das lithographische Institut von Carl Kühn & Söhne in Berlin. Dieselben werden mit Ausnahme der Formulare R. 19. und 20. sämmtlich lithographirt hergestellt.
R. 2.	Haupt-Ausgabe-Journal.		
R. 3.	Eingangs-Journal über die zur Deponirung gelangten courshabenden Papiere, Effecten und Documente.		
R. 4.	Abgangs-Journal über courshabende Papiere, Effecten und Documente.		

№ der Formulare.	Bezeichnung des Formulars.	pro Bogen Stück.	Bemerkungen.
R. 5.	Nummern-Register von den zur Deponirung gelangten courshabenden Papieren, Effecten und Documenten.		
R. 6 a.	Manual über die bei der Rechnungslegung zu specificirenden Einnahmen der Postverwaltung, resp. Manual über Einnahmen für Rechnung des $\frac{\text{Post-Armen-}}{\text{Post-Unterstützungs-}}$ Fonds.		
R. 6 b.	Manual über die Ausgaben der Postverwaltung, resp. Manual über Ausgaben für Rechnung des $\frac{\text{Post-Armen-}}{\text{Post-Unterstützungs-}}$ Fonds.		
R. 6 c.	Abrechnungsbuch mit den Post-Anstalten des Bezirks.		
R. 7.	Rechnungs-Einnahme-Recapitulation für den Monat	.	Wird stückweise bestellt.
R. 8.	Rechnungs-Einnahme-Recapitulation für das Jahr	.	Wird stückweise bestellt.
R. 9.	Rechnungs-Schlußbuch.		
R. 10.	(einstweilen offen gehalten.)		
R. 11.	Manual über baare Deposita.		
R. 12.	Manual über die zur Deponirung gelangten courshabenden Papiere, Effecten und Documente.		
R. 13.	Manual über Kassen-Vorschüsse.		
R. 14.	Abrechnungsbuch mit anderen Ober-Post-Kassen.		
R. 15. R. 16. R. 17.	(einstweilen offen gehalten.)		
R. 18.	Post-Eingangsbuch.		
R. 19.	Quittungen der Ober-Post-Kassen über die von den Post-Anstalten rc. abgeführten Beträge	.	Durch Typendruck hergestellt; die Formulare sind von den betreffenden Provinzial-Druck-Magazinen zu beziehen.
R. 20.	Lieferscheine der Ober-Post-Kassen	.	
R. 21 $\frac{a.}{b.}$	Conto über die Beträge aus dem Post-Anweisungs-Verkehr.		
R. 22.	Auszug aus dem über die Ablieferungen und Erhebungen aus Anlaß des Post-Anweisungs-Verkehrs bei den Ober-Post-Kassen geführten Special-Conto.		

№ der Formulare.	Bezeichnung des Formulars.	pro Bogen Stück.	Bemerkungen.
R. 23.	Conto der Ober-Post-Kasse über die Beträge aus dem Vorschußverkehr der Norddeutschen Post-Anstalten unter einander.		
R. 24.	Aufstellung der Ober-Post-Direction für das Controll-Büreau der Postvorschüsse.		
R. 25.	Kassen-Extract über Einnahmen und Ausgaben der Postverwaltung	.	Wird stückweise bestellt.
R. 26.	Kassen-Extract über Einnahmen und Ausgaben für Rechnung des Post-Armen-Fonds. / Post-Unterstützungs-Fonds.	.	Wird stückweise bestellt.
R. 27.	(einstweilen offen gehalten.)		
R. 28.			
R. 29.			
R. 30.	Jahres-Rechnungen der Ober-Post-Kassen	.	Beim Rechnungs-Büreau des General-Post-Amts zu bestellen.
R. 31.	Journal über Einnahme von Freimarken und Franco-Couverts.		
R. 32.	Journal über Ausgabe an Freimarken und Franco-Couverts.		
R. 33.	Conto über die Einnahme und Ausgabe an Freimarken und Franco-Couverts.		
O. 1 a.	Verhandlung über Revision der Kassen bei Post-Aemtern und bei Post-Expeditionen I. Klasse	1	Die Formulare O. liefert das lithographische Institut von Carl Kühn & Söhne in Berlin, mit Ausnahme von O. 7. 56. 57. 58. 59., welche die von Deckersche Königl. Geh. Ober-Hofbuchdruckerei liefert.
O. 1 b.	Verhandlung über Revision der Kasse bei einer Post-Expedition II. Klasse	1	
O. 2.	Verhandlung über Revision einer Ober-Post-Kasse	1	
O. 3.	Designation der Defecte	2	
O. 4.	Designation der Vergütungen	2	
O. 4 a.	Designation der Defecte und Vergütungen	2	
O. 5.	Jahres-Defect-Designation.		
O. 6.	Jahres-Vergütungs-Designation.		
O. 7.	Nachweisung der zwangspflichtigen Gesetzsammlungs-Interessenten	1 und 2	
O. 8.	Cours-Uebersicht.		

№ der Formulare.	Bezeichnung des Formulars.	pro Bogen Stück.	Bemerkungen.
O. 9.	Benachrichtigung über die Einrichtung resp. Veränderung einer Post	2	
O. 10.	(einstweilen offen gehalten.)		
O. 11.	Nachweisung einzustellender, neu erbauter Post-Courswagen	1	
O. 12.	Anzeige über Einstellung von Postwagen auf einen anderen Cours	2	
O. 13.	Nachweisung disponibler Post-Courswagen	2	
O. 14.	(einstweilen offen gehalten.)		
O. 15.	Notizen über Postwagen	1	
O. 16.	Alphabetische Uebersicht der Post- und Eisenbahn-Course mit Rücksicht auf die Postwagen	1	
O. 17.	Nachweisung über Benutzung und Unterhaltung der Hauptwagen auf gewöhnlichen Straßen	1	
O. 18.	Nachweisung der Kosten für Lichte zur Erleuchtung der Postwagen	2	
O. 19.	Nachweisung über Benutzung und Unterhaltung der Eisenbahn-Postwagen	1	
O. 20 a.	Jahres-Nachweisung der an die Posthalter gezahlten Theuerungs-Zuschüsse.		
O. 20 b.	Einlagebogen dazu.		
O. 21. – O. 34.	(einstweilen offen gehalten.)		

№ der Formulare.	Bezeichnung des Formulars.	pro Bogen Stück.	Bemerkungen.
O. 35.	(einstweilen offen gehalten.)		
O. 36.			
O. 37.			
O. 38.	Liste der bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt aufgenommenen Interessenten	1	
O. 39.	Liste der abzuführenden Wittwen-Kassen-Beiträge	2	
O. 40.	(einstweilen offen gehalten.)		
O. 41.			
O. 42.			
O. 43.			
O. 44.			
O. 45.			
O. 46.	Haupt-Nachweisung über die Posthalterei-Verhältnisse.		
O. 47.	Journal der Retourbrief-Oeffnungs-Commission über die Sendungen mit unbestellbaren Briefen ꝛc.		
O. 48.	Journal der Ober-Post-Direction über unbestellbar gewordene recommandirte Briefe, Briefe mit declarirtem Werthe, Packetsendungen ꝛc.		
O. 49.	Haupt-Journal der Ober-Post-Direction.		
O. 50.	Acten-Ausgabe-Journal.		
O. 51.	(einstweilen offen gehalten.)		
O. 52.	Termin-Journal.		
O. 53.	Kanzlei-Notiz	2 und 4	
O. 54.	Nachweisung über alte Utensilien.		
O. 55.	(einstweilen offen gehalten.)		
O. 56.	Controllbuch über Defecte.		
O. 57.	Controllbuch über Vergütungen.		
O. 58.	Verhandlungen über Abnahme der monatlichen Abrechnungen der Post-Anstalten.		
O. 59.	Aufstellung für das Controll-Büreau der Post-Anweisungen.		

№ der Formulare.	Bezeichnung des Formulars.	pro Formular Bogen.	Bemerkungen.
St. 1.	Nachweisung über die Stückzahl der an Adressaten im Orts- oder Land-Bestellbezirke der Post-Anstalt eingegangenen Briefpost-Gegenstände	1	Die Formulare St. sind sämmtlich von der von Deckerschen Königl. Geh. Ober-Hofbuchdruckerei in Berlin zu beziehen.
St. 2.	Nachweisung über die Stückzahl ꝛc. der an Adressaten im Norddeutschen Postbezirke eingegangenen Briefpost-Gegenstände: 1. aus Baden, Bayern, Württemberg, 2. aus Oesterreich, 3. aus der Schweiz, } im Transit durch eines der 4. aus Italien, } ad 1 und 2 genannten 5. aus anderen Ländern, } Postgebiete	1	
St. 3.	Nachweisung über die Stückzahl ꝛc. der an Adressaten im Norddeutschen Postbezirke eingegangenen Briefpost-Gegenstände: aus Luxemburg, Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Niederlande, Portugal, Rußland, Schweden, Spanien, Vereinigten Staaten von Nord-Amerika..	½	
St. 4.	Nachweisung über die Stückzahl ꝛc. der abgesandten Briefpost-Gegenstände: 1. nach Baden, Bayern, Württemberg, 2. nach Oesterreich, 3. nach der Schweiz, } im Transit durch eines der 4. nach Italien, } ad 1 und 2 genannten 5. nach anderen Ländern, } Postgebiete	4	
St. 5.	Nachweisung über die Stückzahl ꝛc. der abgesandten Briefpost-Gegenstände: nach Luxemburg, Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Niederlande, Portugal, Rußland, Schweden, Spanien, Vereinigten Staaten von Nord-Amerika..	2	
St. 6.	Nachweisung über die Stückzahl der bei der Post-Anstalt eingegangenen und der von derselben abgesandten Packete ohne declarirten Werth und der Briefe und Packete mit declarirtem Werthe	1	

№ der Formulare.	Bezeichnung des Formulars.	pro Formular Bogen.	Bemerkungen.
St. 7.	Nachweisung der an Adressaten im Orts- oder Land-Bestellbezirke der Post-Anstalt eingegangenen, bei anderen Norddeutschen Post-Anstalten aufgelieferten Packete ohne declarirten Werth und Packete mit Werths-Declaration......	6	
St. 8.	Nachweisung der an Adressaten im Orts- oder Land-Bestellbezirke der Post-Anstalt eingegangenen, bei anderen Norddeutschen Post-Anstalten aufgelieferten Briefe mit declarirtem Werthe und Packete mit declarirtem Werthe.....	2	
St. 9.	Nachweisung der an Adressaten im Orts- oder Land-Bestellbezirke der Post-Anstalt eingegangenen, bei anderen Norddeutschen Post-Anstalten aufgelieferten Briefe mit declarirtem Werthe................................	½	
St. 10.	Nachweisung über die Stückzahl ꝛc. der an Adressaten im Norddeutschen Postbezirke eingegangenen Packete ohne declarirten Werth und der Briefe und Packete mit declarirtem Werthe: aus Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Niederlande, Rußland, Schweden, überseeischen Ländern..................................	½	
St. 11.	Nachweisung über die Stückzahl ꝛc. der abgesandten Packete ohne declarirten Werth und der Briefe und Packete mit declarirtem Werthe: 1. nach Baden, Bayern, Württemberg, 2. nach Oesterreich, 3. nach der Schweiz, } 4. nach Italien, } im Transit durch eines der ad 1 und 2 genannten Postgebiete 5. nach anderen Ländern, }	3	
St. 12.	Nachweisung über die Stückzahl ꝛc. der abgesandten Packete ohne declarirten Werth und der Briefe und Packete mit declarirtem Werthe: nach Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Niederlande, Rußland, Schweden, überseeischen Ländern..................................	2	

№ der Formulare.	Bezeichnung des Formulars.	pro Formular Bogen.	Bemerkungen.
St. 13.	Nachweisung: 1. über die Stückzahl ꝛc. der aus dem Norddeutschen Postbezirke und aus fremden Postbezirken an Adressaten im Orts- oder Land-Bestellbezirke der Post-Anstalt eingegangenen Post-Vorschüsse; 2. über die Stückzahl ꝛc. der bei der Post-Anstalt aufgelieferten Post-Vorschüsse nach fremden Postbezirken; 3. über die Stückzahl ꝛc. der bei der Post-Anstalt aufgelieferten, nach anderen Norddeutschen Post-Anstalten bestimmten Post-Anweisungen bis 25 Thaler und über 25 bis 50 Thaler...............	1	
St. 14 u. 15.	Nachweisung: 1. der mit den Norddeutschen Posten gereisten Personen und des für dieselben aufgekommenen Personengeldes und Ueberfracht-Portos, ferner derjenigen mit combinirten Posten aus fremden Postgebieten nach dem Norddeutschen Postbezirke gereisten Personen, für welche ein Theil des erhobenen Personengeldes zur Bundes-Kasse fließt; 2. über Einnahme an Porto; 3. der Zahl der beförderten Zeitungs- ꝛc. Nummern..	½	
O. St. 1.	Zusammenstellung der Resultate aus den Nachweisungen St. 1.	2	Die Formulare O. St. sind sämmtlich von der von Deckerschen Königl. Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei in Berlin zu beziehen.
O. St. 2.	Zusammenstellung der Resultate aus den Nachweisungen St. 2.	1	
O. St. 3.	Zusammenstellung der Resultate aus den Nachweisungen St. 3.	½	
O. St. 4.	Zusammenstellung der Resultate aus den Nachweisungen St. 4.	12	
O. St. 5.	Zusammenstellung der Resultate aus den Nachweisungen St. 5.	6	
O. St. 6.	Zusammenstellung der Resultate aus den Nachweisungen St. 6.	2	
O. St. 7.	Zusammenstellung der Resultate aus den Nachweisungen St. 7.	16	
O. St. 8.	Zusammenstellung der Resultate aus den Nachweisungen St. 8.	2	
O. St. 9.	Zusammenstellung der Resultate aus den Nachweisungen St. 9.	½	
O. St. 10.	Zusammenstellung der Resultate aus den Nachweisungen St. 10.	½	
O. St. 11.	Zusammenstellung der Resultate aus den Nachweisungen St. 11.	5	
O. St. 12.	Zusammenstellung der Resultate aus den Nachweisungen St. 12.	4	

№ der Formulare.	Bezeichnung des Formulars.	pro Formular Bogen.	Bemerkungen.
O. St. 13.	Zusammenstellung der Resultate aus den Nachweisungen St. 13.	2	
O. St. 14.	Zusammenstellung der Resultate aus den Nachweisungen St. 14.	2	
O. St. 15.	Zusammenstellung der Resultate aus den Nachweisungen St. 15.	½	
O. St. 16.	Uebersicht über den Post-Anweisungs-Verkehr	1	
O. St. 17.	Nachweisung über den bei den Post-Anstalten des Bezirks stattgehabten Verbrauch an Freimarken und Franco-Couverts	1	
O. St. 18.	Nachweisung über die Stückzahl der an die Retourbrief-Oeffnungs-Commission eingesandten, und der von derselben vernichteten unbestellbaren Retourbriefe	½	

c. Formulare, welche ausschließlich durch die Geheime Kanzlei des General-Post-Amts zu beziehen sind.

		pro Bogen Stück.
1	Diensteid für Beamte und Unterbeamte	2
2	Nationale	1
3	Protokoll über die Prüfung solcher Individuen, die zur Anstellung als Post-Unterbeamte oder zu contractlichen Beschäftigungen notirt zu werden wünschen	1
4	Cautions-Verschreibung, wenn der Beamte oder Unterbeamte die Caution selbst leistet	2
5	Cautions-Verschreibung, wenn eine andere Person für den Beamten oder Unterbeamten die Caution leistet	2
6	Cautions-Verschreibung für contractliche Verhältnisse, wenn der Contrahent die Caution selbst leistet	2
7	Cautions-Verschreibung für contractliche Verhältnisse, wenn eine andere Person für den Contrahenten die Caution leistet	2
8	Cautions-Empfangsschein	2
9	Recognitionsschein	2
10	Aerztliches Attest bei Urlaub zu Kuren	1
11	Nachrichten bei Vorschlägen zur Bewilligung von Erziehungsgeldern oder zur Verleihung von Freistellen für Kinder verstorbener Postbeamten und Post-Unterbeamten	1

№ der Formulare.	Bezeichnung des Formulars.	pro Bogen Stück.	Bemerkungen.
12	Nachrichten über die Verhältnisse eines ausgeschiedenen oder activen Beamten oder Unterbeamten, welcher zur Bewilligung einer Unterstützung aus dem Post-Armen-Fonds in Vorschlag gebracht wird	1	
13	Nachrichten über die Verhältnisse der Wittwe eines Postbeamten oder Post-Unterbeamten u. s. w., welche zur Bewilligung einer Unterstützung aus dem Post-Armen-Fonds vorgeschlagen wird	1	
14	Nachrichten über die Verhältnisse eines im Postdienste in einer etatsmäßigen oder in einer anderen bestimmten Stelle auf Kündigung angestellten vormaligen Militairs, welcher zur Bewilligung einer Gnaden-Pension in Vorschlag gebracht wird	1	
15	Aerztliches Attest bei Pensionirungen	1	
16	Pensions-Vorschlag auf Grund des Civil-Pensions-Reglements vom 30. April 1825	1	
17	Pensions-Vorschlag auf Grund des Civil-Pensions-Reglements vom 30. April 1825 und des Gesetzes vom 21. Juli 1852	1	
18	Extract aus den Personal-Acten	1	
19	Engagements-Verhandlung für Post-Expediteure	1	
20	Zusammenstellung der Anstellungs-Bedingungen für Post-Unterbeamte, welche den Versorgungs-Anspruch durch Dienstzeit im Militair erworben haben	1	
21	Zusammenstellung der Anstellungs-Bedingungen für Post-Unterbeamte, welche den Versorgungs-Anspruch durch Dienstleistungen bei der Post erworben haben, oder keinen Versorgungs-Anspruch besitzen	1	
22	Zusammenstellung der Anstellungs-Bedingungen für Landbriefträger, welche durch Dienstzeit im Militair Versorgungs-Anspruch erworben haben	1	
23	Desgleichen für Post-Packetträger	1	
24	Zusammenstellung der Bedingungen für die remuneratorische Beschäftigung von Landbriefträgern	1	
25	Desgleichen für Post-Packetträger	1	

№ der Formulare.	Bezeichnung des Formulars.	pro Bogen Stück.	Bemerkungen.
26	Contract mit Post-Fußboten	1	
27	Haupt-Nachweisung der debitirten Zeitungen ꝛc. politischen Inhalts	1	
28	Einlagebogen dazu	1	
29	Frequenz-Uebersicht eines Post-Courses	1	
30	Einlagebogen dazu	1	
31	Contract über Besorgung des Postfuhrwesens auf der Station.		
32	Contract über Besorgung von Kariolfahrten oder Postritten.		
33	Contract wegen Unterhaltung, Unterstellung und Reinigung von Post-Courswagen.		
34	Contract wegen Hergabe, Unterhaltung, Unterstellung und Reinigung von Post-Courswagen.		
35	Revisions-Notizbücher.		
36	Passagier-Stuben-Beschwerdebücher.		
37	Dienst-Instructionen für Post-Unterbeamte.		
38	Dienst-Instructionen für contractliche Diener.		
39	Dienst-Instructionen für Postillone in Deutscher, Polnischer und Litthauischer Sprache.		
40	Postillons-Dienstbücher in Deutscher, Polnischer und Litthauischer Sprache.		
41	Posthorn-Schule für Postillone.		
42	Nachricht für Postreisende über den Gebrauch der Passagierstuben		
43	Benachrichtigung wegen Benutzung von Briefkasten.		
44	Bekanntmachung wegen des Signirens und Verpackens der Packete.		
45	Nachricht für das Publicum, daß der Zeitungs-Preis-Courant und der Extrapost-Tarif auf Verlangen im Post-Büreau eingesehen werden können.		

Amts-Blatt
der Norddeutschen Post-Verwaltung.

№ 8.

Inhalt.

General-Verf.: vom 6. Februar 1868. Die Portofreiheit des „Albertvereins" in Dresden betreffend.
" " " 7. " " Die Anwendung des Vermerks „portopflichtige Dienstsache" betreffend.
" " " 11. " " Behandlung der Portofreiheiten in den nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Gebietstheilen des Großherzogthums Hessen.

General-Verfügungen a) des Herrn Bundeskanzlers.

№ 28. Die Portofreiheit des »Albertvereins« in Dresden betreffend.

Dem »Albertverein« in Dresden, seinen Organen und Zweigvereinen ist die Portofreiheit unter Vorbehalt des Widerrufs in demselben Umfange und unter denselben Bedingungen, wie dem in Berlin bestehenden »Vaterländischen Frauenverein« bewilligt worden. (Vergl. Art. 8 Nr. 2 der Zusammenstellung der Grundsätze über die Behandlung des Portofreiheitswesens im Norddeutschen Postgebiete, vom 1. Januar 1868 — Post-Amtsblatt vom Jahre 1868 Nr. 3.)

Die Post-Anstalten haben den »Albertverein« im Art. 8 der »Zusammenstellung« nachzutragen und die daselbst in Betreff des »Vaterländischen Frauenvereins« verzeichneten Portofreiheits-Bestimmungen auch für den »Albertverein« in Anwendung zu bringen.

Das Directorium des »Albertvereins« wird den betreffenden Ober-Post-Directionen und den Ober-Post-Aemtern in den Hansestädten die in ihren Bezirken bestehenden Organe und Zweigvereine mittheilen und ihnen auch von den in Betreff der Organe ꝛc. eintretenden Veränderungen jedesmal Nachricht geben.

Berlin, den 6. Februar 1868.

b) des General-Post-Amts.

№ 29. Betreffend die Anwendung des Vermerks »portopflichtige Dienstsache«.

Von verschiedenen Post-Anstalten ist zur Anzeige gebracht worden, daß Rechts-Anwälte sich bei ihrer unfrankirten Correspondenz der Bezeichnung »portopflichtige Dienstsache« bedienen. Die Post-

Anstalten werden in Folge dessen darauf hingewiesen, daß Rechts-Anwälte nicht zu denjenigen Beamten gehören, welche eine öffentliche Behörde repräsentiren, und daß daher die von ihnen ausgehende unfrankirte Correspondenz, auch wenn dieselbe mit dem Vermerk »portopflichtige Dienstsache« bezeichnet ist, mit dem Zuschlagporto zu belegen ist.

Berlin, den 7. Februar 1868.

№ 30. Behandlung der Portofreiheiten in den nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Gebietstheilen des Großherzogthums Hessen.

Die Post-Anstalten werden davon in Kenntniß gesetzt, daß die denselben mittelst General-Verfügung Nr. 10. vom 8. Januar d. J. (Post-Amtsblatt Seite 12) zur Nachachtung mitgetheilte Zusammenstellung der Grundsätze über die Behandlung des Portofreiheitswesens im Norddeutschen Postgebiet, nach einer mit der Großherzoglich Hessischen Staatsregierung getroffenen Vereinbarung bis auf Weiteres auch in den nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Gebietstheilen des Großherzogthums Hessen zur Anwendung kommen soll.

Die in diesen Gebietstheilen belegenen Post-Anstalten haben daher fortan zu beachten:

1) die vorgedachte Zusammenstellung vom 1. Januar 1868 (Anlage zum Post-Amtsblatt Nr. 3) und
2) die von der Fürstlich Thurn und Taxisschen Postverwaltung herrührenden, weitergehenden Portofreiheiten, welche auf denjenigen räumlichen und sachlichen Umfang beschränkt bleiben, für welchen sie bisher Geltung hatten. (Eine besondere Zusammenstellung dieser Portofreiheiten wird den betreffenden Post-Anstalten noch zum Handgebrauch, sobald als thunlich, mitgetheilt werden.)

Berlin, den 11. Februar 1868.

Nachrichten.

Post-Anstalten.

In folgenden Orten sind Post-Expeditionen II. Klasse eingerichtet worden:

in Uder (Taxquadrat 1493), Kreis Heiligenstadt, im Ober-Postdirections-Bezirk Erfurt,

in Jüchsen (Taxquadrat 1910), Herzogthum Sachsen-Meiningen, im Ober-Postdirections-Bezirk Erfurt,

in Bönkenwalde (Taxquadrat 224), Kreis Heiligenbeil, im Ober-Postdirections-Bezirk Königsberg i. Pr.

Für die vorstehenden Post-Expeditionen kommen folgende Taxen zur Anwendung:

für Uder die Porto-Taxe von Heiligenstadt,
für Jüchsen die Porto-Taxe von Römhild,
für Bönkenwalde die Porto-Taxe von Schönfeld i. Ostpr.

Päckerei-Sendungen vom Zoll-Auslande sind zu spediren:

für Uder auf Heiligenstadt,
für Jüchsen auf Meiningen, Römhild,
für Bönkenwalde auf Braunsberg oder Königsberg i. Pr.

Die Station für alles Postfuhrwerk in Lübbenau, Ober-Postdirections-Bezirk Frankfurt a. d. O., ist in eine Station für Bahnhofsfahrten umgewandelt worden.

Personalien.

Seine Majestät der König von Preußen haben Aller-

gnädigst geruht, dem Ober-Post-Commissarius Löon in Potsdam bei seinem Eintritt in den Ruhestand den Titel als „Rechnungs-Rath", dem Ober-Postmeister Pfalz in Darmstadt und den Post-Commissarien Pezold in Danzig und Espiés in Stendal, den beiden Letzteren aus Anlaß ihres 50jährigen Dienstjubiläums, den rothen Adler-Orden IV. Klasse und dem bisherigen Post-Expediteur Möller in Nordhorn den Königlichen Kronen-Orden IV. Klasse zu verleihen.

Es ist übertragen worden:

dem Post-Director Wallbaum in Duisburg die Verwaltung des Postamts in Soest,

dem Post-Director Leist in Siegen die Verwaltung des Postamts in Barmen,

dem Post-Director Kutzky in Essen die Verwaltung des Postamts in Siegen,

dem Prem. Lieut. a. D., Postmeister Grashoff, früher in Jüterbog, die Verwaltung des Postamts in Suhl,

dem Ober-Post-Commissarius Hutschenreuter in Hannover die Verwaltung der Vorsteherstelle bei dem Postamte in Witten, zunächst commissarisch,

dem Ober-Post-Commissarius Lampel in Cöln die Verwaltung der Vorsteherstelle bei dem Postamte in Leer, zunächst commissarisch,

dem Ober-Post-Secretair Schorcht in Göttingen die Verwaltung der Vorsteherstelle bei dem Postamte in Peine, zunächst commissarisch,

dem Ober-Post-Secretair Bacmeister in Osnabrück die Verwaltung der Vorsteherstelle bei dem Postamte in Münden, zunächst commissarisch,

dem Ober-Post-Secretair Martini in Aachen die Verwaltung der Stelle eines Post-Kassen-Controlleurs für den Bezirk der Ober-Post-Direction in Düsseldorf, zunächst commissarisch,

und dem Post-Secretair Holzendorff vom Eisenbahn-Postamte Nr. 4. eine Post-Secretairstelle bei dem Hof-Postamte in Berlin.

Der Ober-Post-Secretair Groß in Lübeck ist als Postkassen-Controlleur bei dem Ober-Postamte daselbst bestätigt worden.

Der mit der commissarischen Verwaltung des Postamts in Hattingen beauftragte Post-Secretair Krebs, welcher die Prüfung zu den höheren Dienststellen der Postverwaltung bestanden hat, ist zum Ober-Post-Secretair ernannt worden.

Dem Post-Expedienten von Gallera in Marklissa ist das Prädikat als „Postverwalter" verliehen worden.

Ueberzählig gebliebene Poststücke, deren Aufgabeort nicht bekannt ist.

Nähere Bezeichnung des Gegenstandes.	Gewicht. Ü	Gewicht. Lth	Ort, wo der Gegenstand lagert.	Zeit, seit wann der Gegenstand lagert.	Stelle, von welcher der Gegenstand zu reclamiren ist.	Bemerkungen.
1 Korb mit Fasanen, sign. M. K. 2. 10 Flor. valeur. Signatur undeutlich, anscheinend Hamburg.	7	18	Hamburg.	25. Dezember 1867.	Ober-Post-Amt Hamburg.	Der Inhalt der Sendung ist bereits verkauft und der Erlös bei dem Ober-Post-Amte in Hamburg deponirt.
1 Päckchen mit 12 Stück Hobeleisen.	.	.	Berlin.	19. Dezember 1867.	Ober-Post-Direction Berlin.	In dem Packraum eines Eisenbahn-Postwagens, welcher am 19. Dez. v. J. 10 Uhr Vormittags von Cöln in Berlin eingetroffen ist.

Redigirt im General-Post-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Amts-Blatt
der Norddeutschen Post-Verwaltung.

— № 9. —

Inhalt.

General-Verf.: vom 13. Februar 1867. Dampfschiff-Verbindung nach Ostindien, China, Japan und Australien.
" " " 14. " " Die Abwickelung von Währungs-Differenzen aus dem Vorschuß-Verkehre betreffend.
" " " 14. " " Reductions-Differenzen im Vorschuß-Verkehre betreffend.
" " " 18. " " Das Verfahren bei dem Bezuge der in Berlin erscheinenden Muster- und Mode-Zeitungen „Bazar" und „Victoria" betreffend.

General-Verfügungen des General-Post-Amts.

№ 31. Post-Dampfschiff-Verbindung nach Ostindien, China, Japan und Australien.

Nach einer Mittheilung der Königlich Großbritannischen Postverwaltung tritt in dem Gange der Schiffe der Peninsular and Oriental Steam Navigation Company, welche hauptsächlich den Correspondenz- rc. Verkehr nach und von Ostindien, China, Japan und Australien vermitteln, binnen Kurzem eine Aenderung ein.

Diese Schiffe, deren Abfertigung gegenwärtig aus Marseille am 5., 12., 20. und 28., und aus Southampton am 4., 12., 20. und 27. jedes Monats stattfindet, werden künftig allwöchentlich und zwar:

aus Marseille an jedem Sonntag 7 Uhr früh (zum ersten Male am 8. März d. J.),
aus Southampton, an jedem Sonnabend 2 Uhr Nachmittags (zum ersten Male am 29. Februar d. J.)

abgelassen werden.

Die Schiffe von Marseille, welche fortan nicht mehr bei Malta anlegen, werden am Sonnabend früh, nach einer Fahrt von 6 Tagen, die Schiffe von Southampton, welche auch künftig die Häfen von Gibraltar und Malta berühren, am Freitag Nachmittag, nach einer Fahrt von 13 Tagen, in Alexandria eintreffen.

Von Alexandria aus besteht vermittelst der Eisenbahn nach Suez ein genauer Anschluß an die Schiffe nach Indien, China rc.

Jahrgang 1868.
Ausgegeben zu Berlin den 20. Februar.

Der Abgang der Schiffe von Suez findet in folgender Weise statt:

nach Bombay über Aden an jedem Sonntag 6 Uhr Abends;

nach Calcutta über Aden, Ceylon und Madras;

so wie nach Yokohama über Singapore, Hongkong, Shanghai und Nangasaki Sonntag, den 15. März, 5., 19. April und ferner jeden zweiten Sonntag 8 Uhr Abends;

nach Sydney über Aden, Ceylon, King-Georges-Sound und Melbourne Sonntag, den 5. April, 3., 31. Mai, und ferner jeden vierten Sonntag 8 Uhr Abends.

Die Post-Anstalten haben bei Spedition der betreffenden Correspondenz hierauf zu achten, auch dem Publikum eintretenden Falls entsprechende Auskunft zu ertheilen.

Berlin, den 13. Februar 1868.

№ 32. Die Abwickelung von Währungs-Differenzen aus dem Vorschuß-Verkehre betreffend.

Das Controll-Büreau der Post-Vorschüsse hat bei Revision der Postvorschuß-Anweisungen, deren Beträge in zwei verschiedenen Münzwährungen lauten, die Wahrnehmung gemacht, daß der von der Post-Anstalt, welche die Vorschuß-Anweisung ausgefertigt hat, in Einnahme nachgewiesene Reductionsbetrag oft nicht den Werth desjenigen Betrages der Vorschuß-Anweisung erreicht, welchen die Post-Anstalt des Abgangsortes der betreffenden Frachtkarte in ihrer Währung in Ausgabe gestellt hat. Da bei der Reduction der einzelnen Vorschußbeträge aus einer Währung in die andere sich ergebende Bruchpfennige oder Bruchkreuzer stets auf volle Pfennige resp. auf volle Kreuzer abzurunden sind, so muß sich aus den in zwei Währungen ausgestellten Vorschuß-Anweisungen der Regel nach ein Reductions-Gewinn ergeben. Ein Reductions-Verlust kann nur durch vorschriftswidriges Reduciren oder unrichtiges Summiren der reducirten Vorschußbeträge entstehen.

Dem Controll-Büreau der Post-Vorschüsse, welches für die Vereinnahmung des Reductions-Gewinnes zur Postkasse Sorge zu tragen hat, liegt es zugleich ob, bei der Revision der Vorschuß-Anweisungen festzustellen, ob die der Postkasse in Einnahme nachgewiesenen Beträge aus dem Vorschuß-Verkehre auch die in Rechnung gestellten Ausgaben mindestens decken. Dasselbe muß in allen Fällen, in denen der Reductions-Betrag der Vorschuß-Anweisungen hinter dem eigentlichen Betrage derselben zurückbleibt, die Differenz derjenigen Post-Anstalt, welche die Vorschuß-Anweisung ausgefertigt hat, zum Defecte stellen. Solche Defecte hat derjenige Beamte zu tragen, zu dessen Geschäften die Abrechnungen im Vorschuß-Verkehr bei der betreffenden Post-Anstalt gehört, und welcher deshalb vor Ausfertigung resp. Absendung der Vorschuß-Anweisungen dergleichen Reductions-Differenzen aufzuklären gehabt hätte.

Die weiteren Feststellungen, ob die einzelnen Vorschuß-Beträge correct reducirt und ob die Reductions-Colonnen der Frachtkarten ꝛc. richtig aufgerechnet worden sind, liegt den Ober-Post-Directionen bei Revision der Frachtkarten ꝛc. ob. Ergeben sich hierbei Differenzen, so kommen dieselben durch die Defect- und Vergütungs-Designationen zur Ausgleichung. Die Ober-Post-Directionen prü-

fen bei Feststellung der von ihnen ermittelten Differenzen zugleich, ob dieselben mit den vom Controll-Büreau bereits gezogenen Defecten oder mit einem zur Postkasse vereinnahmten Reductions-Gewinn in Zusammenhang stehen und versehen erforderlichen Falls die Defect- resp. Vergütungs-Designationen mit entsprechenden Erläuterungen.

Berlin, den 14. Februar 1868.

№ 33. Reductions-Differenzen im Vorschuß-Verkehre betreffend.

Es sind Zweifel darüber entstanden, wie mit denjenigen Postvorschuß-Sendungen zu verfahren ist, an deren Aufgabe- und Bestimmungsort zwar die nämliche Münzwährung gilt, die aber von einer Post-Anstalt mit abweichender Währung umspedirt werden. Den allgemeinen Grundsätzen entsprechend, müssen die Vorschuß-Beträge derartiger Sendungen bei der Umspeditions-Post-Anstalt und dann am Bestimmungsorte einer Reduction unterworfen werden. Von den Adressaten dieser Sendungen dürfen jedoch nicht die durch zweifache Reduction event. erhöhten, sondern nur diejenigen Vorschußbeträge eingehoben werden, welche bei gleicher Währung — wie sie am Abgangs- und am Bestimmungsorte besteht — ursprünglich von den Absendern entnommen oder denselben reservirt worden sind. Die Post-Anstalt des Bestimmungsortes hat deshalb in solchem Falle in die Reductions-Colonne der betreffenden Frachtkarte denjenigen Betrag, um welchen sich der ursprüngliche Vorschußbetrag in Folge der zweimaligen Reduction erhöht hat, unter den vom Adressaten einzuhebenden ursprünglichen Betrag getrennt einzurücken und mit der Bezeichnung »Reductions-Differenz« zu versehen. Dergleichen Reductions-Differenzen haben die Post-Anstalten zu entlasten und in der Entlastungskarte durch einen bezüglichen Vermerk, beispielsweise durch die Angabe: »Reductions-Differenz bei Nr. 3 der ordinairen Frachtkarte von Fronhausen nach Gießen vom 1. März 1868, 11 Vm.«, näher zu erläutern.

In ähnlicher Weise ist mit denjenigen Sendungen zu verfahren, deren Aufgabe- und Bestimmungsort in verschiedenen Währungen rechnen und welche nach dem Aufgabeorte zurückgeschickt, oder nach einem Orte mit der Währung der Einlieferungs-Post-Anstalt nachgesandt worden sind.

Berlin, den 14. Februar 1868.

№ 34. Das Verfahren bei dem Bezuge der in Berlin erscheinenden Muster- und Mode-Zeitungen „Bazar" und „Victoria" betreffend.

Die Herausgeber der Muster- und Mode-Zeitungen »Bazar« und »Victoria« beobachten das Verfahren, die gegen den Schluß der Abonnements-Periode hin erscheinenden Nummern dieser Zeitschriften vorauszudatiren, um auf diese Weise z. B. die ersten Nummern der Exemplare für das II. Quartal den bisherigen Abonnenten schon im Anfang des Monats März zugehen zu lassen. Die herauskommenden Nummern der Blätter werden ohne Rücksicht darauf, ob dieselben vorausdatirt

sind oder nicht, von den Verlegern gleich nach ihrem Erscheinen, dem hiesigen Zeitungs-Comtoir Behufs Versendung an die betreffenden Post-Anstalten überwiesen. Die Post-Anstalten haben die Nummern nach ihrem Eingange auf dem gewöhnlichen Wege an die einzelnen Abonnenten zu vertheilen.

Um demnächst jedweden Weiterungen, die hieraus für den Zeitungsvertrieb der Post-Anstalten entstehen könnten, vorzubeugen, ist mit den Verlegern die Vereinbarung getroffen, daß die einem Abonnenten bereits zugegangenen, für das neue Quartal datirten Nummern des Blattes auch dann nicht zurückzufordern sind, wenn etwa am Schlusse des alten Quartals das Abonnement für das folgende Quartal nicht erneuert werden sollte.

Für **neu** hinzutretende Abonnenten werden von den Herausgebern die bereits im abgelaufenen Quartal erschienenen, für das neue Quartal datirten Nummern stets unentgeltlich nachgeliefert.

Dieses Verfahren bedingt, daß in den von den Post-Anstalten an das hiesige Zeitungs-Comtoir resp. an die Speditions-Post-Anstalten abzusendenden Zeitungs-Bestellungen bei den Exemplaren des »Bazar« und der »Victoria« stets angegeben werden muß, welche Anzahl von den bestellten Exemplaren

a) für bisherige Abonnenten,

b) für neu hinzutretende Abonnenten

bestimmt ist.

Berlin, den 18. Februar 1868.

Nachrichten.

Post-Anstalten.

In folgenden Orten sind Post-Expeditionen II. Klasse eingerichtet worden:

in Wildenhoff (Taxquadrat 275), Kreis Pr. Eylau, im Ober-Postdirections-Bezirk Königsberg i. Pr.,

in Schiffweiler (Taxquadrat 2161), Kreis Ottweiler, im Ober-Postdirections-Bezirk Trier,

in Ebergötzen (Taxquadrat 1379), Landdrostei Hildesheim, } im Ober-Postdirections-Bezirk Hannover,

in Altenau am Harz (Taxquadrat 1324), Berghauptmannschaft Clausthal, } im Ober-Postdirections-Bezirk Hannover,

in Wissingen (Taxquadrat 1037), Landdrostei Osnabrück, an der Eisenbahn zwischen Löhne und Rheine, im Ober-Postdirections-Bezirk Hannover.

Für die vorstehenden Post-Expeditionen kommen folgende Taxen zur Anwendung:

für Wildenhoff die Porto-Taxe von Landsberg in Ostpr.,

für Schiffweiler die Porto-Taxe von Neunkirchen, Reg.-Bez. Trier,

für Ebergötzen die Porto-Taxe von Gieboldehausen,

für Altenau am Harz die Porto-Taxe von Clausthal,

für Wissingen die Porto-Taxe von Osnabrück.

Päckerei-Sendungen vom Zoll-Auslande sind zu spediren:

für Wildenhoff auf Pr. Eylau,

für Schiffweiler auf Ottweiler,

für Ebergötzen auf Göttingen, Gieboldehausen,

für Altenau am Harz auf Goslar, Clausthal,

für Wissingen auf Melle, Osnabrück.

Die Post-Expedition in Wissingen ist in das Verzeichniß der Eisenbahn-Post-Anstalten des westlichen Complexus aufzunehmen.

Berichtigung

des Verzeichnisses der Post-Anstalten ꝛc.
(Porto-Taxe.)

Es ist nachzutragen:

auf Seite 167, Wengen, Taxquadrat Nr. 2588, Postgebiet By. (In demselben Taxquadrat liegt Nellenbruck.)

In der Colonne „Postgebiet" muß es heißen:

Seite 61, bei Hohenlinden By, nicht Oe.
Seite 79, Lambrecht-Grevenhausen By, nicht Bd.
Seite 102, Neugersdorf Nb., nicht Oe.

In der Colonne „Taxquadrat Nr. .." muß es heißen:

Seite 62, bei Hrádek in Ungarn 3310, nicht 3301, und bei Hrádek bei Klobauk in Mähren 3301, nicht 3310.

Es ist zu streichen:

Seite 143, Sprachendorf, 2919, Oe, und dafür hinter „Söfdia" nachzutragen:
Spachendorf, 2919, Oe, und

Seite 147, Sunja, 5264, Oe, und dafür auf Seite 148 hinter „Sundwig" nachzutragen:
Sunja, 5264, Oe.

Personalien.

Es ist übertragen worden:

dem Post-Inspector Knorr in Neiße unter Ernennung zum

Post-Director,

die Vorsteher-Stelle bei dem Post-Amte daselbst,

dem Post-Director Gürtler in Stralsund die Vorsteher-Stelle bei dem Post-Amte in Eckernförde,

dem Postmeister Straube in Königsberg i. d. N. die Vorsteher-Stelle bei dem Postamte in Stralsund, zunächst commissarisch,

dem zur Anstellung als Postamts-Vorsteher geprüften Hauptmann a. D. von Fuchs die Vorsteher-Stelle bei dem Post-Amte in Graudenz, zunächst commissarisch,

und dem Ober-Post-Secretair Borne in Gleiwitz die interimistische Verwaltung der Vorsteher-Stelle bei dem Postamte in Königsberg i. d. N.

Es sind versetzt worden:

die Post-Secretaire Gawron von Gleiwitz nach Myslowitz, Petersen von Eckernförde nach Altona und Steinwart von Essen nach Bergedorf.

Redigirt im General-Post-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Norddeutschen Post-Verwaltung.

№ 10.

Inhalt.

General-Verf.: vom 15. Februar 1868.		Reglement über die Beschäftigung und Anstellung von Civil-Anwärtern im Postdienste.
" " " 19.	" "	Privatbriefsendungen an Personen der Norddeutschen Schiffsbesatzungen außerhalb des Norddeutschen Postgebiets.
" " " 20.	" "	Berichtigung des Verzeichnisses der Druck-Formulare.
" " " 22.	" "	Versendung von Waarenproben nach England.
" " " 24.	" "	Die Anfertigung getrennter Geldkarten und ordinairer Frachtkarten auf das Ober-Post-Amt in Hamburg betreffend.

General-Verfügungen des General-Post-Amts.

№ 35. Reglement über die Beschäftigung und Anstellung von Civil-Anwärtern im Postdienste.

Ueber die Beschäftigung und Anstellung von Civil-Anwärtern im Postdienste ist für den Gesammt-Umfang des Norddeutschen Postgebiets das hier beiliegende Reglement vom heutigen Tage erlassen worden.

Dasselbe tritt überall an Stelle derjenigen Reglements und sonstigen administrativen Bestimmungen, welche seither über diesen Gegenstand in den einzelnen vom 1. Januar c. ab zum Norddeutschen Postgebiet vereinigten Postbezirken bestanden haben; deshalb ist bei allen Neu-Annahmen von Civil-Anwärtern für den Postdienst fortan danach zu verfahren.

Es ist den Post-Eleven künftig die Aussicht eröffnet, zu gewissen höheren Dienststellungen bei gehöriger Qualification und guter Führung ohne Ablegung eines zweiten Postverwaltungs-Examens zu gelangen. Diese Stellen sind diejenigen der Ober-Post-Secretaire, mithin der Expeditions-Vorsteher in größeren Post-Aemtern und der Büreau-Beamten erster Klasse bei den Ober-Post-Directionen, ferner der Rendanten, Kassirer und Buchhalter der Ober-Post-Kassen.

Was den künftig eintretenden Eleven in dieser Beziehung in Aussicht gestellt ist, findet selbstredend Anwendung auf die dem Postwesen bereits angehörigen Beamten, die aus der Kategorie der Post-Eleven oder der, dieser Kategorie völlig entsprechenden Klasse anders bezeichneter Anwärter hervorgegangen sind.

Die Ablegung des höheren Postverwaltungs-Examens wird erfordert für die Stellen bei der Central-Postverwaltung, ferner der Ober-Post-Directoren, Ober-Postrāthe, Posträthe, Vorsteher von

Jahrgang 1868.

Ausgegeben zu Berlin den 25. Februar 1868.

Post-Aemtern erster und zweiter Klasse und Post-Aufsichtsbeamten, einschließlich der Orts-Postkassen-Controlleure.

Rücksichtlich der Beamten der früher Hannoverschen und Schleswig-Holsteinschen Postverwaltungs-Gebiete verbleibt es bei den denselben zur Zeit der Uebernahme gemachten Zusagen. Ebenso verbleibt es bei den, den Beamten der früheren Fürstlich Thurn und Taxisschen Postverwaltung zur Zeit des Ueberganges dieser Verwaltung an Preußen ertheilten Zusagen. So weit jedoch den künftig eintretenden Post-Eleven erweiterte Aussicht auf Erlangung höherer Dienststellen ohne Ablegung des höheren Postverwaltungs-Examens eröffnet ist, findet diese Erweiterung der Aussicht außerdem auf die übernommenen Beamten, welche den gedachten Postverwaltungen angehört haben, und aus der Kategorie der Post-Eleven oder der denselben völlig entsprechenden, nur anders bezeichneten Klasse von Anwärtern hervorgegangen sind, Anwendung.

In dem Königreich Sachsen, den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, dem Großherzogthum Oldenburg und dem Herzogthum Braunschweig, so wie den drei Hansestädten (rücksichtlich der früheren Hanseatischen Anstalten) wird von denjenigen Beamten, welche bereits vor dem 1. Juli 1862 eine Anstellung als Post-Secretair oder eine dieser Dienststellung entsprechende, anderweite Staatsdiener-Anstellung erhalten haben, ein zweites Postverwaltungs-Examen zum Einrücken in diejenigen Dienststellen, für welche dasselbe künftig eine Bedingung bildet, nicht erfordert werden; es wird dadurch eine Uebergangszeit gebildet, wie solche im Preußischen Postbezirk seiner Zeit bei Einsetzung des höheren Post-Examens ebenfalls beobachtet worden ist.

Post-Secretaire, welche aus der Laufbahn als Post-Expedienten hervorgegangen sind, haben zur höheren Prüfung keinen Zutritt und können auch nicht in Stellen als Ober-Post-Secretaire, Rendanten, Kassirer oder Buchhalter befördert werden, es sei denn, daß unter ganz besonderen Verhältnissen Ausnahmen hierunter von der obersten Postbehörde nachgelassen werden sollten.

Wegen der Einrangirung der vorhandenen noch nicht als Staatsdiener angestellten Beamten und der übrigen Hülfsarbeiter, so wie wegen Regelung ihres Dienstverhältnisses nach den künftigen Normen wird das Erforderliche für die betreffenden Ober-Post-Directions-Bezirke besonders eingeleitet und verfügt werden. Die Herren Beamten werden dieser Regulirung mit Vertrauen in billige Abwägung der bestehenden, verschiedenartigen Verhältnisse entgegensehen.

Exemplare des Reglements, deren die Post-Anstalten etwa zur Verbreitung bedürfen, sind bei den vorgesetzten Ober-Post-Directionen nachzusuchen.

Berlin, den 15. Februar 1868.

№ 36. Privatbriefsendungen an Personen der Norddeutschen Schiffsbesatzungen außerhalb des Norddeutschen Postgebiets.

Nach den Vorschriften im Abschn. III. §. 25 der Postdienst-Instruction und der Dienst-Instruction für Post-Expediteure sind für die bei den Norddeutschen Post-Anstalten zur Einlieferung kommenden Briefe bis zum Gewichte von 4 Loth einschließlich an Personen der Norddeutschen Schiffs-

besatzungen außerhalb des Norddeutschen Postgebiets, insofern diese Briefe durch Vermittelung des Marine-Postbüreaus hierselbst zur Versendung gelangen sollen, bei der Aufgabe an Porto 3 Sgr. beziehungsweise 11 Kr. — ohne Rücksicht auf das Rang- ꝛc. Verhältniß des Adressaten — zu entrichten. Da, nach einer Anzeige der hiesigen Ober-Post-Direction, diese Vorschriften bisher nicht die genügende Beachtung gefunden haben, so werden die Post-Anstalten darauf besonders aufmerksam gemacht.

Berlin, den 19. Februar 1868.

№ 37. Berichtigung des Verzeichnisses der Druckformulare.

Die Retourbrief-Karten nach Nord-Amerika haben die Bezeichnung A. Nr. 111 erhalten. Das Verzeichniß der Druckformulare ist hiernach zu berichtigen.

Berlin, den 20. Februar 1868.

№ 38. Versendung von Waarenproben nach England.

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob im Verkehr mit England vorschriftsmäßig verpackte Scheeren, Messer, Gabeln ꝛc. auch in dem Falle zur Beförderung als Waarenproben mit der Briefpost angenommen werden dürfen, wenn die einzelnen Proben nicht aus zerbrochenen oder zerlegten Theilen, sondern aus ganzen, unbeschädigten Stücken bestehen.

Zur Beseitigung dieser Zweifel werden die Post-Anstalten darauf aufmerksam gemacht, daß derartige Waarenproben nach und aus England auch in ganzen, unbeschädigten Stücken, also unversehrt gelassene Scheeren, Messer ꝛc. mit der Briefpost befördert werden können. Bedingung ist, daß die Gegenstände als wirkliche Proben anzusehen und erkennbar, gleichzeitig aber in so sichernder Weise verwahrt sind, daß eine Beschädigung der Postbeamten oder des Inhalts der Briefbeutel nicht entstehen kann.

Was die Behandlung der Waarenproben im internen Norddeutschen Verkehr, sowie im Verkehr mit Süddeutschland, Oesterreich und anderen fremden Staaten excl. England betrifft, so bleiben die desfallsigen speciellen Versendungs-Bedingungen unverändert bestehen.

Berlin, den 22. Februar 1868.

№ 39. Die Anfertigung getrennter Geldkarten und ordinairer Frachtkarten auf das Ober-Post-Amt in Hamburg betreffend.

Vom 1. März d. J. ab soll bei den Frachtkartenschlüssen nach und von dem Ober-Post-Amte in Hamburg eine Trennung der Geldkarte von der ordinairen Frachtkarte, so wie eine getrennte Verpackung der zur Geldkarte gehörigen Briefe, Begleitbriefe und Beutelstücke von den zur ordinairen Frachtkarte gehörigen Briefen, Begleitbriefen und Beutelstücken stattfinden. Die Behandlung dieser Kartenschlüsse regelt sich nach den Vorschriften, welche bezüglich der gleichartigen Kartenschlüsse nach und von dem Hof-Post-Amte in Berlin u. s. w. in der Postdienst-Instruction Abschn. V. Abth. 1 §§. 79, 92, 95, 96, 97, 180 und 181 (Dienst-Instruction für Post-Expediteure Abschn. V. Abth. 1 §§. 78, 91, 94, 95, 96, 168 und 169) gegeben worden sind.

Berlin, den 24. Februar 1868.

Nachrichten.

Post-Anstalten.

In folgenden Orten sind Post-Expeditionen II. Klasse eingerichtet worden:

in Leutesdorf (Taxquadrat 1776), Kreis Neuwied, im Ober-Postdirections-Bezirk Coblenz,
in Zellerfeld (Taxquadrat 1324), Berghauptmannschaft Clausthal, im Ober-Postdirections-Bezirk Hannover,
in Trebschen (Taxquadrat 1293), Kreis Züllichau, im Ober-Postdirections-Bezirk Frankfurt a. d. O.,
in Eigenrieden (Taxquadrat 1552), Kreis Mühlhausen, im Ober-Postdirections-Bezirk Erfurt,
in Wolkramshausen (Taxquadrat 1496), Kreis Nordhausen, an der Eisenbahn zwischen Halle und Göttingen, im Ober-Postdirections-Bezirk Erfurt.

Für die vorstehenden Post-Expeditionen kommen folgende Taxen zur Anwendung:

für Leutesdorf die Porto-Taxe von Andernach,
für Zellerfeld die Porto-Taxe von Clausthal,
für Trebschen die Porto-Taxe von Züllichau,
für Eigenrieden die Porto-Taxe von Küllstedt,
für Wolkramshausen die Porto-Taxe von Bleicherode.

Päckerei-Sendungen vom Zoll-Auslande sind zu spediren:

für Leutesdorf auf Andernach,
für Zellerfeld auf Clausthal,
für Trebschen auf Züllichau, Kontop,
für Eigenrieden auf Mühlhausen in Thüringen,
für Wolkramshausen auf Bleicherode, Nordhausen.

Die Post-Expeditionen in Nieder-Walluf und Wolkramshausen treten den Eisenbahn-Postanstalten für den westlichen Complexus hinzu. Die für Nieder-Walluf vom Zoll-Auslande eingehenden zollpflichtigen Sendungen sind auf Bieberich oder Rüdesheim zu spediren.

Berichtigung

des Verzeichnisses der Post-Anstalten im Norddeutschen Postgebiete.

Den Steuerstellen in Guhrau, Kontop, Polkwitz, Raudten, Reg.-Bez. Breslau, und Schlawa in Schlesien ist die Befugniß beigelegt worden, vom Zoll-Auslande eingehende, zollpflichtige Gegenstände abzufertigen. In Folge dessen sind zu spediren, Sendungen:

für Bojadel auf Kontop, Züllichau, Reg.-Bez. Frankfurt a. d. O.,
für Gläsersdorf auf Lüben, Reg.-Bez. Liegnitz, Polkwitz,
für Gramschütz auf Glogau, Raudten, Reg.-Bez. Breslau,
für Groß-Logisch auf Glogau, Polkwitz, Sprottau,
für Guhrau auf Guhrau,
für Kleinitz auf Kontop, Züllichau, Reg.-Bez. Frankfurt a. d. O.,
für Klopschen auf Glogau, Polkwitz, Sprottau,
für Kontop auf Kontop,
für Kraschen auf Guhrau,
für Polkwitz auf Polkwitz,
für Raudten, Reg.-Bez. Breslau, auf Raudten, Reg.-Bez. Breslau,
für Rietschütz auf Glogau, Raudten, Reg.-Bez. Breslau,
für Schlawa in Schlesien auf Schlawa in Schlesien,
für Schlichtingsheim auf Glogau, Guhrau, Fraustadt,
für Schüttlau auf Glogau, Guhrau,
für Seitsch, Reg.-Bez. Breslau, auf Glogau, Guhrau.

Der Steuerstelle in Bergheim, Ober-Postdirections-Bezirk Cöln, ist die Befugniß beigelegt worden, vom Zoll-Auslande eingehende, zollpflichtige Sendungen abzufertigen. Demgemäß sind von jetzt ab zu spediren, Sendungen:

für Bedburg auf Bergheim,
für Bergheim auf Bergheim,
für Blatzheim, für Buir, für Groß-Königsdorf, für Gymnich, für Horrem, für Kerpen } auf Bergheim, Cöln, Düren,
für Kirchherten auf Bergheim, Erkelenz,
für Königshoven auf Bergheim,
für Röbingen auf Bergheim, Jülich,
für Steinstraß auf Bergheim, Jülich.

Das Verzeichniß der Post-Anstalten im Norddeutschen Postgebiete ist hiernach zu berichtigen.

Redigirt im General-Post-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Amts-Blatt
der Norddeutschen Post-Verwaltung.

№ 11.

Inhalt.

General-Verf.: vom 25. Februar 1868. Post-Dampfschiffs-Verbindung zwischen Stralsund und Ystadt.
" " " 25. " " Taxirung der Correspondenz nach Vorder-Indien und Ceylon.

General-Verfügungen des General-Post-Amts.

№ 40. Post-Dampfschiffs-Verbindung zwischen Stralsund und Ystadt.

Die Post-Anstalten werden benachrichtigt, daß die Abfertigung des Post-Dampfschiffs zwischen Stralsund und Ystadt vom 1. März d. J. an bis auf Weiteres an folgenden Tagen stattfindet:

aus Stralsund

jeden Montag und Freitag drei Uhr Nachmittags nach Ankunft des um 8 Uhr 45 Minuten Morgens aus Berlin abgehenden Eisenbahnzuges;

aus Ystadt

jeden Mittwoch und Sonnabend elf Uhr Abends.

Die Correspondenz nach Schweden ist vom 1. März c. ab wie folgt zu spediren:

1) Diejenigen Briefe ꝛc. nach Schweden, welche am Montag und Freitag in Berlin den Anschluß an den um 8 Uhr 45 Minuten Morgens von Berlin in der Richtung nach Angermünde (Stralsund) abgehenden Courierzug erreichen, sind auf das Eisenbahn-Post-Büreau Nr. 3 des Courses von Berlin nach Stralsund zu leiten.
2) In gleicher Weise ist dem Eisenbahn-Post-Büreau Nr. 3 des Courses von Berlin nach Stralsund diejenige Correspondenz nach Schweden zuzuführen, welche Sonntag und Donnerstag Abends mit den Eisenbahnzügen in Berlin eintrifft.
3) An allen übrigen Tagen ist die Correspondenz nach Schweden wie bisher in der Richtung auf die Eisenbahn-Post-Büreaus Nr. 17 Hamburg-Kiel zu spediren.

Die nach Schweden bestimmten Zeitungen, welche im Wege des Abonnements bezogen werden, sind bis auf Weiteres ausschließlich den Eisenbahn-Post-Büreaus Nr. 17 Hamburg-Kiel zuzuführen.

In Betreff der Spedition der Fahrpost-Sendungen nach Schweden tritt eine Aenderung nicht ein.

Jahrgang 1868.
Ausgegeben zu Berlin den 27. Februar 1868.

Die vorstehenden Festsetzungen hinsichtlich der Spedition finden keine Anwendung auf die Post-Sendungen aus den Herzogthümern Schleswig-Holstein nach Schweden, vielmehr bleiben in dieser Beziehung die bisherigen Festsetzungen unverändert bestehen.

Berlin, den 25. Februar 1868.

№ 41. Taxirung der Correspondenz nach Vorder-Indien und Ceylon.

Für diejenigen Briefe, welche nach und aus den Englisch-Ostindischen Besitzungen und Schutzstaaten in Vorder-Indien zur Versendung gelangen und auf Verlangen des Absenders via England befördert werden, ist das Porto anderweit wie folgt regulirt worden:

für frankirte Briefe nach den Englisch-Ostindischen Besitzungen und Schutzstaaten in Vorder-Indien auf .... 11¾ Sgr.,

für unfrankirte Briefe aus jenen Gebieten auf .... 13½ „

Die vorstehenden Portosätze werden nach der für diesen Austausch bisher gültigen Gewichts-Progression, d. h. pro Loth excl. berechnet.

Jene veränderte Porto-Regulirung findet auch auf den Briefverkehr nach und von Ceylon Anwendung.

Für frankirte Briefe aus Süddeutschland und Oesterreich nach den bezeichneten Gebieten sind an die diesseitige Verwaltung zu vergüten:

aus Süddeutschland .... 9½ Sgr.,

aus Oesterreich .... 48 Kr.

Berlin, den 25. Februar 1868.

Nachrichten.

Berichtigung

des Briefporto-Tarifs für das Ausland.

I. Tarif in der Thaler-Währung.

Seite 109 ist Zeile 9 von unten anstatt 9½ Sgr. zu setzen 11¾ Sgr.

Zeile 7 von unten ist anstatt 11 Sgr. zu setzen 13½ Sgr.

II. Tarif in der Thaler- und Gulden-Währung.

Seite 109, Zeile 9 von unten ist anstatt 9½ Sgr. oder 33 Kr. zu setzen: 11¾ Sgr. resp. 42 Kr.

Zeile 7 von unten ist anstatt 11 Sgr. oder 37 Kr. zu setzen 13½ Sgr. resp. 48 Kr.

Redigirt im General-Post-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Extra-Beilage

zu Nr. 11 des Amtsblattes für die landwirthschaftlichen Vereine 1868.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Bekanntmachung des unterzeichneten Landesculturrathes für das Königreich Sachsen vom 14. Januar dieses Jahres (Extra-Beilage zu Nr. 2 dieses Blattes vom laufenden Jahre) gelangt der nachstehende Auszug aus dem Protokolle über die Sitzung vom 12. dieses Monats hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Dresden, den 16. October 1868.

Der Landesculturrath für das Königreich Sachsen.

von Metzsch, Vorsitzender.

Auszug

aus dem Protokolle über die Sitzung des Landesculturrathes für das Königreich Sachsen

vom 12. October 1868.

Dresden, den 12. October 1868.

Zu der auf heute anberaumten Sitzung des Landesculturrathes waren in dem dafür zur Disposition gestellten Lokale in der Kanzlei des Königlichen Ministeriums des Innern Vormittags um 10 Uhr erschienen:

Herr Kammerherr von Metzsch,
als Vorsitzender des Landesculturrathes,

sowie die ordentlichen Mitglieder:

Herr von Nostitz,
Herr Steiger,
Herr von Schönberg,
Herr Uhlemann,
Herr Mehnert,
Herr Knechtel,
Herr Hofrath Professor Dr. Schober,
Herr Graf zur Lippe,
Herr Seiler,
Herr Hofrath Professor Dr. Stöckhardt.

Auch fanden sich

der Commissar, Herr Geh. Reg.-Rath Dr. Reuning,

sowie besonderer Einladung zufolge das außerordentliche Mitglied

Herr Medicinalrath Dr. Haubner

in Person ein.

Der Herr Vorsitzende begrüßte die Versammlung und theilte derselben das Schreiben mit, durch welches der Landesculturrath von dem erfolgten **Abscheiden des Herrn Schneider auf Gönnsdorf** von dessen Hinterlassenen in Kenntniß gesetzt worden ist. Indem er den Verdiensten des Verewigten um die sächsische Landwirthschaft gebührende Anerkennung zu Theil werden ließ, gab er zu vernehmen, daß er den Hinterlassenen die Theilnahme des Collegiums an dem so unerwarteten Verluste schriftlich auszusprechen beabsichtige, was allgemeine Zustimmung fand.

Nach einer weiteren Bemerkung über die Veranlassung zur Einberufung des Collegiums ging der Herr Vorsitzende zum Vortrage aus der Registrande über, wobei man, soviel die Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 16. Januar dieses Jahres auf den Antrag wegen **Zustellung der in die Landwirthschaft einschlagenden Gesetzentwürfe an den Landesculturrath zur Begutachtung** anlangt, bei derselben sich zu beruhigen beschloß.

Was dagegen die von dem Königlichen Ministerium des Innern mitgetheilte Entschließung des Königlichen Finanzministeriums auf den gestellten Antrag wegen **Herabsetzung der Eisenbahnfrachtsätze für künstliche Düngemittel, insbesondere Düngekalk** betrifft, so glaubte man, da für die Ablehnung des Antrags ein anderer Grund als der, daß Baukalk sich vom Düngekalk nicht unterscheiden lasse, nicht angegeben worden, die Sache weiter verfolgen zu müssen und es fand der von Herrn Mehnert gestellte Vorschlag:

> man möge beantragen, daß der Kalk in die letzte Eisenbahntarifklasse gleich dem übrigen Baumaterial und den Kohlen ohne Rücksicht, ob es Bau- oder Düngekalk sei, gesetzt werde,

einstimmige Annahme.

In Bezug auf den **Statutenentwurf für landwirthschaftliche Unterstützungskassen** theilte Herr Hofrath Dr. Schober mit, daß solcher dem Königlichen Ministerium des Innern überreicht worden, daß man auch den Entwurf an die landwirthschaftlichen Vereine vertheilt habe und einige derselben die Errichtung von Unterstützungskassen in Aussicht gestellt hätten; seitdem habe in der Sache nichts weiter geschehen können. Durch diese Mittheilung erledigt sich Nr. V 2 der heutigen Tagesordnung.

ꝛc. ꝛc.

Auch gab der Herr Vorsitzende noch bekannt, daß der Antrag des Collegiums auf **Wegfall der Schlagbäume an den Chausseehäusern** in Folge ständischer Beschlüsse sich erledigt habe, dagegen aber der die **Erleichterung bei Erhebung des Chausseegeldes** betreffende Antrag, worüber Herr Graf zur Lippe den erforderlichen Bericht verabfaßt habe, nunmehr an die Staatsregierung gelangen solle.

Weiter bemerkte der Herr Vorsitzende, daß auf den Antrag wegen **Revision der directen Steuergesetzgebung** eine Antwort von Seiten der Staatsregierung nicht erfolgt sei. Das Collegium glaubte den Gegenstand seiner besonderen Wichtigkeit für die Landwirthschaft halber nicht aus den Augen verlieren zu dürfen; insbesondere stellte Herr Mehnert den Antrag:

> das Königliche Ministerium des Innern dahin anzugehen, daß es das Königliche Finanzministerium ersuche, die Resultate der Berathungen der Commission für Reorganisirung des directen Steuerwesens dem Landesculturrathe zur Kenntnißnahme vorzulegen.

Dieser Antrag wurde einstimmig genehmigt.

Zur Berathung gelangte nun

Nr. V 1 der Tagesordnung, die von der Jahresversammlung der Friedensrichter der Amtshauptmannschaft Rochlitz beantragte **Erlassung eines Verbots des Verbrennens von Kartoffelkräutich ꝛc. auf Feldern und Wiesen.**

Mit dem Gutachten des Herrn Referenten von Schönberg, gegen ein solches Verbot sich auszusprechen, war man allerseits einverstanden, zumal da es überhaupt nicht angemessen schien, einen solchen minder wichtigen Gegenstand polizeilich reguliren zu lassen.

Nr. V 3 der Tagesordnung, Entwurf einer Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern, **polizeiliche Maaßregeln in Bezug auf die Pockenkrankheit der Schaafe** betr.

Der hierüber von Herrn Steiger als Referenten verabfaßte Bericht ist gedruckt und unter die Mitglieder vertheilt worden. Das Collegium beschloß, den Verordnungsentwurf paragraphenweise durchzugehen. Bei dieser Prüfung fand

in § 2

der Ausdruck „in Seuchenfällen" theils wegen seiner Zweideutigkeit, theils weil nicht klar, wenn die Krankheit als Seuche anzunehmen, Anstoß und man war einstimmig der Ansicht, daß diese Worte hinwegfallen möchten.

Dagegen wurde der Antrag des Herrn Geh. Regierungsraths Dr. Reuning, auch die Worte: „soweit es zu Constatirung der Krankheit noch nöthig ist" wegzulassen, gegen 1 Stimme abgelehnt.

Zu § 3

stellte Herr Hofrath Dr. Schober in Frage, ob nicht durch die Schutzimpfung die Nachbarschaft wesentlich benachtheiligt werden dürfte. Dagegen bemerkte Herr Medicinalrath Dr. Haubner, es könne die Regierung die Schutzpockenimpfung nicht wohl verbieten, sie sei aber verpflichtet, zum Schutz der Nachbarn dieselben Maaßregeln wie beim Ausbruch der natürlichen Pocken zu treffen. Man fand daher gegen § 3 nichts einzuwenden.

Zu § 4

wünschte man, daß der größeren Deutlichkeit halber nach dem Worte: „Orte" noch die Worte:

„bez. Fluren"

eingeschaltet werden möchten.

Zu § 5

schien es nothwendig, am Schlusse des § mit den Worten: „vergl. jedoch § 8" auf letzteren § zu verweisen.

Zu § 6

hielt es Herr von Schönberg für rathsamer, das Einbringen von Treibheerden in das Land nur erst nach thierärztlicher Untersuchung zu gestatten. Auf den Einwand, daß eine solche Maaßregel zu großen Schwierigkeiten unterliegen würde, stellte derselbe den Antrag, es möchte bestimmt werden, daß pockenkranke Treibheerden zu tödten seien. Von anderer Seite konnte man sich mit einer so exorbitanten Maaßregel nicht befreunden und es fiel dieser Antrag dadurch, daß man gegen 2 Stimmen sich mit § 6 einverstanden erklärte.

Zu § 7 und § 8

fand man nichts zu bemerken.

Dasselbe war der Fall in Bezug auf §§ 9—12.

Zu § 13

war man einstimmig der Ansicht, daß nach dem Worte: „ahnden" noch der Satz hinzugefügt werden möchte:

> „soweit nicht in §§ 219 und 220 des Strafgesetzbuchs eine höhere Strafe ausgesprochen ist."

Zu § 14

sah zunächst Herr Referent von seinem Vorschlage, daß in der Verordnung besondere Vorsicht beim Kaufe von Schaafen empfohlen werden möge, wieder ab.

Was dagegen den von demselben in seinem Berichte sub 2 eröffneten Vorschlag anlangt, so wurde dieser einstimmig angenommen. Außerdem empfahl Herr Medicinalrath Dr. Haubner, man möge auf die im Jahre 1839 getroffenen Anordnungen, wornach die Königlich Sächsische und Königlich Preußische Regierung auf Grund besonderer Vereinbarung bestimmte Straßen für das Treiben von Schaafvieh festgesetzt hätten, wieder zurückkommen und da besondere Sperrmaaßregeln innerhalb des Norddeutschen Bundesgebietes nicht zulässig, so sei zu wünschen, daß die Königlich Sächsische Regierung bei dem Norddeutschen Bundesrathe sich dahin verwende, daß in Preußen die gleichen Anordnungen wie in Sachsen getroffen würden. Diesem Vorschlage trat man einstimmig bei.

Anlangend hiernächst Nr. V 4 der Tagesordnung, so beschloß man, die Berathung bis zur nächsten Session zu verschieben, da der Referent, Herr Oberforstrath von Berg, nicht anwesend ist. Nach einer Mittheilung des Herrn Seiler

beabsichtigt die Oesterreichische Regierung, zum **Schutze der der Land- und Forstwirthschaft nützlichen Vögel** ein Gesetz zu erlassen und bei den anderen Staaten für dessen gleichmäßige Annahme zu intercediren.

Der letzte Gegenstand von V betraf das Schreiben des Vorstands des Vereins zu Beförderung der Landwirthschaft in Sondershausen **in Bezug auf die an den Norddeutschen Bundesrath gerichtete, die derzeitige Lage des Wollhandels betreffende Petition.** Letzterer konnte jedoch das Collegium nicht beistimmen, nachdem Herr Seiler darüber referirt hatte und dasselbe beschloß demnach, die Sache auf sich beruhen zu lassen, indem man übrigens der Ansicht war, daß, da die Petition auch den landwirthschaftlichen Vereinen zugesendet worden, es den Kreisvereinen zu überlassen, ob sie dieselbe etwa beantworten wollen.

Nach Erledigung der auf der Tagesordnung gestandenen Berathungsgegenstände brachte Herr Seiler zur Sprache, daß es geboten sei, die kleineren Landwirthe darüber zu belehren, **von wo gutes Salz zu beziehen sei.** Das im Handel vorkommende Salz sei gegenwärtig von zu verschiedener Qualität.

Nun sind zwar bereits vielfache, von Herrn Hofrath Dr. Stöckhardt vorgenommene Analysen veröffentlicht worden, auch hat derselbe die ihm neuerlich von der Dürrenberger Saline übersendeten Salzproben für empfehlenswerth gefunden; man erachtete es aber für sehr nützlich, wenn die Regierung auf geeignetem Wege den Gehalt der verschiedenen, nach Sachsen kommenden Salze, die Bezugsquellen, sowie die Preise und Transportkosten veröffentlichen wollte und beschloß einstimmig, einen Antrag deshalb an die Regierung zu bringen.

Einen weiteren Antrag auf **statistische Ermittelungen über die Entstehung von Bränden durch Streichzündhölzchen, um nöthigenfalls zu Auflegung einer Steuer auf diesen Artikel zu gelangen,** ließ Herr Seiler in Folge der gegen die Thunlichkeit dieser Steuer gemachten Einwendungen wieder fallen.

Endlich machte Herr Uhlemann darauf aufmerksam, daß Herr Geh. Regierungsrath Dr. Reuning eine **Petition an den Norddeutschen Reichstag wegen des Wegfalls der Differentialzölle** verabfaßt habe und stellte in Frage, ob der Landesculturrath solche zu der seinigen machen wolle. Man fand letzteres mit der Stellung des Collegiums nicht für passend, beschloß aber einstimmig, die von dem Herrn Verfasser abzugebenden Druckexemplare unter die landwirthschaftlichen Vereine zu vertheilen und diesen den Anschluß an die Petition zu empfehlen.

Endlich wurde zu der **Wahl** Behufs der Ergänzung des Collegiums verschritten und es wurden bei selbiger die Herren Geh. Hofrath Dr. Roscher und Oberforstrath von Berg mit je 9 Stimmen, die Herren Hofrath Dr. Stöckhardt, Medicinalrath Dr. Haubner, Landstallmeister von Mangoldt, Gartendirector Krause, Leutnant v. d. A. Mittag und Geh. Reg.-Rath Dr. Hülße mit je 11 Stimmen in ihrer zeitherigen Eigenschaft wieder gewählt und zwar für die Jahre 1869—1871.

So nachrichtlich bemerkt von

von Metzsch, Vorsitzender.

Demuth, Reg.-Rath.

Verlag von G. Schönfeld's Buchhandlung (C. A. Werner) in Dresden, Schloßstraße Nr. 27.
Druck von E. Blochmann und Sohn in Dresden.

ion zu ver-
erg,
iler

Google

Amts-Blatt
der Norddeutschen Post-Verwaltung.

— № 12. —

Inhalt.

General-Verf.: vom 27. Februar 1868. Spedition der Correspondenz nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika.
" " " 29. " " Die Portofreiheit des „Central-Hülfs-Comité für die Colonisten im Herzogthum Arenberg-Meppen" betreffend.
" " " 2. März " Portofreiheit für die Correspondenz der Herren Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins.

General-Verfügungen

a) des Herrn Bundeskanzlers.

№ 42. Die Portofreiheit des »Central-Hülfs-Comité für die Colonisten im Herzogthum Arenberg-Meppen« betreffend.

Dem »Central-Hülfs-Comité für die Colonisten im Herzogthum Arenberg-Meppen«, welches sich in Meppen gebildet hat, so wie seinen Organen und Zweigvereinen ist die Portofreiheit unter Vorbehalt des Widerrufs bewilligt worden:

1) für Correspondenz- und Geldsendungen des Comité, seiner Organe und Zweigvereine
   a) untereinander, oder
   b) im Verkehr mit Staats- oder Bundesbehörden, oder
   c) an Privatpersonen;
2) für Geldbeiträge, welche von Privatpersonen an das Comité, seine Organe oder Zweigvereine gesandt werden.

Diese Portofreiheit erstreckt sich auf das ganze Norddeutsche Postgebiet, findet aber auf Fahrpost-Sendungen zwischen den Hohenzollernschen Landen und den übrigen Theilen des Norddeutschen Postgebiets keine Anwendung.

Zur Anerkennung der Portofreiheit der ad 1 bezeichneten Sendungen durch die Post-Anstalten ist erforderlich, daß die Sendungen als »Angelegenheiten des Central-Hülfs-Comité für die Colonisten im Herzogthum Arenberg-Meppen« bezeichnet sind, und daß dieser Vermerk bei den von dem Central-Hülfs-Comité, resp. dessen Organen und Zweigvereinen ausgehenden Sendungen von einem der

Orts-Postanstalt vorher namhaft zu machenden Beamten des Central-Hülfs-Comité, resp. des betreffenden Organs oder Zweigvereins durch eigenhändige Beifügung des Namens beglaubigt wird. Die Sendungen (ad 1) müssen ferner mit dem Vereins-Siegel oder mit einem öffentlichen Siegel verschlossen oder, so weit es sich um Correspondenz-Sendungen handelt, offen oder unter Kreuz- oder Streifband zur Post geliefert werden.

Die ad 2 gedachten, von Privat-Personen ausgehenden Geldsendungen müssen als »Beiträge für das Central-Hülfs-Comité für die Colonisten im Herzogthum Arenberg-Meppen« bezeichnet sein.

Das Central-Hülfs-Comité wird den betreffenden Ober-Post-Directionen und den Ober-Post-Aemtern in den Hansestädten die in ihren Bezirken bestehenden Organe und Zweigvereine mittheilen und ihnen auch von den in Betreff der Organe rc. eintretenden Veränderungen jedesmal Nachricht geben.

Berlin, den 29. Februar 1868.

№ 43. Portofreiheit für die Correspondenz der Herren Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins.

Während des Zusammenseins des Bundesraths des Deutschen Zoll-Vereins werden von Berlin aus die Briefe portofrei expedirt, welche die Herren Bevollmächtigten als »Bundesraths-Sache« bezeichnen und zur Beglaubigung dieses Vermerks entweder mit ihrer Namens-Unterschrift versehen oder mit ihrem Dienstsiegel verschließen.

Sendungen in Briefform, welche das Gewicht von 15 Loth übersteigen, sind gleichwohl als Briefpostsendungen zu behandeln.

Bei recommandirten Briefen bleibt auch die Recommandations-Gebühr außer Ansatz.

Die vorstehende Portofreiheit findet auch Anwendung auf Briefe, welche an die Herren Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zoll-Vereins von anderen Orten des Norddeutschen Postgebiets unter der Bezeichnung als »Bundesraths-Sache« nach Berlin abgesandt werden.

Bei Briefen an die Herren Bevollmächtigten aus solchen Staaten, welche nicht dem Norddeutschen Postbezirk angehören, entscheidet über die Portopflichtigkeit oder Portofreiheit die Behandlung, welche diese Briefe im Aufgabe-Gebiete erfahren.

Berlin, den 2. März 1868.

---

b) des General-Post-Amts.

№ 44. Spedition der Correspondenz nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika.

In Betreff der Spedition der Correspondenz nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika ist die nachstehende Bekanntmachung erlassen.

Die Post-Anstalten werden aufgefordert, in denjenigen Fällen, wo Briefe nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika zum Zwecke der baaren Frankirung aufgeliefert werden, ein Speditions-

weg auf den Briefen aber nicht angegeben sein sollte, den Einlieferer nach Maßgabe der Bekanntmachung auf die Verschiedenheit des Portos bei der Spedition über Bremen, resp. Hamburg von dem Porto bei der Spedition über Cöln (Ostende) aufmerksam zu machen, so wie demselben über die für die Routen bestehenden Verbindungen erforderlichen Falls Auskunft zu ertheilen.

Berlin, den 27. Februar 1868.

Bekanntmachung.

Zur Beförderung der Correspondenz nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika bieten sich folgende Wege dar:

I. Ueber Bremen.

Abgang der Post aus Bremen jeden Sonnabend Vormittag.

Die Correspondenz, welche mit dem Sonnabend aus Hannover nach Bremen abgehenden ersten Zuge in Bremen 6 Uhr 30 Minuten früh eintrifft, erhält mit der Bremen-Amerikanischen Post noch Weiterbeförderung. Die Schiffe treffen Dienstag in Southampton ein und legen dort an. Das Porto für den einfachen Brief (bis 1 Loth incl.) beträgt bei der Beförderung via Bremen:

frankirt nach Nord-Amerika	4 Sgr.,
unfrankirt aus Nord-Amerika	6 Sgr.

II. Ueber Hamburg.

Abgang der Post aus Hamburg jeden Mittwoch Morgen.

Die Correspondenz, welche mit der Hamburg-Amerikanischen Post befördert werden soll, muß spätestens Mittwoch früh in Hamburg eingehen. Die Schiffe treffen Freitag in Southampton ein und legen dort an.

Das Porto für den einfachen Brief (bis 1 Loth incl.) beträgt bei der Beförderung via Hamburg:

frankirt nach Nord-Amerika	4 Sgr.,
unfrankirt aus Nord-Amerika	6 Sgr.

III. Ueber Cöln per Belgien und England.

Abgang der Posten aus Cöln:

1) Montag 11 Uhr 40 Minuten Vormittags, Anschluß in Southampton am Dienstag an die Dampfschiffe des Norddeutschen Lloyd,

2) Dienstag 11 Uhr 40 Minuten Vormittags, Anschluß in Liverpool am Mittwoch .... } an die Dampfschiffe der Linie Liverpool-New-York-Philadelphia (Inman-Linie),

3) Dienstag 10 Uhr 30 Minuten Abends, Anschluß in Queenstown am Donnerstag .... }

4) Donnerstag 11 Uhr 40 Minuten Vormittags, Anschluß in Southampton am Freitag an die Dampfschiffe der Hamburg-Amerikanischen Packetfahrt-Actien-Gesellschaft,

5) Freitag 11 Uhr 40 Minuten Vormittags, Anschluß in Liverpool am Sonnabend	an die Dampfschiffe der Cunard-Linie.
6) Freitag 10 Uhr 30 Minuten Abends, Anschluß in Queenstown am Sonntag	

Die Correspondenz, welche zur Beförderung mit den Posten ad III. 1. bis 6. bestimmt ist, muß in Cöln so zeitig eintreffen, daß sie an den betreffenden Tagen mit den zu den bezeichneten Stunden von Cöln nach Ostende abgehenden Eisenbahnzügen weiterbefördert werden kann.

Das Porto für den einfachen Brief (bis 1 Loth incl.) beträgt bei der Beförderung **über Cöln per Belgien und England**:

frankirt nach Nord-Amerika .... 6 Sgr.,
unfrankirt aus Nord-Amerika .... 8 Sgr.

Die Correspondenten sind hiernach in den Stand gesetzt, für ihre Correspondenz nach den Vereinigten Staaten in jedem einzelnen Falle den Weg, welchen sie mit Rücksicht auf die Verschiedenheit des Portos und den Unterschied in der Zeit der Ueberkunft der Briefe gewählt zu sehen wünschen, auf den Briefen zu bezeichnen.

Vermag der Absender sich so einzurichten, daß seine Briefe Behufs Erreichung der Schiffe in Bremen oder Hamburg abgelassen werden und kommt es Hinsichts der Ueberkunft der Briefe nach Amerika überdies auf einen mäßigen Zeit-Unterschied nicht an, so empfiehlt es sich, daß die Correspondenten dergleichen Briefe mit der allgemeinen Bezeichnung:

via Bremen oder Hamburg

versehen; die Post-Anstalten leiten danach die Briefe, gemäß der Abgangszeit der Schiffe, auf Bremen oder auf Hamburg. In gleicher Weise werden diejenigen Briefe nach den Vereinigten Staaten via Bremen oder via Hamburg befördert, welche einen Speditionsvermerk nicht tragen, bei denen aber der Betrag der vom Absender verwendeten Freimarken auf die Benutzung der Speditionswege via Bremen oder via Hamburg berechnet ist.

In den übrigen Fällen wird der schnellste, wegen des hinzutretenden Belgisch-Englischen Portos, so wie des höheren Seeportos indeß auch kostspieligere Weg über Cöln (Belgien und England) benutzt.

Berlin, den 27. Februar 1868.

General-Post-Amt.
von Philipsborn.

Redigirt im General-Post-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Amts-Blatt
der Norddeutschen Post-Verwaltung.

— № 13. —

Inhalt.

General-Verf.: vom 3. März 1868.	Postbetrieb auf der Eisenbahn zwischen Alzey und Worms betreffend.
„ „ 5. „ „	Abänderung der Formulare E. 7., E. 8., E. 9. und E. 10.
„ „ 6. „ „	Portofreiheit bei Ausreichung neuer Zins-Coupons zur Preußischen Staatsanleihe von 1864.
„ „ 10. „ „	Spedition der Correspondenz nach Mauritius, dem Caplande und Cap-Natal.
„ „ 10. „ „	Die Portofreiheit der Eisenbahn-Gesellschaften und Eisenbahn-Verwaltungen bei Geldsendungen und Sendungen mit declarirtem Werthe betreffend.

General-Verfügungen des General-Post-Amts.

№ 45. Postbetrieb auf der Eisenbahn zwischen Alzey und Worms betreffend.

Die Beaufsichtigung des Postbetriebes auf der Eisenbahn zwischen Alzey und Worms soll künftig nicht dem Eisenbahn-Postamte Nr. 19 in Frankfurt a. Main, sondern dem Post-Amte in Worms obliegen.

Berlin, den 3. März 1868.

№ 46. Abänderung der Formulare E. 7, E. 8, E. 9 und E. 10.

In Folge des durch die General-Verfügung Nr. 18 vom 24. Januar c. (Post-Amtsblatt Nr. 5 de 1868 pag. 27 und 28) angeordneten Wegfalls der directen Recapitulationen zwischen Eisenbahn-Postbüreaus und solchen Eisenbahn-Post-Anstalten, welche zu einer Zweigroute ohne Büreau zu rechnen sind, ist eine Aenderung der Formulare zu Abgangs-, Eingangs- und Uebergangs-Recapitulationen für den Verkehr mit Eisenbahn-Post-Transporten, welche nur von einem Conducteur begleitet werden, E. 7, E. 8, E. 9 und E. 10 erforderlich geworden.

Die Ober-Post-Directionen, in deren Bezirken Post-Druckmaterialien-Magazine sich befinden, haben daher zu veranlassen, daß die vorbezeichneten Formulare fortan nach Maßgabe der hier beigefügten Probebogen hergestellt werden.

Die von den älteren Formularen E. 7, E. 8 und E. 9 vorhandenen Bestände sind aufzubrauchen und, so weit als erforderlich, mit der Feder zu berichtigen; das ältere Formular E. 10 ist hingegen alsbald nach erfolgter Lieferung der neuen Formulare außer Anwendung zu setzen, bis dahin aber ebenfalls mit der Feder zu ergänzen.

Das Formular E. 12 bleibt unverändert.

Berlin, den 5. März 1868.

№ 47. Portofreiheit bei Ausreichung neuer Zins-Coupons zur Preußischen Staatsanleihe von 1864.

Bei der Ausreichung der neuen Zins-Coupons (Serie II.) zur Preußischen Staats-Anleihe von 1864, welche vom 16. März d. J. ab stattfindet, sind die hierauf bezüglichen Sendungen nach Maßgabe der Vorschrift im §. 32 des Regulativs über die Portofreiheit in Staatsdienst-Angelegenheiten vom 3. Februar 1862 (Zusammenstellung der Preußischen Portofreiheits-Regulative vom Jahre 1863 Seite 13)

bis zum 1. November 1868

im ganzen Umfange des Preußischen Staatsgebiets, sowie in den nicht zum Preußischen Staatsgebiete gehörigen Theilen des älteren Preußischen Postbezirks portofrei zu befördern.

Berlin, den 6. März 1868.

№ 48. Spedition der Correspondenz nach Mauritius, dem Caplande und Cap Natal.

Die Postverbindungen, welche über Alexandrien und Point de Galle mit Mauritius, und über Alexandrien und Mauritius mit Cap Natal und dem Caplande bestanden haben, sind aufgehoben.

Correspondenz nach der Insel Mauritius wird von jetzt ab ausschließlich über Marseille, Alexandrien und Aden, Correspondenz nach dem Caplande und Cap Natal dagegen ausschließlich via England mittelst directer Dampfschiffe zwischen Devonport resp. Southampton und dem Caplande befördert.

Berlin, den 10. März 1868.

№ 49. Die Portofreiheit der Eisenbahn-Gesellschaften und Eisenbahn-Verwaltungen bei Geldsendungen und Sendungen mit declarirtem Werthe betreffend.

Geldsendungen und andere Sendungen mit declarirtem Werthe, welche zwischen den einzelnen Eisenbahn-Gesellschaften oder Eisenbahn-Verwaltungen vorkommen und die Ausgleichung der Forderungen aus dem wechselseitigen Verkehre der betreffenden Eisenbahn-Gesellschaften oder Eisenbahn-Verwaltungen zum Gegenstande haben, sind innerhalb des Norddeutschen Postgebiets portofrei zu befördern. Auf Fahrpostsendungen zwischen den Hohenzollernschen Landen und anderen Theilen des Norddeutschen Postgebiets findet diese Portofreiheit keine Anwendung.

Zur Anerkennung der Portofreiheit durch die Post-Anstalten ist erforderlich, daß die Sendungen

a) mit dem Dienstsiegel der betreffenden Eisenbahn-Gesellschaft oder Eisenbahn-Verwaltung verschlossen und

b) auf der Adresse mit dem Portofreiheits-Vermerk: »Eisenbahn-Sache« versehen sind.

Der Beglaubigung des Portofreiheits-Vermerks bedarf es nicht.

Die Post-Anstalten haben diese Portofreiheit der Eisenbahn-Gesellschaften und Eisenbahn-Verwaltungen im Artikel 8 der Zusammenstellung der Grundsätze über die Behandlung des Portofreiheitswesens im Norddeutschen Postgebiete, vom 1. Januar 1868 — Post-Amtsblatt vom Jahre 1868 Nr. 3 — unter Nr. 6 nachzutragen.

Berlin, den 10. März 1868.

Nachrichten.

Berichtigung

des Verzeichnisses der Post-Anstalten im Norddeutschen Postgebiete.

In Folge anderweiter Classifizirung der Steuerstellen innerhalb der Bezirke der Ober-Post-Directionen in Frankfurt a. M., Hannover und Liegnitz treten in der Spedition für vom Zollauslande eingehende, zu versteuernde Gegenstände nachstehende Veränderungen ein:

Es sind zu spediren, Sendungen:

für Adelebsen auf Göttingen, Uslar,
„ Ahlden auf Hannover, Walsrode,
„ Ankum auf Bramsche, Fürstenau, Quakenbrück,
„ Berge in Hannover auf Lingen, Quakenbrück,
„ Bersenbrück auf Bramsche, Fürstenau, Quakenbrück,
„ Bohmte auf Lemförde, Osnabrück,
„ Bruchhausen auf Hoya, Syke,
„ Camberg auf Höchst a. M., Limburg a. d. Lahn,
„ Camp, Reg.-Bez. Wiesbaden, auf Caub, Oberlahnstein,
„ Christianstadt a. B. auf Naumburg a. B., Sorau in der Niederlausitz,
„ Dassel auf Einbeck, Uslar,
„ Dinklage auf Damme, Vechta,
„ Dissen, auf Melle, Osnabrück,
„ Dransfeld auf Göttingen, Münden bei Göttingen,
„ Ebergötzen auf Duderstadt, Göttingen, Northeim i. H.,
für Ebstorff auf Bevensen, Uelzen,
„ Eldagsen auf Elze, Springe,
„ Elsterwerda auf Ruhland, Liebenwerda,
„ Gersdorf i. d. Ober-Lausitz auf Görlitz, Reichenbach i. d. Ober-Lausitz,
„ Gieboldehausen auf Duderstadt, Göttingen, Herzberg a. H., Northeim i. H.,
„ Gronau a. d Leine auf Elze,
„ Hage in Ostfriesland auf Norden,
„ Hardegsen auf Göttingen, Northeim, Uslar,
„ Harsefeld auf Horneburg, Stade, Zeven,
„ Hechthausen auf Basbeck, Stade,
„ Himmelpforten auf Basbeck, Stade,
„ Hochheim auf Höchst a. M., Mainz, Wiesbaden,
„ Holzhausen a. Haide, Reg.-Bez. Wiesbaden, auf Diez, Langenschwalbach,
„ Idstein auf Limburg a. d. Lahn, Wiesbaden,
„ Krischa auf Reichenbach i. d. Ober-Lausitz,
„ Langhermsdorf auf Naumburg a. B.,
„ Lauchhammer auf Ruhland, Liebenwerda,
„ Lauenau auf Nenndorf, Springe,
„ Lengerich in Hannover auf Lingen,
„ Lohne auf Damme, Vechta,
„ Marklissa auf Marklissa,
„ Montabaur auf Diez, Ehrenbreitstein, Limburg a. d. Lahn,
„ Moringen auf Northeim,
„ Mückenberg auf Ruhland, Liebenwerda,
„ Münder a. Deister auf Nenndorf, Springe,

für Naumburg a. B. auf Naumburg a. B.,
„ Neuenkirchen bei Melle auf Melle,
„ Nieder-Selters auf Limburg a. d. Lahn,
„ Nörten auf Göttingen, Northeim,
„ Ober-Ursel auf Homburg v. d. Höhe,
„ Ortrand auf Ruhland,
„ Oster-Cappeln auf Lemförde, Osnabrück,
„ Pattensen auf Hannover,
„ Priebus auf Priebus,
„ Reichenbach i. d. Ober-Lausitz auf Reichenbach i. d. Ober-Lausitz,
„ Rethem a. d. Aller auf Hoya, Walsrode,
„ Rothenfelde auf Melle, Osnabrück,
„ Ruhland auf Ruhland,
„ Sanct-Andreasberg auf Herzberg i. Hannover, Lauterberg, Clausthal,
„ Sarstedt auf Hannover, Hildesheim,
„ Schulenburg auf Elze, Hildesheim,
„ Schweinitz, Reg.-Bez. Liegnitz, auf Grünberg i. Schlesien, Naumburg a. B.,
„ Schwerta, Reg.-Bez. Liegnitz, auf Schwerta, Reg.-Bez. Liegnitz,
„ Seifersdorf i. d. Ober-Lausitz auf Reichenbach i. d. Ober-Lausitz.
„ Vilsen auf Hoya, Syke,
„ Wehen, Reg.-Bez. Wiesbaden, auf Wiesbaden,
„ Wiesau, Reg.-Bez. Liegnitz, auf Priebus, Sagan, Sorau i. d. Nieder-Lausitz.

Ferner sind zu spediren, Sendungen:

	bis 30 Pfund auf	über 30 Pfund auf
für Burgstädt	Burgstädt	Chemnitz.
„ Deutsch-Einsiedel	Deutsch-Einsiedel	Marienberg.
„ Ehrenfriedersdorf	Ehrenfriedersdorf	Annaberg (Bahnh.), Chemnitz.
„ Frohburg	Frohburg	Borna.
„ Gottleuba	Pirna	Pirna.
„ Kirchberg in Sachsen	Kirchberg i. Sachsen	Zwickau.
„ Liebstadt	Liebstadt	Pirna.
„ Lohmen	Lohmen	Pirna.
„ Mutzschen	Mutzschen	Grimma.
„ Radeburg	Radeburg	Dresden.
„ Reitzenhain	Reitzenhain	Marienberg.
„ Sayda	Sayda	Freiberg, Marienberg.
„ Scheibenberg	Scheibenberg	Annaberg (Bahnh.).
„ Schellenberg	Schellenberg	Chemnitz.
„ Schönberg	Schönberg	Brambach.
für Sohland	Sohland	Neusalza, Neustadt bei Stolpen.
„ Steinigtwolmsdorf	Steinigtwolmsdorf	Neustadt b. Stolpen.
„ Stolpen	Stolpen	Neustadt b. Stolpen.
„ Wilsdruff	Wilsdruff	Dresden.
„ Zwönitz	Zwönitz	Annaberg (Bahnh.), Chemnitz.

In Seehausen, Kreis Wanzleben, besteht eine Station für Beichaisen.

Das Verzeichniß der Post-Anstalten innerhalb des Norddeutschen Postgebiets ist hiernach zu berichtigen.

Berichtigung

des Briefporto-Tarifs für das Ausland.

A. Tarif in der Thaler-Währung.

Seite 157 sind die Zeilen 1 bis 7 von unten zu streichen.

Seite 158, 159, 160 ist der Text zu streichen, desgleichen Seite 161 mit Ausschluß der letzten drei Zeilen.

Seite 161, Zeile 3 von unten ist anstatt IV. zu setzen II.

Seite 176 sind die Zeilen 8 bis 9 von oben wie folgt abzuändern:

(vermittelst Französischer Dampfschiffe per Marseille und Suez).

Seite 178 ist der Text zu streichen, desgleichen Seite 179 mit Ausschluß der letzten drei Zeilen.

Seite 179, Zeile 3 von unten, ist anstatt III. zu setzen II.

B. Tarif in der Thaler- und Gulden-Währung.

Seite 157 sind die Zeilen 1 bis 7 von unten, sowie die aus drei Zeilen bestehende Anmerkung zu streichen.

Seite 158, 159, 160 ist der Text zu streichen, desgleichen Seite 161 mit Ausschluß der letzten drei Zeilen.

Seite 161, Zeile 3 von unten ist anstatt IV. zu setzen II.

Seite 176 sind die Zeilen 8 und 9 von oben wie folgt abzuändern:

(vermittelst Französischer Dampfschiffe per Marseille und Suez).

Seite 178 ist der Text zu streichen, desgleichen Seite 179 mit Ausschluß der letzten drei Zeilen.

Seite 179, Zeile 3 von unten ist anstatt III. zu setzen II.

Personalien.

Es sind bestätigt worden:

der Post-Inspector Serlo, unter Ernennung zum Post-Director als Vorsteher des Eisenbahn-Postamts Nr. 18 in Berlin,

die commissarischen Postamts-Vorsteher Bauerhorst in Sonderburg und Saxen in Tönning unter Ernennung zu

Postmeistern

als Vorsteher der Postämter an den genannten Orten,

und der Post-Commissarius Kahn in Brieg, welcher die Prüfung zu den höheren Dienststellen der Postverwaltung bestanden hat, unter Ernennung zum

Ober-Post-Commissarius

als Expeditions-Vorsteher bei dem Postamte daselbst.

Der Post-Secretair Abshof ist von Soest nach Münster versetzt worden.

Nachstehende, vormals Fürstlich Thurn und Taxissche Beamte sind vom 1. März d. J. ab mit Pension in den Ruhestand getreten:

der Postmeister Waldschmidt in Diez,
der Postmeister Beil in Frankenberg,
die Ober-Postamts-Secretaire Wagner, Liebel, Ringelmann, Ernst, Hahn und Zimmermann in Frankfurt a. M. und
die Post-Secretaire Marx in Frankfurt a. M. und Möller in Cassel.

Es sind gestorben:

der Büreaubeamte, Ober-Post-Commissarius Mühlenbach in Liegnitz,
der Post-Kassen-Controlleur Rommel in Cassel und
der Post-Secretair Busser in Emmerich.

Aus dem Postdienste sind entlassen worden:

die Post-Expediteure Scholz in Buchwald, Arke in Alt-Münsterberg, Kühn in Jeßnitz, Wurl in Güstebiese, Schmidt in Welschenennest und Schwarz in Schlichtingsheim,
der Post-Expeditions-Gehülfe Buchwald in Bythin,
die Post-Expeditions-Gehülfen für den Ort, Pfau in Meisdorf und Richter in Trampke, sowie
die Post-Expedienten-Anwärter Maaß in Halbau, Moß in Magdeburg und Neumann in Berlin.

Der ꝛc. Moß hat das in seinen Händen befindliche Exemplar seines Diensteides nicht zurückgegeben.

Redigirt im General-Post-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Uebergangs-Recapitulation

von dem Eisenb.-Post-Bür. Nr.   des Courses von   nach
auf den Eisenb.-Post-Transport des Courses von   nach
abgegangen den   ten   186   um   Uhr   mittags,
eingegangen den   ten   186   um   Uhr   mittags.

Brief-beutel und Brief-packete. Stück.	Fahrpost-beutel und Fahrpost-packete. Stück.	Wagenstücke ohne declar. Werth. Stück.	Wagenstücke mit declar. Werthe. Stück.	Gewicht der eisenbahnzahlungspflichtigen Packete über 40 ℔ ℔	Gewicht der eisenbahnzahlungspflichtigen Packete über 20 ℔ ℔	Laut Kartenschluß von:	Laut Kartenschluß auf:
				Latus			

Stück Zeitungspackete.   Name des Expedienten im Eisenbahn-Post-Büreau:

E. 7.

Brief-beutel und Brief-packete.	Fahrpost-beutel und Fahrpost-packete.	Wagenstücke		Gewicht der eisenbahnzahlungs-pflichtigen Packete		Laut Kartenschluß	
		ohne decl. W.	mit decl. W.	über 40 ℔	über 20 ℔	von:	auf:
Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	℔	℔		
						Transport	
				Sa.			

Stück Zeitungspackete.

Name des Expedienten im Eisenbahn-Post-Büreau:

Digitized by Google

Eingangs-Recapitulation

von dem Eisenb.-Post-Transporte des Courses von nach

auf

abgegangen den ten 186 um Uhr mittags,

eingegangen den ten 186 um Uhr mittags.

Brief-beutel und Brief-packete. Stück.	Fahrpost-beutel und Fahrpost-packete. Stück.	Wagenstücke		Laut Kartenschluß von:	Porto für im Orte bleibende unfrankirte Sendungen.
		ohne declarirten Werth. Stück.	mit declarirtem Werthe. Stück.		
				Latus Latus	

Stück Zeitungs-Packete. Name des Conducteurs.

Stück bloß gehende Briefe.

E. 8.

Briefbeutel und Briefpackete. Stück.	Fahrpostbeutel und Fahrpostpackete. Stück.	Wagenstücke ohne declarirten Werth. Stück.	Wagenstücke mit declarirtem Werthe. Stück.	Laut Kartenschluß von:	Porto für im Orte bleibende unfrankirte Zeitungen.
				Transport Transport	
				Sa. Sa.	

Stück Zeitungs-Packete. Name des Conducteurs.

Stück bloß gehende Briefe.

Abgangs-Recapitulation

von

auf den Eisenb.-Post-Transport des Courses von nach

abgegangen den ten 186 um Uhr mittags,

eingegangen den ten 186 um Uhr mittags.

Brief-beutel und Brief-packete. Stück.	Fahrpost-beutel und Fahrpost-packete. Stück.	Wagenstücke		Gewicht der eisenbahnzahlungs-pflichtigen Packete		Laut Kartenschluß auf:
		ohne declar. Werth. Stück.	mit declar. Werthe. Stück.	über 40 ℔ ℔	über 20 ℔ ℔	
				Latus		

Name des Absendungs-Beamten:

E. 9.

Brief-beutel und Brief-packete.	Fahrpost-beutel und Fahrpost-packete.	Wagenstücke		Gewicht der eisenbahnzahlungspflichtigen Packete		Laut Kartenschluß auf:
		ohne declar. Werth.	mit declar. Werthe.	über 40 ℔	über 20 ℔	
Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	℔	℔	
						Transport
				Sa.		

Name des Absendungs-Beamten:

Uebergangs-Recapitulation

von dem Eisenb.-Post-Transporte des Courses von nach

auf das Eisenb.-Post-Bür. Nr. des Courses von nach

abgegangen den ten 186 um Uhr mittags,

eingegangen den ten 186 um Uhr mittags.

Brief-beutel und Brief-packete.	Fahrpost-beutel und Fahrpost-packete.	Wagenstücke		Gewicht der eisenbahnzahlungs-pflichtigen Packete		Laut Kartenschluß	
		ohne decl. W.	mit decl. W.	über 40 ℔	über 20 ℔	von:	auf:
Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	℔	℔		
				Sa.			

Stück Zeitungspackete. Name des Conducteurs:

Stück bloß gehende Briefe.

E. 10.

ng.

g[e] betreffend.
betreffend.

sich in Ol-
ɿiheit unter

ɿereine

ɿrgane oder

bet aber auf
s Norddeut-

ɿst-Anstalten
ɿen im Her-
Organen und
u machenden
ändige Bei-
reins-Siegel
dungen han-

Brief-beutel und Brief-packete.	Fahrpost-beutel und Fahrpost-packete.	Wagenstücke		Gewicht der eisenbahnzahlungs-pflichtigen Packete		Laut Kartenschluß	
		ohne decl. W.	mit decl. W.	über 40 ℔	über 20 ℔	von:	auf:
Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	℔	℔		
						Transport	
				Sa.			

Stück Zeitungspackete.

Name des Conducteurs:

Stück bloß gehende Briefe.

Amts-Blatt
der Norddeutschen Post-Verwaltung.

№ 14.

Inhalt.

General-Verf.: vom 10. März 1868.	Die Benutzung der Fracht-Karten-Formulare betreffend.
„ „ „ 14. „ „	Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Triest und Alexandrien ꝛc.
„ „ „ 14. „ „	Die Einrichtung von Eisenbahn-Postämtern in Dresden und Leipzig betreffend.
„ „ „ 17. „ „	Die Portofreiheit des „Comité für die Nothleidenden im Herzogthum Oldenburg“ betreffend.
„ „ „ 18. „ „	Die Behandlung der zur Auszahlung gelangten (realisirten) Post-Anweisungen betreffend.

General-Verfügungen

a) des Herrn Bundeskanzlers.

№ 50. Die Portofreiheit des »Comité für die Nothleidenden im Herzogthum Oldenburg« betreffend.

Dem »Comité für die Nothleidenden im Herzogthum Oldenburg«, welches sich in Oldenburg gebildet hat, sowie seinen Organen und Zweig-Vereinen ist die Portofreiheit unter Vorbehalt des Widerrufs bewilligt worden:

1) für Correspondenz und Geldsendungen des Comité, seiner Organe und Zweig-Vereine
   a) untereinander, oder
   b) im Verkehr mit Staats- oder Bundes-Behörden, oder
   c) an Privat-Personen,
2) für Geld-Beiträge, welche von Privat-Personen an das Comité, seine Organe oder Zweig-Vereine gesandt werden.

Diese Portofreiheit erstreckt sich auf das ganze Norddeutsche Postgebiet, findet aber auf Fahrpost-Sendungen zwischen den Hohenzollernschen Landen und den übrigen Theilen des Norddeutschen Postgebiets keine Anwendung.

Zur Anerkennung der Portofreiheit der ad 1 bezeichneten Sendungen durch die Post-Anstalten ist erforderlich, daß die Sendungen als »Angelegenheiten des Comité für die Nothleidenden im Herzogthum Oldenburg« bezeichnet sind, und daß dieser Vermerk bei dem von dem Comité, dessen Organen und Zweig-Vereinen ausgehenden Sendungen von einem der Orts-Post-Anstalt vorher namhaft zu machenden Beamten des Comité, resp. des betreffenden Organs oder Zweig-Vereins durch eigenhändige Beifügung des Namens beglaubigt wird. Die Sendungen (ad 1) müssen ferner mit dem Vereins-Siegel oder mit einem öffentlichen Siegel verschlossen oder, soweit es sich um Correspondenz-Sendungen handelt, offen oder unter Kreuz- oder Streifband zur Post geliefert werden.

Die ad 2 gedachten, von Privat-Personen ausgehenden Sendungen müssen als »Beiträge für das Comité für die Nothleidenden im Herzogthum Oldenburg« bezeichnet sein.

Das Comité wird den betreffenden Ober-Post-Directionen und den Ober-Post-Aemtern in den Hansestädten die in ihren Bezirken bestehenden Organe und Zweig-Vereine mittheilen und ihnen auch von den in Betreff der Organe 2c. eintretenden Veränderungen jedes Mal Nachricht geben.

Berlin, den 17. März 1868.

---

b) des General-Post-Amts.

№ 51. Die Benutzung der Frachtkarten-Formulare betreffend.

Obwohl in den Formularen zu Frachtkarten resp. zu Vereinigten Brief- und Frachtkarten durch die vorgedruckten Ueberschriften »Ordinaire Karte« und »Geldkarte« die Stellen, an welchen diese Karten angelegt werden sollen, genau bezeichnet sind, so wird dennoch, wie das General-Post-Amt in Erfahrung gebracht hat, von den Post-Anstalten vielfach derjenige Raum der Formulare, welcher ausschließlich für die ordinaire Karte bestimmt ist, auch zu der Geldkarte benutzt. Solche Abweichungen sind geeignet, die Uebersichtlichkeit der Frachtkarten in mehr oder minder bedenklichem Grade zu beeinträchtigen und durch die dabei sich ergebende Unbestimmtheit und Mannigfaltigkeit der Formen auf den Dienstbetrieb störend einzuwirken. Die Post-Anstalten werden daher aufgefordert, für die Anfertigung von Frachtkarten sich die Einrichtung der betreffenden Formulare genau zur Richtschnur dienen zu lassen und namentlich die Geldkarte nur an derjenigen Stelle anzulegen, welche derselben in den Formularen durch die entsprechende Ueberschrift angewiesen ist.

Berlin, den 10. März 1868.

№ 52. Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Triest und Alexandrien 2c.

Im Verfolg der General-Verfügung vom 13. Februar c. (Post-Amtsblatt Nr. 9 pro 1868) werden die Post-Anstalten davon in Kenntniß gesetzt, daß die zwischen Triest und Alexandrien verkehrenden Post-Dampfschiffe des Oesterreichischen Lloyd seit dem 7. März c. in ihrem Gange gleichfalls geändert worden sind.

Seit dem gedachten Tage coursiren die bezeichneten Schiffe planmäßig wie folgt:

Abfahrt aus Triest jeden Sonnabend, Abends nach dem Eintreffen des Wien-Triester Eilzuges,
Ankunft in Alexandrien am darauf folgenden Donnerstag, Nachts;
Rückfahrt aus Alexandrien jeden Sonntag nach dem Eintreffen der Post aus Suez,
Ankunft in Triest am darauf folgenden Freitag, Mittags.

In Alexandrien stehen die Schiffe vermittelst der Eisenbahn nach Suez im Zusammenhang mit den zwischen Suez und Ostindien, China, Japan und Australien verkehrenden Post-Dampfschiffen.

Die Post-Anstalten haben sich hiernach bei der Spedition der Post-Sendungen 2c. zu richten.

Berlin, den 14. März 1868.

№ 53. Die Einrichtung von Eisenbahn-Postämtern in Dresden und Leipzig betreffend.

Vom 1. April d. J. ab wird in Dresden und in Leipzig je ein Eisenbahn-Postamt in Wirksamkeit treten.

Dem Eisenbahn-Postamte in Dresden, welches die Nummer 20 führen wird, sind folgende Eisenbahn-Routen zugewiesen worden:

1) zwischen Dresden und Kohlfurt,
2) zwischen Löbau und Zittau,
3) zwischen Großschönau und Zittau,
4) zwischen Dresden und Bodenbach,
5) zwischen Dresden und Freiberg,
6) zwischen Reichenbach und Riesa,
7) zwischen Annaberg und Chemnitz.

Dem Eisenbahn-Postamte in Leipzig, welches die Nummer 21 führen wird, sind folgende Eisenbahn-Routen zugewiesen worden:

1) zwischen Leipzig und Hof,
2) zwischen Leipzig und Dresden,
3) zwischen Leipzig und Gera (über Weißenfels),
4) zwischen Leipzig und Leisnig,
5) zwischen Reichenbach und Eger,
6) zwischen Glauchau und Gera,
7) zwischen Werdau und Schwarzenberg.

Die Eisenbahn-Postbüreaus, welche auf verschiedenen dieser Routen bestehen, werden mit dem Namen der Route und der Nummer des Eisenbahn-Postamts, welchem sie zugetheilt sind, bezeichnet.

Die Eisenbahn-Routen:

zwischen Borna und Kieritsch,
zwischen Schneeberg, Neustädtel und Niederschlemma,
zwischen Großenhayn und Priestewitz,
zwischen Meißen und Coswig,
zwischen Greiz und Neumark

sollen bis auf Weiteres der betreffenden Orts-Postanstalt, welcher sie bisher untergeordnet sind, zugewiesen bleiben.

Berlin, den 14. März 1868.

№ 54. Die Behandlung der zur Auszahlung gelangten (realisirten) Post-Anweisungen betreffend.

Um die rechtzeitige Erledigung der dem Controll-Büreau der Post-Anweisungen obliegenden Rechnungsgeschäfte bezüglich der aus Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg herrührenden, nach Orten des Norddeutschen Postbezirks bestimmten Post-Anweisungen zu sichern, soll in dem Verfahren mit realisirten Post-Anweisungen folgende Aenderung eintreten.

Die bei den Post-Anstalten zur Auszahlung gelangten Post-Anweisungen werden fortan zum Zwecke der Aufnahme in die Auszahlungs-Verzeichnisse in 3 Klassen sortirt.

Die 1. Klasse umfaßt die Post-Anweisungen, deren Abgangs- und Bestimmungsort in demselben Ober-Post-Directions-Bezirke belegen sind. (Litt. B.)

Die 2. Klasse enthält die Post-Anweisungen, deren Abgangs- und Bestimmungsort verschiedenen Ober-Post-Directions-Bezirken angehören. (Interne Post-Anweisungen Litt. A.)

Zur 3. Klasse gehören endlich alle Post-Anweisungen aus Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg, **ohne Rücksicht darauf, mit welcher Litt. dieselben an den Abgangsorten bezeichnet worden sind.**

Von jeder dieser 3 Klassen wird ein besonderes Auszahlungs-Verzeichniß angefertigt.

Für die Anfertigung der Verzeichnisse zur 1. und 2. Klasse bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend.

Die Aufstellung des Verzeichnisses zur 3. Klasse hat nach denjenigen Grundsätzen zu erfolgen, welche für die Anfertigung des Verzeichnisses zur 2. Klasse bestehen. Insbesondere haben die Post-Anstalten mit bedeutenderem Post-Anweisungs-Verkehre für jeden der Aufgabebezirke Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg ein besonderes Auszahlungs-Verzeichniß auf getrenntem Bogen in derselben Weise anzulegen, wie solches bezüglich der Post-Anweisungen aus der 2. Klasse gegenüber den Ober-Post-Directions-Bezirken im Norddeutschen Postgebiete vorgeschrieben ist.

Die Aufrechnungen der beiden Auszahlungs-Verzeichnisse für die 2. und 3. Klasse werden am Monatsschlusse in das Verzeichniß zur 1. Klasse übertragen und darauf die Totalsumme gebildet.

Sind während eines Monats bei einer Post-Anstalt keine Post-Anweisungen aus der 2. und 3. Klasse ausgezahlt worden, so ist die Anfertigung von Vacat-Verzeichnissen für diese Klassen nicht erforderlich; es genügt vielmehr, wenn in solchem Falle in dem Auszahlungs-Verzeichnisse für die 1. Klasse ein hierauf bezüglicher Vermerk niedergeschrieben wird. Dagegen muß ein Auszahlungs-Verzeichniß für die 1. Klasse auch im Vacat-Falle angelegt und eingesandt werden.

Die Auszahlungs-Verzeichnisse und die zugehörigen Bunde mit Post-Anweisungen sind der Abrechnung mit der Ober-Postkasse beizufügen. Die Post-Anweisungen aus Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg sind für sich in ein gemeinsames, entsprechend zu bezeichnendes Bund zu verpacken.

Die Ober-Post-Directionen haben bei Feststellung der monatlichen Abrechnungen bezüglich der Post-Anweisungen aus Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg dieselben Controllen auszuüben, welche ihnen bezüglich der internen Post-Anweisungen Litt. A. obliegen. Die Auszahlungs-Verzeichnisse über jene Post-Anweisungen und die zugehörigen Post-Anweisungen selbst sind von den Ober-Post-Directionen auf Grund einer besonderen Aufstellung, zugleich mit den Rechnungsbelägen und internen Post-Anweisungen Litt. A., dem Controll-Büreau der Post-Anweisungen zu übersenden.

In Bezug auf die Eintragung der Post-Anweisungen aus dem Wechselverkehre in das Annahmebuch und in das Ankunftsbuch für Post-Anweisungen bleiben die bisherigen Vorschriften unverändert

in Kraft. Eine getrennte Eintragung der Post-Anweisungen der Klassen 1, 2 und 3 in das Ankunftsbuch findet daher nicht statt. In dem Annahmebuche bleiben die beiden Abtheilungen A. und B. bestehen. In die Abtheilung A. werden die Post-Anweisungen nach Süddeutschland und Luxemburg gemeinsam mit den internen Post-Anweisungen Litt. A. eingetragen. Auch sind die Post-Anweisungen nach Süddeutschland und Luxemburg mit den internen Post-Anweisungen Litt. A. in eine gemeinsame Einzahlungs-Nachweisung aufzunehmen.

Schließlich wird noch bestimmt, daß bereits für den Monat März über die bei Norddeutschen Post-Anstalten realisirten Post-Anweisungen aus Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg das Auszahlungs-Verzeichniß nach obiger Vorschrift anzulegen ist. Die nach den früheren Grundsätzen etwa schon vorgearbeiteten Auszahlungs-Verzeichnisse sind demzufolge entsprechend abzuändern.

Berlin, den 18. März 1868.

Nachrichten.

Post-Anstalten.

In folgenden Orten sind Post-Expeditionen II. Klasse eingerichtet worden:

in Nieder-Lahnstein (Taxquadrat 1838), an der Eisenbahn zwischen Coblenz und Ober-Lahnstein, im Ober-Postdirections-Bezirk Frankfurt a. Main,
„ Groß-Karben (Taxquadrat 1953), im Großherzogthum Hessen, im Ober-Postdirections-Bezirk Darmstadt,
„ Großen-Buseck (Taxquadrat 1783), im Großherzogthum Hessen, im Ober-Postdirections-Bezirk Darmstadt,
„ Holzappel (Taxquadrat 1839), Regierungs-Bezirk Wiesbaden, im Ober-Postdirections-Bezirk Frankfurt a. Main,
„ Algermissen (Taxquadrat 1100), Landdrostei Hildesheim, an der Eisenbahn zwischen Lehrte und Hildesheim, im Ober-Postdirections-Bezirk Hannover.

Für die vorstehenden Post-Expeditionen kommen folgende Taxen zur Anwendung:

für Nieder-Lahnstein die Portotaxe von Coblenz,
„ Groß-Karben die Portotaxe von Frankfurt a. Main,
„ Großen-Buseck die Portotaxe von Steinbach, im Großherzogthum Hessen,
„ Holzappel die Portotaxe von Laurenburg,
„ Algermissen die Portotaxe von Gleidingen.

Päckerei-Sendungen vom Zoll-Auslande sind zu spediren:

für Nieder-Lahnstein auf Ober-Lahnstein,
„ Groß-Karben auf Frankfurt a. Main, Friedberg,
„ Großen-Buseck auf Gießen,
„ Holzappel auf Diez,
„ Algermissen auf Hildesheim in Hannover.

Die Post-Expeditionen in Algermissen in Hannover, in Groß-Karben, im Großherzogthum Hessen, in Nieder-Lahnstein und in Erbach, Regierungs-Bezirk Wiesbaden, sind in das Verzeichniß der Eisenbahn-Postanstalten für den westlichen Complexus aufzunehmen.

Personalien.

Zu Post-Directoren sind ernannt worden:

der Postmeister, Postrath Nebel in Worms,
der Postmeister, Postrath May in Weimar, ferner
die Postmeister Zeller in Offenbach, Wagner in Fulda, Hoffmann in Wiesbaden, Dreißigacker in Meiningen, Thierbach in Sigmaringen, Flick in Ems und von Carlshausen in Homburg.

Der bisherige commissarische Vorsteher des Post-Montirungs-Depots in Berlin, Lieutenant a. D. Woberb, ist zum Rendanten des Post-Montirungs-Depots ernannt worden.

Es sind bestätigt worden:

der frühere Vorsteher des Postamts in Coburg, Postmeister Bauer, und der frühere Fahrpost-

Inspector Schmitt in Frankfurt am Main, unter Ernennung zu

Post-Directoren

als Vorsteher der Postämter resp. in Gotha und Cassel,

und der Post-Secretair Knobloch in Danzig, unter Ernennung zum

Ober-Post-Secretair

als Expeditions-Vorsteher bei dem Postamte daselbst.

Der Post-Secretair Heinrich Christoph Günther in Frankfurt a. Main, welcher die Prüfung zu den höheren Dienststellen der Postverwaltung bestanden hat, ist zum Ober-Post-Secretair ernannt worden.

Dem Ober-Post-Secretair Habersang aus Meiningen ist die Verwaltung der Vorsteher-Stelle bei dem Postamte in Sonneberg, zunächst commissarisch, übertragen worden.

Es sind versetzt worden:

der in den Büreaus des General-Post-Amts beschäftigte Post-Secretair Zwiener von Brieg nach Berlin

und der Post-Secretair Reimann von Ratibor nach Kattowitz.

Die Post-Secretaire Bukes aus Berlin, Kintzel aus Bochum, Reese aus Coblenz und Griesbach aus Berlin haben die Prüfung zu den höheren Dienststellen der Post-Verwaltung bestanden.

Der Post-Secretair Weikusatis in Posen ist gestorben.

Redigirt im General-Post-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Amts-Blatt
der Norddeutschen Post-Verwaltung.

— № 15. —

Inhalt.

General-Verf.: vom 17. März 1868. Die Portofreiheit des „Central-Vereins für die Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger" zu Schwerin i. Mecklenb. betreffend.

" " " 21. " " Portofreiheit für die Correspondenz der Präsidenten und Mitglieder des Reichstags des Norddeutschen Bundes.

General-Verfügungen
des Herrn Bundeskanzlers.

№ 55. Die Portofreiheit des „Central-Vereins für die Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger" zu Schwerin in Mecklenburg betreffend.

Dem in Schwerin in Mecklenburg bestehenden »Central-Verein für die Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger«, sowie seinen Organen und Zweigvereinen ist die Portofreiheit unter Vorbehalt des Widerrufs in demselben Umfange und unter denselben Bedingungen, wie dem »Preußischen Verein zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger« bewilligt worden. (Vergl. Art. 8 Nr. 3 der Zusammenstellung der Grundsätze über die Behandlung des Portofreiheitswesens im Norddeutschen Postgebiete vom 1. Januar 1868 — Post-Amtsblatt vom Jahre 1868, Nr. 3. —)

Die Post-Anstalten haben den »Central-Verein für die Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger« im Art. 8 der »Zusammenstellung« nachzutragen und die daselbst in Betreff »des Preußischen Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger« verzeichneten Portofreiheitsbestimmungen auch für den in Schwerin in Mecklenburg bestehenden »Central-Verein« in Anwendung zu bringen.

Der Vorstand des »Central-Vereins« wird den betreffenden Ober-Post-Directionen und den Ober-Post-Aemtern in den Hansestädten die in ihren Bezirken bestehenden Organe und Zweigvereine mittheilen und ihnen auch von den in Betreff der Organe ꝛc. eintretenden Veränderungen jedesmal Nachricht geben.

Berlin, den 17. März 1868.

№ 56. Portofreiheit für die Correspondenz der Präsidenten und Mitglieder des Reichstags des Norddeutschen Bundes.

Während der bevorstehenden Sitzungen des Reichstags werden innerhalb des Norddeutschen Postgebiets portofrei befördert.

1. in Reichstags-Angelegenheiten:

alle diejenigen Briefe (mit Einschluß der Kreuz- oder Streifband-Sendungen) und Acten-Sendungen, welche entweder:

a) an den Reichstag oder dessen Präsidenten adressirt sind, oder

b) von dem Reichstage abgesandt werden. Im letzteren Falle (zu b.) ist erforderlich, daß die Sendungen als »Reichstags-Angelegenheit« bezeichnet, mit dem Siegel des Reichstags verschlossen und mit der eigenhändigen Namensunterschrift des Präsidenten oder Vice-Präsidenten oder des für Beglaubigung des portofreien Rubrums allgemein bestimmten Beamten oder mit dem Namensstempel des Präsidenten versehen sind.

Auch werden für recommandirte Sendungen Recommandationsgebühren nicht erhoben.

Acten-Sendungen nach und von den Hohenzollernschen Landen sind nur dann portofrei, wenn der Gegenstand per Briefpost, mithin in Briefform versandt wird und zu diesem Behufe das Gewicht von 15 Loth nicht übersteigt.

2. In Reichstags-Angelegenheiten sowohl, wie in persönlichen Angelegenheiten eines Reichstags-Mitgliedes sind portofrei:

a) die von einem Mitgliede des Reichstags in Berlin zur Post gegebenen und

b) die an ein Mitglied des Reichstags nach Berlin gerichteten Briefe mit Einschluß der Kreuz- und Streifband-Sendungen.

Diese Portofreiheit (zu 2 a. und b.) ist dadurch bedingt, daß die genannten Briefschaften höchstens 2 Loth schwer sind, daß bei Briefschaften an Mitglieder des Reichstags dieselben ausdrücklich in dieser Weise bezeichnet sind, und daß bei Briefschaften von Mitgliedern des Reichstags der Absender der Bezeichnung: »Mitglied des Reichstags« seinen Namen eigenhändig hinzusetzt; ausgenommen sind hierbei von der portofreien Beförderung die regelmäßigen Sendungen von Zeitungen und Tagesblättern.

Die vorstehende Portofreiheit beginnt mit dem 23. d. Mts.

Briefe (einschließlich der Kreuz- oder Streifband-Sendungen), welche von Berlin abgesandt werden und nach Orten in Baden, Bayern, Württemberg, Oesterreich oder Luxemburg gerichtet sind, genießen ebenfalls die Portofreiheit. Dagegen unterliegen Briefe, welche aus Baden, Bayern, Württemberg, Oesterreich oder Luxemburg nach Berlin gesandt werden, der Portozahlung.

Berlin, den 21. März 1868.

Redigirt im General-Post-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Amts-Blatt
der Norddeutschen Post-Verwaltung.

— № 16. —

Inhalt.

General-Verf.: vom 22. März 1868. Taxirung der Correspondenz nach den Französischen Besitzungen in Vorder-Indien und nach Birma (Burmah).
" " " 22. " " Die Zahl der durch Vermittelung der Post-Versicherungs-Commission versicherten Post-Unterbeamten betreffend.
" " " 23. " " Die Anfertigung getrennter Geldkarten und ordinairer Frachtkarten, welche von der Post-Expedition Nr. 7. in Dresden abgesandt werden.
" " " 23. " " Anwendung des Fahrpost-Tarifs für den Wechselverkehr bei Fahrpost-Sendungen aus und nach Oesterreich.
" " " 25. " " Spedition der Drucksachen unter Band nach Frankreich.

General-Verfügungen
des General-Post-Amts.

№ 57. Taxirung der Correspondenz nach den Französischen Besitzungen in Vorder-Indien und nach Birma (Burmah).

Unter Bezugnahme auf die General-Verfügung Nr. 41 vom 25. Februar c. — Post-Amtsblatt Nr. 11 —, betreffend die Taxirung der Correspondenz nach Vorder-Indien und Ceylon, werden die Post-Anstalten davon in Kenntniß gesetzt, daß nach einer Mittheilung der Königlich Großbritannischen Postverwaltung die nach den Französischen Besitzungen in Vorder-Indien und nach Birma gerichteten Briefe bei der Beförderung via England denselben Taxen resp. Vergütungssätzen unterliegen, wie die via England abgesandte, nach den Englisch-Ostindischen Besitzungen und Schutzstaaten in Vorder-Indien und nach Ceylon bestimmte Correspondenz.

Berlin, den 22. März 1868.

№ 58. Betreffend die Zahl der durch Vermittelung der Post-Versicherungs-Commission versicherten Post-Unterbeamten.

Nachdem die im Juli v. J. für den Bezirk der Königlich Preußischen Postverwaltung ins Leben gerufene Einrichtung zur Unterstützung der Post-Unterbeamten beim Abschluß von Lebens-Versicherungs-Verträgen nunmehr innerhalb des gesammten Norddeutschen Postgebiets zur Einführung gelangt ist, wird die nachstehende Uebersicht, aus welcher die Zahl der vom 1. August 1867 bis zum 18. März 1868 durch Vermittelung der Post-Versicherungs-Commission abgeschlossenen Versicherungen von Post-Unterbeamten erhellt, hierdurch zur Kenntniß der Post-Anstalten gebracht.

Berlin, den 22. März 1868.

Jahrgang 1868.
Ausgegeben zu Berlin den 26. März 1868.

Uebersicht

der vom 1. August 1867 bis 18. März 1868 durch Vermittelung der Post-Versicherungs-Commission abgeschlossenen Lebens-Versicherungen von Post-Unterbeamten.

Ober-Post-Directions-Bezirk.	à 200 Thlr.	à 300 Thlr.	à 400 Thlr.	à 500 Thlr.	in Summa.	Betrag der Versicherungen. Thlr.	Bemerkungen.
1. Berlin	3	1	.	.	4	900	
2. Aachen	.	.	.	.	.	.	
3. Arnsberg	4	5	1	19	29	12,200	
4. Braunschweig	.	.	.	.	.	.	
5. Breslau	8	4	3	8	23	8,000	
6. Bromberg	2	4	2	6	14	5,400	
7. Cassel	.	.	.	4	4	2,000	
8. Coblenz	.	.	2	7	9	4,300	
9. Cöln	2	.	.	5	7	2,900	
10. Cöslin	.	.	.	3	3	1,500	
11. Danzig	2	.	.	5	7	2,900	
12. Darmstadt	.	1	2	5	8	3,600	
13. Düsseldorf	5	6	5	23	39	16,300	
14. Erfurt	.	1	.	22	23	11,300	
15. Frankfurt a. M.	.	.	.	6	6	3,000	
16. Frankfurt a. d. O.	4	.	1	6	11	4,200	
17. Gumbinnen	1	3	.	22	26	12,100	
18. Halle	3	.	1	5	9	3,500	
19. Hannover	1	.	.	17	18	8,700	
20. Kiel	2	.	1	5	8	3,300	
21. Königsberg i. Pr.	4	6	3	11	24	9,300	
22. Leipzig	.	.	.	2	2	1,000	
23. Liegnitz	5	1	.	3	9	2,800	
24. Magdeburg	4	3	.	30	37	16,700	
25. Marienwerder	4	3	1	9	17	6,600	
26. Minden	3	.	.	3	6	2,100	
27. Münster	5	4	.	2	11	3,200	
28. Oldenburg	.	.	.	.	.	.	
29. Oppeln	6	10	5	16	37	14,200	
30. Posen	5	4	.	5	14	4,700	
31. Potsdam	7	4	1	12	24	9,000	
32. Schwerin	.	.	1	.	1	400	
33. Stettin	1	.	.	3	4	1,700	
34. Stralsund	.	1	.	3	4	1,800	
35. Trier	.	.	.	3	3	1,500	
36. Bremen, Ober-Postamt	.	.	.	6	6	3,000	
37. Hamburg, do.	1	.	2	1	4	1,500	
38. Lübeck, do.	.	.	.	.	.	.	
Summa	82	61	31	277	451	185,600	

№ 59. Die Anfertigung getrennter Geldkarten und ordinairer Frachtkarten, welche von der Post-Expedition Nr. 7 in Dresden abgesandt werden.

Vom 1. April d. J. ab wird die Post-Expedition Nr. 7 auf dem Leipziger Bahnhofe zu Dresden die Geldkarten von den ordinairen Frachtkarten getrennt anlegen, sowie die Briefe, Begleitbriefe und Beutelstücke der Geldkarte getrennt von den zur ordinairen Frachtkarte gehörigen Briefen, Begleitbriefen und Beutelstücken verpacken.

Bezüglich der nach Dresden gerichteten Kartenschlüsse tritt eine Aenderung in den bestehenden Vorschriften nicht ein.

Berlin, den 23. März 1868.

№ 60. Anwendung des Fahrpost-Tarifs für den Wechselverkehr bei Fahrpost-Sendungen aus und nach Oesterreich.

Nach einer Mittheilung der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen obersten Postbehörde werden vom 1. April d. J. ab die Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Post-Anstalten bei Taxirung der Fahrpost-Sendungen nach und aus dem Norddeutschen Postgebiete, sowie den Süddeutschen Staaten: Bayern, Württemberg und Baden, den für den Wechselverkehr bestimmten Fahrpost-Tarif ebenfalls in Anwendung bringen.

Die Post-Anstalten werden hiervon, unter Bezugnahme auf die General-Verfügung Nr. 212 vom 21. December 1867 (Preußisches Post-Amtsblatt Nr. 74 desselben Jahres), in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 23. März 1868.

№ 61. Spedition der Drucksachen unter Band nach Frankreich.

Bei einem Theil der nach Frankreich bestimmten Drucksachen unter Band ist bisher eine andere Speditionsweise beobachtet worden, als bei den sonstigen Briefpost-Sendungen nach Frankreich.

Behufs Herbeiführung einer gleichmäßigen Instradirung werden die Post-Anstalten veranlaßt, Drucksachen unter Band nach Frankreich ohne Rücksicht auf ihren Inhalt, wie alle übrigen Briefpost-Sendungen nach Frankreich stets auf dem die größte Beschleunigung darbietenden Wege zu spediren.

Berlin, den 25. März 1868.

Nachrichten.

Berichtigung
des Briefporto-Tarifs für das Ausland.

I. Tarif in der Thaler-Währung.

Seite 91 Zeile 10 von unten und Seite 126 Zeile 14 von unten ist statt 9½ Sgr. zu setzen 11½ Sgr.

Seite 91 Zeile 9 von unten und Seite 126 Zeile 9 von unten ist statt 11 Sgr. zu setzen 13½ Sgr.

II. Tarif in der Thaler- und Gulden-Währung.

Seite 91 ist in den Zeilen 11 und 12 von unten und Seite 126 Zeile 14 von unten statt „9½ Sgr oder 33 Kr." zu setzen:

„11½ Sgr. oder 42 Kr.

Seite 91 ist in den Zeilen 9 und 10 von unten und

Seite 126 Zeile 9 von unten anstatt „11 Sgr. oder 37 Kr.“ zu setzen:

„13½ Sgr. oder 48 Kr.

Seite 9 Zeile 3 von oben des Tarifs in der Thaler-Währung, sowie des Tarifs in der Thaler- und Gulden-Währung, ferner Seite 33½ Zeile 14 von oben des Tarifs in der Thaler- und Gulden-Währung ist hinter den Worten: „nicht stattfinden kann“ folgender Satz einzuschalten:

Die Siegel müssen auf der oberen und der unteren Klappe des Couverts angebracht sein, so daß beide Klappen unter demselben Siegel vereinigt sind.

Berichtigung

des Verzeichnisses der Post-Anstalten im Norddeutschen Postgebiete.

In Dirschau und Neustadt i. Westpr. bestehen Steuer-Aemter, welchen die Befugniß zusteht, vom Zoll-Auslande eingehende Packete bis zum Gewicht von 30 Pfd. abzufertigen. In Folge dessen sind zu spediren, Sendungen:

	bis 30 Pfund auf	über 30 Pfund auf
für Dirschau	Dirschau	Marienburg i. Westpr.
„ Gardschau	Dirschau	Schöneck i. Westpr., Pr. Stargardt,
„ Gnewin	Neustadt i. Westpr.	Danzig, Lauenburg in Pom.
„ Hohenstein, Reg.-Bez. Danzig	Dirschau	Danzig, Marienburg i. Westpr.
„ Krockow	Neustadt i. Westpr.	Danzig, Lauenburg i. Pom.
„ Neustadt i. Westpr.	Neustadt i. Westpr.	Danzig, Lauenburg i. Pom.
„ Ossecken	Neustadt i. Westpr.	Danzig, Lauenburg i. Pom.
„ Pelplin	Dirschau	Marienburg i. Westpreußen, Marienwerder, Pr. Stargardt.
„ Praust	Danzig, Dirschau	Danzig, Marienburg i. Westpr.
„ Rheda i. Westpr.	Danzig, Neustadt i. Westpr.	Danzig, Lauenburg i. Pom.
„ Riebenkrug	Neustadt i. Westpr.	Danzig, Lauenburg i. Pom.
„ Sagorß	Danzig, Neustadt i. Westpr.	Danzig, Lauenburg i. Pom.
„ Smazin	Neustadt i. Westpr.	Danzig, Lauenburg i. Pom.
für Subkau	Dirschau	Marienburg i. Westpreuß., Pr. Stargardt
„ Zelasen	Neustadt i. Westpr.	Danzig, Lauenburg i. Pom.

Ausland.

In den Orten:

Bischofsgrün, Taxquadrat 2064, bei Berneck,
Fürther-Kreuzung, Taxquadrat 2213, bei Nürnberg,
Heilbrunn, Taxquadrat 2595, bei Tölz,
Hettenbach (Vorstadt), Taxquadrat 2443, bei Augsburg,
Höchstädt bei Thiersheim, Taxquadrat 2066, bei Thiersheim,
Hüttenbach, Taxquadrat 2184, bei Gräfenberg in Bayern,
Kirchsittenbach, Taxquadrat 2215, bei Hersbruck,
Petershausen, Taxquadrat 2446, bei Jetzendorf,
Pfersee, Taxquadrat 2443, bei Augsburg,
Ramstein, Taxquadrat 2166, bei Landstuhl,
Röhrmoos, Taxquadrat 2478, bei Dachau,
Staffelbach, Taxquadrat 2105, bei Bamberg und
Tussenhausen, Taxquadrat 2505, bei Türkheim,

sind Königlich Bayerische Post-Anstalten errichtet worden.

Die Post-Anstalten in Hohenkammer, Taxquadrat 2446 und Unter-Windach, Taxquadrat 2537, sind aufgehoben.

Die Post-Anstalten Au bei München, Haidhausen und Schwabing liegen im Taxquadrat 2509 (nicht 2510) bei München.

Das Verzeichniß der Post-Anstalten ꝛc. (Porto-Taxe) ist hiernach zu berichtigen.

Personalien.

Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, dem Vorsteher des Postamts in Freiburg in Schlesien, Postmeister von Regelein den rothen Adlerorden dritter Klasse mit der Schleife aus Anlaß seines funfzigjährigen Dienst-Jubiläums und dem Briefträger Linsenbarth in Weimar das Allgemeine Ehrenzeichen aus Anlaß einer zurückgelegten funfzigjährigen Dienstzeit zu verleihen.

Der Postmeister, Hauptmann a. D. Zindel in Guben ist zum Post-Director ernannt worden.

Es sind bestätigt worden:

der commissarische Vorsteher des Post-Amts in Wyk

auf Föhr, Schmid von Schwarzenhorn unter Ernennung zum

Postmeister

als Vorsteher des gedachten Post-Amts,

der frühere Vorsteher des Post-Amts in Pösneck, Postmeister Meyer in der von ihm commissarisch verwalteten Vorsteher-Stelle bei dem Post-Amte in Saalfeld,

der Ober-Post-Secretair Ahrens in Hannover als Expeditions-Vorsteher bei dem Post-Amte daselbst

und der Post-Secretair Kühne in Königsberg i. Pr. unter Ernennung zum

Ober-Post-Secretair

als Büreaubeamte bei der Ober-Post-Direction daselbst.

Es sind versetzt worden:

der mit der stellvertretenden Wahrnehmung der Vorsteher-Geschäfte bei dem Post-Amte in Glogau beauftragte Post-Director Kunau aus Marienwerder nach Glogau,

der mit der stellvertretenden Wahrnehmung der Vorsteher-Geschäfte bei dem Post-Amte in Marienwerder beauftragte Ober-Post-Commissarius Kirschnick aus Elbing nach Marienwerder,

der Post-Secretair Hülsmann von Münster zu dem Post-Amte in Essen,

der Post-Secretair Schloß vom Eisenbahn-Post-Amt Nr. 4 in Berlin zu dem Eisenbahn-Post-Amt Nr. 3 daselbst,

der Post-Secretair Herzog vom Eisenbahn-Post-Amt Nr. 3 in Berlin zu dem Eisenbahn-Post-Amt Nr. 4 daselbst,

und der Post-Secretair Schmidt von Hameln zu dem Hof-Post-Amte in Berlin.

Aus dem Postdienste sind entlassen worden:

die Post-Expedienten Schultz in Berlin und May in Reppen,

der Post-Expediteur Rohden in Cüstrin,

der Post-Expedienten-Anwärter Hellmuth in Burg

und der Post-Expeditions-Gehülfe Krumke in Sternberg.

Der aus dem Postdienste entlassen gewesene Post-Expeditions-Gehülfe Feldhaus in Münster ist in den Postdienst wieder aufgenommen worden.

Aufgefundenes Geld.

Am 8. März cr. haben sich bei der Post-Expedition in Rheine in dem Packetkarren, in welchem die Uebergangs-Poststücke des I. Soest-Rheiner Zuges für den Zug Rheine-Minden von einem Fourgon zum andern transportirt worden sind, 3 Thaler in $\frac{1}{6}$ Stücken in Papier gewickelt, vorgefunden. Vermuthlich sind dieselben einem der Uebergangsstücke entfallen.

Etwaige Reclamationen nach diesem Gelde sind an die Ober-Post-Direction in Münster zu richten.

Redigirt im General-Post-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Norddeutschen Post-Verwaltung.

№ 17.

Inhalt.

General-Verf.: vom 28. März 1868. Die Postdampfschiff-Verbindungen mit Schweden und Dänemark betreffend.
" " " 31. " " Die Eröffnung der Postdampfschifffahrten zwischen Norwegen einerseits und Kiel resp. Kopenhagen andererseits.
" " " 2. April " Betreffend Post-Druck-Formulare.

General-Verfügungen
des General-Post-Amts.

№ 62. Post-Dampfschiff-Verbindungen mit Schweden und Dänemark.

Die Post-Dampfschiff-Verbindungen mit Schweden und Dänemark gestalten sich vom 1. April d. J. ab vorerst wie folgt:

A. Nach und aus Schweden auf dem kürzesten Seewege über **Stralsund** und **Ystadt.**
Ueberfahrt in 6 Stunden.

Die Fahrten finden gegenwärtig und bis auf Weiteres in jeder Richtung wöchentlich zweimal statt.

Der Abgang des Schiffes erfolgt:

aus Stralsund

jeden Montag und Freitag drei Uhr Nachmittags,

aus Ystadt

jeden Mittwoch und Sonnabend elf Uhr Abends.

Reisende, welche am Montag und Freitag von Berlin um 8 Uhr 45 Minuten Morgens per Eisenbahn über Angermünde nach Stralsund sich begeben, erreichen fahrplanmäßig in Stralsund den Anschluß an das Post-Dampfschiff nach Ystadt; dieselben können vom Bahnhof in Stralsund direct nach dem Schiff mittelst des für diesen Zweck bereitstehenden Post-Omnibus fahren.

Personengeld zwischen Stralsund und Ystadt:

Erster Platz 5 Thaler,
Zweiter Platz $3\frac{1}{2}$ Thaler,
Vordeck-Platz 2 Thaler.

Tour- und Retour-Billets, 14 Tage gültig, zu folgenden Preisen:

Erster Platz $7\frac{1}{2}$ Thaler,
Zweiter Platz 5 Thaler.

Auf dem Stettiner Bahnhof zu Berlin werden directe Billets für die Tour bis Ystadt ausgegeben; auch kann das Gepäck bis Ystadt durchexpedirt werden.

Das zwischen Stralsund und Ystadt coursirende Post-Dampfschiff ist auch zu Reisen nach und von Kopenhagen verwendbar, indem zwischen Ystadt und Malmoe Eisenbahn-Verbindung sich darbietet, und zwischen Malmoe und Kopenhagen täglich mehrere Male Local-Dampfschiffe fahren, mittelst deren die Ueberfahrt in $1\frac{1}{2}$—2 Stunden erfolgt.

Die Expedition des Schiffes wird in Stralsund durch die Post-Dampfschiffs-Expedition, in Ystadt durch den Consul Herrn Nils Pehrsson besorgt.

B. Nach und aus Dänemark.

1) Linie Kiel-Korsoer.

Ueberfahrt in 6—7 Stunden.

Die Fahrten finden in beiden Richtungen täglich statt, und zwar in folgender Weise:

Aus Kiel gegen $9\frac{1}{2}$ Uhr Abends nach Ankunft des letzten Zuges aus Altona resp. Hamburg, in Korsoer am nächsten Morgen gegen $4\frac{1}{2}$ Uhr.

Anschluß an den Frühzug nach Kopenhagen (7 Uhr Morgens) und an die Dampfschiffe nach Nyborg und Aarhuus:

in Kopenhagen 10 Uhr 5 Minuten Vormittags,
in Nyborg 11 » » » Vormittags,
in Aarhuus 4 » » » Nachmittags,

Aus Korsoer gegen $10\frac{1}{2}$ Uhr Abends nach Ankunft des letzten Zuges aus Kopenhagen, in Kiel am nächsten Morgen gegen $5\frac{1}{2}$ Uhr.

Anschluß an den Morgenzug nach Altona resp. Hamburg.

Es coursiren Staats-Postdampfschiffe für Rechnung der Norddeutschen und Dänischen Postverwaltung.

Personengeld zwischen Kiel und Korsoer:

Erster Platz $3\frac{3}{4}$ Thaler,
Deckplatz $1\frac{1}{2}$ Thaler.

Von allen Hauptstationen der Altona-Kieler-Eisenbahn findet eine Durcherhebung des Personengeldes und der Kosten des Reisegepäcks nach den Stationen der Seeländischen Eisenbahn (Korsoer — Kopenhagen) statt.

Die Special-Taxen, sowie nähere Auskunft sind bei der Post-Dampfschiffs-Expedition in Kiel zu erhalten.

2) Linie Lübeck-Kopenhagen.

Ueberfahrt in 14—15 Stunden.

Die Fahrten finden in beiden Richtungen sechsmal wöchentlich statt.

Der Abgang der Schiffe erfolgt:

aus Lübeck täglich, außer Sonnabend, 4 Uhr Nachmittags nach Ankunft des aus Berlin um 7 Uhr 30 Minuten früh abgehenden Bahnzuges,

aus Kopenhagen täglich, außer Dienstag, 2 Uhr Nachmittags.

Es coursiren Dampfschiffe der Halland'schen und Malmoe'er Dampfschiffs-Gesellschaften.

Personengeld zwischen Lübeck und Kopenhagen:

Hütte..........	6 Thaler,
I. Salon	5 Thaler 8 Sgr.,
II. Salon......	3 Thaler 22½ Sgr.,
Deckplatz	2 Thaler 8 Sgr.

Berlin, den 28. März 1868.

№ 63. Eröffnung der Post-Dampfschifffahrten zwischen Norwegen einerseits und Kiel resp. Kopenhagen andererseits.

Zwischen Norwegen einerseits und Kiel resp. Kopenhagen andererseits werden für die bevorstehende Schifffahrtsperiode vom 1. April ab regelmäßige Post-Dampfschifffahrten in folgender Weise stattfinden:

1) Zwischen Christiania und Kiel.
Aus Christiania jeden Donnerstag 10 Uhr Vormittags.
Aus Kiel jeden Sonntag Abend oder Montag Morgen.

2) Zwischen Christiania und Kopenhagen.
a) Aus Christiania:
jeden Dienstag 7 Uhr Vormittags und
jeden Sonnabend 6 Uhr Vormittags.
b) Aus Kopenhagen:
jeden Mittwoch 12 Uhr Mittags und
jeden Sonnabend 11 Uhr 30 Minuten Vormittags.

Berlin, den 31. März 1868.

№ 64. Betreffend Post-Druck-Formulare.

Aus Anlaß der mit dem 1. Januar d. J. eingetretenen Veränderungen in den Postbetriebs- und Vertrags-Verhältnissen wird den Post-Anstalten empfohlen, bei den künftigen Bestellungen auf Druckformulare nur nach genauer Veranschlagung des aus bisheriger Erfahrung sich ergebenden Bedarfs und mit umsichtiger Berücksichtigung der schon vorhandenen Bestände zu verfahren, sowie in der Verwendung der Drucksachen eine wirthliche Sparsamkeit zu beobachten. Die Formulare müssen bei den Post-Anstalten gut geordnet und leicht erkennbar aufbewahrt und die Einrichtungen im Postbetriebe überhaupt so getroffen werden, daß einem Verwerfen und sonstigen Verkommen der Formulare sicher vorgebeugt wird.

Berlin, den 2. April 1868.

Nachrichten.

Post-Anstalten.

In folgenden Orten sind Post-Expeditionen II. Klasse eingerichtet worden:

in Laer bei Iburg (Taxquadrat 1092), Landdrostei Osnabrück, im Ober-Postdirections-Bezirk Hannover,

in Buchenau (Taxquadrat 1661), Kreis Biedenkopf, im Ober-Postdirections-Bezirk Frankfurt a. M.,

in Rampitz (Taxquadrat 1234), Kreis Sternberg, im Ober-Postdirections-Bezirk Frankfurt a. O.,

in Cladow (Taxquadrat 961), Kreis Landsberg a. d. W., im Ober-Postdirections-Bezirk Frankfurt a. O.,

in Langenberg (Taxquadrat 1259), Reg.-Bez. Minden, Kreis Wiedenbrück, im Ober-Postdirections-Bezirk Minden,

in Schön-Ellguth (Taxquadrat 1642), Kreis Trebnitz, im Ober-Postdirections-Bezirk Breslau,

in Zobten, Kreis Löwenberg in Schlesien (Taxquadrat 1694), Kreis Löwenberg in Schlesien, im Ober-Postdirections-Bezirk Liegnitz,

in Herndorf (Taxquadrat 1462), Kreis Glogau, im Ober-Postdirections-Bezirk Liegnitz,

in Eppelsheim (Taxquadrat 2092), an der Eisenbahn zwischen Worms und Alzey, im Großherzogthum Darmstadt, im Ober-Postdirections-Bezirk Darmstadt,

in Langenfelde in Pommern (Taxquadrat 371), Kreis Grimmen, im Ober-Postdirections-Bezirk Stralsund,

in Jaderberg (Taxquadrat 561), Großherzogthum Oldenburg, an der Eisenbahn zwischen Bremen und Heppens, im Ober-Postdirections-Bezirk Oldenburg.

Für die vorstehenden Post-Expeditionen kommen folgende Taxen zur Anwendung:

für Laer bei Iburg die Portotaxe von Iburg,
für Buchenau die Portotaxe von Biedenkopf,
für Rampitz die Portotaxe von Ziebingen,
für Cladow die Portotaxe von Breitebruch,
für Langenberg, Reg.-Bez. Minden, die Portotaxe von Waderslob,
für Schön-Ellguth die Portotaxe von Sibyllenort,
für Zobten, Kreis Löwenberg in Schlesien, die Portotaxe von Löwenberg in Schlesien,
für Herndorf die Portotaxe von Glogau,
für Eppelsheim die Portotaxe von Alzey,
für Langenfelde in Pommern ist die Portotaxe auf Grund der Entfernungs-Nachweisungen festzustellen und den Bezirks-Postanstalten von den Ober-Postdirectionen mitzutheilen,
für Jaderberg die Portotaxe von Jade.

Päckerei-Sendungen vom Zoll-Auslande sind zu spediren:

für Laer bei Iburg auf Iburg,
für Buchenau auf Marburg,
für Rampitz auf Frankfurt a. O., Neuzelle,
für Cladow auf Landsberg a. d. W.,
für Langenberg, Reg.-Bez. Minden, auf Gütersloh, Paderborn,
für Schön-Ellguth auf Breslau, Trebnitz, Reg.-Bez. Breslau,
für Zobten, Kreis Löwenberg in Schlesien, auf Löwenberg in Schlesien,
für Herndorf auf Glogau,
für Eppelsheim auf Alzey, Worms,
für Langenfelde in Pommern auf Demmin, Tribsees, Greifswald, Stralsund,
für Jaderberg in Oldenburg auf Oldenburg, Varel.

Die Post-Expeditionen in Eppelsheim und Jaderberg, sowie die an der Magdeburg-Leipziger Eisenbahn belegenen Post-Expeditionen in Westerhüsen und Wulfen in Anhalt, treten den Eisenbahn-Postanstalten des westlichen Complexus hinzu.

Redigirt im General-Post-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Amts-Blatt
der Norddeutschen Post-Verwaltung.

№ 18.

I n h a l t.

General-Verf.: vom 2. April 1868. Anleitung zum Reinigen der Post-Courswagen.
" " " 4. " " Die Post-Verbindung mit Constantinopel betreffend.
" " " 6. " " Die Eröffnung der Eisenbahn zwischen Ohligs und Mühlheim a. Rhein betreffend.

General-Verfügungen
des General-Post-Amts.

№ 65. Anleitung zum Reinigen der Post-Courswagen.

Auf Veranlassung des General-Post-Amts ist eine Anleitung zum Reinigen der Post-Courswagen ausgearbeitet worden. Die Post-Anstalten empfangen hierbei diese Anleitung zur Kenntnißnahme und mit der Aufgabe, nach Maßgabe derselben die mit dem Reinigen der Postwagen beauftragten Personen in practischer Weise zu instruiren.

Die erforderlichen Exemplare der erwähnten »Anleitung« können durch Vermittelung der Ober-Post-Directionen resp. der Ober-Post-Aemter in den Hansestädten von der Geheimen Kanzlei des General-Post-Amts bezogen werden.

Was die Beschaffung und Unterhaltung der zum Reinigen eines Wagens erforderlichen Utensilien, so wie die Anschaffung des dazu nöthigen Materials betrifft, so haben die Ober-Post-Directionen wie bisher, nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse darüber Bestimmung zu treffen, ob die bezüglichen Kosten auf die Postkasse zu übernehmen, oder von der mit der Wagenreinigung zu beauftragenden Person zu bestreiten sein werden.

Berlin, den 2. April 1868.

№ 66. Die Post-Verbindung mit Constantinopel betreffend.

Die regelmäßigen Fahrten der Donau-Dampfschiffe werden am Montag den 6. April d. J. wieder eröffnet. Nach Maßgabe des diesjährigen Ganges der Schiffe gestaltet sich die Postverbindung zwischen Wien und Constantinopel bis auf Weiteres wie folgt:

aus Wien (vom 6. April d. J. ab) Montag und Freitag um $7\frac{1}{4}$ Uhr Morgens mit dem gewöhnlichen Zuge und um $2\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags mit dem Eilzuge nach Baziasch;

in Constantinopel:

Donnerstag und Montag um $10\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags (nach p. p. 3 Tagen);

aus Constantinopel (zum ersten Male am 10. April d. J.):
Dienstag und Freitag um 4 Uhr Nachmittags;

in Wien: Sonnabend und Dienstag um 1 Uhr 50 Minuten Nachmittags (nach p. p. 4 Tagen).

Im Vergleich zu denjenigen Postverbindungen zwischen Wien und Constantinopel, welche außerdem noch auf den Routen über Triest resp. über Belgrad und Semlin bestehen, gewährt die vorbezeichnete, durch die Donau-Dampfschiffe vermittelte Verbindung für die Postsendungen aus dem Norddeutschen Postgebiete ꝛc. nach Constantinopel auch in diesem Jahre die größte Beschleunigung. Die Sendungen nach Constantinopel sind daher Behufs der weiteren Beförderung über Temesvar, Baziasch, Varna, bis auf Weiteres auf Wien zu leiten.

Berlin, den 4. April 1868.

№ 67. Die Eröffnung der Eisenbahn zwischen Ohligs und Mühlheim a. Rhein betreffend.

Die Züge auf der Eisenbahn zwischen Ohligs und Mühlheim a. Rhein, deren Eröffnung am 8. April c. bevorsteht, sollen von gleichem Termine zu Posttransporten benutzt werden. An der neuen Bahnstrecke liegen außer Ohligs, Opladen und Mühlheim a. Rhein, welche bereits zu der Zahl der Eisenbahn-Post-Anstalten gehören, die Post-Expeditionen in Schlebusch und Leichlingen, welche hinsichtlich des Fahrpost-Expeditions-Geschäfts den Eisenbahn-Post-Anstalten des westlichen Complexus hinzutreten. Eisenbahnzahlungspflichtig sind auf der Eisenbahn zwischen Ohligs und Mühlheim a. Rhein diejenigen Päckereien, welche einzeln das Gewicht von 20 Pfund überschreiten. Packete, deren Inhalt aus gemünztem Gelde oder Papiergelde, aus ungemünztem Golde oder Silber, aus Juwelen oder Pretiosen oder aus Zeitungen besteht, sind ohne Rücksicht auf das Gewicht von der Frachtzahlung befreit, mithin als nicht zahlungspflichtig zu behandeln.

Von dem Termine der Eröffnung der Bahn zwischen Ohligs und Mühlheim a. Rhein haben die Eisenbahn-Post-Büreaus Nr. 15 der Steele-Vohwinkler Route nicht mehr den Dienst auf der Strecke zwischen Vohwinkel und Solingen zu versehen. Dagegen werden die Eisenbahn-Post-Büreaus Nr. 9 der Düsseldorf-Soester Route den Dienst auf der Strecke Vohwinkel-Mühlheim a. Rhein (über Haan, Ohligs und Opladen) übernehmen.

Auf der Zweigbahn zwischen Ohligs und Solingen findet demnächst die Begleitung der Posttransporte durch Eisenbahn-Post-Conducteure statt.

Berlin, den 6. April 1868.

Nachrichten.

Personalien.

Der mit Wahrnehmung der Post-Inspector-Geschäfte beauftragte Postkassen-Controlleur, Ober-Postcommissarius Allstädt in Frankfurt a. d. O., ist zum Post-Inspector ernannt und mit Verwaltung der Post-Inspector-Stelle für den Bezirk der Ober-Postdirection in Düsseldorf beauftragt worden.

Es sind übertragen worden:

den zur Anstellung als Postamts-Vorsteher geprüften Hauptleuten a. D. Wilm, Bußjäger und Hassel die Verwaltung der Vorsteherstellen bei den Postämtern resp. in Pr. Stargardt, Heiligenstadt und Mühlheim am Rhein, zunächst commissarisch,

dem mit der commissarischen Verwaltung der Post-Inspector-Stelle bei der Ober-Postdirection in Düsseldorf beauftragten Postkassen-Controlleur Meyer eine Post-Inspector-Stelle bei der Ober-Postdirection in Kiel, zunächst commissarisch,

dem Post-Secretair Halke aus Berlin, welcher die Prüfung zu den höheren Dienststellen der Postverwaltung bestanden hat, die Verwaltung der Postkassen-Controlleur-Stelle für den Bezirk der Ober-Postdirection in Frankfurt a. d. O., zunächst commissarisch,

den Post-Secretairen Schiller I. in Emmerich und Reich in Uelzen die interimistische Verwaltung von Büreaubeamten-Stellen bei den Ober-Postdirectionen resp. in Düsseldorf und Hannover

und den Post-Expedienten Fenzke, König und Klitscher in Berlin unter Ernennung zu

Assistenten des Gesetzsammlungs-Debits-Comtoirs,

Büreaubeamten-Stellen bei dem Gesetzsammlungs-Debits-Comtoir daselbst.

Der Post-Secretair Pach ist von Wriezen nach Halle a. d. S. versetzt worden.

Nachstehende Beamte sind zu Ober-Post-Commissarien resp. Post-Commissarien ernannt worden:

a. zu Ober-Post-Commissarien:

der Ober-Postkassen-Buchhalter Vanselow in Aachen,
der Ober-Post-Secretair Zucker in Arnsberg,
der Ober-Postkassen-Buchhalter Ehrenberg
und der Ober-Post-Secretair Weber in Berlin,
der Ober-Post-Secretair Mehlitz in Glatz,
die Ober-Post-Secretaire Serbin, Collin und Sallmann in Breslau,
die Ober-Post-Secretaire Schaßler, Jaekel und Hepke in Bromberg,
der Ober-Post-Secretair Gutsmuths in Cassel,
der Ober-Post-Secretair Schultz-Henke in Coblenz,
der Ober-Post-Secretair Kolbe in Cöln,
der Ober-Post-Secretair Magdalinski in Cöslin,
die Ober-Post-Secretaire Stettin und Schimmelpfennig in Danzig,
der Ober-Post-Secretair Anger in Darmstadt,
die Ober-Post-Secretaire Birkner und Koberstein und die Postkassen-Controlleure van Bracht in Düsseldorf und Oebbecke in Elberfeld,
der Ober-Postkassen-Buchhalter Ruthe, und die Ober-Post-Secretaire Winkler und Naumann in Frankfurt a. d. O.,
der Ober-Postkassen-Buchhalter Scharffe und der Ober-Post-Secretair Michaelis in Halle a. d. S.,
die Postkassen-Controlleure Kersten und Hennig
und der Ober-Postkassen-Buchhalter Voigt, sowie
die Ober-Post-Secretaire Schülcke, Tolkiehn, Schubert, Ackermann und Schütze in Königsberg in Pr.,
der Ober-Post-Secretair Göcke in Liegnitz,
die Ober Post-Secretaire Protz und Göring in Potsdam,
die Ober-Post-Secretaire Stübe und Krolzig in Stettin
und der Post-Zahlmeister Meyer in Hannover;

b. zu Post-Commissarien:

die Post-Secretaire Bommert in Hamburg, Groth und von Rozynski in Berlin, Bolick, Döbbert und Gröschel in Breslau, Leysaht in Schweidnitz, von Borcke in Bromberg, Alverdes, Gronau, Thinius, Schneider und Abesser in Cöln, Mohr in Wesel, Seelbach in Solingen, Schimmelpfennig in Erfurt, Steinhäuser in Nordhausen, Wilcke und Ponitz in Frankfurt a. d. O., Franke und Gottschalg in Halle a. d. S., Kröbel in Wittenberg, Coler und Doblin in Königsberg in Pr., Heichelt in Hirschberg in Schles.,

Huch in Glogau, Wolf in Magdeburg, Lanßke in Minden, Eickel in Paderborn, Ernsing in Münster, Bluth in Ostrowo, Bardou in Potsdam, Hasse in Spandau, Gehry in Stettin, Golz in Stargard in Pom. und Tielsch in Demmin.

Den nachstehenden Beamten ist das Prädicat als „Postverwalter“ verliehen worden:

den Post-Expedienten Kümpel in Geilenkirchen, Collet in Eschweiler, Bräuer in Nimptsch, Jannischeck in Neurode, Lehmann in Salzbrunn, Kraya in Lübbenau, Bellack in Sommerfeld, Henschel in Peitz, Klabunde in Berlinchen, Hampf in Friedeberg i. d. N. Stadt, Schwarz in Saalfeld i. Ostpr., Quast in Guttstadt, Hültemeyer in Bad Oeynhausen, Kayser in Gütersloh, Collin in Oranienburg, Vollrath in Templin, Weiß in Plettenberg, Luckhard in Ziegenhain, Zitzlaff in Neustadt i. Westpr., Schubert in Ronsdorf, Hütter in Schönebeck, Heidenreich in Schlochau, Kropp in Grottkau, Kunau in Wreschen und Schumacher in Friedrichstadt; ferner den Post-Expediteuren von Eyff in Grünberg, im Ober-Postdirections-Bezirk Darmstadt, Wollweber in Rennerod, Ott in Ahrensböck und Holz in Reinbeck.

Vom 1. April c. sind mit Pension in den Ruhestand getreten:

der Postrath Richter in Münster,

der Postdirector Gillmeister in Soest,

die Postverwalter Meyer in Melle und Rieffenberg in Hardegsen.

Aus dem Postdienste sind entlassen:

der Post-Expediteur Rapp in Panknin, die Post-Expedienten-Anwärter Zeh in Berlin und Albrecht in Elbing, die Post-Expeditions-Gehülfen Netterath in Alf und Tönnissen in Call und der Post-Expeditions-Gehülfe für den Ort, Gossen in Zingsheim.

Der ꝛc. Albrecht hat das in seinen Händen befindliche Eides-Exemplar nicht abgegeben.

Lagerndes Poststück.

Seit dem 21. Januar c. lagert bei dem Post-Amte in Hannover überzählig eine Blechbüchse ohne Aufgabe-Nummer, gezeichnet H. B. New-Erfrade, 28 Loth schwer.

Etwaige Reclamationen nach diesem Stücke sind an die Ober-Postdirection in Hannover zu richten.

Redigirt im General-Post-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Norddeutschen Post-Verwaltung.

— № 19. —

Inhalt.

General-Verf.: vom 6. April 1868. Ausführung des am 17. Februar d. J. mit Norwegen abgeschlossenen Postvertrages.
" " " 6. " " Bezeichnung der Post-Drucksormulare im Verkehr mit Norwegen.

General-Verfügungen
des General-Post-Amts.

№ 68. Ausführung des am 17. Februar d. J. mit Norwegen abgeschlossenen Postvertrages.

Zwischen dem Norddeutschen Bunde und Norwegen ist am 17. Februar d. J. ein Postvertrag abgeschlossen. Derselbe tritt mit dem 15. April d. J. in Kraft; zu gleicher Zeit erlöschen die bis dahin gültigen Taxirungs-Bestimmungen ꝛc. für die im Einzel-Transit durch Dänemark resp. Schweden beförderten Postsendungen nach und aus Norwegen.

Die Bestimmungen des Vertrages finden auch Anwendung auf die Correspondenz aus Oesterreich, Bayern, Württemberg, Württemberg, Baden und Luxemburg nach Norwegen et vice versa.

Ein vollständiger Abdruck des gedachten Vertrages ist hier beigefügt.

A. In Betreff der Ausführung des Vertrages wird Folgendes bemerkt:

I. Auswechselung der Postsendungen.

A. Briefpost.

Speditionswege.

1. Während der Zeit der freien Schifffahrt.
(In der Regel von Anfang April bis Ende October.)

Die directe Auswechselung der Correspondenz soll für jetzt auf folgenden Wegen stattfinden:
a) über Kiel,
b) über Hamburg und
c) über Lübeck.

Die Correspondenz wird befördert:

ad a. entweder mittelst der directen Norwegischen Post-Dampfschiffe zwischen Kiel und Christiania, oder über Kiel-Korsoer und Kopenhagen und demnächst mittelst der directen Norwegischen Post-Dampfschiffe zwischen Kopenhagen und Christiania,

ad b. mittelst Privat-Dampfschiffe in regelmäßiger directer Fahrt zwischen Hamburg und Norwegen, und

ad c. mittelst Privat-Dampfschiffe in regelmäßiger directer Fahrt zwischen Lübeck und Kopenhagen und der Norwegischen Post-Dampfschiffe zwischen Kopenhagen und Christiania.

2. Während der Zeit der unterbrochenen Norwegischen Schifffahrt.
(In der Regel von Anfang November bis Ende März.)

Die directe Auswechselung der Correspondenz soll stattfinden:

a) auf dem Wege über Kiel,
b) auf dem Wege über Woyens.

Die Correspondenz wird befördert:

ad a. auf dem Wege über Kiel und Korsoer im Transit durch Seeland, demnächst bei Kopenhagen-Malmoe oder Helsingör-Helsingborg über den Sund und im Transit durch Schweden,

ad b. über Fünen und Seeland, demnächst bei Kopenhagen-Malmoe oder Helsingör-Helsingborg über den Sund und im Transit durch Schweden.

B. Fahrpost.

Ein directer Austausch von Fahrpost-Sendungen mit Norwegen findet zunächst während der Zeit der freien Schifffahrt auf der Route über Kiel mittelst der directen Norwegischen Post-Dampfschiffe zwischen Kiel und Christiania statt. Im Uebrigen werden die Fahrpost-Sendungen nach Norwegen einzeln an Dänemark ausgeliefert.

Die Fahrpost-Sendungen nach Norwegen sind bis auf Weiteres ausschließlich auf Kiel zu leiten.

Kartenschlüsse.

Directe Briefkartenschlüsse werden unterhalten:

A. Während der Zeit der freien Schifffahrt:

1) auf der Kieler Route zwischen Kiel und dem Eisenbahn-Postbüreau Nr. 17 Altona-Kiel einerseits und dem Norwegischen See-Postbüreau Sandösund andererseits,
2) bei den directen Hamburg-Norwegischen Schiffen zwischen Hamburg einerseits und Christiansand, Bergen, Stavanger und anderen Anlaufs- resp. Abfahrtsstellen der betreffenden Schiffe andererseits,
3) auf der Lübecker Route von Lübeck und dem Eisenbahn-Postbüreau Lauenburg auf das Norwegische See-Postbüreau Sandösund.

B. Während der Zeit der unterbrochenen Schifffahrt:

1) zwischen Kiel und dem Eisenbahn-Postbüreau Nr. 17 Altona-Kiel einerseits und Christiania, Kongsvinger und Svinesund andererseits,
2) zwischen dem Eisenbahn-Postbüreau Nr. 17 Altona-Vambrup einerseits und Christiania, Kongsvinger und Svinesund andererseits.

Directe Frachtkartenschlüsse werden zunächst während der Zeit der freien Schifffahrt zwischen Kiel und dem Norwegischen See-Postbüreau Sandösund ausgewechselt.

Die Absendung der geschlossenen Briefpackete nach Norwegen erfolgt:

1) aus Kiel am Sonntag 10 Uhr Abends,
am Dienstag und Freitag $9\frac{1}{2}$ Uhr Abends,
2) aus Hamburg am Freitag Abend,
3) aus Lübeck am Dienstag und Freitag um 4 Uhr Nachmittags.

Hiernach haben sich die Post-Anstalten im Allgemeinen bei der Spedition der Briefpost-Sendungen nach Norwegen zu achten.

Die Eisenbahn-Postbüreaus Nr. 3 Berlin-Hamburg, die Eisenbahn-Postbüreaus Nr. 16 Hannover-Harburg ꝛc. haben in Betreff der Spedition der gedachten Correspondenz specielle Instruction erhalten.

II. Briefpost.

A. Im Verkehr mit dem Norddeutschen Postgebiete.

Portosätze für gewöhnliche Briefe.

Die gewöhnlichen Briefe nach und aus Norwegen können bis zum Bestimmungsort frankirt oder unfrankirt abgesandt werden.

Das Porto für den einfachen Brief beträgt ohne Unterschied, auf welchem Wege die Beförderung stattfindet:

a) im Frankirungsfalle:
für Briefe nach Norwegen $3\frac{1}{2}$ Groschen resp. 12 Kreuzer,
für Briefe aus Norwegen 10 Schill. Norw.;
b) im Nicht-Frankirungsfalle:
für Briefe aus Norwegen 5 Groschen resp. 18 Kreuzer,
für Briefe nach Norwegen 14 Schill. Norw.

Gewichts-Progression.

Der einfache Brief wird bei der Correspondenz nach Norwegen bis 1 Zollloth incl., bei der Correspondenz aus Norwegen bis 1 Loth Norwegisch incl. gerechnet. Für jedes fernere Loth oder den Theil eines Loths tritt ein einfacher Portosatz hinzu.

Drucksachen und Waarenproben.

Zur Beförderung mit der Briefpost sind zulässig gedruckte Sachen und Waarenproben in demselben Umfange und unter denselben Bedingungen, wie im internen Verkehr des Norddeutschen Postgebiets.

Gedruckte Sachen und Waarenproben nach Norwegen et vice versa müssen bis zum Bestimmungsorte frankirt werden.

Das Porto für dieselben beträgt:

bei der Absendung aus Norddeutschland 1 Gr. resp. 4 Xr. } für je $2\frac{1}{2}$ Loth incl.
bei der Absendung aus Norwegen 3 Schill. Norw. }

Gedruckte Sachen und Waarenproben, welche ganz unfrankirt oder unzureichend frankirt zur Post gegeben werden, oder welche den sonstigen für sie geltenden Bedingungen nicht entsprechen, sind wie unfrankirte Briefe zu behandeln und zu taxiren. Der Werth der etwa verwendeten Freimarken wird von der Taxe in Abzug gebracht.

Unzureichende Francatur.

Die mit Freimarken oder Franco-Couverts unzureichend frankirten Briefe werden als unfrankirte Briefe behandelt und taxirt; jedoch wird der Werth der verwendeten Freimarken ꝛc. von der Taxe in Abzug gebracht. Bei der Umwandlung der Norwegischen Währung in die Thaler-Währung wird:

eine	Freimarke	von	2	Schill. Norw.	..... $\frac{3}{4}$	Gr.,
»	»	»	3	»	 1	»
»	»	»	4	»	..... $1\frac{1}{2}$	»
»	»	»	8	»	 3	»
»	»	»	24	»	 9	»

gerechnet.

Recommandation.

Es ist gestattet, Briefe, Drucksachen und Waarenproben unter Recommandation abzusenden. Recommandirte Sendungen müssen frankirt werden. Für dieselben ist zu erheben:

1) das Porto wie für gewöhnliche frankirte Sendungen gleicher Kategorie,
2) eine Recommandations-Gebühr von 2 Gr. oder 7 Xr.

Der Absender kann durch Vermerk auf der Adresse das Verlangen ausdrücken, daß ihm die vollzogene Empfangsbescheinigung des Adressaten — Recepisse — zugestellt werde. Für die Beschaffung des Recepisse ist bei der Auflieferung der Sendung eine weitere Gebühr von 2 Gr. oder 7 Xr. zu entrichten. Wenn die Beschaffung des Recepisse vom Absender ausdrücklich verlangt ist, so hat die Aufgabe-Postanstalt der recommandirten Sendung ein ausgefülltes Formular zum Recepisse in blauer Farbe beizufügen.

Post-Anweisungen.

Zwischen sämmtlichen Postorten des Norddeutschen Postgebiets und den bedeutenderen Norwegischen Postorten können Zahlungen im Wege der Post-Anweisung bis zum Betrage von 30 Thalern vermittelt werden. Der Nachtrag zum Briefporto-Tarif für das Ausland enthält ein Verzeichniß derjenigen Norwegischen Postorte, nach welchen Post-Anweisungen angenommen werden dürfen. Bei der Absendung aus dem Norddeutschen Postgebiet erfolgt die Einzahlung auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular, wie im Norddeutschen Verkehr. Bei der Absendung aus Norwegen kommen ähnliche Formulare in Anwendung.

Die Gebühr beträgt ohne Unterschied des Betrages der Post-Anweisungen:

in der Richtung nach Norwegen 4 Gr. oder 14 Xr.,
in der Richtung aus Norwegen 12 Schill. Norw.

Die Gebühr muß vom Absender stets im Voraus bezahlt werden, thunlichst unter Verwendung von Freimarken.

Die Auswechselung der Post-Anweisungen zwischen Norddeutschland und Norwegen soll bis auf Weiteres ausschließlich durch das Post-Amt in Kiel und durch das Norwegische See-Postbüreau Sandösund resp. im Winter durch das Post-Amt in Christiania bewirkt werden. Post-Anweisungen nach Norwegen sind daher ausschließlich auf Kiel zu spediren.

Im Uebrigen sind die Post-Anweisungen nach Norwegen durchweg in derselben Weise zu behandeln, wie interne, nach Kiel bestimmte Post-Anweisungen; entsprechend werden die aus Norwegen herrührenden Post-Anweisungen lediglich in der Weise behandelt, als ob dieselben aus Kiel abgesandt wären.

In allen Fällen sind jedoch die Post-Anweisungen im Verkehr mit Norwegen als stets zur Abtheilung »Litt. A.« gehörig anzusehen.

Auf den Post-Anweisungen nach Norwegen notirt das Post-Amt in Kiel die eingezahlte Summe in Norwegischer Währung mit blauer Tinte. Auf den Post-Anweisungen aus Norwegen wird die eingezahlte Summe von der Norwegischen Auswechselungs-Postanstalt in der Thaler-Währung mit blauer Tinte notirt. Das Post-Amt in Kiel hat in jedem einzelnen Falle zu prüfen, ob die Reducirung der Beträge aus der Norwegischen Währung in die Thaler-Währung richtig bewirkt ist, und bleibt hierfür verantwortlich.

B. Im Verkehr mit Oesterreich, Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg.

Die Correspondenz zwischen diesen Ländern und Norwegen wird ebenso behandelt und taxirt, wie die Correspondenz zwischen dem Norddeutschen Bunde und Norwegen.

Berechnung mit Oesterreich, Bayern, Württemberg, Baden u. Luxemburg.

In Betreff des Portobezuges der nebenbezeichneten Staaten und der Weiterfranco-Vergütung an die Norddeutsche Postverwaltung gestaltet sich die Berechnung wie folgt:

I. Frankirte Briefe ꝛc. nach Norwegen.

	Vom Publicum wird erhoben:		Davon bezieht die Postverwaltung des Aufgabegebiets:		An die Norddeutsche Verwaltung wird vergütet:	
	für den einfachen bis 1 Loth incl. schweren Brief.	für Drucksachen und Waarenproben für je 2½ Loth incl.	für den einfachen bis 1 Loth incl. schweren Brief.	für Drucksachen und Waarenproben für je 2½ Loth incl.	für den einfachen bis 1 Loth incl. schweren Brief.	für Drucksachen und Waarenproben für je 2½ Loth incl.
1) Aus Oesterreich	18 Nkr.	5 Nkr.	5 Nkr.	2 Nkr.	13 Nkr.	3 Nkr.
2) Aus Bayern, Württemberg und Baden	12 Xr.	4 Xr.	3 Xr.	1 Xr.	2½ Gr.	⅔ Gr.
3) Aus Luxemburg	3½ Gr.	1 Gr.	1 Gr.	⅓ Gr.	2½ Gr.	⅔ Gr.

II. Recommandirte Sendungen nach Norwegen.

Für recommandirte Sendungen nach Norwegen sind an die Norddeutsche Postverwaltung dieselben Beträge zu vergüten, wie für gewöhnliche frankirte Sendungen gleicher Kategorie.

III. Unfrankirte Briefe nach Norwegen.

Die Postverwaltung des Aufgabegebiets rechnet das ihr gebührende Porto mit 2 Gr. pro Loth incl. an.

IV. Frankirte Briefe rc. (gewöhnliche und recommandirte) aus Norwegen.

Die Postverwaltungen von Oesterreich, Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg beziehen keinen Porto-Antheil.

V. Unfrankirte Briefe aus Norwegen.

Die Norddeutsche Postverwaltung rechnet das Gesammtporto an und zwar:

nach Oesterreich mit 25 Nkr. .... } pro Loth incl.
nach Süddeutschland und Luxemburg mit 5 Gr. }

VI. Post-Anweisungen.

Für Post-Anweisungen aus Süddeutschland und Luxemburg sind an die Norddeutsche Postverwaltung an Weiterfranco 2 Gr. zu vergüten. In der Richtung aus Norwegen findet eine Vergütung von Weiterfranco an die Postverwaltungen in Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg nicht statt. Die Abrechnung zwischen der Norddeutschen Postverwaltung und den Postverwaltungen in den genannten Staaten über den Antheil an den Post-Anweisungs-Gebühren, sowie über die Beträge aus dem Post-Anweisungs-Verkehr mit Norwegen, erfolgt wie im Wechselverkehr auf Grund des von jeder Verwaltung aufzustellenden gewöhnlichen Verzeichnisses über die ausgezahlten Post-Anweisungen bis zum Betrage von 25 Thlrn.

C. Im Verkehr mit fremden Ländern im Transit durch das Norddeutsche Postgebiet.

Es gilt als Grundsatz, daß die im Einzel-Transit durch das Norddeutsche Postgebiet beförderten frankirten Briefe rc. aus Norwegen, so wie die unfrankirten Briefe nach Norwegen in derselben Weise behandelt und taxirt werden, wie die betreffende Correspondenz zwischen dem Norddeutschen Postgebiete und Norwegen, unter alleiniger Hinzurechnung des fremden Portos.

Im Einzelnen gestaltet sich das Verfahren wie folgt.

I. Frankirte Briefe rc. aus Norwegen nach fremden Ländern.

Für frankirte Briefe u. s. w. — gewöhnliche und recommandirte — vergütet die Norwegische Postverwaltung das fremde Porto in Silbergroschen. Dasselbe wird von den Norwegischen Auswechselungs-Post-Anstalten in rothen Zahlen linker Hand auf der Adresse jeder einzelnen Sendung notirt und von den Norddeutschen Eingangs-Grenz-Post-Anstalten zum Zeichen der erfolgten Prüfung mit dem Zusatz »W. F.« versehen.

II. Unfrankirte Briefe aus fremden Ländern nach Norwegen.

Die Norddeutsche Eingangs-Grenz-Post-Anstalt, welcher unfrankirte Briefe nach Norwegen direct vom Auslande (Rußland, Belgien, Spanien, Nord-Amerika rc.) zugehen, notirt das fremde Porto mit blauer Tinte auf der Rückseite der Briefe in Silbergroschen unter dem Beisatz »a. P.« Für unfrankirte Briefe vom Auslande, welche durch Vermittelung der Oesterreichischen oder der Süddeutschen Postverwaltungen an Norddeutschland ausgeliefert werden, rechnet die betreffende Postverwaltung bereits das fremde Porto mit Einschluß des ihr gebührenden Portos von 2 Gr. pro Loth incl. in einer Summe nach Norddeutschland an (z. B. für einen einfachen unfrankirten Brief aus Smyrna nach Norwegen 4 Gr.).

III. Frankirte Briefe ꝛc. aus fremden Ländern nach Norwegen.

Für frankirte Briefe aus fremden Ländern nach Norwegen ist, wenn dieselben vom Auslande direct an Norddeutschland ausgeliefert werden (z. B. Rußland, Belgien), das Norddeutsche Franco und das Weiter-Franco an Norddeutschland zu vergüten.

Die Eingangs-Grenz-Post-Anstalt notirt das Weiter-Franco auf der Adreßseite der Sendungen unter dem Beisatze des Zeichens »W. F.« Gelangen die Briefe ꝛc. dagegen erst durch Vermittelung der Oesterreichischen oder der Süddeutschen Postverwaltungen nach Norddeutschland, so ist dafür nur das Weiter-Franco, wie für derartige Sendungen aus Oesterreich oder Süddeutschland selbst, an die Norddeutsche Postverwaltung zu vergüten.

IV. Unfrankirte Briefe aus Norwegen nach fremden Ländern.

Für unfrankirte Briefe aus Norwegen nach solchen fremden Ländern, wohin die Correspondenz von Norddeutschen Post-Anstalten direct ausgeliefert wird (z. B. Belgien, Spanien, Nord-Amerika), notirt die Norddeutsche Eingangs-Grenz-Post-Anstalt das fremde Porto mit 3 Gr. pro Loth incl. auf der Rückseite der Briefe unter dem Beisatz: »a. P.«

Werden die Briefe im Transit durch Oesterreich oder Süddeutschland nach fremden, weiterhin belegenen Ländern befördert (Schweiz, Italien, Türkei ꝛc.), so sind dieselben in gleicher Weise zu behandeln, als ob sie nach Oesterreich oder Süddeutschland bestimmt wären; es ist mithin ein einfacher unfrankirter Brief aus Norwegen:

nach Alexandrien via Triest mit.......... 25 Nkr.,
nach Basel via Baden mit.............. 5 Gr.

auf der Vorderseite auszutaxiren.

D. Besondere Bestimmungen.

Portofreiheit.

Die Correspondenz der resp. Regenten-Familien unter einander wird portofrei befördert.

Ferner bleibt Porto außer Ansatz für die Correspondenz in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten, welche zwischen den beiderseitigen Behörden untereinander geführt wird. Dergleichen Correspondenz muß in Rücksicht auf die äußeren Anforderungen: Verschluß mit dem Dienstsiegel, Portofreiheits-Vermerk u. s. w. den im Aufgabe-Gebiet geltenden desfallsigen Bestimmungen entsprechen.

Nachsendung.

In Betreff der wegen Veränderung des Aufenthaltsorts des Adressaten nachzusendenden Briefpost-Sendungen gelten folgende Grundsätze:

1) Findet die Nachsendung innerhalb desselben Postgebiets statt, nach welchem der Brief ꝛc. ursprünglich bestimmt war, so tritt aus Anlaß der Nachsendung ein Zuschlag-Porto nicht ein.
2) Auch wenn die Nachsendung von einem Postgebiet nach dem anderen erfolgt, wird ein Zuschlag aus Anlaß der Nachsendung nicht erhoben.
3) Auslagen, sei es, daß dieselben in internem Porto — oder bei den von dritten Ländern hergekommenen Briefen — in fremdem Porto bestehen, werden bei der Nachsendung weiter angerechnet. Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf diejenigen recommandirten Briefe, welche in Gemäßheit interner Vorschriften im Innern des einen oder des anderen Postgebiets ursprünglich unfrankirt zur Absendung gelangt sein sollten.

4) Hat einerseits die Norddeutsche Postverwaltung oder andererseits die Norwegische Postverwaltung für einen zur Nachsendung gelangenden Brief einen Porto-Antheil für ihre Beförderungsstrecke überhaupt noch nicht bezogen, so tritt die betreffende Verwaltung in den Genuß des nach Maßgabe ihrer internen Taxe von der Eingangsgrenze ab bis zum Ort der Nachsendung sich ergebenden Portos.

Schiffsbriefe. Auf ausdrückliches Verlangen des Absenders können gewöhnliche Briefe auch mittelst der von den Häfen Norddeutschlands nach den Häfen Norwegens et vice versa abgehenden Handelsschiffe (Dampf- oder Segelschiffe), welche regelmäßige Fahrten nicht unterhalten, zur Absendung gelangen. In solchen Fällen muß der Absender den Einschiffungshafen und das Schiff, mit welchem die Beförderung erfolgen soll, speciell auf der Adresse des Briefes bezeichnen. Für derartige Briefe nach Norwegen ist vom Absender das Porto bis zum Einschiffungshafen nach dem internen Tarif im Voraus zu entrichten, während bei solchen Briefen aus Norwegen das interne Norddeutsche Briefporto und außerdem das etwaige, dem Capitain des Schiffes gebührende Seeporto dem Adressaten in Ansatz zu bringen ist.

III. Fahrpost.

Bezüglich der Fahrpost-Taxen, welche im Verkehr mit Norwegen in Anwendung zu bringen sind, erhalten die Post-Anstalten die erforderliche Instruction mittelst Nachtrages zum Fahrpost-Tarif für das Ausland.

Berlin, den 6. April 1868.

№ 69. Bezeichnung der Post-Druck-Formulare im Verkehr mit Norwegen.

Die im Postverkehr mit Norwegen vom 15. April cr. ab in Gebrauch kommenden Formulare haben folgende Nummern erhalten:

Post-Anweisungs-Verzeichniß	A. 20.
Briefkarte nach Norwegen	A. 21.
Frachtkarte nach Norwegen	A. 22.
Briefpost-Abgangs-Register zu den Norwegischen Karten	A. 23.
Fahrpost-Abgangs-Register zu den Norwegischen Karten	A. 24.
Briefpost-Ankunfts-Register zu den Norwegischen Karten	A. 25.
Fahrpost-Ankunfts-Register zu den Norwegischen Karten	A. 26.
Rückmeldung zur Berichtigung des Briefpost-, resp. Fahrpost-Abgangs-Registers, auch für den Postverkehr mit Schweden, Dänemark und Rußland zu verwenden	A. 35. c.

Das Verzeichniß der Post-Druck-Formulare ist hiernach zu berichtigen.

Berlin, den 6. April 1868.

Berichtigung

des Briefporto-Tarifs (sowohl in der Thaler- wie auch in der Thaler- und Gulden-Währung).

Das mit 49 und 50 bezeichnete Blatt ist zu entfernen und statt dessen der beiliegende Nachtrag einzukleben.

Redigirt im General-Post-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

A.

Post-Vertrag
zwischen
dem Norddeutschen Bunde
und
Norwegen.

Seine Majestät der König von Preußen, im Namen des Norddeutschen Bundes, und Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen, von dem Wunsche geleitet, durch Herstellung directer postalischer Beziehungen zwischen dem Gebiete des Norddeutschen Bundes und Norwegen den beiderseitigen Postverkehr zu erleichtern und in einer den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechenden Weise zu regeln, haben den Abschluß eines Post-Vertrages beschlossen und für diesen Zweck zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:
Allerhöchstihren Geheimen Ober-Post-Rath
Heinrich Stephan,
und
Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen:
Allerhöchstihren Expeditions-Secretair des Norwegischen Marine- und Postdepartements Mathias Rye,

welche nach Auswechselung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten sich über die nachstehenden Artikel geeinigt haben.

Post-Convention
mellem
det Nordtydske Forbund
og
Norge.

Hans Majestæt Kongen af Preussen paa det Nordtydske Forbunds Vegne og Hans Majestæt Kongen af Sverige og Norge have — ledede af Ønsket om ved Istandbringelse af directe Postudvexling mellem det Nordtydske Forbunds Gebet og Norge at lette og paa en efter nuværende Forholde hensigtsmæssig Maade at ordne den indbyrdes Postforbindelse — besluttet Afslutningen af en Postconvention og til den Ende udnævnt til Deres Befuldmægtigede:

Hans Majestæt Kongen af Preussen
Allerhoistsammes Geheime Ober-Postrath
Heinrich Stephan,
og
Hans Majestæt Kongen af Sverige og Norge
Allerhoistsammes Expeditionssecretair i det Norske Marine- og Post-Departement
Mathias Rye,

hvilke, efterat have udvexlet deres i god og behørig Form befundne Fuldmagter, ere blevne enige om folgende Artikler.

Art. 1.

Postverkehr.

Zwischen dem Gebiet des Norddeutschen Bundes und dem Gebiet von Norwegen soll durch Vermittelung der beiderseitigen Postanstalten ein geregelter Austausch der Briefpost- und Fahrpost-Sendungen stattfinden, gleichviel, ob dieselben im gegenseitigen Verkehr der beiden Gebiete unter einander vorkommen, oder ob sie dem Transit-Verkehr angehören.

Art. 1.

Postudvexling.

Mellem det Nordtydske Forbunds-Gebet og Norge skal ved Hjælp af begges Postanstalter en regelmæssig Udvexling af Brevpost- og Pakkepost-Forsendelser finde Sted, ligemeget om disse hidrøre fra de nævnte Postgebeters indbyrdes Samfærdsel eller ere Transitforsendelser.

Art. 2.

Postdampfschiff-Verbindung zwischen Kiel und Christiania.

Die Norwegische Postverwaltung verpflichtet sich, zwischen Christiania und Kiel eine hin- und herwärts wöchentlich einmalige regelmäßige directe Postdampfschifffahrt auf ihre Kosten während der Zeit der freien Schifffahrt, mithin in der Regel von Anfang April bis Ende October, sei es mittelst eines geeigneten Norwegischen Staats-Postdampfschiffes, oder mittelst eines entsprechenden, für Rechnung der Norwegischen Regierung eingestellten, nicht zum Staats-Eigenthum gehörigen Dampfschiffes zu unterhalten.

Der Fahrtenplan wird jedesmal im Einverständniß der Norddeutschen und der Norwegischen Postverwaltung rechtzeitig vor Beginn der Fahrtperiode festgesetzt werden. Veränderungen im Laufe der Fahrtperiode unterliegen ebenfalls der beiderseitigen Verständigung.

Bei Festsetzung des Fahrtenplans wird darauf Rücksicht genommen werden, daß die Schiffe der Linie Kiel-Christiania einerseits am Ausgange des Christiania-Fjord den Anschluß an die Norwegischen Postdampfschiffe der Linie Christiania-Christiansand erreichen, und daß andererseits ein Zusammentreffen der Abgangs- und Ankunftstage

Art. 2.

Postdampskibsfart mellem Kiel og Christiania.

Den Norske Poststyrelse forpligter sig til at underholde regelmæssig directe Postdampskibsfart een Gang ugentlig frem og tilbage mellem Christiania og Kiel paa sin Bekostning under den ubehindrede Skibsfartstid, i Regeln fra Begyndelsen af April til Udgangen af October, ved Hjælp enten af et passende Norsk Stats-Postdampskib, eller af et hensigtsmæssigt for den Norske Regjerings Regning i denne Fart anbragt, Staten ikke tilhørende Dampskib.

Fartsplanen bliver hver Gang at fastsætte ved Overeenskomst mellem den Nordtydske og den Norske Poststyrelse i betimelig Tid før Fartsperiodens Begyndelse. Forandringer i Løbet af Fartsperioden skulle ligeledes af begge Parter vedtages.

Ved Fastsættelsen af Fartsplanen bliver at iagttage paa den ene Side at Skibet paa Linien Kiel-Christiania ved Mundingen af Christiania Fjorden erholder Forbindelse med de Norske Postdampskibe paa Linien Christiania-Christianssand, og paa den anden Side at Sammentræffen af Afgangs- og Ankomstdagene for Skibet paa

der Schiffe der Linie von Kiel nach Christiania et vice versa mit den Abgangs- und Ankunftstagen der Schiffe der Linie von Kopenhagen nach Christiania et vice versa möglichst vermieden wird.

Die Norwegischen Postdampfschiffe der Linie Kiel-Christiania werden hinsichtlich der Erlegung von Hafen-Abgaben und der zollamtlichen Abfertigung im Hafen von Kiel dieselben Vergünstigungen genießen, welche daselbst den Norddeutschen Postdampfschiffen zustehen. Im Uebrigen sind die Schiffe und deren Ladung den betreffenden Zollgesetzen unterworfen.

Die Verpflichtung der Norwegischen Postverwaltung zur Unterhaltung dieser Postdampfschifffahrt erstreckt sich nicht über den Zeitpunkt hinaus, zu welchem die Schwedische Nordwestliche Eisenbahn auf der Strecke zwischen Arvika und Christinehamn dem regelmäßigen Betriebe übergeben, oder doch für einen solchen Theil dieser Strecke in regelmäßigen Betrieb gesetzt sein wird, daß die Norwegisch-Deutsche u. s. w. Post auch im Sommer zweckmäßig auf dem Wege über Schweden geleitet werden kann.

Von dem Eintritt dieses Zeitpunktes wird die Norwegische Postverwaltung der Norddeutschen Postverwaltung Nachricht geben. Will die Norwegische Postverwaltung von der Befugniß Gebrauch machen, die Fahrten auf Kiel in dem gedachten Falle einzustellen, so muß dieselbe mindestens 6 Monate vorher die Norddeutsche Postverwaltung hiervon in Kenntniß setzen zu dem Zwecke, damit inzwischen die durch die Leitung der Post über Schweden bedingten anderweiten Arrangements, namentlich auch in Absicht auf die Portosätze und den Portobezug durch die beiderseitigen Postverwaltungen vereinbart werden können.

Linien fra Kiel til Christiania et vice versa med Afgangs- og Ankomstdagene for Skibene paa Linien fra Kjøbenhavn til Christiania et vice versa saa vidt muligt undgaaes.

Det Norske Postdampskib paa Linien Kiel-Christiania skal med Hensyn til Erlæggelse af Havneafgifter og til Toldklarering i Kiels Havn nyde samme Begunstigelser, som der tilstaaes Nordtydske Postdampskibe. Iøvrigt skal Skibet og dets Ladning være paagjældende Toldlove underkastet.

Den Norske Poststyrelses Forpligtelse til Underholdelse af denne Dampskibsfart strækker sig ikke ud over det Tidspunct, da den Svenske Nordvestre Jernbane paa Strækningen mellem Arvika og Christinehamn bliver aabnet til regelmæssig Drift eller dog bliver sat i regelmæssig Drift for en saadan Deel af denne Strækning, at den Norsk-Tydske o. s. v. Post hensigtsmæssig kan dirigeres paa Routen gjennem Sverige ogsaa i Sommertiden.

Om Indtrædelsen af dette Tidspunct skal den Norske Poststyrelse give den Nordtydske Poststyrelse Underretning. Vil den Norske Poststyrelse gjøre Brug af Beføielsen til i nævnte Tilfælde at indstille Farten paa Kiel, maa samme Styrelse mindst 6 Maaneder iforveien hermed gjøre den Nordtydske Poststyrelse bekjendt, forat imidlertid de af Postens Dirigering over Sverige betingede forandrede Arrangements, navnlig ogsaa med Hensyn til Portosatser og Portofordeling af begge Poststyrelser kunne blive trufne.

Art. 3.
Routen für den Postaustausch.

Der im Artikel 1 erwähnte Austausch der Postsendungen zwischen Norddeutschland und Norwegen wird bis auf Weiteres auf folgenden Routen hin- wie herwärts vermittelt:

I. Während der Zeit der freien Schifffahrt
(in der Regel Anfang April bis Ende October).

a) Ueber Kiel und Christiania durch die regelmäßigen Postdampfschifffahrten (Artikel 2);

b) über Kiel-Korsoer-Kopenhagen-Christiania mittelst der Norddeutsch-Dänischen regelmäßigen Postdampfschifffahrten auf der Route Kiel-Korsoer und im Transit durch Seeland zum Anschluß an die Norwegischen Postdampfschiffe der Route Kopenhagen-Christiania;

c) über Lübeck, unter Benutzung der zwischen Lübeck und Kopenhagen in regelmäßiger Fahrt befindlichen Privatdampfschiffe, vorausgesetzt, daß dieselben den Anschluß in Kopenhagen an die unter b. erwähnten Schiffe der Linie Kopenhagen-Christiania pünktlich erreichen;

d) über Altona, Friedericia und Fünen zum Anschluß in Nyborg oder Korsoer an die unter a. erwähnten Postdampfschiffe der Linie Kiel-Christiania;

e) über Altona, Friedericia, Fünen und Seeland zum Anschluß in Kopenhagen an die unter b. erwähnten Norwegischen Postdampfschiffe der Linie Kopenhagen-Christiania;

f) über Hamburg mittelst der zwischen diesem Orte und Christiania, Bergen und anderen

Art. 3.
Router for Postudvexlingen.

Den i Artikel 1 ommeldte Udvexling af Postforsendelser mellem Nordtydskland og Norge vil indtil videre foregaa ad folgende Router:

I. Under den ubehindrede Skibsfartstid
(i Regeln fra Begyndelsen af April til Udgangen af October).

a) Over Kiel og Christiania ved Hjælp af regelmæssig Postdampskibsfart (Art. 2.);

b) over Kiel-Korsoer-Kjobenhavn-Christiania ved Hjælp af den regelmæssige Nordtydsk-Danske Postdampskibsfart i Routen Kiel-Korsoer og i Transit gjennem Sjæland med Tilslutning til de Norske Postdampskibe i Routen Kjobenhavn-Christiania;

c) over Lübeck ved Benyttelse af de mellem Lübeck og Kjobenhavn i regelmæssig Fart gaaende Privatdampskibe, forudsat at disse punctlig indtræffe i Kjobenhavn til Tilslutning til de under b nævnte Skibe paa Linien Kjobenhavn-Christiania;

d) over Altona, Fredericia og Fyen med Tilslutning i Nyborg eller Korsoer til det under a. nævnte Postdampskib paa Linien Kiel-Christiania;

e) over Altona, Fredericia, Fyen og Sjæland med Tilslutning i Kjobenhavn til de under b nævnte Norske Postdampskibe paa Linien Kjobenhavn-Christiania;

f) over Hamburg ved Hjælp af de mellem nævnte Stad og Christiania, Bergen og

Norwegischen Hafenplätzen in regelmäßiger Fahrt verkehrenden Privatdampfschiffe, soweit dieselben zu Postbeförderungen benutzt werden können.

andre Norske Havnepladse i regelmæssig Fart gaaende Privatdampskibe, forsaavidt disse kunne benyttes til Postbefordring.

II. Während der Zeit der theilweise unterbrochenen Schifffahrt

(in der Regel Anfang November bis Ende März).

a) Ueber Kiel-Korsoer (vergl. I. b.) im Transit durch Seeland, demnächst bei Kopenhagen-Malmoe, oder Helsingör-Helsingborg über den Sund und im Transit durch Schweden mittelst des Schwedisch-Norwegischen Winter-Postcourses;

b) über Altona und Fridericia, Fünen und Seeland (vergl. I. c.) und von Kopenhagen oder Helsingör weiter auf der vorstehend unter II. a. bezeichneten Route.

II. I den Tid af Aaret, da Dampskibsfart ikke underholdes

(i Regeln fra Begyndelsen af November til Udgangen af Marts).

a) Over Kiel-Korsoer (cfr. I. b.) i Transit gjennem Sjæland, derpaa ved Kjobenhavn-Malmo eller Helsingoer-Helsingborg over Sundet, og i Transit gjennem Sverige ved Hjælp af den Svensk-Norske Vinterpostgang;

b) over Altona, Fredericia, Fyen og Sjæland (cfr. I. c.) og fra Kjobenhavn eller Helsingoer videre ad den foran under II a betegnede Route.

In allen Fällen können auch diejenigen in regelmäßiger Fahrt zwischen den Häfen beider Gebiete begriffenen Privatdampfschiffe, deren vorstehend nicht Erwähnung geschehen ist, zur Briefpost-Beförderung benutzt werden; jedoch sind in die mit diesen Schiffen zu versendenden Kartenschlüsse nur solche Correspondenzen aufzunehmen, welche nach den Orten der Anlaufsstellen der Schiffe bestimmt sind, oder von diesen Orten landwärts zweckmäßig weiter befördert werden können.

I alle Tilfælde kunne ogsaa i regelmæssig Fart mellem begge Postgebeters Havne gaaende private Dampskibe, hvorom ikke foran er talt, benyttes til Brevpost-Befordring; dog bliver i de med saadanne forsendende Karter kun at optage Correspondence, der er bestemt til Skibenes Anlöbssteder eller fra disse Steder hensigtsmæssig kan befordres videre landverts.

Für die Beförderung der Briefpost-Sendungen sollen stets diejenigen Routen gewählt werden, welche die größte Beschleunigung darbieten. Bei gleicher Beschleunigung ist die Bestimmung des zu benutzenden Weges der freien Wahl der absendenden Postverwaltung überlassen.

Til Befordring af Brevpostforsendelser skulle stedse de Router vælges, som frembyde den störste Hurtighed. I Tilfælde af lige Hurtighed er Bestemmelsen af den Vei, der bliver at benytte, overladt til den affendende Poststyrelses frie Valg.

Bei der Festsetzung der Beförderungswege für die Fahrpost-Sendungen werden die Routen, für welche sich bei angemessener Beschleunigung des Transports die einfachsten und billigsten Tarife ergeben, vorzugsweise berücksichtigt werden.

Von allen Veränderungen auf den zu Postbeförderungen geeigneten Routen werden die beiden Postverwaltungen sich rechtzeitig, nöthigenfalls auf telegraphischem Wege in Kenntniß setzen, damit insbesondere bei dem Wechsel der zu benutzenden Routen in den verschiedenen Jahreszeiten die Spedition der Postsendungen und der Austausch der Kartenschlüsse den jeweiligen Verhältnissen entsprechend prompt geregelt werden kann.

Die beiderseitigen Postverwaltungen werden die Postanstalten bezeichnen, welche mit einander, je nach Maßgabe der sich darbietenden Postverbindungen, in directen Kartenwechsel zu treten haben.

Ved Valget af Befordringsvei for Pakkepostforsendelser bliver fortrinsviis at tage Hensyn til de Router, der med passende Befordrings-Hurtighed frembyde de enkleste og billigste Tariffer.

Om enhver Forandring i de til Postbefordring skikkede Router ville begge Poststyrelser betimelig, i fornødent Fald paa telegraphisk Vei, underrette hinanden, paa det at navnlig ved Ombytning af Router til de forskjellige Aarstider Postforsendelsernes Expedition og Udvexling kan blive promte reguleret efter Forholdene til enhver Tid.

Begge Poststyrelser ville opgive hinanden de Postanstalter, som efter de sig til enhver Tid frembydende Postforbindelser have at træde i directe Kartvexling.

Art. 4.

Briefpost-Sendungen.

Briefpost-Sendungen sind:

die gewöhnlichen und recommandirten Briefe,

Drucksachen unter Band ꝛc.,

Waarenproben und Muster,

Zeitungen und Zeitschriften, und

Postanweisungen.

Das Gewicht der Briefe, Drucksachen und Waarenproben darf 15 Loth (250 Grammes) im Einzelnen nicht überschreiten.

Art. 4.

Brevpostforsendelser.

Brevpostforsendelser ere:

almindelige og recommanderede Breve,

Trykſager under Baand o. s. v.,

Vareprover og Monstre,

Tidender og Tidsskrifter, og

Postanviisninger.

Vægten af Breve, Tryksager og Vareprover maa ikke overskride 15 Loth (250 Grammer) per enkelt Forsendelse.

Art. 5.

Briefporto.

Das Porto für die Briefe zwischen dem Norddeutschen und dem Norwegischen Postgebiet soll betragen:

a) für jeden einfachen frankirten Brief 3½ Silbergroschen, oder 10 Schilling Norwegisch;

b) für jeden einfachen unfrankirten Brief 5 Silbergroschen, oder 14 Schilling Norwegisch.

Als ein einfacher Brief ist ein solcher anzusehen, dessen Gewicht 1 Loth nicht überschreitet. Bei schwereren Briefen kommt für jedes Loth oder jeden Theil eines Lothes der Portosatz von 3½ Silbergroschen oder 10 Schillingen im Frankirungsfalle, und von 5 Silbergroschen oder 14 Schillingen im Nichtfrankirungsfalle zur Erhebung.

Art. 5.

Brevporto.

Portoen for Breve mellem det Nordtydske og det Norske Postomraade skal udgjöre:

a) for et enkelt frankeret Brev 3½ Silbergroschen, eller 10 Skilling Norsk;

b) for et enkelt ufrankeret Brev 5 Silbergroschen, eller 14 Skilling Norsk.

Som enkelt ansees et Brev, hvis Vægt ikke overskrider 1 Loth. Er Brevet sværere, bliver at opkræve for hvert Loth eller hver overskydende Deel af 1 Loth, om Brevet afgaar frankeret, en Portosats af 3½ Silbergroschen eller 10 Skilling, og om Brevet afgaar ufrankeret, en Portosats af 5 Silbergroschen eller 14 Skilling.

Art. 6.

Recommandation.

Es ist gestattet, Briefe, Drucksachen und Waarenproben unter Recommandation abzusenden.

Für dieselben ist das gewöhnliche Porto der frankirten Briefpostsendungen und außerdem eine Recommandationsgebühr von 2 Silbergroschen, oder 6 Schilling vom Absender im Voraus zu entrichten.

Der Absender kann durch Vermerk auf der Adresse das Verlangen ausdrücken, daß ihm die vollzogene Empfangsbescheinigung des Adressaten — Rückschein — zugestellt werde. Für die Beschaffung des Rückscheins ist bei der Auflieferung des Briefes u. s. w. eine weitere Gebühr von 2 Silbergroschen, oder 6 Schilling zu entrichten.

Art. 6.

Recommandation.

Det er tilladt at affende Breve, Trykfager og Vareprover under Recommandation.

For saadanne Forsendelser er af Affenderen at forudbetale, foruden den sædvanlige Porto for frankerede Brevpostforsendelser, et Recommandationsgebyr af 2 Silbergroschen, eller 6 Skilling.

Affenderen kan ved Bemærkning paa Brevets Adressesiden begjære sig det af Modtageren undertegnede Modtagelsesbeviis — Rückschein — tilstillet. — For Modtagelsesbevisets Tilveiebringelse er ved Brevets o. s. v. Indlevering endvidere at erlægge et Gebyr af 2 Silbergroschen, eller 6 Skilling.

Geht eine recommandirte Briefpostsendung verloren, so soll die Postverwaltung des Aufgabegebiets verpflichtet sein, dem Absender, sobald der Verlust festgestellt ist, eine Entschädigung von 14 Thalern des Dreißigthalerfußes in Norddeutschland, oder von 10 Speciesthalern in Norwegen zu leisten, vorbehaltlich des Rückgriffs auf diejenige Postverwaltung, in deren Bereich der Verlust erweislich stattgefunden hat.

Der Anspruch auf Ersatz muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Aufgabe des Briefes an gerechnet erhoben werden, widrigenfalls die Entschädigungs-Verbindlichkeit der Postverwaltungen erlischt.

Für den See-Transport wird eine Garantie nicht übernommen. Auch für die durch Krieg, durch unabwendbare Folgen von Natur-Ereignissen oder durch die natürliche Beschaffenheit der Sendung herbeigeführten Verluste wird ein Ersatz nicht gewährt.

Gaar en recommanderet Brevpostforsendelse tabt, skal den Poststyrelse, inden hvis Omraade den er blevet indleveret, være forpligtet til at betale Afsenderen, saasnart Tabet er constateret, en Erstatning i Nordtydskland af 14 Thaler — af 30 Thaler Myntfoden — i Norge af 10 Speciedaler, med Forbehold af Regres til den Poststyrelse, inden hvis Omraade Tabet beviislig har fundet Sted.

Fordring paa Erstatning maa fremsættes inden 1 Aar fra Brevets Indleveringsdato at regne; i modsat Fald bortfalder Poststyrelsernes Erstatnings-Forpligtelse.

For Sotransport overtages ingen Garanti. Hellerikke erstattes Tab, som maatte hidröre fra Krig, uundgaalige Folger af Naturbegivenheder eller Sendelsernes egen Beskaffenhed.

Art. 7.

Drucksachen.

Das Porto für Drucksachen zwischen dem Norddeutschen und dem Norwegischen Postgebiet soll betragen: 1 Silbergroschen, oder 3 Schilling für je 2½ Loth oder einen Bruchtheil davon.

Die Sendungen müssen frankirt werden.

Zur Versendung als „Drucksache“ gegen die obige ermäßigte Taxe können zugelassen werden: alle gedruckten, lithographirten, metallographirten, photographirten, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellten, nach ihrem Format und ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeigneten Gegenstände. Ausgenommen hiervon sind die mittelst der Copirmaschine, oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke.

Art. 7.

Tryksager.

Portoen for Tryksager mellem det Nordtydske og det Norske Postomraade skal udgjore 1 Silbergroschen, eller 3 Skilling for hver 2½ Loth eller overskydende Brokdeel deraf.

Sendelserne maa forudbetales.

Som „Tryksag“ kunne forsendes mod den anforte modererede Porto alle trykte, lithographerede, metallographerede, photographerede eller forovrigt paa mekanisk Maade fremstillede Gjenstande, der efter deres Format og Beskaffenhed forresten egne sig til Befordring med Brevpost. Undtagne herfra ere ved Copiermaskine eller Gjennemtryk gjengivne skrevne Sager.

Die Sendungen müssen offen und zwar entweder unter schmalem Streif- oder Kreuzband, oder in einfacher Art zusammengefaltet eingeliefert werden. Dieselben können auch aus offenen Karten bestehen.

Außer der Adresse des Empfängers, dürfen die Unterschrift des Absenders, Ort und Datum handschriftlich hinzugefügt werden.

Bei Preiscouranten, Courszetteln und Handelscirkularen ist außerdem die handschriftliche Eintragung oder Abänderung der Preise, sowie des Namens des Reisenden gestattet.

Anstriche am Rande zu dem Zwecke, die Aufmerksamkeit des Lesers auf eine bestimmte Stelle hinzulenken, sind zulässig.

Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt, auch kann denselben das Manuscript beigelegt werden. Die bei Correcturbogen erlaubten Zusätze können in Ermangelung des Raumes auch auf besonderen, den Correcturbogen beigefügten Zetteln angebracht sein.

Im Uebrigen dürfen bei den gegen das ermäßigte Porto zu versendenden Gegenständen nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte, sei es durch handschriftliche oder sonstige Vermerke oder Zeichen, nicht angebracht sein.

Drucksachen, welche unfrankirt, oder unzureichend frankirt zur Absendung gelangen, oder welche den sonstigen für sie geltenden Bedingungen nicht entsprechen, werden wie unfrankirte Briefe behandelt und taxirt. Wegen Anrechnung des Werthes der etwa verwendeten Freimarken siehe Artikel 9.

Den beiderseitigen Postverwaltungen bleibt vorbehalten, sich bezüglich etwaiger Abänderun-

Forsendelserne maa indleveres aabne enten under enkelt Baand eller Korsbaand eller sammenlagte paa simpel Maade. De kunne ogsaa bestaa af aabne Kart.

Foruden Modtagerens Adresse kan Afsenderens Underskrift, Sted og Datum med Skrift tilføies.

I Priiscouranter, Courssedler og Handelscirculairer er det endvidere tilladt skriftlig at anføre Priser eller Forandring deri samt den Reisendes Navn.

Streger i Margen for at henlede Læserens Opmærksomhed paa et bestemt Punct tilstædes.

I Correcturark kunne Forandringer og Tilsætninger, der angaa Correctur, Udstyr og Tryk, tilføies, ligesom Manuskriptet kan vedlægges samme. De ved Correcturark tilladte Tilsætninger kunne i Mangel af Plads ogsaa anbringes paa særskilte Correcturarkene vedføiede Sedler.

Iøvrigt maa ved Sager, der skulle forsendes mod modereret Porto, efter deres Forfærdigelse ved Tryk o. s. v. ingensomhelst Tilsætning eller Forandring i Indhold foretages, det være sig ved skrevne eller paa anden Maade anbragte Mærker eller Tegn.

Tryksager, der ere afgivne til Afsendelse ufrankerede eller ufuldstændig frankerede, eller som iøvrigt ikke opfylde de for samme gjældende Betingelser, blive at behandle og taxere som ufrankerede Breve. Med Hensyn til Fradrag af Værdien af mulig anvendte Frimærker confer. Art. 9.

Det forbeholdes begge Poststyrelser efter Samfærdselens vexlende Behov umiddelbart at

gen der Bestimmungen über die Beschaffenheit ꝛc. der gegen ermäßigtes Porto zu versendenden Drucksachen nach Maßgabe des wechselnden Verkehrsbedürfnisses unmittelbar zu verständigen.

Art. 8.

Waarenproben.

Waarenproben sollen demselben Porto unterliegen wie Drucksachen (vergl. Artikel 7) und müssen deshalb frankirt sein.

Sofern dieselben mit Drucksachen zusammengepackt werden, kommt ebenfalls die im Artikel 7 festgesetzte Taxe nach Maßgabe des Gesammtgewichts der Sendung in Anwendung.

Zur Versendung gegen die ermäßigte Taxe werden nur wirkliche Waarenproben und Muster zugelassen, die an sich keinen eigenen Kaufwerth haben und zur Beförderung mit der Briefpost überhaupt geeignet sind. Sie müssen unter Band gelegt, oder anderweit, z. B. in zugebundenen, aber nicht versiegelten Säckchen, dergestalt verpackt sein, daß der Inhalt als in Waarenproben bestehend leicht erkannt werden kann.

Ein Brief darf diesen Sendungen nicht beigefügt sein; auch dürfen dieselben keine anderen handschriftlichen Vermerke tragen, als die Adresse des Empfängers, den Namen oder die Firma des Absenders, die Fabrik- oder Handelszeichen, einschließlich der näheren Bezeichnung der Waare, die Nummern und die Preise.

Waarenproben, welche unfrankirt, oder unzureichend frankirt zur Absendung gelangen, oder welche den sonstigen für sie geltenden Bedingungen nicht entsprechen, werden wie unfrankirte Briefe behandelt und taxirt. Wegen Anrechnung des Werthes der etwa verwendeten Freimarken siehe Artikel 9.

komme overeens om mulige Forandringer i Bestemmelserne angaaende Beskaffenheden o. s. v. af de Tryksager, der kunne forsendes mod modereret Porto.

Art. 8.

Vareprøver.

For Vareprøver gjælder samme Porto som for Tryksager (cfr. Art. 7), og maa derfor forudbetales.

Ere de sammenpakkede med Tryksager, kommer ligeledes den i Art. 7 fastsatte Taxt til Anvendelse efter Forsendelsens samlede Vægt.

Til Forsendelse mod modereret Porto maa kun antages virkelige Vareprøver og Mønstre, der i sig ikke have nogen Handelsværdi og som overhovedet egne sig til Forsendelse med Brevpost. De maa være lagte under Baand eller forøvrigt, til Expl. i tilbundne, men ikke forseglede Poser, paa saadan Maade være indpakkede, at Indholdet lettelig kan skjønnes at være Vareprøver.

Et Brev maa ikke vedlægges disse Forsendelser, ligesom de ei heller maa bære andre skriftlige Mærker, end Modtagerens Adresse, Afsenderens Navn eller Firma, Fabrik- eller Handelsmærker, derunder indbefattet Varens nærmere Betegnelse, Nummere og Priser.

Vareprøver, som afgives til Forsendelse ufrankerede eller utilstrækkelig frankerede eller som iøvrigt ikke opfylde de for samme gjældende Betingelser, blive at behandle og taxere som ufrankerede Breve. Med Hensyn til Fradrag af Værdien af mulig anvendte Frimærker cfr. Art. 9.

Den beiderseitigen Postverwaltungen bleibt vorbehalten, sich bezüglich etwaiger Abänderungen der Bestimmungen über die Beschaffenheit rc. der gegen ermäßigtes Porto zu versendenden Waarenproben nach Maßgabe des wechselnden Verkehrsbedürfnisses unmittelbar zu verständigen.

Det forbeholdes begge Poststyrelser efter Samfærdselens vexlende Behov umiddelbart at komme overeens om mulige Forandringer i Bestemmelserne angaaende Beskaffenheden o. s. v. af Vareprover, der kunne forsendes mod modereret Porto.

Art. 9.
Postfreimarken.

Die Absender können sich zur Frankirung der Briefpostsendungen der im Ursprungslande Anwendung findenden Postfreimarken bedienen. Die Verwendung von Franco-Couverts unterliegt den Festsetzungen der betreffenden Postverwaltung.

Auf die mit Freimarken oder Franco-Couverts unzureichend frankirten Briefpostsendungen kommt die Taxe für unfrankirte Briefe zur Anwendung, jedoch unter Anrechnung des Werthes der verwendeten Freimarken oder Couvertstempel.

Die Verweigerung der Nachzahlung des Portos gilt für eine Verweigerung der Annahme der Sendung.

Der Betrag der verwendeten Marken wird derjenigen Verwaltung, an welche die Ueberlieferung der Sendung erfolgt, in Vergütung gestellt, unter gleichzeitiger Anrechnung des Portobetrages, welchen die absendende Verwaltung zu beziehen haben würde, im Fall die Sendung unfrankirt abgesandt worden wäre.

Sind von dem Absender zu viel Marken verwendet, so kann eine Erstattung des Mehrbetrages nicht beansprucht werden. Der Ueberschuß über den tarifmäßigen Portobetrag verbleibt der absendenden Postverwaltung.

Art. 9.
Postfrimærker.

Affendere kunne til Frankering af Brevpostforsendelser betjene sig af de i Affendelseslandet gjældende Postfrimærker. Anvendelse af Franco-Couverts er afhængig af vedkommende Poststyrelses Bestemmelse.

Paa med Frimærker eller Franco-Couverts utilstrækkelig betalte Brevpostforsendelser kommer Taxten for ufrankerede Breve til Anvendelse, dog saaledes at Værdien af de anvendte Frimærker eller Couvertstempler beregnes til Afdrag.

Negtelse af at efterbetala Portoen ansees som Negtelse af at modtage Forsendelsen.

Beløbet af de anvendte Mærker bliver godtskrevet den Bestyrelse, til hvilken Overlevering af Forsendelsen skeer, idet samtidig det Portobeløb debiteres samme, som den affendende Bestyrelse vilde have at hæve, om Sendelsen var afgaaen ufrankeret.

Ere af Affenderen for mange Mærker anvendte, kan ingen Erstatning for det overskydende Beløb fordres. Overskudet over det tarifmæssige Portobeløb tilfalder den affendende Poststyrelse.

Art. 10.
Portobezug.

Die Norddeutsche Postverwaltung bezieht für

Art. 10.
Portoandele.

Den Nordtydske Postystrelse tilkommer for

die Beförderung auf Norddeutschem Gebiet folgende Porto-Antheile:

a) bei frankirten Briefen für jeden einfachen Portosatz .... 1 Sgr.;
b) bei unfrankirten Briefen und den als solche zu behandelnden Briefpostsendungen für jeden einfachen Portosatz .... 2 Sgr.;
c) bei den gegen ermäßigtes Porto beförderten Drucksachen für je $2\frac{1}{2}$ Loth .... $\frac{1}{3}$ Sgr.;
d) bei den gegen ermäßigtes Porto beförderten Waarenproben für je $2\frac{1}{2}$ Loth .... $\frac{1}{3}$ Sgr.;
e) die Recommandationsgebühr für die in der Richtung nach Norwegen zur Absendung gelangenden recommandirten Briefe.

Die übrigen Porto-Antheile bezieht die Norwegische Postverwaltung und bestreitet daraus zugleich die Kosten für die Beförderung sämmtlicher Briefpostsendungen auf den Strecken zwischen Norwegen und dem Norddeutschen Postgebiet hin- wie herwärts, einschließlich des gesammten See- und Transitportos.

Bei der Benutzung der zwischen Lübeck und Kopenhagen fahrenden Privatdampfschiffe zur Beförderung der Norwegisch-Norddeutschen Post wird jedoch die Norddeutsche Postverwaltung die den betreffenden Schiffs-Unternehmungen etwa zu gewährende Subvention bestreiten, und hierfür von der Norwegischen Postverwaltung durch Zahlung einer Vergütung von $1\frac{1}{2}$ Silbergroschen für je 2 Loth Netto der Briefe und von 2 Pfennigen für je $2\frac{1}{2}$ Loth Netto der Drucksachen und Waarenproben entschädigt werden.

Die Festsetzung der den Unternehmern der Norwegischen Privatdampfschifffahrten zwischen Deutschen und Norwegischen Häfen, für den

Befordring paa Nordtydsk Omraade følgende Portoandele:

a) af frankerede Breve for hver enkelt Portosats .... 1 Sgr.,
b) af ufrankerede Breve og de Brevpostforsendelser, der behandles som saadanne, for hver enkelt Portosats .... 2 Sgr.,
c) af Tryksager der befordres mod modereret Porto for hver $2\frac{1}{2}$ Loth $\frac{1}{3}$ Sgr.,
d) af Vareprøver der befordres mod modereret Porto for hver $2\frac{1}{2}$ Loth $\frac{1}{3}$ Sgr.,
e) Recommandationsgebyret for de i Retning til Norge afgaaende recommanderede Breve.

De øvrige Portoandele tilfalde den Norske Poststyrelse, som deraf har tillige at bestride Omkostningerne ved samtlige Brevpostforsendelsers Befordring paa Strækningen mellem Norge og det Nordtydske Postgebet i begge Retninger, derunder indbefattet den samlede Sø- og Transitporto.

I Tilfælde af Benyttelse af de mellem Lübeck og Kjøbenhavn farende Privatdampskibe til Befordring af den Norsk-Nordtydske Post skal imidlertid den Nordtydske Poststyrelse bestride den vedkommende Dampskibs-Interessentskaber mulig bevilgede Subvention og i denne Anledning af den Norske Poststyrelse oppebære en Godtgjørelse af $1\frac{1}{2}$ Silbergroschen for hver 2 Loth Nettovægt af Breve og 2 Pfennige for hver $2\frac{1}{2}$ Loth Nettovægt af Tryksager og Vareprøver.

Den Godtgjørelse, der maatte blive at betale Rederier af private Norske Dampskibe, som fare mellem Tydske og Norske Havne, i Tilfælde af

Fall, daß dergleichen Schiffe in Gemäßheit des Artikels 3 zur Postbeförderung benutzt werden sollten, zu zahlenden Vergütung steht der Norwegischen Postverwaltung zu.

Werden die Unternehmungen Deutscher Privatdampfschifffahrt in Gemäßheit des Artikels 3 des Vertrages zur Postbeförderung nach und aus Norwegen benutzt, so wird denselben eine Vergütung von 5 Silbergroschen für je 2 Loth Netto Briefe Seitens der Norwegischen Postverwaltung gewährt werden, es sei denn, daß dieselbe mit den betreffenden Schiffsunternehmungen im Wege freier Verständigung anderweite Abrede trifft; für Drucksachen und Waarenproben wird ein Seeporto nicht gewährt. Von dem obigen Seeporto für die Briefe ist in den Fällen, wo noch ein etwaiges Dänisches Transitporto von der Norwegischen Postverwaltung für dieselbe Correspondenz zu zahlen wäre, der Betrag dieses Transitportos in Abzug zu bringen.

Wenn in den Bestimmungen bezüglich des beiderseitigen Postverkehrs mit Schweden oder mit Dänemark rücksichtlich des Transits, oder in den sonstigen auf die intermediären Beförderungsstrecken bezüglichen Verhältnissen Veränderungen eintreten sollten, welche die Grundlagen berühren, auf denen die vorhergehenden Bestimmungen beruhen, so werden die Postverwaltung des Norddeutschen Bundes und die Postverwaltung von Norwegen sich über einen entsprechenden anderweiten Modus der Tragung der Transitlasten und des Bezuges des Portos verständigen.

at saadanne Skibe i henhold til Art. 3 maatte blive benyttede til Postbefordring, tilkommer den Norske Poststyrelse at bestemme.

Skulde Tydske Privatdampskibe i henhold til Conventionens Art. 3 blive benyttede til Postbefordring til og fra Norge, tilkomme vedkommende Rederier derfor af den Norske Poststyrelse en Godtgjørelse af 5 Silbergroschen for hver 2 Loth Nettovægt af Breve, forudsat at ikke ved frivillig Overeenskomst mellem den Norske Poststyrelse og bemeldte Rederier anden Bestemmelse maatte blive truffen; for Tryksager og Vareprøver tilkomme bemeldte Rederier ingen Søporto. I ovennævnte Søporto for Breve skal, i Tilfælde en Dansk Transitporto af den Norske Poststyrelse for paagjældende Correspondents muligen maatte være at betale, denne Transitportos Beløb komme til Afdrag.

Dersom der i Bestemmelserne angaaende begge Parters Postforbindelse med Sverige eller Danmark med hensyn til Transit, eller iøvrigt med hensyn til Forholdene ved Befordringen mellem begge Parters Postgebeter skulde indtræde Forandringer, der maatte vedrøre de Fundamenter, hvorpaa de foranstaaende Bestemmelser hvile, skulle det Nordtydske Forbunds Poststyrelse og Norges Poststyrelse træffe Overeenskomst om tilsvarende forandrede Regler betræffende Transitomkostningernes Afholdelse og Portofordelingen.

Art. 11.

Postanweisungen.

Im internationalen Verkehre zwischen Norddeutschland und Norwegen wird das Verfahren der Vermittlung von Zahlungen durch Post-

Art. 11.

Postanviisninger.

Samtidig med nærværende Conventions Iværksættelse vil der aabnes Adgang til, forsaavidt angaar Forholdet mellem Nordtydskland

anweisung mit dem Tage der Ausführung dieses Vertrages in Wirksamkeit treten.

Die Norwegische Postverwaltung wird der Norddeutschen Postverwaltung diejenigen Norwegischen Postcomtoire und Postexpeditionen bezeichnen, nach welchen Postanweisungen bis zum Betrage von 30 Thalern oder 20 Speciesthalern angenommen werden können, sowie diejenigen, nach welchen für jetzt nur solche Postanweisungen zulässig sind, deren Betrag 15 Thaler oder 10 Speciesthaler nicht übersteigt.

Was die Richtung nach Norddeutschland anbetrifft, so wird die Norddeutsche Postverwaltung nach ihren sämmtlichen Postanstalten Postanweisungen aus Norwegen bis zum Betrage von 50 Thalern oder 33 Speciesthalern zulassen, sofern die Norwegische Postverwaltung den Maximalbetrag der Einzahlungen für die Richtung nach Norddeutschland über die obige Grenze von 10 resp. 20 Speciesthalern hinaus erweitern will.

Die Gebühr soll ohne Unterschied des Betrages der Postanweisung 4 Silbergroschen, oder 12 Schilling Norwegisch betragen.

Diese Gebühr ist von dem Absender im Voraus zu entrichten und wird zwischen der Norddeutschen und der Norwegischen Postverwaltung halbscheidlich getheilt.

Die Postverwaltungen haften für die Beträge der Postanweisungen in gleichem Umfange wie für Geldsendungen (siehe Artikel 22).

Art. 12.

Zeitungen.

Die beiderseitigen Postverwaltungen werden dahin wirken, daß das Verfahren der directen Abonnements von Zeitungen und Zeitschriften

og Norge, at effectuere Udtællinger ved Hjælp af Postanviisninger.

Den Norske Poststyrelse vil opgive den Nordtydske Poststyrelse de Norske Postcontorer og Postexpeditioner, paa hvilke Postanviisninger indtil Beløb af 30 Thaler eller 20 Speciedaler kunne trækkes, samt de, paa hvilke indtilvidere kun saadanne Postanviisninger kunne trækkes, hvis Beløb ikke overstiger 15 Thaler eller 10 Speciedaler.

Omvendt vil den Nordtydske Poststyrelse tilstæde, at Postanviisninger indtil et Beløb af 50 Thaler eller 33 Speciedaler trækkes paa alle dens Postanstalter, forsaavidt den Norske Poststyrelse maatte finde at kunne udvide Maximumsbeløbet for Indbetalingerne ud over den ovenfor nævnte Grændse af respective 20 og 10 Speciedaler.

Gebyret for Postanviisninger skal uden Hensyn til sammes Beløb udgjøre 4 Silbergroschen, eller 12 Skilling Norsk.

Dette Gebyr maa af Afsenderen forudbetales og bliver at dele ligt mellem den Nordtydske og den Norske Poststyrelse.

Poststyrelserne ere ansvarlige for Postanviisnings-Beløb i samme Udstrækning som for Penge-Forsendelser (see Art. 22).

Art. 12.

Tidender.

Begge Poststyrelser ville virke derhen, at directe Abonnement paa Tidender og Tidsskrifter gjensidig mellem Nordtydske og Norske Post-

im gegenseitigen Verkehr der Norddeutschen und Norwegischen Postanstalten zur Anwendung komme. Ueber den Termin der Ausführung desselben und die dabei einzuhaltenden näheren Bedingungen werden die beiden Postverwaltungen seiner Zeit ins Benehmen treten.

Bis dahin erfolgt der Bezug der Zeitungen im Abonnementswege, wie bisher, durch Vermittelung der Königlich Dänischen Postverwaltung.

Durch die Festsetzungen des gegenwärtigen Artikels, sowie des Artikels 7, wird in keiner Weise das Recht der beiden Regierungen beschränkt, auf ihren Gebieten die Beförderung und die Bestellung solcher Zeitungen und sonstigen Drucksachen zu versagen, deren Vertrieb nach den in dem betreffenden Gebiete bestehenden Gesetzen und Vorschriften über die Erzeugnisse der Presse als statthaft nicht zu erachten ist, so wie überhaupt die Lieferung oder den Absatz von Zeitungen im Post-Debitswege zu beanstanden.

anstalter kan komme til Anvendelse. Om Terminen for Iværksættelsen af denne og dermed i Forbindelse staaende nærmere Bestemmelser ville begge Poststyrelser i sin Tid komme overeens.

Indtil da skeer Bestilling af Tidender i Abonnement ligesom hidtil ved Hjælp af den Danske Postforvaltnings Mellemkomst.

Ved Bestemmelserne i denne Artikel, ligesom i Artikel 7, indskrænkes i ingen Henseende begge Regjeringers Ret til paa deres Gebeter at forbyde Befordringen og Udleveringen af saadanne Tidender og andre trykte Sager, hvis Udbredelse efter de inden vedkommende Gebet bestaaende Love og Forskrifter angaaende Pressefrembringelser ikke kan ansees tilstedelig, ligesom overhovedet til at standse Leveringen eller Disstributionen af Tidender i Abonnement.

Art. 13.

Schiffsbriefe.

Wenn mit den Seitens der Postverwaltungen nicht zu regelmäßigen Postbeförderungen benutzten Privatdampfschiffen, oder mit Segelschiffen, welche zwischen den Häfen der beiderseitigen Gebiete verkehren, auf Verlangen der Correspondenten Briefe befördert werden (Schiffsbriefe), so unterliegen diese Briefe bei der Absendung dem vom Absender zu entrichtenden internen Porto des Abgangsgebiets zu Gunsten der Postverwaltung desselben.

Bei der Ankunft der Briefe erhebt die Postverwaltung des Ankunftsgebiets vom Adressaten das Porto nach ihrem internen Tarif und den-

Art. 13.

Skibsbreve.

Naar der med private Dampskibe, der ikke af Poststyrelserne benyttes til regelmæssig Postbefordring, eller med Seilskibe, der fare mellem begge paagjældende Postgebeters Havne, efter Correspondenternes Forlangende maatte blive befordret Breve (Skibsbreve), bliver for disse Breve ved Affendelsen af Affenderen at erlægge Afgangsgebetets interne Porto, der tilfalder dettes Poststyrelse.

Ved Brevenes Fremkomst opkræver Ankomstgebetets Poststyrelse hos Adressaten Porto efter nævnte Gebets interne Tarif og derhos det Be-

jenigen Betrag, welcher dem Schiffsführer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, oder des Herkommens, oder auf Grund besonderer Vereinbarung mit demselben zu entrichten ist.

Sind dergleichen Briefe nach dem Orte des Eingangshafens des Schiffes bestimmt, oder rühren dieselben aus dem Orte des Abgangshafens des Schiffes her, so ist das beiderseitige Landporto je nach dem Satze wie für die geringste Entfernung zu erheben.

lob, som ifølge Lovbestemmelse eller Vedtægt eller særlig Overeenskomst maatte være at udrede til vedkommende Skibsfører.

Ere saadanne Breve bestemte til Skibets Indgangshavn eller udgaa de fra Skibets Udgangshavn, er begge Postgebeters Landporto stedse at opkræve efter Satsen for mindste Veilængde.

Art. 14.

Correspondenzverkehr mit den Süddeutschen Staaten, sowie mit Oesterreich und Luxemburg.

Auf die Briefpostsendungen zwischen den drei Süddeutschen Staaten: Bayern, Württemberg und Baden, sowie dem Kaiserthum Oesterreich und dem Großherzogthum Luxemburg einerseits, und Norwegen andererseits, sollen, falls diese Briefpostsendungen durch Vermittelung der Norddeutschen Postverwaltung ausgewechselt werden, dieselben Bestimmungen Anwendung finden, welche nach den vorhergehenden Artikeln für die Briefpostsendungen zwischen dem Gebiet des Norddeutschen Bundes und Norwegen rücksichtlich der Portotaxe, des Portobezuges, der Versendungs-Bedingungen u. s. w. maßgebend sind.

Die Norddeutsche Postverwaltung übernimmt ausschließlich und für ihre alleinige Rechnung — gegenüber der Norwegischen Postverwaltung — die desfallsige Ausgleichung und Abrechnung mit den Postverwaltungen der vorgedachten Staaten.

Diese Festsetzungen beziehen sich auch auf die Postanweisungen mit der Maßgabe, daß im Verkehr mit Oesterreich Postanweisungen für jetzt noch nicht zulässig sind.

Art. 14.

Correspondence med Südtydske Stater, so vel som med Østerrige og Luxemburg.

Paa Brevpostforsendelser mellem de tre Südtydske Stater, Bayern, Württemberg og Baden samt Keiserdommet Østerrige og Storhertugdommet Luxemburg paa den ene Side, og Norge paa den anden Side skulle, om disse Brevpostforsendelser udvexles ved det Nordtydske Postvæsens Mellenkomst, de samme Bestemmelser komme til Anvendelse, hvilke efter de foregaaende Artikler gjælde med Hensyn til Brevpostforsendelser mellem det Nordtydske Forbunds Gebet og Norge betræffende Portotaxt, Portofordeling, Forsendelses-Vilkaar o. s. v.

Det Nordtydske Postvæsen overtager udelukkende og alene for sin Regning — lige over for det Norske Postvæsen — fornødent Opgjør og Afregning med de ovennævnte Staters Postvæsener.

Denne Bestemmelse har ogsaa Anvendelse med Hensyn til Postanviisninger, dog saaledes at disse endnu ikke for Tiden kunne benyttes lige over for Østerrige.

Art. 15.

Correspondenz-Verkehr mit anderen fremden Ländern.

Für die im Einzeltransit durch das Deutsche Gebiet beförderten Briefpostsendungen aus Norwegen nach anderen, als den im vorhergehenden Artikel erwähnten, fremden Ländern, et vice versa vergütet die Norwegische Postverwaltung an die Norddeutsche Postverwaltung für die Beförderung auf Deutschem und event. Oesterreichischem Postgebiet dieselben Porto-Antheile, welche nach Artikel 10 bezüglich der internationalen Correspondenz Anwendung finden. Für die Norwegische Beförderungsstrecke, einschließlich der Seepost- und Transitrouten, kommen ebenfalls dieselben Porto-Antheile in Berechnung, welche bezüglich der internationalen Correspondenz in Artikel 10 für Norwegen festgestellt sind.

An die Norddeutsche Postverwaltung ist, außer den nach Obigem für dieselbe entfallenden Transitportosätzen, das nach den jeweiligen Verträgen dieser Verwaltung mit den Postverwaltungen der betreffenden fremden Länder sich ergebende fremde Porto zu vergüten.

Die desfallsigen Sätze werden der Norwegischen Postverwaltung durch die Norddeutsche Postverwaltung speciell bezeichnet werden.

Zur Vereinfachung der vom Publikum zu erhebenden Taxen und zur Erleichterung der gegenseitigen Berechnung können die nach Vorstehendem sich ergebenden Vergütungsbeträge auf Durchschnittssätze zurückgeführt werden, über deren Feststellung die beiderseitigen Postverwaltungen sich verständigen werden.

Bei eintretenden Aenderungen in den Verträgen mit den betreffenden fremden Ländern, oder in den sonstigen auf den Transit bezüglichen Verhältnissen, werden die etwa erforderlichen

Art. 15.

Correspondence med andre fremmede Lande.

For de i Enkelttransit gjennem det Tydske Gebet befordrendes Brevpostforsendelser fra Norge til andre fremmede Lande, end de i forangaaende Artikel nævnte og vice versa, udreder den Norske Poststyrelse til den Nordtydske Poststyrelse for Befordringen over Tydsk og eventuelt Østerrigsk Postgebet de samme Portoandele, som ifolge Artikel 10 komme til Anvendelse med Hensyn til den mellemrigske Correspondence. Forsaavidt angaar den Norske Befordrings-Strækning, derunder indbefattet Sopost- eller Transitrouterne, blive ligeledes de samme Portoandele at beregne, som for den mellemrigske Correspondence i Art. 10 for Norge ere fastsatte.

Den Nordtydske Poststyrelse bliver at godtgjøre, foruden de samme i Henhold hertil tilkommende Transitportosatser, fremmed Porto overeensstemmende med bemeldte Poststyrelses til enhver Tid gjældende Overeenskomster med vedkommende fremmede Landes Poststyrelser.

De Portosatser, der her ville komme til Anvendelse, skulle af den Nordtydske Poststyrelse blive den Norske Poststyrelse specielt meddeelte.

Til Forenkling af de Taxter, der skulle opkræves hos Publikum, og for at lette den gjensidige Beregning kunne de ifolge Ovenstaaende fremkommende Godtgjørelser reduceres til Gjennemsnitssatser, om hvis Fastsættelse begge Poststyrelser ville blive enige.

Ved indtrædende Forandringer i Overeenskomsterne med vedkommende fremmede Lande eller i andre Transiten vedkommende Forholde ville de muligens nodvendige Modificationer af

Modificationen der Durchschnittssätze ebenfalls im Einverständnisse der beiden Postverwaltungen vorgenommen werden.

Art. 16.

Geschlossener Transit.

Die Postverwaltung des Norddeutschen Bundes räumt der Norwegischen Postverwaltung das Recht ein, geschlossene Briefpackete mit Großbritannien und Irland, Frankreich und den Niederlanden hin- wie herwärts im Transit durch das Norddeutsche Postgebiet zu unterhalten.

Die an die Norddeutsche Postkasse Seitens der Norwegischen Postverwaltung für den Transit dieser Briefpackete durch das Norddeutsche Postgebiet zu entrichtende Vergütung soll betragen:

a) für 2 Loth Netto Briefe .... 2½ Sgr.;
b) für 2½ Loth Netto Drucksachen und Waarenproben .... 3 Pf.

Erfolgt die Beförderung auf der Route über Kopenhagen und Lübeck, so tritt diesen Sätzen noch ein Seeporto von 1½ Silbergroschen für je 2 Loth Netto der Briefe und 2 Pf. für je 2½ Loth Netto der Drucksachen und Waarenproben hinzu, welches gleichfalls an die Norddeutsche Postverwaltung zu vergüten ist.

Portofreie Correspondenz, unbestellbare und nachgesandte Briefpostsendungen unterliegen einem Transitporto nicht.

In die nach Vorstehendem eingeräumten geschlossenen Briefpackete dürfen andere geschlossene Briefpackete nicht mit aufgenommen werden.

Art. 17.

Fahrpostsendungen.

Fahrpostsendungen sind:
die gewöhnlichen Packete;
die Packete mit declarirtem Werth;
die Briefe mit declarirtem Werth, und
die Briefe mit Postvorschuß.

Gjennemsnitssatserne ligeledes efter Overeenskomst mellem begge Poststyrelser blive foretagne.

Art. 16.

Lukket Transit.

Det Nordtydske Forbunds Poststyrelse indrommer den Norske Poststyrelse Ret til at udvexle lukkede Brevpakker med Storbritannien og Irland, Frankrige samt Nederlandene i Transit frem og tilbage gjennem det Nordtydske Postgebet.

Den Godtgjørelse, der af den Norske Poststyrelse bliver at udrede til den Nordtydske Postkasse for disse Brevpakkers Transit gjennem det Nordtydske Postgebet, skal udgjøre

a) for 2 Loth Nettovægt af Breve 2½ Sgr.,
b) for 2½ Loth Nettovægt af Tryksager og Vareprøver .... 3 Pfg.

Skeer Befordringen ad Routen Kjøbenhavn og Lübeck, kommer til disse Satser endvidere en Søporto af 1½ Sgr. for hver 2 Loth Nettovægt af Breve og 2 Pfg. for hver 2½ Loth Nettovægt af Tryksager og Vareprøver, hvilken ligeledes tilfalder den Nordtydske Poststyrelse.

Portofri Correspondence, uindløste og eftersendte Brevpostforsendelser svare ingen Transitporto.

I herommeldte lukkede Brevpakker maa ikke indlægges andre lukkede Brevpakker.

Art. 17.

Pakkepostforsendelser.

Pakkepostforsendelser ere:
almindelige Pakker,
Pakker med opgiven Værdi,
Breve med opgiven Værdi og
Breve med Postforskud.

Die Fahrpostsendungen werden entweder in directen Norddeutsch-Norwegischen Frachtkartenschlüssen ausgewechselt, oder an die Königlich Dänische und event. die Königlich Schwedische Postverwaltung zur Weiterspedition überliefert.

Hinsichtlich der Behandlung der Fahrpostsendungen bei der Aufgabe und bei der Abgabe gelten die in jedem Postgebiete bestehenden besonderen Vorschriften.

Insoweit die Zulassung der Fahrpostsendungen zur Postbeförderung in dem Bestimmungslande von der Erfüllung besonderer Anforderungen in Absicht auf die Beschaffenheit, den Inhalt, die Verpackung ꝛc. der Sendungen, oder auf die Form, Anzahl ꝛc. der Begleitpapiere abhängig ist, werden die beiden Postverwaltungen einander von den betreffenden Bestimmungen fortlaufend in Kenntniß halten.

Die Norddeutschen Postanstalten bedienen sich auch bei der Fahrpost des Zollvereins-Gewichts, die Norwegischen Postanstalten des Norwegischen Gewichts.

Jedem Packete muß ein Begleitbrief beigegeben sein. Derselbe kann entweder aus einem förmlich verschlossenen Briefe, der weder mit Geld, noch mit sonstigen Gegenständen von angegebenem Werthe beschwert ist, oder aus einer bloßen Adresse bestehen, darf jedoch das Gewicht von 1 Loth nicht überschreiten.

Pakkepostforsendelser skulle enten udvexles ved directe Nordtydsk-Norske Pakkepostkarter, eller overgives det Kongelig Danske og eventuelt det Kongelig Svenske Postvæsen til Viderebesorgelse.

Med Hensyn til Behandlingen af Pakkepostforsendelser ved Indlevering og Udlevering gjælde de inden hvert Postomraade bestaaende særskilte Forskrifter.

Forsaavidt Antagelsen af Pakkepostforsendelser til Postbefordring i Bestemmelseslandet er afhængig af, at de opfylde visse særegne Fordringer med Hensyn til Beskaffenheden, Indholdet, Indpakningen o. s. v. af Forsendelserne, eller med Hensyn til Folgepapirernes Form, Antal o. s. v., ville begge Poststyrelser stedse gjøre hinanden bekjendt med de paagjældende Bestemmelser.

De Nordtydske Postanstalter betjene sig ogsaa ved Pakkeposten af Toldforenings-Vægten, de Norske Postanstalter af den Norske Vægt.

Enhver Pakke skal ledsages af et Folgebrev. Dette kan enten være et formelig lukket Brev, som ikke maa indeholde Penge eller andre Gjenstande af angiven Værdi, eller en blot Adresse, men maa ikke overskride en Vægt af 1 Loth.

Art. 18.

Zollverhältnisse.

Die einer zollamtlichen Behandlung unterliegenden Fahrpostsendungen folgen der Leitung, welche die Zollgesetze vorschreiben.

Die beiderseitigen Postverwaltungen entsagen sich jeder Verantwortlichkeit für die Richtigkeit der Declarationen.

Art. 18.

Toldforholde.

Med Pakkepostforsendelser, som ere underkastede Toldbehandling, forholdes efter de Forskrifter, som Toldlovene indeholde.

Begge Poststyrelser fralægge sig ethvert Ansvar for Angivelsernes Rigtighed.

Wenn ein Absender Gegenstände unter einer mangelhaften oder unrichtigen Declaration zur Beförderung übergeben sollte, so treffen ihn die daraus entstehenden Folgen und die durch die Gesetze bestimmten Strafen.

Art. 19.

Fahrpostporto.

Das Porto für die Fahrpostsendungen setzt sich in folgender Weise zusammen:

I. Bei directer Auslieferung in Norddeutsch-Norwegischen Frachtkartenschlüssen (Route Kiel-Christiana, beziehungsweise Lübeck-Christiana):
   a) aus dem Norddeutschen Porto nach Maßgabe des von der Norddeutschen Postverwaltung festzusetzenden Tarifs,
   b) aus dem See- und dem Norwegischen Porto nach Maßgabe des von der Norwegischen Postverwaltung festzusetzenden Tarifs.

II. Bei der Auslieferung an die Königlich Dänische und event. die Königlich Schwedische Postverwaltung:
   a) aus dem Norddeutschen Porto (vergl. I. a.),
   b) aus dem Dänischen Fahrpostporto,
   c) aus dem Schwedischen Fahrpostporto,
   d) aus dem Norwegischen Fahrpostporto.

Die Beträge ad b. und c. richten sich nach den Verträgen der Norddeutschen beziehungsweise der Norwegischen Postverwaltung mit den Postverwaltungen von Dänemark und Schweden.

Es werden soweit als thunlich die Tarife angewendet werden, welche bei angemessen mäßigen Sätzen die größte Einfachheit darbieten.

In Betreff der Taxirung der bei den Grenz-Postanstalten aufgelieferten oder nach den Grenz-Postanstalten bestimmten Sendungen, gilt im

Hvis en Afsender skulde indlevere Gjenstande under en mangelagtig eller urigtig Angivelse, bærer han de deraf opstaaende Følger og de ved Lovene bestemte Straffe.

Art. 19.

Pakkepostporto.

Portoen for Pakkepostforsendelser sammensættes paa følgende Maade:

I. I Tilfælde af directe Udvexling ved Nordtydsk-Norsk Pakkepostkarter (Route Kiel-Christiania, respective Route Lübeck-Christiania):
   a) af den Nordtydske Porto overeensstemmende med en af den Nordtydske Poststyrelse fastsættendes Tarif;
   b) af Søporto og Norsk Porto overeensstemmende med en af den Norske Poststyrelse fastsættendes Tarif.

II. I Tilfælde af Overlevering til det Kongelig Danske og eventuelt Kongelig Svenske Postvæsen:
   a) af den Nordtydske Porto (see I. a.);
   b) af den Danske Pakkepostporto;
   c) af den Svenske Pakkepostporto;
   d) af den Norske Pakkepostporto.

Beløbene ad b. og c. fastsættes i Henhold til den Nordtydske respective den Norske Poststyrelses Overeenskomster med Danemarks og Sveriges Poststyrelser.

Saavidt gjørligt skulle de Tariffer anvendes, som med passende billige Satser frembyde den største Enkelthed.

Med Hensyn til Taxeringen af de ved Grændse-Postanstalterne indleverede eller til Grændse-Postanstalterne bestemte Forsendelser gjælder i

Allgemeinen als Grundsatz, daß die beiderseitigen Territorial-Portoantheile je nach den Sätzen wie für die geringste Entfernung erhoben werden; die Postverwaltungen werden sich über die für diese Fälle in Anwendung zu bringenden Taxen unter Berücksichtigung der lokalen Bedürfnisse verständigen.

Für die durch Vermittelung der Norddeutschen Posten beförderten Fahrpostsendungen im Verkehr dritter Postbezirke mit Norwegen sollen bezüglich der Norddeutschen und der weiteren Gebietsstrecken diejenigen Tarife Anwendung finden, welche mit den betreffenden dritten Ländern besonders vereinbart sind.

Die Fahrpostsendungen können unfrankirt, oder bis zur betreffenden Ausgangs-Grenz-Postanstalt frankirt, oder ganz frankirt abgesendet werden.

Art. 20.

Postvorschüsse.

Die Norddeutschen und die Norwegischen Postanstalten sollen befugt sein, auf Briefe Postvorschüsse an die Absender unter Beobachtung der nöthigen Sicherheitsformen zu leisten.

In Betreff des Maximalbetrages der Postvorschüsse sind dieselben Bestimmungen maßgebend, welche im Artikel 11 bezüglich der Postanweisungen getroffen sind.

Die Entnahme eines Postvorschusses auf eine Packetsendung (beziehungsweise auf einen Geldbrief) ist nicht zulässig.

Die Auszahlung des Postvorschußbetrages kann von dem Absender nicht eher verlangt werden, als bis von der Postanstalt des Bestimmungsorts die Anzeige eingegangen ist, daß der Adressat die Sendung eingelöst hat.

Sendungen mit Postvorschuß unterliegen dem Fahrpost-Porto. Für den Vorschuß wird

Almindelighed som Grundsætning, at de respective Territorial-Porto-Andele skulle oppebæres efter Satserne for den mindste Afstand; Poststyrelserne ville komme overeens om de Taxter, som i Betragtning af locale Behov i disse Tilfælde blive at bringe i Anvendelse.

Paa de ved Hjælp af de Nordtydske Poster befordrede Pakkepostforsendelser til og fra et tredie Postgebet fra og til Norge skulle, forsaavidt angaar den Nordtydske og fremmede Gebetsstrækning, de Tariffer komme til Anvendelse, hvorom man særlig maatte komme overeens med vedkommende tredie Land.

Pakkepostforsendelserne kunne affendes ufrankerede eller frankerede indtil vedkommende Udgangs-Grændse-Postanstalt eller heelt frankerede.

Art. 20.

Postforskud.

De Nordtydske og de Norske Postanstalter skulle være berettigede til at tilstaa Affendere under Jagttagelse af de fornødne Betryggelsesformer Postforskud paa Breve.

Med Hensyn til Postforskudenes Maximumsbeløb gjælde de samme Bestemmelser, som i Artikel 11 ere fastsatte betræffende Postanviisninger.

Udtagelse af Postforskud paa en Pakkepostforsendelse (respective paa et Pengebrev) tilstædes ikke.

Udbetaling af et Postforskudsbeløb kan af Affenderen ikke forlanges, forend der fra Bestemmelsesstedets Postanstalt er indløbet Meddelelse om, at Adressaten har indløst Forsendelsen.

Af Forsendelser med Postforskud svares Pakkepostporto. For Forskudet bliver desuden

außerdem eine Gebühr nach den von der Postverwaltung des Aufgabeorts zu bestimmenden Sätzen erhoben. Diese Gebühr bezieht diejenige Postverwaltung, deren Postanstalt den Vorschuß leistet.

Wird eine Vorschuß-Sendung nicht innerhalb 14 Tage nach der Ankunft am Bestimmungsorte eingelöst, so muß die Sendung nach Ablauf dieser Frist unverzögert an die Postanstalt des Aufgabeorts zurückgesandt werden.

Dieses gilt auch von Vorschuß-Sendungen mit dem Vermerk: poste restante.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels finden auch auf den Verkehr mit Bayern, Württemberg und Baden Anwendung.

at opkræve et Gebyr overeensstemmende med de Satser, som maatte blive bestemte af Indleveringsstedets Postbestyrelse. Dette Gebyr tilkommer det Postvæsen, hvis Postanstalt har ydet Forskudet.

Bliver en Forskudsforsendelse ikke indløst inden 14 Dage efter Ankomsten til Bestemmelsesstedet, maa Forsendelsen efter Udløbet af denne Frist ufortøvet sendes tilbage til Indleveringsstedets Postanstalt.

Dette gjælder ogsaa med Hensyn til Forskudsforsendelser, der ere mærkede: poste restante.

Bestemmelserne i denne Artikel komme ogsaa til Anvendelse ligeoverfor Bayern, Württemberg og Baden.

Art. 21.

Porto-Ansätze in den Frachtkarten.

Bei der directen Auswechselung der Fahrpost-Sendungen haben die Norddeutschen Postanstalten ihr Porto und ihre Auslagen in Silbergroschen (30 = 1 Thaler) anzusetzen und das der Norwegischen Postverwaltung zustehende Franco in Schillingen (120 = 1 Speciesthaler) zu vergüten; die Norwegischen Postanstalten dagegen ihr Porto und ihre Auslagen in Schillingen anzusetzen, das Franco aber in Silbergroschen zu vergüten. Insoweit eine Reduction der einen Währung in die andere Behufs der Erhebung des Portos oder Francos erforderlich ist, wird solche möglichst genau nach dem wahren Werthe des zu reduzirenden Betrages bewirkt werden.

Art. 21.

Portoansættelse i Pakkepostkarterne.

Ved directe Udvexling af Pakkepostforsendelser have de Nordtydske Postanstalter at ansætte deres Porto og Udlæg i Silbergroschen (30 = 1 Thaler) og at godtgjøre den det Norske Postvæsen tilkommende Franco i Skilling (120 = 1 Speciedaler); de Norske Postanstalter have derimod at ansætte deres Porto og Udlæg i Skilling og at godtgjøre Francoen i Silbergroschen. Forsaavidt en Reduction fra den ene Myntfod til den anden er nødvendig af Hensyn til Portoens eller Francoens Opkrævning, skal den iværksættes saa nøiagtig som muligt efter den sande Værdi af det Beløb, der skal reduceres.

Art. 22.

Garantie.

Bei etwaigem Verluste oder Beschädigung einer Fahrpost-Sendung hat jede Postverwaltung nach Maßgabe der dieserhalb in dem betreffenden Gebiete bestehenden Gesetze oder Ver-

Art. 22.

Garanti.

I Tilfælde af muligt Tab eller Beskadigelse af en Pakkepostforsendelse har hver Postbestyrelse overeensstemmende med desangaaende inden vedkommende Postomraade bestaaende Love eller

ordnungen bis zum Orte der Uebergabe der Post, d. i. soweit sie den Transport zu besorgen hat, Garantie zu leisten, wobei jeder Theil für etwaige Untreue, Schuld oder Nachlässigkeit seiner Beamten oder der sonst bei der Post beschäftigten Personen verantwortlich bleibt.

Sollte sich der Verlust oder die Beschädigung auf dem Gebiete einer dritten Postverwaltung zutragen, so sind bezüglich der Garantie die von dieser Verwaltung durch Vertrag übernommenen Verpflichtungen als maßgebend zu erachten.

Für etwaigen Seeschaden wird von Seiten der Norddeutschen und der Norwegischen Postverwaltung eine Garantie nicht übernommen.

Art. 23.

Portofreiheit.

Die Correspondenz, welche die Mitglieder der Regentenfamilien in den Gebieten der hohen vertragschließenden Theile unter einander wechseln, wird portofrei befördert.

Ferner bleibt Porto außer Ansatz für die Correspondenz in reinen Staatsdienstangelegenheiten, welche zwischen den beiderseitigen Behörden untereinander geführt wird. Dergleichen Correspondenz muß in Rücksicht auf die äußeren Anforderungen: Verschluß mit dem Dienstsiegel, Portofreiheitsvermerk u. s. w., den im Aufgabegebiet geltenden desfallsigen Bestimmungen entsprechen.

Art. 24.

Abrundung der Portobeträge. Umrechnung in andere Münzwährungen.

Die Norddeutsche Postverwaltung wird die Umrechnung der in dem gegenwärtigen Vertrage nach der Thalerwährung angegebenen Portosätze in die Guldenwährung möglichst genau be-

Forordninger at bære Ansvaret derfor indtil det Sted, hvor Posten overleveres, d. e. saalangt som samme Poststyrelse har at besorge Transporten, hvorved hver Part har at indstaa for sine Embedsmænds eller øvrige ved Posten beskæftigede Personers mulige Utroskab, Skyld eller Skjødesløshed.

Skulde Tab eller Beskadigelse indtræffe inden en tredie Poststyrelses Gebet, gjælde betræffende Garantien de af denne Poststyrelse conventionsmæssig vedtagne Forpligtelser.

For mulig Søskade overtages ingen Garanti enten af den Nordtydske eller af den Norske Poststyrelse.

Art. 23.

Portofrihed.

Den Correspondence, som Medlemmerne af Regent-Familierne inden de høie contraherende Parters Territorier indbyrdes maatte vexle, skal befordres portofrit.

Endvidere skal befordres portofrit den Correspondence i rene Statstjeneste-Anliggender, som maatte føres indbyrdes mellem Autoriteterne paa begge Sider. Saadan Correspondence maa med Hensyn til den ydre Form, Forsegling med Tjeneste-Segl, Portofriheds-Paategning o. s. v. fyldestgjøre de paa Indleveringsstedet derom gjældende Bestemmelser.

Art. 24.

Portobeløbenes Afrunding. Omsætning i anden Myntfod.

Den Nordtydske Poststyrelse vil sørge for muligst nøiagtig Omsætning af de i denne Convention efter Thaler-Myntfoden angivne Portosatser til Gylden-Myntfod og ved Afrunding til

wirken und die Abrundung in die landesüblichen Münzsorten unser Berücksichtigung der bei der Erhebung in Betracht kommenden Verhältnisse stattfinden lassen.

Art. 25.

Anwendbarkeit des Vertrages auf die nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theile des Großherzogthums Hessen.

Die im gegenwärtigen Vertrage getroffenen Festsetzungen, welche den Postverkehr des Norddeutschen Bundes angehen, sollen in gleicher Weise auch für die Postanstalten in denjenigen Theilen des Großherzogthums Hessen gültig sein, welche dem Norddeutschen Bunde nicht angehören.

Art. 26.

Generalabrechnung.

Die Generalabrechnung zwischen der Norddeutschen und der Norwegischen Postverwaltung soll vierteljährlich durch das Postabrechnungs-Büreau in Berlin und das Rechnungs-Büreau des Norwegischen Marine- und Post-Departements in Christiania bewirkt werden.

Der Abschluß der Abrechnung ist in der Währung des Dreißig-Thalerfußes auszudrücken, zu welchem Behufe die in Norwegischer Währung erscheinenden Beträge nach dem Verhältniß von 1 Speciesthaler = $1\frac{1}{2}$ Thaler umgerechnet werden.

Nach Feststellung der Abrechnung soll die Saldirung vorbehaltlich etwaiger Notate vierteljährlich erfolgen, und zwar:

a) in Wechseln auf Berlin, wenn eine Forderung für die Norddeutsche Postverwaltung entfällt,

b) in Wechseln auf Christiania, wenn eine Forderung für die Norwegische Postverwaltung entfällt.

Die durch die Leistung der Zahlung ent-

vedkommende Lands Mynt tage Hensyn til de ved Opkrævningen i Betragtning kommende Forholde.

Art. 25.

Conventionens Gyldighed med Hensyn til de Dele af Storhertugdømmet Hessen, der ikke henhøre til det Nordtydske Forbund.

De i denne Convention trufne Bestemmelser, som vedrøre Postforbindelsen med det Nordtydske Forbund, skulle paa lige Maade gjælde ogsaa for Postanstalterne i de Dele af Storhertugdømmet Hessen, der ikke tilhøre det Nordtydske Forbund.

Art. 26.

General-Afregning.

General-Afregning mellem den Nordtydske og den Norske Poststyrelse skal foretages fjerdingaarlig ved Post-Afregnings-Büreauet i Berlin og ved det Norske Marine- og Post-Departements Regnskabs-Büreau i Christiania.

Afregningens Afslutning skal udføres i Tredive-Thaler-Myntfod, hvorfor de i Norsk Myntfod forekommende Beløb blive at omsætte efter Forholdet: 1 Speciedaler = $1\frac{1}{2}$ Thaler.

Efter Afregningens Afslutning skal Saldering, med Forbehold af mulige Bemærkninger, fjerdingaarlig finde Sted:

a) i Vexler paa Berlin, naar et Tilgodehavende for den Nordtydske Poststyrelse udkommer,

b) i Vexler paa Christiania, naar et Tilgodohavende for den Norske Poststyrelse udkommer.

De Omkostninger, der maatte opstaa ved

stehenden Kosten werden stets von dem zahlungspflichtigen Theile getragen.

Art. 27.

Postcontraventionen.

Die beiden hohen vertragschließenden Theile werden darüber wachen, daß im gegenseitigen Verkehr die bestehenden Gesetze und Verordnungen zur Aufrechthaltung des Postregals befolgt werden. Insbesondere wird das Personal der in regelmäßiger Fahrt begriffenen Schiffe auf die Beobachtung der postgesetzlichen Bestimmungen jedes Landes speciell hingewiesen werden.

Art. 28.

Ausführungs-Reglement.

Im Anschluß an diesen Vertrag werden die Norddeutsche und die Norwegische Postverwaltung ein Reglement zur Sicherstellung der übereinstimmenden Ausführung der getroffenen Festsetzungen vereinbaren.

In diesem Ausführungs-Reglement sollen insbesondere über folgende Verhältnisse nähere Bestimmungen getroffen werden:

1) die Kartenschluß-Verbindungen zwischen den einzelnen Grenz-Postanstalten,
2) die Spedition der Correspondenz und der Fahrpostsendungen,
3) die Vergütungssätze für die zum Einzeltransit überlieferten Correspondenzen,
4) die näheren Bedingungen in Betreff der Versendung von recommandirten Briefen,
5) die specielle Regelung wegen der Benutzung von Privatschiffen in nicht periodischer Fahrt zur Beförderung von Correspondenzen,
6) die Formen des technischen Expeditionsdienstes und des Abrechnungswesens,
7) die Behandlung der Laufzettel, der unbestellbaren, der nachzusendenden und der unrichtig spedirten Gegenstände.

Betalingens Erlæggelse, bæres stedse af den Part, der har at udrede Betalingen.

Art. 27.

Postcontraventioner.

Begge de høie contraherende Parter ville vaage over, at i den indbyrdes Forbindelse de bestaaende Love og Forordninger til Postregalets Opretholdelse blive iagttagne. I Særdeleshed bliver Personalet ombord paa de i regelmæssig Fart anbragte Skibe specielt at indskærpe Efterkommelse af Postlovgivningens Bestemmelser i hvert Land.

Art. 28.

Expeditions-Reglement.

Som Tillæg til denne Convention skulle den Nordtydske og den Norske Poststyrelse komme overeens om et Reglement for at sikkre den nøiagtige Udførelse af de vedtagne Bestemmelser.

I dette Expeditions-Reglement skal fornemlig træffes nærmere Bestemmelser angaaende følgende Forholde:

1) Kartudvexlings-Forbindelserne mellem de enkelte Grændse-Postanstalter,
2) Expeditionen af Correspondencen og Pakkepostforsendelserne,
3) Betalingssatserne for den i Enkelttransit overleverede Correspondence,
4) de nærmere Betingelser med Hensyn til Forsendelsen af recommanderede Breve,
5) de specielle Forskrifter betræffende Benyttelse af Privatskibe i ikke regelmæssig Fart til Befordring af Correspondence,
6) Formerne for den tekniske Expeditionstjeneste og Afregningsvæsenet,
7) Behandlingen af Løbesedler og af Gjenstande, der ikke kunne besørges, der skulle eftersendes eller som maatte være urigtig expederede.

Die beiderseitigen Postverwaltungen sollen befugt sein, die Bestimmungen des Ausführungsreglements, sowie auch diejenigen Festsetzungen des gegenwärtigen Vertrages, welche rein technischer Natur sind, im Bedürfnißfalle durch gegenseitiges Einverständniß entsprechend abzuändern.

Begge Poststyrelser skulle være bemyndigede til ved indbyrdes Overeenskomst efter Behov at afændre Expeditions-Reglementets Bestemmelser, ligesom ogsaa de Bestemmelser i nærværende Convention, der ere af reen teknisk Beskaffenhed.

Art. 29.

Beginn und Ablauf des Vertrages.

Der gegenwärtige Vertrag soll spätestens zum 1. Mai d. J. und wenn irgend thunlich mit dem Tage des diesjährigen Beginns der directen Postdampfschifffahrten zwischen Christiania und Kiel, insofern die Schifffahrt vor dem 1. Mai frei wird, in Kraft treten.

Dieser Vertrag soll zunächst auf zwei Jahre, mithin bis zum 1. Mai 1870, in Gültigkeit bleiben. Nach Ablauf dieser Frist soll der Vertrag zwar stillschweigend fortgesetzt werden; es steht jedoch alsdann einem Jeden der beiden hohen vertragschließenden Theile die Befugniß zu, den Vertrag zu kündigen. Diese Kündigung muß aber spätestens 6 Monate vor dem Termin, mit welchem der Vertrag demnächst aufhören soll, erfolgen.

Art. 29.

Conventionens Ikrafttræden og Ophør.

Nærværende Convention skal træde i Kraft senest den 1. Mai d. A. og om muligt ved Aabningen iaar af den directe Dampskibsfart mellem Christiania og Kiel, saafremt Skibsfarten for 1. Mai d. A. bliver fri.

Denne Convention skal for det Første forblive gjældende i 2 Aar, altsaa intil 1. Mai 1870. Efter Udløbet af denne Frist skal Conventionen fremdeles indtilvidere vedblive at være gyldig; dog skal det da staa enhver af de høie contraherende Parter frit for at opsige samme. Denne Opsigelse maa imidlertid skee senest 6 Maaneder for den Termin, da Conventionens Gyldighed skal ophøre.

Art. 30.

Ratification.

Die Ratification dieses Vertrages wird sobald als möglich erfolgen, und der Austausch der Ratifications-Urkunden in Berlin stattfinden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den Vertrag in doppelter Ausfertigung unterschrieben und besiegelt.

So geschehen zu Berlin, am 17. Februar 1868.

Heinrich Stephan.
(L. S.)

Art. 30.

Ratification.

Ratificationen af denne Convention skal skee saa snart som muligt, og Udvexlingen af Ratificationsacterne foregaa i Berlin.

Til Bekræftelse herpaa have begge Parters Fuldmægtige underskrevet og forseglet denne Convention i 2 Exemplarer.

Saaledes skeet i Berlin, den 17. Februar 1868.

Mathias Rye.
(L. S.)

Amts-Blatt
der Norddeutschen Post-Verwaltung.

№ 20.

Inhalt.

General-Verf.: vom 8. April 1868. Die Herausgabe des Post-Handbuchs betreffend.
" " " 8. " " Erweiterte Anwendung der Vorschriften über die Fertigung von Briefpostbunden.
" " " 9. " " Die Erhebung eines Zuschlages für die über Camerlata zu befördernden frankirten Fahrpost-Sendungen nach Italien betreffend.

General-Verfügungen
des General-Post-Amts.

№ 70. Die Herausgabe des Post-Handbuchs betreffend.

In dem Verlage der Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. von Decker) hierselbst ist ein Post-Handbuch zum Gebrauche für Correspondenten im Norddeutschen Postbezirke erschienen.

Dasselbe enthält die bei Versendung von Postgegenständen nach Orten des Norddeutschen Postbezirks und des Auslandes in Betracht kommenden wesentlichen Vorschriften, die innerhalb des Norddeutschen Postbezirks gültigen Portotaxen, ferner die Portotaxen für Briefpost-Gegenstände nach fremden Ländern, nebst Angabe des Abgangs der überseeischen Posten, die ausgerechneten Tarife für Packet- und Geldsendungen nach den bedeutenderen Orten in fremden Ländern, die Vorschriften bei Reisen mit den Posten, beim Bezuge von Zeitungen rc. u. s. w.

Der Verkaufspreis pro Exemplar beträgt 7½ Sgr.

Die Post-Anstalten haben die Correspondenten auf das Erscheinen dieses Buches in geeigneter Weise aufmerksam zu machen, etwaige Bestellungen auf dasselbe anzunehmen und solche an die vorgesetzte Ober-Postdirection zu richten.

Die bestellten Exemplare werden den Post-Anstalten unter Vorschuß-Anrechnung Seitens der Ober-Postdirection übersandt werden.

Porto- und Procuragebühren kommen für diese Sendungen nicht in Ansatz.

Der Herausgeber hat sich verbindlich gemacht, den nach Abzug der Kosten für Papier, Satz und Druck verbleibenden Ueberschuß des Erlöses an die Post-Unterstützungskasse des Norddeutschen Bundes zu überweisen.

Berlin, den 8. April 1868.

Jahrgang 1868.
Ausgegeben zu Berlin den 14. April.

№ 71. Erweiterte Anwendung der Vorschriften über die Fertigung von Briefpostbunden.

Die den Post-Anstalten des früheren Preußischen Postbezirks in der General-Verfügung Nr. 196 vom 8. December v. J. — Post-Amtsblatt Nr. 67 de 1867 — gegebenen Vorschriften wegen Formirung von Briefpostbunden sind bisher nur als ein Versuch betrachtet worden und deshalb auch nach dem 1. Januar c. auf den Verkehr zwischen den vorbezeichneten Post-Anstalten beschränkt geblieben. Nachdem die Maßregel sich als zweckmäßig bewährt hat, soll dieselbe vom 1. Mai d. J. ab auch von den übrigen Post-Anstalten des Norddeutschen Postbezirks in Anwendung gebracht werden.

Die Vorschriften über die Anwendung und Fertigung von Briefpostbunden werden den Post-Anstalten in den Ober-Post-Directionsbezirken Braunschweig, Leipzig, Oldenburg und Schwerin durch die ihnen vorgesetzten Ober-Post-Directionen mitgetheilt werden.

Im Ober-Post-Directionsbezirke Oldenburg bleiben außer den Post-Expeditionen II. Klasse, auch die Post-Expeditionen I. Klasse von der Verpflichtung zur Anfertigung von Briefpostbunden bis auf Weiteres befreit.

Berlin, den 8. April 1868.

№ 72. Die Erhebung eines Zuschlages für die über Camerlata zu befördernden frankirten Fahrpostsendungen nach Italien betreffend.

Nach einer Mittheilung der Schweizerischen Postverwaltung ist von derselben in Verbindung mit den Italienischen Eisenbahn-Gesellschaften die Einrichtung getroffen worden, daß die über den Gotthardt oder Splügen beförderten Fahrpostsendungen nach Italien nicht mehr in Camerlata der Italienischen Steuerbehörde zur Revision vorgeführt werden, sondern zur Vermeidung des Aufenthalts in Camerlata erst in Mailand der zollamtlichen Behandlung unterliegen.

Zur Deckung der durch die betreffende Einrichtung entstehenden Kosten ist für die via Camerlata zu befördernden, frankirten Fahrpostgegenstände nach Italien eine Gebühr von 20 Centimes vom Absender zu erheben.

Die Post-Anstalten haben sich hiernach zu achten.

Berlin, den 9. April 1868.

Nachrichten.

Post-Anstalten.

In folgenden Orten sind Post-Expeditionen II. Klasse eingerichtet worden:

in Groß-Leistenau (Taxquadrat 678), Kreis Graudenz, im Ober-Postdirections-Bezirk Marienwerder,

in Weilmünster (Taxquadrat 1841), Ober-Lahnkreis, Ober-Postdirections-Bezirk Frankfurt am Main.

Für die vorstehenden Post-Expeditionen kommen folgende Taxen zur Anwendung:

für Groß-Leistenau ist die Portotaxe auf Grund der Entfernungs-Nachweisungen von der Ober-Postdirection festzustellen und den Bezirks-Post-Anstalten mitzutheilen, da in dem Taxquadrat 678 sich bisher keine Post-Anstalt befunden hat,

für Weilmünster die Portotaxe von Villmar.

Päckerei-Sendungen vom Zoll-Auslande sind zu spediren:

für Groß-Leistenau auf Graudenz,

für Weilmünster auf Wetzlar, Limburg a. d. Lahn.

Die Post-Expedition in Jade ist aufgehoben worden.

Berichtigung

des Fahrpost-Tarifs für das Ausland.

1) Im Fahrpost-Tarif in der Thaler-Währung Seite 84, zwischen Zeile 3 und 4 von unten,
2) im Fahrpost-Tarif in der Thaler- und Gulden-Währung Seite 78, zwischen Zeile 4 und 5 von unten, und
3) in dem Tarif für die Post-Anstalten in den Ober-Postdirections-Bezirken Leipzig, Kiel, Schwerin, Oldenburg und Braunschweig, sowie für die Ober-Postämter in Lübeck, Bremen und Hamburg, Seite 79, zwischen Zeile 4 und 5 von unten

ist folgender Passus einzuschalten:

„Für die über Camerlata zu befördernden frankirten Fahrpost-Sendungen — 2 II. d. — ist außerdem noch eine Gebühr von 20 Centimes pro Stück vom Absender zu erheben.

Berichtigung.

In der Instruction zur Vornahme der statistischen Ermittelungen, Seite 7, sind die Zeilen 3 und 4 von unten, und in dem Auszuge aus dieser Instruction, Seite 5, die Zeilen 9 und 10 von oben zu streichen.

Personalien.

Es ist übertragen worden:

dem Post-Inspector Jordan in Erfurt die Postraths-Stelle bei der Ober-Post-Direction in Münster, zunächst commissarisch,

den zur Anstellung als Postamts-Vorsteher geprüften Seconde-Lieutenants Ebert und Koschwitz die Verwaltung der Vorsteherstellen bei den Postämtern resp. in Tarnowitz und Charlottenburg, zunächst commissarisch,

dem Post-Commissarius Wagner in Cassel die Verwaltung der Post-Kassen-Controlleurstelle bei dem Postamte daselbst, zunächst commissarisch,

dem Post-Secretair Jahn in Suhl die Verwaltung einer Büreau-Beamtenstelle bei der Ober-Postdirection in Erfurt, zunächst commissarisch,

dem Post-Secretair Güntsche in Weimar die Verwaltung einer Expeditions-Vorsteherstelle bei dem Postamte daselbst, zunächst commissarisch.

Der frühere Fürstlich Thurn und Taxis'sche Ober-Postamts-Secretair Dieterich ist unter Ernennung zum

Ober-Post-Secretair

als Büreaubeamte bei der Ober-Post-Direction in Arnsberg bestätigt worden.

Es sind versetzt worden:

der Post-Commissarius Lipke von Liegnitz nach Berlin Behufs seiner Beschäftigung im Controll-Büreau der Post-Anweisungen,

die Post-Secretaire Mock von Sigmaringen nach Frankfurt a. Main, Blenkner von Frankfurt a. Main nach Sigmaringen, Weinhold von Frankenstein nach Hirschberg, Petersen von Elberfeld nach Einbeck, von Sichart von Hannover nach Hamburg, Gruhn vom Eisenbahn-Postamte Nr. 14 in Breslau zu dem Post-Amte daselbst, und Pelz vom Post-Amte in Breslau zu dem Eisenbahn-Postamte Nr. 14 daselbst.

Die Post-Secretaire Schnitger aus Minden, Schimmack aus Cöln und Spuhrmann aus Königsberg i. Pr. haben die Prüfung zu den höheren Dienststellen der Postverwaltung bestanden.

Aus dem Postdienste sind entlassen worden:

die Post-Expedienten-Anwärter Powicki in Schubin, Schneider in Alsleben und Wilenski in Strasburg W.-Pr.,

die Post-Expeditions-Gehülfen Bißling aus dem Ober-Post-Directionsbezirk Münster und Stankiewicz aus Gnesen

und der Post-Expeditions-Gehülfe für den Ort, Gelewski aus Niebenkrug.

Der ꝛc. Schneider hat das in seinen Händen befindliche Eidesformular nicht abgegeben.

Nachfolgende Postillone sind aus dem Postdienste entfernt worden:

a) wegen heimlicher Mitnahme von Personen oder Sachen:

Anton Siebhoff von der Station Balve,
Joseph Dinter von der Station Reinerz,
Carl Geißler von der Station Neurode,
Johann Gießelmann von der Station Gersfeld,
Rosenstein von der Station Asbach,
Heinrich Krumm von der Station Coblenz,
Kannenberg von der Station Belgard,
Reinhold Zager von der Station Colberg,
Carl Ferdinand Böttcher von der Station Altfelde,

Reserve-Postillon Bock von der Station Danzig,
Filbraut von der Station Pelplin,
Brozénski von der Station Berent,
Zielke von der Station Neukrug,
Groß von der Station Stangenwalde,
Wilhelm Lich von der Station Gießen,
Carl Göbel von der Station Barmen,
Lüttge von der Station Peine,
Ludwig Friedrich Hogrefe von der Station Mandelsloh,
Lambert Steggemerten von der Station Bentheim,
Wilhelm Schepers von der Station Bentheim,
Christoph Schimanski von der Station Mensguth,
Friedrich Schelhas von der Station Magdeburg,
Kanthack von der Station Hammerstein,
Kramps von der Station Fürstenberg,
Thormann von der Station Strausberg (Stadt),
Niemeier von der Station Putlitz,
Rudolph Motzkus von der Station Bubainen,
Johann Grawe von der Station Werden,
Valentin Müller von der Station Sohligenstadt (Darmstadt),
Joseph Voß von der Station Brilon;

b) aus andern Gründen:

Ludwig Schulz von der Station Stadtberge,
Sommer von der Station Breslau,
Michael Letzkowsky von der Station Zuckau,
Reserve-Postillon Bielawa von der Station Berent W.-Pr.
Heinrich Louis Anding von der Station Rudolstadt,
Fehling von der Station Neudamm.
August Lisdat von der Station Willkischken,
Suling von der Station Eystrup,
Johann Golloch von der Station Mensguth,
Bismark von der Station Stendal,
Menke von der Station Herford,
Riemann von der Station Bückeburg,
Vogel I. von der Station Cloppenburg,
Slabik von der Station Creutzburg (Regierungs-Bezirk Oppeln),
Johann Konarski von der Station Kröben,
Eduard Rathke von der Station Wangerin,
Malecki von der Station Trzemeszno,
Pawlicki II. } von der Station Bromberg,
Rabolny }
Ludwig Wächter von der Station Gefell,
Joachim Christian Matz von der Station Richtenberg,
Sabin von der Station Pribbernow.

Aufgefundene Kriegs-Verdienst-Medaille.

Am 21. März d. J. ist in dem Magazine der 3. Post von Annaberg nach Schwarzenberg eine Königlich Preußische Kriegs-Verdienst-Medaille aufgefunden worden. Dieselbe ist muthmaßlich einem Post- oder Passagierstücke entfallen.

Etwaige Reclamationen sind an die Ober-Post-Direction in Leipzig zu richten.

Redigirt im General-Post-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Amts-Blatt
der Norddeutschen Post-Verwaltung.

№ 21.

Inhalt.

General-Verf.: vom 14. April 1868. Tarif zur Erhebung des Portos für die Fahrpost-Sendungen nach und aus Norwegen.

General-Verfügung
des General-Post-Amts.

№ 73. Tarif zur Erhebung des Portos für die Fahrpost-Sendungen nach und aus Norwegen.

Für die Fahrpost-Sendungen aus Norddeutschland nach Norwegen et vice versa kommt in Folge der Ausführung des Norddeutsch-Norwegischen Postvertrages von jetzt ab ein neuer Tarif in Anwendung.

Das Porto setzt sich zusammen:

I. aus dem Norddeutschen Porto,

II. aus dem fremden Porto.

Das auf die Norddeutsche Beförderungsstrecke entfallende Porto im Verkehr mit Norwegen soll nach einem, in den Zonen wie folgt gebildeten Tarif berechnet werden.

Das Norddeutsche Postgebiet wird gegenüber Norwegen

a) bezüglich des Gewichtportos in sechs Rayons,

b) bezüglich der Assecuranzgebühr in zwei Rayons,

nebst einem Grenzrayon eingetheilt.

Es soll umfassen:

a. bei dem Gewichtporto

der Grenzrayon die durch die Progressionssätze 1 und 2 dargestellten Entfernungsstufen,
der I. Rayon die durch die Progressionssätze 3 und 4 dargestellten Entfernungsstufen,
der II. Rayon die durch die Progressionssätze 5, 6, 7 und 8 dargestellten Entfernungsstufen,
der III. Rayon die durch die Progressionssätze 9, 10, 11 dargestellten Entfernungsstufen,
der IV. Rayon die durch die Progressionssätze 12, 13, 14 dargestellten Entfernungsstufen,
der V. Rayon die durch die Progressionssätze 15, 16, 17 dargestellten Entfernungsstufen,
der VI. Rayon die durch die Progressionssätze 18, 19, 20 dargestellten Entfernungsstufen;

b. bei der Assekuranzgebühr

der Grenzrayon die durch die Progressionssätze 1 und 2 dargestellten Entfernungsstufen,

der I. Rayon die durch die Progressionssätze 3, 4, 5, 6, 7, 8 dargestellten Entfernungsstufen,

der II. Rayon die durch die Progressionssätze 9 bis 20 dargestellten Entfernungsstufen.

Aus dem Progressionssatze, welcher dem vorhandenen Taxmaterial für den Taxgrenzpunkt zu entnehmen ist, geht demnach hervor, zu welchem Rayon die Post-Anstalt gehört.

Wenn beispielsweise für eine Fahrpost-Sendung nach Norwegen der Progressionssatz 12 zur Berechnung des Norddeutschen Portos die Grundlage bildet, so ist nach dem vereinfachten Auslands-Tarif

das Gewichtporto nach der Taxe für den IV. Rayon,

die Assecuranzgebühr nach der Taxe für den II. Rayon

zu erheben.

Der erwähnte Tarif ist in der Anlage I. zusammengestellt. Derselben sind zwei Tabellen beigefügt, von welchen die Tabelle A. die ausgerechneten Beträge an Gewichtporto für Fahrpost-Sendungen bis zum Gewicht von 100 Pfund, die Tabelle B. dagegen die ausgerechneten Beträge an Assecuranzgebühr für declarirte Werthbeträge bis 10,000 Thaler enthält. Die Tabellen sind so eingerichtet, daß die Post-Anstalten auf Grund des für den Taxgrenzpunkt sich ergebenden Progressionssatzes den Rayon und die dafür entfallenden Portosätze aus den Tabellen ersehen können.

Die Anlage I. ist am Schluß des Fahrpost-Tarifs für das Ausland einzukleben.

Die speciellen Bestimmungen über die Berechnung des Portos für die Fahrpost-Sendungen nach und aus Norwegen, aus welchen zugleich die für die Norwegische resp. die Seepoststrecke oder die Dänische Gebietsstrecke entfallende Taxe sich ergiebt, enthält der beigefügte Nachtrag zum Fahrpost-Tarif für das Ausland.

Dieser Nachtrag nebst den dazu gehörigen Tarifen ist an der betreffenden Stelle des Fahrpost-Tarifs für das Ausland einzukleben. Der bisherige Text unter der Ueberschrift »Norwegen« ist zu beseitigen.

Als Taxgrenzpunkt für Norwegen gilt, gleichviel auf welchem Wege die Beförderung der Sendungen stattfindet, **stets Moyens.**

Diejenigen Post-Anstalten in Schleswig und Holstein, welche nicht zum Grenzrayon gehören, sowie Hamburg und Lübeck nebst Travemünde, haben die Taxe des ersten Rayons anzuwenden. Die Post-Anstalt Kiel wird als zum Grenzrayon gehörig angesehen.

Jede Post-Anstalt hat hiernach in dem anliegenden Nachtrage den offen gelassenen Vordruck unter »I. Norddeutsches Porto:«

Gewichtporto nach der Taxe des   Rayons,

Assecuranzgebühr nach der Taxe des   Rayons

durch Einrückung des Rayons gehörig auszufüllen.

Ob der neue Auslands-Tarif auch für die Fahrpost-Sendungen aus Oesterreich, Bayern, Württemberg und Baden nach Norwegen et vice versa in Anwendung zu bringen sein wird, darüber bleibt weitere Verfügung vorbehalten.

Es ist die Absicht, den in Vorstehendem aufgeführten Tarif, soweit derselbe die Norddeutschen Gebietsstrecken betrifft, auch für die Fahrpost-Sendungen nach und aus Belgien, Frankreich, England, den Niederlanden, Dänemark, Schweden, Rußland u. s. w., für den Austausch mit dem Norddeutschen Postbezirke in Anwendung zu bringen. In dieser Beziehung werden die weiteren Anordnungen successive ergehen. Die Post-Anstalten wollen sich inzwischen mit dem neuen Auslands-Tarif näher vertraut machen.

Berlin, den 14. April 1868.

Nachrichten.

Berichtigung
des Verzeichnisses der Post-Anstalten im Norddeutschen Postgebiete.

Es sind zu spediren vom Zoll-Auslande eingehende, steuerpflichtige Sendungen:

für Aschwarden auf Blumenthal,
„ Auras auf Auras,
„ Bargen auf Trachenberg,
„ Barkenfelde auf Schlochau, Schneidemühl,
„ Basbeck auf Osten,
„ Bergen bei Celle auf Bergen bei Celle,
„ Blumenthal auf Blumenthal,
„ Bodenteich auf Bodenteich,
„ Brome auf Fallersleben, Salzwedel, Wittingen,
„ Brustave auf Festenberg,
„ Burgwedel auf Burgwedel,
„ Camenz in Schlesien auf Frankenstein, Landeck in Schlesien,
„ Canth Stadt und Bahnhof auf Canth Stadt,
„ Clenze auf Clenze,
„ Cölleda auf Cölleda,
„ Conradau auf Medzibor,
„ Coppenbrügge auf Elze, Hameln,
„ Dahlenburg auf Lüneburg, Neuhaus a. d. Elbe,
„ Dingelstädt auf Dingelstädt,
„ Domslau auf Domslau,
„ Drochtersen auf Drochtersen,
„ Eichenbarleben auf Magdeburg, Oschersleben,
„ Fallingbostel auf Bergen bei Celle, Soltau i. H., Walsrode,
„ Farge auf Blumenthal,
für Festenberg auf Festenberg,
„ Flatow auf Lobsens, Schneidemühl,
„ Friedland bei Göttingen auf Friedland bei Göttingen,
„ Gebesee auf Erfurt, Sondershausen, Weißensee,
„ Gehofen auf Artern, Wiehe,
„ Gellendorf auf Breslau, Trachenberg,
„ Geschütz auf Festenberg,
„ Gramschütz auf Glogau,
„ Greußen auf Erfurt, Sondershausen, Tennstedt,
„ Groß-Bodungen auf Bleicherode, Worbis,
„ Großefehn auf Aurich, Groß-Sander, Leer,
„ Groß-Sander auf Groß-Sander,
„ Gusten, R. B. Breslau, auf Ohlau,
„ Hankensbüttel auf Wittingen,
„ Harpstedt auf Brinkum, Syke,
„ Hechthausen auf Neuhaus a. O., Stade,
„ Heldrungen auf Artern, Sachsenburg, R. B. Merseburg,
„ Himmelpforten auf Neuhaus a. d. O., Stade,
„ Hundsfeld auf Hundsfeld,
„ Ingramsdorf auf Canth Stadt, Freiburg i. Schlef., Schweidnitz,
„ Johannisberg, R. B. Wiesbaden, auf Rüdesheim,
„ Kelbra auf Kelbra,
„ Kindelbrück auf Sachsenburg, R. B. Merseburg, Weißensee,
„ Klettendorf auf Breslau, Domslau,
„ Klietz auf Havelberg, Jerichow,
„ Kobertwitz auf Domslau, Nimptsch,
„ Köben auf Köben,
„ Kostenblut auf Canth Stadt, Freiburg in Schlef.,

für Kramske auf Schneidemühl,
„ Krojanke auf Lobsens, Schneidemühl,
„ Küllstädt auf Dingelstädt,
„ Kujan, R. B. Marienwerder, auf Lobsens, Nakel, Schneidemühl,
„ Lamstedt auf Bremervörde, Osten,
„ Lathen auf Aschendorf, Meppen, Sögel,
„ Lauenstein auf Lauenstein,
„ Lehrte auf Lehrte,
„ Lewin, R. B. Breslau auf Lewin, R. B. Breslau,
„ Löwen i. Schles. auf Löwen, i. Schles.,
„ Lossen auf Brieg, R. B. Breslau, Löwen i. Schles.,
„ Lottin auf Neustettin, Schneidemühl,
„ Medzibor auf Medzibor,
„ Mettkau auf Canth Stadt, Freiburg i. Schles., Schweidnitz,
„ Meyenburg i. Hann. auf Blumenthal,
„ Mörschelwitz auf Canth Stadt, Zobten, R. B. Breslau,
„ Obergebra auf Bleicherode,
„ Obernigk, R. B. Breslau, auf Breslau, Trachenberg,
„ Olbisleben auf Frankenhausen, Sachsenburg, R. B. Merseburg,
„ Osten auf Osten,
„ Perschütz auf Hundsfeld, Oels i. Schl.,
„ Peterswalde i. Westpr. auf Schlochau, Schneidemühl,
„ Prausnitz auf Trachenberg, Trebnitz, R. B. Breslau,
„ Prieborn auf Prieborn,
„ Ratzebuhr i. Pomm. auf Neustettin, Schneidemühl,
„ Raudten, R.B. Breslau, auf Glogau, Steinau a. O.,
„ Reesewitz auf Oels i. Schl., Poln. Wartenberg,
„ Reichenstein auf Frankenstein, Glatz, Landeck i. Schl.,
„ Reichthal auf Reichthal,
„ Rietschütz auf Glogau,
„ Rudelsdorf auf Medzibor, Oels i. Schl.,
„ Saarau auf Canth Stadt, Freiburg i. Schl., Schweidnitz,
„ Sachsenburg, R. B. Merseburg auf Sachsenburg, R. B. Merseburg,
„ Schebitz auf Breslau, Trachenberg,
„ Schmolz auf Breslau, Canth Stadt,
„ Schönhausen, R. B. Magdeburg, auf Havelberg, Jerichow,
„ Schönthal i. Westpr. auf Deutsch-Crone, Schneidemühl,
für Schreibendorf auf Grottkau, Münsterberg, R. B. Breslau,
„ Sybillenort auf Hundsfeld, Oels i. Schles.,
„ Sömmerda auf Erfurt, Weißensee,
„ Straußfurt auf Erfurt, Sondershausen, Weißensee,
„ Sulau auf Militsch, Trachenberg,
„ Tennstedt auf Tennstedt,
„ Töpliwoda auf Frankenstein, Nimptsch, Strehlen, R. B. Breslau,
„ Trachenberg auf Trachenberg,
„ Treffurt auf Treffurt,
„ Tschirnau auf Guhrau, Lissa, R. B. Posen, Rawicz,
„ Tuntschendorf auf Tuntschendorf,
„ Wansen auf Wansen,
„ Weißensee auf Weißensee,
„ Wennigsen auf Wennigsen,
„ Werlte auf Sögel,
„ Westerhüsen auf Magdeburg,
„ Wiehe auf Wiehe,
„ Wippra auf Wippra,
„ Wirschkowitz auf Militsch,
„ Wissek auf Margonin, Nakel, Schneidemühl,
„ Wittingen auf Wittingen,
„ Wülfingerode auf Bleicherode,
„ Wünschelburg auf Glatz, Neurode,
„ Wunstorf Stadt } auf Hannover, Neustadt a. R.,
„ Wunstorf Bahnhof } Stadthagen,
„ Wustrow auf Lüchow, Salzwedel.

Ferner sind zu spediren Sendungen:

	bis 30 Pfund zu einer Adresse auf	über 30 Pfund zu einer Adresse auf
für Aken	Aken	Cöthen.
„ Arendsee	Arendsee	Salzwedel, Seehausen i. Altm.
„ Arneburg	Arneburg	Stendal.
„ Barby	Barby	Calbe a. S.
„ Barleben	Wollmirstedt	Magdeburg.
„ Biere	Schönebeck	Calbe a. S., Magdeburg.
„ Bismark	Bismark	Gardelegen, Stendal.
„ Calbe a. M.	Calbe a. M.	Gardelegen, Stendal.
„ Clötze	Clötze	Gardelegen, Salzwedel.
„ Colbitz	Wolmirstedt	Gardelegen, Magdeburg.
„ Croppenstedt	Gröningen, R. B. Magdeburg	Egeln, Halberstadt.

	bis 30 Pfund zu einer Adresse auf	über 30 Pfund zu einer Adresse auf
für Cunrau	Clötze	Gardelegen, Salzwedel.
„ Darbesheim	Darbesheim.	Halberstadt.
„ Dolle	Wollmirstedt	Gardelegen, Magdeburg.
„ Erxleben	Morsleben	Magdeburg.
„ Flechtingen	Morsleben	Magdeburg, Neuhaldensleben.
„ Förderstedt	Schönebeck, Staßfurt	Aschersleben, Magdeburg.
„ Genthin	Genthin	Burg, R. B. Magdeburg, Jerichow.
„ Gnadau	Schönebeck	Calbe a. S.
„ Goldbeck	Osterburg	Stendal.
„ Gommern	Gommern	Magdeburg, Zerbst.
„ Gröningen, RB. Magdeburg	Gröningen, R. B. Magdeburg	Halberstadt.
„ Groß-Apenburg	Clötze	Gardelegen, Salzwedel.
„ Groß-Mühlingen	Schönebeck	Calbe a. S.
„ Güsten in Anhalt	Güsten in Anhalt	Aschersleben, Bernburg
„ Hecklingen	Staßfurt	Aschersleben, Bernburg.
„ Hornburg, R.B. Magdeburg	Osterwieck, R. B. Magdeburg	Halberstadt.
„ Jastrow	Jastrow	Schneidemühl.
„ Iden	Osterburg	Seehausen i. Altm., Stendal.
„ Jeetze	Calbe a. M.	Salzwedel.
„ Landeck i. Westpreußen	Jastrow	Schneidemühl.
„ Leitzkau	Gommern	Magdeburg, Zerbst.
„ Lindau i. Anh.	Loburg, Zerbst	Burg, R.B. Magdeburg, Zerbst.
„ Loburg	Loburg	Burg, R.B. Magdb., Zerbst, Ziesar.
„ Magdeburgerforth	Loburg, Ziesar	Ziesar.
„ Mahlwinkel	Mahlwinkel	Stendal.
„ Möckern	Möckern	Magdeburg, Burg, R. B. Magdeburg, Zerbst.
„ Morsleben	Morsleben	Neuhaldensleben, Magdeburg.
„ Neustadt-Magdeburg	Neustadt-Magdeburg	Magdeburg.

	bis 30 Pfund zu einer Adresse auf	über 30 Pfund zu einer Adresse auf
für Nienburg a. S.	Nienburg a. S.	Bernburg, Calbe a. S.
„ Oranienbaum	Oranienbaum	Coswig, Dessau.
„ Osterburg	Osterburg	Seehausen i. Altm., Stendal.
„ Osterwieck, R.B. Magdeburg	Osterwieck, R. B. Magdeburg	Halberstadt.
„ Parey	Genthin	Burg, R. B. Magdeburg.
„ Radegast	Zörbig	Halle a. S., Cöthen.
„ Raguhn	Raguhn	Bitterfeld, Dessau.
„ Redekin	Genthin, Jerichow	Jerichow.
„ Rogätz	Wolmirstedt	Magdeburg, Stendal.
„ Rohrberg	Rohrberg	Gardelegen, Salzwedel.
„ Roßlau i. Anh.	Roßlau i. Anh.	Dessau.
„ Salze	Schönebeck	Calbe a. S., Magdeburg.
„ Sandau	Sandau	Havelberg, Jerichow.
„ Sandersleben	Sandersleben	Bernburg, Aschersleben.
„ Schönebeck	Schönebeck	Calbe a. S., Magdeburg.
„ Seehausen, Kr. Wanzleben	Seehausen, Kr. Wanzleben	Oschersleben.
„ Staßfurt	Staßfurt	Aschersleben, Bernburg.
„ Tangermünde	Tangermünde	Jerichow, Stendal.
„ Ummendorf	Seehausen, Kreis Wanzleben	Magdeburg, Oschersleben.
„ Väthen	Mahlwinkel, Wollmirstedt	Stendal.
„ Wanzleben	Wanzleben	Magdeburg.
„ Weferlingen	Weferlingen	Magdeburg, Neuhaldensleben.
„ Wollmirstedt	Wollmirstedt	Magdeburg.
„ Wusterwitz, R. B. Magdeb.	Genthin	Brandenburg a. H., Ziesar.
„ Zippnow	Jastrow	Schneidemühl.
„ Zörbig	Zörbig	Cöthen, Halle a. S.

Es bestehen:

a) Stationen für alles Postfuhrwerk in:

Ahrensböck, Camburg, Carolinensyhl, Freren, Oberwiesenthal, Ogenbargen, Mittelpöllnitz, Sögel, Weida, Wittingen,

Stationen für ordinaire Posten und Beichaisen:
Bieber, Brinkum, Gletwitzerfähre, Lampertheim, Lassan, Neu-Isenburg, Nörten, Ruhla, Vöhl,

b. Stationen für ordinaire Posten in
Arenshausen, Ebersdorf bei Coburg, Groß-Peterwitz, Lübzin, Misdroy (nur während der Badezeit), Müsen, Pr. Friedland, Salder, Sittensen, Ujest, Willebadessen,

c. Stationen für Beichaisen in:
Babenhausen, Hagenburg, Lewin, Neheim, Ringelheim, Telgte, Wald, Reg.-Bez. Düsseldorf,

d. Stationen für Beichaisen und Extraposten 2c. in:
Elmshorn, Kellinghusen,

e. eine Station für Beichaisen und Extraposten a. d. O. in:
Klein-Czyste,

f. eine Station für ordinaire Posten und Bahnhofsfahrten:
Wolgast,

g. eine Station für Extraposten und Bahnhofsfahrten:
Pasewalk, und

h. Stationen für Bahnhofsfahrten in:
Ems, Heppens, Langgenselbold, Niederorschel.

Es bestehen keine Stationen in folgenden Orten:
Alt-Reichenau, Benrath, Blankenberg in Mecklenburg, Boltenhagen, Büsum, Friedeburg in Hannover, Gardienen, Geisa, Gressrath, Hagenow Bahnhof, Heiligendamm, Katscher, Keitum, Klütz in Mecklenburg, Kröplin, Langenfeld, Reg.-Bez. Düsseldorf, Leichlingen, Meerholz, Neukloster in Mecklenburg, Neustadt in Mecklenburg, Penoschau, Rietschen, Vohwinkel.

Die Post-Anstalten in Charlottenburg, Münden bei Göttingen, Myslowitz, Pasewalk, Peine, Tarnowitz gehören zu den Post-Aemtern II. Klasse.

In Ahrensböck, Altenessen, Benrath, Bergheim, Buckau, Constadt, Creuzthal, Empel, Falkenberg i. Oberschl., Kupferdreh, Lenzen, Liebau i. Schl., Münstereifel, Schmallenberg, Tangermünde und Wesselburen bestehen Post-Expeditionen I. Klasse und

in Blomberg in Lippe und Schöttmar Post-Expeditionen II. Klasse.

Das Verzeichniß der Post-Anstalten im Norddeutschen Postgebiete ist hiernach zu berichtigen.

Redigirt im General-Post-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Norwegen.

Zur Postbeförderung anzunehmende Gegenstände.

Zur Beförderung mit der Fahrpost werden angenommen:

A. Während der Zeit der freien Schifffahrt.

(In der Regel von Anfang April bis Ende October.)

1) Päckereisendungen mit und ohne declarirten Werth bis zum Gewicht von 100 Pfund nach:

Christiania, Dröbak, Horten, Laurvig, Moss und Vallö.

2) Päckereisendungen mit und ohne declarirten Werth bis zum Gewicht von 25 Pfund und bis zu einem Kubikfuss Umfang nach allen übrigen, unter 1. nicht genannten Orten Norwegens.

3) Geldbriefe nach allen Orten in Norwegen.

B. Während der Zeit der unterbrochenen Schifffahrt.

(In der Regel von Anfang November bis Ende März.)

1) Päckereisendungen mit und ohne declarirten Werth bis zum Gewicht von 25 Pfund und bis zu einem Kubikfuss Umfang nach folgenden Orten:

Aalesund, Aamot, Aas, Birkager, Bolsö (Eide), Christiania, Christianssand, Christianssund, Dröbak, Drontheim (Trondhjem), Eidsvold, Elverum, Frederikshald, Frederiksstad, Fredö, Fron, Hamar, Holtaalen, Hölen, Kvam, Lereim, Lillehammer, Löiten, Melhus, Molde, Moss, Öier, Opdal, Oerskoug, Rendalen, Ringebo, Ringsager, Rommedal, Röraas, Sarpsborg, Sel, Sim in Lesje, Skedsmoe, Soleglad, Stange, Stor-Elvedalen, Stören, Tolgen, Tönset, Ullensager, Veblungsnaes, Vestnaes.

2) Geldbriefe nach allen Orten Norwegens.

Postvorschüsse können auf Briefe bis zum Betrage von 30 Thalern geleistet werden. Dagegen ist die Entnahme eines Postvorschusses auf eine Packetsendung nicht zulässig.

Verpackung, Signatur und Begleit-Adresse. Die Sendungen müssen mit Rücksicht auf die Dauer des Land- und See-Transports haltbar und sicher verpackt sein. Hinsichtlich der Signatur gelten die im Norddeutschen Postgebiet Anwendung findenden Bestimmungen. Jedem Packete muss ein Begleitbrief beigefügt sein. Derselbe kann entweder aus einem förmlich verschlossenen Briefe, der weder mit Geld, noch mit sonstigen Gegenständen von angegebenem Werth beschwert ist, oder aus einer blossen Adresse bestehen, darf jedoch das Gewicht von 1 Loth nicht überschreiten.

Zollvorschriften. Den Päckereisendungen ist eine Declaration beizufügen, in welcher der Inhalt der Packete und der Werth angegeben sein muss.

Garantie. Die Haftbarkeit der Norwegischen Postverwaltung regelt sich nach den in Norwegen geltenden Gesetzen und Verordnungen.

Für etwaigen Seeschaden wird eine Garantie nicht übernommen.

Besondere Bestimmungen. Die wegen Unbestellbarkeit zurückzusendenden, sowie die wegen Veränderung des Wohnorts des Adressaten nachzusendenden Fahrpostsendungen werden so behandelt und taxirt, als wenn sie an dem Orte, von welchem aus die Rücksendung oder Nachsendung erfolgt, von Neuem zur Post gegeben wären. Die Postvorschussgebühr wird jedoch bei der Rücksendung oder Nachsendung nicht von Neuem angesetzt.

Soweit es thunlich ist, sollen die auf unbestellbaren Sendungen haftenden Eingangszollbeträge bei der Rücksendung nach dem anderen Lande abgesetzt werden.

Bevor eine unbestellbare Packetsendung nach Norwegen zurückgeleitet wird, ist Seitens der Post-Anstalt des Bestimmungsorts eine Mittheilung über die Unbestellbarkeit der Sendung, unter genauer Bezeichnung derselben und des aus der Zoll-Declaration ersichtlichen Absenders, an das Post-Amt in Kiel zu richten. Das Post-Amt in Kiel hat ohne Verzug bei dem Absender durch Vermittelung der Post-Anstalt des Abgangsorts eine Rückfrage darüber zu halten, ob die Sendung zurückgeschickt oder in welcher anderen Weise damit verfahren werden soll.

Bei unbestellbaren Sendungen, deren Inhalt leicht dem Verderben unterliegt, hat die Post-Anstalt des Bestimmungsorts darauf Bedacht zu nehmen, rechtzeitig den Verkauf des Gegenstandes einzuleiten.

Sendungen mit der Bezeichnung »poste restante« sind, wenn sie nicht abgefordert werden, nach Verlauf von 3 Monaten, vom Tage ihres Eingangs am Bestimmungsorte an gerechnet, nach dem Aufgabeort zurückzusenden.

Postvorschussbriefe sind in allen Fällen spätestens 14 Tage nach der Ankunft am Bestimmungsorte zurückzusenden, wenn die Briefe bis dahin

nicht eingelöst sind, oder der Empfänger nicht zu ermitteln ist. Diese Bestimmung gilt auch für Vorschussbriefe mit der Bezeichnung: poste restante.

Spedition.

Fahrpostsendungen nach Norwegen sind während der Zeit der freien Schifffahrt stets auf Kiel zu leiten. Während der Zeit der unterbrochenen Schifffahrt sind die Fahrpostsendungen nach Norwegen ebenso zu spediren, wie die Fahrpostsendungen nach Kopenhagen.

Frankirung und Portoberechnung.

Die Sendungen können entweder
1) unfrankirt, oder
2) bis zur Norddeutschen Ausgangsgrenze, oder
3) bis zum Bestimmungsort frankirt,
abgesandt werden.

An Porto ist zu berechnen:

I. Norddeutsches Porto von resp. bis zum Taxgrenzpunkt Woyens:

Gewicht-Porto nach der Taxe des Rayons, *)
Assecuranz-Gebühr nach der Taxe des Rayons. *)
(Siehe Anlage I. am Schlusse des Fahrpost-Tarifs für das Ausland.)

Anlage I. am Schlusse des Fahrpost-Tarifs für das Ausland.

II. Fremdes Porto:

A. Während der Zeit der freien Schifffahrt.
(In der Regel von Anfang April bis Ende October.)

1) Für Päckereisendungen ohne declarirten Werth:
a) nach Christiania, Dröbak, Horten, Laurvig, Moss und Vallö.
Gewichtporto laut Tarif 1. (Tarif 1.)
b) nach allen übrigen Orten in Norwegen.
Gewichtporto laut Tarif 2. (Tarif 2.)

2) Für Päckereisendungen mit declarirtem Werth:
a) nach Christiania, Dröbak, Horten, Laurvig, Moss und Vallö.
Gewichtporto laut Tarif 1.
Assecuranzgebühr laut Tarif 3. (Tarif 3.)
b) nach allen übrigen Orten in Norwegen.
Gewichtporto laut Tarif 2.
Assecuranzgebühr laut Tarif 3.

3) Für Geldbriefe nach allen Orten.
Gewichtporto laut Tarif 4. (Tarif 4.)
Assecuranzgebühr laut Tarif 5. (Tarif 5.)

---

*) Wegen Ausfüllung des obigen Vordrucks siehe General-Verfügung vom 14. April 1868. — Post-Amtsblatt № 21 pro 1868 Seite 107—108.

4) Für Vorschussbriefe.

Gewichtporto 3 Sgr. pro Loth incl.

Vorschussgebühr für Briefe aus Norwegen ohne Rücksicht auf den Vorschussbetrag 4½ Sgr.

B. Während der Zeit der unterbrochenen Schifffahrt.

(In der Regel von Anfang November bis Ende März.)

Das fremde Porto kann nicht im Voraus bezahlt werden. Für Sendungen, welche dem Adressaten ganz frankirt überliefert werden sollen, ist das Norddeutsche Porto sogleich bei der Aufgabe zu entrichten. Die für die Weiterbeförderung der Sendungen von der Norddeutschen Ausgangsgrenze ab entstehenden Kosten, zu deren Berichtigung der Absender bei der Aufgabe der Sendung sich schriftlich verpflichten muss, werden mittelst Francozettels, welcher der Sendung am Aufgabeorte beizugeben ist, angerechnet.

Tarif No. 1.

Gewichtporto für Päckereisendungen ohne declarirten Werth *) nach und aus den Norwegischen Postorten: Christiania, Dröbak, Horten, Laurvig, Moss und Vallö.

Das Gewichtporto beträgt:

für Packete bis zum Gewichte von			5 Pfund incl.	9	Sgr.
über	5 Pfund	bis	10 » »	12¾	»
»	10 »	»	15 » »	17	»
»	15 »	»	20 » »	19½	»
»	20 »	»	25 » »	22¼	»
»	25 »	»	30 » »	24½	»
»	30 »	»	40 » »	28¼	»
»	40 »	»	50 » »	32	»
»	50 »	»	60 » »	35¾	»
»	60 »	»	70 » »	38¾	»
»	70 »	»	80 » »	41¼	»
»	80 »	»	90 » »	43½	»
»	90 »	»	100 » »	45¾	»

*) Für Packete mit Büchern und anderen Drucksachen beträgt das Gewichtporto nur die Hälfte der vorstehenden Sätze.

Tarif No. 2.

Gewichtporto für Päckereisendungen ohne declarirten Werth*) nach und aus den nachstehend bezeichneten Norwegischen Postorten.

Bezeichnung der Norwegischen Post-Anstalten.	bis incl. 1 Pfd. Sgr	über 1 Pfd. bis incl. 2 Pfd. Sgr	über 2 Pfd. bis incl. 3 Pfd. Sgr	über 3 Pfd. bis incl. 4 Pfd. Sgr	über 4 Pfd. bis incl. 5 Pfd. Sgr	über 5 Pfd. bis incl. 6 Pfd. Sgr	über 6 Pfd. bis incl. 8 Pfd. Sgr	über 8 Pfd. bis incl. 10 Pfd. Sgr	über 10 Pfd. bis incl. 12 Pfd. Sgr	über 12 Pfd. bis incl. 14 Pfd. Sgr	über 14 Pfd. bis incl. 15 Pfd. Sgr	über 15 Pfd. bis incl. 16 Pfd. Sgr	über 16 Pfd. bis incl. 19 Pfd. Sgr	über 19 Pfd. bis incl. 20 Pfd. Sgr	über 20 Pfd. bis incl. 22 Pfd. Sgr	über 22 Pfd. bis incl. 25 Pfd. Sgr
Aalesund	21½	25½	29¾	33¾	38	45¾	50	54	62¼	66½	70½	73¼	77¼	81½	84	88¼
Aamot	14¾	16½	18½	20¼	22¼	27¾	29¾	31½	37½	39½	41¼	44	45¾	47¾	50¼	52¼
Aarnas	12½	13½	14¾	15¾	17	21¾	23	24	29¼	30½	31½	34¼	35¼	36½	39	40¼
Aas	11¼	12	12¾	13½	14¼	18¾	19½	20¼	25¼	26	26¾	29¼	30	30¾	33½	34¼
Aasgaardstrand	11¼	12	12¾	13½	14¼	18¾	19½	20¼	25¼	26	26¾	29¼	30	30¾	33½	34¼
Arendal	13½	15	16½	18	19½	24¾	26¼	27¾	33½	35	36½	39	40½	42	44¾	46¼
Asker	11¼	12	12¾	13½	14¼	18¾	19½	20¼	25¼	26	26¾	29¼	30	30¾	33½	34¼
Birkager	20¼	24	27¾	31½	35¼	42¾	46½	50¼	58¼	62	65¾	68¼	72	75¾	78½	82¼
Blakjer	11¼	12	12¾	13½	14¼	18¾	19½	20¼	25¼	26	26¾	29¼	30	30¾	33½	34¼
Balsoe	20¼	24	27¾	31½	35¼	42¾	46½	50¼	58¼	62	65¾	68¼	72	75¾	78½	82¼
Brevig	11¼	12	12¾	13½	14¼	18¾	19½	20¼	25¼	26	26¾	29¼	30	30¾	33½	34¼
Brumundalen	14¾	16½	18½	20¼	22¼	27¾	29¾	31½	37½	39½	41¼	44	45¾	47¾	50¼	52¼
Börsen	21½	25½	29¾	33¾	38	45¾	50	54	62¼	66½	70½	73¼	77¼	81½	84	88¼
Christianssand	15¾	18	20¼	22½	24¾	30¾	33	35¼	41¾	44	46¼	48¾	51	53¼	56	58¼
Christianssund	21½	25½	29¾	33¾	38	45¾	50	54	62¼	66½	70½	73¼	77¼	81½	84	88¼
Dal	12½	13½	14¾	15¾	17	21¾	23	24	29¼	30½	31½	34¼	35¼	36½	39	40¼
Dovre (Soleglad)	18	21	24	27	30	36¾	39¾	42¾	50	53	56	58½	61½	64½	67¼	70¼
Drammen	12½	13½	14¾	15¾	17	21¾	23	24	29¼	30½	31½	34¼	35¼	36½	39	40¼
Eidsvold	12½	13½	14¾	15¾	17	21¾	23	24	29¼	30½	31½	34¼	35¼	36½	39	40¼
Elverum	14¾	16½	18½	20¼	22¼	27¾	29¾	31½	37½	39½	41¼	44	45¾	47¾	50¼	52¼
Fetsund	11¼	12	12¾	13½	14¼	18¾	19½	20¼	25¼	26	26¾	29¼	30	30¾	33½	34¼
Frederikshald	12½	13½	14¾	15¾	17	21¾	23	24	29¼	30½	31½	34¼	35¼	36½	39	40¼
Frederikstad	12½	13½	14¾	15¾	17	21¾	23	24	29¼	30½	31½	34¼	35¼	36½	39	40¼
Frederiksvaern	11¼	12	12¾	13½	14¼	18¾	19½	20¼	25¼	26	26¾	29¼	30	30¾	33½	34¼
Fredoe	20¼	24	27¾	31½	35¼	42¾	46½	50¼	58¼	62	65¾	68¼	72	75¾	78½	82¼
Frogner	11¼	12	12¾	13½	14¼	18¾	19½	20¼	25¼	26	26¾	29¼	30	30¾	33½	34¼
Fron	17	19½	22¼	24¾	27½	33¾	36½	39	45¾	48½	51	53¾	56¼	59	61½	64¼

*) Für Päckereisendungen, deren Inhalt aus Büchern oder anderen Drucksachen besteht, beträgt das Gewichtporto die Hälfte der im Tarif No. 2 angegebenen Sätze, als Maximum jedoch für solche Sendungen bis 1 Pfund incl. 6¼ Sgr.,
über 1 Pfund „ 2 „ „ 9 Sgr.

Bezeichnung der Norwegischen Post-Anstalten.	bis incl. 1 Pfd. Sgr	über 1 Pfd. bis incl. 2 Pfd. Sgr	über 2 Pfd. bis incl. 3 Pfd. Sgr	über 3 Pfd. bis incl. 4 Pfd. Sgr	über 4 Pfd. bis incl. 5 Pfd. Sgr	über 5 Pfd. bis incl. 6 Pfd. Sgr	über 6 Pfd. bis incl. 8 Pfd. Sgr	über 8 Pfd. bis incl. 10 Pfd. Sgr	über 10 Pfd. bis incl. 12 Pfd. Sgr	über 12 Pfd. bis incl. 14 Pfd. Sgr	über 14 Pfd. bis incl. 15 Pfd. Sgr	über 15 Pfd. bis incl. 16 Pfd. Sgr	über 16 Pfd. bis incl. 19 Pfd. Sgr	über 19 Pfd. bis incl. 20 Pfd. Sgr	über 20 Pfd. bis incl. 22 Pfd. Sgr	über 22 Pfd. bis incl. 25 Pfd. Sgr
Gjerestad	12½	13½	14¾	15¾	17	21¾	23	24	29¼	30½	31½	34¼	35¼	36½	39	40¼
Grimstad	14¾	16½	18½	20¼	22¼	27¾	29¾	31½	37½	39½	41¼	44	45¾	47¾	50¼	52¼
Grorud	11¼	12	12¾	13½	14¼	18¾	19½	20¼	25¼	26	26¾	29¼	30	30¾	33½	34¼
Haga	12½	13½	14¾	15¾	17	21¾	23	24	29¼	30½	31½	34¼	35¼	36½	39	40¼
Hamar	13½	15	16½	18	19½	24¾	26¼	27¾	33½	35	36½	39	40½	42	44¾	46¼
Holmestrand	11¼	12	12¾	13½	14¼	18¾	19½	20¼	25¼	26	26¾	29¼	30	30¾	33½	34¼
Holtaalen	19¼	22½	26	29¼	32¾	39¾	43¼	46½	54	57½	60¾	63½	66¾	70¼	72¾	76¼
Hölen in Vestby	11¼	12	12¾	13½	14¼	18¾	19½	20¼	25¼	26	26¾	29¼	30	30¾	33½	34¼
Klöften (Ullensagen)	11¼	12	12¾	13½	14¼	18¾	19½	20¼	25¼	26	26¾	29¼	30	30¾	33½	31¼
Kongsvinger	13½	15	16½	18	19½	24¾	26¼	27¾	33½	35	36½	39	40½	42	44¾	46¼
Kragerö	12½	13½	14¾	15¾	17	21¾	23	24	29¼	30½	31½	34¼	35¼	36½	39	40¼
Kvam	17	19½	22¼	24¾	27½	33¾	36½	39	45¾	48½	51	53¾	56¼	59	61½	64¼
Langesund	11¼	12	12¾	13½	14¼	18¾	19½	20¼	25¼	26	26¾	29¼	30	30¾	33½	34¼
Lereim	20¼	24	27¾	31½	35¼	42¾	46½	50¼	58¼	62	65¾	68¼	72	75¾	78½	82¼
Lillehammer	15¾	18	20¼	22½	24¾	30¾	33	35¼	41¾	44	46¼	48¾	51	53¼	56	58¼
Lillesand	14¾	16½	18½	20¼	22¼	27¾	29¾	31½	37½	39½	41¼	44	45¾	47¾	50¼	52¼
Löiten	13½	15	16½	18	19½	24¾	26¼	27¾	33½	35	36½	39	40½	42	44¾	46¼
Meldal	20¼	24	27¾	31½	35¼	42¾	46½	50¼	58¼	62	65¾	68¼	72	75¾	78½	82¼
Melhuus	20¼	24	27¾	31½	35¼	42¾	46½	50¼	58¼	62	65¾	68¼	72	75¾	78½	82¼
Molde	20¼	24	27¾	31½	35¼	42¾	46½	50¼	58¼	62	65¾	68¼	72	75¾	78½	82¼
Öier	15¾	18	20¼	22½	24¾	30¾	33	35¼	41¾	44	46¼	48¾	51	53¼	56	58¼
Örskoug	20¼	24	27¾	31½	35¼	42¾	46½	50¼	58¼	62	65¾	68¼	72	75¾	78½	82¼
Opdal	19¼	22½	26	29¼	32¾	39¾	43¼	46½	54	57½	60¾	63½	66¾	70¼	72¾	76¼
Orkedal	20¼	24	27¾	31½	35¼	42¾	46½	50¼	58¼	62	65¾	68¼	72	75¾	78½	82¼
Porsgrund	11¼	12	12¾	13½	14¼	18¾	19½	20¼	25¼	26	26¾	29¼	30	30¾	33½	34¼
Raade	11¼	12	12¾	13½	14¼	18¾	19½	20¼	25¼	26	26¾	29¼	30	30¾	33½	34¼
Reendalen	17	19½	22¼	24¾	27½	33¾	36½	39	45¾	48½	51	53¾	56¼	59	61½	64¼
Riisöer	13½	15	16½	18	19½	24¾	26¼	27¾	33½	35	36½	39	40½	42	44¾	46¼
Ringebo	17	19½	22¼	24¾	27½	33¾	36½	39	45¾	48½	51	53¾	56¼	59	61½	64¼
Ringsager	14¾	16½	18½	20¼	22¼	27¾	29¾	31½	37½	39½	41¼	44	45¾	47¾	50¼	52¼
Romedal	13½	15	16½	18	19½	24¾	26¼	27¾	33½	35	36½	39	40½	42	44¾	46¼
Röraas	19¼	22½	26	29¼	32¾	39¾	43¼	46½	54	57½	60¾	63½	66¾	70¼	72¾	76¼
Sande	11¼	12	12¾	13½	14¼	18¾	19½	20¼	25¼	26	26¾	29¼	30	30¾	33½	34¼
Sandefjord	11¼	12	12¾	13½	14¼	18¾	19½	20¼	25¼	26	26¾	29¼	30	30¾	33½	34¼
Sander	12½	13½	14¾	15¾	17	21¾	23	24	29¼	30½	31½	34¼	35¼	36½	39	40¼
Sarpsborg	11¼	12	12¾	13½	14¼	18¾	19½	20¼	25¼	26	26¾	29¼	30	30¾	33½	34¼
Sel	18	21	24	27	30	36¾	39¾	42¾	50	53	56	58½	61½	64½	67¼	70¼
Sim i Lesje	18	21	24	27	30	36¾	39¾	42¾	50	53	56	58½	61½	64½	67¼	70¼
Skarnas	12½	13½	14¾	15¾	17	21¾	23	24	29¼	30½	31½	34¼	35¼	36½	39	40¼

Bezeichnung der Norwegischen Post-Anstalten.	bis incl. 1 Pfd. Sgr	über 1 Pfd. bis incl. 2 Pfd. Sgr	über 2 Pfd. bis incl. 3 Pfd. Sgr	über 3 Pfd. bis incl. 4 Pfd. Sgr	über 4 Pfd. bis incl. 5 Pfd. Sgr	über 5 Pfd. bis incl. 6 Pfd. Sgr	über 6 Pfd. bis incl. 8 Pfd. Sgr	über 8 Pfd. bis incl. 10 Pfd. Sgr	über 10 Pfd. bis incl. 12 Pfd. Sgr	über 12 Pfd. bis incl. 14 Pfd. Sgr	über 14 Pfd. bis incl. 15 Pfd. Sgr	über 15 Pfd. bis incl. 16 Pfd. Sgr	über 16 Pfd. bis incl. 19 Pfd. Sgr	über 19 Pfd. bis incl. 20 Pfd. Sgr	über 20 Pfd. bis incl. 22 Pfd. Sgr	über 22 Pfd. bis incl. 25 Pfd. Sgr
Skien	11¼	12	12¾	13½	14¼	18¾	19½	20¼	25¼	26	26¾	29¼	30	30¾	33½	34¼
Stange	13½	15	16½	18	19½	24¾	26¼	27¾	33½	35	36½	39	40½	42	44¾	46¼
Storelvedalen	17	19½	22¼	24¾	27½	33¾	36½	39	45¾	48½	51	53¾	56¼	59	61½	64¼
Strömmen	11¼	12	12¾	13½	14¼	18¾	19½	20¼	25¼	26	26¾	29¼	30	30¾	33½	34¼
Stören	20¼	24	27¾	31½	35¼	42¾	46½	50¼	58¼	62	65¾	68¼	72	75¾	78½	82¼
Svelvig	12½	13½	14¾	15¾	17	21¾	23	24	29¼	30½	31½	34¼	35¼	36½	39	40¼
Säterstöen	12½	13½	14¾	15¾	17	21¾	23	24	29¼	30½	31½	34¼	35¼	36½	39	40¼
Throndhjem	20¼	24	27¾	31½	35¼	42¾	46½	50¼	58¼	62	65¾	68¼	72	75¾	78½	82¼
Tolgen	18	21	24	27	30	36¾	39¾	42¾	50	53	56	58½	61½	64½	67¼	70¼
Trögstad	11¼	12	12¾	13½	14¼	18¾	19½	20¼	25¼	26	26¾	29¼	30	30¾	33½	34¼
Tvedestrand	13½	15	16½	18	19½	24¾	26¼	27¾	33½	35	36½	39	40½	42	44¾	46¼
Tönsberg	11¼	12	12¾	13½	14¼	18¾	19½	20¼	25¼	26	26¾	29¼	30	30¾	33½	34¼
Tönset	18	21	24	27	30	36¾	39¾	42¾	50	53	56	58½	61½	64½	67¼	70¼
Veblungnäs	19¼	22½	26	29¼	32¾	39¾	43¼	46½	54	57½	60¾	63½	66¾	70¼	72¾	76¼
Vestnäs	20¼	24	27¾	31½	35¼	42¾	46½	50¼	58¼	62	65¾	68¼	72	75¾	78½	82¼

Tarif No. 3.

Assecuranz-Gebühr für Päckereisendungen mit declarirtem Werth nach allen Orten in Norwegen.

Die Assecuranz-Gebühr beträgt bei einem declarirten Werthe von

			37½	Thlr.	incl.	1½	Sgr.
über 37½	Thlr.	bis	75	»	»	3	»
» 75	»	»	150	»	»	6	»
» 150	»	»	225	»	»	9	»
» 225	»	»	300	»	»	12	»
» 300	»	»	375	»	»	15	»
» 375	»	»	450	»	»	18	»
» 450	»	»	525	»	»	21	»
» 525	»	»	600	»	»	24	»
» 600	»	»	675	»	»	27	»
» 675	»	»	750	»	»	30	»

» 750 » a) die Assecuranz-Gebühr für 750 Thlr. und
b) für jede weiteren 150 Thlr. den Betrag von 3 Sgr.

Tarif No. 4.

Gewichtporto für Geldbriefe nach allen Orten in Norwegen.

Das Gewichtporto beträgt:

			bis	1	Loth incl.	4½	Sgr.
über	1	Loth	»	2	» »	7½	»
»	2	»	»	3	» »	10½	»
»	3	»	»	4	» »	13½	»
»	4	»	»	5	» »	16½	»

und so fort, für je 1 Loth Mehrgewicht 3 Sgr. mehr.

Tarif No. 5.

Assecuranz-Gebühr für Geldbriefe nach allen Orten in Norwegen.

Die Assecuranz-Gebühr beträgt bei einem declarirten Werthe von:	See- resp. Transit-Porto. Sgr	Norwegisches Porto. Sgr	Summa. Sgr
37½ Thlr. incl.	1	1½	2½
über 37½ bis 75 » »	2	3	5
» 75 » 150 » »	3¾	6	9¾
» 150 » 225 » »	5¾	9	14¾
» 225 » 300 » »	7½	12	19½
» 300 » 375 » »	9½	15	24½
» 375 » 450 » »	11¼	18	29¼
» 450 » 525 » »	13¼	21	34¼
» 525 » 600 » »	15	24	39
» 600 » 675 » »	17	27	44
» 675 » 750 » »	18¾	30	48¾
» 750 » 825 » »	19¾	33	52¾
» 825 » 900 » »	20¾	33	53¾
» 900 » 975 » »	21¾	36	57¾

Digitized by Google

Europa. Norwegen.

	See- resp. Transit-Porto. Sgr	Norwegisches Porto. Sgr	Summa. Sgr
über 975 bis 1050 Thlr. incl.	22½	36	58½
» 1050 » 1125 » »	23½	39	62½
» 1125 » 1200 » »	24½	39	63½
» 1200 » 1275 » »	25½	42	67½
» 1275 » 1350 » »	26¼	42	68¼
» 1350 » 1425 » »	27¼	45	72¼
» 1425 » 1500 » »	28¼	45	73¼
» 1500 » 1575 » »	29¼	48	77¼
» 1575 » 1650 » »	30	48	78
» 1650 » 1725 » »	31	51	82
» 1725 » 1800 » »	32	51	83
» 1800 » 1875 » »	33	54	87
» 1875 » 1950 » »	33¾	54	87¾
» 1950 » 2025 » »	34¾	57	91¾
» 2025 » 2100 » »	35¾	57	92¾
	und so fort, für jede fernere 75 Thlr. 11¼ Pf. mehr.	und so fort, für jede fernere 150 Thlr. 3 Sgr. mehr.	

Der Gesammtbetrag ist auf Viertel-Silbergroschen aufwärts abzurunden.

Anlage I.

Vereinfachter Tarif

zur Erhebung des Norddeutschen Portos für Fahrpostsendungen nach und vom Auslande.

Gewichtporto: für Packete mit und ohne declarirten Werth,
für Briefe mit declarirtem Werth,
für Briefe und Packete mit Postvorschuss.

Grenz-Rayon	bis 10 Meilen	(Progr.-Satz 1. und 2.)	½ Sgr. für je 2 Pfund,	Minimum 2 Sgr.
I. Rayon über	10— 20 Meilen	(Progr.-Satz 3. und 4.)	1 Sgr. für je 2 Pfund,	Minimum 4 Sgr.
II. Rayon über	20— 50 Meilen	(Progr.-Satz 5. 6. 7. 8.)	2 Sgr. für je 2 Pfund,	
III. Rayon über	50— 80 Meilen	(Progr.-Satz 9. 10. 11.)	3 Sgr. für je 2 Pfund,	Minimum 6 Sgr.
IV. Rayon über	80—120 Meilen	(Progr.-Satz 12. 13. 14.)	4 Sgr. für je 2 Pfund,	
V. Rayon über	120—180 Meilen	(Progr.-Satz 15. 16. 17.)	5 Sgr. für je 2 Pfund,	
VI. Rayon über	180 Meilen	(Progr.-Satz 18. und darüber)	6 Sgr. für je 2 Pfund,	

Das Gewichtporto wird für jedes einzelne Packet berechnet;
Gewichtstheile unter 2 Pfund gelten für 2 Pfund.

Assecuranz-Gebühr:

Für Sendungen mit declarirtem Werth wird ausser dem Gewichtporto eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt:

Grenz-Rayon	bis 10 Meilen	(Progr.-Satz 1. und 2.)	¾ Sgr.	für je 100 Thaler.
I. Rayon über	10 bis 50 Meilen	(Progr.-Satz 3. bis 8.)	1¼ Sgr.	
II. Rayon	über 50 Meilen	(Progr.-Satz 9. und darüber)	3 Sgr.	

Uebersteigt die declarirte Summe den Betrag von 1000 Thalern, so wird für den Mehrbetrag die Hälfte der obigen Assecuranz-Gebühr erhoben.

Postvorschuss-Gebühr:

Für Vorschusssendungen aus dem Norddeutschen Postgebiet beträgt die Gebühr ½ Sgr. für jeden Thaler oder Theil eines Thalers, im Minimum aber 1 Sgr.

Tabelle A.

enthaltend das Gewichtporto für Sendungen bis 100 Pfund.

Gewicht.	Progressions-Sätze: 1. 2. Grenz-Rayon.	3. 4. I. Rayon.	5. 6. 7. 8. II. Rayon.	9. 10. 11. III. Rayon.	12. 13. 14. IV. Rayon.	15. 16. 17. V. Rayon.	18. 19. 20. VI. Rayon.	Gewicht.	Progressions-Sätze: 1. 2. Grenz-Rayon.	3. 4. I. Rayon.	5. 6. 7. 8. II. Rayon.	9. 10. 11. III. Rayon.	12. 13. 14. IV. Rayon.	15. 16. 17. V. Rayon.	18. 19. 20. VI. Rayon.
a	Sgr	Sgr	Sgr	Sgr	Sgr	Sgr	Sgr	a	Sgr	Sgr	Sgr	Sgr	Sgr	Sgr	Sgr
bis 2 Pfd.	2	4	4	6	6	6	6	über 50 bis 52 Pfd.	13	26	52	78	104	130	156
über 2 bis 4 Pfd.	2	4	4	6	8	10	12	» 52 » 54 »	13½	27	54	81	108	135	162
» 4 » 6 »	2	4	6	9	12	15	18	» 54 » 56 »	14	28	56	84	112	140	168
» 6 » 8 »	2	4	8	12	16	20	24	» 56 » 58 »	14½	29	58	87	116	145	174
» 8 » 10 »	2½	5	10	15	20	25	30	» 58 » 60 »	15	30	60	90	120	150	180
» 10 » 12 »	3	6	12	18	24	30	36	» 60 » 62 »	15½	31	62	93	124	155	186
» 12 » 14 »	3½	7	14	21	28	35	42	» 62 » 64 »	16	32	64	96	128	160	192
» 14 » 16 »	4	8	16	24	32	40	48	» 64 » 66 »	16½	33	66	99	132	165	198
» 16 » 18 »	4½	9	18	27	36	45	54	» 66 » 68 »	17	34	68	102	136	170	204
» 18 » 20 »	5	10	20	30	40	50	60	» 68 » 70 »	17½	35	70	105	140	175	210
» 20 » 22 »	5½	11	22	33	44	55	66	» 70 » 72 »	18	36	72	108	144	180	216
» 22 » 24 »	6	12	24	36	48	60	72	» 72 » 74 »	18½	37	74	111	148	185	222
» 24 » 26 »	6½	13	26	39	52	65	78	» 74 » 76 »	19	38	76	114	152	190	228
» 26 » 28 »	7	14	28	42	56	70	84	» 76 » 78 »	19½	39	78	117	156	195	234
» 28 » 30 »	7½	15	30	45	60	75	90	» 78 » 80 »	20	40	80	120	160	200	240
» 30 » 32 »	8	16	32	48	64	80	96	» 80 » 82 »	20½	41	82	123	164	205	246
» 32 » 34 »	8½	17	34	51	68	85	102	» 82 » 84 »	21	42	84	126	168	210	252
» 34 » 36 »	9	18	36	54	72	90	108	» 84 » 86 »	21½	43	86	129	172	215	258
» 36 » 38 »	9½	19	38	57	76	95	114	» 86 » 88 »	22	44	88	132	176	220	264
» 38 » 40 »	10	20	40	60	80	100	120	» 88 » 90 »	22½	45	90	135	180	225	270
» 40 » 42 »	10½	21	42	63	84	105	126	» 90 » 92 »	23	46	92	138	184	230	276
» 42 » 44 »	11	22	44	66	88	110	132	» 92 » 94 »	23½	47	94	141	188	235	282
» 44 » 46 »	11½	23	46	69	92	115	138	» 94 » 96 »	24	48	96	144	192	240	288
» 46 » 48 »	12	24	48	72	96	120	144	» 96 » 98 »	24½	49	98	147	196	245	294
» 48 » 50 »	12½	25	50	75	100	125	150	» 98 » 100 »	25	50	100	150	200	250	300

Tabelle B.

enthaltend die Assecuranz-Gebühr für Sendungen mit einem declarirten Werthe bis zu 10,000 Thalern.

Declarirter Werth.	Progressions-Sätze:			Declarirter Werth.	Progressions-Sätze:		
	1. 2.	3 bis 8.	9 u. darüb.		1. 2.	3 bis 8.	9 u. darüb.
	Grenz-Rayon.	I. Rayon.	II. Rayon.		Grenz-Rayon.	I. Rayon.	II. Rayon.
Thlr	Sgr	Sgr	Sgr	Thlr	Sgr	Sgr	Sgr
bis 100 Thlr.	¾	1½	3	über 3000 Thlr. bis 3100 Thlr.	15½	30¾	61½
über 100 Thlr. bis 200 Thlr.	1½	3	6	» 3100 » » 3200 »	15¾	31½	63
» 200 » » 300 »	2¼	4½	9	» 3200 » » 3300 »	16¼	32¼	64½
» 300 » » 400 »	3	6	12	» 3300 » » 3400 »	16½	33	66
» 400 » » 500 »	3¾	7½	15	» 3400 » » 3500 »	17	33¾	67½
» 500 » » 600 »	4½	9	18	» 3500 » » 3600 »	17¼	34½	69
» 600 » » 700 »	5¼	10½	21	» 3600 » » 3700 »	17¾	35¼	70½
» 700 » » 800 »	6	12	24	» 3700 » » 3800 »	18	36	72
» 800 » » 900 »	6¾	13½	27	» 3800 » » 3900 »	18½	36¾	73½
» 900 » » 1000 »	7½	15	30	» 3900 » » 4000 »	18¾	37½	75
» 1000 » » 1100 »	8	15¾	31½	» 4000 » » 4100 »	19¼	38¼	76½
» 1100 » » 1200 »	8¼	16½	33	» 4100 » » 4200 »	19½	39	78
» 1200 » » 1300 »	8¾	17¼	34½	» 4200 » » 4300 »	20	39¾	79½
» 1300 » » 1400 »	9	18	36	» 4300 » » 4400 »	20¼	40½	81
» 1400 » » 1500 »	9½	18¾	37½	» 4400 » » 4500 »	20¾	41¼	82½
» 1500 » » 1600 »	9¾	19½	39	» 4500 » » 4600 »	21	42	84
» 1600 » » 1700 »	10¼	20¼	40½	» 4600 » » 4700 »	21½	42¾	85½
» 1700 » » 1800 »	10½	21	42	» 4700 » » 4800 »	21¾	43½	87
» 1800 » » 1900 »	11	21¾	43½	» 4800 » » 4900 »	22¼	44¼	88½
» 1900 » » 2000 »	11¼	22½	45	» 4900 » » 5000 »	22½	45	90
» 2000 » » 2100 »	11¾	23¼	46½	» 5000 » » 5100 »	23	45¾	91½
» 2100 » » 2200 »	12	24	48	» 5100 » » 5200 »	23¼	46½	93
» 2200 » » 2300 »	12½	24¾	49½	» 5200 » » 5300 »	23¾	47¼	94½
» 2300 » » 2400 »	12¾	25½	51	» 5300 » » 5400 »	24	48	96
» 2400 » » 2500 »	13¼	26¼	52½	» 5400 » » 5500 »	24½	48¾	97½
» 2500 » » 2600 »	13½	27	54	» 5500 » » 5600 »	24¾	49½	99
» 2600 » » 2700 »	14	27¾	55½	» 5600 » » 5700 »	25¼	50¼	100½
» 2700 » » 2800 »	14¼	28½	57	» 5700 » » 5800 »	25½	51	102
» 2800 » » 2900 »	14¾	29¼	58½	» 5800 » » 5900 »	26	51¾	103½
» 2900 » » 3000 »	15	30	60	» 5900 » » 6000 »	26¼	52½	105

Declarirter Werth.	Progressions-Sätze: 1. 2.	3 bis 8.	9 u. darüb.
	Grenz-Rayon.	I. Rayon.	II. Rayon.
Thlr	Sgr	Sgr	Sgr
über 6000 Thlr. bis 6100 Thlr.	26¾	53¼	106½
» 6100 » » 6200 »	27	54	108
» 6200 » » 6300 »	27½	54¾	109½
» 6300 » » 6400 »	27¾	55½	111
» 6400 » » 6500 »	28¼	56¼	112½
» 6500 » » 6600 »	28½	57	114
» 6600 » » 6700 »	29	57¾	115½
» 6700 » » 6800 »	29¼	58½	117
» 6800 » » 6900 »	29¾	59¼	118½
» 6900 » » 7000 »	30	60	120
» 7000 » » 7100 »	30½	60¾	121½
» 7100 » » 7200 »	30¾	61½	123
» 7200 » » 7300 »	31¼	62¼	124½
» 7300 » » 7400 »	31½	63	126
» 7400 » » 7500 »	32	63¾	127½
» 7500 » » 7600 »	32¼	64½	129
» 7600 » » 7700 »	32¾	65¼	130½
» 7700 » » 7800 »	33	66	132
» 7800 » » 7900 »	33½	66¾	133½
» 7900 » » 8000 »	33¾	67½	135
» 8000 » » 8100 »	34¼	68¼	136½
» 8100 » » 8200 »	34½	69	138
über 8200 Thlr. bis 8300 Thlr.	35	69¾	139½
» 8300 » » 8400 »	35¼	70½	141
» 8400 » » 8500 »	35¾	71¼	142½
» 8500 » » 8600 »	36	72	144
» 8600 » » 8700 »	36½	72¾	145½
» 8700 » » 8800 »	36¾	73½	147
» 8800 » » 8900 »	37¼	74¼	148½
» 8900 » » 9000 »	37½	75	150
» 9000 » » 9100 »	38	75¾	151½
» 9100 » » 9200 »	38¼	76½	153
» 9200 » » 9300 »	38¾	77¼	154½
» 9300 » » 9400 »	39	78	156
» 9400 » » 9500 »	39½	78¾	157½
» 9500 » » 9600 »	39¾	79½	159
» 9600 » » 9700 »	40¼	80¼	160½
» 9700 » » 9800 »	40½	81	162
» 9800 » » 9900 »	41	81¾	163½
» 9900 » » 10000 »	41¼	82½	165
» 10000 » für je 100 »	⅜ (unter Abrundung auf ¼ Sgr. aufwärts.)	¾	1½

Amts-Blatt
der Norddeutschen Post-Verwaltung.

— № 22. —

Inhalt.

General-Verf.: vom 17. April 1868. Mißbräuchliche Benutzung von Drucksachen aus Nord-Amerika zu schriftlichen Mittheilungen.
" " " 18. " " Berechnung der Postvorschußgebühr bei Sendungen des internen Norddeutschen Postverkehrs, sowie bei Sendungen im Verkehr mit den Süddeutschen Staaten (Wechselverkehr).
" " " 18. " " Postdampfschiff-Verbindung zwischen Deutschland und Schweden.

General-Verfügungen
des General-Post-Amts.

№ 74. Mißbräuchliche Benutzung von Drucksachen aus Nord-Amerika zu schriftlichen Mittheilungen.

In neuerer Zeit ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß einzelne der aus Nord-Amerika herrührenden Zeitungen unter Band, schriftliche Mittheilungen und selbst beigefügte förmliche Briefe enthielten.

Die Post-Anstalten werden daher veranlaßt, bei den aus Nord-Amerika eingehenden Drucksachen unter Band am Bestimmungsorte vor deren Aushändigung an die Adressaten probeweise zu prüfen, ob dieselben unzulässige schriftliche Mittheilungen resp. besondere Brief-Einlagen enthalten.

Eine Verzögerung in der Bestellung oder Ausgabe der gedachten Drucksachen muß indeß vermieden werden.

Nach Artikel 8 des am 21. October 1867 zwischen der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes und der Postverwaltung der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika abgeschlossenen Vertrages dürfen die Drucksachen schriftliche Bemerkungen nicht enthalten, ausgenommen die Angaben, von wem die Sendung herrührt und an wen dieselbe gerichtet ist. Wenn die gedachten Sendungen eine darüber hinausgehende schriftliche Mittheilung enthalten, so sind solche Sendungen als unfrankirte Briefe aus den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika zu behandeln und demgemäß nachträglich zu taxiren. Beispielsweise würde eine frankirte Sendung mit Drucksachen aus New-York nach Bonn via Bremen, $2\frac{1}{2}$ Loth schwer, in solchem Falle mit 14 Sgr. zu taxiren sein. Sofern die betreffende Sendung vom Adressaten unter Entrichtung des Briefportos angenommen wird, ist eine Rückmeldung an die Eingangs-Post-Anstalt (Bremen, oder Hamburg oder Eisenbahn-Post-Amt 10) abzusenden, damit danach die nächste Briefkarte aus Nord-Amerika entsprechend berichtigt werde. Wird dagegen

demnächst die Annahme verweigert, wie es in den meisten Fällen solcher Art zu erwarten steht, so bedarf es einer Rückmeldung nicht. Derartige unbestellbare Sendungen mit Drucksachen sind alsdann in gewöhnlicher Weise den Eisenbahn-Postbüreaus Nr. 10 Cöln-Verviers zuzuführen. Das Eisenbahn-Post-Amt Nr. 10 legt solche Drucksachen der Ober-Post-Direction in Cöln zur weiteren Behandlung vor.

Sollten bei einer Post-Anstalt wiederholt Drucksachen mit unzulässigen Bemerkungen oder beigepackten Briefen aus Nord-Amerika eingehen, so ist darüber Notiz zu führen und eine hierauf bezügliche Nachweisung an die vorgesetzte Ober-Post-Direction einzureichen, welche demnächst über den Gegenstand an das General-Post-Amt berichten wird.

Berlin, den 17. April 1868.

№ 75. Berechnung der Postvorschußgebühr bei Sendungen des internen Norddeutschen Postverkehrs, sowie bei Sendungen im Verkehr mit den Süddeutschen Staaten (Wechselverkehr).

Für Postvorschußsendungen des internen Norddeutschen Postverkehrs, sowie für Postvorschußsendungen im Verkehr mit den Süddeutschen Staaten Bayern, Württemberg und Baden (Wechselverkehr) ist, nach §. 10 der Anlage zu dem Reglement vom 11. December 1867 beziehungsweise nach Art. 38 des Postvertrages mit den Süddeutschen Staaten vom 23. November 1867 an Postvorschußgebühr zu entrichten:

für jeden Thaler oder Theil eines Thalers: $\frac{1}{2}$ Sgr., im Minimum aber 1 Sgr.;
für jeden Gulden oder Theil eines Guldens: 1 Kr., im Minimum aber 3 Kr.

Bei Anwendung dieser Sätze Seitens der Norddeutschen Postanstalten ist, sowohl für den internen Norddeutschen Postverkehr als auch für den Wechselverkehr, lediglich die Münzwährung — Thalerwährung oder Süddeutsche Guldenwährung — maßgebend, in welcher diejenige Postanstalt rechnet, der die Einziehung der Postvorschußgebühr obliegt. Danach gestaltet sich die Behandlung wie folgt:

Im Frankirungsfalle hat eine Norddeutsche Postanstalt, bei welcher die Guldenwährung besteht, die Postvorschußgebühr nach der für Guldenbeträge festgesetzten Taxe zu erheben, während eine Norddeutsche Postanstalt mit anderer Währung den Tarif für Thalerbeträge in Anwendung zu bringen hat.

Für unfrankirte Sendungen wird die Postvorschußgebühr nach Maßgabe derjenigen Währung in Ansatz gebracht, in welcher die Postanstalt des Bestimmungsorts rechnet, z. B. für eine Sendung von Berlin nach Darmstadt oder Carlsruhe nach der Süddeutschen Guldenwährung und für eine Sendung von Darmstadt oder Carlsruhe nach Berlin nach der Thalerwährung; es wird daher z. B. in diesem letzteren Falle der Betrag des Postvorschusses aus der Guldenwährung zunächst in die Thalerwährung reducirt und dann auf den so erhaltenen Betrag die Taxe nach der Thalerwährung ($\frac{1}{2}$ Sgr. pro Thaler) angewendet.

Berlin, den 18. April 1868.

№ 76. Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Deutschland und Schweden.

Vom 1. Mai d. J. ab wird die Post-Dampfschiff-Verbindung von der Linie Stralsund-Ystadt auf die Linie Stralsund-Malmoe verlegt. Die Fahrten werden von demselben Zeitpunkte ab in beiden Richtungen bis ultimo September täglich stattfinden.

Den Dienst werden wie im vorigen Jahre versehen:

das Dampfschiff der Norddeutschen Postverwaltung »Pommerania« und

das Dampfschiff der Schwedischen Postverwaltung »Oscar«.

Die Ueberfahrt erfolgt unter gewöhnlichen Witterungs-Verhältnissen in 7 bis 8 Stunden.

Zur Verrichtung des Reservedienstes wird das Schwedische Schrauben-Dampfschiff »Sophia« in Bereitschaft gehalten.

Die Schiffe werden mit Tagesanbruch sowohl aus Stralsund nach Malmoe, als aus Malmoe nach Stralsund die Fahrt antreten und gegen Mittag in Malmoe und Stralsund eintreffen.

Die Verbindung der Post-Dampfschiff-Fahrten mit den Eisenbahnzügen gestaltet sich wie folgt:

A. In der Richtung nach Schweden.

Aus Berlin per Eisenbahn 5 Uhr 30 Min. Nachmittags,
Ankunft in Stralsund 12 Uhr Nachts,
Abfahrt von Stralsund mit Tages-Anbruch,
Ankunft in Malmoe zum Anschluß an den um 2 Uhr Nachmittags abgehenden Eisenbahnzug,
Ankunft in Stockholm am anderen Nachmittage, in Gothenburg am anderen Mittage.

B. Richtung nach Deutschland.

Aus Stockholm per Eisenbahn des Morgens,
Ankunft in Malmoe 1 Uhr 38 Min. Nachts,
Abgang aus Malmoe mit Tages-Anbruch,
Ankunft in Stralsund gegen Mittag zum Anschluß an den um 1 Uhr Mittags nach Berlin abgehenden Eilzug,
Ankunft in Berlin 6 Uhr 30 Min. Nachmittags. (Anschluß an die Courierzüge nach Cöln, London, Paris, Frankfurt a. M., Basel, Leipzig, München, Hamburg, Königsberg und St. Petersburg, sowie an den Schnellzug nach Breslau und Wien).

Durch die täglichen Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe wird im Anschlusse an die zwischen Malmoe und Kopenhagen coursirenden Dampfschiffe zugleich eine günstige Verbindung mit Dänemark geboten.

Das Personengeld für die Reise auf den Dampfschiffen zwischen Stralsund und Malmoe beträgt:

für den ersten Platz 4½ Thaler,
für den zweiten Platz 3 Thaler,
für den Vordeckplatz 1½ Thaler.

Es werden für den ersten und zweiten Platz auch Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, zu folgenden ermäßigten Preisen ausgegeben:

erster Platz 7½ Thaler,
zweiter Platz 5 Thaler.

Für Kinder unter einem Jahr wird kein Personengeld, für Kinder von einem Jahr bis zu zwölf Jahren die Hälfte der obigen Sätze erhoben.

Das Freigewicht an Passagegepäck beträgt 100 Pfund, resp. auf ein Billet zum halben Preise für Kinder 50 Pfund. Die Einschreibung der Reisenden und die Expedirung ihres Gepäcks wird in Stralsund durch die Post-Dampfschiffs-Expedition daselbst, in Malmoe durch Herrn Hans Frys besorgt.

Der Fracht-Tarif ist festgesetzt:

1) für sperrige Güter auf 15 Sgr. pro 100 Pfund,
2) für gewöhnliche (Normal-) Güter auf 10 Sgr. pro 100 Pfund,
3) für weniger werthvolle Güter (Produkte ꝛc.) auf 5 Sgr. pro 100 Pfund.

Die Schiffe sind auch zur Beförderung von Wagen, Pferden, Schlachtvieh u. s. w. eingerichtet.

Alle näheren Bedingungen sind aus der in einem Exemplar hier beigefügten Ankündigung ersichtlich.

Die Post-Anstalten haben danach dem Publikum auf Befragen jede gewünschte Auskunft bereitwilligst zu ertheilen und die Ankündigung event. zur Einsicht vorzulegen.

Vom 30. April cr. ab — berechnet auf das am 1. Mai früh von Stralsund abgehende Schiff — sind bis auf Weiteres die Brief- und Fahrpostsendungen nach Schweden in der Richtung auf Stralsund zu leiten, soweit dieselben nicht auf dem Wege über Dänemark eine schnellere Beförderung erhalten.

Berlin, den 18. April 1868.

Nachrichten.

Post-Anstalten.

In folgenden Orten sind Post-Expeditionen II. Klasse eingerichtet worden:

in Bücken (Taxquadrat 879), Landdrostei Hannover,
in Langenhagen (Taxquadrat 1044), Landdrostei Hannover,
in Emsbüren (Taxquadrat 979), Landdrostei Osnabrück,
in Papenburg-Oberende (Taxquadrat 690), Landdrostei Osnabrück,
} im Ober-Postdirections-Bezirk Hannover,

in Dorstfeld (Taxquadrat 1366), Kreis Dortmund, im Ober-Postdirections-Bezirk Arnsberg,
in Dobritz (Taxquadrat 1277), Herzogthum Anhalt, im Ober-Postdirections-Bezirk Magdeburg,

in Hohn (Taxquadrat 193) in Schleswig,
in Döhnsdorf (Taxquadrat 198) in Holstein,
in Blankenmoor (Taxquadrat 190) in Holstein
} im Ober-Post-directions-Bezirk Kiel.

Für die vorstehenden Post-Expeditionen kommen folgende Taxen zur Anwendung:

für Bücken die Portotaxe von Hoya,
für Langenhagen die Portotaxe von Hannover,

für Emsbühren die Portotaxe von Schüttorf,
für Papenburg-Oberende die Portotaxe von Papenburg,
für Dorstfeld die Portotaxe von Witten,
für Dobritz die Portotaxe von Zerbst,
für Hohn die Portotaxe von Rendsburg,
für Döhnsdorf ist die Portotaxe auf Grund der Entfernungs-Nachweisungen von der Ober-Post-direction festzustellen und den Bezirks-Postanstalten mitzutheilen, da in dem Taxquadrat Nr. 198 sich bisher keine Post-Anstalt befunden hat,
für Blankenmoor die Portotaxe von Wesselburen.

Päckerei-Sendungen vom Zoll-Auslande sind zu spediren:

für Bücken auf Hoya,
für Langenhagen auf Hannover,
für Emsbühren auf Bentheim, Lingen, Rheine in Westphalen,
für Papenburg-Oberende auf Papenburg,
für Dorstfeld auf Dortmund,
für Dobritz auf Zerbst,
für Hohn auf Rendsburg,
für Döhnsdorf auf Lütgenburg, Oldenburg in Holstein,
für Blankenmoor auf Heide, Lunden.

Die Post-Expedition in Emsbühren tritt der Zahl der Eisenbahn-Postanstalten des westlichen Complexus hinzu.

Redigirt im General-Post-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).
32

1868. Staats-Postdampfschiff-Verbindung 1868.

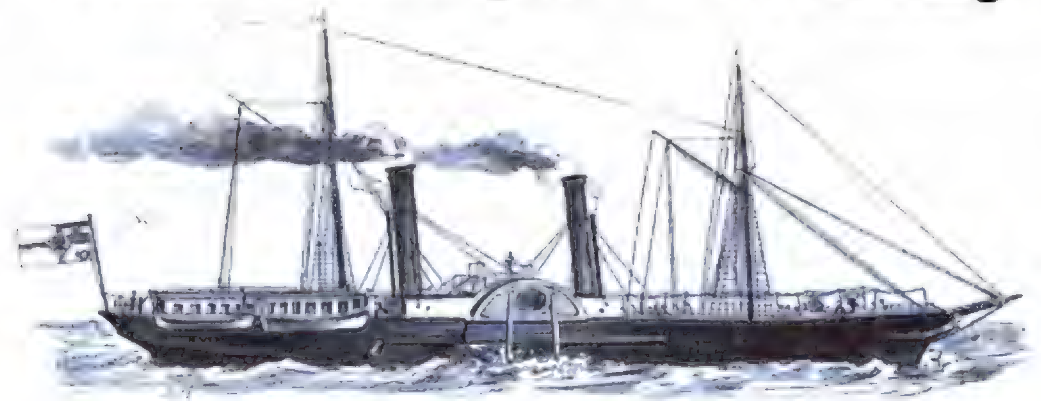

zwischen

Deutschland und Schweden

auf der Linie

Stralsund-Malmö.

(Kürzester Seeweg).

Die beiden auf das bequemste und eleganteste ausgestatteten eisernen Räder-Dampfschiffe der **Norddeutschen** und der **Königlich Schwedischen Post-Verwaltung**

„Pommerania"

geführt von dem Postschiffs-Capitain **Steffen**

und

„Oscar"

geführt von dem Marine-Officier Servais,

jedes mit Maschinen von solcher Kraft versehen, dass unter gewöhnlichen Verhältnissen 13 bis 14 englische Seemeilen in der Stunde zurückgelegt werden können, und zur bequemen Aufnahme von mehr als 50 Passagieren, so wie zur Beförderung einer entsprechenden Güterladung eingerichtet, werden eine regelmässige, bis zum 1. October **tägliche** Verbindung in beiden Richtungen zwischen **Stralsund** und **Malmö** unterhalten. In den Monaten October und April finden die Fahrten zweimal per Woche statt. Für die Zeit vom 1. November bis letzten März werden die Fahrten eingestellt. Bei günstiger Witterung wird die Ueberfahrt in 7—8 **Stunden** zurückgelegt.

Diese Postdampfschiff-Fahrten stehen hin wie herwärts in geregelter Verbindung mit den Eisenbahn-Zügen zwischen **Stralsund** und **Berlin**, und zwischen **Malmö** und **Stockholm** (resp. **Gothenburg**).

In **Malmö** findet überdies ein Anschluss der vorgedachten Schiffe an die zwischen diesem Orte und **Kopenhagen** regelmässig coursirenden Dampfschiffe statt, so dass sie auch zu Reisen und Versendungen nach und aus **Kopenhagen** eine schnelle und zweckmässige Gelegenheit darbieten.

FAHRPLAN.

Vom 1. Mai bis Ende September.

Abgang von Stralsund: täglich mit Tagesanbruch.

Ankunft in Malmö: Mittags zum Anschlusse an den um 2 Uhr Nachmittags nach **Stockholm** abgehenden Eisenbahnzug, so wie zum Anschlusse an das Dampfschiff nach **Kopenhagen**, welches die Ueberfahrt in $1\frac{1}{2}$ bis 2 Stunden bewirkt.

Abgang von Malmö: täglich mit Tagesanbruch.

Ankunft in Stralsund: Mittags zum Anschlusse an den um 1 Uhr Mittags nach **Berlin** abgehenden und daselbst um 6 Uhr 30 Minuten Nachmittags eintreffenden Eilzug.

Directe Anschlüsse in **Berlin**

a) nach **Cöln, London, Paris** um 7 Uhr 45 Min. Ab.,
b) „ **Frankfurt a. M., Carlsruhe, Basel** um 7 Uhr 45 Min. Ab.,
c) „ **Leipzig** um 7 Uhr 45 Min. Ab.,
d) „ **Hamburg** um 11 Uhr Ab.,
e) „ **Breslau, Wien** um 11 Uhr 5 Min. Ab.,
f) „ **Königsberg, St. Petersburg** um 11 Uhr 15 Min. Ab.

Während der Monate October und April

nden wöchentlich zwei Fahrten statt. Das Nähere darüber wird seiner Zeit bekannt gemacht.

Tarif für die Beförderung zwischen Stralsund und Malmö.

A. Für Passagiere.

Erster Platz $4^1/_2$ **Thlr. Preussisch.**
Zweiter " 3 " "
Vordeck " $1^1/_2$ " "

(Auf dem Königlich Schwedischen Postdampfschiffe können Vordeckspassagiere, soweit es der Raum gestattet, gegen Zahlung einer Extra-Vergütung von 10 Sgr. Pr. Cour. pro Person sich in einem besonderen Raume **unter** Deck aufhalten.)

Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, werden zu folgenden **ermässigten** Preisen ausgegeben:
Erster Platz $7^1/_2$ **Thaler Preussisch.** Zweiter Platz **5 Thaler Preussisch.**

---

1. Für Kinder unter einem Jahre wird kein Passagegeld, für Kinder von einem Jahr bis zu 12 Jahren die Hälfte der Taxe bezahlt.
2. Jede erwachsene Person hat an Reisegepäck 100 Pfund, jedes Kind, für welches die Hälfte des Passagegeldes gezahlt wird, 50 Pfund frei. Für das Mehrgewicht werden 16 Sgr. Pr. Cour. pro 100 Pfund erhoben und für je 25 Pfund pro rata berechnet.
3. In dem Passagegelde sind die Kosten für die Bewirthung der Passagiere nicht miteinbegriffen. Jedem Reisenden steht es frei, aus der Schiffs-Restauration Speisen und Getränke beliebig zu entnehmen, und sind die Kosten dafür nach dem amtlich festgestellten Tarif der Schiffs-Restauration zu entrichten.
4. Den mit den anschliessenden Zügen auf der Eisenbahn von weiterherkommenden Passagieren ist gestattet, gleich nach ihrer Ankunft in dem Hafenorte, von welchem das Schiff demnächst abgeht, nach Entnahme des Passagierbillets, an Bord zu gehen und daselbst bis zur Abfahrt des Schiffes zu verbleiben.
5. Die um 12 Uhr Nachts mit dem **Berliner** Eisenbahnzuge in **Stralsund** ankommenden Passagiere, welche am anderen Morgen die Reise nach **Malmö** etc. fortsetzen wollen, werden gleich nach ihrer Ankunft in **Stralsund** mit ihrem sämmtlichen Gepäck auf Kosten der Post-Verwaltung mittelst Post-Omnibus vom Bahnhofe nach dem Dampfschiffsplatz befördert, um an Bord des Schiffes die Abfahrt desselben abwarten zu können.

Die Einschreibung der Personen wird in **Stralsund** durch die Postdampfschiffs-Expedition, in **Malmö** durch Herrn *Hans Frijs* besorgt.

B. Für Wagen und Pferde u. s. w.

Ein Wagen mit festem Verdeck	6	Thaler Preussisch.
Ein offener Wagen oder ein Schlitten	$4\frac{1}{2}$	" "
Ein Pferd	$4\frac{1}{2}$	" "
Ein Stück Rindvieh	4	" "
Schweine, Schafe, Kälber und Hunde pro Stück	$\frac{1}{2}$	" "

Pferde werden nur, insoweit es der Raum gestattet, mitgenommen. Dieselben werden nur in Begleitung eines Wärters befördert, welcher für seine Person das Passagegeld nach Massgabe des gewählten Platzes zu bezahlen hat.

C. Für Güter.

Die Güter werden in Beziehung auf den Frachttarif in 3 Klassen eingetheilt:

1. **Sperrige** Güter. — **Fracht 15 Sgr. für 100 Pfund.**
2. **Gewöhnliche** (Normal-) Güter. — **Fracht 10 Sgr. für 100 Pfund.**
3. **Weniger werthvolle** Güter. (**Producte** etc.) — **Fracht 5 Sgr. pro 100 Pfund.**

Für Waaren, welche in grösseren Partieen, sowohl aus Deutschland nach Schweden, als in entgegengesetzter Richtung zur Versendung kommen, — namentlich für Eisen, roh und in Stangen, Getreide und Hülsenfrüchte, Holz in Blöcken und Stücken, Mehl, Salz und Salzlecksteine, Schlemmkreide und Theer, ferner für Mobilien etc. — kann die Fracht **nach Accord** berechnet, und dabei unter den Satz von 5 Sgr. für 100 Pfund heruntergegangen werden.

Für grössere Maschinen, für Pianoforte's etc. wird die Fracht stets nach Accord berechnet.

Derartige Accordfrachten dürfen jedoch sowohl in Stralsund als auch in Malmö nur, insofern als Raum im ...e ist, abgeschlossen werden.

I. Sperrige Güter:

(15 Sgr. pro 100 Pfund).

Betten in loser Packung.
Bilder (Gemälde) in Rahmen.
Blechfabrikate.
Federn (nicht fest gepresste).
Gefässe (leere), Kisten und Körbe.
Gewächse als Bäume, emballirt, und lebende in Töpfen.
Goldleisten und Spiegelrahmen.
Gypswaaren.
Holzwaaren, feine, lackirt und gedrechselt.
Hopfen in loser Packung.
Hüte von Stroh, Filz etc. in Futteralen.
Instrumente, Musik- (mit Ausnahme von Pianoforte).
Korb- und Strohgeflechte (nicht fest verpackt).
Mobilien (auch nach Accord).
Schwämme, Bade- und Feuer-.
Watten.
Weiden für Korbmacher.
Wolle in ungepressten Ballen.
Wollkrätze (Karden).

II. Gewöhnliche (Normal-) Güter:

(10 Sgr. pro 100 Pfund).

Apfelsinen, Citronen und frische Pomeranzen.
Apothekerwaaren (nicht specificirte).
Austern.
Baumwolle (rohe).
Bier.
Bleifedern.
Branntwein, Arrac, Rum, Sprit, Wein etc.
Brod, hart und weich.
Buchdruckerlettern.
Buchdruckerschwärze.
Bücher, Musikalien und Noten.
Büchsen, Gewehre und andere Waffen.
Cacao.
Caneel und Cassia lignea.
Castanien.
Caviar.
Chocolade.
Cigarren.
Cölnisches Wasser.
Confituren und Delicatessen.
Corduan.
Corinthen und Coriander.
Daunen in gepressten Ballen.
Därme.
Draht, Eisen-, Messing-, Kupfer-.
Eisen- und Eisengusswaaren, feine, polirte.
Elfenbein.
Farbeholz, geraspelt, gerieben.
Farbewaaren.
Fayence, Steingut und Thonwaaren.
Feigen in Kisten und Fässern.
Felle, getrocknete Rennthier-, Haasen- und andere zu Pelzwerk, Seehund-, Kalb- und Schaaf-.
Fischbein, roh in Barden.
Fischbeinfabrikate.
Fische, frische und getrocknete, geräucherter Lachs, Hummern und Krebse.
Fleisch, Schinken, Würste u. Rauchfleisch.
Garn, baumwollenes und wollenes gefärbt oder ungefärbt.
Gewürze, nicht specificirte.
Glas, Fenster-, Hohl- und Spiegel-.
Glas- und Krystallwaaren.
Gummischuhe.
Haare, rohe, Kroll und Borsten.
Hanf und Flachs.
Häute, gegerbte.
Heede und Werg.
Hefe, Press-.
Holz, als Fassstäbe, Böden, Fourniere und Flottholz.
Holzwaaren, ordinaire, als Schachteln etc.
Honig.
Hopfen in gepressten Ballen.
Hörner und Hornplatten.
Indigo.
Ingber.
Käse.
Kienruss.
Kleider, fertige.
Korke.
Korkholz.
Krapp.
Kümmel oder Fenchel.
Kupfer in Platten.
Kupferstiche, Lithographien und Stickmuster.
Kurze Waaren.
Lackfirniss.
Lackritzen.
Leder, Pack- in Packen und Rollen, feines, lackirt oder gefärbt in Kisten und Ballen.
Leim.
Lichte in Kisten.
Lorbeeren und Blätter in gepressten Ballen.
Lumpen, gepackte.
Mandeln und Krachmandeln.
Manufacturwaaren.
Marmorwaaren.
Maschinentheile, leichte Maschinen, kleine, als Nähmaschinen etc.
Messing in Platten.
Mineralien und Conchylien.
Nägel, kupferne und messingne.
Nägel, hölzerne und Schuhstifte.
Nähnadeln.
Nüsse.
Oblaten.
Obst, frisch, getrocknet od. eingemacht.
Oel in Flaschen.
Packleinen.
Papier, Schreib- und Druck-.
Pappwaaren, (Papiermaché).
Parfümerien.
Pelzwerk, fertiges.
Pfeffer.
Pflaumen, getrocknet.
Piment.
Porzellan.
Quecksilber.
Rohr, Bambus und anderes.
Sämereien, Garten-.
Säuren, als Salz-, Schwefel-, Vitriolöl und Scheidewasser.
Schellack.
Schildpatt.
Seegras und Waldwolle.
Seide und Seidenwaaren.
Seife, feine.
Segeltuch.
Senf.
Spahn, für Buchbinder u. Schuhmacher.
Steine für Steindrucker.
Strohgeflecht.
Taback, fabricirter, Kau-, Rauch- und Schnupf- in Körben und Packen.
Tapeten.
Teppiche, ordinaire von Kuhhaaren, feine, wollene.
Thee.
Twist.
Uhren.
Vanille.
Wachs.
Wachstuch.
Waid.
Weintrauben.
Wild, als Hirsche, Rehe, wilde Schweine und Geflügel.
Wolle in gepressten Ballen.
Zündhölzer.
Zwiebeln, Blumen- und andere Arten.

III. Weniger werthvolle Güter, (Producte etc.)

(5 Sgr. pro 100 Pfund).

Alaun.
Amidon (Stärke, Stärkemehl, Kartoffelmehl).
Blech in Kisten.
Blei, Bleierz (Graphit).
Bleiweiss und Zinkweiss.
Braunstein und Braunroth.
Butter und Schmalz.
Caffee.
Cement.
Chamottsteine und -Mehl.
Cichorien.
Drainröhren.
Düngungsmittel und Düngungssalz, geruchlos.
Eisen in Stangen und Platten, in Ambossen, Anker, Ankerketten, Röhren, Schienen und andere massive Maschinentheile.
Eisen- und Stahlwaaren, grobe, als Sägenblätter, Sensen, Bohrer etc.
Eisengusswaaren, grobe (verpackt).
Erze.
Farbeholz in Stücken und in Spähnen.
Farbenerde.
Fleisch, gesalzenes in Fässern.
Getreide und Hülsenfrüchte, als Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Raps, Erbsen, Linsen, Bohnen, Graupen und Buchweizen in Säcken.
Gyps und Schwerspath.
Harz.
Häute, gesalzene oder getrocknete.
Heringe, gesalzene.
Holz, als Cedern-, Eben-, Pock-, Mahagoni- und Eichen-, in Blöcken und Stücken.
Kartoffeln und Rüben in Säcken.
Knochen, Thier-, trocken, emballirt, gebrannte und Knochenmehl.
Kupfer in Blöcken.
Mehl.
Messing in Blöcken.
Mineralwasser.
Nägel, eiserne.
Oel, Rüb-, Lein-, Knochen-, Camphin-, Palm- und Hanf- etc.
Oelkuchen und Oelkuchenmehl.
Pech.
Petroleum, gereinigt.
Porzellanerde.
Pottasche.
Reis.
Rosinen.
Sago.
Salpeter, roh und raffinirt.
Salz und Salzlecksteine.
Sämereien, Land-, Kleesaat.
Schiefertafeln und Griffel.
Schleifsteine.
Schlemmkreide.
Schrot (Hagel).
Schwefel.
Seife, ordinaire.
Silberglätte.
Sirup.
Soda.
Stahl.
Taback, roher und Stengel, in Fässern.
Talg.
Tauwerk.
Terpenthin.
Theer.
Thran.
Vitriol, grün.
Wagenschmiere.
Zink und Zinn in Blöcken, Platten und Rollen.

Allgemeine Bedingungen.

1. Nicht speciell aufgeführte Artikel werden unter Berücksichtigung der Grösse und des Werthes den geeigneten Rubriken zugezählt.
2. Die Gewichts-Angaben bedeuten Zollgewicht, von welchem 100 Pfund = 50 Kilogrammen oder 118 Pfd. Schwedisch sind.
3. Für den Monat October tritt eine Erhöhung der Fracht mit 25 pCt. ein.
4. Die Fracht wird *pro rata* je für 25 Pfund berechnet. Jedes Gewicht unter 25 Pfund zahlt wie 25 Pfund voll.
5. Das Minimum der Fracht für eine Gütersendung beträgt 8 Sgr. Preuss. Cour.
6. Für zusammengepackte Waaren verschiedener Gattung, welche von einander abweichenden Tarifsätzen unterliegen, wird die Gesammtfracht nach dem Tarifsatze derjenigen Waare berechnet, welche am höchsten tarifirt ist.

Digitized by Google

7. Schiesspulver wird zur Versendung nicht angenommen. Vitriol-Oel, Scheidewasser, Schwefel- und Salzsäure, Frictionszündhölzchen und ähnliche Waaren werden nur auf Deck befördert.

Theer und Wagenfett muss gut emballirt, resp. verböttchert sein und wird ebenfalls nur auf Deck befördert.

Wer von der Versendung ausgeschlossene, oder nur zur Beförderung auf dem Verdeck bestimmte Artikel unter falscher Declaration aufgiebt, verfällt, resp. neben dem Ersatze des verursachten Schadens, in die gesetzlichen Strafen.

Ueber die Annahme oder Zurückweisung solcher Gegenstände, deren Beschaffenheit in Form, Umfang und Schwere eine Verladung zweifelhaft macht, entscheidet die Postdampfschiffs-Expedition in Gemeinschaft mit dem Schiffsführer.

8. Der Absender muss auf dem Adressbriefe, welcher nicht versiegelt sein darf, oder auf dem Connaissement genau den Inhalt und das Bruttogewicht eines jeden Collo angeben. Unrichtige, die Fracht beeinträchtigende Angaben berechtigen zur Erhebung der doppelten Fracht des Gesammtgewichts.

9. Das Ein- und Ausladen der Güter geschieht für Rechnung der Post-Verwaltung, jedoch auf Gefahr des Absenders oder Empfängers.

10. Die Güter müssen noch am Tage der Ankunft des Schiffes vom Löschplatze abgeholt werden; dieselben lagern vom Augenblicke des Entlöschens an für Rechnung und Gefahr des Empfängers.

11. Die Fracht wird in Schwedischen Abladungs- und Löschungsorten in Schwedischem Gelde nach dem Verhältnisse von 8 Reichsthaler Schwedisch (à 100 Oere) = 3 Thlr. Preussisch Cour. berechnet.

12. Viehtransporte müssen vorher angemeldet und können nur angenommen werden, wenn Raum vorhanden ist. Die Post-Verwaltung übernimmt indess dafür keinerlei Garantie, so wenig beim Auf- und Abbringen, als während der Reise.

13. Für Seeschaden wird Seitens der Post-Verwaltung nicht garantirt.

14. Alle dem Verderben leicht ausgesetzte Waaren, als frische Früchte, lebende Pflanzen, Austern, frische Fische etc., sowie Waaren, welche auf Connaissemente »an Ordre« versandt werden, unterliegen dem Frankirungszwange.

15. Werthsnachnahmen auf Güter sind nicht zulässig. Dagegen können Fracht und Spesen durch Nachnahme eingezogen werden, welche nach richtigem Eingange der Sendung gegen Rückgabe des ertheilten Spesenscheines gezahlt wird.

Der Frachtbrief muss folgende Angaben enthalten:

a) Bezeichnung der Colli nach Beschaffenheit, Stückzahl, Marke oder Nummer und Bruttogewicht,

b) Angabe, dass die Versendung „mit dem Postdampfschiff nach Malmö," oder bei Sendungen aus Malmö „mit der Eisenbahn" erfolgen soll,

c) den Namen dessen, an welchen das Gut abgeliefert werden soll, und den Ort der Ablieferung,

d) Angabe, ob die Eisenbahnfracht, oder bei Sendungen aus Malmö die Seefracht, ferner das Rollgeld in Stralsund und die Fracht von Stralsund bis Malmö, oder von Stralsund bis zum Bestimmungsorte an der Eisenbahn, vom Absender gezahlt wird, oder vom Empfänger zu tragen ist, auch von wem die etwaigen Zollbeträge eingezogen werden sollen,

e) Vermerk über die etwa beifolgenden zollamtlichen Begleitscheine, mit Angabe des Ausstellungsorts, der Nummer und des Datums derselben,

f) Name des Absenders,

g) Ort und Tag der Ausstellung.

In dem Frachtbriefe kann gleichzeitig enthalten sein:

h) die Bezeichnung des Inhalts der Sendung,

i) die Bestimmung, ob und zu welchem Betrage in Preussisch Courant, ferner für wessen Rechnung die Sendung gegen See-Gefahr, oder bei Sendungen aus Malmö, für den Transport per Eisenbahn versichert werden soll,

k) bei Sendungen aus Malmö, ob die Versteuerung der Güter in Stralsund oder am Bestimmungsorte erfolgen und ob der Steuerbetrag vom Absender oder Empfänger eingezogen werden soll.

Bei Sendungen nach Malmö erfolgt die Ausfertigung der Frachtbriefe ganz in derselben Form, wie solche von den betreffenden Eisenbahn-Verwaltungen durch ihre Betriebs-Ordnungen vorgeschrieben ist. Die zollamtlichen Begleitscheine müssen zum Ausgange über Stralsund lauten.

Bei Sendungen nach Malmö sowohl, als von Malmö aus, muss auf den Colli selbst, ausser der Marke oder Nummer, der Bestimmungsort angegeben sein.

Postdampfschiffs-Agenten sind:

In Stralsund:	Hr. Consul *Heinrich Israël.*
» Malmö:	» *Hans Frijs.*
» Berlin:	» Hofspediteur *J. A. Fischer.* Prenzlauer-Strasse No. 23/24.
» »	» Hofspediteur *A. Warmuth.* Friedrichsstrasse No. 94.
» Stettin:	» *Schreyer & Comp.*
» Frankfurt a. Oder:	» *Herrmann & Comp.*
» Danzig:	» *Ferdinand Prowe.*
» Königsberg i. Pr.:	» *Carl Friedrich Sturmhöwel.*
» Breslau:	» *Bülow & Comp.*
In Magdeburg:	Hr. *W. Matthée.*
» Cöln:	» *W. Tilmes & Comp.*
» Düsseldorf:	» *Wilhelm Bauer.*
» Elberfeld:	» *J. Weidtmann.*
» Crefeld:	» *C. Schnabelius.*
» Leipzig:	» *A. Lieberoth.*
» Dresden:	» *Lüder & Tischer.*
» Wien:	» *Svatojanski & Sockl.*
» Frankfurt a. M.:	» *G. A. Zipf.*
» Paris:	» *C. F. Dolz*, 11 Rue de l'Echiquier.
» Brüssel:	» *Crooy*, 77 Montagne de la Cour.

Berlin, im April 1868.

General-Post-Amt des Norddeutschen Bundes.

Digitized by Google

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Amts-Blatt
der Norddeutschen Post-Verwaltung.

— № 23. —

Inhalt.

General-Verf.: vom 24. April 1868. Ausführung des am 7./9. April d. J. mit Dänemark abgeschlossenen Postvertrages.

General-Verfügung
des General-Post-Amts.

№ 77. Ausführung des am 7./9. April d. J. mit Dänemark abgeschlossenen Postvertrages.

Zwischen dem Norddeutschen Bunde und Dänemark ist am 7./9. April d. J. ein Postvertrag abgeschlossen. Derselbe tritt mit dem 1. Mai d. J. in Kraft; zu gleicher Zeit erlöschen alle früheren Vereinbarungen zwischen Preußen und Dänemark, sowie die besonderen Uebereinkommen, welche bezüglich des Postverkehrs zwischen Dänemark und den Herzogthümern Schleswig und Holstein &c. bisher bestanden haben.

In Folge des gedachten Postvertrages gehen die bisher von Dänemark in den freien und Hansestädten Lübeck und Hamburg besessenen oder ausgeübten Postrechte vom 1. Mai c. ab auf den Norddeutschen Bund über.

Die Bestimmungen des Postvertrages finden demnach auf die Postsendungen des gesammten Gebiets des Norddeutschen Bundes mit Dänemark Anwendung. Außerdem erstrecken die Bestimmungen des Vertrages sich auch auf die Correspondenz aus Oesterreich, Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg nach Dänemark et vice versa.

Ein vollständiger Abdruck des Postvertrages mit Dänemark ist hier beigefügt.

In Betreff der Ausführung des Vertrages wird Folgendes bemerkt:

I. Unterhaltung einer gemeinschaftlichen Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Kiel und Korsoer.

Auf der Route zwischen Kiel und Korsoer wird wie bisher in beiden Richtungen eine tägliche Post-Dampfschiff-Verbindung für gemeinschaftliche Rechnung der Norddeutschen Postverwaltung und der Dänischen Postverwaltung unterhalten.

Jahrgang 1868.
Ausgegeben zu Berlin den 25. April.

Der Abgang der Schiffe erfolgt:

aus Kiel gegen 9½ Uhr Abends nach Ankunft des letzten Zuges aus Altona resp. Hamburg,

aus Korsoer gegen 10½ Uhr Abends nach Ankunft des letzten Zuges aus Kopenhagen.

In Betreff der Vermittelung des Reise- und Frachtverkehrs durch die zwischen Kiel und Korsoer coursirenden Staats-Post-Dampfschiffe ergeht besondere Bekanntmachung.

II. Auswechselung der Postsendungen.

Speditionswege. Kartenschlüsse.

Hinsichtlich der Spedition der Postsendungen verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen. In den Kartenschlüssen tritt in so fern eine Aenderung ein, als die nachstehend bezeichneten Briefkartenschlüsse aufgehoben werden:

1) zwischen dem Eisenbahn-Postbüreau Nr. 3 Berlin-Hamburg einerseits und Kolding, Kopenhagen und dem Jütländisch-Fünenschen Post-Speditions-Büreau Nyborg-Vambrup andererseits,
2) zwischen Christiansfeld und Kopenhagen,
3) zwischen Hamburg und Kolding,
4) von Hamburg auf das Seeländische Post-Speditions-Büreau,
5) von Ribe nach Hamburg.

Im Uebrigen bleiben die bisherigen Briefkartenschlüsse und Frachtkartenschlüsse mit den für dieselben festgesetzten Abgangszeiten ꝛc. unverändert bestehen.

III. Briefpost.

A. Im Verkehr mit dem Norddeutschen Postgebiete.

Portosätze für gewöhnliche Briefe.

Die gewöhnlichen Briefe nach und aus Dänemark können bis zum Bestimmungsort frankirt oder unfrankirt abgesandt werden.

Das Porto für den einfachen Brief beträgt:

a) im Frankirungsfalle:
für Briefe nach Dänemark 2 Groschen oder 7 Kreuzer,
für Briefe aus Dänemark 8 Schill. Dän.;

b) im Nicht-Frankirungsfalle:
für Briefe aus Dänemark 4 Groschen oder 14 Kreuzer,
für Briefe nach Dänemark 16 Schill. Dän.

Für solche gewöhnliche Briefe, welche aus den Herzogthümern Schleswig und Holstein mit Einschluß des Fürstenthums Lübeck, sowie aus den freien und Hansestädten Lübeck nebst Travemünde und Hamburg herrühren und nach Dänemark bestimmt sind et vice versa, kommen jedoch die nachstehenden Portosätze für den einfachen Brief in Anwendung:

a) im Frankirungsfalle:
für Briefe nach Dänemark 1½ Groschen,
für Briefe aus Dänemark 6 Schill. Dän.;

b) im Nichtfrankirungsfalle:
für Briefe aus Dänemark 3 Groschen,
für Briefe nach Dänemark 12 Schill. Dän.

Local-Briefe der Grenzorte.

Für die Localbriefe der Grenzorte, nämlich:
Norddeutscher Seits: Bredebro, Christiansfeld, Gramm, Hadersleben, Lügumkloster, Scherrebeck, Sommerstedt, Toftlund und Woyens,
Dänischer Seits: Kolding, Ribe und Skodborghuus
beträgt das Porto für den einfachen Brief:
a) im Frankirungsfalle:
bei der Absendung aus den Norddeutschen Grenzorten 1 Groschen,
» » » » » Dänischen Grenzorten 4 Schill. Dän.;
b) im Nichtfrankirungsfalle:
bei der Absendung aus den Dänischen Grenzorten 2 Groschen,
» » » » » Norddeutschen Grenzorten 8 Schill. Dän.

Gewichts-Progression.

Der einfache Brief wird bei der Correspondenz aus Norddeutschland bis 1 Loth incl., bei der Correspondenz aus Dänemark bis 15 Grammen incl. ($\frac{9}{10}$ Loth) gerechnet.

Für Briefe über 1 Loth, resp. über 15 Grammen bis 15 Loth oder 250 Grammen wird das Doppelte der vorstehenden Portosätze erhoben.

Drucksachen und Waarenproben.

Zur Beförderung mit der Briefpost sind zulässig gedruckte Sachen und Waarenproben in demselben Umfange und unter denselben Bedingungen, wie im internen Verkehr des Norddeutschen Postgebiets.

Gedruckte Sachen und Waarenproben nach Dänemark et vice versa müssen bis zum Bestimmungsorte frankirt werden.

Das Porto für dieselben beträgt:
bei der Absendung aus Norddeutschland $\frac{1}{4}$ Gr. resp. 3 Xr. } für je $2\frac{1}{2}$ Loth incl.
bei der Absendung aus Dänemark 3 Schill. Dän. }

Uebersteigen jedoch die hiernach sich ergebenden Beträge das doppelte Porto für frankirte Briefe, so ist nur dieses zu entrichten, mithin:
bei den Sendungen der Grenzorte als Maximum .... 2 Gr.,
bei den Sendungen aus den Herzogthümern Schleswig-Holstein, mit Einschluß des Fürstenthums Lübeck, so wie aus Hamburg und Lübeck nebst Travemünde, als Maximum .... 3 Gr.,
bei den Sendungen aus dem übrigen Norddeutschen Postgebiet, als Maximum .... 4 Gr. oder 14 Xr.

Gedruckte Sachen und Waarenproben, welche ganz unfrankirt oder unzureichend frankirt zur Post gegeben werden, oder welche den sonstigen für sie geltenden Bedingungen nicht entsprechen, sind wie unfrankirte Briefe zu behandeln und zu taxiren. Der Werth der etwa verwendeten Freimarken wird von der Taxe in Abzug gebracht.

Unzureichende Francatur.

Die mit Freimarken oder Franco-Couverts unzureichend frankirten Briefe werden als unfrankirte Briefe behandelt und taxirt; jedoch wird der Werth der verwendeten Freimarken rc. von der Taxe in Abzug gebracht. Bei der Umwandlung der Dänischen Währung in die Thaler-Währung soll 1 Schill. Dän. = ¼ Gr. gerechnet werden.

Recommandation.

Es ist gestattet, Briefe, Drucksachen und Waarenproben unter Recommandation abzusenden.

Recommandirte Sendungen müssen frankirt werden. Für dieselben ist zu erheben:

1) das Porto wie für gewöhnliche frankirte Sendungen gleicher Kategorie,
2) eine Recommandations-Gebühr von 2 Gr. oder 7 Xr.

Der Absender kann durch Vermerk auf der Adresse das Verlangen ausdrücken, daß ihm die vollzogene Empfangsbescheinigung des Adressaten — Recepisse — zugestellt werde. Für die Beschaffung des Recepisse ist bei der Auflieferung der Sendung eine weitere Gebühr von 2 Gr. oder 7 Xr. zu entrichten. Wenn die Beschaffung des Recepisse vom Absender ausdrücklich verlangt wird, hat die Aufgabe-Postanstalt der recommandirten Sendung ein ausgefülltes Formular zum Recepisse in blauer Farbe beizufügen.

Expreßbriefe.

Expreßbriefe sind zulässig nach solchen Orten, an denen sich eine Post-Anstalt befindet. Derartige Briefe müssen vom Absender mit dem Vermerk »durch Expressen zu bestellen« oder »at besörges pr. Expreß« versehen sein. Dieser Vermerk ist von der Post-Anstalt am Aufgabeort roth oder blau in die Augen fallend zu unterstreichen. Sowohl das Porto, als die Expreßgebühr ist stets vom Absender im Voraus zu entrichten. Recommandation ist nicht erforderlich. Die Expreßgebühr beträgt für Briefe nach Dänemark 8 Schill. oder 2 Gr., für Briefe aus Dänemark 2½ Gr. Den Expreßbriefen sind am diesseitigen Aufgabeort die gewöhnlichen Expreßzettel beizufügen. Bei den aus Dänemark eingehenden Expreßbriefen fügt die Norddeutsche Eingangs-Postanstalt die Expreßzettel bei.

Post-Anweisungen.

Zwischen sämmtlichen Postorten des Norddeutschen und des Dänischen Postgebiets können Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thalern resp. 75 Reichsthlr. Dän. im Wege der Post-Anweisung vermittelt werden.

Bei der Absendung aus Norddeutschland erfolgt die Einzahlung auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular, bei der Absendung aus Dänemark kommen ähnliche Formulare in Anwendung.

Die Gebühr beträgt ohne Unterschied des Betrages der Post-Anweisungen:

in der Richtung nach Dänemark 4 Gr. oder 14 Xr.,
in der Richtung aus Dänemark 16 Schill. Dän.

Für Post-Anweisungen bis zum Betrage von 25 Thalern resp. 37½ Reichsthlr. Dän. im Verkehr zwischen den Herzogthümern Schleswig und Holstein mit Einschluß des Fürstenthums Lübeck, sowie Hamburg und Lübeck nebst Travemünde einerseits und Dänemark andererseits beträgt die Gebühr jedoch nur 2 Groschen resp. 8 Schill. Dän.

Die Gebühr muß vom Absender stets im Voraus entrichtet werden, thunlichst unter Verwendung von Freimarken.

Die Auswechselung der Post-Anweisungen findet statt:

Norddeutscher Seits durch die Post-Anstalten in Kiel und Hadersleben,

Dänischerseits durch die Post-Anstalten in Kopenhagen, Korsoer und Kolding.

Außerdem findet Norddeutscher Seits eine Auswechselung von Post-Anweisungen durch die Ober-Post-Aemter in Hamburg und Lübeck statt, jedoch nur insoweit, als es sich um Post-Anweisungen aus oder nach Hamburg und Lübeck nebst Travemünde handelt.

Die Post-Anweisungen aus Dänemark müssen auf der Rückseite den Stempel der Norddeutschen Auswechselungs-Postanstalt (Kiel, Hadersleben) tragen. Hierauf hat die Postanstalt am Bestimmungsort zu achten.

Im Uebrigen sind die Post-Anweisungen nach und aus Dänemark in gleicher Weise zu behandeln, wie Post-Anweisungen im internen Norddeutschen Verkehr.

In allen Fällen sind jedoch die Post-Anweisungen im Verkehr mit Dänemark als stets zur Abtheilung »Litt. A.« gehörig anzusehen.

Auf den Post-Anweisungen nach Dänemark notiren die Norddeutschen Auswechselungs-Post-Anstalten die eingezahlte Summe in Dänischer Währung mit blauer Tinte. Auf den Post-Anweisungen aus Dänemark wird die eingezahlte Summe von der betreffenden Dänischen Auswechselungs-Postanstalt in der Thaler-Währung mit blauer Tinte notirt. Die Norddeutschen Auswechselungs-Post-Anstalten haben in jedem einzelnen Falle zu prüfen, ob die Reducirung der Beträge aus der Dänischen Währung in die Thaler-Währung richtig bewirkt ist, und bleiben hierfür verantwortlich.

B. Im Verkehr mit Oesterreich, Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg.

Die Correspondenz zwischen diesen Ländern und Dänemark wird ebenso behandelt und taxirt, wie die Correspondenz zwischen dem Norddeutschen Bunde (excl. Schleswig-Holstein, Hamburg, Lübeck nebst Travemünde) und Dänemark.

Berechnung mit Oesterreich, Bayern, Württemberg, Baden u. Luxemburg.

In Betreff des Portobezuges der nebenbezeichneten Staaten und der Weiterfranco-Vergütung an die Norddeutsche Postverwaltung gestaltet sich die Berechnung wie folgt:

I. Frankirte Briefe zc. nach Dänemark.

	Vom Publicum wird erhoben:		Davon bezieht die Postverwaltung des Aufgabegebiets:		An die Norddeutsche Postverwaltung wird vergütet:	
	für den einfachen bis 1 Loth incl. schweren Brief.	für Drucksachen und Waarenproben für je $2\frac{1}{2}$ Loth incl.	für den einfachen bis 1 Loth incl. schweren Brief.	für Drucksachen und Waarenproben für je $2\frac{1}{2}$ Loth incl.	für den einfachen bis 1 Loth incl. schweren Brief.	für Drucksachen und Waarenproben für je $2\frac{1}{2}$ Loth incl.
1) Aus Oesterreich	10 Nkr.	4 Nkr. (Maximum 20 Nkr.)	5 Nkr.	2 Nkr.	5 Nkr.	2 Nkr. (Maximum 10 Nkr.)
2) Aus Bayern, Württemberg und Baden	7 Xr.	3 Xr. (Maximum 14 Xr.)	$3\frac{1}{2}$ Xr.	p.p. 1 Xr.	1 Gr.	$\frac{1}{2}$ Gr. (Maximum 2 Gr.)
3) Aus Luxemburg	2 Gr.	$\frac{3}{4}$ Gr. (Maximum 4 Gr.)	1 Gr.	$\frac{1}{4}$ Gr.	1 Gr.	$\frac{1}{2}$ Gr. (Maximum 2 Gr.)

II. Recommandirte Sendungen nach Dänemark.

Für recommandirte Sendungen nach Dänemark sind an die Norddeutsche Postverwaltung dieselben Beträge zu vergüten, wie für gewöhnliche frankirte Sendungen gleicher Kategorie.

III. Unfrankirte Briefe nach Dänemark.

Die Postverwaltung des Aufgabegebiets rechnet das ihr gebührende Porto an, und zwar mit:
2 Sgr. für Briefe bis zum Gewicht von 1 Loth incl.,
4 Sgr. für Briefe über 1 bis 15 Loth.

IV. Frankirte Briefe u. s. w. (gewöhnliche und recommandirte) aus Dänemark.

Die Postverwaltungen von Oesterreich, Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg beziehen keinen Porto-Antheil.

V. Unfrankirte Briefe aus Dänemark.

Die Norddeutsche Postverwaltung rechnet das Gesammtporto an und zwar:

nach Oesterreich für Briefe bis 1 Loth incl. mit	20	Nkr.
„ „ über 1—15 Loth „	40	„
nach Süddeutschland und Luxemburg für Briefe bis 1 Loth incl. mit	4	Gr.
„ „ über 1—15 Loth „	8	„

VI. Post-Anweisungen.

Für Post-Anweisungen aus Süddeutschland und Luxemburg nach Dänemark sind an die Norddeutsche Postverwaltung 2 Gr. an Weiterfranco zu vergüten. In der Richtung aus Dänemark findet eine Vergütung von Weiterfranco an die Postverwaltuugen in Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg nicht statt.

Die Abrechnung zwischen der Norddeutschen Postverwaltung und den genannten Staaten über den Antheil an den Post-Anweisungs-Gebühren, sowie über die Beträge aus dem Post-Anweisungs-Verkehr mit Dänemark, erfolgt wie im Wechselverkehr auf Grund des von jeder Verwaltung aufzustellenden gewöhnlichen Verzeichnisses über die Post-Anweisungen bis zum Betrage von 25 Thlrn.

C. Im Verkehr mit fremden Ländern im Transit durch das Norddeutsche Postgebiet.

Die für den Briefverkehr zwischen Norddeutschland und Dänemark eingeführte Gewichts-Progression findet auf die Transit-Correspondenz vorläufig keine Anwendung. Das Norddeutsche Transitporto beträgt demnach:

für frankirte Briefe aus Dänemark
1 Sgr. pro Loth incl.;
für unfrankirte Briefe nach Dänemark
2 Sgr. pro Loth incl.;
für Drucksachen und Waarenproben aus Dänemark
$\frac{1}{2}$ Sgr. für je $2\frac{1}{2}$ Loth incl.

Im Uebrigen gilt als Grundsatz, daß die im Einzel-Transit durch das Norddeutsche Postgebiet beförderten frankirten Briefe ꝛc. aus Dänemark, so wie die unfrankirten Briefe nach Dänemark in derselben Weise behandelt und taxirt werden, wie die betreffende Correspondenz zwischen dem Norddeutschen Postgebiete und Dänemark, unter alleiniger Hinzurechnung des fremden Portos.

Im Einzelnen gestaltet sich das Verfahren wie folgt.

I. Frankirte Briefe ꝛc. aus Dänemark nach fremden Ländern.

Für frankirte Briefe u. s. w. — gewöhnliche und recommandirte — vergütet die Dänische Postverwaltung das Norddeutsche und fremde Porto in Groschen. Dasselbe wird von den Dänischen Auswechselungs-Post-Anstalten in rothen Zahlen linker Hand auf der Adresse jeder einzelnen Sendung notirt und von den Norddeutschen Eingangs-Grenz-Post-Anstalten zum Zeichen der erfolgten Prüfung durchstrichen. Die Norddeutschen Eingangs-Grenz-Post-Anstalten haben das Weiterfranco auf der Adreßseite unten links in kleinen, aber deutlichen Zahlen unter Beisetzung des Zeichens »W. F.« zu notiren.

II. Unfrankirte Briefe aus fremden Ländern nach Dänemark.

Die Norddeutsche Eingangs-Grenz-Post-Anstalt, welcher unfrankirte Briefe nach Dänemark direct vom Auslande (Rußland, Belgien, Spanien, ꝛc.) zugehen, notirt das fremde Porto mit blauen Zahlen auf der Rückseite der Briefe in Groschen unter dem Beisatz »a. P.« Für unfrankirte Briefe vom Auslande, welche durch Vermittelung der Oesterreichischen oder der Süddeutschen Postverwaltungen an Norddeutschland ausgeliefert werden, rechnet die betreffende Postverwaltung bereits das fremde Porto mit Einschluß des ihr gebührenden Portos von 2 Gr. pro Loth incl. in einer Summe nach Norddeutschland an (z. B. für einen einfachen unfrankirten Brief aus Smyrna nach Dänemark 4 Gr.).

III. Frankirte Briefe ꝛc. aus fremden Ländern nach Dänemark.

Für frankirte Briefe ꝛc. aus fremden Ländern nach Dänemark ist, wenn dieselben vom Auslande direct an Norddeutschland ausgeliefert werden (z. B. Rußland, Belgien), das Norddeutsche Franco und das Weiter-Franco an Norddeutschland zu vergüten.

Die Eingangs-Grenz-Post-Anstalt notirt das Weiter-Franco auf der Adreßseite der Sendungen unten links unter dem Beisatze »W. F.« Gelangen die Briefe ꝛc. dagegen erst durch Vermittelung der Oesterreichischen oder der Süddeutschen Postverwaltungen nach Norddeutschland, so ist dafür nur das Weiter-Franco, wie für derartige Sendungen aus Oesterreich oder Süddeutschland selbst, an die Norddeutsche Postverwaltung zu vergüten.

IV. Unfrankirte Briefe aus Dänemark nach fremden Ländern.

Für unfrankirte Briefe nach solchen fremden Ländern, wohin die Correspondenz von Norddeutschen Post-Anstalten direct ausgeliefert wird (z. B. Belgien, Spanien, Nord-Amerika), notirt die Norddeutsche Eingangs-Grenz-Post-Anstalt das fremde Porto mit 2 Gr. pro Loth incl. auf der Rückseite der Briefe unter dem Beisatz »a. P.«

Werden die Briefe im Transit durch Oesterreich oder Süddeutschland nach fremden, weiterhin belegenen Ländern (Schweiz, Italien, Türkei ꝛc.) befördert, so sind dieselben auf der Adreßseite mit dem fremden und Norddeutschen Porto in einer Summe auszutaxiren, z. B.:

unfrankirte Briefe nach Alexandrien via Triest mit 20 Rkr. } pro Loth incl.
» » » Basel via Baden mit ..... 4 Gr. }

D. Besondere Bestimmungen.

Portofreiheit.

Die Correspondenz der resp. Regenten-Familien unter einander wird portofrei befördert.

Ferner bleibt Porto außer Ansatz für die Correspondenz in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten, welche zwischen den beiderseitigen Behörden untereinander geführt wird. Dergleichen Correspondenz muß in Rücksicht auf die äußeren Anforderungen: Verschluß mit dem Dienstsiegel, Portofreiheits-Vermerk u. s. w. den im Aufgabe-Gebiet geltenden desfallsigen Bestimmungen entsprechen.

Laufzettel. Der Absender kann den Erlaß eines Laufzettels bezüglich solcher zur Post eingelieferten Sendungen beanspruchen, für welche eine Garantieleistung übernommen ist.

Die bei der Absendung der Laufzettel von dem Reclamanten zu entrichtende Gebühr soll dem Porto eines einfachen, gewöhnlichen frankirten Briefes gleich sein. Ergiebt sich, daß die Reclamation durch Verschulden der Post herbeigeführt ist, so findet die Rückzahlung der Gebühr statt.

Nachsendung. In Betreff der wegen Veränderung des Aufenthaltsorts des Adressaten nachzusendenden Briefpost-Sendungen gelten folgende Grundsätze:

1) Findet die Nachsendung innerhalb desselben Postgebiets statt, nach welchem der Brief ꝛc. ursprünglich bestimmt war, so tritt aus Anlaß der Nachsendung ein Zuschlag-Porto nicht ein.
2) Auch wenn die Nachsendung von einem Postgebiet nach dem andern erfolgt, wird ein Zuschlagporto aus Anlaß der Nachsendung nicht erhoben.
3) Auslagen, sei es, daß dieselben in internem Porto — oder bei den von dritten Ländern hergekommenen Briefen — in internationalem Porto bestehen, werden bei der Nachsendung weiter angerechnet. Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf diejenigen recommandirten Briefe, welche in Gemäßheit interner Vorschriften einer der beiden Postverwaltungen im Innern des einen oder des andern Postgebiets ursprünglich unfrankirt zur Absendung gelangt sein sollten.
4) Hat einerseits die Norddeutsche Postverwaltung oder andererseits die Dänische Postverwaltung für einen zur Nachsendung gelangenden Brief einen Porto-Antheil für ihre Beförderungsstrecke überhaupt noch nicht bezogen, so tritt die betreffende Verwaltung in den Genuß des nach Maßgabe ihrer internen Taxe von der Eingangsgrenze ab bis zum Ort der Nachsendung sich ergebenden Portos.

Schiffsbriefe. Auf ausdrückliches Verlangen des Absenders können gewöhnliche Briefe auch mittelst der von den Häfen Norddeutschlands nach den Häfen Dänemarks et vice versa abgehenden Handelsschiffe (Dampf- oder Segelschiffe), welche regelmäßige Fahrten nicht unterhalten, zur Absendung gelangen. In solchen Fällen muß der Absender den Einschiffungshafen und das Schiff, mit welchem die Beförderung stattfinden soll, speciell auf der Adresse bezeichnen. Für derartige Briefe nach Dänemark ist vom Absender das Porto bis zum Einschiffungshafen nach dem internen Tarif im Voraus zu entrichten, während bei solchen Briefen aus Dänemark das interne Norddeutsche Porto und außerdem das etwaige, dem Capitain des Schiffes gebührende Seeporto dem Adressaten in Ansatz zu bringen ist.

IV. Fahrpost.

Zu den Fahrpost-Sendungen werden gerechnet:

die gewöhnlichen Packete,
die Packete mit declarirtem Werth,
die Briefe mit declarirtem Werth und
die Briefe und Packete mit Postvorschuß.

Postvorschüsse können auf gewöhnliche Briefe und auf Fahrpost-Sendungen geleistet werden, und zwar:

auf derartige Sendungen nach Dänemark bis zur Höhe von 50 Thlr.,

auf derartige Sendungen aus Dänemark bis zur Höhe von 75 Rchthlr. Dän.

Das Porto setzt sich zusammen:

1) aus dem Norddeutschen Porto,

2) aus dem Dänischen Porto.

Als Taxgrenzpunkte gelten, gleichviel auf welchem Wege die Beförderung stattfindet:

Norddeutscher Seits: Woyens,

Dänischer Seits: Vambrup.

Das Norddeutsche Porto von resp. bis Woyens ist nach dem im Post-Amtsblatt Nr. 21 veröffentlichten vereinfachten Auslands-Tarif — siehe Anlage I. am Schlusse des Fahrpost-Tarifs für das Ausland — zu berechnen.

Diejenigen Post-Anstalten in Schleswig und Holstein, welche nicht zum Grenz-Rayon gehören, so wie Hamburg und Lübeck nebst Travemünde, haben die Taxe des ersten Rayons anzuwenden. Die Post-Anstalt Kiel wird als zum Grenz-Rayon gehörig angesehen.

Aus Vorstehendem ergiebt sich, daß für Fahrpost-Sendungen nach und aus Dänemark an Norddeutschem Porto **ganz gleiche** Beträge zu erheben sind, wie für Fahrpost-Sendungen nach und aus Norwegen.

Bezüglich der Taxirung der Local-Fahrpostsendungen, welche zwischen Lübeck und Kopenhagen mit directen Schiffen ausgetauscht werden, erhält das Ober-Post-Amt in Lübeck besondere Verfügung.

Was das Dänische Porto von resp. bis Vambrup betrifft, so wird dasselbe gleichfalls nach einem vereinfachten, dem diesseits eingeführten Auslands-Tarif entsprechenden Tarife berechnet.

Das Dänische Gewicht-Porto beträgt:

für den Grenz-Rayon 2 Schilling R. M. für je 2 Pfund, als Minimum 8 Schill. R. M.,

im Uebrigen 4 Schill. R. M. für je 2 Pfund, als Minimum 16 Schill. R. M.

Für Briefe oder Packete mit declarirtem Werth wird außer dem Gewicht-Porto eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt:

für den Grenz-Rayon 3 Schill. R. M. }
im Uebrigen 6 Schill. R. M. } für je 75 Thaler.

Diese Assecuranz-Gebühr wird auf die Hälfte ermäßigt für den Theil der declarirten Summe, welcher die ersten 750 Thaler (1000 Reichsthlr. Dän.) übersteigt.

Ein ausgerechneter Tarif, enthaltend die Beträge an Dänischem Porto für Packetsendungen bis 100 Pfund und die Beträge an Assecuranz-Gebühr für Summen bis 4200 Thaler wird den Post-Anstalten als Nachtrag zum Fahrpost-Tarif für das Ausland geliefert werden. Ob der neue Auslands-Tarif auch für die Fahrpost-Sendungen aus Oesterreich, Bayern, Württemberg und Baden nach Dänemark et vice versa in Anwendung zu bringen sein wird, darüber bleibt weitere Verfügung vorbehalten.

Berlin, den 24. April 1868.

Nachrichten.

Berichtigung
des Briefporto-Tarifs für das Ausland.

Das mit 5 und 6 bezeichnete Blatt ist zu entfernen und statt dessen der beiliegende Nachtrag einzukleben.

Die Post-Anstalten haben den Vordruck unter A. „Porto-Sätze: das Gesammt-Porto beträgt ꝛc." nach Maßgabe der General-Verfügung vom 24. April c. auszufüllen, und zwar die Post-Anstalten in den Herzogthümern Schleswig und Holstein nebst dem Fürstenthum Lübeck, sowie in den freien und Hansestädten Lübeck nebst Travemünde und Hamburg mit 1½ Sgr. für frankirte Briefe nach Dänemark und mit 3 Sgr. für unfrankirte Briefe aus Dänemark; die übrigen Post-Anstalten dagegen:

mit 2 Sgr. oder 7 Xr. für frankirte Briefe nach Dänemark und mit 4 Sgr. oder 14 Xr. für unfrankirte Briefe aus Dänemark.

Die Norddeutschen Grenz-Postanstalten haben außerdem an der bezeichneten Stelle die Taxe für Localbriefe nach und aus Kolding, Ribe und Skodborghuus nachzutragen.

Der Text auf Seite 4 und 7, sowie auf Seite 308, ist zu streichen.

Seite 307 sind die letzten 6 Zeilen und Seite 309 der Text mit Ausschluß der letzten drei Zeilen zu streichen.

Seite 307 ist hinter Zeile 7 von unten zu setzen:

„Die Correspondenz ist ebenso zu behandeln, wie die Correspondenz nach und aus Dänemark. Dieselbe unterliegt dem Frankirungszwange bis Kopenhagen. Siehe Dänemark."

Redigirt im General-Post-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Post-Vertrag	**Post-Convention**
zwischen	mellem
dem Norddeutschen Bunde	**det Nordtydske Forbund**
und	og
Dänemark.	**Danmark.**

Nachdem Seine Majestät der König von Preußen, im Namen des Norddeutschen Bundes, an Seine Majestät den König von Dänemark den Ausdruck des Wunsches haben gelangen lassen, die postalischen Beziehungen der beiderseitigen Gebiete nach Maßgabe der in den politischen und staatsrechtlichen Verhältnissen von Norddeutschland eingetretenen Aenderungen neu zu regeln, insbesondere eine dem entsprechende Gestaltung der bezüglich des Postverkehrs zwischen den freien und Hansestädten Lübeck und Hamburg und dem Königreich Dänemark obwaltenden rechtlichen und thatsächlichen Verhältnisse herbeizuführen, und von Seiner Majestät dem Könige von Dänemark die Bereitwilligkeit zum Eintritt in desfallsige Unterhandlungen kund gegeben worden ist: so haben beide Theile, zugleich von dem Wunsche geleitet, umfassende Erleichterungen in dem Postverkehr der beiderseitigen Gebiete durchzuführen, und eine einheit-

Efter at Hans Majestæt Kongen af Preussen, i det Nordtydske Forbunds Navn, har for Hans Majestæt Kongen af Danmark ladet fremsætte Onsket om, at Postforholdene mellem de tvende paagjældende Omraader maatte fastsættes fra nyt i Overeensstemmelse med de i de politiske og statsretlige Tilstande i Nordtydskland indtraadte Forandringer, og at der navnlig maatte tilveiebringes en dertil svarende Ordning af de med Hensyn til Postforbindelsen mellem de frie Hansestæder Lübeck og Hamborg og Kongeriget Danmark stedfindende retlige og factiske Forhold, og efter at Hans Majestæt Kongen af Danmark har tilkjendegivet Sin Beredvillighed til at indtræde i Underhandlinger herom: have Begge Parter, tillige ledede af Onsket om at gjennemføre omfattende Lettelser i Samfærdselen mellem de tvende Postomraader, og at forskaffe de paagjældende internationale Forhold et eensartet Grundlag og en fast Ord-

liche Grundlage und feste Ordnung der bezüglichen internationalen Verhältnisse herzustellen, zu Ihren Bevollmächtigten für den Abschluß eines desfallsigen Vertrages ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen
den Herrn Heinrich Stephan, Allerhöchstihren Geheimen Ober-Postrath,

Seine Majestät der König von Dänemark
den Herrn Martin Levy, Chef des Secretariats in Allerhöchstihrem Finanzministerium,

welche, nach Auswechselung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, sich über die nachstehenden Artikel geeinigt haben.

Art. 1.

Postgebiete.

Der Ausdruck: Norddeutsches Postgebiet in diesem Vertrage umfaßt die zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten, sowie diejenigen Gebietstheile des Großherzogthums Hessen, welche dem Norddeutschen Bunde nicht angehören.

Der Ausdruck: Dänisches Postgebiet oder Dänemark in diesem Vertrage umfaßt das Dänische Staatsgebiet, mit Ausschluß der Dänischen Nebenländer Island, Faröer, Grönland und der Colonien.

Art. 2.

Aufhebung der Dänischen Postrechte in Lübeck und Hamburg.

Seine Majestät der König von Dänemark für Sich und Ihre Nachfolger verzichten für alle Zeiten auf die von Allerhöchstdenselben in den freien und Hansestädten Lübeck und Hamburg bisher besessenen oder ausgeübten Postgerechtsame

ning, udnævnt til Deres Befuldmægtigede til Afslutningen af en Convention desangaaende:

Hans Majestæt Kongen af Preussen
Herr Heinrich Stephan, Allerhoistsammes Geheime-Overpostraad,

Hans Majestæt Kongen af Danmark
Herr Martin Levy, Chef for Secretariatet i Allerhoistsammes Finantsministerium,

hvilke, efter at have udvexlet deres i god og behorig Form befundne Fuldmagter, ere blevne enige om folgende Artikler:

Art. 1.

Postomraader.

Udtrykket Nordtydsk Postomraade i denne Convention omfatter de til det Nordtydske Forbund horende Stater, saavelsom de Dele af Storhertugdømmet Hessens Territorium, der ikke hore til det Nordtydske Forbund.

Udtrykket Dansk Postomraade eller Danmark i denne Convention omfatter det Danske Statsterritorium med Udelukkelse af de Danske Bilande Island, Færoerne og Grønland samt Colonierne.

Art. 2.

Ophævelse af de Danske Postrettigheder i Lübeck og Hamborg.

Hans Majestæt Kongen af Danmark giver for Sig Selv og Sine Efterfolgere til evige Tider Afkald paa de Postrettigheder, som Allerhoistsamme hidtil har besiddet eller udovet i de frie Hansestæder Lübeck og Hamborg.

Diese Gerechtsame gehen in ihrem ganzen Umfange auf den Norddeutschen Bund über.

Mit dem Tage der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages ziehen Seine Majestät der König von Dänemark Allerhöchstihr Ober-Postamt in Lübeck zurück und erkennen an, daß das Königlich Dänische Ober-Postamt in Hamburg definitiv aufgehoben ist.

Zugleich erlöschen alle auf die Dänischen Postrechte in Lübeck und Hamburg bezüglichen Verträge und Vereinbarungen, insbesondere auch das mit denselben zusammenhängende Recht des Transits geschlossener Posten durch das Gebiet der Herzogthümer Schleswig und Holstein nach und aus den genannten beiden Hansestädten.

Die Königlich Dänische Regierung verpflichtet sich, von denjenigen in ihren Postvertrags-Beziehungen zu Schweden und Norwegen bestehenden Festsetzungen, welche die Regierungen dieser Länder behindern könnten, über ihren beiderseitigen Postverkehr mit Lübeck und Hamburg freie Vereinbarungen mit dem Norddeutschen Bunde zu treffen, mit Ausführung dieses Vertrages Abstand zu nehmen.

Als Gegenleistung für die obigen Verzichtleistungen und Verpflichtungen zahlt der Norddeutsche Bund an die Königlich Dänische Staatsregierung die Summe von Zweihundertzwanzigtausend Thalern des Dreißigthalerfußes als ein Pauschquantum. Die Zahlung erfolgt in Berlin, vier Wochen nach geschehener Ausführung des gegenwärtigen Vertrages.

Seine Majestät der König von Dänemark für Sich und Ihre Nachfolger versprechen, nach Empfang dieser Zahlung weiter keine Ansprüche irgend einer Art, welche aus den wegen des Postwesens in Lübeck und Hamburg bis dahin stattgehabten Verhältnissen hergeleitet werden könn-

Disse Rettigheder gaae i hele deres Omfang over til det Nordtydske Forbund.

Fra den Dag, nærværende Convention bringes til Udførelse, inddrager Hans Majestæt Kongen af Danmark Allerhøistsammes Overpostamt i Lübeck og anerkjender, at det Kongelige Danske Overpostamt i Hamborg er definitivt ophævet.

Samtidig dermed træde alle, de Danske Postrettigheder i Lübeck og Hamborg vedrørende Conventioner og Overeenskomster ud af Kraft, og navnlig den dermed i Forbindelse staaende Ret til at sende lukket Post i Transit gjennem Hertugdømmerne Slesvig og Holsteen til og fra de nævnte tvende Hansestæder.

Den Kongelige Danske Regjering forpligter sig til, fra den Tid, nærværende Convention bringes til Udførelse, at frafalde de Stipulationer i Sammes Postconventioner med Sverig og Norge, som kunde hindre disse tvende Landes Regjeringer i at træffe en fri Overeenskomst med det Nordtydske Forbund om begge Landes Postforbindelse med Lübeck og Hamborg.

Som Vederlag for de ovennævnte Afkald og Forpligtelser betaler det Nordtydske Forbund til den Kongelige Danske Regjering en Aversionalsum af Tohundrede og Tyve Tusinde Thaler efter Tredivethalerfoden. Betalingen erlægges i Berlin fire Uger efter at nærværende Convention er bragt til Udførelse.

Hans Majestæt Kongen af Danmark lover for Sig Selv og Sine Efterkommere, efter Modtagelsen af denne Betaling ikke overfor det Nordtydske Forbund eller noget af dets Medlemmer at ville gjøre noget Krav gjældende af hvad Navn nævnes kan, som kunde udledes af

ten, sei es an den Norddeutschen Bund oder an irgend eines seiner Mitglieder, erheben zu wollen, sondern verzichten vielmehr hierauf ausdrücklich.

Der Norddeutsche Bund übernimmt die Verpflichtung, den in der anliegenden Nachweisung aufgeführten Beamten der Dänischen Ober-Postämter in den genannten freien und Hansestädten Pensionen zu dem in der Nachweisung verzeichneten Betrage zu gewähren. Eine weitere Verpflichtung bezüglich etwaiger Ansprüche der gedachten Beamten wird Seitens des Norddeutschen Bundes nicht anerkannt. Die in der Nachweisung nicht aufgeführten Beamten des Ober-Postamts in Lübeck werden in den Dienst der Norddeutschen Postverwaltung mit ihren dermaligen Dienstbezügen und erworbenen Ansprüchen übernommen.

de med Hensyn til Postvæsenet i Lübeck og Hamborg hidtil stedfundne Forhold, men giver meget mere herved udtrykkelig Afkald derpaa.

Det Nordtydske Forbund paatager sig den Forpligtelse, at yde de i den vedsluttede Fortegnelse opførte Embedsmænd ved de Danske Overpostamter i de nævnte frie Hansestæder Pensioner med det i Fortegnelsen angivne Beløb. En videregaaende Forpligtelse med Hensyn til mulige Krav fra de nævnte Embedsmænds Side anerkjendes ikke af det Nordtydske Forbund. De i Fortegnelsen ikke opførte Embedsmænd ved Overpostamtet i Lübeck tages i den Nordtydske Postbestyrelses Tjeneste med deres nuværende Embedsindkomster og iøvrigt erhvervede Rettigheder.

Art. 3.

Postdampfschiffs-Verbindung zwischen Kiel und Korsoer.

Die beiden Hohen contrahirenden Theile werden auf der Linie Kiel-Korsoer gemeinschaftlich eine in beiden Richtungen tägliche regelmäßige Postdampfschifffahrt möglichst das ganze Jahr hindurch unterhalten. Nur wenn die Beschaffenheit des Fahrwassers in Folge von Frostwetter u. s. w. den Gang der Schiffe unthunlich macht, werden die Fahrten ausgesetzt werden.

Die auf der Linie zu verwendenden Dampfschiffe müssen den gegenwärtigen Anforderungen an gute Postdampfschiffe entsprechen, zur bequemen Aufnahme von mindestens 40 bis 50 Passagieren und einer angemessenen Güterladung eingerichtet, sowie mit Maschinen von solcher Kraft versehen sein, daß die Fahrt unter gewöhnlichen Verhältnissen in 6 bis 7 Stunden zurückgelegt werden kann.

Art. 3.

Postdampskibsforbindelse mellem Kiel og Korsør.

De tvende høie contraherende Parter ville paa Linien Kiel—Korsør, saavidt muligt hele Aaret igjennem, i Fællesskab vedligeholde en regelmæssig, i begge Retninger daglig Postdampskibsfart. Kun naar Farvandets Beskaffenhed som Følge af Frost o. s. v. umuliggjør Skibenes Gang, ville Farterne blive udsatte.

De Dampskibe, der blive at benytte paa den nævnte Linie, skulle svare til Nutidens Fordringer til gode Postdampskibe, være indrettede til bekvemt at rumme mindst 40 til 50 Passagerer og et passende Qvantum Gods, samt forsynede med Maskiner af saadan Kraft, at Veien under sædvanlige Forhold kan tilbagelægges i 6 til 7 Timer.

Es wird als Regel angenommen, daß jeder der Hohen vertragschließenden Theile so viele Schiffe einzustellen hat, als erforderlich sind, um die Fahrten alternirend durch Norddeutsche und durch Dänische Schiffe verrichten zu lassen.

Die Kosten für die Anschaffung und Unterhaltung der Schiffe, sowie die Kosten für deren Bemannung, ingleichen sämmtliche Betriebskosten, welche durch die Fahrten entstehen, trägt jeder der Hohen vertragschließenden Theile für seine Schiffe allein.

Der Norddeutschen Postverwaltung bleibt vorbehalten, von der Einstellung eigener Schiffe zeitweilig und je nach ihrem Ermessen auch auf die ganze Dauer gegenwärtigen Vertrages abzusehen.

So lange dies geschieht, wird die Dänische Postverwaltung diejenigen Fahrten, welche nach Obigem durch Norddeutsche Schiffe zu verrichten sein würden, durch Königlich Dänische Schiffe besorgen lassen, die nach dem Ermessen der Dänischen Postverwaltung auch zu weiteren Fahrten, insbesondere zwischen Korsoer und Aarhuus, mitbenutzt werden können. Die Norddeutsche Postverwaltung wird alsdann der Königlich Dänischen Postverwaltung die Hälfte der laufenden Betriebskosten erstatten, welche für die Verrichtung sämmtlicher Fahrten zwischen Kiel und Korsoer entstehen, oder — bei Mitverwendung der betreffenden Schiffe oder eines Theiles derselben zu weiteren Fahrten — sich nach richtigem Verhältnisse auf die Fahrten zwischen Kiel und Korsoer vertheilen. Zu den laufenden Betriebskosten sollen die Kosten für die Mannschaft mitgerechnet werden. Nicht mitzurechnen sind dagegen die Kosten für die Anschaffung und Unterhaltung der Schiffe, der Maschinen und Inventarien, mithin auch die Kosten für Repa-

Det fastsættes som Regel, at enhver af de høie contraherende Parter har at stille saa mange Skibe, som behøves for at lade Farterne afvexlende besørge af Nordtydske og af Danske Skibe.

Udgifterne ved Anskaffelsen og Vedligeholdelsen af Skibene, ligesom Udgifterne til Mandskabet, saa og samtlige Driftsudgifter, der følge af Farterne, bærer enhver af de høie contraherende Parter udelukkende for sine Skibes Vedkommende.

Det forbeholdes den Nordtydske Postbestyrelse midlertidig, og efter dens Tykke ogsaa saalænge nærværende Convention staaer ved Magt, at bortsee fra at stille egne Skibe.

Saalænge dette finder Sted, vil den Danske Postbestyrelse lade de Farter, som ifølge det Foranstaaende skulde udføres ved Nordtydske Skibe, besørge ved Kongelige Danske Skibe, hvilke efter den Danske Postbestyrelses Tykke ogsaa kunne benyttes til yderligere Farter, navnlig mellem Korsør og Aarhuus. Den Nordtydske Postbestyrelse vil i dette Tilfælde godtgjøre den Kongelige Danske Postbestyrelse Halvdelen af de løbende Driftsomkostninger, som opstaae ved Besørgelsen af samtlige Farter mellem Kiel og Korsør, eller — forsaavidt de omhandlede Skibe eller nogle af dem anvendes til yderligere Farter — efter rigtigt Forhold falde paa Farterne mellem Kiel og Korsør. Til de løbende Driftsomkostninger skulle Udgifterne til Mandskabet medregnes. Derimod indbefattes ikke herunder Udgifterne ved Anskaffelsen og Vedligeholdelsen af Skibene, Maskinerne og Inventariet, følgelig heller ikke Omkostningerne ved nogensomhelst Reparation eller Anskaffelse fra Nyt af, ligesaalidt som Renter og Amortisations-

raturen und Erneuerungen aller Art, ferner Zinsen und Amortisationskosten, endlich etwaige Kosten für Seeschäden oder für Versicherungen gegen Seegefahr.

Auf alle, nach Vorstehendem nicht in die Klasse der laufenden Betriebskosten zu rechnenden Kosten zahlt die Norddeutsche Postverwaltung der Königlich Dänischen Postverwaltung auf die Dauer des in Rede stehenden Verhältnisses eine feste Vergütung von jährlich Siebenzehntausend Thalern des Dreißigthalerfußes.

Sobald die Norddeutsche Postverwaltung von der Befugniß der Einstellung eigener Schiffe Gebrauch zu machen beabsichtigt, wird dieselbe der Königlich Dänischen Postverwaltung hiervon dergestalt Nachricht geben, daß zwischen der ertheilten Nachricht und dem Zeitpunkte der Einstellung der Norddeutschen Postschiffe mindestens ein Zeitraum von Einem Jahre und drei Monaten liegt. Der Zeitpunkt der Einstellung Norddeutscher Postschiffe wird stets der 1. April sein. Die Nachricht über die beabsichtigte Einstellung derselben wird daher vor dem 1. Januar des vorhergehenden Jahres erfolgen.

Ueber den Fahrplan der Schiffe, sowie über die Passagegeld- und Frachttarife werden die beiderseitigen Postverwaltungen sich unter Festhaltung des Grundsatzes verständigen, daß diese Dampfschiffs-Verbindung für die Posttransporte und für den sonstigen Verkehr zwischen den beiden Gebieten den größtmöglichsten Nutzen gewähre.

Die Norddeutsche Postverwaltung wird dahin wirken, daß der Gang der Eisenbahnzüge auf den Routen zwischen Kiel und Hannover soweit als thunlich dergestalt geregelt werde, um einen directen, möglichst gesicherten Anschluß für die Post und die Reisenden der Korsoer-Kieler Linie

udgifter eller mulige Udgifter i Anledning af Soskade eller paa Grund af Forsikkring mod Soskade.

For alle, ifolge det Foranstaaende ikke til de lobende Driftsomkostninger henregnede Udgifter betaler den Nordtydske Postbestyrelse den Kongelige Danske Postbestyrelse, saalænge det omhandlede Forhold vedvarer, en fast aarlig Godtgjorelse af Sytten Tusinde Thaler efter Tredivethalerfoden.

Saasnart den Nordtydske Postbestyrelse vil gjore Brug af sin Ret til at sætte egne Skibe i Fart, vil Samme give den Kongelige Danske Postbestyrelse Underretning herom saaledes, at der kommer til at ligge et Tidsrum af mindst eet Aar og tre Maaneder mellem Meddelelsen herom og det Tidspunkt, da de Nordtydske Postskibe sættes i Fart. Det Tidspunkt, paa hvilket Nordtydske Postskibe sættes i Fart, skal stedse være den 1ste April. Underretningen om, at bemeldte Skibe paatænkes satte i Fart, skal derfor finde Sted for den 1ste Januar i det forudgaaende Aar.

Angaaende Fartplanen for Skibene saavelsom angaaende Taxterne for Passageer- og Godsfragterne ville de tvende Postbestyrelser træffe Overeenskomst og herved fastholde som Grundsætning, at denne Dampskibsforbindelse bor yde Postbefordringen og den ovrige Samfærdsel mellem de tvende Omraader den storst mulige Nytte.

Den Nordtydske Postbestyrelse vil virke hen til, at Jernbanetogenes Gang paa Routerne mellem Kiel og Hannover saavidt gjorligt ordnes saaledes, at der kan opnaaes den storst mulige Sikkerhed for en directe Tilslutning af Posten og de Reisende paa Korsor-Kieler Linien til

an die Schnellzüge der Berlin-Cölner Route hin- wie herwärts zu erreichen.

Die Abfertigung der Brief- und Fahrpostgegenstände geschieht an den Hafenpunkten durch die beiderseitigen Postanstalten.

Für die Abfertigung der Reisenden und deren Gepäck, sowie der Frachtgüter wird in Kiel durch die Norddeutsche Postverwaltung und in Korsoer durch die Dänische Postverwaltung je eine besondere Expedition bestellt.

Die gesammte Einnahme, welche bei den Dampfschifffahrten in der einen und in der anderen Richtung an Passagegeld, Gepäckfracht und Güterfracht für die Beförderungen zwischen Kiel und Korsoer aufkommt, soll zwischen den beiderseitigen Postverwaltungen halbscheidlich getheilt werden.

Art. 4.

Sonstige Postdampfschiffs-Verbindungen.

Die zwischen Norddeutschland und Schweden auf der Linie über Stralsund vertragsmäßig bestehende regelmäßige Postdampfschiffs-Verbindung wird, soweit es mit Vortheil geschehen kann, auch zur Beförderung von Posten zwischen Norddeutschland und Dänemark benutzt werden. Insbesondere soll dies für den Fall geschehen, daß diese Postdampfschiffs-Verbindung im Einverständniß der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes und der Königlich Schwedischen Postverwaltung über den Sund bis Kopenhagen weitergeführt wird. Königlich Dänischer Seits wird man der Ausdehnung der in Rede stehenden Linie bis Kopenhagen in thunlichstem Maße förderlich sein.

Im Allgemeinen sollen die Postdampfschiffe jedes der beiden Hohen contrahirenden Theile hinsichtlich der Erlegung von Abgaben an den

Hurtigtogene paa Berlin-Kolner Routen i begge Retninger.

Expeditionen af Brev- og Pakkepostgjenstande besorges i hver af Havnestæderne af Posthuset der.

Til at expedere de Reisende og disses Reisegods saavelsom Fragtgodset ansættes der i Kiel af den Nordtydske Postbestyrelse og i Korsør af den Danske Postbestyrelse en egen Expedition.

Den hele Indtægt ved Dampskibsfarten i den ene eller den anden Retning af Fragt for Passagerer, Reise- og Fragtgods for Befordringen mellem Kiel og Korsør skal deles lige mellem de tvende Postbestyrelser.

Art. 4.

Andre Postdampskibsforbindelser.

Den mellem Nordtydskland og Sverig paa Linien over Stralsund conventionsmæssig bestaaende regelmæssige Postdampskibsforbindelse skal, forsaavidt det kan skee med Fordeel, ogsaa benyttes til Befordring af Post mellem Nordtydskland og Danmark. Navnlig skal Saadant skee i Tilfælde af, at denne Postdampskibsforbindelse efter Overeenskomst mellem det Nordtydske Forbunds Postbestyrelse og den Kongelige Svenske Postbestyrelse fortsættes over Sundet til Kjøbenhavn. Fra Kongelig Dansk Side vil man saavidt muligt fremme den omhandlede Linies Udvidelse til Kjøbenhavn.

I Almindelighed skulle de, hver af de tvende høie contraherende Parter tilhørende Postdampskibe med Hensyn til Erlæggelse af Afgifter paa

Anlaufstellen in dem Bereiche des anderen Gebiets, sowie hinsichtlich der zollamtlichen Abfertigung, der Lootsenverhältnisse, der Anlegeplätze u. s. w. dieselben Vergünstigungen genießen, welche daselbst den eigenen Postdampfschiffen zustehen. Im Uebrigen sind die Schiffe und deren Ladung den Zollgesetzen des betreffenden Staates unterworfen.

Hinsichtlich der Vorrathslager von Brennmaterialien und sonstigem Maschinen- und Schiffsbedarf, welche die beiderseitigen Postverwaltungen zum Gebrauch für die Postschiffe in dem Hafen des anderen Gebiets sollten unterhalten wollen, wird, soweit es die Zollgesetzgebung dieses Gebiets gestattet, Zollfreiheit oder sonstige Erleichterung eingeräumt unter Vorbehalt der etwaigen Anwendung geeigneter Controll-Maßregeln zur Verhütung von Mißbräuchen.

Wenn während des Aufenthalts eines Postschiffes des einen Theils im Hafen des anderen am Schiffe selbst oder an dessen Maschinen Reparaturen nöthig werden, welche durch die Mannschaft ausgeführt werden können, so soll dazu die in der Nähe des Landungsplatzes etwa befindliche Staats-Werkstätte und deren Werkzeug benutzt werden dürfen. Ist für dergleichen Reparaturen aber fremde Hülfe nöthig, so wird, wenn der Schiffsführer solches verlangt, die Orts-Postanstalt zu deren Beschaffung in geeigneter Weise mitwirken.

Art. 5.

Postverkehr.

Zwischen dem Norddeutschen Postgebiet und dem Dänischen Postgebiet soll durch Vermittelung der beiderseitigen Staats-Postanstalten ein geregelter Austausch von Brief- und Fahrpostsendungen stattfinden, gleichviel ob dieselben dem

Anløbstederne paa den anden Parts Omraade saavelsom med Hensyn til Toldbehandling, Lodsforhold, Liggepladser o. s. v. nyde de samme Begunstigelser, som der tilkomme dennes egne Postdampskibe. Iøvrigt ere Skibene og deres Ladning undergivne vedkommende Stats Toldlove.

Hvad angaaer saadanne Oplag af Brændsel og andre Fornødenheder til Brug for Maskiner og Skibe, som den ene Postbestyrelse maatte ville have i det andet Lands Havn til Brug for Postskibene, indrømmes der, forsaavidt bemeldte Lands Toldlovgivning tilsteder det, Toldfrihed eller andre Lettelser under Forbehold af eventuel Anvendelse af passende Controlforholdsregler til Forebyggelse af Misbrug.

Naar det under et, den ene Part tilhørende Postskibs Ophold i den andens Havn bliver nødvendigt at foretage saadanne Reparationer paa Skibet selv eller paa dets Maskiner, som kunne udføres af Mandskabet, skal det i Nærheden af Landingspladsen mulig liggende Statsværksted og dettes Værktøi kunne benyttes dertil. Hvis saadanne Reparationer derimod fordre fremmed Hjælp, skal Stedets Posthuus, forsaavidt Skibets Fører forlanger det, paa passende Maade medvirke til at skaffe denne.

Art. 5.

Postforbindelse.

Imellem det Nordtydske Postomraade det Danske Postomraade skal der ved Hjælp af Posthusene i de paagjældende Stater finde en regelmæssig Udvexling af Brev- og Pakkepostforsendelser Sted, ligemeget om disse henhøre

unmittelbaren Verkehr der beiden Gebiete unter einander angehören, oder ob die Beförderung im Transit durch eines oder das andere Gebiet, oder durch beide Gebiete der Hohen vertragschließenden Theile bewirkt wird.

Die regelmäßige Auswechselung der Sendungen mittelst directer Kartenschlüsse der Postanstalten soll für jetzt auf folgenden Hauptrouten stattfinden:

a) über Kiel und Korsoer
mittelst der im Artikel 3. erwähnten Postdampfschiffs-Verbindung;

b) über Altona und Fredericia
mittelst der Holsteinischen, Schleswigschen und Jütischen Eisenbahnen;

c) über Stralsund
mittelst der im Artikel 4. erwähnten Norddeutsch-Schwedischen Postdampfschiffs-Verbindung.

Außerdem werden zur regelmäßigen Vermittelung des Postverkehrs benachbarter Orte diejenigen anderweiten Postverbindungen zu Lande und zu Wasser an den Grenzen der beiderseitigen Gebiete benutzt werden, welche schon bisher diesem Zwecke dienten, oder welche künftig im Einverständniß der beiderseitigen Postverwaltungen errichtet werden sollten.

In allen Fällen sollen auch die in regelmäßiger Fahrt zwischen den Häfen der beiderseitigen Gebiete begriffenen Privat-Dampfschiffe, soweit es vortheilhaft ist, zur Beförderung von Postsendungen benutzt werden.

Die beiden Hohen vertragschließenden Theile verpflichten sich, für die gesicherte und möglichst beschleunigte Beförderung und Bestellung der Postsendungen Sorge zu tragen, welche ihre Postanstalten einander zuführen werden.

Zur Beförderung der Briefpostsendungen sollen stets diejenigen Routen gewählt werden,

til den umiddelbare Forbindelse mellem begge Omraader, eller om Befordringen skeer i Transit gjennem det ene eller det andet Omraade, eller gjennem begge de høie contraherende Parters Omraader.

Den regelmæssige Udvexling af Forsendelser ved directe Karter mellem Posthusene skal for Tiden finde Sted paa følgende Hovedrouter:

a) over Kiel og Korsør
ved Hjælp af den i Artikel 3 nævnte Postdampskibsforbindelse;

b) over Altona og Fredericia
ved Hjælp af de Holsteenske, Slesvigske og Jydske Jernbaner;

c) over Stralsund
ved Hjælp af den i Artikel 4 nævnte Nordtydsk-Svenske Postdampskibsforbindelse.

Derhos vil der til Iværksættelse af en regelmæssig Postudvexling mellem Nabosteder blive gjort Brug af de andre Postforbindelser tillands og tilvands paa Grændserne mellem de tvende Postomraader, som allerede hidtil ere blevne benyttede til dette Øiemed, eller som for Fremtiden maatte blive oprettede efter Overeenskomst mellem de tvende Postbestyrelser.

I alle Tilfælde skulle ogsaa de i regelmæssig Fart mellem Havne i de tvende Postomraader gaaende private Dampskibe, forsaavidt det er fordeelagtigt, benyttes til Befordring af Postforsendelser.

De tvende høie contraherende Parter forpligte sig til at drage Omsorg for den sikkre og hurtigst mulige Befordring og Aflevering af de Postforsendelser, som deres Posthuse tilføre hinanden.

Til Befordring af Brevpostforsendelserne skulle stedse de Router vælges, som yde den

welche die größte Beschleunigung darbieten. Bei gleicher Beschleunigung ist die Bestimmung des zu benutzenden Weges der freien Wahl der absendenden Postverwaltung überlassen.

Bei der Festsetzung der Beförderungswege für die Fahrpostsendungen werden die Routen, für welche sich bei angemessener Beschleunigung des Transports die einfachsten und billigsten Tarife ergeben, vorzugsweise berücksichtigt werden.

Von allen Veränderungen auf den zu Postbeförderungen geeigneten Routen werden die beiden Postverwaltungen sich rechtzeitig, nöthigenfalls auf telegraphischem Wege, in Kenntniß setzen, damit insbesondere bei dem Wechsel der zu benutzenden Routen in den verschiedenen Jahreszeiten die Spedition der Postsendungen und der Austausch der Kartenschlüsse den jeweiligen Verhältnissen entsprechend prompt geregelt werden kann.

Die beiderseitigen Postverwaltungen werden die Postanstalten bezeichnen, welche mit einander, je nach Maßgabe der sich darbietenden Postverbindungen, in directen Kartenwechsel zu treten haben.

störste Hurtighed. Ved lige Hurtighed er det overladt til den afsendende Postbestyrelses frie Valg at bestemme Veien.

Ved Bestemmelsen af Befordringsveiene for Pakkepostforsendelser vil der fortrinsviis blive taget Hensyn til de Router, der ved Siden af passende Befordringshurtighed frembyde de simpleste og billigste Taxter.

Om enhver Forandring med Hensyn til de til Postbefordring skikkede Router ville de tvende Postbestyrelser betimelig underrette hinanden, om fornødent gjennem Telegraphen, for at Forsendelsen af Postsagerne og Udvexlingen af Karterne under Ombytningen af Routerne efter de forskjellige Aarstider hurtig kan blive ordnet efter Forholdene til enhver Tid.

De tvende Postbestyrelser ville opgive hinanden de Posthuse, som efter de sig til enhver Tid frembydende Postforbindelser have at træde i directe Kartevexling.

Art. 6.

Bestreitung der Transportkosten.

Wegen der Bestreitung der Kosten für die Beförderung der Norddeutsch-Dänischen Brief- und Fahrpostkartenschlüsse auf den internationalen Verbindungsrouten soll es wie folgt gehalten werden:

a) Bezüglich der Route Kiel-Korsoer sind die Bestimmungen maßgebend, welche der Artikel 3. in der fraglichen Beziehung enthält.

b) Bezüglich der Eisenbahnroute Altona-Fredericia, sowie bezüglich der sonsti-

Art. 6.

Bestridelse af Transportomkostningerne.

Med Hensyn til Bestridelsen af Omkostningerne ved Befordringen af de Nordtydsk-Danske Brev- og Pakkepost-Pakker paa de internationale Forbindelsesrouter skal forholdes paa følgende Maade:

a) Med Hensyn til Routen Kiel-Korsør komme de Bestemmelser til Anvendelse, som derom indeholdes i Artikel 3.

b) Med Hensyn til Jernbanerouten Altona-Fredericia saavelsom med

gen für Postbeförderungen benutzten Verbindungen zu Lande

ist — soweit nicht nach Maßgabe bestehender besonderer Einrichtungen und localer Verhältnisse andere Festsetzungen im Einverständnisse der beiden Postverwaltungen getroffen sind, oder werden — im Allgemeinen von dem Grundsatze auszugehen, daß eine jede Verwaltung für die Beförderung der Postsendungen aus ihrem Gebiet bis zur gegenüberliegenden Grenz-Postanstalt des benachbarten Gebiets zu sorgen hat, und daß, falls Personenbeförderung mittelst der Posten stattfindet, einer jeden Postverwaltung die Gebühren von den Reisenden und das Ueberfrachtporto insoweit zufallen, als sie die Kosten der Beförderung trägt.

c) Bezüglich der Route über Stralsund

werden, soweit die Beförderung mit Norddeutschen Postschiffen stattfindet, besondere Kosten Norddeutscher Seits nicht in Rechnung gestellt, wogegen andererseits die Norddeutsche Postverwaltung keinerlei Kosten in den Fällen zu tragen hat, in welchen die Beförderung auf dieser Linie mit Dänischen oder Schwedischen Schiffen erfolgt.

Hinsichtlich der zu Postbeförderungen benutzten, in regelmäßiger Fahrt begriffenen Privat-Dampfschiffe soll es im Allgemeinen so gehalten werden, daß eine jede der beiden Postverwaltungen für die aus ihrem Gebiet abgesandten Posten die Kosten des See-Transports zu tragen hat.

Die Kosten des Transports der auf dem Seewege beförderten Posten von und nach der Landungsstelle der Schiffe nach und von der betreffenden Postanstalt werden von jeder Verwaltung auf ihrem Gebiete bestritten.

Hensyn til de andre til Postbefordring benyttede Forbindelser tillands

bliver der — forsaavidt der ikke ifølge bestaaende særlige Indretninger og locale Forhold efter Overeenskomst mellem de tvende Postbestyrelser er eller bliver truffen anden Bestemmelse — i Almindelighed at udgaae fra den Grundsætning, at hver Bestyrelse har at sørge for Befordringen af Postforsendelser fra dens eget Omraade til nærmeste Grændseposthuus i Naboomraadet, og at, saafremt der finder Personbefordring Sted med Posten, Betalingen for de Reisende og Portoen for Overfragt tilfalder hver Postbestyrelse, forsaavidt den bærer Omkostningerne ved Befordringen.

c) Med Hensyn til Routen over Stralsund

bliver der, forsaavidt Befordringen finder Sted med Nordtydske Skibe, fra Nordtydsk Side ikke beregnet særlige Omkostninger, hvorimod den Nordtydske Postbestyrelse paa den anden Side ikke har Omkostninger at bære i de Tilfælde, hvor Befordringen paa denne Linie skeer med Danske eller Svenske Skibe.

Med Hensyn til de til Postbefordring benyttede, regelmæssig farende private Dampskibe skal i Almindelighed forholdes saaledes, at hver af de tvende Postbestyrelser har at bære Omkostningerne ved Søtransporten for de fra dens Omraade afsendte Poster.

Omkostningerne ved Transporten af de tilsøes befordrede Poster fra og til Skibenes Landingssted til og fra vedkommende Posthuus bestrides af hver Bestyrelse paa dens eget Omraade.

Für den Fall, daß die Postschiffe in Folge ungünstiger Witterungs-Verhältnisse oder wegen erlittener Unfälle die planmäßigen Anschlüsse verfehlen sollten, oder genöthigt sein würden, einen anderen Hafen anzulaufen, werden die aus Anlaß der zweckmäßigst und möglichst schnell zu bewirkenden Beförderung der Post etwa entstehenden extraordinairen Kosten von den beiderseitigen Postverwaltungen zu gleichen Theilen getragen werden, vorbehaltlich der Einziehung von einem etwaigen schuldigen Theile. Eine Verpflichtung zur Zahlung von Vergütungen an Eisenbahn-Verwaltungen für etwaige, aus dem gedachten Anlaß von denselben einzustellende Extrazüge wird jedoch nicht übernommen.

I Tilfælde af, at Postskibene som Folge af ugunstigt Veir eller tilstodt Uheld ikke maatte naae de planmæssige Forbindelser, eller maatte blive nodsagede til at anlobe en anden Havn, ville de extraordinaire Omkostninger, som maatte kræves for paa hensigtsmæssigste og hurtigst mulige Maade at skaffe Posten befordret, blive baarne ligelig af de tvende Postbestyrelser, dog med Forbehold af Regres til muligen Skyldige. En Forpligtelse til Betaling af Godtgjørelser til Jernbanebestyrelser for Extratog, der maatte blive stillede af dem i fornævnte Anledning, overtages dog ikke.

Art. 7.

Briefpostsendungen.

Briefpostsendungen sind:
die gewöhnlichen und recommandirten Briefe,
Drucksachen,
Waarenproben und Muster,
Zeitungen und Zeitschriften, und
Post-Anweisungen.

Das Gewicht der Briefe, Drucksachen und Waarenproben darf ein halbes Pfund (250 Grammen) im Einzelnen nicht überschreiten.

Art. 7.

Brevpostforsendelser.

Brevpostforsendelser ere:
almindelige og anbefalede Breve,
trykte Sager,
Vareprover og Monstre,
Aviser og Tidskrifter, og
Postanviisninger.

Vægten af Breve, Tryksager og Vareprover maa ikke overstige et halvt Pund (250 Grammer) for en enkelt Forsendelse.

Art. 8.

Briefporto.

Das Porto für die Briefe zwischen dem Norddeutschen und dem Dänischen Postgebiet soll betragen:

1) für jeden einfachen frankirten Brief 2 Silbergroschen, oder 8 Schilling Dänisch;
2) für jeden einfachen unfrankirten Brief 4 Silbergroschen, oder 16 Schilling Dänisch.

Art. 8.

Brevporto.

Portoen for Breve mellem det Nordtydske og det Danske Postomraade skal udgjøre:

1. for hvert enkelt frankeret Brev 2 Solvgroschen eller 8 Skilling Dansk;
2. for hvert enkelt ufrankeret Brev 4 Solvgroschen eller 16 Skilling Dansk.

In Rücksicht auf bestehende Verhältnisse wird als Ausnahme von der obigen Norm das Porto für die Briefe zwischen dem Dänischen Postgebiet einerseits, und den Herzogthümern Schleswig und Holstein nebst dem Fürstenthum Lübeck, sowie den freien und Hansestädten Lübeck mit Travemünde und Hamburg andererseits wie folgt festgesetzt:

a) für jeden einfachen frankirten Brief auf $1\frac{1}{2}$ Silbergroschen, oder 6 Schilling Dänisch;
b) für jeden einfachen unfrankirten Brief auf 3 Silbergroschen, oder 12 Schilling Dänisch.

Im gegenseitigen Verkehr der von den beiden Postverwaltungen im Einverständnisse zu bezeichnenden Grenz-Postanstalten findet eine Ermäßigung dieser Sätze auf 1 Silbergroschen, oder 4 Schilling für den frankirten, und auf 2 Silbergroschen, oder 8 Schilling für den unfrankirten einfachen Brief statt.

Als ein einfacher Brief ist ein solcher anzusehen, dessen Gewicht 15 Grammen nicht überschreitet. Alle schwereren Briefe bis zu dem Maximalgewicht von 250 Grammen unterliegen dem doppelten Betrage des nach den obigen Normen für den einfachen Brief in Anwendung kommenden Portos.

Med Hensyn til bestaaende Forhold fastsættes som Undtagelse fra fornævnte Norm Portoen for Breve mellem det Danske Postomraade paa den ene Side, og Hertugdømmerne Slesvig og Holsteen med Fyrstendømmet Lübeck saavelsom de frie Hansestæder Lübeck med Travemünde og Hamborg paa den anden Side som følger:

a) for hvert enkelt franferet Brev til $1\frac{1}{2}$ Solvgroschen eller 6 Skilling Dansk;
b) for hvert enkelt ufrankeret Brev til 3 Solvgroschen eller 12 Skilling Dansk;

I den indbyrdes Samfærdsel mellem de Grændsepostshuse, som efter Overeenskomst betegnes af de tvende Postbestyrelser, finder en Moderation Sted af disse Satser til 1 Solvgroschen eller 4 Skilling for et frankeret, og til 2 Solvgroschen eller 8 Skilling for et ufrankeret enkelt Brev.

Som enkelt ansees et Brev, hvis Vægt ikke overstiger 15 Grammer. For sværere Breve indtil Maximum, 250 Grammer, opkræves det Dobbelte af den efter de ovenstaaende Normer for et enkelt Brev beregnede Porto.

Art. 9.

Drucksachen.

Das Porto für Drucksachen zwischen dem Norddeutschen und dem Dänischen Postgebiet soll betragen: $\frac{1}{2}$ Silbergroschen, oder 3 Schilling Dänisch für jede Sendung bis zum Gewicht von 40 Grammen einschließlich. Bei Sendungen von größerem Gewicht kommt für je 40 Grammen oder einen Theil davon ein weiterer Portosatz von $\frac{1}{2}$ Silbergroschen, oder 3 Schilling Dänisch

Art. 9.

Trykte Sager.

Portoen for trykte Sager mellem det Nordtydske og det Danske Postomraade skal udgjøre: $\frac{1}{2}$ Solvgroschen eller 3 Skilling Dansk for hver Forsendelse indtil en Vægt af 40 Grammer incl.. Veie Forsendelserne derover, beregnes der for hver 40 Grammer eller en Deel deraf $\frac{1}{2}$ Solvgroschen eller 3 Skilling Dansk mere; dog skal Beløbet i det Hele ikke overstige den

zur Erhebung, jedoch soll der Gesammtbetrag nicht höher sein, als das Porto, welches sich nach der Brieftaxe (cfr. Art. 8.) ergeben würde.

Die Sendungen müssen frankirt werden.

Zur Versendung als Drucksache gegen die obige ermäßigte Taxe können zugelassen werden: alle gedruckten, lithographirten, metallographirten, photographirten, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellten, nach ihrem Format oder ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeigneten Gegenstände. Ausgenommen hiervon sind die mittelst der Copirmaschine, oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke.

Die Sendungen müssen offen und zwar entweder unter schmalem Streif- oder Kreuzband, oder in einfacher Art zusammengefaltet eingeliefert werden. Dieselben können auch aus offenen Karten bestehen.

Außer der Adresse des Empfängers dürfen die Unterschrift des Absenders, Ort und Datum handschriftlich hinzugefügt werden.

Bei Preiscouranten, Courszetteln und Handels-Circularen ist außerdem die handschriftliche Eintragung oder Abänderung der Preise, sowie des Namens des Reisenden gestattet.

Anstriche am Rande zu dem Zwecke, die Aufmerksamkeit des Lesers auf eine bestimmte Stelle hinzulenken, sind zuläßsig.

Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt, auch kann denselben das Manuscript beigelegt werden. Die bei Correcturbogen erlaubten Zusätze können in Ermangelung des Raumes auch auf besonderen, den Correcturbogen beigefügten Zetteln angebracht sein.

Im Uebrigen dürfen bei den gegen das ermäßigte Porto zu versendenden Gegenständen

Porto, som vilde udkomme ved Anvendelse af Brevtaxten (jfr. Art. 8).

Bemeldte Forsendelser skulle frankeres.

Til Forsendelse som trykte Sager for den fornævnte modererede Betaling kunne modtages: alle trykte, lithographerede, metallographerede, photographerede eller andre ved mechaniske Midler tilveiebragte Gjenstande, der ifølge deres Format og øvrige Beskaffenhed egne sig til Befordring med Brevposten. Undtagne herfra ere de ved Copiermaskine eller Gjennemtryk tilveiebragte skrevne Sager.

Forsendelserne maae indleveres aabne enten under et smalt Enkelt- eller Korsbaand, eller sammenlagte paa simpel Maade. De kunne ogsaa bestaae af aabne Kaart.

Foruden Modtagerens Adresse kan Afsenderens Underskrift, Sted og Datum tilføies med Skrift.

Ved Priiscouranter, Coursedler og Handelscirculairer er det endvidere tilladt med Skrift at indføre eller forandre Priserne samt at anføre den Reisendes Navn.

Streger i Margen for at henlede Læserens Opmærksomhed paa et bestemt Sted kunne tilstedes.

I Correcturark kan der foretages Forandringer og Tilføininger, som angaae Correcturen, Udstyringen og Trykken, ligesom Manuscriptet kan vedlægges samme. De Tilføininger, som det er tilladt at indføre i Correcturark, kunne ogsaa, naar der mangler Plads til dem, anbringes paa Sedler, som vedlægges Correcturarkene.

Iøvrigt maa der ved de Sager, som skulle forsendes for den modererede Porto, efter deres

nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte, sei es durch handschriftliche oder sonstige Vermerke oder Zeichen, nicht angebracht sein.

Drucksachen, welche unfrankirt, oder unzureichend frankirt zur Absendung gelangen, oder welche den sonstigen für sie geltenden Bedingungen nicht entsprechen, werden wie unfrankirte Briefe behandelt und taxirt. Wegen Anrechnung des Werthes der etwa verwendeten Freimarken siehe Artikel 12.

Forfærdigelse ved Tryk o. s. v., ikke foretages nogensomhelst Tilføining eller Forandring af Indholdet, det være sig ved skrevne eller paa anden Maade anbragte Mærker eller Tegn.

Tryksager, som ere afgivne til Forsendelse ufrankerede eller utilstrækkelig frankerede, eller som iøvrigt ikke opfylde de for dem gjældende Betingelser, behandles og taxeres som ufrankerede Breve. Med Hensyn til Godtgjørelsen af Værdien af de mulig anvendte Frimærker jevnfør Artikel 12.

Art. 10.

Waarenproben.

Waarenproben sollen demselben Porto unterliegen wie Drucksachen (vergl. Artikel 9.) und müssen deshalb frankirt sein.

Sofern dieselben mit Drucksachen zusammengepackt werden, kommt ebenfalls die im Artikel 9. festgesetzte Taxe nach Maßgabe des Gesammtgewichts der Sendung in Anwendung.

Zur Versendung gegen die ermäßigte Taxe werden nur wirkliche Waarenproben und Muster zugelassen, die an sich keinen eigenen Kaufwerth haben und zur Beförderung mit der Briefpost überhaupt geeignet sind. Sie müssen unter Band gelegt, oder anderweit, z. B. in zugebundenen, aber nicht versiegelten Säckchen, dergestalt verpackt sein, daß der Inhalt als in Waarenproben bestehend leicht erkannt werden kann.

Ein Brief darf diesen Sendungen nicht beigefügt sein; auch dürfen dieselben keine anderen handschriftlichen Vermerke tragen, als die Adresse des Empfängers, den Namen oder die Firma des Absenders, die Fabrik- oder Handelszeichen, einschließlich der näheren Bezeichnung der Waare, die Nummern und die Preise.

Art. 10.

Vareprøver.

Vareprøver skulle være underkastede samme Porto som trykte Sager (jfr. Artikel 9) og maae derfor frankeres.

Saafremt de ere pakkede sammen med trykte Sager, kommer ligeledes den i Artikel 9 fastsatte Taxt til Anvendelse efter Forsendelsens samlede Vægt.

Til Forsendelse for den modererede Taxt kunne alene virkelige Vareprøver og Mønstre modtages, der ikke have en selvstændig Handelsværdi, og som overhovedet egne sig til Befordring med Brevposten. De skulle være lagte under Baand, eller iøvrigt være pakkede saaledes, t Ex. i tilbundne, men ikke forseglede Poser, at det med Lethed kan skjønnes, at Indholdet er Vareprøver.

Disse Forsendelser tør der ikke vedlægges noget Brev; ei heller tør der paa dem være anbragt andre skriftlige Mærker end Modtagerens Adresse, Affenderens Navn eller Firma, Fabrik- eller Handelsmærker, derunder indbefattet Varernes nærmere Betegnelse, Nummere og Priser.

Waarenproben, welche unfrankirt, oder unzureichend frankirt zur Absendung gelangen, oder welche den sonstigen für sie geltenden Bedingungen nicht entsprechen, werden wie unfrankirte Briefe behandelt und taxirt. Wegen Anrechnung des Werthes der etwa verwendeten Freimarken siehe Artikel 12.

Art. 11.

Recommandation.

Es ist gestattet, Briefe, Drucksachen und Waarenproben unter Recommandation abzusenden.

Für dieselben ist das gewöhnliche Porto der frankirten Briefpostsendungen und außerdem eine Recommandationsgebühr von 2 Silbergroschen, oder 8 Schilling Dänisch vom Absender im Voraus zu entrichten.

Der Absender kann durch Vermerk auf der Adresse das Verlangen ausdrücken, daß ihm die vollzogene Empfangsbescheinigung des Adressaten — Rückschein — zugestellt werde. Für die Beschaffung des Rückscheins ist bei der Auflieferung des Briefes u. s. w. eine weitere Gebühr von 2 Silbergroschen, oder 8 Schilling Dänisch zu entrichten.

Geht eine recommandirte Briefpostsendung verloren, so soll die Postverwaltung des Aufgabegebiets verpflichtet sein, dem Absender, sobald der Verlust festgestellt ist, eine Entschädigung von 14 Thalern des Dreißigthalerfußes im Norddeutschen Postgebiet, oder von 18½ Reichsthalern in Dänemark zu leisten, vorbehaltlich des Rückgriffs auf diejenige Postverwaltung, in deren Bereich der Verlust erweislich stattgefunden hat.

Der Anspruch auf Ersatz muß innerhalb sechs Monate, vom Tage der Aufgabe des Briefes an gerechnet, erhoben werden, widrigenfalls die Entschädigungs-Verbindlichkeit der Post-

Vareprøver, som ere afgivne til Forsendelse ufrankerede eller utilstrækkelig frankerede, eller som iøvrigt ikke opfylde de for dem gjældende Betingelser, behandles og taxeres som ufrankerede Breve. Med Hensyn til Godtgjørelsen af Værdien af de mulig anvendte Frimærker jevnfør Artikel 12.

Art. 11.

Anbefaling (Recommandation).

Det er tilladt at afsende Breve, trykte Sager og Vareprøver som anbefalede (recommanderede).

For deslige Forsendelser har Afsenderen at forudbetale, foruden den sædvanlige Porto for frankerede Brevpostforsendelser, endvidere et Anbefalingsgebyr af 2 Sølvgroschen eller 8 Skilling Dansk.

Afsenderen kan ved en Bemærkning paa Adressesiden begjære sig tilstillet det af Adressaten udstedte Modtagelsesbeviis. For Modtagelsesbevisets Tilveiebringelse bliver der ved Brevets o. s. v. Indlevering at erlægge et yderligere Gebyr af 2 Sølvgroschen eller 8 Skilling Dansk.

Gaaer en anbefalet Brevpostforsendelse tabt, skal den Postbestyrelse, indenfor hvis Omraade den er bleven indleveret, være forpligtet til at betale Afsenderen, saasnart Tabet er constateret, en Erstatning af 14 Thaler efter Tredivethalerfoden indenfor det Nordtydske Postomraade, eller af 18½ Rigsdaler i Danmark, med Forbehold af Regres til den Postbestyrelse, indenfor hvis Omraade Tabet beviislig har fundet Sted.

Krav paa Erstatning maa reises inden sex Maaneder fra Brevets Indleveringsdag at regne; i modsat Fald bortfalder Postbestyrelsernes Forpligtelse til at yde Erstatning. Præscriptionen

verwaltungen erlischt. Die Verjährung wird durch Anbringung der Reclamation bei der Postbehörde des Aufgabe- oder des Bestimmungsgebiets unterbrochen. Ergeht hierauf eine abschlägige Bescheidung, so beginnt vom Empfange derselben eine neue Verjährungsfrist von sechs Monaten, welche durch eine Reclamation gegen jenen Bescheid nicht unterbrochen wird.

Für den See-Transport wird eine Garantie nicht übernommen. Auch für die durch Krieg, durch unabwendbare Folgen von Natur-Ereignissen, oder durch die natürliche Beschaffenheit der Sendung herbeigeführten Verluste wird ein Ersatz nicht gewährt.

Art. 12.

Postfreimarken.

Die Absender können sich zur Frankirung der Briefpostsendungen der im Ursprungslande Anwendung findenden Postfreimarken bedienen. Die Verwendung von Franco-Couverts unterliegt den Festsetzungen der betreffenden Postverwaltung.

Auf die mit Freimarken oder Franco-Couverts unzureichend frankirten Briefpostsendungen kommt die Taxe für unfrankirte Briefe zur Anwendung, jedoch unter Anrechnung des Werthes der verwendeten Freimarken oder Couvertstempel.

Wenn das von dem Adressaten zu entrichtende Ergänzungsporto einen Bruch unter ½ Silbergroschen, oder unter 1 Schilling Dänisch ergiebt, so wird dieser Bruchtheil bei der Erhebung auf ½ Silbergroschen oder 1 Schilling abgerundet.

Die Verweigerung der Nachzahlung des Portos gilt für eine Verweigerung der Annahme der Sendung.

Der Betrag der verwendeten Marken bei unzureichend frankirten Briefpostsendungen wird derjenigen Verwaltung, an welche die Ueber-

afbrydes ved Reclamation hos Postbestyrelsen paa Indleverings- eller Bestemmelsesomraadet. Gives derpaa Afslag, begynder, saasnart Reclamanten har modtaget dette, en ny Præscriptionsperiode af sex Maaneder, der ikke afbrydes ved Reclamation mod Afslaget.

For Søtransport overtages ingen Garanti. Ei heller erstattes Tab, som maatte hidrøre fra Krig, uundgaaelige Folger af Naturbegivenheder eller Forsendelsernes naturlige Beskaffenhed.

Art. 12.

Postfrimærker.

Affenderne kunne til Frankering af Brevpostforsendelser betjene sig af de i Affendelseslandet gjældende Postfrimærker. Anvendelse af Frimærke-Convoluter er afhængig af vedkommende Postbestyrelses Bestemmelse.

Brevpostforsendelser, som ere utilstrækkelig frankerede med Frimærker eller Frimærke-Convoluter, taxeres som ufrankerede Breve, dog med Fradrag af Værdien af de anvendte Frimærker eller Convolutstempler.

Naar den Tillægsporto, der skal udredes af Adressaten, udgjør en Brøk under ½ Sølvgroschen eller under 1 Skilling Dansk, bliver denne Brøkdeel ved Opkrævningen afrundet til ½ Sølvgroschen eller 1 Skilling.

Negtelse af at efterbetale Portoen ansees som en Negtelse af at modtage Forsendelsen.

Ere Brevpostforsendelserne ikke tilstrækkelig frankerede, bliver Beløbet af de anvendte Frimærker tilgodeskrevet den Bestyrelse, som For-

lieferung der Sendung erfolgt, in Vergütung gestellt, unter gleichzeitiger Anrechnung des Portobetrages, welchen die absendende Verwaltung zu beziehen haben würde, im Fall die Sendung unfrankirt abgesandt worden wäre.

Sind von dem Absender zu viel Marken verwendet, so kann eine Erstattung des Mehrbetrages nicht beansprucht werden. Der Ueberschuß über den tarifmäßigen Portobetrag verbleibt der absendenden Postverwaltung.

Art. 13.

Portotheilung.

Die beiden Postverwaltungen werden einander folgende Beträge für jede Portorate (cfr. Artikel 8, 9 und 10) vergüten:

I. Bezüglich der Briefe des Grenzverkehrs:
 a) für frankirte Briefe 2 Schilling Dänisch,
 b) für unfrankirte Briefe 4 Schilling Dänisch.

II. Bezüglich der Briefe zwischen den Herzogthümern Schleswig und Holstein nebst dem Fürstenthum Lübeck, sowie den freien und Hansestädten Lübeck nebst Travemünde und Hamburg einerseits, und Dänemark andererseits:
 a) für frankirte Briefe 3 Schilling Dänisch,
 b) für unfrankirte Briefe 6 Schilling Dänisch.

III. Bezüglich der übrigen Correspondenz:
 a) für frankirte Briefe 4 Schilling Dänisch,
 b) für unfrankirte Briefe 8 Schilling Dänisch,
 c) für Drucksachen 1½ Schilling Dänisch,
 d) für Waarenproben 1½ Schilling Dänisch.

Für die dem Maximalporto nach der Brieftaxe unterworfenen Drucksachen und Waarenproben (cfr. Artikel 9 und 10) findet die Vergütung nach den Normen wie für Briefe statt.

Forsendelsen overleveres til, idet samtidig det Portobeløb tilxgeres, som den afsendende Bestyrelse vilde have at oppebære, ifald Forsendelsen var afsendt ufrankeret.

Er der af Afsenderen anvendt for mange Frimærker, kan der ikke fordres nogen Erstatning af det overskydende Beløb. Overskuddet over de taxtmæssige Portobeløb tilfalder den afsendende Postbestyrelse.

Art. 13.

Portodeling.

De tvende Postbestyrelser ville godtgjøre hinanden følgende Beløb for hver Portosats (jfr. Artikel 8, 9 og 10):

I. Med Hensyn til Breve i Samfærdselen paa Grændsen:
 a) for frankerede Breve . . 2 Skill. Dansk,
 b) for ufrankerede Breve . . 4 Skill. Dansk.

II. Med Hensyn til Breve mellem Hertugdømmerne Slesvig og Holsteen med Fyrstendømmet Lübeck samt de frie Hansestæder Lübeck med Travemünde og Hamborg paa den ene Side, og Danmark paa den anden Side:
 a) for frankerede Breve . . 3 Skill. Dansk,
 b) for ufrankerede Breve . . 6 Skill. Dansk.

III. Med Hensyn til den øvrige Correspondance:
 a) for frankerede Breve . . 4 Skill. Dansk,
 b) for ufrankerede Breve . . 8 Skill. Dansk,
 c) for trykte Sager . . . . . 1½ Skill. Dansk,
 d) for Vareprøver . . . . . . 1½ Skill. Dansk.

For de trykte Sager og Vareprøver, der taxeres med Maximalportoen for Breve (jfr. Artikel 9 og 10), godtgjøres Portoen efter de samme Normer, som komme til Anvendelse ved Breve.

Auf der Grundlage der obigen Festsetzungen bezüglich der Vergütungsbeträge kann im Einverständnisse der beiderseitigen Postverwaltungen zur Erleichterung des Postbetriebes die Auslieferung der Briefpostsendungen nach dem Gesammtgewicht bewirkt werden.

Die Gebühr für die Recommandation und für den etwaigen Rückschein (cfr. Artikel 11) wird von der absendenden Verwaltung ungetheilt bezogen.

Für die Dauer des Verhältnisses der Subventionirung von Privat-Dampfschiffen der Linie Kopenhagen-Lübeck aus der Norddeutschen Bundes-Postkasse wird die Dänische Postverwaltung die von derselben nach Maßgabe des Dänischen Postgesetzes für den See-Transport der aus Dänemark auf der gedachten Linie abgesandten Posten zu entrichtende Vergütung (cfr. Artikel 6) an die Norddeutsche Postverwaltung zahlen.

Til Lettelse for Posttjenesten skulle de tvende Postbestyrelser kunne vedtage, at Udleveringen af Brevpostforsendelserne under Hensyn til foranstaaende Bestemmelser om Godtgjørelsen skal skee efter samlet Vægt.

Anbefalingsgebyret og Gebyret for et Modtagelsesbeviis (jfr. Artikel 11) oppebæres udeelt af den affendende Bestyrelse.

Saalænge der af det Nordtydske Forbunds Postkasse ydes en Subvention til private Dampskibe paa Linien Kjøbenhavn-Lübeck, vil den Danske Postbestyrelse til den Nordtydske Postbestyrelse betale den Godtgjørelse, som forstnævnte Bestyrelse ifølge den Danske Postlov har at erlægge for de paa fornævnte Linie fra Danmark affendte Posters Søtransport (jfr. Artikel 6).

Art. 14.

Post-Anweisungen.

Zwischen dem Norddeutschen und dem Dänischen Postgebiet können Zahlungen bis zu einem Betrage von 50 Thalern des Dreißigthalerfußes incl., oder bis zu 75 Reichsthalern Dänisch incl., im Wege der Post-Anweisung vermittelt werden.

Die Gebühr soll, ohne Unterschied des Betrages der Post-Anweisung, 4 Silbergroschen, oder 16 Schilling Dänisch betragen.

Bei Post-Anweisungen zwischen den Herzogthümern Schleswig und Holstein nebst dem Fürstenthum Lübeck, sowie den freien und Hansestädten Lübeck nebst Travemünde und Hamburg einerseits, und Dänemark andererseits tritt für die Beträge bis zu 25 Thalern des Dreißigthalerfußes, oder bis zu 37½ Reichsthalern Dänisch einschließlich eine Ermäßigung dieser Gebühr auf 2 Silbergroschen, oder 8 Schilling Dänisch ein.

Art. 14.

Postanviisninger.

Mellem det Nordtydske og det Danske Postomraade skal der kunne udvexles Summer ved Postanviisninger til et Beløb af 50 Thaler efter Tredivethalerfoden incl. eller af 75 Rigsdaler Dansk incl.

Gebyret skal uden Hensyn til Postanviisningens Beløb udgjøre 4 Sølvgroschen eller 16 Skilling Dansk.

Ved Udvexlingen af Postanviisninger mellem Hertugdømmerne Slesvig og Holsteen med Fyrstendømmet Lübeck saavelsom de frie Hansestæder Lübeck med Travemünde og Hamborg paa den ene Side, og Danmark paa den anden Side modereres dette Gebyr for Beløb indtil 25 Thaler efter Tredivethalerfoden eller indtil 37½ Rigsdaler Dansk incl. til 2 Sølvgroschen eller 8 Skilling Dansk.

Die Gebühr ist von dem Absender im Voraus zu entrichten.

Ein Brief darf mit der Post-Anweisung nicht vereinigt, noch derselben beigegeben sein.

Die beiden Postverwaltungen werden einander für jede Post-Anweisung 8 Schilling, beziehungsweise für die der ermäßigten Taxe unterliegenden Post-Anweisungen 4 Schilling Dänisch vergüten.

Für die Beträge der Post-Anweisungen wird von Seiten der Postverwaltungen in gleichem Umfange gehaftet, wie für Geldsendungen (cfr. Art. 26).

Beide Theile behalten sich vor, das Postanweisungs-Verfahren unter außergewöhnlichen Umständen zeitweise außer Anwendung treten zu lassen.

Art. 15.

Zeitungen.

Zeitungen und periodische Schriften können von Norddeutschen Postanstalten bei Dänischen Postanstalten, oder von Dänischen Postanstalten bei Norddeutschen Postanstalten im Wege des Abonnements bezogen werden.

Für die solchergestalt überlieferten Zeitungen werden der bestellenden Postanstalt Seitens der die Bestellung ausführenden Postanstalt keine höheren Preise in Rechnung gestellt werden, als diejenigen, für welche diese letztere die betreffenden Zeitungen und Zeitschriften im eigenen Gebiet absetzt.

Wegen der mit Rücksicht auf bestehende Verhältnisse im Zeitungsverkehr der Herzogthümer Schleswig und Holstein nebst dem Fürstenthum Lübeck, sowie der freien und Hansestädte Lübeck nebst Travemünde und Hamburg einerseits, und Dänemark andererseits zu gestattenden erleich-

Gebyret forudbetales af Afsenderen.

Med Postanviisningen maa ikke være forenet et Brev, ei heller maa et saadant vedlægges samme.

De tvende Postbestyrelser ville godtgjøre hinanden for hver Postanviisning 8 Skilling Dansk, henholdsviis for de til den modererede Taxt ansatte Anviisninger 4 Skilling Dansk.

For Postanviisningernes Beløb indestaae Postbestyrelserne i samme Omfang som for Pengeforsendelser (jfr. Art. 26).

De tvende Parter forbeholde sig under overordentlige Omstændigheder midlertidig at lade Udvexlingen af Postanviisninger ophøre.

Art. 15.

Aviser.

Paa Aviser og periodiske Skrifter kan der af Nordtydske Posthuse abonneres hos Danske Posthuse, og af Danske Posthuse hos Nordtydske Posthuse.

For de saaledes leverede Aviser vil der ikke blive debiteret det bestillende Posthuus høiere Priser af det Posthuus, som udfører Bestillingen, end de, hvortil sidstnævnte leverer de paagjældende Aviser og Tidskrifter paa sit eget Omraade.

Med Hensyn til de exceptionelle Lettelser, som blive at indrømme i Betragtning af bestaaende Forhold ved Udvexlingen af Aviser mellem Hertugdømmerne Slesvig og Holsteen med Fyrstendømmet Lübeck samt de frie Hansestæder Lübeck med Travemünde og Hamborg

ternden Ausnahmebestimmungen werden die beiden Postverwaltungen sich verständigen.

Für die Dauer, auf welche die Abonnements angenommen werden, sind die in den beiderseitigen Zeitungs-Preisverzeichnissen angegebenen Termine maßgebend. Auf einen längeren oder kürzeren Zeitraum, als der Termin nach den Zeitungs-Preisverzeichnissen beträgt, sollen Abonnements in der Regel nicht angenommen werden.

Die Bestellung der Zeitungen und Zeitschriften wird durch bestimmte, von den beiden Postverwaltungen näher zu bezeichnende Postanstalten vermittelt, und soll die Auswechselung der Zeitungen und Zeitschriften unter thunlichster Beschleunigung auf denselben Routen erfolgen, welche für die directe Auswechselung der Briefkartenschlüsse festgestellt sind.

Die Abrechnung über den gesammten Zeitungsverkehr wird durch die betreffenden Auswechselungs-Postanstalten vermittelt. Die Saldirung erfolgt vierteljährlich unmittelbar nach Feststellung der Abrechnung.

Durch die Festsetzungen des gegenwärtigen Artikels, sowie des Artikels 9 wird in keiner Weise das Recht der Hohen contrahirenden Theile beschränkt, auf ihren Gebieten die Beförderung und die Bestellung solcher Zeitungen und sonstiger Druckschriften zu versagen, deren Vertrieb nach den in dem betreffenden Gebiete bestehenden Gesetzen und Vorschriften über die Erzeugnisse der Presse als statthaft nicht zu erachten ist, sowie überhaupt die Lieferung oder den Absatz von Zeitungen im Post-Debitswege zu beanstanden.

paa den ene Side, og Danmark paa den anden Side, ville de tvende Postbestyrelser træffe Overeenskomst.

Hvad Tiden angaaer, for hvilken Abonnement modtages, ere de Terminer afgjørende, som angives i de fra begge Sider meddeelte Avis-Priis-Fortegnelser. For en længere eller kortere Tid, end Terminen udgjør efter Avis-Priis-Fortegnelserne, skal der i Regelen ikke modtages Abonnement.

Bestillingen af Aviser og Tidskrifter udføres ved bestemte, af de tvende Postbestyrelser nærmere opgivne Posthuse, og skal Udvexlingen af Aviser og Tidskrifter foregaae med størst mulig Hurtighed paa de samme Router, som ere bestemte til directe Udvexling af Brevkarter.

Afregningen over den samlede gjensidige Avisforsendelse foretages ved de vedkommende Udvexlings-Posthuse. Salderingen skeer hvert Fjerdingaar umiddelbart efter Afregningen.

Ved Bestemmelserne i nærværende Artikel, saavelsom i Artikel 9, indskrænkes i ingen Henseende de høie contraherende Parters Ret til paa deres Omraader at forbyde Befordringen og Bestillingen af saadanne Aviser og andre trykte Skrifter, hvis Afsætning efter de paa vedkommende Omraade bestaaende Love og Forskrifter angaaende Presse-Frembringelser ikke kan ansees for tilstedelig, ligesom overhovedet til at standse Leveringen eller Afsætningen af Aviser gjennem Posten.

Art. 16.

Schiffsbriefe.

Wenn mit den Seitens der Postverwaltungen nicht zu regelmäßigen Postbeförderungen benutzten Privat-Dampfschiffen, oder mit Segelschiffen, welche zwischen den Häfen der beiderseitigen Gebiete verkehren, auf Verlangen der Correspondenten Briefe befördert werden (Schiffsbriefe), so unterliegen diese Briefe bei der Absendung dem vom Absender zu entrichtenden internen Porto des Abgangsgebiets zu Gunsten der Postverwaltung desselben.

Bei der Ankunft der Briefe erhebt die Postverwaltung des Ankunftsgebiets vom Adressaten das Porto nach ihrem internen Tarif, und denjenigen Betrag, welcher dem Schiffsführer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, oder des Herkommens, oder auf Grund besonderer Vereinbarung mit demselben zu entrichten ist.

Sind dergleichen Briefe nach dem Orte des Eingangshafens des Schiffes bestimmt, oder rühren dieselben aus dem Orte des Abgangshafens des Schiffes her, so ist ebenfalls das beiderseitige Landporto zu erheben.

Art. 16.

Skibsbreve.

Naar der med private Dampskibe, der ikke af Postbestyrelserne benyttes til regelmæssig Postbefordring, eller med Seilskibe, som fare mellem de tvende Postomraaders Havne, efter Correspondenternes Forlangende befordres Breve (Skibsbreve), bliver der for disse Breve ved Afsendelsen af Afsenderen at erlægge Afgangsomraadets interne Porto, der tilfalder dettes Postbestyrelse.

Ved Brevenes Ankomst opkræver Ankomstomraadets Postbestyrelse hos Adressaten Porto efter dens egen interne Taxt og endvidere det Beløb, som bliver at udrede til Skibsføreren ifølge Lovbestemmelse eller Vedtægt eller med Henhold til en særlig med ham truffen Overeenskomst.

Ere saadanne Breve bestemte til Skibets Indgangshavn, eller have de deres Oprindelse fra Skibets Afgangshavn, opkræves ligeledes den respective Landporto.

Art. 17.

Correspondenzverkehr mit den Süddeutschen Staaten, sowie mit Oesterreich und Luxemburg.

Auf die Briefpostsendungen zwischen den drei Süddeutschen Staaten: Bayern, Württemberg und Baden, sowie dem Kaiserthum Oesterreich und dem Großherzogthum Luxemburg einerseits, und Dänemark andererseits, sollen, insoweit diese Briefpostsendungen durch Vermittelung der Norddeutschen Postverwaltung ausgewechselt werden, dieselben Bestimmungen Anwendung finden, welche nach den vorhergehenden

Art. 17.

Correspondance med de Sydtydske Stater saavelsom med Østerrig og Luxemburg.

Paa Brevpostforsendelser mellem de tre Sydtydske Stater Bayern, Württemberg og Baden samt Keiserdømmet Østerrig og Storhertugdømmet Luxemburg paa den ene Side, og Danmark paa den anden Side skulle, forsaavidt disse Brevpostforsendelsers Udvexling besørges ved den Nordtydske Postbestyrelse, de samme Bestemmelser komme til Anvendelse, som efter de foregaaende Artikler gjælde for Brevpostforsendelser mellem

Artikeln für die Briefpostsendungen zwischen dem Gebiet des Norddeutschen Bundes und Dänemark rücksichtlich der Portotaxe, des Portobezuges, der Versendungsbedingungen u. s. w. maßgebend sind.

Die Norddeutsche Postverwaltung übernimmt ausschließlich und für ihre alleinige Rechnung — gegenüber der Dänischen Postverwaltung — die desfallsige Ausgleichung und Abrechnung mit den Postverwaltungen der vorgedachten Staaten.

Diese Festsetzungen beziehen sich auch auf die Post-Anweisungen mit der Maßgabe, daß im Verkehr mit Oesterreich Post-Anweisungen für jetzt noch nicht zuläßig sind.

det Nordtydske Forbunds Omraade og Danmark i Henseende til Portotaxt, Portodeling, Forsendelsesvilkaar o. s. v.

Den Nordtydske Postbestyrelse overtager udelukkende og for sin egen Regning alene — ligeoverfor den Danske Postbestyrelse — Udjevningen og Afregningen med de nævnte Staters Postbestyrelser.

Disse Bestemmelser finde ogsaa Anvendelse paa Postanviisninger, dog saaledes, at disse endnu ikke kunne udvexles med Østerrig.

Art. 18.

Correspondenzverkehr mit anderen fremden Ländern.

Das von der Dänischen Postverwaltung an die Norddeutsche Postverwaltung für die zum stückweisen Transit durch das Norddeutsche Gebiet überlieferte Correspondenz nach und aus anderen als den im vorhergehenden Artikel erwähnten fremden Ländern zu vergütende Transitporto soll betragen:

bei frankirten Briefen in der Richtung aus Dänemark für je 15 Grammen oder einen Bruchtheil davon 1 Silbergroschen,

bei unfrankirten Briefen in der Richtung nach Dänemark für je 15 Grammen oder einen Bruchtheil davon .... 2 Silbergroschen,

bei Drucksachen für je 40 Grammen oder einen Bruchtheil davon ..... ½ Silbergroschen,

bei Waarenproben für je 40 Grammen oder einen Bruchtheil davon...... ½ Silbergroschen.

Art. 18.

Correspondance med andre fremmede Lande.

Den Transitporto, som af den Danske Postbestyrelse bliver at godtgjøre den Nordtydske Postbestyrelse for den til Enkelttransit gjennem det Nordtydske Omraade afgivne Correspondance til og fra andre end de i den foregaaende Artikel nævnte fremmede Lande, skal udgjøre:

for frankerede Breve i Retningen fra Danmark for 15 Grammer eller en Deel deraf .... 1 Sølvgroschen,

for ufrankerede Breve i Retningen til Danmark for 15 Grammer eller en Deel deraf........ 2 Sølvgroschen,

for trykte Sager for 40 Grammer eller en Deel deraf .... ½ Sølvgroschen,

for Vareprøver for 40 Grammer eller en Deel deraf .... ½ Sølvgroschen.

Findet der Transit außer über das Norddeutsche Gebiet noch über die Gebiete der Süddeutschen Staaten, oder des Kaiserthums Oesterreich, oder über alle diese Gebiete statt, so sollen gleichwohl nur die eben bezeichneten Transitsätze in Anwendung kommen.

Das von der Norddeutschen Postverwaltung an die Dänische Postverwaltung für die zum stückweisen Transit durch das Dänische Gebiet überlieferte Correspondenz nach und aus fremden Ländern zu vergütende Transitporto soll betragen:

bei frankirten Briefen in der Richtung aus dem Norddeutschen Postgebiete für je 15 Grammen oder einen Bruchtheil davon ...... 4 Schll. Dänisch,

bei unfrankirten Briefen in der Richtung nach dem Norddeutschen Postgebiet für je 15 Grammen oder einen Bruchtheil davon 8 Schll. Dänisch,

bei Drucksachen für je 40 Grammen oder einen Bruchtheil davon ..... 1½ Schll. Dänisch,

bei Waarenproben für je 40 Grammen oder einen Bruchtheil davon..... 1½ Schll. Dänisch.

Rührt die Correspondenz aus den Herzogthümern Schleswig und Holstein nebst dem Fürstenthum Lübeck oder den freien und Hansestädten Lübeck nebst Travemünde und Hamburg her, oder ist dieselbe dahin bestimmt, so findet eine Ermäßigung der obigen Sätze für frankirte Briefe auf 3 Schilling, für unfrankirte auf 6 Schilling statt.

Im Uebrigen gelten für die im Einzeltransit vorkommende Correspondenz dieselben Bestimmungen, welche in den vorhergehenden Artikeln für die internationale Correspondenz getroffen sind.

Finder Transiten Sted foruden over det Nordtydske Omraade endvidere over de Sydtydske Staters eller Keiserdømmet Østerrigs Omraade, eller over alle disse Omraader tilsammen, skulle ikkedestomindre ikkun de ovenfor angivne Transitsatser komme til Anvendelse.

Den Transitporto, som af den Nordtydske Postbestyrelse bliver at godtgjøre den Danske Postbestyrelse for den til Enkelttransit gjennem det Danske Omraade afgivne Correspondance til og fra fremmede Lande, skal udgjøre:

for frankerede Breve i Retningen fra det Nordtydske Postomraade for 15 Grammer eller en Deel deraf .... 4 Skill. Dansk,

for ufrankerede Breve i Retningen til det Nordtydske Postomraade for 15 Grammer eller en Deel deraf .... 8 Skill. Dansk,

for trykte Sager for 40 Grammer eller en Deel deraf .... 1½ Skill. Dansk,

for Vareprøver for 40 Grammer eller en Deel deraf .... 1½ Skill. Dansk.

Forsaavidt Correspondancen udgaaer fra eller er bestemt til Hertugdømmerne Slesvig og Holsteen med Fyrstendømmet Lübeck eller de frie Hansestæder Lübeck med Travemünde og Hamborg, modereres fornævnte Satser for frankerede Breve til 3 Skilling, for ufrankerede til 6 Skilling.

Iøvrigt gjælde for den i Enkelttransit forekommende Correspondance de samme Bestemmelser, som i de foregaaende Artikler ere trufne med Hensyn til den internationale Correspondance.

Bei denjenigen Correspondenzen, für welche in Gemäßheit von Vereinbarungen mit dritten Verwaltungen die Erhebung des gesammten Portos nach der im Artikel 8 erwähnten Gewichtsprogression erfolgen sollte, wird auch die Vergütung des Transitportos nur nach Maßgabe dieser Gewichtsprogression stattfinden.

An die transitleistende Verwaltung ist außer den obigen Transitsätzen das nach den jeweiligen Verträgen dieser Verwaltung mit den Postverwaltungen der betreffenden fremden Länder sich ergebende fremde Porto zu vergüten. Die desfallsigen Sätze werden die beiderseitigen Postverwaltungen einander speciell bezeichnen.

Zur Vereinfachung der vom Publicum zu erhebenden Taxen und zur Erleichterung der gegenseitigen Berechnung können die nach Vorstehendem sich ergebenden Vergütungsbeträge im Einverständniß der beiden Postverwaltungen auf Durchschnittssätze zurückgeführt werden.

Art. 19.

Geschlossener Transit durch Norddeutsches Postgebiet.

Der Königlich Dänischen Postverwaltung soll das Recht zustehen, im Transit durch das Norddeutsche Postgebiet auf jeder Postroute hin- wie herwärts geschlossene Briefspackete auszuwechseln mit Belgien, Frankreich, Großbritannien, den Niederlanden, Rußland und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika.

Die an die Norddeutsche Postkasse Seitens der Dänischen Postverwaltung für den Transit dieser Briefspackete über Norddeutsches Gebiet zu entrichtende Vergütung soll betragen:

a) für 30 Grammen netto Briefe . . . 2 Sgr.,
b) für 40 Grammen netto Drucksachen und Waarenproben . . . . ½ Sgr.

Med Hensyn til den Correspondance, for hvilken den samlede Porto med Henhold til en med en tredie Bestyrelse truffen Overeenskomst maatte blive beregnet efter den i Artikel 8 ommeldte Vægtprogression, vil Godtgjørelsen af Transitportoen ligeledes kun finde Sted i Overeensstemmelse med denne Vægtprogression.

Den transitydende Bestyrelse bliver der at godtgjøre, foruden de ovennævnte Transitsatser, den fremmede Porto, der ifølge de mellem denne Bestyrelse og de vedkommende fremmede Landes Postbestyrelser til enhver Tid bestaaende Conventioner skal erlægges til disse. De paagjældende Satser ville de tvende Postbestyrelser specielt opgive hinanden.

For at simplificere de Taxter, der skulle udredes af Publicum, og for at lette den gjensidige Beregning kunne de ifølge Ovenstaaende fremkommende Godtgjørelser efter Overeenskomst mellem de tvende Postbestyrelser føres tilbage til Gjennemsnitssatser.

Art. 19.

Lukket Transit gjennem det Nordtydske Postomraade.

Den Kongelige Danske Postbestyrelse skal have Ret til at udvexle lukkede Brevpakker i Transit gjennem det Nordtydske Postomraade ad enhver Postroute, frem og tilbage, med Belgien, Frankrig, Storbritannien, Nederlandene, Rusland og de Forenede Stater i Nordamerica.

Den Godtgjørelse, som for disse Brevpakkers Transit over det Nordtydske Omraade bliver at udrede til den Nordtydske Postkasse af den Danske Postbestyrelse, skal udgjøre:

a) for 30 Grammer netto Breve . . 2 Sgr.,
b) for 40 Grammer netto trykte Sager og Vareprøver . . . . ½ Sgr.

In diesen Beträgen ist der dem Schwedischen Postwesen für den Fall, daß die Briefpackete via Malmoe und Stralsund befördert werden sollten, etwa zustehende Seeporto-Antheil, event. das etwaige Schwedische Land-Transitporto nicht mit einbegriffen.

I disse Belob er ikke indbefattet den det Svenske Postvæsen i Tilfælde af, at Brevpakkerne maatte blive befordrede via Malmo og Stralsund, event. tilkommende Soportoandeel og Svenske Land-Transitporto.

In die Dänischen Briefpackete nach und aus den vorgedachten Ländern dürfen andere geschlossene Briefpackete nicht mit verpackt werden.

I de Danske Brevpakker til og fra de nævnte Lande maa der ikke indesluttes andre lukkede Brevpakker.

Portofreie Correspondenz, unbestellbare und nachgesandte Briefpostsendungen, sowie Post-Anweisungen unterliegen einem Transitporto nicht.

For portofri Correspondance, Brevpostforsendelser, som ikke have kunnet afleveres efter Bestemmelsen, eller som eftersendes, samt Postanviisninger erlægges ingen Transitporto.

Bei denjenigen Correspondenzen, für welche, in Gemäßheit von Vereinbarungen mit dritten Postverwaltungen, die Erhebung des gesammten Portos nach der im Artikel 8 erwähnten Gewichtsprogression stattfinden sollte, wird auch das Transitporto nur nach Maßgabe dieser Gewichtsprogression entrichtet werden. Die Vergütung desselben wird in diesem Falle nach Briefraten, unter Anwendung des Satzes von ½ Silbergroschen für jede Rate, stattfinden.

Med Hensyn til den Correspondance, for hvilken den samlede Porto med Henhold til en med en tredie Bestyrelse truffen Overeenskomst maatte blive beregnet efter den i Artikel 8 ommeldte Vægtprogression, vil Godtgjorelsen af Transitportoen ligeledes kun finde Sted i Overeensstemmelse med denne Vægtprogression. Godtgjorelsen vil i dette Tilfælde finde Sted efter Brevrater med ½ Solvgroschen for hver Rate.

Um zwischen den, directe Briefpackete auswechselnden Postverwaltungen den unmittelbaren Bezug von Zeitungen und Zeitschriften im Abonnementswege thunlichst zu erleichtern, soll eine zweckentsprechende weitere Herabsetzung der in Obigem für Drucksachen festgesetzten Transitgebühren hinsichtlich der im Abonnementswege zu beziehenden Zeitungen und Zeitschriften im Einverständnisse der beiderseitigen Postverwaltungen bewirkt werden.

For saa meget som muligt at lette de Postbestyrelser, der udvexle directe Brevpakker, Adgangen til umiddelbart at abonnere paa Aviser og Tidskrifter, skal der efter nærmere Overeenskomst finde en til Oiemedet svarende yderligere Nedsættelse Sted af den i det Foregaaende for trykte Sager fastsatte Transitafgift med Hensyn til abonnerede Aviser og Tidskrifter.

Für diejenigen geschlossenen Posten zwischen Dänemark und dritten Gebieten, welche sich auf anderen als Norddeutschen Postschiffen befinden, wird, wenn diese Schiffe einen Norddeutschen Hafen lediglich anlaufen, ohne die Post zur

For de lukkede Poster mellem Danmark og et tredie Postomraade, som befinde sig paa andre Postskibe end Nordtydske, skal der, naar disse Skibe blot anlobe en Nordtydsk Havn uden at aflevere Posten til Viderebefordring gjennem

Weiterbeförderung durch's Land abzuliefern, ein Norddeutsches Transitporto oder eine sonstige Norddeutsche Postgebühr überhaupt nicht, und auch nicht für den Fall erhoben werden, daß solche Posten in dem Hafen von einem Schiff auf das andere, ohne daß dabei eine Postbeförderung zu Lande stattfindet, überladen werden.

Art. 20.

Geschlossener Transit durch Dänisches Postgebiet.

Der Norddeutschen Postverwaltung soll das Recht zustehen, geschlossene Briefpackete mit Schweden und mit Norwegen im Transit durch das Dänische Postgebiet auf jeder Postroute hin- wie herwärts auszuwechseln.

Die an die Dänische Postkasse Seitens der Norddeutschen Postverwaltung für den Transit dieser Briefpackete durch das Dänische Postgebiet zu entrichtende Vergütung soll betragen:

a) für 30 Grammen netto Briefe 6 Schill. Dänisch,

b) für 40 Grammen netto Drucksachen und Waarenproben .... ⅔ Schill. Dänisch.

Für diese Vergütung besorgt die Königlich Dänische Postverwaltung den Transport der fraglichen Briefpackete auf ihrem Gebiete und auf den betreffenden Seepostrouten, sowie über den Sund.

In die Norddeutschen Briefpackete nach und aus Schweden und Norwegen dürfen andere geschlossene Briefpackete nicht mit verpackt werden.

Portofreie Correspondenz, unbestellbare und nachgesandte Briefpostsendungen, sowie Post-Anweisungen unterliegen einem Transitporto nicht.

Bei denjenigen Correspondenzen, für welche, in Gemäßheit von Vereinbarungen mit dritten

Landet, ikke opkræves nogen Nordtydsk Transitporto eller overhovedet nogensomhelst Nordtydsk Postafgift, hvilket ogsaa skal gjælde i Tilfælde af, at deslige Poster omlades i Havnen fra det ene Skib til det andet, uden at der derved finder nogen Postbefordring Sted tillands.

Art. 20.

Lukket Transit gjennem det Danske Postomraade.

Den Nordtydske Postbestyrelse skal have Ret til at udvexle lukkede Brevpakker i Transit gjennem det Danske Postomraade ad enhver Route, frem og tilbage, med Sverig og med Norge.

Den Godtgjørelse, som for disse Brevpakkers Transit over det Danske Postomraade bliver at udrede til den Danske Postkasse af den Nordtydske Postbestyrelse, skal udgjøre:

a) for 30 Grammer netto Breve .... 6 Skill. Dansk,

b) for 40 Grammer netto trykte Sager og Vareprøver .... ⅔ Skill. Dansk.

For denne Godtgjørelse besørger den Kongelige Danske Postbestyrelse de omhandlede Brevpakkers Transport paa sit Omraade og paa vedkommende Søpostrouter saavelsom over Sundet.

I de Nordtydske Brevpakker til og fra Sverig og Norge maa der ikke indesluttes andre lukkede Brevpakker.

For portofri Correspondance, Brevpostforsendelser, som ikke have kunnet afleveres efter Bestemmelsen, eller som eftersendes, samt Postanviisninger erlægges ingen Transitporto.

Med Hensyn til den Correspondance, for hvilken den samlede Porto med Henhold til en

Verwaltungen, die Erhebung des gesammten Portos nach der im Artikel 8 erwähnten Gewichtsprogression stattfinden sollte, wird auch das Transitporto nur nach Maßgabe dieser Gewichtsprogression entrichtet werden. Die Vergütung desselben wird in diesem Falle nach Briefraten, unter Anwendung des Satzes von $1\frac{1}{2}$ Schilling Dänisch für jede Rate, stattfinden.

Um zwischen den, directe Briefpackete auswechselnden Postverwaltungen den unmittelbaren Bezug von Zeitungen und Zeitschriften im Abonnementswege thunlichst zu erleichtern, soll eine zweckentsprechende weitere Herabsetzung der in Obigem für Drucksachen festgesetzten Transitgebühren hinsichtlich der im Abonnementswege zu beziehenden Zeitungen und Zeitschriften im Einverständnisse der beiderseitigen Postverwaltungen bewirkt werden.

Für diejenigen geschlossenen Posten zwischen dem Norddeutschen Postgebiete und Schweden und Norwegen, welche sich auf anderen als Dänischen Postschiffen befinden, wird, wenn diese Schiffe einen Dänischen Hafen lediglich anlaufen, ohne die Post zur Weiterbeförderung durch's Land abzuliefern, ein Dänisches Transitporto oder eine sonstige Dänische Postgebühr überhaupt nicht und auch nicht für den Fall erhoben werden, daß solche Posten in dem Hafen von einem Schiff auf das andere, ohne daß dabei eine Postbeförderung zu Lande stattfindet, überladen werden.

Art. 21.

Fahrpostsendungen.

Fahrpostsendungen sind:

die gewöhnlichen Packete,
die Packete mit declarirtem Werth,
die Briefe mit declarirtem Werth, und
die Briefe mit Postvorschuß.

med en tredie Bestyrelse truffen Overeenskomst maatte blive beregnet efter den i Artikel 8 ommeldte Vægtprogression, vil Godtgjorelsen af Transitportoen ligeledes kun finde Sted i Overeensstemmelse med denne Vægtprogression. Godtgjorelsen vil i dette Tilfælde finde Sted efter Brevrater med $1\frac{1}{2}$ Skilling Dansk for hver Rate.

For saa meget som muligt at lette de Postbestyrelser, der udvexle directe Brevpakker, Adgangen til umiddelbart at abonnere paa Aviser og Tidskrifter, skal der efter nærmere Overeenskomst finde en til Oiemedet svarende yderligere Nedsættelse Sted af den i det Foregaaende for trykte Sager fastsatte Transitafgift med Hensyn til abonnerede Aviser og Tidskrifter.

For de lukkede Poster mellem det Nordtydske Postomraade og Sverig og Norge, som befinde sig paa andre Postskibe end Danske, skal der, naar disse Skibe blot anløbe en Dansk Havn uden at aflevere Posten til Viderebefordring gjennem Landet, ikke opkræves nogen Dansk Transitporto eller overhovedet nogensomhelst Dansk Postafgift, hvilket ogsaa skal gjælde i Tilfælde af, at deslige Poster omlades i Havnen fra det ene Skib til det andet, uden at der derved finder nogen Postbefordring Sted tillands.

Art. 21.

Pakkepostforsendelser.

Pakkepostforsendelser ere:

Almindelige Pakker,
Pakker med angiven Værdi,
Breve med angiven Værdi, og
Breve med Postforskud.

Die Fahrpostsendungen werden in directen Norddeutsch-Dänischen Frachtkartenschlüssen durch die von den beiderseitigen Postverwaltungen zu bezeichnenden Postanstalten ausgewechselt.

Hinsichtlich der Behandlung der Fahrpostsendungen bei der Aufgabe und bei der Abgabe gelten die in jedem Postgebiete bestehenden besonderen Vorschriften.

Insoweit die Zulassung der Fahrpostsendungen zur Postbeförderung in dem Bestimmungslande von der Erfüllung besonderer Anforderungen in Absicht auf die Beschaffenheit, den Inhalt, die Verpackung ꝛc. der Sendungen, oder auf die Form, Anzahl ꝛc. der Begleitpapiere abhängig ist, werden die beiden Postverwaltungen einander von den betreffenden Bestimmungen fortlaufend in Kenntniß halten.

Die Norddeutschen Postanstalten bedienen sich bei der Fahrpost des Zollvereins-Gewichts, die Dänischen Postanstalten des Dänischen Gewichts.

Jedem Packete muß ein Begleitbrief beigegeben sein. Derselbe kann entweder aus einem förmlich verschlossenen Briefe, der weder mit Geld, noch mit sonstigen Gegenständen von angegebenem Werthe beschwert ist, oder aus einer bloßen Adresse bestehen, darf jedoch das Gewicht von 15 Grammen nicht überschreiten.

Pakkepostforsendelserne udvexles ved directe Nordtydsk-Danske Pakkepostkarter mellem de af de tvende Postbestyrelser opgivne Posthuse.

Med Hensyn til Behandlingen af Pakkepostforsendelserne ved Indleveringen og Afleveringen gjælde de i hvert Postomraade bestaaende særlige Forskrifter.

Forsaavidt Antagelsen af Pakkepostforsendelser til Postbefordring i Bestemmelseslandet er afhængig af, at de fyldestgjøre særlige Fordringer med Hensyn til Beskaffenheden, Indholdet, Indpakningen o. s. v. af Forsendelserne, eller med Hensyn til Følgepapirernes Form, Antal o. s. v., ville de tvende Postbestyrelser stadig underrette hinanden om de paagjældende Bestemmelser.

De Nordtydske Posthuse betjene sig ved Pakkeposten af Toldforeningsvægten, de Danske Posthuse af den Danske Vægt.

Enhver Pakke skal ledsages af et Følgebrev. Dette kan enten være et formelig lukket Brev, som hverken maa indeholde Penge eller andre Gjenstande af angiven Værdi, eller kun en Adresse, men det maa ikke veie over 15 Grammer.

Art. 22.

Zollverhältnisse.

Die einer Zollbehandlung unterliegenden Fahrpostsendungen folgen der Leitung, welche die Zollgesetze vorschreiben.

Die Norddeutsche und die Dänische Verwaltung entsagen sich jeder Verantwortlichkeit für die Richtigkeit der Declarationen.

Wenn ein Absender Gegenstände unter einer unrichtigen Declaration zur Beförderung über-

Art. 22.

Toldforhold.

Med de Pakkepostforsendelser, som ere underkastede Toldbehandling, forholdes der efter de Forskrifter, som Toldlovene indeholde.

Den Nordtydske og den Danske Bestyrelse fralægger sig ethvert Ansvar for Angivelsernes Rigtighed.

Hvis en Affender skulde indlevere Gjenstande til Befordring under en urigtig Angivelse, bærer

geben sollte, so treffen ihn die daraus entstehenden Folgen und die durch die Gesetze bestimmten Strafen.

Art. 23.

Fahrpostporto.

Das Porto für die internationalen Fahrpostsendungen setzt sich wie folgt zusammen:

a) aus dem Norddeutschen Porto nach Maßgabe des von der Norddeutschen Postverwaltung festzusetzenden Fahrposttarifs,
b) aus dem Dänischen Porto nach Maßgabe des von der Dänischen Postverwaltung festzusetzenden Fahrposttarifs.

Es werden soweit als thunlich Tarife angewendet werden, welche bei angemessenen im Durchschnitt nicht über den Betrag des internen Fahrpostportos des betreffenden Gebiets hinausgehenden Sätzen die größte Einfachheit darbieten.

Die Fahrpostsendungen können unfrankirt, oder bis zur betreffenden Ausgangs-Grenz-Postanstalt frankirt, oder ganz frankirt abgesandt werden.

In Betreff der Taxirung der bei den Postanstalten der Grenzorte oder der betreffenden Hafenstädte aufgelieferten beziehungsweise nach denselben bestimmten Sendungen, sowie der sonstigen zum localen Verkehr zu rechnenden Sendungen werden die beiderseitigen Postverwaltungen sich unter thunlichster Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse verständigen.

Für die durch Vermittelung der Norddeutschen Posten beförderten Fahrpostsendungen im Verkehr dritter Postbezirke mit Dänemark sollen bezüglich der Norddeutschen und der weiteren Gebietsstrecken diejenigen Tarife Anwendung finden, welche mit den betreffenden dritten Ländern besonders vereinbart sind.

han de deraf opstaaende Folger og de ved Lovene bestemte Straffe.

Art. 23.

Pakkepostporto.

Portoen for internationale Pakkepostforsendelser sammensættes paa følgende Maade:

a) af den Nordtydske Porto efter den Pakkeposttaxt, som fastsættes af den Nordtydske Postbestyrelse,
b) af den Danske Porto efter den Pakkeposttaxt, som fastsættes af den Danske Postbestyrelse.

Der vil saavidt muligt blive anvendt Taxter, som ved Siden af passende Satser, der gjennemsnitlig ikke ere høiere end den indenlandske Pakkepostporto paa vedkommende Omraade, frembyde den største Simpelhed.

Pakkepostforsendelserne kunne afsendes ufrankerede, eller frankerede til vedkommende Udgangs-Grændse-Posthuus, eller heelt frankerede.

Med Hensyn til Taxeringen af de ved Posthusene i Grændsedistricterne eller i vedkommende Havnestæder indleverede henholdsviis dertil bestemte Forsendelser, saavelsom de øvrige Forsendelser, der maae ansees som locale, ville tvende Postbestyrelser træffe Overeenskomst under muligst Hensyn til de bestaaende Forhold.

For de ved det Nordtydske Postvæsen befordrede Pakkepostsager mellem et tredie Postomraade og Danmark skulle, forsaavidt Befordringen paa det Nordtydske Omraade og det hiinsides samme liggende Omraade angaaer, de Taxter anvendes, som ere særlig vedtagne med vedkommende tredie Land.

Ebenso soll es bezüglich der durch Vermittelung der Dänischen Posten beförderten Fahrpostsendungen aus dem Norddeutschen Postgebiet nach Schweden und Norwegen et vice versa gehalten werden. Sollte zwischen der Norddeutschen Postverwaltung einerseits und der Schwedischen beziehungsweise der Norwegischen Postverwaltung andererseits eine Auswechselung von Fahrpostsendungen in directen Kartenschlüssen über das Dänische Gebiet eingerichtet werden, so wird gemeinsam mit der Dänischen Verwaltung in Erwägung gezogen werden, welche Vereinfachung der Taxe etwa eintreten könnte, um eine möglichste Gleichförmigkeit in den Norddeutsch-Schwedischen, beziehungsweise den Norddeutsch-Norwegischen Fahrposttarifen für die verschiedenen Routen und Jahreszeiten zu erzielen.

Paa samme Maade skal forholdes med de ved det Danske Postvæsen befordrede Pakkepostforsendelser fra det Nordtydske Postomraade til Sverig og Norge et vice versa. Skulde der mellem den Nordtydske Postbestyrelse paa den ene Side og den Svenske henholdsviis den Norske Postbestyrelse paa den anden Side blive indrettet en Udvexling af Pakkepostsager ved directe Karter over det Danske Omraade, vil det i Fællesskab med den Danske Postbestyrelse blive taget under Overveielse, hvilken Simplification af Taxten der mulig kunde indføres for at bevirke den størst mulige Eensformighed i de Nordtydsk-Svenske henholdsviis de Nordtydsk-Norske Pakkeposttaxter for de forskjellige Router og Aarstider.

Art. 24.

Postvorschüsse.

Die Norddeutschen und die Dänischen Postanstalten sollen befugt sein, auf gewöhnliche Briefe und auf Fahrpostsendungen Postvorschüsse bis zur Höhe von 50 Thalern des Dreißigthalerfußes oder 75 Thalern Dänisch an die Absender, unter Beobachtung der nöthigen Sicherheitsformen, zu leisten.

Die Auszahlung des Postvorschußbetrages kann von dem Absender nicht eher verlangt werden, als bis von der Postanstalt des Bestimmungsorts die Anzeige eingegangen ist, daß der Adressat die Sendung eingelöst hat.

Sendungen mit Postvorschuß unterliegen dem Fahrpostporto. Für den Vorschuß wird, außer dem tarifmäßigen Porto für die Sendung, noch eine Gebühr nach denjenigen Sätzen erhoben, welche bei der Aufgabe-Postanstalt für die im

Art. 24.

Postforskud.

De Nordtydske og de Danske Posthuse skulle være beføiede til under Iagttagelse af de nødvendige Sikkerhedsformer at give Afsenderne Postforskud paa sædvanlige Breve og Pakkepostforsendelser indtil et Beløb af 50 Thaler efter Tredivethalerfoden eller 75 Rigsdaler Dansk.

Udbetalingen af Postforskudsbeløbet kan ikke forlanges af Afsenderen, forend der fra Bestemmelsesstedets Posthuus er indløbet Anmeldelse om, at Adressaten har indløst Forsendelsen.

Forsendelser med Postforskud ere underkastede Pakkepostporto. For Forskuddet bliver foruden den taxtmæssige Porto for Forsendelsen endvidere opkrævet et Gebyr efter de Satser, som gjælde ved Indleverings-Posthuset for de i Indlandet

internen Verkehr beförderten Vorschußsendungen gelten. Diese Gebühr bezieht diejenige Postverwaltung, deren Postanstalt den Vorschuß leistet.

Wird eine Vorschußsendung nicht innerhalb 14 Tage nach der Ankunft am Bestimmungsorte eingelöst, so muß die Sendung nach Ablauf dieser Frist unverzögert an die Postanstalt des Aufgabeortes zurückgesandt werden. Dieses gilt auch von Vorschußsendungen mit dem Vermerk: poste restante.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels finden auch auf den Verkehr mit Bayern, Württemberg und Baden Anwendung.

Inwieweit und unter welchen Bedingungen im Verkehr mit anderen Ländern das Postvorschußverfahren zulässig ist, darüber werden die beiderseitigen Postverwaltungen sich vorkommenden Falls Mittheilung machen.

befordrede Postforskudsforsendelser. Dette Gebyr tages til Indtægt af den Postbestyrelse, hvis Posthuus giver Forskuddet.

Bliver en Forskudsforsendelse ikke indløst inden 14 Dage efter Ankomsten til Bestemmelsesstedet, maa Forsendelsen efter Udløbet af denne Frist ufortøvet tilbagesendes til Indleveringsstedets Posthuus. Dette gjælder ogsaa om Forskudsforsendelser med Mærket poste restante.

Bestemmelserne i nærværende Artikel komme ogsaa til Anvendelse i Forhold til Bayern, Württemberg og Baden.

Hvorvidt og under hvilke Betingelser Postforskud kunne udvexles med andre Lande, derom ville de tvende Postbestyrelser i mødende Tilfælde gjensidig underrette hinanden.

Art. 25.

Porto-Ansätze in den Frachtkarten.

Bei der Auswechselung der Fahrpostsendungen haben die Norddeutschen Postanstalten ihr Porto und ihre Auslagen in Silbergroschen (30 = 1 Thaler) anzusetzen und das der Dänischen Postverwaltung zustehende Franco in Schillingen (96 = 1 Reichsthaler) zu vergüten, die Dänischen Postanstalten dagegen ihr Porto und ihre Auslagen in Schillingen anzusetzen, das Franco aber in Silbergroschen zu vergüten. Insoweit eine Reduction der einen Währung in die andere Behufs der Erhebung des Portos oder Francos erforderlich ist, wird solche möglichst genau nach dem wahren Werthe des zu reducirenden Betrages bewirkt werden.

Art. 25.

Porto-Ansættelse i Pakkepostkarterne.

Ved Udvexlingen af Pakkepostforsendelserne have de Nordtydske Posthuse at ansætte deres Porto og Udlæg i Sølvgroschen (30=1 Thaler) og at godtgjøre den Franco, som tilkommer den Danske Postbestyrelse, i Skilling (96=1 Rigsdaler); de Danske Posthuse ansætte derimod deres Porto og Udlæg i Skilling, men godtgjøre Francoen i Sølvgroschen. Forsaavidt en Reduction fra den ene Møntfod til den anden er nødvendig til Opkrævningen af Portoen eller Francoen, vil den blive iværksat saa nøiagtig som muligt efter den sande Værdi af det Beløb, som skal reduceres.

Art. 26.

Garantie.

Bei etwaigem Verluste oder Beschädigungen einer Fahrpostsendung hat jede Postverwaltung nach Maßgabe der dieserhalb in dem betreffenden Gebiete bestehenden Gesetze oder Verordnungen bis zum Orte der Uebergabe der Post, d. i. soweit sie den Transport zu besorgen hat, Garantie zu leisten, wobei jeder Theil für etwaige Untreue, Schuld oder Nachlässigkeit seiner Beamten oder der sonst bei der Post beschäftigten Personen verantwortlich bleibt.

Sollte sich der Verlust oder die Beschädigung auf dem Gebiete einer dritten Postverwaltung zutragen, so sind bezüglich der Garantie die von dieser Verwaltung durch Vertrag übernommenen Verpflichtungen als maßgebend zu erachten.

Für etwaigen Seeschaden wird von Seiten der Norddeutschen und der Dänischen Postverwaltung eine Garantie nicht übernommen.

Art. 26.

Garanti.

Naar en Pakkepostforsendelse forkommer eller beskadiges, har hver Postbestyrelse i Overeensstemmelse med de desangaaende paa vedkommende Omraade bestaaende Love eller Forordninger at bære Ansvaret derfor indtil det Sted, hvor Posten overleveres, d. e. saa langt som den skal besørge Transporten, og beholder hver af Parterne Ansvaret for sine Embedsmænds eller de iøvrigt ved Posten beskjæftigede Personers Utroskab, Skyld eller Skjødesløshed.

Saafremt Tabet eller Beskadigelsen skulde indtræffe paa en tredie Postbestyrelses Omraade, ere, hvad Ansvar angaaer, de af denne Bestyrelse conventionsmæssig overtagne Forpligtelser at betragte som afgjørende.

For mulig Søskade overtages ingen Garanti af den Nordtydske og den Danske Postbestyrelse.

Art. 27.

Portofreiheit.

Die Correspondenz, welche die Mitglieder der Regentenfamilien in den Gebieten der Hohen vertragschließenden Theile unter einander wechseln, wird portofrei befördert.

Ferner bleibt Porto außer Ansatz für die Correspondenz in reinen Staatsdienstangelegenheiten, welche zwischen den beiderseitigen Behörden unter einander geführt wird.

Dergleichen Correspondenz muß in Rücksicht auf die äußere Beschaffenheit: Verschluß mit dem Dienstsiegel, Portofreiheitsvermerk u. s. w., den im Aufgabegebiet geltenden desfallsigen Bestimmungen entsprechen.

Art. 27.

Portofrihed.

Den Correspondance, som Medlemmerne af Regent-Familierne inden de høie contraherende Parters Omraader indbyrdes vexle, befordres portofrit.

Ei heller beregnes Porto for den Correspondance, som i rene Statstjeneste-Anliggender føres indbyrdes mellem Autoriteterne paa begge Sider.

Saadan Correspondance maa hvad angaaer den ydre Beskaffenhed, Forsegling med Tjeneste-Segl, Portofriheds-Paategning, o. s. v., fyldestgjøre de paa Indleveringsomraadet i saa Henseende gjældende Bestemmelser.

Art. 28.

Abrundung der Portobeträge. Umrechnung in andere Münzwährungen.

Die Norddeutsche Postverwaltung wird die Umrechnung der in dem gegenwärtigen Vertrage nach der Thalerwährung angegebenen Portosätze in die Guldenwährung möglichst genau bewirken und die Abrundung in die landesüblichen Münzsorten unter Berücksichtigung der bei der Erhebung in Betracht kommenden Verhältnisse stattfinden lassen.

Art. 28.

Afrunding af Portobeløbene. Omsætning til anden Montfod.

Den Nordtydske Postbestyrelse vil sørge for den nøiagtigst mulige Omsætning af de i nærværende Convention efter Thaler-Montfoden angivne Portosatser til Gylden-Montfoden og ved Afrundingen til vedkommende Lands Mønt tage Hensyn til de ved Opkrævningen i Betragtning kommende Forhold.

Art. 29.

General-Abrechnung.

Die General-Abrechnung zwischen der Norddeutschen und der Dänischen Postverwaltung soll monatlich durch das Postabrechnungs-Büreau in Berlin und die Rechnungs-Abtheilung der Dänischen Postverwaltung in Kopenhagen bewirkt werden.

Der Abschluß der Abrechnung ist in der Währung des Dreißigthalerfußes auszudrücken.

Die in Dänischer Währung erscheinenden Beträge sollen allgemein nach dem Verhältniß von 18¾ Reichsthalern gleich 14 Thaler auf die Währung des Dreißigthalerfußes zurückgeführt werden.

Nach Feststellung der Abrechnung soll die Zahlung vorbehaltlich etwaiger Notate vierteljährlich erfolgen und zwar:

a) in Wechseln auf Berlin, wenn eine Forderung für die Norddeutsche Postverwaltung entfällt,

b) in Wechseln auf Kopenhagen, wenn eine Forderung für die Dänische Postverwaltung entfällt.

Art. 29.

General-Afregning.

General-Afregningen mellem den Nordtydske og den Danske Postbestyrelse skal skee maanedlig ved Post-Afregningsbureauet i Berlin og den Danske Postbestyrelses Regnskabsafdeling i Kjøbenhavn.

Afslutningen af Afregningen udtrykkes i Tredivethaler-Montfoden.

De i Dansk Mønt fremtrædende Beløb reduceres i Almindelighed efter Forholdet af 18¾ Rigsdaler = 14 Thaler til Tredivethaler-Montfoden.

Efter Fastsættelsen af Afregningen skal Betalingen, med Forbehold af mulige Notater, skee hvert Fjerdingaar

a) i Vexler paa Berlin, naar der udkommer en Fordring for den Nordtydske Postbestyrelse,

b) i Vexler paa Kjøbenhavn, naar der udkommer en Fordring for den Danske Postbestyrelse.

Die durch die Leistung der Zahlung entstehenden Kosten werden stets von dem zahlungspflichtigen Theil getragen.

De Omkostninger, der opstaae ved Betalingens Erlæggelse, bæres altid af den betalingspligtige Part.

Art. 30.

Postcontraventionen.

Die beiden Hohen vertragschließenden Theile werden darüber wachen, daß im gegenseitigen Verkehr die bestehenden Gesetze und Verordnungen zur Aufrechthaltung des Postregals befolgt werden. Insbesondere wird das Personal der Postschiffe auf die Beobachtung der postgesetzlichen Bestimmungen jedes Gebiets hingewiesen werden.

Art. 30.

Postcontraventioner.

De tvende høie contraherende Parter ville vaage over, at i den gjensidige Forbindelse de bestaaende Love og Forordninger om Opretholdelsen af Postregalet tages til Følge. I Særdeleshed vil Efterlevelsen af Forskrifterne i hvert Omraades Postlove blive indskjærpet Personalet paa Postskibene.

Art. 31.

Ausführungs-Reglement.

Die beiderseitigen Postverwaltungen werden ermächtigt, ein Reglement zur Sicherstellung der übereinstimmenden Ausführung dieses Vertrages zu vereinbaren und in diesem Ausführungs-Reglement, oder in den von Zeit zu Zeit nach Maßgabe des wechselnden Bedürfnisses von ihnen zu verabredenden Nachträgen zu demselben, namentlich über folgende Verhältnisse specielle Bestimmungen zu treffen:

1. die Kartenschluß-Verbindungen zwischen den einzelnen Grenz-Postanstalten,
2. die Benutzung der Postrouten, Spedition der Correspondenz und der Fahrpostsendungen,
3. die Vergütungssätze und sonstige Bedingungen für die zum Einzeltransit überlieferten Correspondenzen,
4. die näheren Bestimmungen und Versendungs-Bedingungen in Betreff der recommandirten Briefe, der Drucksachen, der Waarenproben und der Post-Anweisungen,

Art. 31.

Expeditions-Reglement.

De tvende Postbestyrelser bemyndiges til at vedtage et Reglement for at sikkre den overeensstemmende Udførelse af nærværende Convention og til i dette Expeditions-Reglement eller i de af dem fra Tid til anden efter det vexlende Behov aftalte Tilføininger at træffe særlige Bestemmelser, navnlig om følgende Forhold:

1) Kartevexlings-Forbindelserne mellem de enkelte Grændseposthuse,
2) Benyttelsen af Postrouterne, Correspondancens og Pakkepostsagernes Instradering,
3) Betalingssatserne og de øvrige Betingelser for den til Enkelttransit overleverede Correspondance,
4) de nærmere Bestemmelser og Forsendelsesvilkaar for anbefalede Breve, trykte Sager, Vareprøver og Postanviisninger,

5. die specielle Regelung wegen der Benutzung von Privatschiffen zur Beförderung von Postsendungen,

6. die Localtaxen für den Verkehr der Grenzdistricte, Hafenstädte ꝛc.

7. die Formen des technischen Expeditionsdienstes und des Abrechnungswesens,

8. die Behandlung der Laufzettel, der unbestellbaren, der nachzusendenden und der unrichtig spedirten Gegenstände,

9. die Vereinbarungen wegen der expressen Bestellung von Briefpostsendungen.

5) de specielle Forskrifter om Benyttelsen af private Skibe til Befordring af Postforsendelser,

6) Localtaxterne for Forsendelserne indenfor Grændsedistricterne samt til og fra Havnestæderne o. s. v.,

7) Formerne for den tekniske Expeditionstjeneste og Afregningsvæsenet,

8) Behandlingen af Løbesedler og af Gjenstande, der ikke have kunnet besørges eller skulle eftersendes eller ere feilsendte,

9) Bestemmelser om Expres-Besørgelse af Brevpostsager.

Art. 32.

Beginn und Ablauf des Vertrages.

Der gegenwärtige Vertrag tritt mit dem 1. Mai 1868 in Kraft.

Die Vereinbarungen in dem, die Aufhebung der Dänischen Postrechte in Lübeck und Hamburg betreffenden Art. 2 dieses Vertrages sind für alle Zeiten abgeschlossen und unwiderruflich.

Die in den übrigen Artikeln des Vertrages enthaltenen Festsetzungen bleiben so lange in Gültigkeit, bis einer der beiden Hohen vertragschließenden Theile dem andern Ein Jahr und drei Monate im Voraus die Absicht ankündigt, den Vertrag aufzuheben. Die Aufhebung ist nur zum 1. April jedes Jahres statthaft.

Alle bisherigen Postverträge und auf die in dem gegenwärtigen Vertrage geordneten Verhältnisse bezüglichen Vereinbarungen zwischen den jetzt zum Norddeutschen Bunde gehörigen Gebieten und Dänemark verlieren mit Ablauf des Monats April 1868 ihre Gültigkeit.

Art. 32.

Conventionens Ikrafttræden og Ophør.

Nærværende Convention træder i Kraft den 1ste Mai 1868.

Bestemmelserne i Conventionens Artikel 2 om Ophævelsen af de Danske Postrettigheder i Lübeck og Hamborg ere vedtagne for bestandig og uigjenkaldelige.

De i Conventionens øvrige Artikler indeholdte Bestemmelser forblive i Kraft indtil en af de tvende høie contraherende Parter et Aar og tre Maaneder forud tilkjendegiver den anden den Hensigt, at ophæve Conventionen. Ophævelsen kan kun skee til hvert Aars 1ste April.

Alle hidtil gjældende Postconventioner og Overeenskomster, vedkommende de ved nærværende Convention ordnede Forhold, som ere afsluttede mellem de for Tiden til det Nordtydske Forbund og Danmark hørende Omraader, tabe med Udgangen af April Maaned 1868 deres Gyldighed.

Art. 33.

Ratification.

Die Ratification dieses Vertrages wird sobald als möglich erfolgen, und der Austausch der Ratifications-Urkunden in Berlin stattfinden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den Vertrag in doppelter Ausfertigung unterschrieben und besiegelt.

So geschehen zu Berlin am 7. April 1868.

gez. **Heinrich Stephan.**

(L. S.)

Art. 33.

Ratification.

Ratificationen af nærværende Convention skal skee saa snart som muligt og Udvexlingen af Ratificationsacterne foregaae i Berlin.

Til Bekræftelse heraf have begge Parters Befuldmægtigede undertegnet og forseglet Conventionen i dobbelt Udfærdigelse.

Skeet i Kjøbenhavn den 9. April 1868.

gez. **Levy.**

(L. S.)

Verzeichniß

der

auf die Postkasse des Norddeutschen Bundes aus Anlaß der vertragsmäßig vereinbarten Aufhebung der Königlich Dänischen Ober-Postämter in Lübeck und Hamburg zu übernehmenden Pensionen.

Lauf. Nummer.	Name des betreffenden Beamten.	Dienststellung des betreffenden Beamten.	Betrag der Pension. Thaler im Dreißig-Thalerfuß.
1.	Kammerherr Ernst von Holstein.	Director des Ober-Postamts in Lübeck	2,300
2.	Kammerrath Johan Ludvig Federspiel	Controleur des Ober-Postamts in Hamburg	600
3.	F. P. B. Mazar de la Garde..	Postsecretair des Ober-Postamts in Lübeck	350
4.	Nicolay Detlef Thams........	Postsecretair des Ober-Postamts in Hamburg	350
5.	Soren Roed Dragsted	Postsecretair des Ober-Postamts in Hamburg	200
6.	Rasmus Kragh	Briefträger des Ober-Postamts in Hamburg	200
7.	Niels Larsen....................	Briefträger des Ober-Postamts in Lübeck	200

Fortegnelse

over

de Pensioner, der blive at overtage af det Nordtydske Forbunds Postkasse i Anledning af den conventionsmæssig vedtagne Ophævelse af de Kongelige Danske Overpostamter i Lübeck og Hamborg.

Lsbe-Nummer.	Vedkommende Embedsmands Navn.	Vedkommende Embedsmands Stilling.	Beløbet af Pensionen. Thaler efter Tredivethalerfoden.
1.	Kammerherre Ernst von Holstein	Directeur for Overpostamtet i Lübeck	2,300
2.	Kammerraad Johan Ludvig Federspiel	Controleur ved Overpostamtet i Hamborg	600
3.	F. P. B. Mazar de la Garde	Postskriver ved Overpostamtet i Lübeck	350
4.	Nicolay Detlef Thams	Postskriver ved Overpostamtet i Hamborg	350
5.	Soren Roed Dragsted	Postskriver ved Overpostamtet i Hamborg	200
6.	Rasmus Kragh	Postbud ved Overpostamtet i Hamborg	200
7.	Niels Larsen	Postbud ved Overpostamtet i Lübeck	200

Amts-Blatt
der Norddeutschen Post-Verwaltung.

— № 24. —

I n h a l t.

General-Verf.: vom 28. April 1868. Ausdehnung der den Mitgliedern des Reichstages bewilligten Portofreiheit auf die zum Deutschen Zoll-Parlament in Berlin versammelten Abgeordneten.

" " " 28. " " Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Kiel und Korsoer.

General-Verfügungen

a. des Herrn Bundeskanzlers.

№ 78. Ausdehnung der den Mitgliedern des Reichstages bewilligten Portofreiheit auf die zum Deutschen Zoll-Parlament in Berlin versammelten Abgeordneten.

Die nach der General-Verfügung Nr. 56 vom 21. März d. J. (Postamtsblatt Nr. 15, Seite 80) in Reichstags-Angelegenheiten sowohl, wie in persönlichen Angelegenheiten, den Reichstags-Mitgliedern bewilligte Portofreiheit ist während der gegenwärtigen Sitzungen des Deutschen Zoll-Parlaments auf die zum Deutschen Zoll-Parlament in Berlin versammelten Abgeordneten ausgedehnt worden.

Die Portofreiheit tritt daher insbesondere für diejenigen Briefe (einschließlich der Kreuz- oder Streifbandsendungen, jedoch mit Ausnahme der regelmäßigen Sendungen von Zeitungen und Tagesblättern) ein, welche jene Abgeordneten von Berlin nach Orten innerhalb des Norddeutschen Postgebietes absenden oder von Orten innerhalb des Norddeutschen Postgebietes empfangen, so wie für diejenigen Briefe (einschließlich der Kreuz- oder Streifbandsendungen, welche von Berlin abgesandt werden und **nach** Orten in Bayern, Württemberg oder Baden gerichtet sind.

Berlin, den 28. April 1868.

b. des General-Post-Amts.

№ 79. Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Kiel und Korsoer.

Im Verfolg der General-Verfügung vom 24. April c. — Post-Amtsblatt Nr. 23 — betreffend die Ausführung des Postvertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde und Dänemark, empfangen die Postanstalten hierneben eine specielle Ankündigung über die Post-Dampfschiff-Verbindung Kiel-Korsoer.

Jahrgang 1868.
Ausgegeben zu Berlin den 29. April.

Die Fahrten finden in folgender Weise statt:

aus Kiel täglich gegen 9½ Uhr Abends nach Ankunft des letzten Zuges aus Altona resp. Hamburg,

in Korsoer am nächsten Morgen gegen 4½ Uhr,

Anschluß an den Morgenzug nach Kopenhagen 7 Uhr früh und an die Dampfschiffe nach Nyborg und Aarhuus,

in Kopenhagen 10 Uhr 5 Minuten Vormittags,

in Nyborg 11 Uhr Vormittags,

in Aarhuus 4 Uhr Nachmittags,

aus Korsoer täglich gegen 10½ Uhr Abends nach Ankunft des letzten Zuges aus Kopenhagen,

in Kiel am nächsten Morgen gegen 5½ Uhr,

Anschluß an den Morgenzug nach Altona resp. Hamburg,

in Hamburg 10 Uhr 55 Minuten Vormittags.

Die Post-Anstalten haben hiernach dem Publikum auf Befragen jede gewünschte Auskunft bereitwilligst zu ertheilen und die Ankündigung event. zur Ansicht vorzulegen.

Berlin, den 28. April 1868.

Nachrichten.

Berichtigung
des Fahrpost-Tarifs für das Ausland.

Seite 19 ist der Text von Zeile 1 bis 16 von unten zu streichen, statt dessen ist zu setzen:

Frankirung und Portoberechnung siehe anliegenden Nachtrag.

Auf Seite 20, 23, 24, 25 und 26 ist der Text zu streichen.

Zwischen Seite 20 und 21 ist der anliegende Nachtrag einzukleben.

Jede Post-Anstalt hat in diesem Nachtrage den offen gelassenen Vordruck unter: I. Norddeutsches Porto:

Gewichtporto nach der Taxe des Rayons,
Assecuranzgebühr nach der Taxe des Rayons,

durch Einrückung des Rayons gehörig auszufüllen (General-Verfügung vom 14. April c., Post-Amtsblatt 21). Diejenigen Post-Anstalten in Schleswig und Holstein, welche nicht zum Grenz-Rayon gehören, sowie Hamburg und Lübeck nebst Travemünde haben die Taxe des ersten Rayons, die Post-Anstalt in Kiel hat die Taxe des Grenz-Rayons anzuwenden.

Redigirt im General-Post-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Amts-Blatt
der Norddeutschen Post-Verwaltung.

— № 25. —

Inhalt.

General-Verf.: vom 2. Mai 1868. Ermittelung des für die Correspondenz aus Großbritannien und Irland aufkommenden Landbriefbestellgeldes.

General-Verfügung des General-Post-Amts.

№ 80. Ermittelung des für die Correspondenz aus Großbritannien und Irland aufkommenden Landbriefbestellgeldes.

Es bedarf einer Ermittelung über den Betrag des Landbriefbestellgeldes, welches für die aus Großbritannien und Irland nach dem Norddeutschen Postgebiet eingehenden Correspondenz-Gegenstände aufkommt.

Zu diesem Zweck werden die Post-Anstalten veranlaßt, für den siebentägigen Zeitraum vom 11. bis incl. 17. Mai d. J. eine genaue Nachweisung zu führen:

1) über die Beträge des Landbriefbestellgeldes, welche für die Correspondenz aus Großbritannien und Irland durch die Landbriefträger wirklich erhoben werden, und zwar getrennt
   a) für die Briefe, und
   b) für die Zeitungen unter Band, sonstigen Drucksachen unter Band und Waarenproben;
2) über die Stückzahl der Correspondenz-Gegenstände aus Großbritannien und Irland an solche Empfänger auf dem Lande, deren Correspondenz gegen Aversum bestellt wird, und zwar getrennt nach der Stückzahl
   a) der Briefe, und
   b) der Zeitungen unter Band, sonstigen Drucksachen unter Band und Waarenproben.

Die ad 2 zu ermittelnde Stückzahl der Briefe und der Drucksachen unter Band und Waarenproben wird hier als Grundlage dienen, um danach ein Bestellgeld im Durchschnitt annähernd zu berechnen.

Die Nachweisungen, zu denen die erforderlichen Formulare mit der Feder herzustellen sind, müssen von denjenigen Post-Anstalten geführt werden, in deren Umkreise die Bestellung durch die Landbriefträger stattfindet. Die Nachweisungen sind am 17. Mai c. zu schließen, aufzurechnen

Jahrgang 1868.
Ausgegeben zu Berlin den 4. Mai.

und mit dem Atteste der Richtigkeit versehen am 18. Mai c. an die vorgesetzte Ober-Post-Direction, resp. an das vorgesetzte Ober-Post-Amt einzusenden. Sind bei einer Post-Anstalt während des obengenannten Zeitraums keine Correspondenz-Gegenstände aus Großbritannien und Irland, für welche ein Landbriefbestellgeld baar oder mittelst Aversum zu entrichten war, durch die Landbriefträger zu bestellen gewesen, so muß eine Vacat-Nachweisung eingesandt werden.

Ausdrücklich wird bemerkt, daß die aus überseeischen Ländern auf dem Wege über England eingehenden Correspondenz-Gegenstände, imgleichen Zeitungen, welche im Wege des Abonnements unter Berechnung von Zeitungs-Provision aus Großbritannien und Irland bezogen werden, von den Ermittelungen überall ausgeschlossen bleiben.

Berlin, den 2. Mai 1868.

Nachrichten.

Post-Anstalten.

In folgenden Orten sind Post-Expeditionen II. Klasse eingerichtet worden:

in Gutenfeld (Taxquadrat 138), Landkreis Königsberg i. Pr., an der Ostbahn, im Ober-Post-Directions-Bezirk Königsberg i. Pr.,
„ Wendelsheim (Taxquadrat 2091) im Großherzogthum Hessen, im Ober-Post-Directions-Bezirk Darmstadt,
„ Flonheim (Taxquadrat 2091) im Großherzogthum Hessen, im Ober-Post-Directions-Bezirk Darmstadt,
„ Oestinghausen (Taxquadrat 1313), Kreis Soest, im Ober-Post-Directions-Bezirk Arnsberg,
„ Fröbenau (Taxquadrat 612), Kreis Rosenberg, im Ober-Post-Directions-Bezirk Marienwerder,
„ Ummerstadt (Taxquadrat 1963), Herzogthum Sachsen-Meiningen, im Ober-Post-Directions-Bezirk Erfurt,
„ Streufdorf (Taxquadrat 1962), Herzogthum Sachsen-Meiningen, im Ober-Post-Directions-Bezirk Erfurt,
„ St. Annen (Taxquadrat 150) in Holstein, im Ober-Post-Directions-Bezirk Kiel,
„ Büttel (Taxquadrat 150) in Schleswig, an der Eisenbahn zwischen Husum und Tönningen, im Ober-Post-Directions-Bezirk Kiel.

Für die vorstehenden Post-Expeditionen kommen folgende Taxen zur Anwendung:

für Gutenfeld die Portotaxe von Löwenhagen,
„ Wendelsheim die Portotaxe von Fürfeld,
„ Flonheim die Portotaxe von Fürfeld,
„ Oestinghausen die Portotaxe von Soest,
für Fröbenau die Portotaxe von Deutsch-Eylau,
„ Ummerstadt die Portotaxe von Heldburg,
„ Streufdorf die Portotaxe von Sulzdorf,
„ St. Annen die Portotaxe von Friedrichstadt,
„ Büttel die Portotaxe von Friedrichsstadt.

Päckerei-Sendungen vom Zoll-Auslande sind zu spediren:

für Gutenfeld auf Königsberg i. Ostpr.,
„ Wendelsheim auf Alzei,
„ Flonheim auf Alzei,
„ Oestinghausen auf Soest,
„ Fröbenau auf Deutsch-Eylau,
„ Ummerstadt auf Coburg, Hildburghausen,
„ Streufdorf auf Coburg, Hildburghausen,
„ St. Annen auf Lunden, Friedrichstadt,
„ Büttel auf Husum, Tönning, Friedrichstadt.

Die Post-Expedition in Gutenfeld tritt der Zahl der Eisenbahn-Postanstalten für den östlichen Complexus, und die Post-Expedition in Büttel, derjenigen für den westlichen Complexus hinzu.

Berichtigung
des Briefporto-Tarifs für das Ausland.

Seite 67 ist in dem Tarif des Schweizerischen Portos der Ort „Süß" mit dem Taxsatze von 2 Sgr. resp. 6 Xr. nachzutragen.

Berichtigung
des Fahrpost-Tarifs für das Ausland.

In dem Verzeichniß der Schweizerischen Progressionssätze von resp. bis zu den Deutsch-Schweizerischen Fahrpost-

Taxgrenzpunkten ist der Ort „Süß“, Canton Graubünden, mit den Progressionssätzen

13 bis resp. von Basel,
10 „ „ „ Lindau, Constanz,
11 „ „ „ Schaffhausen

nachzutragen.

Berichtigungen.

1) In Mettmann, Ober-Post-Directions-Bezirk Düsseldorf, ist eine Station für ordinaire Posten und Beichaisen eingerichtet; die Station für ordinaire Posten und Beichaisen in Hochdahl, Ober-Post-Directions-Bezirk Düsseldorf, ist in eine Station für Beichaisen umgewandelt; die Station für Beichaisen in Winterswyck, Ober-Post-Directions-Bezirk Münster, ist aufgehoben worden. Die im Post-Amts-Blatt Nr. 21 pro 1868 als aufgehoben bezeichnete Station in Alt-Reichenau, Ober-Post-Directions-Bezirk Liegnitz, besteht einstweilen noch fort.

Das Verzeichniß der Post-Anstalten im Norddeutschen Postgebiete und die bezirksweise geordnete Zusammenstellung der Post-Anstalten im Norddeutschen Postgebiete sind hiernach zu berichtigen.

2) In Gollassowitz besteht eine Post-Expedition II. Klasse ohne Station, in Meppen eine Post-Expedition I. Klasse mit Station für alles Postfuhrwerk, in Vegesack ein Post-Amt II. Klasse, welches zum Ober-Post-Amts-Bezirk Bremen gehört.

Das Verzeichniß der Post-Anstalten im Norddeutschen Postgebiete ist hiernach zu berichtigen; in demselben ist ferner Bolkenhagen in Boltenhagen, Lekon in Lekno umzuändern und bei Lugau der Stern (*) zu streichen.

3) Die Zweig-Expedition in Bromberg Bahnhof ressortirt vom Eisenbahn-Post-Amte Nr. 11. In Lemgo, Ober-Post-Directions-Bezirk Minden, besteht ein Post-Amt II. Klasse.

Hiernach ist die Zusammenstellung der Post-Anstalten im Norddeutschen Postgebiete zu berichtigen.

Personalien.

Es sind bestätigt worden:

der frühere Fürstlich Thurn und Taxissche Ober-Postamts-Secretair Schaum in Frankfurt a. M. unter Ernennung zum

Post-Inspector

in der von ihm interimistisch verwalteten Post-Inspectorstelle für den Bezirk der Ober-Post-Direction in Frankfurt a. M.,

der Ober-Post-Secretair Hasert in Greiz,
der Post-Secretair Ernst in Detmold,
der Post-Secretair Zapf in Rüdesheim und
der Post-Secretair Hohmann in Biedenkopf

unter Ernennung zu

Postmeistern

in den von ihnen interimistisch verwalteten Vorsteherstellen bei den Post-Aemtern an den genannten Orten,

und der frühere Fürstlich Thurn und Taxissche Ober-Postamts-Secretair von Holbach unter Ernennung zum

Ober-Post-Secretair

als Büreaubeamte bei der Ober-Post-Direction in Frankfurt a. M.

Der Vorsteher des Postamts in Bensheim, Postverwalter Hallwachs, ist zum

Postmeister

ernannt worden.

Es ist übertragen worden:

dem Vorsteher des Post-Amts in Gießen, Post-Director Schmidt, die Verwaltung der Vorsteherstelle bei dem Post-Amte in Mainz, zunächst commissarisch,

dem Ober-Post-Secretair Ferdinand Louis Koch in Berlin die Verwaltung der Vorsteherstelle bei dem Post-Amte in Hildburghausen, zunächst commissarisch,

dem Ober-Post-Kassen-Buchhalter, Ober-Post-Commissarius Ehrenberg in Berlin, die Kassirerstelle bei dem Zeitungs-Comtoir daselbst,

dem Expeditions-Vorsteher, Ober-Post-Secretair Rübmann aus Saarbrück, eine Büreaubeamtenstelle bei der Ober-Post-Direction in Oldenburg,

dem Ober-Post-Secretair Frühauf in Trier, eine Expeditions-Vorsteherstelle bei dem Post-Amte in Coblenz,

dem Post-Secretair Kruhse in Kiel, die interimistische Verwaltung einer Hülfs-Buchhalterstelle bei der Ober-Post-Kasse in Liegnitz,

und den Post-Secretairen Gripp, Müller und Hein in Altona, Post-Secretair-Stellen bei den Post-Aemtern resp. in Ploen, Altona und Schleswig.

Es sind versetzt worden:

der Ober-Post-Secretair Herbst von Görlitz nach Sorau und

der Post-Secretair Ignée von Berlin nach Varel, zur stellvertretenden Wahrnehmung der Vorsteher-Geschäfte resp. bei den Post-Aemtern in Sorau und Varel, und

die Post-Secretaire Johann Jacob Ludwig

Schmidt von Deutz nach Cöln und Weise von Dortmund nach Hagen.

Vom 1. Mai d. J. sind mit Pension in den Ruhestand getreten:

der Kassirer des Zeitungs-Comtoirs in Berlin, Rechnungsrath Anker,

der Postmeister Römer in Sorau unter Beilegung des Titels als Post-Director und

der Postmeister Ebolé in Varel.

Dem Post-Secretair Hill in Frankfurt a. M. ist, seinem Antrage gemäß, die Genehmigung zum Ausscheiden aus dem Postdienste ertheilt worden.

Aus dem Postdienste sind entlassen worden:

der Post-Expedient Schocke in Brilon,

der Post-Expediteur Münchow in Sokolnik,

der Post-Expeditions-Gehülfe Thoennissen in Call,

die Post-Expeditions-Gehülfen für den Ort, Wilms in Dürwitz und Bretall aus dem Ober-Post-Directions-Bezirke Cöslin.

Der ꝛc. Thoennissen hat das in seinen Händen befindliche Exemplar seines Diensteides nicht abgegeben.

Fehlende resp. überzählig gefundene Poststücke.

Bezeichnung des Gegenstandes.	Aufgabeort und Auslieferungszeit.	Aufgabe-№	Gewicht Pfd.	Gewicht Lth.	wohin im Auffindungsfalle der Gegenstand zu senden ist.	Bemerkungen.
Ein Packet in grauer Leinwand, gez. F. B. Luckau, enthaltend Militair-Bekleidungs-Gegenstände.	Havelberg, 30. März 1868.	566	10	.	Ober-Post-Direction in Potsdam.	Das Packet war mit dem Siegel des Füsilier-Bataillons 4. Brandenburgischen-Infanterie-Regements Nr. 24 verschlossen.

Am 22. März c. ist von dem Eisenbahn-Post-Büreau Nr. 9 dem Post-Amte in Elberfeld ein Packet ohne Signatur und Aufgabe-Nummer, 60 Ellen weißes Leinen enthaltend, überzählig abgeliefert worden, welches wahrscheinlich einem anderen Stücke entfallen ist.

Etwaige Reclamationen sind an die Ober-Post-Direction in Düsseldorf zu richten.

Aufgefundenes Geld.

Auf dem Fußboden des Eisenbahn-Postwagens des am 6. April c. 7 Uhr 15 Minuten Vormittags von Eydtkuhnen in Berlin eingetroffenen Personenzuges ist „ein Silberthaler" aufgefunden worden, welcher wahrscheinlich einem der für Berlin local bestimmten Packete entfallen ist.

Reclamationen sind an die Ober-Post-Direction Berlin zu richten.

Bei Leerung eines Briefkastens der Post-Expedition in Rietz am 9. d. Mts. ist einem nicht ermittelten Briefe ein ⅓ Thalerstück entfallen.

Etwaige Reclamationen sind an die Ober-Post-Direction in Frankfurt a. O. zu richten.

Bei dem Post-Amte in Neidenburg ist am 28. März c. bei der Fertigung eines Briefbundes nach Soldau in Ostpreußen einem in dem letzteren verpackt gewesenen Briefe ein Golddollar entfallen.

Etwaige Reclamationen nach diesem Goldstück sind an die Ober-Post-Direction in Königsberg i. Pr. zu richten.

Redigirt im General-Post-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Amts-Blatt
der Norddeutschen Post-Verwaltung.

№ 26.

Inhalt.

General-Verf.: vom 3. Mai 1868. Taxirung und Behandlung der Correspondenz nach und aus Griechenland bei der Spedition via Oesterreich.

General-Verfügung des General-Post-Amts.

№ 81. Taxirung und Behandlung der Correspondenz nach und aus Griechenland bei der Spedition via Oesterreich.

In Folge eines zwischen Oesterreich und Griechenland abgeschlossenen Postvertrages treten vom 13. Mai cr. in Bezug auf die Taxirung und Behandlung der Correspondenz nach und aus Griechenland bei der Beförderung auf dem Wege über Oesterreich folgende Bestimmungen in Kraft:

A. Gesammt-Portosätze für die Norddeutsch-Griechische Correspondenz.

Portosätze für gewöhnliche Briefe. Die gewöhnlichen Briefe aus Norddeutschland nach dem Königreich Griechenland et vice versa können bis zum Bestimmungsort frankirt oder ganz unfrankirt abgesandt werden.

Die Gesammtportosätze betragen:

a) im Frankirungsfalle:

für Briefe nach Griechenland 5 Gr. bezw. 18 Xr.,

b) im Nichtfrankirungsfalle:

für Briefe aus Griechenland 6 Gr. oder 21 Xr.

Gewichts-Progression. Der einfache Brief wird bei der Correspondenz aus Norddeutschland bis 1 Loth excl.; bei der Correspondenz aus Griechenland bis 15 Grammen incl. gerechnet. Für jedes fernere Loth, beziehungsweise für je fernere 15 Grammen, tritt ein Portosatz hinzu.

Recommandirte Briefe. Recommandirte Briefe nach Griechenland et vice versa unterliegen dem Frankirungszwange.

Für dieselben ist zu erheben:

1) das Porto wie für gewöhnliche frankirte Briefe von gleichem Gewicht,

2) eine Recommandationsgebühr von 2 Gr. oder 7 Xr. Süddeutscher Währung.

Dem Absender eines recommandirten Briefes nach Griechenland steht die Befugniß zu, auf der Adresse zu verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für solche

Jahrgang 1868.
Ausgegeben zu Berlin den 5. Mai.

Beschaffung des Recepisses hat der Absender einen weiteren Betrag von 2 Gr. oder 7 Xr. Süddeutscher Währung im Voraus zu entrichten.

Ungenügend frankirte Briefe.

Die mit Freimarken oder Franco-Couverts ungenügend frankirten Briefe werden als unfrankirte Briefe behandelt und taxirt; jedoch wird der Werth der verwendeten Freimarken dabei zu gut gerechnet, so daß nur der an der Taxe für einen unfrankirten Brief fehlende Betrag vom Adressaten eingezogen wird.

Waarenproben, Muster, Correcturbogen und Drucksachen.

Waarenproben und Muster, so wie Correcturbogen und Drucksachen müssen bis zum Bestimmungsort frankirt werden.

Die Taxe beträgt 1 Gr. beziehungsweise 4 Xr. Süddeutscher Währung für je $2\frac{1}{2}$ Loth incl.

Die Waarenproben und Muster dürfen keinen Kaufwerth haben und müssen unter Band gelegt oder so verwahrt sein, daß über ihre Natur kein Zweifel obwalten kann; sie dürfen außer der Adresse des Empfängers, dem Fabrik- oder Handelszeichen, den Nummern und Preisen nichts Geschriebenes enthalten.

Die Correcturbogen dürfen die auf den Druck bezüglichen Correcturen enthalten, auch darf das dazu gehörige Manuscript beigefügt werden.

Zur Versendung als Drucksachen sind zulässig: Journale, Zeitungen, periodische Werke, brochirte oder gebundene Bücher, Brochüren, Musikalien, Cataloge, Prospectus, Ankündigungen, Preis-Courante u. s. w., welche durch Druck, Lithographie oder Metallographie hergestellt sind. Dieselben dürfen außer der Adresse des Empfängers, der Unterschrift des Absenders und dem Datum keine handschriftlichen Zusätze, Ziffern oder Zeichen enthalten.

Waarenproben und Muster, so wie Correcturbogen und Drucksachen können auch recommandirt abgesandt werden. In diesem Falle muß der Absender außer dem Porto von 1 Gr. resp. 4 Xr. Süddeutscher Währung für je $2\frac{1}{2}$ Loth noch eine Recommandations-Gebühr von 2 Gr. oder 7 Xr. Süddeutscher Währung entrichten.

Waarenproben und Muster, so wie Correcturbogen und Drucksachen, welche unfrankirt oder durch Marken unzureichend frankirt zur Absendung gelangen, oder welche den sonstigen Bedingungen nicht entsprechen, werden wie unfrankirte Briefe behandelt und taxirt. Der Werth der etwa verwendeten Marken wird dabei zu gut gerechnet.

Nachgesandte Briefe rc.

Für Briefpostsendungen, welche wegen Veränderung des Aufenthaltsorts des Adressaten aus dem Norddeutschen Postbezirk nach Griechenland nachgesandt werden, ist aus Anlaß der Nachsendung ein besonderes Porto nicht zu berechnen.

B. Portobezug.

Mit den nachstehenden Bestimmungen über den Portobezug haben sich vorzugsweise diejenigen Post-Anstalten vertraut zu machen, welche direkte Briefkartenschlüsse mit Oesterreichischen Post-Anstalten unterhalten oder Correspondenz nach resp. aus Griechenland von ausländischen Post-Anstalten in directen Kartenschlüssen empfangen resp. absenden.

Berechnung mit der Oesterreichischen Postverwaltung.

In Betreff des Portobezuges der Postverwaltungen des Wechselverkehrs und der Weiterfranko-Vergütung an Oesterreich gestaltet sich die Berechnung für den einfachen Portosatz, wie folgt:

1) Frankirte Briefe ꝛc. nach Griechenland.

	Vom Publicum wird erhoben		Davon bezieht die Postverwaltung des Aufgabegebiets		An die Oesterreichische Postverwaltung wird vergütet	
	für den einfachen bis 1 Loth excl. schweren Brief	für Waarenproben, Muster, Correcturbogen und Drucksachen für je 2½ Loth incl.	für den einfachen bis 1 Loth excl. schweren Brief	für Waarenproben, Muster, Correcturbogen und Drucksachen für je 2½ Loth incl.	für den einfachen bis 1 Loth excl. schweren Brief	für Waarenproben, Muster, Correcturbogen und Drucksachen für je 2½ Loth incl.
	5 Gr. resp. 18 Xr.	1 Gr. resp. 4 Xr.	2 Gr. resp. 7 Xr.	¼ Gr. resp. 1 Xr.	3 Gr.	¾ Gr.

2) Unfrankirte Briefe nach Griechenland.

Die Postverwaltung des Aufgabegebiets rechnet das ihr gebührende Porto mit 13 Nkr. pro Loth excl. nach Oesterreich an.

3) Frankirte Briefe ꝛc. aus Griechenland.

Die Oesterreichische Postverwaltung bezieht das von Griechenland vergütete Franko.

4) Unfrankirte Briefe aus Griechenland.

Die Oesterreichische Postverwaltung rechnet das ausländische Porto und das ihr gebührende Porto zusammen der Postverwaltung des Bestimmungslandes an, und zwar für den einfachen unfrankirten Brief mit 6 Gr. oder 21 Xr. Süddeutscher Währung.

C. Transit-Correspondenz durch Deutschland.

Hinsichtlich der Behandlung und Taxirung der durch Oesterreich und Norddeutschland transitirenden Correspondenz aus Griechenland nach Schweden, Dänemark, Norwegen, Rußland, den Niederlanden, Belgien, England und Nord-Amerika et vice versa wird Folgendes bemerkt:

1) Für unfrankirte Briefe aus Schweden u. s. w. nach Griechenland, sind der Oesterreichischen Postverwaltung dieselben Portosätze anzurechnen, wie für unfrankirte Briefe aus Schweden u. s. w. nach Oesterreich selbst, z. B. für den einfachen unfrankirten Brief nach Griechenland,

   aus Schweden oder Rußland .... 30 Neukr.,
   aus Dänemark, Belgien, den Niederlanden .... 20 „
   aus Norwegen .... 25 „

2) Für frankirte Briefe ꝛc. aus Schweden ꝛc. nach Griechenland sind dieselben Beträge an die Oesterreichische Postverwaltung zu vergüten, wie für Sendungen gleicher Correspondenz-Gattung aus Norddeutschland nach Griechenland.

3) Für unfrankirte Briefe aus Griechenland nach Schweden u. s. w. rechnet die Oesterreichische Postverwaltung sich das ihr gebührende Porto und außerdem das Griechische, beziehungs-

weise See-Porto mit 3½ Sgr. pro Loth excl. an, mithin für den einfachen unfrankirten Brief

nach Schweden		
» Belgien	6½ Gr.,	
» den Niederlanden		
» Dänemark	5½	»
» England	6½	»
» Nord-Amerika	4½	»
» Norwegen	5½	»
» Rußland	6½	»

4) Für frankirte Briefe ꝛc. aus Griechenland nach Schweden u. s. w. vergütet die Oesterreichische Postverwaltung an Norddeutschland dieselben Beträge, wie für Sendungen gleicher Correspondenz-Gattung aus Oesterreich nach Schweden u. s. w.

Welche Porto-Sätze

a) für frankirte Briefe ꝛc. nach Griechenland,

b) für unfrankirte Briefe aus Griechenland

Seitens der Postverwaltungen in Schweden, Dänemark u. s. w. an Norddeutschland zu vergüten sind, darüber empfangen die betreffenden Grenz-Post-Anstalten durch die vorgesetzte Ober-Post-Direction besondere Instruction.

Berlin, den 3. Mai 1868.

Nachrichten.

Berichtigung
des Briefporto-Tarifs für das Ausland.

Der Text auf Seite 12 und 13 ist zu streichen; zwischen Seite 12 und 13 ist der beiliegende Nachtrag einzukleben. Seite 22a ist in Zeile 9 von unten hinter Sgr. ein *) zu setzen und am Schluß der Seite hinzuzufügen:

*) nämlich: Gemeinschaftliches Porto 1½ Sgr.,
fremdes Porto......... 1½ Sgr.

Seite 22c ist in Zeile 3 von oben und in Zeile 5 von unten hinter Sgr. ein *) zu setzen und am Schluß der Seite hinzuzufügen:

*) nämlich: Gemeinschaftliches Porto ½ Sgr.,
fremdes Porto......... ½ Sgr. für je 2½ Loth incl.

Redigirt im General-Post-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Griechenland
nebst den Ionischen Inseln.

I. Beförderung auf dem Wege über Oesterreich.

A. Gewöhnliche Briefe.

Dieselben können unfrankirt oder bis zum Bestimmungsorte frankirt abgesandt werden.

Durch Freimarken oder Franco - Couverts unzulänglich frankirte Briefe werden als unfrankirte angesehen und als solche taxirt, jedoch unter Abzug des Werths der Marken oder Couverts.

Portosätze:

Das Gesammt-Porto beträgt:
für frankirte Briefe nach Griechenland 5 Sgr. resp. 18 Xr.
für unfrankirte Briefe aus Griechenland 6 Sgr. oder 21 Xr.

Gewichts-Progression

für Briefe nach Griechenland:
unter 1 Loth einfach,
von 1 bis 2 Loth excl. zweifach,
„ 2 „ 3 „ „ dreifach,
und so fort, für jedes weitere Loth einfaches Porto mehr;
für Briefe aus Griechenland:
bis 15 Grammen ($\frac{9}{10}$ Loth) incl. einfach,
über 15 bis 30 Grammen ($\frac{9}{10}$ bis $1\frac{8}{10}$ Loth) incl. zweifach,
über 30 bis 45 Grammen ($1\frac{8}{10}$ bis $2\frac{7}{10}$ Loth) incl. dreifach,
und so fort, für jede 15 Grammen ($\frac{9}{10}$ Loth) einfaches Porto mehr.

rwaltung.

Jädereien ohne declarirten Werth und
und Norwegen betreffend.

ost - Amts.
:ten Werth und mit Werths-

declarirten Werth und mit
kommenden, für Adressaten
Werth und mit Werths-
d. J., 12 Uhr Mittags,
u erwartenden Posten und
Nachweisung aufzuzeichnen.

in Staatsdienst-Angelegen-
mäßigtes Porto beförderte

astalten nach Maßgabe des
ßeren Post-Anstalten kann
Direction durch Druck oder
ich zu bewirken, namentlich
derselbe zu den gleich-
angegeben werden.
gleichfalls der Name der
ngen aus anderen fremden
ius Belgien u. s. w.
n; bei nachgesandten oder
men, von welcher die Nach-

weise Se
kirten Br

4) Für fran
Postverw
denz-Gat
Welche Port
a) für f
b) für u
Seitens der Postve
darüber empfangen
besondere Instructio
Berlin, den

Der Text au
Seite 22a is

Seite 22c is
hinzuzufügen:

B. Recommandirte Briefe.

Dieselben unterliegen dem Frankirungszwange. Das Porto ist dem für gewöhnliche Briefe gleich. Es treten jedoch 2 Sgr. oder 7 Xr. Recommandations-Gebühr hinzu.

Der Absender kann eine Empfangsbescheinigung des Adressaten verlangen. In solchem Falle hat er eine weitere Gebühr von 2 Sgr. oder 7 Xr. für den Rückschein vorauszubezahlen.

C. Waarenproben, Muster und Correcturbogen.

Die als solche zu behandelnden Sendungen müssen frankirt werden. Sie dürfen keinen Kaufwerth haben und müssen unter Band gelegt oder so verwahrt sein, dass über ihre Natur kein Zweifel obwalten kann; sie dürfen ausser der Adresse des Empfängers, dem Fabrik- oder Handelszeichen, den Nummern und Preisen nichts Geschriebenes enthalten. Die Correcturbogen dürfen die auf den Druck bezüglichen Correcturen enthalten, auch darf das dazu gehörige Manuscript beigefügt werden.

Das Gesammt-Porto beträgt:

1 Sgr. bezw. 4 Xr. für je 2½ Loth incl.

Waarenproben, Muster und Correcturbogen können auch recommandirt abgesandt werden. Recommandations-Gebühr wie ad B.

D. Drucksachen.

Dieselben unterliegen dem Frankirungszwange.

Zur Versendung als Drucksachen sind zulässig: Journale, Zeitungen, periodische Werke, brochirte oder gebundene Bücher, Brochüren, Musikalien, Kataloge, Prospectus, Ankündigungen, Preis-Courante u. s. w., welche durch Druck, Lithographie oder Metallographie hergestellt sind. Dieselben dürfen ausser der Adresse des Empfängers, der Unterschrift des Absenders und dem Datum keine handschriftlichen Zusätze, Ziffern oder Zeichen enthalten.

Das Gesammt-Porto beträgt:

1 Sgr. bezw. 4 Xr. für je 2½ Loth incl.

Drucksachen können auch recommandirt abgesandt werden. Recommandations-Gebühr wie ad B.

Amts-Blatt
der Norddeutschen Post-Verwaltung.

№ 27.

Inhalt.

General-Verf.: vom 8. Mai 1868. Specielle statistische Ermittelungen über den Verkehr der Päckereien ohne declarirten Werth und mit Werths-Declaration.

" " " 8. " " Post-Dampfschiffs-Verbindungen mit Schweden, Dänemark und Norwegen betreffend.

General-Verfügungen des General-Post-Amts.

№ 82. Specielle statistische Ermittelungen über den Verkehr der Päckereien ohne declarirten Werth und mit Werths-Declaration.

Um eine Uebersicht über die Bewegung des Verkehrs der Päckereien ohne declarirten Werth und mit Werths-Declaration herstellen zu können, haben die Post-Anstalten die ankommenden, für Adressaten des Orts- oder Land-Bestellbezirks bestimmten Packete ohne declarirten Werth und mit Werths-Declaration, welche mit den, in der Zeit vom Donnerstag den 14. Mai d. J., 12 Uhr Mittags, bis Freitag den 15. Mai d. J., 12 Uhr Mittags, fahrplanmäßig zu erwartenden Posten und Eisenbahnzügen eintreffen, einzeln nach Abgangsort und Gewicht in eine Nachweisung aufzuzeichnen.

Bei dieser Aufzeichnung ist zu unterscheiden, ob die Packete:

portopflichtig (frankirt oder unfrankirt) oder portofreie Packete in Staatsdienst-Angelegenheiten, oder andere portofreie Packete, oder endlich gegen ermäßigtes Porto beförderte Packete an Soldaten sind.

Das zur Aufzeichnung zu benutzende Formular haben die Post-Anstalten nach Maßgabe des umstehenden, probeweise ausgefüllten Schema's selbst zu liniiren; bei größeren Post-Anstalten kann dasselbe im Bedürfnißfalle mit Genehmigung der vorgesetzten Ober-Post-Direction durch Druck oder Metallographie hergestellt werden. Die Eintragungen sind genau und deutlich zu bewirken, namentlich muß der Abgangsort nicht nur vollkommen leserlich, sondern auch, falls derselbe zu den gleichnamigen Orten gehört, mit der unterscheidenden näheren Bezeichnung angegeben werden.

Bei den Sendungen aus Süddeutschland und aus Oesterreich, ist gleichfalls der Name der Post-Anstalt des Aufgabeorts in die Nachweisung einzutragen. Bei Sendungen aus anderen fremden Staaten genügt die Angabe des betreffenden Landes, z. B. aus England, aus Belgien u. s. w.

Gewichtstheile unter 1 Pfund sind als ein volles Pfund zu rechnen; bei nachgesandten oder zurückgesandten Packeten ist als Abgangsort diejenige Post-Anstalt zu verzeichnen, von welcher die Nach- oder Rücksendung erfolgt ist.

Jahrgang 1868.

Ausgegeben zu Berlin den 9. Mai.

Fehlende Packete werden so eingetragen, wie es nach der Begleit-Adresse sich ergiebt; mit Noth-Adressen eingehende oder überzählig eingehende Packete werden in die Nachweisung nicht verzeichnet.

Die Nachweisung ist vollzogen und mit dem Atteste der Prüfung versehen, bis zum 19. Mai d. J. an die vorgesetzte Ober-Post-Direction einzusenden. Die Ober-Post-Direction hat, soweit als thunlich, von der Richtigkeit und Vollständigkeit der Nachweisungen sich zu überzeugen und dieselben in originali, alphabetisch geordnet, bis zum 23. Mai d. J. dem Büreau des General-Postamts für Post-Statistik zu übersenden.

In dem Anschreiben an dieses Büreau ist die Gesammtzahl der übersandten Nachweisungen anzugeben.

Berlin, den 8. Mai 1868.

....

(Name der ermittelnden Post-Anstalt des Ankunftsorts.)

Angekommene Packete ohne declarirten Werth und mit Werthsdeclaration mit den vom 14. Mai c. 12 Uhr Mittags, bis 15. Mai c. 12 Uhr Mittags eintreffenden (fahrplanmäßig zu erwartenden) Posten und Eisenbahnzügen.

Name des Aufgabeorts.	Portopflichtige (frankirte und unfrankirte) Packete.	Portofreie Packete in Staatsdienst-Angelegenheiten.	Andere portofreie Packete.	Gegen ermäßigtes Porto beförderte Packete an Soldaten.	Declarirter Werth.	
	Pfund.	Pfund.	Pfund.	Pfund.	Thaler.	Gulden.
Stettin	15	—	—	—	—	—
2 Packete zu einer Adresse gehörig.	4	—	—	—	—	—
Luckau	—	—	—	5	—	—
Aus der Schweiz	8	—	—	—	(300 Francs) 80	—
Wien	—	1	—	—	—	—
Reichenbach i. Sachsen	—	—	2	—	—	—
Frankfurt a. M.	7	—	—	—	—	500

u. s. w. Jedes Packet ist einzeln aufzuführen.
Ein Aufrechnen findet nicht statt.
Die Beträge an Porto oder Franco werden nicht bei dieser Ermittelung verzeichnet.
Sendungen in Briefform bleiben außer Betracht.

№ 83. Post-Dampfschiff-Verbindungen zwischen Schweden, Dänemark und Norwegen.

Nachstehende, unterm heutigen Tage erlassene Bekanntmachung wird nachrichtlich den Post-Anstalten zur Kenntniß gebracht:

Berlin, den 8. Mai 1868.

Bekanntmachung,

betreffend die Post-Dampfschiff-Verbindungen mit Schweden, Dänemark und Norwegen.

A. Zwischen **Deutschland** und **Schweden**.

Linie Stralsund-Malmoe. Ueberfahrt in 7—8 Stunden.

Die Fahrten finden in beiden Richtungen täglich statt.

Abgang der Schiffe aus Stralsund mit Tagesanbruch; aus Malmoe des Morgens spätestens 3½ Uhr früh,

Ankunft in Malmoe wie in Stralsund gegen Mittag.

Die Reise-Verbindung im Zusammenhang mit den Eisenbahnzügen gestaltet sich

in der Richtung nach Schweden:

Abfahrt aus Berlin um 5 Uhr 30 Min. Nachmittags,

Ankunft in Stralsund um 12 Uhr Nachts,

Weiterfahrt aus Stralsund mit Tagesanbruch,

Ankunft in Malmoe zum Anschluß an den um 2 Uhr Nachmittags abgehenden Eisenbahnzug;

Ankunft in Stockholm am andern Nachmittage, in Gothenburg am andern Mittage;

in der Richtung aus Schweden:

Abfahrt aus Stockholm 6 Uhr 6 Minuten früh,

Ankunft in Malmoe 1 Uhr 38 Minuten Nachts,

Weiterfahrt aus Malmoe des Morgens, spätestens 3½ Uhr früh,

Ankunft in Stralsund gegen Mittag zum Anschluß an den um 1 Uhr Nachmittags nach Berlin abgehenden Eilzug,

Ankunft in Berlin um 6 Uhr 30 Minuten Nachmittags (Anschluß an die Courierzüge nach Cöln, London, Paris, Frankfurt a. Main, Basel, Leipzig, München, Hamburg, Königsberg und St. Petersburg, sowie an den Schnellzug nach Breslau und Wien).

Durch die täglichen Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe wird im Anschluß an die zwischen Malmoe und Kopenhagen coursirenden Dampfschiffe zugleich eine günstige Reise-Verbindung mit Dänemark geboten.

Personengeld zwischen Stralsund und Malmoe:

I. Platz 4½ Thaler, II. Platz 3 Thaler, Vordeckplatz 1½ Thaler Preußisch,

für Tour- und Retour-Billets, 14 Tage gültig, I. Platz 7½ Thaler, II. Platz 5 Thaler Preußisch. 100 Pfund Reisegepäck sind frei.

B. Zwischen **Deutschland** und **Dänemark**.

1. Linie Kiel-Korsoer.

Die Ueberfahrt erfolgt in 6 bis 7 Stunden.

Die Fahrten finden in beiden Richtungen täglich statt.

Abgang aus Kiel täglich gegen 9½ Uhr Abends nach Ankunft des letzten Zuges aus Altona resp. Hamburg,

Ankunft in Korsoer am nächsten Morgen gegen 4½ Uhr,
Anschluß an den Morgenzug nach Kopenhagen 7 Uhr früh und Weiterfahrten der Dampfschiffe nach Nyborg und Aarhuus.

Ankunft in Kopenhagen 10 Uhr 5 Minuten Vormittags, in Nyborg 11 Uhr Vormittags, in Aarhuus 4 Uhr Nachmittags.

Abgang aus Korsoer gegen 10½ Uhr Abends nach Ankunft des letzten Zuges aus Kopenhagen,

Ankunft in Kiel am nächsten Morgen gegen 5½ Uhr. Anschluß an den Morgenzug nach Altona resp. Hamburg.

Ankunft in Hamburg 10 Uhr 45 Minuten Vormittags.

Personengeld zwischen Kiel und Korsoer:

Erster Platz 3½ Thaler,
Deckplatz 1½ Thaler.

2. Linie Lübeck-Kopenhagen.

Die Ueberfahrt erfolgt in 14–15 Stunden.

Die Fahrten finden in beiden Richtungen sechs Mal wöchentlich statt.

Abgang aus Lübeck täglich – außer Sonnabend — 4 Uhr Nachmittags nach Ankunft des um 7 Uhr 30 Min. Morgens aus Berlin abgehenden Eisenbahnzuges.

Abgang aus Kopenhagen täglich — außer Dienstag — 2 Uhr Nachmittags; in Lübeck Anschluß an den um 7 Uhr Morgens nach Berlin abgehenden Eisenbahnzug.

Personengeld zwischen Lübeck und Kopenhagen.

Hütte 6 Thaler, I. Salon 5 Thaler 8 Sgr., II. Salon 3 Thaler 22½ Sgr.,
Deckplatz 2 Thaler 8 Sgr.

C. Zwischen **Deutschland** und **Norwegen**.

Linie Kiel-Christiania direct.

Die Ueberfahrt erfolgt in 41 bis 42 Stunden.

Die Fahrten finden in jeder Richtung einmal wöchentlich statt.

Abgang aus Kiel jeden Sonntag 10 Uhr Abends nach Ankunft des letzten Zuges aus Altona resp. Hamburg,

Abgang aus Christiania jeden Donnerstag 10 Uhr Vormittags.

In Kiel Anschluß an den Morgenzug nach Altona resp. Hamburg.

Personengeld zwischen Kiel und Christiania:

Erster Platz .... 15 Thaler,
Zweiter Platz ..... 10 Thaler,
Dritter Platz ..... 5 Thaler.

Auf den Linien Stralsund-Malmoe, Kiel-Korsoer und Kiel-Christiania coursiren Staats-Postdampfschiffe, auf der Linie Lübeck-Kopenhagen die zur Postbeförderung benutzten Dampfschiffe der Hallandschen und Malmoeer Dampfschiff-Gesellschaften.

General-Post-Amt.
von Philipsborn.

Berlin, den 8. Mai 1868.

Redigirt im General-Post-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Amts-Blatt
der Norddeutschen Post-Verwaltung.

— № 28. —

Inhalt.

General-Verf.: vom 13. Mai 1868. Regulativ über die Portofreiheit in Justizsachen für die Bezirke der Königlichen Appellationsgerichte zu Celle, Kiel, Cassel, Wiesbaden und Frankfurt am Main.

" " " 13. " " Die postamtliche Insinuation von Verfügungen der Gerichte und Staatsanwaltschaften in den Bezirken der Königlichen Appellationsgerichte zu Celle, Kiel, Cassel, Wiesbaden und Frankfurt am Main betreffend.

" " " 13. " " Beglaubigung des Portofreiheitsvermerks bei Sendungen in Justizsachen.

General-Verfügungen
des Herrn Bundeskanzlers.

№ 83. Regulativ über die Portofreiheit in Justizsachen für die Bezirke der Königlichen Appellationsgerichte zu Celle, Kiel, Cassel, Wiesbaden und Frankfurt a. M.

Ueber die Portofreiheit in Justizsachen für die Bezirke der Königlichen Appellationsgerichte zu Celle, Kiel, Cassel, Wiesbaden und Frankfurt a. M. ist das in der Anlage abgedruckte Regulativ erlassen worden.

Die Post-Anstalten haben die Bestimmungen dieses Regulativs fortan genau zu beachten.

Berlin, den 13. Mai 1868.

№ 84. Die postamtliche Insinuation von Verfügungen der Gerichte und Staatsanwaltschaften in den Bezirken der Königlichen Appellationsgerichte zu Celle, Kiel, Cassel, Wiesbaden und Frankfurt a. M. betreffend.

Die Gerichte und Staatsanwaltschaften in den Bezirken der Königlichen Appellationsgerichte zu Celle, Kiel, Cassel, Wiesbaden und Frankfurt a. M. sind befugt, zur Insinuation von Verfügungen, Beschlüssen, Erkenntnissen u. s. w. (zu Zustellungen) nach Maßgabe der in den älteren Preußischen Landestheilen geltenden Vorschriften sich der Post zu bedienen.

Für die Insinuation dieser Verfügungen ꝛc. sind die Bestimmungen in der

»Instruction über die postamtliche Insinuation gerichtlicher Verfügungen« (Postdienst-Instruction Abschnitt V. Abtheilung 1, Anlage 2)

maßgebend, so daß in derselben überall, wo von den Gerichten und von gerichtlichen Verfügungen die Rede ist, die Staatsanwalte und die staatsanwaltlichen Verfügungen hinzuzufügen sind.

Jahrgang 1868.
Ausgegeben zu Berlin den 16. Mai.

Im Uebrigen finden Abweichungen nur in folgenden Punkten statt.

1) Zu §. 1. Die Verfügungen ꝛc. können gerichtet sein nach allen Orten der Preußischen Monarchie und nach solchen Orten des Auslandes, an denen vor dem 1. Januar 1868 Preußische Post-Anstalten bestanden haben, resp. nach in den Bezirken dieser Post-Anstalten belegenen Ortschaften.

2) Zu §. 7. Im Bezirke des Appellationsgerichts zu Celle erfolgt die Nachsendung nur, wenn der Aufenthaltsort des Adressaten in demselben Ober-Gerichtsbezirk belegen ist.

3) Statt §. 9. Für portofreie Sendungen sind Insinuations-Gebühren und Bestellgeld nicht zu erheben.

4) Zu §§. 10, 11, Absatz 1. Die Beglaubigung des Vermerks der Portofreiheit ist nicht mehr erforderlich und ändert sich danach der §. 11, Absatz 1.

5) Statt §. 11., Absatz 2—4. An Gebühren für die portopflichtigen Sendungen sind zum Ansatz zu bringen:

a) das tarifmäßige Porto und Bestellgeld für die Beförderung der Verfügung an den Adressaten,

b) die Insinuations-Gebühr von 3 Sgr.,

c) das tarifmäßige Porto für die Rücksendung des Behändigungsscheins.

Die portopflichtigen Verfügungen u. s. w. werden von den Gerichten frankirt eingeliefert

Die Post-Anstalten haben den Gerichten auf Verlangen die bezeichneten Gebühren gegen monat-liche Abrechnung zu creditiren. In diesem Falle vertritt eine von dem Gerichtsbeamten nach de
B. beiliegenden Formulare anzulegende Porto-Nachweisung die Stelle des Gegen-Conto's.

In den Fällen, in denen für eine zur postamtlichen Insinuation bestimmte gerichtliche ob staatsanwaltliche Verfügung um deswillen Porto ꝛc. zu fordern ist, weil auf der Adresse der Verme der Portofreiheit fehlt oder die Frankirung versäumt ist, werden die Gebühren sämmtlich vo Empfänger erfordert. Verweigert derselbe die Berichtigung, so erfolgt dessenungeachtet die Insinuatic der Verfügung u. s. w. an ihn, jedoch nur gegen Rückgabe der Adresse.

Dieselbe ist dann zugleich mit dem attestirten Behändigungsschein der Aufgabe-Post-Ansta zurückzusenden und von Letzterer — ohne daß dabei Porto oder sonstige Gebühren weiter zum Ans kommen — mit dem Behändigungsschein dem Vorstande des absendenden Gerichts, beziehungswei dem Staatsanwalt zuzustellen, welcher die Einziehung der von dem Empfänger nicht berichtigten B träge von demjenigen Beamten veranlassen wird, durch dessen Versehen die Hinzufügung d Portofreiheitsvermerks auf der Adresse der abgesandten Verfügung oder die Frankirung verabsäum worden ist.

Berlin, den 13. Mai 1868.

№ 85. Beglaubigung des Portofreiheitsvermerks bei Sendungen in Justizsachen.

Die Post-Anstalten werden davon in Kenntniß gesetzt, daß es bei Sendungen in Justizsachen, deren Portofreiheit

1) nach dem Regulativ vom 3. Januar 1858 und
2) nach dem Regulativ vom 3. Januar 1860 (Zusammenstellung der Preußischen Portofreiheits-Regulative vom Jahre 1863 S. 58 ff.)

zu beurtheilen ist, der **Beglaubigung des Portofreiheitsvermerks nicht mehr bedarf**, wenn die Sendungen von einer Behörde oder einem die Stelle einer Behörde vertretenden einzelnen Beamten ausgehen.

Berlin, den 13. Mai 1868.

Redigirt im General-Post-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

B.

Formular

zur

Nachweisung über Porto-Auslagen.

Bemerkung. 1) Die entstehenden Porto-Auslagen für eingehende Sachen und für abgehende Sachen werden in eine Nachweisung gebracht.

2) Die eingehenden Sachen trägt der expedirende Postbeamte einzeln nach Abgangsort und Porto ꝛc.-Betrag in die Rubriken 4 und 5 der Nachweisung ein und bescheinigt die richtige Eintragung in der Rubrik 7 unter Wiederholung der Gesammtsumme der gleichzeitig eingetragenen Porto ꝛc.-Beträge in Zahlen durch seine Namensunterschrift.

3) Bezüglich der abgehenden Sachen trägt der Gerichts-Secretair in die Rubrik 4 den Bestimmungsort ein. Der expedirende Postbeamte wirft das Porto ꝛc. für die eingetragenen Gegenstände einzeln in der Rubrik 6 aus und bescheinigt in der Rubrik 7 die richtige Eintragung unter Wiederholung der Gesammtsumme an Porto für die gleichzeitig zur Auslieferung gelangenden Gegenstände in Zahlen durch seine Namensunterschrift.

Der Gerichts-Secretair hat bezüglich derjenigen Portobeträge, welche den Parteien in Rechnung gestellt werden, auch die Rubriken 1 bis 3 auszufüllen und diese Beträge in der Rubrik 8 zu vermerken.

4) Wenn Postvorschüsse, welche, weil sie von den Debenten unbezahlt geblieben, den Postbehörden auf die als unbestellbar zurückgekommenen Sendungen zu erstatten sind, sich unter dem Porto befinden, so ist der Betrag derselben in der Rubrik »Bemerkungen« von dem Gerichtsbeamten gesondert anzugeben.

№	Acten-zeichen.	In welcher Sache das Porto entstanden ist.	Ort, von wo der Brief eingeht oder wohin derselbe abgeht.	Betrag des Portos für eingegangene Sachen.		
1.	2.	3.	4.	5.		
				Thlr.	Sgr.	Pf.

Betrag des Portos für abgehende Sachen.			Bescheinigung des expedirenden Postbeamten.	Von den Portobeträgen Rubrik 6 werden den Parteien in Rechnung gestellt.			Bemerkungen.
6.			7.	8.			9.
Thlr.	Sgr.	Pf.		Thlr.	Sgr.	Pf.	

A.

Regulativ

über

die Portofreiheit in Justizsachen für die Bezirke der Königlichen Appellationsgerichte zu Celle, Kiel, Cassel, Wiesbaden und Frankfurt a. Main.

---

§. 1.

Die Portofreiheit einer Sendung in Justizsachen wird nach verschiedenen Grundsätzen beurtheilt, je nachdem die Sendung in Justizdienst-, Einrichtungs- und Aufsichtssachen (Verwaltungssachen) oder in einzelnen Rechtsangelegenheiten (Parteisachen) ergangen ist.

§. 2.

I. Portofreiheit in Justiz-Verwaltungssachen.

In Justiz-Verwaltungssachen sind alle Sendungen zwischen den Gerichtsbehörden, und zwar den Gerichten, ihren Vorständen, Kassen und Büreaus, den Untersuchungsrichtern, den Beamten der Staats- und Polizei-Anwaltschaft, den Bürgermeistern, insoweit diese in der vorerwähnten amtlichen Eigenschaft als Organe der Staatsgewalt einzutreten haben, unter sich und mit anderen Königlichen Behörden und Kassen, sowie die dienstliche Correspondenz der Gerichtsvoigte im Bezirke des Appellationsgerichts zu Celle, der Boten und Executoren in den übrigen Bezirken mit den vorgenannten Justizbehörden, portofrei, sofern dieselben nicht im Interesse einer Privatperson abgelassen werden; wogegen Sendungen zwischen den genannten Justizbehörden einerseits und Privatpersonen, Privatgesellschaften und nicht Königlichen Behörden andererseits der Portozahlung unterliegen, sofern die Sendung nicht unzweifelhaft im ausschließlichen Interesse des Staats abgelassen worden ist, ein Interesse einer Privatperson u. s. w. mithin dabei nicht concurrirt.

Es sind jedoch ohne Rücksicht auf ein concurrirendes Interesse einer Privatperson portofrei zu befördern: die Arbeitsverdienst-Antheile Seitens der Gefängniß-Verwaltungen zum Zwecke der Aus-

händigung derselben an die Gefangenen, die Sendungen zwischen den Justizbehörden und der Justiz-Officianten-Wittwenkasse zu Berlin und die Sendungen Behufs Abführung von Beiträgen zu einem Provinzial-Justiz-Unterstützungsfonds, wo ein solcher errichtet wird.

Zu den Sendungen, bei denen ein Privat-Interesse concurrirt und welche deshalb die Portofreiheit nicht genießen, gehören insbesondere:

1) Gesuche der Beamten in persönlichen Angelegenheiten, z. B. um Urlaub, Zulage, Beförderung u. s. w. und die darauf erlassenen Bescheide, sowie alle Sendungen zwischen den Justizbehörden und Privatpersonen wegen Anschaffung von Büreau-Utensilien, Büchern, Druckmaterialien zu Formularen u. s. w. für den Königlichen Dienst.

2) Sendungen, welche durch das Verschulden eines Beamten herbeigeführt werden, wohin insbesondere Strafverfügungen und alle Monitorien gerechnet werden, welche dadurch nöthig geworden sind, daß der Beamte eine schon ergangene Erinnerung unbeachtet gelassen hat.

3) Geldsendungen aus Königlichen Kassen an Beamte und Privatpersonen oder von diesen an Königliche Kassen, soweit dabei der Grundsatz in Anwendung kommen kann, daß die zu erhebenden oder zu zahlenden Beträge bei derjenigen Kasse in Empfang genommen oder gezahlt werden müssen, auf welche die Zahlungsanweisung lautet.

Insbesondere dürfen Diäten, Besoldungsgelder und Gebühren an Beamte und Commissarien nicht portofrei abgesandt werden, vielmehr hat für dergleichen Sendungen der Empfänger das Porto zu zahlen, es sei denn, daß die Versendung durch dienstliche Anordnungen nothwendig geworden ist, welche den Empfänger verhindern, die Beträge bei der betreffenden Kasse zu erheben.

§. 3.

II. Portofreiheit in Justiz-Parteisachen:
A. in Straffachen.

In Straffachen, insofern sie von Amtswegen verfolgt werden, sind sämmtliche von den im §. 2. bezeichneten Justizbehörden abgehenden Erlasse und Actensendungen portofrei. Dies gilt auch von den an Privatpersonen gerichteten Erlassen, sofern diese nicht in besonderem Interesse des Adressaten ergehen und deshalb das Porto diesem und nicht der Staatskasse zur Last fällt.

Privatpersonen müssen auch in Straffachen ihre Eingaben an die Justizbehörden frankiren. Doch ist das Porto für dergleichen Sendungen, wenn sie unfrankirt eingehen, wieder zu löschen, resp. zu erstatten, sobald von der auf der Adresse benannten Justizbehörde bescheinigt wird, daß die Sendung im ausschließlichen Interesse des Staats erfolgt ist.

Die Portofreiheit in Straffachen bezieht sich übrigens nur auf Correspondenz- und Actensendungen, doch soll auch die Versendung von Ueberführungsstücken (corpora delicti), sie mögen in baarem Gelde oder in Packeten bestehen, portofrei erfolgen.

§. 4.

B. in Angelegenheiten des Ehrenraths der Rechtsanwalte und der Anwaltskammern.

Die amtlichen Correspondenz- und Actensendungen des Ehrenraths der Rechtsanwalte und der Anwaltskammern werden portofrei befördert.

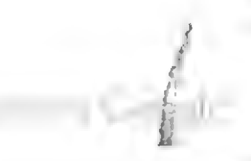

§. 5.

C. im Strafverfahren auf erhobene Privatklage und in Civil-Prozeßsachen.

In dem Strafverfahren auf erhobene Privatklage (§§. 487. ff. der Strafprozeß-Ordnung vom 25. Juni 1867) und in Civil-Prozeßsachen sind alle Sendungen portopflichtig, doch findet ausnahmsweise in Armen-Prozeßsachen und in Armen-Vormundschaftssachen Portofreiheit nach Maßgabe der folgenden Vorschriften (§§. 6 und 7) statt.

§. 6.

D. in Armen-Prozeßsachen.

Die Portofreiheit in Armen-Prozeßsachen erstreckt sich

I. auf die Correspondenz- und Actensendungen, welche von den Gerichtsbehörden, und zwar den Gerichten, ihren Büreaus oder den Beamten der Staatsanwaltschaft abgesandt werden, und

II. auf die Correspondenz- und Actensendungen, welche

a) zwischen den Armenparteien und den von ihnen bestellten Offizial-Mandataren oder Assistenten oder in dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Celle den Gerichtsvoigten,

b) zwischen den Mandataren oder Assistenten bez. den Gerichtsvoigten unter einander,

c) zwischen den, den Armenparteien bestellten Mandataren oder Assistenten der verschiedenen Instanzen,

d) zwischen den unter a. bis c. genannten Personen und den Gerichten (I.) oder den Beamten der Staatsanwaltschaft

verschickt werden.

Die Portofreiheit in gerichtlichen Armen-Prozeßsachen tritt ad I. für Civil-Prozeßsachen im Bezirke der Appellationsgerichte zu Celle und Frankfurt a. Main, und ad II. in allen Bezirken dann ein, wenn eine Partei gerichtlich zum Armenrechte verstattet worden ist, beschränkt sich aber auf die Sendungen, welche in Angelegenheiten der zum Armenrechte verstatteten Partei nöthig werden. In den Bezirken der Appellationsgerichte zu Kiel, Cassel und Wiesbaden, sowie für die auf Privatklage verfolgten Strafsachen in den Bezirken von Celle und Frankfurt a. Main tritt die Portofreiheit ad I. erst ein, wenn für beide Parteien feststeht, daß sie Kosten nicht zu bezahlen im Stande sind. Die Correspondenz- und Actensendungen der Behörden in Betreff der Zulassung zum Armenrechte gehören zu den Justiz-Dienstsachen.

Bei allen Sendungen, welche nicht von den Gerichten oder den Beamten der Staatsanwaltschaft ausgehen, müssen die Briefe offen oder unter Kreuz- oder Streifband verschlossen aufgegeben werden, und die Actensendungen in der Art eingerichtet sein, daß sich der Gegenstand der Sendung als ein in der gerichtlichen Armensache verhandeltes Actenstück erkennen läßt. Unter dem Vermerke der Portofreiheit müssen der Name und der Wohnort des Absenders angegeben sein.

Es soll jedoch auch bei diesen Sendungen der Verschluß der Briefe und Packete unter der Bedingung gestattet sein, daß das Gericht oder der Beamte der Staatsanwaltschaft nach vorgängiger

Prüfung der Portofreiheit die von der Armenpartei, oder deren Mandatar oder Assistenten abzusendenden Briefe oder Acten auf der Adresse mit dem handschriftlichen Vermerk:

»Portofreie Justizsache«

versehen und mit dem Amtssiegel verschlossen hat.

§. 7.

E. in Armen-Vormundschaftssachen.

In Armen-Vormundschaftssachen sind die Correspondenz- und Actensendungen zwischen den Gerichten oder Beamten der Staatsanwaltschaft unter sich oder zwischen diesen Behörden einerseits und anderen Behörden und Privatpersonen, insbesondere den Vormündern andererseits portofrei, sofern diese Sendungen im alleinigen Interesse der Bevormundeten ergehen. Vormünder und andere Privatpersonen haben die Absendung dieser Correspondenz und Acten unter portofreiem Rubrum durch Vermittelung der Gerichte oder der Beamten der Staatsanwaltschaft zu bewirken.

Diese Vermittelung ist zurückzuweisen, wenn der Inhalt der Sendung ergiebt, daß dieselbe nicht im alleinigen Interesse des Bevormundeten abgelassen wird.

Sind derartige Sendungen nicht mit dem Siegel eines Gerichts oder der Staatsanwaltschaft verschlossen, so haben die Post-Anstalten dieselben mit Porto zu belegen. Das Porto ist aber wieder zu löschen, wenn von dem auf der Adresse genannten Gericht oder Staatsanwalt das Unvermögen des bei der Sendung ausschließlich betheiligten Bevormundeten bescheinigt wird.

In den Bezirken der Appellationsgerichte zu Kiel, Cassel und Wiesbaden ist nach obigen Vorschriften bei denjenigen Vormundschaftssachen zu verfahren, in denen ein Vermögen vom Gericht nicht zu verwalten ist.

§. 8.

III. Allgemeine, die Portofreiheit beschränkende Maßregeln.

Die Post-Anstalten dürfen nicht benutzt werden, um zum Zwecke der Verlegung von Registraturen oder des Actenverkaufs die Versendung von Acten auszuführen, oder um Behörden oder Beamten Schreibmaterialien zum Dienstgebrauche zuzusenden. Jedenfalls sind dergleichen Sendungen portopflichtig.

Die von einer absendenden Stelle an denselben Empfänger unter portofreiem Rubrum aufgegebenen Packete, welche nicht Schriften, Acten, Listen, Tabellen oder Rechnungen, sondern andere Gegenstände enthalten, dürfen für jede abgehende Post das Gewicht von zusammen 20 Pfund nicht übersteigen, widrigenfalls das Mehrgewicht der Portozahlung unterliegt.

§. 9.

Auch für portofreie Sendungen muß entrichtet werden:

1) die Gebühr für Bestellung von Packeten ohne Werthsdeclaration über ½ Pfund oder von Sendungen mit declarirtem Werthe innerhalb des Orts-Bestellbezirks der Post-Anstalt;

2) die Procura-Gebühr für Vorschuß-Sendungen, ferner die Recommandations- und Rückschein-Gebühr. Doch bleiben diese Gebühren in reinen Verwaltungs-Angelegenheiten (§. 2) außer Ansatz.

§. 10.

Die Portofreiheit der Sendungen in reinen Verwaltungs-Angelegenheiten (§. 2) erstreckt sich auf den ganzen Umfang des Norddeutschen Postgebiets.

Die Portofreiheit der Sendungen in Parteisachen (§§. 3—7) ist auf den Umfang des Preußischen Staatsgebiets beschränkt; jedoch werden Correspondenz-Sendungen auch nach anderen Orten des Norddeutschen Postgebiets portofrei befördert.

Die Portofreiheit der Fahrpostsendungen zwischen den Hohenzollernschen Landen und anderen Theilen des Norddeutschen Postgebiets, ferner die Portofreiheit der Sendungen nach Baden, Bayern, Luxemburg, Oesterreich und Württemberg, endlich die Portofreiheit der Sendungen nach anderen, als den vorgenannten auswärtigen Staaten ist nach den Bestimmungen in Artikel 10, 17 und im Anhang der »Zusammenstellung der Grundsätze über die Behandlung des Portofreiheitswesens im Norddeutschen Postgebiete vom 1. Januar 1868« zu beurtheilen.

§. 11.

IV. Aeußere Beschaffenheit der portofreien Sendungen.

Zur Anerkennung der Portofreiheit für die oben bezeichneten Sendungen durch die Post-Anstalten ist erforderlich, daß die Sendungen, unbeschadet der in den §§. 6 und 7 getroffenen Special-Bestimmungen:

a) mit amtlichem Siegel oder Stempel verschlossen,

b) auf der Adresse mit einem Portofreiheitsvermerk versehen,

c) in Betreff des Portofreiheitsvermerks vorschriftsmäßig beglaubigt sind.

Als Portofreiheitsvermerk sind bei den im §. 2 bezeichneten Angelegenheiten die Worte:

»Königliche Dienstsache«

und bei Geldsendungen die Worte:

»Portofreie gerichtliche Geldsendung,«

bei den in den §§. 3 bis 7 gedachten Angelegenheiten die Worte:

»Portofreie Justiz-Sache«

anzuwenden.

Die Beglaubigung erfolgt, indem der Absender oder der mit der Absendung beauftragte und der Post-Anstalt namhaft gemachte Vertreter der absendenden Stelle der portofreien Rubrik die Namensunterschrift oder, — falls der Absender ein Beamter ist — den Abdruck eines Stempels, welcher diesen Namen enthält, hinzufügt.

2

Im Falle, daß dergleichen Stempel in Gebrauch genommen werden, müssen dieselben zur Vermeidung jedes Mißbrauchs sorgfältig verwahrt werden.

Bei Sendungen, welche von einer Behörde oder einem, die Stelle einer Behörde vertretenden einzelnen Beamten ausgehen, ist die Beglaubigung des Portofreiheitsvermerks nicht erforderlich.

§. 12.

Wird bei Sendungen, welche entweder wegen Mängel in der äußeren Beschaffenheit (§. 11) oder wegen begründeter Zweifel über die Anwendbarkeit der Portofreiheit austaxirt worden sind, die vorläufige Zahlung des Portos verweigert, so sind dergleichen Sendungen von den Post-Anstalten als unbestellbar zu behandeln und an den Abgangsort zurückzuschicken.

Ist jedoch eine solche Sendung von einer Königlichen Behörde abgelassen worden, und wird Seitens des Adressaten deren portofreie Verabfolgung verlangt, so ist dieser kein Anstand zu geben in solchen Fällen aber eine genaue Abschrift der Adresse mit Angabe der absendenden Behörde, welche aus dem Siegel zu ersehen oder von dem Empfänger zu erfragen ist, zur weiteren Veranlassung unter Angabe der obwaltenden Zweifel über die Anwendbarkeit der Portofreiheit der vorgesetzten Ober-Post-Direction einzureichen.

§. 13.

Die den obigen Vorschriften entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

Berlin, den 13. Mai 1868.

Der Bundes-Kanzler.

Im Auftrage:

Delbrück.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Amts-Blatt
der Norddeutschen Post-Verwaltung.

№ 29.

Inhalt.

General-Verf.: vom 12. Mai 1868. Bezeichnung der Frankirung der recommandirten Sendungen aus Bayern.
" " " 16. " " Die Notirung des Gewichts der eisenbahnzahlungspflichtigen Packete auf der Hessischen Nordbahn betreffend.

General-Verfügungen
des General-Post-Amts.

№ 86. Bezeichnung der Frankirung der recommandirten Sendungen aus Bayern.

Bei den in dem Königreich Bayern zur Einlieferung kommenden recommandirten Sendungen war es bis dahin nicht erforderlich, daß die Erhebung der Recommandations-Gebühr durch Aufkleben von Freimarken oder durch sonstige Vorzeichnungen auf den Adressen ersichtlich gemacht wurde. Es ist daher mehrfach der Fall vorgekommen, daß Norddeutsche Post-Anstalten recommandirte Sendungen aus Bayern nach Maßgabe der Vorzeichnungen, beziehungsweise des Werths der verwendeten Freimarken, durch welche die Recommandations-Gebühr nicht mit dargestellt war, als ungenügend frankirte Sendungen behandelt und von den Adressaten nicht nur die Recommandations-Gebühr, sondern auch das Zuschlag-Porto eingezogen haben. Um dergleichen Unzuträglichkeiten für die Folge vorzubeugen, ist Seitens der Königlich Bayerischen obersten Postbehörde Anordnung getroffen worden, nach welcher die Königlich Bayerischen Poststellen auf der Adresse von dergleichen Sendungen neben dem Frankirungs-Vermerke »frei ꝛc.« die Bezeichnung »7 Xr. rec.« hinzufügen werden.

Berlin, den 12. Mai 1868.

№ 87. Die Notirung des Gewichts der eisenbahnzahlungspflichtigen Packete auf der Hessischen Nordbahn betreffend.

Die Hessische Nordbahn, welche aus den Eisenbahnstrecken zwischen Cassel und Gerstungen, Cassel und Warburg, so wie zwischen Carlshafen und Hümme besteht, gehört in Folge des Ueberganges derselben in das Eigenthum der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft zu denjenigen Eisenbahn-Routen, auf welchen für die Beförderung der über zwanzig Pfund schweren Packete, insoweit solche

Jahrgang 1868.
Ausgegeben zu Berlin den 18. Mai 1868.

nicht gemünztes Geld oder Papiergeld, ungemünztes Gold oder Silber, Juwelen oder Pretiosen, auch nicht Zeitungen als Inhalt haben, Seitens der Postverwaltung Frachtvergütung zu zahlen ist.

Zu diesem Zwecke soll das Gewicht der auf der genannten Eisenbahn beförderten Packete, in so fern sie zu den eisenbahnzahlungspflichtigen gehören, vom 20. Mai d. J. ab fortlaufend ermittelt werden. Auf diese Ermittelungen sind die Vorschriften der an die Eisenbahn-Post-Anstalten unterm 24. December 1867 erlassenen Anleitung Betreffs der Notirung des Gewichts eisenbahnzahlungspflichtiger Postgüter in Anwendung zu bringen.

Berlin, den 16. Mai 1868.

Nachrichten.

Post-Anstalten.

In folgenden Orten sind Post-Expeditionen II. Klasse eingerichtet worden:

in Königerode (Taxquadrat 1384), Mansfelder Gebirgskreis, im Ober-Postdirectionsbezirk Halle a. S.,
in Herwigsdorf (Taxquadrat 1460), Kreis Freistadt in Schl., im Ober-Postdirectionsbezirk Liegnitz,
in Gnarrenburg (Taxquadrat 565), Landdrostei Stade, im Ober-Postdirectionsbezirk Hannover,
in Sandstedt (Taxquadrat 563), Landdrostei Stade, im Ober-Postdirectionsbezirk Hannover,
in Hohenwestedt (Taxquadrat 240) in Holstein, im Ober-Postdirectionsbezirk Kiel,
in Steinkirchen (Taxquadrat 499), Landdrostei Stade, im Ober-Postdirectionsbezirk Hannover,
in Jübar (Taxquadrat 942), Kreis Salzwedel, im Ober-Postdirectionsbezirk Magdeburg,
in Poulheim (Taxquadrat 1536), Landkreis Cöln, im Ober-Postdirectionsbezirk Cöln,
in Quickborn (Taxquadrat 430) in Holstein, im Ober-Postdirectionsbezirk Kiel,
in Neufeld (Taxquadrat 288) in Holstein, im Ober-Postdirectionsbezirk Kiel,
in Jeising-Hostrup (Taxquadrat 53) in Schleswig, an der Eisenbahn zwischen Tinglef und Tondern, im Ober-Postdirectionsbezirk Kiel,
in dem vom 1. Juni c. ab in Wirksamkeit tretenden Badeort Neuhäuser (Taxquadrat 135), Kreis Fischhausen, im Ober-Postdirectionsbezirk Königsberg in Preußen.

Für die vorstehenden Post-Expeditionen kommen folgende Taxen zur Anwendung:

für Königerode die Portotaxe von Ballenstedt,
» Herwigsdorf die Portotaxe von Langheinersdorf,
für Gnarrenburg die Portotaxe von Bremervörde,
» Sandstedt die Portotaxe von Hagen in Hannover,
» Hohenwestedt die Portotaxe von Kellinghusen,
» Steinkirchen die Portotaxe von Blankenese,
» Jübar die Portotaxe von Rohrberg,
» Poulheim die Portotaxe von Cöln,
» Quickborn die Portotaxe von Kaltenkirchen in Holstein,
» Neufeld die Portotaxe von Marne,
» Jeising-Hostrup die Portotaxe von Süder-Lygum,
» Neuhäuser die Portotaxe von Pillau.

Päckerei-Sendungen vom Zoll-Auslande sind zu spediren:

für Königerode auf Wippra,
für Langheinersdorf auf Freistadt i. Schl., Sagan, Sprottau,
für Gnarrenburg auf Beverstedt,
für Sandstedt auf Hagen i. Hannover,
für Hohenwestedt auf Kellinghusen,
für Steinkirchen auf Jork, Stade,
für Jübar auf Rohrberg, Salzwedel oder Gardelegen,
für Poulheim auf Cöln,
für Quickborn auf Altona,
für Neufeld auf Brunsbüttel,
für Jeising-Hostrup auf Flensburg, Tondern,
für Neuhäuser auf Königsberg i. Pr.

Die Post-Expeditionen in den Badeorten Landeck (Bad), Langenau und Reinerz (Bad) im Ober-Postdirections-Bezirk Breslau, Eilsen, im Ober-Postdirections-Bezirk Minden und Alexisbad im Herzogthum Anhalt treten mit dem 1. Juni d. J. in Wirksamkeit.

Die Post-Expedition in Remmels ist aufgehoben worden.

In Hohenwestedt ist eine Station für ordinaire Posten und Beichaisen eingerichtet worden.

Das Postamt in Eibenstock im Ober-Postdirections-Bezirk Leipzig und die Post-Expedition in Jeising-Hostrup im Ober-Postdirections-Bezirk Kiel treten der Zahl der Eisenbahn-Postanstalten für den westlichen Complexus hinzu.

Die Post-Expedition in dem Badeorte Goczalkowitz im Ober-Postdirections-Bezirk Oppeln ist vom 15. Mai cr. ab in Wirksamkeit getreten.

Berichtigung

des Briefporto-Tarifs für das Ausland.

Seite 214 sind die Zeilen 9 bis 12 von oben zu streichen, dafür ist zu setzen:

»Dieselben unterliegen dem Frankirungszwange bis zur Ausgangs-Grenze der Vereinigten Staaten.

Das Gesammtporto beträgt 6 Sgr. oder 21 Xr. pro Loth incl.«

Unter »B. Recommandirte Briefe« sind die Sätze »4½ Sgr. resp. 15 Xr.« abzuändern auf »2 Sgr. oder 7 Xr.«

Seite 214a. sind die Zeilen 1 bis 5, sowie 14 bis 21 von oben zu streichen; dafür ist in beiden Fällen zu setzen:

»Das Gesammtporto beträgt 1½ Sgr. resp. 6 Xr. für je 2½ Loth incl.«

Seite 214a. sind die letzten 4 Zeilen zu streichen; dafür ist zu setzen:

»Dieselben unterliegen dem Frankirungszwange bis zur Ausgangs-Grenze der Vereinigten Staaten.

Das Gesammtporto beträgt 4 Sgr. oder 14 Xr. pro Loth incl.«

Seite 214b. sind in Zeile 4 von oben die Sätze »4½ Sgr. resp. 15 Xr.« abzuändern auf »2 Sgr. oder 7 Xr.«

Seite 214b. sind die Zeilen 1 bis 7, sowie 16 bis 19 von unten zu streichen, dafür ist in beiden Fällen zu setzen:

»Das Gesammtporto beträgt 1 Sgr. resp. 4 Xr. für je 2½ Loth incl.«

Berichtigung

des Fahrpost-Tarifs für das Ausland.

Seite 40 des Fahrpost-Tarifs in der Thalerwährung zwischen Zeile 8 und 9 von unten und

Seite 34 des Tarifs in der Thaler- und Gulden-Währung, sowie des Tarifs für die Ober-Post-Directions-Bezirke Leipzig, Kiel, Schwerin, Oldenburg, Braunschweig und für die Ober-Post-Aemter Hamburg, Bremen und Lübeck zwischen Zeile 8 und 9 von unten ist folgender Passus einzuschalten:

Danach können bei der Spedition durch Belgien nur die Sendungen nach folgenden Orten bis zum Bestimmungsorte frankirt werden:

a) nach Amiens, Arras, Boulogne s. M., Calais, Cambrai, Chauny, Creil, Douai, Dunquerque, Jeumont, Laon, Lille, Roubaix, St. Quentin, Tourcoing und Valenciennes;

b) nach Paris und

c) nach Givet.

Sendungen nach Abbeville, Albert, Armentières, Beauvais, Béthune, Breteuil sur Noye, Busigny, Charleville, Clermont, Compiègne, Hautmont, Hazebrouck, Landrecies, Le Cateau, Maubeuge, Mezières, Noyon, Pontoise, Reims, Rethel, Sédan, Somaine und St. Omer können nur bis zu einer der sub a bezeichneten Französischen Eisenbahn-Stationen, über welche dieselben zu spediren sind, frankirt werden. Die Taxe ist dieselbe, wie für Sendungen nach den sub a bezeichneten Orten.

Sendungen nach allen übrigen Orten in Frankreich können nur bis Paris frankirt werden.

Redigirt im General-Post-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Amts-Blatt
der Norddeutschen Post-Verwaltung.

№ 30.

Inhalt.

General-Verf.: vom 17. Mai 1868. Postdampfschiff-Verbindung zwischen Ostende und Rio Janeiro, resp. Montevideo und Buenos-Ayres.

" " " 17. " " Die Formulare zu Postanweisungen aus Dänemark resp. Norwegen betreffend.

General-Verfügungen

des General-Post-Amts.

№ 88. Postdampfschiff-Verbindung zwischen Ostende und Rio Janeiro, resp. Montevideo und Buenos-Ayres.

Zwischen Ostende und Rio Janeiro, resp. Montevideo und Buenos-Ayres ist eine regelmäßige Post-Dampfschiff-Verbindung eingerichtet worden.

Die Dampfschiffe gehen am 16. jeden Monats von Ostende ab.

Auf dem bezeichneten Wege können:

gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben (nicht aber recommandirte Gegenstände) nach Brasilien, der Argentinischen Republik und Uruguay

abgesandt werden.

Die betreffenden Sendungen müssen vom Absender mit der Bezeichnung:

»via Ostende«

versehen werden.

Die Correspondenz nach Brasilien muß bis zum Bestimmungsort, diejenige nach der Argentinischen Republik und Uruguay bis zum überseeischen Hafen frankirt werden.

Das Porto setzt sich wie folgt zusammen:

A. Für Briefe.

1) Norddeutsches Porto für Briefe aus der Rheinprovinz und Westphalen nebst Birkenfeld, Waldeck und Pyrmont........................ 1 Sgr. pro Loth excl.
aus dem übrigen Norddeutschen Postgebiet....... 2 Sgr. oder 7 Xr. pro Loth excl.

2) Belgisches und fremdes Porto:

a) für Briefe nach Brasilien .... 8 Sgr. oder 28 Xr. pro $\frac{6}{10}$ Loth incl.

b) für Briefe nach der Argentinischen Republik und Uruguay .... $6\frac{1}{2}$ Sgr. resp. 23 Xr. pro $\frac{6}{10}$ Loth incl.

B. Für Drucksachen nach Brasilien, der Argentinischen Republik und Uruguay.

1) Norddeutsches Porto .... $\frac{1}{3}$ Sgr. resp. 1 Xr. pro $2\frac{1}{2}$ Loth incl.

2) Belgisches und fremdes Porto .... 1 Sgr. resp. 4 Xr. pro 3 Loth incl.

C. Für Waarenproben nach Brasilien, der Argentinischen Republik und Uruguay.

1) Norddeutsches Porto .... $\frac{1}{3}$ Sgr. resp. 1 Xr. pro $2\frac{1}{2}$ Loth incl.

2) Belgisches und fremdes Porto .... $3\frac{1}{2}$ Sgr. resp. 13 Xr. pro $7\frac{2}{10}$ Loth incl.

Die Post-Anstalten haben sich hiernach zu achten.

Berlin, den 17. Mai 1868.

№ 89. Die Formulare zu Post-Anweisungen aus Dänemark resp. Norwegen betreffend.

Unter Bezugnahme auf die General-Verfügungen vom 6. und 24. April c. — Post-Amtsblatt Nr. 19 resp. 23 — werden die Post-Anstalten davon in Kenntniß gesetzt, daß zu den Post-Anweisungen aus Dänemark und Norwegen nach dem Norddeutschen Postbezirke Formulare in dortiger Landessprache zur Anwendung kommen. Dieselben entsprechen den nachstehenden, hier durch Uebersetzung erläuterten Fassungen.

Vorderseite der Formulare zu Post-Anweisungen aus Dänemark.

Coupon.

(Kan fraklippes og beholdes af Adressaten.)
(Kann abgeschnitten und vom Adressaten zurückbehalten werden.)

Rdl. Sk.
Rthlr. Schill.

Afsenderens Navn og Bopael:
Name und Wohnort des Absenders:

I Henhold til
Hinsichtlich
mit Brev af
meines Briefes vom
Deres Brev af
Ihres Briefes vom
Deres Regning af
Ihrer Rechnung vom

Postanviisning
Post-Anweisung

Til Frimaerker.
Zu Freimarken.

paa Rdlr. Skill., skriver
auf Rthlr. Schill., schreibe

Rdl. Sk.

Til
An

№ , Sal
№ Treppen.

Afgangs-Stempel.
Abgangs-Stempel.

i
in

Løbe № til
Laufende № nach

Kongel. Post i den 186
Königl. Post in

Rückseite der Formulare zu Post-Anweisungen aus Dänemark.

Ankomst-Stempel.
Ankunfts-Stempel.

Modtagerens Kvittering.
Quittung des Empfängers.

At omstaaende Beløb er mig utbetalt
Den umstehenden Betrag empfangen zu haben

af de Kongl. Post
von de.... Königl. Post

i .... bevidnes herved.
in .... wird hierdurch bescheinigt.

Til Underretning for Publikum.
Zur Nachricht für das Publikum.

Blanketter til Postanviisninger kunne erholdes paa ethvert dansk Posthuus imod et Gebyr af 2 Skill. Ved Postanviisninger kunne Beløb indtil 50 Rdlr. udvexles mellem alle Steder i Kongeriget, ligesom Beløb indtil 100 Rdlr. paa samme Maade kunne sendes til Kjøbenhavn. Portoen andrager (saavel contant som i Frimaerker) 6 Skill. for Summer indtil 25 Rdlr., 12 Skill. for Summer over 25 til 50 Rdlr., og 18 Skill. for Summer over 50 til 100 Rdlr.

Beløbet ma afhentes paa Posthuset inden 8 Dage, mod Tilbagelevering af denne Anviisning i kvitteret Stand. Postvaesenet indestaaer kun i 3 Maaneder for Beløbet, fra Indleveringsdagen at regne.

Formulare zu Post-Anweisungen sind in jedem Dänischen Postbüreau gegen eine Gebühr von 2 Schill. zu haben. Durch Post-Anweisungen können Beträge bis 50 Rthlr. zwischen allen Orten des Königreichs ausgewechselt werden; nach Kopenhagen können in derselben Weise Beträge bis 100 Rthlr. abgesandt werden. Das Porto beträgt (sowohl baar als in Freimarken) 6 Schill. für Summen bis 25 Rthlr., 12 Schill. für Summen über 25 bis 50 Rthlr., und 18 Schill. für Summen über 50 bis 100 Rthlr.

Der Betrag muß auf der Post innerhalb 8 Tage gegen Rücklieferung der quittirten Anweisung erhoben werden. Die Postverwaltung haftet für den Betrag vom Tage der Auflieferung an nur 3 Monate.

Vorderseite der Formulare zu Post-Anweisungen aus Norwegen.

Coupon.

(Kan at Adressaten
(Kann vom Adressaten
fraskilles ved hosstaaende
bei nebenstehendem Strich
Streg og tilbageholdes
abgeschnitten und als Beleg
som Bilag.)
zurückbehalten werden.)

........*Thlr.* *Gr.* . . *Pf.*

Afsenderens Navn
Des Absenders Name
og Opholdssted.
und Aufenthaltsort.

....

....

....

....

Post-Anviisning
Post-Anweisung

for den Sum af .... Thaler .... Gr. ...... Pf.
für die Summe von

(at gjentage med Bogstaver)
(zu wiederholen in Buchstaben)

.... *Thaler* .... *Gr.* .... *Pf.*

Til

An

....

....

Bestemmelsessted: ....
Bestimmungsort:

Adressatens Bopael, naar den
Des Adressaten Wohnung, wenn dieselbe
med Sikkerhed kan angives: ....
mit Sicherheit angegeben werden kann.

Til Paahaeftning
Zum Aufkleben
af
von
Frimaerker.
Freimarken.

Post-Stempel.

Indleveringsstedet: .... den .... 18....
Einlieferungsort:

Rückseite der Formulare zu Post-Anweisungen aus Norwegen:

Adressatens Kvittering.
Des Adressaten Quittung.

At omstaaende Beløb er mig rigtig udbetalt af Postkassen,
Daß umstehender Betrag mir von der Postkasse richtig ausbezahlt
erkjendes herved.
worden ist, wird hierdurch bescheinigt.

(Sted) den 18
Ort

(Navn)
Name

Post-Udleverings-Stempel.
Post-Ausgabe-Stempel.

Post-Ankomst-Bog.
Post-Ankunfts-Buch.

№

Bemaerkninger med Hensyn til Brugen af Postanviisninger.
Bemerkungen hinsichtlich des Gebrauchs der Post-Anweisungen.

1) Denne Blanket udleveres gjennem
Dieses Formular wird durch die Post-
Postanstalterne uden Betaling.
Anstalten unentgeltlich verabfolgt.

2) Couponen kan af Afsenderen be-
Der Coupon kann vom Absender zu
nyttes til skriftlige Meddelelser af
schriftlichen Mittheilungen jeder Art
enhver Art.
benutzt werden.

3) Adressaten haever Beløbet ved Post-
Der Adressat erhebt den Betrag bei
Anstalten paa Bestemmelsesstedet
der Post-Anstalt des Bestimmungsorts
med Hjemmel af ovenstaaende ud-
auf Grund der obigen ausgefüllten
fyldte Kvittering; Beløbet maa
Quittung; der Betrag muß spätestens
haeves senest inden 14 Dage efter
14 Tage nach Empfang der Post-
Postanviisningens Modtagelse.
Anweisung erhoben werden.

4) Er den kontante Beholdning ved
Ist der baare Kassenbestand bei einer
en Postanstalt ikke tilstraekkelig
Post-Anstalt nicht hinreichend, um
til strax at udbetale Beløbet, kan
sogleich den Betrag auszuzahlen, so
Udbetaling først forlanges efter
kann die Auszahlung erst nach An-
Tilveiebringelsen af de fornødne
schaffung der nöthigen Gelder verlangt
Pengemidler.
werden.

5) Postvaesenet meddeler uden Be-
Die Postverwaltung ertheilt unentgelt-
taling Modtagelsesbeviis for Post-
lich einen Empfangsschein für die Post-
anviisningerne og er ansvarlig for
Anweisungen und haftet für die Be-
Beløbene i samme Omfang som for
träge in demselben Umfange, wie für
Forsendelser med opgiven Vaerdi.
Sendungen mit angegebenem Werthe.

Etwaige Anfragen des Publikums über den Inhalt des auf den Formularen angegebenen Textes sind nach Vorstehendem zu erledigen.

Berlin, den 17. Mai 1868.

Nachrichten.

Berichtigung
des Briefporto-Tarifs für das Ausland.

Seite 196 ist in Zeile 9 von oben die Zahl III. zu streichen und dafür zu setzen: IV.

Zwischen Zeile 8 und 9 ist einzuschalten:

III. Beförderung auf dem Wege über Belgien via Ostende (vermittelst Belgischer Post-Dampfschiffe).

Dieser Weg ist nur auf ausdrückliches Verlangen des Absenders zu benutzen.

A. Gewöhnliche Briefe.

Dieselben unterliegen dem Frankirungszwange, und zwar hinwärts bis zum Ausschiffungshafen, herwärts bis zum Einschiffungshafen.

Portosätze:

a) Norddeutsches Porto Gr.*) resp. Xr. pro Loth excl.,

b) Belgisches und fremdes Porto $6\frac{1}{2}$ Gr. resp. 23 Xr. pro $\frac{6}{10}$ Loth incl.

B. Recommandirte Briefe

dürfen nicht angenommen werden.

C. Waarenproben und Muster.

Dieselben müssen frankirt werden und unterliegen denselben Versendungs-Bedingungen, welche für den inneren Verkehr des Norddeutschen Postgebiets vorgeschrieben sind.

Portosätze:

a) Norddeutsches Porto $\frac{1}{3}$ Gr. resp. 1 Xr. pro $2\frac{1}{2}$ Loth incl.,

b) Belgisches und fremdes Porto $3\frac{1}{2}$ Gr. resp. 13 Xr. pro $7\frac{5}{10}$ Loth incl.

D. Drucksachen.

Dieselben müssen frankirt werden und unterliegen denselben Versendungs-Bedingungen, welche für den inneren Verkehr des Norddeutschen Postgebiets vorgeschrieben sind.

Portosätze:

a) Norddeutsches Porto $\frac{1}{3}$ Gr. resp. 1 Xr. pro $2\frac{1}{2}$ Loth incl.,

b) Belgisches und fremdes Porto 1 Gr. resp. 4 Xr. pro 3 Loth incl.

*) Für Briefe aus der Rheinprovinz und Westphalen nebst Birkenfeld, Waldeck und Pyrmont 1 Gr. pro Loth excl., aus dem übrigen Norddeutschen Postbezirk 2 Gr. oder 7 Xr. pro Loth excl.

Seite 210 ist in Zeile 6 von oben die Zahl III. zu streichen und dafür zu setzen: »IV.«

Zwischen Zeile 5 und 6 ist einzuschalten:

III. Beförderung auf dem Wege über Belgien via Ostende (vermittelst Belgischer Post-Dampfschiffe).

Dieser Weg ist nur auf ausdrückliches Verlangen des Absenders zu benutzen.

A. Gewöhnliche Briefe.

Dieselben unterliegen dem Frankirungszwange bis zum Bestimmungsort.

Portosätze:

a) Norddeutsches Porto Gr.*) resp. Xr. pro Loth excl.,

b) Belgisches und fremdes Porto 8 Gr. oder 28 Xr. pro $\frac{6}{10}$ Loth incl.

B. Recommandirte Briefe

dürfen nicht angenommen werden.

C. Waarenproben und Muster.

Dieselben müssen frankirt werden und unterliegen denselben Versendungs-Bedingungen, welche für den inneren Verkehr des Norddeutschen Postgebiets vorgeschrieben sind.

Portosätze:

a) Norddeutsches Porto $\frac{1}{3}$ Gr. resp. 1 Xr. pro $2\frac{1}{2}$ Loth incl.,

b) Belgisches und fremdes Porto $3\frac{1}{2}$ Gr. resp. 13 Xr. pro $7\frac{5}{10}$ Loth incl.

D. Drucksachen.

Dieselben müssen frankirt werden und unterliegen denselben Versendungs-Bedingungen, welche für derartige Sendungen im inneren Verkehr des Norddeutschen Postgebiets vorgeschrieben sind.

Portosätze:

a) Norddeutsches Porto $\frac{1}{3}$ Gr. resp. 1 Xr. pro $2\frac{1}{2}$ Loth incl.,

b) Belgisches und fremdes Porto 1 Gr. resp. 4 Xr. pro 3 Loth incl.

Seite 285 ist in Zeile 3 von unten die Zahl III. zu streichen und dafür zu setzen: »IV.«

Zwischen Zeile 3 und 4 von unten ist einzuschalten:

III. Beförderung auf dem Wege über Belgien via Ostende (vermittelst Belgischer Post-Dampfschiffe).

Wie Argentinische Republik III. Beförderung auf dem Wege über Belgien via Ostende. Siehe Seite 196.

*) Für Briefe aus der Rheinprovinz und Westphalen nebst Birkenfeld, Waldeck und Pyrmont 1 Gr. pro Loth excl., aus dem übrigen Norddeutschen Postbezirk 2 Gr. oder 7 Xr. pro Loth excl.

Personalien.

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig haben gnädigst geruht, dem Ober-Post-Director Schottelius in Braunschweig das Ritterkreuz des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrich des Löwen zu verleihen.

Es ist übertragen worden:

dem Post-Kassen-Controlleur, Ober-Post-Commissarius Minde in Arnsberg die stellvertretende Wahrnehmung der Post-Inspector-Stelle für den Bezirk der Ober-Post-Direction in Frankfurt a. d. O.,

dem Post-Kassen-Controlleur Bingel in Erfurt die Verwaltung der Post-Inspector-Stelle für den Bezirk der Ober-Post-Direction daselbst, zunächst commissarisch,

den Post-Kassen-Controlleuren Koch in Berlin und Kischke in Halle Post-Kassen-Controlleur-Stellen für die Bezirke der Ober-Post-Directionen resp. in Potsdam und Hannover,

dem Ober-Post-Secretair Friedr. Ludwig Krause in Prenzlau die Post-Cassen-Controlleur-Stelle bei dem Post-Amte in Altona, zunächst commissarisch,

den Ober-Post-Secretairen Beck in Breslau, Elsässer in Cöln, Adrian aus Berlin, zur Zeit in Mühlheim an der Ruhr und Raab vom Post-Abrechnungs-Büreau in Berlin, zur Zeit in Leipzig, Post-Kassen-Controlleur-Stellen für die Bezirke der Ober-Post-Directionen resp. in Breslau, Arnsberg, Halle und Erfurt, zunächst commissarisch,

dem Ober-Post-Secretair Heldberg und dem Post-Secretair Stolte in Hannover, sowie dem Post-Secretair Conrad in Osnabrück Büreau-Beamten-Stellen bei der Ober-Post-Direction in Hannover, zunächst commissarisch,

dem Ober-Post-Secretair Hunnius in Eisenach die Verwaltung der Vorsteher-Stelle bei dem Post-Amte in Neustadt an der Orla, zunächst commissarisch,

und dem Post-Secretair Dr. phil. Wuth in Greiz die Verwaltung einer Expeditions-Vorsteher-Stelle bei dem Post-Amte in Meiningen, zunächst commissarisch.

Es sind bestätigt worden:

der Ober-Post-Commissarius König in Potsdam unter Ernennung zum

Post-Inspector

in der bisher von ihm verwalteten Post-Inspector-Stelle für den Bezirk der Ober-Post-Direction daselbst,

der Post-Secretair Hennemann in Gießen unter Ernennung zum

Ober-Post-Secretair

als Expeditions-Vorsteher bei dem Post-Amte daselbst

und die Post-Secretaire Burmester und F. C. G. J. zur Nebben in Lübeck unter Ernennung zu

Ober-Post-Secretairen

als Expeditions-Vorsteher bei dem Ober-Post-Amte daselbst.

Die Postschreiber Ickelsheimer, Lenschau und J. F. W. zur Nebben in Lübeck sind zu Post-Secretairen ernannt; der Post-Secretair Zernitz daselbst ist als solcher bestätigt worden.

Es sind versetzt worden:

die Post-Secretaire Brenke von Königsberg i. Pr. nach Braunsberg und Krüger von Braunsberg nach Königsberg i. Pr.

Der Ober-Post-Secretair Schäffer in Chemnitz ist gestorben.

Aus dem Postdienste sind entlassen worden:

die Post-Expediteure Busse in Kuslin und Wermeling in Schapen,

und die Post-Expeditions-Gehülfen für den Ort, Niederkorn in Schönecken und Kirschhöfer in Braubach.

Nachweisung

der im Jahre 1867 den Postillonen verliehenen Ehren-Posthörner und Ehren-Peitschen.

Ober-Post-Directions-Bezirk.	Vor- und Zunamen der Postillone.
A. Ehren-Posthörner.	
Aachen	Wilhelm Renn.
	Joseph Wahlen.
Arnsberg	Georg Einloft
	August Fasbender II.
Berlin	Johann Gottfried Naumann.
	Carl Ludwig Franke II.
Breslau	Johann Peschel.
	Robert Rupprecht.
	Wilhelm Bartsch.
Bromberg	Mathias Brozynski.
Cöln	Gustav Dörseln I.
Cöslin	Johann Mischke.
Darmstadt	Jacob Kundel.
Düsseldorf	Heinrich Döring.
	Friedrich Hoppe.
Erfurt	Ludwig Walther.
Frankfurt a. d. Oder	Johann Gottfried Purrmann.
	August Janke.
	Christian Siepert.
Frankfurt am Main	Wilhelm Mathes.
	Eduard Keim.
	Otto Städtler.
Gumbinnen	George Kiesel.
	Friedrich Krüger.
Halle a. S.	Heinrich Christian Friedrich Hartmann.
	Wilhelm Rothe.
	Friedrich Förste.
Kiel	Johann Heinrich Carstensen Harder.
	Johann Heinrich Bobzien.
Königsberg i. Pr.	Friedrich Cohn.
	Otto Kerlin.
	Peter Böhm.
Liegnitz	Wilhelm August Kaiser.
	Johann August Wilhelm Drescher.
Magdeburg	Johann Heinrich Ahlemann.
	Johann Carl Richter.
Marienwerder	Wilhelm Deetz.
	Ludwig Hallmann.
Minden	Friedrich Grote.
Oppeln	Johann Stoschek.
Posen	Franz Gronowski.
	Michael Jopp.
	Franz Pawliczak.
Potsdam	Johann Friedrich Wilhelm Nagel I.
	Gotthelf Otto Rosin.
Stettin	Jacob Woserow.
Trier	Theodor Klemmer.
B. Ehren-Peitschen.	
Aachen	Peter Mayer.
	Anton Kerstges.
Arnsberg	Heinrich Meier.
	Heinrich Sturzenhecker.
	Bernhard Schulte.
	Eberhard Frigge.
Berlin	Johann Franz Anton Peisert I.
Breslau	Johann Gottlieb Thimon.
	Carl Schwarz.
	Johann Kedzia.
	Paul Seider.
	Wilhelm Mager I.
	Adam Klecha.
Bromberg	Valentin Jaskulski.
	Jacob Grott.
Coblenz	Jacob Hahn.
	Caspar Otto.

Digitized by Google

Ober-Post-Directions-Bezirk.	Vor- und Zunamen der Postillone.	Ober-Post-Directions-Bezirk.	Vor- und Zunamen der Postillone.
Cöln	Johann Knötgen.	Liegnitz	Heinrich Brunnecker.
	Wilhelm Wasserfuhr.		Matheus Dutschke I.
Cöslin	Ferdinand Pretzel.		Johann Carl Heinrich Hindemith.
	Ferdinand Steinke.		Friedrich Wilhelm Noack.
—	Carl August Brandt.	Magdeburg	Georg Baumgart I.
	August Schwichtenberg.		Wilhelm Brandt.
Darmstadt	Friedrich Trinkaus.		Joachim Lenz.
	Philipp Wagner.		Christian Nahrendorf.
Düsseldorf	August Döring.	Marienwerder	Gottlieb Degner.
	Johann Nolte.		Andreas Majewski.
	Theodor Elbers.		Erdmann Schüpke.
	Wilhelm Beyer.		August Oellerich.
Erfurt	Jacob Harnisch.	Minden	Johann Wenzel
	Wilhelm Stange.		Heinrich Sauer.
Frankfurt a. d. Oder	Wilhelm Paulick.		Heinrich Ruthe.
	Gottfried Lindner.	Münster	Caspar Klusmann.
	August Henschke.		Johann Heinrich Hüchtker.
	Gottlieb Häusler.	Oppeln	Michael Gerlaczek.
	Gottlob Groba.	Posen	Carl Hohm.
	Johann Wust II.		Thomas Pospieczynski.
Gumbinnen	Samuel Struwe.		Ernst Schönborn.
	Martin Priedigkeit.		Joseph Klein.
	Johann Teller.		Andreas Algner.
	Michael Jorczik.		Johann Kaluzny.
Hannover	Wilhelm Thiele.	Potsdam	Wilhelm Füllgraf.
	Heinrich Rode.		Johann Friedrich Much.
	Heinrich Mehrmann.		Johann Friedrich Wilhelm Wiese.
	Johann Wilhelm Schnelle.		Carl Müller.
Kiel	Ludwig Josias Johann Rathmann.	Stettin	Christian Friedrich Grawunder.
	Ernst Georg Carl Redner.		Johann Gottfried Behnke.
	Asmus Henningsen.	Stralsund	Johann Carl Theodor Klühs.
Königsberg i. Pr.	Martin Neumann.	Trier	Peter Weber.
	Julius Abrameit.		Hubert Thecken.
	Gottfried Falk.		
	Adolph Schenk.		
	Martin Frischmuth.		

Redigirt im General-Post-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Amts-Blatt
der Norddeutschen Post-Verwaltung.

№ 31.

Inhalt.

General-Verf.: vom 24. Mai 1868. Abänderung der Instruction über die Vermittelung von Baarzahlungen durch den Telegraphen.
" " " 27. " " Beschränkung des über Berlin transitirenden unmittelbaren Fahrpost-Kartenwechsels der Eisenbahn-Postanstalten.
" " " 27. " " Betreffend die Verwendung der aus nicht benutzten Franco-Couverts ausgeschnittenen Werthstempel.

General-Verfügungen
des General-Post-Amts.

№ 90. Abänderung der Instruction über die Vermittelung von Baarzahlungen durch den Telegraphen.

Der §. 5 der Instruction über die Vermittelung von Baarzahlungen durch den Telegraphen wird hierdurch in nachstehender Weise abgeändert:

§. 5.

Ausfertigung des Telegramms. (Depeschen-Anweisung.)

Die Post-Anstalt des Aufgabeortes hat sogleich nach Entgegennahme der Einzahlung ein Telegramm an die Post-Anstalt des Bestimmungsortes (Depeschen-Anweisung) auszufertigen und bei der Telegraphen-Station des Ortes aufzugeben. Dieses Telegramm muß folgender Fassung entsprechen:

Post-Anweisung

Post-.......... in .... (Bezeichnung der Post-Anstalt des Bestimmungsorts.)

N. N. hat eingezahlt. (Name ꝛc. des Absenders und eingezahlter Betrag, in Buchstaben und in Zahlen anzugeben.)

Für (genaue Bezeichnung des Adressaten und des Bestimmungsorts, event. der Wohnung, nach Maßgabe des von dem Aufgeber ausgefüllten Post-Anweisungs-Formulars.)

Post-..................

(Unterschrift.)

Jahrgang 1868.
Ausgegeben zu Berlin den 28. Mai 1868.

Wünscht der Absender, durch dieses Telegramm weitere, auf die Verfügung über das Geld bezügliche Mittheilungen zu machen, so muß er diese der Post-Anstalt schriftlich übergeben. Letztere hat dieselben sodann in das abzulassende Telegramm unter der Bezeichnung »Sonstiges« mit aufzunehmen.

Zur Sicherstellung für die Telegraphen-Station muß die Unterschrift auf dem Telegramm von der Post-Anstalt durch Siegel oder Stempel beglaubigt werden.

Ein Vermerk über die geschehene Beglaubigung der Unterschrift wird nicht nach dem Bestimmungsorte abtelegraphirt.

Die Post-Anstalten haben genau nach diesen abgeänderten Bestimmungen zu verfahren.

Berlin, den 24. Mai 1868.

№ 91. Beschränkung des über Berlin transitirenden unmittelbaren Fahrpost-Kartenwechsels der Eisenbahn-Postanstalten (§. 173 des Abschn. V. Abth. 1 der Postdienst-Instruction, resp. §. 162 des Abschn. V. Abth. 1 der Dienst-Instruction für Post-Expediteure).

Rücksichten auf die lokalen Verhältnisse in Berlin machen es nothwendig, den Austausch directer Fahrpost-Kartenschlüsse zwischen den Eisenbahn-Postanstalten im Transit über Berlin zu beschränken. Vom 1. Juni d. J. ab sind daher, auch im Verkehr zwischen solchen Eisenbahn-Postanstalten, welche zu ein und demselben Complexus gehören, sämmtliche Fahrpost-Gegenstände, die bei ihrer Beförderung Berlin berühren müssen, um daselbst von einer Eisenbahn-Route auf eine andere überzugehen, der Regel nach Behufs der Umspedirung auf Berlin transit zu enkartiren. Directe Fahrpost-Kartenschlüsse über Berlin hinaus sind von dem bezeichneten Termin ab nur noch bei einem besonders hervortretenden Bedürfnisse nach vorheriger Verständigung mit der Ober-Post-Direction in Berlin in Anwendung zu bringen.

Berlin, den 27. Mai 1868.

№ 92. Betreffend die Verwendung der aus nicht benutzten Franco-Couverts ausgeschnittenen Werthstempel.

Aus Anlaß einer unlängst durch verschiedene Zeitungen verbreiteten Nachricht, daß die Verwendung eines aus einem unbrauchbar gewordenen Freicouvert ausgeschnittenen Werthstempels zur Frankirung eines Briefes von einem Preußischen Gericht für strafbar erachtet und von dem hiesigen Ober-Tribunal die dagegen eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde zurückgewiesen worden sei, sind sowohl an das General-Post-Amt, als an verschiedene Ober-Post-Directionen Anfragen gerichtet worden, ob eine derartige Verwendung ausgeschnittener, noch nicht entwertheter Franco-Stempel gegenwärtig noch zulässig sei. Die Post-Anstalten werden deshalb darauf aufmerksam gemacht, daß es dem Publikum nach wie vor gestattet ist, die aus verdorbenen Couverts ausgeschnittenen, noch nicht entwertheten Franco-Stempel

als Freimarken zu benutzen. (Siehe Abschnitt V., Abtheilung 1, §. 5 Nr. 4 der Postdienst-Instruction resp. der Dienst-Instruction für Post-Expediteure.)

Nach einer auf amtlichem Wege ertheilten Auskunft ist bei dem Königlichen Ober-Tribunal hierselbst ein Rechtsfall von der in jener Zeitungs-Nachricht erwähnten Art überhaupt nicht vorgekommen.

Berlin, den 27. Mai 1868.

Nachrichten.

Berichtigung

des Fahrpost-Tarifs für das Ausland.

Seite 83, Zeile 13 bis 18 von oben des Fahrpost-Tarifs in der Thaler-Währung,

Seite 77, Zeile 1 bis 6 von oben des Fahrpost-Tarifs in der Thaler- und Gulden-Währung und

Seite 78, Zeile 1 bis 6 von oben des Fahrpost-Tarifs für die Ober-Postdirections-Bezirke Leipzig, Kiel, Schwerin, Oldenburg, Braunschweig und für die Ober-Post-Aemter Hamburg, Bremen und Lübeck sind die beiden letzten Sätze von »Waarenmustern ohne Werth ꝛc.« bis »in dem Tarife aufgeführten Orten.« zu streichen.

Personalien.

Der Postmeister Harmes in Braunschweig ist zum Post-Director und die Post-Secretaire Otto, Wilhelmy und Lohmann in Braunschweig, Buhle in Wolfenbüttel, Mackwitz I. und Corvinus in Braunschweig sind zu Ober-Post-Secretairen ernannt worden.

Es sind bestätigt worden:

der mit der Verwaltung des Post-Amts in Reichenbach, Reg.-Bez. Breslau, beauftragte Hauptmann a. D. Böhme und

der mit der Verwaltung des Post-Amts in Husum beauftragte Ober-Post-Secretair Maschetz unter Ernennung zu

Postmeistern

als Vorsteher der gedachten Post-Aemter,

der Post-Controlleur Drees in Oldenburg unter Ernennung zum

Ober-Post-Secretair

als Büreaubeamte bei der Ober-Post-Direction daselbst und

der Post-Secretair Stüwe in Lübeck unter Ernennung zum

Ober-Post-Secretair

als Expeditions-Vorsteher bei dem Ober-Post-Amte daselbst.

Es ist übertragen worden:

dem Ober-Post-Secretair Ritz in Kiel die Verwaltung einer Büreaubeamten-Stelle bei der Ober-Post-Direction in Frankfurt a. M.,

dem Post-Commissarius Keil in Coblenz eine Büreaubeamten-Stelle bei der Ober-Post-Direction in Erfurt, zunächst commissarisch,

den Post-Secretairen Jaenke in Saarbrücken und Gensler in Coburg die Verwaltung von Expeditions-Vorsteher-Stellen bei den Post-Aemtern resp. in Trier und Eisenach, zunächst commissarisch.

Es sind versetzt worden:

die Post-Secretaire Ohlwein von Rinteln nach Minden, Heinrich von Eutin nach Oldenburg in Holstein und Samuel Leopold Schulze vom

Hof-Post-Amte in Berlin zu dem Eisenbahn-Post-Amte Nr. 3 daselbst.

Der Post-Secretair Matthies in Northeim ist gestorben.

Aus dem Postdienste sind entlassen worden:

der Post-Expediteur Hinterleitner in Kruglanken und die Post-Expedienten-Anwärter Selhorst in Remscheid, Kirchner in Guben, Schütze in Frankfurt a. O. und Thomae in Berlin.

Aufgefundenes Geld.

Am 7. Mai c. sind in dem Güter-Postwagen, welcher zum Transporte der um 6 Uhr 15 Minuten Nachmittags aus Halle resp. Leipzig eingegangenen Geld-Coursſäcke und Werthstücke vom Anhalter Bahnhofe nach dem Hof-Post-Amte benutzt wurde,

Zwei Zehn-Francsstücke

aufgefunden worden, ohne daß sich hat ermitteln lassen, welcher Sendung diese Geldbeträge entfallen sind.

Reclamationen sind an die Ober-Post-Direction in Berlin zu richten.

Redigirt im General-Post-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Amts-Blatt
der Norddeutschen Post-Verwaltung.

— № 32. —

Inhalt.

General-Verf.: vom 4. Juni 1868. Die Abstempelung der von Privatpersonen an die hiesige Königliche Staatsdruckerei eingelieferten Briefcouverts betreffend.

" " 4. " " Vereinfachte Behandlung der Packete mit den laufenden Nummern des Bundes-Gesetzblattes und der Preußischen Gesetzsammlung bei der Versendung durch das Zeitungs- und Gesetzsammlungs-Debits-Comtoir.

General-Verfügungen
des General-Post-Amts.

№ 93. Die Abstempelung der von Privatpersonen an die hiesige Königliche Staatsdruckerei eingelieferten Briefcouverts betreffend.

Vom 1. Juli cr. ab können vom Publicum fertige Brief-Couverts bei der hiesigen Königlichen Staatsdruckerei Behufs Abstempelung mit dem Post-Frankirungszeichen eingeliefert werden.

Die Abstempelung wird vorerst in zwei Werthsorten, zu 1 und 2 Sgr., erfolgen. Die übrigen Bedingungen, unter welchen die Königliche Staatsdruckerei die Abstempelung der Couverts übernimmt, sind im Wesentlichen folgende:

1) Die Einlieferung der zum Abstempeln bestimmten Couverts, so wie die Rücknahme abgestempelter Couverts kann nur durch Personen am hiesigen Orte geschehen. Auswärtige müssen sich daher einer in Berlin wohnhaften Mittelsperson bedienen.
2) Das geringste Quantum von Couverts, welches zum Abstempeln in einer Werthsorte angenommen wird, beträgt zehntausend Stück; außerdem ist mit Rücksicht auf unvermeidlichen Ausschuß jedesmal eine Zugabe von 3 Prozent beizufügen.
3) Das Couvertpapier muß weiß oder doch so wenig gefärbt sein, daß die Farbe der Werthstempel nicht beeinträchtigt wird.
4) Vor der Entnahme der abgestempelten Couverts ist außer dem Betrage der Werthstempel, der Kostenbetrag für das Abstempeln mit 17½ Groschen pro 1000 Stück zu berichtigen.

Berlin, den 4. Juni 1868.

Jahrgang 1868.
Ausgegeben zu Berlin den 5. Juni.

№ 94. Vereinfachte Behandlung der Packete mit den laufenden Nummern des Bundes-Gesetzblattes und der Preußischen Gesetzsammlung bei der Versendung durch das Zeitungs- und Gesetzsammlungs-Debits-Comtoir.

Zur Erleichterung des hiesigen Hof-Post-Amts bei der zahlreichen Versendung der Packete mit dem Bundes-Gesetzblatt und der Preußischen Gesetzsammlung, welche von dem Zeitungs- und Gesetzsammlungs-Debits-Comtoir hierselbst unter Anwendung von Begleit-Adressen zur Beförderung als Fahrpost-Gegenstände aufgeliefert werden, ist genehmigt worden, daß bei jenen Packeten von der Ermittelung und Notirung des Gewichts überhaupt Abstand genommen werde. Die bezüglichen Packete erhalten von dem Zeitungs- und Gesetzsammlungs-Debits-Comtoir, in Stelle der Signatur, die aufgeklebte Bezeichnung:

»Bundes-Gesetzblatt« (auf blauen Zetteln)

oder

»Gesetzsammlung« (auf rothen Zetteln)

mit der Angabe des Bestimmungsortes.

Mit dem Aufgabezettel (Ort und Aufgabenummer) werden die in Rede stehenden Packete Seitens des Hof-Post-Amts nicht mehr versehen; dagegen findet, soweit die Packete ganz oder streckenweise auf der Eisenbahn zu befördern sind, die Beklebung mit dem Namen der Eisenbahn-Speditions-Post-Anstalt, nach wie vor, Anwendung.

Die Eintragung jener Packete in die Frachtkarten hat sich, wenn die Beförderung als Wagenstück geschehen soll, auf die Ausfüllung der Rubriken

2 der Frachtkarte, durch Angabe der Stückzahl,
und
3 der Frachtkarte, durch Angabe der Bezeichnung »Bundes-Gesetzblatt« resp. »Gesetz-Sammlung« und event. des Bestimmungsortes,

und, wenn die Beförderung als Beutelstück geschehen soll, auf die Ausfüllung der Rubriken

5 der Frachtkarte, durch Angabe des Beutelzeichens,
und
6 der Frachtkarte, durch den Vermerk »Bundes-Gesetzblatt« resp. »Gesetz-Sammlung« und event. durch die Angabe des Bestimmungsortes

zu beschränken.

Berlin, den 4. Juni 1868.

Redigirt im General-Post-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Amts-Blatt
der Norddeutschen Post-Verwaltung.

— № 33. —

Inhalt.

General-Verf.: vom 30. Mai 1868. Die Berichtigung der Verzeichnisse der Eisenbahn-Routen und der Eisenbahn-Postanstalten betreffend.
" " " 31. " " Zeitungs-Verkehr mit Norwegen.
" " " 1. Juni " Taxirung und Behandlung der Correspondenz nach und aus Anam, Birma, China, Japan, Ostindien, Siam und Australien bei der Spedition über Triest und Alexandrien.
" " " 3. " " Ausgabe neuer Noten der Preußischen Bank zu 500 Thalern.

General-Verfügungen
des General-Post-Amts.

№ 95. Die Berichtigung der Verzeichnisse der Eisenbahn-Routen und der Eisenbahn-Post-Anstalten betreffend.

In Folge der Eröffnung mehrerer neuen Eisenbahnen und der Vermehrung der Eisenbahn-Post-Anstalten sind in den Verzeichnissen und kartographischen Uebersichten, welche mit der »Anleitung für die Eisenbahn-Post-Anstalten, betreffend die Notirung des Gewichts der eisenbahnzahlungspflichtigen Postgüter«, den Eisenbahn-Post-Anstalten mittelst Verfügung vom 24. Dezember 1867 überwiesen worden sind, nachstehende Berichtigungen zu bewirken:

A. In dem Verzeichnisse und der kartographischen Uebersicht der Eisenbahnen des westlichen Complexus:

Bei II. c. ist unter den Eisenbahnen, auf denen nur das Gewicht der über 20 Pfund schweren Packete zu notiren ist,

Nr. 83 anstatt: »Vohwinkel-Solingen« zu setzen:

Vohwinkel-Mühlheim a. Rhein,

und weiter nachzutragen:

Nr. 86 a. Ballenstedt-Frose,
» 86 b. Solingen-Ohligs,
» 86 c. Gerstungen-Cassel-Warburg,
» 86 d. Carlshafen-Hümme.

Unter den Eisenbahnen, auf welchen keine Gewichts-Notirungen stattzufinden haben, sind die beiden letztgenannten Bahnen in dem Verzeichnisse zu streichen. In der kartographischen Uebersicht erhalten sämmtliche vorgenannten Eisenbahnen die für Bahnen, auf denen 20 Pfund die Gewichtsgrenze bilden, vorgeschriebenen Bezeichnungen.

B. In dem Verzeichnisse der Eisenbahn-Post-Anstalten des westlichen Complexus:

Es sind unter Einschaltung in die alphabetische Reihenfolge nachzutragen:

Algermissen 29.
Ballenstedt 86 a.
Büttel (Schweswigsche Bahn).
Eibenstock 47.
Emden, Bahnhof 34.
Eppelsheim (Worms-Alzey).
Erbach, Reg. Bez. Wiesbaden 21.
Emsbüren 34.
Ermsleben 86 a.
Friedland bei Göttingen 26.
Gerwisch 57.
Groß-Karben (Main-Weser).
Jaderberg 32.
Jeising-Hostrup (Schleswigsche Bahn).
Leichlingen 83.
Nieder-Lahnstein 94.
Nieder-Walluf 21.
Satzvey 91.
Schlebusch 83.
Villmar 21.
Westerhüsen 62.
Wissingen 34.
Wolframshausen 63.
Wulfen in Anhalt 62.

Es ist zu streichen:

Friedland in Mecklenburg-Strelitz 41.

Es ist nachzutragen bei:

Carlshafen die	Nr. 86 d.	unter Streichung der Zusätze: »Hümme-Carlshafen«, resp. »Gerstungen-Cassel« und »Cassel-Warburg«.
Grebenstein	» 86 c.	
Guntershausen	» 86 c.	
Guxhagen	» 86 c.	
Hofgeismar	» 86 c.	
Liebenau	» 86 c.	
Melsungen	» 86 c.	
Mönchehof	» 86 c.	
Morschen	» 86 c.	
Rotenburg a. d. Fulda	» 86 c.	
Trendelburg	» 86 d.	

Bebra 86 c.
Cassel 86 c.
Frose 86 a.

Gerstungen 86 c.
Mühlheim a. Rhein 83.
Ohligs 86 b.
Opladen 83 (unter Streichung der Nr. 11).
Solingen 86 b. (unter Streichung der Nr. 83).

C. In dem Verzeichnisse der Eisenbahn-Post-Anstalten des östlichen Complexus:
Es sind unter Einschaltung in die alphabetische Reihenfolge nachzutragen:
Dittersbach 9.
Gutenfeld 2.
Trebnitz, Reg. Bez. Frankfurt a. d. Oder 2.
Es ist zu streichen:
Hirschberg in Schlesien (Bahnhof) 9.

Berlin, den 30. Mai 1868.

№ 96. Zeitungs-Verkehr mit Norwegen.

Vom III. Quartal d. J. ab findet mit Norwegen ein directer Zeitungs-Verkehr statt.

Der gedachte Zeitungs-Verkehr wird vermittelt:

Norddeutscher Seits,

1) hinsichtlich derjenigen Zeitungen, welche in Hamburg erscheinen und im Abonnementswege nach Norwegen gesandt werden, sowie hinsichtlich derjenigen Zeitungen, welche in Norwegen erscheinen und für Abonnenten in Hamburg selbst bestimmt sind,
durch das Ober-Postamt in Hamburg;
2) hinsichtlich derjenigen Zeitungen, welche in Lübeck nebst Travemünde erscheinen und für Abonnenten in Norwegen bestimmt sind et v. v.,
durch das Ober-Postamt in Lübeck;
3) hinsichtlich aller übrigen Zeitungen
durch das Postamt in Kiel;

Norwegischer Seits,

durch das Postamt in Christiania.

Für Zeitungen, welche in Hamburg, Lübeck nebst Travemünde, ferner in Schleswig und Holstein erscheinen und im Abonnementswege nach Norwegen gesandt werden, sowie für Zeitungen, welche in Norwegen erscheinen und für Abonnenten in Hamburg, Lübeck nebst Travemünde, Schleswig und Holstein bestimmt sind, ist die Norddeutsche Provision auf zehn Procent des Einkaufspreises verabredet worden.

Die vom 1. Juli cr. ab in den Preisen der Norwegischen Zeitungen eintretenden Aenderungen werden mittelst Nachtrags zum Zeitungs-Preis-Courant zur Kenntniß der Post-Anstalten gebracht werden.

Berlin, den 31. Mai 1868.

№ 97. Taxirung und Behandlung der Correspondenz nach und aus Anam, Birma, China, Japan, Ostindien, Siam und Australien bei der Spedition über Triest und Alexandrien.

Nach einer Mittheilung der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Postverwaltung treten vom 5. Juni c. ab in den Bestimmungen über die Taxirung und Behandlung der Correspondenz nach und aus Anam, Birma, China, Japan, Ostindien, Siam und Australien, sofern dieselbe über Triest und Alexandrien befördert wird, nachstehende Aenderungen ein.

Die nach diesen Ländern bestimmte Correspondenz muß bis zu dem betreffenden überseeischen Ausschiffungshafen bei der Aufgabe frankirt werden; herwärts geht dieselbe bis Alexandrien frankirt ein.

Das Porto für Briefe setzt sich zusammen wie folgt:

a) Gemeinschaftliches Porto:
frankirt bis 1 Loth incl. 1 Sgr. resp. 3 Xr., über 1 Loth 2 Sgr. oder 7 Xr.,
unfrankirt bis 1 Loth incl. 2 Sgr. oder 7 Xr., über 1 Loth 3 Sgr. resp. 11 Xr.;

b) Seeporto zwischen Triest und Alexandrien 2 Sgr. oder 7 Xr. pro Loth excl.;

c) Porto von Alexandrien bis zu dem betreffenden überseeischen Ausschiffungshafen 5 Sgr. resp. 18 Xr. pro Loth excl.

Für recommandirte Briefe ist außer dem Porto wie für gewöhnliche frankirte Briefe eine Recommandations-Gebühr von $5\frac{1}{2}$ Sgr. resp. 19 Xr. zu erheben, wovon 2 Sgr. oder 7 Xr. zur Norddeutschen Postkasse fließen und $3\frac{1}{2}$ Sgr. resp. 12 Xr. als Weiterfranco an Oesterreich zu vergüten sind.

Drucksachen unterliegen denselben Versendungs-Bedingungen, wie solche für Sendungen gleicher Correspondenz-Gattung nach Großbritannien vorgeschrieben sind.

Das Porto für dieselben beträgt:

a) Norddeutsches Porto $\frac{1}{3}$ Sgr. beziehungsweise 1 Xr. } für je $2\frac{1}{2}$ Loth incl.
b) Fremdes Porto 1 Sgr. beziehungsweise 4 Xr. } für je $2\frac{1}{2}$ Loth incl.

Waarenproben und Muster nach den Englischen Besitzungen in Ostindien und Australien, sowie nach Aden, Birma und Hongkong müssen denselben Bedingungen entsprechen, wie die betreffenden Sendungen nach Großbritannien.

Das Porto für dieselben beträgt:

a) Norddeutsches Porto $\frac{1}{3}$ Sgr. resp. 1 Xr. } für je $2\frac{1}{2}$ Loth incl.
b) Fremdes Porto 1 Sgr. resp. 4 Xr. } für je $2\frac{1}{2}$ Loth incl.

Waarenproben und Muster dagegen nach den übrigen, Eingangs benannten Ländern ꝛc. unterliegen denselben Versendungs-Bedingungen, wie solche für den inneren Verkehr des Norddeutschen Postgebiets vorgeschrieben sind. Das Porto für dieselben setzt sich zusammen wie folgt:

a) Norddeutsches Porto $\frac{1}{3}$ Sgr. resp. 1 Xr. pro $2\frac{1}{2}$ Loth incl.,

b) Seeporto zwischen Triest und Alexandrien 2 Nkr. Oesterreichisch für je $2\frac{1}{2}$ Loth incl.,

c) Porto von Alexandrien bis zum überseeischen Landungshafen 5 Sgr. resp. 18 Xr. für je 1 Loth excl.

Berlin, den 1. Juni 1868.

№ 98. Ausgabe neuer Noten der Preußischen Bank zu 500 Thalern.

In Stelle der jetzt umlaufenden Noten der Preußischen Bank zu 500 Thalern werden neue Banknoten von demselben Betrage ausgegeben, welche der nachstehenden Beschreibung entsprechen:

Die Schauseite der neuen Banknoten à 500 Thlr. weicht von den alten Banknoten à 500 Thlr. vom 31. Juli 1846 nur im Datum und in den Unterschriften der Mitglieder des Haupt-Bank-Directoriums ab.

Dagegen ist die Kehrseite neu und enthält:

1) einen fein guillochirten Netzgrund in meergrüner Farbe,
2) an den beiden Seitenrändern die Werthsbezeichnung

500 Thaler 500

in dunkelvioletter Farbe,
3) den Controle-Stempel der Königlichen Immediat-Commission zur Controlirung der Banknoten mit den Unterschriften:

Costenoble. Ed. Conrad. Dehnicke.

4) das Wort »ausgefertigt« in dunkelvioletter Farbe und den mit Dinte geschriebenen Namen des ausfertigenden Beamten.

Die Post-Anstalten werden hiervon in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 3. Juni 1868.

Nachrichten.

Post-Anstalten.

In folgenden Orten sind Post-Expeditionen II. Klasse eingerichtet worden:

in Salzhemmendorf (Taxquadrat 1155), Landdrostei Hannover, im Ober-Postdirectionsbezirk Hannover,
in Hennstedt (Taxquadrat 191)
» Selent (Taxquadrat 197)
» Süsel (Taxquadrat 296)
in Holstein, im Ober-Postdirectionsbezirk Kiel.

Für die vorstehenden Post-Expeditionen kommen folgende Taxen zur Anwendung:

für Salzhemmendorf die Portotaxe von Lauenstein in Hannover,
für Hennstedt die Portotaxe von Heide,
» Selent die Portotaxe von Lütgenburg,
» Süsel die Portotaxe von Neustadt in Holstein.

Päckerei-Sendungen vom Zoll-Auslande sind zu spediren:

für Salzhemmendorf auf Lauenstein in Hannover, Elze;
» Hennstedt auf Heide;
» Selent auf Lütgenburg;
» Süsel auf Eutin.

Die Post-Expedition in Hohenwestedt erhält die Portotaxe von Remmels.

Die Bahnhofs-Post-Expedition in Thale, Ober-Postdirectionsbezirk Magdeburg, welche bisher eine Zweig-Expedition in

dem Orte Thale war, ist in eine selbstständige Post-Expedition II. Klasse umgewandelt worden.

Die Post-Expedition in Langheim ist aus der Reihe der Eisenbahn-Postanstalten ausgeschieden.

In dem Verzeichnisse der Post-Anstalten im Norddeutschen Postgebiete sind bezüglich der Speditions-Orte für vom Zoll-Auslande eingehende, zu versteuernde Gegenstände folgende Berichtigungen vorzunehmen:

Bei Homberg, Reg.-Bez. Cassel, ist Fritzlar und Ziegenhain zu streichen und dafür Homberg, Reg.-Bez. Cassel, zu setzen.

Bei Flieden, Neuhof, Reg.-Bez. Cassel, Salmünster, Schlüchtern, Reg.-Bez. Cassel, Schwarzenfels, Reg.-Bez. Cassel, Steinau, Reg.-Bez. Cassel und Sterbfritz ist Schlüchtern zu streichen und dafür Steinau, Reg.-Bez. Cassel, zu setzen.

Bei Burgjoß und Orb ist Hanau zu streichen und dafür Steinau, Reg.-Bez. Cassel, zu setzen, und bei Birstein und Wächtersbach tritt Steinau, Reg.-Bez. Cassel, hinzu.

Vom Zoll-Auslande eingehende zollpflichtige Sendungen nach Neufeld, Ober-Postdirections-Bezirk Kiel, sind von jetzt ab nicht mehr auf Brunsbüttel, sondern auf den Bestimmungsort selbst zu leiten.

Berichtigung

des Briefporto-Tarifs für das Ausland.

1. Tarif in der Thaler-Währung.

Seite	84	in Zeile	5	und	6	von	oben,	
»	89	»	9	»	10	»	unten,	
»	95	»	5	»	6	»	oben,	
»	102	»	5	»	6	»	»	
»	112	»	1	»	2	von	unten,	
»	116	»	9	»	10	»	»	
»	124	»	14	»	15	»	»	
»	132	»	9	»	10	»	»	und
»	310	»	8	»	9	»	»	

sind die Worte: »52 Nkr. Oesterr. (s. Reductions-Tabelle am Schlusse).« zu streichen; dafür ist zu setzen:

»5 Sgr.«

Seite	84	Zeile	11	von	unten,	
»	90	»	9	»	oben,	
»	102	»	11	»	unten,	
»	113	»	17	»	oben,	
»	117	»	8	»	oben,	
»	125	»	2	»	»	
»	133	»	9	»	»	und
»	311	»	8	»	»	

sind wie folgt zu ändern:

»hinwärts 8 Sgr., herwärts 4 Sgr.«

Seite 95 ist hinter Zeile 22 von oben der Passus:

»hinwärts nach Hongkong 3 Sgr., nach allen anderen Orten Chinas 13½ Sgr., herwärts 4 Sgr.«

zu streichen; dafür ist zu setzen:

»hinwärts 8 Sgr., herwärts 4 Sgr.«

Es sind zu streichen:

Seite	84	die Zeilen	7	bis	9	von	unten,	
»	90	»	11	»	13	»	oben,	
»	95	»	5	»	7	»	unten,	
»	102	»	7	»	9	»	»	
»	108	»	14	»	17	»	oben,	
»	113	»	14	»	16	»	unten,	
»	117	»	10	»	12	»	oben,	
»	125	»	4	»	6	»	»	
»	133	»	11	»	13	»	»	und
»	311	»	10	»	12	»	»	

Dafür ist in allen Fällen zu setzen: »Dieselben unterliegen dem Frankirungszwange. Das Porto ist dem für gewöhnliche Briefe gleich; es treten jedoch 5½ Sgr. Recommandations-Gebühr hinzu.«

Es sind zu streichen:

Seite	90	die Zeilen	7	bis	20	von	unten,
»	108	»	4	»	14	»	»
»	113	»	1	»	12	»	»
»	114	»	1	und	2	»	oben und
»	311	»	6	bis	18	»	unten.

Seite 90, 108, 113 und 311 ist unter »C. Waarenproben und Muster« nachzutragen:

»Wegen der Beschaffenheit derselben siehe unter Großbritannien.

Die Sendungen unterliegen dem Frankirungszwange.

Portosätze:

a) Norddeutsches Porto ½ Sgr. für je 2½ Loth incl.

b) Fremdes Porto 1 Sgr. für je 2½ Loth incl.«

Seite 95 sind die letzten drei Zeilen und Seite 96 die Zeilen 1 bis 4 von oben zu streichen; dafür ist zu setzen:

»Wegen der Beschaffenheit derselben nach Hongkong siehe unter Großbritannien. Die nach den übrigen Orten Chinas bestimmten Waarenproben und Muster müssen denselben Bedingungen entsprechen, welche für derartige Sendungen im inneren Verkehr des Norddeutschen Postgebiets vorgeschrieben sind.

Die Sendungen unterliegen dem Frankirungszwange.

Portosätze:

1. Nach Hongkong:

a) Norddeutsches Porto ½ Sgr. für je 2½ Loth incl.

b) Fremdes Porto 1 Sgr. für je 2½ Loth incl.

2. Nach den übrigen Orten Chinas:«

Es sind zu streichen:

Seite 85 die Zeilen 8 bis 25 von unten,
» 90 die letzten 5 und Seite 91 die ersten 13 Zeilen,
» 96 die Zeilen 1 bis 21 von unten,
» 103 die Zeilen 8 bis 25 von unten,
» 108 die letzten 2 und Seite 109 die ersten 14 Zeilen,
» 114 die Zeilen 4 bis 21 von oben,
» 117 die letzten 5 und Seite 118 die ersten 11 Zeilen,
» 125 die letzten 4 und Seite 126 die ersten 11 Zeilen,
» 133 die letzten 3 und Seite 134 die ersten 15 Zeilen und
» 311 die letzten 4, sowie Seite 312 die ersten 11 Zeilen.

Dafür ist in allen Fällen zu setzen:

»Wegen der Beschaffenheit derselben siehe unter Großbritannien.

Die Sendungen unterliegen dem Frankirungszwange.«

Portosätze:

a) Norddeutsches Porto ½ Sgr. für je 2½ Loth incl.

b) Fremdes Porto 1 Sgr. für je 2½ Loth incl.«

Seite 94 sind die letzten 4 Zeilen zu streichen; dafür ist zu setzen:

»Die Briefe nach China müssen bis zu dem betreffenden überseeischen Landungshafen frankirt werden. Briefe aus China gehen bis Alexandrien frankirt ein.«

Seite 107 sind die beiden letzten Zeilen zu streichen; dafür ist zu setzen:

»Dieselben müssen hinwärts bis zu dem betreffenden überseeischen Landungshafen frankirt werden. Herwärts gehen die Briefe bis Alexandrien frankirt ein.«

Seite 108 ist Zeile 3 von oben zu streichen und dafür zu setzen:

»b. Fremdes Porto 7 Sgr.«

Zeile 5 von oben ist das Wort:

»Seeporto« zu streichen und dafür zu setzen: »fremde Porto.«

Die Zeilen 11 und 12 von oben erhalten folgende Fassung:

»Der einfache Brief (unter 1 Loth) kostet hiernach hinwärts 8 Sgr., herwärts 4 Sgr.«

Es sind zu streichen:

Seite	84	die Zeilen	15	bis	21	von	oben,
»	90	»	1	»	7	»	»
»	95	»	15	»	21	»	»
»	102	»	15	»	21	»	»
»	113	»	9	»	15	»	»
»	117	»	1	»	6	»	»
»	124	»	1	»	6	von	unten,
»	133	»	1	»	7	von	oben und
»	311	»	1	»	6	von	oben.

Es sind ferner zu streichen:

Seite	84	die Zeilen	8	und	9	von oben,
»	89	»	6	»	7	von unten,
»	95	»	8	»	9	von oben,
»	102	»	8	»	9	von oben,
»	113	»	2	»	3	von oben,
»	116	»	6	»	7	von unten,
»	124	die Zeile	12			von unten,
»	132	die Zeilen	6	»	7	von unten und
»	310	die Zeile	6			von unten.

Dafür ist an den zuletzt bezeichneten Stellen zu setzen:

»für das Porto ad b. und c.«

2. Tarif in der Thaler- und Guldenwährung.

Seite 84 in Zeile 6 und 7 von oben,
» 89 » » 9 » 10 von unten,
» 95 » » 6 » 7 von oben,
» 102 » » 6 » 7 von oben,
» 112 » » 1 » 2 von unten,
» 116 » » 9 » 10 » »
» 124 » » 14 » 15 » »
» 132 » » 9 » 10 » » und
» 310 » » 8 » 9 » »

sind die Worte »52 Nkr. Oesterr. (s. Reductions-Tabelle am Schlusse)« zu streichen; dafür ist zu setzen,
5 Sgr. resp. 18 Xr.

Seite 84 Zeile 11 von unten,
» 90 » 9 von oben,
» 102 » 11 und 12 von unten,
» 113 » 17 von oben,
» 117 » 8 » »
» 125 » 2 » »
» 133 » 9 » » und
» 311 » 8 » »

sind wie folgt zu ändern:
»hinwärts 8 Sgr. oder 28 Xr., herwärts 4 Sgr. oder 14 Xr.«

Seite 95 ist hinter Zeile 23 von oben der Passus:
»hinwärts nach Hongkong 3 Sgr. resp. 10 Xr., nach allen anderen Orten in China 13½ Sgr. resp. 47 Xr.,«
zu streichen; dafür ist zu setzen:
»hinwärts 8 Sgr. oder 28 Xr.«

Es sind zu streichen:
Seite 84 die Zeilen 7 bis 9 von unten,
» 90 » » 11 » 13 » oben,
» 95 » » 5 » 7 » unten,
» 102 » » 7 » 9 » unten,
» 108 » » 15 » 18 » oben,
» 113 » » 15 » 17 » unten,
» 117 » » 10 » 12 » oben,
» 125 » » 4 » 7 » »
» 133 » » 11 » 13 » » und
» 311 » » 10 » 12 » ».

Dafür ist in allen Fällen zu setzen: »Dieselben unterliegen dem Frankirungszwange. Das Porto ist dem für gewöhnliche Briefe gleich; es treten jedoch 5½ Sgr. resp. 19 Xr. Recommandations-Gebühr hinzu.«

Es sind zu streichen:
Seite 90 die Zeilen 7 bis 20 von unten,
» 108 » » 4 » 14 » »
» 113 » » 1 » 13 » »
» 114 » » 1 » 2 » oben und
» 311 » » 6 » 18 » unten.

Seite 90, 108, 113 und 311 ist unter
»C. Waarenproben und Muster«
nachzutragen:
»Wegen der Beschaffenheit derselben siehe unter Großbritannien.
Die Sendungen unterliegen dem Frankirungszwange.«
Portosätze:
a) Norddeutsches Porto ⅓ Sgr. resp. 1 Xr. für je 2½ Loth incl.,
b) fremdes Porto 1 Sgr. resp. 4 Xr. für je 2½ Loth incl.«

Seite 95 sind die letzten drei Zeilen und Seite 96 die Zeilen 1 bis 4 von oben zu streichen; dafür ist zu setzen:
»Wegen der Beschaffenheit derselben nach Hongkong siehe unter Großbritannien. Die nach den übrigen Orten Chinas bestimmten Waarenproben und Muster müssen denselben Bedingungen entsprechen, welche für derartige Sendungen im inneren Verkehr des Norddeutschen Postgebiets vorgeschrieben sind.
Die Sendungen unterliegen dem Frankirungszwange.«
Portosätze:
1) nach Hongkong:
a) Norddeutsches Porto ⅓ Sgr. resp. 1 Xr. für je 2½ Loth incl.,
b) fremdes Porto 1 Sgr. resp. 4 Xr. für je 2½ Loth incl.
2) nach den übrigen Orten Chinas:«

Es ist zu streichen auf den
Seiten 85, 90 resp. 91, 96, 103, 108 resp. 109, 114, 117 resp. 118, 125 resp. 126, 133 resp. 134 und 311 resp. 312
der ganze Text unter »D. Drucksachen unter Band.«

Dafür ist in allen Fällen zu setzen:
»Wegen der Beschaffenheit derselben siehe unter Großbritannien.
Die Sendungen unterliegen dem Frankirungszwange.«
Portosätze:
a) Norddeutsches Porto ⅓ Sgr. resp. 1 Xr. für je 2½ Loth incl.,
b) fremdes Porto 1 Sgr. resp. 4 Xr. für je 2½ Loth incl.«

Seite 94 sind die letzten 4 Zeilen zu streichen; dafür ist zu setzen:
»Die Briefe nach China müssen bis zu dem betreffenden überseeischen Landungshafen frankirt werden.
Briefe aus China gehen bis Alexandrien frankirt ein.«

Seite 107 sind die beiden letzten Zeilen zu streichen; dafür ist zu setzen:

»Dieselben müssen hinwärts bis zu dem betreffenden überseeischen Landungshafen frankirt werden.

Herwärts gehen die Briefe bis Alexandrien frankirt ein.«

Seite 108 sind die Zeilen 3 und 4 von oben zu streichen; dafür ist zu setzen:

»b. Fremdes Porto 7 Sgr. resp. 25 Kr.«

In Zeile 6 von oben ist das Wort:

»Seeporto« zu streichen und dafür zu setzen: »fremde Porto.«

Die Zeilen 12 und 13 von oben erhalten folgende Fassung:

»Der einfache Brief (unter 1 Loth) kostet hiernach hinwärts 8 Sgr. oder 28 Kr., herwärts 4 Sgr. oder 14 Kr.«

Es sind zu streichen:

Seite	81	die Zeilen	16	bis	22	von	oben,
»	90	»	»	1	»	7	»	»
»	95	»	»	16	»	22	»	»
»	102	»	»	16	»	22	»	»
»	113	»	»	9	»	15	»	»
»	117	»	»	1	»	6	»	»
»	124	»	»	1	»	6	»	unten,
»	133	»	»	1	»	7	»	oben und
»	311	»	»	1	»	6	»	oben.

Ferner sind zu streichen:

Seite	84	die Zeilen	9	und	10	von	oben,
»	89	» »	6	»	7	»	unten,
»	95	» »	9	»	10	»	oben,
»	102	» »	9	»	10	»	»
»	113	» »	2	»	3	»	»
»	116	» »	6	»	7	»	unten,
»	124	die Zeile	12	von unten,			
»	132	die Zeilen	6	und	7	von	unten, und
»	310	die Zeile 6 von unten.					

Dafür ist an den zuletzt bezeichneten Stellen zu setzen:
»für das Porto ad b. und c.«

Ausland.

In folgenden Orten sind K. K. Oesterreichische Post-Anstalten errichtet worden:

Alberschwende, Taxquadrat 3983, bei Dornbirn,
Allstadt, Taxquadrat 3349, bei Kautzen,
Andelsbuch, Taxquadrat 2622, bei Hittisau,
Au im Bregenzerwalde, Taxquadrat 4054,
Aurolzmünster, Taxquadrat 3651, bei Ried in Ober-Oesterreich,
Banovajaruga, Taxquadrat 5213, bei Kutina,
Bernsdorf in Böhmen, Taxquadrat 1924, bei Ober-Weckelsdorf,
Diwischau, Taxquadrat 2966, bei Wlaschim,
Dobrowitz, Taxquadrat 2711, bei Backofen,
Eberschwang, Taxquadrat 3719, bei Gaspoltshofen,
Fünfhunden, Taxquadrat 2703, bei Kaaden,
Götzis, Taxquadrat 4052, bei Feldkirch in Tirol,
Habstein, Taxquadrat 2676, bei Dauba,
Hernals, Taxquadrat 3732, bei Wien,
Höritz, Taxquadrat 3406, bei Krumau,
Hofkirchen a. d. Trattnach, Taxquadrat 3652, bei Riedau,
Hollaubkau, Taxquadrat 2961, bei Straschitz,
Hořepnik, Taxquadrat 3098, bei Patzau,
Jezupol, Taxquadrat 3208,
Kollinetz, Taxquadrat 3153,
Kutienthal, Taxquadrat 2751, bei Alt-Benátek,
Londl, Taxquadrat 2615,
Langschlag, Taxquadrat 3531,
Leonding, Taxquadrat 3665, bei Linz an der Donau,
Libschitz, Taxquadrat 2793, bei Prag,
Liebenau in Ober-Oesterreich, Taxquadrat 3531,
Lysiec, Taxquadrat 3271, bei Stanislau,
Mirotitz, Taxquadrat 3093, bei Mirowitz,
Neu-Knin, Taxquadrat 2963, bei Dobřisch,
Perzenizyn, Taxquadrat 3458, bei Lanczyn,
Poljana, Taxquadrat 5214,
Pottenbrünn, Taxquadrat 3662, bei Herzogenburg,
Prosecco, Taxquadrat 5086, bei Triest,
Sanct Veit ob Laibach, Taxquadrat 4874, bei Mannsburg,
Schmiedeberg in Böhmen, Taxquadrat 1974, bei Klösterle,
Schwarzbach in Böhmen, Taxquadrat 3405, bei Ober-Plan,
Seestadtl, Taxquadrat 2671, bei Görkau,
Steyrling, Taxquadrat 3856, bei Michelsdorf in Ober-Oesterreich,
Tissa-Földvar am Franzenskanale, Taxquadrat 5176, bei Török-Becse (Neu-Becse),
Ulrichsberg, Taxquadrat 2426, bei Peilstein,
Bánesod, Taxquadrat 4190, bei Vojt,
Vodizze, Taxquadrat 5521,

Waidbruck, Taxquadrat 4553, bei Kastelruth,
Waldzell, Taxquadrat 3718, bei Frankenburg,
Weitentrebitsch, Taxquadrat 2744, bei Podersam,
Wildschütz, Taxquadrat 2025, bei Friedeberg in Oester. Schlesien,
Wimsbach, Taxquadrat 3720, bei Gunskirchen,
Wschestar, Taxquadrat 2756, bei Josephstadt,
Zizelitz, Taxquadrat 2798, bei Chlumetz, Kreis Jičin,
Zlarin, Taxquadrat 5522, bei Sebenico.

Die Post-Anstalt in Szinye (Oe.) ist nach Bööd, Taxquadrat 3441, verlegt worden. Für Bööd kommt die Taxe von Szinye zur Anwendung.

Der Name der Post-Anstalt in Zoczów, Taxquadrat 2830, ist richtiger Złoczów.

Das Verzeichniß der Post-Anstalten im Norddeutschen Postgebiete 2c. (Porto-Taxe) ist hiernach zu berichtigen.

Personalien.

Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, dem Ober-Postdirector Hasse in Aachen aus Anlaß seines funfzigjährigen Dienst-Jubiläums den Rothen Adlerorden II. Klasse mit Eichenlaub zu verleihen.

Die Postkassen-Controleure W. A. Schulze aus Hannover und Wittko aus Potsdam sind als Geheime expedirende Secretaire und Calculatoren bei dem General-Post-Amte in Berlin angestellt worden.

Es sind bestätigt worden:

die Revisoren von Hößle und Perle von der früheren Fürstlich Thurn und Taxisschen General-Postdirection in Frankfurt a. M. und der Post-Secretair Frank in Erfurt unter Ernennung zu Ober-Post-Secretairen als Büreaubeamte bei den Ober-Postdirectionen an den genannten Orten.

Der Vorsteher des Postamts in Bebra, Postverwalter Rehwald, ist zum Postmeister ernannt worden.

Es ist übertragen worden:

dem zur Anstellung als Postamts-Vorsteher geprüften Hauptmann a. D. Scheurich die Verwaltung des Post-Amts in Lauban, zunächst commissarisch;

dem Ober-Post-Secretair Beling in Lauban die Verwaltung des Post-Amts in Coburg, zunächst commissarisch;

und dem Post-Secretair Langloß in Saarbrücken eine Expeditions-Vorsteher-Stelle bei dem Post-Amte daselbst, zunächst commissarisch.

Der Post-Expedient Stahl in Pillkallen ist aus dem Postdienste entlassen worden.

Redigirt im General-Post-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Amts-Blatt
der Norddeutschen Post-Verwaltung.

№ 34.

Inhalt.

General-Verf.: vom 4. Juni 1868. Aenderung in den Portosätzen für Geldbriefe nach Norwegen betreffend.
" " " 7. " " Erhöhung des Gewichtportos für Fahrpostsendungen nach und aus dem Gouvernement Grodno.
" " " 11. " " Postverbindungen nach und von Helgoland.
" " " 11. " " Die Abführung entbehrlicher Kassen-Bestände der Bezirks-Post-Anstalten an die Ober-Post-Kassen betreffend.

General-Verfügungen
des General-Post-Amts.

№ 99. Aenderung in den Portosätzen für Geldbriefe nach Norwegen betreffend.

Unter Bezugnahme auf die General-Verfügung vom 14. April c. — Post-Amtsblatt Nr. 21 — werden die Post-Anstalten davon in Kenntniß gesetzt, daß einer Mittheilung der Norwegischen Postverwaltung zufolge nachstehende Aenderungen in den Portosätzen für Geldbriefe nach und aus Norwegen eingetreten sind.

Das Gewichtporto beträgt danach bis 1 Loth incl. 18 Schill. Norw. oder 6¾ Sgr. und für je 1 Loth Mehrgewicht 8 Schill. Norw. oder 3 Sgr. mehr.

Die Assecuranz-Gebühr für die Seebeförderungsstrecke resp. für den Transit durch Dänemark beträgt 3¾ Schill. Norw. oder 16¼ Pf. für je 75 Thlr., mit der Maßgabe jedoch, daß für Beträge über 750 Thlr. nur die Hälfte der vorstehenden Gebühr zur Erhebung kommt.

Berlin, den 4. Juni 1868.

№ 100. Erhöhung des Gewichtportos für Fahrpost-Sendungen nach und aus dem Gouvernement Grodno.

Nach einer Mittheilung der Kaiserlich Russischen Postverwaltung beträgt das Gewichtporto für

Jahrgang 1868.
Ausgegeben zu Berlin den 12. Juni.

gewöhnliche Packete und Waarensendungen nach und aus dem Gouvernement Grodno bei der Beförderung via Eydtkuhnen nicht 10, sondern 15 Kopeken pro Pfund Russisch.

Die Post-Anstalten haben sich hiernach zu achten.

Berlin, den 7. Juni 1868.

№ 101. Postverbindungen nach und von Helgoland.

Für die Dauer der diesjährigen Badezeit bestehen zwischen Norddeutschland und Helgoland die nachbezeichneten Verbindungen:

A. Richtung **nach** Helgoland.

1. Route über Hamburg:

aus Hamburg an den nachbezeichneten Tagen per Dampfschiff:

a) vom 18. Juni bis 11. Juli, jeden Donnerstag und Sonnabend um 8 Uhr früh,
b) vom 14. Juli bis 19. September, jeden Dienstag, Donnerstag und Sonnabend um 8 Uhr früh,
c) vom 24. bis ult. September, Donnerstag und Sonnabend 8 Uhr früh und
d) vom 1. bis 17. October jeden Sonnabend um 8 Uhr früh.

2. Route über Bremen:

aus Bremerhafen (Geestemünde) an den nachbezeichneten Tagen per Dampfschiff:

a) vom 30. Juni bis 13. Juli, jeden Dienstag und Sonnabend um 9 Uhr Vormittags,
b) vom 14. Juli bis 14. September, jeden Dienstag, Donnerstag und Sonnabend um 9 Uhr Vormittags und
c) vom 15. September bis 5. October jeden Dienstag und Sonnabend um 9 Uhr Vormittags.

B. Richtung **von** Helgoland.

1. Route über Hamburg:

aus Helgoland an den nachbezeichneten Tagen per Dampfschiff:

a) vom 19. Juni bis 13. Juli, jeden Montag und Freitag Morgens,
b) vom 14. Juli bis 21. September, jeden Montag und Freitag Morgens und jeden Dienstag Nachmittags,
c) vom 25. bis ult. September, Montag und Freitag Morgens,
d) vom 1. bis 19. October, jeden Montag Morgens.

2. Route über Bremen:

aus Helgoland an den nachbezeichneten Tagen per Dampfschiff:

a) vom 30. Juni bis 13. Juli, jeden Montag und Mittwoch,

b) vom 14. Juli bis 14. September, jeden Montag, Mittwoch und Freitag und

c) vom 15. September bis 5. October, jeden Montag und Mittwoch.

Die Post-Anstalten haben die nach Helgoland bestimmten Brief- und Fahrpost-Gegenstände demjenigen Beförderungswege zuzuführen, auf welchem dieselben nach Maßgabe der bestehenden Verbindungen ihren Bestimmungsort am schnellsten erreichen.

Für die Spedition derjenigen Fahrpost-Sendungen, für welche vom Absender ein bestimmter Beförderungsweg bezeichnet ist, bleibt dieser Weg zu wählen.

Berlin, den 11. Juni 1868.

№ 102. Die Abführung entbehrlicher Kassen-Bestände der Bezirks-Post-Anstalten an die Ober-Post-Kassen betreffend.

Das General-Post-Amt hat, nachdem sich herausgestellt hatte, daß von mehreren Post-Anstalten die Abführung der entbehrlichen baaren Kassen-Mittel an die Ober-Post-Kassen nicht zeitig genug bewerkstelligt, vielmehr bei diesen Post-Anstalten die Ablieferung verzögert war, die Ober-Post-Directionen veranlaßt, streng darauf zu halten, daß eine Anhäufung von Kassen-Beständen bei den Bezirks-Post-Anstalten unbedingt nicht weiter vorkomme, die entbehrlichen Baar-Mittel vielmehr in den kürzesten Fristen den Ober-Post-Kassen eingesandt werden.

Die Post-Anstalten sind dieserhalb mit ausführlichen Anweisungen Seitens der vorgesetzten Ober-Post-Directionen im Laufe der Zeit bereits versehen worden, wonach für jede Post-Anstalt hinsichtlich des bereit zu haltenden Baar-Bestandes specielle Bestimmung getroffen ist.

Das General-Post-Amt nimmt außerdem Veranlassung, die Post-Anstalten darauf hinzuweisen, daß den von den Ober-Post-Directionen dieserhalb getroffenen Bestimmungen mit der größten Sorgfalt und Umsicht Folge gegeben werden muß, da es sonst unthunlich sein würde, denjenigen Post-Anstalten, welche in ihrem Betriebe Zuschuß-Mittel nöthig haben, dieselben aus den anderwärts gesammelten Ueberschuß-Mitteln zu überweisen.

Die Post-Anstalten werden sich daher vergegenwärtigen, daß diese Aufgabe nur durch das Zusammenwirken sämmtlicher Post-Anstalten erreicht werden kann, und daß, wo eine Post-Anstalt in Abführung der entbehrlichen Gelder säumig ist, an einer anderen Stelle dadurch Verlegenheit entstehen muß. Das General-Post-Amt würde es deshalb mit Nachdruck ahnden müssen, wenn die betreffenden Bestimmungen der Ober-Post-Directionen bei einzelnen Post-Anstalten wider Erwarten nicht fortgesetzt die bündigste Beachtung und Anwendung finden sollten.

Berlin, den 11. Juni 1868.

Nachrichten.

Post-Anstalten.

Die Post-Expedition in dem Badeorte Eilsen ist am 1. Juni c. in Wirksamkeit getreten.

Die Post-Expeditionen in den Badeorten Westerland auf der Insel Sylt, Neukuhren, Heiligen-Damm und Colbergermünde treten am 15. Juni d. J., die Post-Expeditionen in den Badeorten Boltenhagen, Saßnitz und Borkum dagegen erst am 1. Juli d. J. in Wirksamkeit.

Berichtigung

des Fahrpost-Tarifs für das Ausland.

In dem Russischen Porto-Tarife ist unter 6. I. das Gewicht-Porto für gewöhnliche Packete und Waarensendungen nach und aus dem Gouvernement Grodno bei der Beförderung über Eydtkuhnen von 10 auf 15 Kopeken pro Pfund Russisch zu berichtigen.

Unter »Norwegen« sind im »Tarif Nr. 2. Gewichtporto für Päckereisendungen ohne declarirten Werth ꝛc.« nachstehende Orte mit folgenden Portosätzen nachzutragen:

Bezeichnung der Norwegischen Postanstalten.	bis incl. 1 ℔. Sgr	über 1 ℔. bis incl. 2 ℔. Sgr	über 2 ℔ bis incl. 3 ℔. Sgr	über 3 ℔ bis incl. 4 ℔. Sgr	über 4 ℔ bis incl. 5 ℔. Sgr	über 5 ℔ bis incl. 6 ℔. Sgr	über 6 ℔ bis incl. 8 ℔. Sgr	über 8 ℔ bis incl. 10 ℔ Sgr	über 10 ℔ bis incl. 12 ℔ Sgr	über 12 ℔ bis incl. 14 ℔ Sgr	über 14 ℔ bis incl. 15 ℔ Sgr	über 15 ℔ bis incl. 16 ℔ Sgr	über 16 ℔ bis incl. 19 ℔. Sgr	über 19 ℔ bis incl. 20 ℔ Sgr	über 20 ℔ bis incl. 22 ℔ Sgr	über 22 ℔ bis incl. 25 ℔. Sgr
Bergen	23½	28½	33½	38½	43½	51½	56½	61½	70½	75½	80½	83	87½	92½	95½	100½
Egersund	20½	24	27½	31½	35½	42½	46½	50½	58½	62	65½	68½	72	75½	78½	82½
Farsund	19½	22½	26	29½	32½	39½	43½	46½	54	57½	60½	63½	66½	70½	72½	76½
Flekkefjord	20½	24	27½	31½	35½	42½	46½	50½	58½	62	65½	68½	72	75½	78½	82½
Haugesund	22½	27	31½	36	40½	48½	53½	57½	66½	71	75½	78	82½	87	89½	94½
Mandal	18	21	24	27	30	36½	39½	42½	50	53	56	58½	61½	64½	67½	70½
Stavanger	21½	25½	29½	43½	38	45½	50	54	62½	66½	70½	73½	77½	81½	84	88½

Die Portosätze im »Tarif. Nr. 4. Gewichtporto für Geldbriefe nach allen Orten in Norwegen« sind wie folgt zu berichtigen:

	bis 1 Loth	incl.	6½ Sgr.,	
über 1 Loth	» 2 »	»	9½	»
» 2 »	» 3 »	»	12½	»
» 3 »	» 4 »	»	15½	»
» 4 »	» 5 »	»	18½	»

und so fort, für je 1 Loth Mehrgewicht 3 Sgr. mehr.

Der Tarif Nr. 5 ist wie folgt zu ändern:

	See- resp. Transit-Porto. Sgr	Norwegisches Porto. Sgr	Summa. Sgr
37½ Thlr. incl.	1½	1½	3
über 37½ Thlr. bis 75 » »	1½	3	4½
» 75 » » 150 » »	3	6	9
» 150 » » 225 » »	4½	9	13½
» 225 » » 300 » »	5¾	12	17¾
» 300 » » 375 » »	7½	15	22½
» 375 » » 450 » »	8¾	18	26¾
» 450 » » 525 » »	10	21	31
» 525 » » 600 » »	11½	24	35½
» 600 » » 675 » »	12¾	27	39¾
» 675 » » 750 » »	14½	30	44½
» 750 » » 825 » »	15	33	48
» 825 » » 900 » »	15½	33	48½
» 900 » » 975 » »	16½	36	52½
» 975 » » 1050 » »	17	36	53
» 1050 » » 1125 » »	17¾	39	56¾
» 1125 » » 1200 » »	18½	39	57½
» 1200 » » 1275 » »	19	42	61
» 1275 » » 1350 » »	19¾	42	61¾
» 1350 » » 1425 » »	20½	45	65½
» 1425 » » 1500 » »	21¼	45	66¼
» 1500 » » 1575 » »	22	48	70
» 1575 » » 1650 » »	22½	48	70½
» 1650 » » 1725 » »	23½	51	74½
» 1725 » » 1800 » »	24	51	75
» 1800 » » 1875 » »	24¾	54	78¾
» 1875 » » 1950 » »	25½	54	79½
» 1950 » » 2025 » »	26¼	57	83¼
» 2025 » » 2100 » »	26¾	57	83¾
	und so fort, für jede fernere 75 Thlr. $8\frac{1}{16}$ Pfennige mehr.	und so fort, für jede fernere 150 Thlr. 3 Sgr. mehr.	

Der Gesammtbetrag ist auf Viertel-Silbergroschen aufwärts abzurunden.

Zu dem Fahrpost-Tarif ist unter »Norwegen« der Text auf der ersten Seite sub A. 2 wie folgt zu berichtigen:

»2) Päckerei-Sendungen mit und ohne declarirten Werth bis zum Gewicht von 25 Pfund und bis zu einem Kubikfuß Umfang nach den im Tarif Nr. 2 genannten Orten Norwegens.«

Berichtigungen.

In Loslau, Ober-Postdirections-Bezirk Oppeln, ist eine Station für alles Postfuhrwerk, in Oberröblingen, Ober-Postdirections-Bezirk Halle, sowie in Schwanebeck, Ober-Postdirections-Bezirk Magdeburg, sind Stationen für ordinaire Posten und in Czernitz, Ober-Postdirections-Bezirk Oppeln, ist eine Station für Beichaisen eingerichtet worden.

Die Stationen für Extraposten in Lauenburg und in Mölln, Ober-Postdirections-Bezirk Kiel, sind aufgehoben; es bestehen in beiden Orten neben dem Post-Amte nur noch Stationen für Bahnhofs-Fahrten.

Die Stationen für ordinaire Posten in Schraplau, Ober-Postdirections-Bezirk Halle, und in Kalinowitz, Ober-Postdirections-Bezirk Oppeln, sowie die Station für Beichaisen in Groß-Umstadt, Ober-Postdirections-Bezirk Darmstadt, sind ebenfalls aufgehoben.

Vom Zoll-Auslande eingehende, steuerpflichtige Sendungen sind zu spediren:

a) für Bockhorn, Ellenserdamm, Neuenburg in Oldenburg und Zetel auf Varel,
b) für Goczalkowitz auf Goczalkowitz,
c) für Salzhausen in Hannover auf Salzhausen in Hannover.

Das Verzeichniß resp. die Zusammenstellung der Post-Anstalten im Norddeutschen Postgebiete sind hiernach zu berichtigen.

Personalien.

Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht: dem früheren Kassirer des Zeitungs-Comtoirs in Berlin, Rechnungsrath Anker in Warmbrunn, bei seinem Ausscheiden aus dem Dienste den rothen Adler-Orden IV. Klasse, ferner den nachstehenden Beamten, aus Anlaß der Vollendung einer fünfzigjährigen Dienstzeit, dem Ober-Postmeister Schnell in Plau und den Post-Expediteuren in Friedrichshoff und Kieferstädtel, Hauptmann a. D. Lippeck und Seconde-Lieutenant a. D. Lempp, den rothen Adler-Orden IV. Klasse, sowie dem Post-Packmeister Basedau in Lauenburg das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Es ist übertragen worden:

dem Ober-Post-Director Vormann in Stettin die Ober-Post-Director-Stelle in Königsberg in Pr.,

dem Ober-Post-Director Gruber in Stralsund die Ober-Post-Director-Stelle in Stettin,

dem Postmeister Armbruster in Montjoie die Vorsteher-Stelle bei dem Postamte in Jülich, zunächst commissarisch,

dem Ober-Post-Secretair Schlafke in Soest die Verwaltung einer Post-Kassen-Controlleur-Stelle bei dem Postamte in Cöln, zunächst commissarisch.

Dem Postmeister Sauerland in Perleberg ist der Amts-Character als

Post-Director

verliehen worden.

Es sind bestätigt worden:

der Premier-Lieutenant a. D. Junne in Pritzwalk, der früher Fürstlich Thurn und Taxissche Post-Revisor Höckner in Pösneck, sowie

der früher Fürstlich Thurn und Taxissche Post-Secretair Paul in Lemgo

unter Ernennung zu

Postmeistern

als Vorsteher der Postämter an den genannten Orten.

Der Post-Secretair Claußen ist von Altona nach Tondern versetzt worden.

Der Postmeister Remer in Lippstadt und der Post-Kassen-Controlleur, Ober-Post-Commissarius Kersten in Königsberg in Pr. sind gestorben.

Der vormals Königlich Sächsische Postschreiber Walde in Werdau ist aus dem Postdienste entlassen worden.

Nachstehende Postillone sind für immer aus dem Postdienste entfernt worden:

a) wegen heimlicher Mitnahme von Personen oder Sachen:

Johann Heinr. Gildemeier von der Station Bochum,
Joseph Anton Thauer von der Station Frankenstein,
Julius Meierhold von der Station Dyhernfurth,
Michael Mielke von der Station Labischin,
Ludwig Wilh. Schewe von der Station Damerkow,
Johann Schaub von der Station Gersfeld,
Valentin Mannel von der Station Schenklengsfeld,
Heinrich Alberding von der Station Carlshafen,
Heinrich Guthardt von der Station Hanau,
Hubert Ditscheid von der Station Asbach,
Dumkowski von der Station Pr. Stargardt,

Georg Traum von der Station Grünberg in Hessen,
Weber von der Station Seligenstadt,
Peter Scharbei von der Station Moers,
Carl Kramer von der Station Breitenworbis,
Gottlieb Eblich von der Station Kirchhain i. L.,
Liepe } von der Station Herzberg, Regierungs-
Hanke } Bezirk Merseburg,
Rudolph Brandewide von der Station Fürstenau,
August Merfort von der Station Neustadt in Ob.-Schl.,
Johann Blaszczyk von der Station Pleß in Ober-Schlesien,
Martin Förster von der Station Samter,
Bergmann von der Station St. Andreasberg,
Künne von der Station Osnabrück,
Maykowski von der Station Sierakowitz,
Ferdinand Christoph Schallock von der Station Treptow a. d. R.;

b. aus anderen Gründen:

Anton Post von der Station Arnsberg,
Friedr. Wilh. Schmidt von der Station Berlin,
Heinrich Lange von der Station Joblauken,
Heinrich Degener von der Station Hildesheim,
Holstein von der Station Lafferde,
Marx Groth von der Station Altona,
Robert Teichmann von der Station Leipzig.

Gefundener Ring.

In dem Eisenbahn-Postwagen des Personenzuges von Wetzlar nach Frankfurt a. M., Abgang 7 Uhr 35 Minuten Vormittags, ist am 14. April d. J. ein goldener Fingerring gefunden worden, welcher einem Briefe entfallen ist.

Etwaige Reclamationen sind an die Ober-Post-Direction in Frankfurt a. M. zu richten.

Redigirt im General-Post-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Amts-Blatt
der Norddeutschen Post-Verwaltung.

— № 35. —

I n h a l t.

General-Verf.: vom 13. Juni 1868. Fahrpost-Verkehr mit Helgoland.

General-Verfügung
des General-Post-Amts.

№ 103. Fahrpost-Verkehr mit Helgoland.

Im Verfolg der General-Verfügung vom 11. Juni cr., betreffend die Postverbindungen mit Helgoland, werden die Post-Anstalten benachrichtigt, daß von jetzt ab bei den Fahrpost-Sendungen nach und aus Helgoland für die Beförderungsstrecken Hamburg-Helgoland und Bremen-Helgoland gleiche Portosätze in Anwendung kommen.

Zur Beförderung sich zuläßig:

a) Briefe mit declarirtem Werth bis 15 Loth,

b) Packete ohne declarirten Werth.

Das Porto setzt sich, wie folgt, zusammen:

1) Aus dem Norddeutschen Porto bis resp. von Hamburg oder Bremen, je nach der Spedition der Sendungen.

2) Aus dem Porto für die Beförderungsstrecke Hamburg-Helgoland oder Bremen-Helgoland. Dasselbe beträgt:

für Briefe mit declarirtem Werth:

bis 50 Thaler	6	Groschen,
über 50 bis 100 Thaler	9	„
über 100 bis 200 Thaler	18	„
und so weiter für je 100 Thaler oder einen Theil derselben mehr;	9	„

für Packete ohne declarirten Werth:

pro Pfund	$\frac{3}{4}$	Groschen,
als Minimum jedoch	$4\frac{1}{2}$	„

Jahrgang 1868.

Ausgegeben zu Berlin den 15. Juni.

Die Fahrpost-Sendungen nach Helgoland sind, sofern der Absender einen Speditionsweg vorgeschrieben hat, auf diesem Wege abzusenden. Anderenfalls haben die Post-Anstalten denjenigen Weg zu benutzen, auf welchem die Sendungen den Bestimmungsort am schnellsten erreichen.

Kann in einzelnen Fällen eine schnellere Beförderung dadurch erreicht werden, daß bereits nach Hamburg gelangte Sendungen auf die Bremer Route, oder bereits nach Bremen resp. Geestemünde gelangte Sendungen auf die Hamburger Linie übergehen, so wird das Ober-Post-Amt in Hamburg, resp. das Ober-Post-Amt in Bremen oder das Post-Amt in Geestemünde die Weitersendung auf dem schnellsten Wege veranlassen. Aus Anlaß der in solchen Fällen eintretenden Weiterbeförderung von Hamburg nach Bremen beziehungsweise Geestemünde et vice versa hat in der ursprünglichen Berechnung des Norddeutschen Portos eine Aenderung nicht einzutreten.

Berlin, den 13. Juni 1868.

Nachrichten.

Berichtigung

des Fahrpost-Tarifs für das Ausland.

Unter der Ueberschrift »Helgoland« sind auf der ersten Seite die Zeilen 3, 4 und 5, welche also lauten: »I. Durch Vermittelung des Ober-Post-Amts (Stadt-Post-Amts) in Hamburg. Zur Beförderung sind zulässig: Geldsendungen bis 400 Thlr. in Briefen bis 15 Loth«, zu streichen.

Statt dessen ist zu setzen: Zur Beförderung sind zulässig:

a) Briefe mit declarirtem Werth bis 15 Loth,

b) Packete ohne angegebenen Werth.

Am Schlusse der Seite ist hinzuzufügen:

»Minimal-Packet-Porto Sgr. resp. Xr.

Auf der zweiten Seite des Textes unter der Ueberschrift: »Helgoland« sind die Zeilen 1—8 zu streichen; statt dessen ist zu setzen:

b) aus dem Porto zwischen Hamburg und Helgoland; dasselbe beträgt:

für Briefe mit declarirtem Werth bis 50 Thlr.	6 Sgr.,
über 50 bis 100 »	9 »
über 100 bis 200 »	18 »
u. s. w. für je 100 Thlr. oder einen Theil derselben .... mehr,	9 »
für Packete ohne declarirten Werth pro Pfd.	½ Sgr.,
als Minimum jedoch	4½ »

Der Text auf der zweiten Seite unter der Ueberschrift: »II. Durch Vermittelung eines Spediteurs in Hamburg« resp. »II. Durch Vermittelung des Spediteurs Iburg in Hamburg« ist ganz zu streichen.

Redigirt im General-Post-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Amts-Blatt
der Norddeutschen Post-Verwaltung.

— № 36. —

Inhalt.

General-Verf.: vom 15. Juni 1868. Vereinfachungen in der Kartirung der ordinairen Fahrpostgegenstände in dem Frachtkartenwechsel zwischen Eisenbahn-Postanstalten des Norddeutschen Postgebiets.
" " " 15. " " Verwahrung der kleinen ordinairen Packete im Eisenbahn-Postverkehr.
" " " 15. " " Wegfall des Copirens der ordinairen Frachtkarten bei den größeren Eisenbahn-Postanstalten.
" " " 15. " " Specielles Verlesen der ordinairen Packete im Eisenbahn-Postverkehr.
" " " 15. " " Berücksichtigung der zollamtlichen Verhältnisse bei der vereinfachten Kartirung ordinairer Fahrpostgegenstände.

General-Verfügungen
des General-Post-Amts.

№ 104. Vereinfachungen in der Kartirung der ordinairen Fahrpostgegenstände in dem Frachtkartenwechsel zwischen Eisenbahn-Postanstalten des Norddeutschen Postgebiets.

Vom 1. Juli d. J. ab soll versuchsweise damit vorgegangen werden, Vereinfachungen in der Kartirung der ordinairen Fahrpostgegenstände in dem Frachtkartenwechsel zwischen den Eisenbahn-Postanstalten des Norddeutschen Postgebiets eintreten zu lassen. Diese Vereinfachungen werden zuvörderst folgende sein:

I. Die Eintragung der ordinairen Fahrpostgegenstände in diejenigen Frachtkarten, welche die nachbezeichneten größeren Eisenbahn-Postanstalten unter einander wechseln, findet summarisch statt.

Oestlicher Eisenbahn-Complexus.

Anclam, Berlin, Breslau, Brieg (Regierungs-Bezirk Breslau), Bromberg Cöslin, Colberg, Cottbus, Cüstrin, Danzig, Dresden, Elbing, Frankenstein in Schlesien, Frankfurt a. d. Oder, Glatz, Gleiwitz, Glogau, Görlitz, Graudenz, Greifswald, Guben, Hirschberg in Schlesien, Königsberg in Pr., Krotoschin, Landsberg a. W., Leipzig, Liegnitz, Lissa (Regierungs-Bezirk Posen), Marienwerder, Memel, Neisse, Oppeln, Ostrowo, Posen, Preuß. Holland, Rastenburg in Ostpreußen, Ratibor, Rawicz, Reichenbach in Schlesien, Schweidnitz, Sorau in der Niederlausitz, Stargard in Pommern, Stettin, Stolp in Pommern, Stralsund, Thorn, Waldenburg in Schlesien.

Jahrgang 1868.
Ausgegeben zu Berlin den 17. Juni.

Westlicher Eisenbahn-Complexus.

Aachen, Altenburg, Altona, Barmen, Berlin, Bielefeld, Bochum, Bonn, Brandenburg a. H., Braunschweig, Bremen, Cassel, Celle, Chemnitz, Coblenz, Cöln, Cöthen, Crefeld, Creuznach, Darmstadt, Deutz, Dortmund, Dresden, Düsseldorf, Duisburg, Elberfeld, Eisleben, Emden, Erfurt, Essen (Regierungs-Bezirk Düsseldorf), Flensburg, Frankfurt am Main, Freiberg in Sachsen, Gera, Gießen, Glauchau, Göttingen, Gotha, Güstrow, Hagen in Westphalen, Halberstadt, Halle a. S., Hamburg, Hamm in Westphalen, Hannover, Harburg in Hannover, Helmstedt, Herford, Hildesheim, Holzminden, Iserlohn, Kiel, Leer, Leipzig, Ludwigslust, Lübeck, Lüneburg, Magdeburg, Mainz, Merseburg, Minden in Westphalen, Mülheim am Rhein, Mülheim an der Ruhr, München-Gladbach, Münster in Westphalen, Naumburg a. S., Neubrandenburg, Neuwied, Nordhausen, Offenbach am Main, Oldenburg, Osnabrück, Paderborn, Plauen in Sachsen, Potsdam, Quedlinburg, Rheydt, Rostock, Saarbrücken, Saarlouis, Schwerin in Mecklenburg, Siegen (Regierungs-Bezirk Arnsberg), Soest, Stendal, Trier, Viersen, Weimar, Wesel, Wiesbaden, Wismar, Wittenberg (Regierungs-Bezirk Merseburg), Wolfenbüttel, Worms, Zeitz, Zittau in Sachsen, Zwickau in Sachsen.

II. Dieselben größeren Eisenbahn-Postanstalten spediren ordinaire Fahrpostgegenstände, welche nach Eisenbahn-Postanstalten mittleren und kleineren Umfangs oder darüber hinaus bestimmt sind, auf die ambulanten Büreaus (Eisenbahn-Postbüreaus) Behufs der Umkartirung.

Das Verfahren gestaltet sich folgendermaßen:

Ad I.

Die gedachten größeren Eisenbahn-Postanstalten führen, soweit es noch nicht der Fall ist, ein Packet-Annahmebuch, welches sich auf die Rubriken:

Aufgabe-Nummer,
Adressat, und
Bestimmungsort

beschränkt, und tragen in die Frachtkarten auf einander — vorerst unter Anwendung des bisherigen, beispielsweise ausgefüllten Frachtkarten-Formulars A. — nur die Gesammtzahl der
A. Wagenstücke und die Gesammtzahl der Briefbeutelstücke, sowie den Gesammtbetrag der auf den gewöhnlichen Packeten und auf den gewöhnlichen Briefen etwa haftenden Auslagebeträge aller Art ein. Hält der absendende Beamte zu seiner Sicherstellung für rathsam, die Auslagebeträge sich einzeln zu verzeichnen, so kann derselbe desfallsige besondere Notizen führen.

Franco- und Portofreiheits-Vermerke erscheinen in jenen Frachtkarten nicht.

Das Porto für unfrankirte, nach dem Bestimmungsorte der Frachtkarte gerichtete Sendungen wird erst von der Postanstalt des Bestimmungsorts in die Karte einge-

rückt. Die Vortaxirung auf der Rückseite der Briefe muß nach wie vor am Aufgabeorte erfolgen.

Das eisenbahnzahlungspflichtige Gewicht ist von dem die Frachtkarte fertigenden Beamten ganz in bisheriger Weise auf den Frachtkarten ersichtlich zu machen.

Hinsichtlich der Eintragung der Sendungen mit Werthsdeclaration in die Frachtkarten, sowie hinsichtlich der Recapitulirung und der Verpackung der zu den Frachtkarten gehörigen Gegenstände und hinsichtlich der Beklebung der Wagenstücke tritt überall eine Aenderung nicht ein.

Am Bestimmungsorte der Frachtkarte hat der decartirende Beamte

1) festzustellen, ob die Angaben in der Frachtkarte hinsichtlich der Gesammtzahl an ordinairen Wagenstücken und der Gesammtzahl an ordinairen Briefbeutelstücken, sowie in Betreff des Gesammtbetrages an Auslagen mit den Begleitbriefen übereinstimmen;

2) bezüglich der nach dem Bestimmungsorte der Frachtkarte gerichteten Sendungen die Erhebung und Verrechnung des Francos, sowie die Anwendbarkeit der portofreien Bezeichnungen, in der bisherigen Weise zu controlliren;

3) das Porto für die unfrankirten oder unzureichend frankirten Sendungen, ingleichen für Sendungen, deren Portofreiheit zweifelhaft ist, soweit dieselben nach dem Bestimmungsorte der Frachtkarte gerichtet sind, in der bisherigen Weise auf den Begleitbriefen auszutaxiren und demnächst summarisch in die Einnahme-Rubrik der Frachtkarte einzurücken.

In Betreff des Punktes ad 3 haben die Ober-Postdirectionen beziehungsweise die Ober-Postämter im Wege localer Einrichtungen pflichtmäßig darauf zu sehen, daß bei der summarischen Feststellung des Portos u. s. w. das Interesse der Postkasse ausreichend gesichert bleibe.

Ad II.

Die oben bezeichneten größeren Eisenbahn-Postanstalten fertigen **nach** Eisenbahn-Postanstalten mittleren oder kleineren Umfangs nur noch in folgenden Fällen Frachtkarten zu ordinairen Fahrpostsendungen:

1) Wenn nach einer Eisenbahn-Postanstalt mehr wie ein Gegenstand einzutragen ist.

2) Wenn auch nur ein Gegenstand einzutragen ist, derselbe aber auf dem Wege nach dem Bestimmungsorte für die ganze Strecke oder streckenweise innerhalb des betreffenden Eisenbahn-Complexus eisenbahnzahlungspflichtig ist (siehe Anleitung für die Eisenbahn-Postanstalten, betreffend die Notirung des Gewichts der eisenbahnzahlungspflichtigen Postgüter vom 24. December 1867).

3) Wenn auf dem Gegenstande eine Auslage irgend einer Art haftet.

In den sub 1, 2 und 3 bezeichneten Fällen erfolgt die Kartirung vorerst in bisheriger Weise.

Im Uebrigen haben die größeren Eisenbahn-Postanstalten im Eisenbahn-Postverkehr, soweit ambulante Büreaus den zur Aufnahme bestimmten Zug begleiten, die ordinairen Fahrpostgegenstände auf das ambulante Büreau **summarisch** zu überweisen. Es wird

1) die Zahl der betreffenden Packete in die Rubrik der Abgangs-Recapitulation »Wagenstücke ohne decl. Werth« verzeichnet;
2) die Benennung des betreffenden Eisenbahn-Postbüreaus in die Rubrik der Abgangs-Recapitulation »Laut Kartenschluß auf« vermerkt;
3) das Bund Begleitbriefe, einfach umschnürt und nach Bedürfniß mit unzweideutigem Etiquett versehen, mit der Abgangs-Recapitulation zusammen übergeben.

Die Begleitbriefe zu denjenigen Packeten, welche von den gedachten größeren Eisenbahn-Postanstalten den ambulanten Büreaus zur Umkartirung überwiesen werden, müssen von dem absendenden Beamten mit dem Namen der betreffenden Eisenbahn-Speditions-Postanstalt handschriftlich bezeichnet werden, und zwar übereinstimmend mit der stattgehabten Beklebung des dazu gehörigen Packets. Der handschriftliche Vermerk auf dem Begleitbriefe erfolgt auf der Rückseite, mit Tinte oder mit farbigem Stifte, aber deutlich und nur in der Größe gewöhnlicher Schrift.

Die ambulanten Büreaus haben festzustellen, daß die in der Abgangs-Recapitulation angegebene Zahl der auf solche Weise empfangenen ordinairen Packete nach den überwiesenen Begleitbriefen richtig ist. Demnächst werden diese Packete — vorerst unter Anwendung des bisherigen, beispielsweise ausgefüllten Frachtkarten-Formulars B. — in abgekürzter Form, wie folgt, in Frachtkarten auf die Eisenbahn-Postanstalten als Wagenstücke eingetragen:

Gewicht. Abgangsort.	Insofern die Packete zu den unfrankirten, portopflichtigen Sendungen gehören und nach dem Bestimmungsorte der Karte gerichtet sind.
Summarisch nach der Gesammtzahl an Packeten.	Falls die Packete zu den frankirten oder zu den portofreien oder zu den über den Bestimmungsort der Karte hinaus weitergehenden Sendungen gehören.

Franco- und Portofreiheits-Vermerke erscheinen in jenen Frachtkarten nicht.

Das Porto für unfrankirte, nach dem Bestimmungsorte der Frachtkarte gerichtete Sendungen wird erst von der Postanstalt des Bestimmungsorts in die Karte eingerückt. Die Vortaxirung auf der Rückseite der Briefe muß nach wie vor am Aufgabeorte erfolgt sein.

Die Frachtkarte wird wie eine Frachtkartentasche gezählt; Vacat-Frachtkarten finden nicht statt. Das Bund Begleitbriefe, einfach umschnürt, wird mit der Eingangs-Recapitulation zusammen übergeben. Statt der Frachtkarte kann auch eine Frachtkartentasche verwendet werden, in welche die Begleitbriefe aufzunehmen sind.

Die Eisenbahn-Postanstalt am Bestimmungsorte der Frachtkarte hat

1) festzustellen, ob die Eintragungen in der Frachtkarte nach Maßgabe der Begleitbriefe richtig sind;

2) das Porto für die im Orte bleibenden — nach Gewicht und Abgangsort eingetragenen — unfrankirten Sendungen in der bisherigen Weise in der Porto-Colonne auszuwerfen und auf den Begleitbriefen anzugeben;
3) bezüglich der nach dem Bestimmungsorte der Frachtkarte gerichteten Sendungen die Erhebung und Verrechnung des Francos, sowie die Anwendbarkeit der portofreien Bezeichnungen, in der bisherigen Weise zu controlliren; etwaige Portobeträge für die summarisch verzeichneten unzureichend frankirten oder als portofrei bezeichneten Sendungen werden in der Karte kurz erläutert.

Es wird überwiegend die Regel bilden, daß die ambulanten Büreaus nur auf diejenigen Eisenbahn-Postanstalten ordinaire Frachtkartenschlüsse fertigen, welche an ihrer Route belegen oder, wenn sie nicht an der Eisenbahn liegen, mit dieser Route durch Anschluß-Posten verbunden sind, und daß in Betreff der ordinairen Packete für andere Eisenbahn-Postanstalten von der Ueberweisung auf das correspondirende ambulante Büreau Gebrauch zu machen ist. Die Ueberweisung von einem ambulanten Büreau auf ein anderes ambulantes Büreau erfolgt **summarisch**, unter Angabe der Gesammtzahl an Packeten in der Uebergangs-Recapitulation; die Begleitbriefe sind, einfach umschnürt und nach Bedürfniß mit unzweideutigem Etiquett versehen, zu übergeben.

Es soll indeß keineswegs ausgeschlossen sein, daß in besonderen Fällen ein ambulantes Büreau auch auf eine Eisenbahn-Postanstalt einer andern Route innerhalb des Complexus eine directe ordinaire Frachtkarte anfertigt. Dies wird sogar geschehen müssen, insofern es sich um gewöhnliche Packete nach Eisenbahn-Postanstalten an angrenzenden Routen handelt, deren correspondirende Züge nicht von ambulanten Büreaus, sondern nur von Eisenbahn-Postconducteuren begleitet werden.

In denjenigen Fällen, in welchen die ambulanten Büreaus wegen der großen Nähe (Dichtigkeit) der Stationen sich außer Stande befinden, die Umkartirung solcher ordinairen Packete, welche zwischen nahe belegenen Stationen zur Versendung kommen, außer den von weiterher anlangenden Packeten, zu besorgen, haben die betheiligten Ober-Postdirectionen, event. nach vorheriger Verständigung, die nach den localen Verhältnissen erforderlichen Modificationen eintreten zu lassen.

Das Vorangeschickte bezieht sich **nicht**

a. auf die von den Eisenbahn-Postanstalten mittleren oder kleineren Umfangs abgehenden ordinairen Fahrpostkartenschlüsse;
b. auf die ordinairen Fahrpostkartenschlüsse der Eisenbahn-Postanstalten in Verabredung mit Postanstalten an gewöhnlicher Route oder der letzteren unter einander;
c. auf die ordinairen Fahrpostkartenschlüsse mit Postanstalten außerhalb des Norddeutschen Postgebiets oder auf solche ordinairen Fahrpostkartenschlüsse, welche zwar zwischen Postanstalten des Norddeutschen Gebiets gewechselt werden, aber im Transit über Anstalten gehen, welche dem Norddeutschen Postgebiet nicht angehören.

In der Behandlung der eben unter a., b. und c. bezeichneten ordinairen Fahrpos kartenschlüsse, sowie ferner in Bezug auf die Eintragung der ordinairen Packete bei d Bestimmungs-Postanstalten in das Packet-Lagerregister beziehungsweise in das vereinigte A kunfts-Lagerregister für Packete und für Sendungen gegen Postschein oder in die sonst dazu bestim ten Verzeichnisse tritt eine Veränderung des seitherigen Verfahrens in keiner Weise ein.

Es ist indeß in Aussicht genommen, wenn das obige Verfahren durchgeführt se wird und nicht erhebliche Inconvenienzen sich daraus ergeben, von einem nahen Termine ab au die mittleren und kleineren Eisenbahn-Postanstalten anzuweisen, in den für die größer Eisenbahn-Postanstalten bestimmten Fällen die gewöhnlichen Packete ebenfalls auf die ambu lanten Büreaus zu kartiren.

Berlin, den 15. Juni 1868.

№ 105. Verwahrung der kleinen ordinairen Packete im Eisenbahn-Postverkehr.

Zur Vorbeugung des Abhandenkommens beziehungsweise der Beschädigung von klein ordinairen Packeten im Eisenbahn-Postverkehr ist Folgendes angeordnet:

Jeder Eisenbahn-Posttransport, welcher zum Austausche ordinairer Pack dient, hat mit jeder Postanstalt an der betreffenden Eisenbahn-Route mindesten einen versiegelten Packetsack auszuwechseln, in welchem zunächst die kleinen ordinair Packete und, soweit dann noch Raum vorhanden ist, auch größere ordinaire Packete zu summarischen Austausche gebracht werden. Bei der Verpackung ist sorgfältig darauf achten, daß die Packete durch das Zusammenlegen nicht beschädigt werden. Sind Packe welche sich zur Verpackung in den Sack eignen, nicht vorhanden, so muß gleichwo der leere Packetsack — in solchem Falle zugebunden, wenn auch nicht versiegelt — au getauscht werden.

In derselben Weise ist auch bei der Uebergabe von Packeten zwischen zwe Eisenbahn-Posttransporten regelmäßig von Packetsäcken Gebrauch zu machen.

Statt der Packetsäcke werden nach Bedürfniß Packetkörbe in Anwendung gebracht.

Die in der General-Verfügung vom heutigen Tage bezeichneten Vereinfachungen in der Ka tirung ordinairer Fahrpostgegenstände, bei welchen die kleinen ordinairen Packete in ausgedehnte Maße den Charakter als Wagenstücke erhalten, machen es dringend nothwendig, vom 1. Ju d. J. ab mit besonderer Strenge darauf zu sehen, daß die vorbezeichneten Bestimmungen gena ausgeführt werden und daher eine ausnahmslose Auswechselung der Packetsäcke oh Rücksicht auf die Zahl der vorkommenden ordinairen Packete regelmäßig stattfinde.

Zur weiteren Sicherstellung der kleinen ordinairen Packete im Eisenbahn-Postverkehr muß fern dafür gesorgt werden, daß die kleinen ordinairen Packete in den Eisenbahn-Postwagen nic mit größeren Stücken zusammen gerathen. Zu diesem Zwecke sind die kleinen ordinair Stücke in den Eisenbahn-Postwagen von den größeren Stücken abgesondert, in sichernder We

zu verwahren. Hierzu ist — aus dem vorhandenen Inventarium — ein Korb oder ein sonstiges Behältniß zu verwenden, worin die kleinen Stücke gehörig geordnet niederzulegen sind.

Berlin, den 15. Juni 1868.

№ 106. Wegfall des Copirens der ordinairen Frachtkarten bei den größeren Eisenbahn-Postanstalten.

Bei denjenigen größeren Eisenbahn-Postanstalten, welche, nach der unterm heutigen Tage erlassenen General-Verfügung, die Eintragung der ordinairen Fahrpostgegenstände im Frachtkartenwechsel unter einander summarisch bewirken, soll vom 1. Juli d. J. ab das Copiren der ordinairen Frachtkarten auf Postanstalten des Norddeutschen Postgebiets überhaupt durchweg nicht mehr stattfinden.

Es macht dabei keinen Unterschied, ob der betreffende Kartenschluß auf eine Eisenbahn-Postanstalt, auf ein ambulantes Büreau oder auf irgend eine andere Postanstalt im Norddeutschen Postgebiet gerichtet ist.

Berlin, den 15. Juni 1868.

№ 107. Specielles Verlesen der ordinairen Packete im Eisenbahn-Postverkehr.

Im Anschlusse an die unterm heutigen Tage wegen Vereinfachungen in der Kartirung ordinairer Fahrpostgegenstände erlassene General-Verfügung wird bestimmt, daß vom 1. Juli d. J. ab das specielle Verlesen solcher ordinairen Packete, deren Eintragung in summarischer oder abgekürzter Weise stattfindet, im Eisenbahn-Postverkehr bei den Eisenbahn-Postanstalten auf Grund der Begleitbriefe erfolgen soll; in den ambulanten Büreaus findet — abgesehen von etwaigen ganz außergewöhnlichen Vorgängen — ein specielles Verlesen der ordinairen Packete nicht Anwendung.

In denjenigen Fällen, in welchen die in abgekürzter oder summarischer Weise eingetragenen ordinairen Packete zu solchen directen Frachtkarten gehören, welche

1) mit einem Eisenbahn-Posttransport eintreffen und zur Weitersendung auf eine an gewöhnlicher Route belegene Eisenbahn-Postanstalt bestimmt sind et vice versa, oder
2) von einem Eisenbahn-Posttransport auf einen andern Eisenbahn-Posttransport übergehen sollen, dabei ein Stilllager erleiden und deshalb in das Local der Postanstalt am Uebergangspunkte gelangen,

bedarf es Seitens der die Ueberweisung vermittelnden Postanstalt für gewöhnlich eines speciellen Verlesens nicht. Die Postanstalt am Uebergangspunkte hat sich aber davon zu überzeugen, daß die richtige Stückzahl an Packeten vorhanden ist und daß die einzelnen Packete nach Maßgabe der Beklebung wirklich für die betreffende Eisenbahn-Postanstalt, beziehungsweise für die betreffende Eisenbahn-Route bestimmt sind.

Ergeben sich dabei Differenzen in der Stückzahl an ordinairen Packeten, so hat die Postanstalt, welcher die Vermittelung der Uebergabe obliegt, durch einen Vermerk in der zur Weitersendung bestimmten Recapitulation genau zu constatiren, wieviel Packete gegen diese betreffende Recapitulation fehlen oder überzählig vorgefunden worden sind.

Findet die vermittelnde Postanstalt zwar die richtige Stückzahl, aber unter den zum Uebergange auf eine gewöhnliche Route, beziehungsweise zum Uebergange auf einen Eisenbahn-Posttransport bestimmten Packeten solche Stücke vor, welche nach Maßgabe der Beklebung nicht für die betreffende Eisenbahn-Postanstalt, beziehungsweise nicht für die betreffende Eisenbahn-Route bestimmt sind, so sind diese Packete — während die Differenz gegen die weitergehende Recapitulation in dieser festgestellt wird — mittelst Noth-Adresse auf dem richtigen Wege ihrem anderwärts belegenen Bestimmungsorte zuzuführen.

Ein Zurückgehen auf die in den Fahrpostbeuteln, Fahrpostpacketen oder Frachtkartentaschen enthaltenen Original-Begleit-Adressen, zum Zwecke der Aufklärung von Differenzen bei ordinairen Packeten, hat Seitens der Postanstalt am Uebergangspunkte für gewöhnlich nicht stattzufinden. Wenn aber bei besonders dringenden Veranlassungen dazu geschritten werden müßte, und es sich alsdann um gewogene Fahrpostbeutel oder um Geld-Fahrpostpackete handelt, so darf der betreffende Beamte in keinem Falle mit der Eröffnung allein vorgehen, sondern hat dazu einen zweiten Beamten, oder, wenn ein solcher nicht zugegen ist, einen vereideten Unterbeamten oder event. eine andere glaubwürdige Person als Zeugen hinzuzuziehen, in Gemeinschaft mit dem Zeugen unter Beachtung der näheren Vorschriften der §§. 66 und 67 des Abschn. V. Abth. 1 der Postdienst-Instruction (resp. §§. 65 und 66 der Dienst-Instruction für Post-Expediteure) den Inhalt des Fahrpostbeutels, resp. Fahrpostpackets, festzustellen und demnächst auch nach Maßgabe der Vorschriften der §§. 62 und 63 des Abschn. V. Abth. 1 der Postdienst-Instruction (resp. §§. 61 und 62 der Dienst-Instruction für Post-Expediteure) den Fahrpostbeutel resp. das Fahrpostpacket wieder zu verschließen und zu wiegen. Der Grund der geschehenen Eröffnung ist von dem betreffenden Beamten, unter Mitunterschrift des Zeugen, in der Frachtkarte zu vermerken.

Berlin, den 15. Juni 1868.

№ 108. Berücksichtigung der zollamtlichen Verhältnisse bei der vereinfachten Kartirung ordinairer Fahrpostgegenstände.

Die vom 1. Juli d. J. ab eintretenden Vereinfachungen in der Kartirung der ordinairen Fahrpostgegenstände in dem Frachtkartenwechsel zwischen Eisenbahn-Postanstalten des Norddeutschen Postgebiets ändern darin nichts, daß **auf den Begleitbriefen** zu den noch einer zollamtlichen Schlußabfertigung unterliegenden Packeten vom Zollauslande der Buchstabe **A.** und die Zahl der Zollpapiere angegeben werden.

In den Rubriken 3 beziehungsweise 6 der Frachtkarten selbst erscheinen diese Vermerke, wenn die Eintragung der Packete in summarischer oder abgekürzter Weise erfolgt, nicht weiter.

Bis zu der Stelle, wo die Zollpapiere noch nicht mit den Begleitbriefen zusammen verpackt werden, also bei den Sendungen aus dem Zollauslande bis zu derjenigen Postanstalt, welche zuerst die Umspedition besorgt, werden die Zollpapiere auch ferner der betreffenden Frachtkarte offen beigefügt, an dieselbe mit einer Nadel oder einem Faden befestigt und der Zahl nach am Kopfe der Frachtkarte nachrichtlich vermerkt.

Was die zollamtliche Behandlung der in summarischer oder abgekürzter Weise eingetragenen ordinairen Fahrpostgegenstände betrifft, so entsteht die Frage, in wie weit die Zollbeamten bisher nach der Verschiedenheit der localen Verhältnisse in Anspruch genommen haben, zum Zwecke der Vorabfertigung unterwegs, z. B. bei den Packeten zu einem ordinairen Fahrpostkartenschlusse von Hamburg nach Leipzig etwa in Wittenberge, auf die einzelnen Eintragungen in den Frachtkarten zurückzugehen. Dem General-Postamte ist nicht bekannt, bei welchen Stellen eine derartige Zuhülfenahme der aus dem Norddeutschen Postgebiete herrührenden Frachtkarten bei der zollamtlichen Vorabfertigung von Poststücken unterwegs bisher stattgefunden hat. Um dies übersehen zu können, haben diejenigen Postanstalten, bei welchen solche Fälle vorkommen, ihrer vorgesetzten Ober-Postdirection schleunigst darüber Anzeige zu erstatten. Die Ober-Postdirectionen werden sodann unverzögert in der Angelegenheit hierher berichten, wonächst das General-Postamt die etwaigen Vorkehrungen wegen gesonderter Verpackung und wegen Bereitstellung der Begleit-Adressen für die Special-Fälle herbeiführen wird.

Berlin, den 15. Juni 1868.

Redigirt im General-Post-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

A.

Fracht-Karte von *Berlin* (P. E. No. 9.) nach *Magdeburg*

abgegangen den *3ten Juli* 1868 um *11* Uhr *V*mittags,

eingegangen den ten 186 um Uhr mittags.

Der Wagenstücke: Aufgabe-Nr. 1.	Stückzahl. 2.	Signatur. 3.	Bestimmungsort. 3.	Gewicht. 4. Pfd.	Lth.	Fortlaufende Nr. der Karte. 5.	Adresse. 6.	Vorschüsse, Anrechnungen und ausländisches Porto. 7. gr.	Porto für im Orte bleibende unfrankirte Sendungen. 8. gr.	Reductions-Colonne für Vorschüsse u. s. w. 9.
	25					1	2 Btl.St.	423		
	2					2				
	27					3	2 Btl.St.	423		
						4	N. (Name des absendenden Beamten).			
						5	1 Bd. 2 Btl.St. Drei Stück per Fahrpostbeutel			
		35 Pfd. eisenbahnzahlungspflichtig über 40 Pfd. " " " 20 " " " " 2 "					3 Stück N. (Name des Unterbeamten).			

C. 31. b. Frachtk. à 4.

Zweite Beilage zu Nr. 36. des Amtsblatts der Norddeutschen Postverwaltung vom 17. Juni 1868.

H.

Fracht-Karte von dem Eisenbahn-Postbüreau Nr. 2 des Courses von *Berlin* nach *Eisenach* auf *Kösen*

abgegangen den 3ten *Juli* 1868 um *11* Uhr *V*mittags,
eingegangen den ten 186 um Uhr mittags.

Der Wagenstücke: Auf-gabe-Nr. 1.	Stück-zahl. 2.	Signatur. 3.	Bestimmungsort. 3.	Gewicht. 4. Pfd.	Lth.	Fort-laufende Nr. der Karte. 5.	Adresse. 6.	Vorschüsse, Anrechnungen und ausländisches Porto. 7. gr.	Porto für im Orte bleibende unfrankirte Sendungen. 8. gr.	Reductions-Colonne für Vorschüsse u. s. w. 9.
	1			11	2	1	von Frankfurt a. O.			
	1			—	8	2	von Berlin.			
	3					3				
	5					4	N. (Name des absendenden Beamten).			
						5				
		Pfd. eisenbahnzahlungspflichtig über 40 Pfd.								
		„ „ „ 20 „								
		„ „ „ 2 „								

C. 31 b. Frachtk. à 4.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Norddeutschen Post-Verwaltung.

— № 37. —

Inhalt.

General-Verf.: vom 20. Juni 1868. Die Beifügung von Inhalts-Declarationen bei den zur Beförderung nach Oesterreich und der Schweiz bestimmten Fahrpost-Sendungen betreffend.
" " " 20. " " Die Postverbindungen mit den Inseln Norderney, Föhr und Sylt.
" " " 21. " " Die Portofreiheit des „Oldenburgischen Landesvereins für die Pflege verwundeter Krieger" betreffend.

General-Verfügungen

a) des Herrn Bundeskanzlers.

№ 109. Die Portofreiheit des „Oldenburgischen Landes-Vereins für die Pflege verwundeter Krieger" betreffend.

Der »Oldenburgische Landes-Verein für die Pflege verwundeter Krieger«, welcher sich dem Preußischen Verein zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger angeschlossen hat, genießt mit Rücksicht hierauf für sich, sowie für seine Organe und Zweigvereine die Portofreiheit in demselben Umfange und unter denselben Bedingungen, wie solche dem »Preußischen Verein zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger« bewilligt worden ist. (Vergl. Art. 8 Nr. 3 der Zusammenstellung der Grundsätze über die Behandlung des Portofreiheitswesens im Norddeutschen Postgebiete vom 1. Januar 1868 — Post-Amtsblatt vom Jahre 1868 Nr. 3. —).

Die Post-Anstalten haben den »Oldenburgischen Landes-Verein für die Pflege verwundeter Krieger« im Artikel 8 der »Zusammenstellung« nachzutragen und die daselbst in Betreff »des Preußischen Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger« verzeichneten Portofreiheits-Bestimmungen auch für den »Oldenburgischen Landes-Verein« in Anwendung zu bringen.

Der Vorstand des »Oldenburgischen Landes-Vereins« wird den betreffenden Ober-Post-Directionen und den Ober-Post-Aemtern in den Hansestädten die in ihren Bezirken bestehenden Organe und Zweigvereine mittheilen und ihnen auch von den in Betreff der Organe 2c. eintretenden Veränderungen jedesmal Nachricht geben.

Berlin, den 21. Juni 1868.

Jahrgang 1868.
Ausgegeben zu Berlin den 24. Juni.

b) des General-Post-Amts.

№ 110. Die Beifügung von Inhalts-Declarationen bei den zur Beförderung nach Oesterreich und der Schweiz bestimmten Fahrpost-Sendungen betreffend.

Nach einer dem General-Post-Amte vorliegenden Anzeige gehen öfters Packetsendungen, die nach Oesterreich und der Schweiz bestimmt sind, ohne die erforderlichen Inhalts-Declarationen zur Umspedirung in Berlin ein und erleiden in Folge dessen vor der Weitersendung eine erhebliche Verzögerung, da die Declarationen, ohne welche jene Sendungen die Zollgrenze nicht passiren dürfen, erst nachträglich herbeigeschafft werden müssen.

Das General-Post-Amt sieht sich deshalb veranlaßt, die im Fahrpost-Tarife für das Ausland, beziehungsweise in dem »Handbuche für den Postverkehr mit den Süddeutschen Staaten, sowie mit dem Kaiserthum Oesterreich und dem Großherzogthum Luxemburg« enthaltenen Bestimmungen über die Behandlung der nach dem Zollvereins-Auslande bestimmten Fahrpost-Sendungen hierdurch in Erinnerung zu bringen.

Berlin, den 20. Juni 1868.

№ 111. Die Post-Verbindungen mit den Inseln Norderney, Föhr und Sylt.

Zur Beförderung der Postsendungen von dem Festlande nach den Inseln Norderney, Föhr und Sylt bieten sich für die Dauer der diesjährigen Badezeit folgende Verbindungen dar:

A. Nach Norderney.

1. Von Norden nach Norderney.

a) Auf dem directen Wege über Norddeich bis Ende September täglich, und zwar zwischen Norden und Norddeich vermittelst einer Personenpost in $\frac{3}{4}$ Stunden, und zwischen Norddeich und Norderney per Fährschiff in 1 Stunde.

Die Courszeiten variiren je nach dem früheren oder späteren Eintreten der Fluth.

b) Auf dem Wege über Hage, Hilgenriedersyhl und durch das Watt vom 1. Juli bis Ende September vermittelst einer täglichen Personenpost, deren Abgangszeit von dem Eintreten der Ebbe abhängig ist. Die Beförderungszeit zwischen Norden und Norderney beträgt $3\frac{1}{2}$ bis 4 Stunden. Die Verbindungen 1 a. und b. werden zur Beförderung von Postsendungen jeder Art benutzt.

2. Von Emden nach Norderney.

Vermittelst der am 27., 29. Juni, 1., 3., 4., 5., 6., 8., 10., 11., 12., 13., 14., 15., 16., 18., 19., 21., 22., 23., 24., 25., 26., 27., 28., 29., 31. Juli, 1., 2., 4., 5., 7., 8., 9., 10., 11., 13., 14., 15., 16., 18., 19., 20., 21., 22., 23., 25., 26., 27., 29., 30. August, 1., 2., 3., 4., 5., 7., 8., 9., 11., 12., 13., 15., 16., 17., 18., 19., 21., 22., 23., 26., 27., 28., 29. September abgehenden Dampfschiffe. Die Abfahrt, welche von dem Eintreten der Fluth abhängig ist, findet zwischen 5 Uhr früh und 3 Uhr Nachmittags statt. Die Dauer der Ueberfahrt beträgt 4 Stunden.

3. Von Geestemünde (Bremerhafen) nach Norderney.

Vom 1. Juli bis 21. September vermittelst der jeden Montag, Mittwoch und Freitag von Geestemünde abgehenden Dampfschiffe. Die Dauer der Ueberfahrt beträgt 5 bis 6 Stunden.

Die Verbindungen ad 2 und 3 werden nur zur Correspondenz-Beförderung benutzt.

B. Nach Föhr (Wyk).

1. Von Husum nach Föhr.

Vermittelst der am 24.*, 25.*, 26.*, 27.*, 28.*, 29., 30. Juni, 1., 2., 3., 4.*, 6.*, 7.*, 8.*, 9.*, 10.*, 11.*, 12.*, 13.*, 14.*, 15.*, 16., 17., 18.*, 20.*, 21.*, 22.*, 23.*, 24.*, 25.*, 26.*, 27.*, 28.*, 29.*, 30., 31. Juli, 1.*, 3.*, 4.*, 5.*, 6.*, 7.*, 8.*, 9.*, 10.*, 11.*, 12*., 13., 14., 15., 17.*, 18.*, 19.*, 20.*, 21.*, 22.*, 23.*, 24.*, 25.*, 26.*, 27., 28., 29., 31.* August, 1.*, 2.*, 3.*, 4.*, 5.*, 7.*, 8.*, 9.*, 10.*, 11., 12., 14., 15., 16.*, 17.*, 18.*, 19.*, 21.*, 22*., 24.*, 26., 29. September und 2.* October von Husum nach Föhr abgehenden Dampfschiffe »Sylt« resp. »Nord-Friesland«.

Die Abgangszeit der Schiffe ist von dem Eintritt der Fluth abhängig. Die Abfahrt variirt zwischen 5 Uhr früh und 6½ Uhr Abends. Die Dauer der Ueberfahrt beträgt circa 3 Stunden.

An den mit einem Stern bezeichneten Tagen trifft die Correspondenz, welche vermittelst des um 6 Uhr früh aus Hamburg abgehenden Eisenbahnzuges zur Beförderung gelangt, noch selbigen Tages zu Föhr ein.

Die Schiffe werden nur zur Beförderung von Briefpostsendungen benutzt.

2. Von Flensburg über Dagebüll nach Föhr.

Von Flensburg nach Dagebüll Personenpost täglich 12 Uhr Nachts, nach Ankunft des letzten Eisenbahnzuges aus Hamburg, in Dagebüll 7 Uhr 45 Min. früh. Von Dagebüll nach Wyk mittelst Fährschiffes, dessen Abgang durch das Eintreten der Fluth bedingt wird. Dauer der Ueberfahrt des Fährschiffes 1½ Stunden. Die Route dient zur Beförderung von Brief- und Fahrpost-Gegenständen.

C. Nach Sylt.

1. Von Husum nach Sylt.

Vermittelst der 25.*, 26.*, 28.*, 29., 30. Juni, 2., 3., 6.*, 7.*, 9.*, 10.*, 13.*, 14.*, 16., 17., 20.*, 21.*, 23.*, 24.*, 27.*, 28.*, 30., 31. Juli, 3.*, 4.*, 6.*, 7.*, 10.*, 11.*, 13., 14., 17.*, 18.*, 20.*, 21.*, 24.*, 25.*, 27., 28., 29., 31.* August, 3.*, 4.*, 5.*, 7.*, 10.*, 11., 12., 14., 17.*, 18*., 19.*, 21.*, 22.*, 26., 29. September von Husum über Föhr nach Sylt abgehenden Dampfschiffe »Sylt« resp. »Nord-Friesland«.

Die Abgangszeit der Schiffe ist von dem Eintritt der Fluth abhängig. Die Abfahrt variirt zwischen 5 Uhr früh und 6½ Uhr Abends. Die Dauer der Ueberfahrt beträgt circa 5 Stunden.

An den mit einem Stern bezeichneten Tagen trifft die Correspondenz, welche vermittelst des

um 6 Uhr früh aus Hamburg abgehenden Eisenbahnzuges zur Beförderung gelangt, noch selbigen Tages zu Sylt ein.

Die Schiffe werden nur zur Beförderung von Briefpostsendungen benutzt.

2. Von Tondern über Hoyer nach Sylt.

Von Tondern nach Hoyer Personenpost täglich 1 Uhr 15 Min. Nachmittags nach Ankunft des um 6 Uhr früh aus Hamburg abgehenden Eisenbahnzuges. Von Hoyer nach Sylt täglich per Dampfschiff »König Wilhelm I.«. Der Abgang des Schiffes ist von dem Eintreten der Fluth abhängig. Die Ueberfahrt desselben währt circa $1\frac{1}{2}$ Stunden.

An den Tagen vom 23. bis 29. Juni, vom 7. bis 15. und vom 22. bis 29. Juli, vom 5. bis 13., vom 21. bis 27. August, vom 3. bis 11. und vom 18. bis 24. September trifft die Correspondenz, welche vermittelst des um 6 Uhr früh aus Hamburg abgehenden Eisenbahnzuges zur Beförderung gelangt, noch selbigen Tages zu Sylt ein.

Die Route dient zur Beförderung von Postsendungen jeder Art.

Berlin, den 20. Juni 1868.

Nachrichten.

Post-Anstalten.

Berichtigung des Verzeichnisses der Eisenbahn-Routen und der Eisenbahn-Post-Anstalten.

In Folge der zum 1. Juli c. eintretenden Eröffnung neuer Eisenbahnstrecken sind in den Verzeichnissen und cartographischen Uebersichten, welche mit der »Anleitung für die Eisenbahn-Postanstalten, betreffend die Notirung des Gewichts der eisenbahnzahlungspflichtigen Postgüter«, den Eisenbahn-Postanstalten zugegangen sind, nachstehende Berichtigungen zu bewirken:

A. In dem Verzeichnisse und der cartographischen Uebersicht der Eisenbahnen des westlichen Complexus:

Bei II. a. ist unter den Eisenbahnen, auf denen nur das Gewicht der über 40 Pfd. schweren Packete zu notiren ist,

Nr. 22 anstatt: »Bebra-Fulda« zu setzen: »Bebra-Neuhof«, und

Nr. 23 anstatt: »Hanau-Wächtersbach« zu setzen: »Hanau-Steinau«.

B. In dem Verzeichnisse der Eisenbahn-Postanstalten des westlichen Complexus:

Es sind unter Einschaltung in die alphabetische Reihenfolge nachzutragen:

Flieden 23.
Neuhof, Reg.-Bez. Cassel, 22.
Salmünster 23.
Schlüchtern, Reg.-Bez. Cassel, 23.
Steinau, Reg.-Bez. Cassel, 23.

Die unter B. vorstehend aufgeführten Post-Anstalten sind zugleich in dem, bei sämmtlichen Post-Anstalten befindlichen »Verzeichnisse der Eisenbahn-Post-Anstalten, welche für das Fahrpost-Expeditions-Geschäft in directen Verkehr treten«, unter Abtheilung: »B. Westlicher Complexus.« nachzutragen.

Ausland.

In dem Orte Immendingen, Taxquadrat 2525, bei Geisingen ist eine Großherzoglich Badische Post-Anstalt errichtet worden.

Redigirt im General-Post-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Amts-Blatt
der Norddeutschen Post-Verwaltung.

— № 38. —

Inhalt.

General-Verf.: vom 24. Juni 1868. Ausführung des am 26. März d. J. mit Belgien abgeschlossenen Vertrages, betreffend den Austausch von kleinen Packeten und von Geldsendungen.
" " 24. " " Anwendung des vereinfachten Auslands-Tarifs im Fahrpostverkehr zwischen Oesterreich und Süddeutschland einerseits und Dänemark und Norwegen andererseits.
" " 25. " " Vereinigung des Geschäftskreises der Ober-Post-Direction in Stralsund mit dem der Ober-Post-Direction in Stettin.
" " 25. " " Privat-Briefsendungen an Personen der Norddeutschen Schiffsbesatzungen.

General-Verfügungen

a) des Herrn Bundeskanzlers.

№ 112. Privat-Briefsendungen an Personen der Norddeutschen Schiffsbesatzungen.

Das Franco für Briefpostsendungen bis zum Gewichte von 4 Loth an Personen der Besatzungen solcher Norddeutschen Kriegsschiffe, welche sich außerhalb des Norddeutschen Postgebiets befinden (§. 25 Abschnitts III. der Postdienst-Instruction und der Instruction für Post-Expediteure), ist fortan nach folgenden Sätzen zu erheben:

A. Für dergleichen Sendungen an Ober-Steuerleute und Steuerleute, Ober-Feuerwerker und Feuerwerker, Ober-Bootsleute und Bootsleute, Ober-Maschinisten und Maschinisten, Ober-Meister und Meister, Feldwebel, See-Kadetten, Stabs-Wachtmeister, Steuermanns-Maaten, Feuerwerks-Maaten, Bootsmanns-Maaten, Maschinisten-Maaten, Meisters-Maaten, Ober-Lazareth-Gehülfen und Lazareth-Gehülfen, Stabs-Sergeanten, Kadetten, Matrosen, Schiffsjungen, Maschinisten-Applicanten, Heizer, Handwerker und Unter-Lazareth-Gehülfen, sowie an die bei der Marine im Dienste stehenden Militair-Personen, vom Feldwebel abwärts:

mit 1 Sgr. beziehungsweise 3 Kr.

B. Für dergleichen Sendungen an Officiere und die im Officiersrang stehenden Marinebeamten:

mit 2 Sgr. oder 7 Kr.

Die Weiter- resp. Absendung dieser Briefe Seitens des Marine-Postbüreaus

Jahrgang 1868.
Ausgegeben zu Berlin den 26. Juni.

in Berlin erfolgt gegenwärtig so oft, als sich hierzu, nach Maßgabe der vorhandenen Postverbindungen, Gelegenheit darbietet.

Berlin, den 25. Juni 1868.

---

b) des General-Post-Amts.

№ 113. Ausführung des am 26. März d. J. mit Belgien abgeschlossenen Vertrages, betreffend den Austausch von kleinen Packeten und von Geldsendungen.

Zwischen dem Norddeutschen Bunde und Belgien ist am 26. März d. J. ein Vertrag, betreffend den gegenseitigen Austausch von kleinen Packeten und von Geldsendungen (Fahrpost-Vertrag) abgeschlossen worden.

Derselbe tritt mit dem 1. Juli cr. in Kraft; gleichzeitig erlöschen die bisherigen, auf den Austausch der Päckereien mit Belgien bezüglichen Vereinbarungen.

Die Bestimmungen des Vertrages finden auch Anwendung auf die Päckereien aus Oesterreich, Bayern, Württemberg und Baden (resp. der Schweiz, Italien ꝛc.) nach Belgien et vice versa.

Auf die Sendungen nach England und Frankreich und darüber hinaus, soweit dieselben durch Vermittelung des Belgischen Gebiets befördert werden, finden bezüglich der Deutschen und der Belgischen Transportstrecke die Bestimmungen des Vertrages ebenfalls Anwendung.

Ein Gleiches findet statt hinsichtlich der derartigen Sendungen aus England, Frankreich und weiterher nach Deutschland (via Belgien).

Ein vollständiger Abdruck des Vertrages ist hier beigefügt.

In Betreff der Ausführung desselben wird Folgendes bemerkt:

I. Spedition der Sendungen.

In der Spedition der Sendungen tritt eine Aenderung nicht ein. Die Auswechselung erfolgt wie bisher durch die Post-Anstalten in Cöln, Aachen und Eupen.

II. Versendungs-Bedingungen.

Bezüglich der Versendungs-Bedingungen enthält der Vertrag ausführliche Bestimmungen. Zu beachten ist, daß künftig das Gewicht jeder einzelnen Sendung im Allgemeinen 100 Pfd. nicht überschreiten soll.

Nach einer auf Grund des Art. 8 des Vertrages nachträglich getroffenen Festsetzung darf der Begleitbrief, welcher den Sendungen beizufügen ist, **nicht aus einem verschlossenen Briefe** bestehen. Werden daher Sendungen mit einem verschlossenen Begleitbriefe eingeliefert, so haben die Post-Anstalten die Absender auf die erwähnte Festsetzung aufmerksam zu machen und die Beifügung einer **offenen** Begleit-Adresse in Anspruch zu nehmen.

III. Tarif.

A. Im Verkehr zwischen Norddeutschland und Belgien.

Das Porto setzt sich zusammen:

a) aus dem Norddeutschen Porto,

b) aus dem Belgischen Porto.

Das Norddeutsche Porto ist nach dem vereinfachten **Auslands-Tarif** (Sechszonen-Tarif) zu berechnen, welcher den Post-Anstalten mittelst General-Verfügung vom 14. April cr., Post-Amtsblatt Nr. 21 (siehe Anlage I. am Schlusse des Fahrpost-Tarifs für das Ausland) mitgetheilt ist.

Als Taxgrenzpunkt ist Herbesthal anzusehen.

Das Belgische Porto für diejenigen Sendungen, deren Abgangs- oder Bestimmungsort an der Belgischen Staats-Eisenbahn belegen ist, beträgt:

1) für die Sendungen ohne Werths-Declaration:

bis 4 Pfd.		50 Cent.,
über 4 bis 10 Pfd.		75 »
über 10 bis 20 Pfund	1 Fr.,	
über 20 Pfd. für je 2 Pfd. oder einen Theil derselben		10 »

2) für die Sendungen mit declarirtem Werth:

für je 1000 Frs.	25 Cent.,
als Minimum jedoch	50 »

Wenn die Werthtaxe (2.) geringer ist, als die Taxe nach dem Gewicht (1.), so kommt auch für die Sendungen sub 2 die Gewichttaxe (nicht die Werthtaxe) in Anwendung.

Sendungen nach solchen Orten in Belgien, welche nicht an der Belgischen Staats-Eisenbahn belegen sind, unterliegen gleichfalls der vorstehend aufgeführten Taxe; dem desfallsigen Betrage tritt indeß noch die Gebühr für die Beförderungsstrecke zwischen der letzten Eisenbahn-Station und dem Bestimmungsorte hinzu. Wünscht der Absender einer solchen Sendung ausdrücklich, daß dieselbe dem Adressaten bis zum Bestimmungsort frankirt überliefert werde, so ist das Norddeutsche Porto, sowie das Belgische Porto bis zur letzten Eisenbahn-Station sogleich bei der Aufgabe zu entrichten und der Sendung außerdem mit Rücksicht auf die erwähnte Weitertransport-Gebühr ein Francozettel beizugeben.

Als Nachtrag zu dem Fahrpost-Tarif für das Ausland wird den Post-Anstalten eine Tabelle geliefert werden, aus welcher die ausgerechneten Beträge

a) an Belgischem Porto für ordinaire Packete bis zum Gewicht von 100 Pfund,

b) an Belgischem Porto für Sendungen zum declarirten Werthe bis 12,800 Thaler (48,000 Francs) hervorgehen.

B. Im Verkehr zwischen Oesterreich und Süddeutschland einerseits und Belgien andererseits.

Das gemeinschaftliche Porto für die Beförderung auf Deutschem resp. Deutsch-Oesterreichischem Gebiet wird gleichfalls nach dem erwähnten **Auslands-Tarif** (Sechszonen-Tarif) bis resp. von Herbesthal berechnet.

Dabei ist rücksichtlich der unfrankirten Sendungen nach und aus Belgien Folgendes zu beachten.

Bei den unfrankirten Sendungen nach Belgien wird die Aufgabe-Postanstalt wie bisher den Progressionssatz, welcher sich für den Taxgrenzpunkt Herbesthal ergiebt, auf der Rückseite der Begleit-Adresse mit schwarzer Tinte vermerken.

Diejenige Norddeutsche Post-Anstalt, welcher unfrankirte Sendungen aus Oesterreich oder Süddeutschland mittelst eines Frachtkartenschlusses des Wechselverkehrs zugehen, hat auf Grund des vornotirten Progressionssatzes und unter Anwendung des vereinfachten Auslands- (Sechszonen-) Tarifs das gemeinschaftliche Porto auszurechnen. Der Betrag ist in Rubrik 16 der Frachtkarte des Wechselverkehrs anzusetzen und auf der Rückseite der Begleit-Adresse mit blauer Tinte unter dem Beisatz »Porto« zu notiren.

Beispiel.

Bei einem unfrankirten Packete aus Wien nach Brüssel, 15 Pfund schwer, wird auf der Rückseite der Begleit-Adresse der Progressionssatz 14 notirt sein.

Die Sendung gehört nach dem vereinfachten Auslands-Tarif zur IV. Zone, und beträgt das gemeinschaftliche Porto 32 Sgr.

In analoger Weise gestaltet sich das Verfahren bei den unfrankirten Sendungen aus Belgien nach Oesterreich oder Süddeutschland.

Die Norddeutsche Eingangs-Grenz-Postanstalt (Cöln) notirt den Progressionssatz, welcher sich von dem Taxgrenzpunkte Herbesthal ab ergiebt, in bisheriger Weise auf der Rückseite der Begleit-Adresse. Diejenige Post-Anstalt des Bestimmungsgebiets, welcher die Sendung unmittelbar von einer Post-Anstalt im Wechselverkehr zugeht, berechnet das Porto auf Grund des vornotirten Progressionssatzes und unter Anwendung des vereinfachten Auslands-Tarifs und setzt den Betrag in Rubrik 16 der Frachtkarte an.

Beispiel.

Bei einem unfrankirten Packete aus Antwerpen nach Stuttgart, 11 Pfund schwer, 320 Thlr. Werth, vermerkt die Norddeutsche Eingangs-Grenz-Postanstalt (Cöln) den Progressionssatz 8 auf der Rückseite der Begleit-Adresse.

Die betreffende Königlich Württembergische Post-Anstalt notirt das nach dem vereinfachten Auslands-Tarif sich ergebende Porto, nämlich:

a) Gewichtporto (II. Zone)	12 Sgr.,
b) Werthporto (I. Zone)	6 »
	= 18 Sgr.,

oder 1 Fl. 3 Xr. in Rubrik 16 der Frachtkarte des Wechselverkehrs.

C. Im Verkehr zwischen Dänemark, Norwegen, Schweden und Rußland einerseits und Belgien andererseits.

Das für die Norddeutsche Beförderungsstrecke entfallende Porto ist nach dem vereinfachten Auslands-Tarif zu berechnen, wobei als Taxgrenzpunkte gelten:

a) für die Sendungen zwischen Belgien einerseits und Dänemark und Norwegen andererseits,
Herbesthal-Woyens,

b) für die Sendungen zwischen Belgien und Schweden bis auf Weiteres
Herbesthal-Stralsund,

c) für die Sendungen zwischen Belgien und Rußland
Herbesthal und die betreffende Norddeutsche Grenz-Postanstalt, über welche die Sendungen nach Rußland abgesandt werden, resp. von dort eingehen.

Berlin, den 24. Juni 1868.

№ 114. Anwendung des vereinfachten Auslands-Tarifs im Fahrpostverkehr zwischen Oesterreich und Süddeutschland einerseits und Dänemark und Norwegen andererseits.

Unter Bezugnahme auf die General-Verfügungen vom 14. April cr. — Post-Amtsblatt Nr. 21 — und vom 24. April cr. — Post-Amtsblatt Nr. 23 — werden die Post-Anstalten benachrichtigt, daß vom 1. Juli cr. ab auch im Fahrpostverkehr:

zwischen Oesterreich einerseits und Dänemark und Norwegen andererseits, und

zwischen den Süddeutschen Staaten einerseits und Dänemark und Norwegen andererseits

das gemeinschaftliche Porto für die Deutsche, resp. Deutsch-Oesterreichische Beförderungsstrecke nach dem vereinfachten **Auslands**-Tarif (Sechszonen-Tarif) berechnet wird, welcher den Post-Anstalten mittelst Post-Amtsblatts Nr. 21 mitgetheilt worden ist.

Wie sich das Verfahren bei den betreffenden Grenz-Post-Anstalten gestaltet, geht aus der am heutigen Tage erlassenen General-Verfügung, betreffend die Ausführung des Fahrpost-Vertrages mit Belgien näher hervor. Die betreffenden Post-Anstalten haben sich hiernach zu achten.

Berlin, den 24. Juni 1868.

№ 115. Vereinigung des Geschäftskreises der Ober-Post-Direction in Stralsund mit dem der Ober-Post-Direction in Stettin.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird der Geschäftskreis der Ober-Post-Direction in Stralsund vom 1. Juli d. J. ab mit dem der Ober-Post-Direction in Stettin vereinigt.

Die Ober-Postkasse in Stralsund verbleibt einstweilen noch in Stralsund bis zu deren späteren Zusammenziehung mit der Ober-Postkasse in Stettin.

Berlin, den 25. Juni 1868.

Nachrichten.

Post-Anstalten.

In folgenden Orten sind Post-Expeditionen II. Klasse eingerichtet worden:

in Schönerlinde (Taxquadrat 1007), Kreis Nieder-Barnim, im Ober-Postdirections-Bezirk Potsdam,
in Groß-Karpowen (Taxquadrat 230), Kreis Darkehmen, im Ober-Postdirections-Bezirk Gumbinnen,
in Regellen (Taxquadrat 233), Kreis Goldap, im Ober-Postdirections-Bezirk Gumbinnen.

Für die vorstehenden Post-Expeditionen kommen folgende Taxen zur Anwendung:

für Schönerlinde die Portotaxe von Schönwalde, Kreis Nieder-Barnim,
für Groß-Karpowen die Portotaxe von Nordenburg,
für Regellen die Portotaxe von Goldap.

Päckerei-Sendungen vom Zoll-Auslande sind zu spediren:

für Schönwalde auf Berlin,
für Groß-Karpowen auf Insterburg, Angerburg oder Gerdauen,
für Regellen auf Goldap, Marggrabowa.

Die Post-Expedition in dem Badeorte Dievenow tritt am 1. Juli d. J. in Wirksamkeit.

Berichtigung

des

Fahrpost-Tarifs für das Ausland.

Seite 1 ist der letzte Passus, welcher mit den Worten beginnt:

Die jeder Sendung u. s. w.,

und auf Seite 2 mit den Worten schließt:

den Vermerk enthalten »ohne Werth«,

wie folgt abzuändern:

»Die jeder Sendung beizugebende Begleit-Adresse muß in Französischer Sprache abgefaßt sein und einen Stempel- oder Petschaft-Abdruck tragen, welcher dem auf der Sendung selbst befindlichen Abdruck entspricht. Die Begleit-Adressen dürfen nicht aus verschlossenen Briefen bestehen, sondern müssen den Sendungen offen beigegeben werden.«

Seite 2, Zeile 9 und 10 von unten ist anstatt 10 Sgr. (35 Xr.) zu setzen:

»1 Thaler«, ferner ist anstatt 1 Fr. 25 Cts. zu setzen: »3 Frcs. 75 Cts.«

Seite 3, Zeile 6 von unten, welche mit den Worten beginnt: »Bestimmungsorte müssen vom«, ist zwischen den Worten »müssen« und »vom« einzuschalten: »in der Regel«.

Seite 3, zwischen Zeile 3 und 4 von unten ist nachzutragen:

Wünscht jedoch der Absender einer solchen Sendung, daß dieselbe dem Adressaten bis zum Bestimmungsorte frankirt überliefert werde, so ist derselben ein Franko-Zettel beizufügen.

Der Text auf Seite 4 ist zu streichen, statt dessen ist zu setzen:

»An Porto ist zu berechnen:

I. Norddeutsches Porto bis resp. vom Taxgrenzpunkt Herbesthal:
Gewichtporto nach der Taxe der Zone,
Assecuranzgebühr nach der Taxe der Zone,
— Siehe Anlage I. am Schlusse des Fahrpost-Tarifs für das Ausland. —

II. Belgisches Porto für Sendungen nach resp. aus solchen Orten, welche an der Belgischen Staatsbahn belegen sind:

1) Für Sendungen ohne declarirten Werth:

bis 4 Pfd.	50 Centimes,
über 4 bis 10 Pfd.	75 Centimes,
über 10 bis 20 Pfd.	1 Franc,
über 20 Pfd. für je 2 Pfd. oder einen Theil derselben..	10 Centimes.

2) Für Sendungen mit declarirtem Werth und für Geldsendungen für je 266⅔ Thaler (1000 Frcs.) oder einen Theil von

266⅔ Thalern	25 Centimes,
als Minimum jedoch.......	50 Centimes.

Wenn die Werthtaxe (II. 2) geringer ist als die Taxe nach dem Gewicht (II. 1), so kommt auch für Werthsendungen die Gewichtstaxe (nicht die Werthtaxe) in Anwendung.

Die Anlage A. enthält die ausgerechneten Beträge:

a) an Belgischem Porto für ordinaire Packete bis 100 Pfd.,
b) an Belgischem Porto für Sendungen mit declarirtem Werth und für Geldsendungen bis zum Betrage von 12,800 Thalern«.

Zwischen Seite 4 und 5 ist die Anlage A. einzukleben.

Der Text auf Seite 14, 15 und 16 ist zu streichen.

Unter »Frankreich« ist in Zeile 13 der Anlage 1 anstatt »50 Centimes« zu setzen: »25 Centimes, als Minimum jedoch 50 Centimes.«

Berichtigung
des
Verzeichnisses der Post-Anstalten im Norddeutschen Postgebiete.

Vom Zoll-Auslande eingehende, zu versteuernde Gegenstände nach Barten, Drengfurth, Rhein in Ostpreußen und Rössel sind von jetzt ab auf den Bestimmungsort selbst zu leiten.

Den bei Bischoffsburg, Korschen und Langheim angegebenen Speditions-Orten für vom Zoll-Auslande eingehende Sendungen tritt Rössel hinzu.

Ferner sind zu spediren Sendungen vom Zoll-Auslande:

für Nikolaiken in Ostpreußen auf Johannsburg, Bartenstein in Ostpreußen, Rhein,

für Schimonken auf Rhein,

für Stürlack auf Lötzen, Rastenburg in Ostpreußen, Rhein in Ostpreußen.

Aufgefundenes Geld.

Am 29. Mai 1868 wurden zu Frankfurt a. M. beim Ausladen der Poststücke von dem Post-Transporte vom Eisenbahnzuge aus Cassel um 1 Uhr 55 Minuten Nachmittags in dem Güter-Postwagen 2 Rthlr. 10 Sgr. baar, in weißes Papier eingeschlagen, vorgefunden. Es wird angenommen, daß das Geld einer Sendung entfallen sei.

Etwaige Reclamationen sind an die Ober-Post-Direction in Frankfurt a. M. zu richten.

In der Briefpost-Decartirungs-Expedition des Ober-Post-Amtes in Hamburg ist am 14. Juni c. beim Abstempeln der aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika eingegangenen frankirten Briefe auf dem Stempeltische ein Fünf-Frankenstück in Gold gefunden worden, welches vermuthlich einem der vorgedachten Briefe entfallen ist.

Etwaige Reclamationen sind an das Ober-Post-Amt in Hamburg zu richten.

Redigirt im General-Post-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker.)

Digitized by Google

Vertrag

zwischen

dem Norddeutschen Bunde und Belgien,

betreffend den

gegenseitigen Austausch von kleinen Packeten und von Geldsendungen.

Seine Majestät der König von Preußen, im Namen des Norddeutschen Bundes, und Seine Majestät der König der Belgier, von dem Wunsche geleitet, die Verkehrsbeziehungen der beiden Gebiete zu vervollkommnen, haben den Abschluß eines neuen Vertrages über den gegenseitigen Austausch von kleinen Packeten und von Geldsendungen beschlossen und zu diesem Zweck zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:
den Grafen Otto Eduard Leopold von Bismarck-Schönhausen, Kanzler des Norddeutschen Bundes,

und

Seine Majestät der König der Belgier:
den Baron Johann Baptist Nothomb, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen und bei dem Norddeutschen Bunde,

welche kraft der ihnen verliehenen Vollmachten die nachstehenden Bestimmungen vereinbart haben.

CONVENTION

entre

la Confédération de l'Allemagne du Nord et la Belgique

pour

l'échange réciproque des petits colis et des articles de finances.

Sa Majesté le Roi de Prusse, agissant au nom de la Confédération de l'Allemagne du Nord, et Sa Majesté le Roi des Belges, animés du désir d'améliorer les relations des deux pays, ont résolu de conclure une nouvelle Convention pour l'échange réciproque des petits colis et des articles de finances et ont nommé à cet effet pour leurs plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté le Roi de Prusse:
le Comte Otto Edouard Léopold de Bismarck-Schoenhausen, Chancelier de la Confédération de l'Allemagne du Nord,

et

Sa Majesté le Roi des Belges:
le Baron Jean Baptiste Nothomb, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Prusse et près la Confédération de l'Allemagne du Nord,

lesquels en vertu des pouvoirs qui leur ont été conférés, ont arrêté les dispositions ci-après.

Art. 1.

Die Postverwaltung des Norddeutschen Bundes und die Belgische Eisenbahn-, Post- und Telegraphen-Verwaltung verpflichten sich, Behufs Sicherstellung der gegenseitigen Beförderung und Abgabe der kleinen Packete und der Werthsendungen, welche zwischen den beiden Verwaltungen sowohl im internationalen Austausch als im Transitverkehr zur Auswechselung gelangen, einen regelmäßigen Betrieb und directen Verkehr auf den Eisenbahnen, gewöhnlichen Landstraßen und Schifffahrts-Linien nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu unterhalten.

Art. 1.

L'Administration des Postes de la Confédération de l'Allemagne du Nord, et l'Administration des Chemins de fer, Postes et Télégraphes de Belgique dans le but, d'assurer le transport et la remise réciproque des petits colis et des valeurs, qui seront échangés entre les deux Administrations tant en service international, qu'en service de transit, s'engagent à maintenir un service régulier direct sur les chemins de fer, routes de terre et lignes de navigation d'après les dispositions suivantes.

Art. 2.

Die Postverwaltung des Norddeutschen Bundes wird der Belgischen Eisenbahn-, Post- und Telegraphen-Verwaltung zur Beförderung nach Belgien, Frankreich, Großbritannien und Irland und den weiterhin belegenen Ländern diejenigen Packete und Werthsendungen überweisen, welche bei den Norddeutschen Postanstalten eingeliefert, oder welche denselben von den Postverwaltungen der rückliegenden Gebiete zugeführt werden.

Die Belgische Eisenbahn-, Post- und Telegraphen-Verwaltung ihrerseits wird der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes zur Beförderung nach den zum Norddeutschen Bunde gehörigen Ländern und den weiterhin belegenen Gebieten diejenigen Packete und Werthsendungen überweisen, welche bei ihren Büreaus eingeliefert oder denselben von den Verwaltungen in rückliegenden Gebieten zugeführt werden.

Jede der beiden Verwaltungen kann in folgenden Fällen eine Ausnahme von der obigen Regel eintreten lassen:

1. wenn die Beförderung der Sendungen nach dem Bestimmungsort unter günstigeren Bedin-

Art. 2.

L'Administration des Postes de la Confédération de l'Allemagne du Nord remettra à l'Administration des Chemins de fer, Postes et Télégraphes de Belgique les colis et valeurs présentés aux bureaux des postes de la Confédération du Nord et ceux qu'elle recevra des Administrations en relation pour être expédiés en destination de la Belgique, de la France, de la Grande-Bretagne, de l'Irlande et des pays situés au-delà.

De son côté l'Administration des Chemins de fer, Postes et Télégraphes de Belgique remettra à l'Administration des Postes de la Confédération de l'Allemagne du Nord les colis et valeurs qui seront présentés dans ses bureaux et ceux qu'elle recevra des Administrations en relation, pour être expédiés en destination des pays formant la Confédération de l'Allemagne du Nord ainsi que des pays situés au-delà.

Chacune des deux Administrations pourra faire exception à cette règle dans les cas suivants:

1. chaque fois que les colis pourront arriver à destination à des conditions plus fa-

gungen für die Verwaltung oder für das Publicum erfolgen kann;

2. wenn der Absender eine andere Beförderungsweise ausdrücklich verlangt hat.

Art. 3.

Die Belgische Eisenbahn-, Post- und Telegraphen-Verwaltung verpflichtet sich:

A. Bezüglich der nach Belgien bestimmten Sendungen:

1. dieselben ohne Verzug nach ihrem Bestimmungsorte oder Umspedirungspunkte zu befördern, ohne daß sie irgend einen Aufenthalt an der Grenze wegen Erfüllung von Zollvorschriften zu erleiden haben;

2. wenn die Sendungen über die Eisenbahn hinausgehen, dieselben möglichst ohne Unterbrechung von dem Punkte, wo sie die Eisenbahn verlassen, entweder durch eigene Wagen oder durch andere Transport-Unternehmungen, nach Maßgabe der zu diesem Behuf abzuschließenden besonderen Vereinbarungen, bis zum Bestimmungsorte befördern zu lassen.

B. Bezüglich der durch Belgien transitirenden Sendungen:

1. dieselben von einer Grenze zur anderen in plombirten oder verschlossenen Wagen oder Körben durchzuführen, damit jeder Aufenthalt aus Anlaß der zollamtlichen Behandlung auf Belgischem Gebiet sowohl beim Eingange als beim Ausgange thunlichst vermieden wird;

2. dieselben sodann den Transport-Unternehmungen zu überliefern, welche auf Grund der abzuschließenden besonderen Vereinbarungen die Weiterbeförderung nach dem Bestimmungsort zu besorgen haben.

vorables soit pour l'Administration soit pour le public;

2. chaque fois que l'expéditeur aura expressément demandé un autre mode d'expédition.

Art. 3.

L'Administration des Chemins de fer, Postes et Télégraphes de Belgique s'engage:

A. En ce qui concerne les colis en destination de la Belgique:

1. à les transporter immédiatement au lieu de leur destination, ou au point de leur réexpédition, sans qu'ils aient à souffrir aucun retard à la frontière du chef de l'accomplissement des formalités en douane;

2. lorsque les colis vont au-delà du chemin de fer, à les faire transporter, autant que possible sans interruption, du point où ils quittent le chemin de fer jusqu'au lieu de leur destination, soit par ses propres voitures, soit par des entreprises, conformément aux conventions particulières à conclure à cet effet.

B. En ce qui concerne les colis en transit par la Belgique:

1. à les expédier d'une frontière à l'autre dans des wagons ou des paniers plombés ou cadenassés afin d'éviter autant que possible tout retard du chef des formalités en douane, tant à l'entrée qu'à la sortie du pays;

2. à les remettre ensuite aux services qui, en vertu des arrangements particuliers à intervenir seront chargés de les réexpédier vers leur destination définitive.

Art. 4.

Die Postverwaltung des Norddeutschen Bundes verpflichtet sich:

1. die Sendungen ohne Verzug nach ihrem Bestimmungsorte oder Umspedirungspunkte zu befördern, ohne daß dieselben irgend einen Aufenthalt an der Grenze aus Anlaß der Erfüllung der Zollvorschriften zu erleiden haben;
2. die nach weiterhin belegenen Ländern bestimmten Sendungen den Postverwaltungen der an Norddeutschland angrenzenden Gebiete nach Maßgabe der zwischen dem Norddeutschen Bunde und diesen Ländern bestehenden oder abzuschließenden Verträge zur möglichst ununterbrochenen Weiterbeförderung zu überliefern.

Art. 4.

L'Administration des Postes de la Confédération de l'Allemagne du Nord s'engage:

1. à expédier immédiatement les colis au lieu de leur destination, ou au point de leur réexpédition, sans qu'ils aient à subir aucun retard à la frontière pour l'accomplissement des formalités en douane;
2. à remettre aux Administrations des postes voisines de la Confédération de l'Allemagne du Nord pour être réexpédiés autant que possible sans interruption les colis à destination des pays situés au-delà, conformément aux conventions existantes ou à conclure entre la Confédération et ces pays.

Art. 5.

Jede der beiden vertragschließenden Verwaltungen kann mit anderen Administrationen oder Transport-Unternehmungen auf Grund besonderer Abkommen in directe Beziehungen treten und zu diesem Behufe sich des Transits durch das Gebiet der andern Verwaltung bedienen.

In diesem Falle finden auf den betreffenden Transit hinsichtlich der Erhebung der Taxen und der Beförderungsbedingungen dieselben Vorschriften Anwendung, wie auf den internationalen Verkehr.

Art. 5.

Chacune des deux Administrations contractantes pourra, au moyen d'arrangements particuliers, se mettre en relation directe avec d'autres Administrations ou entreprises de transport en empruntant pour ce transit le territoire de l'autre.

Ce transit sera soumis le cas échéant au même régime que le service international quant à la perception des taxes et aux conditions de transport.

Art. 6.

Die besonderen Abkommen, welche die Hohen vertragschließenden Theile eintretenden Falls mit den in den Art. 3. und 4. bezeichneten Administrationen oder Unternehmungen zu schließen haben, sollen thunlichst mit den in dem gegenwärtigen Vertrage aufgestellten Grundsätzen übereinstimmen.

Diese Abkommen müssen Garantien darbieten für die pünktliche und regelmäßige Weiterbeförderung

Art. 6.

Les arrangements particuliers que les hautes parties contractantes auront à conclure s'il y a lieu avec les Administrations et entreprises désignées aux Art. 3 et 4 seront, autant que possible, conformes aux principes établis dans la présente convention.

Ces arrangements devront offrir des garanties pour la réexpédition prompte et régu-

der Sendungen, für die Anwendung eines mäßigen Tarifs und für den Grad der Vertretungs-Verbindlichkeit in Verlust- oder Beschädigungsfällen.

Art. 7.

Im Allgemeinen darf das Gewicht jeder einzelnen Sendung fünfzig Kilogramm nicht überschreiten. Die Dimensionen dürfen sowohl in Bezug auf Höhe, als in Bezug auf Breite oder Länge vier Fuß Rheinländisch oder 1,26 Meter nicht übersteigen.

Von der Beförderung sind diejenigen Sendungen ausgeschlossen, welche leicht entzündliche oder sonst Gefahr bringende Gegenstände enthalten. Im Falle falscher Declaration werden die Contravenienten nach den Gesetzen belangt, welche in jedem der durch gegenwärtigen Vertrag in Verbindung tretenden Länder bestehen.

Um zur Beförderung angenommen zu werden, muß jede Sendung:

1. in einer Weise verpackt sein, welche der Dauer des Transports und der Beschaffenheit des Inhalts entspricht;
2. mit einer deutlichen Adresse oder einer aus mehreren Buchstaben und Nummern bestehenden Signatur nebst Angabe des Bestimmungsorts versehen sein;
3. mit einer Stempelmarke oder dem Abdruck eines Petschafts in Siegellack verschlossen sein;
4. von einer Zolldeclaration begleitet sein, welche in duplo auszustellen ist, wenn die Sendung zum Transit durch Belgien oder nach einem, nicht zum Zollverein gehörigen Staate bestimmt ist;
5. mit einer Begleit-Adresse versehen sein, die einen Stempel- oder Petschaft-Abdruck trägt,

lière des colis, pour l'application d'un tarif modique et pour le degré de la responsabilité en cas de perte ou d'avarie.

Art. 7.

En règle générale, le poids de chaque colis ne pourra excéder cinquante kilogrammes. Les dimensions tant en hauteur qu'en largeur, ou en longueur, ne pourront dépasser quatre pieds rhénans ou 1 mètre 26.

Sont exclus du transport les colis contenant des matières inflammables ou dangereuses. En cas de fausse déclaration les contrevenants seront poursuivis d'après les lois existantes dans chacun des pays mis en relation par la présente convention.

Pour être admis au transport tout colis devra:

1. être emballé d'une manière qui réponde à la durée du transport et à la nature du contenu;
2. être muni d'une adresse bien lisible ou d'une marque formée de plusieurs lettres et numéros, avec indication du lieu de destination;
3. être scellé par un timbre ou par une empreinte de cire à cacheter;
4. être accompagné d'une déclaration en douane, laquelle sera dressée en double lorsque le colis devra transiter par la Belgique ou lorsqu'il sera en destination d'un Etat qui n'appartient pas au Zollverein;
5. être accompagné d'une lettre de voiture portant un timbre ou un cachet en cire

welcher dem auf der Sendung selbst befindlichen entspricht.

Jedes Packet muß dergestalt beschaffen sein, daß dem Inhalte ohne eine augenscheinliche Spur der Beschädigung der Emballage oder der Verletzung des Siegels nicht beizukommen ist.

Sendungen, welche den obigen Bedingungen nicht entsprechen, sollen nur insoweit zur Beförderung angenommen werden, als sie anderen Packeten keinen Schaden zufügen können; im Falle der Annahme solcher Sendung zur Beförderung muß der Absender auf der Begleit-Adresse angeben, daß die Beförderung auf seine Gefahr stattfindet.

pareil à celui qui se trouve sur le colis même.

Le conditionnement de chaque colis devra être tel qu'il soit impossible de parvenir au contenu sans laisser une trace évidente de détérioration de l'enveloppe ou du bris du cachet.

Les colis qui ne rempliraient pas les conditions ci-dessus ne seront acceptés au transport qu'autant qu'ils ne puissent causer aucun dommage à d'autres colis, en cas d'acceptation l'expéditeur devra mentionner sur la lettre de voiture, que le transport a lieu à ses risques et périls.

Art. 8.

Der Begleitbrief, welcher den Sendungen beigegeben wird, ist frei von jeder Ergänzungstaxe; derselbe darf das Gewicht von 15 Grammen, beziehungsweise von 1 Loth nicht überschreiten.

Auf den Wunsch einer der beiden Verwaltungen kann bestimmt werden, daß von einem nach gemeinschaftlicher Uebereinkunft festzusetzenden Zeitpunkte der Begleitbrief nicht verschlossen sein darf oder daß derselbe unter Band gelegt werde.

Der Begleitbrief darf nur auf einen Empfänger lauten und nur Packete umfassen, welche derselben Tarifklasse unterworfen sind.

Die Begleitbriefe werden als solche von beiden Verwaltungen nur dann anerkannt, wenn dieselben mit dem Stempel des Aufgabe-Büreaus oder mit der Unterschrift des mit der Expedition der Sendung beauftragten Beamten versehen sind.

Art. 8.

La lettre de voiture, qui accompagne le colis sera exempte de toute taxe supplémentaire. Toutefois elle ne pourra excéder le poids de 15 grammes, ou d'un Loth.

A la demande de l'une des deux Administrations, il pourra être prescrit que la lettre de voiture ne soit pas cachetée ou qu'elle soit mise sous bande à partir d'une époque à déterminer de commun accord.

La lettre de voiture ne pourra être adressée qu'à un seul destinataire et ne comprendre que des colis soumis à une même tarification.

Les lettres de voiture ne seront reconnues par les deux Administrations que lorsqu'elles seront munies du timbre du bureau d'origine ou de la signature de l'agent chargé de l'expédition des colis.

Art. 9.

Wenn der Absender die Sendung versichern will, um im Fall des Verlustes oder der Beschä-

Art. 9.

Lorsque l'expéditeur désire assurer le transport en vue d'obtenir en cas de perte

digung des Packets die Erstattung des Werthes nach Maßgabe des Art. 18. zu erlangen, so muß die Declaration des Werths auf dem Begleitbriefe und bei der Signatur der Sendung ausgedrückt sein.

ou d'avarie le remboursement de la valeur du colis aux termes de l'Art. 18., il est de rigueur que la déclaration en soit formulée sur la lettre de voiture et sur l'adresse du colis.

Art. 10.

Die Postverwaltung des Norddeutschen Bundes und die Belgische Eisenbahn-, Post- und Telegraphen-Verwaltung entsagen sich jeder Verantwortlichkeit für die Richtigkeit der Begleitbriefe und der Zolldeclarationen.

Wenn ein Absender Gegenstände unter einer unrichtigen Declaration einliefert, so hat derselbe die daraus entstehenden Folgen zu tragen und ist den durch die Gesetze bestimmten Strafen unterworfen.

Art. 10.

L'Administration des Postes de la Confédération de l'Allemagne du Nord et l'Administration des Chemins de fer, Postes et Télégraphes de Belgique déclinent toute responsabilité quant à l'exactitude des lettres de voiture et des déclarations en douane.

Lorsqu'un expéditeur présentera au transport des articles sous une fausse déclaration il aura à en supporter les conséquences et sera soumis aux peines déterminées par les lois.

Art. 11.

Die kleinen Packete mit oder ohne Werthsdeclaration, sowie die Geldsendungen aus dem Gebiete der Norddeutschen Postverwaltung oder rückliegenden Ländern nach Belgien oder im Transit durch Belgien nach Frankreich, Großbritannien und Irland oder darüber hinaus et vice versa sollen nach folgenden Grundlagen taxirt werden.

Art. 11.

Les petits colis avec ou sans déclaration de valeur, ainsi que les articles de finances, originaires du territoire desservi par les postes fédérales ou des pays situés au delà, en destination de la Belgique, ou en transit par ce royaume pour la France, la Grande-Bretagne et l'Irlande ou au-delà et vice versa, seront taxés d'après les bases suivantes:

A. Für die Beförderung auf Norddeutschem Gebiet.

1. Zone, bis 20 Meilen (150 Kilom.)	1 Sgr. (12½ Cs.) pro Kilogr.,	Minimum 4 Sgr. = 50 Cs.
2. Zone, über 20 bis 50 Meilen (150—375 Kilom.)	2 Sgr. (25 Cs.) pro Kilogr.,	Minimum 4 Sgr. = 50 Cs.
3. Zone, über 50 bis 80 Meilen (375—600 Kilom.)	3 Sgr. (37½ Cs.) pro Kilogr.,	Minimum 6 Sgr. = 75 Cs.
4. Zone, über 80 bis 120 Meilen (600—900 Kilom.)	4 Sgr. (50 Cs.) pro Kilogr.,	Minimum 6 Sgr. = 75 Cs.
5. Zone, über 120 bis 180 Meilen (900—1350 Kilom.)	5 Sgr. (62½ Cs.) pro Kilogr.,	Minimum 6 Sgr. = 75 Cs.
6. Zone, über 180 Meilen (über 1350 Kilom.)	6 Sgr. (75 Cs.) pro Kilogr.,	Minimum 6 Sgr. = 75 Cs.

A. Pour le parcours fédéral:

1ère Zône, jusqu'à 20 Meilen (150 Kilom.)	1 Sgr. (12½ Cs.) par Kilogr.,	Minimum 4 Sgr. = 50 Cs.
2me Zône, au-delà de 20 à 50 Meilen (150—375 Kilom.)	2 Sgr. (25 Cs.) par Kilogr.,	Minimum 4 Sgr. = 50 Cs.
3me Zône, au-delà de 50 à 80 Meilen (375—600 Kilom.)	3 Sgr. (37½ Cs.) par Kilogr.,	Minimum 6 Sgr. = 75 Cs.
4me Zône, au-delà de 80 à 120 Meilen (600—900 Kilom.)	4 Sgr. (50 Cs.) par Kilogr.,	Minimum 6 Sgr. = 75 Cs.
5me Zône, au-delà de 120 à 180 Meilen (900—1350 Kilom.)	5 Sgr. (62½ Cs.) par Kilogr.,	Minimum 6 Sgr. = 75 Cs.
6me Zône, au-delà de 180 Meilen (au-delà de 1350 Kilom.)	6 Sgr. (75 Cs.) par Kilogr.,	Minimum 6 Sgr. = 75 Cs.

Digitized by Google

Die Taxe wird für jedes einzelne Packet berechnet; jeder Bruchtheil eines Kilogramms gilt für ein Kilogramm.

Für Geldsendungen oder Packete mit declarirtem Werth wird außer dem Gewichtporto eine Assecuranzgebühr erhoben, die wie folgt festgesetzt ist:

1. Zone, bis 50 Meilen (375 Kilom.) 1½ Sgr. = 18¾ Centimes } für je 100 Thlr.
2. Zone, über 50 Meilen 3 Sgr. = 37½ Centimes } für je 100 Thlr.

Diese Assecuranzgebühr wird auf die Hälfte ermäßigt für den Theil der declarirten Summe, welcher das erste Tausend Thaler übersteigt.

Außerdem kann ein Grenz-Rayon eingeführt werden, dessen Ausdehnung eintretenden Falls auf 10 Meilen (75 Kilometer) festgesetzt wird, und für welchen das Gewichtporto ½ Sgr. oder 6¼ Centimes pro Kilogramm mit einem Minimum von 2 Sgr. oder 25 Centimes, und die Assecuranzgebühr ¾ Sgr. oder 9⅜ Centimes betragen soll.

Bei Anwendung der Taxen werden die Beträge auf halbe Decimen oder halbe Silbergroschen aufwärts abgerundet.

Die obigen Taxen sollen auf die Sendungen nach Oesterreich, Bayern, Württemberg, Baden und darüber hinaus et vice versa, im Fall des Beitritts der Regierungen dieser Länder, in Anwendung kommen. Ebenso sollen die erwähnten Taxen auf die durch Norddeutschland transitirenden Sendungen nach Rußland, Schweden, Dänemark und Norwegen et vice versa angewendet werden.

B. Für die Beförderung auf Belgischem Gebiet, welches auch immer der Abgangs- oder Bestimmungsort an der Staats-Eisenbahn sei.

1. Für die Sendungen ohne Werthsdeclaration:
bis 2 Kilogr. . . . . — Fr. 50 Cs.

La taxe est appliquée par colis; toute fraction de Kilogramme paie pour un Kilogramme.

Pour les finances ou les colis déclarés à la valeur, il est perçu en sus du port au poids, une prime d'assurance, fixée comme il suit:

1ère Zône, jusqu'à 50 Meilen (375 Kilom.) 1½ Sgr. = 18¾ Centimes } par fraction indivisible de 100 Thlr.
2me Zône, au-delà de 50 Meilen à 3 Sgr. = 37½ Centimes } par fraction indivisible de 100 Thlr.

Cette prime est réduite de moitié pour la partie de la somme au-delà du premier millier de Thalers.

En outre il pourra être établi une zône frontière dont l'étendue sera le cas échéant fixée à 10 Meilen (75 Kilom.) et pour laquelle le port au poids sera de ½ Gros ou 6¼ Centimes par Kilogramme avec minimum de 2 Gros ou 25 Centimes, et la prime d'assurance de ¾ Gros ou 9⅜ Centimes.

Dans l'application des taxes les prix sont arrondis par demi décime ou par demi gros.

Les prix ci-dessus seront applicables aux expéditions pour l'Autriche, la Bavière, le Wurttemberg, le Bade et au-delà et vice versa sous la réserve de l'adhésion des Gouvernements de ces pays. Ils le seront également aux expéditions en transit par la Confédération du Nord en destination de la Russie, de la Suède, de la Norvège, du Danemark et vice versa.

B. Pour le parcours en Belgique, quelque soit le point de départ ou de destination sur le chemin de fer de l'Etat.

1. Pour les colis sans déclaration de valeur jusqu'à
2 Kilogr. . . . . — Fr. 50 Cent.

über 2 bis 5 Kilogr. . . . . — Fr. 75 Cs.
über 5 bis 10 Kilogr. . . . 1 „ — „
über 10 Kilogr. für jedes Kilogramm oder Theil eines Kilogramm . . . . — „ 10 „

2. Für Sendungen mit declarirtem Werth, oder Geldsendungen:
für je 1000 Francs . . . . 25 Cs.
als Minimum jedoch . . . . 50 „

Wenn die Werthtaxe geringer ist, als die Taxe nach dem Gewicht, so kommt die letztere in Anwendung.

Die durch Belgien transitirenden Sendungen aus oder nach Frankreich oder England werden für die Belgische Beförderungsstrecke mit obigen Sätzen taxirt werden.

Was die Taxen für die Französische und Englische Beförderungsstrecke, sowie für den See-Transport betrifft, so werden dieselben nach Maßgabe der zwischen der Belgischen Regierung und den betreffenden Verwaltungen abgeschlossenen oder abzuschließenden Verträge festgesetzt werden.

Art. 12.

Die Sendungen können frankirt oder unfrankirt abgesandt werden; die Frankirung kann insoweit stattfinden, als sich die Taxe im Voraus berechnen läßt.

Unter den im Art. 11. festgesetzten Taxen sind alle, nicht besonders aufgeführten Nebengebühren einbegriffen, mit Ausnahme der Gebühr für etwaige Auslagen, Vorschüsse und der Vergütung für die Erfüllung der zollamtlichen Anforderungen.

Für Sendungen von Orten, welche nicht an der Belgischen Staats-Eisenbahn belegen sind, werden die Transportkosten vom Abgangsorte bis zur

De plus de 2 jusqu'à 5 Kil. — Fr. 75 Cent.
De plus de 5 jusqu'à 10 Kil. 1 » — »
De plus de 10 Kilogr. pour chaque Kilogr. ou fraction de Kilogr. . . . . — » 10 »

2. Pour les colis déclarés à la valeur ou articles de finances:
par chaque 1000 Francs — Fr. 25 Cent.
avec Minimum de . . . . — » 50 »

Si la taxe à la valeur est inférieure à celle calculée en raison du poids du colis, cette dernière sera appliquée.

Les expéditions de ou pour la France ou l'Angleterre, en transit par la Belgique, seront taxées aux prix ci-dessus pour le parcours Belge.

Quant aux prix concernant les parcours français, anglais et le trajet de mer, ils seront fixés d'après les arrangements intervenus ou à intervenir entre l'Etat Belge et les Administrations en relation.

Art. 12.

Les colis pourront être expédiés avec ou sans affranchissement; ils pourront l'être avec affranchissement vers toutes les destinations pour lesquelles il est possible de calculer la taxe.

Les taxes fixées à l'Art. 11 comprennent tous les frais accessoires non spécialement désignés, à l'exception le cas échéant de la provision pour les déboursés ou remboursements et de la rétribution pour l'accomplissement des formalités en douane.

Pour les expéditions à effectuer en dehors du chemin de fer de l'Etat Belge les frais de transport du lieu d'origine jusqu'à la première

ersten Eisenbahn-Station im Falle der Frankirung vom Absender bezahlt; die Kosten für den Transport von der letzten Eisenbahn-Station bis zum Bestimmungsort sind vom Empfänger zu tragen, wenn solche nicht bereits am Abgangsorte berichtigt worden sind.

Art. 13.

Die beiden Verwaltungen verpflichten sich gegenseitig, auf Packete Auslagen zu leisten für Porto, Zollgebühren und solche Kosten, welche in Folge der Erneuerung der Verpackung einer Sendung entstehen; diese Auslagen werden sich dieselben gegenseitig in Anrechnung bringen und vom Empfänger wieder einziehen.

Art. 14.

Die beiden Verwaltungen können den Absendern auf den Werth der Waaren Vorschüsse bis zum Betrage von 50 Thalern oder 187½ Frcs. leisten.

Der Betrag des Vorschusses muß auf dem Begleitbriefe angegeben sein.

Die gegen Postvorschuß abgesandten Sendungen sollen den Adressaten nicht eher ausgehändigt werden, als bis die Bezahlung des Vorschusses, der Porto- und sonstigen Gebühren erfolgt ist.

Diejenige Verwaltung, welche den Vorschuß zu leisten hat, wird eine Gebühr (Procura) auf Höhe desjenigen Betrages in Anrechnung bringen, welcher für Postvorschüsse im eigenen Lande erhoben wird.

Die Leistung von Vorschüssen auf Sendungen nach Oesterreich und darüber hinaus ist vorerst nicht zulässig.

Art. 15

Den beiden Verwaltungen bleibt freigestellt, ob sie sich mit der Abholung der Sendungen aus

station seront en cas d'affranchissement payés par l'expéditeur; les frais à partir de la dernière station jusqu'au lieu de destination sont à la charge du destinataire, si ces frais n'ont pas été acquittés au départ.

Art. 13.

Les deux Administrations s'engagent réciproquement à faire des déboursés sur les colis pour ports, frais de douane et renouvellement d'emballage: ces déboursés seront portés en compte de part et d'autre et remboursés par le destinataire.

Art. 14.

Les deux Administrations peuvent faire aux expéditeurs des avances sur la valeur de la marchandise jusqu'à concurrence de 50 Thalers ou Frcs. 187,50.

Le montant du remboursement doit être énoncé sur la lettre de voiture.

Les colis expédiés contre remboursement ne seront remis aux destinataires que contre le payement du remboursement, des frais de port et d'autres.

L'Administration qui aura fait une avance portera en compte une provision *(procura)* du montant de la taxe qui est perçue de ce chef dans son propre pays.

Jusqu'à disposition ultérieure il ne sera fait aucune avance sur les expéditions contre remboursement pour l'Autriche et au-delà.

Art. 15.

La prise et la remise à domicile des colis sont facultatives pour les deux Administrations.

den Wohnungen der Absender und mit der Bestellung derselben in die Wohnungen der Empfänger befassen wollen. Eintretenden Falls wird jede Verwaltung für sich die Gebühren und Bedingungen für diese Einrichtungen festsetzen.

Le cas échéant chacune d'elle fixera le prix et les conditions de ces services.

Art. 16.

Die Ueberlieferung der Sendungen durch die Grenzbüreaus soll in der Weise geregelt werden, daß die Schnelligkeit, Regelmäßigkeit und Sicherheit der Transporte thunlichst gewahrt und die Vertretungs-Verbindlichkeit der contrahirenden Verwaltungen gehörig abgegrenzt ist.

Art. 16.

L'échange des colis aux bureaux frontières sera réglé, en vue d'assurer le mieux possible la célérité, la régularité et la sécurité des transports, et de déterminer la responsabilité des parties contractantes.

Art. 17.

Im Falle der Adressat die Annahme der Sendung verweigert, oder wenn derselbe unbekannt oder nicht zu ermitteln ist, soll der Begleitbrief, auf welchem der Grund der verweigerten Annahme oder der nicht erfolgten Bestellung angegeben sein muß, an das Aufgabe-Büreau zurückgesandt werden, welches die Bestimmung des Absenders über die weitere Behandlung der Sendung einholen wird.

Die dem Verderben oder der Fäulniß unterworfenen Gegenstände können jedoch ohne gerichtliche Formalitäten zu Gunsten des Berechtigten verkauft werden; über den Verkauf soll eine Verhandlung aufgenommen werden.

Der aus dem Verkauf erzielte Erlös wird zur Berichtigung der Transportkosten und Auslagen verwendet.

Ergiebt sich hierbei ein Ueberschuß, so wird derselbe dem Absender zugestellt.

Wenn dagegen der aus dem Verkauf erzielte Erlös zur Deckung der genannten Beträge nicht ausreicht, und wenn die fehlende Summe vom Absender nicht eingezogen werden kann, so werden die Postverwaltung des Norddeutschen Bundes und die

Art. 17.

En cas de refus de la part du destinataire, ou lorsque ce dernier est inconnu ou introuvable, la lettre de voiture, sur laquelle devra être consigné le motif du refus ou de la non-livraison, sera renvoyée au bureau de départ, qui prendra les ordres de l'expéditeur quant à la disposition ultérieure à donner au colis.

Toutefois les articles sujets à détérioration ou à corruption pourront être vendus, sans formalités judiciaires au profit de qui de droit; il sera dressé procès-verbal de la vente.

Le produit de la vente sera affecté au paiement des frais de transport et des déboursés.

S'il y a un excédant, la remise en sera faite à l'expéditeur.

Si au contraire, le produit de la vente ne suffit pas pour couvrir les dits frais, et que le déficit ne peut être récuperé de l'expéditeur, l'Administration des Postes de la Confédération de l'Allemagne du Nord et

Belgische Eisenbahn-, Post- und Telegraphen-Verwaltung den Verlust gemeinschaftlich nach Verhältniß der Entfernungen tragen, welche die Sendung auf beiden Gebieten durchlaufen hat.

Die poste-restante oder bureau restant adressirten Sendungen werden, wenn der Adressat dieselben nicht abfordert, nach Ablauf von 3 Monaten nach ihrer Ankunft am Bestimmungsort zurückgesandt. Diese Frist wird auf 14 Tage abgekürzt, wenn es sich um Packete mit Postvorschuß handelt.

Die Sendungen oder eintretenden Falls die Begleitbriefe dürfen nicht eröffnet und deren Siegel nicht verletzt werden, so lange die Aushändigung der Sendungen nicht stattgefunden hat.

Art. 18.

Dem Absender ist freigestellt, den Werthbetrag zu declariren, welcher bei etwaigem Verlust oder etwaiger Beschädigung seiner Sendung dem Schadenersatz zu Grunde gelegt werden soll.

Diese Declaration ist nur insoweit gültig, als dieselbe sowohl auf dem Begleitbriefe, als auf der Adresse des Packets ausgedrückt ist.

Im Falle des Verlustes oder der Beschädigung einer Sendung mit Werthsdeclaration wird nach Maßgabe des declarirten Werths Ersatz geleistet; es sei denn, daß die Verwaltung den Beweis führt, daß der declarirte Werth den gemeinen Werth der Sendung übersteigt. In diesem Falle ist die Verwaltung nur zur Erstattung des letzteren verpflichtet.

Art. 19.

Hat der Absender den Werth der Sendung nicht declarirt, so hat er nur auf eine, dem wirklichen Verluste oder dem wirklichen Schaden entsprechende Entschädigung Anspruch, welche jedoch

l'Administration des Chemins de fer, Postes et Télégraphes de Belgique supporteront la perte au prorata des distances parcourues sur les deux territoires.

Les colis adressés poste restante ou bureau restant seront renvoyés au point de départ trois mois après leur arrivée au lieu de destination, s'ils ne sont pas réclamés par le destinataire. Ce délai est reduit à 14 jours lorsqu'il s'agit de colis expédiés contre remboursement.

Il est défendu d'ouvrir les colis ou le cas échéant les lettres de voiture ou d'en briser les cachets, aussi long temps que les colis sont en souffrance.

Art. 18.

L'expéditeur aura la faculté de déclarer le chiffre de la valeur du chef de laquelle il désire être garanti en cas de perte ou d'avarie de son colis.

Cette déclaration n'est valable qu'autant qu'elle est formulée sur la lettre de voiture et sur l'adresse du colis.

En cas de perte ou d'avarie d'un colis assuré, l'indemnité sera payée en raison de la valeur déclarée, à moins que l'Administration ne fournisse la preuve que la valeur déclarée est supérieure à la valeur réelle du colis. Dans ce cas l'Administration n'est tenue qu'au remboursement de celle-ci.

Art. 19.

Lorsque l'expéditeur n'aura pas fait de déclaration de valeur, il n'aura droit qu'à une indemnité correspondant à la perte réelle ou à l'avarie réelle, laquelle indemnité ne

niemals mehr als einen Thaler pro Pfund oder 3 Fres. 75 Cent. pro ½ Kilogramm oder einen Theil dieses Gewichts betragen soll.

Art. 20.

Im Allgemeinen wird der Ersatz dem Absender der Sendung geleistet.

Der Ersatz kann jedoch auch an den Adressaten gezahlt werden, wenn der Absender es ausdrücklich wünscht oder wenn derselbe unbekannt oder nicht zu ermitteln ist.

Art. 21.

Die beiden Verwaltungen sind weder verantwortlich noch zum Schadenersatz verpflichtet für Verluste oder Beschädigungen, welche durch Krieg oder höhere Gewalt, durch die natürliche Beschaffenheit des Guts oder durch Schuld des Absenders herbeigeführt werden.

Sie sind ebenso wenig verantwortlich für mittelbaren Schaden oder entgangenen Gewinn.

Art. 22.

Die beiderseitigen Verwaltungen tragen keine Verantwortlichkeit in folgenden Fällen:

1. wenn die Beschädigungen nicht bei Ankunft der Sendungen und vor ihrer durch den Empfänger erfolgten Abnahme festgestellt worden sind;
2. wenn die Emballage keine äußere Spur der Verletzung oder Durchnässung trägt;
3. wenn, sofern es sich um Sendungen mit declarirtem Werth oder um Geldsendungen handelt, außerdem das Gewicht der Sendung bei der Ankunft am Bestimmungsort mit dem von dem Büreau des Abgangsorts festgestellten Gewicht übereinstimmend befunden wird.

Art. 23.

Hat eine Verzögerung bei der Beförderung oder bei der Bestellung stattgefunden, so sind die

pourra toutefois dépasser 1 Thaler par livre, ou 3 Fres. 75 Centimes par ½ Kilogr., ou pour toute fraction de ce poids.

Art. 20.

En règle générale l'indemnité est payée à l'expéditeur du colis.

Toutefois elle pourra être acquittée entre les mains du destinataire si l'expéditeur le demande expressément ou si celui-ci est inconnu ou introuvable.

Art. 21.

Les deux Administrations ne sont ni responsables ni tenues au remboursement des pertes ou avaries résultant d'un cas de guerre ou de force majeure, d'un vice propre à la chose, ou de la faute de l'expéditeur.

Elles ne le sont non plus des dommages indirects et des bénéfices non réalisés.

Art. 22.

Les Administrations respectives n'assument aucune responsabilité dans les cas suivants:

1. si les avaries n'ont pas été constatées dès l'arrivée des colis et avant leur acceptation par le destinataire;
2. si l'emballage ne porte aucune trace extérieure de bris ou de mouillure;
3. si en outre, lorsqu'il s'agit d'un colis déclaré à la valeur ou d'un article de finances, le poids du colis à son arrivée au lieu de destination est trouvé conforme à celui constaté par le bureau expéditeur.

Art. 23.

En cas de retard, soit dans le transport, soit dans la remise des colis, les Administra-

contrahirenden Verwaltungen nach Maßgabe der Art. 18. und 19. nur insoweit verantwortlich, als die Verzögerung zur Folge gehabt hat, daß der Inhalt der Sendung bleibend, ganz oder theilweise verdorben ist.

In keinem Falle wird von den Verwaltungen auf eine Veränderung des Courses oder marktgängigen Preises Rücksicht genommen.

Art. 24.

Dem Absender wird eine Frist von 6 Monaten, vom Tage der Einlieferung der Sendung an gerechnet, gewährt, um seine Ansprüche auf Entschädigung geltend zu machen. Die Verjährung wird durch Anbringung der Reclamation von Seiten des Absenders oder Empfängers bei dem Büreau des Abgangs- oder Bestimmungsorts unterbrochen.

Falls die Reclamation nicht für begründet erachtet worden ist, wird dem Reclamanten eine weitere Frist von 6 Monaten bewilligt; diese neue Frist beginnt mit dem Tage, an welchem ihm die abschlägige Beschreibung bekannt gemacht ist.

Diese Verjährung wird durch Anbringung einer neuen Reclamation gegen die erste Bescheidung nicht unterbrochen.

Art. 25.

Die Postverwaltung des Norddeutschen Bundes und die Belgische Eisenbahn-, Post- und Telegraphen-Verwaltung haften gegenseitig für die Verluste und Beschädigungen auf ihren respectiven Beförderungsstrecken nach den in den Art. 18. bis 24. festgestellten Grundsätzen.

Wird bei der Auswechselung der Sendungen zwischen den beiden Verwaltungen die Beschädigung, der Verlust oder das Fehlen einer Sendung festgestellt, so soll der Beamte, welchem die Ueberlieferung obliegt, eine Verhandlung in doppelter Ausfertigung aufnehmen.

tions contractantes ne sont responsables dans la mesure des Art. 18 et 19 qu'en tant que le retard aura eu pour conséquence de détériorer complètement ou partiellement et pour toujours le contenu du colis.

Dans aucun cas les Administrations n'auront égard aux variations de cours ou de marché.

Art. 24.

Un délai de six mois, prenant cours à partir du dépôt du colis au bureau d'expédition, est accordé à l'expéditeur pour faire valoir ses droits à une indemnité. La prescription est interrompue par l'introduction d'une réclamation de la part soit de l'expéditeur, soit du destinataire auprès du bureau d'expédition ou de destination.

Dans le cas où la réclamation n'aurait pas été reconnue fondée, un second délai de six mois est accordé au réclamant; ce nouveau délai prendra cours à compter du jour où la décision négative lui aura été notifiée.

Cette prescription ne sera pas interrompue par l'introduction d'une nouvelle réclamation contre la première décision.

Art. 25.

L'Administration des Postes de la Confédération de l'Allemagne du Nord et l'Administration des Chemins de fer, Postes et Télégraphes de Belgique répondent réciproquement des pertes et avaries d'après les principes établis aux Art. 18 à 24 et sur leurs parcours respectifs.

En cas d'avarie, de perte ou de manquant d'un colis constaté au moment de l'échange entre les deux Administrations, l'employé qui en fait la remise dressera un procès-verbal en double expédition. Ce procès-verbal sera

Diese Verhandlung soll von den betreffenden beiderseitigen Beamten unterzeichnet werden, und jede der beiden Verwaltungen soll davon eine Ausfertigung erhalten.

Die contrahirenden Verwaltungen werden die ihnen zugehenden Reclamationen sorgfältig untersuchen und prompt beantworten, ohne dafür Briefporto oder Telegraphen-Gebühren in Ansatz zu bringen.

Art. 26.

Wenn der Verlust oder die Beschädigung einer Sendung sich auf einer, den beiden contrahirenden Verwaltungen nicht angehörigen Beförderungsstrecke ereignet, so wird die betreffende Verwaltung den Antrag des Absenders auf eine Entschädigung bei der fremden Verwaltung mit demselben Interesse, als ob es sich um ihre eigenen Sendungen handelte, und nach Maßgabe der vertragsmäßigen Bestimmungen geltend machen, welche zwischen der Norddeutschen Postverwaltung oder der Belgischen Eisenbahn-Verwaltung und der fremden Verwaltung bestehen oder künftig getroffen werden.

Art. 27.

Die Portobeträge, Auslagen und Vorschüsse werden beiderseits in den Frachtkarten in Francs und Centimen und das Gewicht in Kilogramm mit dessen Unterabtheilungen angesetzt.

Man ist übereingekommen, daß bei Festsetzung der Taxen und bei Anrechnung der Auslagen und Vorschüsse der Werth des Thalers dem Betrage von 3 Frcs. 75 Cent. gleichgerechnet wird.

Die Abrechnungen zwischen den beiden Verwaltungen sollen vierteljährlich aufgestellt werden; das Residuum wird von derjenigen Verwaltung, welche dasselbe zu zahlen hat, in der gesetzlichen Münz-Währung des Landes entrichtet, zu dessen Gunsten die Abrechnung saldirt wird. Die Ausgleichung der Abrechnung soll in der Weise bewirkt werden, daß der Agio-Verlust von beiden Verwaltungen getragen wird.

signé, contradictoirement par les employés en cause et chacune des deux Administrations en recevra une expédition.

Les parties contractantes examineront soigneusement les réclamations qui leur sont adressées et y répondront promptement sans porter en compte aucun port de lettre ni de télégramme.

Art. 26.

Lorsqu'une perte ou avarie se produira sur un parcours étranger à l'une des deux parties contractantes l'Administration en cause fera valoir auprès de l'Administration étrangère la réclamation de l'expéditeur à une indemnité avec le même intérêt que s'il s'agissait de ses propres envois et conformément aux dispositions des conventions existantes ou à intervenir entre l'Administration des Postes fédérales ou l'Administration des Chemins de fer Belges et l'Administration étrangère.

Art. 27.

Les taxes, débours et remboursements sont énoncés de part et d'autre sur les feuilles de route en francs et centimes et le poids en kilogramme avec ses subdivisions.

Il est convenu que pour l'établissement des taxes et la mise en compte des débours et remboursements le taux du Thaler correspond à 3 Francs 75 Centimes.

Les décomptes entre les deux Administrations seront établis trimestriellement: le reliquat sera payé par l'Administration débitrice en monnaie ayant cours légal dans le pays au profit duquel le décompte se soldera. La liquidation des décomptes s'opérera de manière à ce que la perte sur le change des monnaies soit supportée par les deux Administrations.

Tarif No. 2.

Belgisches Porto für Sendungen mit declarirtem Werth.

Declarirter Werth.	Porto: Vom Publicum sind zu erheben: Sgr.	Porto: An Belgien zu vergüten: Frcs.	Ct.	Declarirter Werth.	Porto: Vom Publicum sind zu erheben: Sgr.	Porto: An Belgien zu vergüten: Frcs.	Ct.
bis $266\frac{2}{3}$ Thlr.	4	.	50	über 6400 Thlr. bis $6666\frac{2}{3}$ Thlr.	50	6	25
über $266\frac{2}{3}$ Thlr. » $533\frac{1}{3}$ »	4	.	50	» $6666\frac{2}{3}$ » » $6933\frac{1}{3}$ »	52	6	50
» $533\frac{1}{3}$ » » 800 »	6	.	75	» $6933\frac{1}{3}$ » » 7200 »	54	6	75
» 800 » » $1066\frac{2}{3}$ »	8	1	.	» 7200 » » $7466\frac{2}{3}$ »	56	7	.
» $1066\frac{2}{3}$ » » $1333\frac{1}{3}$ »	10	1	25	» $7466\frac{2}{3}$ » » $7733\frac{1}{3}$ »	58	7	25
» $1333\frac{1}{3}$ » » 1600 »	12	1	50	» $7733\frac{1}{3}$ » » 8000 »	60	7	50
» 1600 » » $1866\frac{2}{3}$ »	14	1	75	» 8000 » » $8266\frac{2}{3}$ »	62	7	75
» $1866\frac{2}{3}$ » » $2133\frac{1}{3}$ »	16	2	.	» $8266\frac{2}{3}$ » » $8533\frac{1}{3}$ »	64	8	.
» $2133\frac{1}{3}$ » » 2400 »	18	2	25	» $8533\frac{1}{3}$ » » 8800 »	66	8	25
» 2400 » » $2666\frac{2}{3}$ »	20	2	50	» 8800 » » $9066\frac{2}{3}$ »	68	8	50
» $2666\frac{2}{3}$ » » $2933\frac{1}{3}$ »	22	2	75	» $9066\frac{2}{3}$ » » $9333\frac{1}{3}$ »	70	8	75
» $2933\frac{1}{3}$ » » 3200 »	24	3	.	» $9333\frac{1}{3}$ » » 9600 »	72	9	.
» 3200 » » $3466\frac{2}{3}$ »	26	3	25	» 9600 » » $9866\frac{2}{3}$ »	74	9	25
» $3466\frac{2}{3}$ » » $3733\frac{1}{3}$ »	28	3	50	» $9866\frac{2}{3}$ » » $10{,}133\frac{1}{3}$ »	76	9	50
» $3733\frac{1}{3}$ » » 4000 »	30	3	75	» $10{,}133\frac{1}{3}$ » » 10,400 »	78	9	75
» 4000 » » $4266\frac{2}{3}$ »	32	4	.	» 10,400 » » $10{,}666\frac{2}{3}$ »	80	10	.
» $4266\frac{2}{3}$ » » $4533\frac{1}{3}$ »	34	4	25	» $10{,}666\frac{2}{3}$ » » $10{,}933\frac{1}{3}$ »	82	10	25
» $4533\frac{1}{3}$ » » 4800 »	36	4	50	» $10{,}933\frac{1}{3}$ » » 11,200 »	84	10	50
» 4800 » » $5066\frac{2}{3}$ »	38	4	75	» 11,200 » » $11{,}466\frac{2}{3}$ »	86	10	75
» $5066\frac{2}{3}$ » » $5333\frac{1}{3}$ »	40	5	.	» $11{,}466\frac{2}{3}$ » » $11{,}733\frac{1}{3}$ »	88	11	.
» $5333\frac{1}{3}$ » » 5600 »	42	5	25	» $11{,}733\frac{1}{3}$ » » 12,000 »	90	11	25
» 5600 » » $5866\frac{2}{3}$ »	44	5	50	» 12,000 » » $12{,}266\frac{2}{3}$ »	92	11	50
» $5866\frac{2}{3}$ » » $6133\frac{1}{3}$ »	46	5	75	» $12{,}266\frac{2}{3}$ » » $12{,}533\frac{1}{3}$ »	94	11	75
» $6133\frac{1}{3}$ » » 6400 »	48	6	.	» $12{,}533\frac{1}{3}$ » » 12,800 »	96	12	.
				u. s. w. für je $266\frac{2}{3}$ Thlr. mehr.	2	.	25

In allen Fällen, in denen die Taxe für Sendungen mit declarirtem Werth nach dem vorstehend aufgeführten Werth-Tarif No. 2 niedriger ist, als nach dem umseitigen Gewichts-Tarif No. 1, kommt auch für Sendungen mit declarirtem Werth der Tarif No. 1 (nicht der Werthlauf) in Anwendung.

Amts-Blatt
der Norddeutschen Post-Verwaltung.

— № 39. —

Inhalt.

General-Verf.: vom 29. Juni 1868. Anfertigung getrennter Geldkarten und ordinairer Frachtkarten, welche von der Post-Expedition Nr. 1 in Leipzig abgesandt werden.
" " " 30. " " Postdampfschiff-Verbindungen zwischen Deutschland einerseits und Schweden, Dänemark und Norwegen andererseits.
" " " 1. Juli " Absetzung von Portobeträgen bei der summarischen oder abgekürzten Kartirungsweise der ordinairen Fahrpost-Gegenstände.
" " " 2. " " Das Zurückgehen der Einnahme an Landbrief-Bestellgeld betreffend.

General-Verfügungen
des General-Post-Amts.

№ 116. Anfertigung getrennter Geldkarten und ordinairer Frachtkarten, welche von der Post-Expedition Nr. 1 in Leipzig abgesandt werden.

Die Post-Expedition Nr. 1 auf dem Leipzig-Dresdener Bahnhofe in Leipzig wird bei den von ihr abzusendenden Fahrpost-Transporten die Geldkarten von den ordinairen Frachtkarten getrennt anlegen, sowie die Briefe, Begleitbriefe und Beutelstücke der Geldkarte getrennt von den zur ordinairen Frachtkarte gehörigen Briefen, Begleitbriefen und Beutelstücken verpacken.

Bezüglich der nach Leipzig gerichteten Kartenschlüsse tritt eine Aenderung in den bestehenden Vorschriften nicht ein.

Berlin, den 29. Juni 1868.

№ 117. Post-Dampfschiff-Verbindungen zwischen Deutschland einerseits und Schweden, Dänemark und Norwegen andererseits.

Die Post-Anstalten erhalten nachfolgend eine Zusammenstellung der gegenwärtig bestehenden Post-Dampfschiff-Verbindungen zwischen Deutschland einerseits und Schweden, Dänemark und Norwegen andererseits mit Angabe der Fahrzeiten der Schiffe, der anschließenden Postverbindungen und der Bestimmungen über die Instradirung der Postsendungen.

A. Zwischen Deutschland und Schweden.

Linie Stralsund — Malmoe.

Kürzester Seeweg. Ueberfahrt in 7 bis 8 Stunden.

Die Fahrten finden in beiden Richtungen täglich statt. Es coursiren eiserne Räder-Dampf-

schiffe der Norddeutschen und der Schwedischen Postverwaltung mit allen den Anforderungen des Reiseverkehrs entsprechenden Einrichtungen und mit Raum zur bequemen Aufnahme von mindestens 50 Passagieren und einer angemessenen Güterladung.

Abgang der Schiffe:

aus Stralsund mit Tages-Anbruch,

aus Malmoe bald nach Ankunft des Eisenbahnzuges aus Stockholm, spätestens jedoch $3\frac{1}{2}$ Uhr früh.

Ankunft in Malmoe wie in Stralsund gegen Mittag.

Anschluß an die Eisenbahnzüge zwischen Malmoe und Stockholm und zwischen Stralsund und Berlin.

Personengeld zwischen Stralsund und Malmoe:

Erster Platz.......... $4\frac{1}{2}$ Thaler.
Zweiter Platz........ 3 »
Vorbeck............. $1\frac{1}{2}$ »

Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, zu folgenden ermäßigten Preisen:

Erster Platz.......... $7\frac{1}{2}$ Thaler.
Zweiter Platz........ 5 »

Kinder unter 1 Jahr frei, von 1 bis 12 Jahren die Hälfte des Personengeldes.

Für jede Person 100 Pfund Freigewicht.

Sofern Gesellschaften zusammentreten, die mindestens aus 30 Personen bestehen, wird ein ermäßigtes Personengeld für ein Billet I. Platz von 3 Thalern oder für ein Tour- und Retourbillet I. Platz — 14 Tage gültig — von 5 Thalern entrichtet; den gegen den ermäßigten Satz reisenden Personen können auf den Post-Dampfschiffen Bettplätze nicht zugesagt werden.

Auf dem Stettiner Bahnhofe zu Berlin werden directe Billets für die Tour bis Malmoe, sowie Tour- und Retourbillets, — 14 Tage gültig — zu Reisen zwischen Berlin und Malmoe ausgegeben.

Bei diesen Tour- und Retourbillets tritt auch für die Eisenbahnstrecke eine Ermäßigung des Personengeldes ein, indem für die Strecke von Berlin bis Stralsund und zurück »zweite Wagenklasse« 7 Thaler 11 Sgr., »dritte Wagenklasse« 4 Thaler 11 Sgr. zu entrichten sind; wobei ein Frei-Gewicht an Gepäck von 50 Pfund gewährt wird.

Durch Benutzung dieser Post-Dampfschifffahrten und der mit denselben in Verbindung stehenden Eisenbahnzüge gestalten sich die täglichen Verbindungen zwischen Berlin, Stettin, Stralsund rc. einerseits, Stockholm, Gothenburg, Malmoe rc. andererseits in folgender Weise:

Richtung aus Deutschland nach Schweden.

Aus Berlin per Eisenbahn..... 5 Uhr 30 Min. Nachmittags.
Aus Stettin » » ..... 7 » 55 » Abends.

In Stralsund Ankunft 12 Uhr Nachts.

(Die Reisenden können vom Bahnhofe gleich nach Ankunft des Zuges einen Post-Omnibus unentgeltlich zur Fahrt nach dem

Dampfschiffsplatz benutzen und an Bord des Schiffes die Abfahrt abwarten.)

Abfahrt des Dampfschiffes
aus Stralsund mit Tages-Anbruch.

Ankunft in Malmoe gegen Mittag.

Abgang des Eisenbahnzuges aus Malmoe 2 Uhr Nachmittags.

Ankunft in Gothenburg am anderen Mittage.

Ankunft in Stockholm am anderen Nachmittage.

Richtung aus Schweden nach Deutschland.

Aus Stockholm per Eisenbahn..... 6 Uhr 6 Min. Morgens.
Aus Gothenburg » » ..... 11 » 6 » Vormittags.

In Malmoe Ankunft 1 Uhr 38 Min. Nachts.

Abfahrt des Dampfschiffes aus Malmoe bald nach Ankunft des Eisenbahnzuges, spätestens jedoch 3½ Uhr früh.

Ankunft in Stralsund gegen Mittag.

(Post-Omnibus nach dem Bahnhofe unentgeltlich.)

Weiterfahrt per Eisenbahn aus
Stralsund 1 Uhr Nachmittags.

Ankunft in Stettin 4 Uhr 37 Min. Nachmittags;
Anschluß nach Cöslin.

Ankunft in Berlin 6 Uhr 30 Min. Nachmittags.

Anschluß an die Courierzüge
nach Cöln, London, Paris, Frankfurt a. M., Basel, Leipzig, München, Hamburg, Königsberg i. Pr. und St. Petersburg, sowie an den Schnellzug nach Breslau und Wien.

Durch die täglichen Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe wird im Anschlusse an die zwischen Malmoe und Kopenhagen coursirenden Dampfschiffe, mittelst deren die Ueberfahrt in 1½ bis 2 Stunden erfolgt, zugleich eine günstige Verbindung mit Dänemark geboten.

Die Expedition der Schiffe wird in Stralsund durch die Norddeutsche Postdampfschiffs-Expedition daselbst, in Malmoe durch Herrn Hans Friis besorgt.

Die Brief- und Fahrpostsendungen nach Schweden sind in der Richtung auf Stralsund abzusenden, soweit dieselben nicht auf dem Wege über Dänemark eine schnellere Beförderung erhalten.

B. Zwischen Deutschland und Dänemark.

1. Linie Kiel-Korsoer.

Ueberfahrt in 6 bis 7 Stunden.

Die Fahrten finden in beiden Richtungen täglich statt und zwar in folgender Weise:

Aus Kiel 12 Uhr 35 Min. Nachts nach Ankunft des letzten Zuges aus Altona resp. Hamburg,

in Korsoer am nächsten Morgen gegen 7 Uhr, Anschluß an den Frühzug nach Kopenhagen (8 Uhr Morgens) und Weiterfahrten der Dampfschiffe nach Nyborg und Aarhuus:

in Kopenhagen	10 Uhr 35 Min. Vormittags,
in Nyborg	11 Uhr Vormittags,
in Aarhuus	4 Uhr Nachmittags.

Aus Korsoer 10 Uhr 5 Min. Abends nach Ankunft des letzten Zuges aus Kopenhagen, in Kiel am nächsten Morgen gegen 5 Uhr,

Anschluß an den Frühzug nach Altona, resp. nach Hamburg, sowie nach Cöln, Paris und London.

Ankunft in Hamburg	8 Uhr 25 Min. Morgens,
» » Hannover	1 » 50 » Nachmittags,
» » Cöln	9 » Abends.

Es coursiren Staats-Postdampfschiffe für Rechnung der Norddeutschen und der Dänischen Postverwaltung.

Personengeld zwischen Kiel und Korsoer:

Erster Platz	$3\frac{3}{4}$ Thaler,
Deckplatz	$1\frac{1}{3}$ »

Von allen Hauptstationen der Altona-Kieler Eisenbahn findet eine Durcherhebung des Personengeldes und der Kosten des Reisegepäcks nach den Stationen der Seeländischen Eisenbahn (Korsoer-Kopenhagen) statt.

Nähere Auskunft ertheilt auf Verlangen die Postdampfschiffs-Expedition in Kiel.

2. Linie Lübeck-Kopenhagen.

Ueberfahrt in 14 bis 15 Stunden.

Die Fahrten finden in beiden Richtungen sechsmal wöchentlich statt.

Der Abgang der Schiffe erfolgt:

aus Lübeck täglich, außer Sonnabend, 4 Uhr Nachmittags, nach Ankunft des aus Berlin um 7 Uhr 30 Min. früh abgehenden Bahnzuges,

aus Kopenhagen täglich, außer Dienstag, 2 Uhr Nachmittags.

Es coursiren Dampfschiffe der Hallandschen und Malmoer Dampfschiffs-Gesellschaften.

Personengeld zwischen Lübeck und Kopenhagen:

Hütte..........	6 Thlr.,		
I. Salon......	5 »	8 Sgr.,	
II. Salon......	3 »	22½ »	
Deckplatz.......	2 »	8 »	

Für die Leitung der Correspondenz nach Dänemark ergeben sich hiernach zwei Speditionswege, über Altona und über Lübeck. Der Weg über Lübeck ist nur zu benutzen für die nach Kopenhagen gerichtete Correspondenz, und zwar sofern dieselbe auf das täglich — außer Sonnabend — 4 Uhr Nachmittags von Lübeck abgehende Schiff geleitet werden kann; mit diesem Schiffe steht in Verbindung der in Lübeck 3 Uhr 24 Min. Nachmittags ankommende Eisenbahnzug aus Lauenburg. Der Weg über Altona findet für Correspondenz nach ganz Dänemark Anwendung und insbesondere auch für die Correspondenz nach Kopenhagen, soweit der Weg für dieselbe über Altona vortheilhafter, als der über Lübeck ist.

C. Zwischen Deutschland und Norwegen.

Linie Kiel-Christiania.

Die Fahrten finden in jeder Richtung wöchentlich einmal statt, und zwar in folgender Weise:

Richtung nach Norwegen:

aus Kiel jeden Sonntag 10 Uhr Abends,
aus Frederikshavn jeden Montag 8 Uhr Abends,
in Christiania jeden Dienstag 4 Uhr Nachmittags;

Richtung aus Norwegen:

aus Christiania jeden Donnerstag 10 Uhr Vormittags,
aus Frederikshavn jeden Freitag 4½ Uhr früh,
in Kiel jeden Sonnabend 3 Uhr früh.

Das Personengeld zwischen Kiel und Christiania beträgt:

Erster Platz..........	15 Thaler,
Zweiter Platz........	10 »
Dritter Platz........	5 »

In der bisherigen Spedition der Postsendungen nach Norwegen tritt eine Aenderung nicht ein.

Berlin, den 30. Juni 1868.

№ 118. Absetzung von Portobeträgen bei der summarischen oder abgekürzten Kartirungsweise der ordinairen Fahrpost-Gegenstände.

Es ist die Anfrage hierher gerichtet worden, wie es bei der summarischen, resp. abgekürzten Kartirungsweise der ordinairen Fahrpost-Gegenstände mit der Absetzung von Portobeträgen zu halten sei,

1) wenn am Bestimmungsorte der Frachtkarte Porto für Sendungen, welche von einer anderen Post-Anstalt zu bestellen sind, namentlich für Sendungen nach Dörfern, welche zu einem anderen Bestellungsbezirke gehören, irrthümlich zum Ansatz gekommen ist, und

2) wenn die Portofreiheit von Sendungen, welche bis zur näheren Ausweisung über die Zulässigkeit eines portofreien Rubrums mit dem taxmäßigen Porto belegt waren, nachträglich dargethan wird.

Die Post-Anstalten werden davon in Kenntniß gesetzt, daß in Beziehung auf die Absetzung von Portobeträgen lediglich die bisherigen Vorschriften maßgebend bleiben.

Demgemäß ist in dem Falle ad 1. das Porto stets in derjenigen Frachtkarte wieder abzusetzen, in welcher die irrthümliche Verrechnung stattgefunden hat. Die Absetzung erfolgt unter specieller Erläuterung des Sachverhältnisses, und zwar

a) soweit die summarische Kartirung Anwendung gefunden hat,

mittelst Abziehung (Subtraction) von der summarisch festgestellten Einnahme der betreffenden Karte,

b) soweit die abgekürzte Kartirung Anwendung gefunden hat,

bei der betreffenden Eintragung und durch anderweite Feststellung der Aufrechnung der Karte in der Porto-Einnahme-Rubrik.

In dem Falle ad 2. ist das Porto, unter Beifügung des Belages, ebenfalls stets in der Frachtkarte, mit der die Sendung eingegangen war, nach den zu 1. angegebenen Grundsätzen wieder abzusetzen; erst dann, wenn die Absetzung in der Frachtkarte, mit welcher die Sendung am Bestimmungsorte eingetroffen, nicht mehr hat erfolgen können, ist der Betrag auf die Entlastungskarte zu bringen.

In Folge einer weiteren Anfrage wird zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß bei der abgekürzten Eintragung von unfrankirten Packeten, welche an Soldaten adressirt und gegen das ermäßigte Porto von 2 Sgr. oder 7 Kr. zu befördern sind, Seitens des Abfertigungsbeamten die Bezeichnung »Soldatenbrief« oder »Sold. Brf.« in die Karte vermerkt werden muß. Bei einer etwaigen Nachsendung derartiger unfrankirter Packete ist der Portobetrag in der Frachtkarte, mit welcher das Packet bei der nachsendenden Post-Anstalt eingegangen war, unter gehöriger Erläuterung des Sachverhältnisses abzusetzen; erst dann, wenn die Absetzung nicht mehr in der Frachtkarte hat erfolgen können, ist der Betrag auf die Entlastungskarte zu bringen.

Berlin, den 1. Juli 1868.

№ 119. Das Zurückgeben der Einnahme an Landbrief-Bestellgeld betreffend.

Die Brutto-Einnahme an Landbrief-Bestellgeld, welche im Umfange des Norddeutschen Postgebiets im Januar d. J. pptr. 70,000 Thaler betrug, ist seitdem erheblich zurückgegangen und hat im April d. J. nur 43,700 Thaler und im Mai d. J. sogar nur 39,450 Thaler betragen. Es wird die Aufmerksamkeit der Post-Anstalten in allen denjenigen Bezirken, wo eine regelmäßige Landbrief-Bestellung gegen Gebühren-Erhebung stattfindet, auf jenes ungünstige Ergebniß gelenkt, damit desto mehr auf die möglichste Verwerthung der Landbriefträger-Anstalt mit regem Interesse eingewirkt werde.

Berlin, den 2. Juli 1868.

Nachrichten.

Post-Anstalten.

In folgenden Orten sind Post-Expeditionen II. Klasse eingerichtet worden:

in Grabow bei Königsberg i. d. Neum. (Taxquadrat 902), Kreis Königsberg i. d. Nm., im Ober-Postdirections-Bezirk Frankfurt a. d. O.

Für die vorstehenden Post-Expeditionen kommen folgende Taxen zur Anwendung:

für Grabow bei Königsberg i. d. Nm. ist die Portotaxe auf Grund der Entfernungs-Nachweisungen festzustellen und den Bezirks-Postanstalten von den Ober-Postdirectionen mitzutheilen, da in dem Taxquadrat Nr. 902 bisher eine Post-Anstalt nicht bestand.

Päckerei-Sendungen vom Zoll-Auslande sind zu spediren:

für Grabow bei Königsberg i. d. Nm. auf Schwedt a. d. O., Königsberg i. d. Nm.

Es bestehen:

in Salzhemmendorf und Rethen a. d. Leine, Ober-Postdirections-Bezirk Hannover, und Rodach, Ober-Postdirections-Bezirk Erfurt, Stationen für alles Postfuhrwerk,

in Neviges, Ober-Postdirections-Bezirk Düsseldorf, und Wilster, Ober-Postdirections-Bezirk Kiel, Stationen für ordinaire Posten und Beichaisen,

in Sagan, Ober-Postdirections-Bezirk Liegnitz, eine Station für ordinaire Posten, Extraposten ꝛc. und Bahnhofsfahrten,

in Wetzlar, Ober-Postdirections-Bezirk Coblenz, eine Station für Extraposten ꝛc. und Bahnhofsfahrten.

Die Stationen für alles Postfuhrwerk in Bevensen und Pattensen, Ober-Postdirections-Bezirk Hannover, Chrzelitz, Ober-Postdirections-Bezirk Oppeln, Alt-Reichenau, Ober-Postdirections-Bezirk Liegnitz, und Langheim, Ober-Postdirections-Bezirk Königsberg, ferner die Stationen für ordinaire Posten in Groß-Mühlingen und Salze, Ober-Postdirections-Bezirk Magdeburg, und Vreden, Ober-Postdirections-Bezirk Münster, sowie die Stationen für Beichaisen in Zimnawodda, Ober-Postdirections-Bezirk Königsberg, und Oberwesel, Ober-Postdirections-Bezirk Coblenz, sind aufgehoben.

Es sind zu spediren vom Zoll-Auslande eingehende steuerpflichtige Sendungen:

für Adenau auf Adenau,
» Ahrdorf auf Adenau, Euskirchen, Montjoie, Prüm,
» Altenahr auf Adenau, Ahrweiler, Bonn,
» Arneburg auf Arneburg,
» Bingerbrück auf Bingerbrück,
» Bismark auf Bismark,
» Friedland bei Göttingen auf Göttingen, Heiligenstadt, Regierungs-Bezirk Erfurt,
» Gelsdorf auf Adenau, Ahrweiler, Bonn,
» Hönningen a. d. Ahr auf Adenau, Ahrweiler, Bonn,
» Kelberg auf Adenau, Mayen, Prüm, Wittlich,
» Kempenich auf Adenau,
» Langenlonsheim auf Bingerbrück, Creuznach,
» Mahlwinkel auf Mahlwinkel,
» Rheinböllen auf Bacharach, Bingerbrück, Creuznach, Simmern,
» Stromberg, Reg.-Bez. Coblenz, auf Bingerbrück, Creuznach,
» Virneburg auf Adenau, Mayen.

Das Verzeichniß resp. die Zusammenstellung der Post-Anstalten im Norddeutschen Postgebiete sind hiernach zu berichtigen.

Die in dem Verzeichniß der Post-Anstalten im Norddeutschen Postgebiete und in der Portotaxe aufgeführte Post-Anstalt in Guttenfelde ist zu streichen, da dieselbe mit der nach dem Post-Amts-Blatt Nr. 25 pro 1868 eingerichteten Post-Expedition in Gutenfeld identisch ist.

Die Post-Anstalt in Kirchwerder ist aufgehoben; die betreffenden Angaben sind deshalb in dem Verzeichniß der Post-Anstalten im Norddeutschen Postgebiete ꝛc. (Portotaxe) zu streichen.

Ausland.

In dem Orte Steinsfurth, Taxquadrat 2231, bei Sinsheim, ist eine Großherzoglich Badische Post-Anstalt errichtet worden.

Aufgefundenes Geld.

Am 27. April c. ist in dem Wagen der Gotha-Hildburghausener Personen-Post bei der Ankunft in Hildburghausen 1 Thaler Preußisch Courant vorgefunden worden, welcher vermuthlich einem Poststücke entfallen ist.

Etwaige Reclamationen sind an die Ober-Postdirection in Erfurt zu richten.

Redigirt im General-Post-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker.)

Amts-Blatt
der Norddeutschen Post-Verwaltung.

— № 40. —

Inhalt.

General-Verf.: vom 3. Juli 1868.	Taxirung der Correspondenz nach Sinope betreffend.	
" " " 6. " "	Post-Dampfschiff-Verbindung mit Norwegen betreffend.	
" " " 7. " "	Aufforderung zum sorgfältigen Entwerthen der Postfreimarken.	
" " " 9. " "	Anderweite Bestimmungen über die zollamtliche Behandlung der Poststücke.	
" " " 12. " "	Recommandirte Briefe nach Panama betreffend.	
" " " 13. " "	Fahrpostsendungen nach Italien via Görz oder Roveredo betreffend.	

General-Verfügungen

des General-Post-Amts.

№ 120. Taxirung der Correspondenz nach Sinope betreffend.

Nach einer Mittheilung der Kaiserlich Oesterreichischen Postverwaltung ist die Oesterreichische Post-Anstalt in Sinope aufgehoben worden. In Folge dessen unterliegt die nach diesem Orte bestimmte Correspondenz, sofern dieselbe über Oesterreich geleitet wird, von jetzt ab dem Frankirungszwange bis Constantinopel.

Die Post-Anstalten haben sich hiernach zu achten.

Berlin, den 3. Juli 1868.

№ 121. Post-Dampfschiff-Verbindung mit Norwegen betreffend.

Unter Bezugnahme auf die General-Verfügung vom 30. Juni cr. — Post-Amtsblatt Nr. 39 — werden die Post-Anstalten davon in Kenntniß gesetzt, daß die Abfertigung der zwischen Kiel und Christiania coursirenden Post-Dampfschiffe aus Kiel von jetzt ab jeden Sonntag 12½ Uhr Nachts (von Sonntag zu Montag Nacht) nach dem Eintreffen des Schnellzuges von Altona stattfindet.

Berlin, den 6. Juli 1868.

Jahrgang 1868.
Ausgegeben zu Berlin den 17. Juli.

№ 122. Aufforderung zum sorgfältigen Entwerthen der Postfreimarken.

Es ist wiederholt wahrgenommen worden, daß die zur Frankirung von Postsendungen verwendeten Postfreimarken von den Post-Anstalten nicht mit der erforderlichen Sorgfalt entwerthet werden. Das Interesse der Postkasse ist in hohem Grade gefährdet, wenn die Entwerthung der Freimarken in der Art ungenügend erfolgt, daß der Abdruck des Stempels nachträglich von den Freimarken wieder entfernt werden kann. Zur vollständigen Entwerthung ist erforderlich, daß der Stempel stets ausreichend mit Farbe versehen und demnächst kräftig auf die Marken aufgedrückt wird. Das General-Post-Amt weist deshalb die Post-Anstalten an, der Entwerthung der Postfreimarken die erforderliche größere Sorgfalt und Aufsicht zuzuwenden.

Berlin, den 7. Juli 1868.

№ 123. Anderweite Bestimmungen über die zollamtliche Behandlung der Poststücke.

Mit dem 1. August d. J. tritt ein neues Regulativ über die zollamtliche Behandlung der mit den Posten eingehenden, ausgehenden oder durchgehenden Gegenstände in Kraft.

Dasselbe gilt für den gesammten Umfang des Deutschen Zollvereinsgebiets.

Ein vollständiger Abdruck des Regulativs ist hier beigefügt. Derselbe enthält zugleich die im Speciellen für die Postanstalten erlassenen Ausführungsbestimmungen in Form fortlaufend numerirter Noten.

Die im Zollvereinsgebiet belegenen Postanstalten haben sich mit dem Inhalt des Regulativs und der Ausführungsbestimmungen bekannt zu machen, und vom 1. August d. J. ab danach zu verfahren.

Die bisherigen Bestimmungen über dieselbe Materie (Anl. 1 zu Abschn. V. Abth. 1 der Postdienst-Instruction und der Dienst-Instruction für Post-Expediteure) treten gleichzeitig außer Kraft.

Die bei einzelnen Postanstalten bedürfnißmäßig mehr erforderlichen Exemplare des Regulativs werden durch die Ober-Postdirectionen geliefert.

Die neuen Bestimmungen gewähren wesentliche Vereinfachungen und Erleichterungen bei der Behandlung der Postsendungen im Verkehr mit dem Zollauslande.

Die Inhaltserklärungen (Zolldeclarationen) sind abgekürzt und vereinfacht.

Die Folgen unvollständiger oder fehlender Inhaltserklärungen für den Adressaten sind wesentlich gemildert, und dadurch zugleich die in dergleichen Fällen bisher zu beobachten gewesenen Formen im Betriebe eingeschränkt.

Die Verzollung ist durchweg nach dem Revisionsbefunde zugelassen.

Die Abgrenzungen in der Zuständigkeit der verschiedenen Zoll- und Steuerstellen sind beseitigt.

Die einzelnen Poststücke werden an den Grenzen fernerhin nicht mehr unter zollamtlichen Verschluß gelegt. In Stelle desselben tritt die Beklebung mit einer Zollmarke von rothem Papier. Es kommen in Folge dessen auch diejenigen Bestimmungen in Wegfall, welche eine die Anlegung des Zollverschlusses gestattende Umschnürung der Packete, die Anrechnung der sogenannten Zollschnurgebühren u. s. w. zum Gegenstande hatten.

In Bezug auf die Sendungen mit Waarenproben und Mustern bezweckt das Regulativ eine weitere Beschleunigung in der Abfertigung dieser Gegenstände.

Endlich sind für die Behandlung der vom Zollauslande nach dem Zollauslande im Transit durch Vereinsgebiet, sowie der vom Vereinsgebiet nach dem Vereinsgebiet im Transit durch das Zollausland, und der unter Begleitschein-Controlle zur Versendung gelangenden Poststücke entsprechende Erleichterungen vorgesehen.

Durch die eintretenden Vereinfachungen u. s. w. darf das gemeinsame Zoll-Interesse in keiner Weise beeinträchtigt werden. Es wird hierfür die gewissenhafte Mitwirkung der Postanstalten in Anspruch genommen und die pflichttreue Erfüllung der in der Ausführungsbestimmung Nr. 13 zu §. 5 des Regulativs ausgesprochenen Obliegenheiten der Postbeamten erwartet.

In Beziehung auf diejenigen Poststücke, welche nach der bestehenden Gesetzgebung an einzelnen Orten der Mahl- und Schlachtsteuer, sowie event. der Wildpretsteuer unterworfen sind, behält es bei den bisherigen Bestimmungen sein Bewenden.

Berlin, den 9. Juli 1868.

№ 124. Recommandirte Briefe nach Panama betreffend.

Nach einer Mittheilung der Postverwaltung der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika können von jetzt ab auch recommandirte Briefe nach Panama zur Beförderung im Transit durch die Vereinigten Staaten von den Post-Anstalten angenommen werden. Die qu. recommandirten Briefe unterliegen dem Frankirungszwange, und zwar außer dem gewöhnlichen Porto einer Recommandations-Gebühr von 2 Sgr.

Berlin, den 12. Juli 1868.

№ 125. Fahrpostsendungen nach Italien via Görz oder Roveredo betreffend.

Nach einer Mittheilung der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Postverwaltung werden von den Italienischen Eisenbahn-Verwaltungen Reclamationen über Fahrpostsendungen nach Italien, deren Beförderung über Wien, Görz und Cormons oder über Innsbruck und Roveredo stattgefunden hat, nur dann berücksichtigt, wenn die Reclamation mit einer Erklärung des Adressaten belegt ist, daß derselbe die bezügliche Sendung nicht erhalten habe.

Gleichzeitig wird den Post-Anstalten die im Fahrpost-Tarif für das Ausland unter »Italien sub B. I. 1« angegebene Bestimmung, nach welcher die Fahrpostsendungen nach Italien via Oesterreich von zwei Declarationen begleitet sein müssen, von denen die eine in Deutscher, die andere in Französischer oder Italienischer Sprache abzufassen ist, in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 13. Juli 1868.

Nachrichten.

Berichtigung

des Briefporto-Tarifs für das Ausland.

Seite 228 unter III. hinter dem Zusatz: »Wie Bolivien. III. Beförderung im Transit durch die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika. Siehe den Nachtrag zwischen Seite 204 und 205« und Seite 229 unter IV. hinter dem Zusatz: »Wie Bolivien. III. Beförderung auf dem Wege über Bremen oder Hamburg. Siehe den Nachtrag zwischen Seite 204 und 205« ist nachzutragen:

»Recommandirte Briefe nach Panama können jedoch zur Beförderung angenommen werden.«

»Dieselben unterliegen dem Frankirungszwange. Dem Porto für gewöhnliche Briefe tritt eine Recommandationsgebühr von 2 Sgr. hinzu.«

Berichtigung

des Fahrpost-Tarifs für das Ausland.

Unter »Italien und Kirchenstaat« ist auf der vierten Seite hinter Zeile 7 von oben nachzutragen:

»Reclamationen über angeblich nicht am Bestimmungsorte angekommene Fahrpost-Sendungen werden Seitens der Italienischen Eisenbahn-Verwaltungen nur dann berücksichtigt, wenn die Reclamation mit einer Erklärung des Adressaten belegt ist, daß derselbe die bezügliche Sendung nicht erhalten habe.«

Berichtigung

des Verzeichnisses der gleichnamigen Postorte.

Für die auf Seite 13 des Verzeichnisses der gleichnamigen Postorte und auf Seite 131 des Verzeichnisses der Post-Anstalten im Norddeutschen Postgebiete, sowie in den Postgebieten von Oesterreich, Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg aufgeführte Post-Anstalt Saida in Sachsen ist die Schreibweise »Sayda« festgesetzt worden.

Die vorgedachten Verzeichnisse sind hiernach zu berichtigen.

In dem Handbuche für den Postverkehr mit den Süddeutschen Staaten ꝛc. erhält auf Seite 22 die Anmerkung Nr. 13 folgenden Zusatz:

Bei Anwendung der Sätze an Postvorschußgebühr ist lediglich die Münzwährung — Thalerwährung oder Süddeutsche Guldenwährung — maßgebend, in welcher diejenige Post-Anstalt rechnet, der die Einziehung der Postvorschußgebühr obliegt.

Bei etwaiger Frankirung von Sendungen unter Postvorschuß hat daher eine Norddeutsche Post-Anstalt, bei welcher die Guldenwährung besteht, die Postvorschußgebühr nach der für Guldenbeträge festgesetzten Taxe zu erheben, während eine Norddeutsche Post-Anstalt mit anderer Währung den Tarif für Thalerbeträge in Anwendung zu bringen hat.

Für unfrankirte Sendungen unter Postvorschuß wird die Postvorschußgebühr nach Maßgabe derjenigen Währung in Ansatz gebracht, in welcher die Post-Anstalt des Bestimmungsorts rechnet, z. B. für eine Sendung von Berlin nach Carlsruhe nach der Süddeutschen Guldenwährung und für eine Sendung von Carlsruhe nach Berlin nach der Thalerwährung; es wird daher z. B. in diesem letzteren Falle der Betrag des Postvorschusses aus der Guldenwährung zunächst in die Thalerwährung reducirt und dann auf den so erhaltenen Betrag die Taxe nach der Thalerwährung (½ Sgr. pro Thaler) angewendet.

Ferner sind auf Seite 105 die Zeilen 6 und 11 von unten zu streichen.

Redigirt im General-Post-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker.)

Regulativ

über die

zollamtliche Behandlung der mit den Posten eingehenden, ausgehenden oder durchgehenden Gegenstände vom 1. August 1868 ab.

I. Abschnitt.

Abfertigung der in das Zollvereinsgebiet eingehenden Gegenstände.

§. 1.

Inhaltserklärung.

I Die mittelst der Posten in den Zollverein eingehenden zollpflichtigen Gegenstände zum Bruttogewicht von $\frac{1}{10}$ Zollpfund oder mehr müssen von einer deutlich geschriebenen, offen beiliegenden Inhaltserklärung (Declaration) begleitet sein, aus welcher sich ersehen läßt:

a) der Name des Adressaten;

b) der Ort, wohin die Sendung bestimmt ist;

c) die Zahl der einzelnen zu der Sendung gehörigen Poststücke, sowie die Zeichen und Nummern jedes einzelnen;

d) die Gattung der in jedem Poststücke enthaltenen Gegenstände nach deren handelsüblicher oder sonst sprachgebräuchlicher Benennung;

e) der Ort und der Tag der Ausstellung der Inhaltserklärung, und

f) der Name des Versenders.

II Die Inhaltserklärung kann in Deutscher oder in Französischer Sprache abgefaßt sein. Den oberen Zollbehörden bleibt vorbehalten, auf einzelnen Grenzstrecken im Falle des Bedürfnisses auch Inhaltserklärungen in Englischer, Holländischer oder Italienischer Sprache zuzulassen.[1])

III Daß eine Inhaltserklärung beigelegt worden, ist von dem Versender auf dem Begleitbriefe (der Begleitadresse) oder, falls ein solcher nicht beigegeben wird, auf der Sendung selbst zu bemerken.[2])

Zu § 1.

1) Insofern für einzelne Grenzstrecken das Bedürfniß vorhanden ist, Inhaltserklärungen in Englischer, Holländischer oder Italienischer Sprache zuzulassen, hat die betreffende Ober-Postdirection dieserhalb mit der bezüglichen Provinzial-Steuerbehörde in Verbindung zu treten und demnächst an die oberste Postbehörde zu berichten.

2) Die Zollpapiere (Inhaltserklärungen) werden vom Zollauslande bis zu derjenigen Postanstalt, welche zuerst die Umspedition besorgt, der betreffenden Postkarte offen beigefügt, an dieselbe mit einer Nadel oder einem Faden befestigt und der Zahl nach am Kopfe der Postkarte nachrichtlich vermerkt. Die Weitersendung erfolgt in den Fahrpostbeuteln in der Weise, daß die Zollpapiere den betreffenden Begleitbriefen beigeschlossen werden.

Bezeichnung der für Zollzwecke einer Inhaltserklärung nicht bedürfenden Gegenstände.

§. 2

I Die Beifügung einer Inhaltserklärung ist nicht erforderlich

1) bei Briefbeuteln und Fahrpostbeuteln, sowie bei den an Stelle derselben zur Anwendung kommenden Briefpacketen und Fahrpostpacketen;[3])
2) bei Zeitungspacketen und Drucksachen;
3) bei Geldfässern, Geldkisten, Geldbeuteln und Geldpacketen;
4) bei Postsendungen, welche unter dem Siegel einer Staatsbehörde oder eines eine solche Behörde repräsentirenden Beamten eingehen und an eine Staatsbehörde beziehungsweise einen dieselbe repräsentirenden Beamten gerichtet sind;
5) bei Waarenproben und Mustern zum Bruttogewicht von $\frac{1}{2}$ Zollpfund oder weniger, welche unter Kreuzband oder in solcher Weise verpackt eingehen, daß über den Inhalt kein Zweifel entstehen kann.[4])

Fehlen oder Unvollständigkeit der Inhaltserklärung.

§. 3.

I Fehlt eine Inhaltserklärung und soll die zollamtliche Schlußabfertigung nicht schon bei derjenigen Zollstelle erfolgen, welche der Grenze zunächst belegen ist (§ 4.), so wird von der letzteren Zollstelle bei dem Eingange der Sendung eine Revisionsnote gefertigt, welche, wenn der Inhalt des Poststücks äußerlich unzweifelhaft zu erkennen ist, den Inhalt speciell bezeichnet, im anderen Falle aber die Angaben enthält, welche sich aus der Adresse auf dem Poststücke oder auf dem Begleitbriefe ergeben, und zugleich bescheinigt, daß die Sendung zur zollamtlichen Behandlung vorgelegen habe.[5])

II Die Revisionsnote vertritt bei der Weiterbeförderung der Sendung die Stelle der Inhaltserklärung. Dieselbe kann jederzeit und bis zur Vornahme der zollamtlichen Schlußabfertigung sowohl Seitens der Postbehörde, als Seitens des Adressaten durch eine Inhaltserklärung in der vorgeschriebenen Form (§ 1.) ersetzt werden.

III Geschieht dies nicht, so muß sich der Adressat gefallen lassen, daß die gehörig declarirten Sendungen bei der Schlußabfertigung vorgezogen werden.

Zu § 2.

3) Zur Sicherung der Zollgefälle dürfen Sendungen mit zollpflichtigem Inhalt im Gewichte von 3 Loth und mehr, wenn sie nicht etwa zu den im § 2 bezeichneten Sendungen gehören, in den vom Zollauslande herrührenden Brief- und Fahrpostbeuteln, Brief- oder Fahrpostpacketen der Regel nach nicht verpackt sein. Sollte in einzelnen Fällen begründete Vermuthung vorhanden sein, daß dennoch Sendungen mit zollpflichtigem Inhalt in solcher Weise aus dem Zollauslande eingehen, so sind dieselben zur zollamtlichen Behandlung (§ 4 u. f.) vorzulegen.

4) Unter der im § 2 ad 5 bezeichneten Verpackung ist die Verpackung verstanden, wie solche in den Postverträgen mit fremden Staaten bezüglich der Versendung der Waarenproben und Muster mit der Briefpost vorgeschrieben ist.

Zu § 3.

5) Fehlen im Vergleich mit der Postkarte oder den Vermerken auf den Begleitbriefen Zollpapiere, so muß die Postanstalt, welche solches zuerst wahrnimmt, dieselben unverzögert defectiren; deshalb darf aber die Weitersendung der Packete, insoweit die Zollvorschriften nicht etwa entgegen sind, keinen Aufenthalt erleiden.

IV Sowohl die Postbehörde als der Adressat sind berechtigt, eine bereits vorliegende Inhaltserklärung, in so lange eine specielle Revision nicht stattgefunden hat, zu vervollständigen oder zu berichtigen.[6])

§. 4.

Grundlagen des Verfahrens bei der Zollabfertigung der eingehenden Poststücke.

I Die nach dem Orte der Zollstelle an der Grenze bestimmten, desgleichen diejenigen Sendungen, welche auf dem Wege nach dem Bestimmungsorte einen weiteren Ort, an welchem eine Zoll- oder Steuerstelle sich befände, nicht berühren, werden von der Zollstelle an der Grenze sofort vollständig abgefertigt.[7]) Das Gleiche geschieht unabhängig vom Bestimmungsort der Sendung auf das Verlangen des Absenders, wenn dieser hierauf durch eine Bemerkung auf der Inhaltserklärung oder in einer das Poststück offen begleitenden Note ausdrücklich den Antrag gestellt hat.

II Die in dem § 2 unter Nr. 4 aufgeführten Poststücke der Behörden, in so fern deren Inhalt aus Acten oder Schriften besteht und dies auf den betreffenden Begleitbriefen oder den Poststücken selbst angegeben oder äußerlich ersichtlich ist,[8]) ferner die in dem § 2 unter Nr. 1, 2 und 3 aufgeführten Gegenstände der Postladung sind in der Regel den Zollbeamten an der Grenze nur zur allgemeinen Besichtigung vorzulegen und einer weiteren zollamtlichen Behandlung nicht unterworfen. Ebenso findet bei den in § 2 unter Nr. 5 aufgeführten Waarenproben und Mustern eine zollamtliche Vorabfertigung an der Grenze nicht statt, vielmehr werden dieselben erst am Bestimmungsorte von der Postbehörde der Zollstelle zur Revision und schließlichen Abfertigung (§ 6. ff.) vorgeführt.[9])

---

6) Die Postanstalten haben die Vervollständigung oder Berichtigung einer Inhaltserklärung nur auf ausdrückliches Verlangen des Absenders oder des Adressaten zu bewirken.

Zu § 4.

7) Die vollständige Abfertigung begreift die zollamtliche Schlußabfertigung in sich (siehe § 6.).

8) Die Norddeutschen Postanstalten im Zollauslande haben bei Annahme von derartigen Packeten mit Acten oder Schriften den absendenden Behörden zu empfehlen, diesen Inhalt auf den Packeten vermerken zu lassen.

9) Die mit den Briefkartenschlüssen vom Zollauslande eingehenden Waarenproben und Muster bis zum Gewichte von 15 Loth werden unmittelbar mit der Briefpost, gleich allen andern gewöhnlichen Briefpostgegenständen, weiter befördert.

Sollten ausnahmsweise Waarenproben oder Muster von mehr als 15 Loth Schwere in den Briefpacketen oder Briefbeuteln vom Zollauslande eingehen, so sind diese Sendungen von der Postanstalt, welche dieselben zuerst mittelst directen Briefkartenschlusses vom Zollauslande erhält, der Zollbehörde Behufs der zollamtlichen Vorabfertigung vorzulegen. Werden die Sendungen hierbei für zollfrei erklärt, so erfolgt die Weitersendung mit der Briefpost. Werden die Sendungen jedoch nicht für zollfrei erklärt, sondern Revisionsnoten ausgefertigt, so hat die Weitersendung als Fahrpostgegenstand zu erfolgen.

Falls auf den Waarenproben oder Mustern zum Bruttogewicht von mehr als 15 Loth Gebühren haften, ist wegen des Ansatzes derselben in den Frachtkarten wie folgt zu verfahren:

a) Porto, z. B. in Fällen unzureichender Frankirung, geht nicht in die Auslage-Rubrik über, sondern wird auf der Adresse austaxirt und in der zur Eintragung des Portos für unfrankirte, am Orte verbleibende Sendungen bestimmten Rubrik angesetzt.

Wird die Sendung der Zollabfertigung wegen nicht auf den Bestimmungsort, sondern auf die Postanstalt der Zollspedition geleitet: so ist bei demnächstiger Weitersendung des Gegenstandes nach dem Bestimmungsorte, event. bei Uebersendung der für den Adressaten bestimmten schriftlichen

III Alle sonstigen eingehenden Poststücke unterliegen bei derjenigen Zollstelle, welche der Grenze zunächst belegen ist, einer zollamtlichen Vorabfertigung (§ 5.). Die schließliche Abfertigung (§ 6. ff.) erfolgt am Bestimmungsorte oder, wenn sich daselbst eine Zoll- oder Steuerstelle nicht befindet, bei einer geeignet gelegenen Zoll- oder Steuerstelle, deren Wahl der Postbehörde überlassen bleibt.[10])

§. 5.

Zollamtliche Vorabfertigung.

I Die zollamtliche Vorabfertigung (§. 4) besteht in Folgendem.

II Durch diejenige Zollstelle, welche der Grenze zunächst belegen ist, sind die eingehenden Poststücke

a) mit den Inhaltserklärungen und den Postkarten oder nach Bedürfniß mit den Begleitbriefen äußerlich zu vergleichen, etwaige Abweichungen in den Inhaltserklärungen vorzumerken, auch die letzteren mit einem Vermerk über die geschehene Besichtigung zu versehen und fehlende Inhaltserklärungen durch Revisionsnoten (§. 3) zu ersetzen;[11])

Benachrichtigung, das Porto in der Frachtkarte oder — Falls die Uebersendung mit der Briefpost erfolgt — in der Briefkarte auf die Postanstalt des Bestimmungsorts zum Ansatz zu bringen.

b) Bei unfrankirten Waarenproben oder Mustern, welche in den Wechselverkehr übergehen, ist der von der ausländischen Postverwaltung an die Norddeutsche Postverwaltung vergütete Francobetrag zur gemeinschaftlichen Fahrpost-Einnahme des Wechselverkehrs zu überweisen, und zu diesem Behufe Seitens der den Frachtkartenschluß des Wechselverkehrs anfertigenden Norddeutschen Postanstalt in die für das gemeinschaftliche Franco bestimmte Rubrik der Frachtkarte des Wechselverkehrs einzutragen.

Haftet in einzelnen Fällen Porto auf solchen Sendungen des Wechselverkehrs, so wird darauf gerechnet, daß die fremde Postanstalt, welcher die Sendung zuerst mittelst einer Frachtkarte des Wechselverkehrs zuspedirt wird, den auf der Adresse ausgeworfenen zur gemeinschaftlichen Einnahme gehörigen Betrag in der Rubrik für gemeinschaftliches Porto zum Ansatz bringt.

In allen Fällen, in welchen Sendungen der erwähnten Art in den Frachtkarten des Wechselverkehrs erscheinen, ist neben der Eintragung Behufs der Portorevision der Vermerk zu machen: »vom Auslande mit der Briefpost«.

10) Die Speditions-Orte für die vom Zollauslande eingehenden zu verzollenden Poststücke sind in dem Verzeichnisse der Postanstalten des Norddeutschen Postgebiets angegeben. Die Veränderungen werden im Postamtsblatte unter »Nachrichten« veröffentlicht; die gedachten Notizen sind danach bei jeder Postanstalt insoweit zu berichtigen, als es nach Maßgabe der Kartenschluß-Verhältnisse der Postanstalt zur Erreichung einer richtigen Spedition der Postsendungen vom Zollauslande nothwendig ist.

Zu § 5.

11) Zur Controlle darüber, daß bei einer vom Zollauslande eingehenden Post bis zu ihrer zollamtlichen Revision nicht Postgüter u. s. w. abgeladen werden, kann nach dem Ermessen der Zollbehörde die Begleitung der Post von der Grenze bis zur Grenzstation durch einen Zollbeamten stattfinden.

Wenn der mit Begleitung der Posten beauftragte Zollbeamte nicht beritten ist, so soll demselben ein Platz auf dem Postwagen eingeräumt werden. Sind Nebenwagen in Begleitung der Post, so nimmt er seinen Platz auf diesen, und zwar auf dem letzten ein.

Zur Verhütung von Einschwärzungen dürfen Conducteure und Postillone, welche dergleichen einfahrende Posten begleiten und fahren, zwischen der letzten zollausländischen Postanstalt und der zollinländischen Grenzstation selbstständig Passagiergut weder annehmen, noch abladen lassen.

Gleich nach Ankunft der Posten beziehungsweise Eisenbahn-Posttransporte auf dem Grenzorte werden die Wagen unter den Augen der Zollbeamten abgeladen, welche davon Ueberzeugung nehmen, ob in den Wagen nichts zurückbleibt.

sodann

b) diejenigen Poststücke, welche der Vorabfertigung unterlegen haben, zum Zeichen der noch vorbehaltenen Schlußabfertigung (§. 6 ff.) an einer möglichst in die Augen fallenden Stelle (auf der Seite der Signatur oder in der Nähe der Postnummer) mit einer Marke von rothem Papier zu bekleben, welche einen schwarzen Abdruck des Dienststempels der betreffenden Grenzzollstelle und die Aufschrift »Zollstück« trägt.[12])

Bei dem Abladen werden bereits gesondert:
a) die im Grenzorte bleibenden Postgüter,
b) die weitergehenden Postgüter, und
c) das etwaige Passagiergut.

Die eingegangenen Inhaltserklärungen zu den Postgütern und die Postkarten werden den Zollbeamten vorgelegt.

Es ist als Regel anzusehen, daß die Vorlegung der Begleitbriefe zu den Packeten, ohne Rücksicht auf die Art der Eintragungsweise, für gewöhnlich unterbleibt. Tritt jedoch wegen mangelhafter Beschaffenheit der Inhaltserklärungen oder wegen sonstiger Umstände für die Zollbeamten die Nothwendigkeit ein, auf die Begleitbriefe zurückzugehen, so sind ihnen die Begleitbriefe bereitwilligst vorzulegen.

Insofern ein besonderes Local zur zollamtlichen Abfertigung der Posten auf den Grenzorten erforderlich sein sollte, beschafft dasselbe die Zollverwaltung. Der Postdienst bedingt, daß dasselbe in der Nähe der Postlocale belegen sei. Es entspricht daher dem dienstlichen Interesse am meisten, wenn die Zollverwaltung ein Abfertigungslocal in demselben Gebäude beschaffen oder übernehmen kann, in welchem die Postlocale sich befinden.

Post-Passagierstuben dürfen niemals zur Zollabfertigung verwendet werden.

Die Kosten für Erleuchtung und Heizung des zur Zollabfertigung bestimmten Locals, sowie für Marken rc. Behufs der Zollabfertigung, trägt die Zollkasse.

Zur Zeit des Eintreffens einer von dem Zollauslande einfahrenden Post auf der Grenzstation muß das zur zollamtlichen Abfertigung der Post bestimmte Zollpersonal in einer dem Bedürfnisse angemessenen Anzahl bereits im Posthause anwesend sein. Der Zollbehörde ist zu dem Ende von der Postanstalt die gewöhnliche Zeit der Ankunft der betreffenden Posten schriftlich mitzutheilen, damit es nur in den wenigen Fällen, in welchen eine Post früher als gewöhnlich eintrifft, des Herbeirufens der Zollbeamten bedürfen kann.

Das Passagiergut, welches die vom Zollauslande kommenden Reisenden bei sich führen, wird von den Zollbeamten auf der Grenzstation in Gegenwart der Reisenden, welchen das Gut gehört, geöffnet und revidirt. Die Zollbeträge dafür, wenn solche zu erlegen sind, werden von den Eigenthümern sogleich baar entrichtet. Die Postanstalten haben mit dem Passagiergut keine Befassung.

12) Bei dem Bekleben der Poststücke mit der Zollmarke ist darauf zu sehen, daß die Postzeichen auf den Poststücken dadurch nicht berührt werden. Andererseits dürfen die Beklebungszettel, mit denen das Poststück etwa erst bei der Eingangsgrenz-Postanstalt versehen wird, nicht auf die Zollmarke geklebt werden.

Seitens der Postanstalt ist darauf zu halten, daß die Packete nach erfolgter zollamtlicher Vorabfertigung zur Weitersendung ordnungsmäßig zurückgeliefert und die Zollpapiere vollständig an die Post überwiesen werden.

Diejenige Postanstalt, welche Sendungen vom Zollauslande zuerst umspedirt, vermerkt auf die Vorderseite des Begleitbriefes mit blauer Tinte ein großes A. und die Zahl der zu dem Packete gehörigen Inhaltserklärungen oder Revisionsnoten. In den Postkarten erscheinen, sobald die Zollpapiere mit den Begleitbriefen zusammen verpackt werden (siehe Anmerkung Nr. 2), auf die zollamtliche Behandlung der Poststücke bezügliche Vermerke nicht. Es macht dabei keinen Unterschied, ob es sich um Postkarten auf Norddeutsche Postanstalten, um Postkarten des Wechselverkehrs oder um Postkarten auf ausländische Postanstalten handelt.

III Diese Behandlung findet auch bei den im § 2 unter Nr. 4 aufgeführten Postsendungen dann Anwendung, wenn die Voraussetzungen des § 4 Absatz II nicht zutreffen und dieselben deshalb einer weiteren zollamtlichen Abfertigung unterzogen werden müssen.

IV Diejenigen Poststücke, deren Inhalt als zollfrei sofort erkannt worden oder deren Schlußabfertigung gleich bei der ersten Zollstelle an der Grenze erfolgt ist, treten in den freien Verkehr, bedürfen daher auch der Bezeichnung durch eine Marke (lit. b.) nicht.

V Desgleichen ist von dem unter lit. b. vorgeschriebenen Verfahren Abstand zu nehmen, wenn mehrere Sendungen nach einem Orte, an welchem eine Zoll- oder Steuerstelle ihren Sitz hat, kartirt sind, und in verschließbare Wagenabtheilungen, Körbe, Felleisen, Beutel oder sonstige Behälter verpackt werden, welche alsdann unter zollamtlichen Verschluß durch Kunstschlösser oder Plomben zu nehmen sind.

VI Gehen die nach einem Orte kartirten Sendungen bereits vom Auslande in verschlossenen Wagenabtheilungen oder sonstigen Behältern ein, so hat sich die Zollstelle an der Grenze auf die Anlegung eines zollamtlichen Verschlusses an den Wagenabtheilungen u. s. w. zu beschränken.

VII Nach der Ankunft der unter Gesammtverschluß genommenen Postsendungen an dem Orte, auf welchen die Postkarte lautet, hat die dortige Zoll- oder Steuerstelle in Bezug auf die weitergehenden Stücke die zollamtliche Vorabfertigung dem Vorstehenden entsprechend vorzunehmen, beziehungsweise nach der Bestimmung lit. b. zu ergänzen.[13])

§. 6.

Zollamtliche Schlußabfertigung.

I Zum Zweck der zollamtlichen Schlußabfertigung werden die mit der Post eingegangenen zollpflichtigen Gegenstände mit den dazu gehörigen Inhaltserklärungen oder Revisionsnoten den betreffenden Zoll- oder Steuerstellen (§ 4.) übergeben.[14]) Die Abfertigung erfolgt nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

---

13) Die Vereinfachungen und Erleichterungen bei der Behandlung der Postsendungen im Verkehr mit dem Zollauslande haben die Mitverantwortlichkeit der Postbeamten für das gemeinschaftliche Zoll-Interesse zur Voraussetzung. Es wird daher den Postbeamten hierdurch besonders zur Pflicht gemacht, während ihrer postdienstlichen Verrichtungen die Sicherung des Zoll-Interesses mit derselben Pflichttreue und Gewissenhaftigkeit wahrzunehmen, welche sie dem Post-Interesse zuzuwenden verbunden sind. Sie müssen sich bereitwillig zeigen und den Zollbeamten jede mögliche Erleichterung gewähren.

Zu § 6.

14) Der Transport von der Post- nach der Steuerstelle liegt der Postbehörde ob. In der Regel werden, bei Verwendung der sonstigen Betriebs- und Transportmittel, dadurch besondere Kosten für die Postkasse nicht entstehen. Sollten solche Kosten in einzelnen Fällen nicht zu vermeiden sein, so ist an die vorgesetzte Ober-Postdirection zu berichten, welche, unter möglichster Wahrung des finanziellen Interesses, darüber Bestimmung zu treffen hat. Von den Adressaten wird eine Vergütung dafür nicht erhoben.

Ueber den Empfang der Packete nebst den zugehörigen Zollpapieren wird der Postbehörde von der Zollstelle Quittung geleistet. Die Art der Quittungsleistung ist nach Maßgabe der localen Verhältnisse zu regeln; durch dieselbe muß das Post-Interesse sichergestellt sein.

II Das Verfahren ist indessen ein verschiedenes, je nachdem

a) der Adressat an dem Orte, wo die Schlußabfertigung zu bewirken ist, selbst oder in dessen Nähe sich befindet und deshalb der Abfertigung persönlich beiwohnen kann, oder

b) die Sendung ohne Zuziehung des Adressaten zollamtlich abgefertigt und dann zum Zwecke der Weiterbeförderung an diesen der Poststelle zurückgegeben werden muß.

§. 7.

Zuziehung der Adressaten.

I Befindet sich der Adressat an dem Orte selbst, wo die Schlußabfertigung zu bewirken ist, oder in dessen Nähe, so werden die Begleitbriefe (Begleitadressen) oder, wenn solche nicht vorhanden sind, Abschriften der auf den Poststücken befindlichen Adressen, mit dem Eingangsstempel der Poststelle versehen, durch die letztere an den Adressaten bestellt; diesem wird dabei eine schriftliche oder gedruckte Notiz behändigt, daß das Poststück bei der Zoll- oder Steuerstelle in Empfang zu nehmen sei.[15]) Sache des Adressaten ist es alsdann, das Poststück von der Zoll- oder Steuerstelle abzuholen oder abholen zu lassen, nachdem er selbst oder sein Beauftragter dort durch Vorzeigung des abgestempelten Begleitbriefes (Begleitadresse), beziehungsweise der abgestempelten Abschrift von der Adresse sich ausgewiesen, der Revision angewohnt und den Zoll entrichtet hat. Das Begleitpapier kann dem Adressaten auf seinen Wunsch zurückgegeben werden, ist jedoch zum Zeichen der geschehenen Abholung des Poststücks auch mit dem Stempel der Zoll- und Steuerstelle zu versehen, nachdem auf der Adresse der Zollbetrag oder die Zollfreiheit kurz bemerkt und dies durch die Unterschrift eines Abfertigungsbeamten bescheinigt worden ist.[16])

II Die Abfertigung der Waarenproben und Muster (§ 2. Z. 5) kann ohne Zuziehung des Adressaten von der Postbehörde veranlaßt werden.[17])

Zu §. 7.

15) Bei Sendungen mit Werthsdeclaration wird vorerst nur das Formular zum Ablieferungsschein dem Adressaten mit der Benachrichtigung zugestellt, daß gegen Rückgabe des vollzogenen Scheines bei der Postanstalt der Begleitbrief und gegen Vorzeigung des Begleitbriefes bei der Zollbehörde das Packet in Empfang zu nehmen sei.

16) Packete, welche auf den Antrag des Absenders an der Grenze geöffnet und revidirt worden sind, werden am Bestimmungsorte nicht der Zollbehörde übergeben, sondern bleiben im Verwahrsam der Postanstalt; die Zollbehörde empfängt alsdann nur die am Grenzorte des Eingangs ausgefertigte Revisionsnote gegen Bescheinigung, wogegen die Postanstalt das Packet dem Adressaten erst verabfolgen darf, wenn derselbe die Quittung über den bezahlten Eingangszoll vorzeigt. Es kann indeß auch die Postanstalt den Zollbetrag auslageweise entrichten und von dem Adressaten einziehen. Die an der Grenze ohne Verschluß abgelassenen Poststücke mit zollfreiem Inhalt werden den Adressaten ohne Weiteres von der Postanstalt unmittelbar ausgehändigt.

17) Hinsichtlich der vom Zollauslande als Briefpost-Gegenstände behandelten Waarenproben oder Muster findet folgendes Verfahren Anwendung:

Die Sendungen im Gewicht von 3 Loth bis 15 Loth einschließlich werden zum Behuf der zollamtlichen Abfertigung, lediglich mit Angabe des Adressaten (und wenn derselbe an einem andern Orte wohnt, mit Hinzufügung dieses Orts), einzeln in eine besondere Abtheilung des Packet Lagerregisters beziehungsweise des vereinigten Ankunftsbuches eingetragen. Bei bedeutenden Postanstalten, wo dergleichen Sendungen regelmäßig in größerer Anzahl vorkommen, kann für jenen Zweck ein besonderes Notizbuch angelegt werden. Demnächst hat ein

§. 8.

Vermittelung Seitens der Poststellen.

[1] Soll die Postsendung, entfernt von dem Wohnorte des Adressaten, ohne dessen Zuziehung, sei es bei der Zollstelle an der Grenze oder bei einer der dem Bestimmungsorte zunächst gelegenen Zoll- oder Steuerstellen, schließlich abgefertigt und dann zum Zwecke der Weiterbeförderung an den Adressaten der

---

Postunterbeamter die Sendungen, nebst dem Lagerregister oder dem Notizbuch, der Zollbehörde während der Dienststunden ohne Verzug in gesicherter Weise zu überbringen. Es ist nicht erforderlich, daß die Zollbehörde in jenes Register oder Notizbuch einen Vermerk niederschreibe; dasselbe dient zunächst dazu, der Zollbehörde die Uebersicht zu verschaffen, welche Zahl von Sendungen der Unterbeamte vorzulegen hat.

Diejenigen Sendungen, welche bei der Empfangnahme und Besichtigung durch die Zollbehörde als zollfrei erkannt und sofort in freien Verkehr gesetzt werden, hat der Postunterbeamte gleich zur Post wieder mitzubringen, damit deren Bestellung, beziehungsweise bei Abholern die Ausgabe, erfolgen kann.

Bei denjenigen Sendungen dagegen, welche die Zollbehörde zur speciellen Revision in Verwahrsam nimmt, hat die Postanstalt auf Grund der Eintragungen in dem Seitens des Unterbeamten zurückgebrachten Lagerregister oder Notizbuch für die betreffenden Adressaten schriftliche unversiegelte Benachrichtigungen auszufertigen, worin denselben einzeln davon Kenntniß gegeben wird, daß die eingegangene Proben- ꝛc. Sendung bei der Orts-Zollbehörde unter Vorzeigung der Benachrichtigung abzuholen sei.

Diese Benachrichtigungen werden dem Adressaten durch die bestellenden Boten — Orts- und Landbriefträger — kostenfrei in die Wohnung gesandt, beziehungsweise bei abholenden Correspondenten zur Abholung bereit gestellt.

War die Sendung der Verzollung wegen auf eine dem Bestimmungsorte benachbarte Postanstalt spedirt, so hat diese Postanstalt — sofern die Sendung von der Zollbehörde zurückbehalten worden — die Benachrichtigung auszufertigen und solche unversiegelt dem Adressaten mit nächster Post portofrei zu übersenden.

Sollten in einzelnen Fällen auf den Proben- ꝛc. Sendungen Portobeträge haften, z. B. bei unzureichender Frankirung, so sind dieselben in das Lagerregister beziehungsweise das Notizbuch mit zu vermerken, und — wenn die Sendung bei der Zollbehörde zurückbehalten ist — auf Grund der Benachrichtigungen, auf deren Außenseite die Beträge auszuwerfen sind, von den Empfängern einzuziehen.

Wo besondere Local-Verhältnisse obwalten, haben die Postanstalten mit den Orts-Zollbehörden sich über etwaige Modificationen des vorstehenden Verfahrens im Interesse weiterer Vereinfachung und Beschleunigung auf kurzem Wege zu verständigen. Die Vorlegung der Proben- ꝛc. Sendungen bei der Zollbehörde, sowie die demnächstige Bestellung der zollfrei erklärten Sendungen beziehungsweise der schriftlichen Benachrichtigungen ist möglichst unverzögert zu bewirken.

Hinsichtlich der Ueberweisung der über 15 Loth schweren Waarenproben oder Muster an die Zollbehörde finden die Bestimmungen in Betreff der Fahrpostsendungen Anwendung.

Die Befugniß der Postanstalten, die zollamtliche Abfertigung der Waarenproben und Muster ohne Zuziehung des Adressaten zu veranlassen, hat den Zweck, unbeschadet der Wahrung des Zoll-Interesses, eine möglichst schleunige Uebermittelung dieser Sendungen an die Adressaten herbeizuführen. Die Postanstalten haben von der gedachten Befugniß nur auf Verlangen der Adressaten Gebrauch zu machen. Ein solches Verlangen muß in einer bei der Postanstalt niederzulegenden schriftlichen Erklärung ausgesprochen werden. Diejenigen Correspondenten, an welche erfahrungsmäßig häufig Waarenproben oder Muster mit der Briefpost vom Zollauslande eingehen, sind auf das erwähnte Mittel, möglichst bald in den Besitz dieser Sendungen zu gelangen, aufmerksam zu machen. Die etwaigen Zollgefälle sind von der Postanstalt zu verauslagen und bei der Aushändigung der Sendung an den Adressaten einzuziehen. Das hierbei im Speciellen zu beobachtende Verfahren ist von jeder betreffenden Postanstalt nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse zu ordnen.

Kommen Poststücke bei der Postanstalt im Innern unter Gesammtverschluß an, so darf dieser nur in Anwesenheit eines Zollbeamten und nach erfolgter Untersuchung des Verschlusses und der Beschaffenheit der

Digitized by Google

Poststelle zurückgegeben werden, so begiebt sich ein Postbeamter zu der betreffenden Zoll- oder Steuerstelle, weist sich dort als zur Abholung beauftragt aus durch Vorzeigung des Begleitbriefes (der Begleitadresse) oder, in Ermangelung eines solchen, durch eine mit dem Eingangsstempel der Poststelle versehene Abschrift der auf dem Poststücke befindlichen Adresse, und wohnt sodann der zollamtlichen Revision des Poststückes bei; derselbe hat für die Oeffnung des Kollo und die Darlegung der Waaren zur Revision, sowie für deren Wiederverpackung Sorge zu tragen und entrichtet den Zoll gegen Zollquittung.[18])

11 Die Versiegelung des zollamtlich abgefertigten Poststücks hat darauf durch die Post- und die Zoll- oder Steuerstelle gemeinschaftlich zu geschehen, auch ist von der letzteren der vorgezeigte Begleitbrief, beziehungsweise die Adresse zum Zeichen der geschehenen Verzollung des Poststücks mit ihrem Stempel zu bedrucken. Die durch die Wiederverpackung des Poststückes etwa entstehenden baaren Auslagen hat die Postbehörde vorschußweise zu berichtigen, auch für den Rücktransport desselben zur Poststelle zu sorgen. Die Poststelle übernimmt demnächst die Weiterbeförderung der nunmehr in den freien Verkehr gesetzten Sendung an den Adressaten und zieht von diesem die bei der Zollabfertigung entstandenen baaren Auslagen an Zoll und Verpackungskosten ohne Ansatz einer Vorschußgebühr wieder ein.[19])

Behälter durch denselben abgenommen werden. Die einzelnen Stücke werden sodann nebst den dazu gehörigen Papieren von der Poststelle an die Zollstelle nach den Postkarten übergeben. Die Zollbehörde hat in Bezug auf die Behandlung dieser Stücke dasjenige Verfahren eintreten zu lassen, welches für die erste Abfertigung an der Grenze vorgeschrieben worden ist, und sich danach bemißt, ob die Poststücke in dem betreffenden Orte verbleiben oder weiter befördert werden sollen.

Zu § 8.

18) Die Postanstalten, an deren Orten die Verzollung von Packeten für darauf folgende Orte stattzufinden hat, haben die Packete und Inhaltserklärungen oder sonstigen Zollpapiere in Betreff jener Sendungen an die Zollbehörde abzuliefern. Der Begleitbrief wird auf die Postanstalt des Bestimmungsorts weiter gesandt und das Porto für die ganze Sendung bis zu dem auf der Adresse bezeichneten Bestimmungsorte bemessen beziehungsweise in der Frachtkarte auf denselben berechnet. Bei Bestellung des Begleitbriefes soll der Adressat schriftlich davon benachrichtigt werden, woselbst das Packet Behufs der Revision, Verzollung und Abholung bereit liege, mit dem Ersuchen, entweder selbst oder durch einen Stellvertreter der Revision des Packets beizuwohnen und die Verzollung desselben zu bewirken; wünscht der Adressat, daß seine desfallsige Vertretung durch die Postanstalt wahrgenommen werde, so hat er solches unter Rückgabe des Begleitbriefes schriftlich kundzugeben. Der Begleitbrief und die schriftliche Erklärung sind sofort an die Zollspeditions-Postanstalt zu übersenden. Bleibt das Ersuchen an den Adressaten ohne Erfolg, so wird nach 8 Tagen das Packet von der Zollbehörde unter Beisein eines Postbeamten geöffnet und revidirt, der Zollbetrag demgemäß festgestellt, die Sendung von der Postanstalt wieder verpackt und nach erfolgter gemeinschaftlicher Versiegelung in das Postlocal zurückgeschafft. War das Packet am Grenzorte des Eingangs eröffnet und revidirt, so hat am vorliegenden Orte nur die Revisionsnote zu verbleiben, während das Packet bis zum wirklichen Bestimmungsorte weitergesandt, daselbst dem Adressaten aber erst behändigt wird, nachdem derselbe die Berichtigung des Zollbetrages nachgewiesen hat.

Wenn bei Sendungen mit Werthsdeclaration vorerst nur das Formular zum Ablieferungsscheine zu bestellen ist, so hat sich die obige Benachrichtigung an den Adressaten darauf zu erstrecken, daß zunächst der Begleitbrief gegen Rückgabe des vollzogenen Scheines bei der Postanstalt in N. in Empfang zu nehmen sei, um dadurch die Berechtigung zur Entgegennahme des Packets bei der Zollbehörde an dem betreffenden andern Orte nachzuweisen.

19) Die Beförderung des Packets nach erfolgter Revision und Wiederverpackung bis zum Bestimmungsorte geschieht ohne neuen Porto-Ansatz.

§. 9.

Besondere Fälle der Zuziehung der Adressaten, sowie Schlußabfertigung der Poststücke an Behörden.

I Die Poststelle wie die Zoll- oder Steuerstelle sind befugt, auch in solchen Fällen, in welchen der Adressat sich nicht am Orte oder in dessen Nähe befindet, die Anwesenheit des Adressaten oder eines mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreters desselben bei der Revision zu verlangen.

II Dieses Verlangen muß insbesondere dann gestellt werden:

1) wenn das Poststück sich nicht in tadelfreiem äußerem Zustande befindet und wenn deshalb das Garantieverhältniß der Postverwaltung mit in Frage kommt;

2) wenn der Inhalt des Poststücks nach der Inhaltserklärung in leicht zerbrechlichen oder solchen Gegenständen besteht, die einer besonderen kunstvollen Verpackung bedürfen.

III In diesen Fällen ist der Adressat durch die Postbehörde zu ersuchen, der Revision beizuwohnen oder einen Dritten dazu zu bevollmächtigen. Zugleich ist dem Adressaten der Begleitbrief (die Begleitadresse) oder in dessen Ermangelung eine Abschrift der Adresse zuzusenden. Wird die Zuziehung des Adressaten bei der Revision von der Zoll- oder Steuerstelle verlangt, so hat sich dieselbe dieserhalb schriftlich an die Poststelle zu wenden.

IV Das Verlangen der Zuziehung des Adressaten kann auch dann ausgesprochen werden, wenn die Veranlassung hierzu sich erst bei der Revision in Gegenwart des Postbeamten ergiebt.

V Soweit bezüglich der im § 2 unter Nr. 4 bezeichneten Poststücke an Behörden eine Schlußabfertigung vorbehalten ist (§. 5), sind dieselben ebenfalls den Zoll- oder Steuerstellen auszuhändigen. Die zollamtliche Revision unterbleibt jedoch, wenn von der Behörde, an welche die Sendung gerichtet ist, eine Bescheinigung über den Inhalt ertheilt wird. Es erfolgt alsdann auf Grund der letzteren die zollfreie Ablassung oder falls der Inhalt zollpflichtig ist, die Erhebung des Eingangszolls.

§. 10.

Verzollung.

I Die Verzollung erfolgt jedesmal nach dem Ergebniß des Revisionsbefundes.[20])

§. 11.

Verfahren bei Nachsendungen.

I Hat der Adressat den Bestimmungsort des Poststücks verlassen, aber Auftrag wegen Nachsendung des Gegenstandes gegeben, oder wird von ihm die Weitersendung desselben ohne vorherige Eröffnung und Revision beantragt, so kann ein solches Poststück mittelst der Post weiter befördert werden, nachdem die Zoll- oder Steuerstelle, welcher dasselbe zunächst übergeben worden, die Inhaltserklärung, beziehungsweise die Revisionsnote mit einem entsprechenden Vermerk versehen und mit diesem Papier das Poststück an die Poststelle zurückgegeben hat.[21])

II Ist der neue Bestimmungsort im Zollvereinsgebiet belegen, so wird die Sendung nebst Inhaltserklärung oder Revisionsnote der Zoll- oder Steuerstelle jenes Ortes durch die Post zugeführt.

Zu § 10.

20) Für etwa zerbrochen angekommene Gegenstände findet ein Zollerlaß statt.

Zu § 11.

21) Die Poststelle quittirt der Zollbehörde über den Rückempfang der Sendung.

III Liegt der neue Bestimmungsort außerhalb des Vereinsgebiets, so wird das Poststück nebst Inhaltserklärung dorthin nachgesandt (§. 12).

§. 12.

Verfahren bei Rücksendungen.

I So lange ein vom Auslande eingegangenes Poststück nicht aus den Händen der Post- oder der Zoll- oder Steuerbehörde gekommen ist, steht jedem Adressaten frei, dessen Annahme abzulehnen.[22])

II Bei Sendungen, welche, weil der Adressat die Annahme verweigert hat oder nicht zu ermitteln ist, unbestellbar sind, ist zu unterscheiden, ob die schließliche Abfertigung

a) noch nicht stattgefunden, oder

b) bereits stattgefunden hat.

III Im Falle zu a. ist die Zoll- oder Steuerstelle, welcher das Poststück übergeben worden, von der Poststelle, unter Vorzeigung des mit dem Vermerk über die Unbestellbarkeit und die zu bewirkende Rücksendung versehenen Begleitbriefes, beziehungsweise der Begleitadresse oder der Abschrift derselben, um Rückgabe des Poststücks zu ersuchen. Die Zoll- oder Steuerstelle versieht hierauf die Inhaltserklärung, beziehungsweise Revisionsnote mit einem entsprechenden Vermerk und giebt das Poststück nebst dem letztgedachten Papier an die Poststelle zurück, welche die Rücksendung besorgt.

IV Im Falle zu b. hat die Poststelle das in freien Verkehr gesetzt gewesene Poststück der Zoll- oder Steuerstelle, von welcher die Schlußabfertigung geschehen war, nebst dem, mit dem Vermerk über die Unbestellbarkeit und die zu bewirkende Rücksendung versehenen Begleitbriefe, beziehungsweise der Begleitadresse oder der Abschrift derselben, wieder vorzulegen. Sie empfängt alsdann den gezahlten Eingangszoll gegen Rückgabe der Zollquittung zurück, nachdem diese von der Poststelle mit Gegenquittung und einem Atteste über die Unbestellbarkeit und die zu bewirkende Rücksendung des Poststücks versehen worden ist. Die Zollstelle überzeugt sich von der Identität des Inhalts mit dem bei der früheren Revision vorgefundenen, legt das Poststück unter amtlichen Verschluß und giebt dasselbe, von einer offenen Inhaltserklärung begleitet, an die Poststelle behufs der Rücksendung zurück.

V Bleiben Poststücke, die vom Auslande eingegangen sind, unabgeholt, so werden solche entweder nach Maßgabe der obigen Vorschriften wieder in das Ausland ausgeführt, oder nach den bestehenden Postreglements behandelt.[23])

VI Im Fall sie innerhalb des Vereinsgebiets verbleiben, ist von denselben der tarifmäßige Eingangszoll zu entrichten.

Zu § 12.

22) Befindet sich das Packet am Orte einer Zollspeditions-Postanstalt, so ist der Begleitbrief unverzögert an diese Postanstalt zurückzusenden, damit nicht etwa in Folge Ablaufs der achttägigen Frist zu einer Eröffnung des Packets geschritten wird.

23) Bleiben zollpflichtige Packete, zu welchen der Adressat den Begleitbrief angenommen hat, bei der Zollbehörde unabgeholt, so hat die Postanstalt auf die desfallsige Benachrichtigung der Zollbehörde den Adressaten unter der gewöhnlichen Verwarnung schriftlich an die Abholung des Packets zu erinnern, beziehungsweise durch Vermittelung der Postanstalt des Bestimmungsortes erinnern zu lassen. Bleibt diese Aufforderung ohne Erfolg, so tritt das gewöhnliche Verfahren ein, wonach die Sendung als unbestellbar zu behandeln ist.

Digitized by Google

II. Abschnitt.

Abfertigung der aus dem Zollvereinsgebiete mit den Posten ausgehenden Gegenstände.

§. 13.

Poststücke, deren Inhalt einer Ausgangsabgabe unterliegt.

I Sollen ausgangszollpflichtige Gegenstände des freien Verkehrs aus dem Zollvereinsgebiete mittelst der Posten nach dem Zollvereinsauslande versendet werden, so liegt dem Absender ob, vorher bei der Zollbehörde den Ausgangszoll zu entrichten.

II Die darüber erhaltene Quittung muß der Absender dem Poststücke offen beifügen. Die Postbehörde versieht diese Quittung mit einer Bescheinigung über den Zustand des Packets und übergiebt dieselbe der Ausgangszollstelle.[24])

§. 14.

Versendung unverzollter Waaren aus öffentlichen Niederlagen.

I Wenn unverzollte Waaren aus einer Niederlage mittelst der Posten in das Zollvereinsausland gesandt werden sollen, so wird dem Absender darüber ein Begleitschein oder ein diesen vertretendes Abfertigungspapier ertheilt und dem Poststücke beigefügt. Der Absender haftet für den Eingangszoll nach den gesetzlichen Vorschriften. Auf dem Begleitbriefe, beziehungsweise der Begleitadresse muß seitens des Absenders vermerkt sein »nebst Begleitschein.«

II Die Postbehörde versieht das zollamtliche Begleitpapier mit einer Bescheinigung über den Zustand des Packets und stellt das letztere mit dem Abfertigungspapier der Ausgangszollstelle zu.[25])

Zu §. 13.

24) Bei Annahme von Sendungen nach dem Zollauslande ist insbesondere auch auf die Anforderungen der ausländischen Zollverwaltung Rücksicht zu nehmen.

Es ist darauf zu sehen, daß die von den ausländischen Behörden zur Sicherung ihrer Zollgefälle hinsichtlich der Verpackung, Declarirung u. s. w. gestellten Anforderungen von den Absendern erfüllt werden (siehe die betreffenden Vorschriften in dem Fahrposttarife für das Ausland).

Werden Sendungen zur Post gebracht, deren Inhalt in Gegenständen besteht, die in das Ausland, nach den dort geltenden Vorschriften, nicht eingeführt werden dürfen, so hat der Annahmebeamte, insofern er von dem Einfuhrverbote Kenntniß hat, den Absender auf dasselbe aufmerksam zu machen.

Zu §. 14.

25) Muß ein unter Begleitschein eingetroffenes Packet nach dem Abgangsorte zurückgesandt werden, so hat die Postanstalt vor der Rücksendung die Ertheilung eines neuen Begleitscheins bei der Zollbehörde zu beantragen.

§. 15.

Musterpässe.

I Pässe, welche zur Erlangung des Anspruchs auf zollfreie Wiedereinlassung der in das Zollvereinsausland zu versendenden Muster von den Zollbehörden ertheilt worden sind (Musterpässe), müssen bei der Einlieferung der Sendungen zur Post den Begleitbriefen oder Begleitadressen offen beigefügt sein, damit der Ausgang von der betreffenden Zollstelle bescheinigt werden kann.[26])

III. Abschnitt.

Abfertigung von Gegenständen, welche mit den Posten durch das Zollvereinsgebiet durchgeführt werden.

§. 16.

I Den zur Durchführung durch das Zollvereinsgebiet bestimmten Poststücken ist von dem Absender eine Inhaltserklärung nach Maßgabe der Vorschriften im § 1 beizufügen.

II Die Poststücke werden beim Eingange in das Zollvereinsgebiet zollamtlich ebenso behandelt, wie solches im §. 5. rücksichtlich der im Zollvereinsgebiete verbleibenden Poststücke vorgeschrieben ist. Beim Ausgange werden den abfertigenden Zollbeamten sämmtliche Inhaltserklärungen beziehungsweise Revisionsnoten und auf Verlangen die Postkarten oder die Begleitbriefe zur Vergleichung mit den ausgehenden Poststücken vorgelegt.[27])

III Der Zollbehörde bleibt vorbehalten, auf solchen Coursen, auf welchen die Durchführung der Poststücke durch das Vereinsgebiet zweckmäßig unter Gesammtverschluß erfolgen kann, namentlich in den Fällen, in denen die Durchführung ohne Wagenwechsel erfolgt, die desfallsige Vorschrift des § 5 in Anwendung zu bringen oder auch statt des Gesammtverschlusses amtliche Begleitung eintreten zu lassen.

Zu § 15.

26) Auf dem Begleitbriefe ist das Vorhandensein eines Musterpasses von der Postanstalt nöthigenfalls nachträglich zu vermerken. Der Musterpaß wird der Zollstelle an der Ausgangsgrenze mit vorgelegt.

Bei dem Wiedereingange von Sendungen mit Mustern in das Zollvereinsgebiet haben die Postanstalten für gewöhnlich keine Befassung mit dem Eingangs- oder Musterpasse, da derselbe nicht offen, sondern in den Begleitbriefen verpackt eingehen wird. Sollte indeß in einzelnen Fällen der Musterpaß offen beigefügt sein, so haben die Postanstalten in der für den Ausgang vorgeschriebenen Art zu verfahren. Die zollamtliche Abfertigung der mit der Post wiedereingeführten Mustersendungen erfolgt in gewöhnlicher Weise. Die Sendungen müssen mit der allgemein für die vom Auslande eingehenden Poststücke vorgeschriebenen Inhaltserklärung versehen sein und sind der Zollstelle, bei welcher die Abfertigung stattfinden soll, vorzulegen. Zugleich ist der Musterpaß, falls derselbe offen den Begleitpapieren beigefügt war, der betreffenden Zollstelle zu übergeben.

Zu § 16.

27) Die zu den transitirenden Poststücken gehörigen Zollpapiere sind von derjenigen Postanstalt ab, welche den betreffenden Kartenschluß auf die zollvereinsausländische Postanstalt anfertigt, wiederum offen bei der Postkarte (siehe Anmerkung Nr. 2.) zu versenden.

IV. Abschnitt.

Abfertigung von Postsendungen, welche aus einem Orte des Zollvereinsgebietes durch das Zollvereinsausland nach einem anderen Orte des Zollvereinsgebietes gehen.

§. 17.

I Bei Gegenständen des freien Verkehrs, welche von vereinsländischen Postanstalten aus Orten des Zollvereinsgebietes durch das Zollvereinsausland nach Orten des Zollvereinsgebietes befördert werden sollen, bedarf es der Beifügung von Inhaltserklärungen nicht. Die zum Durchgange durch das Zollvereinsausland bestimmten Poststücke werden von der Ausgangsstelle unter zollamtlichen Gesammtverschluß, oder soweit dies nicht ausführbar, unter Einzelverschluß gesetzt, und es wird, daß und wie dies geschehen, auf den Postkarten bescheinigt. Beim Wiedereingange prüft die Eingangszollstelle die Unverletztheit des amtlichen Verschlusses, worauf die Gegenstände in den freien Verkehr gesetzt werden. An Stelle des Verschlusses kann auch amtliche Begleitung treten.

II Mit Genehmigung der Directivbehörde kann, namentlich auf kurzen das Ausland berührenden Straßenstrecken, von dem zollamtlichen Verschlusse oder von der amtlichen Begleitung Abstand genommen werden.[28]) Die Eingangszollstelle hat in diesem Falle durch Vergleichung der Poststücke mit den Postkarten oder den Begleitbriefen von der Abstammung derselben aus dem freien Verkehr des Zollvereins Ueberzeugung zu nehmen.

V. Abschnitt.

Folgen unrichtiger Inhaltserklärungen.

§ 18.

I Wenn der Inhalt eines Poststücks bei der Eröffnung und Untersuchung durch die Zollbeamten nicht mit der ausgestellten Inhaltserklärung (§. 1) übereinstimmend befunden wird und nach den obwaltenden Umständen der Verdacht einer beabsichtigten Defraudation begründet erscheint, so wird nach den wegen unrichtiger Declaration im Zollstrafgesetz enthaltenen Vorschriften weiter verfahren.

Zu § 17.

28) Wo die Interessen des Verkehrs oder des Postbetriebes es wünschenswerth erscheinen lassen, daß bei verhältnißmäßig kurzem Transit durch das Zollausland von dem zollamtlichen Verschluß Abstand genommen werde, haben die Ober-Postdirectionen mit den betreffenden Provinzial-Steuerbehörden sich dieserhalb in Verbindung zu setzen und event.. an die oberste Postbehörde zu berichten.

Amts-Blatt
der Norddeutschen Post-Verwaltung.

— № 41. —

Inhalt.

General-Verf.: vom 14. Juli 1868. Veränderte Tabelle zur Reduction der Post-Anweisungen aus Dänemark.
" " " 14. " " Den Postbetrieb auf der Hansdorf-Lissaer Eisenbahn betreffend.
" " " 15. " " Postverbindungen nach und von Helgoland.
" " " 18. " " Betreffend die Zahl der durch Vermittelung der Post-Versicherungs-Commission versicherten Post-Unterbeamten.

General-Verfügungen
des General-Post-Amts.

№ 126. Veränderte Tabelle zur Reduction der Post-Anweisungen aus Dänemark.

Nach einer Uebereinkunft mit der Königlich Dänischen Postverwaltung erfolgt die Reduction der in Dänemark auf Post-Anweisungen eingezahlten, zur Auszahlung im Norddeutschen Postgebiete bestimmten Beträge in die Thaler-Währung, von jetzt ab nach der hier beigefügten veränderten Tabelle Anlage A.

Die Post-Anstalten werden hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß zur Reduction der im Norddeutschen Postgebiete eingezahlten Beträge auf Post-Anweisungen nach Dänemark in Dänische Währung nach wie vor die bisherige Tabelle in Anwendung kommt, von welcher der Vollständigkeit wegen in der Anlage B. ein Abdruck beifolgt.

Berlin, den 14. Juli 1868.

№ 127. Den Postbetrieb auf der Hansdorf-Lissaer Eisenbahn betreffend.

Vom 1. August d. J. ab wird die Leitung des Postbetriebes auf der Eisenbahn zwischen Hansdorf und Lissa, Regierungs-Bezirk Posen, über Glogau dem Eisenbahn-Post-Amte Nr. 14 in Breslau übertragen.

Berlin, den 14. Juli 1868.

№ 128. Post-Verbindungen nach und von Helgoland.

Außer dem Dampfschiffe »Cuxhaven«, welches bisher allein zur Postbeförderung zwischen Hamburg und Helgoland benutzt worden ist, wird fortan auch noch das Dampfschiff »Helgoland« zur Beförderung von Post-Sendungen jeder Art zwischen Hamburg und Helgoland dienen.

Jahrgang 1868.
Ausgegeben zu Berlin den 22. Juli.

In Folge dessen gestalten sich von Mitte Juli cr. bis Mitte September cr. die Post-Verbindungen nach und von Helgoland wie folgt:

A. Richtung **nach** Helgoland.

1) Route über Hamburg:

aus Hamburg an den nachbezeichneten Tagen

a) per Dampfschiff »Cuxhaven« bis 19. September, jeden Dienstag, Donnerstag und Sonnabend um 9 Uhr Vormittags,

b) per Dampfschiff »Helgoland« bis 18. September, jeden Mittwoch und Freitag um 8 Uhr früh;

2) Route über Bremen:

aus Geestemünde (Bremerhafen) an den nachbezeichneten Tagen per Dampfschiff:

bis 14. September jeden Dienstag, Donnerstag und Sonnabend um 9 Uhr Vormittags.

B. Richtung **von** Helgoland.

1) Route über Hamburg:

von Helgoland an den nachbezeichneten Tagen

a) per Dampfschiff »Cuxhaven« bis 21. September, jeden Montag und Freitag Morgens und jeden Dienstag Nachmittags,

b) per Dampfschiff »Helgoland« bis 19. September, jeden Donnerstag und Sonnabend Morgens;

2) Route über Bremen:

von Helgoland an den nachbezeichneten Tagen per Dampfschiff:

bis 14. September jeden Montag, Mittwoch und Freitag.

Die Post-Anstalten werden hiervon unter Bezugnahme auf die General-Verfügung vom 11. Juni cr. (Post-Amtsblatt Nr. 34 pro 1868) in Kenntniß gesetzt, um sich bei der Spedition der Helgolander Postsendungen nach Vorstehendem zu richten.

Hinsichtlich der Regulirung der Post-Verbindungen mit Helgoland während der Zeit von Mitte September cr. bis zum Schluß der Fahrten wird seiner Zeit eine weitere Bekanntmachung erfolgen.

Berlin, den 15. Juli 1868.

№ 129. Betreffend die Zahl der durch Vermittelung der Post-Versicherungs-Commission versicherten Post-Unterbeamten.

Im Anschluß an die Veröffentlichung in Nr. 16 des diesjährigen Amtsblattes der Norddeutschen Postverwaltung wird die nachstehende Uebersicht des Standes, welchen das Post-Versicherungs-Wesen im Laufe des gegenwärtigen Monats erreicht hat, hierdurch zur Kenntniß der Postbeamten gebracht.

Berlin, den 18. Juli 1868.

Uebersicht

der vom 1. August 1867 bis 17. Juli 1868 durch Vermittelung der Post-Versicherungs-Commission abgeschlossenen Lebens-Versicherungen von Post-Unterbeamten.

№	Ober-Post-Directions-Bezirk.	à 200 Thlr.	à 300 Thlr.	à 400 Thlr.	à 500 Thlr.	in Summa.	Betrag der Versicherungen. Thlr.	Bemerkungen.
1.	Berlin	3	1	.	11	15	6,400	An Versicherungs-Summen sind ausgezahlt worden: im Septbr. 1867 500 Thlr. „ März 1868 500 „ „ April 1868 300 „ „ Juni 1868 500 „
2.	Aachen	.	.	.	.	.	.	
3.	Arnsberg	4	5	2	22	33	14,100	
4.	Braunschweig	.	.	.	.	.	.	
5.	Breslau	10	6	4	12	32	11,400	
6.	Bromberg	2	5	2	13	22	9,200	
7.	Cassel	5	.	1	8	14	5,400	
8.	Coblenz	.	.	2	8	10	4,800	
9.	Cöln	2	.	.	7	9	3,900	
10.	Cöslin	.	.	.	4	4	2,000	
11.	Danzig	2	.	.	5	7	2,900	
12.	Darmstadt	1	9	7	14	31	12,700	
13.	Düsseldorf	7	9	5	41	62	26,600	
14.	Erfurt	5	10	5	50	70	31,000	
15.	Frankfurt a. M.	.	1	1	10	12	5,700	
16.	Frankfurt a. O.	6	2	1	13	22	8,700	
17.	Gumbinnen	1	3	1	25	30	14,000	
18.	Halle a. S.	5	1	1	11	18	7,200	
19.	Hannover	1	1	.	28	30	14,500	
20.	Kiel	2	.	2	6	10	4,200	
21.	Königsberg i. Pr.	4	7	3	13	27	10,600	
22.	Leipzig	12	3	.	25	40	15,800	
23.	Liegnitz	6	2	.	4	12	3,800	
24.	Magdeburg	7	4	1	38	50	22,000	
25.	Marienwerder	5	3	3	10	21	8,100	
26.	Minden	3	1	3	7	14	5,600	
27.	Münster	5	4	.	2	11	3,200	
28.	Oldenburg	.	.	.	4	4	2,000	
29.	Oppeln	7	10	5	17	39	14,900	
30.	Posen	7	4	.	6	17	5,600	
31.	Potsdam	7	4	1	14	26	10,000	
32.	Schwerin i. Mecklenb.	27	3	10	20	60	20,300	
33.	Stettin	4	.	.	5	9	3,300	
34.	Stralsund	.	1	.	3	4	1,800	
35.	Trier	1	.	2	3	6	2,500	
36.	Bremen, Ober-Post-Amt	.	.	.	9	9	4,500	
37.	Hamburg, „ „ „	2	.	2	6	10	4,200	
38.	Lübeck, „ „ „	9	3	2	.	14	3,500	
	Summa	162	102	66	474	804	326,400	

Nachrichten.

Post-Anstalten.

Die Post-Expedition in Schwaan Bahnhof, so wie die Post-Agenturen des Norddeutschen Bundes zu Enschede, Roermonde, Sittard und Winterswyk im Königreich der Niederlande sind aufgehoben worden.

In dem »Verzeichnisse der Eisenbahn-Post-Anstalten, welche für das Fahrpost-Expeditions-Geschäft in directen Verkehr treten«, ist unter der Abtheilung »B. Westlicher Complexus« »Teuchern«, und in dem zur »Anleitung, betreffend die Notirung des eisenbahnzahlungspflichtigen Gewichtes« gehörenden Verzeichnisse der Eisenbahn-Post-Anstalten des westlichen Complexus ist »Teuchern 67« einzuschalten.

Ausland.

In dem Orte Giesing, Taxquadrat 2509, bei München, ist eine Königlich Bayerische Post-Anstalt eingerichtet worden.

Berichtigung
des Fahrpost-Tarifs für das Ausland.

In dem Tarif zur Berechnung der Amerikanischen Frachtgebühren — Anlage 2 zu den Tarifbestimmungen für Fahrpostsendungen nach Amerika — ist der Portosatz für 15 bis 20 Pfund schwere Packete nach

»Austin« im Staate Texas von
3 auf 5 Thaler, und nach
»Avon« im Staat Illinois von
5 auf 3 Thaler zu berichtigen.

Berichtigung
des Briefporto-Tarifs für das Ausland.

Seite 76 ist in dem Tarif für das fremde Porto der Ort »Sinope« in Klein-Asien mit dem Taxsatze von 2 Sgr. zu streichen.

Seite 78 erhalten die Zeilen 3, 4 und 5 von unten folgende Fassung:

»Die Briefpost-Sendungen nach Sinope müssen bis Constantinopel, die Briefpost-Sendungen nach Adalia, Aleppo und Damascus bis Smyrna und diejenigen nach Amassia, Bagdad, Diarbekir, Mossul und Sivas bis Samsum frankirt werden.«

Berichtigung
des Verzeichnisses der Post-Anstalten im Norddeutschen Postbezirke.

Vom Zoll-Auslande eingehende steuerpflichtige Gegenstände nach Bensberg, Brühl, Reg.-Bez. Cöln, Münstereifel, Opladen, Rheinbach und Wevelinghoven sind von jetzt ab auf die Bestimmungsorte selbst zu leiten.

Den Speditionsorten für zollpflichtige Sendungen nach: Auf der Höhe, Burscheid, Reg.-Bez. Düsseldorf, Neukirchen, Kreis Solingen, Hitdorf, Leichlingen, Nenenhaus, Reg.-Bez. Düsseldorf, Ohligs, Schlebusch, Strasserhof und Witzhelden tritt Opladen, und denjenigen für Sendungen nach Jüchen, Reg.-Bez. Düsseldorf, Grevenbroich und Rommerskirchen tritt Wevelinghoven hinzu.

Ferner sind zu spediren Sendungen vom Zoll-Auslande:
- für Bergisch-Gladbach auf Bensberg, Mülheim a. Rh., Wipperfürth,
- für Blankenheim, Reg.-Bez. Aachen, auf Gemünd, Münstereifel, Prüm,
- für Brück, Reg.-Bez. Cöln, auf Bensberg, Cöln,
- für Cürten auf Bensberg, Mülheim a. Rhein, Wipperfürth,
- für Engelskirchen auf Bensberg, Gummersbach, Wipperfürth,
- für Lechenich auf Brühl, Reg.-Bez. Cöln, Cöln,
- für Liblar auf Brühl, Reg.-Bez. Cöln, Cöln,
- für Meckenheim auf Ahrweiler, Bonn, Rheinbach,
- für Overath auf Gummersbach, Bensberg, Siegburg,
- für Sechtem auf Brühl, Reg.-Bez. Cöln,
- für Weilerswist auf Brühl, Reg.-Bez. Cöln,
- für Wesseling auf Brühl, Reg.-Bez. Cöln.

In dem Verzeichnisse der Post-Anstalten im Norddeutschen Postgebiete sind bezüglich der Speditionsorte für vom Zoll-Auslande eingehende, steuerpflichtige Gegenstände folgende Berichtigungen vorzunehmen:

Sendungen für Kikowo sind auf Birnbaum, Filehne resp. Samter zu spediren.

Den bereits aufgeführten Speditionsorten treten neu hinzu:
- bei Leun: Braunfels und Weilburg, Regierungsbezirk Wiesbaden,
- » Rennerod
- » Runkel
- » Usingen
- » Villmar
- » Wehrheim
- » Westerburg

} Weilburg, Regierungsbezirk Wiesbaden.

Bei Lubiath, Neubrück, Wronke und Zirke ist Zirke zu streichen und dafür Birnbaum zu setzen; bei Weilburg, Regierungsbezirk Wiesbaden und bei Weilmünster ist Limburg a. d. Lahn und Wetzlar zu streichen und dafür Weilburg, Regierungsbezirk Wiesbaden zu setzen.

In der Spedition der vom Zoll-Auslande eingehenden zu versteuernden Gegenstände treten folgende Veränderungen ein. Es sind zu spediren Sendungen vom Zoll-Auslande

für Daun auf Daun,
für Hanweiler auf Hanweiler,
für Hermeskeil auf Hermeskeil,
für Herrstein auf Kempfeld, Kirn, Reg.-Bez. Coblenz, Oberstein,
für Hetzerath auf Berncastel, Schweich, Reg.-Bez. Trier, Wittlich,
für Heusweiler auf Lebach, Saarbrücken,
für Hinkelhaus auf Hermeskeil, Trier,
für Kempfeld auf Kempfeld,
für Klein-Blittersdorf auf Hanweiler, Saarbrücken,
für Lebach auf Lebach,
für Longcamp auf Berncastel, Birkenfeld, Kempfeld, Kirn, Trarbach,
für Losheim, Reg.-Bez. Trier, auf Merzig, Wadern, Reg.-Bez. Trier,
für Manderscheid auf Daun, Wittlich,
für Mehren auf Daun, Mayen, Wittlich,
für Morbach, Reg.-Bez. Trier, auf Birkenfeld, Berncastel, Hermeskeil, Kempfeld, Trier,
für Neuerburg auf Neuerburg,
für Neumagen auf Berncastel, Birkenfeld, Schweich, Reg.-Bez. Trier, Wittlich,
für Niedaltdorf auf Niedaltdorf,
für Niederzerf auf Trier, Wadern, Reg.-Bez. Trier,
für Obersgegen auf Neuerburg, Bitburg,
für Oberfell auf Hermelskeil, Schweich, Reg.-Bez. Trier, Trier,
für Otzenhausen auf Birkenfeld, Hermeskeil, St. Wendel,
für Ruwer auf Schweich, Reg.-Bez. Trier, Trier,
für Schweich, Reg.-Bez. Trier, auf Schweich, Reg.-Bez. Trier,
für Sinspelt auf Neuerburg, Bitburg,
für Tholey auf Lebach, St. Wendel,
für Türkismühle auf Birkenfeld, Hermeskeil, St. Wendel, Wadern, Reg.-Bez. Trier,
für Wadern, Reg.-Bez. Trier, auf Wadern, Reg.-Bez. Trier,
für Waxweiler auf Bitburg, Neuerburg, Prüm,
für Wallendorf, Reg.-Bez. Trier, auf Bitburg, Neuerburg,
für Thalfang auf Berncastel, Hermeskeil, Kempfeld, Trier,
für Vianden, Großherzogthum Luxemburg, auf Neuerburg, Bitburg.

Unter den bei Dreis, Gerolstein und Hillesheim, Reg.-Bez. Trier, aufgeführten Speditionsorten ist Wittlich zu streichen und dafür Daun zu setzen.

Das Verzeichniß der Post-Anstalten im Norddeutschen Postgebiete ist hiernach zu berichtigen.

Personalien.

Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, den nachbenannten Beamten die Annahme folgender, von Seiner Majestät dem Könige von Dänemark denselben verliehenen Orden zu gestatten: dem Geheimen Ober-Post-Rath Stephan in Berlin des Commandeur-Kreuzes I. Klasse des Danebrog-Ordens, und dem Ober-Post-Director Zschüschner in Kiel, sowie dem Geheimen expedirenden Secretair und Calculator im General-Post-Amte Günther in Berlin des Ritterkreuzes desselben Ordens.

Aufgefundenes Geld.

In der Briefpost-Abfertigungs-Expedition des Ober-Post-Amts in Hamburg ist am 11. Juli c. ein, wahrscheinlich einem Briefe aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika entfallener Gold-Dollar aufgefunden worden.

Etwaige Reclamationen sind an das Ober-Post-Amt in Hamburg zu richten.

In der Packkammer des Post-Amts Schmalkalden sind am 3. d. M. 7 Rthlr. Kassenanweisungen gefunden worden, welche möglicherweise einem Poststück entfallen sind.

Etwaige Reclamationen sind an die Ober-Postdirection in Cassel zu richten.

Berichtigung.

Im Post-Amts-Blatte Nr. 40 Seite 226, vorletzte Zeile, muß es »6 bis 11« statt 6 und 11 heißen.

Lagernde Poststücke.

Nähere Bezeichnung der Gegenstände.	Gewicht. ℔	Gewicht. Lth	Ort, wo der Gegenstand lagert.	Zeit, seit wann der Gegenstand lagert.	Stelle, von welcher der Gegenstand zu reclamiren ist.	Bemerkungen.
1 Dollar.	.		Cöln.	31. Mai c.	Ober-Post-Direction in Cöln.	Das Geldstück ist in dem Eisenbahn-Post-Büreau Nr. 10 des I. Cöln-Frankfurter Zuges vom 31. Mai c. bei Leerung eines Briefsackes vom Eisenbahn-Post-Büreau Nr. 10 des I. Zuges Verviers-Cöln vom nämlichen Tage gefunden worden, und wahrscheinlich einem Briefe aus Amerika entfallen.
8 Thlr. 23 Sgr. in Courant und Münze.	.		Cöln.	2. Juni c.	Ober-Post-Direction in Cöln.	Der Betrag ist am 2. Juni c. Nachmittags gegen 6 Uhr auf einem Zählbrette am Schalterfenster der Post-Anweisungs-Expedition des Post-Amts in Cöln zurückgelassen worden.
Ein Packet in grauer Leinwand, ein Paar Stiefeln und ein Paar roth gestreifte Plüsch-Pantoffeln enthaltend.	2	19	Bochum.	13. Mai c.	Post-Amt Bochum.	Das Packet trug den Abgabe-Klebezettel „Bochum" und den Rest eines angesiegelten Stückes Papier mit dem Zeichen „Post-Geh. II II. 60."

Redigirt im General-Post-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

A.

Tabelle

zur Reducirung der in Dänischer Währung im Wege der Post-Anweisung baar eingezahlten Beträge in die Thaler-Währung.

Dänische Währung	Thaler-Währung		Dänische Währung	Thaler-Währung		Dänische Währung	Thaler-Währung		Dänische Währung	Thaler-Währung			Dänische Währung	Thaler-Währung		
Schill.	Sgr.	Pf.	Schill.	Sgr.	Pf.	Schill.	Sgr.	Pf.	Rtlr.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Rtlr.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1	—	2	38	8	10	75	17	6	2	1	15	—	39	29	7	6
2	—	5	39	9	1	76	17	9	3	2	7	6	40	30	—	—
3	—	8	40	9	4	77	18	—	4	3	—	—	41	30	22	6
4	—	11	41	9	7	78	18	3	5	3	22	6	42	31	15	—
5	1	2	42	9	10	79	18	6	6	4	15	—	43	32	7	6
6	1	4	43	10	—	80	18	9	7	5	7	6	44	33	—	—
7	1	7	44	10	3	81	18	11	8	6	—	—	45	33	22	6
8	1	10	45	10	6	82	19	2	9	6	22	6	46	34	15	—
9	2	1	46	10	9	83	19	5	10	7	15	—	47	35	7	6
10	2	4	47	11	—	84	19	8	11	8	7	6	48	36	—	—
11	2	6	48	11	3	85	19	11	12	9	—	—	49	36	22	6
12	2	9	49	11	5	86	20	1	13	9	22	6	50	37	15	—
13	3	—	50	11	8	87	20	4	14	10	15	—	51	38	7	6
14	3	3	51	11	11	88	20	7	15	11	7	6	52	39	—	—
15	3	6	52	12	2	89	20	10	16	12	—	—	53	39	22	6
16	3	9	53	12	5	90	21	1	17	12	22	6	54	40	15	—
17	3	11	54	12	7	91	21	3	18	13	15	—	55	41	7	6
18	4	2	55	12	10	92	21	6	19	14	7	6	56	42	—	—
19	4	5	56	13	1	93	21	9	20	15	—	—	57	42	22	6
20	4	8	57	13	4	94	22	—	21	15	22	6	58	43	15	—
21	4	11	58	13	7	95	22	3	22	16	15	—	59	44	7	6
22	5	1	59	13	9	96	22	6	23	17	7	6	60	45	—	—
23	5	4	60	14	—	1 Rtl.			24	18	—	—	61	45	22	6
24	5	7	61	14	3				25	18	22	6	62	46	15	—
25	5	10	62	14	6				26	19	15	—	63	47	7	6
26	6	1	63	14	9				27	20	7	6	64	48	—	—
27	6	3	64	15	—				28	21	—	—	65	48	22	6
28	6	6	65	15	2				29	21	22	6	66	49	15	—
29	6	9	66	15	5				30	22	15	—	67	50	7	6
30	7	—	67	15	8				31	23	7	6	68	51	—	—
31	7	3	68	15	11				32	24	—	—	69	51	22	6
32	7	6	69	16	2				33	24	22	6	70	52	15	—
33	7	8	70	16	4				34	25	15	—	71	53	7	6
34	7	11	71	16	7				35	26	7	6	72	54	—	—
35	8	2	72	16	10				36	27	—	—	73	54	22	6
36	8	5	73	17	1				37	27	22	6	74	55	15	—
37	8	8	74	17	4				38	28	15	—	75	56	7	6

B.

Tabelle

zur Reducirung der in der Thaler-Währung im Wege der Post-Anweisung baar eingezahlten Beträge in Dänische Währung.

(14 Thaler = 18⅔ Thaler Dänisch à 96 Schilling.)

Thaler-Währung			Dänische Währung		Thaler-Währung			Dänische Währung		Thaler-Währung			Dänische Währung		Thaler-Währung			Dänische Währung	
Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rdlr.	Schill.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rdlr.	Schill.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rdlr.	Schill.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rdlr.	Schill.
—	—	1	—	—	—	13	—	—	54	7	—	—	9	24	30	—	—	39	61
—	—	2	—	—	—	14	—	—	59	8	—	—	10	54	31	—	—	40	92
—	—	3	—	1	—	15	—	—	63	9	—	—	11	85	32	—	—	42	27
—	—	4	—	1	—	16	—	—	67	10	—	—	13	20	33	—	—	43	58
—	—	5	—	1	—	17	—	—	71	11	—	—	14	51	34	—	—	44	89
—	—	6	—	2	—	18	—	—	76	12	—	—	15	82	35	—	—	46	24
—	—	7	—	2	—	19	—	—	80	13	—	—	17	17	36	—	—	47	54
—	—	8	—	2	—	20	—	—	84	14	—	—	18	48	37	—	—	48	85
—	—	9	—	3	—	21	—	—	88	15	—	—	19	78	38	—	—	50	20
—	—	10	—	3	—	22	—	—	93	16	—	—	21	13	39	—	—	51	51
—	—	11	—	3	—	23	—	1	1	17	—	—	22	44	40	—	—	52	82
—	1	—	—	4	—	24	—	1	5	18	—	—	23	75	41	—	—	54	17
—	2	—	—	8	—	25	—	1	9	19	—	—	25	10	42	—	—	55	48
—	3	—	—	12	—	26	—	1	13	20	—	—	26	41	43	—	—	56	78
—	4	—	—	16	—	27	—	1	18	21	—	—	27	72	44	—	—	58	13
—	5	—	—	21	—	28	—	1	22	22	—	—	29	6	45	—	—	59	44
—	6	—	—	25	—	29	—	1	26	23	—	—	30	37	46	—	—	60	75
—	7	—	—	29	1	—	—	1	30	24	—	—	31	68	47	—	—	62	10
—	8	—	—	33	2	—	—	2	61	25	—	—	33	3	48	—	—	63	41
—	9	—	—	38	3	—	—	3	92	26	—	—	34	34	49	—	—	64	72
—	10	—	—	42	4	—	—	5	27	27	—	—	35	65	50	—	—	66	6
—	11	—	—	46	5	—	—	6	58	28	—	—	37	—					
—	12	—	—	50	6	—	—	7	89	29	—	—	38	30					

Amts-Blatt
der Norddeutschen Post-Verwaltung.

№ 42.

Inhalt.

General-Verf.: vom 18. Juli 1868. Den Postbetrieb auf der Eisenbahn zwischen Lübeck und Lauenburg betreffend.
" " " 20. " " Spedition der Postsendungen nach Helgoland betreffend.
" " " 22. " " Erweiterte Mitwirkung der ambulanten Büreaus bei der Umkartirung der ordinairen Fahrpost-Gegenstände vom 1. August d. J. ab.
" " " 23. " " Wegfall der Briefpost-Abgangs-Register im Norddeutschen Postverkehr; anderweiter Nachweis des zutaxirten Portos bei den Abgangs-Postanstalten.

General-Verfügungen
des General-Post-Amts.

№ 130. Betreffend den Postbetrieb auf der Eisenbahn zwischen Lübeck und Lauenburg.

Vom 1. August d. J. ab wird die Leitung des Postbetriebes auf der Eisenbahn zwischen Lübeck und Lauenburg dem Ober-Post-Amte in Lübeck übertragen. Die auf der Route Lübeck-Büchen bestehenden Eisenbahn-Postbüreaus haben demnächst nur die Bezeichnung nach dem Anfangs- und Endpunkte der Strecke, welche sie befahren, zu führen.

Berlin, den 18. Juli 1868.

№ 131. Spedition der Postsendungen nach Helgoland betreffend.

Die Post-Anstalten sind durch die General-Verfügungen vom 11. Juni cr. (Post-Amtsblatt Nr. 34) und vom 15. Juli cr. (Post-Amtsblatt Nr. 41) von den Verbindungen in Kenntniß gesetzt worden, welche auf der Route über Hamburg und auf der Route über Bremen zur Ueberführung der Postsendungen nach Helgoland während der diesjährigen Badezeit sich darbieten. Es muß der größte Werth darauf gelegt werden, daß die Correspondenz nach Helgoland stets demjenigen Beförderungswege zugeführt werde, auf welchem dieselbe nach Maßgabe der bestehenden Verbindungen ihren Bestimmungsort am schnellsten erreicht. Da vorliegender Anzeige zufolge dieser Anforderung noch nicht genügt wird, so werden die Post-Anstalten nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß:

die Dampfschiffe von Hamburg bis zum 19. September cr.

jeden Dienstag,
Donnerstag
und Sonnabend } um 9 Uhr Vormittags,

Jahrgang 1868.
Ausgegeben zu Berlin den 24. Juli.

und außerdem

jeden Mittwoch		
und Freitag	}	um 8 Uhr Vormittags,

die Dampfschiffe von Geestemünde (Bremerhafen) hingegen bis zum 14. September cr. nur

jeden Dienstag,		
Donnerstag	}	um 9 Uhr Vormittags
und Sonnabend		

abgehen.

Berlin, den 20. Juli 1868.

№ 132. Erweiterte Mitwirkung der ambulanten Büreaus bei der Umkartirung der ordinairen Fahrpost-Gegenstände vom 1. August d. J. ab.

Vom 1. August d. J. ab soll die Mitwirkung der ambulanten Büreaus (Eisenbahn-Post-Büreaus) bei der Umkartirung ordinairer Fahrpost-Gegenstände (vergl. General-Verfügung Nr. 104 vom 15. Juni d. J., Post-Amtsblatt Nr. 36) auch auf die von den Eisenbahn-Postanstalten mittleren und kleineren Umfanges abzusendenden Packete ohne Werths-Declaration ausgedehnt werden. Von demselben Termine ab gestaltet sich das Verfahren in Bezug auf die Kartirung der ordinairen Fahrpost-Gegenstände im Frachtkartenwechsel zwischen den Eisenbahn-Postanstalten des Norddeutschen Postbezirks im ganzen Zusammenhange wie folgt:

Die sämmtlichen dem Norddeutschen Postgebiet angehörigen Eisenbahn-Postanstalten eines und desselben Eisenbahn-Complexus fertigen **untereinander** nur noch in den nachstehend bezeichneten Fällen Frachtkarten zu ordinairen Fahrpostsendungen.

1) Wenn nach einer Eisenbahn-Postanstalt des betreffenden Eisenbahn-Complexus mehr wie ein Gegenstand einzutragen ist.
2) Wenn auch nur ein Gegenstand einzutragen ist, derselbe aber auf dem Wege nach dem Bestimmungsorte für die ganze Strecke oder streckenweise innerhalb des betreffenden Eisenbahn-Complexus eisenbahnzahlungspflichtig ist (siehe Anleitung für die Eisenbahn-Postanstalten, betreffend die Notirung des Gewichts der eisenbahnzahlungspflichtigen Postgüter vom 24. December 1867).
3) Wenn auf dem Gegenstande eine Auslage irgend einer Art haftet.

In den sub 1, 2 und 3 bezeichneten Fällen erfolgt die Kartirung in der jetzt bestehenden Weise, daher in den Frachtkarten, welche die **größeren** Eisenbahn-Postanstalten untereinander wechseln, mit Anwendung des seit dem 1. Juli d. J. geübten summarischen Verfahrens.

Unter Abrechnung der sub 1, 2 und 3 erwähnten Fälle haben sämmtliche Eisenbahn-Postanstalten im Eisenbahn-Postverkehr, soweit ambulante Büreaus den zur Aufnahme bestimmten Zug begleiten, die ordinairen Fahrpost-Gegenstände Behufs der Umkartirung auf das ambulante Büreau zu überweisen.

Bei der Ueberweisung **auf** das ambulante Büreau verfahren die Eisenbahn-Postanstalten mittleren und kleineren Umfanges nach den durch die General-Verfügung Nr. 104

vom 15. Juni d. J. für die größeren Eisenbahn-Postanstalten bei der Ueberweisung an das ambulante Büreau gegebenen Vorschriften. (Seite 194 des Post-Amtsblatts.)

In dem Verfahren der ambulanten Büreaus tritt noch die Veränderung ein, daß das Formular zu den von denselben auf die Eisenbahn-Postanstalten anzufertigenden Frachtkarten vom 1. August c. ab mit dem Formular zur Eingangs-Recapitulation vereinigt werden soll. Formulare zur Eingangs-Recapitulation mit vorangedruckter Frachtkarte werden den Eisenbahn-Post-Aemtern durch die vorgesetzte Ober-Post-Direction rechtzeitig geliefert werden.

Die Eintragung der Packete Seitens der ambulanten Büreaus in die Frachtkarten erfolgt:

auf die größeren Eisenbahn-Postanstalten summarisch, in gleicher Weise wie bei dem Frachtkartenwechsel der größeren Eisenbahn-Postanstalten untereinander;

hingegen in die Frachtkarten auf die mittleren und kleineren Eisenbahn-Postanstalten in der bereits seit dem 1. Juli d. J. zur Anwendung gekommenen abgekürzten Form.

Die Eisenbahn-Post-Aemter haben die ambulanten Beamten hiernach genau zu instruiren und probeweise mit denselben die Verschiedenheiten durchzugehen.

Bei der Dekartirung am Bestimmungsorte der von den ambulanten Büreaus gefertigten Frachtkarten haben die größeren Eisenbahn-Post-Anstalten nach den Vorschriften unter I. und die mittleren und kleineren Eisenbahn-Post-Anstalten nach den Vorschriften unter II. der General-Verfügung Nr. 104 vom 15. Juni c. zu verfahren.

Bezüglich der Ueberweisung der einem ambulanten Büreau zur Umkartirung zugegangenen ordinairen Packete auf ein anderes ambulantes Büreau tritt eine Aenderung in dem vorgeschriebenen Verfahren nicht ein.

Mit Rücksicht auf die vom 1. August c. ab in Anspruch genommene ausgedehntere Mitwirkung der ambulanten Büreaus bei der Umkartirung der ordinairen Packete haben übrigens die Ober-Post-Directionen in erhöhetem Grade Vorsorge zu treffen, daß in denjenigen Fällen, in welchen die ambulanten Büreaus etwa wegen der großen Nähe (Dichtigkeit) der Stationen sich außer Stande befinden sollten, die Umkartirung solcher ordinairen Packete, welche zwischen nahe belegenen Stationen zur Versendung kommen, außer der Umkartirung der von weiterher anlangenden Packete zu übernehmen, die für die localen Verhältnisse erforderlichen Modificationen eintreten.

Die sämmtlichen Eisenbahn-Postanstalten im Ober-Post-Directions-Bezirk Schwerin, so wie die Ober-Post-Aemter in Hamburg und Lübeck, ingleichen die Post-Anstalten zu Altona und Wandsbeck haben mit Rücksicht auf die Zollverhältnisse ordinaire Fahrpost-Gegenstände, welche **nach** Eisenbahn-Postanstalten **im Zollvereinsgebiete** oder darüber hinaus bestimmt sind, vorerst nicht Behufs der Umkartirung auf die ambulanten Büreaus zu spediren, sondern nach wie vor in directe Frachtkartenschlüsse aufzunehmen. Auch sind die von den größeren Eisenbahn-Post-Anstalten im Ober-Post-Directions-Bezirke Schwerin, so wie von den Ober-Post-Aemtern in Hamburg und Lübeck und von dem Post-Amte in Altona **auf** andere größere Eisenbahn-Postanstalten **im Zollvereinsgebiete** abzusendenden ordinairen Frachtkarten einstweilen noch unter Beobachtung der speciellen Kartirung zu fertigen.

Berlin, den 22. Juli 1868.

№ 133. Wegfall der Briefpost-Abgangsregister im Norddeutschen Postverkehr; anderweiter Nachweis des zutaxirten Portos bei den Abgangs-Postanstalten.

In dem Kartenschluß-Wechsel Norddeutscher Post-Anstalten unter einander soll vom 1. August d. J. ab das zutaxirte Porto aus den abgehenden Briefkarten (beziehungsweise vereinigten Brief- und Frachtkarten) nicht mehr in Abgangs-Register verzeichnet werden. Von dem genannten Tage ab kommt daher das Formular C. Nr. 6 (Abgangs-Register) fernerhin nicht in Anwendung.

Die Beträge an zutaxirtem Briefpost-Porto sind demnächst bei den Abgangs-Post-Anstalten entweder in das Copir-Manual, oder, sofern es bei größeren Post-Anstalten mit Rücksicht auf locale Verhältnisse zweckmäßiger erscheint, statt in das Copir-Manual in ein Briefpost-Abgangs-Journal (Formular C. Nr. 7) zu notiren; Seitens der Eisenbahn-Postbüreaus wird das zutaxirte Porto in der bisherigen Weise in Journale (Formular E. Nr. 3) verzeichnet. Ueberall da, wo die Notirung des zutaxirten Portos in das Copir-Manual erfolgt, werden die Briefpost-Abgangs-Journale, soweit solche bisher zu führen waren, als entbehrlich sich herausstellen und in Wegfall kommen.

Die Briefkarten, auch die vereinigten Brief- und Frachtkarten, sind von jenem Termine an am Abgangsorte auf der ersten Seite oben links in der Ecke mit dem Aufgabestempel der Post-Anstalt zu bedrucken. Dieser Stempel muß das richtige Datum des Abgangstages tragen, ohne daß es nothwendig ist, daß derselbe gerade die betreffende Stunde der Absendung des Kartenschlusses ergiebt. Die Eisenbahn-Postbüreaus bedrucken die von ihnen abzusendenden Briefkarten ebenfalls und zwar mit dem Cours-Stempel, welcher das Datum u. s. w. der Fahrt enthält. Sollte nach Einführung jenes Verfahrens eine Briefkarte oder vereinigte Brief- und Frachtkarte, welche nach Vorstehendem mit dem Stempel der Abgangsstelle bedruckt sein muß, von einer Norddeutschen Post-Anstalt ohne diesen Abdruck eingehen, so ist die Karte von der Bestimmungs-Postanstalt umgehend an die Abgangs-Postanstalt zur Ergänzung des Stempel-Abdrucks zu übersenden.

Sämmtliche Vorschriften, welche auf die Prüfung und Feststellung des zutaxirten Portos am Bestimmungsorte der Karte sich beziehen, bleiben unverändert in Kraft. Insbesondere sind daher die Rückmeldungen wegen anderweiter Feststellung des zutaxirten Portos in den bisher dafür vorgeschriebenen Fällen gehörig zu fertigen und zu erlassen. Sobald die Rückmeldung am Abgangsorte der Karte eintrifft und gegen die Richtigkeit derselben keine Bedenken obwalten, muß danach das Copir-Manual, beziehungsweise das Abgangs-Journal berichtigt werden; demnächst sind derartige Rückmeldungen sechs Monate lang geordnet aufzubewahren, damit darauf in Bedarfs-Fällen von den Ober-Post-Directionen zurückgegangen werden kann.

Berlin, den 23. Juli 1868.

Redigirt im General-Post-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker.)

Amts-Blatt
der Norddeutschen Post-Verwaltung.

— № 43. —

Inhalt.

General-Verf.: vom 22. Juli 1868. Berechnung des Norddeutschen Fahrpost-Portos für Sendungen nach und vom Auslande, auf Grund des vereinfachten Auslands-Tarifs (Sechszonen-Tarif).

" " " 23. " " Den Tarif für Fahrpostsendungen nach und aus Frankreich und England via Belgien betreffend.

General-Verfügungen
des General-Post-Amts.

№ 131. Berechnung des Norddeutschen Fahrpost-Portos für Sendungen nach und vom Auslande auf Grund des vereinfachten Auslands-Tarifs (Sechszonen-Tarifs).

Unter Bezugnahme auf die General-Verfügungen vom 14. und 24. April c., sowie vom 24. Juni c. — Post-Amtsblatt Nr. 21, 23 und 38 — werden die Post-Anstalten benachrichtigt, daß vom 1. August c. ab das Norddeutsche Porto für Fahrpostsendungen nach und vom Auslande*) allgemein nach dem vereinfachten **Auslands**-Tarif (Sechszonen-Tarif) berechnet werden soll, welcher den Post-Anstalten mittelst Post-Amtsblatt Nr. 21 mitgetheilt worden ist.

Der gedachte Tarif findet demnach Anwendung auf die Fahrpostsendungen:

1) nach und aus Dänemark,
2) nach und aus Norwegen,
3) nach und aus Belgien und im Transit durch Belgien (Frankreich, England 2c.),
4) nach und aus Frankreich direct (per Forbach),
5) nach und aus dem Großherzogthum Luxemburg,
6) nach und aus den Niederlanden,
7) nach und aus Schweden,
8) nach und aus Rußland,
9) nach und aus fremden Ländern via Hamburg,
10) nach und aus fremden Ländern via Bremen.

*) Anmerkung. Es ist der Ausdruck »Ausland« gebraucht, ohne damit den Wechselverkehr zwischen dem Norddeutschen Gebiete und den drei Süddeutschen Staaten und Oesterreich zu meinen. Wenn Abgangsort und Bestimmungsort im Gebiete des Wechselverkehrs belegen sind, dann findet lediglich der Tarif für den Wechselverkehr, mithin nicht der Auslands-Tarif Anwendung.

Der vereinfachte Auslands-Tarif (Sechszonen-Tarif) findet gleichfalls Anwendung zur Berechnung des gemeinschaftlichen Deutschen, resp. Deutsch-Oesterreichischen Fahrpostportos:

a) für diejenigen Sendungen, welche den Norddeutschen Post-Anstalten aus Süddeutschland oder Oesterreich zur Weitersendung nach den sub 1—10 benannten Ländern zugehen;

b) für diejenigen Sendungen, welche den Norddeutschen Post-Anstalten aus den sub 1—10 benannten Ländern zur Weitersendung nach Süddeutschland oder Oesterreich zugehen;

c) für diejenigen Sendungen, welche aus dem Norddeutschen Postgebiet oder rückliegenden Ländern herrühren und im Transit durch Oesterreich nach dem Auslande (Italien, Türkei, Levante rc.) zu befördern sind et vice versa.

Die Anwendung des vereinfachten Auslands-Tarifs (Sechszonen-Tarifs) auf die durch Süddeutschland transitirenden Fahrpostsendungen nach und vom Auslande (Italien, Schweiz und Frankreich via Straßburg) wird zum 1. September c. erfolgen. Es ergeht darüber besondere Verfügung.

Bezüglich der bei Anwendung des vereinfachten Auslands-Tarifs (Sechszonen-Tarifs) maßgebenden Taxgrenzpunkte wird Folgendes bemerkt:

A. In Betreff der vorstehend ad 1, 2 und 3 aufgeführten Länder: Dänemark, Norwegen und Belgien (resp. Frankreich und England rc. via Belgien) ist bereits das Erforderliche in den Nummern 21, 23 und 38 des diesjährigen Post-Amtsblatts definitiv verfügt. Eine Aenderung darin tritt nicht ein. Es gelten mithin als Taxgrenzpunkte (von welchen ab die Zonen sich bemessen):

1) für Dänemark lediglich Woyens;

2) für Norwegen lediglich Woyens;

3) für Belgien (resp. Frankreich, Spanien, England, Amerika rc. via Belgien) lediglich Herbesthal.

B. Für Frankreich direct (via Saarbrück-Forbach) ist der Taxgrenzpunkt: Bahnhof Forbach.

C. Für Luxemburg ist der Taxgrenzpunkt: Wasserbillig.

D. Für die Niederlande sind die Taxgrenzpunkte: Elten und Oldenzaal.

Gehen die Sendungen über Elten (Emmerich), so wird der Taxgrenzpunkt Elten angenommen; gehen sie über Oldenzaal, so wird der Taxgrenzpunkt Oldenzaal zu Grunde gelegt. Gehen sie aber über keinen von Beiden, sondern auf anderen Routen, so wird derjenige dieser beiden Taxpunkte gewählt, welcher der Post-Anstalt, die das Porto erhebt, am nächsten belegen ist. Ganz ebenso wird verfahren, wenn die Post-Anstalt am Aufgabeorte zweifelhaft ist, ob die Spedition über Elten oder Oldenzaal u. s. w. erfolgen wird.

Nach den an der Aachen-Maastrichter Eisenbahn belegenen wenigen Orten kommt der Taxgrenzpunkt Aachen in Anwendung.

E. Für Schweden sind folgende Taxgrenzpunkte maßgebend:

1) für die Sendungen zwischen dem Ober-Post-Directionsbezirk Kiel, ferner Hamburg und Lübeck nebst Travemünde einerseits, und Schweden andererseits:

stets Woyens.

2) für alle übrigen Sendungen:

a) vom 1. Mai — ultimo September jeden Jahres: Stralsund;

b) vom 1. October — ultimo April — Woyens.

F. Für Rußland kommen folgende Taxgrenzpunkte in Anwendung:

1. Eydtkuhnen.

Für die Sendungen nach und aus den Gouvernements Abo-Bjerneborg, Archangel, Amur-Gebiet, Esthland, Jakutsk, Jaroslow, Jeniseisk, Irkutsk, Kaluga, Kasan, Kostroma, Kowno, Kuopio, Kurland, Küstengebiet Sibirien, Livland, Moskau, Nischny-Nowgorod, Nowgorod, Olonez, Orel, Land der Sibirischen Kirgisen, Nyland, Orenburg, Pensa, Perm, Pskow, Rjäsan, Samara, Saratow, Semipalatinsk, Simbirsk, Smolensk, St. Petersburg, Suwalki, Tambow, Tawastehuus, Twer, Tobolsk, St. Michel, Transbaikalien, Tomsk, Tula, Uleåborg, Wilna, Wasa, Witebsk, Wjatka, Wladimir, Wologda, Wyborg.

2. Ottoczyn.

Für die Sendungen nach und aus den Gouvernements Astrachan, Baku, Bessarabien, Charkow, Cherson, Derbent, Eriwan, Grodno, Jekaterinoslaw, Kalisch, Kamenetz-Podolsk, Kiew, Kursk, Kutais, Kubangebiet, Land der Donischen Kosaken, Land der Schwarzen Meer-Kosaken, Lomza, Lublin, Minsk, Mohilew, Plock, Pultawa, Siedlec, Stawropol, Taurien, Tiflis, Tschernigow, Warschau, Wolynien, Woronesch.

3. Kattowitz.

Für die Sendungen nach und aus den Gouvernements Kielce, Petrikow, Radom.

G. Für die fremden Länder via Hamburg gilt als Taxgrenzpunkt:

Hamburg.

H. Für die fremden Länder via Bremen gilt als Taxgrenzpunkt:

Bremen.

Für Helgoland kommt je nach der Spedition der Taxpunkt Hamburg oder der Taxpunkt Bremen in Anwendung. Vermag die Aufgabe-Postanstalt nicht zu bemessen, über welchen dieser beiden Orte die Spedition stattfinden wird, so ist als Taxgrenzpunkt derjenige zu wählen, welcher der Aufgabe-Postanstalt am nächsten liegt.

J. Für die fremden Länder via Oesterreich.

Eine Aenderung in den bisherigen Taxgrenzpunkten tritt nicht ein. Es gelten daher:

für Italien: Cormons, Roveredo und Triest;

für die Levante, Türkei rc.: Triest, Toemoes, Soosmezoe, Unter-Sinoutz, Belgrad.

Aus Vorstehendem ergiebt sich, daß für den Fahrpostverkehr mit einzelnen ausländischen Gebieten die Zahl der Taxgrenzpunkte vermindert worden ist. Es ist daher nothwendig, daß denjenigen Norddeutschen Post-Anstalten, welche direkte Frachtkartenschlüsse mit den bezeichneten Ländern unterhalten, die Taxe (Zonen-Verzeichniß) des betreffenden Taxgrenzpunkts geliefert wird, wenn die Norddeutsche Grenz-Postanstalt nicht zugleich am Taxgrenzpunkte belegen ist. Beispielsweise ist der Post-Anstalt:

in Laugszargen........... die Taxe (Zonenverzeichniß) von Eydtkuhnen,
in Cleve................. die Taxe (Zonenverzeichniß) von Elten

zu liefern.

Die betheiligten Ober-Postdirectionen werden für die Beschaffung und Ueberweisung der erforderlichen Taxen Sorge tragen.

Wegen Berichtigung des Fahrpost-Tarifs für das Ausland ergeht besondere Verfügung.

Bezüglich der Behandlung der unfrankirten Sendungen aus den im Eingange sub 1—10 bezeichneten Ländern nach Süddeutschland und Oesterreich, resp. der unfrankirten Sendungen aus Süddeutschland und Oesterreich nach den sub 1—10 bezeichneten Ländern kommen die in der General-Verfügung Nr. 113 vom 24. Juni c. — Post-Amtsblatt Nr. 38 — enthaltenen desfallsigen Bestimmungen in Anwendung.

Nach Vorstehendem haben die Post-Anstalten vom 1. August ab pünktlich zu verfahren.

Sollten von fremden Postverwaltungen in der ersten Zeit noch die bisherigen Taxen in einzelnen Fällen in Anwendung gebracht werden, so kann darüber während des Monats August hinweggesehen werden.

Berlin, den 22. Juli 1868.

№ 135. Den Tarif für Fahrpostsendungen nach und aus Frankreich und England via Belgien betreffend.

Durch die General-Verfügung vom 24. Juni cr. Post-Amtsblatt Nr. 38, sind die Post-Anstalten davon in Kenntniß gesetzt worden, daß die Bestimmungen des unterm 26. März cr. zwischen dem Norddeutschen Bunde und Belgien abgeschlossenen Fahrpost-Vertrages auch auf die Sendungen nach Frankreich und England, sofern dieselben via Belgien befördert werden, bezüglich der Deutschen und der Belgischen Transportstrecke Anwendung zu finden haben.

Nach den zwischen der Belgischen Regierung einerseits und der Französischen Nordbahn-Gesellschaft resp. der Englischen Continental-Agentur andererseits abgeschlossenen Verträgen sind für die vorbezeichneten Sendungen bezüglich der Französischen und Englischen Beförderungsstrecke beziehungsweise des See-Transports nachstehende Sätze, in welche das Porto für die Belgische Transportstrecke mit einbegriffen ist, vereinbart worden.

A. Im Verkehr mit Frankreich via Belgien.

Das Belgische und Französische Porto beträgt:

a) für Sendungen nach Amiens, Arras, Boulogne, Calais, Cambrai, Douai, Dunkerque, Jeumont, Laon, Lille, Roubaix, Soissons, St. Quentin, Tourcoing, Valenciennes, sowie nach denjenigen Orten, nach welchen die Sendungen auf eine dieser Stationen spedirt werden:

1) für Sendungen ohne declarirten Werth bis

4 Pfund	1 Frc.	—	Cs.
über 4 Pfd. bis 10 Pfd.	1 »	50	»
» 10 » » 20 »	2 »	—	»
über 20 Pfund für jede weitere 2 Pfund und für Gewichtsbeträge unter 2 Pfd.	— »	2	»

2) für Sendungen mit declarirtem Werth:

bis incl. 1000 Francs ($266\frac{2}{3}$ Thlr.)	1 Frc.	—	Cs.
über 1000 Francs bis incl. 2000 Frcs.	1 »	50	»
» 2000 » » » 3000 »	2 »	25	»

und so fort, für je 1000 Francs oder einen Theil von 1000 Francs: 75 Cs. mehr.

b) Für Sendungen nach Paris und Rouen

1) für Sendungen ohne declarirten Werth bis

4 Pfund	1 Frc.	25	Cs.
über 4 Pfd. bis incl. 10 Pfd.	1 »	90	»
» 10 » » » 20 »	2 »	50	»
über 20 Pfund für jede weitere 2 Pfund und für Gewichtsbeträge unter 2 Pfund	— »	25	»

2) für Sendungen mit declarirtem Werth

bis incl. 1000 Francs ($266\frac{2}{3}$ Thlr.)	1 Frc.	25	Cs.
über 1000 Francs bis incl. 2000 Frcs.	2 »	—	»
» 2000 » » » 3000 »	3 »	—	»
» 3000 » » » 4000 »	4 »	—	»

und so fort, für je 1000 Frcs. oder einen Theil von 1000 Frcs. 1 Fr. mehr.

c) Sendungen nach Givet unterliegen derselben Taxe, wie Sendungen nach Belgien; ein besonderes Französisches Porto kommt für dieselben nicht zur Erhebung.

Außer den Gebühren ad a. und b. kommen die Bestellungs- beziehungsweise Registrirungs- und Steuergebühren von 50 Cs., sowie die Stempelgebühr von 20 Cs. für das in Frankreich jeder Sendung beizufügende Recepisse für jede einzelne Sendung zur Erhebung.

Wenn bei den Sendungen mit declarirtem Werth die Taxe nach dem Gewicht höher ausfallen würde, als die Taxe nach dem Werthe, so kommt lediglich die Taxe nach dem Gewicht in Anwendung.

B. Im Verkehr mit England

ist nur in den Tarifbestimmungen für Fahrpostsendungen nach London via Ostende eine Aenderung eingetreten, während für Sendungen nach den über London hinaus gelegenen Orten in Großbritannien bei der Leitung über Ostende die für die Beförderung von London bis zum Bestimmungsorte zu erhebenden Portosätze dieselben geblieben sind. Ebenso ist auch in den fremden Portosätzen für die über Belgien und Calais zu befördernden Sendungen eine Aenderung nicht eingetreten.

Das Belgisch-Britische Porto

1) für Sendungen ohne declarirten Werth nach und aus London beträgt:

bis incl. 4 Pfd.	2	Frcs.	60	Cs.
über 4 Pfd. bis incl. 10 Pfd.	3	»	85	»
» 10 » » » 20 »	4	»	60	»
über 20 Pfd. für jede weitere 2 Pfd. und für Gewichtsbeträge unter 2 Pfd.	—	»	35	Cs.

2) für Sendungen mit declarirtem Werth ist außer dem Gewichtporto (B. 1) eine Assecuranz-Gebühr zu erheben, welche für jede 100 Frs. oder einen Theil davon 37½ Cent. und als Minimum 75 Cent. beträgt.

Bei Anwendung der Taxen ad A. und B. werden die Beträge auf halbe Decimen aufwärts abgerundet; die daraus sich ergebenden Gesammtbeträge sind wie folgt in die Groschen-Währung zu reduciren.

Es sind zu erheben für:

5 Cent.	= ½ Gr.,	65 Cent.	= 5½ Gr.,
10 »	» 1 »	70 »	» 6 »
15 »	» 1½ »	75 »	» 6 »
20 »	» 2 »	80 »	» 6½ »
25 »	» 2 »	85 »	» 7 »
30 »	» 2½ »	90 »	» 7½ »
35 »	» 3 »	95 »	» 8 »
40 »	» 3½ »	100 » = 1 Franc	» 8 »
45 »	» 4 »		
50 »	» 4 »	2 Francs	» 16 »
55 »	» 4½ »	3 »	» 24 Gr.
60 »	» 5 »	u. s. w.	

Die Berichtigung des Fahrposttarifs erfolgt mit dem nächsten Post-Amtsblatt.

Berlin, den 23. Juli 1868.

Redigirt im General-Post-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Norddeutschen Post-Verwaltung.

№ 44.

Inhalt.

General-Verf. vom 23. Juli 1868. Den Fahrpost-Verkehr mit den Niederlanden betreffend.
" " " 24. " " Die anderweite Verwendung der früheren Preußischen Franco-Couverts betreffend.

General-Verfügungen
des General-Post-Amts.

№ 136. Den Fahrpostverkehr mit den Niederlanden betreffend.

Um den Fahrpostverkehr mit den Niederlanden auf einheitlicher Grundlage und den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechend zu regeln, ist unterm 23. d. Mts. mit der Allgemeinen Postwagen-Unternehmung van Gend und Loos eine Uebereinkunft abgeschlossen worden, welche mit dem 1. August d. J. in Kraft tritt.

Ein vollständiger Abdruck derselben ist hier beigefügt.

Die neue Uebereinkunft tritt an die Stelle der bisherigen auf den Fahrpostverkehr mit den Niederlanden bezüglichen Vereinbarungen und Special-Abkommen. Nur in Bezug auf die Sendungen nach und aus den an der Aachen-Maastrichter Eisenbahn gelegenen Orten: Simpelveld, Meerssen, Falkenburg, Wirle und Maastricht verbleibt es bei den bisherigen mit der Aachen-Maastrichter Eisenbahngesellschaft verabredeten Bestimmungen; es treten somit auch in der Anlage 2 zu dem Abschnitt: »Niederlande« des Fahrposttarifs Aenderungen nicht ein.

Bezüglich aller übrigen Fahrpostsendungen nach und aus den Niederlanden, sowie im Transit durch das Niederländische Gebiet, ohne Unterschied, auf welchem Wege die Beförderung stattfindet, gelten lediglich die Bestimmungen der anliegenden Uebereinkunft.

Dieselben stimmen im Wesentlichen mit den Festsetzungen des Norddeutsch-Belgischen Fahrpostvertrages — Post-Amtsblatt 38 pro 1868 — überein, namentlich auch in Bezug auf die Art und die Beschaffenheit der zur Beförderung anzunehmenden Gegenstände, die Begleit-Adressen, Postvorschüsse, die Garantie u. s. w.

Eine wesentliche Vereinfachung hat der Tarif erfahren:

a) Das Norddeutsche Porto wird lediglich unter Zugrundelegung des vereinfachten Auslandstarifs (Sechszonen-Tarifs) nach Maßgabe der Entfernungen von dem Taxpunkt Elten oder Oldenzaal berechnet. In dieser Beziehung wird auf die Bestimmungen der General-Verfügung Nr. 134 vom 22. Juli cr., Post-Amtsblatt Nr. 43, verwiesen.

Jahrgang 1868.
Ausgegeben zu Berlin den 27. Juli.

b) Das Niederländische Porto wird nach einem Dreizonen-Tarif unter Zugrundelegung des Taxpunkts Sevenaer oder Oldenzaal berechnet. Die der Uebereinkunft beigefügte Liste ergiebt, für welche Niederländischen Orte ein für allemal der Taxpunkt Sevenaer, und für welche der Taxpunkt Oldenzaal bei der Erhebung des Porto in Anwendung kommt. Einer weiteren Erläuterung wird es bei der Einfachheit des Tarifs nicht bedürfen.

Die Berichtigung des Fahrposttarifs erfolgt besonders.

In Bezug auf die Anforderungen der Niederländischen Zollverwaltung ist eine Aenderung nicht eingetreten. Es behält daher bei den im Fahrposttarif publicirten desfallsigen Bestimmungen sein Bewenden.

Die Uebereinkunft findet gleichzeitig Anwendung auf die Sendungen zwischen Süddeutschland und Oesterreich (beziehungsweise weiterher) einerseits, und den Niederlanden andererseits; ebenso auf die Sendungen zwischen Rußland, Schweden, Norwegen und Dänemark einerseits, und den Niederlanden andererseits.

Hierbei tritt überall bezüglich der Deutschen, resp. Deutsch-Oesterreichischen Strecken lediglich der vereinfachte Auslandstarif (Sechszonen-Tarif) hin wie herwärts in Anwendung. Sollten in der ersten Zeit noch Fälle vorkommen, in denen die bisherige Taxe erhoben ist, so kann darüber vorläufig hinweggesehen werden.

Wegen Ansatzes des gemeinschaftlichen Porto für unfrankirte Sendungen aus Oesterreich und Süddeutschland nach den Niederlanden et vice versa ist nach der General-Verfügung Nr. 113 vom 24. Juni d. J. — Post-Amtsblatt Nr. 38 — zu verfahren.

Die Postanstalten, welche directen Frachtkartenwechsel mit Niederländischen Büreaus unterhalten, empfangen besondere Instruction.

Berlin, den 23. Juli 1868.

№ 137. Die anderweite Verwendung der früheren Preußischen Franco-Converts betreffend.

Die Zahl der mit dem Beginn dieses Jahres außer Gebrauch gesetzten Preußischen Franco-Couverts ist eine so namhafte, daß das General-Post-Amt aus öconomischen Rücksichten beschlossen hat, jene Couverts mit gangbaren Freimarken bekleben und demnächst wieder zum Verkaufe stellen zu lassen. Zu diesem Zwecke hat die hiesige Königliche Staatsdruckerei die zur Beklebung geeigneten Preußischen Franco-Couverts zu 1 Sgr. von den Ober-Post-Directionen bereits in Empfang genommen. Seitens der Staatsdruckerei werden zunächst die Werthstempel, welche das Bild des Preußischen Adlers tragen, mit Norddeutschen Freimarken zu 1 Sgr. überklebt und letztere hierauf mit einem viereckigen Stempelaufdruck von silbergrauer Farbe versehen, welcher in Diamantschrift die Worte: »Norddeutscher Postbezirk« in sechszigmaliger Wiederholung trägt und die aufgeklebte Freimarke an allen vier Seiten um einige Linien überragt. Durch diesen Stempelaufdruck bleiben die Couverts auch dann noch besonders kenntlich, wenn von denselben die aufgeklebten Norddeutschen Marken abgelöst werden sollten. Solche ehemals Preußische Couverts, von welchen die in der Staatsdruckerei aufgeklebten Norddeutschen Freimarken abgelöst worden sind, haben die Post-Anstalten als werthlos zu

betrachten. Sie eignen sich daher weder zur Einlösung noch zum Umtausch, und wenn dieselben Seitens des Publicums zur Frankirung von Brief- und Fahrpostsendungen benutzt sein sollten, so unterliegen die Sendungen dem tarifmäßigen Porto resp. Zuschlag-Porto.

In Beziehung auf die Entwerthung mit dem Brief-Aufgabe- beziehungsweise mit dem Francostempel bleiben für die mit Norddeutschen Freimarken überklebten früheren Preußischen Couverts die allgemeinen Vorschriften in Kraft.

Die mit Norddeutschen Marken überklebten früheren Preußischen Franco-Couverts sollen zunächst nur von den Post-Anstalten in Berlin, Breslau, Cöln, Danzig, Frankfurt a. d. O., Königsberg i. Pr., Magdeburg, Posen und Stettin debitirt werden, worüber die betreffenden Post-Anstalten von den vorgesetzten Ober-Post-Directionen noch besondere Anweisung erhalten.

Gleichfalls werden die früheren Preußischen Franco-Couverts zu 2 Silbergroschen in derselben Weise mit Norddeutschen Freimarken zu 2 Groschen überklebt und zum Verkaufe gestellt werden.

Es wird im Laufe des Monats Juli damit begonnen werden, nachdem darüber von dem General-Post-Amte eine Bekanntmachung an das correspondirende Publicum erlassen sein wird.

Der Verkauf geschieht nach dem Satze von 13 Pfennigen, resp. von 25 Pfennigen.

Berlin, den 24. Juli 1868.

Nachrichten.

Berichtigung

des Fahrpost-Tarifs für das Ausland.

Seite 3 sind die letzten 3 Zeilen zu streichen.

Seite $\frac{40}{34}$*) ist der zwischen Zeile 8 und 9 von unten eingeschaltete Passus wie folgt zu berichtigen:

Unter a. sind die Orte Chauny und Creil zu streichen; dagegen sind nachzutragen:

unter a. der Ort »Soissons«,
» b. » » »Rouen«.

Seite $\frac{39}{33}$*) Zeile 10 von oben und

Seite $\frac{50}{44}$*) Zeile 9 resp. 10 von unten

ist der Satz von »10 Sgr. (35 Xr.)« abzuändern auf »1 Thaler.«

Seite $\frac{42}{36}$*) ist der Text unter IV. a. wie folgt zu ändern:

»a. Norddeutsches Porto bis resp. vom Taxgrenzpunkt Herbesthal:
Gewichtporto nach der Taxe des ..... Rayons,
Assecuranzgebühr nach der Taxe des ..... Rayons.
— Siehe Anlage I. am Schlusse des Fahrpost-Tarifs für das Ausland. —

Die Anlage I. zu »Frankreich.«

Seite $\frac{43.\ 44.}{37.\ 38.}$*) — ist zu entfernen und dafür der anliegende Nachtrag einzukleben.

Im Fahrpost-Tarif in der Thaler-Währung sind Seite 51 die letzten 3 Zeilen, sowie Seite 52 der ganze Text mit Ausnahme der letzten 3 Zeilen zu streichen; ebenso sind im Fahrpost-Tarif in der Thaler- und Gulden-Währung, sowie in dem Tarif für die Ober-Postdirections-Bezirke Leipzig, Kiel, Schwerin, Oldenburg, Braunschweig und für die Ober-Post-Aemter Hamburg, Bremen und Lübeck der Text auf Seite 45 von Zeile 23 von oben ab bis zum Schluß der Seite und Seite 46 der Text mit Ausnahme der letzten 3 Zeilen zu streichen. Dafür ist in allen drei Tarifen zu setzen:

a. Norddeutsches Porto bis resp. vom Taxgrenzpunkt Herbesthal.
Gewichtporto nach der Taxe des ..... Rayons,
Assecuranzgebühr nach der Taxe des ..... Rayons,
— Siehe Anlage I. am Schlusse des Fahrpost-Tarifs für das Ausland. —

b. Belgisch-Britisches Porto, und zwar:

I. Für Sendungen nach und aus London.

1. Gewicht-Porto:

Dasselbe beträgt für Sendungen ohne und mit declarirtem Werth

*) Die unter dem Strich befindliche Angabe bezieht sich auf die Seitenzahl des Fahrpost-Tarifs in der Thaler- und Gulden-Währung, sowie des Fahrpost-Tarifs für die Ober-Postdirections-Bezirke Leipzig, Kiel, Schwerin, Oldenburg, Braunschweig, und für die Ober-Post-Aemter Hamburg, Bremen und Lübeck, während die über dem Strich befindliche Zahl die Seitenzahl des Fahrpost-Tarifs in der Thaler-Währung angiebt.

bis incl. 4 Pfund	2	Frs.	60	Cts.,
über 4 Pfund bis incl. 10 Pfund	3	»	85	»
über 10 Pfund bis incl. 20 Pfund	4	»	60	»
über 20 Pfund für jede weitere 2 Pfund und für Gewichtsbeträge unter 2 Pfund	—	»	35	»

2. Werth-Porto:

Für Sendungen mit declarirtem Werth ist außer dem vorstehenden Gewichtporto (I. 1.) eine Assecuranzgebühr zu erheben, welche für jede 100 Francs, (26⅔ Thlr.) oder einen Theil davon 37½ Cts. und als Minimum 75 Cts. beträgt.

Seite $\frac{56}{50}$*) sind die Zeilen 3 und 4 von unten zu streichen; dafür ist zu setzen:

a. aus dem Norddeutschen Porto bis resp. vom Taxgrenzpunkte Herbesthal:
Gewichtporto nach der Taxe des ..... Rayons,
Assecuranzgebühr nach der Taxe des ..... Rayons.
— Siehe Anlage I. am Schlusse des Fahrpost-Tarifs für das Ausland. —

Seite $\frac{57}{51}$*) ist

in	Zeile	7	von	oben	statt	28½	Sgr.	zu	setzen	28	Sgr.,
»	»	8	»	»	»	52½	»	»	»	52	»
»	»	9	»	»	»	78½	»	»	»	78	»
»	»	11	»	»	»	130½	»	»	»	130	»
»	»	12	»	»	»	156½	»	»	»	156	»
»	»	13	»	»	»	182½	»	»	»	182	»
»	»	15	»	»	»	234½	»	»	»	234	»
»	»	16	»	»	»	260½	»	»	»	260	»
»	»	19	»	»	»	260½	»	»	»	260	»
»	»	21	»	»	»	286½	»	»	»	286	»
»	»	22	»	»	»	308½	»	»	»	308	»
»	»	23	»	»	»	330½	»	»	»	330	»
»	»	25	»	»	»	374½	»	»	»	374	»
»	»	26	»	»	»	396½	»	»	»	396	»
»	»	27	»	»	»	418½	»	»	»	418	»

Seite $\frac{58}{52}$*) unter »Taxirungs-Bestimmungen« erhält der Passus:

»Bei Reducirung der ꝛc.« bis »abzurunden« folgende Fassung:

Bei Reducirung der Belgisch-Französisch-Britischen Transport-Gebühren sind 1 Franc = 8 Sgr. und je 25 Cts. = 2 Sgr. zu rechnen.

Seite $\frac{55}{49}$*) erhält der 2. Absatz unter Taxirungs-Bestimmungen folgende Fassung:

»2. Bei Berechnung der Belgischen und Britischen Transport-Gebühren, welche auf halbe Decimen aufwärts abzurunden sind, z. B.:

2 Frcs. 97½ Cts. = 3 Frcs., ist 1 Frc. = 8 Sgr. und Beträge unter 1 Frc. wie folgt zu rechnen:

5	Cts.	=	½	Sgr.	55	Cts.	=	4½	Sgr.,
10	»	»	1	»	60	»	»	5	»
15	»	»	1½	»	65	»	»	5½	»
20	»	»	2	»	70	»	»	6	»
25	»	»	2	»	75	»	»	6	»
30	»	»	2½	»	80	»	»	6½	»
35	»	»	3	»	85	»	»	7	»
40	»	»	3½	»	90	»	»	7½	»
45	»	»	4	»	95	»	»	8	»
50	»	»	4	»	100	»	»	8	»

= 1 Franc.

Personalien.

Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, den bisherigen Geheimen expedirenden Secretair und Calculator bei dem General-Post-Amte des Norddeutschen Bundes Uehr in Berlin, den bisherigen commissarischen Büreau-Vorsteher bei der Ober-Postdirection in Münster, Post-Inspector Jordan, und den bei der Ober-Postdirection in Leipzig angestellten, bisherigen Königlich Sächsischen Referendar Schier, zu Post-Räthen zu ernennen.

Es ist übertragen worden:

dem Postrath Keuck aus Frankfurt a. d. Oder die Postraths-Stelle bei der Ober-Post-Direction in Liegnitz;

dem Postrath Liebich in Frankfurt a. d. Oder die Postraths-Stelle bei der Ober-Post-Direction daselbst;

dem Postkassen-Controlleur Schopper in Magdeburg unter Ernennung desselben zum Geheimen expedirenden Secretair und Calculator eine etatsmäßige Subalternbeamten-Stelle bei dem General-Post-Amte;

dem Post-Inspector Schmidt in Hamburg die stellvertretende Wahrnehmung der Amtsvorsteher-Geschäfte bei dem Postamte in Duisburg;

dem Postkassen-Controlleur, Ober-Post-Commissarius Langner in Hamburg die dortige Post-Inspector-Stelle, zunächst commissarisch;

dem Büreaubeamten, Ober-Post-Commissarius Grandam in Halle a. d. S. die stellvertretende Wahr-

*) Die unter dem Strich befindliche Angabe bezieht sich auf die Seitenzahl des Fahrpost-Tarifs in der Thaler- und Gulden-Währung sowie des Fahrpost-Tarifs für die Ober-Post-Directions-Bezirke Leipzig, Kiel, Schwerin, Oldenburg, Braunschweig, und für die Ober-Post-Aemter Hamburg, Bremen und Lübeck, während die über dem Strich befindliche Zahl die Seitenzahl des Fahrpost-Tarifs in der Thaler-Währung angiebt.

nehmung der Amtsvorsteher-Geschäfte bei dem Postamte in Mühlheim a. d. Ruhr;

den Post-Secretairen Schnitger in Minden und Reese in Coblenz die commissarische Verwaltung von Büreaubeamten-Stellen bei den Ober-Post-Directionen in Minden resp. Arnsberg;

dem Ober-Post-Commissarius Pinkwart vom Eisenbahn-Postamte Nr. 4 die Expeditions-Vorsteher-Stelle bei dem Eisenbahn-Postamte Nr. 1/2;

dem Post-Commissarius Schönfeld in Düsseldorf eine Expeditions-Vorsteher-Stelle bei dem Postamte in Elberfeld, zunächst commissarisch;

dem Ober-Post-Secretair von Vangerow in Düsseldorf eine Expeditions-Vorsteher-Stelle bei dem Postamte in Wiesbaden;

dem Ober-Post-Secretair Jacobi in Berlin eine Expeditions-Vorsteher-Stelle bei dem Hof-Postamte daselbst;

dem Post-Secretair Griesbach in Berlin eine Postkassen-Controlleur-Stelle bei dem Hof-Postamte daselbst, zunächst commissarisch.

Es sind bestätigt worden:

die Ober-Post-Commissarien Bahr und Schulze als Post-Inspectoren für die Bezirke der Ober-Post-Directionen in Gumbinnen und Danzig;

die Ober-Post-Commissarien:
Wirtgen in Schwerin i. Mecklenb.,
Ziegler in Oldenburg,

ferner die Ober-Post-Secretaire:
Beck in Breslau,
Kuntzemüller in Arnsberg,
Mampe in Münster,
Müller in Breslau,
Hagemann in Hannover,
Egebrecht in Hannover,
Bergmann in Minden

und die Post-Secretaire:
Berger in Potsdam und
Halke in Frankfurt a. d. Oder
als Postkassen-Controlleure für die Bezirke der Ober-Post-Directionen an den genannten Orten;

der Ober-Post-Secretair Wolff unter Ernennung zum Ober-Postkassen-Buchhalter als Buchhalter bei der Ober-Postkasse in Kiel;

die Ober-Post-Secretaire Kroseck und Eckerl unter Ernennung zu Postmeistern als Vorsteher der Postämter in Oberhausen und Angermünde;

der Post-Commissarius Keil in Erfurt unter Ernennung zum Ober-Post-Commissarius, und

die Post-Secretaire Wagler in Posen und Drechsler in Cassel unter Ernennung zu Ober-Post-Secretairen als Büreaubeamte I. Klasse bei den Ober-Post-Directionen an den genannten Orten;

der Post-Commissarius Reis bei dem Hof-Postamte in Berlin unter Ernennung zum Ober-Post-Commissarius und

die Post-Secretaire Knopf bei dem Hof-Postamte in Berlin, Becker bei dem Postamte in Wesel, Schweizer bei dem Ober-Postamte in Bremen und Kruschewski bei dem Hof-Postamte in Königsberg i. Pr. unter Ernennung zu Ober-Post-Secretairen als Expeditions-Vorsteher bei den bezeichneten Post-Anstalten.

Es ist übertragen worden, zunächst commissarisch:

die Verwaltung von Ober-Post-Kassen-Buchhalter-Stellen:

dem Post-Commissarius Haßler in Breslau bei der Ober-Post-Kasse daselbst,

dem Post-Commissarius Busch in Bernburg bei der Ober-Post-Kasse in Hannover,

dem Post-Commissarius Lantzke in Minden bei der Ober-Post-Kasse in Arnsberg,

den Post-Commissarien Bauer und Sander in Berlin bei der Ober-Post-Kasse in Berlin,

dem Post-Commissarius Franke in Halle bei der Ober-Post-Kasse daselbst,

dem Post-Commissarius Hasse in Spandau bei der Ober-Post-Kasse in Cöslin,

dem Post-Commissarius Doblin in Königsberg i. Pr. bei der Ober-Post-Kasse daselbst,

dem Post-Commissarius Oscar Hofmann in Posen bei der Ober-Post-Kasse daselbst;

die Verwaltung von Büreaubeamten-Stellen I. Klasse:

dem Post-Commissarius Kamke in Danzig bei der Ober-Post-Direction daselbst,

dem Post-Commissarius Mittig und den Post-Secretairen Bukes und Grohnert in Berlin bei der Ober-Post-Direction daselbst,

dem Post-Commissarius Bichtemann in Düsseldorf bei der Ober-Post-Direction daselbst,

dem Post-Secretair Rheinisch in Breslau bei der Ober-Post-Direction in Liegnitz,

dem Post-Commissarius Sorck in Stettin bei der Ober-Post-Direction daselbst,

dem Post-Secretair Dams in Breslau bei der Ober-Post-Direction in Oppeln,

dem Post-Secretair Seidel in Freiburg i. Schl. bei der Ober-Post-Direction in Magdeburg,

dem Post-Secretair Haendler in Witten bei der Ober-Post-Direction in Halle,

dem Post-Secretair Schreiner in Friedberg bei der Ober-Post-Direction in Cassel,

dem Post-Secretair Ritsert in Darmstadt bei der Ober-Post-Direction daselbst,
dem Post-Secretair Diener in Halle bei der Ober-Post-Direction daselbst,
dem Post-Secretair Fabricius in Cöln bei der Ober-Post-Direction daselbst,
dem Post-Secretair Bossen in Saarlouis bei der Ober-Post-Direction in Aachen,
dem Post-Secretair Metzner in Leer bei der Ober-Post-Direction in Hannover,
dem Post-Secretair Spuhrmann in Königsberg i. Pr. bei der Ober-Post-Direction in Gumbinnen;

die Verwaltung von Expeditions-Vorsteher-Stellen:

dem Ober-Post-Secretair Strauß in Geestemünde bei dem Postamte in Lüneburg,
dem Ober-Post-Secretair Straub in Osnabrück bei dem Postamte daselbst,
dem Post-Secretair Laporte in Hannover bei dem Postamte daselbst,
dem Post-Secretair Schulze in Lingen bei dem Postamte in Aurich,
dem Post-Secretair Mirow I. in Hannover bei dem Postamte daselbst,
dem Post-Secretair Eggers in Hannover bei dem Postamte in Emden,
den Post-Commissarien Johann Hoffmann und von Restorff in Posen bei dem Postamte daselbst,
dem Post-Commissarius May in Magdeburg bei dem Postamte daselbst,
den Post-Commissarien Müller und Carl Hoffmann in Berlin bei dem Hof-Postamte daselbst,
dem Post-Commissarius Leysaht in Schweidnitz bei dem Postamte daselbst,
den Post-Commissarien Kalbeck, Kurz und Marschner in Breslau bei dem Postamte daselbst,
dem Post-Commissarius Graffen in Stralsund bei dem dortigen Postamte,
den Post-Commissarien Engelbrecht und Alverdes in Cöln bei dem Post-Amte daselbst,
dem Post-Commissarius Förster in Berlin bei dem Hof-Postamte daselbst,
dem Post-Secretair Marty und dem Post-Commissarius Gehry in Stettin bei dem Post-Amte daselbst,
dem Post-Commissarius Wilcke in Frankfurt an der Oder bei dem Post-Amte daselbst,
dem Post-Commissarius Marschall v. Bieberstein in Cüstrin bei dem Post-Amte daselbst,
dem Post-Commissarius Schützke in Aachen bei dem Post-Amte daselbst,
dem Post-Secretair Causse in Eisleben bei dem Post-Amte in Zeitz,
dem Post-Secretair F. W. O. Schreiber in Frankfurt a. Main bei dem Post-Amte in Göttingen,
dem Post-Secretair Hille in Merseburg bei dem Post-Amte in Bielefeld,
dem Post-Secretair Rohr in Beeskow bei dem Post-Amte in Frankfurt a. d. Oder,
dem Post-Commissarius Röckner in Görlitz bei dem Post-Amte daselbst,
dem Post-Secretair Mahlinger in Wiesbaden bei dem Post-Amte daselbst,
dem Post-Secretair Proffen in Hannover bei dem Post-Amte in Celle,
dem Post-Secretair Winssel in Osnabrück bei dem Post-Amte in Hildesheim,
dem Post-Secretair Kinzel in Bochum bei dem Post-Amte daselbst,
dem Post-Secretair Schimmack in Cöln bei dem Post-Amte daselbst.

Es sind versetzt worden:

der Post-Inspector zur Linde und der Büreaubeamte, Ober-Postsecretair Bromberger in Stralsund zu der Ober-Postdirection in Stettin,
der Ober-Postkassen-Buchhalter Holst von Arnsberg nach Oldenburg,
der Büreaubeamte, Ober-Postsecretair Friesland in Stralsund zu der Ober-Postdirection in Potsdam,
der Ober-Postsecretair Gehm von Halle nach Merseburg,
der Ober-Postsecretair Klink von dem Post-Amte in Cöln zu dem Eisenbahn-Postamte Nr. 10 daselbst,
der Post-Secretair Semsch vom Post-Amte in Cöln zu dem Eisenbahn-Postamte Nr. 10 daselbst,
der Post-Commissarius Franz Gustav Schmidt vom Eisenbahn-Postamte Nr. 11 in Bromberg zu dem Post-Amte daselbst,
der Post-Secretair Heßner von Krotoschin nach Thorn,
der Post-Secretair Scharlach von Harburg nach Hamburg,
der Post-Secretair Becker von Crefeld nach Berlin,
der Post-Secretair Bosse vom Eisenbahn-Postamte Nr. 16 in Hannover zum Post-Amte daselbst,
der Post-Secretair Fraatz von Stettin nach Prenzlau,
der Post-Secretair Liebelt von Jüterbog nach Berlin,
der Post-Secretair Bertram von Minden nach Düsseldorf,
der Post-Secretair Krieg von Thorn nach Halle a. S.,
der Post-Secretair Buchmann von Wiesbaden nach Biebrich,
der Post-Secretair Rexilius von Wiesbaden nach Rüdesheim,

der Post-Secretair Radomski vom Eisenbahn-Post-amte Nr. 9 in Soest zum Postamte daselbst,

der Post-Secretair Heidemann von Memel nach Königsberg in Pr.,

der Post-Secretair Kleine von Berlin nach Quedlinburg,

der Post-Secretair Schulze von Bielefeld nach Minden,

der Post-Secretair Länge von Rastenburg nach Königsberg in Pr.,

der Post-Secretair Theissen von Lennep nach Düsseldorf.

Der in den Büreaus des General-Postamts beschäftigte Post-Secretair Zwiener ist zum Ober-Postsecretair ernannt worden.

Nachbezeichnete Post-Assistenten sind unter Ernennung zu Post-Secretairen etatsmäßig angestellt worden:

Böhrnsen, Langhof und Heinsohn bei dem Eisenbahn-Postamte Nr. 17 in Altona,
Koch bei dem Hof-Postamte in Berlin,
Schönfeld bei dem Hof-Postamte in Berlin,
Wächter bei dem Post-Amte in Hannover,
Funke bei dem Eisenbahn-Postamte Nr. 3 in Berlin,
Jänsch bei dem Post-Amte in Liegnitz,
Schönfeldt bei dem Eisenbahn-Postamte Nr. 4 in Berlin,
Weller bei dem Eisenbahn-Postamte Nr. 19 in Frankfurt a. M.,
Richter bei dem Ober-Postamte in Hamburg,
Boeer bei dem Ober-Postamte in Hamburg,
Hoppe bei dem Hof-Postamte in Berlin,
Pressel bei dem Hof-Postamte in Berlin,
Bungers bei dem Post-Amte in Magdeburg,
Hoyus bei dem Post-Amte in Creuzburg a. S.,
Heinrich bei dem Post-Amte in Insterburg,
Reisewitz bei dem Ober-Postamte in Hamburg,
Drabick bei dem Post-Amte in Ratibor,
Abt bei dem Post-Amte in Oberhausen,
Müller, F. E. bei dem Post-Amte in Osterode,
Schmitz bei dem Ober-Postamte in Hamburg,
Matschke bei dem Eisenbahn-Postamte Nr. 5 in Breslau,
Haase bei dem Ober-Postamte in Hamburg.
Prowe bei dem Post-Amte in Hameln,
Ernst bei dem Post-Amte in Minden,
Haß bei dem Ober-Postamte in Bremen,
Sawitzki bei dem Hof-Postamte in Königsberg i. Pr.,
Rother bei dem Post-Amte in Oldenburg,
Müller, J. H. bei dem Hof-Postamte in Berlin,
Rüdiger bei dem Post-Amte in Siegen,
Kruppa bei dem Hof-Postamte in Berlin.
Zillmann bei dem Hof-Postamte in Berlin,
Matiebel bei dem Ober-Postamte in Hamburg,
Eichler bei dem Post-Amte in Neustettin,
Köhler bei dem Eisenbahn-Postamte 1/2 in Berlin,
Müller, A. bei dem Post-Amte in Bunzlau,
Schneevoigt bei dem Post-Amte in Rastenburg,
Hempler bei dem Eisenbahn-Postamte Nr. 17 in Altona,
Suhle bei dem Post-Amte in Halle a. S.,
Eschner bei dem Eisenbahn-Postamte Nr. 8 in Deutz,
Bendt bei dem Post-Amte in Thorn,
Troebel bei dem Post-Amte in Breslau,
Schenk bei dem Post-Amte in Danzig,
Joeden bei dem Ober-Postamte in Hamburg,
Grusewski bei dem Post-Amte in Oldenburg,
Donat bei dem Ober-Postamte in Bremen,
Melmer bei dem Post-Amte in Jülich,
Göbbels bei dem Post-Amte in Aachen,
Leibolph bei dem Post-Amte in Ritzebüttel,
Winter bei dem Post-Amte in Halle a. d. S.,
Förster bei dem Post-Amte in Brieg,
Wasner bei dem Post-Amte in Nakel,
Hannuschke bei dem Post-Amte in Glogau,
Erdmann bei dem Eisenbahn-Postamte Nr. 11 in Bromberg,
Laacke bei dem Ober-Postamte in Hamburg,
Tonn bei dem Ober-Postamte in Hamburg,
Kaphengst bei dem Ober-Postamte in Hamburg,
Riese bei dem Post-Amte in Freyburg i. Schl.,
Höppe bei dem Post-Amte in Görlitz,
Sachs bei dem Post-Amte in Liegnitz,
Hollstein bei dem Ober-Postamte in Hamburg,
Sackersdorff bei dem Ober-Postamte in Hamburg,
Hensel bei dem Ober-Postamte in Hamburg,
Schmidt, H. A. B. S., bei dem Post-Amte in Stargard i. Pomm.,
Brand bei dem Post-Amte in Creuznach,
Gebel bei dem Post-Amte in Breslau,
Maaß bei dem Post-Amte in Stettin,
Andreas bei dem Post-Amte in Stettin,
Schmidt bei dem Eisenbahn-Postamte Nr. 18 in Berlin,
Hubert bei dem Post-Amte in Frankfurt a. Main,
Steigerwald bei dem Post-Amte in Wetzlar,
Glaeser bei dem Post-Amte in Marienwerder,
Nickau bei dem Hof-Postamte in Berlin,
Beyer bei dem Eisenbahn-Postamte Nr. 4 in Berlin,
Fritsch bei dem Hof-Postamte in Berlin,
Hippke bei dem Eisenbahn-Postamte Nr. 18 in Berlin,
Heinemann bei dem Hof-Postamte in Berlin,

Köhn bei dem Eisenbahn-Postamte Nr. 18 in Berlin,
Krieg bei dem Post-Amte in Suhl,
Bülow bei dem Post-Amte in Wriezen,
Welle bei dem Hof-Postamte in Berlin,
Schwender bei dem Eisenbahn-Postamte Nr. 6 in Eisenach,
Buch bei dem Post-Amte in Weimar,
Mathi bei dem Post-Amte in Essen,
Steiger bei dem Post-Amte in Wiesbaden,
Bley bei dem Eisenbahn-Postamte Nr. 9 in Soest,
Werther bei dem Post-Amte in Neustadt a. d. Orla,
Leidenfrost bei dem Post-Amte in Halle a. S.,
Werner bei dem Post-Amte in Frankfurt a. M.,
Chelius bei dem Post-Amte in Ems,
Bausch bei dem Post-Amte in Crefeld,
Breiding bei dem Post-Amte in Hannover,
Bode bei dem Post-Amte in Cassel,
Fiedler bei dem Post-Amte in Magdeburg,
Schmeisser bei dem Post-Amte in Magdeburg,
Hilf bei dem Post-Amte in Frankfurt a. M.,
Hoefeld bei dem Post-Amte in Cöln,
Seelgen bei dem Post-Amte in Brake,
Golbach bei dem Post-Amte in Eschwege,
Weißler bei dem Post-Amte in Magdeburg,
Fischer bei dem Post-Amte in Frankfurt a. M.,
Roebel bei dem Eisenbahn-Postamte Nr. 6 in Eisenach,
Kupfer bei dem Post-Amte in Magdeburg,
Schmidtborn bei dem Post-Amte in Elberfeld,
Walieck bei dem Eisenbahn-Postamte Nr. 19 in Frankfurt a. M.,
Grosch bei dem Post-Amte in Hannover,
Stauche bei dem Post-Amte in Cöln,
Schröder bei dem Post-Amte in Mainz,
Boßler bei dem Post-Amte in Darmstadt,
Sippel bei dem Post-Amte in Gotha,
Eichhorn bei dem Post-Amte in Halberstadt,
Herberg bei dem Post-Amte in Cöln,
Maus bei dem Post-Amte in Wiesbaden,
Müller bei dem Post-Amte in Fulda,
Grimme bei dem Eisenbahn-Postamte Nr. 9 in Soest,
Friese bei dem Post-Amte in Ratzeburg.

Ferner sind unter Ernennung zu Post-Secretairen etatsmäßig angestellt worden die früher Großherzoglich Oldenburgischen Postgehülfen:

Carstens bei dem Post-Amte in Varel,
Petershagen bei dem Post-Amte in Oldenburg,
Helms bei dem Post-Amte in Oldenburg,
Bruns bei dem Post-Amte in Jever,
Heyse bei dem Post-Amte in Oldenburg,
Harms bei dem Post-Amte in Oldenburg,
Timm bei dem Post-Amte in Oldenburg,
v. Römer bei dem Post-Amte in Jever,
Stühring bei dem Post-Amte in Oldenburg.

Die Post-Expedienten Fennert, Jahn, Rathsack und Huckewitz in Berlin sind unter Ernennung zu Assistenten des Zeitungs-Debits-Comtoirs in den ihnen commissarisch übertragenen Büreaubeamten-Stellen bestätigt worden.

Der Post-Expedient Litzenberger in Birkenfeld ist zum Postverwalter ernannt worden.

Es sind gestorben:

der Ober-Postsecretair Jauck in Breslau und
der Postmeister Petry in Weilburg.

Die Postdirectoren Bieling in Jülich, Schröder in Verden und Hagedorn in Stade sind vom 1. Juli c. ab mit Pension in den Ruhestand getreten.

Aus dem Postdienste sind entlassen worden:

die Post-Expediteure Auffurth in Diepholz und Könnecke in Altenweddingen,
der Post-Expedient Marohl in Marienburg,
die Post-Expedienten-Anwärter Krüger in Berlin, Baden in Ohligs, Arndt in Weida und Hein in Johannisburg,
der Post-Expeditions-Gehülfe Scharm in Neustadt in Holstein,
der Post-Expeditions-Gehülfe für den Ort Siefer in Witzhelden.

Der pp. Könnecke hat das in seinen Händen befindliche Exemplar seines Diensteides nicht abgegeben.

Berichtigung.

Im Post-Amtsblatt Nr. 43 Seite 243 Zeile 11 von oben, muß es statt „**2 Cs.**“ „**20 Cs.**“ heißen.

Redigirt im General-Post-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Uebereinkunft

zwischen

der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes und der Allgemeinen Postwagen-Unternehmung van Gend & Loos zu Rotterdam, betreffend den gegenseitigen Austausch von Packeten und Geldsendungen.

Zwischen der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes, vertreten durch:

den Ober-Postdirector, Geheimen Postrath Heinrich Alexander Friederich

und der Allgemeinen Postwagen-Unternehmung van Gend & Loos zu Rotterdam, vertreten durch

den Herrn Administrator Cornelius Hoogenbyck,

ist mit Vorbehalt der Genehmigung der beiderseitigen Committenten die nachstehende Uebereinkunft, betreffs gegenseitigen Austausches von Packeten und Geldsendungen, getroffen worden.

§. 1.

Die Postverwaltung des Norddeutschen Bundes und die Allgemeine Postwagen-Unternehmung van Gend & Loos in Rotterdam verpflichten sich, Behufs Sicherstellung der gegenseitigen Beförderung und Abgabe der Packete und der Werthsendungen, des internationalen Austausches wie des Transitverkehrs, einen regelmäßigen Betrieb und directen Verkehr auf den Eisenbahnen, gewöhnlichen Landstraßen und Schifffahrts-Linien nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu unterhalten.

§. 2.

Die Postverwaltung des Norddeutschen Bundes wird der Allgemeinen Postwagen-Unternehmung van Gend & Loos zur Beförderung nach den Niederlanden diejenigen Packete und Werthsendungen überweisen, welche bei den Norddeutschen Postanstalten eingeliefert, oder welche denselben von den Postverwaltungen der rückliegenden Gebiete zugeführt werden. Auch werden der allgemeinen Postwagen-Unternehmung diejenigen nach Großbritannien und Irland bestimmten Packete und Werthsendungen überwiesen werden, bezüglich derer der Absender die Beförderung auf dem Wege durch die Niederlande ausdrücklich verlangt hat.

Insoweit indeß die Beförderung der Sendungen durch Vermittelung der Aachen-Maastrichter Eisenbahn bewirkt wird, findet eine Ueberlieferung an die Allgemeine Postwagen-Unternehmung nicht statt.

Die Allgemeine Postwagen-Unternehmung van Gend & Loos ihrerseits wird der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes zur Beförderung nach den zum Norddeutschen Bunde gehörigen Ländern und den weiterhin belegenen Gebieten diejenigen Packete und Werthsendungen überweisen, welche bei ihren Büreaus eingeliefert oder denselben von den Verwaltungen in rückliegenden Gebieten zugeführt werden.

§. 3.

Die Allgemeine Postwagen-Unternehmung van Gend & Loos verpflichtet sich:

A. Bezüglich der nach den Niederlanden bestimmten Sendungen:

1) dieselben ohne Verzug nach ihrem Bestimmungsorte oder Umspedirungspunkte zu befördern, und dafür zu sorgen, daß sie an der Grenze wegen Erfüllung von Zollvorschriften nur den unumgänglich nöthigen Aufenthalt zu erleiden haben;
2) wenn die Sendungen über die Eisenbahn hinausgehen, dieselben möglichst ohne Unterbrechung von dem Punkte, wo sie die Eisenbahn verlassen, entweder durch eigene Wagen oder durch andere Transport-Unternehmungen, nach Maßgabe der zu diesem Behuf abzuschließenden besonderen Vereinbarungen bis zum Bestimmungsorte befördern zu lassen.

B. Bezüglich der durch die Niederlande transitirenden Sendungen:

1) dieselben von einer Grenze zur anderen plombirt durchzuführen;
2) dieselben sodann den Transport-Unternehmungen zu überliefern, welche auf Grund der abzuschließenden besonderen Vereinbarungen die Weiterbeförderung nach dem Bestimmungsorte zu besorgen haben.

§. 4.

Die Postverwaltung des Norddeutschen Bundes verpflichtet sich:

1) die Sendungen ohne Verzug nach ihrem Bestimmungsorte oder Umspedirungspunkte zu befördern, ohne daß dieselben irgend einen Aufenthalt an der Grenze aus Anlaß der Erfüllung der Zollvorschriften zu erleiden haben;
2) die nach weiterhin belegenen Ländern bestimmten Sendungen den Postverwaltungen der an Norddeutschland angrenzenden Gebiete nach Maßgabe der zwischen dem Norddeutschen Bunde und diesen Ländern bestehenden oder abzuschließenden Verträge zur möglichst ununterbrochenen Weiterbeförderung zu überliefern.

§. 5.

Im Allgemeinen darf das Gewicht jeder einzelnen Sendung fünfzig Kilogramm nicht überschreiten. Die Dimensionen dürfen sowohl in Bezug auf Höhe, als in Bezug auf Breite oder Länge vier Fuß Rheinländisch oder 1,26 Meter nicht übersteigen.

Von der Beförderung sind diejenigen Sendungen ausgeschlossen, welche leicht entzündliche oder sonst Gefahr bringende Gegenstände enthalten. Im Falle falscher Declaration werden die Contravenienten nach den Gesetzen belangt, welche in jedem der durch gegenwärtigen Vertrag in Verbindung tretenden Länder bestehen.

Um zur Beförderung angenommen zu werden, muß jede Sendung:
1) in einer Weise verpackt sein, welche der Dauer des Transports und der Beschaffenheit des Inhalts entspricht;
2) mit einer deutlichen Adresse oder einer aus mehreren Buchstaben und Nummern bestehenden Signatur nebst Angabe des Bestimmungsorts versehen sein;
3) mit einer Stempelmarke oder dem Abdruck eines Petschafts in Siegellack verschlossen sein;
4) von einer Zolldeclaration begleitet sein, welche in duplo auszustellen ist, wenn die Sendung zum Transit durch die Niederlande, oder nach einem, nicht zum Zollverein gehörigen Staate bestimmt ist;
5) mit einer Begleit-Adresse versehen sein, die einen Stempel- oder Petschaft-Abdruck trägt, welcher dem auf der Sendung selbst befindlichen entspricht.

Jedes Packet muß dergestalt beschaffen sein, daß dem Inhalte ohne eine augenscheinliche Spur der Beschädigung der Emballage oder der Verletzung des Siegels nicht beizukommen ist.

Sendungen, welche den obigen Bedingungen nicht entsprechen, sollen insoweit zur Beförderung angenommen werden, als sie anderen Packeten keinen Schaden zufügen können; im Falle der Annahme solcher Sendung zur Beförderung muß der Absender auf der Begleit-Adresse angeben, daß die Beförderung auf seine Gefahr stattfindet.

§. 6.

Der Begleitbrief, welcher den Sendungen beigegeben wird, ist frei von jeder Ergänzungs-Taxe; derselbe darf das Gewicht von 15 Grammen, beziehungsweise von 1 Loth nicht überschreiten und darf nicht verschlossen sein.

Der Begleitbrief darf nur auf einen Empfänger lauten und nur Packete umfassen, welche derselben Tarifklasse unterworfen sind.

Die Begleitbriefe werden als solche beiderseits nur dann anerkannt, wenn dieselben mit dem Stempel des Aufgabe-Büreaus oder mit der Unterschrift des mit der Expedition der Sendung beauftragten Beamten versehen sind.

§. 7.

Wenn der Absender die Sendung versichern will, um im Fall des Verlustes oder der Beschädigung des Packets die Erstattung des Werthes nach Maßgabe des §. 16 zu erlangen, so muß die Declaration des Werths auf dem Begleitbriefe und bei der Signatur der Sendung ausgedrückt sein.

§. 8.

Die Postverwaltung des Norddeutschen Bundes und die Allgemeine Postwagen-Unternehmung van Gend und Loos entsagen sich jeder Verantwortlichkeit für die Richtigkeit der Begleitbriefe und der Zolldeclarationen.

Wenn ein Absender Gegenstände unter einer unrichtigen Declaration einliefert, so hat derselbe die daraus entstehenden Folgen zu tragen und ist den durch die Gesetze bestimmten Strafen unterworfen.

§ 9

Die Packete mit oder ohne Werthsdeclaration, sowie die Geldsendungen aus dem Gebiete der Norddeutschen Postverwaltung oder rückliegenden Ländern nach den Niederlanden oder im Transit durch die Niederlande et vice versa sollen nach folgenden Grundlagen taxirt werden.

A. Für die Beförderung auf Norddeutschem Gebiet.

Grenz-Rayon	bis 10 Meilen	(75 Kilom.)	½ Sgr. pro Kilogr.,	Minimum	2 Sgr.
1. Zone über 10	» 20 »	(150 Kilom.)	1 » »	»	4 »
2. » » 20	» 50 »	(150—375 Kilom.)	2 » »	»	4 »
3. » » 50	» 80 »	(375—600 »)	3 » »	»	6 »
4. » » 80	» 120 »	(600—900 »)	4 » »	»	6 »
5 » » 120	» 180 »	(900—1350 »)	5 » »	»	6 »
6. » » 180	»	(1350 »)	6 » »	»	6 »

Die Taxe wird für jedes einzelne Packet berechnet; jeder Bruchtheil eines Kilogramms gilt für ein Kilogramm

Für Geldsendungen oder Packete mit declarirtem Werthe wird außer dem Gewichtporto eine Assecuranzgebühr erhoben, die wie folgt festgesetzt ist:

Grenzrayon bis 10 Meilen (75 Kilom.)	¾ Sgr.	für je 100 Thaler.
1. Zone über 10—50 Meilen (375 Kilom.)	1½ »	
2 Zone über 50 Meilen	3 »	

Diese Assecuranzgebühr wird auf die Hälfte ermäßigt für den Theil der declarirten Summe, welcher das erste Tausend Thaler übersteigt

Bei Anwendung der Taxen werden die Beträge auf halbe Silbergroschen aufwärts abgerundet.

Die obigen Taxen sollen auch auf die Sendungen nach Oesterreich, Bayern, Württemberg, Baden und darüber hinaus et vice versa in Anwendung kommen Ebenso sollen die erwähnten Taxen auf die durch Norddeutschland transitirenden Sendungen nach Rußland, Schweden, Dänemark und Norwegen et vice versa angewendet werden

B. Für die Beförderung auf Niederländischem Gebiet, welches auch immer der Abgangs- oder Bestimmungsort sei.

1 Für die Sendungen ohne Werthsdeclaration:

	bis 2 Kilogr	über 2 bis 5 Kilogr.	über 5 bis 10 Kilogr	über 10 Kilogr. für jedes Kilogr. oder Theil eines Kilogr.
1 Zone bis 50 Kilom. (7½ Meilen)	2 Sgr.	3 Sgr.	5 Sgr.	— Sgr. 3 Pf.
2 » über 50 » 100 » (15 »)	3 »	4 » 6 Pf.	6 » 6 Pf.	4½ »
3 » » 100 Kilom (15. »)	6 »	9 »	12 »	10 »

2. Für Sendungen mit declarirtem Werth oder Geldsendungen: der nach 1. sich ergebende Betrag an Porto und eine Assecuranzgebühr von 2 Sgr. für je 100 Thaler. Diese Assecuranzgebühr wird auf die Hälfte ermäßigt für den Theil der declarirten Summe, welcher das erste Tausend Thaler übersteigt

Was die Taxen für die Englische Beförderungsstrecke, sowie für den Seetransport betrifft, so werden dieselben nach Maßgabe der zwischen der Allgemeinen Postwagen-Unternehmung van Gend und Loos und den betreffenden Verwaltungen abgeschlossenen oder abzuschließenden Verträge festgesetzt werden.

Als Tax-Grenzpunkte gelten ohne Rücksicht auf die Spedition der Sendungen:

Norddeutscher Seits: Elten und Oldenzaal,

Niederländischer Seits: Sevenaer und Oldenzaal.

§. 10.

Die Sendungen können frankirt oder unfrankirt abgesandt werden; die Frankirung kann insoweit stattfinden, als sich die Taxe im Voraus berechnen läßt.

Unter den im §. 9 festgesetzten Taxen sind alle nicht besonders aufgeführten Nebengebühren einbegriffen, mit Ausnahme der Gebühr für etwaige Auslagen, Vorschüsse und der Vergütung für die Erfüllung der zollamtlichen Anforderungen

§. 11.

Es wird beiderseits die Verpflichtung übernommen, auf Packete Auslagen zu leisten für Porto, Zollgebühren und solche Kosten, welche in Folge der Erneuerung der Verpackung einer Sendung entstehen; diese Auslagen werden sich beide Theile gegenseitig in Anrechnung bringen und vom Empfänger wieder einziehen.

§ 12.

Den Absendern können auf den Werth der Waaren Vorschüsse bis zum Betrage von 50 Thlr. oder 100 Fl. geleistet werden

Der Betrag des Vorschusses muß auf dem Begleitbriefe angegeben sein

Die gegen Postvorschuß abgesandten Sendungen sollen den Adressaten nicht eher ausgehändigt werden, als bis die Bezahlung des Vorschusses, der Porto- und sonstigen Gebühren erfolgt ist.

Diejenige Verwaltung, welche den Vorschuß zu leisten hat, wird eine Gebühr (Procura) auf Höhe desjenigen Betrages in Anrechnung bringen, welcher für Postvorschüsse im eigenen Lande erhoben wird

Die Leistung von Vorschüssen auf Sendungen nach Oesterreich und darüber hinaus ist vorerst nicht zulässig.

§. 13.

Den beiden contrahirenden Theilen bleibt freigestellt, ob sie sich mit der Abholung der Sendungen aus den Wohnungen der Absender und mit der Bestellung derselben in die Wohnungen der Empfänger befassen wollen. Eintretenden Falls wird jeder Theil für sich die Gebühren und Bedingungen für diese Einrichtungen festsetzen.

§. 14.

Die Ueberlieferung der Sendungen durch die Grenzbüreaus soll in der Weise geregelt werden, daß die Schnelligkeit, Regelmäßigkeit und Sicherheit der Transporte thunlichst gewahrt und die Vertretungs-Verbindlichkeit der contrahirenden Theile gehörig abgegrenzt ist

§. 15.

Im Falle der Adressat die Annahme der Sendung verweigert, oder wenn derselbe unbekannt oder nicht zu ermitteln ist, soll der Begleitbrief, auf welchem der Grund der verweigerten Annahme oder der nicht erfolgten Bestellung angegeben sein muß, an das Aufgabe-Büreau zurückgesandt werden, welches die Bestimmung des Absenders über die weitere Behandlung der Sendung einholen wird.

Die dem Verderben oder der Fäulniß unterworfenen Gegenstände können jedoch ohne gerichtliche Formalitäten zu Gunsten des Berechtigten verkauft werden; über den Verkauf soll eine Verhandlung aufgenommen werden.

Der aus dem Verkauf erzielte Erlös wird zur Berichtigung der Transportkosten und Auslagen verwendet.

Ergiebt sich hierbei ein Ueberschuß, so wird derselbe dem Absender zugestellt.

Wenn dagegen der aus dem Verkauf erzielte Erlös zur Deckung der genannten Beträge nicht ausreicht, und wenn die fehlende Summe vom Absender nicht eingezogen werden kann, so werden die Postverwaltung des Norddeutschen Bundes und die Allgemeine Postwagen-Unternehmung van Gend & Loos den Verlust gemeinschaftlich nach Verhältniß der Entfernungen tragen, welche die Sendung auf beiden Gebieten durchlaufen hat.

Die poste restante oder bureau restant adressirten Sendungen werden, wenn der Adressat dieselben nicht abfordert, nach Ablauf von 3 Monaten nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte zurückgesandt. Diese Frist wird auf 14 Tage abgekürzt, wenn es sich um Packete mit Postvorschuß handelt.

Die Sendungen dürfen nicht eröffnet und deren Siegel nicht verletzt werden, so lange die Aushändigung der Sendungen nicht stattgefunden hat.

§. 16.

Dem Absender ist freigestellt, den Werthbetrag zu declariren, welcher bei etwaigem Verlust oder etwaiger Beschädigung seiner Sendung dem Schadenersatz zu Grunde gelegt werden soll.

Diese Declaration ist nur insoweit gültig, als dieselbe sowohl auf dem Begleitbriefe, als auf der Adresse des Packets ausgedrückt ist.

Im Falle des Verlustes oder der Beschädigung einer Sendung mit Werthsdeclaration wird nach Maßgabe des declarirten Werths Ersatz geleistet; es sei denn, daß die Verwaltung den Beweis führt, daß der declarirte Werth den gemeinen Werth der Sendung übersteigt. In diesem Falle ist die Verwaltung nur zur Erstattung des letzteren verpflichtet.

§. 17.

Hat der Absender den Werth der Sendung nicht declarirt, so hat er nur auf eine, dem wirklichen Verluste oder dem wirklichen Schaden entsprechende Entschädigung Anspruch, welche jedoch niemals mehr als einen Thaler pro Pfund ($\frac{1}{2}$ Kilogramm) oder einen Theil dieses Gewichts betragen soll.

§. 18.

Im Allgemeinen wird der Ersatz dem Absender der Sendung geleistet.

Der Ersatz kann jedoch auch an den Adressaten gezahlt werden, wenn der Absender es ausdrücklich wünscht oder wenn derselbe unbekannt oder nicht zu ermitteln ist.

§. 19.

Die contrahirenden Theile sind weder verantwortlich noch zum Schadenersatz verpflichtet für Verluste oder Beschädigungen, welche durch Krieg oder höhere Gewalt, durch die natürliche Beschaffenheit des Guts oder durch Schuld des Absenders herbeigeführt werden.

Sie sind ebenso wenig verantwortlich für mittelbaren Schaden oder entgangenen Gewinn.

§. 20.

Die contrahirenden Theile tragen keine Verantwortlichkeit in folgenden Fällen:

1) wenn die Beschädigungen nicht bei Ankunft der Sendungen und vor ihrer durch den Empfänger erfolgten Abnahme festgestellt worden sind;
2) wenn die Emballage keine äußere Spur der Verletzung oder Durchnässung trägt;
3) wenn, sofern es sich um Sendungen mit declarirtem Werth oder um Geldsendungen handelt, außerdem das Gewicht der Sendung bei der Ankunft am Bestimmungsorte mit dem von dem Büreau des Abgangsorts festgestellten Gewicht übereinstimmend befunden wird.

§. 21.

Hat eine Verzögerung bei der Beförderung oder bei der Bestellung stattgefunden, so sind die contrahirenden Theile nach Maßgabe der §§. 16 und 17 nur insoweit verantwortlich, als die Verzögerung zur Folge gehabt hat, daß der Inhalt der Sendung bleibend, ganz oder theilweise verdorben ist.

In keinem Falle wird von den Verwaltungen auf eine Veränderung des Courses oder marktgängigen Preises Rücksicht genommen.

§. 22.

Dem Absender wird eine Frist von 6 Monaten, vom Tage der Einlieferung der Sendung an gerechnet, gewährt, um seine Ansprüche auf Entschädigung geltend zu machen. Die Verjährung wird durch Anbringung der Reclamation von Seiten des Absenders oder Empfängers bei dem Büreau des Abgangs- oder Bestimmungsorts unterbrochen.

Falls die Reclamation nicht für begründet erachtet worden ist, wird dem Reclamanten eine weitere Frist von 6 Monaten bewilligt; diese neue Frist beginnt mit dem Tage, an welchem ihm die abschlägige Bescheidung bekannt gemacht ist.

Diese Verjährung wird durch Anbringung einer neuen Reclamation gegen die erste Bescheidung nicht unterbrochen.

§. 23.

Die Postverwaltung des Norddeutschen Bundes und die Allgemeine Postwagen-Unternehmung van Gend & Loos haften gegenseitig für die Verluste und Beschädigungen auf ihren resp. Beförderungsstrecken nach den in den §§. 16 bis 22 festgestellten Grundsätzen.

Wird bei der gegenseitigen Auswechselung der Sendungen die Beschädigung, der Verlust oder das Fehlen einer Sendung festgestellt, so soll der Beamte, welchem die Ueberlieferung obliegt, eine Verhandlung in doppelter Ausfertigung aufnehmen. Diese Verhandlung soll von den betreffenden beiderseitigen Beamten unterzeichnet werden, und jeder Theil soll davon eine Ausfertigung erhalten.

Die contrahirenden Theile werden die ihnen zugehenden Reclamationen sorgfältig untersuchen und prompt beantworten, ohne dafür Briefporto oder Telegraphen-Gebühren in Ansatz zu bringen.

§. 24.

Wenn der Verlust oder die Beschädigung einer Sendung sich auf einer, den contrahirenden Theilen nicht angehörigen Beförderungsstrecke ereignet, so wird der betreffende Theil den Antrag des Absenders auf eine Entschädigung bei der fremden Verwaltung mit demselben Interesse, als ob es sich um ihre eigenen Sendungen handelte, und nach Maßgabe der vertragsmäßigen Bestimmungen geltend machen, welche zwischen der Norddeutschen Postverwaltung oder der Allgemeinen Postwagen-Unternehmung van Gend und Loos und der fremden Verwaltung bestehen oder künftig getroffen werden.

§. 25.

Die Portobeträge, Auslagen und Vorschüsse werden beiderseits in den Frachtkarten in Silbergroschen und Pfennigen und das Gewicht in Kilogramm mit dessen Unterabtheilungen angesetzt.

Die Abrechnungen zwischen den contrahirenden Theilen sollen vierteljährlich aufgestellt werden; das Residuum wird von dem Theile, welcher dasselbe zu zahlen hat, in der gesetzlichen Münz-Währung des Norddeutschen Bundes entrichtet.

§. 26.

Die zur Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft erforderlichen Festsetzungen werden im gemeinsamen Einverständniß durch ein Reglement getroffen werden.

§. 27.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft, soweit sie die Posten des Norddeutschen Bundes betreffen, finden in gleicher Weise Anwendung auf die Postanstalten in den nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Provinzen des Großherzogthums Hessen.

§. 28.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll am 1. August 1868 in Kraft treten. Von diesem Tage ab erlöschen die bisherigen, auf den Austausch der Post-Päckereien bezüglichen Vereinbarungen.

Diese Uebereinkunft kann von Jahr zu Jahr mittelst einer sechs Monate zuvor abgegebenen Erklärung gekündigt werden.

Die Bestätigungen werden in möglichst kurzer Frist ertheilt werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft in doppelter Ausfertigung unterzeichnet und mit dem Abdruck ihres Petschafts versehen.

So geschehen zu Düsseldorf, am 27. Juli 1868.

(gez.) **Heinrich Alexander Friederich.** (L. S.)
(gez.) **Cornelius Hoogendyck.** (L. S.)

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Anlage 1.

Tarif

des

Belgischen und Französischen Portos für Fahrpostsendungen nach und aus Frankreich via Belgien.

Das Belgisch-Französische Porto beträgt:

a. für Sendungen nach den Orten: Amiens, Arras, Boulogne, Calais, Cambrai, Douai, Dunquerque, Jeumont, Laon, Lille, Roubaix, Soissons, St. Quentin, Tourcoing, Valenciennes, sowie nach denjenigen Orten, nach welchen die Sendungen auf eine dieser Stationen spedirt werden:

1) Für Sendungen ohne declarirten Werth:

bis 4 Pfund	1 Frcs.	— Cs.,
über 4 Pfund bis 10 Pfund	1 »	50 »
» 10 » » 20 »	2 »	— »
über 20 Pfund für jede weitere 2 Pfund und für Gewichtsbeträge unter 2 Pfund	— »	20 »

2) Für Sendungen mit declarirtem Werth:

bis incl. 1000 Frcs. (266⅔ Thlr.)	1 Frcs.	— Cs.,
über 1000 Frcs. bis incl. 2000 Frcs.	1 »	50 »
» 2000 » » » 3000 »	2 »	25 »
» 3000 » » » 4000 »	3 »	— »

und so fort, für je 1000 Frcs. oder einen Theil von 1000 Frcs. 75 Cs. mehr.

b. Für Sendungen nach Paris und Rouen:

1) Für Sendungen ohne declarirten Werth:

bis 4 Pfund	1 Frcs.	25 Cs.
über 4 Pfund bis incl. 10 Pfund	1 »	90 »
» 10 » » » 20 »	2 »	50 »
über 20 Pfund für jede weitere 2 Pfund und für Gewichtsbeträge unter 2 Pfund	— »	25 »

2) Für Sendungen mit declarirtem Werth:

bis incl. 1000 Frcs. (266⅔ Thlr.)	1 Frcs. 25 Cs.,
über 1000 Frcs. bis incl. 2000 Frcs.	2 » — »
» 2000 » » » 3000 »	3 » — »
» 3000 » » » 4000 »	4 » — »

und so fort, für jede weitere 1000 Frcs. oder einen Theil von 1000 Frcs. 1 Frc. mehr.

c. Sendungen nach Givet unterliegen derselben Taxe, wie Sendungen nach Belgien; ein besonderes Französisches Porto kommt für dieselben nicht zur Erhebung.

Ausser den Gebühren ad a. und b. kommen die Bestellungs-, beziehungsweise Registrirungs- und Steuergebühren von 50 Cs., sowie eine Stempelgebühr von 20 Cs. für jede einzelne Sendung zur Erhebung.

Bestimmungen
in Bezug auf die Berechnung des Portos.

1) In allen Fällen, in denen die Werthstaxe geringer ist, als die Taxe nach dem Gewicht, kommt auch bei Sendungen mit declarirtem Werth lediglich die Gewichtstaxe in Anwendung.

2) Gehören mehrere Packete zu einer Adresse, so wird das Porto für jedes Stück besonders berechnet

3) Die vorstehenden Taxen begreifen alle übrigen, nicht besonders bezeichneten Nebengebühren in sich, mit Ausnahme der Zoll- und Octroi-Gebühren, und der Provision für Auslagen und Vorschüsse, welche letztere 1 Procent und als Minimum 25 Cs. beträgt.

4) Bei Berechnung des Belgischen und Französischen Portos ist 1 Frc. = 8 Sgr. und Beträge unter 1 Frc. wie folgt anzunehmen:

5 Cs. =	½ Sgr.,	55 Cs. =	4½ Sgr.,
10 » »	1 »	60 » »	5 »
15 » »	1½ »	65 » »	5½ »
20 » »	2 »	70 » »	6 »
25 » »	2 »	75 » »	6 »
30 » »	2½ »	80 » »	6½ »
35 » »	3 »	85 » »	7 »
40 » »	3½ »	90 » »	7½ »
45 » »	4 »	95 » »	8 »
50 » »	4 »	100 » » = 1 Frc.	8 »

Amts-Blatt
der Norddeutschen Post-Verwaltung.

— № 15. —

Inhalt.

General-Verf.: vom 25. Juli 1868. Vermehrung der Zahl der Eisenbahn-Post-Anstalten, welche in dem Frachtkartenwechsel untereinander die summarische Kartirung der ordinairen Fahrpost-Gegenstände anwenden.
" " " 25. " " " Aufsicht über den Bestand an Brief- und Fahrpostbeuteln.
" " " 26. " " " Veränderung von Formularen zum Expeditionsdienste der Post-Anstalten des Norddeutschen Postgebiets.

General-Verfügungen
des General-Post-Amts.

№ 138. Vermehrung der Zahl der Eisenbahn-Postanstalten, welche in dem Frachtkartenwechsel untereinander die summarische Kartirung der ordinairen Fahrpost-Gegenstände anwenden.

Den in der General-Verfügung Nr. 104 vom 15. Juni d. J. (Post-Amtsblatt Nr. 36) bezeichneten größeren Eisenbahn-Postanstalten, welche in dem Frachtkartenwechsel untereinander die ordinairen Fahrpost-Gegenstände summarisch kartiren, treten vom 1. August d. J. ab folgende Eisenbahn-Postanstalten hinzu:

im östlichen Eisenbahn-Complexus:

Bautzen, Beuthen i. Oberschl., Bunzlau, Freiburg i. Schl., Jauer, Neustadt-Eberswalde, Prenzlau und Wriezen;

im westlichen Eisenbahn-Complexus:

Annaberg i. Sachsen, Aschersleben, Bernburg, Burg (Reg.-Bez. Magdeburg), Crimmitschau, Dessau, Düren, Eupen, Meerane, Meißen, Reichenbach im Voigtlande, Schneeberg-Neustädtel, Spandau, Werdau und Weißenfels.

Die diesen Post-Anstalten vorgesetzten Ober-Post-Directionen haben für die aus Anlaß jener Erweiterung der summarischen Kartirung erforderlichen localen Einrichtungen zu sorgen.

Berlin, den 25. Juli 1868.

№ 139. Aufsicht über den Bestand an Brief- und Fahrpostbeuteln.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß bei abgehaltenen Revisionen des Inventars der Postanstalten sich mehrfach das Fehlen einer größeren Zahl an dem Bestande der inventarisirten Brief- und Fahr-

postbeutel herausgestellt hat, ohne daß über den Verbleib derselben ein genügender Nachweis hat gegeben werden können. Wahrscheinlich sind diese häufigen Lücken eine Folge davon, daß manche Postanstalten in Rücksendung der Brief- und Fahrpostbeutel nach den Abgangsorten sich säumig zeigen und von den Postanstalten, wo die Beutel inventarisirt sind, über die Rückkunft der letzteren theils keine, theils nur eine unzureichende Aufsicht geübt wird.

Eine gründliche Abhülfe jenes Mißstandes würde dadurch zu erreichen sein, daß die Brief- und Fahrpostbeutel bei ihrer Verwendung zu einem Kartenschlusse und bei der Rückbenutzung oder Rücksendung nach den Abgangsorten in unterscheidender Weise speciell in den Brief- oder Frachtkarten bezeichnet und bei jeder Postanstalt über die Absendung und den Eingang von Briefbeuteln genaue Notizen geführt werden. Das General-Postamt wünscht indeß zu einer solchen Anordnung noch nicht überzugehen, weil dadurch eine Geschäfts-Erschwerniß hervorgerufen werden würde, die vermieden werden kann, wenn die Postanstalten allgemein sich pflichtmäßig angelegen sein lassen, auf jene Angelegenheit die erforderliche Sorgfalt zu verwenden. Es ergeht deshalb an sämmtliche Postanstalten die Aufforderung, ihren Soll-Bestand an Brief- und Fahrpostbeuteln häufiger, als es bisher geschehen, sorgfältig zu revidiren und darauf streng zu halten, daß die Rücksendung der von anderen Postanstalten ankommenden Briefbeutel ꝛc. Seitens der Unterbeamten pünktlich besorgt, resp. von den expedirenden Beamten der Postanstalt sichernd überwacht werde.

Nach allgemeinen Grundsätzen haben die Vorsteher der Postanstalten die Verpflichtung, über das Vorhandensein der Inventarien-Gegenstände eine dem Bedürfnisse entsprechende Controlle auszuüben. Hinsichtlich der Brief- und Fahrpostbeutel wird diese Controlle öfter als wegen der übrigen Inventarien geschehen müssen, weil die Beutel nicht im Bereich der Postanstalt verbleiben und daher ein Abgang an denselben eher zu besorgen steht. Die vorgekommenen Lücken machen es sogar nothwendig, daß die Controllen über das richtige Vorhandensein der Brief- und Fahrpostbeutel in kurzen Zwischenräumen von den Postanstalten wiederholt werden, damit das Ausbleiben von Briefbeuteln ꝛc. um so schneller erkannt und verfolgt werden kann.

Bei den kleineren Postanstalten, wo nur wenige Brief- und Fahrpostbeutel inventarisirt sind, und wo der Verbleib der einzelnen Beutel leicht überwacht werden kann, wird die Prüfung der Bestände keine Umständlichkeit hervorrufen.

Bei den größeren Postanstalten und den Eisenbahn-Postämtern, zu deren Inventarium eine erhebliche Anzahl von Brief- und Fahrpostbeuteln, resp. Säcken zum Verpacken von Fahrpostbeuteln und Packeten gehören, kommt indessen in Betracht, daß eine genaue Prüfung der Bestände an Briefbeuteln u. s. w. auf Grund der Inventarien-Register allein nicht durchgreifend vorgenommen werden kann, sofern darin die Briefbeutel u. s. w. nur summarisch eingetragen sind. Um darin zu Hülfe kommen, werden, wie dem General-Postamte bekannt geworden, bei manchen größeren Postanstalten bereits neben den Inventarien-Registern besondere Verzeichnisse geführt, worin die Briefbeutel u. s. w. nach ihren Signaturen speciell eingetragen stehen. In wie weit es nothwendig ist, solche speciellen Verzeichnisse über die Briefbeutel u. s. w. anzulegen und in welcher Weise dieselben am zweckmäßigsten

zu führen sein werden, richtet sich im Wesentlichen nach den maßgebenden örtlichen Verhältnissen und bleibt dem Ermessen des Vorstehers der Postanstalt in Einzelfällen überlassen.

Bei den Post-Anstalten bedeutenderen Geschäfts-Umfangs, wo mehrere Abfertigungs-Expeditionen bestehen, wird es sich bei Anwendung solcher Verzeichnisse wahrscheinlich empfehlen, für jede dieser Expeditionen besondere Verzeichnisse führen zu lassen. So weit es besser zum Ziele führt, könnten diese besonderen Verzeichnisse in Unter-Abtheilungen nach den Coursen, für welche die Beutel bestimmt sind, zerlegt werden. Diese Art der Scheidung der Beutel nach den Coursen wird sich für die Verhältnisse bei den Eisenbahn-Post-Aemtern voraussichtlich bewähren.

Hinsichtlich der den Post-Anstalten gelieferten Reservebeutel und der den Eisenbahn-Post-Aemtern zugewiesenen Beutel und Säcke, von denen meistens eine größere Anzahl eine und dieselbe Bezeichnung trägt, sofern die gleichzeitig gelieferten Briefbeutel u. s. w. unter eine Nummer in die Inventarien-Register eingetragen werden, wird es bei größeren Anstalten zur besseren Ausübung der Aufsicht über die Beutel und um dieselben speciell in den erwähnten Verzeichnissen aufführen zu können, nothwendig sein, jedem dieser Beutel eine besondere Bezeichnung nach den Nummern zu geben, unter welchen die Eintragung in das Special-Verzeichniß stattgefunden hat. In dieser Hinsicht wird es sich bei solchen größeren Post-Anstalten empfehlen, die betreffenden Nummern in jeden Beutel oder Sack mit farbigem Garn einheften zu lassen. Diese Verrichtung wird den Unterbeamten übertragen werden können; event. ist zu diesem Zwecke von einem Beamten die betreffende Zahl auf den Beutel u. s. w. vorzuzeichnen.

Berlin, den 25. Juli 1868

№ 140. Veränderungen von Formularen zum Expeditionsdienste der Postanstalten des Norddeutschen Postgebiets.

Vom 1. August d. J. ab treten in dem Formular-Verzeichnisse (Beilage zu Nr. 7 des Post-Amtsblatts pro 1868) folgende Veränderungen ein:

1) Das Formular C. 7 (Briefpost-Abgangsregister) ist zu streichen.

   Die bei den Postanstalten vorhandenen Vorräthe an diesem Formular sind in den ersten Tagen des Monats August d. J. per Briefpost oder in nicht eisenbahnzahlungspflichtigen Packeten an die Ober-Post-Directionen beziehungsweise Ober-Post-Aemter ohne Präsentations-Bericht einzusenden. Die Verwendung bei den Ober-Post-Directionen ꝛc. hat als Couvertpapier zu erfolgen.

2) An Stelle des Formulars E. 5 (Eingangs-Recapitulation von einem Eisenbahn-Post-Büreau) wird ein mit der Frachtkarte von einem Eisenbahn-Post-Büreau auf eine Eisenbahn-Postanstalt vereinigtes Formular eingeführt. Dieses combinirte Formular (Eingangs-Recapitulation nebst vorangedruckter Frachtkarte von einem Eisenbahn-Post-Büreau) erhält die Bezeichnung E. 5 a. (8, 4 oder 2 pro Bogen). Wegen Lieferung des Bedarfs pro August d. J. ist bereits das Erforderliche veranlaßt Der weitere Bedarf ist in gewöhnlicher Weise zu beziehen.

Die Bestände an dem Formular E. 5 bei den Eisenbahn-Post-Aemtern sind zu Eingangs-Recapitulationen von Eisenbahn-Posttransporten ohne Eisenbahn-Post-Büreaus zu verwenden. So weit zur Verwendung in dieser Weise sich voraussichtlich bis zum Schlusse des Jahres 1869 nicht Gelegenheit finden wird, sind die Bestände Seitens der Eisenbahn-Postämter in gleicher Art wie ad 1 vorgeschrieben, jedoch an die Ober-Post-Direction in Berlin einzusenden.

3) Das neue Formular, »Frachtkarte von einer größeren Eisenbahn-Postanstalt auf eine größere Eisenbahn-Postanstalt«, erhält die Bezeichnung C. 35 (8 pro Bogen).

Die demselben Formular entsprechenden Frachtkarten in Taschenformat von einer größeren Eisenbahn-Postanstalt auf eine größere Eisenbahn-Postanstalt werden mit E. 23 (4 pro Bogen) bezeichnet.

4) Die Formulare der bisherigen Nummern:
C. 4 (vereinigte Brief- und Frachtkarte),
C. 27 (Packet-Annahmebuch),
C. 31 (Frachtkarte — vereinigte Geld- und ordinaire Frachtkarte),
C. 31 a. (Geldkarte),
C. 31 b. (ordinaire Frachtkarte),
E. 29 (Frachtkarte in Taschenformat),
haben auf Vereinfachungen berechnete Veränderungen erfahren, welche aus dem Vordruck hervorgehen.

Die neu festgestellten Formulare führen, zur Unterscheidung von den bisher in Anwendung gekommenen betreffenden Formularen, folgende Bezeichnungen:
C. 4 a. (vereinigte Brief- und Frachtkarte, 6 und 3 pro Bogen),
C. 27 a. (Packet-Annahmebuch mit Vordruck der Aufgabe-Nummern, 5 Bogen bilden 1 Heft),
C. 27 b. (Packet-Annahmebuch ohne Vordruck der Aufgabe-Nummern, 4 pro Bogen),
C. 35 a. (Frachtkarte — vereinigte Geld- und ordinaire Frachtkarte — 6 und 4 pro Bogen),
C. 35 b. (Geldkarte, 6, 4 und 2 pro Bogen),
C. 35 c. (ordinaire Frachtkarte, 6 und 4 pro Bogen),
E. 29 a. (Frachtkarte in Taschenformat von einer Eisenbahn-Postanstalt mittleren oder kleineren Umfangs, oder auf eine Eisenbahn-Postanstalt mittleren oder kleineren Umfangs, 3 pro Bogen).

Insofern nicht Seitens des General-Postamts abweichende Bestimmung ausdrücklich getroffen ist oder wird, gilt als Regel, daß die vorhandenen Bestände an Formularen alter Art aufzubrauchen sind, bevor Formulare neuerer Art zur Verwendung gebracht werden dürfen. Es dürfen daher Lieferungen sowohl von den neuen Formularen C. 35 und E. 23 (ad 3), als auch von den anderweit fest-

gestellten Formularen C. 4 a., C. 27 a., C. 27 b., C. 35 a—c. und E. 29 a. (ad 4), frühestens für das I. Semester 1869 bestellt werden, es sei denn, daß der Bedarf aus den vorhandenen Beständen an Formularen alter Art auch im Wege der Ueberweisung von einer Postanstalt zur anderen nicht gedeckt werden könnte.

Diejenigen Ober-Post-Directionen, in deren Bezirken Post-Druckmaterialien-Lieferanten wohnen, werden binnen Kurzem Proben von den verschiedenen Gattungen der neuen, so wie der in ihrer Einrichtung veränderten Formulare mit Angabe der zu verwendenden Papiersorten erhalten.

Berlin, den 26. Juli 1868.

Nachrichten.

Post-Anstalten.

In Heckelberg, Kreis Ober-Barnim, Ober-Postdirections-Bezirk Potsdam, ist eine Post-Expedition II. Klasse eingerichtet worden. Dieselbe liegt im Taxquadrat Nr. 1009 und erhält die Portotaxe von Werneuchen.

Die nach Heckelberg gerichteten, vom Zoll-Auslande eingehenden Päckereien sind Behufs der Zoll-Abfertigung auf Bernau, Neustadt-Eberswalde zu spediren.

Die Station für alles Postfuhrwerk in Rotenburg an der Fulda ist aufgehoben worden.

In Steinau, Reg.-Bez. Cassel, ist eine Station für Beichaisen eingerichtet worden

Die Stationen für alles Postfuhrwerk in Reselkow, Ober-Postdirections-Bezirk Cöslin, und Trebatsch, Ober-Postdirections-Bezirk Potsdam, so wie die Station für ordinaire Posten in Hultschin, Ober-Postdirections-Bezirk Oppeln, sind aufgehoben.

Die Post-Anstalt Treis im Ober-Postdirections-Bezirk Darmstadt führt den Zusatz: »an der Lumda« (die zusätzliche Bezeichnung »Reg.-Bez. Cassel« ist zu streichen), die Post-Anstalt in Friedrichsdorf im Ober-Postdirections-Bezirk Frankfurt am Main führt den Zusatz: »Reg.-Bez. Wiesbaden« (statt des Zusatzes »in Hessen«), die Post-Anstalt in Gladenbach im Ober-Postdirections-Bezirk Frankfurt a. M. führt keine zusätzliche Bezeichnung mehr.

Das Verzeichniß und die Zusammenstellung der Post-Anstalten im Norddeutschen Postgebiete, beziehungsweise auch das Verzeichniß der gleichnamigen Postorte und die Portotaxe (Verzeichniß der Post-Anstalten im Norddeutschen Postgebiete, so wie in den Postgebieten von Oesterreich ꝛc.) sind hiernach zu berichtigen.

Berichtigung
des Fahrpost-Tarifs für das Ausland.

Seite 109*) / 105 / 103 erhalten die Zeilen 15 bis 17 von unten folgende Fassung:

»Die Sendungen müssen mit einer deutlichen Adresse oder einer aus mehreren Buchstaben und Nummern bestehenden Signatur nebst Angabe des Bestimmungsorts versehen sein.«

Seite 110*) / 106 / 104 Zeile 9 resp. 10 von unten ist anstatt 10 Sgr. (35 Xr.) zu setzen 1 Thaler.

Seite 110*) / 106 / 104 sind die Zeilen 1 bis 8 von unten zu streichen

Das Blatt — Seite 111, 112*) / 107, 108 / 105, 106 — ist zu entfernen und dafür die mit A. bezeichnete Anlage einzukleben.

Die Anlagen 3, 3 a., 4, 4 a., 5 und 6 zu den Tarifbestimmungen für Fahrpostsendungen nach den Niederlanden sind zu entfernen und dafür die beigefügten Anlagen 3, 4 und 5 einzukleben.

---

*) Die über den beiden Strichen befindliche Zahl giebt die Seitenzahl des Tarifs in der Thaler-Währung, die Zahl unter dem ersten Strich die Seitenzahl des Tarifs in der Thaler- und Gulden-Währung, und die unter dem zweiten Strich befindliche Zahl die Seitenzahl des Tarifs für die Ober-Postdirections-Bezirke Leipzig, Kiel, Schwerin, Oldenburg, Braunschweig, sowie für die Ober-Post-Aemter Hamburg, Bremen und Lübeck an.

Berichtigung
des Verzeichnisses der Post-Anstalten im Norddeutschen Postgebiete.

Vom Zoll-Auslande eingehende, zu versteuernde Gegenstände nach Bodenfelde sind vom 1. August c. ab auf Uslar zu spediren.

Personalien.

Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, dem Postmeister **Krebs** in Cleve aus Anlaß seines 50jährigen Dienst-Jubiläums den rothen Adler-Orden IV. Klasse zu verleihen.

Es sind gestorben:
der Ober-Post-Commissarius **Schumann** in Cöln,
der Postdirector, Major a. D. von **Koseritz** in Dessau.

Es sind entlassen worden:
der Post-Expediteur **Lippmann** in Podzameze,
der Post-Expediteur **Münchow** in Sokolnik,
der Post-Expediteur **Meisel** in Schafstädt,
der Post-Expeditionsgehülfe **Hehm** in Nicolausdorf.

Redigirt im General-Post-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Anlage 5.

Tarif
zur Erhebung des Niederländischen Portos.

a) Für Päckereisendungen ohne declarirten Werth:

Gewicht.	I. Zone. Sgr.	II. Zone. Sgr.	III. Zone. Sgr.	Gewicht.	I. Zone. Sgr.	II. Zone. Sgr.	III. Zone. Sgr.
bis 2 Pfund	2	3	6	über 50 Pfund bis 52 Pfund	9	12½	25½
über 2 Pfund » 4 »	2	3	6	» 52 » » 54 »	9½	13	26½
» 4 » » 6 »	3	4½	9	» 54 » » 56 »	9½	13½	27
» 6 » » 8 »	3	4½	9	» 56 » » 58 »	10	14	28
» 8 » » 10 »	3	4½	9	» 58 » » 60 »	10	14	29
» 10 » » 12 »	5	6½	12	» 60 » » 62 »	10½	14½	29½
» 12 » » 14 »	5	6½	12	» 62 » » 64 »	10½	15	30½
» 14 » » 16 »	5	6½	12	» 64 » » 66 »	11	15½	31½
» 16 » » 18 »	5	6½	12	» 66 » » 68 »	11	15½	32
» 18 » » 20 »	5	6½	12	» 68 » » 70 »	11½	16	33
» 20 » » 22 »	5½	7	13	» 70 » » 72 »	11½	16½	34
» 22 » » 24 »	5½	7½	14	» 72 » » 74 »	12	17	34½
» 24 » » 26 »	6	8	14½	» 74 » » 76 »	12	17	35½
» 26 » » 28 »	6	8	15½	» 76 » » 78 »	12½	17½	36½
» 28 » » 30 »	6½	8½	16½	» 78 » » 80 »	12½	18	37
» 30 » » 32 »	6½	9	17	» 80 » » 82 »	13	18½	38
» 32 » » 34 »	7	9½	18	» 82 » » 84 »	13	18½	39
» 34 » » 36 »	7	9½	19	» 84 » » 86 »	13½	19	39½
» 36 » » 38 »	7½	10	19½	» 86 » » 88 »	13½	19½	40½
» 38 » » 40 »	7½	10½	20½	» 88 » » 90 »	14	20	41½
» 40 » » 42 »	8	11	21½	» 90 » » 92 »	14	20	42
» 42 » » 44 »	8	11	22	» 92 » » 94 »	14½	20½	43
» 44 » » 46 »	8½	11½	23	» 94 » » 96 »	14½	21	44
» 46 » » 48 »	8½	12	24	» 96 » » 98 »	15	21½	44½
» 48 » » 50 »	9	12½	24½	» 98 » » 100 »	15	21½	45½

b) Für Sendungen mit declarirtem Werth ist ausser dem vorstehenden Gewichtporto eine Assecuranz-Gebühr zu erheben, welche für je 100 Thaler: 2 Sgr. beträgt. Diese Assecuranz-Gebühr wird auf die Hälfte ermässigt für den Theil der declarirten Summe, welcher das erste Tausend Thaler übersteigt.

Digitized by Google

Anlage 3.

Zonen-Verzeichniss

des

Taxpunkts Zevenaer.

Bestimmungs-Ort.	Zone.	Bestimmungs-Ort.	Zone.	Bestimmungs-Ort.	Zone.
Aalten	1	Goes	3	Roosendaal	3
Alkmaar	3	Gorinchem	2	Rotterdam	3
Alphen	3	Gouda	2	Sas van Gent	3
Amersfoort	2	Grave	1	Schiedam	3
Amsterdam	3	s' Gravenhage	3	Schoonhoven	2
Apeldoorn	1	Haarlem	3	Sittard	2
Arnheim	1	Hasselt	2	Steenbergen	3
Bergen op Zoom	3	Helder (Niewediep)	3	Terborg	1
Beusichem	2	Hellevoetsluis	3	Tholen	3
Z' Bommel	2	Helmond	2	Tilburg	2
Boxmeer	1	Hengelo	1	Tiel	2
Boxtel	2	s' Hertogenbosch	2	Utrecht	2
Breda	2	Heusden	2	Velp	1
Brielle	3	Horst Zevenum	1	Venray	1
Brouwershaven	3	Hoorn	3	Vianen	2
Culenburg	2	Hülst	3	Vlaardingen	3
Delft	3	Leyden	3	Vlissingen	3
Dinxperlo	1	Maassluis	3	Waalwyk	2
Doesborg	1	Maastricht	3	Wageningen	1
Doetinchem	1	Medemblik	3	Weert	2
Dordrecht	3	Middelburg	3	Woerden	2
Druten	1	Moerdyk	3	Wormerveer	3
Edam	3	Monnikendam	2	Wyk b. Duurstede	2
Eindhoven	2	Naarden	2	Ysselstein	2
Enkhuizen	3	Neuzen	3	Zaandam	3
Geertruidenberg	2	Nykerk	2	Zeist Driebergen	2
Geldermalsen	2	Nymegen	1	Zevenaer	1
Geldrop	2	Oosterhout	2	Zevenbergen	3
Gendringen	1	Purmerend	3	Zierikzee	3
Gennep	1	Roermonde	2		

Anlage 4.

Zonen-Verzeichniss

des

Taxpunkts Oldenzaal.

Bestimmungs-Ort.	Zone.	Bestimmungs-Ort.	Zone.	Bestimmungs-Ort.	Zone.
Almelo	1	Groenlo	1	Lochem	1
Assen	2	Groningen	3	Meppel	2
Bolswaard	3	Harderwyk	2	Raalte	1
Delden	1	Harlingen	3	Sneck	3
Deventer	2	Hattem	2	Steenwyk	2
Diever	2	Heerenveen	2	Veendam	2
Dockum	3	Hoogeveen	2	Vollenhoven	2
Eibergen	1	Hoogezand	2	Winschoten	2
Elburg	2	Kampen	2	Winterswyk	1
Enschedé	1	Koevorden	1	Zütphen	2
Franeker	3	Leeuwarden	3	Zwartsluis	2
Goor	1	Lemmer	3	Zwolle	2

Besondere Bestimmungen.

Es sind zu spediren:

1) Sendungen nach Venlo, Oldenzaal und Umgegend auf diese Orte selbst.
2) Sendungen nach den Stationen der Aachen-Maastrichter Eisenbahn (Falkenburg, Maastricht, Meerssen, Simpelveld und Wylre) und deren Umgegend auf Aachen.
3) Sendungen nach Nymwegen und der Provinz Nordbrabant über Cleve oder Venlo.
4) Sendungen nach den nördlichen Provinzen von Holland über Aschendorf oder Oldenzaal.
5) Alle übrigen Sendungen sind der Eisenbahn-Route Emmerich-Arnheim etc. zuzuführen.

Unbestellbare Sendungen werden nicht ohne Weiteres nach den Niederlanden zurückgesandt; vielmehr ist die Begleit-Adresse mit Angabe des Grundes der Unbestellbarkeit, unter Anrechnung des darauf haftenden Portos etc. unter Couvert derjenigen Postanstalt, über welche die Sendung aus Holland eingegangen war, zu übersenden, um die weitere Bestimmung des Absenders über die Sendung zu vermitteln.

Sendungen, deren Inhalt einem schnellen Verderben unterworfen ist, werden, ohne vorherige Anfrage unverzögert zurückgesandt, sofern die Beschaffenheit des Inhalts nicht überhaupt den sofortigen Verkauf desselben nöthig macht.

Sendungen mit »Bureau restant« oder »Poste restante« bezeichnet, werden, wenn sie nicht abgefordert worden sind, nach Verlauf von 3 Monaten, vom Tage ihres Eingangs am Bestimmungsorte an gerechnet, nach dem Aufgabeorte zurückgesandt. Diese Frist wird auf 14 Tage abgekürzt, wenn es sich um Packete mit Postvorschuss handelt.

Frankirung und Portoberechnung.

Die Sendungen können unfrankirt oder bis zum Bestimmungsorte frankirt abgesandt werden; die Frankirung kann insoweit stattfinden, als sich die Taxe im Voraus berechnen lässt.

Wünscht der Auflieferer einer Sendung, für welche der volle Francobetrag bis zu dem Bestimmungsorte bei dem Abgangs-Büreau nicht im Voraus berechnet werden kann, dieselbe gleichwohl bis zum Bestimmungsorte zu frankiren, so ist der Sendung ein Francozettel mitzugeben, in welchem der Absender sich zur Zahlung des vollen Francobetrages schriftlich verpflichten muss. Auf Grund dieses Francozettels wird demnächst das Weiterfranco nach dem Aufgabeorte zurückgerechnet.

An Porto ist zu berechnen:

I. Für die Sendungen nach und aus Venlo und Oldenzaal, woselbst Norddeutsche Postagenturen sich befinden, das Norddeutsche Porto bis resp. von Venlo und Oldenzaal nach dem internen Norddeutschen Tarif.

II. Für die Sendungen nach den Stationen der Aachen-Maastrichter Eisenbahn, nämlich: Simpelveld, Meerssen, Falkenburg, Wylre und Maastricht und deren Umgegend:

a) Norddeutsches Porto bis resp. vom Taxgrenzpunkt Aachen:
Gewichtporto nach der Taxe der ..... Zone,
Assecuranz-Gebühr nach der Taxe der ..... Zone.
(Siehe Anlage I. am Schlusse des Fahrpost-Tarifs für das Ausland.)

b) Die Frachtgebühr für die Beförderung auf der Aachen-Maastrichter Eisenbahn nach dem Tarife, Anlage 2.

III. Für alle übrigen Niederländischen Sendungen, d. i. diejenigen nach und aus den in den Anlagen 3 und 4 bezeichneten Niederländischen Orten:

1. Norddeutsches Porto:

a) bei der Spedition über Elten (Emmerich) bis resp. vom Taxgrenzpunkt Elten.
Gewichtporto nach der Taxe der ..... Zone,
Assecuranz-Gebühr nach der Taxe der ..... Zone.
(Siehe Anlage I. am Schlusse des Fahrpost-Tarifs für das Ausland.)

b) bei der Spedition über Oldenzaal bis resp. vom Taxgrenzpunkte Oldenzaal.
Gewichtporto nach der Taxe der ..... Zone,
Assecuranz-Gebühr nach der Taxe der ..... Zone.
(Siehe Anlage I. am Schlusse des Fahrpost-Tarifs für das Ausland.)

c) Erfolgt die Spedition weder über Elten, noch über Oldenzaal, sondern auf anderen Routen: so ist derjenige dieser beiden Taxpunkte zu wählen, welcher der Postanstalt, die das Porto erhebt, am nächsten belegen ist. Ganz ebenso ist zu verfahren, wenn die Postanstalt am Aufgabeorte zweifelhaft ist, ob die Spedition über Elten oder Oldenzaal u. s. w. erfolgen wird.

2. Das Porto für die Niederländische Transportstrecke

nach dem Tarife, Anlage 5, unter Zugrundelegung des Niederländischen Zonen-Verzeichnisses, siehe Anlagen 3 und 4.

Amts-Blatt
der Norddeutschen Post-Verwaltung.

— № 46. —

Inhalt.

General-Verf. vom 28. Juli 1868. Aufstellung der Vorschuß-Rechnungen für das Ober-Post-Amt in Leipzig betreffend.

General-Verfügung

des General-Post-Amts.

№ 141. Aufstellung der Vorschuß-Rechnungen für das Ober-Post-Amt in Leipzig betreffend.

Diejenigen Post-Anstalten, welche mit dem Ober-Post-Amte in Leipzig in Frachtkartenwechsel stehen, werden beauftragt, vom Monat August d. J. anhebend, über die Vorschußbeträge aus den Geldkarten und über die Vorschußbeträge aus den ordinairen Frachtkarten auf das Ober-Post-Amt in Leipzig getrennte Vorschuß-Rechnungen aufzustellen.

Dem entsprechend wird auch das Ober-Post-Amt in Leipzig die Post-Vorschuß-Anweisungen über die Beträge aus den Geldkarten und über die Beträge aus den ordinairen Frachtkarten getrennt ausfertigen.

Berlin, den 28. Juli 1868.

Nachrichten.

Post-Anstalten.

In dem »Verzeichnisse der Eisenbahn-Postanstalten, welche für das Fahrpost-Expeditions-Geschäft in directen Verkehr treten«, ist unter der Abtheilung »B. Westlicher Complexus« »Westhofen« und in dem zur »Anleitung, betreffend die Notirung des eisenbahnzahlungspflichtigen Gewichts« gehörenden Verzeichnisse der Eisenbahn-Postanstalten des westlichen Complexus ist »Westhofen 74« einzuschalten.

Berichtigung
des Fahrpost-Tarifs für das Ausland.

Seite 41*) / 35 / 35 erhalten die ersten vier Zeilen unter »II. Bei der Beförderung über Saarbrücken Bahnhof und Forbach« folgende Fassung:

Das Norddeutsche Porto bis resp. vom Taxgrenzpunkt Forbach.
Gewicht-Porto nach der Taxe der ..... Zone,
Assecuranz-Gebühr nach der Taxe der ..... Zone.
(Siehe Anlage I. am Schlusse des Fahrpost-Tarifs für das Ausland.)

Seite 46*) / 40 / 40 sind die Zeilen 17 bis 20 resp. 19 von oben wie folgt zu ändern:

»Das gemeinschaftliche Porto ist bis oder vom Taxgrenzpunkt Triest nach dem vereinfachten Auslands-Tarif zu berechnen.
Gewicht-Porto nach der Taxe der ..... Zone,
Assecuranz-Gebühr nach der Taxe der ..... Zone.
(Siehe Anlage I. am Schlusse des Fahrpost-Tarifs für das Ausland.)

Seite 47, Zeile 12 bis 15*) / 41, Zeile 11 bis 15 / 41, Zeile 11 bis 14 von oben erhalten folgende Fassung:

a. Das Norddeutsche Porto bis resp. vom Taxgrenzpunkt Forbach.
Gewicht-Porto nach der Taxe der ..... Zone,
Assecuranz-Gebühr nach der Taxe der ..... Zone.
(Siehe Anlage I. am Schlusse des Fahrpost-Tarifs für das Ausland.)

Seite 48*) / 42 / 42 sind die Zeilen 8 und 9 von unten zu ändern wie folgt:

a. Norddeutsches Porto bis resp. vom Taxgrenzpunkt Herbesthal.
Gewicht-Porto nach der Taxe der ..... Zone,
Assecuranz-Gebühr nach der Taxe der ..... Zone.
(Siehe Anlage I. am Schlusse des Fahrpost-Tarifs für das Ausland.)

Seite 61*) / 55 / 55 unter 1. ist der Text wie folgt zu ändern:

1) aus dem Norddeutschen Porto bis resp. vom Taxgrenzpunkt Hamburg.
Gewicht-Porto nach der Taxe der ..... Zone,
Assecuranz-Gebühr nach der Taxe der ..... Zone.
(Siehe Anlage I. am Schlusse des Fahrpost-Tarifs für das Ausland.)

Seite 65*) / 59 / 59 ist der Text unter »A. für gewöhnliche Packete:« sub a. wie folgt zu ändern:

a. aus dem Norddeutschen Porto bis resp. vom Taxgrenzpunkt Elten.
Gewicht-Porto nach der Taxe der ..... Zone,
Assecuranz-Gebühr nach der Taxe der ..... Zone.
(Siehe Anlage I. am Schlusse des Fahrpost-Tarifs für das Ausland.)

Seite 66*) / 60 / 60 ist der Text unter »B. für Geld- und Werth-Sendungen« sub a wie folgt zu ändern:

a. aus dem Norddeutschen Porto bis resp. vom Taxgrenzpunkt Elten.
Gewicht-Porto nach der Taxe der ..... Zone,
Assecuranz-Gebühr nach der Taxe der ..... Zone.
(Siehe Anlage I. am Schlusse des Fahrpost-Tarifs für das Ausland.)

Seite 75*) / 69 / 65 ist unter »Frankirung und Portoberechnung« der Text sub a. wie folgt zu ändern:

a. aus dem Norddeutschen Porto bis resp. vom Taxgrenzpunkt Hamburg.
Gewicht-Porto nach der Taxe der ..... Zone,
Assecuranz-Gebühr nach der Taxe der ..... Zone.
(Siehe Anlage I. am Schlusse des Fahrpost-Tarifs für das Ausland.)

Seite 77*) / 71 / 68 unter »Frankirung und Portoberechnung« zu »B. Ueber Bremen« erhält der Text sub a. folgende Fassung:

a. aus dem Norddeutschen Porto bis resp. vom Taxgrenzpunkt Bremen.

---

*) Die über den beiden Strichen befindliche Angabe bezieht sich auf die Seitenzahl des Fahrpost-Tarifs in der Thaler-Währung, während die unter dem ersten Strich befindliche Zahl die Seitenzahl des Fahrpost-Tarifs in der Thaler- und Gulden-Währung und die unter dem zweiten Strich befindliche Zahl die Seitenzahl des Tarifs für die Ober-Postdirections-Bezirke Leipzig, Kiel, Schwerin, Oldenburg, Braunschweig und für die Ober-Post-Aemter Hamburg, Bremen und Lübeck angiebt.

Gewicht-Porto nach der Taxe der ..... Zone,
Assecuranz-Gebühr nach der Taxe der ..... Zone.
(Siehe Anlage I. am Schlusse des Fahrpost-Tarifs für das Ausland.)

Am Schlusse der Seite 77/71/68 ist hinzuzufügen:

C. Im Allgemeinen.

Kann die Post-Anstalt nicht im Voraus bemessen, ob die Spedition über Hamburg oder Bremen erfolgen wird, so kommt derjenige dieser beiden Taxgrenzpunkte in Anwendung, welcher der Post-Anstalt am nächsten gelegen ist.

Auf der 4. Seite der Tarif- rc. Bestimmungen für Fahrpostsendungen nach Italien und dem Kirchenstaat sind die Zeilen 10 bis 13 von oben wie folgt zu ändern:

bei der Beförderung über Wien und Görz bis zum Taxgrenzpunkte Cormons.
Gewicht-Porto nach der Taxe der ..... Zone,
Assecuranz-Gebühr nach der Taxe der ..... Zone.
(Siehe Anlage I. am Schlusse des Fahrpost-Tarifs für das Ausland), oder
bei der Beförderung über Insbruck bis zum Taxgrenzpunkte Roveredo.
Gewicht-Porto nach der Taxe der ..... Zone,
Assecuranz-Gebühr nach der Taxe der ..... Zone.
(Siehe Anlage I. am Schlusse des Fahrpost-Tarifs für das Ausland.)

Auf der 5. Seite der Tarif- rc. Bestimmungen für Fahrpostsendungen nach Italien und dem Kirchenstaat ist Zeile 12 von oben zu streichen und dafür zu setzen:

1) aus dem Porto vom Aufgabeorte bis zum Taxgrenzpunkte Triest.
Gewichtporto nach der Taxe der ..... Zone,
Assecuranz-Gebühr nach der Taxe der ..... Zone,
— Siehe Anlage I. am Schlusse des Fahrpost-Tarifs für das Ausland. —

Seite 98 *)/94/94 sind die Zeilen 5 bis 13 von unten zu streichen;

dafür ist zu setzen:

a. Norddeutsches Porto bis resp. vom Taxgrenzpunkt Wasserbillig — gleichviel ob die Sendungen über Wasserbillig oder auf einer anderen Route dem Bestimmungsorte zugeführt werden —.
Gewichtporto nach der Taxe der ..... Zone,
Assecuranz-Gebühr nach der Taxe der ..... Zone.
— Siehe Anlage I. am Schlusse des Fahrpost-Tarifs für das Ausland. —

Seite 134 *)/130/130 sind die Zeilen 7 bis 23 von unten zu streichen

statt dessen ist zu setzen:

1) aus dem Norddeutschen Porto:

a. bis resp. vom Taxgrenzpunkt Eydtkuhnen für die Sendungen nach und aus den Gouvernements:
Åbo-Bjerneborg, Amur-Gebiet, Archangel, Esthland, Jakutsk, Jaroslaw, Jeniseisk, Irkutsk, Kaluga, Kasan, Kostroma, Kowno, Kuopio, Kurland, Küstengebiet (Sibirien), Land der Sibirischen Kirgisen, Livland, Moscau, Nischny-Nowgorod, Nowgorod, Nyland, Olonez, Orel, Orenburg, Pensa, Perm, Pskow, Rjäsan, Samara, Saratow, Semipalatinsk, Simbirsk, Smolensk, St. Michel, St. Petersburg, Suwalki, Tambow, Tawastehuus, Tobolsk, Tomsk, Transbaikalien, Tula, Twer, Uleåborg, Wasa, Wilna, Witebsk, Wjatka, Wladimir, Wologda, Wyborg.
Gewichtporto nach der Taxe der ..... Zone,
Assecuranz-Gebühr nach der Taxe der ..... Zone.
— Siehe Anlage I. am Schlusse des Fahrpost-Tarifs für das Ausland. —

b. Bis resp. vom Taxgrenzpunkt Otloczyn für die Sendungen nach und aus den Gouvernements:
Astrachan, Baku, Bessarabien, Charkow, Cherson, Derbent, Eriwan, Grodno, Jekaterinoslaw, Kalisch, Kamenez-Podolsk, Kiew, Kursk, Kutaiß, Kuban-Gebiet, Land der Donischen Kosaken, Land der schwarzen Meer-Kosaken, Lomza, Lublin, Minsk, Mohilew, Plock, Pultawa, Siedlec, Stawropol, Taurien, Tiflis, Tschernigow, Warschau, Wolhynien, Woronesch.
Gewichtporto nach der Taxe der ..... Zone,
Assecuranz-Gebühr nach der Taxe der ..... Zone.
— Siehe Anlage I. am Schlusse des Fahrpost-Tarifs für das Ausland. —

c. Bis resp. vom Taxgrenzpunkt Kattowitz für die Sendungen nach und aus den Gouvernements Kielce, Petrikow, Radom.
Gewichtporto nach der Taxe der ..... Zone,
Assecuranz-Gebühr nach der Taxe der ..... Zone.
— Siehe Anlage I. am Schlusse des Fahrpost-Tarifs für das Ausland. —

*) Die über den beiden Strichen befindliche Angabe bezieht sich auf die Seitenzahl des Fahrpost-Tarifs in der Thaler-Währung, während die unter dem ersten Strich befindliche Zahl die Seitenzahl des Fahrpost-Tarifs in der Thaler- und Gulden-Währung und die unter dem zweiten Strich befindliche Zahl die Seitenzahl des Tarifs für die Ober-Post-Directions-Bezirke Leipzig, Kiel, Schwerin, Oldenburg, Braunschweig und für die Ober-Post-Aemter Hamburg, Bremen und Lübeck angiebt.

2) aus dem Russischen Porto nach nachfolgendem Russischen Tarife von resp. bis

Wirballen, Tauroggen, Polangen,	Tarif Nr. I.
Wirballen, Filipowo (Grajewo), Grajewo, Mlawa, Dobrzyn a. D., Alexandrowo, Slupce, Kalisch, Sosnowitz,	Tarif Nr. II.

Seite 151*) / 149 / 149 sind die Zeilen 1 bis 18 von oben zu streichen; dafür ist zu setzen:

Spedition. Die Sendungen nach Schweden können befördert werden:

1) über Stralsund während der Zeit vom 1. Mai bis ult. September jeden Jahres,
2) über Kiel.

Die Beförderung der Fahrpost-Sendungen nach Schweden, mit Ausnahme derjenigen aus dem Ober-Postdirections-Bezirk Kiel und den Hansestädten Hamburg und Lübeck nebst Travemünde erfolgt während der Zeit vom 1. Mai bis ult. September jeden Jahres ausschließlich über Stralsund, sofern nicht der Absender die Beförderung über Kiel auf der Adresse ausdrücklich vorgeschrieben hat.

Frankirung und Portoberechnung. Die Sendungen können entweder:

a) unfrankirt oder
b) bis Stralsund resp. Woyens frankirt oder
c) bis zum Bestimmungsorte frankirt abgesandt werden.

Das Porto setzt sich zusammen:

A. Aus dem Norddeutschen Porto.

Dasselbe ist zu berechnen:

1) für die Sendungen zwischen dem Ober-Post-Directions-Bezirke Kiel, ferner Hamburg und Lübeck nebst Travemünde einerseits, und Schweden andererseits stets bis resp. von dem Taxgrenzpunkt Woyens.

Gewichtporto nach der Taxe der ..... Zone,

Assecuranz-Gebühr nach der Taxe der ..... Zone.

— Siehe Anlage I. am Schlusse des Fahrpost-Tarifs für das Ausland. —

2) für alle übrigen Sendungen:

a) vom 1. Mai bis ult. September jeden Jahres bis resp. vom Taxgrenzpunkt Stralsund.

Gewichtporto nach der Taxe der ..... Zone,

Assecuranz-Gebühr nach der Taxe der ..... Zone.

— Siehe Anlage I. am Schlusse des Fahrpost-Tarifs für das Ausland. —

b) vom 1. October bis ult. April bis resp. vom Taxgrenzpunkt Woyens.

Gewichtporto nach der Taxe der ..... Zone,

Assecuranz-Gebühr nach der Taxe der ..... Zone.

— Siehe Anlage I. am Schlusse des Fahrpost-Tarifs für das Ausland. —

B. Aus dem Porto von Stralsund resp. Woyens bis zum Bestimmungsorte.

a) das Porto von Stralsund bis zum Bestimmungsorte setzt sich zusammen:«

Seite 151 Zeile 20*) / 149 Zeile 19 / 149 Zeile 16 von unten ist anstatt 2 zu setzen 1, und in Zeile 10 resp. 7 von unten 2 anstatt 3.

Seite 152*) / 150 / 150 ist der ganze Text von »II. Beförderung auf dem Wege über Kiel« ab bis zu dem Passus, welcher anfängt: »Für Sendungen welche ꝛc.« zu streichen; dafür ist zu setzen:

b) Das Porto von Woyens bis zum Bestimmungsorte setzt sich zusammen:

1) Aus dem Dänischen Porto.
2) Aus dem Schwedischen Porto.«

---

*) Die über den beiden Strichen befindliche Angabe bezieht sich auf die Seitenzahl des Fahrpost-Tarifs in der Thaler-Währung während die unter dem ersten Strich befindliche Zahl die Seitenzahl des Fahrpost-Tarifs in der Thaler- und Gulden-Währung und die unter dem zweiten Strich befindliche Zahl die Seitenzahl des Tarifs für die Ober-Post-Directions-Bezirke Leipzig, Kiel, Schwerin, Oldenburg Braunschweig und für die Ober-Post-Aemter Hamburg, Bremen und Lübeck angiebt.

Seite 176*) / 174 / 174 sind die Zeilen 4 bis 6 von oben wie folgt zu ändern:

»das Norddeutsche Porto bis resp. vom Taxgrenzpunkt Forbach.
Gewichtporto nach der Taxe der ..... Zone,
Assecuranz-Gebühr nach der Taxe der ..... Zone.
— Siehe Anlage I. am Schlusse des Fahrpost-Tarifs für das Ausland. —

Seite 179 Zeile 16 von oben*) / 177 Zeile 20 u. 21 von oben / 177 Zeile 20 u. 21 von oben sind wie folgt zu ändern:

»das Porto ist für die Deutsch-Oesterreichische Strecke nach dem vereinfachten Auslands-Tarif — siehe Anlage I. am Schlusse des Fahrpost-Tarifs für das Ausland — wie folgt zu berechnen:

Seite 179 *) / 177, 178 / 177, 178 sind die unter I. und II. angegebenen Minimal-Portosätze, sowie die bei den einzelnen Taxgrenzpunkten nachgetragenen Progressionssätze zu streichen.

Seite 183*) / 185 / 185 erhält der Text unter »1.« folgende Fassung:

1. aus dem Norddeutschen Porto bis resp. vom Taxgrenzpunkt Hamburg.
Gewichtporto nach der Taxe der ..... Zone,
Assecuranz-Gebühr nach der Taxe der ..... Zone.
(Siehe Anlage I. am Schlusse des Fahrpost-Tarifs für das Ausland).

Seite 191*) / 193 / 193 sind die Zeilen 4 bis 7 von unten zu ändern wie folgt:

1. aus dem Norddeutschen Porto bis resp. vom Taxgrenzpunkt Hamburg.
Gewichtporto nach der Taxe der ..... Zone,
Assecuranz-Gebühr nach der Taxe der ..... Zone.
— Siehe Anlage I. am Schlusse des Fahrpost-Tarifs für das Ausland. —

Seite 199*) / 201 / 201 sowie Seite 221*) / 223 / 223 ist der Text unter 1 a. wie folgt zu ändern:

»a) bis resp. vom Taxgrenzpunkt Hamburg.
Gewichtporto nach der Taxe der ..... Zone,
Assecuranz-Gebühr nach der Taxe der ..... Zone.
— Siehe Anlage I. am Schlusse des Fahrpost-Tarifs für das Ausland. —

Ebenso unter 1 b.:

b) bis resp. vom Taxgrenzpunkt Bremen.
Gewichtporto nach der Taxe der ..... Zone,
Assecuranz-Gebühr nach der Taxe der ..... Zone.
— Siehe Anlage I. am Schlusse des Fahrpost-Tarifs für das Ausland. —

Seite 226*) / 228 / 228 sind die Zeilen 5 und 6 von unten wie folgt zu ändern:

»Gewichtporto nach der Taxe der ..... Zone,
Assecuranz-Gebühr nach der Taxe der ..... Zone.
— Siehe Anlage I. am Schlusse des Fahrpost-Tarifs für das Ausland. —

Seite 229*) / 231 / 231 ist der Text unter »1« wie folgt zu ändern:

1) aus dem Norddeutschen Porto bis resp. von Hamburg.
Gewichtporto nach der Taxe der ..... Zone,
Assecuranz-Gebühr nach der Taxe der ..... Zone
— Siehe Anlage I. am Schlusse des Fahrpost-Tarifs für das Ausland. —

Berichtigung

der Portotaxe und des Verzeichnisses der Norddeutschen Post-Anstalten.

In Folge der Aufhebung der Norddeutschen Postagenturen in Enschede, Roermonde, Sittard und Winterswyck sind diese Orte in der Portotaxe und in dem Verzeichniß der Norddeutschen Postanstalten zu streichen.

*) Die über den beiden Strichen befindliche Angabe bezieht sich auf die Seitenzahl des Fahrpost-Tarifs in der Thaler-Währung, während die unter dem ersten Strich befindliche Zahl die Seitenzahl des Fahrpost-Tarifs in der Thaler- und Gulden-Währung und die unter dem zweiten Strich befindliche Zahl die Seitenzahl des Tarifs für die Ober-Post-Directions-Bezirke Leipzig, Kiel, Schwerin, Oldenburg, Braunschweig und für die Ober-Post-Aemter Hamburg, Bremen und Lübeck angiebt.

Redigirt im General-Post-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Amts-Blatt
der Norddeutschen Post-Verwaltung.

— № 47. —

Inhalt.

General-Verf.: vom 29. Juli 1868. Portofreiheit bei Ausreichung neuer Zinscoupons zur Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.
" " " 30. " " Die Eröffnung der directen Eisenbahn zwischen Börssum und Jerxheim betreffend.
" " " 31. " " Die Portofreiheit der Lehr- und Erziehungs-Anstalt für Kinder und Waisen von Militairpersonen in Kleinstruppen im Königreich Sachsen.
" " " 1. August " Einführung eines Formulars A. 6. a. für den Wechselverkehr.

General-Verfügungen

a) des Herrn Bundeskanzlers.

№ 142. Die Portofreiheit der Lehr- und Erziehungs-Anstalt für Kinder und Waisen von Militairpersonen in Kleinstruppen im Königreich Sachsen.

Der in Kleinstruppen bei Pirna im Königreich Sachsen bestehenden Lehr- und Erziehungs-Anstalt für Kinder und Waisen von Militairpersonen ist

> für die Rücksendung von Bekleidungsgegenständen neu eingestellter Zöglinge an deren Angehörige, sowie für die von der Anstalt abgesandten, nach dem Ermessen der betreffenden Lehrer nöthigen brieflichen Mittheilungen der Zöglinge an deren Eltern, nächste Verwandte, Vormünder oder Pflege-Eltern

die Portofreiheit innerhalb des Norddeutschen Postgebiets unter Vorbehalt des Widerrufs unter denselben Bedingungen, wie den in Preußen bestehenden gleichartigen Militair-Anstalten, bewilligt worden. (Vergl. Artikel 7, unter I. der »Zusammenstellung der Grundsätze über die Behandlung des Portofreiheitswesens im Norddeutschen Postgebiet vom 1. Januar 1868« — Post-Amtsblatt vom Jahre 1868, Nr. 3.)

Die Postanstalten haben die Lehr- und Erziehungs-Anstalt für Kinder und Waisen von Militairpersonen in Kleinstruppen im Artikel 7 unter I. der »Zusammenstellung« nachzutragen.

Berlin, den 31. Juli 1868.

Jahrgang 1868.

Ausgegeben zu Berlin den 5. August.

b) des General-Post-Amts.

№ 143. Portofreiheit bei Ausreichung neuer Zinscoupons zur Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1848.

Bei der Ausreichung der neuen Zinscoupons (Serie VI.) zur Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1848, welche vom 15. September d. J. ab stattfindet, sind die hierauf bezüglichen Sendungen nach Maßgabe der Vorschrift im § 32 des Regulativs über die Portofreiheit in Staatsdienst-Angelegenheiten vom 3. Februar 1862 (Zusammenstellung der Preußischen Portofreiheits-Regulative vom Jahre 1863 Seite 13)

bis zum 1. Mai 1869

im ganzen Umfange des Preußischen Staatsgebiets, sowie in den nicht zum Preußischen Staatsgebiet gehörigen Theilen des älteren Preußischen Postbezirks portofrei zu befördern.

Berlin, den 29. Juli 1868.

№ 144. Die Eröffnung der directen Eisenbahn zwischen Börssum und Jerxheim betreffend.

Vom 1. August d. J. ab wird die directe Eisenbahn zwischen Börssum und Jerxheim zur Beförderung von Postsendungen jeder Art benutzt werden. In dem Verzeichnisse und der kartographischen Uebersicht der Eisenbahnen des westlichen Complexus ist

bei II. a. unter den Eisenbahnen, auf denen das Gewicht der über 40 Pfund schweren Packete zu notiren ist, unter Nr. 48 a. Börssum-Jerxheim nachzutragen.

Berlin, den 30. Juli 1868.

№ 145. Einführung eines Formulars A. 6 a. für den Wechselverkehr.

Zu den monatlichen Verzeichnissen über Auslagen und Weiterfranco aus den abgegangenen Frachtkarten des Wechselverkehrs soll vom 1. Januar 1869 ab ein besonderes Formular in Anwendung kommen, welches die Bezeichnung »A. 6 a.« erhält. Dieses Formular ist von dem genannten Termine ab auch zu den Verzeichnissen über reducirte Auslagebeträge aus den angekommenen Frachtkarten des Wechselverkehrs zu benutzen; in demselben wird zu diesem Behufe in der Ueberschrift mit der Feder dem Worte »Verzeichniß« das Wort »Reductions-« vorangesetzt, wogegen daselbst die Worte »und Weiterfranco« gestrichen werden.

Bis zum 1. Januar 1869 ist das Formular A. 6. zu den gedachten Verzeichnissen zu verwenden. Das Formular A. 6 a., welches übrigens, gleichwie das Formular A. 6, nur bei Postanstalten, welche Frachtkartenschlüsse des Wechselverkehrs unterhalten, gebraucht wird, darf daher erst in die Bestellung pro erstes Semester 1869 aufgenommen werden.

Denjenigen Ober-Post-Directionen, in deren Bezirken Postdruckmaterialien-Lieferanten wohnen, werden je 2 Probebogen des neuen Formulars übersandt werden.

Berlin, den 1. August 1868.

Nachrichten.

Post-Anstalten.

Die Post-Expedition in Langheim, Reg.-Bez. Königsberg, ist aufgehoben worden.

Berichtigung

des Fahrpost-Tarifs für das Ausland.

Seite 51/52 des Tarifs in der Thaler-Währung, sowie Seite 45/46 des Tarifs in der Thaler- und Gulden-Währung und des Tarifs für die Ober-Postdirections-Bezirke Leipzig, Kiel, Schwerin, Oldenburg, Braunschweig und für die Ober-Postämter Hamburg, Bremen und Lübeck ist in der durch das Post-Amtsblatt Nr. 44 veröffentlichten Berichtigung der Text von

»b) Belgisch-Britisches Porto, und zwar« bis »und als Minimum 75 Cts. beträgt«

zu streichen; dafür ist zu setzen:

b) Belgisches Porto wie für Sendungen nach und aus Belgien selbst (siehe unter Belgien), mit der Ausnahme jedoch, daß an Gewichtporto für Sendungen über 20 Pfund für je 2 Pfund Mehrgewicht nicht 10 Cts., sondern nur 7½ Cts. zu erheben sind.

c) Britisches Porto, und zwar:

I. Für Sendungen nach und aus London.

1. Gewichtporto.

Dasselbe beträgt für Sendungen ohne und mit Werthangabe:

bis incl. 4 Pfd.	2 Frcs.	10 Cts.,
über 4 Pfd. bis incl. 10 Pfd.	3 »	10 »
» 10 » » » 20 »	3 »	60 »
» 20 » für jede weitere 2 Pfd. und für Gewichtsbeträge unter 2 Pfd.	— »	27½ »

2. Werthporto.

Für Sendungen mit declarirtem Werth ist außer dem vorstehenden Gewichtporto (I. 1) eine Assecuranzgebühr zu erheben, welche für jede 100 Francs (26⅔ Rthlr.) oder einen Theil davon 12½ Cts. und als Minimum 25 Cts. beträgt.

Dem Verzeichnisse der gleichnamigen und ähnlich lautenden Postorte treten hinzu:

Altena bei Hamburg,
Altena in Westphalen,
Altenau am Harz.

Personalien.

Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, dem Post-Wagenmeister-Gehülfen Andreas Ebel in Berlin aus Anlaß der Vollendung einer fünfzigjährigen Dienstzeit das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Dem Post-Rathe Lehmann in Breslau ist die commissarische Verwaltung einer Ober-Post-Raths-Stelle bei der Ober-Postdirection in Leipzig übertragen worden.

Die Postmeister Rosendahl in Rendsburg,
Wichmann in Altona und
Jcke in Flensburg
sind zu Post-Directoren ernannt worden.

Es ist übertragen worden:

dem Postmeister, Premier-Lieutenant a. D. Hörnigk, früher in Hattingen, das Post-Amt in Pr. Holland,

dem Post-Secretair Hoppe in Halle die Verwaltung einer Buchhalter-Stelle bei der Ober-Postkasse in Cöln, zunächst commissarisch,

dem Post-Commissarius Bolick in Breslau die Verwaltung einer Expeditions-Vorsteher-Stelle bei dem dortigen Postamte, zunächst commissarisch,

dem Post-Secretair Pielsticker die commissarische Verwaltung einer Expeditions-Vorsteher-Stelle bei dem Eisenbahn-Postamte Nr. 10 in Cöln.

Es sind bestätigt worden:

der Postmeister Dr. Heyland, unter Ernennung zum Post-Director, in der ihm commissarisch übertragenen Vorsteher-Stelle bei dem Post-Amte in Gera,

der Ober-Post-Secretair Götting in Hamburg, unter Ernennung zum Post-Kassen-Controlleur, in der ihm commissarisch übertragenen Post-Kassen-Controlleur-Stelle,

der Post-Secretair Riepa in Hamburg, unter Ernennung zum Ober-Post-Secretair, in der ihm commissarisch übertragenen Büreaubeamten-Stelle I. Klasse bei dem dortigen Ober-Postamte,

der Post-Secretair Bätzoldt in Erfurt, unter Ernennung zum Ober-Post-Secretair, in der von ihm verwalteten Büreaubeamten-Stelle I. Klasse.

Dem Post-Expediteur Schmid in Gammertingen ist das Prädicat als »Post-Verwalter« verliehen worden.

Es sind versetzt worden:

der Post-Secretair Tieck in Bromberg zu dem Eisenbahn-Postamte Nr. 11 daselbst,

der Post-Secretair Schmitz von Mainz nach Friedberg,

der Post-Secretair Elstermann von Quedlinburg nach Bernburg,

der Post-Secretair August Wilhelm Schulz von Cöln nach Halle.

Der Post-Assistent Schüßler ist unter Ernennung zum Post-Secretair bei dem Post-Amte in Frankfurt a. M. etatsmäßig angestellt worden.

Der Post-Secretair Rothardt in Gotha ist mit Pension in den Ruhestand getreten.

Aus dem Postdienste sind entlassen worden:

der Post-Eleve Hesse in Lüdenscheid,

der Post-Expeditionsgehülfe Jensen in Crempe.

Nachstehende Postillone sind für immer aus dem Postdienste entfernt worden:

a) wegen heimlicher Mitnahme von Personen oder Sachen:

Heinrich Ley	von der Station	Meisenheim,
Reiner Schröder ...	»	Heinsberg,
Johann Wolff	»	Hesel,
Lüken	»	Emden,
Hartmann	»	Nörten,
Joseph Nitsche	»	Neurode,
Johannes Bomhof ..	»	Sprockhövel,
Christian Wustrack ..	»	Cüstrin,
Jacob Simon	»	Biedenkopf,
Weber	»	Mehlkehmen,
Wermeier	»	Lengerich i. W.,
Johann Sieberg ..	»	Balve,
Ehler Harbs	»	Itzehoe,
Wagner	»	Wigodda,
Carl Fraesdorf	»	Bernburg,
Hoppe	»	Konitz,
Joseph Kegelmann	»	Rellinghausen,
Heinrich Rabe	von der Station	Osterode a. Harz,
Georg Wenzel I. ...	»	Salzungen,
Heinrich Föder	»	Langenberg,
August Balzer	»	Niesky,
Heinrich Friedrich Carl John	»	Alsleben,
Dallügge	»	Ratzebuhr,
Wilhelm Kröber ...	»	Wesel,
Jacob Czizinski ...	»	Culm,
Trabandt	»	Stolp i. Pomm.;

b) aus anderen Gründen:

Michael Szczesny ..	von der Station	Posen,
Wilhelm Jungbluth	»	Eschweiler,
Joseph Nießen I. ..	»	Euskirchen,
Bernhard Klemm ..	»	Kraupischken,
Gustav Rohloff	»	Peterswalde,
Heinrich Dehling ..	»	Stolp i. Pomm.,
Günther Hoefner ..	»	Gebesee,
Johann Georg Pfläging	»	Sonderburg,
Brzezinski	»	Schrimm,
Franz Vershoven ..	»	Meckenheim,
Gottmann	»	Arolsen,
Tobaschus	»	Lyck,
Stieger	»	Magdeburg,
Wilhelm Barth	»	Suderode,
Jemski	»	Ostrowo,
Wilhelm Cinciotti.	»	Frankfurt a. M.,
Franz Sadowski ...	»	Lautenburg,
Johann Hartmann.	»	in Calcar.

Aufgefundene Sache.

In dem Eisenbahn-Postwagen, welcher am 27./28. Juli c. zum Courierzuge von Eydtkuhnen nach Berlin benutzt worden ist, sind

zwei Erinnerungskreuze an den Feldzug des Jahres 1866

aufgefunden worden. Reclamationen sind an die Ober-Post-direction in Berlin zu richten.

Redigirt im General-Post-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Amts-Blatt
der Norddeutschen Post-Verwaltung.

— № 48. —

Inhalt.

General-Verf.: vom 5. August 1868. Sorgsame Wahrnehmung der Buchführungen und Rechnungs-Arbeiten aus Anlaß des Post-Anweisungs-Verkehrs.

" " " 6. " " Postdampfschiff-Verbindung zwischen Liverpool und Brasilien ꝛc.

" " " 8. " " Spedition der Fahrpostsendungen nach Dänemark.

" " " 10. " " Spedition der Fahrpostsendungen nach Belgien, sowie nach Frankreich und England via Belgien betreffend.

" " " 11. " " Eintritt der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, sowie der freien und Hansestadt Lübeck in den Zollverein.

" " " 11. " " Aufhebung der Beschränkungen für die Eisenbahn-Postanstalten im Ober-Post-Directions-Bezirk Schwerin und für das Ober-Post-Amt in Lübeck in Bezug auf die Anwendung der vereinfachten Kartirung der ordinairen Fahrpost-Gegenstände im Eisenbahn-Postbetriebe.

Bescheidung: vom 4. August 1868. Bescheid an die Ober-Post-Direction in N., betreffend das Formular C. 134. Journal über creditirte Porto- und Franco- u. s. w. Beträge.

General-Verfügungen
des General-Post-Amts.

№ 146. Sorgsame Wahrnehmung der Buchführungen und Rechnungsarbeiten aus Anlaß des Post-Anweisungs-Verkehrs.

Nach den Wahrnehmungen des Controll-Büreaus der Post-Anweisungen werden die Buchführungen und Rechnungsarbeiten aus Anlaß des Post-Anweisungs-Verkehrs von den Post-Anstalten vielfach noch nicht mit derjenigen Aufmerksamkeit und Sorgfalt ausgeführt, welche nach dem Umfange und der Wichtigkeit dieses Geschäftes unbedingt erforderlich ist. Bei dem Revisions-Geschäfte im Controll-Büreau sind namentlich

in der Reduction der Post-Anweisungs-Beträge aus einer Währung in die andere und
in der Aufstellung der Einzahlungs-Nachweisungen

zahlreiche Unrichtigkeiten ermittelt worden.

Die Reductions-Differenzen betragen etwa 40 Prozent, die Differenzen, welche sich aus der Eintragung der Post-Anweisungen mit unrichtigen Beträgen in die Einzahlungs-Nachweisungen ergeben, etwa 38 Prozent der Gesammtzahl der vorgefundenen Differenzen.

Im Uebrigen sind die Differenzen hauptsächlich durch folgende Ungenauigkeiten herbeigeführt worden:

durch unrichtige Aufrechnung der Einzahlungs-Nachweisungen und Auszahlungs-Verzeichnisse;

durch unterlassene Aufnahme von Post-Anweisungs-Beträgen in die Nachweisungen und Verzeichnisse;

durch unrichtige oder doppelte Aufnahme der Beträge realisirter Post-Anweisungen in die Auszahlungs-Verzeichnisse;

durch unterlassene Ueberleitung von Post-Anweisungen, welche der Klasse Litt. B. angehören und in Folge der Nachsendung nach einem Orte außerhalb des Bezirks in die Klasse Litt. A. übergehen;

durch Aufnahme von Post-Anweisungen Litt. B. in die Nachweisungen und Verzeichnisse Litt. A., sowie

durch Aufnahme solcher Post-Anweisungen in die Nachweisungen und Verzeichnisse, welche einem anderen Monate angehören als dem, worauf die Nachweisungen und Verzeichnisse lauten.

Für die bei einer Verschiedenartigkeit in der Rechnungs-Währung der Post-Anstalten am Aufgabeorte und am Bestimmungsorte einer Post-Anweisung nothwendige Reduction des eingezahlten Betrages aus einer Währung in die andere stehen den Post-Anstalten genaue und übersichtliche Reductions-Tabellen zu Gebote. Es bedarf daher nur einiger Aufmerksamkeit bei der Anwendung der Tabellen, um Reductions-Verstöße zu vermeiden.

Die richtige Aufstellung der Einzahlungs-Nachweisungen ist wesentlich von einer sorgsamen und correcten Führung des Annahmebuches über Post-Anweisungen abhängig, aus welchem die Einzahlungs-Nachweisungen nur Abschriften bilden.

Zur Aufstellung der Auszahlungs-Verzeichnisse ist den Post-Anstalten in den vorhandenen realisirten Post-Anweisungen und, soweit die Verausgabung auf Grund von Interims-Anweisungen zu erfolgen hat, in dem Ankunftsbuche über Post-Anweisungen das Material gegeben. Durch eine aufmerksame und sorgfältige Benutzung dieses Materials lassen sich Incorrectheiten in den Auszahlungs-Verzeichnissen ohne Schwierigkeit vermeiden.

Eine große Zahl der vorgefundenen Differenzen weist darauf hin, daß die Post-Anstalten es vielfach unterlassen, die auf den Post-Anweisungs-Verkehr bezüglichen monatlichen Nachweisungen und Verzeichnisse vor der Einsendung mit den Büchern abzustimmen und beziehungsweise in den einzelnen Positionen durch einen zweiten Beamten prüfen zu lassen.

Das General-Postamt fordert die Post-Anstalten auf, dem auf den Post-Anweisungs-Verkehr bezüglichen Geschäfte für die Folge die unerläßlich nothwendige Aufmerksamkeit und Sorgfalt zuzuwenden. Die Ober-Post-Directionen werden ihrerseits die vom Controll-Büreau eingehenden Differenz-Nachweisungen und Meldungen mit besonderer Aufmerksamkeit verfolgen und bei weiter hervortretenden Unregelmäßigkeiten mit Nachdruck einschreiten.

Berlin, den 5. August 1868.

№ 147. Postdampfschiff-Verbindung zwischen Liverpool und Brasilien ꝛc.

Nach einer Mittheilung der Königlich Großbritannischen Postverwaltung wird neben den von England nach Brasilien ꝛc. am 9. jedes Monats von Southampton abgehenden Post-Dampfschiffen eine zweite monatliche Postverbindung nach Brasilien und den La Plata-Staaten eingerichtet werden.

Die Abfertigung der betreffenden Postdampfschiffe wird von Liverpool am 20. jedes Monats erfolgen — zum ersten Male am 20. August. Die mit diesen Schiffen abzusendenden Briefpackete werden in London am 19. jedes Monats Abends, oder am folgenden Abende, wenn der 19. auf einen Sonntag fällt, geschlossen.

Das Publikum ist hiervon in angemessener Weise in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 6. August 1868.

№ 148. Spedition der Fahrpostsendungen nach Dänemark.

Unter Bezugnahme auf die General-Verfügung vom 29. Januar cr. — Post-Amtsblatt Nr. 6 — werden die Post-Anstalten benachrichtigt, daß in Betreff der Spedition der Fahrpostsendungen nach Dänemark von jetzt ab folgendes Verfahren zu beobachten ist:

1) Die Post-Anstalten im Ober-Post-Directions-Bezirke Kiel, sowie die Ober-Postämter Hamburg und Lübeck spediren die Fahrpostsendungen in bisheriger Weise.

2) Die übrigen Norddeutschen Post-Anstalten haben zu leiten:

a) Fahrpostsendungen nach **Jütland** auf **Altona Bahnhof**, sofern dieselben aus dem Zollvereins-Gebiet herrühren, auf **Hamburg**, sofern dieselben aus dem Zoll-Auslande herrühren;

b) Fahrpostsendungen nach **Dänemark excl. Jütland**:
auf Kiel.

Berlin, den 8. August 1868.

№ 149. Spedition der Fahrpostsendungen nach Belgien, sowie nach Frankreich und England via Belgien betreffend.

Fahrpostsendungen nach Belgien, sowie diejenigen nach Frankreich und England gerichteten Fahrpostsendungen, welche zur Leitung via Belgien bestimmt sind, werden von den Post-Anstalten häufig auf Herbesthal spedirt.

Da die Post-Expedition in Herbesthal directe Frachtkartenschlüsse nach Belgien ꝛc. nicht absendet, so müssen die auf Herbesthal spedirten Sendungen nach einer der Auswechselungs-Postanstalten zurückbefördert werden. Zur Vermeidung der hieraus sich ergebenden Uebelstände werden die Post-Anstalten veranlaßt, die gedachten Fahrpostsendungen stets auf **Cöln** zu spediren, sofern nicht nach der Lage des Abgangsortes die Spedition auf die **Bahnhofs-Post-Expedition zu Aachen** sich als vortheilhafter ergiebt.

Berlin, den 10. August 1868.

№ 150. Eintritt der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, so wie der freien und Hansestadt Lübeck in den Zollverein.

Mit dem Tage des Eintritts der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, so wie der freien und Hansestadt Lübeck in den Zollverein, dem 11. August cr., sind auch von den Post-Anstalten des Ober-Post-Directions-Bezirks Schwerin, sowie von den Post-Anstalten in Lübeck und Travemünde die Bestimmungen in der General-Verfügung Nr. 123 vom 9. Juli 1868, Post-Amtsblatt S. 224, betreffend die zollamtliche Behandlung der Poststücke, so wie die Vorschriften des dem gedachten Post-Amtsblatte beigefügten Regulativs und der zu demselben gegebenen Erläuterungen zur Ausführung zu bringen.

In Betreff der Zollspedition nach dem Ober-Post-Directions-Bezirk Schwerin ist das anliegende Verzeichniß zu beachten.

Mit der obigen Erweiterung des Zollvereins fällt das Erforderniß der Beigabe von Inhalts-Declarationen zu den Packeten nach den im Ober-Post-Directions-Bezirk Kiel gelegenen Post-Anstalten: Ahrensböck, Ahrensburg, Bargteheide, Groß-Grönau, Oldesloe, Quickborn, Reinfeld, Schwartau, Segeberg, Süllfeld und Stockelsdorf fort. Nur den für Schiffbeck bestimmten Sendungen müssen nach wie vor Inhalts-Declarationen beigegeben werden.

Berlin, den 11. August 1868.

№ 151. Aufhebung der Beschränkungen für die Eisenbahn-Postanstalten im Ober-Post-Directions-Bezirk Schwerin und für das Ober-Post-Amt in Lübeck in Bezug auf die Anwendung der vereinfachten Kartirung der ordinairen Fahrpost-Gegenstände im Eisenbahn-Postbetriebe.

Nachdem nunmehr die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, sowie die freie Stadt Lübeck dem Deutschen Zollvereine sich angeschlossen haben, treten vom 20. d. Mts. ab die für die Eisenbahn-Postanstalten im Ober-Post-Directions-Bezirke Schwerin und für das Ober-Post-Amt in Lübeck bezüglich der vereinfachten Behandlung der ordinairen Fahrpostgegenstände bisher aufrecht erhaltenen Einschränkungen (vergl. General-Verfügung Nr. 132 vom 22. Juli c. — Post-Amtsblatt Nr. 42) außer Kraft.

Die Post-Aemter in Güstrow, Ludwigslust, Neu-Brandenburg, Rostock, Schwerin in Mecklenburg und Wismar, sowie das Ober-Post-Amt in Lübeck haben daher vom 20. d. Mts. ab die summarische Kartirung der Fahrpostgegenstände in demselben Umfange, wie die übrigen in den General-Verfügungen Nr. 104 vom 15. Juni c. und Nr. 138 vom 25. Juli c. aufgeführten größeren Eisenbahn-Postanstalten, in Anwendung zu bringen. Ebenso haben vom 20. d. Mts. ab sämmtliche Eisenbahn-Postanstalten im Ober-Post-Directions-Bezirke Schwerin, sowie das Ober-Post-Amt in Lübeck, die durch die General-Verfügungen Nr. 104 vom 15. Juni c. und Nr. 132 vom 22. Juli c. angeordnete Mitwirkung der Eisenbahn-Post-Büreaus bei der Umkartirung ordinairer Fahrpostgegenstände in Anspruch zu nehmen.

Dagegen sind die von dem Ober-Post-Amte in Hamburg und von dem Post-Amt in Altona **auf** die im gegenwärtigen Umfange des Zollvereinsgebiets belegenen größeren Eisenbahn-Postanstalten abzusendenden Frachtkarten einstweilen noch nach wie vor unter Beobach-

tung der speciellen Kartirung zu fertigen; auch haben das Ober-Post-Amt in Hamburg, das Post-Amt in Altona, sowie das Post-Amt in Wandsbeck ordinaire Fahrpostgegenstände, welche nach Eisenbahn-Postanstalten im Zollvereinsgebiete oder darüber hinaus bestimmt sind, vorerst nicht Behufs der Umkartirung auf die ambulanten Büreaus zu spediren.

Berlin, den 11. August 1868.

Bescheidung des General-Post-Amts.

№ 1. Bescheid an die Ober-Postdirection in N., betreffend das Formular C. 134., Journal über creditirte Porto- und Franco- u. s. w. Beträge.

Von dem Formulare C. 134., Journal über creditirte Porto- und Franco- u. s. w. Beträge sind bisher besondere Titelbogen und besondere Einlagebogen gedruckt worden. Da das bezeichnete Journal stets als förmliches Buch zur Verwendung kommt, dessen Deckel mit einer entsprechenden Etiquette zu versehen ist, so wird die Herstellung besonderer Titelbogen für entbehrlich erachtet und es sollen daher für die Folge von dem bezeichneten Formulare nur noch Bogen, die als Einlagen verwendbar sind, hergestellt werden.

Berlin, den 4. August 1868.

Nachrichten.

Post-Anstalten.

Vom Zoll-Auslande eingehende zu versteuernde Gegenstände nach Jemgum sind von jetzt ab auf Weener oder Leer zu spediren.

Ausland.

In dem Orte Wendelstein, Taxquadrat 2242, bei Feucht ist eine Königlich Bayerische Post-Anstalt eingerichtet worden.

Berichtigung
des Fahrpost-Tarifs für das Ausland.

Seite 19 des Fahrpost-Tarifs für das Ausland ist der Text unter »Spedition« wie folgt zu berichtigen.

»Die Fahrpost-Sendungen nach Dänemark sind wie folgt zu spediren:

1) Fahrpost-Sendungen nach Jütland
   a) auf Altona Bahnhof, sofern dieselben aus dem Zoll-Vereinsgebiet herrühren,
   b) auf Kiel, wenn dieselben aus dem Zoll-Auslande herrühren.
2) Fahrpost-Sendungen nach Dänemark excl. Jütland sind auf Kiel zu leiten.«

Für die Post-Anstalten im Ober-Postdirections-Bezirk »Kiel« sowie in Hamburg und Lübeck kommt vorstehende Berichtigung nicht in Betracht.

Seite 40 des Tarifs in der Thaler-Währung und Seite 34 des Tarifs in der Thaler- und Gulden-Währung, sowie des Tarifs für die Ober-Post-Directions-Bezirke Leipzig, Kiel, Schwerin, Oldenburg, Braunschweig und für die Ober-Post-Aemter Hamburg, Bremen und Lübeck erhält der zwischen Zeile 8 und 9 von unten nachgetragene Passus folgende Fassung:

»Danach können bei der Spedition durch Belgien nur die Sendungen nach folgenden Orten bis zum Bestimmungsorte frankirt werden:

a) nach Amiens, Arras, Boulogne s. M., Calais, Cambrai, Douai, Dunkerque, Jeumont, Laon, Lille, Roubaix, Soissons, St. Quentin, Tourcoing und Valenciennes;
b) nach Paris und Rouen

und

c) nach Givet.

Sendungen nach Abbeville, Albert, Armentières, Beauvais, Béthune, Breteuil, Busigny, Chauny, Clermont, Compiegne, Creil, Ham, Hautmont, Hazebrouck, Landrecies, Le Cateau, Maubeuge, Noyon, Pontoise, Somain und St. Omer können nur bis zu einer der sub a. bezeichneten Französischen Eisenbahn-Stationen, über welche dieselben zu spediren sind, frankirt werden. Die Taxe ist dieselbe wie für Sendungen nach den sub a. bezeichneten Orten.

Sendungen nach Charleville, Mezières, Reims, Rethel und Sedan, welche auf Givet zu spediren sind, können nur bis Givet frankirt werden. Die Taxe ist dieselbe wie für Sendungen nach Givet selbst.

Sendungen nach allen übrigen Orten in Frankreich können nur bis Paris frankirt werden.«

In dem Tarif des Belgischen und Französischen Portos für Fahrpostsendungen nach und aus Frankreich via Belgien — Anlage 1 der Tarifbestimmungen für Fahrpostsendungen nach

Frankreich — ist auf der zweiten Seite der Text in Zeile 8 von oben abzuändern, wie folgt:

»c) Sendungen nach Givet, sowie nach Charleville, Mezières, Rethel, Reims und Sedan, nach welchen Orten die Sendungen auf Givet spedirt werden, unterliegen derselben Taxe wie Sendungen«.

Der Tarif für Packet- und Geldsendungen nach und aus Großbritannien und Irland via Hamburg, Seite $\frac{62}{56}$ *), ist zu streichen; dafür ist zwischen Seite $\frac{62,\ 63}{56,\ 57}$ *) die beigefügte, mit A. bezeichnete Anlage 1 einzukleben.

Seite $\frac{63}{57}$ *) ist der Text bis zu dem Passus, welcher anfängt: »Die Zoll- und Bestellungs-Gebühren rc.« zu streichen.

Seite $\frac{184 \text{ und } 185}{186 \text{ und } 187}$ *) ist der Text zu streichen; zwischen Seite $\frac{184,\ 185}{186,\ 187}$ *) ist der anliegende Tarif (B.) einzukleben.

Ebenso ist der Text auf den Seiten $\frac{192,\ 193}{194,\ 195}$ *) zu streichen und dafür zwischen Seite $\frac{192,\ 193}{194,\ 195}$ *) die mit C. bezeichnete Anlage 1 einzukleben.

Seite $\frac{221}{223}$ *) erhält der Text unter »2« folgende Fassung:

2) aus der Seefracht-Gebühr:

a) zwischen Bremen und dem Amerikanischen Landungs- resp. Abgangshafen, nach dem Tarife, Anlage 1;

b) zwischen Hamburg und dem Amerikanischen Landungs- resp. Abgangshafen nach dem Tarife, Anlage 2.

Seite $\frac{222}{224}$ *) sind in Zeile 2 von oben die Worte »Hamburg resp.« zu streichen.

Als Seite $\frac{223 \text{ a.}}{225 \text{ a.}}$ *) tritt die mit D. bezeichnete »Anlage 2« hinzu.

Seite $\frac{230 \text{ und } 231}{232 \text{ und } 233}$ *) ist der Text zu streichen; zwischen Seite $\frac{230,\ 231}{232,\ 233}$ *) ist der beigefügte, mit E. bezeichnete Tarif einzukleben.

Berichtigung

des Verzeichnisses der Post-Anstalten im Norddeutschen Postgebiete rc. (Porto-Taxe.)

Zufolge einer hier vorliegenden Benachrichtigung der Kaiserlich Oesterreichischen Postverwaltung gehören die Post-Anstalten in Dornbach, Floridsdorf, Grinzing, Heiligenstadt in Nieder-Oesterreich, Nußdorf, Ober-Döbling, Simmering, Unter-Sievering, Währing und Zwischenbrücken zum Stadtpost-Rayon von Wien und führen die Taxe von Wien.

Demgemäß sind an Stelle der bei den bezeichneten Post-Anstalten in der Portotaxe angegebenen Taxquadrat-Nummern und Progressionssätze die Taxquadrat-Nummern von Wien 3732 und der bezügliche Progressions-Satz zu notiren.

Berichtigung.

Die Post-Anstalt in Westhofen, welche nach der Mittheilung im Post-Amtsblatte Nr. 46 Seite 259 den Eisenbahn-Postanstalten des westlichen Complexus hinzugetreten ist, führt die zusätzliche Bezeichnung:

»Regierungs-Bezirk Arnsberg.«

---

*) Die über dem Strich befindliche Angabe bezieht sich auf die Seitenzahl des Fahrpost-Tarifs in der Thaler-Währung, während die unter dem Strich befindliche Zahl die Seitenzahl des Tarifs in der Thaler- und Gulden-Währung, sowie des Tarifs für die Ober-Post-Directions-Bezirke Leipzig, Kiel, Schwerin, Oldenburg, Braunschweig und für die Ober-Post-Aemter Hamburg, Bremen und Lübeck angiebt.

Redigirt im General-Post-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Beilage zu Nr. 48. des Amtsblatts der Norddeutschen Postverwaltung vom 13. August 1868.

Speditions-Orte

für die vom Zoll-Auslande eingehenden, zu versteuernden Gegenstände.

№	Post-Anstalten.	Speditions-Orte für die vom Zoll-Auslande eingehenden, zu versteuernden Gegenstände.
	Altstrelitz	Fürstenberg, Neustrelitz.
	Blankenberg	Güstrow, Rostock, Schwerin, Wismar.
	Boizenburg	Boizenburg.
	Boltenhagen	Lübeck, Wismar, Schönberg i. Mecklenb.
	Brahlstorf	Boizenburg, Ludwigslust, Schwerin.
	Brüel	Güstrow, Rostock, Schwerin, Wismar.
	Bützow	Güstrow, Rostock, Schwerin, Wismar.
	Crivitz	Schwerin, Parchim.
	Dargun	Demmin, Malchin, Rostock, Sülze.
	Dassow	Lübeck, Wismar, Schönberg i. Mecklenb.
	Dobbertin	Güstrow, Parchim.
	Doberan	Rostock, Wismar.
	Dömitz	Dömitz
	Feldberg	Neustrelitz.
	Friedland	Friedland.
	Fürstenberg	Fürstenberg.
	Gadebusch	Ratzeburg, Schönberg, Schwerin, Wismar.
	Gnoien	Demmin, Güstrow, Malchin, Rostock, Sülze.
	Goldberg	Güstrow, Parchim, Schwerin i. Mecklenb.
	Grabow	Ludwigslust, Wendisch-Warnow.
	Grevesmühlen	Lübeck, Wismar, Schönberg i. Mecklenb.
	Güstrow	Güstrow.
	Hagenow	Boizenburg, Ludwigslust, Schwerin.
	Hagenow-Bahnhof	Boizenburg, Ludwigslust, Schwerin.
	Heil. Damm	Rostock, Wismar.
	Kirchdorf	Wismar.
	Kleinen	Güstrow, Rostock, Schwerin, Wismar.
	Klütz	Lübeck, Wismar, Schönberg i. Mecklenb.
	Krakow	Güstrow, Plau i. Mecklenb.
	Kröplin	Rostock, Wismar.
	Laage	Güstrow, Malchin, Rostock.
	Lalendorf	Güstrow, Malchin.
	Ludwigslust	Ludwigslust.
	Lübtheen	Boizenburg, Ludwigslust, Schwerin.
	Lübz	Güstrow, Parchim, Plau i Mecklenb.
	Malchin	Malchin.

№	Post-Anstalten.	Speditions-Orte für die vom Zoll-Auslande eingehenden, zu versteuernden Gegenstände.
	Malchow	Güstrow, Malchin, Plau, Waren.
	Marlow	Ribnitz, Rostock, Sülze.
	Marnitz	Parchim.
	Mirow	Mirow.
	Mölln	Malchin, Neubrandenburg.
	Molzow	Güstrow, Malchin, Waren.
	Neubrandenburg	Neubrandenburg.
	Neubukow	Rostock, Wismar.
	Neukalen	Demmin, Malchin.
	Neukloster	Güstrow, Rostock, Schwerin, Wismar.
	Neusanitz	Demmin, Rostock, Sülze.
	Neustadt	Ludwigslust, Parchim.
	Neustrelitz	Neustrelitz.
	Oertzenhof	Neubrandenburg, Straßburg i. U.
	Parchim	Parchim.
	Penzlin	Penzlin.
	Plau	Plau.
	Pritzier	Boizenburg, Ludwigslust, Schwerin.
	Redefin	Boizenburg, Ludwigslust, Schwerin.
	Rehna	Schönberg, Schwerin, Wismar.
	Ribnitz	Ribnitz.
	Röbel	Plau, Waren, Wittstock.
	Rostock	Rostock.
	Schönberg	Schönberg.
	Schwaan	Güstrow, Rostock, Schwerin, Wismar.
	Schwerin	Schwerin.
	Serrahn	Güstrow, Plau i. Mecklenb.
	Stargard	Neubrandenburg.
	Stavenhagen	Malchin, Neubrandenburg.
	Sternberg	Güstrow, Rostock, Schwerin, Wismar.
	Sülze	Sülze.
	Tessin	Demmin, Güstrow, Rostock.
	Teterow	Güstrow, Malchin, Rostock.
	Waren	Waren.
	Warin	Güstrow, Rostock, Schwerin, Wismar.
	Warnemünde	Warnemünde.
	Wesenberg	Neustrelitz, Mirow.
	Wismar	Wismar.
	Wittenburg	Boizenburg, Ludwigslust, Schwerin.
	Woldegk	Neubrandenburg, Straßburg i. U.
	Wustrow	Wustrow.
	Zarrentin	Boizenburg, Ludwigslust, Schwerin.
	Eisenbahn-Postamt	

A.

Anlage 1.

Tarif

für Packet- und Geldsendungen nach und aus Grossbritannien und Irland via Hamburg.

Gewicht.	Gewichtporto für Packet- und Geldsendungen nach: London.	allen übrigen Orten Englands mit Ausnahme von London.	Schottland und Irland.	Gewicht.	Gewichtporto für Packet- und Geldsendungen nach: London.	allen übrigen Orten Englands mit Ausnahme von London.	Schottland und Irland.
bis 1 Pfd. incl.	6	14	18	über 50 Pfd. bis incl. 52 Pfd.	38	75	100
über 1 Pfd. » 2 » »	8	18	26	» 52 » » » 54 »	38	75	100
» 2 » » 3 » »	8	18	26	» 54 » » » 56 »	38	75	100
» 3 » » 4 » »	10	24	35	» 56 » » » 58 »	38	75	100
» 4 » » 5 » »	10	24	35	» 58 » » » 60 »	38	75	100
» 5 » » 6 » »	12	30	42	» 60 » » » 62 »	38	75	100
» 6 » » 8 » »	12	30	42	» 62 » » » 64 »	38	75	100
» 8 » » 10 » »	12½	30	42	» 64 » » » 66 »	38	75	100
» 10 » » 12 » »	15	30	42	» 66 » » » 68 »	38	75	102
» 12 » » 14 » »	17½	35	42	» 68 » » » 70 »	38	75	105
» 14 » » 16 » »	20	40	48	» 70 » » » 72 »	38	75	108
» 16 » » 18 » »	22½	45	54	» 72 » » » 74 »	38	75	111
» 18 » » 20 » »	25	50	60	» 74 » » » 76 »	38	76	114
» 20 » » 22 » »	25	50	60	» 76 » » » 78 »	39	78	117
» 22 » » 24 » »	25	50	60	» 78 » » » 80 »	40	80	120
» 24 » » 26 » »	25	50	60	» 80 » » » 82 »	41	82	123
» 26 » » 28 » »	25	50	60	» 82 » » » 84 »	42	84	126
» 28 » » 30 » »	25	50	60	» 84 » » » 86 »	43	86	129
» 30 » » 32 » »	25	50	64	» 86 » » » 88 »	44	88	132
» 32 » » 34 » »	25½	51	68	» 88 » » » 90 »	45	90	135
» 34 » » 36 » »	27	54	72	» 90 » » » 92 »	46	92	138
» 36 » » 38 » »	28½	57	76	» 92 » » » 94 »	47	94	141
» 38 » » 40 » »	30	60	80	» 94 » » » 96 »	48	96	144
» 40 » » 42 » »	31½	63	84	» 96 » » » 98 »	49	98	147
» 42 » » 44 » »	33	66	88	» 98 » » » 100 »	50	100	150
» 44 » » 46 » »	34½	69	92				
» 46 » » 48 » »	36	72	96				
» 48 » » 50 » »	37½	75	100				

Die Versicherung gegen Seegefahr ist in den vorstehend aufgeführten Sätzen mit einbegriffen, sobald der declarirte Werth pro Pfund nicht 10 Sgr. übersteigt. Bei einem höher declarirten Werthe werden ausser dem obigen Gewichtporto an Werthporto erhoben:

a) bei einem Werthe bis 20 Thlr.:

für Sendungen nach und aus London	5	Sgr.
» » » » von allen übrigen Grossbritannischen Orten	10	»

b) bei einem Werthe über 20 Thlr. bis 100 Thlr. und von 100 Thlrn. zu 100 Thlrn.:

für Sendungen nach und von London	10	Sgr.
» » » » » allen übrigen Grossbritannischen Orten	20	»

Digitized by Google

Asien.

B.

Anlage 1.

Ta

der Seefracht-Gebühren zwischen Hamburg und

Nach	bei der Beförderung.	bis 1 Pfund. Thlr.	Gr.	über 1 bis 3 Pfund. Thlr.	Gr.	über 3 bis 5 Pfund. Thlr.	Gr.	über 5 bis 10 Pfund. Thlr.	Gr.	über 10 bis 15 Pfund. Thlr.	Gr.
Aden		—	—	4	5	5	—	6	15	7	15
Bombay	a. via Southampton	2	20	3	15	4	5	5	15	6	25
Ceylon, Madras und Calcutta	a. via Southampton	3	15	4	5	5	5	7	—	8	15
Singapore und Hongkong	a. via Southampton	3	15	4	20	5	15	7	10	8	20
Shanghai und Penang	a. via Southampton	4	20	5	25	6	20	8	10	9	15
Amoy und Foo-Choo-Foo	a. via Southampton	4	25	6	5	7	10	8	25	10	5
Manilla	a. via Southampton	5	20	6	25	8	5	9	20	11	25
Batavia und Jokohama	a. via Southampton	5	—	6	15	7	10	9	5	10	15
Bombay	b. via Marseille	4	5	4	25	6	—	7	20	9	25
Ceylon, Madras, Calcutta, Hongkong	b. via Marseille	4	10	5	20	6	25	8	—	10	—
Singapore und Shanghai	b. via Marseille	5	5	6	—	7	25	9	10	11	10
Batavia und Jokohama	b. via Marseille	5	25	7	10	9	20	13	5	15	20

Es sind zu frankiren die Sendungen nach den nicht benannten Orten in

Arabien bis Aden,
Arracan » Calcutta,
Borneo » Singapore,
Burmah » Calcutta,
China (nördl. Theil) bis Shangay,

Hinter-Indien bis Calcutta,
Japan: Hakodadi, Nangasaki.
» Kagosima bis Shangay,
» Konagawa (Jokohama) und
» Yeddo (Niphon) bis Jokahama,

rif

den Asiatischen Landungs- resp. Abgangshäfen.

über 15 bis 20 Pfund. Thlr.	Gr.	über 20 Pfund für jedes Pfund mehr. Thlr.	Gr.	Assecuranz-Prämie.	Expedition von Hamburg.	Expedition von	Ungefähre Dauer der Reisen.	Bemerkungen.
						Southampton		
8	25	—	12	$1\frac{1}{4}$ pCt.	5. u. 20. jed. Mts.	12. u. 27. jed. Mts.	24 Tage.	Die Versicherung gegen Seegefahr (nicht auch Kriegsgefahr) ist in der Gewichtstaxe mit einbegriffen, sobald der declarirte Werth pro Pfund nicht 1 Thaler übersteigt. Bei einem höher angegebenen Werthe tritt neben der Gewichtstaxe die Berechnung der Werthstaxe ein.
8	10	—	12	$2\frac{1}{2}$ »	nach Bombay etc.	nach Bombay etc.		
					13. u. 27. jed. Mts.	4. u. 20. jed. Mts.	31 — 43 Tage.	
10	10	—	12	$2\frac{1}{2}$ »	nach Calcutta etc.	nach Calcutta etc.		
10	25	—	13				46 — 57 Tage.	
11	20	—	15	$2\frac{1}{2}$ »		Southampton		
12	10	—	16		13. u. 27. jed. Mts.	4. u. 20. jed. Mts.		
12	25	—	18	$2\frac{1}{2}$ »	nach China			
12	20	—	16					
						Marseille		
10	25	—	13		9. u. 24. jed. Mts.	5. u. 20. jed. Mts.		
11	5	—	15	$2\frac{1}{2}$ »		Marseille		
12	25	—	18		1. u. 16. jed. Mts.	12. u. 27. jed. Mts.		
18	25	—	20					

Java bis Batavia,
Moulmein und Pegu bis Calcutta,
Persische Golf bis Bombay,
Siam und Sumatra bis Singapore,
Vorder-Indien bis Bombay.

C.

Anlage 1.

T a

der Seefracht-Gebühren zwischen Hamburg und

Nach	bis 1 Pfund.		über 1 bis 3 Pfund.		über 3 bis 5 Pfund.		über 5 bis 10 Pfund.		über 10 bis 15 Pfund.		über 15 bis 20 Pfund.	
	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.
Capstadt	3	20	4	—	4	15	5	—	6	15	7	20
Port Elizabeth und Algoa Bay	3	25	4	5	4	25	5	10	6	25	7	25
Port Natal	4	—	4	10	5	5	5	20	7	5	8	5
Ascension und St. Helena	—	—	4	25	5	15	6	25	8	20	9	25
Mauritius und Point de Galle	3	5	3	25	5	5	6	25	8	20	9	25
Reunion (Bourbon) und Seychelles	—	—	5	15	6	20	7	15	8	20	10	20
Tripolis, Tunis, Algier, Bona, Oran und Ajaccio	—	—	4	15	5	15	6	15	7	15	9	20
Madeira, Teneriffa	—	—	—	—	3	10	4	5	5	—	5	25
Cap Verdische Inseln (St. Vincent)	—	—	—	—	4	5	5	—	6	5	7	10
Monrovia, Bathurst, Sierra Leona	—	—	—	—	3	15	4	10	5	5	6	—
Cap Palmas, Cap Coast-Castle, Accra, Lagos	—	—	—	—	4	5	5	—	6	5	7	10
Jellah Coffee, Benin, Bonny, Fernando Po, Old-Calabar	—	—	—	—	5	10	6	5	7	—	8	5
Gibraltar	—	—	2	5	3	5	3	25	4	15	5	10
Malta	—	—	2	5	3	15	4	25	5	20	6	20
Alexandria	—	—	—	—	4	—	4	25	5	15	6	15
Cairo, Suez	—	—	—	—	5	—	6	5	7	—	7	25

rif

den Afrikanischen Landungs- resp. Abgangshäfen.

über 20 Pfund für jedes Pfd. mehr. Thlr.	Gr.	Assecuranz-Prämie.	Expedition von Hamburg	Expedition von	Ungefähre Dauer der Reisen.	Bemerkungen.
—	8	2 Procent	den 1. jed. Mts.	Southampton den 8. jed. Mts.	35—48 Tage.	Die Versicherung gegen Seegefahr (nicht auch Kriegsgefahr) ist in den Sätzen mit einbegriffen, sobald der declarirte Werth per Pfund nicht 1 Thlr. übersteigt; bei einem höher angegebenen Werthe tritt neben dem Frachtporto nebenstehende Berechnung der Assecuranz-Prämie ein.
—	8	2¼ »				
—	8	2¼ »				
—	8	2¼ »				
—	8	2¼ »				
—	10	2½ »	den 29. jed. Mts.	via Marseille 9. jed. Mts.	24—25 Tage.	
—	8	1¼ »	täglich.	London täglich.	15—25 Tage.	
—	6	1½ »	12. u. 27. jed. Mts.	Liverpool 10., 24. jed. Mts.		
—	7	1½ »	1. jed. Mts.	Southampton 9. jed. Mts.		
—	6	1½ »	12. jed. Mts.	Liverpool 24. jed. Mts.		
—	7	1½ »	» »	» » »		
—	8	1½ »	» » »	» » »		
—	5	1 »	1., 9., 18., 25. jed. Mts.	Southampton 4., 12., 20., 27. jed. Mts.		
—	6	1 »				
—	6	1¼ »				
—	7	1½ »				

Amerika.

D.

Anlage 2.

Tarif

der Seefracht-Gebühren zwischen Hamburg und den Amerikanischen Landungs- resp. Abgangs-Häfen.

Nach	bei der Beförderung	bis 5 ℔ Thlr.	bis 5 ℔ Gr.	über 5 ℔ bis 10 ℔ Thlr.	über 5 ℔ bis 10 ℔ Gr.	über 10 ℔ bis 15 ℔ Thlr.	über 10 ℔ bis 15 ℔ Gr.	über 15 ℔ bis 20 ℔ Thlr.	über 15 ℔ bis 20 ℔ Gr.	über 20 ℔ für jedes ℔ mehr Thlr.	über 20 ℔ für jedes ℔ mehr Gr.	Assecuranz-Prämie.	Expedition von Hamburg.	Expedition von	Ungefähre Dauer der Reisen.
West-Indien, Nassau, Mexico und Venezuela.															
Antigua, Barbados, Barbuda, Berbice, Carriacou, Cayenne, Colon (Aspinwall), Demerara, Dominique, Grenada, Guadeloupe, Havana, Honduras, Jackmel, Jamaica, Maracaibo, Martinique, Montserrat, Nassau, Nevis, Paramaribo, Porto-Rico, St. Barthélemy, St. Croix, St. Eustatius, St. Kitts, St. Lucia, St. Thomas, St. Vincent, Tampico, Tobago, Tortola, Trinidad, Vera-Cruz etc.	a. via Southampton . .	4	5	4	20	5	10	6	5		6	2 Procent	10. u. 25. jed. Mts.	Southampton 2. u. 17. jed. Mts.	18—30 Tage.
	b. via St. Nazaire	5	25	7	5	8	—	8	20	—	7	2 „	6. jed. Mts.	St. Nazaire 16. jed. Mts	
Nördliche Stille Küste und Central-Amerika.															
Acapulco, Acajulta, La Union, Manzanillo, Punta Arenas, La Libertad, San Jose de Guatemala, Realejo, Costa Rica etc.	via Southampton	7	—	8	—	9	—	10	10	—	9	2½ „	10. u. 25. jed. Mts.	Southampton 2. u. 17. jed. Mts.	17—49 Tage.
Nicaragua, Grey Town		3	25	4	15	5	5	6	—	—	5	2 „	10. jed. Mts.	17. jed. Mts.	
Brasilien und La Plata-Staaten.															
Rio de Janeiro, Pernambucco, Bahia etc.	a. via Southampton	3	25	4	10	5	10	5	25		6	2 „	2. jed. Mts.	Southampton 9. jed. Mts.	21—38 Tage
Buenos-Ayres u. Montevideo etc.		4	20	5	10	6	10	6	20	—	6	2 „	desgl.	desgl.	
Rio de Janeiro, Pernambucco, Bahia etc.	b. via Bordeaux	7	20	8	20	9	25	11	20	—	8	2 „	15. jed. Mts.	Bordeaux 25. jed. Mts.	
Buenos-Ayres u. Montevideo etc.		8	15	9	15	10	15	12	25	—	9	2 „	desgl.	desgl.	

Amerika.

Nach	bei der Beförderung	bis 5 ℔		über 5 ℔ bis 10 ℔		über 10 ℔ bis 15 ℔		über 15 ℔ bis 20 ℔		über 20 ℔ für jedes ℔ mehr		Assecuranz-Prämie.	Expedition von Hamburg.	Expedition von	Ungefähre Dauer der Reisen.
Südliche Stille Küste.															
Bolivia — Cobija etc.															
Chili — Caldera, Coquimbo, Valparaiso etc.	a. via Southampton..	8	—	8	20	9	20	10	25	—	10	2¼ Proc.	10. u. 25. jed. Mts.	Southampton 2. u. 17. jed. Mts.	
Ecuador — Guayaquil, Tumaco etc.															
Peru — Payta, Lambayeque, Huanchaco, Callao (Lima), Islay, Arica (Tacna), Iquique etc.	b. via St. Nazaire...	—	—	11	5	13	25	16	20	—	15	2¼ „	28. jed. Mts.	St. Nazaire 8. jed. Mts.	
Neu Granada — Santa Martha, Carthagena und via Sta. Martha nach Barranca, Barranquilla, Cornejo, Carracoli, Celemar, Islitos, Las Mercedez, Maganqui, Mompos, Nare, Ocano und Vermeja...	via Southampton	4	5	4	25	5	10	6	5	—	6	2 „	10. u. 25. jed. Mts.	Southampton 2. u. 17. jed. Mts.	30—45 Tage.
Hafen Buenaventura etc.		8	—	8	20	9	20	10	15	—	10	2¼ „			
Panama		5	20	6	10	7	—	8	—	—	9	2 „			

Bemerkungen.

Die Versicherung gegen Seegefahr (nicht auch Kriegsgefahr) ist in der Gewichtstaxe mit einbegriffen, sobald der declarirte Werth pro Pfund nicht 1 Thlr. übersteigt; bei einem höher angegebenen Werthe tritt neben der Gewichtstaxe die Berechnung der Werthstaxe ein.

E.

Anlage 1.

Ta

der Seefracht-Gebühren zwischen Hamburg und

Nach	bei der Beförderung über	bis 1 Pfund. Thl.	Gr.	über 1 bis 3 Pfund. Thl.	Gr.	über 3 bis 5 Pfund. Thl.	Gr.	über 5 bis 10 Pfund. Thl.	Gr.	über 10 bis 15 Pfund. Thl.	Gr.
Melbourne für Canterbury, Geelong, Lyttleton, Nelson, Otago, Portland Bay, Williamstown etc. .... **Sydney** für Auckland, Manukau, Napier, New Plymouth, Norfolk Island, Queensland, Somerset, Morpeth, Ipswich, Warnambool, Ballarat, Castlemaire, Beechworth, Blackwood, Sandhurst, Port Lincoln, Freemantle, Perth, York, Wellington, Christchurch etc.	a) via Southampton	2	25	4	—	4	25	6	20	8	10
	b) via Marseille	4	10	5	15	6	10	7	25	10	10
Launceston und **Hobarttown** für Elisabethtown, Richmond, Brighton, Macquarrie, Sorreltown, Georgtown, Norfolk-Plains etc..	via Southampton	4	10	5	—	5	20	8	15	11	10
King George Sound für Adelaide etc.	via Southampton	3	20	4	15	5	15	7	15	8	20

rif.

den Australischen Landungs- resp. Abgangshäfen.

über 15 bis 20 Pfund. Thl.	Gr.	über 20 Pfund für jedes Pfund mehr. Thl.	Gr.	Assecuranz-Prämie.	Expedition von Hamburg.	Expedition von	Ungefähre Dauer der Reisen.	Bemerkungen.
9	25	—	16	2½ pCt.	13. jed. Mts.	Southampton 20. jed. Mts.	45 bis 62 Tage.	Die Versicherung gegen Seegefahr (nicht auch Kriegsgefahr) ist in den Sätzen mit einbegriffen, sobald der declarirte Werth pro Pfund nicht 1 Thaler übersteigt; bei einem höher angegebenen Werthe tritt neben dem Frachtporto nebenstehende Berechnung der Assecuranzprämie ein.
12	15	—	18	2½ pCt.	2., 10., 18., 25. jed. Mts.	Marseille 5., 12., 20., 28. jed. Mts.		
14	—	—	18	2½ pCt.	13. jed. Mts.	Southampton 20. jed. Mts.		
10	25	—	16	2½ pCt.	13. jed. Mts.	Southampton 20. jed. Mts.		

Amts-Blatt
der Norddeutschen Post-Verwaltung.

№ 49.

Inhalt.

General-Verf.: vom 14. August 1868. Ausführung des am 29. Mai d. J. mit Belgien abgeschlossenen Postvertrages.

General-Verfügung
des General-Post-Amts.

№ 152. Ausführung des am 29. Mai d. J. mit Belgien abgeschlossenen Postvertrages.

Zwischen dem Norddeutschen Bunde und Belgien ist am 29. Mai d. J. ein Postvertrag abgeschlossen. Derselbe tritt mit dem 1. September d. J. in Kraft; zu gleicher Zeit erlöschen die Postverträge zwischen Preußen und Belgien vom 17. Januar 1852 und vom 8. Mai 1863.

Die Bestimmungen des Postvertrages erstrecken sich auch auf die Correspondenz aus Oesterreich, Bayern, Württemberg und Baden nach Belgien et vice versa, soweit die gedachte Correspondenz durch die Norddeutschen Posten vermittelt wird.

Ein vollständiger Abdruck des Vertrages ist hier beigefügt.

In Betreff der Ausführung wird Folgendes bemerkt:

I. Auswechselung der Briefpostsendungen.

Speditionswege, Kartenschlüsse.

Hinsichtlich der Spedition der Briefpostsendungen verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen. In den gegenwärtig bestehenden Briefkartenschlüssen zwischen Norddeutschen und Belgischen Post-Anstalten tritt bis auf Weiteres eine Aenderung nicht ein.

II. Briefpostsendungen im Verkehr zwischen dem Norddeutschen Postgebiet und Belgien.

Portosätze für gewöhnliche Briefe.

Die gewöhnlichen Briefe nach und aus Belgien können bis zum Bestimmungsort frankirt oder unfrankirt abgesandt werden.

Das Porto für den einfachen Brief beträgt:

a) im Frankirungsfalle:

für Briefe nach Belgien 2 Groschen oder 7 Kreuzer,

für Briefe aus Belgien 20 Centimen;

b) im Nicht-Frankirungsfalle:

für Briefe aus Belgien 4 Groschen oder 14 Kreuzer,

für Briefe nach Belgien 40 Centimen.

Grenzverkehr.

Als Ausnahme von vorstehender Bestimmung ist zur Erleichterung des Grenzverkehrs vereinbart, daß für die einfachen Briefe zwischen den nicht über 30 Kilometer in gerader Linie von einander entfernten Postorten das Gesammtporto betragen soll:

a) im Frankirungsfalle 1 Groschen resp. 10 Centimen,

b) im Nichtfrankirungsfalle 2 Groschen resp. 20 Centimen.

B.

Ein Verzeichniß der Grenzorte, für welche diese ermäßigte Taxe in Anwendung kommt, ist hier beigefügt.

Gewichts-Progression.

Der einfache Brief wird bei der Correspondenz aus Norddeutschland bis 1 Loth incl., bei der Correspondenz aus Belgien bis 15 Grammen incl. ($\frac{9}{10}$ Loth) gerechnet. Für jedes fernere Loth, resp. für jede fernere 15 Grammen tritt ein Portosatz hinzu.

Drucksachen und Waarenproben.

Zur Beförderung mit der Briefpost sind zulässig gedruckte Sachen und Waarenproben in demselben Umfange und unter denselben Bedingungen, wie im internen Verkehr des Norddeutschen Postgebiets.

Gedruckte Sachen und Waarenproben nach Belgien et vice versa müssen bis zum Bestimmungsorte frankirt werden.

Das Porto für dieselben beträgt:

bei der Absendung aus Norddeutschland $\frac{1}{3}$ Groschen resp. 2 Kr. für je $2\frac{1}{2}$ Loth incl.,

bei der Absendung aus Belgien 5 Centimen für je 40 Grammen ($2\frac{4}{10}$ Loth incl.).

Gedruckte Sachen und Waarenproben, welche ganz unfrankirt oder unzureichend frankirt zur Post gegeben werden, oder welche den sonstigen für sie geltenden Bedingungen nicht entsprechen, sind wie unfrankirte Briefe zu behandeln und zu taxiren. Der Werth der etwa verwendeten Freimarken wird von der Taxe in Abzug gebracht.

Recommandation.

Es ist gestattet, Briefe, Drucksachen und Waarenproben unter Recommandation abzusenden.

Recommandirte Sendungen müssen frankirt werden. Für dieselben ist zu erheben:

1) das Porto wie für gewöhnliche frankirte Sendungen gleicher Kategorie,

2) eine Recommandations-Gebühr von 2 Groschen oder 7 Kr.

Recommandirte Briefe können wie gewöhnliche Briefe formirt und verschlossen werden.

Dem Absender ist gestattet, durch Vermerk auf der Adresse das Verlangen auszudrücken, daß ihm die vollzogene Empfangsbescheinigung — Recepisse — zugestellt werde. Wird jenes Verlangen ausgesprochen, so ist für die Beschaffung des Recepisse bei der Auflieferung der Sendung eine weitere Gebühr von 2 Gr. oder 7 Kr. zu entrichten. Die Aufgabe-Postanstalt hat alsdann der recommandirten Sendung ein ausgefülltes Formular zum Recepisse in blauer Farbe beizufügen. Die mit Belgischen Post-Anstalten in directem Kartenwechsel stehenden Norddeutschen Auswechselungs-Postanstalten nehmen

die vom Aufgabeort mitgekommenen blauen Rückschein-Formulare ab und ersetzen dieselben durch Rückschein-Formulare in Französischer Sprache.

Expreß-Sendungen.

Das Verfahren der Expreß-Bestellung ist zulässig bei gewöhnlichen und recommandirten Briefpostsendungen. Dieselben müssen vom Absender mit dem Vermerk »durch Expressen zu bestellen« oder »à remettre par exprès« versehen sein.

Die Expreßgebühr beträgt:

a) für jede Bestellung innerhalb des Ortes selbst, wo die Bestimmungs-Postanstalt sich befindet:
   2½ Groschen resp. 9 Kreuzer in Norddeutschland,
   30 Centimen in Belgien,

b) für jede Bestellung außerhalb des Ortes der Bestimmungs-Postanstalt:
   so viel, als nach den Bestimmungen über den internen Verkehr sich ergiebt.

In dem Falle ad a. ist dem Absender freigestellt, die Expreßgebühr zu entrichten oder nicht. In dem Falle ad b. ist die Expreßgebühr stets vom Empfänger einzufordern. Verweigert bei Expreßbriefen aus Belgien der Empfänger die Annahme, so ist der Betrag der Expreßgebühr zu entlasten und der betreffende Brief mit einem entsprechenden Vermerk unter Couvert an das Eisenbahn-Post-Amt 10 in Cöln zurückzusenden, damit dasselbe den Betrag der Expreßgebühr bei der weiteren Rücksendung der Belgischen Postverwaltung in Rechnung stellt.

Bei den Expreßsendungen nach Belgien ist auf den Adressen der die Expreßbestellung betreffende Vermerk mit blauer Tinte oder Blaustift in die Augen fallend zu unterstreichen. Die Aufgabe-Postanstalt hat der Sendung den gewöhnlichen Expreßzettel beizufügen.

Bei den aus Belgien eingehenden Expreßsendungen fügt die Norddeutsche Eingangs-Postanstalt die Expreßzettel bei.

Unzureichende Francatur.

Die mit Freimarken oder Franco-Couverts unzureichend frankirten Briefe werden als unfrankirte Briefe behandelt und taxirt; jedoch wird der Werth der verwendeten Freimarken ꝛc. von der Taxe in Abzug gebracht. Die Umwandlung der Belgischen Währung in die Thaler-Währung erfolgt nach dem Verhältniß von 12½ Centimen = 1 Groschen. Die von dem Adressaten einzuziehende Ergänzungs-Taxe ist auf halbe Groschen aufsteigend abzurunden.

III. Briefpostsendungen im Verkehr zwischen Oesterreich, Bayern, Württemberg und Baden einer- und Belgien andererseits.

Die Correspondenz zwischen diesen Ländern und Belgien wird ebenso behandelt und taxirt, wie die Correspondenz zwischen dem Norddeutschen Postgebiet und Belgien.

Berechnung mit Oesterreich, Bayern, Württemberg und Baden.

In Betreff des Portobezuges der nebenbezeichneten Staaten und der Weiterfranco-Vergütung an die Norddeutsche Postverwaltung gestaltet sich die Berechnung wie folgt:

I. Frankirte Briefe ꝛc. nach Belgien.

	Vom Publicum wird erhoben:		Davon bezieht die Postverwaltung des Aufgabegebiets:		An die Norddeutsche Postverwaltung wird vergütet:	
	für den einfachen bis 1 Loth incl. schweren Brief.	für Drucksachen und Waarenproben für je 2½ Loth incl.	für den einfachen bis 1 Loth incl. schweren Brief.	für Drucksachen und Waarenproben für je 2½ Loth incl.	für den einfachen bis 1 Loth incl. schweren Brief.	für Drucksachen und Waarenproben für je 2½ Loth incl.
1) Aus Oesterreich	10 Nkr.	3 Nkr.	5 Nkr.	2 Nkr.	5 Nkr.	1 Nkr.
2) Aus Bayern, Württemberg und Baden	7 Xr.	2 Xr.	3½ Xr.	p.p. 1 Xr.	1 Gr.	½ Gr.

II. Recommandirte Sendungen nach Belgien.

Für recommandirte Sendungen nach Belgien sind an die Norddeutsche Postverwaltung dieselben Beträge zu vergüten, wie für gewöhnliche frankirte Sendungen gleicher Kategorie.

III. Unfrankirte Briefe nach Belgien.

Die Postverwaltung des Aufgabegebiets rechnet das ihr gebührende Porto an und zwar mit 2 Groschen pro Loth incl.

IV. Frankirte Briefe u. s. w. (gewöhnliche und recommandirte) aus Belgien.

Die Postverwaltungen von Oesterreich, Bayern, Württemberg und Baden beziehen keinen Porto-Antheil.

V. Unfrankirte Briefe aus Belgien.

Die Norddeutsche Postverwaltung rechnet das Gesammtporto an und zwar:
für unfrankirte Briefe nach Oesterreich mit 20 Nkr.,
» » » » Süddeutschland mit 4 Gr.
für je 15 Grammen ($\frac{9}{10}$ Loth) incl.

IV. Briefpostsendungen im Verkehr Belgiens mit fremden Ländern im Transit durch das Norddeutsche Postgebiet.

Es gilt als Grundsatz, daß die im Einzel-Transit durch das Norddeutsche Postgebiet beförderten frankirten Briefe ꝛc. aus Belgien, sowie die unfrankirten Briefe nach Belgien in derselben Weise behandelt und taxirt werden, wie die betreffende Correspondenz zwischen dem Norddeutschen Gebiet und Belgien, unter alleiniger Hinzurechnung des fremden Portos.

Im Einzelnen gestaltet sich das Verfahren wie folgt:

I. Frankirte Briefe ꝛc. aus Belgien nach fremden Ländern.

Für frankirte Briefe u. s. w. — gewöhnliche und recommandirte — vergütet die Belgische Postverwaltung das Norddeutsche und fremde Porto in Francs und Centimen.

Die Norddeutschen Eingangs-Grenz-Postanstalten prüfen die Richtigkeit der vergüteten Beträge und notiren das Weiterfranco auf der Adreßseite unten links in kleinen, aber deutlichen Zahlen unter Beisetzung des Zeichens »W. F.« in Groschen.

II. Unfrankirte Briefe ꝛc. aus Belgien nach fremden Ländern.

Für unfrankirte Briefe nach solchen fremden Ländern, wohin die Correspondenz von Norddeutschen Postanstalten direct ausgeliefert wird (z. B. Schweden, Dänemark, Norwegen), notirt die

Norddeutsche Eingangs-Grenz-Postanstalt das fremde Porto mit $1\frac{3}{4}$ Groschen pro 15 Grammen ($\frac{9}{10}$ Loth) auf der Rückseite der Briefe unter dem Beisatz »a. P.«

Werden dieselben im Transit durch Oesterreich befördert, so sind dieselben ebenso, wie unfrankirte Briefe aus Belgien nach Oesterreich, auf der Adreßseite mit dem fremden und Norddeutschen Porto in einer Summe, d. i. mit 20 Nkr. pro 15 Grammen ($\frac{9}{10}$ Loth) zu taxiren.

III. Frankirte Briefe ꝛc. aus fremden Ländern nach Belgien.

Für frankirte Briefe ꝛc. aus fremden Ländern ist, wenn dieselben vom Auslande direct an Norddeutschland ausgeliefert werden (z. B. Rußland, Dänemark), das Norddeutsche Franco und das Weiterfranco an Norddeutschland zu vergüten. Die Eingangs-Grenz-Postanstalt notirt das Weiterfranco auf der Adreßseite der Sendungen unten links unter dem Beisatze »W. F.« Gelangen die Briefe ꝛc. dagegen erst durch Vermittelung der Oesterreichischen Postverwaltung oder der Süddeutschen Postverwaltungen nach Norddeutschland, so ist dafür nur das Weiterfranco, wie für derartige Sendungen aus Oesterreich oder Süddeutschland selbst, an die Norddeutsche Postverwaltung zu vergüten.

IV. Unfrankirte Briefe ꝛc. aus fremden Ländern nach Belgien.

Die Norddeutsche Eingangs-Grenz-Postanstalt, welcher unfrankirte Briefe nach Belgien direct vom Auslande (Schweden, Dänemark, Rußland, Norwegen) zugehen, notirt das fremde Porto mit blauen Zahlen auf der Rückseite der Briefe in Groschen unter dem Beisatz: »a. P.« Für unfrankirte Briefe vom Auslande, welche durch Vermittelung der Oesterreichischen Postverwaltung oder der Süddeutschen Postverwaltungen an Norddeutschland ausgeliefert werden, rechnet die betreffende Postverwaltung bereits das fremde Porto mit Einschluß des ihr gebührenden Portos von 2 Gr. pro Loth incl. in einer Summe nach Norddeutschland an (z. B. für einen einfachen unfrankirten Brief aus Smyrna nach Belgien 4 Gr.). In Betreff der Ueberlieferung der unfrankirten Briefe aus fremden Ländern an die Belgische Postverwaltung erhalten die betreffenden Grenz-Postanstalten besondere Instruction.

V. Briefpostsendungen im Verkehr des Norddeutschen Postgebiets mit fremden Ländern im Transit durch Belgien.

Im Einzel-Transit durch Belgien werden für jetzt nur Briefpostsendungen nach Brasilien, der Argentinischen Republik und Uruguay befördert. Die Weitersendung von Belgien erfolgt mittelst der am 16. jeden Monats von Ostende nach Rio Janeiro, resp. Montevideo und Buenos Ayres abgehenden Postdampfschiffe.

Sendungen, welche auf diesem Wege Beförderung erhalten sollen, müssen vom Absender mit der Bezeichnung:

»via Ostende«

versehen werden.

Die Correspondenz nach Brasilien muß bis zum Bestimmungsort, diejenige nach der Argentinischen Republik und Uruguay bis zum überseeischen Hafen frankirt werden. Recommandation ist nicht zulässig.

Das Porto setzt sich wie folgt zusammen:

A. Für Briefe:
1) Norddeutsch-Belgisches Porto 2 Groschen oder 7 Xr. pro Loth incl.,
2) Seeporto ꝛc.,
a) für Briefe nach Brasilien .... $7\frac{1}{2}$ Groschen resp. 26 Xr. pro $\frac{6}{10}$ Loth incl.,
b) für Briefe nach der Argentinischen Republik und Uruguay .... $5\frac{3}{4}$ Groschen resp. 21 Xr. pro $\frac{6}{10}$ Loth incl.

B. Für Drucksachen nach Brasilien, der Argentinischen Republik und Uruguay:
1) Norddeutsch-Belgisches Porto $\frac{1}{2}$ Groschen resp. 2 Xr. } für je $2\frac{1}{2}$ Loth incl.
2) Seeporto ꝛc. .... $\frac{3}{4}$ Groschen resp. 3 Xr. } für je $2\frac{1}{2}$ Loth incl.

C. Für Waarenproben nach Brasilien, der Argentinischen Republik und Uruguay:
1) Norddeutsch-Belgisches Porto $\frac{1}{2}$ Groschen resp. 2 Xr. für je $2\frac{1}{2}$ Loth incl.,
2) Seeporto ꝛc. .... $2\frac{1}{2}$ „ „ 9 „ „ „ $7\frac{2}{10}$ „ „ .

Für die betreffenden Sendungen aus Oesterreich und Süddeutschland ist der Norddeutschen Postverwaltung zu vergüten:

a) dasselbe Porto, wie für Sendungen gleicher Art nach Belgien,
b) das sub A. 2, B. 2 resp. C. 2 aufgeführte Seeporto; mithin beispielsweise für einen einfachen frankirten Brief ($\frac{6}{10}$ Loth) nach Brasilien,
aus Oesterreich .... 42 Nkr.,
„ Süddeutschland .... $8\frac{1}{2}$ Groschen.

VI. Besondere Bestimmungen.

Portofreiheit.

Die Correspondenz der resp. Regenten-Familien unter einander wird portofrei befördert.

Es werden gleichfalls portofrei befördert:

1) Die Correspondenz, welche die Preußische Gesandtschaft in Belgien mit den General-Procuratoren und den Präsidenten der Rheinischen Gerichtshöfe hinsichtlich der Uebersendung gerichtlicher Acten zu führen hat.
Diese Correspondenz muß auf den Adressen mit dem Vermerk: „Insinuations judiciaires“ versehen sein.
2) Die zwischen beiden Verwaltungen gewechselte, den Post- und Telegraphendienst und den Dienst der Staats-Eisenbahnen betreffende Correspondenz.
3) Die Rückscheine über recommandirte Sendungen.
4) Die Correspondenz, welche zwischen den beiderseitigen Beamten Behufs Sicherung der Ausführung der abgeschlossenen oder abzuschließenden Handels- und Schifffahrts-Verträge zu unterhalten ist. Diese Correspondenz muß den Bedingungen entsprechen, deren Erfüllung nach den Bestimmungen der absendenden Verwaltung erforderlich ist.

Nachsendung.

Die wegen Veränderung des Aufenthaltsorts des Adressaten nachzusendenden Briefpostsendungen sollen aus Anlaß der Nachsendung einem Zuschlagporto nicht unterworfen werden, gleichviel ob die Nachsendung innerhalb des Norddeutschen oder innerhalb des Belgischen Postgebiets, oder ob dieselbe aus Norddeutschland nach Belgien oder vice versa stattfindet.

Bei der Nachsendung aus Norddeutschland nach Belgien et vice versa werden die auf den Sendungen haftenden Portobeträge, sei es, daß dieselben in internem Porto oder in fremdem Porto bestehen, gegenseitig angerechnet. Vollständig frankirte Sendungen werden gegenseitig ohne Porto-Ansatz überliefert.

Hat einerseits die Norddeutsche Postverwaltung oder andererseits die Belgische Postverwaltung für eine zur Nachsendung gelangende Sendung einen Porto-Antheil für ihre Beförderungsstrecke überhaupt noch nicht bezogen, so tritt die betreffende Verwaltung in den Genuß des nach Maßgabe ihrer internen Taxe von der Eingangsgrenze bis zum Ort der Nachsendung sich ergebenden Portos.

Zeitungsverkehr.

Hinsichtlich des Zeitungsverkehrs bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

Berlin, den 14. August 1868.

Nachrichten.

Berichtigung
des Briefporto-Tarifs für das Ausland.

Der Text auf Seite 1 bis 3 ist zu streichen; statt dessen ist der anliegende Nachtrag einzukleben.

Seite 196 ist der nachgetragene Text sub III. »Beförderung auf dem Wege über Belgien via Ostende« wie folgt abzuändern.

1) Anstatt des sub III. A. befindlichen Textes, welcher also lautet:
   »a. Norddeutsches Porto   Gr.* resp.   Kr. pro Loth excl.,
   b. Belgisches und fremdes Porto 6½ Gr. resp. 23 Kr. pro $\frac{9}{10}$ Loth incl.«
   ist zu setzen:
   a. Norddeutsch-Belgisches Porto 2 Gr. oder 7 Kr. pro Loth incl.,
   b. Seeporto rc. 5½ Gr. resp. 21 Kr. pro $\frac{9}{10}$ Loth incl.
2) Sub III. C. ist der unter Ueberschrift »Portosätze« befindliche Text wie folgt zu berichtigen:
   a. Norddeutsch-Belgisches Porto ½ Gr. resp. 2 Kr. für je 2½ Loth incl.,
   b. Seeporto rc. 2½ Gr. resp. 9 Kr. für je $7\frac{2}{10}$ Loth incl.
3) Sub III. D. ist der unter der Ueberschrift »Portosätze« befindliche Text wie folgt zu berichtigen:
   a. Norddeutsch-Belgisches Porto ½ Gr. resp. 2 Kr. } für je 2½ Loth incl.
   b. Seeporto rc. ¾ Gr. resp. 3 Kr. } für je 2½ Loth incl.
4) Die Anmerkung am Schlusse der Seite 196 ist zu streichen.

Seite 210 ist der nachgetragene Text sub III. »Beförderung auf dem Wege über Belgien via Ostende« wie folgt abzuändern.

1) Sub III. A. ist der unter der Ueberschrift »Portosätze« folgende Text in nachstehender Weise zu berichtigen:
   a. Norddeutsch-Belgisches Porto 2 Gr. oder 7 Kr. pro Loth incl.,
   b. Seeporto rc. 7½ Gr. oder 26 Kr. pro $\frac{9}{10}$ Loth incl.
2) Sub III. C. ist der unter der Ueberschrift »Portosätze« befindliche Text wie folgt zu berichtigen:
   a. Norddeutsch-Belgisches Porto ½ Gr. resp. 2 Kr. für je 2½ Loth incl.,

b. Seeporto ꝛc. 2½ Gr. resp. 9 Xr. für je 7 $\frac{1}{10}$ Loth incl.

3) Sub III. D. ist der unter der Ueberschrift »Portosätze« befindliche Text wie folgt zu berichtigen:

a. Norddeutsch-Belgisches Porto ½ Gr. resp. 2 Xr. } für je 2½ Loth incl.

b. Seeporto ꝛc. ¾ Gr. resp. 3 Xr. } für je 2½ Loth incl.

4) Die Anmerkung am Schlusse der Seite 210 ist zu streichen.

Seite $\frac{322}{323}$ ist der Text sub:

»II. Beförderung über Belgien durch Privatschiffe« zu streichen.

Redigirt im General-Post-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

A.

Postvertrag

zwischen

dem Norddeutschen Bunde und Belgien.

Convention de poste

entre

la Confédération de l'Allemagne du Nord et la Belgique.

Seine Majestät der König von Preußen, im Namen des Norddeutschen Bundes, und Seine Majestät der König der Belgier, von dem Wunsche geleitet, die zwischen beiden Gebieten bestehenden Beziehungen weiter zu vervollkommnen und die Verkehrsverhältnisse durch Erleichterung des Correspondenz-Austausches zu fördern, haben den Abschluß eines neuen Postvertrages beschlossen und zu diesem Zweck zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

den Grafen Otto Eduard Leopold von Bismarck-Schönhausen, Kanzler des Norddeutschen Bundes,

und

Seine Majestät der König der Belgier:

den Baron Johann Baptist Nothomb, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei

Sa Majesté le Roi de Prusse, agissant au nom de la Confédération de l'Allemagne du Nord, et Sa Majesté le Roi des Belges, animés du désir de resserrer les liens qui unissent les deux pays et d'améliorer leurs relations en facilitant l'échange des correspondances, ont résolu de conclure une nouvelle Convention de poste, et ont à cet effet nommé pour Leurs plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté le Roi de Prusse:

le Comte Otto Edouard Léopold de Bismarck-Schœnhausen, Chancelier de la Confédération de l'Allemagne du Nord,

Sa Majesté le Roi des Belges:

le Baron Jean Baptiste Nothomb, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi

1

Seiner Majestät dem Könige von Preußen und bei dem Norddeutschen Bunde,

welche auf Grund der ihnen verliehenen Vollmachten die folgenden Artikel vereinbart haben.

Artikel 1.

Austausch der Correspondenz.

Zwischen der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes und der Postverwaltung des Königreichs Belgien soll ein gegenseitiger Austausch der Briefpostsendungen, sowohl im internationalen als im Transit-Verkehr stattfinden.

Die beiden Verwaltungen verpflichten sich, die zwischen ihnen auszuwechselnden Sendungen durch die schnellsten Transportmittel befördern zu lassen.

Es werden im gemeinsamen Einverständniß die Post-Anstalten bestimmt werden, durch welche der Austausch der Briefpackete bewirkt werden soll.

Jede der beiden Verwaltungen hat durch ihre Betriebsmittel und auf ihre Kosten für den Transport der Briefpackete auf der Eisenbahn bis zur Grenze ihres Gebiets oder bis zu einem anderen im gemeinsamen Einverständniß festzusetzenden Auswechselungspunkte zu sorgen.

Was die einzelnen, auf den gewöhnlichen Landstraßen herzustellenden Verbindungen betrifft, so werden die beiden Postverwaltungen, Falls dieselben für zweckmäßig erachten, Behufs Verringerung der Kosten mit demselben Unternehmer wegen der Tour- und Retour-Beförderung zu unterhandeln, die Kosten für den Transport der Briefpackete zwischen den Auswechselungs-Postanstalten zur Hälfte tragen.

Artikel 2.

Bezeichnung der zu befördernden Gegenstände.

Der gegenseitige Austausch soll umfassen:

die Briefe,

de Prusse et près la Confédération de l'Allemagne du Nord,

lesquels usant des pouvoirs qui leur ont été conférés sont convenus des articles suivans.

Article 1.

Echange réciproque.

Il y aura entre l'Administration des postes de la Confédération de l'Allemagne du Nord et l'Administration des postes du Royaume de Belgique un échange réciproque des objets à transporter par la poste aux lettres tant en service international qu'en transit.

Les deux Administrations s'engagent à transporter par les moyens les plus prompts les envois à échanger entre elles.

Elles désigneront d'un commun accord les bureaux par lesquels devra s'effectuer l'échange des dépêches.

Chacun des deux Offices aura à pourvoir au moyen de son matériel et à ses frais au transport des dépêches par le chemin de fer jusqu'à la limite de son territoire ou jusqu'à tel autre point d'échange à fixer de commun accord.

Quant aux services spéciaux à établir sur les routes ordinaires, si les deux Offices jugeaient convenable, dans un but d'économie, de traiter avec un même entrepreneur pour l'aller et le retour, ils supporteraient par moitié les frais du transport des dépêches entre les bureaux d'échange.

Article 2.

Définition des objets à transporter.

L'échange réciproque comprendra:

les lettres,

die Zeitungen und sonstigen Drucksachen,
die Waarenproben,
die zur Abtragung durch einen Expreßboten bestimmten Sendungen,
die recommandirten Gegenstände,
die Rückscheine über recommandirte Briefe,
die Briefe mit declarirtem Werth,
die Post-Anweisungen.

Das Maximalgewicht der vorstehend aufgeführten Gegenstände darf im Einzelnen 15 Loth oder 250 Grammen nicht übersteigen.

les journaux et autres imprimés,
les échantillons de marchandises,
les objets de correspondance à remettre par exprès,
les objets recommandés,
les avis de réception de lettres recommandées,
les lettres avec déclaration de valeur,
les mandats de poste.

Le poids maximum des objets énumérés ci-dessus ne pourra respectivement dépasser 15 loths ou 250 grammes.

Artikel 3.
Briefporto.

Das Porto für den einfachen frankirten Brief wird wie folgt festgesetzt:

a) bei der Absendung aus Norddeutschland auf .... 2 Groschen,
b) bei der Absendung aus Belgien auf .... 20 Centimes.

Erfolgt die Absendung aus Norddeutschland unfrankirt, so wird das Porto in Belgien auf .... 40 Centimes erhöht;

erfolgt die Absendung aus Belgien unfrankirt, so wird das Porto in Norddeutschland auf .... 4 Groschen erhöht.

Als Ausnahme von der vorhergehenden Bestimmung sollen die einfachen Briefe zwischen denjenigen beiderseitigen Post-Anstalten, welche innerhalb eines Rayons von 30 Kilometern belegen sind, nur der Hälfte der betreffenden oben festgesetzten Taxen unterliegen.

Als einfache Briefe sind diejenigen anzusehen, deren Gewicht 15 Grammen nicht überschreitet. Solche Briefe, welche mehr als 15 Grammen

Article 3.
Taxe des lettres.

La taxe de la lettre simple affranchie est fixée ainsi qu'il suit:

a) au départ de la Confédération de l'Allemagne du Nord à 2 gros,
b) au départ de la Belgique à .. 20 centimes.

En cas de non-affranchissement au départ de la Confédération, cette taxe est portée en Belgique à ... 40 centimes,

en cas de non-affranchissement au départ de Belgique, cette taxe est portée dans la Confédération à 4 gros.

Par exception à la disposition qui précède, les lettres simples échangées entre les bureaux des deux pays situés dans un rayon de 30 Kilomètres ne supporteront que la moitié des taxes respectivement fixées ci-dessus.

Seront considerées comme simples les lettres dont le poids ne dépasse pas 15 grammes. Les lettres pesant plus de 15 grammes paye-

wiegen, unterliegen für jedes fernere Gewicht von 15 Grammen oder einen Theil dieses Gewichts einem Portosatz mehr; unbeschadet der eventuellen Aufhebung jeder weiteren Progression der Taxe für Briefe über 30 bis 250 Grammen für den Fall, daß die Belgische Verwaltung dieses System mit den für ihren internen Verkehr maßgebenden Grundsätzen vereinbar erachten sollte.

ront un port en plus pour chaque poids de 15 grammes ou fraction de ce poids; sans préjudice de la suppression éventuelle de toute progression de la taxe à partir de 30 grammes jusqu'à 250 dans le cas ou l'Office Belge reconnaitrait, que ce système est conciliable avec son régime postal intérieur.

Artikel 4.

Zeitungen und sonstige Drucksachen.

Das Porto für Zeitungen und sonstige Drucksachen wird wie folgt festgesetzt:

a) bei der Absendung aus Norddeutschland auf .... ½ Groschen,

b) bei der Absendung aus Belgien auf 5 Centimes, für je 40 Grammen oder einen Theil von 40 Grammen.

Unter dieser Bezeichnung sind einbegriffen: die Zeitungen, periodischen Schriften, brochirten oder gebundenen Bücher, Musikalien, Kataloge, Ankündigungen, Zeichnungen, Lithographien, Autographien, Photographien und alle anderen, auf mechanischem Wege hergestellten Gegenstände.

Das Porto muß im Voraus entrichtet werden.

Die Sendungen müssen unter Band oder einfach zusammengefaltet eingeliefert werden.

Sie können auch aus offenen Karten bestehen.

Es ist verboten, den Sendungen andere schriftliche Zusätze, Ziffern oder Zeichen hinzuzufügen, als die Adresse des Empfängers, die Unterschrift des Absenders und das Datum nebst Angabe des Absendungsorts.

Es ist jedoch gestattet, in den Preis-Couranten und Cirkularen die Preise der Waaren handschriftlich einzutragen.

Article 4.

Journaux et autres imprimés.

La taxe des journaux et autres imprimés est fixée comme il suit:

a) au départ de la Confédération à .... ½ gros,

b) au départ de la Belgique à 5 centimes par 40 grammes ou fraction de 40 grammes.

Sous cette désignation sont compris les journaux, ouvrages périodiques, livres brochés ou reliés, papiers de musique, catalogues, annonces, gravures, lithographies, autographies, photographies et toutes autres reproductions obtenues par des procédés mécaniques.

L'affranchissement est obligatoire.

Les envois doivent être mis sous bande ou être simplement pliés.

Ils peuvent prendre la forme d'une carte d'adresse ou d'avis.

Il est interdit d'y ajouter d'autre écriture, chiffres ou signes quelconques à la main, que l'adresse du destinataire, la signature de l'envoyeur et la date avec indication du lieu d'expédition.

Toutefois il est permis d'indiquer à la main dans les prix-courants et dans les circulaires les prix des marchandises.

Auch ist es zulässig, durch einen Anstrich am Rande die Aufmerksamkeit des Lesers auf eine bestimmte Stelle hinzulenken.

Den Correkturbogen können Aenderungen, welche sich auf die Ausstattung des Werkes beziehen, hinzugefügt, auch kann denselben das Manuscript beigelegt werden.

Diejenigen Zeitungen und sonstigen Drucksachen, welche unfrankirt zur Absendung gelangen, oder den vorgeschriebenen Bedingungen nicht entsprechen, werden als unfrankirte Briefe behandelt und als solche taxirt, jedoch unter Abzug des Werthes der verwendeten Postmarken.

On peut même appeler par un signe marginal l'attention du lecteur sur un passage déterminé.

Les épreuves d'imprimerie peuvent contenir des corrections à la main ayant rapport à la confection de l'œuvre; le manuscrit peut y être annexé.

Les journaux et autres imprimés non-affranchis ou dont l'expédition ne remplirait point les conditions prescrites seront considérés comme lettres non-affranchies et taxés comme telles sauf déduction de la valeur des timbres apposés.

Artikel 5.
Waarenproben.

Die Waarenproben unterliegen derselben Taxe wie die Zeitungen und sonstigen Drucksachen.

Sie dürfen keinen Kaufwerth haben und müssen unter Band gelegt oder in einer Weise verpackt werden, daß über ihre Beschaffenheit kein Zweifel obwalten kann; sie dürfen keine anderen handschriftlichen Vermerke tragen, als die Adresse des Empfängers, den Namen des Absenders, die Fabrik- oder Handelszeichen, die Nummern und Preise.

Das Porto muß im Voraus entrichtet werden.

Diejenigen Waarenproben, welche unfrankirt zur Absendung gelangen, oder in Betreff deren den vorgeschriebenen Bedingungen nicht genügt ist, werden wie unfrankirte Briefe behandelt und als solche taxirt, jedoch unter Abzug des Werthes der verwendeten Postmarken.

Article 5.
Echantillons de marchandises.

Les échantillons de marchandises seront soumis à la même taxe que les journaux et autres imprimés.

Ils devront n'avoir aucune valeur vénale, être placés sous bande ou de manière à ne laisser aucun doute sur leur nature et ne porter d'autre écriture à la main que l'adresse du destinataire, le nom de l'expéditeur, les marques de fabrique ou de commerce, les numéros d'ordre et les prix.

L'affranchissement est obligatoire.

Les échantillons non-affranchis ou qui seraient expédiés sans l'accomplissement des conditions prescrites seront considérés comme lettres non-affranchies et taxés comme telles sauf déduction de la valeur des timbres apposés.

Artikel 6.
Weitere Bestimmungen in Betreff der Drucksachen und Waarenproben.

Es besteht das Einvernehmen, daß neben den in den Artikeln 4 und 5 festgesetzten Formalitäten

Article 6.
Dispositions ultérieures à l'égard des imprimés et échantillons.

Il est entendu qu'en dehors des formalités déterminées par les articles 4 et 5 chacun

jeder der beiden Verwaltungen unbenommen sein soll, bei den zu überweisenden Drucksachen und Waarenproben die für den inneren Verkehr bestehenden Vorschriften anzuwenden, namentlich hinsichtlich der handschriftlichen Erwähnung des Namens des Reisenden in den Drucksachen und hinsichtlich der Vereinigung von Drucksachen und Waarenproben zu einem Versendungsobject.

des deux offices aura la faculté de soumettre aux règles établies pour son service intérieur les envois d'imprimés et d'échantillons destinés à l'autre office, notamment en ce qui concerne la mention manuscrite des noms des voyageurs de commerce dans les imprimés et la réunion dans une même expédition des échantillons et des imprimés.

Artikel 7.
Recommandation.

Unter Recommandation wird das Verfahren verstanden, wodurch der Absender die Einlieferung einer Sendung zur Post feststellt, indem derselbe sich von der Abgangs-Postanstalt einen Einlieferungsschein ertheilen läßt.

Die Recommandation ist zulässig bei Briefen, Zeitungen und anderen Drucksachen, sowie bei Waarenproben, gegen eine dem Porto hinzutretende feste Gebühr, welche bei der Entrichtung in Norddeutschland 2 Groschen und bei der Entrichtung in Belgien 20 Centimes beträgt.

Das Porto und die Gebühr müssen in diesen Fällen stets vorausbezahlt werden.

Außerdem soll dem Absender gestattet sein, zu verlangen, daß ihm die Empfangsbescheinigung des Empfängers zurückgesandt werde. Zu diesem Zweck hat derselbe eine weitere Gebühr von 2 Groschen in Norddeutschland und von 20 Centimes in Belgien im Voraus zu entrichten.

Im Falle des Verlustes einer recommandirten Sendung wird die schuldige Verwaltung dem Absender eine Entschädigung von vierzehn Thalern oder fünfzig Francs zahlen, ausgenommen in den durch Krieg oder höhere Gewalt herbeigeführten Verlustfällen.

Jeder Anspruch auf Entschädigung für den Verlust einer recommandirten Sendung muß bei

Article 7.
Recommandation.

On entend par recommandation la formalité par laquelle l'expéditeur constate le dépôt à la poste en se faisant délivrer un reçu au bureau d'expédition.

La recommandation est admise pour les lettres, les journaux et autres imprimés, ainsi que pour les échantillons, moyennant le paiement en sus du port d'un droit fixe de 2 gros dans la Confédération et de 20 centimes en Belgique.

L'affranchissement sera obligatoire dans tous les cas.

De plus il sera loisible à l'expéditeur de demander que le récépissé du destinataire lui soit renvoyé. A cet effet il aura à payer au préalable une taxe supplémentaire de 2 gros dans la Confédération et de 20 centimes en Belgique.

En cas de perte d'un envoi recommandé l'administration en défaut payera à l'expéditeur une indemnité de quatorze Thalers ou de cinquante Francs, les cas de guerre ou de force majeure exceptés.

Toute demande tendante à être indemnisé pour la perte d'un objet recommandé devra,

Verlust des Anrechts innerhalb einer Frist von 6 Monaten, vom Tage der Einlieferung der Sendung zur Post an gerechnet, geltend gemacht werden.

sous peine de déchéance, être introduite dans un délai de 6 mois à compter du jour du dépôt de l'objet à la poste.

Artikel 8.

Portotheilung.

Die Porto-Einnahme soll nach dem Maßstabe jedes einfachen Portosatzes wie folgt getheilt werden:

Article 8.

Partage des taxes.

Le produit des taxes à percevoir sera réparti par chaque port simple de la manière suivante:

	Antheil für Norddeutschland.	Antheil für Belgien.
	Centimes.	Centimes.
Frankirte Briefe aus Norddeutschland	15	10
» » aus Belgien	10	10
Unfrankirte Briefe aus Norddeutschland	25	15
» » aus Belgien	30	20
Zeitungen oder andere Drucksachen und Waarenproben aus Norddeutschland	3¾	2½
Zeitungen oder andere Drucksachen und Waarenproben aus Belgien	2½	2½

	Au profit de la Confédération.	Au profit de la Belgique.
	Centimes.	Centimes.
Lettres affranchies originaires de la Confédération	0,15	0,10
» » » de la Belgique	0,10	0,10
Lettres non-affranchies originaires de la Confédération	0,25	0,15
» » » de la Belgique	0,30	0,20
Journaux ou autres imprimés et échantillons originaires de la Confédération	0,03¾	0,02½
Journaux ou autres imprimés et échantillons originaires de la Belgique	0,02½	0,02½

Auf diesen Grundlagen wird auch die Theilung der Porto-Einnahme für diejenigen Sendungen stattfinden, welche das einfache Gewicht überschreiten.

Die Porto-Einnahme für die in dem Grenz-Rayon ausgewechselten Briefe (Art. 3.) wird halbscheidlich getheilt.

Die feste Recommandations-Gebühr, sowie die für Rückscheine über recommandirte Sendungen zu entrichtende Gebühr verbleiben ungetheilt derjenigen Verwaltung, welche diese Gebühren hat erheben lassen.

Artikel 9.
Expreßsendungen.

Als Expreßsendungen sind diejenigen Briefe und anderen Gegenstände anzusehen, in Betreff deren wegen ihrer Dringlichkeit die Absender wünschen, daß die Bestellung in die Wohnung des Empfängers durch einen besonderen Briefträger oder sonstigen Boten unmittelbar bewirkt werde.

Zu diesem Zweck hat der Absender auf der Adresse dieser Briefe oder Gegenstände handschriftlich in hervortretender Weise den Vermerk niederzuschreiben: »durch Expressen zu bestellen«.

Die Expreß-Gebühr soll betragen:

A. für jede Bestellung innerhalb des Ortes selbst, wo die Bestimmungs-Postanstalt sich befindet:
   2½ Groschen in Deutschland,
   30 Centimes in Belgien;

B. für jede Bestellung außerhalb des Ortes der Bestimmungs-Postanstalt:
   den von der Verwaltung, in deren Gebiet der Bestimmungsort belegen ist, festzusetzenden Betrag.

Diese Briefe und sonstigen Sendungen können recommandirt werden und unterliegen in diesem

D'après ces bases se fera également la répartition du produit des taxes pour les envois dépassant le poids simple.

Le produit des taxes à percevoir pour les lettres échangées dans le rayon limitrophe (Art. 3.) sera partagé par moitié.

Le droit fixe de recommandation et la taxe à acquitter pour les avis de réception d'objets recommandés resteront acquis en totalité à l'office qui en aura fait la perception.

Article 9.
Exprès.

Sont qualifiés exprès les lettres et autres objets de correspondance comportant un caractère d'urgence dont les expéditeurs voudront que la remise soit immédiatement effectuée à domicile par un facteur spécial ou commissionnaire.

A cet effet l'expéditeur inscrira à la main sur l'adresse de ces lettres ou objets d'une manière saillante: à remettre par exprès.

La taxe supplémentaire pour la remise par exprès est fixée savoir:

A. pour toute remise à effectuer dans la localité même où se trouve le bureau de poste d'arrivée:
   à 2½ gros en Allemagne et
   à 30 centimes en Belgique;

B. pour toute remise à effectuer en dehors de cette localité:
   à un taux à déterminer par chaque Administration de destination.

Ces lettres et autres objets pourront être recommandés et seront passibles dans ce cas

Falle der für solche Sendungen festgesetzten weiteren Gebühr.

In dem Falle ad A. ist dem Absender freigestellt, die Expreß-Gebühr zu entrichten oder nicht.

In dem Falle ad B. wird die Expreß-Gebühr stets vom Empfänger eingefordert werden.

Verweigert der Empfänger die Annahme, so wird die Gebühr möglichst vom Absender eingezogen werden.

Die Expreß-Gebühr wird ungetheilt an die Postanstalt des Bestimmungsortes vergütet.

Wenn die Erfahrung darthun sollte, daß die Befugniß, die Expreß-Gebühr nicht vorher bezahlen zu lassen, zu Unzuträglichkeiten führt, so werden die beiden Verwaltungen sich darüber verständigen, von einem zu bestimmenden Zeitpunkte ab die Verpflichtung zur Vorausbezahlung einer festen Gebühr herzustellen.

Artikel 10.

Briefe mit declarirtem Werth.

Zwischen beiden Gebieten soll ein Austausch von Briefen stattfinden, deren Werth-Inhalt vom Absender declarirt ist.

Die beiden Verwaltungen werden im gemeinsamen Einverständniß die Bedingungen festsetzen, unter welchen dieser Austausch stattfinden wird, sobald die Belgische Postverwaltung einen solchen Dienstzweig für den inneren Verkehr eingeführt haben wird.

Artikel 11.

Freimarken.

Es ist dem Absender freigestellt, sich zur Frankirung der Correspondenzen jeder Art der von der Verwaltung des Abgangs-Gebiets herausgegebenen Freimarken zu bedienen.

Die unzureichend frankirten Sendungen werden

de la taxe supplémentaire exigible de ce chef.

Dans le cas A., la taxe d'exprès peut ou non à son choix être acquittée par l'expéditeur.

Dans le cas B., la taxe d'exprès sera toujours à la charge du destinataire.

En cas de refus du destinataire la taxe sera récupérée autant que possible sur l'expéditeur.

La taxe d'exprès revient tout entière au bureau de destination.

Si l'expérience demontrait que la faculté de ne pas acquitter à l'avance la taxe d'exprès donnait lieu à des inconvénients, les deux Administrations s'entendraient pour introduire à partir d'une époque à déterminer l'obligation du paiement préalable de la taxe fixe.

Article 10.

Lettres avec valeurs déclarées.

Il y aura entre les deux pays un échange de lettres pour le contenu desquelles une valeur aura été déclarée par l'expéditeur.

Les deux Administrations détermineront de commun accord les conditions auxquelles se fera cet échange dès que l'Administration des postes belges aura introduit ce service à l'intérieur.

Article 11.

Timbres-poste.

Il est loisible à chaque expéditeur de se servir pour l'affranchissement des correspondances de toute nature des timbres-poste émis par l'Administration du point de départ.

Les envois dont l'affranchissement serait

als unfrankirte Briefe behandelt, jedoch unter Abzug des Werths der verwendeten Freimarken.

Ueberschießende Beträge des Ergänzungs-Portos werden auf einen halben Silbergroschen in Norddeutschland und auf einen Decime in Belgien abgerundet.

insuffisant seront considérés et taxés comme lettres non-affranchies sauf déduction de la valeur des timbres apposés.

Toutefois les fractions de la taxe supplémentaire seront arrondies jusqu'à un demi gros dans la Confédération et un décime en Belgique.

Artikel 12.
Post-Anweisungen.

Die beiden Postverwaltungen werden ermächtigt, sich über ein internationales Post-Anweisungsverfahren auf folgenden Grundlagen zu verständigen.

Das Maximum einer in Belgien auszuzahlenden Post-Anweisung soll 200 Francs betragen, das Maximum einer in Deutschland auszuzahlenden Post-Anweisung 50 Thaler.

Die Gebühr wird wie folgt bestimmt:

für die Post-Anweisungen bis zum Betrage von 25 Thalern, resp. 100 Francs oder darunter auf 4 Groschen oder 50 Centimes;

für die Post-Anweisungen über 25 Thaler, resp. 100 Francs auf 8 Groschen oder 1 Franc.

Die beiden Verwaltungen werden dem Publicum die Auszahlung der eingezahlten Summen gewährleisten.

Die Gebühr soll stets vom Absender im Voraus bezahlt und zwischen beiden Verwaltungen halbscheidlich getheilt werden.

Article 12.
Mandats de poste.

Les deux Administrations des Postes sont autorisées à s'entendre sur un service international de mandats de poste d'après les bases suivantes:

Le maximum du mandat payable en Belgique est fixé à 200 francs, le maximum du mandat payable en Allemagne à 50 Thalers.

La taxe est fixée comme il suit:

pour les mandats du montant de 25 Thalers, soit 100 francs, ou en dessous à 4 gros ou 50 centimes;

pour les mandats du montant excédant 25 Thalers ou 100 francs à 8 gros ou 1 franc.

Les deux Administrations garantiront au public le paiement des sommes versées.

La taxe sera toujours acquittée d'avance par l'expéditeur et partagée par moitié entre les deux Offices.

Artikel 13.
Schiffsbriefe.

Die beiden Verwaltungen können sich gegenseitig solche Briefe und andere Gegenstände nach den Colonien und überseeischen Ländern überliefern, welche zur Beförderung mit den aus dem einen

Article 13.
Lettres de navire.

Les deux Administrations pourront se transmettre réciproquement des lettres et autres objets de correspondance à destination des colonies et contrées d'Outre-mer desti-

oder anderen Lande abgehenden Handelsschiffen bestimmt sind.

Diese Correspondenzen müssen frankirt werden und unterliegen den in gegenwärtigem Vertrage für die internationale Correspondenz festgesetzten Taxen unter Hinzurechnung der nach der Gesetzgebung jedes Gebiets den Schiffs-Capitainen zu zahlenden Gebühr.

Dieselben Taxen kommen in Anwendung auf die mit Handelsschiffen aus den Colonien und überseeischen Ländern eingehenden Correspondenzen.

Artikel 14.

Retour-Briefe.

Die Briefe und sonstigen Sendungen, deren Bestellung nicht hat bewirkt werden können, werden als Retour-Briefe angesehen und sobald als möglich dem Ursprungslande unter Aufrechnung des Gewichts und Portos zurückgesandt, mit welchem die absendende Verwaltung dieselben überliefert hatte.

Wenn der Name und Wohnort des Absenders, sei es durch einen Stempel oder Namenszug, sei es durch eine schriftliche Angabe auf der Adresse oder auf der Rückseite durch das Siegel, äußerlich bezeichnet ist, so wird der Retour-Brief dem Absender uneröffnet wieder zugestellt; die Rücksendung des Briefes erfolgt unverzögert, wenn derselbe frankirt ist.

Artikel 15.

Zeitungs-Abonnements.

Was die in Norddeutschland oder in Belgien erscheinenden Zeitungen und periodischen Schriften betrifft, welche durch Vermittelung der Auswechselungs-Büreaus der beiden Postverwaltungen verlangt werden, so werden diese Zeitungen und periodischen Schriften von jeder Verwaltung der anderen für den an den Herausgeber zu entrich-

nées à être transportées par des bâtiments de commerce partant de l'un et de l'autre pays.

Ces correspondances devront être affranchies et auront à acquitter les taxes déterminées par la présente convention pour les correspondances internationales avec addition de la prime à payer aux commandants des navires suivant la législation de chaque pays.

Ces mêmes taxes seront appliquées aux correspondances arrivant des colonies et contrées d'Outre-mer par des bâtiments de commerce.

Article 14.

Rebuts.

Les lettres et autres envois dont la remise n'a pû s'effectuer seront considérés comme tombés en rebut et renvoyés dans le plus bref délai au pays d'expédition, en tenant compte du poids et du prix auxquels l'office envoyeur les avait livrés.

Lorsque l'indication du nom et du domicile de l'expéditeur d'une lettre est fournie, soit par un timbre ou une griffe, soit par une mention manuscrite sur la suscription, soit au dos par le cachet, la lettre est renvoyée à son auteur sans être ouverte; elle sera renvoyée immédiatement si elle est affranchie.

Article 15.

Abonnemens aux journaux.

En ce qui concerne les journaux et ouvrages périodiques publiés dans la Confédération de l'Allemagne du Nord ou en Belgique, dont la demande sera faite par l'intermédiaire des bureaux d'échange des deux Offices, il est convenu que ces journaux et ouvrages périodiques seront fournis par chaque administra-

tenden Einkaufspreis unter Hinzurechnung derjenigen Porto- und Provisions-Gebühren, welche in jedem Gebiet für die Abonnements auf inländische Zeitungen gelten, geliefert werden.

Die Post-Anstalten, welche mit der Ausführung der auf diesen Dienstzweig bezüglichen Geschäfte beauftragt sind, sollen im gemeinsamen Einverständniß bezeichnet werden.

Die vorhergehenden Bestimmungen, sowie diejenigen des Artikels 4 beschränken weder das den betreffenden Regierungen etwa zustehende Recht, diejenigen Zeitungen und sonstigen Drucksachen auf ihren Gebieten nicht befördern zu lassen, in Betreff deren den bestehenden Gesetzen und Vorschriften des Landes über die Bedingungen ihrer Veröffentlichung und Verbreitung nicht genügt sein sollte, noch verschließen sie einer jeden Verwaltung die etwaige Befugniß, die Lieferung und den Debit der Zeitungen im Abonnementswege aufzuheben.

Artikel 16.

Correspondenz zwischen Belgien und Süddeutschland resp. Oesterreich.

Die Auswechselung der Correspondenz zwischen Belgien und den Süddeutschen Staaten, sowie Oesterreich, erfolgt nach Maßgabe der in den vorhergehenden Artikeln festgestellten Grundsätze für den Postverkehr zwischen Belgien und dem Norddeutschen Bunde; die Postverwaltung des Norddeutschen Bundes übernimmt die Ausgleichung in Betreff des für die Beförderungsstrecken der Süddeutschen Staaten und Oesterreichs entfallenden Portos.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels sollen gleichfalls Anwendung finden auf die Post-Anweisungen; eine Ausnahme von diesem Grundsatze tritt vorläufig ein in Betreff des Austausches von Post-Anweisungen mit Oesterreich.

tion à l'autre aux prix d'achat à payer à l'éditeur avec addition des ports et provisions fixés dans chaque territoire pour les abonnemens pris aux journaux internes.

Les bureaux chargés de remplir les formalités que ce service comporte, seront désignés de commun accord.

Les stipulations qui précèdent, ni celles de l'art. 4 n'infirmeront en rien le droit que peuvent avoir les gouvernements respectifs de ne pas effectuer sur leurs territoires le transport des journaux et autres imprimés, à l'égard desquels il n'aurait pas été satisfait aux lois et arrêtés, qui règlent les conditions de leur publication et de leur circulation dans les deux pays; elles n'apporteront non plus d'entrave à la faculté que pourrait avoir chaque Administration de faire cesser la livraison ou le débit des journaux par la voie d'abonnement.

Article 16.

Correspondance entre la Belgique, l'Allemagne du Sud et l'Autriche.

L'échange des correspondances entre la Belgique et les Etats de l'Allemagne du Sud ainsique l'Autriche, s'effectuera d'après les règles établies aux articles précédens pour le service postal entre la Belgique et la Confédération de l'Allemagne du Nord, laquelle se charge de la liquidation des taxes afférentes aux parcours des dits Etats du Sud et de l'Autriche.

Les dispositions du présent article sont également applicables aux mandats de poste; provisoirement il est fait exception à cette règle pour l'échange des mandats de poste avec l'Autriche.

Artikel 17.

Correspondenz mit den übrigen fremden Ländern.

Die Norddeutsche und die Belgische Postverwaltung können sich gegenseitig Briefe und andere Sendungen aus und nach denjenigen fremden Ländern einzeln überliefern, mit welchen sie in Verbindung stehen.

Die beiden Verwaltungen werden im gemeinsamen Einverständniß die Bedingungen des Austausches feststellen und dabei, je nachdem es sich um einen frankirten oder unfrankirten Brief handelt, die in dem gegenwärtigen Vertrage bestimmten Taxen mit den Vereinbarungen in Zusammenhang bringen, welche zwischen dem Norddeutschen Bunde oder Belgien und den fremden Ländern bestehen.

Article 17.

Correspondance avec les autres pays étrangers.

Les Administrations des Postes de la Confédération de l'Allemagne du Nord et de la Belgique pourront se transmettre réciproquement à découvert des lettres et autres correspondances originaires ou à destination des pays étrangers avec lesquels elles sont en relation.

Les dites Administrations règleront d'un commun accord les conditions d'échange en combinant, selon que la lettre est affranchie ou non, les taxes déterminées par la présente convention avec les arrangements existants entre la Confédération de l'Allemagne du Nord ou la Belgique et les Offices étrangers.

Artikel 18.

Transit in geschlossenen Briefpacketen durch Belgien.

Die Belgische Regierung gestattet der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes den Transit auf Belgischem Gebiet und über den Kanal La Manche zu befördernder, geschlossener Briefpackete, welche aus Deutschland und Oesterreich nach fremden Ländern und überseeischen Staaten, so weit Belgien hierfür zur Vermittelung dienen kann, abgesandt werden et vice versa, gegen Entrichtung folgender Vergütungen:

A. Für den Transit der Briefe von und auf England und Amerika 15 Centimes für je 30 Grammen Netto-Gewicht.

Wenn bei Anwendung dieses Satzes und wenigstens während zwölf hintereinander folgender Monate die Zunahme der beförderten Correspondenz, unter Mitberechnung der Zeitungen, sonstigen Drucksachen und Waarenproben, eine solche ist, daß nach einem Maßstabe des Transit-Portosatzes von $12\frac{1}{2}$ Cen-

Article 18.

Transit en dépêches closes à travers la Belgique.

Le Gouvernement Belge accorde au Post-Office de la Confédération de l'Allemagne du Nord le transit sur le territoire Belge et à travers le canal de la Manche, des correspondances en dépêches closes expédiées de l'Allemagne et de l'Autriche vers les pays étrangers et Etats d'outre-mer pour lesquels la Belgique peut servir d'intermédiaire et vice-versa, moyennant les prix suivants:

A. Pour le transit des lettres de et vers l'Angleterre et l'Amérique 15 centimes par 30 grammes poids net.

Si sous ce régime et pendant douze mois consécutifs au moins, l'accroissement de la correspondance transportée est tel, en tenant compte des journaux, autres imprimés et échantillons, qu'en calculant la taxe de transit des lettres à $12\frac{1}{2}$ centimes, le produit total

times für Briefe der Gesammtertrag pro 1867 erreicht wäre, so soll der Transit-Portosatz vom folgenden Monat ab auf $12\frac{1}{2}$ Centimes ermäßigt werden.

Derselbe wird auf 10 Centimes, wiederum vom folgenden Monat ab, ermäßigt, wenn anderweit während zwölf hintereinander folgender Monate und in Folge der Zunahme der Transitsendungen die volle Einnahme pro 1867 bei einem Maßstabe des Transit-Portos von nur 10 Centimes erreicht sein wird.

Das Transit-Porto für Zeitungen, sonstige Drucksachen und Waarenproben wird auf 2 Centimes für je 40 Grammen festgesetzt.

B. Für den Transit von und auf Frankreich und Holland:

$12\frac{1}{2}$ Centimes für je 30 Grammen Netto der Briefe,

1 Centime für je 40 Grammen Netto der Zeitungen, sonstigen Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere.

C. Es sind vom Transitporto befreit die unbestellbaren Sendungen, die unrichtig spedirten oder wegen Veränderung des Aufenthaltsortes des Adressaten nachgesandten Sendungen, die portofreien Correspondenzen und die Post-Anweisungen.

Artikel 19.

Transit in geschlossenen Briefpacketen durch das Gebiet des Norddeutschen Bundes.

Der Belgischen Regierung wird der Transit geschlossener Briefpackete für den Austausch mit den nachbezeichneten Ländern gegen folgende Vergütungen gestattet:

de 1867 eût été atteint, la taxe sera réduite à $12\frac{1}{2}$ centimes à partir du mois suivant.

Elle sera réduite à 10 centimes toujours à partir du mois suivant lorsque, pendant douze mois consécutifs encore et par suite de la progression des envois en transit, la recette intégrale de 1867 aura été atteinte en ne calculant la taxe qu'à 10 centimes.

La taxe des journaux, autres imprimés et échantillons est fixée à 2 centimes par 40 grammes.

B. Pour le transit de et vers la France et les Pays-Bas:

$12\frac{1}{2}$ centimes par 30 grammes poids net des lettres, et

1 centime par 40 grammes poids net des journaux et autres imprimés, échantillons et papiers d'affaires.

C. Sont exempts du prix de transit les objets tombés en rebut, les objets mal dirigés ou réexpédiés pour changement de résidence, les correspondances circulant en franchise et les mandats de poste.

Article 19.

Transit en dépêches closes par le territoire de la Confédération du Nord.

Il est accordé au Gouvernement Belge le transit en dépêches closes pour les pays ci-après désignés aux prix suivants:

1. Für den Austausch mit:

Rußland .... Schweden .... Norwegen .... Dänemark .... den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika via Bremen oder Hamburg	fünf und zwanzig Centimes für je dreißig Grammen Briefe (Netto-Gewicht) und vier Centimes für je vierzig Grammen Zeitungen, sonstige Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere.

Für den Fall, daß die geschlossenen Briefpackete aus Belgien nach Schweden und Norwegen et vice versa auf dem Wege über Stralsund befördert werden sollten, unterliegen dieselben einer Zuschlag-Gebühr an Seeporto, welche indeß in keinem Fall höher sein soll, als die Vergütung, welche die Schwedische Regierung für die geschlossenen Briefpackete mit fremden Ländern entrichtet.

2. Für den Austausch mit der Schweiz zu zwanzig Centimes für je dreißig Grammen Briefe (Netto-Gewicht) und zu vier Centimes für je vierzig Grammen Zeitungen, Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere.

3. Für den Austausch mit Italien zu fünf und zwanzig Centimes für je dreißig Grammen Briefe (Netto-Gewicht) und vier Centimes für je vierzig Grammen Zeitungen, sonstige Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere.

Was die Sendungen aus Italien nach Belgien betrifft, so bleibt das Zugeständniß dieses Transitsatzes oder eines niedrigeren Satzes von der Zustimmung der Süddeutschen Staaten und Oesterreichs abhängig.

Für den Fall der Einführung eines geringeren Satzes für die Richtung aus Italien nach Belgien soll dieser Satz auch auf den Transit aus Belgien nach Italien in Anwendung kommen.

1° Pour la Russie .... la Suède ..... la Norvège .. le Danemark . les Etats Unis de l'Amérique du Nord via Brême ou via Hambourg ..	vingt cinq centimes par trente grammes de lettres (poids net) et quatre centimes par quarante grammes de journaux, autres imprimés, échantillons et papiers d'affaires.

Dans le cas où les dépêches closes de la Belgique pour la Suède et la Norvège et vice versa seraient transportées par la voie de Stralsund, elles seraient soumises au prix additionnel du port de mer, qui cependant dans aucun cas ne pourrait être plus élevé que le prix que paie le Gouvernement Suédois pour les dépêches closes avec les pays étrangers.

2° Pour la Suisse à vingt centimes par trente grammes de lettres (poids net) et à quatre centimes par quarante grammes de journaux, autres imprimés, échantillons et papiers d'affaires.

3° Pour l'Italie à vingt cinq centimes par trente grammes de lettres (poids net) et quatre centimes par quarante grammes de journaux, autres imprimés, échantillons et papiers d'affaires.

Quant aux envois de l'Italie pour la Belgique la concession de ce prix du transit ou d'un prix moindre est subordonnée au consentement des Etats du Sud de l'Allemagne et de l'Autriche.

En cas d'établissement d'un prix moindre de l'Italie pour la Belgique ce prix serait aussi appliqué au transit de la Belgique pour l'Italie.

Es sind vom Transitporto befreit die unbestellbaren Sendungen oder die wegen Veränderung des Wohnorts des Adressaten nachgesandten Briefe, die portofreien Sendungen, sowie die Post-Anweisungen.

Sont exempts du prix de transit les objets tombés en rebut ou les lettres réexpédiées pour changement de domicile, les correspondances expédiées en franchise de port, ainsi que les mandats de poste.

Artikel 20.
Interner Transit.

Diejenigen Briefpackete, welche zwischen den Post-Anstalten einer der beiden contrahirenden Verwaltungen im Transit durch das Gebiet der anderen Verwaltung ausgewechselt werden, sind beiderseits frei von jeder Transitgebühr; unbeschadet der Erstattung extraordinairer Kosten, welche dieser Transit etwa verursacht.

Article 20.
Transit interne.

Les dépêches échangées entre les bureaux d'une des Administrations contractantes en transit par le territoire de l'autre seront exemptes de part et d'autre de tout droit de transit, sauf le remboursement des dépenses extraordinaires que ce transit aurait occasionnées.

Artikel 21.
Außergewöhnlicher gebotener Transit.

Wenn in Ausnahme-Fällen, aus Anlaß der Unterbrechung von Verbindungen, die eine der beiden Verwaltungen in die Nothwendigkeit versetzt ist, das Gebiet der anderen für den Transit solcher Correspondenzen zu benutzen, welche unter gewöhnlichen Verhältnissen einen anderen Weg nehmen, so werden dieselben die Transitbeförderung unentgeltlich übernehmen, unbeschadet der Erstattung extraordinairer Kosten, welche durch die ausnahmsweise Beförderung etwa verursacht werden.

Article 21.
Transit forcé.

Lorsque dans les cas exceptionnels, résultant d'interruption de service, l'une des deux Administrations est obligée d'emprunter le territoire de l'autre pour le transit des correspondances qui dans les circonstances normales prennent une autre direction, elles effectueront le transit gratuitement sauf à restituer les frais extraordinaires qui pourraient être occasionnés par le service exceptionnel.

Artikel 22.
Portofreiheit.

Die Correspondenz, welche die Souveraine und die Mitglieder der Regentenfamilien in den Gebieten der vertragschließenden Theile unter einander wechseln, wird beiderseits portofrei befördert.

Es werden gleichfalls portofrei befördert:

A. Die Correspondenz, welche die Königlich Preußische Gesandtschaft in Belgien mit den

Article 22.
Franchise.

Les correspondances échangées entre les souverains des parties contractantes et les membres de leurs familles seront expédiées de part et d'autre en franchise de port.

Jouiront également de la franchise:

A. La correspondance que la Légation de Sa Majesté le Roi de Prusse en Belgique

General-Procuratoren und den Präsidenten der Rheinischen Gerichtshöfe hinsichtlich der Uebersendung gerichtlicher Acten zu führen hat.

Diese Correspondenz muß auf den Adressen mit dem Vermerk »Insinuations judiciaires« und mit der Unterschrift des Absenders versehen sein.

B. Die zwischen beiden Verwaltungen gewechselte, den Post- und Telegraphendienst und den Dienst der Staats-Eisenbahnen betreffende Correspondenz.

C. Die Rückscheine über recommandirte Sendungen oder über Sendungen mit declarirtem Werth.

D. Die Correspondenz, welche zwischen den im gemeinsamen Einverständniß bezeichneten Beamten Behufs Sicherung der Ausführung der abgeschlossenen oder abzuschließenden Handels- und Schifffahrts-Verträge zu unterhalten ist.

Diese Correspondenz muß den Bedingungen entsprechen, deren Erfüllung nach den Bestimmungen der absendenden Verwaltung erforderlich ist.

Artikel 23.
Saldo.

Die Norddeutsche und die Belgische Postverwaltung werden für jedes Quartal die General-Abrechnungen über die gegenseitig überlieferten internationalen Correspondenzen und über die beförderten geschlossenen Briefpackete aufstellen und diese Abrechnungen sollen, nachdem dieselben geprüft und gegenseitig festgestellt worden sind, innerhalb 14 Tage, von dem Tage ab gerechnet, an welchem die definitive Feststellung erfolgt ist, saldirt werden.

entretient, soit avec les Procureurs Généraux. soit avec les Présidents des cours et tribunaux situés dans la province Rhénane de la Prusse pour la transmission des actes judiciaires.

Cette correspondance devra porter sur l'adresse les mots: Insinuations judiciaires, et être contresignée par l'envoyeur.

B. Les lettres échangées entre les deux Administrations relativement au service des postes, des télégraphes et des chemins de fer de l'Etat.

C. Les récépissés des correspondances recommandées ou déclarées à la valeur.

D. La correspondance qui doit avoir lieu entre les fonctionnaires désignés de commun accord pour assurer l'exécution des traités de commerce et de navigation conclus ou à conclure.

Cette correspondance devra réunir les conditions requises par les prescriptions de l'Administration du bureau de départ.

Article 23.
Solde.

Les Offices des postes de la Confédération de l'Allemagne du Nord et de la Belgique dresseront chaque trimestre les comptes généraux de la transmission réciproque des correspondances internationales et du transport des dépêches closes, et ces comptes après avoir été débattus et arrêtés contradictoirement seront soldés dans les quinze jours à compter de celui où ils auront été définitivement arrêtés.

Das Residuum der Rechnungen soll in der Währung derjenigen Verwaltung aufgestellt werden, welche dasselbe zu empfangen hat. Die Beträge, welche in der Währung derjenigen Verwaltung, welche das Residuum zu zahlen hat, in Rechnung gestellt sind, sollen nach dem Verhältniß von 1 Silbergroschen gleich $12\frac{1}{2}$ Centimes reducirt werden.

Das Saldo soll mittelst Wechsel auf Brüssel oder Berlin in der Währung derjenigen Verwaltung gezahlt werden, welche dasselbe zu empfangen hat.

Die aus der Zahlung erwachsenden Kosten werden von dem zahlungspflichtigen Theil getragen.

Artikel 24.

Aufhebung von Neben-Gebühren.

Es ist ausdrücklich vereinbart, daß die Sendungen jeder Art, welche von einem Gebiet nach dem anderen abgesandt werden, aus keinem Anlaß und unter keinem Titel einer anderen Taxe oder einer anderen Gebühr unterworfen werden dürfen, als denjenigen, welche durch den gegenwärtigen Vertrag festgesetzt sind, vorbehaltlich der etwa bestehenden Stempelgebühr und der Landbriefbestell-Gebühr, wo dieselbe noch erhoben wird.

Artikel 25.

Correspondenz aus und nach dem Großherzogthum Hessen.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages, soweit sie die Posten des Norddeutschen Bundes betreffen, finden in gleicher Weise Anwendung auf die Post-Anstalten in den nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Provinzen des Großherzogthums Hessen.

Le reliquat des comptes sera établi en monnaie de l'Office créditeur. Les sommes portées en monnaie de l'Office débiteur seront réduites sur le pied d'un gros d'argent par $12\frac{1}{2}$ Centimes.

Le solde devra se payer dans la monnaie de l'Office créditeur au moyen de traites sur Bruxelles ou Berlin.

Les frais quelconques du payement sont à la charge de l'Office débiteur.

Article 24.

Suppression de droits accessoires.

Il est formellement convenu que les objets de toute nature adressés de l'un pays dans l'autre ne pourront, sous aucun prétexte et à quelque titre que ce soit, être frappés d'une autre taxe ou d'un autre droit quelconque que ceux fixés par la présente convention, sans préjudice soit du droit de timbre qui pourrait exister, soit de la taxe rurale de distribution là où elle est encore perçue.

Article 25.

Correspondance de et pour la Hesse Grand-Ducale.

Les dispositions de la présente convention, en tant qu'elles concernent les postes fédérales sont également applicables aux bureaux des postes situés dans les provinces de la Hesse Grand-Ducale ne faisant pas partie de la Confédération de l'Allemagne du Nord.

Artikel 26.

Ausführungs-Bestimmungen.

Die beiden Verwaltungen werden ermächtigt, auf reglementarischem Wege die Bestimmungen zur Ausführung des gegenwärtigen Vertrages zu treffen, namentlich in Bezug auf folgende Punkte:

1. die Einzelheiten des Dienstes,
2. die Abrechnung,
3. die Bedingungen in Betreff der Zeitungen und sonstigen Drucksachen, sowie der Waarenproben,
4. die speciellen Bedingungen über den Einzel-Transit.
5. die Bestimmungen über die Behandlung der aus Anlaß der Veränderung des Wohnorts des Adressaten oder aus anderen Gründen nachzusendenden Briefe,
6. den Austausch der Post-Anweisungen und die daraus sich ergebende Ausgleichung.

Artikel 27.

Ausführung und Ratification des Vertrages.

Der gegenwärtige Vertrag, durch welchen diejenigen vom 17. Januar 1852 und vom 8. Mai 1863 ersetzt werden, soll zum 1. September d. J. in Kraft treten.

Derselbe soll von Jahr zu Jahr verbindlich bleiben, sofern nicht der eine der beiden hohen contrahirenden Theile dem andern sechs Monate vorher die Absicht ankündigt, die Wirkungen des Vertrages aufzuheben.

Derselbe soll ratificirt und der Austausch der Ratificationen sobald als möglich in Berlin bewirkt werden.

Article 26.

Mesures d'exécution.

Les deux Administrations sont autorisées à déterminer par voie réglementaire les mesures d'exécution de la présente convention notamment en ce qui concerne:

1°. les détails du Service,

2°. la comptabilité,

3°. les conditions relatives aux envois des journaux et autres imprimés ainsi que des échantillons,

4°. les conditions spéciales sur le transit à découvert,

5°. les dispositions à prendre à l'égard des lettres à réexpedier par suite de changement de domicile ou d'autres motifs,

6°. l'échange des mandats de poste et le solde auquel il donnera lieu.

Article 27.

Exécution et ratification de la Convention.

La présente convention, remplaçant celles du 17 Janvier 1852 et du 8 Mai 1863, sera mise à exécution le premier Septembre prochain.

Elle demeurera obligatoire d'année en année jusqu'à ce que l'une des deux hautes parties contractantes ait annoncé à l'autre six mois à l'avance son intention d'en faire cesser les effets.

Elle sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à Berlin le plutôt possible.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten denselben in doppelter Ausfertigung unterzeichnet und mit dem Abdruck ihres Petschafts versehen.

So geschehen zu Berlin, den 29. Mai 1868.

En foi de quoi les plénipotentiaires l'ont signée en double original et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Berlin, le 29 Mai 1868.

gez. **von Bismarck.**
(L. S.)

gez. **Nothomb.**
(L. S.)

sig. **von Bismarck.**
(L. S.)

sig. **Nothomb.**
(L. S.)

Verzeichniß

derjenigen Norddeutschen und Belgischen Post-Anstalten, welche innerhalb eines Rayons von 30 Kilometern belegen sind.

Norddeutsche Post-Anstalten.	Belgische Post-Anstalten.	Norddeutsche Post-Anstalten.	Belgische Post-Anstalten.
Aachen......	Aubel. Dison. Dolhain-Limbourg. Ensival. Herbesthal. Herve. Montzen. Pepinster. Verviers. Visé.	Burg-Reuland ..	Fraiture. Gouvy. Houffalize. Stavelot. Vielsalm.
		Büllingen	Spa. Stavelot. Vielsalm.
Alsdorf	Aubel. Herbesthal. Montzen.	Bütgenbach. ...	Dolhain-Limbourg. Herbesthal. Spa. Stavelot. Theux. Verviers. Vielsalm.
Bleialf	Gouvy. Vielsalm.		
Burtscheid	Aubel. Dison. Dolhain-Limbourg. Ensival. Herbesthal. Herve. Montzen. Pepinster. Verviers. Visé.	Cornelymünster.	Aubel. Dison. Dolhain-Limbourg. Ensival. Herbesthal. Herve. Montzen. Verviers.
		Daleiden	Gouvy. Houffalize.

Norddeutsche Post-Anstalten.	Belgische Post-Anstalten.
Dasburg	Bastogne. Gouvy. Houffalize.
Dremmen	Lanklaer. Maeseyck.
Dürwiss	Herbesthal. Montzen.
Eschweiler	Herbesthal. Montzen.
Eupen	Aubel. Aywaille. Chaudfontaine. Chênée. Dison. Dolhain-Limbourg. Ensival. Fléron. Herbesthal. Herstal. Herve. Montzen. Nessonvaux. Pepinster. Spa. Stavelot. Theux. Trooz. Verviers. Visé. Wandre.
Eynatten	Aubel. Dison. Dolhain-Limbourg. Ensival. Fléron. Herbesthal. Herve. Montzen. Nessonvaux. Pepinster. Spa. Theux. Verviers. Visé. Wandre.
Gangelt	Lanaken. Lanklaer. Maeseyck.
Geilenkirchen .	Lanklaer. Maeseyck.
Haaren........	Aubel. Dison. Dolhain-Limbourg. Ensival. Herbesthal. Herve. Montzen. Verviers, Visé.
Heinsberg	Lanklaer. Maeseyck.
Herbesthal.....	Aubel. Aywaille. Chaudfontaine. Chênée. Dison. Dolhain-Limbourg. Ensival. Fléron. Herbesthal.

Norddeutsche Post-Anstalten.	Belgische Post-Anstalten.
Herbesthal	Herstal. Herve. Liége. Montzen. Nessonvaux. Pepinster. Spa. Stavelot. Theux. Trooz. Verviers. Visé. Wandre.
Herzogenrath ..	Aubel. Dolhain-Limbourg. Herbesthal. Montzen.
Höngen	Aubel. Herbesthal. Montzen.
Hürtgen	Herbesthal. Montzen.
Imgenbroich ...	Dison. Dolhain-Limbourg. Ensival. Herbesthal. Montzen. Spa. Stavelot. Verviers.
Kalterherberg ..	Dison. Dolhain-Limbourg. Ensival. Herbesthal. Montzen. Pepinster. Spa. Theux. Stavelot. Verviers.
Kohlscheidt ...	Aubel. Dison. Dolhain-Limbourg. Herbesthal. Herve. Montzen. Verviers. Visé.
Leidenborn	Gouvy. Houffalize. Vielsalm.
Malmedy	Aywaille. Dison. Dolhain-Limbourg. Ensival. Fraiture. Gouvy. Herbesthal. Herve. Nessonvaux. Pepinster. Spa. Stavelot. Theux. Trooz. Verviers. Vielsalm. Werbomont.
Montjoie	Dison. Dolhain-Limbourg. Ensival. Herbesthal. Montzen. Pepinster. Spa. Stavelot. Theux. Verviers.

Norddeutsche Post-Anstalten.	Belgische Post-Anstalten.
Rären.........	Aubel. Dison. Dolhain-Limbourg. Ensival. Herbesthal. Herve. Montzen. Nessonvaux. Pepinster. Spa. Theux. Verviers.
Randerath	Maeseyck.
Rötgen........	Aubel. Dison. Dolhain-Limbourg. Ensival. Herbesthal. Herve. Montzen. Pepinster. Spa. Theux. Verviers.
Roth..........	Aubel. Dison. Dolhain-Limbourg. Ensival. Herbesthal. Herve. Verviers.
Setterich	Montzen.
Simmerath	Dolhain-Limbourg. Herbesthal. Montzen. Verviers.
St. Vith	Fraiture. Gouvy. Houffalize. Spa. Stavelot. Vielsalm.
Stolberg	Aubel. Dison. Dolhain-Limbourg. Herbesthal. Montzen. Verviers.
Vorweiden.....	Aubel. Dolhain-Limbourg. Herbesthal. Montzen.
Wassenberg ...	Maeseyck.
Wehr	Brée. Lanaken. Lanklaer. Maeseyck.
Weismes.......	Dison. Dolhain-Limbourg. Ensival. Herbesthal. Pepinster. Spa. Stavelot. Theux. Verviers. Vielsalm.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Belgien.

A. Gewöhnliche Briefe.

Dieselben können unfrankirt oder bis zum Bestimmungsorte frankirt abgesandt werden.

Portosätze:

Das Gesammt-Porto beträgt:

für frankirte Briefe nach Belgien 2 Groschen oder 7 Xr.*),
für unfrankirte Briefe aus Belgien 4 Groschen oder 14 Xr.*).

Gewichts-Progression

für Briefe nach Belgien:
bis 1 Loth incl. einfach,
über 1 bis incl. 2 Loth zweifach,
" 2 " " 3 " dreifach,
und so fort, für jedes weitere Loth einfaches Porto mehr;
für Briefe aus Belgien:
bis 15 Grammen ($\frac{8}{10}$ Loth) incl. einfach,
über 15 bis 30 Grammen ($\frac{8}{10}$ bis $1\frac{6}{10}$ Loth) incl. zweifach,
über 30 bis 45 Grammen ($1\frac{6}{10}$ bis $2\frac{4}{10}$ Loth) incl. dreifach,
und so fort, für jede 15 Grammen einfaches Porto mehr.

Briefe, welche durch Freimarken oder Franco-Couverts unzureichend frankirt sind, werden als unfrankirte Briefe behandelt und als solche, jedoch unter Abrechnung des Werths der verwendeten Freimarken etc., taxirt.

Das Ergänzungsporto wird im Norddeutschen Postbezirk auf halbe Groschen aufwärts abgerundet.

---

*) Wegen der ermässigten Taxe für die Correspondenz des Grenz-Rayons siehe Post-Amtsblatt Nr. 49 pro 1868, Seite 278.

Blatt

ost-Verwaltung.

t.

J. mit der Schweiz abgeschlossenen Postvertrages.
lare im Verkehr mit der Schweiz.

gungen

mts.

Postvertrages.

g und Baden einerseits und der Schweiz
hlossen.
ft; zu gleicher Zeit erlöschen die Lindauer
nmungen über die Behandlung und Taxi-

efügt.

ostsendungen.

Norddeutschen Postgebiet und der Schweiz
cher Kartenschlüsse statt. Ausnahmsweise
durch Süddeutschland zur Absendung ge-
Landen und der Schweiz werden stets im

Weiteres folgende Kartenschlüsse nach der

hlüsse,
50 Min. Nachmittags,
mbulante Büreau Basel-Olten, Abgang

Raeren ....

Randerath .....

Rötgen........

Roth..........

Setterich ......

Simmerath .....

B. Drucksachen und Waarenproben.

Dieselben müssen bis zum Bestimmungsort frankirt werden und unterliegen denselben Versendungs-Bedingungen, welche für den innern Verkehr des Norddeutschen Postgebiets vorgeschrieben sind.

Portosatz:

Das Gesammt-Porto beträgt:

für je 2½ Loth incl. ½ Gr. resp. 2 Xr.

C. Recommandirte Sendungen.

Es ist gestattet, Briefe, Drucksachen und Waarenproben unter Recommandation abzusenden. Recommandirte Sendungen müssen frankirt werden. Für dieselben ist zu erheben:

1) das Porto wie für gewöhnliche frankirte Briefe gleicher Art,
2) eine Recommandationsgebühr von 2 Gr. oder 7 Xr.

Der Absender kann eine Empfangsbescheinigung des Adressaten verlangen. In solchem Falle hat er eine weitere Gebühr von 2 Groschen oder 7 Xr. für den Rückschein vorauszubezahlen.

D. Expresssendungen.

Das Verfahren der Expressbestellung ist zulässig bei gewöhnlichen und recommandirten Briefen, Drucksachen und Waarenproben.

Derartige Sendungen müssen vom Absender mit dem Vermerk »durch Expressen zu bestellen« oder »à remettre par exprès« versehen sein.

Bei Expresssendungen nach solchen Belgischen Orten, an denen sich eine Post-Anstalt befindet, ist dem Absender freigestellt, die Gebühr, welche 2½ Gr. resp. 9 Xr. beträgt, zu entrichten oder nicht.

Bei Expresssendungen nach solchen Belgischen Orten, an denen eine Post-Anstalt sich nicht befindet, ist die Expressgebühr stets vom Adressaten einzufordern.

Amts-Blatt
der Norddeutschen Post-Verwaltung.

№ 50.

Inhalt.

General-Verf.: vom 19. August 1868. Ausführung des am 11. April d. J. mit der Schweiz abgeschlossenen Postvertrages.
" " " 19. " 1868. Bezeichnung der Post-Druck-Formulare im Verkehr mit der Schweiz.

General-Verfügungen
des General-Post-Amts.

№ 153. Ausführung des am 11. April d. J. mit der Schweiz abgeschlossenen Postvertrages.

Zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg und Baden einerseits und der Schweiz andererseits ist am 11. April d. J. ein Postvertrag abgeschlossen.

Derselbe tritt mit dem 1. September d. J. in Kraft; zu gleicher Zeit erlöschen die Lindauer Uebereinkunft vom 23. April 1852 und die sonstigen Bestimmungen über die Behandlung und Taxirung der Postsendungen nach und aus der Schweiz.

Ein vollständiger Abdruck des Vertrages ist hier beigefügt.

In Betreff der Ausführung wird Folgendes bemerkt:

A.

A. Auswechselung der Postsendungen.

Die Auswechselung der Postsendungen zwischen dem Norddeutschen Postgebiet und der Schweiz findet in der Regel mittelst directer Norddeutsch-Schweizerischer Kartenschlüsse statt. Ausnahmsweise können die gedachten Postsendungen auch im Einzel-Transit durch Süddeutschland zur Absendung gelangen. Die Postsendungen zwischen den Hohenzollernschen Landen und der Schweiz werden stets im Einzel-Transit durch Württemberg befördert.

Kartenschlüsse. Von den Norddeutschen Post-Anstalten sollen bis auf Weiteres folgende Kartenschlüsse nach der Schweiz expedirt werden:

I. Briefkartenschlüsse,

1) von Frankfurt a. M. nach Basel, Abgang 1 Uhr 50 Min. Nachmittags,
2) von Frankfurt a. M. nach Basel und auf das ambulante Büreau Basel-Olten, Abgang 11 Uhr Nachmittags,

Jahrgang 1868.
Ausgegeben zu Berlin den 22. August.

3) vom Eisenbahn-Postbüreau Nr. 19 Frankfurt a. M.-Heppenheim nach Basel, St. Gallen, Zürich und auf das ambulante Büreau Basel-Olten, Abgang aus Frankfurt a. M. 10½ Uhr Vormittags,
4) vom Eisenbahn-Postbüreau Nr. 19 Frankfurt a. M.-Heppenheim nach Basel, Abgang aus Frankfurt a. M. 12 Uhr 30 Uhr Vormittags,
5) vom Eisenbahn-Postbüreau Nr. 19 Frankfurt a. M.-Heppenheim nach Basel und auf das ambulante Büreau Basel-Olten, Abgang aus Frankfurt a. M. 11 Uhr Abends,
6) vom Eisenbahn-Postbürau Nr. 19 Mainz-Worms nach Basel und auf das ambulante Büreau Basel-Olten, Abgangs aus Mainz 8 Uhr 30 Min. Abends,
7) vom Eisenbahn-Postbüreau Nr. 6 Eisenach-Frankfurt a. M. nach Basel und auf das ambulante Büreau Basel-Olten, Abgang aus Eisenach 3 Uhr 2 Min. früh, sowie 3 Uhr 7 Min. Nachmittags,
8) vom Eisenbahn-Postbüreau Nr. 10 Cöln-Frankfurt a. M. nach Basel und auf das ambulante Büreau Basel-Olten, Abgang aus Cöln 6 Uhr Vormittags, sowie 5 Uhr 15 Min. Nachmittags, ferner vom Eisenbahn-Postbüreau Nr. 10 Cöln-Frankfurt a. M. nach Basel, Abgang aus Cöln um 9 Uhr Vormittags,
9) vom Eisenbahn-Postbüreau Nr. 21 Leipzig-Hof auf das ambulante Büreau Romanshorn-Bern Cours I. Zug 16, Abgang aus Leipzig 6 Uhr Nachmittags,
10) vom Eisenbahn-Postbüreau Nr. 21 Leipzig-Hof auf das ambulante Büreau St. Gallen-Chur, Abgang aus Leipzig um 6 Uhr 40 Min. Vormittags,
11) vom Eisenbahn-Postbüreau Nr. 6 Eisenach-Lichtenfels auf das ambulante Büreau St. Gallen-Chur, Abgang aus Eisenach 8 Uhr 20 Min. Vormittags;

II. Fahrpostkartenschlüsse,

1) von Frankfurt a. M. auf Basel, Abgang 10½ Vormittags und 11 Uhr Nachmittags,
2) von Mainz auf Basel, Abgang 6 Uhr 5 Min. Vormittags und 10 Uhr 52 Min. Nachmittags,
3) von Cöln auf Basel, Abgang 11 Uhr 45 Min. Vormittags und 10 Uhr 15 Min. Nachmittags,
4) von Berlin (Anhalter Bahnhof) auf Basel, Abgang 7 Uhr 45 Min. Nachmittags und 10½ Uhr Abends,
5) von Leipzig auf Basel, Abgang 5 Uhr 10 Min. Vormittags und 1 Uhr 30 Min. Nachmittags.

B. Briefpost.

I. Im Verkehr zwischen dem Norddeutschen Postgebiet und der Schweiz.

Portosätze für gewöhnliche Briefe.

Die gewöhnlichen Briefe nach und aus der Schweiz können bis zum Bestimmungsort frankirt oder unfrankirt abgesandt werden.

Das Porto für den einfachen Brief beträgt:

a) im Frankirungsfalle:

für Briefe nach der Schweiz 2 Groschen oder 7 Kreuzer,

für Briefe aus der Schweiz 25 Rappen;

b) im Nicht-Frankirungsfalle:

für Briefe aus der Schweiz 4 Groschen oder 14 Kreuzer,

für Briefe nach der Schweiz 50 Rappen.

Grenzverkehr.

Als Ausnahme von vorstehender Bestimmung ist zur Erleichterung des Grenzverkehrs vereinbart, daß für die einfachen Briefe zwischen den nicht über 7 geographische Meilen in gerader Linie von einander entfernten Postorten das Gesammtporto betragen soll:

a) im Frankirungsfalle 3 Kreuzer resp. 10 Rappen,

b) im Nichtfrankirungsfalle 7 Kreuzer resp. 20 Rappen.

B. Ein Verzeichniß der Grenzorte, für welche diese ermäßigte Taxe in Anwendung kommt, ist hier beigefügt.

Gewichts-Progression.

Der einfache Brief wird bei der Correspondenz aus Norddeutschland bis 1 Loth incl., bei der Correspondenz aus der Schweiz bis 15 Grammen incl. gerechnet. Alle schwereren Briefe bis zu dem zulässigen Maximal-Gewicht von 15 Loth unterliegen dem doppelten Betrage des nach obigen Normen für den einfachen Brief in Anwendung kommenden Portos.

Drucksachen und Waarenproben.

Zur Beförderung mit der Briefpost sind zulässig gedruckte Sachen und Waarenproben in demselben Umfange und unter denselben Bedingungen, wie im internen Verkehr des Norddeutschen Postgebiets.

Gedruckte Sachen und Waarenproben nach der Schweiz et vice versa müssen bis zum Bestimmungsorte frankirt werden.

Das Porto für dieselben beträgt:

bei der Absendung aus Norddeutschland $\frac{1}{2}$ Groschen resp. 2 Kr. für je $2\frac{1}{2}$ Loth incl.,

bei der Absendung aus der Schweiz 5 Rappen für je 40 Grammen ($2\frac{4}{10}$ Loth) incl.

Innerhalb des Grenzrayons ist das Porto für Drucksachen und Waarenproben auf 1 Kr. für je $2\frac{1}{2}$ Loth incl. festgesetzt.

Gedruckte Sachen und Waarenproben, welche ganz unfrankirt oder unzureichend frankirt zur Post gegeben werden, oder welche den sonstigen für sie geltenden Bedingungen nicht entsprechen, sind wie unfrankirte Briefe zu behandeln und zu taxiren.

Der Werth der etwa verwendeten Freimarken wird von der Taxe in Abzug gebracht.

Recommandation.

Es ist gestattet, Briefe, Drucksachen und Waarenproben unter Recommandation abzusenden.

Recommandirte Sendungen müssen frankirt werden. Für dieselben ist zu erheben:

1) das Porto wie für gewöhnliche frankirte Sendungen gleicher Kategorie,

2) eine Recommandationsgebühr von 2 Groschen oder 7 Kreuzern.

Recommandirte Sendungen können wie gewöhnliche Briefe u. s. w. verpackt und verschlossen sein.

Dem Absender ist gestattet, durch Vermerk auf der Adresse das Verlangen auszudrücken, daß

ihm die vollzogene Empfangsbescheinigung — Recepisse — zugestellt werde. Wird jenes Verlangen ausgesprochen, so ist für die Beschaffung des Recepisse bei der Auflieferung der Sendung eine weitere Gebühr von 2 Gr. oder 7 Xr. zu entrichten.

Die Aufgabe-Postanstalt hat alsdann der recommandirten Sendung ein ausgefülltes Formular zum Recepisse in blauer Farbe beizufügen.

Post-Anweisungen.

Zwischen sämmtlichen Postorten des Norddeutschen Postgebiets und des Schweizerischen Postgebiets können Zahlungen im Wege der Postanweisung vermittelt werden.

Der Betrag einer einzelnen Postanweisung darf 50 Thaler oder 87½ Fl. Nominalwerth, wenn die Auszahlung in Norddeutschland, und 187½ Franken Nominalwerth, wenn die Auszahlung in der Schweiz erfolgen soll, nicht übersteigen.

Die Gebühr für Postanweisungen nach der Schweiz beträgt:

a) für Beträge bis 93¾ Franken........................ 4 Gr. oder 14 Xr.,

b) für Beträge über 93¾ Franken bis 187½ Franken ...... 6 Gr. oder 21 Xr.

Im Verkehr der Grenzorte (siehe Anlage B.) ist die Gebühr wie folgt ermäßigt:

a) für Beträge bis 93¾ Franken auf............................ 7 Xr.,

b) für Beträge über 93¾ Franken bis 187½ Franken auf .... 14 Xr.

Die Gebühr muß vom Absender stets im Voraus entrichtet werden, thunlichst unter Verwendung von Freimarken.

Die Einzahlung der Beträge auf Postanweisungen nach der Schweiz erfolgt bei den Norddeutschen Postanstalten auf ein gewöhnliches Postanweisungs-Formular.

Der Absender hat den Betrag, welchen er nach der Schweiz überwiesen zu sehen wünscht, auf dem Formular in Franken und Rappen anzugeben. Der Vordruck: Thlr. Sgr. Pf. u. s. w. muß daher vom Absender entsprechend abgeändert werden. Die Postanstalten haben darauf zu halten, daß der Betrag, welcher in der Schweiz in Franken und Rappen ausgezahlt werden soll, vom Absender unzweideutig auf der Postanweisung vermerkt wird.

Die Postanstalt, bei welcher eine Postanweisung nach der Schweiz aufgeliefert wird, reducirt den in Franken und Rappen angegebenen Betrag in diejenige Währung, in welcher die Beträge auf Postanweisungen im internen Verkehr eingezahlt werden, und notirt den danach vom Absender einzuziehenden Betrag mit blauer Tinte am Kopfe der Postanweisung. Demnächst wird die Postanweisung unter Zugrundelegung des reducirten Betrages in das Annahmebuch für Postanweisungen unter Litt A. gebucht und in gewöhnlicher Weise abgesandt.

Eine Tabelle zur Reducirung der Franken und Rappen

a) in die Thaler-Währung (à 30 Sgr.),

b) in die Gulden-Währung

unter Anwendung des Verhältnisses von 1 Franken = 8¼ Groschen,

welches zunächst und bis auf ev. anderweite Bestimmung als Grundlage zu dienen hat, wird den Post-Anstalten als Nachtrag zum Briefporto-Tarif für das Ausland geliefert. Die etwa erforderliche weitere Reduction hat auf Grund der gewöhnlichen Reductions-Tabellen zu erfolgen.

In der Richtung aus der Schweiz werden die Postanweisungen den auszuzahlenden Betrag stets in der Thalerwährung enthalten. Soweit eine Reduction (z. B. in die Guldenwährung ꝛc.) nothwendig wird, ist dieselbe Seitens der Postanstalt des Bestimmungsorts auf Grund der gewöhnlichen Reductions-Tabellen zu bewirken.

Die Postanweisungen aus der Schweiz sind mit dem auszuzahlenden Betrage in der Währung der Postanstalt des Bestimmungsorts in das Ankunftsbuch für Postanweisungen und demnächst in dasjenige für das Controll-Büreau der Postanweisungen bestimmte Verzeichniß aufzunehmen, welches die aus dem Wechselverkehr herrührenden Postanweisungen (3. Klasse) enthält.

Die Abrechnung über die Postanweisungs-Gebühren im Verkehr mit der Schweiz erfolgt durch Vermittelung des Controll-Büreaus der Postanweisungen, ohne daß hierbei eine Mitwirkung der Postanstalten eintritt.

Depeschen-Anweisungen.

Auf Postanweisungen eingezahlte Beträge können auf Verlangen des Absenders durch die Postanstalt am Aufgabeorte auf telegraphischem Wege der Postanstalt am Bestimmungsorte zur Auszahlung überwiesen werden, wenn sowohl am Aufgabe- als auch am Bestimmungsorte eine Telegraphen-Station sich befindet.

Wünscht der Absender durch dieses Telegramm weitere, auf die Verfügung über das Geld bezügliche Mittheilungen zu machen, so muß er diese der Postanstalt am Aufgabeorte schriftlich übergeben, welche sie in das abzulassende Telegramm mit aufnimmt.

Die von dem Absender übergebene Postanweisung selbst wird von der Aufgabe-Postanstalt auf der Vorderseite mit der Notiz »per Telegraph« versehen und sodann gleich den übrigen Postanweisungen nach der Schweiz behandelt und an die Bestimmungs-Postanstalt abgesandt. Bei Depeschen-Anweisungen aus der Schweiz ist das Telegramm, nachdem der Adressat darin quittirt hat, dem Postanweisungs-Formular anzuheften.

Für Depeschen-Anweisungen nach der Schweiz ist zu erheben:

a) die Postanweisungs-Gebühr nach den vorstehend angegebenen Sätzen,
b) die Gebühr für das Telegramm,
c) das Expreß-Botenlohn für Besorgung der Depesche im Aufgabeorte vom Post-Büreau bis zur Telegraphen-Station, wenn letztere nicht im Postgebäude sich mitbefindet, mit $2\frac{1}{2}$ Gr. resp. 9 Xr.

Den obigen Sätzen tritt event. das Expreß-Botenlohn für die Bestellung des Telegramms am Bestimmungsorte hinzu.

Wegen Ausfertigung des Telegramms u. s. w. ist nach Anleitung der Vorschriften über die Behandlung der Depeschen-Anweisungen im Wechselverkehr zu verfahren.

Sollten im einzelnen Falle bei der Postanstalt Zweifel bestehen, ob am Bestimmungsorte eine Telegraphen-Station vorhanden ist, so ist hierüber bei der Telegraphen-Station des Aufgabeortes auf kurzem Wege Erkundigung einzuziehen.

Expreß-Sendungen.

Das Verfahren der Expreßbestellung ist zulässig bei gewöhnlichen und recommandirten Briefpostsendungen. Dieselben müssen vom Absender mit dem Vermerk: »durch Expressen zu bestellen«,

oder mit einem ähnlichen das Verlangen der Expreßbestellung unzweideutig ausdrückenden Vermerk versehen sein.

Die Expreßgebühr beträgt:

a) für jede Bestellung innerhalb des Ortes selbst, wo die Bestimmungs-Postanstalt sich befindet:

$2\frac{1}{2}$ Gr. resp. 9 Kreuzer in Norddeutschland, 30 Rappen in der Schweiz,

b) für jede Bestellung außerhalb des Ortes der Bestimmungs-Postanstalt soviel, als nach den Bestimmungen über den internen Verkehr sich ergiebt.

Insofern der Expreßbote Geldbeträge zu Postanweisungen mit zu überbringen hat, soll die Expreßgebühr das Doppelte des Satzes für die Expreßbestellung gewöhnlicher Briefpostsendungen betragen.

In dem Falle ad a. ist dem Absender freigestellt, die Expreßgebühr zu entrichten oder nicht. In dem Falle ad b. ist die Expreßgebühr in der Regel vom Empfänger einzuziehen. Verweigert bei Expreßsendungen aus der Schweiz der Adressat die Annahme, so ist der Betrag der Expreßgebühr zu entlasten, und die betreffende Sendung mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen, damit der Betrag der Expreßgebühr bei der Rücksendung der Schweizerischen Postverwaltung in Anrechnung gebracht wird.

Die Aufgabe-Postanstalt hat den Expreßsendungen nach der Schweiz die gewöhnlichen Expreßzettel beizufügen.

Unzureichende Frankatur.

Die mit Freimarken oder Franco-Couverts unzureichend frankirten Briefe werden als unfrankirte Briefe behandelt und taxirt; jedoch wird der Werth der verwendeten Freimarken ꝛc. vor der Taxe in Abzug gebracht. Die Umwandlung der Schweizerischen Währung in die Thaler-Wärung erfolgt nach dem Verhältniß von $12\frac{1}{2}$ Rappen = 1 Groschen.

Die von dem Adressaten einzuziehende Ergänzungs-Taxe ist auf halbe Groschen aufsteigend abzurunden.

II. Im Verkehr zwischen Luxemburg und der Schweiz.

Die Correspondenz zwischen dem Großherzogthum Luxemburg und der Schweiz wird ebenso behandelt und taxirt, wie die Correspondenz zwischen dem Norddeutschen Postgebiet und der Schweiz.

Berechnung mit Luxemburg.

In Betreff des Portobezuges der Luxemburgischen Postverwaltung und der Weitefranco-Vergütung an die Norddeutsche Postverwaltung gestaltet sich die Berechnung, wie folgt:

Frankirte Briefe ꝛc. nach der Schweiz.

Für frankirte Briefpostsendungen aus Luxemburg nach der Schweiz sind an die Norddeutsche Postverwaltung zu vergüten:

a) bei Briefen für jeden einfachen Portosatz .... 10 Pfennige,

b) bei Drucksachen und Waarenproben für jeden einfachen Portosatz .... 2 »

Recommandirte Sendungen nach der Schweiz.

Für recommandirte Sendungen nach der Schweiz sind an die Norddeutsche Postverwaltung dieselben Beträge zu vergüten, wie für gewöhnliche frankirte Sendungen gleicher Kategorie.

Unfrankirte Briefe nach der Schweiz.

Die Luxemburgische Postverwaltung rechnet das ihr gebührende Porto an, und zwar:
für Briefe bis 1 Loth incl. mit .... 2½ Groschen,
für Briefe über 1—15 Loth mit .... 5 »

Frankirte Briefe u. s. w. (gewöhnliche und recommandirte) aus der Schweiz.

Die Luxemburgische Postverwaltung bezieht keinen Porto-Antheil.

Unfrankirte Briefe aus der Schweiz.

Die Norddeutsche Postverwaltung rechnet das Gesammt-Porto an, und zwar mit
4 Groschen für Briefe bis 1 Loth incl., und
8 Groschen für Briefe über 1—15 Loth.

Post-Anweisungen nach und aus der Schweiz.

Bei den Postanweisungen aus Luxemburg nach der Schweiz, so wie bei den Postanweisungen aus der Schweiz nach Luxemburg findet zwischen den Norddeutschen und Luxemburgischen Postanstalten eine gegenseitige Vergütung eines Gebühren-Antheils nicht statt.

III. Transitverkehr durch das Norddeutsche Postgebiet.

Die für den Briefverkehr zwischen Norddeutschland und der Schweiz eingeführte Gewichts-Progression findet vorläufig nur auf die Correspondenz nach und aus Dänemark Anwendung. Für die sonstige Transit-Correspondenz beträgt das Norddeutsche Transit-Porto:

für frankirte Briefe aus der Schweiz	15	Rappen	pro	Loth	incl.,
für unfrankirte Briefe nach der Schweiz	30	»	»	»	»
für Drucksachen und Waarenproben aus der Schweiz	2½	»	» 2½	»	»

Im Uebrigen gilt als Grundsatz, daß die im Einzel-Transit durch das Norddeutsche Postgebiet beförderten frankirten Briefe 2c. aus der Schweiz, sowie die unfrankirten Briefe nach der Schweiz in derselben Weise behandelt und taxirt werden, wie die betreffende Correspondenz zwischen dem Norddeutschen Gebiet und der Schweiz, unter alleiniger Hinzurechnung des fremden Portos.

Im Einzelnen gestaltet sich das Verfahren, wie folgt:

Frankirte Briefe 2c. aus der Schweiz nach fremden Ländern.

Für frankirte Briefe u. s. w. — gewöhnliche und recommandirte — vergütet die Schweizerische Postverwaltung das Norddeutsche und das fremde Porto in Franken und Rappen.

Die Norddeutschen Eingangs-Grenz-Postanstalten prüfen die Richtigkeit der vergüteten Beträge und notiren das Weiter-Franco auf der Adreßseite unten links in kleinen, aber deutlichen Zahlen unter Beisetzung des Zeichens »W. F.« in Groschen.

Unfrankirte Briefe 2c. aus der Schweiz nach fremden Ländern.

Für unfrankirte Briefe nach fremden Ländern notirt die Norddeutsche Eingangs-Grenz-Postanstalt das fremde Porto mit 1½ Groschen pro 15 Grammen auf der Rückseite der Briefe unter dem Beisatz »a. P.«

Frankirte Briefe 2c. aus fremden Ländern nach der Schweiz.

Für frankirte Briefe 2c. aus fremden Ländern ist das Norddeutsche Franco und das Weiter-Franco an die Norddeutsche Postverwaltung zu vergüten. Die Eingangs-Grenz-Postanstalten prüfen die Richtigkeit der vergüteten Beträge und notiren das Weiter-Franco auf der Adreßseite unten links in kleinen, aber deutlichen Zahlen unter Beisetzung des Zeichens »W. F.« in Groschen.

Unfrankirte Briefe 2c. aus fremden Ländern nach der Schweiz.

Die Norddeutsche Eingangs-Grenz-Postanstalt notirt das fremde Porto mit blauen Zahlen auf der Rückseite der Briefe in Groschen unter dem Beisatz: »a. P.« In Betreff der Ueberlieferung der

unfrankirten Briefe aus fremden Ländern an die Schweizerische Postverwaltung erhalten die betreffenden Grenz-Postanstalten besondere Instruction.

IV. Transitverkehr durch das Schweizerische Postgebiet.

Auf ausdrückliches Verlangen der Absender können Briefpostsendungen nach Italien und dem Kirchenstaat im Einzel-Transit durch die Schweiz befördert werden.

Correspondenz nach und aus Italien.

Die gewöhnlichen Briefe können unfrankirt oder bis zum Bestimmungsort frankirt werden.

Das Porto setzt sich wie folgt zusammen:

A. Für Briefe.

1) Norddeutsch-Schweizerisches Porto:
frankirt 2 Groschen oder 7 Xr. } pro Loth incl.,
unfrankirt 4 Groschen oder 14 Xr. } pro Loth incl.,

2) Italienisches Porto $1\frac{3}{4}$ Gr. resp. 6 Xr. pro $\frac{6}{10}$ Loth incl.

Für recommandirte Briefe ist außerdem eine Recommandationsgebühr von 2 Gr. oder 7 Xr. zu entrichten.

B. Für Drucksachen und Waarenproben.

1) Norddeutsch-Schweizerisches Porto .. $\frac{1}{2}$ Gr. resp. 2 Xr. } für je $2\frac{1}{2}$ Loth incl.
2) Italienisches Porto .... $\frac{1}{4}$ Gr. resp. 1 Xr. } für je $2\frac{1}{2}$ Loth incl.

Correspondenz nach und aus dem Kirchenstaat.

Die Correspondenz unterliegt dem Frankirungszwange bis zur Italienisch-Römischen Grenze.

Für gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben nach dem Kirchenstaat sind dieselben Beträge, wie für dergleichen Sendungen nach Italien, zu erheben.

Für recommandirte Briefe nach dem Kirchenstaat wird erhoben:
a) eine Recommandations-Gebühr von 2 Gr. oder 7 Xr.,
b) Norddeutsch-Schweizerisches Porto 2 Gr. oder 7 Xr. pro Loth incl.,
c) Italienisches Porto $3\frac{1}{2}$ Gr. resp. 12 Xr. pro $\frac{6}{10}$ Loth incl.

C. Fahrpost.

Zu den Fahrpostsendungen werden gerechnet:
die gewöhnlichen Packete,
die Packete mit declarirtem Werth,
die Briefe mit declarirtem Werth,
die Briefe und Packete mit Postvorschuß.

Postvorschüsse können auf gewöhnliche Briefe und auf Fahrpostsendungen geleistet werden, und zwar:
auf derartige Sendungen nach der Schweiz bis zur Höhe von 50 Thlr. oder $87\frac{1}{2}$ Gulden,
auf derartige Sendungen aus der Schweiz bis zur Höhe von 200 Franken.

Die Postvorschußbeträge aus der Schweiz sind Seitens derjenigen Norddeutschen Postanstalten, welche directe Frachtkartenschlüsse aus der Schweiz empfangen, bis auf Weiteres nach dem Verhältniß von 1 Franken = 8½ Groschen zu reduciren. Die Reducirung hat demnach auf Grund derselben Tabelle zu erfolgen, welche zur Umwandlung der Schweizerischen Währung in die Thalerwährung ꝛc. bei den Postanweisungen nach der Schweiz dient.

Das Porto setzt sich zusammen:

1) aus dem Deutschen Porto,

2) aus dem Schweizerischen Porto.

Als Taxgrenzpunkt gilt, gleichviel auf welchem Wege die Beförderung stattfindet, und ohne Rücksicht darauf, ob die Sendungen in directen Norddeutsch-Schweizerischen Frachtkartenschlüssen oder im Einzel-Transit durch Süddeutschland befördert werden, stets

Schaffhausen.

Das Deutsche Porto bis resp. von Schaffhausen ist nach dem im Post-Amtsblatt 21 veröffentlichten Sechszonen-Tarif — siehe Anlage I. am Schlusse des Fahrpost-Tarifs für das Ausland — zu berechnen.

Was das Schweizerische Porto betrifft, so wird dasselbe gleichfalls, ohne Rücksicht auf die Spedition, von einem Taxgrenzpunkte berechnet. Der desfallsige Tarif wird den Postanstalten mittelst Nachtrags zum Fahrpost-Tarif für das Ausland geliefert.

D. Besondere Bestimmungen.

Beförderung von Briefpostsendungen nach und aus der Schweiz im Einzel-Transit durch Süddeutschland.

Die Postanstalten in den Hohenzollernschen Landen erhalten bezüglich der im Einzel-Transit durch Württemberg beförderten Briefpostsendungen besondere Instruction.

Im Uebrigen gelten, sofern ausnahmsweise die Beförderung der Briefpostsendungen im Einzel-Transit durch Süddeutschland stattfindet, folgende Bestimmungen.

1. In der Richtung nach der Schweiz.

An die betreffende Süddeutsche Postverwaltung ist zu vergüten:

für frankirte Briefe nach der Schweiz	10 Pfennige	für den einfachen Portosatz.
für frankirte Drucksachen und Waarenproben nach der Schweiz	2 Pfennige	

Für unfrankirte Briefe nach der Schweiz sind 2½ Groschen im einfachen Satze anzurechnen.

2. In der Richtung aus der Schweiz.

Für frankirte Sendungen aus der Schweiz bezieht die diesseitige Verwaltung keinen Porto-Antheil. Für unfrankirte Briefe aus der Schweiz rechnet die betreffende Süddeutsche Postverwaltung das Gesammtporto mit 4 Groschen im einfachen Satze an.

Postanweisungen aus dem Norddeutschen Postgebiet (excl. Hohenzollern), sowie aus Luxemburg nach der Schweiz, sind stets mittelst directer Norddeutsch-Schweizerischer Briefkartenschlüsse abzusenden.

Ein analoges Verfahren wird bei den Postanweisungen aus der Schweiz nach Norddeutschland (excl. Hohenzollern), sowie nach Luxemburg beobachtet werden.

Portofreiheit. Die Portofreiheit auf den beiderseitigen Postgebieten genießt die Correspondenz in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten, welche zwischen den beiderseitigen Staatsbehörden gewechselt wird. Die Correspondenz muß äußerlich so bezeichnet sein, wie es im Aufgabe-Gebiet für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist.

Bei der Fahrpost beschränkt sich die Portofreiheit auf Schriften- und Acten-Packete in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten, sowie auf Geld- und sonstige Fahrpostsendungen, welche zwischen den beiderseitigen Postbehörden und Postanstalten im dienstlichen Verkehr vorkommen.

Laufzettel. Der Absender kann den Erlaß eines Laufzettels bezüglich solcher zur Post eingelieferter Sendungen beanspruchen, für welche eine Garantieleistung übernommen ist. Die bei der Absendung des Laufzettels von dem Reclamanten zu entrichtende Gebühr soll dem Porto eines einfachen, gewöhnlichen frankirten Briefes gleich sein. Ergiebt sich, daß die Reclamation durch Verschulden der Post herbeigeführt ist, so wird die Gebühr auf Verlangen zurückgezahlt. Im Uebrigen verbleibt die Gebühr der Postverwaltung des Aufgabe-Gebiets.

Nachsendung. Bei der Nachsendung von Briefpostsendungen findet ein weiterer Portoansatz nicht statt. Haben jedoch für derartige Sendungen, welche im Gebiete der Deutschen Postverwaltungen nachgesandt werden, die Deutschen Postverwaltungen, oder für derartige Sendungen, welche im Schweizerischen Gebiete nachgesandt werden, die Schweizerische Postverwaltung einen Portoantheil überhaupt noch nicht bezogen, so ist das Deutsche resp. Schweizerische Porto nach dem internen Tarif in Ansatz zu bringen.

Für die Nachsendung von Fahrpostsendungen kommt das Porto wie für eine neue Beförderung in Ansatz.

Die Nachsendung von Postanweisungen ist nicht zulässig.

Zeitungsverkehr. Vom vierten Quartal c. ab findet zwischen dem Norddeutschen Postgebiet und der Schweiz ein directer Zeitungsverkehr statt.

Derselbe wird vermittelt:

Norddeutscher Seits

durch das Zeitungs-Comtoir in Berlin und die Postanstalten in Cöln, Frankfurt a. M. und Leipzig,

Schweizerischer Seits

durch die Postanstalten in Bern, Basel, Zürich und St. Gallen.

Berlin, den 19. August 1868.

№ 154. Bezeichnung der Post-Druck-Formulare im Verkehr mit der Schweiz.

Die im Postverkehr mit der Schweiz vom 1. September c. ab in Gebrauch kommenden Formulare haben folgende Nummern erhalten:

Briefkarte nach der Schweiz .... A 49.,

Briefpost-Abgangs-Register zu den Schweizerischen Karten .... A 50.,

Briefpost-Ankunfts-Register zu den Schweizerischen Karten .... A 51.,
Frachtkarte nach der Schweiz .... A 52.,
Fahrpost-Abgangs-Register zu den Schweizerischen Karten .... A 53.,
Fahrpost-Ankunfts-Register zu den Schweizerischen Karten .... A 54.

Das Post-Druck-Formular-Verzeichniß ist hiernach zu berichtigen.

Berlin, den 19. August 1868.

Nachrichten.

Berichtigung.

In Nr. 48 Seite 273 des Post-Amtsblatts unter »Nachrichten« ist bei der Spedition der Fahrpostsendungen nach Dänemark unter 1b anstatt: »auf Kiel« zu setzen »auf Hamburg«.

Berichtigung

des Fahrpost-Tarifs für das Ausland.

Der Text Seite $\frac{163-164}{161-162}$*) ist zu streichen; statt dessen ist anliegender Nachtrag einzukleben.

Seite $\frac{165}{163}$ ist am Schlusse folgender Passus nachzutragen:

»Bei Geldsendungen zum declarirten Werth von wenigstens 30,000 Frcs., deren Brutto-Gewicht 4 Pfd. von je 1000 Frcs. nicht übersteigt, wird die ordentliche Posttaxe um 30 Prozent ermäßigt, wogegen bei Geldsendungen zum declarirten Werth von wenigstens 30,000 Frcs., deren Brutto-Gewicht 4 Pfund von je 1000 Frcs. übersteigt, eine Ermäßigung der ordentlichen Posttaxe um 20 Procent eintritt.«

Seite $\frac{166}{164}$ sind die letzten 10 Zeilen zu streichen, statt dessen ist zu setzen:

»5	Rappen	= ½	Gr.		65	Rappen	=	5½	Gr.
10	»	= 1	»		70	»	=	6	»
15	»	= 1½	»		75	»	=	6	»
20	»	= 2	»		80	»	=	6½	»
25	»	= 2	»		85	»	=	7	»
30	»	= 2½	»		90	»	=	7½	»
35	»	= 3	»		95	»	=	8	»
40	»	= 3½	»		1	Franc	=	8	»
45	»	= 4	»		2	»	=	16	»
50	»	= 4	»		3	»	=	24	;
55	»	= 4½	»			u. s. w.«			
60	»	= 5	»						

Der Text Seite $\frac{167-174}{165-172}$*) ist zu streichen, statt dessen ist der anliegende Nachtrag einzukleben.

Unter der Ueberschrift »Italien und Kirchenstaat« via Schweiz ist der Text »Frankirung und Portoberechnung« sub 1 und 2 wie folgt zu berichtigen:

1) Aus dem Deutschen Porto bis resp. vom Taxgrenzpunkt Schaffhausen,
   Gewichtsporto nach der Taxe der ..... Zone,
   Assecuranzgebühr nach der Taxe der ..... Zone.
   (Siehe Anlage I. am Schlusse des Fahrpost-Tarifs für das Ausland.)

2) Aus dem Schweizerischen Porto nach dem Schweizerischen Fahrpost-Tarif (siehe Schweiz, Anlage I.) und nach folgenden Progressionssätzen:

I. Für Sendungen nach:

	Progressionssatz.
Arona	15
Baveno	15
Bellano	11
Camerlata	14
Chiavenna	9
Colico	10
Domo d'Ossola	16
Gravellona (Pallanza).......	15
Lecco	12
Ornavasso	15
Premosello	15
Stresa	14
Varenna	11
Vogogna	16

*) Die über dem Strich befindliche Angabe bezieht sich auf die Seitenzahl des Fahrpost-Tarifs in der Thalerwährung, während die unter dem Strich befindliche Zahl die Seitenzahl des Tarifs in der Thaler- und Guldenwährung, sowie des Tarifs für die Ober-Post-Directionsbezirke Leipzig, Kiel, Schwerin, Oldenburg, Braunschweig und für die Ober-Post-Aemter Hamburg, Bremen und Lübeck angiebt.

II. Für Sendungen nach anderen Orten:

	Progressionssatz.
a) nach den Ufer-Ortschaften des Langensees (Lago maggiore) bis Magadino	8
b) nach Piemont bis Arona	9
c) nach den Ufer-Ortschaften des Comer Sees und dem Veltlin bis Colico	9
d) nach der Lombardei, Venetien, Mittel- und Unter-Italien bis Camerlata	10

Berichtigung
des Briefporto-Tarifs für das Ausland.

Der Text auf Seite 62 bis 68, sowie die Zeilen 1 bis 7 auf Seite 69 sind zu streichen. Statt dessen ist der anliegende Nachtrag einzukleben.

Seite 23 sind die Zeilen $\frac{11 \text{ bis } 22^{*)}}{12 \text{ bis } 23}$ zu streichen; statt dessen ist zu setzen:

»Portosätze:

a. Deutsch-Schweizerisches Porto:
frankirt 2 Groschen oder 7 Xr.,
unfrankirt 4 Groschen oder 14 Xr.,

b. Italienisches Porto 1½ Groschen resp. 6 Xr.

Gewichts-Progression
für das Deutsch-Schweizerische Porto:
bis 1 Loth incl. .... einfach,
über 1 bis incl. 2 Loth .... zweifach,
über 2 bis incl. 3 Loth .... dreifach
u. s. w. für jedes fernere Loth einfaches Porto mehr.

Seite 23 sind die beiden letzten Zeilen wie folgt zu berichtigen:

der einfache frankirte Brief (bis $\frac{9}{10}$ Loth incl.) kostet hiernach 3½ Groschen resp. 13 Xr.

Seite 24 in Zeile 12—13 von oben und in Zeile $\frac{7^{*)}}{9}$ von unten ist anstatt: »Deutsche Postvereinsgebiet« zu setzen: »Norddeutsche Postgebiet«. Die Zeilen $\frac{12-15^{*)}}{14-19}$ von unten sind zu streichen; statt dessen ist zu setzen:

Portosatz:
Das Gesammtporto beträgt ½ Groschen resp. 3 Xr. für je 2½ Loth incl.

Ferner sind zu streichen die Zeilen $\frac{1-4^{*)}}{1-6}$ von unten, statt dessen ist zu setzen:

Portosatz:
Das Gesammtporto beträgt ½ Groschen resp. 3 Xr. für je 2½ Loth incl.

Seite 25 sind die Zeilen 4—5 von oben zu streichen.

Seite 31 sind die Zeilen 9—20 zu streichen; statt dessen ist zu setzen:

Portosätze:

a. Deutsch-Schweizerisches Porto:
frankirt 2 Groschen oder 7 Xr.,
unfrankirt 4 Groschen oder 14 Xr.;

b. Italienisches Porto 1½ Groschen resp. 6 Xr.

Gewichts-Progression
für das Deutsch-Schweizerische Porto:
bis 1 Loth incl. .... einfach,
über 1 bis 2 Loth incl. .... zweifach,
über 2 bis 3 Loth incl. .... dreifach,
u. s. w. für jedes fernere Loth einfaches Porto mehr.

Die beiden letzten Zeilen sind wie folgt zu berichtigen: »der einfache frankirte Brief (bis $\frac{9}{10}$ Loth incl.) kostet hiernach 3½ Groschen resp. 13 Xr.«

Seite 32 Zeile 16—17 von oben und Zeile $\frac{9^{*)}}{11}$ ist anstatt »Deutsche Postvereinsgebiet« zu setzen: »Norddeutsche Postgebiet.«

Die Zeilen $\frac{11-14^{*)}}{13-18}$ von unten sind zu streichen; statt dessen ist zu setzen:

Portosatz:
Das Gesammtporto beträgt ½ Groschen resp. 3 Xr. für je 2½ Loth incl.

Ferner sind die Zeilen $\frac{1-6^{*)}}{1-8}$ von unten zu streichen; statt dessen ist zu setzen:

Portosatz:
Das Gesammtporto beträgt ½ Groschen resp. 3 Xr. für je 2½ Loth incl.

Der Text auf Seite 33, sowie die Zeilen $\frac{1-14^{*)}}{1-18}$ auf Seite 34 sind zu streichen.

Seite 42 sind die Zeilen $\frac{10-11^{*)}}{12-13}$ wie folgt zu berichtigen:

Dieser Weg ist bis auf Weiteres nicht zu benutzen.

Seite 186 ist zwischen Zeile 18 und 19 von unten einzuschalten:

Dieser Weg ist bis auf Weiteres nicht zu benutzen.

*) Die über dem Strich befindlichen Angaben beziehen sich auf den Briefporto-Tarif in der Thaler-Währung, die unter dem Strich befindlichen Angaben dagegen auf den Tarif in der Thaler- und Gulden-Währung. Wenn bei den Zahlen-Angaben der Strich fehlt, beziehen sich dieselben auf beide Tarife.

Redigirt im General-Post-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

A.

Postvertrag

zwischen

dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg und Baden

einerseits

und

der Schweiz

andererseits.

Seine Majestät der König von Preußen, im Namen des Norddeutschen Bundes, Seine Majestät der König von Bayern, Seine Majestät der König von Württemberg und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden einerseits, und der Bundesrath der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits, von dem Wunsche geleitet, eine den dermaligen Verhältnissen entsprechende Regelung und Erleichterung des gegenseitigen Postverkehrs herbeizuführen, haben den Abschluß eines Postvertrags beschlossen und für diesen Zweck zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:
Allerhöchstihren General-Postdirector Richard von Philipsborn
und
Allerhöchstihren Geheimen Ober-Postrath Heinrich Stephan;

Seine Majestät der König von Bayern:
Allerhöchstihren Generaldirectionsrath Joseph Baumann;

Seine Majestät der König von Württemberg:
Allerhöchstihren Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an dem Königlich Preußischen Hofe, Geheimen Legationsrath Freiherrn Carl von Spitzemberg
und
Allerhöchstihren Postrath August Hofacker;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:
Allerhöchstihren Postassessor Friedrich Heß;

und

der Bundesrath der Schweizerischen Eidgenossenschaft:
den Nationalrath Dr. Joachim Heer,

welche auf Grund ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten sich über die nachstehenden Artikel geeinigt haben.

Artikel 1.

Austausch der Postsendungen.

Zwischen dem Gebiete des Norddeutschen Bundes und von Bayern, Württemberg und Baden einerseits, und dem Gebiete der Schweiz andererseits soll durch Vermittelung der beiderseitigen Postanstalten ein geregelter Austausch der im gegenseitigen unmittelbaren, wie im Durchgangs-Verkehr vorkommenden Briefpost- und Fahrpostsendungen stattfinden.

Die Verwaltungen machen sich verbindlich, für möglichst schleunige Beförderung der ihnen zugeführten Briefpost- und Fahrpostsendungen Sorge zu tragen; insbesondere sollen für Beförderung der Briefpostsendungen jederzeit die schnellsten vorhandenen Routen benutzt werden.

Bietet die Beförderung auf verschiedenen Routen gleiche Beschleunigung dar, so ist die Bestimmung des zu benutzenden Weges der freien Wahl der absendenden Postverwaltung überlassen. Immerhin sollen bei gleicher Beschleunigung die Correspondenzen aus der Schweiz nach den Grenzgebieten in directen Kartenschlüssen an die Verwaltung des Bestimmungslandes ausgeliefert werden.

Welche Postanstalten und Eisenbahn-Postbüreaus Behufs des geregelten Austausches der Sendungen in directe Brief- oder Frachtkartenschluß-Verbindung zu setzen sind, bleibt der Verständigung der Postverwaltungen, zwischen welchen der Austausch der Kartenschlüsse stattfinden soll, vorbehalten.

Für den Fall, daß ein Austausch von Briefpost-Kartenschlüssen zwischen Deutschen und Schweizerischen Postanstalten auf dem Wege durch Frankreich erfolgen sollte, werden die Kosten des Transits durch das Französische Gebiet von der betreffenden Deutschen Postverwaltung und der Schweizerischen Postverwaltung zu gleichen Theilen getragen werden.

Artikel 2.

Ueberführung der Posttransporte auf den Grenzen.

Bei den Verabredungen, welche hinsichtlich der Beförderung der Posttransporte auf den Grenzstrecken zu treffen sind, soll im Allgemeinen von dem Grundsatze ausgegangen werden, daß jeder Theil für die Ueberführung der Postsendungen aus seinem Gebiete bis zur gegenüberliegenden Grenz-Poststation des benachbarten Gebiets zu sorgen hat.

Die Herstellung der zu diesem Behufe erforderlichen Postkurse und die Regelung der Special-Verhältnisse auf den einzelnen Kursen, sowie die Benutzung der Eisenbahn- und Dampfschiff-Verbindungen an der Grenze zur gegenseitigen Ueberlieferung der Posttransporte, bleibt — soweit in dieser Beziehung nicht besondere Staatsverträge bestehen — der Verständigung zwischen den betheiligten Deutschen Grenz-Postverwaltungen und der Schweizerischen Postverwaltung überlassen.

Artikel 3.

Aeußere Beschaffenheit und Behandlung der Postsendungen.

In Bezug auf die äußere Beschaffenheit und Behandlung der Postsendungen bei der Auf- und Abgabe und bei der Weiterspedition gelten die zwischen den beiderseitigen Postverwaltungen zu verabredenden Reglements und Ausführungs-Bestimmungen, beziehungsweise die Festsetzungen der Verträge mit dritten Staaten oder Transport-Unternehmungen.

Soweit in diesen Reglements ꝛc. besondere Bestimmungen nicht getroffen sind, finden die für den inneren Verkehr der hohen vertragschließenden Theile bestehenden Vorschriften Anwendung.

Artikel 4.

Briefpostsendungen.

Zur Briefpost gehören:

die gewöhnlichen und recommandirten Briefe,
Drucksachen,
Waarenproben und Muster,
Postanweisungen,
Zeitungen und Zeitschriften.

Das Gewicht der Briefe, Drucksachen und Waarenproben darf ein halbes Pfund = 250 Grammen im Einzelnen nicht überschreiten.

Artikel 5.

Briefporto.

Das Porto für die Briefe zwischen dem Gebiete des Norddeutschen Bundes, Bayern, Württemberg und Baden einerseits, und der Schweiz andererseits soll betragen:

1) für den einfachen frankirten Brief 2 Silbergroschen oder 7 Kreuzer Südd. Währ. oder 25 Rappen,

2) für den einfachen unfrankirten Brief 4 Silbergroschen oder 14 Kreuzer Südd. Währ. oder 50 Rappen.

Zur Erleichterung des Grenzverkehrs wird das Porto zwischen allen denjenigen Deutschen und Schweizerischen Postorten, welche in gerader Linie nicht mehr als 7 geographische Meilen = 52½ Kilometer von einander entfernt sind, festgesetzt wie folgt:

a) für den einfachen frankirten Brief 3 Kreuzer Südd. Währ. beziehungsweise 10 Rappen,

b) für den einfachen unfrankirten Brief 7 Kreuzer Südd. Währ. beziehungsweise 20 Rappen.

Die Feststellung derjenigen Postorte, welche innerhalb des Grenzrayons von 7 Meilen belegen sind, erfolgt im Wege der Verständigung zwischen den einzelnen betheiligten Postverwaltungen.

Als ein einfacher Brief ist ein solcher anzusehen, dessen Gewicht 1 Loth beziehungsweise 15 Grammen nicht überschreitet. Alle schwereren Briefe bis zu dem zulässigen Maximal-Gewicht von einem halben Pfunde unterliegen ohne weitere Abstufung dem doppelten Betrage des nach den obigen Normen für den einfachen Brief in Anwendung kommenden Portos.

1*

Artikel 6.

Drucksachen.

Das Porto für Drucksachen zwischen dem Gebiete des Norddeutschen Bundes, Bayern, Württemberg und Baden einerseits, und der Schweiz andererseits soll betragen: ½ Silbergroschen, oder 2 Kreuzer Südd. Währ., oder 5 Rappen für je 2½ Loth beziehungsweise 40 Grammen, oder einen Bruchtheil davon.

Innerhalb des im Artikel 5 festgesetzten Grenzrayons soll das Porto für Drucksachen nach der Schweiz 1 Kreuzer Südd. Währ. für je 2½ Loth und aus der Schweiz 2 Rappen für je 40 Grammen betragen.

Die Sendungen müssen frankirt werden.

Zur Versendung als »Drucksache« gegen die obige ermäßigte Taxe werden zugelassen: alle gedruckten, lithographirten, metallographirten, photographirten, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellten, nach ihrem Format und ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeigneten Gegenstände. Ausgenommen hiervon sind die mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke.

Die Sendungen müssen offen und zwar entweder unter schmalem Streif- oder Kreuzband, oder in einfacher Art zusammengefaltet eingeliefert werden. Dieselben können auch aus offenen Karten bestehen.

Außer der Adresse des Empfängers dürfen die Unterschrift des Absenders, Ort und Datum handschriftlich hinzugefügt werden.

Bei Preiscouranten, Kurszetteln und Handels-Circularen ist außerdem die handschriftliche Eintragung oder Abänderung der Preise, sowie des Namens des Reisenden gestattet.

Anstriche am Rande zu dem Zwecke, die Aufmerksamkeit des Lesers auf eine bestimmte Stelle hinzulenken, sind zulässig.

Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt, auch kann denselben das Manuscript beigelegt werden. Die bei Correcturbogen erlaubten Zusätze können in Ermangelung des Raumes auch auf besonderen, den Correcturbogen beigefügten Zetteln angebracht sein.

Im Uebrigen dürfen bei den gegen das ermäßigte Porto zu versendenden Gegenständen nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte, sei es durch handschriftliche oder sonstige Vermerke oder Zeichen, nicht angebracht sein.

Drucksachen, welche unfrankirt oder unzureichend frankirt zur Absendung gelangen, oder welche den sonstigen für sie geltenden Bedingungen nicht entsprechen, werden wie unfrankirte Briefe behandelt und taxirt, jedoch unter Anrechnung des Werths der etwa verwendeten Freimarken.

Artikel 7.

Waarenproben.

Hinsichtlich des Portos für Waarenproben sollen die nämlichen Bestimmungen maßgebend sein, wie solche im Artikel 6 bezüglich der Drucksachen getroffen sind.

Dies gilt auch für diejenigen Fälle, in welchen die Waarenproben mit Drucksachen zusammengepackt werden.

Digitized by Google

Die Sendungen müssen frankirt werden.

Zur Versendung gegen die ermäßigte Taxe werden nur wirkliche Waarenproben und Muster zugelassen, die an sich keinen eigenen Kaufwerth haben und zur Beförderung mit der Briefpost überhaupt geeignet sind. Sie müssen unter Band gelegt, oder anderweit, z. B. in zugebundenen, aber nicht versiegelten Säckchen, dergestalt verpackt sein, daß der Inhalt als in Waarenproben bestehend leicht erkannt werden kann.

Ein Brief darf diesen Sendungen nicht beigefügt sein; auch dürfen dieselben keine anderen handschriftlichen Vermerke tragen, als die Adresse des Empfängers, den Namen oder die Firma des Absenders, die Fabrik- oder Handelszeichen, einschließlich der näheren Bezeichnung der Waare, die Nummern und die Preise.

Waarenproben, welche unfrankirt, oder unzureichend frankirt zur Absendung gelangen, oder welche den sonstigen für sie geltenden Bedingungen nicht entsprechen, werden wie unfrankirte Briefe behandelt und taxirt, jedoch unter Anrechnung des Werthes der etwa verwendeten Freimarken.

Artikel 8.

Recommandation.

Es ist gestattet, Briefe, Drucksachen und Waarenproben unter Recommandation abzusenden.

Für dieselben ist vom Absender das gewöhnliche Porto der frankirten Briefpostsendungen gleicher Gattung und außerdem eine Recommandationsgebühr von 2 Silbergroschen oder 7 Kreuzer Südd. Währ. oder 25 Rappen im Voraus zu entrichten.

Der Absender kann durch Vermerk auf der Adresse das Verlangen ausdrücken, daß ihm eine Empfangsbescheinigung des Adressaten — Rückschein — zugestellt werde. Für die Beschaffung des Rückscheins ist bei der Auflieferung des Briefes u. s. w. eine weitere Gebühr von 2 Silbergroschen oder 7 Kreuzer Südd. Währ. oder 25 Rappen zu entrichten.

Geht eine recommandirte Briefpostsendung verloren, so soll die Postverwaltung des Aufgabegebiets verpflichtet sein, dem Absender, sobald der Verlust festgestellt ist, eine Entschädigung von 14 Thalern des Dreißigthalerfußes beziehungsweise von 24½ Gulden Südd. Währ., oder von 50 Franken zu leisten, vorbehaltlich des Rückgriffs auf diejenige Postverwaltung, in deren Bereich der Verlust erweislich stattgefunden hat.

Der Anspruch auf Ersatz muß innerhalb sechs Monate, vom Tage der Aufgabe der Briefpostsendung an gerechnet, erhoben werden, widrigenfalls die Entschädigungs-Verbindlichkeit der Postverwaltungen erlischt. Die Verjährung wird durch Anbringung der Reclamation bei der Postbehörde des Aufgabegebiets unterbrochen. Ergeht hierauf eine abschlägige Bescheidung, so beginnt vom Empfange derselben eine neue Verjährungsfrist von sechs Monaten, welche durch eine Reclamation gegen jenen Bescheid nicht unterbrochen wird.

Für die durch Krieg, durch unabwendbare Folgen von Naturereignissen oder durch die natürliche Beschaffenheit der Sendung herbeigeführten Verluste wird ein Ersatz nicht gewährt.

Ein Ersatzanspruch für nicht recommandirte Briefpostsendungen kann gegen die Postverwaltungen nicht erhoben werden.

Digitized by Google

Artikel 9.

Postanweisungen.

Die Postverwaltungen der hohen vertragschließenden Theile sind ermächtigt, im unmittelbaren Verkehr das Verfahren der Vermittelung von Zahlungen im Wege der Postanweisung unter Beobachtung der nachstehenden Normen anzuwenden.

Der Betrag einer einzelnen Postanweisung darf 50 Thaler oder 87½ Gulden Südd. Währ. Nominalwerth, wenn die Auszahlung in den Deutschen Postbezirken erfolgen soll, und 187½ Franken Nominalwerth, wenn die Auszahlung in der Schweiz erfolgen soll, nicht übersteigen.

Die Gebühr wird festgesetzt, wie folgt:

a) für Beträge bis 25 Thaler oder 43¾ Gulden Südd. Währ. oder 93¾ Franken: 4 Silbergroschen oder 14 Kreuzer Südd. Währ. oder 50 Rappen,

b) für größere Beträge bis zum zulässigen Maximum: 6 Silbergroschen oder 21 Kreuzer Südd. Währ. oder 75 Rappen.

Im Grenzrayon-Verkehr (Artikel 5) ist die Gebühr für Summen bis 43¾ Gulden Südd. Währ., welche in den Deutschen Postbezirken, beziehungsweise für Summen bis 93¾ Franken, welche in der Schweiz auszuzahlen sind, auf 7 Kreuzer Südd. Währ. oder 25 Rappen, für größere Beträge bis zum zulässigen Maximum auf 14 Kreuzer Südd. Währ. oder 50 Rappen ermäßigt.

Die Gebühr ist von dem Absender der Postanweisung zu entrichten.

Der an dem Postanweisungs-Formular befindliche Coupon kann vom Absender mit schriftlichen Mittheilungen jeder Art versehen werden, ohne daß eine weitere Erhebung stattfindet.

Für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge wird in demselben Umfange Garantie geleistet, wie für Sendungen mit Werthsdeclaration (Artikel 22.).

Artikel 10.

Expreßbestellung.

Briefpostgegenstände, auf deren Adresse der Absender das schriftliche Verlangen ausgedrückt hat, daß sie durch einen Expressen zu bestellen sind, müssen von den Postanstalten sogleich nach der Ankunft dem Adressaten durch einen besondern Boten zugestellt werden.

Eine Recommandation der Expreßsendungen ist nicht erforderlich.

Für Expreß-Briefpostsendungen nach dem Orts-Bestellbezirk der Bestimmungs-Postanstalt ist die Expreß-Bestellgebühr nach dem Satze von 2½ Silbergroschen, oder 9 Kreuzern Süddeutscher Währung, beziehungsweise von 30 Rappen zu erheben.

Die Entrichtung dieser Gebühr kann vom Absender erfolgen oder dem Adressaten überlassen werden.

Für Expreß-Briefpostsendungen nach dem Land-Bestellbezirk gilt als Regel, daß die Expreß-Bestellgebühr von dem Adressaten zu entrichten ist, und zwar in dem Betrage, welcher dem Boten für die Ausführung der Expreßbestellung nach dem ortsüblichen Satze vergütet wird.

Insofern der Expreßbote Geldbeträge zu Postanweisungen mit zu überbringen hat, soll die Expreßgebühr das Doppelte des Satzes für die Expreßbestellung gewöhnlicher Briefpostsendungen betragen.

Die Expreßgebühr wird stets von der Postanstalt des Bestimmungsorts bezogen. War dieselbe nicht vorausbezahlt, so darf sie im Falle der Unbestellbarkeit an den Aufgabeort zurückgerechnet werden.

Artikel 11.

Postfreimarken.

Zur Frankirung der Briefpostsendungen können die im Ursprungslande Anwendung findenden Postfreimarken benutzt werden. Bei Verwendung von Franco-Couverts sind die Festsetzungen der betreffenden Postverwaltung maßgebend.

Auf die mit Freimarken oder Franco-Couverts unzureichend frankirten Briefpostsendungen kommt die Taxe für unfrankirte Briefe zur Anwendung, jedoch unter Anrechnung des Werthes der verwendeten Freimarken oder Couvertstempel.

Die Verweigerung der Nachzahlung des Portos gilt für eine Verweigerung der Annahme der Sendung.

Der Betrag der verwendeten Marken bei unzureichend frankirten Briefpostsendungen wird derjenigen Verwaltung, an welche die Ueberlieferung der Sendung erfolgt, in Vergütung gestellt, unter gleichzeitiger Anrechnung des Portobetrages, welchen die absendende Verwaltung zu beziehen haben würde, im Fall die Sendung unfrankirt abgesandt worden wäre.

Sind von dem Absender zu viel Marken verwendet, so kann eine Erstattung des Mehrbetrages nicht beansprucht werden. Der Ueberschuß über den tarifmäßigen Portobetrag verbleibt der absendenden Postverwaltung.

Artikel 12.

Portotheilung.

Die Theilung des Portos und der sonstigen Gebühren soll in folgender Weise stattfinden:

1) Das Porto für Briefe wird in dem Verhältnisse von drei Fünfteln für die Deutschen Postverwaltungen und von zwei Fünfteln für die Schweizerische Postverwaltung getheilt.
2) Für Drucksachen und Waarenproben bezieht die Schweizerische Postverwaltung in jeder Richtung $2\frac{1}{2}$ Rappen für den einfachen Gewichtssatz, wogegen den Deutschen Postverwaltungen der übrige Theil verbleibt.
3) Als Ausnahmen von den vorangehenden Festsetzungen soll das Porto aus dem Verkehr des Grenzrayons jedesmal von derjenigen Postverwaltung ungetheilt bezogen werden, welche die Erhebung bewirkt.
4) Die Recommandationsgebühr, sowie die Gebühr für den etwaigen Rückschein verbleibt ungetheilt der Postverwaltung des Aufgabegebiets.
5) Die Gebühr für Postanweisungen wird zwischen der Postverwaltung des Aufgabegebiets und der Postverwaltung des Bestimmungsgebiets halbscheidlich getheilt.

Artikel 13.

Einzeltransit.

Die speciellen Bedingungen, welche, in Gemäßheit der zur Zeit bestehenden oder in der Folge abzuschließenden Postverträge mit dritten Ländern, auf die im Einzeltransit über Deutsche oder Schweizerische Gebietsstrecken zu befördernde Correspondenz aus oder nach dritten Ländern Anwendung zu finden haben, werden von den Postverwaltungen der hohen vertragschließenden Theile, soweit sie dabei betheiligt sind, im gegenseitigen Einverständnisse festgestellt werden.

Dabei soll der Grundsatz maßgebend sein, daß die betreffenden Postverwaltungen einander für die Beförderung der gedachten Briefpostsendungen auf Deutschen beziehungsweise Schweizerischen Gebietsstrecken dieselben Portobeträge zu vergüten oder in Anrechnung zu bringen haben, welche ihnen nach Maßgabe des Artikels 12 für die internationale Correspondenz zustehen.

Außer diesen Portobeträgen ist an die transitleistende Verwaltung das nach den Verträgen derselben mit den Postverwaltungen der betreffenden dritten Länder sich ergebende fremde Porto zu vergüten.

Bei denjenigen Correspondenzen, für welche, in Gemäßheit von Vereinbarungen mit dritten Verwaltungen, die Erhebung des gesammten Portos nach der im Artikel 5 erwähnten zweistufigen Gewichtsprogression erfolgen sollte, wird letztere auch auf den vorerwähnten stückweisen Transit Anwendung finden; andernfalls erfolgt die Vergütung beziehungsweise Anrechnung nach der Progression von Loth zu Loth.

Artikel 14.

Geschlossene Transite.

Der Schweizerischen Postverwaltung wird das Recht eingeräumt, mit folgenden fremden Staaten geschlossene Briefpackete hin- und herwärts im Transit durch die Deutschen Postbezirke zu unterhalten:

a) mit Belgien, mit Großbritannien und Irland und mit den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika gegen eine Vergütung von 20 Rappen für je 30 Grammen netto Briefe und von einem Franken für jedes Kilogramm netto Drucksachen und Waarenproben,

b) mit den Niederlanden gegen eine Vergütung von 25 Rappen für je 30 Grammen netto Briefe und von einem Franken für jedes Kilogramm netto Drucksachen und Waarenproben.

Die Schweizerische Postverwaltung gestattet dagegen der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes und den Postverwaltungen von Bayern, Württemberg und Baden den Transit geschlossener Briefpackete nach und aus dem Königreich Italien und dem Kirchenstaat über Schweizerisches Gebiet gegen eine Vergütung von 10 Rappen für je 30 Grammen netto Briefe und von 50 Rappen für jedes Kilogramm netto Drucksachen und Waarenproben.

Portofreie Correspondenz, unbestellbare und nachgesandte Briefpostsendungen, sowie Postanweisungen unterliegen einem Transitporto nicht.

Bei denjenigen Correspondenzen, für welche, in Gemäßheit von Vereinbarungen mit dritten Postverwaltungen, die Erhebung des gesammten Portos nach der im Artikel 5 erwähnten Gewichtsprogression stattfinden sollte, wird auch das Transitporto nur nach Maßgabe dieser Gewichtsprogression entrichtet werden. Die Vergütung desselben wird in diesem Falle nach Briefgewichts-Einheiten, unter Anwendung des Satzes von einem Viertel der vorstehend festgesetzten Transitporto-Beträge für jede Gewichts-Einheit, stattfinden.

Artikel 15.

Zeitungsverkehr.

Die Postanstalten der hohen vertragschließenden Theile besorgen wechselseitig die Annahme der Abonnements und die Ausführung der Bestellungen auf Zeitungen und Zeitschriften, sowie deren Versendung und Abgabe an die Abonnenten.

Die Postverwaltungen werden sich gegenseitig die Zeitungen u. s. w. zu den von ihnen selbst entrichteten Einkaufs-Preisen, unter Zuschlag der für abonnirte Zeitungen im internen Verkehr Anwendung findenden Gebühren, liefern.

Eine unentgeltliche Vertheilung von Probenummern findet nicht statt.

Durch die Festsetzungen des gegenwärtigen Artikels, sowie des Artikels 6 wird in keiner Weise das Recht der hohen contrahirenden Theile beschränkt, auf ihren Gebieten die Beförderung und die Bestellung solcher Zeitungen und sonstiger Druckschriften zu versagen, deren Vertrieb nach den in dem betreffenden Gebiete bestehenden Gesetzen und Vorschriften über die Erzeugnisse der Presse als statthaft nicht zu erachten ist, sowie überhaupt die Lieferung oder den Absatz von Zeitungen im Post-Debitswege zu beanstanden.

Artikel 16.

Fahrpostsendungen.

Zur Fahrpost gehören:

die gewöhnlichen Packete,
die Packete mit declarirtem Werth,
die Briefe mit declarirtem Werth, und
die Sendungen mit Postvorschuß.

Artikel 17.

Zollverhältnisse.

Den Fahrpostsendungen mit zollpflichtigem Inhalte müssen die zur Erfüllung der Zollformalitäten an der Grenze benöthigten Declarationen beigegeben sein.

Die beiderseitigen Postverwaltungen übernehmen keine Verantwortlichkeit für die Richtigkeit der Declarationen.

Wenn ein Absender Gegenstände unter einer mangelhaften oder unrichtigen Declaration zur Beförderung übergeben sollte, so treffen ihn die daraus entstehenden Folgen und die durch die Gesetze bestimmten Strafen.

Artikel 18.

Portoberechnung.

Die Fahrpostsendungen zwischen den Deutschen Postgebieten und der Schweiz können, nach der Wahl des Absenders, entweder unfrankirt oder bis zum Bestimmungsort frankirt abgeschickt werden. Eine theilweise Frankatur ist unstatthaft.

Das Porto wird beiderseits bis zu und von den Taxgrenzpunkten

a) Basel, Waldshut, Schaffhausen oder Constanz für die über diese Orte oder einem derselben nächst gelegenen andern Ort an der Badisch-Schweizerischen Landesgrenze, und

b) Mitte der geraden Linie Constanz-Lindau für die über Lindau oder Friedrichshafen ausgewechselten Sendungen, und zwar für jedes Gebiet nach dem im Innern desselben zur Anwendung kommenden Tarife oder einem diesem im Durchschnitte entsprechenden Tarife berechnet.

Bezüglich des Norddeutsch-Schweizerischen Fahrpostverkehrs bleibt es der Verständigung der beiden Postverwaltungen vorbehalten, einen einzigen mittleren Taxgrenzpunkt festzusetzen.

Der im internationalen Verkehre gültige Tarif ist auch der Portoberechnung für die transitirenden Fahrpostsendungen zu Grunde zu legen. Hinsichtlich der Frachtsätze für die weiter gelegenen Beförderungsstrecken gelten die mit den betreffenden fremden Staaten oder Transport-Anstalten bestehenden Verträge und Uebereinkommen.

Die Postverwaltungen werden die Fahrposttarife sich gegenseitig mittheilen und genau auf die Landeswährung reduciren.

In Betreff der Portotaxe und des Portobezuges für die zwischen den Postanstalten der Grenzorte gewechselten Fahrpostsendungen werden die betheiligten Postverwaltungen sich unter thunlichster Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse verständigen.

Artikel 19.

Begleit-Adressen.

Die den Fahrpostsendungen reglementsmäßig beizugebenden Begleit-Adressen (Begleitbriefe) können offen oder verschlossen sein. Ein besonderes Porto soll für dieselben nicht in Ansatz kommen, auch wenn das Gewicht von 1 Loth beziehungsweise 15 Grammen ausnahmsweise überschritten wird.

Artikel 20.

Postvorschüsse.

Auf Fahrpostsendungen und Briefe können Postvorschüsse bis zur Höhe von 50 Thalern oder 87½ Gulden Südd. Währ., wenn die Aufgabe in einem der Deutschen Postgebiete, und bis zur Höhe von 200 Franken, wenn die Aufgabe in der Schweiz erfolgt, geleistet werden. Für Transport-Auslagen und Spesen, welche auf Sendungen haften, sind Vorschüsse auch in einem höheren Betrage zulässig.

Die Auszahlung des Postvorschußbetrages kann von dem Absender nicht eher verlangt werden, als bis von der Postanstalt des Bestimmungsorts die Anzeige eingegangen ist, daß der Adressat die Sendung eingelöst hat.

Sendungen mit Postvorschuß unterliegen dem Fahrpostporto. Für den Vorschuß wird außerdem eine Gebühr nach den von der Postverwaltung des Aufgabeorts zu bestimmenden Sätzen erhoben. Diese Gebühr bezieht diejenige Postverwaltung, deren Postanstalt den Vorschuß leistet. Es bleibt dem Ermessen der Postverwaltung des Aufgabegebiets anheimgestellt, die Vorausbezahlung des Portos und der Gebühr für Postvorschußsendungen von dem Absender zu verlangen.

Wird eine Vorschußsendung nicht innerhalb 14 Tage nach der Ankunft am Bestimmungsorte eingelöst, so muß die Sendung nach Ablauf dieser Frist unverzögert an die Postanstalt des Aufgabeorts zurückgesandt werden.

Dieses gilt auch von Vorschußsendungen mit dem Vermerk: poste restante.

Artikel 21.

Bestellung von Fahrpostsendungen durch Expressen.

Fahrpostsendungen, bezüglich deren der Absender durch Vermerk auf der Adresse das Verlangen ausgedrückt hat, daß die Bestellung durch einen Expressen erfolgen soll, sind sogleich nach der Ankunft dem Adressaten nach Maßgabe der von den Postverwaltungen näher zu vereinbarenden speciellen Bedingungen durch einen besondern Boten zuzustellen.

Artikel 22.

Gewährleistung bei der Fahrpost.

Dem Absender wird von der Post für den Verlust und die Beschädigung der zur Postbeförderung reglementsmäßig eingelieferten Fahrpostgegenstände, mit Ausnahme der Briefe mit Postvorschüssen ohne Werthsdeclaration, Ersatz geleistet.

Für einen durch verzögerte Beförderung oder Bestellung dieser Gegenstände entstandenen Schaden wird nur dann Ersatz geleistet, wenn die Sache durch verzögerte Beförderung oder Bestellung verdorben ist, oder ihren Werth bleibend ganz oder theilweise verloren hat. Auf eine Veränderung des Courses oder marktgängigen Preises wird jedoch hierbei keine Rücksicht genommen.

Die Verbindlichkeit zur Ersatzleistung bleibt ausgeschlossen, wenn der Verlust, die Beschädigung oder die verzögerte Beförderung oder Bestellung

a) durch die eigene Fahrlässigkeit des Absenders, oder
b) durch Krieg, oder
c) durch die unabwendbaren Folgen eines Naturereignisses, oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gegenstandes herbeigeführt worden ist, oder
d) auf einer, außerhalb der Postgebiete der hohen vertragschließenden Theile belegenen Transport-Anstalt sich ereignet hat, für welche eine der betheiligten Postverwaltungen nicht durch Convention die Ersatzleistung ausdrücklich übernommen hat; ist jedoch in diesem Falle die Einlieferung innerhalb eines Postgebiets der hohen vertragschließenden Theile erfolgt, und will der Absender seine Ansprüche gegen die auswärtige Transport-Anstalt geltend machen, so hat die Postverwaltung, von welcher die Sendung unmittelbar dem Auslande zugeführt worden ist, ihm Beistand zu leisten.

Wenn der Verschluß und die Emballage der zur Post gegebenen Gegenstände bei der Aushändigung an den Empfänger äußerlich unverletzt und zugleich das Gewicht mit dem bei der Einlieferung ausgemittelten übereinstimmend befunden wird, so hat die Post nicht die Verpflichtung, das bei der Eröffnung an dem angegebenen Inhalte Fehlende zu vertreten. Die ohne Erinnerung geschehene Annahme einer Sendung begründet die Vermuthung, daß bei der Aushändigung Verschluß und Emballage unverletzt und das Gewicht mit dem bei der Einlieferung ausgemittelten übereinstimmend gewesen ist.

Ist eine Werthsdeclaration geschehen, so wird dieselbe bei der Feststellung des Betrages des von der Post zu leistenden Schadenersatzes zum Grunde gelegt. Wird jedoch von der Post nachgewiesen, daß der declarirte Werth den gemeinen Werth der Sache übersteigt, so ist nur dieser zu ersetzen.

Ist bei Packeten die Declaration des Werths unterblieben, so wird im Falle eines Verlustes oder einer Beschädigung der wirklich erlittene Schaden, jedoch niemals mehr als ein Thaler oder ein Gulden 45 Kreuzer Südd. Währ. beziehungsweise 3 Franken 75 Rappen für jedes Pfund der ganzen Sendung vergütet. Sendungen, welche weniger als ein Pfund wiegen, werden den Sendungen zum Gewicht von einem Pfunde gleichgestellt und überschießende Pfundtheile für ein Pfund gerechnet.

Weitere, als die vorstehend bestimmten Entschädigungen werden von der Post nicht geleistet; insbesondere findet gegen dieselbe ein Anspruch wegen eines durch den Verlust oder die Beschädigung einer Sendung entstandenen mittelbaren Schadens oder entgangenen Gewinnes nicht statt.

Dem Absender gegenüber liegt die Ersatzpflicht derjenigen Postverwaltung ob, welcher die Postanstalt der Aufgabe angehört.

Der Anspruch auf Entschädigung an die Post erlischt mit Ablauf von sechs Monaten, vom Tage der Einlieferung der Sendung an gerechnet. Die Verjährung wird durch Anbringung der Reclamation bei derjenigen Postverwaltung unterbrochen, welcher die Postanstalt der Aufgabe angehört. Ergeht hierauf eine abschlägige Bescheidung, so beginnt vom Empfange derselben eine neue Verjährungsfrist von sechs Monaten, welche durch eine Reclamation gegen jenen Bescheid nicht unterbrochen wird.

Der Ersatzanspruch kann auch von dem Adressaten in denjenigen Fällen erhoben werden, in welchen der Absender nicht zu ermitteln ist, oder die Verfolgung seines Anspruchs dem Adressaten zuweist.

Der den Ersatz leistenden Verwaltung bleibt es überlassen, eintretenden Falls den Regreß an diejenige Verwaltung zu nehmen, in deren Gebiet der Verlust oder die Beschädigung entstanden ist.

Es gilt hierfür bis zur Führung des Gegenbeweises diejenige Postverwaltung, welche die Sendung von der vorhergehenden Verwaltung unbeanstandet übernommen hat, und weder die Ablieferung an den Adressaten, noch auch in den betreffenden Fällen die unbeanstandete Ueberlieferung an die nachfolgende Postverwaltung nachzuweisen vermag.

Auf diejenigen Postsendungen, welche durch die Schweizerische Postverwaltung auf den von derselben außerhalb ihres Gebiets unterhaltenen Postkursen befördert werden, sollen bezüglich der Garantie-Verhältnisse für die exterritoriale Beförderungsstrecke dieselben Bestimmungen in Anwendung kommen, welche für die auf diesen Strecken beförderten Sendungen aus und nach der Schweiz selbst maßgebend sind.

Artikel 23.

Portofreiheit.

Die Portofreiheit auf den beiderseitigen Postgebieten genießt die Correspondenz in reinen Staats-Dienstangelegenheiten, welche zwischen den Staatsbehörden der hohen vertragschließenden Theile gewechselt wird, wenn sie äußerlich so bezeichnet ist, wie es im Aufgabegebiet für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben. Die officiellen Correspondenzen im Verkehr mit dritten Ländern werden auch bei der Einzel-Auslieferung von Transitporto freigelassen.

Bei der Fahrpost beschränkt sich die Portofreiheit, unter der Voraussetzung vorschriftsmäßiger äußerer Bezeichnung, auf Schriften- und Actenpackete in reinen Staats-Dienstangelegenheiten zwischen den beiderseitigen Staatsbehörden, sowie auf alle Geld- und sonstigen Fahrpostsendungen, welche zwischen den Postbehörden und Postanstalten der vertragschließenden Theile unter einander im dienstlichen Verkehre vorkommen.

Artikel 24.

Anwendbarkeit des Vertrages auf die nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theile des Großherzogthums Hessen, sowie auf das Großherzogthum Luxemburg.

Die im gegenwärtigen Vertrage getroffenen Festsetzungen, welche den Postverkehr des Norddeutschen Bundes angehen, sollen in gleicher Weise auch für die Postanstalten in denjenigen Theilen des Großherzogthums Hessen gültig sein, welche dem Norddeutschen Bunde nicht angehören.

Die auf die Briefpost bezüglichen Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages finden auch im Verkehr zwischen der Schweiz und dem Großherzogthum Luxemburg Anwendung.

Artikel 25.

General-Abrechnung.

Ueber die gegenseitigen Forderungen aus dem Postverkehre soll zwischen der Schweiz und jeder der an gegenwärtigem Vertrage Theil nehmenden Deutschen Postverwaltungen gesonderte General-Abrechnung vierteljährlich gepflogen werden.

Der Abschluß der General-Abrechnung hat durch diejenige Verwaltung, für welche sich eine Forderung herausstellt, zu erfolgen und auf deren Währung zu lauten. Die hiernach nöthig werdenden Reductionen der verschiedenen Währungen erfolgen beiderseits nach dem festen Verhältnisse von einem Franken gleich acht Silbergroschen oder acht und zwanzig Kreuzer.

In welcher Weise der Saldo bezahlt werden soll, bleibt der besondern Vereinbarung zwischen den betheiligten Verwaltungen vorbehalten.

Die durch die Leistung der Zahlung entstehenden Kosten werden stets von dem zahlungspflichtigen Theile getragen.

Artikel 26.

Ausführungs-Reglement.

Die beiderseitigen Postverwaltungen werden in dem von ihnen zur Sicherstellung der übereinstimmenden Ausführung dieses Vertrages zu vereinbarenden Reglement, oder in den von Zeit zu Zeit nach Maßgabe des wechselnden Bedürfnisses von ihnen zu verabredenden Nachträgen zu demselben, namentlich über folgende Verhältnisse specielle Bestimmungen treffen:

1) die Kartenschluß-Verbindungen,
2) die Benutzung der Postrouten, Spedition der Correspondenz und der Fahrpostsendungen,
3) die Vergütungssätze und sonstige Bedingungen für die zum Einzeltransit überlieferten Correspondenzen,
4) die näheren Bestimmungen und Versendungs-Bedingungen in Betreff der recommandirten Briefe, der Drucksachen, der Waarenproben und der Postanweisungen,
5) die Localtaxen für den Verkehr der Grenzdistricte,
6) die Formen des technischen Expeditionsdienstes und des Post-Abrechnungswesens,
7) die Behandlung der Laufzettel, der unbestellbaren, der nachzusendenden und der unrichtig spedirten Gegenstände,
8) die Vereinbarungen wegen der expressen Bestellung von Postsendungen.

Artikel 27.

Schlußbestimmungen.

Der gegenwärtige Vertrag tritt am 1. September 1868 in Wirksamkeit. Derselbe ist von Jahr zu Jahr kündbar. Die Kündigung, sei es Deutscher oder Schweizerischer Seits, ist für die an dem Vertrage theilnehmenden Postverwaltungen des Norddeutschen Bundes und von Bayern, Württemberg und Baden eine gemeinsame; sie kann nur zum ersten September jeden Jahres erfolgen, dergestalt, daß der Vertrag noch bis ult. August des nächstfolgenden Jahres in Kraft bleibt.

Mit dem Tage des Vollzugs des gegenwärtigen Vertrags tritt die Lindauer Uebereinkunft vom 23. April 1852 außer Wirksamkeit. Die auf der genannten Uebereinkunft beruhenden speciellen Verabredungen zwischen der Schweiz einerseits, und Bayern, Württemberg und Baden andererseits sollen

thunlichst bald einer Revision unterzogen werden, bleiben aber bis dahin, soweit sie nicht durch den gegenwärtigen Vertrag abgeändert sind, einstweilen noch in Kraft.

Gegenwärtiger Vertrag soll ratificirt und der Austausch der Ratifications-Urkunden so zeitig bewirkt werden, daß der vorstehend in Aussicht genommene Vollzugstermin eingehalten werden kann.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterschrieben und besiegelt.

So geschehen zu Berlin, am Eilften April Eintausend achthundert und acht und sechszig.

Für den Norddeutschen Bund:

gez. **Richard von Philipsborn.** (L. S.)
gez. **Heinrich Stephan.** (L. S.)

Für die Schweiz:

gez. **Dr. Joachim Heer.** (L. S.)

Für Bayern:

gez. **Joseph Baumann.** (L. S.)

Für Württemberg:

gez. **Carl von Spitzemberg.** (L. S.)
gez. **August Hofacker.** (L. S.)

Für Baden:

gez. **Friedrich Heß.** (L. S.)

B.

Verzeichniß

der

zum Grenz-Rayon gehörigen Norddeutschen und Schweizerischen Postorte.

Namen der Norddeutschen Post-Anstalten.	Namen der correspondirenden Schweizerischen Post-Anstalten.	Namen der Norddeutschen Post-Anstalten.	Namen der correspondirenden Schweizerischen Post-Anstalten.
Bärenthal	Benken.	Klosterwald	Bischofszell.
	Berlingen.		Bürglen.
	Dießenhofen.		Dießenhofen.
	Ermatingen.		Erlen.
	Feuerthalen.		Ermatingen.
	Kreuzlingen.		Feuerthalen.
	Neuhausen.		Frauenfeld.
	Pfyn.		Hauptweil.
	Schaffhausen.		Islikon.
	Schleitheim.		Kreuzlingen.
	Stammheim.		Märstetten.
	Steckborn.		Mazingen.
	Stein am Rhein.		Müllheim.
	Tägerweilen.		Münchweilen.
	Thayngen.		Neuhausen.
	Uhwiesen.		Neukirch.
			Pfyn.
Klosterwald	Altnau.		Romanshorn.
	Amrisweil.		Schaffhausen.
	Arbon.		Siegershausen.
	Benken.		Stammheim.
	Berlingen.		Steckborn.

Namen der Norddeutschen Post-Anstalten.	Namen der correspondirenden Schweizerischen Post-Anstalten.
Klosterwald	Stein am Rhein.
	Sulgen.
	Tägerweilen.
	Thayngen.
	Tobel.
	Uhwiesen.
	Uttweil.
	Wängi.
	Weinfelden.
Krauchenwies	Altnau.
	Berlingen.
	Dießenhofen.
	Ermatingen.
	Kreuzlingen.
	Märstetten.
	Müllheim.
	Pfyn.
	Romanshorn.
	Siegershausen.
	Steckborn.
	Stein am Rhein.
	Tägerweilen.
	Thayngen.
	Uttweil.
	Weinfelden.

Namen der Norddeutschen Post-Anstalten.	Namen der correspondirenden Schweizerischen Post-Anstalten.
Ostrach	Altnau.
	Amrisweil.
	Arbon.
	Berlingen.
	Bischofszell.
	Bürglen.
	Erlen.
	Ermatingen.
	Kreuzlingen.
	Märstetten.
	Müllheim.
	Neukirch.
	Pfyn.
	Romanshorn.
	Siegershausen.
	Steckborn.
	Stein am Rhein.
	Sulgen.
	Tägerweilen.
	Uttweil.
	Weinfelden.
Sigmaringen	Berlingen.
	Ermatingen.
	Kreuzlingen.
	Steckborn.
	Tägerweilen.

Anlage 2.

Verzeichniss

der Schweizerischen Progressions-Sätze von resp. bis zur Deutsch-Schweizerischen Grenze.

Nach und von:	Canton.	Progressions-Sätze von resp. bis zur Deutsch-Schweizerischen Grenze.	Nach und von:	Canton.	Progressions-Sätze von resp. bis zur Deutsch-Schweizerischen Grenze.
Aadorf	Thurgau	3	Baar	Zug	5
Aarau	Aargau	3	Baden	Aargau	3
Aarberg	Bern	4	Bäretschweil	Zürich	4
Aarburg	Aargau	2	Bätterkinden	Bern	3
Aarwangen	Bern	3	Bâle s. Basel.		
Adlischweil	Zürich	4	Balerna	Tessin	14
Aelen s. Aigle.			Ballaigues	Waadt	8
Aesch	Baselland	1	Balsthal	Solothurn	2
Aesch	Luzern	4	Basel (Bâle)	Basel	1
Affoltern am Albis	Zürich	4	Basel-Augst	Baselland	1
Affoltern bei Höngg	Zürich	4	Basserstorf	Zürich	4
Aigle (Aelen)	Waadt	9	Baulmes	Waadt	7
Airolo	Tessin	9	Bauma	Zürich	3
Altnau	Thurgau	1	Bayards (les)	Neuenburg	6
Altdorf	Uri	6	Bazenhaid	St. Gallen	3
Altstädten	St. Gallen	2	Beckenried	Unterwalden	5
Alt St. Johann	St. Gallen	4	Beinwil	Aargau	3
Ambri	Tessin	9	Bellelay	Bern	3
Amrisweil	Thurgau	1	Bellenz s. Bellinzona.		
Amsteg	Uri	7	Bellinzona (Bellenz)	Tessin	11
Andelfingen	Zürich	3	Belp	Bern	5
Andermatt	Uri	8	Benken	St. Gallen	4
Anet s. Ins.			Benken	Zürich	4
Appenzell	Appenzell	2	Bergün	Graubünden	7
Aquarossa	Tessin	11	Berlingen	Thurgau	2
Arbon	Thurgau	1	Bern (Berne)	Bern	5
Arlesheim	Baselland	1	Bernex	Genf	11
Arth	Schwyz	5	Berthoud s. Burgdorf.		
Attiswyl	Bern	3	Bevaix	Neuenburg	6
Au	St. Gallen	2	Bex	Waadt	9
Auberson	Waadt	7	Biasca	Tessin	11
Aubonne	Waadt	9	Biel (Bienne)	Bern	4
Aussersihl	Zürich	4	Bienne s. Biel.		
Avenches (Wiflisburg)	Waadt	5			

Nach und von:	Canton.	Progressions-Sätze von resp. bis zur Deutsch-Schweizerischen Grenze.	Nach und von:	Canton.	Progressions-Sätze von resp. bis zur Deutsch-Schweizerischen Grenze.
Bière	Waadt	9	Campocologno	Graubünden	11
Bignasco	Tessin	13	Carouge	Genf	10
Bilten	Glarus	5	Castasegna	Graubünden	10
Birmenstorf	Zürich	4	Cerlier s. Erlach.		
Bironico	Tessin	12	Cham	Zug	5
Birsfelden	Basel	1	Château d'Oex	Waadt	8
Birwyll	Aargau	4	Châtel St. Denis	Freiburg	8
Bischofzell	Thurgau	2	Chaux-de-fonds	Neuenburg	5
Bodio	Tessin	10	Chaux-du-milieu	Neuenburg	5
Bötzingen s. Boujean.			Chêne	Genf	10
Bois (les)	Bern	4	Chexbres	Waadt	8
Boll s. Bulle.			Chez-le-Bart	Neuenburg	6
Boltigen	Bern	7	Chiasso	Tessin	14
Boncourt	Bern	4	Chur (Coire)	Graubünden	5
Boniswyl	Aargau	3	Clarens	Waadt	8
Bonstetten	Zürich	4	Coire s. Chur.		
Boudevilliers	Neuenburg	5	Colombier	Neuenburg	6
Boudry	Neuenburg	6	Concise	Waadt	6
Boujean (Bötzingen)	Bern	4	Coppet	Waadt	10
Bouveret	Wallis	10	Corcelles	Neuenburg	5
Brassus (le)	Waadt	9	Corgémont	Bern	4
Breitenbach	Solothurn	1	Cormondrèche	Neuenburg	5
Bremgarten	Aargau	4	Cortaillod	Neuenburg	6
Brenets (les)	Neuenburg	5	Cossonay	Waadt	8
Brévine	Neuenburg	6	Côte-aux-fées	Neuenburg	6
Brieg (Brigue)	Wallis	13	Courrendlin	Bern	2
Brienz	Bern	7	Courtelary	Bern	4
Brigue s. Brieg.			Couvet	Neuenburg	6
Brissago	Tessin	13	Cudrefin	Waadt	6
Brugg	Aargau	3	Cully	Waadt	8
Bruggen	St. Gallen	2	Cumbles	Graubünden	7
Brunnadern	St. Gallen	3			
Brunnen	Schwyz	6			
Bubikon	Zürich	4			
Buchs	St. Gallen	4	Dachsfelden s. Tavannes.		
Bühler	Appenzell	2			
Bülach	Zürich	4	Dagmersellen	Luzern	3
Bünzen	Aargau	4	Davos	Graubünden	7
Büren	Bern	4	Dazio	Tessin	10
Büren	Solothurn	1	Degersheim	St. Gallen	2
Bürglen	Thurgau	1	Delsberg s. Delémont.		
Büron	Luzern	4	Delémont (Delsberg)	Bern	2
Büsserach	Solothurn	1	Dielstorf	Zürich	5
Bütschwyl	St. Gallen	3	Diessbach (Ober-)	Bern	5
Bulle (Boll)	Freiburg	7	Diessenhofen	Thurgau	3
Burgdorf (Berthoud)	Bern	4	Dietikon	Zürich	4
Buttes (les)	Neuenburg	6	Dissentis	Graubünden	8
Buttisholz	Luzern	4	Dombresson	Neuenburg	5

Nach und von:	Canton.	Progressions-Sätze von resp. bis zur Deutsch-Schweizerischen Grenze.
Donneloye	Waadt	7
Dornach-Bruck	Solothurn	1
Douanne s. Twann.		
Dübendorf	Zürich	4
Dürnten	Zürich	4
Dürrmühle	Bern	2
Ebnat	St. Gallen	3
Echallens	Waadt	7
Effretikon	Zürich	3
Egerkingen	Solothurn	3
Egg	Zürich	4
Eglisau	Zürich	4
Einsiedeln	Schwyz	5
Elgg	Zürich	3
Embrach	Zürich	3
Engelberg	Unterwalden	6
Engstringen	Zürich	4
Entlebuch	Luzern	4
Eriswyl	Bern	4
Erlach (Cerlier)	Bern	5
Erlen	Thurgau	1
Erlenbach	Bern	6
Erlenbach	Zürich	4
Ermatingen	Thurgau	2
Eschenbach	Luzern	4
Eschenbach	St. Gallen	4
Eschlikon	Thurgau	3
Escholzmatt	Luzern	5
Esslingen	Zürich	4
Estavayer-le-lac (Staeffis)	Freiburg	6
Ettiswyl	Luzern	3
Fahrwangen	Aargau	4
Faido	Tessin	10
Faoug (Pfauen)	Waadt	5
Fehraltorf	Zürich	4
Ferrière (la)	Bern	4
Feuerthalen	Zürich	3
Fiesch	Wallis	14
Fischenthal	Zürich	4
Flawyl	St. Gallen	2
Fleurier	Neuenburg	6
Flims	Graubünden	6
Flüelen	Uri	6
Flums	St. Gallen	5
Fluntern	Zürich	4
Fontainemelon	Neuenburg	5
Fontaines	Neuenburg	5
Fraubrunnen	Bern	4
Frauenfeld	Thurgau	3
Frégiécourt	Bern	3
Freiburg (Fribourg)	Freiburg	6
Fribourg s. Freiburg.		
Frick	Aargau	2
Frutigen	Bern	6
Gais	Appenzell	2
Gams	St. Gallen	3
Gelterkinden	Baselland	1
Genève (Genf)	Genf	10
Genf s. Genève.		
Gersau	Schwyz	5
Gessenay s. Saanen.		
Gimel	Waadt	9
Giornico	Tessin	10
Gislikon	Luzern	5
Glarus (Glaris)	Glarus	5
Glattfelden	Zürich	4
Glovelier	Bern	3
Goldbach	Bern	4
Gommiswald	St. Gallen	3
Gossau	St. Gallen	2
Gossau	Zürich	4
Gränichen	Aargau	3
Grandson	Waadt	7
Granges s. Grenchen.		
Greifensee	Zürich	4
Grellingen	Bern	1
Grenchen (Granges)	Solothurn	3
Grindelwald	Bern	8
Grono	Graubünden	10
Grossdietwyl	Luzern	3
Grosswangen	Luzern	3
Grüningen	Zürich	4
Gümmenen	Bern	5
Haag	St. Gallen	3
Hägendorf	Solothurn	2
Häzingen	Glarus	5
Hard bei Affoltern	Zürich	4
Hauptweil	Thurgau	2
Hausen am Albis	Zürich	5

Nach und von:	Canton.	Progressions-Sätze von resp. bis zur Deutsch-Schweizerischen Grenze.	Nach und von:	Canton.	Progressions-Sätze von resp. bis zur Deutsch-Schweizerischen Grenze.
Hauts-Geneveys	Neuenburg	5	Lachen	Schwyz	4
Hedingen	Zürich	5	Läufelfingen	Baselland	2
Hendschikon	Aargau	3	Landeron	Neuenburg	5
Herisau	Appenzell	2	Landquartau	Graubünden	5
Herrliberg	Zürich	5	Langenbruck	Baselland	2
Herzogenbuchsee	Bern	3	Langenthal	Bern	3
Hettlingen	Zürich	3	Langnau	Bern	5
Hildisrieden	Luzern	4	Lasarraz	Waadt	8
Hinweil	Zürich	4	Laufen (Laufon)	Bern	1
Hittnau	Zürich	3	Laufenburg	Aargau	2
Hitzkirch	Luzern	4	Laupen	Bern	5
Hochdorf	Luzern	4	Lausanne	Waadt	8
Höchstetten	Bern	5	Lausen	Baselland	1
Höllstein	Basel	1	Lawin	Graubünden	10
Höngg	Zürich	4	Leger, St.-, s. Saigne-Légier.		
Hombrechtikon	Zürich	4			
Horgen	Zürich	5	Lengnau	Aargau	4
Huttwyl	Bern	3	Lengnau (Longeau)	Bern	4
			Lenk	Bern	8
Jegenstorf	Bern	4	Lenzburg	Aargau	3
Iferten s. Yverdon.			Leuk, Bad (Louëche-les-Bains)	Wallis	13
Ilanz	Graubünden	7			
Illnau	Zürich	4	Leuk, Stadt (Louëche-la-Ville)	Wallis	12
Interlaken s. Unterseen.					
			L'Isle	Waadt	8
Ins (Anet)	Bern	5	Lichtensteig	St. Gallen	3
Islikon	Thurgau	3	Liestal	Baselland	1
			Lieu (le)	Waadt	8
Kaiserstuhl	Aargau	4	Linththal	Glarus	5
Kalchofen	Bern	4	Locarno	Tessin	12
Kaltbrunn	St. Gallen	4	Locle	Neuenburg	5
Kappel	St. Gallen	3	Longeau s. Lengnau.		
Kerzers	Freiburg	5	Louëche s. Leuk.		
Kiesen	Bern	5	Lucens	Waadt	7
Kilchberg	Zürich	4	Lungern	Unterwalden	6
Kirchberg	Bern	4	Lütisburg	St. Gallen	3
Klingnau	Aargau	3	Lugano (Lauis)	Tessin	13
Kloten	Zürich	4	Luthern	Luzern	4
Knonau	Zürich	5	Lutry	Waadt	8
Kollbrunnen	Zürich	3	Lucerne s. Luzern.		
Kölliken	Aargau	3	Luzern (Lucerne)	Luzern	5
Kreuzlingen	Thurgau	1	Lyss	Bern	4
Kriegstetten	Solothurn	3			
Kriens	Luzern	5			
Küblis	Graubünden	6	Magadino	Tessin	12
Küssnacht	Schwyz	5	Männedorf	Zürich	5
Küssnacht	Zürich	4	Märstetten	Thurgau	2

Nach und von:	Canton.	Progressions-Sätze von resp. bis zur Deutsch-Schweizerischen Grenze.	Nach und von:	Canton.	Progressions-Sätze von resp. bis zur Deutsch-Schweizerischen Grenze.
Maienfeld	Graubünden	5	Muri	Aargau	4
Malleray	Bern	3	Murten s. Morat.		
Malters	Luzern	4	Muttenz	Baselland	1
Marnand	Waadt	6			
Martigny (Martinach)	Wallis	10			
Martinsbruck	Graubünden	12	Näfels	Glarus	4
Mazingen	Thurgau	3	Nebikon	Luzern	3
Meggen	Luzern	5	Neftenbach	Zürich	3
Meilen	Zürich	5	Nesslau	St. Gallen	4
Meiringen	Bern	7	Netstal	Glarus	5
Meisterschwanden	Aargau	4	Neuchâtel (Neuenburg)	Neuenburg	5
Melano	Tessin	13	Neuenegg	Bern	5
Mellingen	Aargau	3	Neuenstadt s. Neuveville.		
Mels	St. Gallen	4	Neuhausen	Schaffhausen	3
Mendrisio	Tessin	13	Neukirch	Thurgau	1
Menziken	Aargau	4	Neumünster	Zürich	4
Menznau	Luzern	4	Neunkirch	Schaffhausen	4
Mesocco (Misox)	Graubünden	9	Neuss s. Nyon.		
Mettmenstetten	Zürich	5	Neuveville (Neuenstadt)	Bern	5
Mezières	Waadt	7	Nidau	Bern	4
Milden s. Moudon.			Niederglatt	Zürich	4
Misox s. Mesocco.			Nieder-Schönthal	Baselland	1
Möhlin	Aargau	1	Niederurnen	Glarus	4
Molins s. Mühlen.			Niederweningen	Zürich	5
Mollis	Glarus	4	Noirmont	Bern	4
Monthey	Wallis	10	Nyon (Neuss)	Waadt	9
Montpréveyres	Waadt	7			
Montreux	Waadt	8	Ober-Aegeri	Zug	5
Morat (Murten)	Freiburg	5	Oberbuchsiten	Solothurn	3
Morges (Morsee)	Waadt	8	Ober-Endingen	Aargau	4
Morsee s. Morges.			Ober-Entfelden	Aargau	3
Motiers-Travers	Neuenburg	6	Oberried	St. Gallen	3
Moudon (Milden)	Waadt	7	Oberrieden	Zürich	5
Moutiers-Grandval (Münster)	Bern	3	Oberurnen	Glarus	5
Mühlen (Molins)	Graubünden	7	Oensingen	Solothurn	2
Mühlheim	Thurgau	2	Oeschberg	Bern	3
Mümliswyl	Solothurn	2	Oetweil	Zürich	4
Münchaltorf	Zürich	4	Olivone	Tessin	12
Münchenbuchsee	Bern	4	Ollon	Waadt	9
Münchweilen	Thurgau	2	Olten	Solothurn	2
Münsingen	Bern	5	Orbe	Waadt	7
Münster s. Moutier-Grandval.			Orient de l'Orbe	Waadt	9
Münster	Graubünden	12	Ormonts-dessous	Waadt	9
Münster	Wallis	15	Orzières	Wallis	11
Muotathal	Schwyz	6			
Murgenthal	Bern	3			

Nach und von:	Canton.	Progressions-Sätze von resp. bis zur Deutsch-Schweizerischen Grenze.	Nach und von:	Canton.	Progressions-Sätze von resp. bis zur Deutsch-Schweizerischen Grenze.
Oron	Waadt	7	Rorschach	St. Gallen	1
Osogna	Tessin	11	Rossinières	Waadt	8
Othmarsingen	Aargau	3	Rothenburg	Luzern	4
			Rothenthurm	Schwyz	5
			Rougemont	Waadt	8
Payerne (Peterlingen)	Waadt	6	Roveredo	Graubünden	10
Peterzell	St. Gallen	2	Rue	Freiburg	7
Pfäffikon	Schwyz	4	Rüeggisberg	Bern	5
Pfäffikon	Zürich		Rüschlikon	Zürich	4
Pfaffnau	Luzern	3	Rüthi	St. Gallen	3
Pfauen s. Faoug.			Rüti	Zürich	4
Pfyn	Thurgau	2	Russo	Tessin	13
Pont (le)	Waadt	8	Russwyl	Luzern	4
Pontetresa	Tessin	13	Rykon	Zürich	3
Ponts (les)	Neuenburg	5			
Porrentruy (Pruntrut)	Bern	3			
Poschiavo (Puschlav)	Graubünden	10	Saanen (Gessenay)	Bern	8
Pratteln	Baselland	1	Sachseln	Oberwalden	6
Pruntrut, s. Porrentruy.			Sagne (la)	Neuenburg	5
			Saignelégier	Bern	4
Puschlav, s. Poschiavo			Saint Aubin	Neuenburg	6
			Salez	St. Gallen	3
			Samaden	Graubünden	9
Rafz	Zürich	4	St. Bernhard (St. Bernard)	Wallis	12
Ragaz	St. Gallen	5	St. Blaise	Neuenburg	5
Rapperschwyl	St. Gallen	4	St. Cergues	Waadt	10
Rarogne (Raron)	Wallis	13	St. Croix	Waadt	7
Rebstein	St. Gallen	2	St. Fiden	St. Gallen	1
Reconvillier	Bern	3	St. Gallen (St. Gall)	St. Gallen	2
Regensberg	Zürich	5	St. Gingolph	Wallis	11
Reichenau	Graubünden	6	St. Imier (St. Immer)	Bern	4
Reiden	Luzern	3	St. Margarethen	St. Gallen	2
Reinach	Baselland	1	St. Maurice (St. Moritz)	Wallis	9
Reinach	Aargau	4	St. Saphorin	Waadt	8
Renan	Bern	5	St. Sulpice	Neuenburg	6
Reterschen	Zürich	3	St. Ursanne	Bern	3
Rheineck	St. Gallen	2	Sargans	St. Gallen	4
Rheinfelden	Aargau	1	Sarnen	Unterwalden	6
Richterschweil	Zürich	4	Saxon	Wallis	10
Riehen	Basel-Stadt	1	Schännis	St. Gallen	4
Roche	Waadt	9	Schaffhausen (Schaffhouse)		
Rochefort	Neuenburg	6		Schaffhausen	3
Rolle	Waadt	9	Schiers	Graubünden	5
Romainmotier	Waadt	8	Schleitheim	Schaffhausen	4
Romanshorn	Thurgau	1	Schmerikon	St. Gallen	4
Romont	Freiburg	7	Schnottwyl	Solothurn	4
Rorbas	Zürich	4	Schöfflisdorf	Zürich	5

Nach und von:	Canton.	Progressions-Sätze von resp. bis zur Deutsch-Schweizerischen Grenze.	Nach und von:	Canton.	Progressions-Sätze von resp. bis zur Deutsch-Schweizerischen Grenze.
Schöftland	Aargau	3	Sulgen	Thurgau	1
Schönengrund	Appenzell	2	Sumiswald	Bern	4
Schönenwerd	Solothurn	3	Sursee	Luzern	3
Schüpfen	Bern	4			
Schüpfheim	Luzern	5	Tägerweilen	Thurgau	2
Schuls	Graubünden	11	Tavannes (Dachsfelden)	Bern	3
Schwanden	Glarus	5	Taverne	Tessin	12
Schwarzenburg	Bern	5	Teufen	Appenzell	2
Schweizerhall	Baselland	1	Thal	St. Gallen	2
Schwerzenbach	Zürich	4	Thalweil	Zürich	4
Schwyz	Schwyz	6	Thayngen	Schaffhausen	4
Seengen	Aargau	4	Thobel	Thurgau	2
Selzach	Solothurn	3	Thoune s. Thun.		
Sembrancher	Wallis	11	Thun (Thoune)	Bern	5
Sempach	Luzern	4	Thurnen	Bern	5
Semsales	Freiburg	8	Thusis	Graubünden	6
Sentier	Waadt	9	Tiefenkasten	Graubünden	7
Seon	Aargau	3	Töss	Zürich	3
Servion	Waadt	7	Tour de Peilz	Waadt	8
Sevelen	St. Gallen	4	Tramelan-dessus	Bern	4
Siders s. Sierre.			Travers	Neuenburg	6
Siebnen	Schwyz	4	Triengen	Luzern	3
Siegershausen	Thurgau	2	Trogen	Appenzell	2
Sierre (Siders)	Wallis	12	Trübbach	St. Gallen	4
Signau	Bern	5	Truns	Graubünden	7
Silvaplana	Graubünden	8	Turbenthal	Zürich	3
Sins	Aargau	4	Turgi	Aargau	3
Sion (Sitten)	Wallis	11	Twann (Douanne)	Bern	4
Sissach	Baselland	1			
Sitten s. Sion.			Uetikon	Zürich	5
Soleure s. Solothurn.			Uhwiesen	Zürich	4
Solothurn (Soleure)	Solothurn	3	Undervelier	Bern	3
Sonceboz	Bern	4	Unter-Aegeri	Zug	5
Sonvilliers	Bern	4	Unterhallau	Schaffhausen	4
Speicher	Appenzell	2	Unterkulm	Aargau	3
Splügen	Graubünden	8	Unterneuhaus	Schaffhausen	4
Stäfa	Zürich	4	Unterseen (Interlaken)	Bern	7
Stäflis s. Estavayer.			Urnäsch	Appenzell	2
Stammheim	Thurgau	3	Uster	Zürich	4
Stans	Unterwalden	5	Uttweil	Thurgau	1
Steckborn	Thurgau	2	Uzenstorf	Bern	4
Stein	Aargau	2	Uznach	St. Gallen	4
Stein	St. Gallen	4	Uzwyl	St. Gallen	2
Stein am Rhein	Schaffhausen	3	Valangin	Neuenburg	5
Steinen	Schwyz	6	Vallorbes	Waadt	8
Subingen	Solothurn	3	Vaulion	Waadt	8
Suess	Graubünden	10	Verrières	Neuenburg	6
Sugiez	Freiburg	5	Versoix	Genf	10

Nach und von:	Canton.	Progressions-Sätze von resp. bis zur Deutsch-Schweizerischen Grenze.	Nach und von:	Canton.	Progressions-Sätze von resp. bis zur Deutsch-Schweizerischen Grenze.
Vevey (Vivis)	Waadt	8	Wiesendangen	Zürich	3
Vicosoprano	Graubünden	9	Wiflisburg, s. Avenches.		
Viège (Visp)	Wallis	13	Wildegg	Aargau	3
Villeneuve	Waadt	8	Wildhaus	St. Gallen	4
Villeret	Bern	4	Willisau	Luzern	3
Villmergen	Aargau	3	Wimmis	Bern	6
Vionnaz	Wallis	10	Winterthur	Zürich	3
Visp, s. Viège.			Wohlen	Aargau	5
Vivis, s. Vevey.			Wohlhausen	Luzern	4
Vouvry	Wallis	10	Wollerau	Schwyz	4
			Wollishofen	Zürich	4
Wädenschweil	Zürich	5	Worb	Bern	5
Wängi	Thurgau	3	Wyl	St. Gallen	2
Walchwyl	Zug	6	Wyla	Zürich	3
Wald	Zürich	4	Wynigen	Bern	4
Waldenburg	Baselland	2			
Waldstadt	Appenzell	2	Yverdon (Iferten)	Waadt	7
Walkringen	Bern	4			
Wallenstadt	St. Gallen	5			
Wallisellen	Zürich	4	Zell	Luzern	3
Wangen	Bern	3	Zernez	Graubünden	10
Wasen	Uri	7	Zizers	Graubünden	5
Wattwyl	St. Gallen	3	Zofingen	Aargau	3
Weesen	St. Gallen	4	Zollikon	Zürich	4
Wegenstetten	Aargau	2	Zollbrück	Bern	4
Weggis	Luzern	5	Zürich (Zurich)	Zürich	4
Weinfelden	Thurgau	2	Zug	Zug	5
Weissenburg	Bern	6	Zurzach	Aargau	3
Wetzikon (Unter-)	Zürich	4	Zuz	Graubünden	9
Wiedlisbach	Bern	3	Zweisimmen	Bern	7

Schweiz.

Zur Postbeförderung anzunehmende Gegenstände.

Zur Beförderung mit der Fahrpost werden angenommen:

gewöhnliche Packete,
Packete mit declarirtem Werth,
Briefe mit declarirtem Werth,
Sendungen mit Postvorschuss.

Postvorschüsse können auf gewöhnliche Briefe, sowie auf Fahrpostsendungen bis zur Höhe von 50 Thalern, wenn die Aufgabe im Norddeutschen Postgebiet, und bis zur Höhe von 200 Franken, wenn die Aufgabe in der Schweiz erfolgt, geleistet werden.

Für Transport-Auslagen und Spesen, welche auf Sendungen haften, sind Vorschüsse auch in einem höheren Betrage zulässig.

Verpackung. Signatur. Begleit-Adresse.

Hinsichtlich der Verpackung, Signatur und Begleit-Adresse gelten die im Norddeutschen Postgebiet Anwendung findenden Bestimmungen.

Zollvorschriften.

Sendungen, welche nicht unter 1 Pfd. wiegen, oder nicht in gemünztem Gold oder Silber bestehen, sind in der Schweiz zollpflichtig und müssen von einer in Deutscher oder Französischer Sprache abgefassten Inhalts-Declaration begleitet sein.

Diese Declaration muss enthalten:

1. den Namen und Wohnort des Empfängers,
2. das Zeichen (Signatur) der Sendung,
3. die Angabe der Verpackungsart,
4. das Gewicht der Waare,
5. die Angabe der Gattung und Qualität der Waare,
6. die Angabe, ob die Sendung zur Einfuhr oder zur Durchfuhr oder nach einem Niederlage-Hause zollamtlich abzufertigen ist,
7. den Namen und Wohnort des Absenders,
8. das Datum der Ausstellung.

Garantie.

In Beschädigungs- oder Verlustfällen wird für die Schweizerische Beförderungsstrecke nach gleichen Grundsätzen, wie im Norddeutschen Postgebiet, Garantie geleistet.

Besondere Bestimmungen.

Directe Frachtkartenschlüsse nach der Schweiz werden gefertigt von: Berlin (Anh. Bhf.), Leipzig, Cöln, Frankfurt a. M. und Mainz. Hiernach haben die Post-Anstalten sich bei der Spedition der Fahrpostsendungen nach der Schweiz zu achten.

Unbestellbare Sendungen sind, sobald sie als unbestellbar erkannt sind, jedenfalls aber längstens innerhalb 14 Tage nach der Ankunft am Bestimmungsort zurückzusenden, und unterliegen in der Schweiz für den Rückweg denselben Taxen, wie für den Hinweg.

Für die auf Verlangen der Absender abzusendenden Laufzettel ist das Porto eines einfachen frankirten Briefes im Voraus zu entrichten.

Fahrpostsendungen nach und aus der Schweiz, deren Bestellung per Expressen erfolgen soll, sind wie derartige Fahrpostsendungen des Wechselverkehrs zu behandeln.

Frankirung und Portoberechnung.

Die Sendungen können entweder unfrankirt oder bis zum Bestimmungsort frankirt abgesandt werden.

An Porto ist, ohne Rücksicht auf die Spedition, zu entrichten:

I. Deutsches Porto bis resp. vom Taxgrenzpunkt Schaffhausen:

Gewichtporto nach der Taxe der Zone,
Assecuranzgebühr nach der Taxe der Zone.
(Siehe Anlage I. am Schlusse des Fahrpost-Tarifs für das Ausland.)

Anl. 1. Anl. 2.

II. Schweizerisches Porto nach dem Tarif Anlage 1 unter Zugrundelegung der Schweizerischen Progressionssätze Anlage 2.

Schweiz.

A. Gewöhnliche Briefe.

Dieselben können unfrankirt oder bis zum Bestimmungsorte frankirt abgesandt werden.

Portosätze:

Das Gesammt-Porto beträgt:
- für frankirte Briefe nach der Schweiz 2 Groschen oder 7 Xr.*),
- für unfrankirte Briefe aus der Schweiz 4 Groschen oder 14 Xr.*).

Gewichts-Progression
- für Briefe nach der Schweiz:
  - bis 1 Loth incl. einfach,
  - über 1 bis 15 Loth zweifach,
- für Briefe aus der Schweiz:
  - bis 15 Grammen ($\frac{9}{10}$ Loth) einfach,
  - über 15 bis 250 Grammen ($\frac{9}{10}$ Loth bis 15 Loth) zweifach.

Bei den durch Freimarken oder Franco-Couverts unzureichend frankirten Briefen wird der am tarifmässigen Porto für unfrankirte Briefe fehlende Betrag nachtaxirt und von den Adressaten eingezogen. Das Ergänzungsporto wird im Norddeutschen Postgebiet auf halbe Groschen aufwärts abgerundet.

B. Drucksachen und Waarenproben.

Dieselben müssen bis zum Bestimmungsort frankirt werden und unterliegen denselben Versendungs-Bedingungen, welche

*) Wegen der Portosätze für die zum Grenz-Rayon gehörigen Briefe siehe Post-Amtsblatt Nr. 50 pro 1868, Seite 287.

t

Jerwaltung.

(Sechszonen-Tarife) auf die Fahrpost-Sendburg.

rpostsendungen nach und aus Frank-

2. Juli d. J. — Post-Amts-
.. September cr. ab der verein-
ungen nach und aus Frankreich
ist auf die Fahrpost-Sendungen

d. J., Post-Amtsblatt Nr. 50,
der Schweiz, resp. im Transit
als nach dem vereinfachten Aus-
der gedachte Tarif von dem be-
) und vom Auslande (excl.
im Tarif des Wechselverkehrs

stdirections-Bezirke Düsseldorf, an der
ohwinkeler Eisenbahn,
m in Holstein (Taxquadrat 194), im
stdirections-Bezirke Kiel, an der Eisenbahn
Neumünster und Rendsburg.

für den innern Verkehr des Norddeutschen Postgebiets vorgeschrieben sind.

Portosatz:

Das Gesammt-Porto beträgt:

½ Groschen resp. 2 Xr. für je 2½ Loth incl.

Innerhalb des Grenzrayons beträgt das Gesammtporto 1 Xr für je 2½ Loth incl.

C. Recommandation.

Es ist gestattet, Briefe, Drucksachen und Waarenproben unter Recommandation abzusenden. Für dieselben ist vom Absender das gewöhnliche Porto der frankirten Sendungen gleicher Gattung und ausserdem eine Recommandations-Gebühr von 2 Groschen oder 7 Xr. im Voraus zu entrichten.

Der Absender kann durch Vermerk auf der Adresse das Verlangen ausdrücken, dass ihm eine Empfangsbescheinigung des Adressaten — Rückschein — zugestellt werde.

Für die Beschaffung des Rückscheins ist bei der Auflieferung der Sendung eine weitere Gebühr von 2 Groschen oder 7 Xr. zu entrichten.

D. Post-Anweisungen.

Nach sämmtlichen Orten des Schweizerischen Postgebiets können Zahlungen bis zum Betrage von 187½ Franken im Wege der Post-Anweisung überwiesen werden.

Die Einzahlung erfolgt auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular. Der Absender hat den Betrag, welchen er nach der Schweiz überwiesen zu sehen wünscht, auf der Post-Anweisung in Franken und Rappen anzugeben. Der Vordruck » Thlr. Sgr. Pf.«, resp. » Thaler Sgr. Pf. u. s. w.« muss daher vom Absender entsprechend abgeändert werden.

Anlage 1.

Die Post-Anstalt reducirt den in Franken und Rappen angegebenen Betrag laut anliegender Tabelle in die Thaler-Währung resp. in die Gulden-Währung und notirt den danach vom Absender einzuziehenden Betrag mit blauer Tinte auf der Post-Anweisung.

Die Gebühr beträgt:

a) für Beträge bis 93¾ Franken 4 Groschen oder 14 Xr.,

Besondere Bestimmungen.

Directe
Berlin (Anh. B
haben die Pos
nach der Schw
Unbeste
sind, jedenfalls
Bestimmungsort
Rückweg dense
Für die
das Porto eines
Fahrposts
Expressen erfo
selverkehrs zu

Frankirung und Portoberechnung.

Die Sen
mungsort frank
An Port
I. Deutsc
G
A

Anl. 1. Anl. 2.

II. Schwe
legung

b) für Beträge über 93¾ bis
187½ Franken .... 6 Groschen oder 21 Xr.

Im Grenz-Rayonverkehr (siehe Anmerkung) beträgt die Gebühr:

a) für Beträge bis 93¾ Franken .... 7 Xr.,
b) für Beträge über 93¾ bis 187½ Franken .. 14 Xr.

Die Gebühr ist stets vom Absender im Voraus zu bezahlen.

Die Post-Anweisungen im Verkehr mit der Schweiz sind stets als zur Abtheilung Littr. A. gehörig anzusehen.

E. Expresssendungen.

Das Verfahren der Expressbestellung ist zulässig bei gewöhnlichen und recommandirten Briefen, Drucksachen und Waarenproben, ferner bei Post-Anweisungen.

Für Expressbriefe etc. nach dem Orts-Bestellbezirk der Bestimmungs-Postanstalt beträgt die Bestellgebühr 2½ Groschen resp. 9 Xr. Insofern der Expressbote Geldbeträge zu Post-Anweisungen mit zu überbringen hat, beträgt die Gebühr 5 Groschen resp. 18 Xr.

Die Entrichtung dieser Gebühr kann vom Absender erfolgen oder dem Adressaten überlassen werden.

Für Expresssendungen nach dem Landbestellbezirk wird die Gebühr nach den internen Sätzen des Bestimmungsgebiets berechnet und vom Adressaten eingezogen.

t

Jerwaltung.

(Sechszonen-Tarifs) auf die Fahrpost-Sen-
burg.

rpostsendungen nach und aus Frank-

2. Juli d. J. — Post-Amts-
.. September cr. ab der verein-
ungen nach und aus Frankreich
ist auf die Fahrpost-Sendungen

d. J., Post-Amtsblatt Nr. 50,
der Schweiz, resp. im Transit
lls nach dem vereinfachten Aus-
der gedachte Tarif von dem be-
) und vom Auslande (excl.
im Tarif des Wechselverkehrs

stdirections-Bezirke Düsseldorf, an der
ohwinkeler Eisenbahn,
m in Holstein (Taxquadrat 194), im
stdirections-Bezirke Kiel, an der Eisenbahn
Neumünster und Rendsburg.

Besondere Bestimmungen.

Directe
Berlin (Anh. B
haben die Pos
nach der Schw

Unbeste
sind, jedenfalls
Bestimmungsort
Rückweg dense

Für die
das Porto eines

Fahrposts
Expressen erfo
selverkehrs zu

Frankirung und Portoberechnung.

Die Ser
mungsort frank

An Por

I. Deutsc

G

A

Anl. 1.
Anl. 2.

II. Schwe
legung

Anlage 1.

Tabelle zur Reducirung

der auf den Post-Anweisungen nach der Schweiz in Franken und Rappen (Centimes) angegebenen Geldbeträge
a) in die Thaler-Währung,
b) in die Gulden-Währung.

(Reductions-Verhältniss 1 Frank = 8 Sgr. 3 Pf.)

Die Post-Anweisung lautet auf		Dafür ist vom Absender einzuzahlen: in der Thaler-Währung.			in der Gulden-Währung.		Die Post-Anweisung lautet auf		Dafür ist vom Absender einzuzahlen: in der Thaler-Währung.			in der Gulden-Währung.	
Fr.	Rapp.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Guld.	Xr.	Fr.	Rapp.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Guld.	Xr.
—	1	—	—	1	—	1	—	21	—	1	9	—	7
—	2	—	—	2	—	1	—	22	—	1	10	—	7
—	3	—	—	3	—	1	—	23	—	1	11	—	7
—	4	—	—	4	—	2	—	24	—	2	—	—	7
—	5	—	—	5	—	2	—	25	—	2	1	—	8
—	6	—	—	6	—	2	—	26	—	2	2	—	8
—	7	—	—	7	—	3	—	27	—	2	3	—	8
—	8	—	—	8	—	3	—	28	—	2	4	—	9
—	9	—	—	9	—	3	—	29	—	2	5	—	9
—	10	—	—	10	—	3	—	30	—	2	6	—	9
—	11	—	—	11	—	4	—	31	—	2	7	—	9
—	12	—	1	—	—	4	—	32	—	2	8	—	10
—	13	—	1	1	—	4	—	33	—	2	9	—	10
—	14	—	1	2	—	5	—	34	—	2	10	—	10
—	15	—	1	3	—	5	—	35	—	2	11	—	11
—	16	—	1	4	—	5	—	36	—	3	—	—	11
—	17	—	1	5	—	5	—	37	—	3	1	—	11
—	18	—	1	6	—	6	—	38	—	3	2	—	11
—	19	—	1	7	—	6	—	39	—	3	3	—	12
—	20	—	1	8	—	6	—	40	—	3	4	—	12

Die Post-Anweisung lautet auf		Dafür ist vom Absender einzuzahlen:					Die Post-Anweisung lautet auf		Dafür ist vom Absender einzuzahlen:				
		in der Thaler-Währung.			in der Gulden-Währung.				in der Thaler-Währung.			in der Gulden-Währung.	
Fr.	Rapp.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Guld.	Xr.	Fr.	Rapp.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Guld.	Xr.
—	41	—	3	5	—	12	—	72	—	6	—	—	21
—	42	—	3	6	—	13	—	73	—	6	1	—	22
—	43	—	3	7	—	13	—	74	—	6	2	—	22
—	44	—	3	8	—	13	—	75	—	6	3	—	22
—	45	—	3	9	—	13	—	76	—	6	4	—	22
—	46	—	3	10	—	14	—	77	—	6	5	—	23
—	47	—	3	11	—	14	—	78	—	6	6	—	23
—	48	—	4	—	—	14	—	79	—	6	7	—	23
—	49	—	4	1	—	15	—	80	—	6	8	—	24
—	50	—	4	2	—	15	—	81	—	6	9	—	24
—	51	—	4	3	—	15	—	82	—	6	10	—	24
—	52	—	4	4	—	16	—	83	—	6	11	—	24
—	53	—	4	5	—	16	—	84	—	7	—	—	25
—	54	—	4	6	—	16	—	85	—	7	1	—	25
—	55	—	4	7	—	16	—	86	—	7	2	—	25
—	56	—	4	8	—	17	—	87	—	7	3	—	26
—	57	—	4	9	—	17	—	88	—	7	4	—	26
—	58	—	4	10	—	17	—	89	—	7	5	—	26
—	59	—	4	11	—	18	—	90	—	7	6	—	26
—	60	—	5	—	—	18	—	91	—	7	7	—	27
—	61	—	5	1	—	18	—	92	—	7	8	—	27
—	62	—	5	2	—	18	—	93	—	7	9	—	27
—	63	—	5	3	—	19	—	94	—	7	10	—	28
—	64	—	5	4	—	19	—	95	—	7	11	—	28
—	65	—	5	5	—	19	—	96	—	8	—	—	28
—	66	—	5	6	—	20	—	97	—	8	1	—	29
—	67	—	5	7	—	20	—	98	—	8	2	—	29
—	68	—	5	8	—	20	—	99	—	8	3	—	29
—	69	—	5	9	—	20	1	—	—	8	3	—	29
—	70	—	5	10	—	21	2	—	—	16	6	—	58
—	71	—	5	11	—	21	3	—	—	24	9	1	27

t

Jerwaltung.

(Sechszonen-Tarife) auf die Fahrpost-Sen-
burg.

rpostsendungen nach und aus Frank-

. Juli d. J. — Post-Amts-
. September cr. ab der verein-
ungen nach und aus Frankreich
ist auf die Fahrpost-Sendungen

). J., Post-Amtsblatt Nr. 50,
der Schweiz, resp. im Transit
ls nach dem vereinfachten Aus-
der gedachte Tarif von dem be-
und vom Auslande (excl.
im Tarif des Wechselverkehrs

stdirections-Bezirke Düsseldorf, an der
chwinkeler Eisenbahn,
n in Holstein (Taxquadrat 194), im
tdirections-Bezirke Kiel, an der Eisenbahn
Neumünster und Rendsburg.

Besondere Bestimmungen.

Direct
Berlin (Anh.
haben die P
nach der Scl

Unbe:
sind, jedenfa
Bestimmungs
Rückweg de

Für
das Porto eir

Fahrpo
Expressen e
selverkehrs

Frankirung und Portoberechnung.

Die S
mungsort fr

An F

I. Der

Anl. 1.
Anl. 2.

II. Sch
legt

Die Post-Anweisung lautet auf		Dafür ist vom Absender einzuzahlen:					Die Post-Anweisung lautet auf		Dafür ist vom Absender einzuzahlen:				
		in der Thaler-Währung.			in der Gulden-Währung.				in der Thaler-Währung.			in der Gulden-Währung.	
Fr.	Rapp.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Guld.	Xr.	Fr.	Rapp.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Guld.	Xr.
4	—	1	3	—	1	56	35	—	9	18	9	16	51
5	—	1	11	3	2	25	36	—	9	27	—	17	20
6	—	1	19	6	2	54	37	—	10	5	3	17	49
7	—	1	27	9	3	23	38	—	10	13	6	18	18
8	—	2	6	—	3	51	39	—	10	21	9	18	47
9	—	2	14	3	4	20	40	—	11	—	—	19	15
10	—	2	22	6	4	49	41	—	11	8	3	19	44
11	—	3	—	9	5	18	42	—	11	16	6	20	13
12	—	3	9	—	5	47	43	—	11	24	9	20	42
13	—	3	17	3	6	16	44	—	12	3	—	21	11
14	—	3	25	6	6	45	45	—	12	11	3	21	40
15	—	4	3	9	7	14	46	—	12	19	6	22	9
16	—	4	12	—	7	42	47	—	12	27	9	22	38
17	—	4	20	3	8	11	48	—	13	6	—	23	6
18	—	4	28	6	8	40	49	—	13	14	3	23	35
19	—	5	6	9	9	9	50	—	13	22	6	24	4
20	—	5	15	—	9	38	51	—	14	—	9	24	33
21	—	5	23	3	10	7	52	—	14	9	—	25	2
22	—	6	1	6	10	36	53	—	14	17	3	25	31
23	—	6	9	9	11	5	54	—	14	25	6	26	—
24	—	6	18	—	11	33	55	—	15	3	9	26	29
25	—	6	26	3	12	2	56	—	15	12	—	26	57
26	—	7	4	6	12	31	57	—	15	20	3	27	26
27	—	7	12	9	13	—	58	—	15	28	6	27	55
28	—	7	21	—	13	29	59	—	16	6	9	28	24
29	—	7	29	3	13	58	60	—	16	15	—	28	53
30	—	8	7	6	14	27	61	—	16	23	3	29	22
31	—	8	15	9	14	56	62	—	17	1	6	29	51
32	—	8	24	—	15	24	63	—	17	9	9	30	20
33	—	9	2	3	15	53	64	—	17	18	—	30	48
34	—	9	10	6	16	22	65	—	17	26	3	31	17

Google

Die Post-Anweisung lautet auf		Dafür ist vom Absender einzuzahlen:					Die Post-Anweisung lautet auf		Dafür ist vom Absender einzuzahlen:				
		in der Thaler-Währung.			in der Gulden-Währung.				in der Thaler-Währung.			in der Gulden-Währung.	
Fr.	Rapp.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Guld.	Xr.	Fr.	Rapp.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Guld.	Xr.
66	—	18	4	6	31	46	97	—	26	20	3	46	41
67	—	18	12	9	32	15	98	—	26	28	6	47	10
68	—	18	21	—	32	44	99	—	27	6	9	47	39
69	—	18	29	3	33	13	100	—	27	15	—	48	8
70	—	19	7	6	33	42	101	—	27	23	3	48	37
71	—	19	15	9	34	11	102	—	28	1	6	49	6
72	—	19	24	—	34	39	103	—	28	9	9	49	35
73	—	20	2	3	35	8	104	—	28	18	—	50	3
74	—	20	10	6	35	37	105	—	28	26	3	50	32
75	—	20	18	9	36	6	106	—	29	4	6	51	1
76	—	20	27	—	36	35	107	—	29	12	9	51	30
77	—	21	5	3	37	4	108	—	29	21	—	51	59
78	—	21	13	6	37	33	109	—	29	29	3	52	28
79	—	21	21	9	38	2	110	—	30	7	6	52	57
80	—	22	—	—	38	30	111	—	30	15	9	53	26
81	—	22	8	3	38	59	112	—	30	24	—	53	54
82	—	22	16	6	39	28	113	—	31	2	3	54	23
83	—	22	24	9	39	57	114	—	31	10	6	54	52
84	—	23	3	—	40	26	115	—	31	18	9	55	21
85	—	23	11	3	40	55	116	—	31	27	—	55	50
86	—	23	19	6	41	24	117	—	32	5	3	56	19
87	—	23	27	9	41	53	118	—	32	13	6	56	48
88	—	24	6	—	42	21	119	—	32	21	9	57	17
89	—	24	14	3	42	50	120	—	33	—	—	57	45
90	—	24	22	6	43	19	121	—	33	8	3	58	14
91	—	25	—	9	43	48	122	—	33	16	6	58	43
92	—	25	9	—	44	17	123	—	33	24	9	59	12
93	—	25	17	3	44	46	124	—	34	3	—	59	41
94	—	25	25	6	45	15	125	—	34	11	3	60	10
95	—	26	3	9	45	44	126	—	34	19	6	60	39
96	—	26	12	—	46	12	127	—	34	27	9	61	8

t

Ierwaltung.

(Sechszonen-Tarife) auf die Fahrpost-Sen-
Sburg.

s

hrpostsendungen nach und aus Frank-

2. Juli d. J. — Post-Amts-
1. September cr. ab der verein-
ungen nach und aus Frankreich
ist auf die Fahrpost-Sendungen

d. J., Post-Amtsblatt Nr. 50,
der Schweiz, resp. im Transit
lls nach dem vereinfachten Aus-
der gedachte Tarif von dem be-
) und vom Auslande (excl.
im Tarif des Wechselverkehrs

ostdirections-Bezirke Düsseldorf, an der
Sohwinkeler Eisenbahn,
lm in Holstein (Taxquadrat 194), im
stdirections-Bezirke Kiel, an der Eisenbahn
Neumünster und Rendsburg.

Digitized by Google

Besondere Bestimmungen.

Direct
Berlin (Anh.
haben die P
nach der Sch

Unbe
sind, jedenfa
Bestimmungs
Rückweg de

Für
das Porto ein

Fahrpo
Expressen e
selverkehrs

Frankirung und Portoberechnung.

Die S
mungsort fra

An F

I. Der

Anl. 1.

Anl. 2.

II. Sch
leg

Die Post-Anweisung lautet auf		Dafür ist vom Absender einzuzahlen:					Die Post-Anweisung lautet auf		Dafür ist vom Absender einzuzahlen:				
		in der Thaler-Währung.			in der Gulden-Währung.				in der Thaler-Währung.			in der Gulden-Währung.	
Fr.	Rapp.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Guld.	Xr.	Fr.	Rapp.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Guld.	Xr.
128	—	35	6	—	61	36	159	—	43	21	9	76	32
129	—	35	14	3	62	5	160	—	44	—	—	77	—
130	—	35	22	6	62	34	161	—	44	8	3	77	29
131	—	36	—	9	63	3	162	—	44	16	6	77	58
132	—	36	9	—	63	32	163	—	44	24	9	78	27
133	—	36	17	3	64	1	164	—	45	3	—	78	56
134	—	36	25	6	64	30	165	—	45	11	3	79	25
135	—	37	3	9	64	59	166	—	45	19	6	79	54
136	—	37	12	—	65	27	167	—	45	27	9	80	23
137	—	37	20	3	65	56	168	—	46	6	—	80	51
138	—	37	28	6	66	25	169	—	46	14	3	81	20
139	—	38	6	9	66	54	170	—	46	22	6	81	49
140	—	38	15	—	67	23	171	—	47	—	9	82	18
141	—	38	23	3	67	52	172	—	47	9	—	82	47
142	—	39	1	6	68	21	173	—	47	17	3	83	16
143	—	39	9	9	68	50	174	—	47	25	6	83	45
144	—	39	18	—	69	18	175	—	48	3	9	84	14
145	—	39	26	3	69	47	176	—	48	12	—	84	42
146	—	40	4	6	70	16	177	—	48	20	3	85	11
147	—	40	12	9	70	45	178	—	48	28	6	85	40
148	—	40	21	-	71	14	179	—	49	6	9	86	9
149	—	40	29	3	71	43	180	—	49	15	—	86	38
150	—	41	7	6	72	12	181	—	49	23	3	87	7
151	—	41	15	9	72	41	182	—	50	1	6	87	36
152	—	41	24	—	73	9	183	—	50	9	9	88	5
153	—	42	2	3	73	38	184	—	50	18	—	88	33
154	—	42	10	6	74	7	185	—	50	26	3	89	2
155	—	42	18	9	74	36	186	—	51	4	6	89	31
156	—	42	27	—	75	5	187	—	51	12	9	90	—
157	—	43	5	3	75	34	187	50	51	16	11	90	15
158	—	43	13	6	76	3							

Amts-Blatt
der Norddeutschen Post-Verwaltung.

— № 51. —

Inhalt.

General-Verf.: vom 26. August 1868. Anwendung des vereinfachten Auslands-Tarifs (Sechszonen-Tarifs) auf die Fahrpost-Sendungen nach und aus Frankreich via Straßburg.

General-Verfügung
des General-Post-Amts.

№ 155. Anwendung des vereinfachten Auslands-Tarifs (Sechszonen-Tarifs) auf die Fahrpostsendungen nach und aus Frankreich via Straßburg.

Unter Bezugnahme auf die General-Verfügung Nr. 134 vom 22. Juli d. J. — Post-Amtsblatt Nr. 43 — werden die Postanstalten benachrichtigt, daß vom 1. September cr. ab der vereinfachte Auslands-Tarif (Sechszonen-Tarif) auch auf die Fahrpostsendungen nach und aus Frankreich via Straßburg in Anwendung zu bringen ist. Der gedachte Tarif ist auf die Fahrpost-Sendungen nach und aus Straßburg selbst gleichfalls anzuwenden.

Da nach der General-Verfügung Nr. 153 vom 19. August d. J., Post-Amtsblatt Nr. 50, das gemeinschaftliche Porto für die Fahrpostsendungen nach und aus der Schweiz, resp. im Transit durch die Schweiz nach Italien, vom 1. September d. J. ab ebenfalls nach dem vereinfachten Auslands-Tarif (Sechszonen-Tarif) zu berechnen ist, so findet nunmehr der gedachte Tarif von dem bezeichneten Termin ab allgemein auf die Fahrpostsendungen nach und vom Auslande (excl. Oesterreich und der drei Süddeutschen Staaten, bezüglich deren es beim Tarif des Wechselverkehrs sein Bewenden behält) Anwendung.

Berlin, den 26. August 1868.

Nachrichten.

Post-Anstalten.

In folgenden Orten sind Post-Expeditionen II. Klasse eingerichtet worden:

in Ueberruhr (Taxquadrat 1364), Kreis Essen, im Ober-Postdirections-Bezirke Düsseldorf, an der Steele-Vohwinkeler Eisenbahn,

in Bokelholm in Holstein (Taxquadrat 194), im Ober-Postdirections-Bezirke Kiel, an der Eisenbahn zwischen Neumünster und Rendsburg.

Für die vorstehenden Post-Expeditionen kommen folgende Taxen zur Anwendung:

für Ueberruhr die Taxe von Steele,

für Bokelholm in Holstein wird den Bezirks-Post-Anstalten die Porto-Taxe von den Ober-Postdirectionen mitgetheilt werden, da in diesem Taxquadrat eine Post-Anstalt bisher sich nicht befand.

Päckerei-Sendungen vom Zoll-Auslande sind zu spediren:

für Ueberruhr auf Bochum, Elberfeld, Essen, Reg.-Bez. Düsseldorf,

für Bokelholm in Holstein auf Neumünster, Rendsburg.

Die Post-Anstalten in Ueberruhr im Ober-Postdirections-Bezirk Düsseldorf und in Bokelholm in Holstein, im Ober-Postdirections-Bezirk Kiel, treten der Zahl der Eisenbahn-Post-Anstalten für den westlichen Complexus hinzu. In dem zur »Anleitung, betreffend die Notirung des eisenbahnzahlungspflichtigen Gewichts« gehörenden Verzeichnisse der Eisenbahn-Postanstalten des westlichen Complexus ist »Bokelholm Holstein. Bahn« nachzutragen.

Die Stationen für alles Postfuhrwerk in Barmstedt, Schmiedeberg in Schlesien und Tannhausen, sowie die Station für Beichaisen in Gramm sind aufgehoben.

Die Station für alles Postfuhrwerk in Freystadt in Schlesien ist in eine Station für ordinaire Posten, und die Station für Beichaisen und Extraposten ꝛc. in eine Station für Extraposten ꝛc. umgewandelt.

Das Verzeichniß und die Zusammenstellung der Post-Anstalten im Norddeutschen Postgebiete sind hiernach zu berichtigen. In genannter Zusammenstellung ist außerdem bei Pasewalk, Ober-Postdirections-Bezirk Stettin, P. E. II. in P. A. II. umzuändern.

Die Post-Anstalt in Rheinsberg soll statt der zusätzlichen Bezeichnung: »am Rhin« fortan die zusätzliche Bezeichnung: »Reg.-Bez. Potsdam« führen.

Das Verzeichniß der gleichnamigen oder ähnlich lautenden Postorte, sowie das Verzeichniß der Post-Anstalten im Norddeutschen Postgebiete und die Portotaxe ist hiernach zu berichtigen.

In der Spedition der vom Zoll-Auslande eingehenden, zu versteuernden Gegenstände treten nachstehende Veränderungen ein. Es sind zu spediren Sendungen

für Blexen auf Blexen,
» Dedesdorf auf Dedesdorf,
für Hooksiel auf Hooksiel,
» Schwei in Oldenburg auf Varel,
» Clarholz auf Ahlen, Beelen, Gütersloh,
» Ennigerloh auf Ahlen, Gütersloh,
» Freckenhorst auf Ahlen, Warendorf,
» Herzebrock auf Ahlen, Beelen, Gütersloh,
» Isselburg auf Anholt,
» Legden auf Ahaus, Coesfeld,
» Nienborg, Reg.-Bez. Münster, auf Ahaus, Burgsteinfurt, Gronau in Westphalen, Münster in Westphalen,
» Nordkirchen auf Herbern, Reg.-Bez. Münster, Lüdinghausen,
» Oelde, Reg.-Bez. Münster, auf Ahlen, Gütersloh,
» Rheda in Westphalen auf Ahlen, Beelen, Gütersloh,
» Roßlau in Anhalt ausschließlich auf Dessau,
» Stadtlohn auf Ahaus, Borken in Westphalen, Coesfeld, Vreden,
» Stromberg in Westphalen auf Ahlen, Beckum, Gütersloh, Wadersloh,
» Südlohn auf Ahaus, Borken in Westphalen, Coesfeld, Vreden,
» Tönnishäuschen auf Ahlen, Warendorf,
» Wessum auf Ahaus,
» Werne auf Herbern, Reg.-Bez. Münster.

Den bei Gescher und Wesecke angegebenen Speditions-Orten tritt Ahaus und denjenigen bei Empel, Millingen und Werth tritt Anholt hinzu.

Vom Zoll-Auslande eingehende, zu versteuernde Gegenstände nach Ahaus, Ahlen, Anholt, Beelen, Herbern, Regierungsbezirk Münster, und Wadersloh sind von jetzt ab auf die Bestimmungsorte selbst zu leiten.

Den im Verzeichnisse der Post-Anstalten im Norddeutschen Postgebiete gegenwärtig aufgeführten Speditions-Orten für vom Zoll-Auslande eingehende zu versteuernde Gegenstände treten hinzu:

bei Badenhausen: Osterode am Harz,
» Bisperode: Lauenstein,
» Delligsen: Alfeld,
» Gittelde: Osterode am Harz,
» Halle a. d. Weser: Bodenwerder,
» Kreiensen: Alfeld,
» Lutter a. Barenberge: Salzgitter, und
» Naensen: Stadtoldendorf.

Das Verzeichniß der Post-Anstalten im Norddeutschen Postgebiete ist hiernach zu berichtigen.

Berichtigung
des Fahrpost-Tarifs für das Ausland.

Seite 41 des Fahrpost-Tarifs in der Thaler-Währung, sowie Seite 35 des Tarifs in der Thaler- und Gulden-Währung und des Tarifs für die Ober-Postdirections-Bezirke Leipzig, Kiel, Schwerin, Oldenburg und Braunschweig und für die Ober-Postämter Hamburg, Bremen und Lübeck ist der Text unter der Ueberschrift:

»I. Bei der Beförderung über Straßburg«

wie folgt zu berichtigen:

Das gemeinschaftliche Porto bis resp. vom Taxgrenzpunkt Straßburg.

Gewichtporto nach der Taxe der ..... Zone,
Assecuranzgebühr nach der Taxe der ..... Zone.

(Siehe Anlage I. am Schlusse des Fahrpost-Tarifs für das Ausland.)

Seite 151 des Fahrpost-Tarifs in der Thaler-Währung ist in den Zeilen 3, 6 und 10 von unten statt »Ystadt« zu setzen »Malmö«.

Im Fahrpost-Tarif in der Thaler- und Gulden-Währung, sowie in dem Tarif für die Ober-Postdirections-Bezirke Leipzig, Kiel, Schwerin, Oldenburg, Braunschweig und für die Ober-Postämter Hamburg, Bremen und Lübeck ist Seite 149 in Zeile 3 und 7 von unten, und Seite 150 in der 1. Zeile von oben statt »Ystadt« zu setzen: »Malmö«.

In der Unterschrift der Anlage 2 zu den Tarifbestimmungen für Fahrpost-Sendungen nach und aus Schweden ist in allen drei Tarifen statt »Ystadt« zu setzen »Malmö«. Im Text der Anlage 2 ist hinter »Malmö« der Progressionssatz 3 zu streichen und am Schlusse derselben der Ort Ystadt mit dem Progressions-Satze 3 nachzutragen.

Berichtigung
des Briefporto-Tarifs für das Ausland.

Seite 2—3 (neuer Text) ist am Schlusse nachzutragen:

E. Post-Anweisungen
können bis auf Weiteres nicht angenommen werden.

Zeile 13 und 14 von oben sind wie folgt abzuändern:

1) das Porto wie für gewöhnliche frankirte Sendungen gleicher Art.

Ausland.

In folgenden Orten sind Großherzoglich Badische Post-Anstalten eingerichtet worden:

Eichstetten, Taxquadrat 2460, bei Emmendingen,
Munzingen, Taxquadrat 2490, bei Krotzingen,
Neudenau, Taxquadrat 2233, bei Züttlingen,
Oberrothweil, Taxquadrat 2459, bei Alt-Breisach,
Randegg, Taxquadrat 2553, bei Gottmadingen.

Personalien.

Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, dem Postrath Attenborn in Trier den rothen Adlerorden III. Klasse mit der Schleife, dem Postdirector Arnold in Potsdam den rothen Adlerorden IV. Kasse und dem Postmeister Höll in Homberg, Reg. Bez. Cassel, den Königl. Kronenorden IV. Klasse aus Anlaß einer funfzigjährigen Dienstzeit zu verleihen.

Es ist übertragen worden:

dem Postrath Uehr eine Postrathsstelle bei der Ober-Postdirection in Hannover,

dem Premier-Lieutenant a. D. Cogho, unter Ernennung zum Postmeister, das Postamt in Menden,

dem Seconde-Lieutenant a. D., Postmeister Guttzeit in Höxter das Postamt in Fraustadt,

dem Ober-Post-Commissarius von Manger, bisher in Frankfurt a. M., eine Expeditions-Vorsteher-Stelle bei dem Postamte in Crefeld,

dem Post-Secretair Wilcke in Eilenburg die commissarische Verwaltung einer Buchhalterstelle bei der Ober-Postkasse in Düsseldorf

und dem Postsecretair Eckard in Clausthal die interimistische Verwaltung einer Expeditions-Vorsteher-Stelle bei dem Eisenbahn-Postamte Nr. 16 in Hannover.

Es sind bestätigt worden:

die Ober-Post-Secretaire Bäthgen und Grell, so wie der Post-Secretair Jahn, letzterer unter Ernennung zum Ober-Post-Secretair, sämmtlich in Bremen, in den ihnen übertragenen Expeditions-Vorsteher-Stellen bei dem Ober-Postamte daselbst.

Die Post-Revisoren Kuhlmann und Wiepking in Oldenburg und der Post-Assistent Schmid in Heppens sind zu Post-Secretairen und der Vorsteher der Post-Expedition I. Klasse in Fritzlar, Post-Expedient Schwalm zum Post-Verwalter ernannt worden.

Es sind versetzt worden:

der Post-Inspector Kühl von Stettin nach Leipzig,

der Post-Commissarius Roderburg von Aachen nach Saarlouis,

die Post-Secretaire Moeselaegen von Trier nach Crefeld, Groth von Altona nach Heide, Becker von Crefeld nach Rheydt, Bertram, früher in Minden, nach Emmerich, Foucar von Mainz nach Friedberg und Steinmetz von Friedberg nach Mainz.

Der Ober-Post-Secretair Pertsch in Frankfurt a. M. ist gestorben.

Aus dem Postdienste sind entlassen worden:

der Post-Eleve Rothe in Gößnitz,

die Post-Expediteure Heppe in Kienitz — Dorf, Hackbart in Seeger, Dresch in Erbsdorf, Lepper in Kurnik, Sergel in Odbfresen, Schneider in Wedel, Grätz in Adelsdorf und Westermann in Bisselhövede, ferner

die Post-Expedienten-Anwärter Stern in Gerdauen und Ruske in Friedland i. Ost-Pr.,

und der Post-Expeditions-Gehülfe Röper in Cassel.

Aufgefundenes Geldstück.

In dem Eisenbahn-Postwagen des am 3. Juli c. 9 [45] V. von Hannover nach Berlin abgegangenen Personenzuges ist beim Sortiren der Correspondenz von dem Eisenbahn-Postbüreau Nr. 10 (Verviers — Cöln) ein Engl. Sovereign aufgefunden worden, ohne daß sich hat ermitteln lassen, welchem Briefe derselbe entfallen ist.

Reclamationen sind an die Ober-Post-Direction in Berlin zu richten.

Redigirt im General-Post-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Amts-Blatt
der Norddeutschen Post-Verwaltung.

№ 52.

Inhalt.

General-Verf.: vom 26. August 1868. Verzeichniß der Post-Druck-Formulare.
" " " 26. " " Den Zeitungsverkehr mit den K. K. Oesterreichischen Post-Anstalten betreffend.
" " " 27. " " Die Einführung der Eisenbahn zwischen Rittershausen und Remscheid betreffend.

General-Verfügungen
des General-Post-Amts.

№ 156. Verzeichniß der Post-Druckformulare.

Die Post-Anstalten erhalten in der Anlage einen neuen Abdruck der ersten beiden Bogen des dem Post-Amtsblatt Nr. 7 pro 1868 beiliegenden Verzeichnisses der Post-Druckformulare. Dieser Neudruck, bei welchem die in letzter Zeit eingetretenen Veränderungen in den Formularen berücksichtigt sind und welcher auch die Papiersorten für die in Typendruck herzustellenden Formulare Littera C., E., A. und R. ergiebt, tritt daher an Stelle der Seiten 1 bis 16 der Beilage des bezeichneten Post-Amtsblatts.

Berlin, den 26. August 1868.

№ 157. Den Zeitungsverkehr mit den K. K. Oesterreichischen Post-Anstalten betreffend (Abschn. V. Abth. 2 §. 31 der Post-dienst-Instruction.)

Nach einer Mittheilung der K. K. Oesterreichischen obersten Postbehörde tritt denjenigen Post-Anstalten, welche Oesterreichischer Seits den directen Zeitungsverkehr mit den Norddeutschen Post-Anstalten zu vermitteln haben, das K. K. Postamt in Semlin hinzu.

Die Post-Anstalten, welche zum directen Zeitungsverkehr mit den K. K. Oesterreichischen Post-Anstalten ermächtigt sind, haben sich hiernach zu richten.

Berlin, den 26. August 1868.

№ 158. Die Eröffnung der Eisenbahn zwischen Rittershausen und Remscheid betreffend.

Die Züge der am 1. September d. J. zu eröffnenden Eisenbahn zwischen Remscheid und Rittershausen sollen von demselben Termine ab zu Posttransporten benutzt werden. Die auf derselben in Wirksamkeit tretenden Eisenbahn-Post-Büreaus sind dem Eisenbahn-Postamte Nr. 9 in Soest zugewiesen worden.

Die außer Rittershausen an der neuen Bahnstrecke gelegenen Post-Anstalten in Ronsdorf, Lüttringhausen, Lennep und Remscheid treten hinsichtlich des Fahrpost-Expeditionsgeschäfts den Eisenbahn-Postanstalten des westlichen Complexus hinzu. In dem »Verzeichnisse der Eisenbahn-Postanstalten, welche für das Fahrpost-Expeditionsgeschäft in directen Verkehr treten«, sind die genannten Post-Anstalten unter der Abtheilung »B. Westlicher Complexus« nachzutragen.

Eisenbahnzahlungspflichtig sind auf der Eisenbahn zwischen Remscheid und Rittershausen diejenigen Päckereien, welche einzeln das Gewicht von 20 Pfund überschreiten und nicht in die Kategorie der Gelder u. s. w. gehören.

In dem mittelst Verfügung vom 24. Dezember 1867 überwiesenen Verzeichnisse und der kartographischen Uebersicht der Eisenbahnen des westlichen Complexus ist bei II. c. unter den Eisenbahnen, auf denen nur das Gewicht der über 20 Pfund schweren Packete zu notiren ist, unter Nr. 86e Remscheid-Rittershausen, ferner sind in dem gedachten Verzeichnisse bei Rittershausen die Nr. 86e und an den entsprechenden Stellen die Orte Lennep, Lüttringhausen, Remscheid und Ronsdorf mit Nr. 86e nachzutragen.

Berlin, den 27. August 1868.

Nachrichten.

Statistische Nachrichten
über den Norddeutschen Post-Verkehr pro 1. Semester 1868.

Es sind befördert worden:

A. Briefpost-Gegenstände.

I. innerhalb des Norddeutschen Postbezirks:

Briefpost-Sendungen an Adressaten im Bestell-Bezirke der Aufgabe-Post-Anstalt:

			Stück.
frankirte, unfrankirte, portofreie gewöhnliche Briefe			9,771,318
recommandirte Briefe			57,816
Drucksachen			550,260
Waarenproben			11,358
			10,390,752
Briefpost-Sendungen an Adressaten im Bestellbezirke anderer Norddeutscher Post-Anstalten:		Stück.	
frankirte und unfrankirte gewöhnliche Briefe		80,459,280	
frankirte und unfrankirte recommandirte Briefe		1,487,376	
frankirte und unfrankirte Briefe mit Insinuations-Documenten		158,454	
			82,105,110
Von der Gesammtzahl von 82,105,110 Briefen waren:	Stück.		
frankirte Briefe zum einfachen Portosatze	71,574,840		
frankirte Briefe zum doppelten Portosatze	2,754,306		
unfrankirte Briefe zum einfachen Portosatze (darunter 655,848 portopflichtige Dienstbriefe)	7,188,768		
unfrankirte Briefe zum doppelten Portosatze (darunter 192,240 portopflichtige Dienstbriefe)	587,196		
	82,105,110		
frankirte Drucksachen			10,883,520
frankirte Waarenproben			691,038
portofreie Briefpost-Sendungen			26,058,906
Summa			130,129,326

2. Briefpost-Sendungen aus anderen Ländern an Adressaten im Norddeutschen Post-Bezirke.

aus	Gewöhnliche Briefe: frankirt.	Gewöhnliche Briefe: unfrankirt.	Recommandirte Briefe.	Drucksachen	Waaren-Proben.	Portofreie Sendungen.	Gesammt-Stückzahl.
	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	
Baden, Bayern, Württemberg	2,341,206	126,432	91,476	440,838	30,960	82,728	3,113,640
Oesterreich	1,147,230	67,140	115,488	207,936	17,676	30,168	1,585,638
Griechenland, der Türkei, Asien, Afrika rc. im Transit durch Oesterreich resp. Süddeutschland	42,822	8,874	1,224	18,396	342	216	71,874
Luxemburg	48,366	4,860	1,746	12,078	180	1,098	68,328
Belgien	301,392	44,316	11,322	108,630	20,700	702	487,062
Dänemark	230,526	46,152	5,490	4,158	306	3,384	290,016
Frankreich	560,340	123,804	13,680	187,038	30,762	1,332	916,956
überseeischen Ländern, im Transit durch Frankreich	30,414	47,190	228	28,374	90	.	106,296
Großbritannien	765,648	72,954	17,244	224,874	69,462	1,026	1,151,208
überseeischen Ländern, im Transit durch Großbritannien	30,402	50,052	822	10,674	.	.	91,950
Italien	79,938	19,044	3,384	27,234	1,134	306	131,040
den Niederlanden	379,278	159,750	15,642	183,060	30,582	2,214	770,526
überseeischen Ländern, im Transit durch die Niederlande	1,242	18	.	.	.	.	1,260
Rußland	271,314	123,138	18,900	34,380	756	4,878	453,366
Schweden und Norwegen	62,694	29,826	5,994	4,122	648	1,116	104,400
der Schweiz	210,888	66,564	6,804	37,764	1,782	1,782	325,584
Spanien	18,612	8,982	486	4,446	54	18	32,598
Portugal	8,730	1,584	126	2,430	54	36	12,960
den Vereinigten Staaten von Amerika	709,416	116,010	4,356	277,290	.	.	1,107,072
anderen Ländern, im Transit durch die Vereinigten Staaten	.	6,012	.	.	.	.	6,012
Summa	7,240,458	1,122,702	314,412	1,813,722	205,488	131,004	10,827,786

3. Briefpost-Sendungen aus dem Norddeutschen Postbezirke nach anderen Ländern.

nach	Gewöhnliche Briefe: frankirt.	Gewöhnliche Briefe: unfrankirt.	Recommandirte Briefe.	Drucksachen.	Waaren-Proben.	Portofreie Sendungen.	Gesammt-Stückzahl.
	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	
Baden, Bayern, Württemberg	2,522,808	107,892	79,848	707,706	34,146	94,194	3,546,594
Oesterreich	1,303,920	71,748	71,874	612,144	26,172	43,794	2,129,652
Griechenland, der Türkei, Asien, Afrika rc. im Transit durch Oesterreich, resp. Süddeutschland	30,528	8,928	1,476	13,788	540	126	55,386
Luxemburg	54,684	4,626	1,890	14,346	756	1,872	78,174
Belgien	305,208	43,632	16,542	59,922	9,954	1,368	436,626
Dänemark	265,752	40,158	3,294	22,392	5,976	4,392	341,964
Frankreich	507,492	130,482	33,300	187,200	17,352	882	876,708
überseeischen Ländern, im Transit durch Frankreich	56,772	10,872	198	10,764	72	.	78,678
Großbritannien	560,322	80,442	51,876	100,386	24,138	540	817,704
überseeischen Ländern, im Transit durch Großbritannien	27,738	2,286	216	24,498	144	.	54,882
Italien	79,146	13,302	5,796	33,138	3,582	54	135,018
den Niederlanden	401,382	123,246	22,770	53,874	11,970	3,906	617,148
Rußland	291,060	178,164	20,610	86,814	11,520	8,982	597,150
Schweden und Norwegen	48,060	33,408	1,836	29,808	4,356	1,512	118,980
der Schweiz	166,176	70,452	8,388	80,856	1,332	1,872	329,076
Spanien	20,016	5,706	468	12,132	162	.	38,484
Portugal	7,254	882	.	6,120	.	.	14,256
den Vereinigten Staaten von Amerika	254,754	231,264	7,146	35,532	432	252	529,380
anderen Ländern, im Transit durch die Vereinigten Staaten	5,400	.	.	1,170	.	.	6,570
Summa	6,908,472	1,157,490	327,528	2,092,590	152,604	163,746	10,802,430

4. Briefpost-Sendungen, befördert im Transit durch den Norddeutschen Post-Bezirk.

nach	Gewöhnliche Briefe: frankirt.	Gewöhnliche Briefe: unfrankirt.	Recommandirte Briefe.	Drucksachen.	Waaren-Proben.	Portofreie Sendungen.	Gesammt-Stückzahl.
	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	
Baden, Bayern, Württemberg	386,982	45,426	8,196	139,728	20,664	540	601,536
Oesterreich	203,124	39,078	7,566	95,820	16,164	18	361,770
Griechenland, der Türkei, Asien, Afrika ꝛc. im Transit durch Oesterreich, resp. Süddeutschland	24,534	12,018	504	12,942	558	.	50,556
Luxemburg	8,586	18	396	4,266	54	.	13,320
Belgien	61,614	18,162	5,832	17,460	900	36	104,004
Dänemark	27,414	10,566	918	11,736	1,404	.	52,038
Frankreich	63,738	52,308	4,626	27,900	36	.	148,608
überseeischen Ländern, im Transit durch Frankreich	5,022	3,042	306	3,780	.	.	12,150
Großbritannien	207,108	62,604	21,942	100,026	4,338	36	396,054
überseeischen Ländern, im Transit durch Großbritannien	4,068	792	.	5,598	90	.	10,548
Italien	21,330	7,416	396	5,328	36	.	34,506
den Niederlanden	77,238	28,422	5,058	18,288	2,538	162	131,706
Rußland	202,704	130,938	6,498	64,422	11,322	54	415,938
Schweden und Norwegen	59,508	35,712	1,368	29,916	450	.	126,954
der Schweiz	66,150	28,854	2,412	38,268	2,430	54	138,168
Spanien	9,756	5,220	162	4,698	.	.	19,836
Portugal	2,934	216	.	1,782	.	.	4,932
den Vereinigten Staaten von Amerika	149,814	184,158	4,986	19,620	360	.	358,938
anderen Ländern, im Transit durch die Vereinigten Staaten	1,656	72	.	342	.	.	2,070
in geschlossenen Packeten	.	.	.	.	.	.	853,140
Summa	1,583,280	665,022	71,166	601,920	61,344	900	3,836,772

Recapitulation der Briefpostsendungen.

	Gewöhnliche Briefe. frankirt	Gewöhnliche Briefe. unfrankirt	Summa.	Recommandirte Briefe.	Drucksachen	Waaren-Proben.	Portofreie Sendungen.	Gesammt-Stückzahl.
	Stück.	Stück	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	
	1	2	3.	4.	5.	6.	7.	8.
1. Briefpost-Sendungen innerhalb des Norddeutschen Postbezirks:								
Ortsbriefe	.	.	9,771,318	57,816	550,260	11,358	in Colonne 3 einbegriffen	10,390,752
aus dem Inlande	73,078,344	7,539,390	80,617,734	1,487,376	10,883,520	691,038	26,058,906	119,738,574
2. Briefpost-Sendungen aus anderen Ländern, an Adressaten im Norddeutschen Postbezirke:								
aus Süddeutschland, Oesterreich, Luxemburg	3,870,450	292,914	4,163,364	220,122	744,246	52,074	116,298	5,296,104
aus anderen Ländern	3,370,008	829,788	4,199,796	94,290	1,069,476	153,414	14,706	5,531,682
3. Briefpost-Sendungen aus dem Norddeutschen Postbezirke nach anderen Ländern								
nach Süddeutschland, Oesterreich, Luxemburg	4,157,262	276,948	4,434,210	169,272	1,461,978	66,528	141,912	6,273,900
nach anderen Ländern	2,751,210	880,542	3,631,752	158,256	630,612	86,076	21,834	4,528,530
4. Briefpost-Sendungen, befördert im Transit durch den Norddeutschen Postbezirk:								
nach Süddeutschland, Oesterreich, Luxemburg	598,692	84,522	683,214	16,158	239,814	36,882	558	976,626
nach anderen Ländern	984,588	580,500	1,565,088	55,008	362,106	24,462	342	2,007,006
in geschlossenen Packeten	.	.	.	.	.	.	.	853,140
Summa	.	.	109,066,476	2,258,298	15,942,012	1,121,832	26,354 556	155,596,314

B. Päckerei- und Geldsendungen.

1. Bei Norddeutschen Post-Anstalten eingelieferte Packete ohne declarirten Werth, und Briefe und Packete mit declarirtem Werthe, an Adressaten im Norddeutschen Postbezirke.

	Stückzahl.	Gewicht. Pfund.	Werthbetrag. Thaler.
frankirte und unfrankirte Packete, ohne Werthsangabe	11,654,388	87,597,018	
portofreie Packete ohne Werthsangabe	1,217,124	7,066,044	
frankirte und unfrankirte Packete mit angegebenem Werthe	558,900	2,786,526	779,412,924
frankirte und unfrankirte Briefe mit angegebenem Werthe	4,634,856	.	
portofreie Packete mit angegebenem Werthe	130,914	2,554,794	30,761,568
portofreie Briefe mit angegebenem Werthe	316,548	.	

2. Packet- und Geldsendungen aus anderen Ländern an Adressaten im Norddeutschen Postbezirke:

	Packete ohne declarirten Werth.		Sendungen mit declarirtem Werthe.				Gesammt-Stückzahl der eingegangenen Sendungen.
		Gewicht.	Briefe.	Packete.	Werthbetrag.	Gewicht der Packete.	
aus	Stück.	Pfund.	Stück.	Stück.	Thaler.	Pfund.	
Baden, Bayern, Württemberg	155,088	751,536	116,928	101,880	41,250,438	299,484	373,896
Oesterreich	15,408	59,292	93,780	34,302	22,755,546	152,478	143,490
der Schweiz	6,552	21,510	5,670	13,824	2,382,588	81,288	26,046
Italien und anderen Ländern, in Transit durch Süddeutschland resp. Oesterreich	2,250	12,330	216	9,414	954,594	22,410	11,880
Belgien	9,864	72,198	.	4,608	5,268,060	49,068	14,472
Dänemark	8,910	36,162	15,390	3,906	3,512,484	22,536	28,206
Frankreich und aus anderen Ländern, im Transit durch Frankreich	11,916	267,642	1,800	13,986	2,522,016	196,308	27,702
Großbritannien und aus anderen Ländern, im Transit durch Großbritannien	13,878	158,490	.	1,098	153,594	18,360	14,976
den Niederlanden und aus anderen Ländern, im Transit durch die Niederlande	11,898	86,634	540	1,656	1,098,252	4,122	14,094
Rußland	90	270	16,362	2,304	2,502,936	11,610	18,756
Schweden und Norwegen	414	846	1,296	36	323,064	180	1,746
überseeischen Ländern, via Bremen oder Hamburg	432	2,394	.	90	3,582	378	522
Summa	236,700	1,469,304	251,982	187,104	82,727,154	858,222	675,786

3. Packet- und Geldsendungen aus dem Norddeutschen Postbezirke nach anderen Ländern.

nach	Packete ohne declarirten Werth.		Sendungen mit declarirtem Werthe.				Gesammt-Stückzahl der eingegangenen Sendungen.
		Gewicht.	Briefe.	Packete.	Werthbetrag.	Gewicht der Packete.	
	Stück.	Pfund.	Stück.	Stück.	Thaler.	Pfund.	
Baden, Bayern, Württemberg	292,644	1,583,694	123,462	54,612	36,961,704	186,192	470,718
Oesterreich	79,524	472,626	63,144	15,408	20,951,946	134,442	158,076
der Schweiz	20,646	90,666	6,516	4,464	1,719,360	13,932	31,626
Italien und anderen Ländern, im Transit durch Süddeutschland resp. Oesterreich	2,520	13,032	648	1,026	3,581,352	9,342	4,194
Belgien	9,360	62,370	.	4,824	2,635,758	103,140	14,184
Dänemark	35,208	202,986	4,878	2,538	1,805,886	17,388	42,624
Frankreich und anderen Ländern, im Transit durch Frankreich	11,988	75,168	4,086	4,518	1,898,226	33,804	20,592
Großbritannien und anderen Ländern, im Transit durch Großbritannien	10,566	117,918	.	2,502	357,246	25,956	13,068
den Niederlanden und anderen Ländern, im Transit durch die Niederlande	15,840	113,418	6,768	2,538	1,865,880	21,150	25,146
Rußland	6,048	40,860	4,482	2,610	2,806,254	15,732	13,140
Schweden und Norwegen	2,268	10,008	684	180	171,774	684	3,132
überseeischen Ländern, via Bremen oder Hamburg	756	3,654	.	90	1,854	36	846
Summa	487,368	2,786,400	214,668	95,310	74,757,240	561,798	797,346

4. Packet- und Geldsendungen, befördert im Transit durch den Norddeutschen Postbezirk.

nach	Packete ohne declarirten Werth: Stück	Gewicht: Pfund	Briefe: Stück	Packete: Stück	Werthbetrag: Thaler	Gewicht der Packete: Pfund	Gesammt-Stückzahl
Baden, Bayern, Württemberg	4,356	33,696	1,458	792	309,708	3,096	6,606
Oesterreich	2,754	24,408	198	2,106	1,586,826	58,032	5,058
der Schweiz	1,314	5,922	198	396	327,132	1,494	1,908
Italien und anderen Ländern, im Transit durch Süddeutschland resp. Oesterreich	306	1,728	18	144	9,396	1,386	468
Belgien	1,314	4,950	.	3,294	1,041,408	14,166	4,608
Dänemark	648	5,922	36	396	37,476	3,942	1,080
Frankreich und anderen Ländern, im Transit durch Frankreich	1,188	2,934	36	4,086	1,697,958	8,784	5,310
Großbritannien und anderen Ländern, im Transit durch Großbritannien	2,412	7,110	18	2,844	398,520	20,034	5,274
den Niederlanden und anderen Ländern, im Transit durch die Niederlande	1,710	4,932	360	1,944	594,522	12,546	4,014
Rußland	792	6,570	252	1,602	180,810	19,044	2,646
Schweden und Norwegen	216	810	54	90	15,300	468	360
überseeischen Ländern, via Bremen oder Hamburg	126	252	.	72	1,926	72	198
Summa	17,136	99,234	2,628	17,766	6,200,982	143,064	37,530

Recapitulation der Päckerei- und Geldsendungen.

	Packete ohne declarirten Werth.		Sendungen mit declarirtem Werthe.				Gesammt-Stückzahl der eingegangenen Sendungen.
		Gewicht.	Briefe.	Packete.	Werthbetrag.	Gewicht der Packete.	
	Stück.	Pfund.	Stück.	Stück.	Thaler.	Pfund.	
1. Packet- und Geldsendungen innerhalb des Norddeutschen Postbezirks	12,871,512	94,663,062	4,951,404	689,814	810,174,492	5,341,320	18,512,730
2. Packet- und Geldsendungen aus anderen Ländern an Adressaten im Norddeutschen Postbezirke:							
aus Süddeutschland und Oesterreich	170,496	810,828	210,708	136,182	64,005,984	451,962	517,386
aus anderen Ländern	66,201	658,476	41,274	50,922	18,721,170	406,260	158,400
3. Packet- und Geldsendungen aus dem Norddeutschen Postbezirke nach anderen Ländern:							
nach Süddeutschland und Oesterreich	372,168	2,056,320	186,606	70,020	57,913,650	320,634	628,794
nach anderen Ländern	115,200	730,080	28,062	25,290	16,843,590	241,164	168,552
4. Packet- und Geldsendungen, befördert im Transit durch den Norddeutschen Postbezirk:							
nach Süddeutschland und Oesterreich	7,110	58,104	1,656	2,898	1,896,534	61,128	11,664
nach anderen Ländern	10,026	41,130	972	14,868	4,304,448	81,936	25,866
Summa	13,612,716	99,018,000	5,420,682	989,994	973,859,868	6,904,404	20,023,392

C. Post-Anweisungen.

	Stückzahl.	Betrag. Thaler.
1. Innerhalb des Norddeutschen Postbezirks	4,043,697	50,580,329
2. Nach fremden Ländern	45,857	829,393
3. Aus fremden Ländern	58,485	1,120,454
Summa	4,148,039	52,530,176

D. Postvorschuß-Sendungen.

	Stückzahl der Postvorschuß-		Gesammt-Betrag der Postvorschuß-Packete und Briefe.
	Packete.	Briefe.	Thaler.
1. Innerhalb des Norddeutschen Postbezirks	581,382	1,235,718	4,100,040
2. Nach fremden Ländern	32,364	29,664	190,332
3. Aus fremden Ländern	21,510	12,096	100,638
Summa	635,256	1,277,478	4,391,010

E. Zahl der beförderten Post-Reisenden ... 3,062,977 Stück
aufgekommenes Personengeld und Ueberfracht-Porto ... 1,404,202 Thlr.

F. Beförderte Nummern von Zeitungen und amtlichen Verordnungs-Blättern 73,168,785 Stück

G. An Freimarken und Franko-Couverts sind verbraucht worden:
Freimarken ... 126,945,922 Stück, im Werthe von 4,644,478 Thlr. 24 Gr. 11 Pf.
Franko-Couverts ... 8,885,221 Stück, im Werthe von 296,174 „ 1 „ — „

Berichtigung

des Fahrpost-Tarifs für das Ausland.

In der Spediten der vom Zoll-Auslande eingehenden zu versteuernden Gegenstände tritt folgende Veränderung ein:

Es sind zu spediren:

Sendungen

für Friedrichsruh auf Bergedorf, Schwarzenbeck im Herzogthum Lauenburg,

für Selent ausschließlich auf Preetz und

für Quickborn auf Pinneberg.

Das Verzeichniß der Post-Anstalten im Norddeutschen Postgebiete ist hiernach zu berichtigen.

In der Anlage B. des Post-Amtsblatts Nr. 50 Seite 16 sind am Schlusse als gegenüberliegende Postorte des Grenz-Rayons nachzutragen:

Norddeutscher Seits: »Efferatsweiler«.

Schweizerischer Seits: Altnau, Altstädten, Amrisweil, Appenzell, Arbon, Au, Berlingen, Bischofzell, Bruggen, Bühler, Bürglen, Degersheim, Erlen, Ermatingen, Flawyl, Gais, Gams, Goffau, Haag, Hauptweil, Heiden, Herisau, Kreuzlingen, Märstetten, Neukirch, Oberried, Peterzell, Rebstein, Rheineck, Romanshorn, Rorschach, Rüti, St. Gallen, St. Margarethen, Schönengrund, Speicher, Sulgen, Tägerweilen, Teufen, Trogen, Urnäsch, Uttweil, Uzwyl, Waldstadt, Weinfelden.

Redigirt im General-Post-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Beilage zu Nr. 52 b. Amts-Blatts d. Norddeutschen Post-Verwaltung vom 1. September 1868.

Post-Druck-Formular-Verzeichniß.

№ der Formulare.	Bezeichnung des Formulars.	pro Bogen Stück.	Papier-Sorte.	Bemerkungen.
a. Formulare C., E. und A., welche für die Bezirke der Ober-Post-Directionen von den entsprechenden verschiedenen Lieferanten zu beziehen sind. (Diejenigen der hierunter verzeichneten Formulare, welche lithographirt hergestellt werden, sind in der Colonne »Bemerkungen« ersichtlich gemacht.)				
C. 1 a.	Annahmebuch über Sendungen mit declarirtem Werthe	.	II a.	
C. 1 b.	Annahmebuch über recommandirte Sendungen	.	II a.	
C. 2.	Summarisches Zuschreibebuch über Auslage-Beträge vom Annahme-Geschäfte zum Absendungs-Geschäfte	.	II a.	
C. 3.	Briefkarte zwischen Norddeutschen Post-Anstalten	4 und 8	II c.	
C. 4.*)	Vereinigte Brief- und Frachtkarten	1, 2 und 4		
C. 4 a.	Vereinigte Brief- und Frachtkarten	3 und 6	à 3 per Bogen II b. à 6 » » II c.	
C. 5.	Zettel mit der Bezeichnung: a) Zutaxirtes Porto b) Beigelegte Briefe c) Recommandirte Briefe	20	III.	Werden je nach den verschiedenen Bezeichnungen in 3 verschiedenen Sorten abgedruckt.
C. 6.	Briefpost-Abgangs-Journal	.	II a.	
C. 7.	(einstweilen offen gehalten.)			
C. 8.	Etiquettes mit Abgangs- und Bestimmungs-Ort der Briefpackete	16	III.	
C. 9.	Verabredung zur Einführung von Kartenschlüssen	4	II a.	
C. 10.	Verzeichniß der bestehenden Kartenschlüsse	.	II a.	
C. 11.	Franco-Defect-Zettel für Briefpost-Gegenstände	4	II a.	
C. 12.	Requisition zur expressen Bestellung	4	Auf rothem Papier von der Größe II a.	
C. 13.	Aufforderung an Adressaten zur Nachbezahlung von zu wenig erhobenem Franco	12	III.	
C. 14.	Brief- und Fahrpost-Abschluß-Rückmeldung	4	II a.	
C. 15 a.	Briefpost-Ankunfts-Journal	.	II a.	
C. 15 b.	Vereinigtes Brief- und Fahrpost-Ankunfts-Journal	.	II a.	
C. 15 c.	Fahrpost-Ankunfts-Journal	.	II a.	
C. 16 a.	Briefpost-Ankunfts-Register.	6	II a.	
C. 16 b.	Vereinigtes Brief- und Fahrpost-Ankunfts-Register	6	II a.	
C. 16 c.	Fahrpost-Ankunfts-Register	6	II a.	

*) Werden in bisheriger Einrichtung neu nicht mehr gedruckt.

№ der Formulare.	Bezeichnung des Formulars.	pro Bogen Stück.	Papier-Sorte.	Bemerkungen.
C. 17.	Zuschreibebuch bei Ueberweisung von umzuspedirenden Gegenständen Seitens des Decartirungs-Geschäfts an das Absendungs-Geschäft	.	II b.	
C. 18.	Summarisches Zuschreibebuch über Auslagebeträge vom Decartirungs- zum Absendungs-Geschäfte	.	II a.	
C. 19.	Summarisches Zuschreibebuch über Porto 2c. Beträge von dem Decartirungs- zum Ausgabe-Geschäfte	.	II a.	
C. 20.	Abrechnungsbuch mit dem Orts-Briefträger	.	II b.	
C. 21.	Entlastungskarte	.	II a.	
C. 22.	Retour-Karte	4	II b.	
C. 23.	Spezielles Verzeichniß der gewöhnlichen Briefe bei der Einsendung an die Retourbrief-Oeffnungs-Commission	2 und 4	II a.	
C. 24.	Summarisches Verzeichniß desgleichen	4	II a.	
C. 25.	Revers über Postvorschüsse	8	II a.	
C. 26.	Recepisse über Post-Vorschuß-Gegenstände	4	II a.	
C. 27.*)	Packet-Annahmebuch (10 Bogen bilden 1 Heft)	.	.	
C. 27 a.	Packet-Annahmebuch mit Vordruck der Aufgabe-Nummern (5 Bogen bilden 1 Heft)	.	II a.	
C. 27 b.	Packet-Annahmebuch ohne Vordruck der Aufgabe-Nummern	4	II a.	
C. 28.	Conto über reservirte Post-Vorschüsse	.	II a.	
C. 29.	Rothe Aufgabezettel zum Bekleben der Packete ohne declarirten Werth	24	III.	
C. 30.	Zettel in Schwarzdruck mit dem Namen der Eisenbahn-Speditions-Post-Anstalt	60 und 80	III.	
C. 31.*)	Frachtkarten (vereinigte Geld- und ordinaire Frachtkarten)	1, 2 und 4	.	
C. 31 a.*)	Geldkarten	1, 2 und 4	.	
C. 31 b.*)	Ordinaire Frachtkarten	1, 2 und 4	.	
C. 32.	Franco-Defect-Zettel für Fahrpost-Gegenstände	4	II a.	
C. 33.	Verzeichniß der recommandirten Briefe, der Briefe mit declarirtem Werthe u. s. w. bei der Einsendung an die Retourbrief-Oeffnungs-Commission	2 und 4	II a.	
C. 34.	Conto über deponirtes Botenlohn	.	II a.	
C. 35.	Frachtkarte von einer größeren Eisenbahn-Post-Anstalt auf eine größere Eisenbahn-Post-Anstalt	8	II c.	
C. 35 a.	Frachtkarte (vereinigte Geld- und ordinaire Frachtkarte)	4 und 6	II b.	
C. 35 b.	Geldkarte	2, 4 und 6	à 2 per Bogen II a. à 4 u. 6 per Bogen II b.	
C. 35 c.	Ordinaire Frachtkarte	4 und 6	II b.	
C. 36 a.	Recapitulation aus den Briefpost-Ankunfts-Registern	4	II a.	

*) Werden in bisheriger Einrichtung neu nicht mehr gedruckt.

№ der Formulare.	Bezeichnung des Formulars.	pro Bogen Stück.	Papier-Sorte.	Bemerkungen.
C. 36 b.	Recapitulation aus den vereinigten Brief- und Fahrpost-Ankunfts-Registern	4	II a.	
C. 36 c.	Recapitulation aus den Fahrpost-Ankunfts-Registern	4	II a.	
C. 37.	Abrechnung der Post-Anstalten mit der Ober-Post-Kasse	1	II c.	
C. 37 a.	Einlage-Bogen dazu	1 und 2	II c.	
C. 38.	Verzeichniß der Firmen, Handelsgesellschaften, Procuren und Vollmachts-Ertheilungen	.	I.	
C. 39 a. / C. 39 b.	Zeitungs-Cours-Karte für Posten mit / ohne Conducteur-Begleitung	2 und 4	II b.	
C. 40 a.	Coursweise eingerichtete Expeditions-Notizen	2	I.	
C. 40 b.	Alphabetisch eingerichtete Speditions-Notizen	.	Notenpapier von der Größe II a.	
C. 41 a.	Passagier-Billets für Post-Anstalten mit Station	6	II b.	
C. 41 b.	Passagier-Billets für Post-Anstalten ohne Station	6	II b.	
C. 42.	Bagagezettel (Nr. 1—1000)	6	II b.	
C. 43.	Personen- und Neben-Fuhrkosten-Manual	.	II b.	
C. 44.	Personenzettel	1, 2 und 4	à 1 u. 2 per Bogen II b.	
C. 44/48.	Personenzettel (Folio) mit Ladungs-Recapitulation	1, 2 und 4	à 4 per Bogen II c.	
C. 45.	Recapitulation der Personengeld-Einnahme und der Neben-Fuhrkosten	2	II b.	
C. 46.	Anzeige über weiterbenutzte Beichaisen / Packet-Beiwagen	4	II a.	
C. 47.	Etiquettenstreifen zu Briefpostbunden	4	II a.	
C. 48 a.	Ladungs-Recapitulation für Posten mit Conducteur-Begleitung	1, 2 und 4	II b.	
C. 48 b.	Ladungs-Recapitulation für Posten ohne Conducteur-Begleitung	2 und 4	II b.	
C. 49.	Fracht-Manual	.	II b.	
C. 50.	(einstweilen offen gehalten.)			
C. 51.	Gewichts-Differenz-Rückmeldung	4	II a.	
C. 52.	Notizbuch über die dem Conducteur übergebenen, resp. von demselben zurückgelieferten Lichte und Lichtstümpfe	.	II a.	Octav-Format.
C. 53.	Karte: I. über Gebühren für Briefe an abholende Correspondenten im Orts-Bestellbezirke, II. desgl. im Land-Bestellbezirke	4	II a.	
C. 54. / C. 55.	(einstweilen offen gehalten.)			

№ der Formulare.	Bezeichnung des Formulars.	pro Bogen Stück.	Papier-Sorte.	Bemerkungen.
C. 56.	Defecten-Conto	.	II a.	
C. 57.	Differenzen-Conto	.	II a.	
C. 58 a.	Extrapost-Begleitzettel (schwarz gedruckt)	1 und 2	II a.	
C. 58 b.	Extrapost-Begleitzettel (roth gedruckt)	1 und 2	II a.	
C. 59.	Courier-Begleitzettel	1	II a.	
C. 60 a.	Extrapostgeld-Quittungen (schwarz gedruckt)	12	II a.	
C. 60 b.	Extrapostgeld-Quittungen (roth gedruckt)	4	II a.	
C. 61.	Geld-Ablieferungsscheine	2, 4 und 8	II a.	
C. 62.	Geld-Einlieferungsscheine in Rothdruck, auf weißem Papier, für recommandirte Briefe und für Beträge unter und bis 500 Thaler	8	II b.	
C. 62 a.	Geld-Einlieferungsscheine auf gelbem Papier in Schwarzdruck für Beträge über 500 bis 3000 Thaler	8	Auf Papier von der Größe II b.	
C. 62 b.	Geld-Einlieferungsscheine auf grünem Papier in Schwarzdruck für Beträge über 3000 Thaler	8	Auf Papier von der Größe II b.	
C. 63.	Recepisse über recommandirte Briefe, auf weißem Papier	8	II a.	
C. 63 a.	Recepisse über recommandirte Briefe, auf blauem Papier	4	Auf Papier von der Größe II a.	
C. 64 a.	Estafetten-Rückscheine für Landwege	8	II a.	
C. 64 b.	Estafetten-Rückscheine für Eisenbahnen	8	II a.	
C. 65.	Estafetten-Paß	1	II a.	
C. 66.	Estafetten-Stundenzettel	2	II a.	
C. 67.	Factagebuch	.	.	nur für Berlin.
C. 68.	Post-Begleitschein	2	II a.	
C. 69.	Lieferschein	2	II a.	
C. 70.	Nachweisung der von den Postillonen erdienten Auszeichnungen rc.	2	II a.	
C. 71.	Stundenzettel	2 und 4	II a.	
C. 72.	Rückmeldung wegen unrichtiger Spedition	4	II a.	
C. 73 a.	Rückmeldung wegen Unregelmäßigkeiten im Expeditions-Dienste	4	II a.	
C. 73 b.	Bericht über Unregelmäßigkeiten im Expeditions-Dienste	2	I.	
C. 74.	Versäumniß-Extract	2	II a.	
C. 75.	(einstweilen offen gehalten.)			
C. 76.	Versäumniß-Rückmeldung	4	II a.	

№ der Formulare.	Bezeichnung des Formulars.	pro Bogen Stück.	Papier-Sorte.	Bemerkungen.
C. 77.	Vereinigtes Annahmebuch für Packete und für Sendungen gegen Postschein	.	II a.	
C. 78 a.	Geld-Cours-Karten zu Posten von Berlin rc. mit Conducteur-Begleitung	1, 2 und 4	II a.	Die Geld-Cours-Karten zu Posten nach Berlin haben zwar eine etwas andere Einrichtung, erhalten aber dieselbe Nummer.
C. 78 b.	Geld-Cours-Karten zu Posten von Berlin rc. ohne Conducteur-Begleitung	1, 2 und 4	II a.	
C. 79.	Haupt-Conto über die Abrechnung mit den Zweigkassen rc.	.	II a.	
C. 80.	Zeitungs-Bestellung	4	II a.	
C. 81.	Zeitungs-Quittung	2, 4 und 8	II a.	
C. 82.	Zeitungs-Bestellungs- und Vertheilungsbuch	.	II a.	
C. 83.	Zeitungs-Verlags-Bestellungsbuch	.	II a.	
C. 84.	Zeitungs-Journal	.	II b.	
C. 85.	Zeitungs-Contobuch	.	II b.	
C. 86.	Notificatorium von einer Preisveränderung für Zeitungen, die in fremden Postverwaltungs-Bezirken erscheinen	4	II a.	
C. 87.	Erklärung des Verlegers über die Bedingungen des Absatzes einer Zeitschrift	4	II a.	
C. 88.	Inventarien-Verzeichniß	.	I.	
C. 89.	Annahmebuch für Post-Anweisungen	.	II a.	
C. 89 a.	Ankunftsbuch für Post-Anweisungen	.	II a.	
C. 90.	Post-Anweisung	.	.	
C. 91.	Einzahlungs-Nachweisung über Post-Anweisungen nach anderen Ober-Post-Directions-Bezirken (roth)	1, 2 und 4	II a.	
C. 91 a.	Einlage-Bogen dazu (roth)	.	II a.	
C. 91 b.	Einzahlungs-Nachweisung über Post-Anweisungen nach dem eigenen Ober-Post-Directions-Bezirk	1, 2 und 4	II a.	
C. 91 c.	Einlage-Bogen dazu	.	II a.	
C. 91 d.	Auszahlungs-Verzeichniß für Post-Anweisungen aus anderen Ober-Post-Directions-Bezirken (roth)	1, 2 und 4	II a.	
C. 91 e.	Einlage-Bogen dazu (roth)	.	II a.	
C. 91 f.	Auszahlungs-Verzeichniß für Post-Anweisungen aus dem eigenen Ober-Post-Directions-Bezirk	1, 2 und 4	II a.	
C. 91 g.	Einlage-Bogen dazu	.	II a.	

№ der Formulare.	Bezeichnung des Formulars.	pro Bogen Stück.	Papier-Sorte.	Bemerkungen.
C. 92.	Nachweisung über die Einnahme aus der Rubrik »Vorschüsse« der von fremden Post-Anstalten eingegangenen Frachtkarten	2	II b.	
C. 93.	Postvorschuß-Anweisung aus Kartenschlüssen auf eine fremde Post-Anstalt	4	II a.	
C. 94.	Geld-Lager-Register	.	II b.	
C. 95.	Packet-Lager-Register	.	II b.	
C. 96.	Kassen-Journal	.	II c.	
C. 97 a.	Abrechnungsbuch mit der Ober-Post-Kasse, nebst	.	II c.	
C. 97 b.	Conto über Berichtigung der Ueber- und Zuschüsse	.	II c.	
C. 98 a.	Titelblatt zum Extrapost-, Courier- und Estafetten-Register	.	.	lithographirt.
C. 98 b.	Einlagebogen dazu	.	.	lithographirt.
C. 99.	Abrechnungs-Conto mit dem Posthalter	.	II a.	
C. 100.	Abrechnungsbuch mit dem Landbriefträger	.	II b.	
C. 101.	Vereinigtes Ankunfts-Lager-Register für Packete und für Sendungen gegen Postschein	.	II a.	
C. 102 a.	Abrechnungsbuch mit anderen Stationen über Extrapost-, Courier- und Estafettengelder und über Communications-Abgaben	.	II a.	
C. 102 b.	Einlage-Bogen dazu	.	II a.	
C. 103.	Geldausgabe-Conto über Büreaukosten	.	.	lithographirt.
C. 104 a.	Titel und Vorbemerkungen zum Natural-Conto über Büreau-Materialien	.	.	lithographirt.
C. 104 b/c.	Natural-Einnahme und Ausgabe dazu	.	.	lithographirt.
C. 105.	(einstweilen offen gehalten.)			
C. 106.	Jahres-Uebersicht der Büreau-Ausgaben	.	.	lithographirt.
C. 107 a.	Rechnung über die Einnahme an Gewinn vom Zeitungs-Debit	.	II b.	
C. 107 b.	Einlagebogen dazu	1	II b.	
C. 108 a.	Requisitionsschein für Militair-Postfreipaß-Reisende	1	II a.	
C. 108 b.	Besitz-Attest über einen Militair-Postfreipaß	2	II a.	
C. 109.	Nachweisung über die Posthalterei-Verhältnisse	.	II b.	
	(Titel, Verzeichniß I. und Recapitulation . 1 Bogen.			
	Verzeichniß II. ½ Bogen.			
	Uebersicht III. 1 Bogen.			

№ der Formulare.	Bezeichnung des Formulars.	pro Bogen Stück.	Papier-Sorte.	Bemerkungen.
	Uebersicht IV. .... je nach Bedarf.			
	Zusammenstellung V. .... ½ Bogen.			
	Berechnung VI. .... 1 Bogen.)			
C. 110.	(einstweilen offen gehalten.)			
C. 111.	(einstweilen offen gehalten.)			
C. 112.	(einstweilen offen gehalten.)			
C. 113.	Jahres-Nachweisung über Einnahme und Ausgabe an Wagenlichten	.	II a.	
C. 114.	(einstweilen offen gehalten.)			
C. 115.	Lieferschein über die Versendung von Freimarken und Franco-Couverts	2	II a.	
C. 116.	Register über Einnahme und Ausgabe an Freimarken und Franco-Couverts	.	II a.	
C. 117.	Nachweisung über Einnahme und Ausgabe an Freimarken und Franco-Couverts	2	II a.	
C. 118.	Formular zu Erklärungen der Absender und Adressaten im Falle der Reclamation gewöhnlicher Briefe	2	II a.	
C. 118 a.	Nachweisung der das Abhandenkommen gewöhnlicher Briefe betreffenden Fälle	1 und 2	II a.	
C. 119.	Abschluß-Conto der Zweigkassen ꝛc.	.	II a.	
C. 120.	Zettel zum Bekleben der Werthpackete vom Auslande, roth gedruckt	12 und 24	III.	
C. 121.	(einstweilen offen gehalten.)			
C. 122.	Journal über Einnahme an Zeitungs-Stempelsteuer für ausländische, stempelpflichtige Zeitungen	2 und 4	II a.	
C. 123.	Haupt-Conto über creditirte Porto- und Franco-Beträge nebst Recapitulation	.	II b.	
C. 123 a.	Uebersicht der Conto haltenden Correspondenten	.	II b.	
C. 123 b.	Special-Contos dazu	.	II b.	
C. 124.	Bestellungs-Notiz-Buch	.	II a.	
C. 125.	Abrechnung mit dem Packetbesteller	.	II b.	
C. 126.	Karte zur Packet- u. s. w. Bestellung	2 und 4	à 2 per Bogen II a. à 4 per Bogen II b.	
C. 127.	Recapitulation der Einnahme an Packet- ꝛc. Bestellungs-Gebühren	4	II a	

№ der Formulare.	Bezeichnung des Formulars.	pro Bogen Stück.	Papier-Sorte.	Bemerkungen.
C. 128.	Register über Nebenkosten bei der Botenpost	2	II c.	
C. 129.	Quittungen über dergleichen	2	II a.	
C. 130.	Erklärung der Correspondenten über die von der Post abzuholenden Gegenstände	2	II a.	
C. 131.	Correspondenz-Journal	.	II a.	
C. 132.	Laufzettel-Journal	.	II a.	
C. 133 a. b und c.	Uebersicht der täglichen Abschlüsse bei den Zweigkassen u. s. w.	.	II b.	
C. 134.	Journal über creditirte Porto- und Franco- u. s. w. Beträge.	.	II a.	
C. 135.	Notizzettel über fehlendes Packet	8	II a.	
C. 136.	Ankunftsbuch über recommandirte Sendungen	.	II a.	
C. 137.	Bestellzettel auf Packet-Beiwagen	4	II a.	
C. 138.	Controllbuch über den Eingang von Zeitungen	.	II b.	
C. 139.	Nachweisung über die Einnahme an Conto-Gebühren	2 und 4	II a.	
C. 140.	Rothe Aufgabezettel zum Bekleben der Packete mit declarirtem Werthe	20 und 48	III.	
C. 141.	Vollmachten zur Empfangnahme von Postsendungen	.	II a.	
C. 142.	Vorschuß-Abgangs-Journal	.	II a.	
C. 143.	Vorschuß-Ankunfts-Journal	.	II a.	
C. 144.	Vorschuß-Rechnung	4	II a.	
C. 144 a.	Vorschuß-Gegenrechnung	4	II a.	
C. 145.	Post-Vorschuß-Anweisung.			
C. 146.	Vorschuß-Einnahme-Nachweisung	2	II a.	
C. 147.	Vorschuß-Ausgabe-Nachweisung	2	II a.	
C. 148.	Meldung für das Controll-Büreau der Post-Vorschüsse	4	II a.	
C. 149.	Franco-Einnahme-Nachweisung	.	II a.	
C. 150.	Franco-Controll-Journal	.	II a.	
C. 151.	Zutaxirung eines nicht vereinnahmten Franco-Betrages	.	II a.	
C. 152.	Meldung wegen zu viel berechneten Francos	.	II a.	
C. 153.	Franco-Controll-Nachweisung	.	II a.	

№ der Formulare.	Bezeichnung des Formulars.	pro Bogen Stück.	Papier-Sorte.	Bemerkungen.
E. 1.	Briefkarte von einer Post-Anstalt auf ein Eisenbahn-Post-Büreau	4 u. 6, resp. 8	à 4 u. 8 per Bogen II c.	
E. 2.	Briefkarte von einem Eisenbahn-Post-Büreau auf eine Post-Anstalt	4 u. 6, resp. 8	à 6 per Bogen II b.	
E. 3.	Journal des Eisenbahn-Post-Büreaus	.	II a.	
E. 4.	Abgangs-Recapitulation auf ein Eisenbahn-Post-Büreau	2 und 4	II a.	
E. 5.*)	Eingangs-Recapitulation von einem Eisenbahn-Post-Büreau ...	2 und 4	.	
E. 5 a.	Eingangs-Recapitulation nebst vorangedruckter Frachtkarte von einem Eisenbahn-Post-Büreau	2, 4 und 8	à 4 u. 8 per Bogen II c. und à 2 per Bogen II b.	
E. 6.	Uebergangs-Recapitulation von einem Eisenbahn-Post-Büreau auf ein Eisenbahn-Post-Büreau	2 und 4	II b.	
E. 7.	Uebergangs-Recapitulation von einem Eisenbahn-Post-Büreau auf einen Eisenbahn-Post-Transport	4	II b.	
E. 8.	Eingangs-Recapitulation von einem Eisenbahn-Post-Transporte	8	II c.	
E. 9.	Abgangs-Recapitulation auf einen Eisenbahn-Post-Transport ..	4	II a.	
E. 10.	Uebergangs-Recapitulation von einem Eisenbahn-Post-Transporte auf ein Eisenbahn-Post-Büreau	4	II b.	
E. 11 a.	Etiquettes zu Fahrpost-Packeten	12	II a.	
E. 11 b.	Etiquettes zu Geld-Fahrpost-Packeten (roth)	12	II a.	
E. 12.	Uebergangs-Recapitulation von einem Eisenbahn-Post-Transporte auf einen Eisenbahn-Post-Transport	4	II b.	
E. 13.	Meldung wegen eines lagernden überzähligen Packets	4	II a.	
E. 14.	Notiz über versäumte Anschlüsse von Eisenbahnzügen oder Posten an Eisenbahnzüge et vice versa	8	II a.	
E. 15.	Durchgangsbuch über die den Eisenbahn-Post-Büreaus mittelst directer Kartenschlüsse fremder Post-Anstalten zugegangenen recommandirten Gegenstände	.	II a.	
E. 16.	Alphabetische Speditions-Tabelle	.	I.	
E. 17.	Reisebericht	.	II a.	
E. 18.	Fahr-Turnus	.	II b.	
E. 19.	Expeditions- und Speditions-Notizen	.	I.	
E. 20.	Fahrplan	.	II b.	
E. 21.	Nachweisung über das Gewicht eisenbahnzahlungspflichtiger Wagenstücke	.	II b.	
E. 22.	Zettel zum Bekleben der Briefbunde der Eisenbahn-Post-Büreaus mit recommandirten Briefen	48	II a.	
E. 23.	Frachtkarten in Taschenformat von einer größeren Eisenbahn-Post-Anstalt auf eine größere Eisenbahn-Post-Anstalt ..	4	Großes Format (bisherige Papiersorte).	

*) Wird in bisheriger Einrichtung neu nicht mehr gedruckt.

№ der Formulare.	Bezeichnung des Formulars.	pro Bogen Stück.	Papier-Sorte.	Bemerkungen.
E. 24.	Reise-Journal für Eisenbahn-Post-Conducteure	.	II c.	
E. 25.	Post-Versendungsschein über Poststücke zur Beförderung als Eilgut durch die Eisenbahn	4	II a.	
E. 26.	Briefkarte von einem Eisenbahn-Post-Büreau auf ein Eisenbahn-Post-Büreau	4 u. 6, resp. 8	à 4 u. 8 per Bogen II c. à 6 per Bogen II b.	
E. 27.	Notiz zur Abweisung von Briefen	8	II a.	
E. 28.	Register zur Controlle über die Benutzung der Eisenbahn-Postwagen.	.	II b.	
E. 29.*)	Frachtkarten in Taschenformat	4	.	
E. 29 a.	Frachtkarten in Taschenformat von einer Eisenbahn-Post-Anstalt mittleren oder kleineren Umfangs oder auf eine Eisenbahn-Post-Anstalt mittleren oder kleineren Umfangs.	4	Großes Format (bisherige Papiersorte).	
A. 1.	Briefkarte des Wechsel-Verkehrs	4	II a.	
A. 2.	Frachtkarte des Wechsel-Verkehrs	1 und 2	II a.	
A. 3.	Briefpost-Abgangs-Register (Wechsel-Verkehr)	4	II b.	
A. 4.	Briefpost-Ankunfts-Register (Wechsel-Verkehr)	4	II b.	
A. 5.	Vacat-Frachtkarte (Wechsel-Verkehr)	8	II a.	
A. 6.	Verzeichnisse über das gemeinschaftliche Porto und Franco, sowie über Auslagen und Weiterfranco aus Fracht-Kartenschlüssen	2	II b.	
A. 6 a.	Verzeichnisse über Auslagen und Weiterfranco aus den abgegangenen Frachtkarten des Wechselverkehrs	6	II a.	
A. 7.	Abgangs-Frachtzettel (Recapitulation)	.	II b.	
A. 8.	Eingangs-Frachtzettel (Recapitulation)	.	II b.	
A. 9.	Uebergangs-Frachtzettel (Recapitulation)	.	II b.	
A. 10.	Zusammenstellung aus den Abgangs-Frachtzetteln (Recapitulation)	.	II b.	
A. 11.	Gewichts-Differenzen-Buch	.	II b.	
A. 12.	Briefpost-Rückmeldung	.	II a.	
A. 13.	Fahrpost-Rückmeldung	.	II a.	
A. 14.	Rückmeldung zur Berichtigung von Frachtkarten des Wechsel-Verkehrs	.	II a.	
A. 15.	Rückmeldung zur Angabe der Nummer des Progressionssatzes.	.	II a.	
A. 16.	Briefkarte nach Dänemark	2	II a.	
A. 16 a.	Postanweisungs-Verzeichniß nach Dänemark	2	II a.	
A. 17.	Frachtkarte nach Dänemark	2	II a.	
A. 18 a.	Briefpost-Abgangs-Register zu den Dänischen Karten	2	II a.	

*) Werden in bisheriger Einrichtung neu nicht mehr gedruckt.

№ der Formulare.	Bezeichnung des Formulars.	pro Bogen Stück.	Papier-Sorte.	Bemerkungen.
A. 18 b.	Fahrpost-Abgangs-Register zu den Dänischen Karten	2	II a.	
A. 19 a.	Briefpost-Ankunfts-Register zu den Dänischen Karten	2	II a.	
A. 19 b.	Fahrpost-Ankunfts-Register zu den Dänischen Karten	2	II a.	
A. 20.	Post-Anweisungs-Verzeichniß nach Norwegen	4	II c.	
A. 21.	Briefkarte nach Norwegen	2	II a.	
A. 22.	Frachtkarte nach Norwegen	2	II a.	
A. 23.	Briefpost-Abgangs-Register zu den Norwegischen Karten	2	II a.	
A. 24.	Fahrpost-Abgangs-Register zu den Norwegischen Karten	2	II a.	
A. 25.	Briefpost-Ankunfts-Register zu den Norwegischen Karten	2	II a.	
A. 26.	Fahrpost-Ankunfts-Register zu den Norwegischen Karten	2	II a.	
A. 27.	Briefkarte nach Rußland	2	II a.	
A. 28.	Frachtkarte nach Rußland	4	II a.	
A. 29.	Briefpost-Abgangs-Register nach Rußland	2	II a.	
A. 30.	Briefpost-Ankunfts-Register zu den Russischen Karten	4	II a.	
A. 31 a.	Fahrpost-Abgangs-Register zu den Russischen Karten	4	II a.	
A. 31 b.	Fahrpost-Ankunfts-Register zu den Russischen Karten	4	II a.	
A. 32.	Briefkarte nach Schweden	2	II a.	
A. 33.	Frachtkarte nach Schweden	2	II a.	
A. 34 a.	Briefpost-Abgangs-Register zu den Schwedischen Karten	2	II a.	
A. 34 b.	Fahrpost-Abgangs-Register zu den Schwedischen Karten	2	II a.	
A. 35 a.	Briefpost-Ankunfts-Register zu den Schwedischen Karten	2	II a.	
A. 35 b.	Fahrpost-Ankunfts-Register zu den Schwedischen Karten	2	II a.	
A. 35 c.	Rückmeldungen zu den Schwedischen, Russischen, Dänischen und Norwegischen Karten	4	II a.	
A. 36.	(einstweilen offen gehalten.)			
A. 37.				
A. 38.				
A. 39.	Feuille d'avis, nach Belgien	1 und 2	II a.	
A. 39 a.	Etats mensuels zu den Briefkartenschlüssen aus Belgien	2	II a.	
A. 39 b.	Etats mensuels zu den Briefkartenschlüssen nach Belgien ...	2	II a.	
A. 40.	Feuille d'avis, nach Frankreich	1	II b.	
A. 40 b.	Feuille des chargements, contenant des valeurs déclarées, nach Frankreich	2	II a.	
A. 41.	Accusée de réception, nach Frankreich	1	II b.	

№ der Formulare.	Bezeichnung des Formulars.	pro Bogen Stück	Papier-Sorte.	Bemerkungen.
A. 42 $\frac{a.}{c.}$	Letter Bill nach London und Dover	2	II a.	
A. 42 b. d. e.	Acknowledgment of receipt von London und Dover	2	II a.	
A. 43. A. 44.	(einstweilen offen gehalten.)			
A. 45.	Briefkarte nach den Niederlanden	1 und 2	II a.	
A. 45 a.	Geldkarte nach den Niederlanden	2	II a.	
A. 46.	Abgangs-Verzeichniß zu den Niederländischen Briefkarten	2	II a.	
A. 47.	Ankunfts-Verzeichniß zu den Niederländischen Briefkarten	2	II a.	
A. 47 a.	Rückmeldungen nach den Niederlanden	1	II a.	
A. 47 b.	Zusammenstellung aus den Ankunfts-Verzeichnissen zu den Briefkartenschlüssen aus den Niederlanden	2	II a.	
A. 48.	Gewichts-Verzeichniß transitirender Briefpackete	8	II a.	
A. 49.	Briefkarte nach der Schweiz	2	II b.	
A. 50.	Briefpost-Abgangs-Register zu den Schweizerischen Karten	2	II b.	
A. 51.	Briefpost-Ankunfts-Register zu den Schweizerischen Karten	2	II b.	
A. 52.	Frachtkarte nach der Schweiz	2	II b.	
A. 53.	Fahrpost-Abgangs-Register zu den Schweizerischen Karten	2	II b.	
A. 54.	Fahrpost-Ankunfts-Register zu den Schweizerischen Karten	2	II b.	
A. 55. A. 56. A. 57. A. 58.	(einstweilen offen gehalten.)			
A. 59.	Accusée de réception (Recepisse) auf rothem Papier	8	II b.	
A. 60. A. 61. A. 62. A. 63. A. 64.	(einstweilen offen gehalten.)			
A. 65.	Recapitulation der Declaration, grüner Druck	2	II a.	
A. 66.	Recepisse über Postvorschuß-Gegenstände nach Belgien, zum Gebrauch für die Grenz-Post-Anstalten, grüner Druck	4	II b.	

№ der Formulare.	Bezeichnung des Formulars.	pro Bogen Stück.	Papier-Sorte.	Bemerkungen.
A. 67.	(einstweilen offen gehalten.)			
A. 68.	Retour-Briefkarte nach England	1	II a.	
A. 69.	Bordereau des rebuts, nach Frankreich	1	II a.	
A. 70.	Bordereau des rebuts, nach Belgien	2	II a.	
A. 71.	Declaration (Verzeichniß) der Briefpackete nach Verviers	4	II a.	
A. 72.	Feuille d'avis nach Spanien	2	II a.	
A. 73.	Accusée de réception, nach Spanien	2	II a.	
A. 74.	Briefpost-Abgangs-Register zu den Spanischen Karten	2	II a.	
A. 74 a.	Briefpost-Ankunfts-Register zu den Spanischen Karten	2	II a.	
A. 74 b.	Retour-Briefkarten nach Spanien	2	II a.	
A. 75 a.	Fahrpostkarte nach Belgien, auf weißem Papier	2	II c.	
A. 75 b.	desgl., expédition sur entrepôt, auf gelbem Papier	2	II b.	
A 76	Fahrpostkarte nach England, auf grauem Papier	2	II b.	
A. 77.	Fahrpostkarte nach Frankreich, dito	2	II b.	
A. 78.	Fahrpost-Recapitulation für Großbritannien (Bordereau pour l'Angleterre)	2	II a.	
A. 79.	desgl. für Frankreich (Bordereau pour la France)	2	II a.	
A. 80.	Haupt-Fahrpost-Recapitulation für Belgien (Bordereau général)	2	II a.	
A. 81.	Fahrpost-Ankunfts-Register für Karten aus Belgien	2	II a.	
A. 82.	Fahrpost-Abgangs-Register für Karten nach Belgien	2	II a.	
A. 83.	Zoll-Declaration für Sendungen nach Belgien, Frankreich, England	2	II a.	
A. 84.	Franco-Zettel für Fahrpost-Sendungen	2	II a.	
A. 85.	Procès-verbal	4	II c.	
A. 86. A. 87.	(einstweilen offen gehalten.)			
A. 88 a.	Frachtkarten nach den Niederlanden	2	II a	
A. 88 b.	Frachtkarten nach den Niederlanden	4	II b.	
A. 89.	Fahrpost-Ankunfts-Register zu den Niederländischen Karten	2	II a.	
A. 90.	Fahrpost-Abgangs-Register zu den Niederländischen Karten	4	II a.	
A. 91.	Briefkarte nach Portugal	2	II a.	
A. 92.	Attest-Karten nach Portugal	2	II a.	
A. 93.	Abgangs-Register zu den Briefkarten nach Portugal	2	II a.	

№ der Formulare.	Bezeichnung des Formulars.	pro Bogen Stück.	Papier-Sorte.	Bemerkungen.
A. 94.	Ankunfts-Register zu den Briefkarten aus Portugal	2	II a.	
A. 95.	(einstweilen offen gehalten.)			
A. 96.	Retour-Briefkarte nach Portugal	2	II a.	
A. 97.	(einstweilen offen gehalten.)			
A. 98.				
A. 99.				
A. 100.				
A. 101.				
A. 102.				
A. 103.	Briefkarten von Hamburg oder Bremen nach Nord-Amerika .	2	II c.	
A. 104.	Briefkarte vom Eisenbahn-Post-Büreau X. — Cöln-Verviers — nach Nord-Amerika	2	II c.	
A. 105.	Attestkarten von Hamburg oder Bremen nach Nord-Amerika .	2	II c.	
A. 106.	Attestkarten vom Eisenbahn-Post-Büreau X. — Cöln-Verviers — nach Nord-Amerika	2	II c.	
A. 107.	Abgangs-Register zu den Kartenschlüssen von Hamburg oder Bremen nach Nord-Amerika	1	II c.	
A. 108.	Abgangs-Register zu den Kartenschlüssen vom Eisenbahn-Post-Büreau X. — Cöln-Verviers — nach Nord-Amerika ...	1	II c.	
A. 109.	Recepisse zu recommandirten Briefen nach Nord-Amerika	4	II a.	
A. 110.	Recommandirte Briefkarten nach Nord-Amerika	2	II a.	
A. 111.	Retourbriefkarten nach Nord-Amerika	2	II c.	

b. Formulare R., O., St. und O. St., welche ausschließlich durch das lithographische Institut von Carl Kühn & Söhne resp. durch die von Decker'sche Königl. Geheime Ober-Hofbuchdruckerei in Berlin zu beziehen sind.

(Insoweit einzelne dieser Formulare auf anderem Wege zu beziehen sind, ist das Erforderliche in der Colonne »Bemerkungen« angegeben.)

R. 1.	Haupt-Einnahme-Journal.	.	.	Die Formulare R. liefert das lithographische Institut von Carl Kühn & Söhne in Berlin. Dieselben werden mit Ausnahme der Formulare R. 19., 20. und 21. sämmtlich lithographirt hergestellt.
R. 2.	Haupt-Ausgabe-Journal.			
R. 3.	Eingangs-Journal über die zur Deponirung gelangten courshabenden Papiere, Effecten und Documente.			
R. 4.	Abgangs-Journal über courshabende Papiere, Effecten und Documente.			

№ der Formulare.	Bezeichnung des Formulars.	pro Bogen Stück.	Papier-Sorte.	Bemerkungen.
R. 5.	Nummern-Register von den zur Deponirung gelangten courshabenden Papieren, Effecten und Documenten.			
R. 6 a.	Manual über die bei der Rechnungslegung zu specificirenden Einnahmen der Postverwaltung, resp.			
	Manual über Einnahmen für Rechnung des $\frac{\text{Post-Armen-}}{\text{Post-Unterstützungs-}}$ Fonds.			
R. 6 b.	Manual über die Ausgaben der Postverwaltung, resp.			
	Manual über Ausgaben für Rechnung des $\frac{\text{Post-Armen-}}{\text{Post-Unterstützungs-}}$ Fonds.			
R. 6 c.	Abrechnungsbuch mit den Post-Anstalten des Bezirks.			
R. 7.	Rechnungs-Einnahme-Recapitulation für den Monat	.	.	Wird stückweise bestellt.
R. 8.	Rechnungs-Einnahme-Recapitulation für das Jahr...........	.	.	Wird stückweise bestellt.
R. 9.	Rechnungs-Schlußbuch.			
R. 10.	(einstweilen offen gehalten.)			
R. 11.	Manual über baare Deposita.			
R. 12.	Manual über die zur Deponirung gelangten courshabenden Papiere, Effecten und Documente.			
R. 13.	Manual über Kassen-Vorschüsse.			
R. 14.	Abrechnungsbuch mit anderen Ober-Post-Kassen.			
R. 15. R. 16. R. 17.	(einstweilen offen gehalten.)			
R. 18.	Post-Eingangsbuch.			
R. 19.	Quittungen der Ober-Post-Kassen über die von den Post-Anstalten ꝛc. abgeführten Beträge	.	II a.	Durch Typendruck hergestellt; die Formulare sind von den betreffenden Provinzial-Druck-Magazinen zu beziehen.
R. 20.	Lieferscheine der Ober-Post-Kassen	.	II a.	
R. 21 a. b.	Conto über die Beträge aus dem Post-Anweisungs-Verkehr. ..	.	II a.	
R. 22.	Auszug aus dem über die Ablieferungen und Erhebungen aus Anlaß des Post-Anweisungs-Verkehrs bei den Ober-Post-Kassen geführten Special-Conto.			

№ der Formulare.	Bezeichnung des Formulars.	pro Bogen Stück.	Papier-Sorte.	Bemerkungen.
R. 23.	Conto der Ober-Post-Kasse über die Beträge aus dem Vorschußverkehr der Norddeutschen Post-Anstalten unter einander.			
R. 24.	Aufstellung der Ober-Post-Direction für das Controll-Büreau der Postvorschüsse.			
R. 25.	Kassen-Extract über Einnahmen und Ausgaben der Postverwaltung	.	.	Wird stückweise bestellt.
R. 26.	Kassen-Extract über Einnahmen und Ausgaben für Rechnung des Post-Armen-Fonds / Post-Unterstützungs-Fonds	.	.	Wird stückweise bestellt.
R. 27.	(einstweilen offen gehalten.)			
R. 28.				
R. 29.				
R. 30.	Jahres-Rechnungen der Ober-Post-Kassen	.	.	Beim Rechnungs-Büreau des General-Post-Amts zu bestellen.
R. 31.	Journal über Einnahme von Freimarken und Franco-Couverts.			
R. 32.	Journal über Ausgabe an Freimarken und Franco-Couverts.			
R. 33.	Conto über die Einnahme und Ausgabe an Freimarken und Franco-Couverts.			
O. 1 a.	Verhandlung über Revision der Kassen bei Post-Aemtern und bei Post-Expeditionen I. Klasse	1	.	Die Formulare O. liefert das lithographische Institut von Carl Kühn & Söhne in Berlin, mit Ausnahme von O 7. 56. 57. 58. 59. welche die von Deckersche Königl. Geh. Ober-Hofbuchdruckerei liefert.
O. 1 b.	Verhandlung über Revision der Kasse bei einer Post-Expedition II. Klasse	1	.	
O. 2.	Verhandlung über Revision einer Ober-Post-Kasse	1	.	
O. 3.	Designation der Defecte	2	.	
O. 4.	Designation der Vergütungen	2	.	
O. 4 a.	Designation der Defecte und Vergütungen	2	.	
O. 5.	Jahres-Defect-Designation.			
O. 6.	Jahres-Vergütungs-Designation.			
O. 7.	Nachweisung der zwangspflichtigen Gesetzsammlungs-Interessenten	1 und 2	.	
O. 8.	Cours-Uebersicht.			

Amts-Blatt
der Norddeutschen Post-Verwaltung.

— № 53. —

Inhalt.

General-Verf.: vom 30. August 1868. Die Ablieferung entbehrlicher Kassenbestände der Bezirks-Post-Anstalten an die Ober-Post-Kassen betreffend.
" " " 30. " " Die Verrechnung des baar erhobenen Frankos durch Freimarken betreffend.
" " " 1. September " Die Sicherstellung richtiger Spedition betreffend.

General-Verfügungen
des General-Post-Amts.

№ 159. Die Ablieferung entbehrlicher Kassenbestände der Bezirks-Post-Anstalten an die Ober-Postkassen betreffend.

Durch die General-Verfügung Nr. 102 vom 11. Juni cr. (Post-Amtsblatt Nr. 34 pro 1868) sind die Post-Anstalten darauf aufmerksam gemacht worden, wie nothwendig es sei, daß diejenigen Post-Anstalten, welche in ihrem Betriebe Ueberschüsse erzielen, die entbehrlichen Kassengelder unverzögert an die Bezirks-Ober-Postkasse einsenden, damit davon an einer anderen Stelle, wo Zuschüsse erforderlich sind, Gebrauch gemacht werden könne.

In weiterer Regelung dieser Angelegenheit sind den Post-Anstalten auf Anordnung des General-Post-Amtes von den vorgesetzten Ober-Post-Directionen diejenigen Beträge bezeichnet worden, über welche hinaus sie Bestände in ihren Kassen nicht zurückhalten dürfen.

Wie indeß die dem General-Post-Amte vorliegenden Nachweisungen über die gegen Mitte August d. J. bei den Haupt- und Zweigkassen der Post-Anstalten vorhanden gewesenen Bestände ergeben, haben bei einer großen Anzahl der Post-Anstalten Beträge gelagert, welche weit über das Bedürfniß hinausgehen und welche bestimmungsmäßig an die Bezirks-Ober-Postkassen hätten abgeführt sein sollen.

Das General-Post-Amt nimmt daher Veranlassung, die Post-Anstalten wiederholt darauf hinzuweisen, wie nur durch das Zusammenwirken sämmtlicher Post-Anstalten es möglich wird, die Geldmittel flüssig zu erhalten, um denjenigen Post-Anstalten, bei denen die Einnahmen hinter den Ausgaben zurückbleiben und bei denen namentlich die Auszahlungen auf Post-Anweisungen bedeutendere Summen in Anspruch nehmen, die nöthigen Zuschüsse zuzuführen, deren sie bedürfen, wenn nicht Verlegenheiten für den Dienst entstehen sollen.

Jahrgang 1868.
Ausgegeben zu Berlin den 4. September.

Das General-Post-Amt muß in Anspruch nehmen, daß die Post-Anstalten die wegen der Abführung der entbehrlichen Gelder an die Bezirks-Ober-Postkassen ihnen ertheilten Vorschriften auf das Pünktlichste beobachten.

Es bleibt vorbehalten, von Zeit zu Zeit Nachweisungen über die bei den Haupt- und Zweigkassen der Post-Anstalten beruhenden Bestände einzufordern. Sollte sich hierbei ergeben, daß Post-Anstalten in der ihnen hiermit nochmals eingeschärften Pflichterfüllung sich säumig erweisen, so würde gegen diese säumigen Post-Anstalten mit entsprechenden Maßnahmen vorgegangen werden müssen.

Berlin, den 30. August 1868.

№ 160. Die Verrechnung des baar erhobenen Frankos durch Freimarken betreffend.

In Fällen, wo die Post-Anstalten das Franko baar erheben und die Sendung mit Marken zu bekleben haben, ist auf die nachfolgenden Vorschriften sorgfältig zu achten.

Die Marken sind, nach erfolgter Vorzeichnung des Betrages, wo möglich auf der Vorderseite des Briefes oder Begleitbriefes zu befestigen. Reicht der Raum auf der Vorderseite zur Anbringung der Marken nicht aus, dann sind dieselben in der Regel sämmtlich auf der Siegelseite aufzukleben.

Beim Aufkleben der Marken ist mit gehöriger Vorsicht zu verfahren. Dieselben dürfen weder Schriftzeichen auf der Adreßseite verdecken, noch den eigentlichen Verschluß der Briefe auf der Siegelseite berühren. Ebenso wenig ist es statthaft, eine Marke über den Rand eines Briefes fort dergestalt zu befestigen, daß dieselbe mit einem Theile auf der Adreßseite und mit dem andern Theile auf der Siegelseite erscheint.

Bei Geldbriefen ist die Vorsicht zu beobachten, daß zwischen je zwei Marken ein Zwischenraum, etwa von der halben Breite einer Freimarke, gelassen werde, damit jeder Zeit die unversehrte Beschaffenheit des Couverts ersehen werden kann.

Bei dieser Gelegenheit wird bemerkt, daß für die Art und Weise der Befestigung der Freimarken, welche vom Publicum zum Frankiren von Brief- und Fahrpostsendungen aufgeklebt werden, durch das Reglement zum Postgesetze eine bestimmte Form nicht vorgezeichnet ist, weshalb die Erfüllung der vorgedachten, den Post-Anstalten ertheilten und auf die Förderung der postdienstlichen Behandlung der Sendungen berechneten Vorschriften für die Aufgeber nicht verbindlich ist.

Berlin, den 30. August 1868.

№ 161. Die Sicherstellung richtiger Spedition betreffend.

Den Post-Anstalten ist ausreichendes Material geliefert, um sich über die richtigen Speditionswege für Brief- und Fahrpostsendungen jederzeit vollständig unterrichtet zu halten. Es kommt mithin stets darauf an, daß die Herren Beamten sich mit der geographischen Lage der Post-Anstalten und den Post-Eisenbahn- und Dampfschiff-Verbindungen auf Grund der gelieferten Materialien gehörig vertraut machen, und daß die Speditions-Notizen in correctem Zustande gehalten werden. Ein jeder

Beamte muß derartig mit den Speditions-Verhältnissen vertraut und überhaupt in dem Gebrauch der Speditions-Materialien geübt sein, daß während der Handhabung des technischen Dienstes keine eigentliche Unsicherheit über die Lage der Post-Anstalten und die zweckmäßigsten Verbindungswege obwaltet, wenigstens aber ein entstehender Zweifel ohne Zeitverlust erledigt werden kann. Den Ober-Post-Directionen ist zur Pflicht gemacht, bei jeder Gelegenheit, wo es sich um die Prüfung eines Beamten handelt, speciell darauf einzugehen, in welchem Umfange der Beamte sich mit den auf die Spedition von Postsendungen bezüglichen Verhältnissen vertraut gemacht hat und ob derselbe in dem richtigen Gebrauche der Speditions-Materialien gehörig geübt ist. Die Herren Vorsteher der Post-Anstalten werden angewiesen, insbesondere darauf zu halten, daß die jüngeren Beamten unter Hinweisung auf die Wichtigkeit des Zweckes daran gewöhnt werden, sich mit jenen Grundlagen für die richtige Spedition der Sendungen eingehend bekannt zu machen, ebenso aus den Tax-Materialien und aus den Post-Conventionen sich über die Verbindungs-Linien und über die Auslieferungs-Arten umfassend zu unterrichten.

Das General-Post-Amt muß annehmen, daß wenn ein oder der andere Beamte sich bewußt ist, überhaupt in Bezug auf die Lage der Postorte größeren und mittleren Umfanges nicht sicher unterrichtet zu sein, derselbe ernstlich bemüht sein werde, derartige Lücken seines Wissens alsbald auszufüllen.

Da dem General-Postamte die Anzeigen vorliegen, wie bei Brief- und Fahrpost-Sendungen im Verkehre des Norddeutschen Postgebiets aus mangelhafter Beobachtung der sich darbietenden Verbindungen noch unerwartet Fehlspeditionen vorkommen, so sind besondere Ermittelungen in dieser Beziehung veranlaßt, und die Ober-Post-Directionen angewiesen worden, wirksam einzugreifen, um derartigen Mißständen im Interesse des Publicums abzuhelfen.

Berlin, den 1. September 1868.

Redigirt im General-Post-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Norddeutschen Post-Verwaltung.

— № 54. —

Inhalt.

General-Verf.: vom 3. September 1868. Aenderung der Portosätze für die durch die Vereinigten Staaten von Amerika transitirende Correspondenz.
" " " 4. " " Beobachtung deutlicher Schriftzüge im Expeditionsdienste.
" " " 5. " " Verfahren mit ungenügend frankirten Briefen, welche im Briefkasten vorgefunden werden.
" " " 5. " " Post-Verbindung nach und von Helgoland.

General-Verfügungen

des General-Post-Amts.

№ 162. Aenderung der Portosätze für die durch die Vereinigten Staaten von Amerika transitirende Correspondenz.

Unter Bezugnahme auf die General-Verfügung vom 16. Januar c. — Post-Amtsblatt Nr. 4 — werden die Postanstalten davon in Kenntniß gesetzt, daß in den Portosätzen für diejenige Correspondenz, welche auf Verlangen des Absenders im Transit durch die Vereinigten Staaten von Amerika befördert werden soll, nachstehende Aenderungen eingetreten sind.

A. Nach Canada, Neu-Braunschweig und Neu-Schottland.

Die nach diesen Gebieten gerichtete Correspondenz unterliegt dem Frankirungszwange bis zur Ausgangs-Grenze der Vereinigten Staaten von Amerika und ist mithin ebenso zu behandeln und zu taxiren, wie diejenige Correspondenz, welche nach den Vereinigten Staaten von Amerika selbst bestimmt ist.

B. Nach Aspinwall, Britisch Columbia (Vancouvers Insel), Costa Rica, Guatemala, Honduras, Mexico, Nicaragua, Panama, Venezuela, West-Indien und Sandwichs-Inseln.

Die Taxe beträgt:

	via Cöln per Belgien und England.	via Bremen oder Hamburg.
1) Für frankirte Briefe nach den vorstehenden Gebieten pro Loth incl.	9 Sgr.	7 Sgr.
2) Für Waarenproben ... für je $2\frac{1}{2}$ Loth	$1\frac{1}{2}$ "	1 "
" " $7\frac{3}{10}$ "	$1\frac{3}{4}$ "	$1\frac{3}{4}$ "

		via Cöln per Belgien und England.	via Bremen oder Hamburg.
3) Für Zeitungen	für je 2½ Loth	1½ Sgr.	1 Sgr.
	» » 7 3/10 »	1 »	1 »
4) Für andere Drucksachen	» » 2½ »	1½ »	1 »
	» » 7 3/10 »	1¾ »	1¾ »

5) Für unfrankirte Briefe aus obigen Gebieten die sub B. 1 angegebenen Beträge unter Hinzurechnung eines festen Zuschlages von 2 Sgr. pro Brief.

C. Nach den Vereinigten Staaten von Columbia (Neu-Granada).
(excl. Aspinwall und Panama.)

Die Taxe beträgt:

	via Cöln per Belgien und England.	via Bremen oder Hamburg.
1) Für frankirte Briefe nach Columbia — excl. Aspinwall und Panama — pro Loth incl.	12¼ Sgr.	10¼ Sgr.

2) Für unfrankirte Briefe aus Columbia — excl. Aspinwall und Panama — dieselben Sätze unter Hinzurechnung eines festen Zuschlags von 2 Sgr. pro Brief.

3) Für Zeitungen, andere Drucksachen und Waarenproben dieselben Sätze, wie für Sendungen gleicher Correspondenz-Gattung nach den sub B. bezeichneten Ländern.

D. Nach Bolivien, Chili, Ecuador und Peru.

Die Taxe beträgt:

	via Cöln per Belgien und England.	via Bremen oder Hamburg.
1) Für frankirte Briefe nach vorstehenden Ländern pro Loth incl.	19 Sgr.	17 Sgr.

2) Für unfrankirte Briefe aus Bolivien rc. die sub D 1. angegebenen Beträge unter Hinzurechnung eines festen Zuschlages von 2 Sgr. pro Brief.

3) Für Zeitungen, andere Drucksachen und Waarenproben dieselben Sätze wie für Sendungen gleicher Correspondenz-Gattung nach den sub B. bezeichneten Ländern.

Die Briefe, Zeitungen, sonstigen Drucksachen und Waarenproben nach den vorstehend sub B., C. und D. bezeichneten Gebieten unterliegen dem Frankirungszwange bis zu dem betreffenden Ausschiffungshafen; herwärts gehen die Briefe bis zu dem betreffenden Einschiffungshafen frankirt ein.

Eine Recommandation ist nur bei Briefen nach Canada, Neu-Braunschweig und Neu-Schottland, sowie nach Panama zulässig; für derartige Briefe ist außer dem Porto wie für gewöhnliche frankirte Briefe eine Recommandationsgebühr von 2 Sgr. zu erheben.

Für die Correspondenz aus resp. nach Oesterreich, Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg sind folgende Beträge an die Norddeutsche Postverwaltung zu vergüten:

1) Für die Correspondenz nach resp. aus Canada, Neu-Braunschweig und Neu-Schottland

dieselben Sätze, wie für diejenige Correspondenz, welche nach den Vereinigten Staaten von Amerika gerichtet ist, resp. aus denselben herrührt.

	via Cöln per Belgien und England.		via Bremen oder Hamburg.	
2) Für frankirte Briefe nach den sub B. bezeichneten Ländern:				
aus Oesterreich pro Loth incl.	40	Xkr.	30	Xkr.
aus Süddeutschland und Luxemburg pro Loth incl.	8	Sgr.	6	Sgr.
3) Für unfrankirte Briefe aus den sub B. bezeichneten Ländern:				
nach Oesterreich pro Loth incl.	45	Xkr.	35	Xkr.
nach Süddeutschland und Luxemburg pro Loth incl.	9	Sgr.	7	Sgr.
unter Hinzurechnung eines festen Zuschlages von 10 Xkr. oder 2 Sgr. pro unfrankirten Brief.				
4) Für frankirte Briefe nach Columbia (Neu-Granada) — excl. Aspinwall und Panama —:				
aus Oesterreich pro Loth incl.	57	Xkr.	47	Xkr.
aus Süddeutschland und Luxemburg pro Loth incl.	11½	Sgr.	9½	Sgr.
5) Für unfrankirte Briefe aus den Vereinigten Staaten von Columbia (Neu-Granada) — excl. Aspinwall und Panama —:				
nach Oesterreich pro Loth incl.	62	Xkr.	52	Xkr.
nach Süddeutschland und Luxemburg pro Loth incl.	12½	Sgr.	10½	Sgr.
unter Hinzurechnung eines festen Zuschlages von 10 Xkr. oder 2 Sgr. pro unfrankirten Brief.				
6) Für frankirte Briefe nach den sub D. bezeichneten Ländern:				
aus Oesterreich pro Loth incl.	90	Xkr.	80	Xkr.
aus Süddeutschland und Luxemburg pro Loth incl.	18	Sgr.	16	Sgr.
7) Für unfrankirte Briefe aus den sub D. bezeichneten Ländern:				
nach Oesterreich pro Loth incl.	95	Xkr.	85	Xkr.
nach Süddeutschland und Luxemburg pro Loth incl.	19	Sgr.	17	Sgr.
unter Hinzurechnung eines festen Zuschlages von 10 Xkr. oder 2 Sgr. pro unfrankirten Brief.				
8) Für Zeitungen nach den sub B., C. und D. bezeichneten Gebieten:				
aus Oesterreich — für je 2½ Loth incl.	5	Xkr.	3	Xkr.
„ „ „ 7 2/10 „ „	5	„	5	„
aus Süddeutschland und Luxemburg — für je 2½ Loth incl.	1	Sgr.	7/12	Sgr.
„ „ „ 7 2/10 „ „	1	„	1	„

			via Cöln per Belgien und England.	via Bremen oder Hamburg.
9) Für sonstige Drucksachen und Waarenproben nach den sub B., C. und D. bezeichneten Gebieten:				
aus Oesterreich	für je $2\frac{1}{2}$ Loth incl.		5 Kr.	3 Kr.
	» » $7\frac{2}{10}$ » »		9 »	9 »
aus Süddeutschland und Luxemburg	für je $2\frac{1}{2}$ Loth incl.		1 Sgr.	$\frac{7}{12}$ Sgr.
	» » $7\frac{1}{10}$ » »		$1\frac{1}{4}$ »	$1\frac{3}{4}$ »

Berlin, den 3. September 1868.

№ 163. Beobachtung deutlicher Schriftzüge im Expeditionsdienste.

Aus mannigfachen Belägen geht hervor, daß im technischen Dienste von den Beamten in vielen Fällen die deutliche Handschrift nicht beobachtet wird. Eine klare, deutliche Schrift ist indeß ein unerläßliches Erforderniß für die Ordnung und Sicherstellung des Betriebes und ist mithin zugleich im Interesse des Publicums, wie für die Verantwortlichkeit der Beamten wichtig. Nur bei Erfüllung jenes Erfordernisses kann die Expedition übersichtlich von Statten gehen, der Beamte sich selbst und seine Mitarbeiter gegen Versehen schützen und in den Belägen eine gehörige Grundlage für das Rechnungswesen geliefert werden. Das Publicum insbesondere hat mit Recht in Anspruch zu nehmen, daß die ihm zu ertheilenden Billets, Postscheine jeder Art u. s. w. deutlich und klar ausgestellt, mithin leicht zu durchlesen sind und nach keiner Richtung einen Zweifel zulassen. Noch vielfach entbehrt auch die Unterschrift der Beamten der Deutlichkeit; bei Unleserlichkeit der Unterschrift wird der Zweck derselben indeß verfehlt. Es darf von dem Urtheil der Herren Beamten erwartet werden, daß, wo sie ihre Unterschrift zu geben haben, dies in Betracht des Zweckes in leserlicher Art geschehe. Oftmals kommen die bestellenden Postboten in Verlegenheit, wenn ihnen Ablieferungsscheine zugehen, die undeutlich ausgestellt sind und nachher zu Zweifeln, selbst zu unrichtigen Bestellungen Anlaß geben. Auch die Anfertigung der Zahlen auf den Briefen und Begleitbriefen bedarf noch vielfach der Verbesserung. Ein großer Theil der Postanstalten ist aus früherer Zeit im Besitz von Probeblättern über die Niederschreibung von Zahlen auf Brief-Adressen; so weit dies noch nicht der Fall ist, können die Ober-Post-Directionen den Bedarf solcher Probeblätter zur Nachlieferung bei dem General-Post-Amt beantragen. Die Zahlen müssen auf den Briefen, Begleit-Adressen, Scheinen u. s. w. unzweideutig hinreichend groß und kräftig und dabei doch in gefälliger Form niedergeschrieben sein. Wenn Zahlen auf Briefen 2c. an die Stelle anderer Zahlen treten, so müssen die alten Zahlen durchstrichen werden und die neuen müssen als die maßgebenden gehörig hervortreten. Es ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß unter den auf die Briefe niederzuschreibenden Zahlen u. s. w. das Wesentliche der Adresse nicht leide. Zuweilen kommt es vor, daß, wenn Gegenstände nach- oder zurückgesandt werden, wiederholte Aenderungen in den Zahlen und in den Orts-Angaben eintreten müssen; dann wird es für die Postanstalten schwer, unterwegs bei der Umspedirung zu erkennen, welche Bestimmung die Sendung

zur Zeit hat und welche Beträge darauf haften. In Fällen solcher Art ist es vorzuziehen, daß die Postanstalt, welche die Nachsendung oder Rücksendung eines Gegenstandes besorgt, dessen Adresse nebst Zahlen schwer kenntlich geworden ist, einen losen Umschlag macht, auf dem das Wesentliche der Sendung, die darauf haftenden maßgebenden Zahlen und der nunmehrige Bestimmungsort, wohin die Sendung nach- oder zurückgehen soll, kurz und deutlich angegeben werden.

Die älteren Herren Beamten haben den jüngeren bei Erfüllung der obigen Anforderungen mit gutem Beispiel voranzugehen, die jüngeren Beamten sind nachdrücklich dazu anzuhalten, daß sie ungeachtet der Eile, welche mit dem Betriebe des Postdienstes verbunden ist, bei allen Geschäften des Expeditionsdienstes deutliche Schrift- und Zahlenzeichen beobachten, deren Durchführung bei gehörig festem Vorsatz ihnen zur Gewohnheit werden muß.

In diesem Sinne haben insbesondere auch die Herren Vorsteher der Postanstalten und die Ober-Post-Directionen zu wirken.

Berlin, den 4. September 1868.

№ 164. Post-Verbindung nach und von Helgoland.

Unter Bezugnahme auf die General-Verfügung vom 15. Juli cr. (Post-Amtsblatt Nr. 41 pro 1868) werden die Postanstalten davon in Kenntniß gesetzt, daß das Dampfschiff »Helgoland« für dieses Jahr die Fahrten zwischen Hamburg und Helgoland eingestellt hat.

In Folge dessen gestalten sich die Post-Verbindungen zwischen Norddeutschland und Helgoland bis zum Schluß der diesjährigen Dampfschifffahrts-Periode wie folgt:

A. Richtung **nach** Helgoland:

a) aus Hamburg per Dampfschiff »Cuxhaven« am 8., 10., 12., 15., 17., 19., 24. und 26. September und ferner am 3., 10. und 17. October um 9 Uhr Vormittags,

b) aus Geestemünde (Bremerhafen) per Dampfschiff »Nordsee« am 8., 10., 12., 15., 19., 22., 26., 29. September und am 3. October um 9 Uhr Vormittags;

B. Richtung **von** Helgoland:

a) nach Hamburg per Dampfschiff »Cuxhaven« am 8., 11., 14., 15., 18., 21., 25. und 28. September, so wie am 5., 12. und 19. October,

b) nach Geestemünde (Bremerhafen) per Dampfschiff »Nordsee« am 9., 11., 14., 16., 21., 23., 28. und 30. September, so wie am 5. October.

Die Postanstalten haben sich bei der Spedition der Helgolander Postsendungen nach Vorstehendem zu richten.

Berlin, den 5. September 1868.

№ 165. Verfahren mit ungenügend frankirten Briefen, welche im Briefkasten vorgefunden werden.

Vorliegender Anzeige zufolge kommen nicht selten Fälle vor, daß bei Briefen, welche unzureichend durch Marken frankirt im Briefkasten vorgefunden werden, von den Postanstalten unterlassen wird, einen entsprechenden Vermerk auf die Vorderseite dieser Briefe niederzuschreiben. Dieser Vermerk soll im Wesentlichen lauten:

»Ungenügend frankirt aus dem Briefkasten«;

ein derartiger Vermerk soll von demjenigen expedirenden Post-Beamten unterzeichnet sein, welchem die Empfangnahme und Ueberwachung der Briefe aus dem Briefkasten zunächst obliegt.

Das General-Post-Amt nimmt daher Veranlassung, die Postanstalten hierauf aufmerksam zu machen, damit insbesondere die betreffenden expedirenden Beamten, welche zuerst die Briefe aus dem Briefkasten zu behandeln haben, danach sorgfältig verfahren.

Berlin, den 5. September 1868.

Nachrichten.

Berichtigung
des Briefporto-Tarifs für das Ausland.

Seite 204 sind die Zeilen 8, 9, 10 von oben wie folgt zu berichtigen:

Dieselben müssen bis zum Ausschiffungshafen frankirt werden.

Das Gesammtporto beträgt:

für frankirte Briefe nach Bolivien 19 Sgr. resp. 67 Xr. pro Loth incl.,

für unfrankirte Briefe aus Bolivien 19 Sgr. resp. 67 Xr. pro 15 Grammen ($\frac{1}{2}$ Loth) incl. und 2 Sgr. oder 7 Xr. Zuschlag ohne Rücksicht auf das Gewicht.

Seite 204a. sind die Zeilen 3, 4, 5 von unten wie folgt zu berichtigen:

Dieselben müssen bis zum Ausschiffungshafen frankirt werden.

Das Gesammtporto beträgt:

für frankirte Briefe nach Bolivien 17 Sgr. resp. 60 Xr. pro Loth incl.,

für unfrankirte Briefe aus Bolivien 17 Sgr. resp. 60 Xr. pro 15 Grammen ($\frac{1}{2}$ Loth) incl. und 2 Sgr. oder 7 Xr. Zuschlag ohne Rücksicht auf das Gewicht.

Die mit 214, 214a. und 214b. bezeichneten Blätter sind zu entfernen; in Stelle derselben ist der beiliegende Nachtrag einzukleben.

Seite 228 und 229 ist der Text unter »III. Beförderung auf dem Wege durch die Vereinigten Staaten« und unter »IV. Beförderung auf dem Wege über Bremen oder Hamburg« zu streichen.

Zwischen Seite 228 und 229 ist der beiliegende Nachtrag einzukleben.

Seite 233 ist der Text unter

»II. Beförderung auf dem Wege durch die Vereinigten Staaten«, und

Seite 235 unter

»III. Beförderung auf dem Wege über Bremen oder Hamburg«

zu streichen.

Zwischen Seite 234 und 235 ist der beiliegende Nachtrag einzukleben.

Seite 246, 256, 262, 268 und 300 ist unter »II.«, und Seite 288 und 319 unter »III.« statt:

»Wie Bolivien. III. Beförderung im Transit durch

die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika. Siehe den Nachtrag zwischen Seite 204 und 205«

zu setzen:

»Wie Costa Rica. II. Beförderung im Transit durch die Vereinigten Staaten von Amerika. Siehe den Nachtrag zwischen Seite 234 und 235.«

Seite 248, 258, 270 und 301 ist unter »III.« und Seite 265, 288 und 320 unter »IV.« statt:]

»Wie Bolivien. IV. Beförderung auf dem Wege über Bremen oder Hamburg. Siehe den Nachtrag zwischen Seite 204 und 205«

zu setzen:

»Wie Costa Rica. III. Beförderung auf dem Wege über Bremen oder Hamburg. Siehe den Nachtrag zwischen Seite 234 und 235.«

Berichtigung.

Im Post-Amtsblatt Nr. 51 Seite 298, Spalte 1, Zeile 19 von unten ist hinter den Worten: »Beichaisen und Extraposten ꝛc.« einzuschalten: »in Elmshorn«.

Für die im Ober-Postdirections-Bezirke Hannover belegene Post-Anstalt Bahrenburg ist neuerdings die Schreibweise »Barenburg« festgesetzt worden.

Die betreffenden postamtlichen Verzeichnisse sind hiernach zu berichtigen.

Bekanntmachung.

Im Eisenbahn-Postwagen des am 23. August c. abgegangenen I. Zuges Homberg-Gladbach hat sich das Packetchen, gezeichnet »½ Stück Nr. 20. 304.«, welches vermuthlich irgend einer Sendung entfallen ist und schmales schwarzes Band enthält, vorgefunden.

Reclamationen sind an die Ober-Postdirection in Aachen zu richten.

Redigirt im General-Post-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

II. Beförderung im Transit durch die Vereinigten Staaten von Amerika.

(Vermittelst directer Briefpackete vom Eisenbahn-Postbüreau Nr. 10 $\frac{\text{Cöln}}{\text{Verviers}}$ auf New-York via Belgien und England.)

Diese Beförderungsweise tritt nur auf ausdrückliches Verlangen der Absender für Correspondenz nach Canada, Neu-Braunschweig, Neu-Schottland und Britisch Columbia (Vancouvers-Insel) ein.

A. Gewöhnliche Briefe.

Die Briefe nach Canada, Neu-Braunschweig und Neu-Schottland unterliegen dem Frankirungszwange bis zur Ausgangs-Grenze der Vereinigten Staaten, die Briefe nach Britisch Columbia (Vancouvers-Insel) dagegen bis zu dem betreffenden Ausschiffungshafen.

Das Gesammt-Porto beträgt:

- für frankirte Briefe nach Canada, Neu-Braunschweig und Neu-Schottland 6 Sgr. oder 21 Xr. pro Loth incl.,
- für unfrankirte Briefe aus Canada, Neu-Braunschweig und Neu-Schottland 6 Sgr. oder 21 Xr. pro 15 Grammen ($\frac{9}{10}$ Loth) incl. und 2 Sgr. oder 7 Xr. Zuschlag ohne Rücksicht auf das Gewicht;
- für frankirte Briefe nach Britisch Columbia (Vancouvers-Insel) 9 Sgr. resp. 32 Xr. pro Loth incl.,
- für unfrankirte Briefe aus Britisch Columbia (Vancouvers-Insel) 9 Sgr. resp. 32 Xr. pro 15 Grammen ($\frac{9}{10}$ Loth) incl. und 2 Sgr. oder 7 Xr. Zuschlag ohne Rücksicht auf das Gewicht.

B. Recommandirte Briefe

können nur nach Canada, Neu-Braunschweig und Neu-Schottland angenommen werden. Dieselben unterliegen dem Frankirungszwange. Dem Porto für gewöhnliche Briefe tritt eine Recommandationsgebühr von 2 Sgr. oder 7 Xr. hinzu.

t

erwaltung.

ngehenden, zu versteuernden Gegenstände.
pons zu den vormals Hannoverschen Staats-
n betreffend.
glieder der Regentenhäuser der Staaten des

en

genstände.

der mit den Posten eingehenden,
0 pro 1868) die früheren Ab-
stellen beseitigt sind, ist für den
des Deutschen Zollvereins ohne
ständigen schließlichen Abfertigung
Gewicht und die Höhe des Ein-
isses der Postanstalten im Nord-
ändert, daß die als Speditions-
Speditions-Orte auch für die
de anzusehen sind. Die betreffen-
Gegenstände zu achten und das

C. Waarenproben.

Zur Versendung sind geeignet:

Zeugproben und Musterkarten aus biegsamen Stoffen. Andere harte Gegenstände, namentlich Proben von Eisenwaaren, geniessen keine Porto-Ermässigung.

Die Zeugproben und Musterkarten müssen frankirt werden. Handschriftliche Bemerkungen dürfen dieselben nicht enthalten, ausgenommen die Angaben, von wem die Sendung herrührt und an wen dieselbe gerichtet ist, sowie auf jeder Probe oder jedem Muster die Nummer und den Preis.

Im Uebrigen unterliegen diese Sendungen denselben Versendungsbedingungen, welche für den inneren Verkehr des Norddeutschen Postgebiets vorgeschrieben sind.

Das Gesammt-Porto für Waarenproben nach Canada, Neu-Braunschweig und Neu-Schottland beträgt $1\frac{1}{2}$ Sgr. resp. 6 Xr. für je $2\frac{1}{2}$ Loth incl., während für Waarenproben nach Britisch Columbia (Vancouvers-Insel) das Porto sich wie folgt zusammensetzt:

a. aus dem Norddeutsch-Amerikanischen Porto von $1\frac{1}{2}$ Sgr. resp. 6 Xr. für je $2\frac{1}{2}$ Loth incl.,
b. aus dem fremden Porto, welches $1\frac{3}{4}$ Sgr. resp. 7 Xr. für je $7\frac{3}{10}$ Loth beträgt.

D. Drucksachen.

Dieselben müssen frankirt werden. Handschriftliche Bemerkungen dürfen die Sendungen nicht enthalten, ausgenommen die Angaben, von wem die Sendung herrührt und an wen dieselbe gerichtet ist.

Im Uebrigen unterliegen diese Sendungen denselben Versendungsbedingungen, welche für den inneren Verkehr des Norddeutschen Postgebiets vorgeschrieben sind.

Portosätze:

1. Für Drucksachen nach Canada, Neu-Braunschweig und Neu-Schottland beträgt das Gesammt-Porto $1\frac{1}{2}$ Sgr. resp. 6 Xr. für je $2\frac{1}{2}$ Loth incl.
2. Für Drucksachen nach Britisch Columbia (Vancouvers-Insel) setzt sich das Porto wie folgt zusammen:

a. aus dem Norddeutsch-Amerikanischen Porto von 1¼ Sgr. resp. 6 Xr. für je 2½ Loth incl.,

b. aus dem fremden Porto; dasselbe beträgt:

für Zeitungen 1 Sgr. resp. 4 Xr. für je $7\frac{3}{10}$ Loth incl.,

für andere Drucksachen 1¾ Sgr. resp. 7 Xr. für je $7\frac{3}{10}$ Loth incl.

III. Beförderung auf dem Wege über Bremen oder Hamburg.

(Vermittelst directer Briefpackete von Bremen resp. Hamburg auf New-York.)

Diese Wege sind nur auf ausdrückliches Verlangen der Absender für Correspondenz nach Canada, Neu-Braunschweig, Neu-Schottland und Britisch Columbia (Vancouvers-Insel) zu benutzen.

A. Gewöhnliche Briefe.

Die Briefe nach Canada, Neu-Braunschweig und Neu-Schottland unterliegen dem Frankirungszwange bis zur Ausgangs-Grenze der Vereinigten Staaten, die Briefe nach Britisch Columbia (Vancouvers-Insel) dagegen bis zu dem betreffenden Ausschiffungshafen.

Das Gesammtporto beträgt:

für frankirte Briefe nach Canada, Neu-Braunschweig und Neu-Schottland 4 Sgr. oder 14 Xr. pro Loth incl.,

für unfrankirte Briefe aus Canada, Neu-Braunschweig und Neu-Schottland 4 Sgr. oder 14 Xr. pro 15 Grammen ($\frac{9}{10}$ Loth) incl. und 2 Sgr. oder 7 Xr. Zuschlag ohne Rücksicht auf das Gewicht;

für frankirte Briefe nach Britisch Columbia (Vancouvers-Insel) 7 Sgr. resp. 25 Xr. pro Loth incl.,

für unfrankirte Briefe aus Britisch Columbia (Vancouvers-Insel) 7 Sgr. resp. 25 Xr. pro 15 Grammen ($\frac{9}{10}$ Loth) incl. und 2 Sgr. oder 7 Xr. Zuschlag ohne Rücksicht auf das Gewicht.

t

Verwaltung.

...ngehenden, zu versteuernden Gegenstände.
...pons zu den vormals Hannoverschen Staats-

...n betreffend.
...glieder der Regentenhäuser der Staaten des

...en

...genstände.

... der mit den Posten eingehenden,
...0 pro 1868) die früheren Ab-
...stellen beseitigt sind, ist für den
... des Deutschen Zollvereins ohne
...ständigen schließlichen Abfertigung
...Gewicht und die Höhe des Ein-
...isses der Postanstalten im Nord-
...ändert, daß die als Speditions-
... Speditions-Orte auch für die
...ide anzusehen sind. Die betreffen-
... Gegenstände zu achten und das

B. Recommandirte Briefe

können nur nach Canada, Neu-Braunschweig und Neu-Schottland angenommen werden. Dieselben unterliegen dem Frankirungszwange. Dem Porto für gewöhnliche frankirte Briefe tritt eine Recommandationsgebühr von 2 Sgr. oder 7 Xr. hinzu.

C. Waarenproben.

Zur Versendung sind geeignet:

Zeugproben und Musterkarten aus biegsamen Stoffen. Andere harte Gegenstände, namentlich Proben von Eisenwaaren, geniessen keine Porto-Ermässigung.

Die Zeugproben und Musterkarten müssen frankirt werden. Handschriftliche Bemerkungen dürfen dieselben nicht enthalten, ausgenommen die Angaben, von wem die Sendung herrührt und an wen dieselbe gerichtet ist, sowie auf jeder Probe oder jedem Muster die Nummer und den Preis.

Im Uebrigen unterliegen diese Sendungen denselben Versendungsbedingungen, welche für den inneren Verkehr des Norddeutschen Postgebiets vorgeschrieben sind.

Das Gesammtporto für Waarenproben nach Canada, Neu-Braunschweig und Neu-Schottland beträgt 1 Sgr. resp. 4 Xr. für je $2\frac{1}{2}$ Loth incl., während für Waarenproben nach Britisch Columbia (Vancouvers-Insel) das Porto sich wie folgt zusammensetzt:

a. aus dem Norddeutsch-Amerikanischen Porto von 1 Sgr. resp. 4 Xr. pro $2\frac{1}{2}$ Loth incl.,

b. aus dem fremden Porto, welches $1\frac{3}{4}$ Sgr. resp. 7 Xr. für je $7\frac{3}{10}$ Loth incl. beträgt.

D. Drucksachen.

Dieselben müssen frankirt werden. Handschriftliche Bemerkungen dürfen die Sendungen nicht enthalten, ausgenommen die Angaben, von wem die Sendung herrührt und an wen dieselbe gerichtet ist.

Im Uebrigen unterliegen diese Sendungen denselben Versendungsbedingungen, welche für den inneren Verkehr des Norddeutschen Postgebiets vorgeschrieben sind.

Portosätze:

1. Für Drucksachen nach Canada, Neu-Braunschweig und Neu-Schottland beträgt das Gesammtporto 1 Sgr. resp. 4 Xr. für je 2½ Loth incl.
2. Für Drucksachen nach Britisch Columbia (Vancouvers-Insel) setzt sich das Porto wie folgt zusammen:
   a. aus dem Norddeutsch-Amerikanischen Porto von 1 Sgr. resp. 4 Xr. für je 2½ Loth incl.,
   b. aus dem fremden Porto; dasselbe beträgt:
      für Zeitungen 1 Sgr. resp. 4 Xr. für je $7\frac{1}{10}$ Loth incl.,
      für andere Drucksachen 1¾ Sgr. resp. 7 Xr. für je $7\frac{1}{10}$ Loth incl.

---

t

Verwaltung.

ingehenden, zu versteuernden Gegenstände.
spond zu den vormals Hannoverschen Staats-

n betreffend.
tglieder der Regentenhäuser der Staaten des

en

genstände.

der mit den Posten eingehenden,
:0 pro 1868) die früheren Ab-
stellen beseitigt sind, ist für den
des Deutschen Zollvereins ohne
ständigen schließlichen Abfertigung
Gewicht und die Höhe des Ein-
isses der Postanstalten im Nord-
ändert, daß die als Speditions-
Speditions-Orte auch für die
ide anzusehen sind. Die betreffen-
Gegenstände zu achten und das

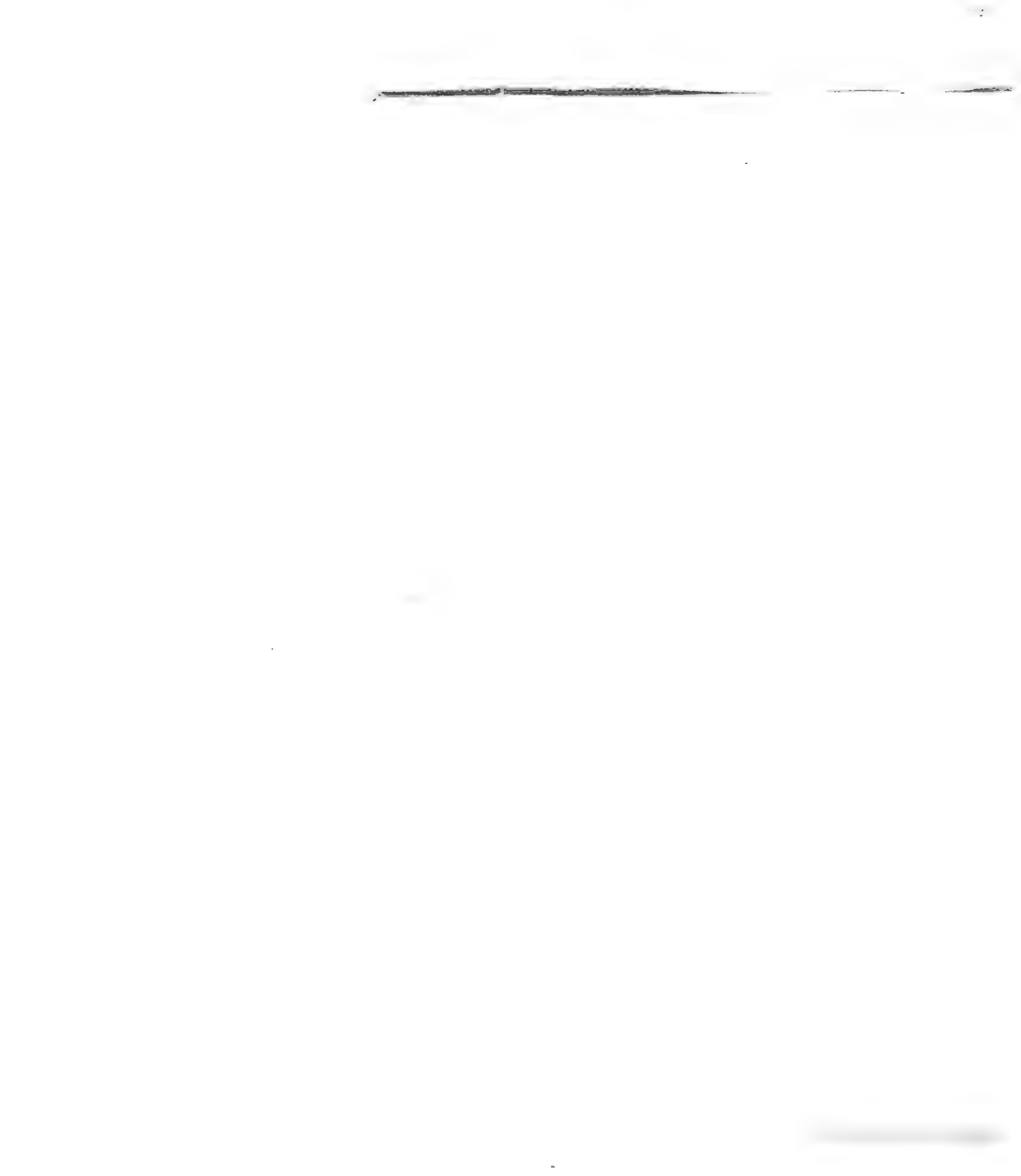

III. Beförderung im Transit durch die Vereinigten Staaten von Amerika.

(Vermittelst directer Briefpackete vom Eisenbahn-Postbüreau Nr. 10 $\frac{\text{Cöln}}{\text{Verviers}}$ auf New-York via Belgien und England.)

Diese Beförderungsweise tritt nur auf ausdrückliches Verlangen der Absender ein.

A. Gewöhnliche Briefe.

Dieselben müssen bis zum Ausschiffungshafen frankirt werden.

Das Gesammtporto beträgt:

für Briefe nach Aspinwall (Colon) und Panama 9 Sgr. resp. 32 Xr. pro Loth incl.,

für Briefe nach anderen Orten in Columbia $12\frac{1}{4}$ Sgr. resp. 43 Xr. pro Loth incl.

Für unfrankirte Briefe aus Columbia kommen dieselben Portosätze in Anwendung unter Hinzutritt eines festen Zuschlages von 2 Sgr. oder 7 Xr. pro Brief.

B. Recommandirte Briefe

werden nur nach Panama angenommen. Dieselben unterliegen dem Frankirungszwange. Das Porto ist dem für gewöhnliche Briefe gleich; es treten jedoch 2 Sgr. oder 7 Xr. Recommandationsgebühr hinzu.

C. Waarenproben.

Zur Versendung sind geeignet:

Zeugproben und Musterkarten aus biegsamen Stoffen. Andere harte Gegenstände, namentlich Proben von Eisenwaaren, geniessen keine Porto-Ermässigung.

Die Zeugproben und Musterkarten müssen frankirt werden. Handschriftliche Bemerkungen dürfen dieselben nicht enthalten, ausgenommen die Angaben, von wem die Sendung herrührt und an wen dieselbe gerichtet ist, sowie auf jeder Probe oder auf jedem Muster die Nummer und den Preis.

t

Verwaltung.

ingehenden, zu versteuernden Gegenstände.
pons zu den vormals Hannoverschen Staats-

n betreffend.
tglieder der Regentenhäuser der Staaten des

en

genstände.

der mit den Posten eingehenden,
0 pro 1868) die früheren Ab-
stellen beseitigt sind, ist für den
des Deutschen Zollvereins ohne
ständigen schließlichen Abfertigung
Gewicht und die Höhe des Ein-
isses der Postanstalten im Nord-
ändert, daß die als Speditions-
Speditions-Orte auch für die
de anzusehen sind. Die betreffen-
Gegenstände zu achten und das

Im Uebrigen unterliegen die Sendungen denselben Versendungsbedingungen, welche für den inneren Verkehr des Norddeutschen Postgebiets vorgeschrieben sind.

Portosätze:

a. Norddeutsch-Amerikanisches Porto $1\frac{1}{2}$ Sgr. resp. 6 Xr. für je $2\frac{1}{2}$ Loth incl.

b. Fremdes Porto $1\frac{3}{4}$ Sgr. resp. 7 Xr. für je $7\frac{3}{10}$ Loth incl.

D. Drucksachen.

Dieselben müssen frankirt werden.

Handschriftliche Bemerkungen dürfen die Sendungen nicht enthalten, ausgenommen die Angaben, von wem die Sendung herrührt und an wen dieselbe gerichtet ist.

Im Uebrigen unterliegen diese Sendungen denselben Versendungsbedingungen, welche für den inneren Verkehr des Norddeutschen Postgebiets vorgeschrieben sind.

Portosätze:

a. Norddeutsch-Amerikanisches Porto $1\frac{1}{2}$ Sgr. resp. 6 Xr. für je $2\frac{1}{2}$ Loth incl.

b. Fremdes Porto:

für Zeitungen 1 Sgr. resp. 4 Xr. für je $7\frac{3}{10}$ Loth incl.,

für sonstige Drucksachen $1\frac{3}{4}$ Sgr. resp. 7 Xr. für je $7\frac{3}{10}$ Loth incl.

IV. Beförderung auf dem Wege über Bremen oder Hamburg.

(Vermittelst directer Briefpackete von Bremen resp. Hamburg auf New-York.)

Diese Wege sind nur auf ausdrückliches Verlangen der Absender zu benutzen.

A. Gewöhnliche Briefe.

Dieselben müssen bis zum Ausschiffungshafen frankirt werden.

Das Gesammtporto beträgt:

für Briefe nach Aspinwall (Colon) und Panama 7 Sgr. resp. 25 Xr. pro Loth incl.,

für Briefe nach anderen Orten in Columbia $10\frac{1}{4}$ Sgr. resp. 36 Xr. pro Loth incl.

Für unfrankirte Briefe aus Columbien kommen dieselben Portosätze in Anwendung unter Hinzutritt eines festen Zuschlages von 2 Sgr. oder 7 Xr. pro Brief.

B. Recommandirte Briefe

werden nur nach Panama angenommen. Dieselben unterliegen dem Frankirungszwange. Das Porto ist dem für gewöhnliche Briefe gleich; es treten jedoch 2 Sgr. oder 7 Xr. Recommandationsgebühr hinzu.

C. Waarenproben.

Zur Versendung sind geeignet:

Zeugproben und Musterkarten aus biegsamen Stoffen. Andere harte Gegenstände, namentlich Proben von Eisenwaaren, geniessen keine Porto-Ermässigung.

Die Zeugproben und Musterkarten müssen frankirt werden. Handschriftliche Bemerkungen dürfen dieselben nicht enthalten, ausgenommen die Angaben, von wem die Sendung herrührt und an wen dieselbe gerichtet ist, sowie auf jeder Probe und jedem Muster die Nummer und den Preis.

Im Uebrigen unterliegen diese Sendungen denselben Versendungsbedingungen, welche für den internen Verkehr des Norddeutschen Postgebiets vorgeschrieben sind.

Portosätze:

a. Norddeutsch-Amerikanisches Porto 1 Sgr. resp. 4 Xr. für je $2\frac{1}{2}$ Loth incl.

b. Fremdes Porto $1\frac{3}{4}$ Sgr. resp. 7 Xr. für je $7\frac{3}{10}$ Loth incl.

t

Verwaltung.

ingehenden, zu versteuernden Gegenstände.

pons zu den vormals Hannoverschen Staats-

n betreffend.

tglieder der Regentenhäuser der Staaten des

en

genstände.

der mit den Posten eingehenden,

:0 pro 1868) die früheren Ab-

stellen beseitigt sind, ist für den

des Deutschen Zollvereins ohne

ständigen schließlichen Abfertigung

Gewicht und die Höhe des Ein-

isses der Postanstalten im Nord-

rändert, daß die als Speditions-

Speditions-Orte auch für die

nde anzusehen sind. Die betreffen-

Gegenstände zu achten und das

D. Drucksachen.

Dieselben müssen frankirt werden.

Handschriftliche Bemerkungen dürfen die betreffenden Sendungen nicht enthalten, ausgenommen die Angaben, von wem die Sendung herrührt und an wen dieselbe gerichtet ist.

Im Uebrigen unterliegen diese Sendungen denselben Versendungsbedingungen, welche für den inneren Verkehr des Norddeutschen Postgebiets vorgeschrieben sind.

Portosätze:

a. Norddeutsch-Amerikanisches Porto 1 Sgr. resp. 4 Xr. für je $2\frac{1}{2}$ Loth incl.

b. Fremdes Porto:

für Zeitungen 1 Sgr. resp. 4 Xr. für je $7\frac{3}{10}$ Loth incl.,

für andere Drucksachen $1\frac{3}{4}$ Sgr. resp. 7 Xr. für je $7\frac{3}{10}$ Loth incl.

II. Beförderung im Transit durch die Vereinigten Staaten von Amerika.

(Vermittelst directer Briefpackete vom Eisenbahn-Postbüreau Nr. 10 $\frac{\text{Cöln}}{\text{Verviers}}$ auf New-York via Belgien und England.)

Diese Beförderungsweise tritt nur auf ausdrückliches Verlangen der Absender ein.

A. Gewöhnliche Briefe.

Dieselben müssen bis zum Ausschiffungshafen frankirt werden.

Das Gesammtporto beträgt:

für frankirte Briefe nach Costa Rica:
9 Sgr. resp. 32 Xr. pro Loth incl.,

für unfrankirte Briefe aus Costa Rica:
9 Sgr. resp. 32 Xr. für je 15 Grammen incl. ($\frac{9}{10}$ Loth) und 2 Sgr. oder 7 Xr. Zuschlag ohne Rücksicht auf das Gewicht.

B. Recommandirte Briefe

können nicht befördert werden.

C. Waarenproben.

Zur Versendung sind geeignet: Zeugproben und Musterkarten aus biegsamen Stoffen. Andere harte Gegenstände, namentlich Proben von Eisenwaaren, geniessen keine Porto-Ermässigung.

Die Zeugproben und Musterkarten müssen frankirt werden. Handschriftliche Bemerkungen dürfen dieselben nicht enthalten, ausgenommen die Angaben, von wem die Sendung herrührt und an wen dieselbe gerichtet ist, sowie auf jeder Probe oder auf jedem Muster die Nummer und den Preis.

t

)erwaltung.

ingehenden, zu versteuernden Gegenstände.
pons zu den vormals Hannoverschen Staats-

m betreffend.
tglieder der Regentenhäuser der Staaten des

en

genstände.

der mit den Posten eingehenden,
:0 pro 1868) die früheren Ab-
stellen beseitigt sind, ist für den
des Deutschen Zollvereins ohne
ständigen schließlichen Abfertigung
Gewicht und die Höhe des Ein-
isses der Postanstalten im Nord-
rändert, daß die als Speditions-
Speditions-Orte auch für die
nde anzusehen sind. Die betreffen-
Gegenstände zu achten und das

Im Uebrigen unterliegen die Sendungen denselben Versendungsbedingungen, welche für den inneren Verkehr des Norddeutschen Postgebiets vorgeschrieben sind.

Portosätze:

a. Norddeutsch-Amerikanisches Porto $1\frac{1}{2}$ Sgr. resp. 6 Xr. für je $2\frac{1}{2}$ Loth incl.

b. Fremdes Porto $1\frac{3}{4}$ Sgr. resp. 7 Xr. für je $7\frac{3}{10}$ Loth incl.

D. Drucksachen.

Dieselben müssen frankirt werden.

Handschriftliche Bemerkungen dürfen die Sendungen nicht enthalten, ausgenommen die Angaben, von wem die Sendung herrührt und an wen dieselbe gerichtet ist.

Im Uebrigen unterliegen diese Sendungen denselben Versendungsbedingungen, welche für den inneren Verkehr des Norddeutschen Postgebiets vorgeschrieben sind.

Portosätze:

a. Norddeutsch-Amerikanisches Porto $1\frac{1}{2}$ Sgr. resp. 6 Xr. für je $2\frac{1}{2}$ Loth incl.

b. Fremdes Porto:

für Zeitungen 1 Sgr. resp. 4 Xr. für je $7\frac{3}{10}$ Loth incl.,

für sonstige Drucksachen $1\frac{3}{4}$ Sgr. resp. 7 Xr. für je $7\frac{3}{10}$ Loth incl.

III. Beförderung auf dem Wege über Bremen oder Hamburg.

(Vermittelst directer Briefpackete von Bremen resp. Hamburg auf New-York.)

Diese Wege sind nur auf ausdrückliches Verlangen der Absender zu benutzen.

A. Gewöhnliche Briefe.

Dieselben müssen bis zum Ausschiffungshafen frankirt werden.

Das Gesammtporto beträgt:

für frankirte Briefe nach Costa Rica
7 Sgr. resp. 25 Xr. pro Loth incl.

für unfrankirte Briefe aus Costa Rica
7 Sgr. resp. 25 Xr. pro 15 Grammen ($\frac{9}{10}$ Loth) incl. und 2 Sgr. oder 7 Xr. Zuschlag ohne Rücksicht auf das Gewicht.

B. Recommandirte Briefe

können nicht befördert werden.

C. Waarenproben.

Zur Versendung sind geeignet: Zeugproben und Musterkarten aus biegsamen Stoffen. Andere harte Gegenstände, namentlich Proben von Eisenwaaren, geniessen keine Porto-Ermässigung.

Die Zeugproben und Musterkarten müssen frankirt werden. Handschriftliche Bemerkungen dürfen dieselben nicht enthalten, ausgenommen die Angaben, von wem die Sendung herrührt und an wen dieselbe gerichtet ist, sowie auf jeder Probe und jedem Muster die Nummer und den Preis.

Im Uebrigen unterliegen diese Sendungen denselben Versendungsbedingungen, welche für den internen Verkehr des Norddeutschen Postgebiets vorgeschrieben sind.

Portosätze:

a. Norddeutsch - Amerikanisches Porto 1 Sgr. resp. 4 Xr. für je $2\frac{1}{2}$ Loth incl.

b. Fremdes Porto $1\frac{3}{4}$ Sgr. resp. 7 Xr. für je $7\frac{3}{10}$ Loth incl.

D. Drucksachen.

Dieselben müssen frankirt werden.

Handschriftliche Bemerkungen dürfen die betreffenden Sendungen nicht enthalten, ausgenommen die Angaben, von wem die Sendung herrührt und an wen dieselbe gerichtet ist.

Im Uebrigen unterliegen diese Sendungen denselben Versendungsbedingungen, welche für den inneren Verkehr des Norddeutschen Postgebiets vorgeschrieben sind.

t

Jerwaltung.

ingehenden, zu versteuernden Gegenstände.
:pons zu den vormals Hannoverschen Staats-

m betreffend.
itglieder der Regentenhäuser der Staaten des

en

genstände.

der mit den Posten eingehenden,
:0 pro 1868) die früheren Ab-
stellen beseitigt sind, ist für den
des Deutschen Zollvereins ohne
:ständigen schließlichen Abfertigung
Gewicht und die Höhe des Ein-
isses der Postanstalten im Nord-
cändert, daß die als Speditions-
Speditions-Orte auch für die
ide anzusehen sind. Die betreffen-
Gegenstände zu achten und das

Portosätze:

a. Norddeutsch-Amerikanisches Porto 1 Sgr. resp. 4 Xr. für je $2\frac{1}{2}$ Loth incl.,

b. Fremdes Porto:

für Zeitungen 1 Sgr. resp. 4 Xr. für je $7\frac{3}{10}$ Loth incl.

für andere Drucksachen $1\frac{3}{4}$ Sgr. resp. 7 Xr. für je $7\frac{3}{10}$ Loth incl.

Amts-Blatt
der Norddeutschen Post-Verwaltung.

— № 55. —

Inhalt.

General-Verf.:	vom 5. September 1868.	Speditions-Orte für die vom Zoll-Auslande eingehenden, zu versteuernden Gegenstände.
"	" 7. "	Portofreiheit bei Ausreichung neuer Zins-Coupons zu den vormals Hannoverschen Staatsschuld-Obligationen Litt. N, H und J I.
"	" 8. "	Die Ertheilung von Auskunft an das Publicum betreffend.
"	" 8. "	Die Portofreiheit der Sendungen an die Mitglieder der Regentenhäuser der Staaten des Norddeutschen Bundes rc. betreffend.
Bescheidung:	vom 5. September 1868.	Betreffend unbestellbare Sendungen.

General-Verfügungen
des General-Post-Amts.

№ 166. Speditions-Orte für die vom Zoll-Auslande eingehenden, zu versteuernden Gegenstände.

Nachdem in Folge des Regulativs über die zollamtliche Behandlung der mit den Posten eingehenden, ausgehenden oder durchgehenden Gegenstände (Post-Amtsblatt Nr. 40 pro 1868) die früheren Abgrenzungen in der Zuständigkeit der verschiedenen Zoll- und Steuerstellen beseitigt sind, ist für den Umfang des Norddeutschen Postgebiets allen Zoll- und Steuerstellen des Deutschen Zollvereins ohne Unterschied, sowie auch den Steuer-Recepturen, die Befugniß zur selbstständigen schließlichen Abfertigung der vom Auslande eingehenden Poststücke, ohne Rücksicht auf deren Gewicht und die Höhe des Eingangszolles, ertheilt worden. Die in der Colonne 5 des Verzeichnisses der Postanstalten im Norddeutschen Postgebiete enthaltenen Angaben werden hierdurch dahin verändert, daß die als Speditions-Orte für Sendungen bis 30 Pfund bezeichneten Postanstalten als Speditions-Orte auch für die schwereren vom Zoll-Auslande eingehenden, zu versteuernden Gegenstände anzusehen sind. Die betreffenden Postanstalten haben sich hiernach bei der Spedirung derartiger Gegenstände zu achten und das gedachte Verzeichniß danach zu berichtigen.

Berlin, den 5. September 1868.

Jahrgang 1868.

Ausgegeben zu Berlin den 11. September.

№ 167. Portofreiheit bei Ausreichung neuer Zinscoupons zu den vormals Hannoverschen Staatsschuld-Obligationen Lit. N., H. und J. I.

Bei der Ausreichung der neuen Zinscoupons (Serie I.) zu den früheren Hannoverschen (jetzt Preußischen) Staatsschuld-Obligationen Lit. N., H. und J. I., welche vom 10. September c. ab stattfindet, sind — nach Maßgabe der General-Verfügung Nr. 149 vom 26. Dezember 1866 (Post-Amtsblatt Seite 272) und des §. 32 des Regulativs über die Portofreiheit in Staatsdienst-Angelegenheiten vom 3. Februar 1862 — die auf die Ausreichung der Coupons zu den Staatsschuld-Obligationen Lit. N. Bezug habenden Sendungen

bis zum 1. April 1869,

die auf die Ausreichung der Coupons zu den Staatsschuld-Obligationen Lit. H. Bezug habenden Sendungen

bis zum 1. September 1869,

und die auf die Ausreichung der Coupons zu den Staatsschuld-Obligationen Lit. J. I. Bezug habenden Sendungen

bis zum 1. März 1869

im ganzen Umfange des Preußischen Staatsgebiets, sowie in den nicht zum Preußischen Staatsgebiet gehörigen Theilen des älteren Preußischen Postbezirks portofrei zu befördern.

Berlin, den 7. September 1868.

№ 168. Die Ertheilung von Auskunft an das Publicum betreffend.

Die Versender und Reisenden kommen nicht selten in den Fall, sich bei den Postanstalten nach dem Gange der Posten, nach Tarifbestimmungen, nach Anforderungen an die Beschaffenheit der Sendungen u. s. w. mündlich zu erkundigen oder erkundigen zu lassen.

Im Allgemeinen ist aus dem Kreise des Publicums zum Ausdruck gebracht, daß in solchen Fällen die Auskunft in angemessener Weise ertheilt werde. Es fehlt aber auch nicht an Ausnahmen, bei welchen das Publicum mit Recht über die Art und Weise, in welcher die Frage entgegengenommen und Auskunft überhaupt gewährt worden ist, zur Klage Veranlassung gehabt hat. Dergleichen Fälle sind dem Rufe der Postverwaltung nachtheilig und zwar um so mehr, als das Publicum nach dem Verhalten des Einzelnen auf den Bildungsstand und die Gewöhnung der Beamten im Allgemeinen zu schließen sich berechtigt hält. Das General-Postamt macht deshalb darauf aufmerksam, daß ein jeder Beamte es als seine Pflicht zu betrachten hat, die von dem Publicum über Postcours-Angelegenheiten, über Tarife, Postversendungs- und sonstige reglementarische Vorschriften begehrte Auskunft möglichst zweckentsprechend zu ertheilen, und daß es zur Empfehlung der Beamten gereicht, wenn die Erfüllung jener Pflicht in einer gefälligen Form geschieht.

Sehr wesentlich ist es, daß bei dergleichen Auskunfts-Ertheilungen kein Mißverständniß unterlaufen darf, sondern daß dabei gründlich verfahren werden muß.

Wenn ein Beamter im einzelnen Falle der Sache nicht sicher ist, so darf derselbe es nicht scheuen, sondern muß es als seine Verpflichtung ansehen, ehe von ihm eine unrichtige oder unvollständige Antwort ertheilt wird, sofort in den Materialien nachzusehen, oder bei einem älteren Beamten

und insbesondere bei dem Vorsteher der Postanstalt sich Rath zu holen; dies wird namentlich den jüngeren Beamten bestimmt hierdurch vorgezeichnet.

Ein nicht unerheblicher Theil der Postsendungen wird durch Dienstboten zur Post gebracht. Wenn Sendungen zurückgegeben werden müssen, weil sie den Anforderungen nicht entsprachen, so erfolgt die weitere Angabe durch den Dienstboten über die stattgehabte Ausstellung oft mangelhaft und unzutreffend. Die betreffenden Beamten wollen sich deshalb die Gewißheit verschaffen, ob der Dienstbote, dem sie eine Sendung zurückgeben, die Ausstellung auch richtig verstanden hat; erforderlichen Falls müssen die Postanstalten sich in sonstiger passender und sicherer Weise zu helfen suchen, denn gerade wiederholte, durch Mißverständnisse hervorgerufene vergebliche Gänge zur Post bereiten die meisten Verdrießlichkeiten und verursachen den größten Zeitverlust.

Es ist bedenklich, in Fällen, wenn die Adresse einer Sendung den Bestimmungsort nicht unzweideutig ersehen läßt, weil mehrere solcher Postorte bestehen, von ununterrichteten Dienstboten selbstständige, nähere Auskunft darüber verlangen zu wollen, ohne daß der Versender selbst Gelegenheit gehabt hat, die Adresse zu vervollständigen.

Die Postanstalten werden in dieser Beziehung mit Vorsicht und mit Unterscheidung der Fälle zu verfahren bemüht sein.

Die Herren Vorsteher der Postanstalten werden übrigens in möglichstem Umfange darauf bedacht sein, daß an Dienststellen, wo ein Verkehr mit dem Publicum stattfindet, nur Beamte fungiren, welche den Dienstgeschäften und dem Geschäftskreise der betreffenden Stelle gewachsen sind.

Berlin, den 8. September 1868.

№ 169. Die Portofreiheit der Sendungen an die Mitglieder der Regentenhäuser der Staaten des Norddeutschen Bundes 2c. betreffend.

Zur Beseitigung entstandener Zweifel werden die Post-Anstalten darauf aufmerksam gemacht, daß die im Artikel 1 der »Zusammenstellung der Grundsätze über die Behandlung des Portofreiheitswesens im Norddeutschen Postgebiet vom 1. Januar 1868« enthaltenen Bestimmungen, betreffend die Portofreiheit für Sendungen der Mitglieder der Allerhöchsten und Höchsten Regentenhäuser 2c., sich hinsichtlich der Sendungen **an** die Allerhöchsten und Höchsten Personen nur auf solche Sendungen beziehen, deren Absendung im **Interesse der Allerhöchsten und Höchsten Empfänger** erfolgt. Für alle übrigen Sendungen (soweit dieselben nicht mit Rücksicht auf ihren Inhalt als Staatsdienstsache 2c. portofrei und demgemäß mit dem Portofreiheits-Vermerke versehen sind) an die Allerhöchsten und Höchsten Personen, namentlich mithin für Bittgesuche u. dergl., müssen die **Absender** das tarifmäßige Porto 2c. bei der **Aufgabe** entrichten. Kommen solche Briefe und andere Sendungen an die bezeichneten Allerhöchsten und Höchsten Personen vor, deren portofreie Beförderung nicht selbstverständlich ist, wohl aber von den Absendern verlangt wird, weil die Absendung angeblich im Interesse der Allerhöchsten und Höchsten Empfänger geschehe, so haben die Post-Anstalten in geeigneter Weise zu prüfen, ob nach der Stellung der Absender oder sonst jene Angabe als richtig anzunehmen sei. Im bejahenden Falle ist die portofreie Beförderung nicht zu beanstanden; die

Briefe resp. Begleitbriefe sind jedoch alsdann, nach vorheriger Stempelung, mit einem offenen Papier-Umschlage zu versehen, auf welchem von der Abgangs-Postanstalt kurz vermerkt wird, daß und weshalb die portofreie Beförderung sich rechtfertige. So weit ohnehin dergleichen Briefe an Allerhöchste Herrschaften von der Aufgabe-Postanstalt in einen losen Papier-Umschlag eingehüllt werden, dient derselbe zugleich für jenen etwa erforderlichen Vermerk. Unfrankirte oder nicht genügende frankirte im Briefkasten vorgefundene Briefe an die Allerhöchsten und Höchsten Personen sind nur dann, wenn nicht den Umständen nach angenommen werden darf, daß die Absendung im Interesse der Allerhöchsten und Höchsten Empfänger erfolge und daß überhaupt die Portofreiheit darauf Anwendung finden könne, dem Absender zur Frankirung zurückzugeben oder wenn sich derselbe nicht auf der Außenseite des Briefes genannt hat, ungesäumt an die Retourbrief-Oeffnungs-Commission einzusenden.

Hat bei Briefen, welche an die Retourbrief-Oeffnungs-Commission eingesandt waren, der betreffende Ober-Post-Director die portofreie Beförderung für anwendbar oder auch nur nach den Umständen gerechtfertigt erachtet, so wird danach ungesäumt die Expedition portofrei bewerkstelligt.

In Fällen, wo Briefe rc. der mehrbezeichneten Art am Bestimmungsorte mit einem von der Postanstalt am Aufgabeorte hinzugefügten losen Umschlage eingehen, ist vor der Bestellung an die Allerhöchsten und Höchsten Empfänger der Umschlag zu entfernen, wenn nicht ein anderer Gebrauch örtlich besteht und dessen Beibehaltung daher stattzufinden hat.

Die Postanstalten haben sich hiernach zu achten und mit besonders großer Sorgfalt und Umsicht in allen hierauf bezüglichen Angelegenheiten zu Werke zu gehen.

Berlin, den 8. September 1868.

Bescheidung

des General-Post-Amts.

№ 2. Nachrichtliche Aufnahme einer Verfügung an die Ober-Postdirectionen und an die Ober-Postämter in den Hansestädten, betreffend unbestellbare Sendungen.

Nach den bestehenden Vorschriften sollen Post-Sendungen, welche am Bestimmungsorte als unbestellbar erkannt worden sind, ohne Verzug nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden. Die ausnahmslose Durchführung dieser Bestimmung kann unter Umständen sowohl dem Adressaten, als auch dem Absender unerwünscht sein. Den Interessen derselben würde es vielmehr häufig entsprechen, wenn die Sendungen nicht gleich nach den ersten erfolglosen Bestellungs-Versuchen nach dem Aufgabeorte zurückgeschickt, sondern noch einige Zeit bei der Postanstalt des Bestimmungsorts aufbewahrt würden; denn es dürfte nicht selten der Fall sein, daß sich die Aushändigung von dergleichen Sendungen durch später wiederholte Bestellungs-Versuche oder in Folge eigener Reclamation des Adressaten — dessen Ermittelung vielleicht durch besondere Umstände verhindert worden, oder welcher erst später am Orte eingetroffen ist — noch ermöglichen ließe.

Was diejenigen Sendungen anlangt, deren Unanbringlichkeit gleich nach den ersten Bestellungs-Versuchen unzweifelhaft feststeht (wenn z. B. der Adressat die Annahme verweigert hat oder gänzlich verschollen ist), so entspricht das jetzige Verfahren der sofortigen Rücksendung offenbar jederzeit den Interessen des Publicums und soll deshalb auch unverändert beibehalten werden.

Dagegen ist es erwägenswerth, ob nicht in Betreff solcher unbestellbaren Sendungen, hinsichtlich deren die Möglichkeit späterer Aushändigung an die Adressaten nicht völlig ausgeschlossen erscheint, den Correspondenten mit einem mäßigen Aufschieben der Rücksendung im Allgemeinen gedient sein möchte.

Dem General-Postamte ist es von Interesse, dies durch practische Versuche erprobt zu sehen. Zu dem Zwecke wird bestimmt:

Die Postämter in Aachen, Braunschweig, Breslau, Bromberg, Cöln, Cöslin, Danzig, Erfurt, Frankfurt a. M., Frankfurt a. O., Halle a. S., Liegnitz, Leipzig, Magdeburg, Mainz, Schwerin i. Meckl., Stettin und Trier behalten von jetzt ab die-

jenigen ihnen zur Distribution zugegangenen Brief- und Fahrpost-Sendungen vom In- und Auslande, hinsichtlich deren nach den ersten vergeblichen Bestellungs-Versuchen nicht unbedingt feststeht, daß die Zustellung an den Adressaten unausführbar bleiben werde, vierzehn Tage — vom Tage des Eingangs der Sendung an gerechnet — zurück, sei es, um die Bestellungs-Versuche zu wiederholen, sei es, um etwaige Reclamationen der Adressaten abzuwarten. Die Aufbewahrung dieser Sendungen wird zweckmäßig äußerlich geschieden von den poste restante Sendungen stattzufinden haben; doch wird die Stelle, wo die poste restante Sendungen ausgegeben werden, in den Stand gesetzt sein müssen, auch auf jene Sendungen zurückzugehen, wenn Nachfrage nach poste restante adressirten Gegenständen erfolgt.

Hat während der vierzehntägigen Frist die Aushändigung der Sendungen an die Adressaten nicht bewirkt werden können, so geschieht die Rücksendung nach dem Aufgabeorte in der gewöhnlichen Weise.

Die Controlle über den Ablauf der Lagerungsfrist ist täglich auf Grund des auf der Rückseite der Briefe, Begleitbriefe ꝛc. befindlichen Abdrucks des Bestellungs- oder Ausgabestempels zu führen. Von dieser Behandlungsweise bleiben jedoch alle diejenigen Sendungen ausgeschlossen, deren Inhalt dem Verderben leicht ausgesetzt ist; mit derartigen Sendungen ist vielmehr ganz in der bisherigen Weise zu verfahren.

Die oben genannten Postämter haben während eines Zeitraums von zwei Monaten über die Zahl der von ihnen einstweilen zurückbehaltenen Sendungen und über die Zahl der später davon noch ausgehändigten Sendungen Notiz zu führen, wobei gewöhnliche Briefpost-Sendungen (Briefe, Waarenproben, Drucksachen) in einer Kategorie, recommandirte Briefpost-Sendungen, Postanweisungen, Packete ohne declarirten Werth, Geldbriefe, Packete ꝛc. mit angegebenem Werthe, sonstige vorstehend nicht erwähnte Sendungen getrennt von einander aufzuführen sind.

Die Ober-Post-Directionen, in deren Bezirken diese Postämter liegen, haben dieselben, dem Vorstehenden gemäß, mit Instruction zu versehen und nach Verlauf von zwei Monaten, unter Vorlegung der erwähnten Notizen, über den Erfolg der Maßregel, sowie über etwaige unbefriedigende Bemerkungen und Wahrnehmungen, zu denen die Maßregel geführt hat, zu berichten.

Die übrigen Postanstalten werden zur Vorbeugung von Mißverständnissen und Reclamationen von der nur für jene Orte veranlaßten versuchsweisen Einrichtung nachrichtlich in Kenntniß gesetzt werden.

Berlin, den 5. September 1868.

Nachrichten.

Berichtigung
des Fahrpost-Tarifs für das Ausland.

Es sind zu streichen:

auf Seite 42 des Tarifs in der Thalerwährung die Zeilen 2 bis 5 von oben,

auf Seite 36 des Tarifs in der Thaler- und Guldenwährung die Zeilen 5 bis 9 von oben,

auf Seite 36 des den Ober-Post-Directionen Leipzig, Kiel, Schwerin, Oldenburg, Braunschweig und den Ober-Post-Aemtern Hamburg, Bremen, Lübeck gelieferten Tarifs die Zeilen 2 bis 4 von oben.

Statt dessen ist in allen drei Tarifen zu setzen:

das gemeinschaftliche Porto bis resp. vom Taxgrenzpunkt Weißenburg.

Gewichtsporto nach der Taxe der . . . . . Zone,

Assecuranzgebühr nach der Taxe der . . . . . Zone.

(Siehe Anl. I. am Schlusse des Fahrpost-Tarifs für das Ausland.)

Seite 19a. ist in der letzten Zeile zwischen Tarm und Beile der Ort »Varde« nachzutragen.

Personalien.

Dem Vorsteher des Postamtes in Culm, Postmeister und Hauptmann a. D. Goetsch ist der Amtscharacter als Post-Director verliehen worden.

Dem Post-Secretair Schmeisser in Stargard in Pom. ist die commissarische Verwaltung einer Buchhalter-Stelle bei der Ober-Postkasse in Stettin übertragen worden.

Es sind versetzt worden:

der Post-Commissarius Goltz von Bromberg nach Rawicz und der Post-Secretair Schmid von Heppens nach Münster.

Der frühere Königlich Bayerische Post-Assistent Zeiller ist unter Ernennung zum Post-Secretair bei dem Ober-Postamte in Hamburg etatsmäßig angestellt worden.

Es sind gestorben:
der Postmeister Galle in Oschatz und der Post-Secretair Fleischhack in Arnstadt.

Aus dem Postdienste sind entlassen worden:
die Post-Expedienten Melzer in Danzig und Wetzki in Hamburg,
die Post-Expedienten-Anwärter Drechsler in Sorau und Hildebrand in Calau,
der Post-Expediteur Preuß in Schwientochlowitz und
der Post-Expeditions-Gehülfe Hetzel in Xanten.

Bekanntmachung.

Bei dem Post-Amte in Paderborn ist am 1. August cr. mit dem um 5 Uhr früh abgegangenen Personenzuge aus Hamm ein Korb, F. V. 14 Paderborn signirt, 3 Pfd. 22 Lth. schwer, überzählig eingegangen, dessen Inhalt aus Blumen-Zwiebeln besteht.

Weder der Adressat noch der Abgangsort haben bisher ermittelt werden können.

Reclamationen sind an die Ober-Post-Direction in Minden zu richten.

In dem Verlese-Raume der Post-Expedition (Nr. 24) für Packetbestellung in Berlin ist am 18. August cr., zwischen 8 und 9 Uhr Abends, ein verschlossenes nicht adressirtes Briefcouvert aufgefunden worden, in welchem, wie amtlich festgestellt worden, 15 Thaler Preußische Kassen-Anweisungen sich befinden; dasselbe enthält keine schriftlichen Mittheilungen und ist wahrscheinlich einem Packete entfallen, welches mit dem am 18. August cr., 6 Uhr Nachmittags, aus Breslau angelangten Eisenbahnzuge hier eingegangen ist.

Reclamationen sind an die Ober-Post-Direction in Berlin zu richten.

Redigirt im General-Post-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Amts-Blatt
der Norddeutschen Post-Verwaltung.

№ 56.

Inhalt.

General-Verf.: vom 9. September 1868. Betreffend die Bestellung auf Post-Druck-Formulare.
" " " 10. " " Die Eröffnung der Eisenbahn zwischen Apenrade und Rothenkrug betreffend.

General-Verfügungen
des General-Post-Amts.

№ 170. Betreffend die Bestellungen auf Post-Druck-Formulare.

Die Post-Anstalten werden angewiesen, bei Ausfüllung der halbjährlichen Bestellzettel auf Post-Druck-Formulare künftig darin nicht nur die Bestände an solchen Formularen, von welchen neue Quanta beantragt werden, sondern überhaupt die Bestände von allen vorräthigen Formularen zu vermerken.

Berlin, den 9. September 1868.

№ 171. Die Eröffnung der Eisenbahn zwischen Apenrade und Rothenkrug betreffend.

Die Züge der am 12. d. M. zu eröffnenden Eisenbahn zwischen Apenrade und Rothenkrug werden von demselben Termine ab zu Posttransporten benutzt werden.

Die außer Rothenkrug an der neuen Bahn belegene Post-Anstalt in Apenrade tritt hinsichtlich des Fahrpost-Expeditionsgeschäfts den Eisenbahn-Postanstalten des westlichen Complexus hinzu. Dieselbe ist in dem »Verzeichnisse der Eisenbahn-Postanstalten, welche für das Fahrpost-Expeditionsgeschäft in directen Verkehr treten«, unter der Abtheilung »B. Westlicher Complexus« nachzutragen.

Für die neue Bahn findet Gewichtsnotirung eisenbahnzahlungspflichtiger Packete in den Frachtkarten nicht statt.

In dem mittelst Verfügung vom 24. Dezember 1867 überwiesenen Verzeichnisse der Eisenbahn-Postanstalten des westlichen Complexus ist »Apenrade (Schleswigsche Bahn)« nachzutragen.

Berlin, den 10. September 1868.

Jahrgang 1868.
Ausgegeben zu Berlin den 11. September.

Nachrichten.

Post-Anstalten.

Die Stationen für alles Postfuhrwerk in Ragnit und Schwarzburg, sowie die Stationen für Beichaisen in Ransbach und Ronsdorf sind aufgehoben.

In Barmen besteht zur Zeit eine Station nur für ordinaire Posten, in Berge in Hannover eine Station für ordinaire Posten und Beichaisen und in Cörlin eine Station für Bahnhofsfahrten.

Das Verzeichniß und die Zusammenstellung der Post-Anstalten im Norddeutschen Postgebiete sind hiernach zu berichtigen.

In dem Verzeichnisse der Post-Druck-Formulare (Post-Amtsblatt Nr. 52 pro 1868) sind abzuändern:

beim Formular A. 75 a. die Papiersorte II. c. in II. b.,

bei den Formularen A. 75 a. und b., 76 und 77 die Stückzahl pro Bogen »2« in »1« und

beim Formular A. 109 ist in der Rubrik »Papiersorte« statt II. a. zu setzen: »Auf blauem Papier von der Größe II. a.«

Redigirt im General-Post-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Amts-Blatt
der Norddeutschen Post-Verwaltung.

— № 57. —

Inhalt.

General-Verf.: vom 14. September 1868. Betreffend die unentgeltliche Lieferung des Bundesgesetzblattes an die Abonnenten der Preußischen Gesetzsammlung.
" " " 15. " " Portofreiheit bei Ausreichung neuer Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse.
" " " 17. " " Post-Anweisungs-Verkehr mit der Schweiz.

General-Verfügungen
des General-Post-Amts.

№ 172. Betreffend die unentgeltliche Lieferung des Bundesgesetzblattes an die Abonnenten der Preußischen Gesetzsammlung.

Nach einem Beschlusse des Königlich Preußischen Staatsministeriums soll das Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes fortan denjenigen in Preußen wohnhaften Empfängern der Preußischen Gesetzsammlung, welche dieselbe gegen Bezahlung beziehen, als eine Beilage zur Preußischen Gesetzsammlung unentgeltlich geliefert werden. Da dieser Beschluß auf weitere Bestimmung bereits für das laufende Jahr zur Ausführung gebracht werden soll, so ist das Gesetzsammlungs-Comtoir angewiesen worden, den vorbezeichneten Empfängern der Preußischen Gesetzsammlung, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben freiwillige oder zwangspflichtige Abonnenten sind, das Bundesgesetzblatt vom 1. Januar d. J. ab unentgeltlich nach- und fortan zugleich mit der Gesetzsammlung zu liefern.

Die hierzu erforderlichen Exemplare des Bundesgesetzblattes sind, mit der ausdrücklichen Bezeichnung als Beilage der Preußischen Gesetzsammlung, bereits gedruckt worden, und wird mit Versendung derselben an die innerhalb des Königreichs Preußen belegenen Postanstalten demnächst begonnen werden.

Die betreffenden Postanstalten werden hiervon mit der Weisung in Kenntniß gesetzt, daß in Beziehung auf die Zustellung dieser Exemplare an die Empfangsberechtigten lediglich die Vorschriften zur Anwendung gelangen, welche in Betreff der Abholung resp. Zusendung der Preußischen Gesetzsammlung bestehen. Durch den Hinzutritt des Bundesgesetzblattes als Beilage zur Gesetzsammlung wird das für die Letztere zu entrichtende Bestellgeld nicht erhöht.

Da es für das laufende Jahr zutreffen kann, daß Personen, welche die Gesetzsammlung gegen Entgelt empfangen, auch bereits auf das Bundesgesetzblatt abonnirt sind, so haben die Postanstalten sich in geeigneter Weise zu vergewissern, ob in diesem Falle von dem Empfangsberechtigten

Jahrgang 1868.
Ausgegeben zu Berlin den 18. September.

die nochmalige (unentgeltliche) Zustellung des Bundesgesetzblattes pro 1868 beansprucht wird. Diejenigen Exemplare des Bundesgesetzblattes, deren Aushändigung hiernach von den Interessenten nicht in Anspruch genommen werden sollte, sind bis auf Weiteres aufzubewahren, und es ist über die Zahl, um welche sich der Bedarf von unentgeltlich zu vertheilenden Exemplaren des Bundesgesetzblattes hiernach bei der Postanstalt verringert, von derselben binnen vier Wochen nach dem Empfange der ersten Sendung an das Gesetzsammlungs-Comtoir Mittheilung zu machen.

Gleichzeitig werden die Postanstalten darauf hingewiesen, daß die nachzuliefernden Exemplare des Bundesgesetzblattes nach Quartalen geordnet, nach und nach zur Versendung gelangen werden. Da die Nummern des Bundesgesetzblattes nicht immer gleichzeitig mit Nummern der Preußischen Gesetzsammlung erscheinen, so wird auch fernerhin die Versendung beider Blätter nicht stets gleichzeitig bewirkt werden können.

Berlin, den 14. September 1868.

№ 173. Portofreiheit bei Ausreichung neuer Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse.

Bei der bevorstehenden Ausreichung neuer Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse, welche vom 1. October d. J. ab stattfinden wird, sind die hierauf bezüglichen Sendungen, nach Maßgabe der Vorschrift im §. 32 des Regulativs über die Portofreiheit in Staatsdienst-Angelegenheiten vom 3. Februar 1862 (Zusammenstellung der Preußischen Portofreiheits-Regulative vom Jahre 1863 Seite 13),

bis zum 31. März 1869

im ganzen Umfange des Preußischen Staatsgebiets, sowie in den nicht zum Preußischen Staatsgebiete gehörigen Theilen des älteren Preußischen Postbezirks portofrei zu befördern.

Berlin, den 15. September 1868.

№ 174. Post-Anweisungs-Verkehr mit der Schweiz.

Nach einer Mittheilung der Schweizerischen Postverwaltung sind wiederholt Fälle vorgekommen, daß bei Post-Anweisungen aus dem Norddeutschen Postgebiet nach der Schweiz entweder der eingezahlte Betrag auf den Formularen nur in der Thaler-Währung, oder der in Schweizerischer Währung auszuzahlende Betrag nur auf dem Coupon des Formulars, nicht aber auf dem Formular selbst angegeben war.

Hierdurch ist in einzelnen Fällen die Auszahlung der Beträge an die Adressaten erheblich verzögert worden, weil die Post-Anweisungen an die Abgangs-Postanstalten zur Vervollständigung haben zurückgesandt werden müssen.

Um derartige Unregelmäßigkeiten für die Folge zu vermeiden, werden die Post-Anstalten wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß auf jeder Post-Anweisung nach der Schweiz

1) derjenige Betrag, welchen der Absender nach der Schweiz überwiesen zu sehen wünscht, von ihm selbst in Franken und Rappen auf dem Post-Anweisungs-Formular angegeben, und außerdem

2) derjenige Betrag, welchen der Absender in der Thaler- oder Gulden-Währung entrichtet, von der Aufgabe-Postanstalt mit blauer Tinte am Kopfe der Post-Anweisung notirt werden muß.

Berlin, den 17. September 1868.

Nachrichten.

Post-Anstalten.

Die Post-Expedition in dem Badeorte Eilsen tritt ist am 7. September c. außer Wirksamkeit getreten, wogegen die Post-Expedition in dem Badeorte Neukuhren am 21. Septbr. c. außer Wirksamkeit tritt.

In dem Verzeichniß der Post-Anstalten, welche zur Führung eines summarischen Franco-Controll-Journals ermächtig sind, sind unter den betreffenden Post-Anstalten des Ober-Post-Directions-Bezirks Kiel die Post-Anstalten in Flensburg und Kiel zu streichen und unter den Post-Anstalten des Ober-Post-Directions-Bezirks Oppeln, die Post-Anstalten in Beuthen in Oberschlesien, Gleiwitz und Oppeln mit einem Stern (*) zu bezeichnen.

Berichtigung

des Fahrpost-Tarifs für das Ausland.

Seite 86 u. f. des Fahrpost-Tarifs für das Ausland in der Thaler-Währung, Seite 80 u. f. des Tarifs in der Thaler- und Gulden-Währung und Seite 82 u. f. des Tarifs für die Ober-Post-Directions-Bezirke Leipzig, Kiel, Schwerin, Braunschweig und Oldenburg, sowie für die Ober-Post-Aemter Hamburg, Bremen und Lübeck, sind in dem Tarif der Italienischen Transport- und Bestell-Gebühren:

a) der Ort Rovigo mit den sub 1 bezeichneten Sätzen nachzutragen und

b) die Transport-Gebühren ꝛc. für Sendungen nach den sub 2 aufgeführten Orten nach Maßgabe der nebenstehenden Sätze zu berichtigen:

	1. Nach		2. Nach															
	Rovigo		Mantova (Mantua)		Padova (Padua)		Peschiera		Treviso		Udine		Venezia (Venedig)		Verona		Vicenza	
	per Camerlata.																	
I. Gewichts-Taxe. Bis einschließlich:	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.
10 Pfund	.	80	.	70	.	70	.	70	.	85	1	05	.	80	.	70	.	70
20 »	1	55	1	15	1	35	1	10	1	60	2	05	1	55	1	10	1	25
40 »	3	05	2	25	2	65	1	90	3	10	4	.	3	.	1	95	2	40
60 »	4	50	3	30	3	95	2	70	4	60	6	.	4	45	2	90	3	55
80 »	6	.	4	40	5	25	3	50	6	10	7	95	5	90	3	85	4	70
100 »	7	50	5	45	6	50	4	30	7	60	9	95	7	35	4	80	5	85
120 »	8	95	6	55	7	80	5	10	9	15	11	90	8	80	5	75	7	.
II. Bestellgebühren für Packete	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
III. Werthstaxe. Bis einschließlich:																		
500 Frcs. od. 133⅓ Thl.	1	.	.	85	.	90	.	85	1	5	1	35	1	.	.	85	.	85
1000 » » 266⅔ »	1	.	.	85	.	90	.	85	1	5	1	35	1	.	.	85	.	85
2000 » » 533⅓ »	2	.	1	65	1	80	1	45	2	10	2	65	2	.	1	45	1	65
3000 » » 800 »	3	.	2	50	2	65	2	15	3	15	4	.	3	.	2	15	2	50
4000 » » 1066⅔ »	4	.	3	30	8	55	2	90	4	20	5	30	4	.	2	90	8	30
5000 » » 1333⅓ »	4	95	4	15	4	40	3	60	5	25	6	60	4	95	3	60	4	15
6000 » » 1600 »	5	95	4	95	5	30	4	30	6	30	7	95	5	96	4	30	4	95
7000 » » 1866⅔ »	6	95	5	80	6	20	5	05	7	35	9	25	6	95	5	05	5	80
8000 » » 2133⅓ »	7	95	6	60	7	05	5	75	8	40	10	60	7	95	5	75	6	60
9000 » » 2400 »	8	95	7	45	7	95	6	45	9	45	11	90	8	95	6	45	7	45
10,000 » » 2666⅔ »	9	90	8	25	8	80	7	15	10	45	13	20	9	90	7	15	8	25
üb. 10,000 » » 2666⅔ » für je 1000 » » 266⅔ »	.	99	.	82½	.	88		71½	1	4½	1	32	.	99	.	71½	.	82½
IV. Bestellgebühren für Geld- und Werthsendungen		.		.		.		.		.		.		.		.		.

Personalien.

Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, dem Post-Director Flick in Ems den Königlichen Kronenorden IV. Klasse zu verleihen.

Der Vorsteher des Post-Amts in Rudolstadt, Postmeister Bretschneider, ist zum Post-Director ernannt worden.

Der Ober-Post-Secretair Quasebart in Berlin ist unter Ernennung zum Geheimen expedirenden Secretair und Calculator bei dem General-Postamte etatsmäßig angestellt worden.

Es ist übertragen worden:

bem Ober-Post-Commissarius und Expeditions-Vorsteher de Witt in Düsseldorf die Verwaltung der Postkassen-Controlleur-Stelle bei dem Postamte in Elberfeld, zunächst commissarisch.

Es sind versetzt worden:

die Post-Secretaire Pauer von Neuß nach Coblenz und Sommer von Glatz nach Breslau.

Der Postverwalter Seidemann in Schleusingen ist gestorben.

Der Post-Expedienten-Anwärter Sabisch in Beuthen O. S. ist aus dem Postdienste entlassen worden.

Nachstehende Postillone sind für immer aus dem Postdienste entfernt worden:

a. wegen heimlicher Mitnahme von Personen oder Sachen:

Anton Schulte von der Station Drüggelte,
Joseph Mattern von der Station Reinerz,
Herrmann Sauer von der Station Braunfels,
Neubauer von der Station Wendisch-Silkow,
Gomoll von der Station Schievelbein,
Wiedhoeft von der Station Berent,
Jagoda von der Station Pelplin,
Menssen von der Station Lingen,
Ferdinand Silz von der Station Mohrungen,
Jakob Reschke von der Station Mewe,
Oellrich von der Station Jastrow,
Franz Januszewski von der Station Schönsee,
Jakob Kopczynki von der Station Strasburg W. Pr.,
Joseph Ruhnke von der Station Tuchel,
August Babe von der Station Schwerin a. d. W.,
Heinrich Enskonatus von der Station Wriezen,
Friedrich Voß von der Station Friesack;

b. aus anderen Gründen:

Carl Heinrich Wilhelm Meyer von der Station Wermelskirchen,
Friedrich Wilhelm Rieck von der Station Heide,
Georg Adam Groeßel von der Station Thum in Sachsen,
Baake von der Station Warburg,
Vollmer von der Station Rheda in Westphalen,
Lücking von der Station Alhorn in Oldenburg,
Stephan von der Station Neiße.

Redigirt im General-Post-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Amts-Blatt
der Norddeutschen Post-Verwaltung.

— № 58. —

Inhalt.

General-Verf.: vom 22. September 1868. Ausführung des mit den Niederlanden abgeschlossenen Postvertrages vom 1. October d. J. ab.

General-Verfügung
des General-Post-Amts.

№ 175. Ausführung des mit den Niederlanden abgeschlossenen Postvertrages vom 1. October d. J. ab.

Zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Niederlanden ist am 1. September d. J. ein anderweiter Postvertrag abgeschlossen. Derselbe tritt mit dem 1. October d. J. in Anwendung; zu gleicher Zeit erlischt der Postvertrag zwischen Preußen und den Niederlanden vom 18. September 1863.

Die Bestimmungen des Postvertrages erstrecken sich auch auf die Correspondenz aus Oesterreich, Bayern, Württemberg und Baden nach den Niederlanden et vice versa, soweit die gedachte Correspondenz durch die Norddeutschen Posten vermittelt wird.

A. Ein vollständiger Abdruck des deutschen Textes des Vertrages ist hier beigefügt.

In Betreff der Ausführung wird Folgendes bemerkt:

I. Auswechselung der Briefpostsendungen.

Speditionswege, Kartenschlüsse.

Hinsichtlich der Spedition der Briefpostsendungen verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen. In den gegenwärtig bestehenden Briefkartenschlüssen zwischen Norddeutschen und Niederländischen Postanstalten tritt bis auf Weiteres eine Aenderung nicht ein.

II. Briefpostsendungen im Verkehr zwischen dem Norddeutschen Postgebiet und den Niederlanden.

Portosätze für gewöhnliche Briefe.

Die gewöhnlichen Briefe nach und aus den Niederlanden können bis zum Bestimmungsort frankirt oder unfrankirt abgesandt werden.

Jahrgang 1868.
Ausgegeben zu Berlin den 22. September.

Das Porto für den einfachen Brief beträgt:

a) im Frankirungsfalle:

für Briefe nach den Niederlanden .... 2 Groschen oder 7 Kreuzer,

für Briefe aus den Niederlanden .... 10 Cents;

b) im Nicht-Frankirungsfalle:

für Briefe aus den Niederlanden .... 4 Groschen oder 14 Kreuzer,

für Briefe nach den Niederlanden .... 20 Cents.

Grenzverkehr.

Als Ausnahme von vorstehender Bestimmung ist zur Erleichterung des Grenzverkehrs vereinbart, daß für die einfachen Briefe zwischen den nicht über 30 Kilometer in gerader Linie von einander entfernten Postorten das Gesammtporto betragen soll:

a) im Frankirungsfalle .... 1 Groschen resp. 5 Cents,

b) im Nicht-Frankirungsfalle .... 2 Groschen resp. 10 Cents.

B.

Ein Verzeichniß der Grenzorte, für welche diese ermäßigte Taxe in Anwendung kommt, ist hier beigefügt.

Gewichts-Progression.

Der einfache Brief wird bei der Correspondenz aus Norddeutschland bis 1 Loth incl., bei der Correspondenz aus den Niederlanden bis 15 Grammen ($\frac{9}{10}$ Loth) incl. gerechnet. Für jedes fernere Loth, resp. für jede fernere 15 Grammen tritt ein Portosatz hinzu.

Drucksachen und Waarenproben.

Zur Beförderung mit der Briefpost sind zulässig gedruckte Sachen und Waarenproben in demselben Umfange und unter denselben Bedingungen, wie im internen Verkehr des Norddeutschen Postgebiets.

Gedruckte Sachen und Waarenproben nach den Niederlanden et vice versa müssen bis zum Bestimmungsort frankirt werden.

Das Porto für dieselben beträgt:

bei der Absendung aus Norddeutschland $\frac{3}{4}$ Groschen resp. 3 Xr. für je $2\frac{1}{2}$ Loth incl.,

bei der Absendung aus den Niederlanden 5 Cents für je 40 Grammen ($2\frac{4}{10}$ Loth) incl.

Gedruckte Sachen und Waarenproben, welche ganz unfrankirt oder unzureichend frankirt zur Post gegeben werden, oder welche den sonstigen, für sie geltenden Bedingungen nicht entsprechen, sind wie unfrankirte Briefe zu behandeln und zu taxiren. Der Werth der etwa verwendeten Freimarken wird von der Taxe in Abzug gebracht.

Recommandation.

Es ist gestattet, Briefe, Drucksachen und Waarenproben unter Recommandation abzusenden.

Recommandirte Sendungen müssen frankirt werden. Für dieselben ist zu erheben:

1) das Porto wie für gewöhnliche frankirte Sendungen gleicher Art,

2) eine Recommandationsgebühr von 2 Groschen oder 7 Xr.

Recommandirte Briefe nach den Niederlanden können wie gewöhnliche Briefe verpackt und verschlossen sein.

Dem Absender ist gestattet, durch Vermerk auf der Adresse das Verlangen auszudrücken, daß ihm die vollzogene Empfangsbescheinigung — Recepisse — zugestellt werde. Wird jenes Verlangen

ausgesprochen, so ist für die Beschaffung des Recepisse bei der Auflieferung der Sendung eine weitere Gebühr von 2 Groschen oder 7 Kreuzer zu entrichten. Die Aufgabe-Postanstalt hat alsdann der recommandirten Sendung ein ausgefülltes Formular zum Recepisse in blauer Farbe beizufügen.

Briefe mit declarirtem Werth.

Briefe mit declarirtem Werth müssen frankirt werden. Das Porto setzt sich wie folgt zusammen:

1) aus dem Porto wie für gewöhnliche frankirte Briefe,
2) aus der Assecuranzgebühr; dieselbe beträgt:
   a) bei Briefen aus dem Norddeutschen Gebiet ½ Groschen für je 20 Thaler oder einen Theil dieses Betrages; als Minimum jedoch 2 Groschen oder 7 Xr.;
   b) bei Briefen aus dem Niederländischen Gebiet 2 Cents für je 20 Gulden oder einen Theil dieses Betrages, als Minimum jedoch 10 Cents.

Die Briefe müssen unter Kreuzcouvert abgesandt werden und mit 5 Siegeln mittelst Siegellacks verschlossen sein. Das Gewicht ist in der linken oberen Ecke zu notiren.

Die Höhe der Werth-Declaration ist unbeschränkt. Der Werthbetrag muß auf der Adreßseite in Buchstaben deutlich und ohne Rasur oder sonstige Aenderung angegeben sein. Dieser Vermerk ist Seitens der Aufgabe-Postanstalt mit Rothstift oder Blaustift in die Augen fallend zu unterstreichen.

Die Beförderung der Briefe mit declarirtem Werth erfolgt auf Norddeutschem Gebiet bis zu, resp. von der Norddeutschen Grenz-Postanstalt per Fahrpost; dagegen auf Niederländischem Gebiet von, resp. bis zur Norddeutschen Grenz-Postanstalt per Briefpost.

Die Auswechselung der Briefe mit declarirtem Werth zwischen den betreffenden Norddeutschen und Niederländischen Postanstalten hat wie bisher zu erfolgen.

Expreßsendungen.

Das Verfahren der Expreßbestellung ist zulässig bei gewöhnlichen und recommandirten Briefpostsendungen, sowie bei Briefen mit declarirtem Werth; es gelten rücksichtlich der Abtragung bei den nach dem Norddeutschen Postgebiet bestimmten Sendungen die näheren Begrenzungen, welche im internen Norddeutschen Verkehr maßgebend sind. Die Sendungen müssen vom Absender mit dem Vermerk »durch Expressen zu bestellen« oder »buitengewone bestelling« versehen sein.

Die Expreßgebühr beträgt:

a) für jede Bestellung innerhalb des Ortes selbst, wo die Bestimmungs-Postanstalt sich befindet,
   2½ Groschen resp. 9 Xr. bei der Erhebung im Norddeutschen Postgebiet,
   15 Cents bei der Erhebung in den Niederlanden;
b) für jede Bestellung außerhalb des Ortes der Bestimmungs-Postanstalt:
   denjenigen Satz, welcher nach den Bestimmungen über den internen Verkehr sich ergiebt.

In dem Falle ad a. ist dem Absender freigestellt, die Expreßgebühr zu entrichten oder nicht. In dem Falle ad b. ist die Expreßgebühr in der Regel vom Empfänger einzufordern. Verweigert bei Expreßsendungen aus den Niederlanden der Empfänger die Annahme, so ist der Betrag einer nicht vorausbezahlten Expreßgebühr zu entlasten und die betreffende Sendung mit einem entsprechenden Vermerk unter Couvert an die Norddeutsche Grenz-Postanstalt zurückzusenden, damit dieselbe den Betrag der Expreßgebühr bei der weiteren Rücksendung der Niederländischen Postverwaltung in Rechnung stellt.

Bei den Expreßsendungen nach den Niederlanden ist auf den Adressen der die Expreßbestellung betreffende Vermerk roth oder blau in die Augen fallend zu unterstreichen. Die Aufgabe-Postanstalt hat der Sendung den gewöhnlichen Expreßzettel beizufügen.

Bei den aus den Niederlanden eingehenden Expreßsendungen fügt die Norddeutsche Eingangs-Postanstalt die Expreßzettel bei.

Unzureichende Francatur.

Die mit Freimarken oder Franco-Couverts unzureichend frankirten Briefe werden als unfrankirte Briefe behandelt und taxirt; jedoch wird der Werth der verwendeten Freimarken rc. von der Taxe in Abzug gebracht. Die Umwandlung der Niederländischen Währung in die Thalerwährung erfolgt nach dem Verhältniß von 1 Cent = 2 Pfennige. Die von dem Adressaten einzuziehende Ergänzungs-Taxe ist auf halbe Groschen aufsteigend abzurunden.

III. Briefpostsendungen im Verkehr zwischen Oesterreich, Bayern, Württemberg und Baden einerseits und den Niederlanden andererseits.

Die Correspondenz zwischen diesen Ländern und den Niederlanden wird ebenso behandelt und taxirt, wie die Correspondenz zwischen dem Norddeutschen Postgebiet und den Niederlanden.

Berechnung mit Oesterreich, Bayern, Württemberg und Baden.

In Betreff des Portobezuges der nebenbezeichneten Staaten und der Weiterfranco-Vergütung an die Norddeutsche Postverwaltung gestaltet sich die Berechnung wie folgt:

Frankirte Briefe u. s. w. nach den Niederlanden.

	Vom Publicum wird erhoben:		Davon bezieht die Postverwaltung des Aufgabegebiets:		An die Norddeutsche Postverwaltung wird vergütet:	
	für den einfachen bis 1 Loth incl. schweren Brief.	für Drucksachen und Waarenproben für je 2½ Loth incl.	für den einfachen bis 1 Loth incl. schweren Brief.	für Drucksachen und Waarenproben für je 2½ Loth incl.	für den einfachen bis 1 Loth incl. schweren Brief.	für Drucksachen und Waarenproben für je 2½ Loth incl.
1) Aus Oesterreich	10 Nkr.	4 Nkr.	6 Nkr.	2 Nkr.	4 Nkr.	2 Nkr.
2) Aus Bayern, Württemberg und Baden	7 Xr.	3 Xr.	p. p. 4 Xr.	p. p. 2 Xr.	¾ Gr.	¼ Gr.

Recommandirte Sendungen nach den Niederlanden.

Für recommandirte Sendungen nach den Niederlanden sind an die Norddeutsche Postverwaltung dieselben Beträge zu vergüten, wie für gewöhnliche frankirte Sendungen gleicher Art.

Unfrankirte Briefe nach den Niederlanden.

Die Postverwaltung des Aufgabegebiets rechnet das ihr gebührende Porto an und zwar mit 2 Groschen pro Loth incl.

Frankirte Briefe u. s. w. (gewöhnliche und recommandirte) aus den Niederlanden.

Die Postverwaltungen von Oesterreich, Bayern, Württemberg und Baden beziehen keinen Porto-Antheil.

Unfrankirte Briefe aus den Niederlanden.

Die Norddeutsche Postverwaltung rechnet das Gesammtporto an, und zwar:

für unfrankirte Briefe nach Oesterreich mit 20 Nkr.,

für unfrankirte Briefe nach Süddeutschland mit 4 Gr.

für je 15 Grammen ($\frac{9}{10}$ Loth) incl.

IV. Briefpostsendungen im Verkehr der Niederlande mit fremden Ländern im Transit durch das Norddeutsche Postgebiet.

Es gilt als Grundsatz, daß die im Einzel-Transit durch das Norddeutsche Postgebiet beförderten frankirten Briefe u. s. w. aus den Niederlanden, sowie die unfrankirten Briefe nach den Niederlanden in derselben Weise behandelt und taxirt werden, wie die betreffende Correspondenz zwischen dem Norddeutschen Gebiet und den Niederlanden, unter alleiniger Hinzurechnung des fremden Portos.

Im Einzelnen gestaltet sich das Verfahren wie folgt:

Frankirte Briefe u. s. w. aus den Niederlanden nach fremden Ländern.

Für frankirte Briefe u. s. w. — gewöhnliche und recommandirte — vergütet die Niederländische Postverwaltung das Norddeutsche und das fremde Porto in Groschen. Die Norddeutschen Eingangs-Grenz-Postanstalten prüfen die Richtigkeit der vergüteten Beträge und notiren das Weiterfranco auf der Adreßseite unten links in kleinen, aber deutlichen Zahlen unter Beisetzung des Zeichens »W. F.«

Unfrankirte Briefe aus den Niederlanden nach fremden Ländern.

Für unfrankirte Briefe nach solchen fremden Ländern, wohin die Correspondenz von Norddeutschen Postanstalten direct ausgeliefert wird (z. B. Schweden, Dänemark, Norwegen), notirt die Norddeutsche Eingangs-Grenz-Postanstalt das fremde Porto mit $1\frac{1}{2}$ Groschen pro 15 Grammen ($\frac{9}{10}$ Loth) auf der Rückseite der Briefe unter dem Beisatz »a. P.«

Werden dieselben im Transit durch Oesterreich befördert, so sind sie ebenso, wie unfrankirte Briefe aus den Niederlanden nach Oesterreich, auf der Adreßseite mit dem fremden und Norddeutschen Porto in einer Summe, d. i. mit 20 Nkr. pro 15 Grammen ($\frac{9}{10}$ Loth) zu taxiren.

Frankirte Briefe u. s. w. aus fremden Ländern nach den Niederlanden.

Für frankirte Briefe rc. aus fremden Ländern ist, wenn dieselben direct an Norddeutschland ausgeliefert werden (z. B. Schweden, Dänemark), das Norddeutsche Franco und das Weiterfranco an Norddeutschland zu vergüten. Die Eingangs-Grenz-Postanstalt prüft die Richtigkeit der vergüteten Beträge und notirt das Weiterfranco auf der Adreßseite unten links in kleinen aber deutlichen Zahlen unter Beisetzung des Zeichens »W. F.« Gelangen dagegen die Briefe rc. erst durch Vermittelung der Oesterreichischen Postverwaltung oder der Süddeutschen Postverwaltungen nach Norddeutschland, so ist dafür nur das Weiterfranco, wie für derartige Sendungen aus Oesterreich oder Süddeutschland selbst, an die Norddeutsche Postverwaltung zu vergüten.

Unfrankirte Briefe aus fremden Ländern nach den Niederlanden.

Die Norddeutsche Grenz-Postanstalt, welcher unfrankirte Briefe nach den Niederlanden direct vom Auslande (Schweden, Dänemark, Norwegen, Rußland) zugehen, notirt das fremde Porto mit blauen Zahlen auf der Rückseite der Briefe in Groschen unter dem Beisatz: »a. P.« Für unfrankirte Briefe vom Auslande, welche durch Vermittelung der Oesterreichischen Postverwaltung oder der Süddeutschen Postverwaltungen an Norddeutschland ausgeliefert werden, rechnet die betreffende Postverwaltung bereits das fremde Porto mit Einschluß des ihr gebührenden Portos von 2 Groschen pro Loth incl. in einer Summe nach Norddeutschland an (z. B. für einen einfachen unfrankirten Brief aus Bukarest nach den Niederlanden 3 Groschen).

In Betreff der Ueberlieferung der unfrankirten Briefe aus fremden Ländern an die Niederländische Postverwaltung erhalten die betreffenden Grenz-Postanstalten besondere Instruction.

V. Briefpostsendungen im Verkehr des Norddeutschen Postgebiets mit fremden Ländern im Transit durch die Niederlande.

Die Anlage C. enthält die Beträge an Niederländischem und an fremdem Porto, welche für die im Einzel-Transit durch die Niederlande beförderte frankirte Correspondenz nach Niederländischen Colonien u. s. w., sowie für die unfrankirte Correspondenz aus Niederländischen Colonien ꝛc. an die Niederländische Postverwaltung zu vergüten sind.

Den betreffenden Portosätzen tritt das Norddeutsche (beziehungsweise gemeinsame) Porto hinzu, und zwar mit

1½ Groschen pro Loth incl. für frankirte Briefe nach den Niederländischen Colonien ꝛc.;
½ Groschen pro 2½ Loth incl. für Drucksachen und Waarenproben nach den Niederländischen Colonien ꝛc.;
2½ Groschen pro 15 Grammen ($\frac{9}{10}$ Loth) für unfrankirte Briefe aus den Niederländischen Colonien ꝛc.

Danach beträgt beispielsweise das Porto für den einfachen frankirten Brief aus Norddeutschland:

a) nach den Niederländischen und fremden Colonien bei der Beförderung durch Privatschiffe .... 5⅔ Groschen resp. 20 Xr.,
b) nach den Niederländischen Besitzungen in Ostindien bei der Beförderung via Marseille .... 12 » oder 42 »
c) nach den Niederländischen Besitzungen in Amerika bei der Beförderung via Southampton oder St. Nazaire .... 11⅓ » resp. 40 »

Für derartige Briefe aus Oesterreich, Bayern, Württemberg und Baden sind im einfachen Satze zu vergüten:

ad a.	4⅓	Groschen	resp. 22	Nkr.,
ad b.	10¾	»	resp. 54	»
ad c.	10	»	resp. 50	»

VI. Besondere Bestimmungen.

Portofreiheit.

Im Verkehr zwischen dem Norddeutschen Postgebiet und den Niederlanden werden portofrei befördert:

1) die Correspondenz, welche die Souveraine und die Mitglieder der Regenten-Familien in den Gebieten der vertragschließenden Theile untereinander wechseln;
2) die Correspondenz in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten, welche zwischen den beiderseitigen Behörden oder Beamten unter einander geführt wird. Diese Correspondenz muß als Officialsache bezeichnet und mit dem Dienstsiegel verschlossen sein, auch auf der Adresse die Bezeichnung der absendenden Behörde oder des absendenden Beamten enthalten.

Außerdem ist reglementarisch verabredet das Fortbestehen der Portofreiheit für die Correspondenz zwischen der Preußischen Gesandtschaft am Niederländischen Hofe und den Gerichtsbehörden in der Rheinprovinz in Betreff gerichtlicher Insinuations-Sachen. Die Correspondenz ist »Herrschaftliche gerichtliche Insinuations-Sache« resp. »Insinuations judiciaires« zu bezeichnen.

Laufzettel.

Der Absender kann den Erlaß eines Laufzettels bezüglich solcher zur Post eingelieferten Sendungen beanspruchen, für welche vertragsmäßig eine Garantie-Leistung übernommen ist.

Für die Beförderung des Laufzettels ist vom Absender das Porto eines einfachen, gewöhnlichen frankirten Briefes zu erlegen. Ist jedoch bei den Postanstalten eine Unregelmäßigkeit vorgekommen, so wird dem Absender die für den Laufzettel entrichtete Gebühr auf Verlangen erstattet.

Nachsendung.

In Betreff der Nachsendung wegen Veränderung des Aufenthaltsortes des Adressaten gelten folgende Grundsätze:

1) Findet die Nachsendung innerhalb desselben Postgebiets statt, nach welchem der Brief ꝛc. ursprünglich bestimmt war, so tritt aus Anlaß der Nachsendung ein Zuschlagporto nicht ein.

2) Auch wenn die Nachsendung von einem Postgebiet nach dem anderen erfolgt, wird — unter Berücksichtigung der sub 4 erwähnten Maßgabe — ein Zuschlagporto aus Anlaß der Nachsendung nicht erhoben.

3) Auslagen, sei es, daß dieselben in internem Porto — oder bei den von dritten Ländern hergekommenen Briefen — in internationalem Porto bestehen, werden bei der Nachsendung weiter angerechnet. Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf diejenigen recommandirten Sendungen und Briefe mit declarirtem Werth, welche in Gemäßheit interner Vorschriften einer der beiden Postverwaltungen im Innern des einen oder des anderen Postgebiets ursprünglich unfrankirt zur Absendung gelangt sein sollten.

4) Hat einerseits die Norddeutsche Postverwaltung oder andererseits die Niederländische Postverwaltung für einen zur Nachsendung gelangenden Brief einen Porto-Antheil für ihre Landbeförderungsstrecke überhaupt noch nicht bezogen, so tritt die betreffende Verwaltung in den Genuß des nach Maßgabe ihrer internen Taxe von der Eingangsgrenze ab bis zum Orte der Nachsendung sich ergebenden Portos.

5) Briefe mit declarirtem Werth, deren Adressat nach einem Lande gereist ist, wohin eine zuverlässige Beförderung solcher Briefe mit der Post nicht stattfinden kann, sind als unbestellbar zu behandeln.

Zeitungsverkehr.

Hinsichtlich des Zeitungsverkehrs verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

Post-Anweisungen.

Ueber den Termin, von welchem ab Post-Anweisungen nach den Niederlanden angenommen werden können, bleibt weitere Bestimmung vorbehalten.

Berlin, den 22. September 1868.

Nachrichten.

Berichtigung
des Briefporto-Tarifs für das Ausland.

Seite 46 ist der Text zu streichen. Das mit 47 und 48 bezeichnete Blatt ist zu entfernen und dafür zwischen Seite 46 und 49 der beiliegende Nachtrag einzukleben. Seite 118 und 119 ist der Text unter: »II. Beförderung auf dem Wege durch die Niederlande« zu streichen; zwischen Seite 118 und 119 ist der beiliegende Nachtrag einzukleben.

Seite 253 und 254 ist der Text unter: »III. Beförderung auf dem Wege durch die Niederlande und England« zu streichen; dafür ist der beiliegende Nachtrag einzukleben.

Seite 306 erhalten die Zeilen 12, 13, 14 folgende Fassung:

> »VI. Beförderung auf dem Wege durch die Niederlande (vermittelst Englischer oder Französischer Dampfschiffe via Southampton oder St. Nazaire).«

Seite 306 und 307 ist unter »VI.« der ganze Text von »A. Gewöhnliche Briefe« ab bis »VII. Beförderung auf dem Wege über Dänemark« zu streichen; dafür ist zu setzen:

> »Wie Guyana. III. Beförderung auf dem Wege durch die Niederlande. Siehe den Nachtrag Seite 253a.«

Seite 329 ist der Text von Zeile 15 von oben ab bis zum Schluß der Seite zu streichen; ebenso ist auf den Seiten 330 und 331 der Text zu streichen. Dafür tritt als Seite 329a. der anliegende Nachtrag hinzu.

Berichtigung
des Fahrpost-Tarifs für das Ausland.

Auf der ersten Seite unter der Ueberschrift »Niederlande« ist in Zeile 11 von oben statt »1 Pfund« zu setzen »½ Pfund«.

Der Text in den Zeilen 14 bis 18 von oben erhält folgende Fassung:

> »Der Werthbetrag muß auf der Adresse in Buchstaben deutlich und ohne Rasur oder sonstige Aenderung angegeben sein.
>
> Die Werthangabe ist Seitens der Postanstalt des Aufgabeorts roth oder blau in die Augen fallend zu unterstreichen.«

Die Zeilen 1 bis 9 von unten, sowie in Zeile 12 von unten die Worte: »innerhalb zweier Monate, vom Tage der Reclamation an gerechnet«, sind zu streichen. In Stelle der Zeilen 1 bis 9 von unten ist nachzutragen:

Bei Briefen mit deklarirtem Werth ist das Verfahren der Expreßbestellung zulässig. Derartige Sendungen müssen vom Absender mit dem Vermerk »durch Expressen zu bestellen« oder »buitengewone bestelling« versehen sein.

Bei Expreßsendungen nach solchen Niederländischen Orten, an denen sich eine Postanstalt befindet, ist dem Absender freigestellt, die Gebühr, welche 2½ Groschen resp. 9 Xr. beträgt, zu entrichten oder nicht.

Bei Expreßsendungen nach solchen Niederländischen Orten, an denen eine Postanstalt sich nicht befindet, ist die Expreßgebühr in der Regel vom Adressaten einzufordern.

Ob bei Briefen mit declarirtem Werth aus den Niederlanden, welche durch einen Expressen bestellt werden sollen, entweder nur der Geld-Ablieferungsschein, oder mit diesem zugleich die Sendung selbst dem bestellenden Boten zu übergeben ist, richtet sich nach den für derartige Sendungen im internen Verkehr des Norddeutschen Postgebiets geltenden Bestimmungen.

Auf der zweiten Seite unter der Ueberschrift »Niederlande« ist hinter dem Passus:

Aachen .... { Maastricht, Heerlen, Vaals,

nachzutragen:

> »Ferner findet ein Austausch von Briefen mit Werthangabe nach resp. aus den Niederlanden Seitens derjenigen Postanstalten des Ober-Post-Directionsbezirks Hannover statt, welche directe Briefkartenschlüsse mit den Niederlanden unterhalten.«

Unter »Frankirung und Portoberechnung« ist der Passus: »2. Die Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. oder 6 Xr.«, zu streichen und der Passus 3 wie folgt umzuändern:

> »2. An Werthporto für je 20 Thlr. oder jeden Theil von 20 Thlr. der declarirten Summe ½ Gr., als Minimum jedoch 2 Gr.

Redigirt im General-Post-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

A.

Postvertrag

zwischen

dem Norddeutschen Bunde und den Niederlanden.

Seine Majestät der König von Preußen, im Namen des Norddeutschen Bundes, und Seine Majestät der König der Niederlande haben in der Absicht, den Postverkehr zwischen beiden Gebieten zu erleichtern, den Abschluß eines neuen Postvertrages beschlossen und zu diesem Zwecke zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:
den Präsidenten des Bundeskanzler-Amtes, Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Rath Martin Friedrich Rudolph Delbrück;

Seine Majestät der König der Niederlande:
Allerhöchstihren Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Carl Malcolm Ernst Georg Grafen van Bylandt,

welche kraft der ihnen verliehenen Vollmachten die nachstehenden Bestimmungen vereinbart haben.

Artikel 1.

Postgebiete.

Der Ausdruck: Norddeutsches Postgebiet in diesem Vertrage umfaßt das Postwesen in den zum Norddeutschen Bunde gehörigen Gebieten, sowie die Postanstalten derjenigen Gebietstheile des Großherzogthums Hessen, welche dem Norddeutschen Bunde nicht angehören.

Der Ausdruck: Niederländisches Postgebiet in diesem Vertrage umfaßt das Niederländische Staatsgebiet mit Ausnahme der Colonien.

Artikel 2.

Austausch der Briefpostsendungen.

Zwischen dem Norddeutschen und dem Niederländischen Postgebiete sollen zum Zweck einer gesicherten und pünktlichen Beförderung der gegenseitig auszutauschenden Briefpost-Gegenstände regelmäßige Briefpost-Verbindungen auf den Eisenbahnen und den Landstraßen unterhalten werden.

Ueber die Zahl und die Gattung dieser Verbindungen, die Routen, auf welchen dieselben einzurichten und die Transportmittel, welche dabei zu benutzen sind, werden die Norddeutsche Postverwaltung und die Niederländische Postverwaltung sich untereinander verständigen.

Dieselben werden auch die näheren Bedingungen, unter denen die Einrichtung des Postenganges und Postbetriebes auf den Grenzstrecken und den Uebergabe-Punkten stattzufinden hat, in gemeinschaftlichem Einverständnisse festsetzen und nach Bedürfniß abändern.

Für die Benutzung der Eisenbahnen zur Briefpost-Beförderung und die Regelung der desfallsigen Verhältnisse auf den Grenzstrecken sind die, den Eisenbahn-Verwaltungen gegenüber beiderseits bestehenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen, sowie die Festsetzungen der den Bau und den Betrieb der Eisenbahnen betreffenden Staats-Verträge, und der zwischen den Eisenbahn-Verwaltungen wegen Regelung des Betriebes auf den Grenzstrecken bestehenden, von den beiden Staats-Regierungen genehmigten Verträge als maßgebend zu erachten.

Artikel 3.

Ueberführung der Post-Transporte auf den Grenzen.

Jede der beiden Postverwaltungen trägt die Kosten für die Beförderung der Postsendungen bis zur gegenüberliegenden Grenzstation.

Erachten beide Verwaltungen für zweckmäßig, mit einem und demselben Unternehmer über die Hin- und Zurückbeförderung der Postsendungen zwischen den Grenzstationen zu contrahiren, so werden die Kosten des Transports gemeinschaftlich zu gleichen Theilen getragen.

Die Felleisen, Briefbeutel, Cours-Uhren und sonstigen bei den Briefposten erforderlichen Cours-Inventarien werden auf gemeinschaftliche Kosten angeschafft und unterhalten.

Die Pferde und Wagen der Staatsposten sind sowohl auf dem Hin- als Rückwege von Erlegung der Wege-, Brücken-, Pflaster-, Fähr-Gelder und sonstigen Communications-Abgaben befreit, soweit solche nicht an Gemeinden, Corporationen oder Private, nach den bestehenden Bestimmungen auch für die Staatsposten zu entrichten sind.

Artikel 4.

Briefpostsendungen.

Der Begriff »Briefpostgegenstände« umfaßt:

a) die gewöhnlichen Briefe,
b) die Drucksachen,
c) die Waarenproben,
d) die recommandirten Sendungen,
e) die Expreß-Sendungen,
f) die Briefe mit declarirtem Werthe,
g) die Post-Anweisungen,
h) die im Abonnementswege zum Austausch gelangenden Zeitungen und Zeitschriften.

Das Gewicht der sub a. bis f. bezeichneten Gegenstände darf im Einzelnen ein halbes Pfund = 250 Grammen nicht überschreiten.

Artikel 5.

Briefporto.

Das Porto für die Briefe zwischen dem Norddeutschen und dem Niederländischen Postgebiete soll betragen:

1) für den einfachen frankirten Brief:

aus Norddeutschland nach den Niederlanden .... 2 Silbergroschen,
aus den Niederlanden nach Norddeutschland .... 10 Cents;

2) für den einfachen unfrankirten Brief:

aus den Niederlanden nach Norddeutschland .... 4 Silbergroschen,
aus Norddeutschland nach den Niederlanden .... 20 Cents.

Als Ausnahme von dieser Bestimmung wird das Porto für die zwischen den beiden Gebieten gewechselten Briefe in denjenigen Fällen, wo die Entfernung in gerader Linie zwischen der Abgangs- und der Bestimmungs-Postanstalt 30 Kilometer nicht übersteigt — Grenz-Rayon — wie folgt ermäßigt:

1) für den einfachen frankirten Brief:

aus Norddeutschland nach den Niederlanden auf .... 1 Silbergroschen,
aus den Niederlanden nach Norddeutschland auf .... 5 Cents;

2) für den einfachen unfrankirten Brief:

aus den Niederlanden nach Norddeutschland auf .... 2 Silbergroschen,
aus Norddeutschland nach den Niederlanden auf .... 10 Cents.

Als ein einfacher Brief ist ein solcher anzusehen, dessen Gewicht 15 Grammen nicht übersteigt.

Für schwerere Briefe tritt für je 15 Grammen, oder einen Theil derselben, ein einfacher Portosatz hinzu.

Es soll der Verständigung der beiderseitigen Postverwaltungen vorbehalten sein, von einem im gemeinsamen Einverständniß festzusetzenden Termin ab, das Porto für die Briefe über 30 bis 250 Grammen auf den zweifachen Betrag des Portos für den einfachen Brief einzuschränken, sobald die Niederländische Postverwaltung darauf nach Maßgabe der für den inneren Verkehr Anwendung findenden Grundsätze einzugehen vermag.

Artikel 6.

Drucksachen.

Das Porto für Drucksachen zwischen dem Norddeutschen Postgebiet und dem Niederländischen Postgebiet soll betragen für je 40 Grammen oder einen Theil davon

a) bei der Erhebung in Norddeutschland neun Pfennige,
b) bei der Erhebung in den Niederlanden fünf Cents.

Die Sendungen müssen frankirt werden.

Zur Versendung als »Drucksache« gegen die ermäßigte Taxe werden zugelassen: alle gedruckten, lithographirten, metallographirten, photographirten oder sonst auf mechanischem Wege hergestellten, nach

ihrem Format und ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeigneten Gegenstände. Ausgenommen hiervon sind die mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke.

Die Sendungen müssen offen und zwar entweder unter schmalem Streif- oder Kreuzband, oder in einfacher Art zusammengefaltet eingeliefert werden. Dieselben können auch aus offenen Karten bestehen.

Außer der Adresse des Empfängers dürfen die Unterschrift des Absenders, Ort und Datum handschriftlich hinzugefügt werden.

Bei Preiscouranten, Courszetteln und Handels-Circularen ist außerdem die handschriftliche Eintragung oder Abänderung der Preise, sowie des Namens des Reisenden gestattet.

Anstriche am Rande zu dem Zwecke, die Aufmerksamkeit des Lesers auf eine bestimmte Stelle hinzulenken, sind zulässig.

Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt, auch kann denselben das Manuscript beigelegt werden. Die bei Correcturbogen erlaubten Zusätze können in Ermangelung des Raumes auch auf besonderen, den Correcturbogen beigefügten Zetteln angebracht sein.

Im Uebrigen dürfen bei den gegen das ermäßigte Porto zu versendenden Gegenständen nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte, sei es durch handschriftliche oder sonstige Vermerke oder Zeichen, nicht angebracht sein.

Drucksachen, welche unfrankirt oder unzureichend frankirt zur Absendung gelangen, oder welche den sonstigen für sie geltenden Bedingungen nicht entsprechen, werden wie unfrankirte Briefe behandelt und taxirt, jedoch unter Anrechnung des Werths der etwa verwendeten Freimarken.

Artikel 7.

Waarenproben.

Für Waarenproben sollen hinsichtlich des Portosatzes die nämlichen Bestimmungen maßgebend sein, wie solche im vorhergehenden Artikel bezüglich der Drucksachen getroffen sind.

Dies gilt auch für diejenigen Fälle, in welchen Waarenproben mit Drucksachen zusammen gepackt werden.

Die Sendungen müssen frankirt werden.

Zur Versendung gegen die ermäßigte Taxe werden nur wirkliche Waarenproben und Muster zugelassen, die an sich keinen eigenen Kaufwerth haben und zur Beförderung mit der Briefpost überhaupt geeignet sind. Sie müssen unter Band gelegt oder anderweit, z. B. in zugebundenen aber nicht versiegelten Säckchen, dergestalt verpackt sein, daß der Inhalt als in Waarenproben bestehend leicht erkannt werden kann.

Ein Brief darf diesen Sendungen nicht beigefügt sein, auch dürfen dieselben keine anderen handschriftlichen Vermerke tragen, als die Adresse des Empfängers, den Namen oder die Firma des Absenders, die Fabrik- oder Handelszeichen, einschließlich der näheren Bezeichnung der Waare, die Nummern und die Preise.

Digitized by Google

Waarenproben, welche unfrankirt oder unzureichend frankirt zur Absendung gelangen, oder welche den sonstigen für sie geltenden Bedingungen nicht entsprechen, werden wie unfrankirte Briefe behandelt und taxirt, jedoch unter Anrechnung des Werths der etwa verwendeten Freimarken.

Artikel 8.

Weitere Bestimmungen in Bezug auf Drucksachen und Waarenproben.

Sofern die in den Artikeln 6 und 7 enthaltenen Abreden über die formelle Beschaffenheit der gegen ermäßigtes Porto zu befördernden Drucksachen und Waarenproben mit den im innern Verkehr dieserhalb geltenden Grundsätzen nicht genau zusammentreffen, sollen die letzteren auch bei den aus dem betreffenden Gebiete abgehenden derartigen Sendungen als maßgebend angesehen werden können.

Den beiderseitigen Postverwaltungen soll vorbehalten sein, sich nach Maßgabe der Erfahrung und des wechselnden Bedürfnisses über etwaige Ermäßigung des Portos für Drucksachen und für Waarenproben unmittelbar zu verständigen.

Artikel 9.

Recommandation.

Es ist gestattet, Briefe, Drucksachen und Waarenproben unter Recommandation abzusenden.

Für dieselben ist vom Absender das gewöhnliche Porto der frankirten Briefpostsendungen gleicher Gattung und außerdem eine feste Recommandations-Gebühr von 2 Silbergroschen bei der Erhebung im Norddeutschen Postgebiete und von 10 Cents bei der Erhebung in dem Niederländischen Postgebiete im Voraus zu entrichten.

Der Absender kann begehren und hat in solchem Falle das Verlangen auf der Adresse auszudrücken, daß ihm eine Empfangsbescheinigung des Adressaten »Rückschein« zugestellt werde. Für die Beschaffung des Rückscheins ist bei der Auslieferung des Briefes u. s. w. eine weitere Gebühr von 2 Silbergroschen für Sendungen aus dem Norddeutschen Postgebiete und von 10 Cents für Sendungen aus dem Niederländischen Postgebiete zu entrichten.

Geht eine recommandirte Briefpostsendung verloren, so soll die Postverwaltung des Aufgabe-Gebiets verpflichtet sein, dem Absender, sobald der Verlust festgestellt ist, eine Entschädigung von 14 Thalern des Dreißigthalerfußes, beziehungsweise von 25 Gulden Niederländisch, zu leisten, vorbehaltlich des Rückgriffs auf die andere Postverwaltung, sofern in deren Bereich der Verlust erweislich stattgefunden hat.

Der Anspruch auf Ersatz muß innerhalb sechs Monate, vom Tage der Aufgabe der Briefpostsendung an gerechnet, geltend gemacht werden, widrigenfalls die Entschädigungs-Verbindlichkeit der Postverwaltungen erlischt. Die Verjährung wird durch Anbringung der Reclamation bei der Postbehörde des Aufgabegebiets unterbrochen.

Ergeht hierauf eine abschlägige Bescheidung, so beginnt vom Empfange derselben eine neue Verjährungsfrist von sechs Monaten, welche durch eine Reclamation gegen jenen Bescheid nicht unterbrochen wird.

Für die durch Krieg, durch unabwendbare Folgen von Naturereignissen oder durch die natürliche Beschaffenheit der Sendung herbeigeführten Verluste wird ein Ersatz nicht gewährt.

Artikel 10.

Briefe mit declarirtem Werth.

Für die zwischen dem Norddeutschen und dem Niederländischen Postgebiet zur Versendung gelangenden Briefe mit declarirtem Werth ist die Taxe im Voraus zu entrichten.

Diese Taxe setzt sich zusammen:

a) aus dem Porto für gewöhnliche frankirte Briefe,

b) aus der Assecuranz-Gebühr; dieselbe beträgt:

1) bei Briefen aus dem Norddeutschen Postgebiete, sechs Pfennige für jede 20 Thaler oder einen Theil dieses Betrages, als Minimum jedoch 2 Sgr.;

2) bei Briefen aus dem Niederländischen Postgebiete, zwei Cents für jede 20 Gulden oder einen Theil dieses Betrages, als Minimum jedoch 10 Cents.

Artikel 11.

Post-Freimarken.

Zur Frankirung der Briefpostsendungen können die im Ursprungslande Anwendung findenden Postfreimarken benutzt werden. Bei Verwendung von Franco-Couverts sind die Festsetzungen der betreffenden Postverwaltung maßgebend.

Auf die mit Freimarken oder Franco-Couverts unzureichend frankirten Briefpostsendungen kommt die Taxe für unfrankirte Briefe zur Anwendung, jedoch unter Anrechnung des Werthes der verwendeten Freimarken oder Couvertstempel.

Die Verweigerung der Nachzahlung des Portos gilt für eine Verweigerung der Annahme der Sendung.

Der Betrag der verwendeten Marken bei unzureichend frankirten Briefpostsendungen wird derjenigen Verwaltung, an welche die Ueberlieferung der Sendung erfolgt, in Vergütung gestellt, unter gleichzeitiger Anrechnung des Portobetrages, welchen die absendende Verwaltung zu beziehen haben würde, im Fall die Sendung unfrankirt abgesandt worden wäre.

Sind von dem Absender zu viel Marken verwendet, so kann eine Erstattung des Mehrbetrages nicht beansprucht werden. Der Ueberschuß über den tarifmäßigen Portobetrag verbleibt der absendenden Postverwaltung.

In den Fällen, wo das von dem Empfänger eines ungenügend frankirten Briefes zu entrichtende Ergänzungsporto in einen Bruch unter einem halben Silbergroschen oder in einen Betrag unter fünf Cents ausgeht, wird dafür Seitens der Norddeutschen Postverwaltung für ihre Rechnung der Betrag von einem halben Silbergroschen und Seitens der Niederländischen Verwaltung für ihre Rechnung der Betrag von fünf Cents erhoben werden.

Artikel 12.

Expreßbestellung.

Briefpostgegenstände, auf deren Adresse der Absender das schriftliche Verlangen ausgedrückt hat, »durch Expressen zu bestellen« oder »buitengewone bestelling« müssen von den Postanstalten sogleich nach der Ankunft dem Adressaten durch einen besonderen Boten zugestellt werden.

Eine Recommandation der Expreß-Sendungen ist nicht erforderlich.

Bei Expreß-Briefen, wenn dieselben recommandirt sind, oder eine Werthsdeclaration haben, bestimmt die Verwaltung, in deren Gebiet der Empfänger wohnt, nach Maßgabe der für den internen Verkehr bestehenden Grundsätze, in wieweit der Brief zugleich mit dem Formular zum Ablieferungsschein, oder nur dieses letztere allein, durch den expressen Boten zu bestellen ist.

Für Expreß-Briefpostsendungen nach dem Orts-Bestellbezirk der Bestimmungs-Postanstalt ist die Expreß-Bestellgebühr nach dem Satze von $2\frac{1}{2}$ Silbergroschen oder 15 Cents zu erheben.

Die Entrichtung dieser Gebühr kann vom Absender erfolgen oder dem Adressaten überlassen werden.

Für Expreß-Briefpostsendungen nach dem Land-Bestellbezirk gilt als Regel, daß die Expreß-Bestellgebühr von dem Adressaten zu entrichten ist, und zwar in dem Betrage, welcher dem Boten für die Ausführung der Expreß-Bestellung nach dem ortsüblichen Satze vergütet wird.

Die Expreß-Gebühr wird stets von der Postanstalt des Bestimmungsorts bezogen. War dieselbe nicht vorausbezahlt, so darf sie im Falle der Unbestellbarkeit an den Aufgabeort zurückgerechnet werden.

Artikel 13.

Porto-Theilung.

Die Theilung des Portos und der sonstigen Gebühren soll in folgender Weise stattfinden:

1) Das Porto für Briefe des Grenz-Rayons wird zwischen den beiden Postverwaltungen halbscheidlich getheilt.

2) Von dem Porto für die übrigen Briefe erhält die Niederländische Postverwaltung:

   a) im Frankirungsfalle:

      in der Richtung nach den Niederlanden $\frac{3}{4}$ Silbergroschen,
      in der Richtung aus den Niederlanden 4 Cents

   pro Briefrate,

   b) im Nichtfrankirungsfalle:

      in der Richtung aus den Niederlanden $1\frac{1}{2}$ Silbergroschen,
      in der Richtung nach den Niederlanden 8 Cents

   pro Briefrate,

   wogegen der verbleibende Theil von der Norddeutschen Postverwaltung bezogen wird.

3) Für Drucksachen und Waarenproben bezieht die Niederländische Postverwaltung nach dem Maßstabe des einfachen Portosatzes in der Richtung nach dem Norddeutschen Postgebiete zwei Cents, in der Richtung aus dem Norddeutschen Postgebiete drei Pfennige, wogegen der Norddeutschen Postverwaltung der übrige Theil angehört.

4) Die Recommandations-Gebühr, sowie die Gebühr für den etwaigen Rückschein verbleibt ungetheilt der Postverwaltung des Aufgabe-Gebiets.

5) Die Assecuranz-Gebühr für Briefe mit declarirtem Werth wird zwischen den beiden Postverwaltungen halbscheidlich getheilt.

Bestellung solcher Zeitungen und sonstiger Druckschriften zu versagen, deren Vertrieb nach den in dem betreffenden Gebiet bestehenden Gesetzen und Vorschriften über die Erzeugnisse der Presse als statthaft nicht zu erachten ist, sowie überhaupt die Lieferung oder den Absatz von Zeitungen im Postdebitswege zu beanstanden.

Artikel 17.

Correspondenz-Verkehr mit den Süddeutschen Staaten, sowie mit Oesterreich.

Auf die Briefpostsendungen zwischen den drei Süddeutschen Staaten: Bayern, Württemberg und Baden, sowie dem Kaiserthum Oesterreich einerseits und den Niederlanden andererseits, sollen, insoweit diese Briefpostsendungen durch Vermittelung der Norddeutschen Postverwaltung ausgewechselt werden, dieselben Bestimmungen Anwendung finden, welche nach den vorhergehenden Artikeln für die Briefpostsendungen zwischen dem Postgebiet des Norddeutschen Bundes und dem Niederländischen Postgebiet rücksichtlich der Portotaxe, des Portobezuges, der Versendungs-Bedingungen u. s. w. maßgebend sind.

Die Norddeutsche Postverwaltung übernimmt ausschließlich und für ihre alleinige Rechnung — gegenüber der Niederländischen Postverwaltung — die desfallsige Ausgleichung und Abrechnung mit den Postverwaltungen der vorgedachten Staaten.

Diese Festsetzungen beziehen sich auch auf die Post-Anweisungen mit der Maßgabe, daß im Verkehr mit Oesterreich Post-Anweisungen bis auf Weiteres nicht zulässig sind.

Artikel 18.

Umrechnung in andere Münzwährungen und Abrundung der Portobeträge.

Die Norddeutsche Postverwaltung wird die Umrechnung der in dem gegenwärtigen Vertrage nach der Thalerwährung angegebenen Portosätze in die Süddeutsche Guldenwährung u. s. w. möglichst genau bewirken und die Abrundung in die landesüblichen Münzsorten unter Berücksichtigung der bei der Erhebung in Betracht kommenden Verhältnisse stattfinden lassen.

Artikel 19.

Auslieferung der Correspondenz nach dem Gesammtgewicht.

In allen Fällen, wo die Auslieferung der Correspondenz ꝛc. nach dem Gesammtgewichte zur Erleichterung des technischen Betriebes und zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens gereicht, soll von diesem Modus der Auslieferung nach näherer Verständigung der beiden Postverwaltungen Gebrauch gemacht werden.

Die Porto-Antheile, welche jede der beiden Verwaltungen in Gemäßheit der vorhergehenden Artikel bezieht, werden zu diesem Behufe nach dem Ergebnisse einer, den Zeitraum von vier Wochen umfassenden speciellen Notirung in die Karten, auf Durchschnittssätze pro 500 Grammen zurückgeführt

Die Durchschnittssätze können von Zeit zu Zeit auf den Antrag einer oder der anderen der beiden Postverwaltungen revidirt werden.

Artikel 20.

Einzeltransit.

Die speciellen Bedingungen, welche in Gemäßheit der zur Zeit bestehenden oder in der Folge abzuschließenden Postverträge mit dritten Ländern auf die im Einzeltransit durch Deutschland resp. Oesterreich oder durch die Niederlande zu befördernde Correspondenz, mit Einschluß der Briefe mit declarirtem Werth aus oder nach dritten Ländern Anwendung zu finden haben, werden von den beiderseitigen Postverwaltungen im gegenseitigen Einverständniß festgestellt werden.

Dabei soll der Grundsatz maßgebend sein, daß die beiderseitigen Postverwaltungen einander für die Beförderung der gedachten Briefpostsendungen auf Deutschen oder Deutsch-Oesterreichischen beziehungsweise Niederländischen Gebietsstrecken dieselben Portobeträge zu vergüten oder in Anrechnung zu bringen haben, welche ihnen nach Maßgabe des Artikels 13 für die internationale Correspondenz zustehen.

Außer diesen Portobeträgen ist an die transitleistende Verwaltung das nach den Verträgen derselben mit den Postverwaltungen der betreffenden dritten Länder sich ergebende fremde Porto zu vergüten.

Das aus dem internationalen und fremden Porto sich bildende Gesammtporto für Briefe nach und aus fremden Ländern soll in der Weise abgerundet werden, daß überschießende Beträge bei der Erhebung im Norddeutschen Postgebiet auf halbe Silbergroschen, bei der Erhebung im Niederländischen Postgebiet auf 5 Cents erhöht werden.

Artikel 21.

Geschlossener Transit.

Hinsichtlich des Transits geschlossener Briefpackete sollen nachstehende Verabredungen in Anwendung kommen.

I. Unentgeltlicher Transit.

Die Norddeutsche Postverwaltung gestattet der Niederländischen Postverwaltung den unentgeltlichen Transit für solche geschlossene Briefpackete, welche:

1) zwischen den Postanstalten des Niederländischen Postgebiets untereinander ausgewechselt werden und durch das Norddeutsche Postgebiet transitiren,

2) zwischen dem Niederländischen Postgebiet und dem Großherzogthum Luxemburg ausgetauscht und im Transit durch das Norddeutsche Postgebiet befördert werden.

Die Niederländische Postverwaltung gestattet der Norddeutschen Postverwaltung den unentgeltlichen Transit für solche geschlossene Briefpackete, welche:

1) zwischen Postanstalten des Norddeutschen Postgebiets untereinander ausgewechselt und im Transit durch das Niederländische Postgebiet befördert werden,

2) zwischen Postanstalten des Norddeutschen Postgebiets und fremden Postanstalten gewechselt werden und das Niederländische Gebiet auf der Eisenbahn-Linie der Richtung Mastricht-Aachen et vice versa transitiren.

II. Transit gegen Entgelt.

Der Niederländischen Postverwaltung wird Seitens der Norddeutschen Postverwaltung der Transit geschlossener Briefpackete nach und aus folgenden Ländern gegen Entrichtung der nachstehenden Vergütungs-Sätze eingeräumt:

1) Nach und aus:	
Dänemark, Schweden, Norwegen, Nord-Amerika, via Bremen oder Hamburg	2 Sgr. für je 30 Grammen Netto der Briefe, ½ Sgr. für je 40 Grammen Netto der Drucksachen und Waarenproben.

Sofern Briefpackete aus den Niederlanden nach Schweden und Norwegen et vice versa auf dem Wege über Stralsund befördert werden, ist Seitens der Niederländischen Postverwaltung für die Seebeförderung außerdem eine Vergütung zu entrichten, welche jedoch in keinem Falle höher sein soll, als diejenige, welche die Schwedische Postverwaltung für die Seebeförderung geschlossener Briefpackete mit fremden Ländern auf der Route über Stralsund an die Norddeutsche Postkasse vergütet.

2) Nach und aus:	
der Schweiz, Italien und den Niederländischen Besitzungen in Indien.	2 Sgr. für je 30 Grammen Netto der Briefe, ½ Sgr. für je 40 Grammen Netto der Drucksachen und Waarenproben.

Gegen die sub 2 aufgeführten Vergütungssätze findet die Beförderung sowohl auf dem Norddeutschen Postgebiete, als auch auf den Postgebieten von Süddeutschland resp. Oesterreich statt.

Was die Briefpackete aus der Schweiz, Italien und den Niederländischen Besitzungen in Indien betrifft, so bleibt das Zugeständniß der vorbezeichneten Vergütungssätze von der Zustimmung der Süddeutschen Staaten resp. des Kaiserreichs Oesterreich abhängig.

Falls die Niederländische Postverwaltung von dem Transit geschlossener Briefpackete mit anderen als den vorbezeichneten Ländern, und die Norddeutsche Postverwaltung von dem Transit geschlossener Briefpackete mit fremden Ländern auf anderen als der vorbezeichneten Route Gebrauch zu machen wünschen, werden die beiderseitigen Postverwaltungen sich über die Bedingungen gemeinsam verständigen.

Soweit es sich jedoch um den Transit geschlossener Norddeutscher Briefpackete nach und aus fremden Ländern auf dem Wege über Venlo und Mastricht handelt, so soll das Maximum der dafür an die Niederländische Postkasse zu entrichtenden Vergütung betragen:

a) für je 30 Grammen Netto Briefe 5 Cents,

b) pro Kilogramm Drucksachen und Waarenproben 12½ Cents.

In die Niederländischen Briefpackete nach und aus fremden Ländern dürfen andere geschlossene Briefpackete nicht mit verpackt werden.

In die Norddeutschen Briefpackete nach und aus fremden Staaten sollen andere geschlossene Briefpackete gleichfalls nicht eingeschlossen werden.

Portofreie Correspondenz, unbestellbare und nachgesandte Briefpostsendungen, sowie Postanweisungen unterliegen einem Transitporto nicht.

Für zurückgehende unanbringliche unfrankirte Briefe soll beiderseits das zur Berechnung gekommene Transitporto zurückvergütet werden.

Artikel 22.

Außergewöhnlicher Transit.

Wenn in Ausnahmefällen in Folge der Unterbrechung von bestehenden Verbindungen die eine der beiden Verwaltungen genöthigt ist, das Gebiet der anderen Verwaltung zum Transit solcher Correspondenzen zu benutzen, welche unter gewöhnlichen Verhältnissen auf einem anderen Wege befördert werden, so werden die beiden Postverwaltungen die Transitbeförderung unentgeltlich übernehmen, vorbehaltlich der Erstattung der extraordinairen Kosten, welche etwa durch die ausnahmsweise Transitleistung entstehen.

Artikel 23.

Post-Contraventionen.

Die beiden Postverwaltungen werden darüber wachen, daß im gegenseitigen Verkehr die bestehenden Gesetze und Verordnungen zur Aufrechthaltung des Postregals befolgt werden. Uebertretungen, welche von Unterthanen des einen Gebiets ausgegangen und in dem anderen Gebiete entdeckt worden sind, werden Behufs Einleitung des weiteren Verfahrens nach den Gesetzen eines jeden Landes sogleich zur Kenntniß der betreffenden Postverwaltung gebracht werden.

Artikel 24.

Portofreiheit.

Die Correspondenz, welche die Souveraine und die Mitglieder der Regenten-Familien in den Gebieten der hohen vertragschließenden Theile unter einander wechseln, wird portofrei befördert.

Ferner soll die Correspondenz in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten, welche zwischen den beiderseitigen Behörden oder Beamten unter einander geführt wird, einem Porto-Ansatze nicht unterliegen. Diese Correspondenz muß als Offizialsache bezeichnet und mit dem Dienst-Siegel verschlossen sein, auch auf der Adresse die Bezeichnung der absendenden Behörde oder des absendenden Beamten enthalten.

Artikel 25.

General-Abrechnung.

Die General-Abrechnung zwischen der Norddeutschen und der Niederländischen Postverwaltung soll monatlich durch das Post-Abrechnungsbüreau in Berlin und die Rechnungs-Abtheilung der Niederländischen Postverwaltung im Haag bewirkt werden.

Der Abschluß der Abrechnung ist in der Währung desjenigen Postgebiets auszudrücken, für welches sich eine Forderung herausstellt.

Die hiernach nöthig werdenden Reductionen der einen Währung in die andere erfolgen beiderseits nach dem festen Verhältniß von einem Thaler gleich 1,75 Gulden.

Nach Feststellung der Abrechnung soll die Zahlung vorbehaltlich etwaiger Notate vierteljährlich erfolgen und zwar:

a) in Wechseln auf Berlin, wenn eine Forderung für die Norddeutsche Postverwaltung entfällt;

b) in Wechseln auf den Haag, wenn eine Forderung für die Niederländische Postverwaltung entfällt.

Die durch die Leistung der Zahlung entstehenden Kosten werden stets von dem zahlungspflichtigen Theil getragen.

Artikel 26.

Ausführungs-Reglement.

Die Norddeutsche Postverwaltung und die Niederländische Postverwaltung werden im Anschluß an diesen Vertrag auf reglementarischem Wege die Ausführungs-Bestimmungen vereinbaren, insbesondere über:

1) die Regelung der Postverbindungen an den Grenzen,
2) die Einrichtung der Kartenschlüsse zwischen den Auswechselungs-Postanstalten,
3) die specielleren Versendungs-Bedingungen in Ansehung der recommandirten und Werth-Briefe und das Verfahren beim Uebergang derselben von einer Verwaltung an die andere,
4) die gegenseitigen Vergütungssätze und sonstigen Bedingungen für die zum Einzeltransit überlieferten Correspondenzen,
5) die technischen Formen des Expeditionsdienstes und des Abrechnungswesens,
6) die Behandlung der Laufzettel, der unbestellbaren, nachzusendenden und unrichtig spedirten Gegenstände,
7) die Behandlung des Austausches der Post-Anweisungen und die gesammte Abrechnung und Ausgleichung über diesen Verkehrszweig.

Artikel 27.

Beginn und Ablauf des Vertrages.

Gegenwärtiger Vertrag tritt mit dem 1. Oktober 1868, mit welchem Tage der unterm 18. September 1863 im Haag abgeschlossene Postvertrag erlischt, in Kraft.

Derselbe bleibt so lange von Jahr zu Jahr verbindlich, bis einer der beiden contrahirenden Theile dem anderen, und zwar ein Jahr zum Voraus, seine Absicht dessen Wirksamkeit aufzuheben angezeigt haben wird.

Artikel 28.

Ratifikation.

Die Ratification dieses Vertrages wird sobald als möglich erfolgen, und der Austausch der Ratificationen in Berlin stattfinden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den Vertrag in doppelter Ausfertigung unterschrieben und besiegelt.

So geschehen zu Berlin, am 1. September 1868.

gez. **Delbrück.**	gez. **C. van Bylandt.**
(L. S.)	(L. S.)

B.

VERZEICHNISS

der Post-Anstalten, auf welche die im Artikel 5. des Post-Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Niederlanden vom 1. September 1868 festgesetzte Ausnahme-Taxe Anwendung findet.

Namen der Norddeutschen Post-Anstalten.	Namen der correspondirenden Niederländischen Post-Anstalten.	Namen der Norddeutschen Post-Anstalten.	Namen der correspondirenden Niederländischen Post-Anstalten.
Aachen	Beek (Limburg). Bunde. Eysden. Gronsveld. Gulpen. Heerlen. Maastricht. Meerssen. Simpelfeld. Sittard. Vaals. Valkenburg. Wylré.	Aldekerk	Venlo. Well.
		Aldenhoven ...	Gulpen. Heerlen. Simpelfeld. Vaals. Wylré.
		Alpen.........	Arcen. Well.
Ahaus	Delden. Eibergen. Enschede. Groenlo. Haaksbergen. Hengelo (Ober-Yssel). Neede. Oldenzaal. Winterswyk.	Alsdorf	Beek (Limburg). Bunde. Gulpen. Heerlen. Meerssen. Simpelfeld. Sittard. Susteren. Vaals. Valkenburg. Wylré.
Aldekerk	Arcen. Horst. Reuver. Sevenum. Tegelen.	Anholt	Aalten. Breedevoort. Didam. Dinxperlo.

Namen der Norddeutschen Post-Anstalten.	Namen der correspondirenden Niederländischen Post-Anstalten.
Anholt	Doesborg.
	Doetinchem.
	Doornenburg.
	Duiven.
	Gendringen.
	Groenlo.
	s'Heerenberg.
	Hengelo (Gelderland).
	Herwen.
	Keppel.
	Lichtenvoorde.
	Lobith.
	Pannerden.
	Ruurlo.
	Sevenaer.
	Sillevolde.
	Steenderen.
	Terborg.
	Ulft.
	Varsseveld.
	Vorden.
	Wehl.
	Winterswyk.
	Zeddam.
	Zelhem.
Anrath	Arcen.
	Reuver.
	Tegelen.
	Venlo.
Aschendorf	Beerta.
	Bellingwolde.
	Nieuw Beerta.
	Nieuw Buinen.
	Nieuwe Pekel A.
	Nieuwe Schans.
	Onstwedde.
	Oude Pekel A.
Aschendorf	Scheemda.
	Stadskanaal.
	Ter Apel.
	Vlagtwedde.
	Wedde.
	Winschoten.
	Zandberg.
Baal	Echt.
	Heerlen.
	Maasbracht.
	Reuver.
	Roermond.
	Sittard.
	Susteren.
	Swalmen.
Beek, Kreis Erkelenz	Maasbracht.
	Reuver.
	Roermond.
	Swalmen.
	Tegelen.
	Venlo.
Bentheim	Borne.
	Delden.
	Denekamp.
	Enschede.
	Hengelo (Ober-Yssel).
	Oldenzaal.
	Ootmarsum.
	Tubbergen.
Bislich	Aalten.
	Dinxperlo.
	Gendringen.
	s'Heerenberg.

Namen der Norddeutschen Post-Anstalten.	Namen der correspondirenden Niederländischen Post-Anstalten.
Bislich	Sillevolde.
	Terborg.
	Ulft.
	Varsseveld.
Bocholt	Aalten.
	Breedevoort.
	Dinxperlo.
	Doetinchem.
	Eibergen.
	Gendringen.
	Groenlo.
	s'Heerenberg.
	Lichtenvoorde.
	Ruurlo.
	Sillevolde.
	Terborg.
	Ulft.
	Varsseveld.
	Winterswyk.
	Zeddam.
	Zelhem.
Boisheim	Arcen.
	Baexem.
	Horst.
	Maasbracht.
	Reuver.
	Roermond.
	Sevenum.
	Swalmen.
	Tegelen.
	Venlo.
Borken i. Westphalen	Aalten.
	Breedevoort.
	Dinxperlo.
	Groenlo.
	Lichtenvoorde.
	Varsseveld.
	Winterswyk.
Borkum	Loppersum.
	Middelstum.
	Onderdendam.
	Uithuizen.
	Uithuizermeden.
	Warffum.
	't Zandt.
Bracht	Arcen.
	Baexem.
	Horst.
	Maasbracht.
	Reuver.
	Roermond.
	Sevenum.
	Swalmen.
	Tegelen.
	Thorn.
	Venlo.
Breyell........	Arcen.
	Baexem.
	Horst.
	Maasbracht.
	Reuver.
	Roermond.
	Sevenum.
	Swalmen.
	Tegelen.
	Venlo.
	Well.

Namen der Norddeutschen Post-Anstalten.	Namen der correspondirenden Niederländischen Post-Anstalten.
Brüggen, R. B. Düsseldorf . .	Arcen. Baexem. Echt. Horst. Maasbracht. Reuver. Roermond. Sevenum. Susteren. Swalmen. Tegelen. Thorn. Venlo.
Brünen	Aalten. Breedevoort. Dinxperlo. Gendringen. Lichtenvoorde. Sillevolde. Terborg. Ulft. Varsseveld. Winterswyk.
Büderich	Dinxperlo. Gendringen.
Bunde i. Ostfriesland	Beerta. Bellingwolde. Delfzyl. Finsterwolde. Midwolda. Muntendam. Nieuw Beerta. Nieuwe Pekel A. Nieuwe Schans.
Bunde i. Ostfriesland	Nieuwolda. Noordbroek. Onstwedde. Oostwolde. Oude Pekel A. Scheemda. Stadskanaal. Termunterzyl. Veendam. Vlagtwedde. Wedde. Wildervank. Winschoten. Zuidbroek.
Burgwaldniel . .	Arcen. Baexem. Maasbracht. Reuver. Roermond. Swalmen. Tegelen. Venlo.
Burtscheid bei Aachen	Beek (Limburg). Eysden. Gronsveld. Gulpen. Heerlen. Meerssen. Simpelfeld. Vaals. Valkenburg. Wylré.
Calcar	Aalten. Afferden. Arcen.

Namen der Norddeutschen Post-Anstalten.	Namen der correspondirenden Niederländischen Post-Anstalten.
Calcar	Beek (Gelderland).
	Bergen.
	Beugen.
	Boxmeer.
	Didam.
	Dinxperlo.
	Doetinchem.
	Doornenburg.
	Duiven.
	Gendringen.
	Gennep.
	Gent.
	Groesbeek.
	s'Heerenberg.
	Herwen.
	Keppel.
	Kuyk.
	Lobith.
	Mook.
	Pannerden.
	Sevenaer.
	Sillevolde.
	Terborg.
	Ubbergen.
	Ulft.
	Varssefeld.
	Vierlingsbeek.
	Wehl.
	Well.
	Zeddam.
Camp, Reg. Bez. Düsseldorf ..	Arcen.
	Venlo.
	Well.
Capellen, Reg. Bz. Düsseldorf ..	Afferden.
	Arcen.
	Bergen.
Capellen, Reg. Bz. Düsseldorf ..	Boxmeer.
	Horst.
	Sevenum.
	Venlo.
	Venray.
	Vierlingsbeek.
	Well.
Cleve.........	Afferden.
	Angeren.
	Arnheim.
	Beek (Gelderland).
	Bemmel.
	Bergen.
	Beugen.
	Beuningen.
	Boxmeer.
	Didam.
	Dieren.
	Dinxperlo.
	Doesborg.
	Doetinchem.
	Doornenburg.
	Duiven.
	Ellecom.
	Elst.
	Ewyk.
	Gendringen.
	Gennep.
	Gent.
	Grave.
	Groesbeek.
	s'Heerenberg.
	Hees.
	Herwen.
	Huissen.
	Keppel.
	Kuyk.

Namen der Norddeutschen Post-Anstalten.	Namen der correspondirenden Niederländischen Post-Anstalten.
Cleve	Lent.
	Lobith.
	Mill.
	Mook.
	Nymwegen.
	Oosterbeek.
	Overasselt.
	Pannerden.
	Sevenaer.
	Sillevolde.
	Slyk-Ewyk.
	Steeg (de).
	Terborg.
	Ubbergen.
	Ulft.
	Varsseveld.
	Velp.
	Vierlingsbeek.
	Wehl.
	Well.
	Westervoort.
	Winssen en Ewyk.
	Wychen.
	Zeddam.
	Zelhem.
Cornelymünster	Gulpen.
	Heerlen.
	Simpelfeld.
	Vaals.
	Valkenburg.
	Wylré.
Cranenburg	Afferden.
	Angeren.
	Appeltern.
	Arnheim.
	Batenburg.

Namen der Norddeutschen Post-Anstalten.	Namen der correspondirenden Niederländischen Post-Anstalten.
Cranenburg	Beek (Gelderland).
	Bemmel.
	Bergen.
	Bergharen.
	Beugen.
	Beuningen.
	Boxmeer.
	Didam.
	Dieren.
	Doesborg.
	Doetinchem.
	Doornenburg.
	Druten.
	Duiven.
	Ellecom.
	Elst.
	Gendringen.
	Gennep.
	Gent.
	Grave.
	Groesbeek.
	s'Heerenberg.
	Hees.
	Hemmen.
	Herwen.
	Heteren.
	Huissen.
	Keppel.
	Kuyk.
	Lent.
	Lobith.
	Mill.
	Mook.
	Nymwegen.
	Oosterbeek.
	Overasselt.
	Pannerden.
	Ravestein.
	Renkum.

Namen		Namen	
der Norddeutschen Post-Anstalten.	der correspondirenden Niederländischen Post-Anstalten.	der Norddeutschen Post-Anstalten.	der correspondirenden Niederländischen Post-Anstalten.
Cranenburg	Sevenaer.	Dülken	Arcen.
	Sillevolde.		Horst.
	Slyk-Ewyk.		Reuver.
	Steeg (de).		Roermond.
	Terborg.		Sevenum.
	Ubbergen.		Swalmen.
	Ulft.		Tegelen.
	Velp.		Venlo.
	Venray.	Dürwiss	Gulpen.
	Vierlingsbeek.		Heerlen.
	Wehl.		Simpelfeld.
	Well.		Vaals.
	Westervoort.		Wylré.
	Winssen en Ewyk.	Elten	Aalten.
	Wychen.		Afferden.
	Zeddam.		Angeren.
Crefeld	Tegelen.		Arnheim.
	Venlo.		Beek (Gelderland).
Dahlen, Reg. Bz. Düsseldorf	Reuver.		Bemmel.
	Roermond.		Beugen.
	Swalmen.		Beuningen.
	Tegelen.		Boxmeer.
	Venlo.		Brummen.
Dremmen	Baexem.		Didam.
	Beek (Limburg).		Dieren.
	Echt.		Dinxperlo.
	Gulpen.		Doesborgh.
	Heerlen.		Doetinchem.
	Maasbracht.		Doornenburg.
	Reuver.		Duiven.
	Roermond.		Ellecom.
	Simpelfeld.		Elst.
	Sittard.		Gendringen.
	Susteren.		Gennep.
	Swalmen.		Gent.
	Thorn.		Groesbeek.
	Valkenburg.		
	Wylré.		

Namen der Norddeutschen Post-Anstalten.	Namen der correspondirenden Niederländischen Post-Anstalten.
Elten	s'Heerenberg.
	Hees.
	Hengelo (Gelderland).
	Herwen.
	Heteren.
	Huissen.
	Keppel.
	Kuyk.
	Lent.
	Lobith.
	Mook.
	Nymwegen.
	Oosterbeek.
	Overasselt.
	Pannerden.
	Sevenaer.
	Sillevolde.
	Slyk-Ewyk.
	Steeg (de).
	Steenderen.
	Terborg.
	Ubbergen.
	Ulft.
	Varsseveld.
	Velp.
	Vorden.
	Warnsveld.
	Wehl.
	Westerwoort.
	Winssen en Ewyk.
	Zeddam.
	Zelhem.
	Zütphen.
Emden	Appingadam.
	Beerta.
	Bellingwolde.
	Delfzyl.
Emden	Finsterwolde.
	Midwolda.
	Nieuw Beerta.
	Nieuwe Schans.
	Nieuwolda.
	Oostwolde.
	Scheemda.
	Termunterzyl.
	Winschoten.
	't Zandt.
Emmerich	Aalten.
	Afferden.
	Angeren.
	Arnheim.
	Beek (Gelderland).
	Bemmel.
	Bergen.
	Beugen.
	Boxmeer.
	Breedevoort.
	Brummen.
	Didam.
	Dieren.
	Dinxperlo.
	Doesborgh.
	Doetinchem.
	Doornenburg.
	Duiven.
	Ellecom.
	Elst.
	Gendringen.
	Gennep.
	Gent.
	Groesbeek.
	s'Heerenberg.
	Hees.
	Hengelo (Gelderland).

Namen der Norddeutschen Post-Anstalten.	Namen der correspondirenden Niederländischen Post-Anstalten.
Emmerich	Herwen.
	Huissen.
	Keppel.
	Kuyk.
	Lent.
	Lichtenvoorde.
	Lobith.
	Mook.
	Nymwegen.
	Pannerden.
	Sevenaer.
	Sillevolde.
	Steeg (de).
	Steenderen.
	Terborg.
	Ubbergen.
	Ulft.
	Varsseveld.
	Velp.
	Wehl.
	Westerwoort.
	Zeddam.
	Zelhem.
Empel	Aalten.
	Breedevoort.
	Didam.
	Dinxperlo.
	Doetinchem.
	Gendringen.
	Groenlo.
	s'Heerenberg.
	Hengelo (Gelderland).
	Herwen.
	Keppel.
	Lichtenvoorde.
	Lobith.
	Pannerden.
Empel	Sevenaer.
	Sillevolde.
	Terborg.
	Ulft.
	Varsseveld.
	Wehl.
	Winterswyk.
	Zeddam.
	Zelhem.
Emsbüren	Denekamp.
	Oldenzaal.
	Ootmarsum.
Epe...........	Borne.
	Delden.
	Denekamp.
	Eibergen.
	Enschede.
	Haaksbergen.
	Hengelo (Ober-Yssel).
	Neede.
	Oldenzaal.
	Ootmarsum.
Erkelenz	Reuver.
	Roermond.
	Swalmen.
Eschweiler.....	Gulpen.
	Heerlen.
	Simpelfeld.
	Vaals.
	Wylré.

Namen der Norddeutschen Post-Anstalten.	Namen der correspondirenden Niederländischen Post-Anstalten.	Namen der Norddeutschen Post-Anstalten.	Namen der correspondirenden Niederländischen Post-Anstalten.
Eupen	Eysden. Gulpen. Heerlen. Simpelfeld. Vaals. Valkenburg. Wylré.	Geilenkirchen, R. B. Aachen	Beek (Limburg). Bunde. Echt. Gulpen. Heerlen. Maasbracht. Meerssen. Roermond. Simpelfeld. Sittard. Susteren. Thorn. Vaals. Valkenburg. Wylré.
Eynatten	Eysden. Gronsfeld. Gulpen. Heerlen. Meerssen. Simpelfeld. Vaals. Valkenburg. Wylré.	Geldern	Afferden. Arcen. Bergen. Boxmeer. Horst. Reuver. Sevenum. Tegelen. Venlo. Venray. Vierlingsbeek. Well.
Gangelt	Baexem. Beek (Limburg). Bunde. Echt. Gronsfeld. Gulpen. Heerlen. Maasbracht. Maastricht. Meerssen. Roermond. Simpelfeld. Sittard. Susteren. Swalmen. Thorn. Vaals. Valkenburg. Wylré.	Gemen	Aalten. Bredevoort. Dinxperlo. Groenlo. Lichtenvoorde. Varsseveld. Winterswyk.
		Georgsheil	Termunterzyl.

Namen der Norddeutschen Post-Anstalten.	Namen der correspondirenden Niederländischen Post-Anstalten.
Gescher	Aalten.
	Breedevoort.
	Eibergen.
	Groenlo.
	Haaksbergen.
	Lichtenvoorde.
	Winterswyk.
Gildehaus	Borne.
	Delden.
	Denekamp.
	Enschede.
	Haaksbergen.
	Hengelo (Ober-Yssel).
	Oldenzaal.
	Ootmarsum.
	Tubbergen.
Goch	Afferden.
	Angeren.
	Arcen.
	Beek (Gelderland).
	Bemmel.
	Bergen.
	Beugen.
	Boxmeer.
	Didam.
	Dinxperlo.
	Doornenburg.
	Gendringen.
	Gennep.
	Gent.
	Grave.
	Groesbeek.
	s'Heerenberg.
	Hees.
	Herwen.
	Horst.
Goch	Kuyk.
	Lent.
	Lobith.
	Mill.
	Mook.
	Nymwegen.
	Overasselt.
	Pannerden.
	Sevenaer.
	Sevenum.
	Sillevolde.
	Terborg.
	Ubbergen.
	Ulft.
	Venray.
	Vierlingsbeek.
	Well.
	Zeddam.
Greetsyhl	Appingadam.
	Delfzyl.
	Loppersum.
	Nieuwolda.
	Oostwolde.
	Termunterzyl.
	Uithuizermeden.
	Uithuizen.
	't Zandt.
Greffrath	Arcen.
	Horst.
	Reuver.
	Roermond.
	Sevenum.
	Swalmen.
	Tegelen.
	Venlo.
	Well.

Namen der Norddeutschen Post-Anstalten.	Namen der correspondirenden Niederländischen Post-Anstalten.
Grieth	Aalten.
	Afferden.
	Angeren.
	Beck (Gelderland).
	Bergen.
	Beugen.
	Boxmeer.
	Bredevort.
	Didam.
	Dinxperlo.
	Doesborg.
	Doetinchem.
	Doornenburg.
	Duiven.
	Gendringen.
	Gennep.
	Gent.
	Groesbeck.
	s'Heerenberg.
	Hengelo (Gelderland).
	Herwen.
	Keppel.
	Lichtenvoorde.
	Lobith.
	Pannerden.
	Sevenaer.
	Sillevolde.
	Terborg.
	Ubbergen.
	Ulft.
	Varsseveld.
	Vierlingsbeek.
	Wehl.
	Well.
	Zeddam.
	Zelhem.
Gronau i. Westphalen	Borne.
	Delden.
	Denekamp.
	Eibergen.
	Enschede.
	Haaksbergen.
	Hengelo (Ober-Yssel).
	Neede.
	Oldenzaal.
	Ootmarsum.
Grünthal	Arcen.
	Dinxperlo.
Haaren, R. B. Aachen	Beek (Limburg).
	Bunde.
	Eysden.
	Gronsveld.
	Gulpen.
	Heerlen.
	Meerssen.
	Simpelfeld.
	Sittard.
	Vaals.
	Valkenburg.
	Wylré.
Halte	Beerta.
	Bellingwolde.
	Nieuw Beerta.
	Nieuwe Pekel A.
	Nieuwe Schans.
	Nieuwolda.
	Onstwedde.
	Oude Pekel A.
	Scheemda.

Namen der Norddeutschen Post-Anstalten.	Namen der correspondirenden Niederländischen Post-Anstalten.
Halte	Stadskanaal.
	Termunterzyl.
	Vlagtwedde.
	Wedde.
	Winschoten.
	Zandberg.
Hardt, Kr. München-Gladbach	Reuver.
	Roermond.
	Swalmen.
	Tegelen.
	Venlo.
Haren a. d. Ems	Emmen.
	Nieuw Buinen.
	Onstwedde.
	Ter Apel.
	Vlagtwedde.
	Wedde.
	Zandberg.
Heinsberg, R. B. Aachen	Baexem.
	Beek (Limburg).
	Echt.
	Heerlen.
	Maasbracht.
	Meerssen.
	Reuver.
	Roermond.
	Simpelfeld.
	Sittard.
	Susteren.
	Swalmen.
	Thorn.
	Valkenburg.
	Wylré.
Herbesthal	Eysden.
	Gronsveld.
	Gulpen.
	Heerlen.
	Maastricht.
	Meerssen.
	Simpelfeld.
	Vaals.
	Valkenburg.
	Wylré.
Herzogenrath ..	Beek (Limburg).
	Bunde.
	Eysden.
	Gronsveld.
	Gulpen.
	Heerlen.
	Maastricht.
	Meerssen.
	Simpelfeld.
	Sittard.
	Susteren.
	Vaals.
	Valkenburg.
	Wylré.
Hesel	Nieuwe Schans.
Hinsbeck	Arcen.
	Horst.
	Reuver.
	Roermond.
	Sevenum.
	Swalmen.
	Tegelen.
	Venlo.
	Well.

Namen der Norddeutschen Post-Anstalten.	Namen der correspondirenden Niederländischen Post-Anstalten.	Namen der Norddeutschen Post-Anstalten.	Namen der correspondirenden Niederländischen Post-Anstalten.
Höngen	Beek (Limburg). Gulpen. Heerlen. Simpelfeld. Sittard. Vaals. Valkenburg. Wylré.	Inden	Heerlen. Simpelfeld. Vaals.
Hückelhoven...	Echt. Heerlen. Maasbracht. Reuver. Roermond. Simpelfeld. Sittard. Susteren. Swalmen. Thorn.	Isselburg	Aalten. Bredevoort. Didam. Dinxperlo. Doetinchem. Gendringen. Groenlo. s'Heerenberg. Hengelo (Gelderland). Herwen. Keppel. Lichtenvoorde. Lobith. Pannerden. Ruurlo. Sevenaer. Sillevolde. Terborg. Ulft. Varsseveld. Wehl. Winterswyk. Zeddam. Zelhem.
Hüls	Arcen. Tegelen. Venlo.		
Hürtgen	Vaals.		
Jemgum	Beerta. Bellingwolde. Nieuw Beerta. Nieuwe Schans. Nieuwolda. Scheemda. Termunterzyl. Winschoten.	Issum	Arcen. Bergen. Horst. Sevenum. Tegelen. Venlo. Vierlingsbeek. Well.
Imgenbroich ...	Vaals.		

Namen der Norddeutschen Post-Anstalten.	Namen der correspondirenden Niederländischen Post-Anstalten.
Jülich	Heerlen.
	Simpelfeld.
	Vaals.
Kaldenkirchen, R. B. Düsseldorf	Arcen.
	Baexem.
	Horst.
	Maasbracht.
	Reuver.
	Roermond.
	Sevenum.
	Swalmen.
	Tegelen.
	Venlo.
	Venray.
	Well.
Kempen, Reg. Bz. Düsseldorf ..	Arcen.
	Horst.
	Reuver.
	Sevenum.
	Tegelen.
	Venlo.
	Well.
Keppeln	Afferden.
	Arcen.
	Beek (Gelderland).
	Bergen.
	Beugen.
	Boxmeer.
	Didam.
	Dinxperlo.
	Doornenburg.
	Gendringen.
	Gennep.
	Gent.
	Groesbeek.
Keppeln	s'Heerenberg.
	Herwen.
	Horst.
	Kuyk.
	Lobith.
	Mook.
	Pannerden.
	Sevenaer.
	Sillevolde.
	Terborg.
	Ubbergen.
	Ulft.
	Venray.
	Vierlingsbeek.
	Well.
	Zeddam.
Kervenheim ...	Afferden.
	Arcen.
	Bergen.
	Beugen.
	Boxmeer.
	Dinxperlo
	Gendringen.
	Gennep.
	Groesbeek.
	s'Heerenberg.
	Horst.
	Kuyk.
	Lobith.
	Mook.
	Sevenum.
	Ulft.
	Venlo.
	Venray.
	Vierlingsbeek.
	Well.

Namen der Norddeutschen Post-Anstalten.	Namen der correspondirenden Niederländischen Post-Anstalten.
Kevelaer	Afferden.
	Arcen.
	Bergen.
	Beugen.
	Boxmeer.
	Gennep.
	Horst.
	Kuyk.
	Sevenum.
	Tegelen.
	Venlo.
	Venray.
	Vierlingsbeek.
	Well.
Kohlscheidt ...	Beek (Limburg).
	Bunde.
	Eysden.
	Gronsveld.
	Gulpen.
	Heerlen.
	Maastricht.
	Meerssen.
	Simpelfeld.
	Sittard.
	Vaals.
	Valkenburg.
	Wylré.
Langerwehe ...	Heerlen.
	Simpelfeld.
	Vaals.
Lathen	Emmen.
	Nieuw Buinen.
	Onstwedde.
	Stadskanaal.
	Ter Apel.
	Vlagtwedde.
	Wedde.
	Zandberg.
Leer	Beerta.
	Bellingwolde.
	Nieuw Beerta.
	Nieuwe Schans.
	Termunterzyl.
	Winschoten.
Legden	Enschede.
	Haaksbergen.
	Winterswyk.
Lindern	Echt.
	Gulpen.
	Heerlen.
	Maasbracht.
	Roermond.
	Simpelfeld.
	Sittard.
	Susteren.
	Swalmen.
	Vaals.
	Valkenburg.
	Wylré.
Lingen	Denekamp.
	Ootmarsum.

Namen der Norddeutschen Post-Anstalten.	Namen der correspondirenden Niederländischen Post-Anstalten.
Linnich	Heerlen.
	Simpelfeld.
	Sittard.
	Susteren.
	Vaals.
	Wylré.
Lobberich	Arcen.
	Baexem.
	Horst.
	Reuver.
	Roermond.
	Sevenum.
	Swalmen.
	Tegelen.
	Venlo.
	Well.
Lövenich	Heerlen.
Marienbaum ...	Aalten.
	Afferden.
	Arcen.
	Bergen.
	Boxmeer.
	Dinxperlo.
	Doetinchem.
	Gendringen.
	Gennep.
	s'Heerenberg.
	Herwen.
	Lobith.
	Sillevolde.
	Terborg.
	Ulft.
	Varssefeld.
	Vierlingsbeek.
	Well.
	Zeddam.
Marienhafe	Termunterzyl.
Mehrhoog	Aalten.
	Breedevoort.
	Dinxperlo.
	Doetinchem.
	Gendringen.
	s'Heerenberg.
	Lichtenvoorde.
	Lobith.
	Sillevolde.
	Terborg.
	Ulft.
	Varsseveld.
	Winterswyk.
	Zeddam.
Meppen	Emmen.
	Ter Apel.
	Zandberg.
Metelen	Denekamp.
	Enschede.
	Oldenzaal.
Millingen	Aalten.
	Breedevoort.
	Didam.
	Dinxperlo.
	Doesborg.
	Doetinchem.
	Doornenburg.
	Gendringen.
	s'Heerenberg.
	Hengelo (Gelderland).
	Herwen.
	Keppel.
	Lichtenvoorde.
	Lobith.

Namen der Norddeutschen Post-Anstalten.	Namen der correspondirenden Niederländischen Post-Anstalten.
Millingen	Pannerden.
	Sevenaer.
	Sillevolde.
	Terborg.
	Ulft.
	Varsseveld.
	Wehl.
	Winterswyk.
	Zeddam.
	Zelhem.
Montjoie	Vaals
München - Gladbach........	Reuver.
	Swalmen.
	Tegelen.
	Venlo.
Neermoor	Beerta.
	Bellingwolde.
	Nieuw Beerta.
	Nieuwe Schans.
	Termunterzyl.
Neuenhaus, Bez. Hannover ...	Almelo.
	Borne.
	Dalen.
	Denekamp.
	Gramsbergen.
	Hardenberg.
	Hengelo (Ober-Yssel).
	Koevorden.
	Oldenzaal.
	Ootmarsum.
	Tubbergen.
	Vriesenveen.
Neuenkirchen, R. B. Münster	Denekamp.
Niederkrüchten .	Baexem.
	Echt.
	Maasbracht.
	Reuver.
	Roermond.
	Sevenum.
	Susteren.
	Swalmen.
	Tegelen.
	Thorn.
	Venlo.
Nienborg, Reg. Bez. Münster.	Denekamp.
	Enschede.
	Haaksbergen.
	Hengelo (Ober-Yssel).
	Oldenzaal.
Nieukerk	Arcen.
	Bergen.
	Horst.
	Reuver.
	Sevenum.
	Tegelen.
	Venlo.
	Venray.
	Vierlingsbeek.
	Well.
Nordhorn......	Almelo.
	Borne.
	Denekamp.
	Enschede.
	Hengelo (Ober-Yssel).
	Oldenzaal.
	Ootmarsum.
	Tubbergen.

Namen der Norddeutschen Post-Anstalten.	Namen der correspondirenden Niederländischen Post-Anstalten.
Ochtrup	Denekamp.
	Enschede.
	Hengelo (Ober-Yssel).
	Oldenzaal.
	Ootmarsum.
Oedt, Reg. Bez. Düsseldorf ..	Arcen.
	Horst.
	Reuver.
	Sevenum.
	Swalmen.
	Tegelen.
	Venlo.
Oldersum	Beerta.
	Bellingwolde.
	Delfzyl.
	Midwolda.
	Nieuw Beerta.
	Nieuwe Schans.
	Nieuwolda.
	Oostwolde.
	Scheemda.
	Termunterzyl.
	Winschoten.
Papenburg	Beerta.
	Bellingwolde.
	Nieuw Beerta.
	Nieuwe Pekel A.
	Nieuwe Schans.
	Onstwedde.
	Oude Pekel A.
	Vlagtwedde.
	Wedde.
	Winschoten.
	Zandberg.
Papenburg-Oberende ...	Beerta.
	Bellingwolde.
	Nieuw Beerta.
	Nieuwe Pekel A.
	Nieuwe Schans.
	Onstwedde.
	Oude Pekel A.
	Vlagtwedde.
	Wedde.
	Winschoten.
	Zandberg.
Peddenberg ...	Dinxperlo.
Pewsum	Appingadam.
	Beerta.
	Delfzyl.
	Finsterwolde.
	Loppersum.
	Midwolda.
	Nieuw Beerta.
	Nieuwe Schans.
	Nieuwolda.
	Oostwolde.
	Termunterzyl.
	Uithuizermeden.
	Uithuizen.
	't Zandt.
Pfalzdorf	Afferden.
	Angeren.
	Arcen.
	Beek (Gelderland).
	Bemmel.
	Bergen.
	Beugen.
	Boxmeer.
	Didam.

Namen der Norddeutschen Post-Anstalten.	Namen der correspondirenden Niederländischen Post-Anstalten.	Namen der Norddeutschen Post-Anstalten.	Namen der correspondirenden Niederländischen Post-Anstalten.
Pfalzdorf	Dinxperlo.	Raesfeld	Aalten.
	Doetinchem.		Breedevoort.
	Doornenburg.		Dinxperlo.
	Duiven.		Lichtenvoorde.
	Gendringen.		Winterswyk.
	Gennep.		
	Gent.	Ramsdorf	Aalten.
	Groesbeck.		Breedevoort.
	s'Heerenberg.		Groenlo.
	Hees.		Lichtenvoorde.
	Herwen.		Winterswyk.
	Horst.		
	Kuyk.	Randerath	Beek (Limburg).
	Lent.		Echt.
	Lobith.		Gulpen.
	Mill.		Heerlen.
	Mook.		Maasbracht.
	Nymwegen.		Roermond.
	Overasselt.		Simpelfeld.
	Pannerden.		Sittard.
	Sevenaer.		Susteren.
	Sillevolde.		Swalmen.
	Terborg.		Thorn.
	Ubbergen.		Vaals.
	Ulft.		Valkenburg.
	Venray.		Wylré.
	Vierlingsbeck.		
	Wehl.	Rees	Aalten.
	Well.		Breedevoort.
	Zeddam.		Didam.
Plantlünne	Denekamp.		Dinxperlo.
			Doetinchem.
Rären	Gulpen.		Gendringen.
	Heerlen.		s'Heerenberg.
	Simpelfeld.		Herwen.
	Vaals.		Keppel.
	Valkenburg.		Lichtenvoorde.
	Wylré.		Lobith.
			Pannerden.

Namen der Norddeutschen Post-Anstalten.	Namen der correspondirenden Niederländischen Post-Anstalten.
Rees	Sevenaer. Sillevolde. Terborg. Ulft. Varsseveld. Wehl. Zeddam. Zelhem.
Rhede, Reg. Bez. Münster	Aalten. Breedevoort. Dinxperlo. Eibergen. Gendringen. Groenlo. Lichtenvoorde. Sillevolde. Terborg. Ulft. Varsseveld. Winterswyk.
Rheine i. Westphalen	Denekamp.
Rheurdt	Arcen. Horst. Sevenum. Tegelen. Venlo. Well.
Rheydt, Reg. Bez. Düsseldorf...	Reuver. Tegelen.
Ringenberg	Aalten. Breedevoort. Dinxperlo. Gendringen. Lichtenvoorde. Sillevolde. Terborg. Ulft. Varsseveld. Winterswyk.
Rötgen	Gulpen. Simpelfeld. Vaals. Wylré.
Salzbergen	Denekamp. Oldenzaal.
St. Hubert	Arcen. Horst. Reuver. Sevenum. Tegelen. Venlo. Well.
St. Thönis	Arcen. Reuver. Tegelen. Venlo.
Schöppingen...	Enschede.
Schüttorf......	Denekamp. Enschede. Hengelo (Ober-Yssel). Oldenzaal. Ootmarsum. Tubbergen.

Namen der Norddeutschen Post-Anstalten.	Namen der correspondirenden Niederländischen Post-Anstalten.
Schwanenberg, R. B. Aachen.	Echt.
	Maasbracht.
	Reuver.
	Roermönd.
	Sittard.
	Susteren.
	Swalmen.
	Tegelen.
Setterich	Beek (Limburg).
	Gulpen.
	Heerlen.
	Meerssen.
	Simpelfeld.
	Sittard.
	Susteren.
	Vaals.
	Valkenburg.
	Wylré.
Sevelen	Arcen.
	Bergen.
	Horst.
	Sevenum.
	Tegelen.
	Venlö.
	Well.
Sonsbeck	Afferden.
	Arcen.
	Bergen.
	Boxmeer.
	Dinxperlö.
	Gendringen.
	Gennep.
	Horst.
	Venlo.
	Venray.
	Vierlingsbeek.
	Well.
Stadtlohn......	Aalten.
	Breedevoort.
	Eibergen.
	Enschede.
	Groenlo.
	Haaksbergen.
	Lichtenvoorde.
	Neede.
	Winterswyk.
Stickhausen ...	Nieuwe Schans.
Stolberg bei Aachen	Gulpen.
	Heerlen.
	Simpelfeld.
	Vaals.
	Wylré.
Straelen, R. B. Düsseldorf ..	Afferden.
	Arcen.
	Bergen.
	Horst.
	Reuver.
	Sevenum.
	Swalmen.
	Tegelen.
	Venlo.
	Venray.
	Vierlingsbeek.
	Well.
Süchteln	Arcen.
	Horst.
	Reuver.
	Roermond.
	Sevenum.
	Swalmen.
	Tegelen.
	Venlo.

Namen der Norddeutschen Post-Anstalten.	Namen der correspondirenden Niederländischen Post-Anstalten.
Südlohn	Aalten. Breedevoort. Dinxperlo. Eibergen. Groenlo. Haaksbergen. Lichtenvoorde. Neede. Varsseveld. Winterswyk.
Uedem	Afferden. Arcen. Beek (Gelderland). Bergen. Beugen. Boxmeer. Dinxperlo. Gendringen. Gennep. Groesbeek. s'Heerenberg. Herwen. Horst. Kuyk. Lobith. Mook. Pannerden. Sillevolde. Terborg. Ulft. Venray. Vierlingsbeek, Well. Zeddam.
Velen	Aalten. Breedevoort. Groenlo. Lichtenvoorde. Winterswyk.

Namen der Norddeutschen Post-Anstalten.	Namen der correspondirenden Niederländischen Post-Anstalten.
Venrath	Reuver. Roermond. Swalmen.
Viersen	Arcen. Reuver. Roermond. Swalmen. Tegelen. Venlo.
Vluyn	Arcen. Tegelen. Venlo.
Vorst, R. B. Düsseldorf	Arcen. Reuver. Swalmen. Tegelen. Venlo.
Vorweiden	Beek (Limburg). Bunde. Gulpen. Heerlen. Meerssen. Simpelfeld. Sittard. Vaals. Valkenburg. Wylré.
Vreden, Reg. B. Münster	Aalten. Breedevoort. Borculo. Borne. Delden. Diepenheim. Dinxperlo.

Namen der Norddeutschen Post-Anstalten.	Namen der correspondirenden Niederländischen Post-Anstalten.	Namen der Norddeutschen Post-Anstalten.	Namen der correspondirenden Niederländischen Post-Anstalten.
Vreden, Reg. B. Münster	Eibergen. Enschede. Goor. Groenlo. Haaksbergen. Hengelo (Ober-Yssel). Lichtenvoorde. Markelo. Neede. Ruurlo. Varsseveld. Winterswyk.	Wassenberg ...	Roermond. Sittard. Susteren. Swalmen. Tegelen. Thorn. Venlo.
Wachtendonk ..	Arcen. Bergen. Horst. Reuver. Sevenum. Swalmen. Tegelen. Venlo. Venray. Well.	Weener	Beerta. Bellingwolde. Finsterwolde. Midwolda. Nieuw Beerta. Nieuwe Pekel A. Nieuwe Schans. Nieuwolda. Onstwedde. Oostwolde. Oude Pekel A. Scheemda. Termunterzyl. Vlagtwedde. Wedde. Winschoten.
Wankum	Arcen. Bergen. Horst. Reuver. Sevenum. Swalmen. Tegelen. Venlo. Venray. Well.	Weeze	Afferden. Arcen. Beek (Gelderland). Bergen. Beugen. Boxmeer. Gendringen. Gennep. Groesbeek. s'Heerenberg. Herwen. Horst. Kuyk. Lobith.
Wassenberg ...	Baexem. Echt. Heerlen. Maasbracht. Reuver.		

Namen der Norddeutschen Post-Anstalten.	Namen der correspondirenden Niederländischen Post-Anstalten.
Weeze	Mill. Mook. Sevenum. Venlo. Venray. Vierlingsbeck. Well.
Wegberg	Baexem. Echt. Maasbracht. Reuver. Roermond. Swalmen. Tegelen. Venlo.
Wehr, Reg. Bez. Aachen	Baexem. Beek (Limburg). Bunde. Echt. Eysden. Gronsveld. Gulpen. Heerlen. Maasbracht. Maastricht. Meerssen. Roermond. Simpelfeld. Sittard. Susteren. Swalmen. Thorn. Vaals. Valkenburg. Wylré.
Werth	Aalten. Breedevoort. Didam. Dinxperlo. Doetinchem. Gendringen. Groenlo. s'Heerenberg. Hengelo (Gelderland). Herwen. Keppel. Lichtenvoorde. Lobith. Ruurlo. Sillevolde. Terborg. Ulft. Varsseveld. Wehl. Winterswyk. Zeddam. Zelhem.
Weseke	Aalten. Breedevoort. Dinxperlo. Eibergen. Groenlo. Haaksbergen. Lichtenvoorde. Neede. Varsseveld. Winterswyk.
Wesel	Aalten. Dinxperlo. Gendringen. Ulft.

Namen der Norddeutschen Post-Anstalten.	Namen der correspondirenden Niederländischen Post-Anstalten.	Namen der Norddeutschen Post-Anstalten.	Namen der correspondirenden Niederländischen Post-Anstalten.
Wessum.......	Borne.	Winnekendonk .	Afferden.
	Breedevoort.		Arcen.
	Delden.		Bergen.
	Eibergen.		Beugen.
	Enschede.		Boxmeer.
	Groenlo.		Gennep.
	Haaksbergen.		Horst.
	Hengelo (Ober-Yssel).		Kuyk.
	Neede.		Sevenum.
	Oldenzaal.		Venlo.
	Winterswyk.		Venray.
West-Rhauderfehn........	Bellingwolde.		Vierlingsbeek.
	Nieuw Beerta.		Well.
	Nieuwe Schans.	Xanten........	Arcen.
Wettringen....	Denekamp.		Bergen.
	Enschede.		Dinxperlo.
	Oldenzaal.		Gendringen.
Wickrath......	Reuver.		s'Heerenberg.
	Roermond.		Sillevolde.
	Swalmen.		Terborg.
	Tegelen.		Ulft.
Willich	Tegelen.		Well.
	Venlo.		Zeddam.

C.

NACHWEISUNG

der

Portosätze, welche von der Norddeutschen Postverwaltung für die im Einzel-Transit durch das Niederländische Postgebiet beförderte frankirte Correspondenz aus dem Norddeutschen Postgebiete nach fremden Staaten, sowie für die unfrankirte Correspondenz aus fremden Staaten nach dem Norddeutschen Postgebiete an die Niederländische Postverwaltung zu vergüten sind.

Benennung der Länder etc.	Bezeichnung der Correspondenz.	Bedingungen der Frankirung.
Niederländische Colonien und überseeische Besitzungen, bei der Beförderung durch Privatschiffe, welche aus Niederländischen Häfen abgehen oder in solche einlaufen....	Gewöhnliche Briefe..................	**Frankirungszwang** bis zum Ausschiffungshafen
	Recommandirte Briefe (2)...........	—
	Drucksachen..........................	**Frankirungszwang** bis zum Ausschiffungshafen
	Waarenproben (3).....................	—
Fremde Colonien und überseeische Besitzungen, bei der Beförderung durch Privatschiffe, welche aus Niederländischen Häfen abgehen oder in solche einlaufen....	Gewöhnliche Briefe..................	**Frankirungszwang** bis zum Ausschiffungshafen
	Recommandirte Briefe (2)...........	—
	Drucksachen (3)......................	—
	Waarenproben (3).....................	—
Niederländische Besitzungen in Ostindien, bei der Beförderung mit den Englischen und den Französischen Dampfschiffen via Marseille, Suez und Singapore...........	Gewöhnliche Briefe..................	Unfrankirt oder frankirt bis zum Bestimmungsort
	Recommandirte Briefe (4)...........	**Frankirungszwang**
	Drucksachen..........................	**Frankirungszwang**
	Waarenproben.........................	**Frankirungszwang**
Niederländische Besitzungen in Amerika (Niederl. Guyana und Curaçao), bei der Beförderung mit den Englischen und Französischen Dampfschiffen via Southampton und St. Nazaire..	Gewöhnliche Briefe..................	Unfrankirt oder frankirt bis zum Bestimmungsort
	Recommandirte Briefe (4)...........	**Frankirungszwang**
	Drucksachen..........................	**Frankirungszwang**
	Waarenproben.........................	**Frankirungszwang**

Gewichts-Progression.	Frankirt.			Unfrankirt.			Bemerkungen.
	Niederländisches Porto. Sgr.	Fremdes Porto. Sgr.	In Summa. Sgr.	Niederländisches Porto. Sgr.	Fremdes Porto. Sgr.	In Summa. Sgr.	
pro 15 Grammen	⅚	3⅔	4½	1⅓	3⅔	5	(1) Für Drucksachen sind an Niederländischem und fremdem Porto 3⅔ Sgr. für jede Sendung, welche nicht mehr als 4 Druckbogen enthält, und 1 Sgr. für jeden Druckbogen mehr an die Niederländische Postverwaltung zu vergüten.
—	—	—	—	—	—	—	
vide Anmerkung (1)	vide Anmerkung (1)			—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	
pro 15 Grammen	⅚	3⅔	4½	1⅓	3⅔	5	(2) Nicht zulässig.
—	—	—	—	—	—	—	(3) Keine Ermässigung.
—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	
pro 15 Grammen	⅚	10	10⅚	1⅓	10	11⅓	(4) Für recommandirte Briefe aus Deutschland ist ausser dem gewöhnlichen Briefporto eine Recommandations-Gebühr von 8⅓ Sgr. zu vergüten.
pro 15 Grammen	⅚	10	10⅚	1⅓	10	11⅓	
pro 40 Grammen	⅙	1⅓	1½	—	—	—	
pro 40 Grammen	⅙	1⅓	1½	—	—	—	
pro 15 Grammen	⅚	9⅙	10	1⅓	9⅙	10½	
pro 15 Grammen	⅚	9⅙	10	1⅓	9⅙	10½	
pro 40 Grammen	⅙	1⅓	1½	—	—	—	
pro 40 Grammen	⅙	1⅓	1½	—	—	—	

Niederlande.

A. Gewöhnliche Briefe.

Dieselben können unfrankirt oder bis zum Bestimmungsorte frankirt abgesandt werden.

Portosätze:

Das Gesammtporto beträgt:

für frankirte Briefe nach den Niederlanden 2 Groschen oder 7 Xr.*),

für unfrankirte Briefe aus den Niederlanden 4 Groschen oder 14 Xr.*).

Gewichts-Progression:

für Briefe nach den Niederlanden:

bis 1 Loth incl. einfach,

über 1 bis incl. 2 Loth zweifach,

„ 2 „ „ 3 „ dreifach,

und so fort, für jedes weitere Loth einfaches Porto mehr;

für Briefe aus den Niederlanden:

bis 15 Grammen ($\frac{9}{10}$ Loth) incl. einfach,

über 15 bis 30 Grammen ($\frac{9}{10}$ bis $1\frac{8}{10}$ Loth) incl. zweifach,

über 30 bis 45 Grammen ($1\frac{8}{10}$ bis $2\frac{7}{10}$ Loth) incl. dreifach,

und so fort, für jede 15 Grammen einfaches Porto mehr.

Briefe, welche durch Freimarken oder Franco-Couverts unzureichend frankirt sind, werden als unfrankirte Briefe behandelt und als solche, jedoch unter Abrechnung des Werths der verwendeten Freimarken etc. taxirt. Dabei ist ein Cent Holländisch gleich 2 Pfennigen zu rechnen.

Das Ergänzungsporto wird im Norddeutschen Postbezirk auf halbe Groschen aufwärts abgerundet.

---

*) Wegen der ermässigten Taxe für die Correspondenz des Grenz-Rayons siehe Post-Amtsblatt No. 58 pro 1868, Seite 340.

erwaltung.

nd mit der Ober-Postkasse in Stettin.
rünglich nach dem Bestellbezirke der Aufgabe-
).
hwerdesachen und die Verfahrungsweise bei
r zur Nachzahlung defectirter Portobeträge.
Dänemark und Norwegen.
zu 1 und 2 Groschen beliebten früheren

n

ttin.

Post-Amtsblatt Nr. 38 S. 211
se in Stralsund ihre Thätigkeit
derselben mit der Ober-Post-

ch des Postanweisungs-Verkehrs
s-Bezirks noch zu beobachtende
den Postanstalten in dem ver-
gen vom 1. October c. ab zur
außerhalb des vereinigten
n Bestimmungsort innerhalb
behandelt.
ult. September c., sowie wegen
is zu dem gedachten Zeitpunkte
ben bis auf Weiteres noch in
ngsbezirke haben hiernach auch
rechnung über Einnahmen und
blieferung der etwaigen Ueber-
Verbindung zu treten.

Digitized by Google

B. Drucksachen und Waarenproben.

Dieselben müssen bis zum Bestimmungsort frankirt werden und unterliegen denselben Versendungs-Bedingungen, welche für den inneren Verkehr des Norddeutschen Postgebiets vorgeschrieben sind.

Portosatz:

Das Gesammtporto beträgt:

für je 2½ Loth incl. ¾ Gr. resp. 3 Xr.

C. Recommandirte Sendungen.

Es ist gestattet, Briefe, Drucksachen und Waarenproben unter Recommandation abzusenden. Recommandirte Sendungen müssen frankirt werden. Für dieselben ist zu erheben:

1) das Porto wie für gewöhnliche frankirte Sendungen gleicher Art,
2) eine Recommandationsgebühr von 2 Groschen oder 7 Xr.

Der Absender kann eine Empfangsbescheinigung des Adressaten verlangen. In solchem Falle hat er eine weitere Gebühr von 2 Groschen oder 7 Xr. für den Rückschein vorauszubezahlen.

D. Expresssendungen.

Das Verfahren der Expressbestellung ist zulässig bei gewöhnlichen und recommandirten Briefen, Drucksachen und Waarenproben.

Derartige Sendungen müssen vom Absender mit dem Vermerk »durch Expressen zu bestellen«, oder »buitengewone bestelling« versehen sein.

Bei Expresssendungen nach solchen Niederländischen Orten, an denen sich eine Post-Anstalt befindet, ist dem Absender freigestellt, die Gebühr, welche 2½ Groschen resp. 9 Xr. beträgt, zu entrichten oder nicht.

Bei Expresssendungen nach solchen Niederländischen Orten, an denen eine Post-Anstalt sich nicht befindet, ist die Expressgebühr in der Regel vom Adressaten einzufordern.

E. Post-Anweisungen

können bis auf Weiteres nicht angenommen werden.

1. *Briefpostsendungen nach und aus Niederländischen Colonien und Besitzungen.*

A. Gewöhnliche Briefe.

Dieselben unterliegen dem Frankirungszwange bis zu dem betreffenden überseeischen Ausschiffungshafen.

Portosätze:

Das Gesammtporto beträgt:

für frankirte Briefe nach den Niederländischen Colonien und Besitzungen 5¾ Gr. resp. 20 Xr. pro Loth incl.,

für unfrankirte Briefe aus den Niederländischen Colonien und Besitzungen 7¾ Gr. resp. 27 Xr. pro 15 Grammen ($\frac{9}{10}$ Loth) incl.

B. Recommandirte Briefe

dürfen nicht angenommen werden.

C. Waarenproben und Muster

geniessen keine Porto-Ermässigung.

D. Drucksachen.

Dieselben unterliegen dem Frankirungszwange bis zu dem betreffenden überseeischen Ausschiffungshafen und denselben Versendungsbedingungen, welche für den inneren Verkehr des Norddeutschen Postgebiets vorgeschrieben sind.

Portosätze:

a. Norddeutsches Porto: ½ Gr. resp. 2 Xr. für je 2½ Loth incl.

b. Fremdes Porto: 3¾ Gr. resp. 13 Xr. für jede Sendung, welche nicht mehr als 4 Druckbogen enthält, und 1 Gr. resp. 4 Xr. für jeden Bogen mehr.

erwaltung.

und mit der Ober-Postkasse in Stettin.
rünglich nach dem Bestellbezirke der Aufgabe-
n.
hwerdesachen und die Verfahrungsweise bei
r zur Nachzahlung defectirter Portobeträge.
Dänemark und Norwegen.
zu 1 und 2 Groschen beliebten früheren

n

ttin.

Post-Amtsblatt Nr. 38 S. 211
se in Stralsund ihre Thätigkeit
derselben mit der Ober-Post-

ch des Postanweisungs-Verkehrs
ns-Bezirks noch zu beobachtende
den Postanstalten in dem ver-
gen vom 1. October c. ab zur
außerhalb des vereinigten
en Bestimmungsort innerhalb
behandelt.
ult. September c., sowie wegen
is zu dem gedachten Zeitpunkte
ben bis auf Weiteres noch in
ngsbezirke haben hiernach auch
rechnung über Einnahmen und
blieferung der etwaigen Ueber-
Verbindung zu treten.

Digitized by Google

2. *Briefpostsendungen nach und aus Colonien und überseeischen Besitzungen, welche nicht den Niederlanden gehören.*

A. Gewöhnliche Briefe.

Dieselben unterliegen dem Frankirungszwange bis zu dem betreffenden überseeischen Ausschiffungshafen.

Portosätze:

für frankirte Briefe nach den Colonien etc. 5¼ Gr. resp. 20 Xr. für je 1 Loth incl.

für unfrankirte Briefe aus den Colonien 7¾ Gr. resp. 27 Xr. für je 15 Grammen ($\frac{9}{10}$ Loth) incl.

B. Recommandirte Briefe

dürfen nicht angenommen werden.

C. Waarenproben und Muster

geniessen keine Porto-Ermässigung.

D. Drucksachen

geniessen keine Porto-Ermässigung.

II. Beförderung auf dem Wege durch die Niederlande.

(Vermittelst der Niederländisch-Indischen Post via Marseille.)

Dieser Weg ist nur auf ausdrückliches Verlangen des Absenders zu benutzen.

A. Gewöhnliche Briefe.

Dieselben können entweder unfrankirt oder bis zum Bestimmungsorte frankirt abgesandt werden.

Portosätze:

Das Gesammtporto beträgt:

für frankirte Briefe nach den Niederländischen Besitzungen in Ostindien 12 Gr. oder 42 Xr. pro Loth incl.,

für unfrankirte Briefe aus den Niederländischen Besitzungen in Ostindien 14 Gr. oder 49 Xr. pro 15 Grammen ($\frac{9}{10}$ Loth) incl.

B. Recommandirte Briefe.

Dieselben müssen unter einem Kreuz-Couvert, welches wenigstens mit zwei Siegeln mittelst Siegellacks gut verschlossen ist, abgesandt werden, und unterliegen dem Frankirungszwange. Das Porto ist dem für gewöhnliche frankirte Briefe gleich. Es tritt jedoch eine Recommandations-Gebühr von 10½ Sgr. resp. 37 Xr. hinzu.

C. Waarenproben und Muster.

Dieselben müssen bis zum Bestimmungsort frankirt werden und unterliegen denselben Versendungsbedingungen, welche

t

Verwaltung.

sund mit der Ober-Postkasse in Stettin.
prünglich nach dem Bestellbezirke der Aufgabe-
en).
schwerdesachen und die Verfahrungsweise bei
ier zur Nachzahlung defectirter Portobeträge.
, Dänemark und Norwegen.
i zu 1 und 2 Groschen beliebten früheren

n

ettin.

Post-Amtsblatt Nr. 38 S. 211
sse in Stralsund ihre Thätigkeit
s derselben mit der Ober-Post-

ich des Postanweisungs-Verkehrs
ns-Bezirks noch zu beobachtende
i den Postanstalten in dem ver-
gen vom 1. October c. ab zur
außerhalb des vereinigten
en Bestimmungsort innerhalb
ß behandelt.
ult. September c., sowie wegen
bis zu dem gedachten Zeitpunkte
lben bis auf Weiteres noch in
ngsbezirke haben hiernach auch
brechnung über Einnahmen und
blieferung der etwaigen Ueber-
n Verbindung zu treten.

für den inneren Verkehr des Norddeutschen Postgebiets vorgeschrieben sind.

Portosatz:

Das Gesammtporto beträgt 2½ Gr. resp. 8 Xr. für je 2½ Loth incl.

D. Drucksachen

müssen bis zum Bestimmungsort frankirt werden und unterliegen denselben Versendungsbedingungen, welche für den inneren Verkehr des Norddeutschen Postgebiets vorgeschrieben sind.

Portosatz:

Das Gesammtporto beträgt 2½ Gr. resp. 8 Xr. für je 2½ Loth incl.

III. Beförderung auf dem Wege durch die Niederlande

(vermittelst Britischer oder Französischer Dampfschiffe via Southampton oder St. Nazaire).

Dieser Weg ist nur für die Correspondenz nach Niederländisch Guyana (Surinam) zu benutzen.

A. Gewöhnliche Briefe.

Dieselben können unfrankirt oder bis zum Bestimmungsort frankirt abgesandt werden.

Portosätze:

für frankirte Briefe nach Niederländisch Guyana 11¼ Gr. resp. 40 Xr. pro Loth incl.,
für unfrankirte Briefe aus Niederländisch Guyana 13¼ Gr. resp. 47 Xr. pro 15 Grammen ($\frac{9}{10}$ Loth) incl.

B. Recommandirte Briefe.

Dieselben müssen unter einem Kreuz-Couvert, welches wenigstens mit zwei Siegeln mittelst Siegellacks gut verschlossen ist, abgesandt werden und unterliegen dem Frankirungszwange.

Das Porto ist dem für gewöhnliche frankirte Briefe gleich. Es tritt jedoch eine Recommandations-Gebühr von 10¼ Gr. resp. 37 Xr. hinzu.

C. Drucksachen und Waarenproben.

Dieselben müssen bis zum Bestimmungsort frankirt werden und unterliegen denselben Versendungsbedingungen, welche für den inneren Verkehr des Norddeutschen Postgebiets vorgeschrieben sind.

Portosatz:

Das Gesammtporto beträgt 2¼ Gr. resp. 8 Xr. für je 2½ Loth incl.

tt

·Verwaltung.

Stralsund mit der Ober-Postkasse in Stettin.
je ursprünglich nach dem Bestellbezirke der Aufgabe-
bungen).
s Beschwerdesachen und die Verfahrungsweise bei
pfänger zur Nachzahlung defectirter Portobeträge.
eden, Dänemark und Norwegen.
tarken zu 1 und 2 Groschen beliebten früheren
nd.

gen

: Stettin.

— Post-Amtsblatt Nr. 38 S. 211
stkasse in Stralsund ihre Thätigkeit
kreis derselben mit der Ober-Post-

züglich des Postanweisungs-Verkehrs
:ctions-Bezirks noch zu beobachtende
von den Postanstalten in dem ver-
:jenigen vom 1. October c. ab zur
Sort außerhalb des vereinigten
deren Bestimmungsort innerhalb
:mäß behandelt.
bis ult. September c., sowie wegen
ıd bis zu dem gedachten Zeitpunkte
derselben bis auf Weiteres noch in
zierungsbezirke haben hiernach auch
e Abrechnung über Einnahmen und
e Ablieferung der etwaigen Ueber-
ıd in Verbindung zu treten.

ed by Google

Amts-Blatt
der Norddeutschen Post-Verwaltung.

— № 59. —

Inhalt.

General-Verf.: vom 20. September 1868. Zusammenziehung der Ober-Postkasse in Stralsund mit der Ober-Postkasse in Stettin.
" " " 22. " " Nachsendung derjenigen Gegenstände, welche ursprünglich nach dem Bestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt gerichtet waren (Localsendungen).
" " " 22. " " Die Beschleunigung des Schriftwechsels in Beschwerdesachen und die Verfahrungsweise bei Aufforderung der Absender oder Empfänger zur Nachzahlung defectirter Portobeträge.
" " " 23. " " Post-Dampfschiff-Verbindungen mit Schweden, Dänemark und Norwegen.
" " " 25. " " Den Debit der mit Norddeutschen Freimarken zu 1 und 2 Groschen beklebten früheren Preußischen Franco-Couverts betreffend.

General-Verfügungen
des General-Post-Amts.

№ 176. Zusammenziehung der Ober-Postkasse in Stralsund mit der Ober-Postkasse in Stettin.

Mit Bezugnahme auf die General-Verfügung vom 25. Juni d. J. — Post-Amtsblatt Nr. 38 S. 211 — werden die Postanstalten in Kenntniß gesetzt, daß die Ober-Postkasse in Stralsund ihre Thätigkeit mit Ende September d. J. einstellen und demnächst der Geschäftskreis derselben mit der Ober-Postkasse in Stettin vereinigt werden wird.

In Folge dessen fällt vom 1. October d. J. ab auch die bezüglich des Postanweisungs-Verkehrs innerhalb des vereinigten Stettiner und Stralsunder Ober-Postdirections-Bezirks noch zu beobachtende Getrennthaltung der genannten Bezirke fort. Es werden sonach von den Postanstalten in dem vereinigten Stettiner und Stralsunder Ober-Postdirections-Bezirke diejenigen vom 1. October c. ab zur Posteinlieferung gelangenden Postanweisungen, deren Bestimmungsort außerhalb des vereinigten Bezirks liegt, mit Litt. A., dagegen diejenigen Postanweisungen, deren Bestimmungsort innerhalb des vereinigten Bezirks liegt, mit Litt. B. bezeichnet und demgemäß behandelt.

Behufs Abwickelung der rückständigen Sachen aus der Zeit bis ult. September c., sowie wegen der Rechnungslegung über die von der Ober-Postkasse in Stralsund bis zu dem gedachten Zeitpunkte nachzuweisenden Einnahmen und Ausgaben wird das Personal derselben bis auf Weiteres noch in Stralsund verbleiben. Die Postanstalten in dem Stralsunder Regierungsbezirke haben hiernach auch nach Ablauf des Monats September c., so weit es sich um die Abrechnung über Einnahmen und Ausgaben bis ult. September c. handelt, also auch bezüglich der Ablieferung der etwaigen Ueberschüsse in der bisherigen Weise mit der Ober-Postkasse in Stralsund in Verbindung zu treten.

Berlin, den 20. September 1868.

Jahrgang 1868.
Ausgegeben zu Berlin den 26. September.

№ 177. Nachsendung derjenigen Gegenstände, welche ursprünglich nach dem Bestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt gerichtet waren. (Localsendungen).

Die auf die Nachsendung der Postsendungen bezüglichen Vorschriften im §. 35 des Reglements vom 11. December 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes sollen innerhalb des gesammten Norddeutschen Postgebiets auch auf diejenigen Gegenstände Anwendung finden, welche ursprünglich nach dem Bestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt gerichtet waren (Localsendungen).

Hat daher der Adressat einer derartigen Sendung seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert, und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden ihm gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben, ferner recommandirte Sendungen und Postanweisungen nachgesendet, wenn er nicht eine andere Bestimmung ausdrücklich getroffen hat. Bei Packeten mit oder ohne Werthsdeclaration, bei Briefen mit declarirtem Werthe, sowie bei Briefen mit Postvorschüssen, erfolgt die Nachsendung nur auf ausdrückliches Verlangen des Absenders, oder bei vorhandener Sicherheit für Porto und Auslagen, auch des Adressaten. In Betreff des Ansatzes von Porto beziehungsweise von sonstigen Gebühren bei Nachsendung von Postsendungen ist im §. IX der Anlage zu dem obenbezeichneten Reglement (Abschn. III §. 14 der Postdienst-Instruction und der Dienst-Instruction für Post-Expediteure) Folgendes bestimmt:

Für nachzusendende Packete mit oder ohne Werthsdeclaration, für nachzusendende Briefe mit declarirtem Werthe und für nachzusendende Briefe mit Postvorschuß wird das Porto und beziehungsweise auch die Assecuranz-Gebühr von Bestimmungsort zu Bestimmungsort zugeschlagen. Für andere Gegenstände findet ein neuer Ansatz nicht statt.

Recommandations-Gebühr, Gebühr für Postanweisungen und Postvorschuß-Gebühr werden bei der Nachsendung nicht noch einmal angesetzt.

Diese Vorschriften sind auch bei Nachsendung der gedachten Localsendungen nach einer Postanstalt im Norddeutschen Postgebiet mit der Maßgabe in Anwendung zu bringen, daß

a) bei unfrankirten Briefpostsendungen die für die versuchte Besorgung an die Adressaten im Bestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt in Ansatz gekommenen Gebühren gestrichen, und diese Gegenstände mit der Taxe für unfrankirte Sendungen nach der neuen Bestimmungs-Postanstalt belegt werden; ferner daß

b) bei frankirten Briefpostsendungen das von dem Absender entrichtete Franco auf denjenigen Betrag in Anrechnung gebracht wird, welcher für den Gegenstand zu entrichten sein würde, Falls derselbe bei der nachsendenden Postanstalt als frankirter neu zur Aufgabe käme; die Anwendung von Zuschlag-Porto bezw. die Behandlung als unfrankirte oder unzureichend frankirte Sendung findet daher nicht statt, der etwa fehlende Francobetrag wird dem Adressaten als Porto, unter Abrundung auf Viertel-Silbergroschen oder den entsprechenden Abrundungsbetrag, angesetzt.

Zur näheren Erläuterung dienen folgende Beispiele:

Zu a. 1) Soll ein gewöhnlicher einfacher, unfrankirter Berliner Stadtpostbrief dem Adressaten nach Dresden nachgesandt werden, so wird die auf demselben haftende Gebühr von 1 Sgr. gestrichen, und der Brief wird mit 2 Sgr. austaxirt.

2) Soll ein unfrankirter, recommandirter Berliner Stadtpostbrief zum Gewichte von 2 Loth dem

Adressaten nach Dresden nachgesandt werden, so werden die auf demselben haftenden Gebühren von 2 Sgr. gestrichen, und der Brief wird mit 5 Sgr. austaxirt.

Zu b. 1) Soll eine auf 45 Thlr. lautende Berliner Stadt-Postanweisung dem Adressaten nach Dresden nachgesandt werden, so wird auf den tarifmäßigen Betrag von 4 Sgr. der Betrag von 2 Sgr., welcher von dem Absender bereits entrichtet ist, angerechnet, und die Postanweisung wird mit 2 Sgr. austaxirt.

2) Ein mit 1 Sgr. frankirter, 2 Loth schwerer Berliner Stadtpostbrief ist dem Adressaten nach Dresden nachzusenden. Das tarifmäßige Franco von Berlin bis Dresden würde 2 Sgr. betragen; darauf wird der bereits bezahlte Betrag von 1 Sgr. angerechnet; der Brief ist demgemäß noch mit 1 Sgr. auszutaxiren.

3) Eine mit $\frac{1}{3}$ Sgr. frankirte, zur Besorgung innerhalb des Stadtpostbezirks Berlin bestimmt gewesene Drucksache zum einfachen Gewicht, auf welche das Kreuzband-Porto angewendet war, wird dem Adressaten ohne Ansatz von Porto nach Dresden nachgesandt.

In Folge der Anrechnung des Francos für Localsendungen auf den Betrag für die Uebersendung nach der neuen Bestimmungs-Postanstalt ist die Vorschrift im Abschn. V. Abth. I. §. 136 der Postdienst-Instruction, beziehungsweise Abschn. V. Abth. I. §. 134 der Dienst-Instruction für Post-Expediteure,

daß bei Nachsendung von Localsendungen die frankirten Gebühren vereinnahmt bleiben sollen und als verfallen zu betrachten sind,

aufgehoben. Insofern diese Gebühren bisher den Vorstehern der Postanstalten zugestanden haben, müssen jene Beamten dieselben bei Nachsendung des Gegenstandes fallen lassen, wie solches bereits bisher bezüglich der unfrankirten Localsendungen geschehen ist. Bei baar frankirten Gegenständen ist daher vor der Nachsendung das ursprünglich bezahlte Franco durch Aufkleben von Freimarken zur Postkasse zu berechnen, bei den durch Verwendung von Freimarken oder Franco-Couverts frankirten Sendungen ist die dem Vorsteher durch Eintragung in die Entlastungskarte zugeflossene Einnahme darin wieder abzusetzen.

Hat übrigens der Adressat seinen Aufenthalts- oder Wohnort nur innerhalb des Bestellbezirks der Aufgabe-Postanstalt verändert, so findet für die anderweite Besorgung einer Localsendung ein neuer Ansatz irgend einer Gebühr nicht statt.

Die vorstehenden Bestimmungen, betreffend die Nachsendung von Postsendungen und die Taxirung solcher Sendungen, sollen nicht nur für den Norddeutschen Postverkehr, sondern auch für den Wechselverkehr, d. i. bezüglich der Nachsendung von Gegenständen an Adressaten im Bestellbezirke einer Norddeutschen Aufgabe-Postanstalt nach Postanstalten in den Postgebieten von Bayern, Württemberg und Baden, sowie von Oesterreich und Luxemburg, in Anwendung kommen.

Hinsichtlich der Nachsendung der Localsendungen nach anderen (ausländischen) Postanstalten sind die betreffenden vertragsmäßigen Vereinbarungen maßgebend. Ein mit 1 Sgr. frankirter, einfacher gewöhnlicher Berliner Stadtpostbrief wird daher bei der Nachsendung nach Christiania an die Norwegische Postverwaltung ohne Porto-Ansatz ausgeliefert; der Norwegischen Postverwaltung bleibt überlassen, das für ihre Beförderungsstrecke entfallende Porto vom Adressaten einzuziehen.

Berlin, den 22. September 1868.

№ 178. Die Beschleunigung des Schriftwechsels in Beschwerde-Sachen und die Verfahrungsweise bei Aufforderung der Absender oder Empfänger zur Nachzahlung defectirter Porto-Beträge.

Die Natur des Postwesens erheischt eine beschleunigte und bündige Behandlung des amtlichen Schriftwechsels. Dieselbe kann nur dann erreicht werden, wenn die Postanstalten bei Erledigung der Schriftstücke die Sache, um welche es sich handelt, sofort gründlich erfassen. Andern Falls werden Rückfragen nöthig, welche von Neuem Zeit erfordern und nur vermehrte Mühe verursachen, während die zutreffende Erledigung des Gegenstandes darunter leidet. Gerade bei Beschwerden, bei Verlust-Fällen und ähnlichen Vorgängen ist eine unverzögerte und eine sofortige gründliche Erörterung um so nothwendiger, als die Interessen des Publicums dabei unmittelbar betheiligt sind und als durch jeden Zeitverlust die Aufklärung und Feststellung des eigentlichen Sachverhältnisses beeinträchtigt wird. Deshalb werden die Postanstalten angewiesen, sich stets die pünktliche und erschöpfende Erledigung der Gegenstände des dienstlichen Geschäfts-Verkehrs angelegen sein zu lassen. Den Ober-Post-Directionen wird zur Pflicht gemacht, hierauf besonders zu halten und wenn bei Prüfung vorliegender Schriftstücke, namentlich in Beschwerde-Sachen, Verlust-Sachen u. s. w. sich ergeben sollte, daß einzelne Postanstalten nicht bündig und gründlich genug den Gegenstand behandelt und gefördert haben sollten, zur Abhülfe in geeigneter Weise einzugreifen. Sollte die definitive Bescheidung eines Correspondenten oder Reisenden auf Beschwerden 2c. sich unerwartet wegen Schwierigkeiten, die in der Sache liegen, verzögern, so werden die Ober-Post-Directionen in solchen Fällen nicht unterlassen, den Beschwerdeführer und zwar rechtzeitig mit einem Vorbescheide zu versehen.

Was die Form des dienstlichen Schriftwechsels der PostAnstalten anbetrifft, so ist es die Pflicht des Vorstehers einer jeden Postanstalt, in seinem Bereiche dafür zu sorgen, daß in dieser Beziehung den allgemeinen Anforderungen Genüge geleistet werde. Zuweilen handelt es sich um die nachträgliche Einziehung von Portobeträgen auf Grund von Defect-Rückmeldungen oder auf Grund der von den Revisions-Stellen ermittelten Porto-Defecte. Bei dergleichen Nachforderungen an Absender oder Empfänger sind öfter von einzelnen Amts-Expeditionen Schriftstücke direct unter Anrechnung dem Correspondenten zugesandt worden, welcher den Zusammenhang daraus nicht zu ersehen, wenigstens aber die Form nicht als die richtige zu erkennen vermochte. Die Vorsteher der Postanstalten haben speziell diese Angelegenheit entweder selbst in der Hand zu behalten oder des Näheren dafür zu sorgen, daß bei dergleichen nachträglichen Einforderungen durch die Amts-Expeditionen auch in formeller Hinsicht angemessen verfahren werde. Nicht immer wird deshalb ein Schriftwechsel nöthig sein. Es wird in manchen Fällen genügen, daß dem Correspondenten die Beläge unter mündlicher Erläuterung des Sachverhältnisses vorgelegt werden; nur müssen dazu die betreffenden Unterbeamten richtig instruirt oder, wenn nicht Jeder derselben dazu verwendbar ist, die Geeigneten ausgewählt werden, damit bei der Ausrichtung eines solchen Auftrags im Sinne der Postanstalt passend verfahren werde.

Berlin, den 22. September 1868.

№ 179. Postdampfschiff-Verbindungen mit Schweden, Dänemark und Norwegen.

Vom 1. October d. J. ab gestalten sich die Postdampfschiff-Verbindungen zwischen Deutschland einerseits und Schweden, Dänemark und Norwegen andererseits wie folgt.

A. Zwischen Deutschland und Schweden.

Die während der Sommerperiode eingerichteten täglichen Fahrten der Norddeutsch-Schwedischen Postdampfschiffe auf der Route Stralsund-Malmoe werden für den Monat October d. J. auf wöchentlich zweimalige Fahrten in jeder Richtung eingeschränkt.

Die Abfertigung der Schiffe findet statt:

aus Stralsund

jeden Montag und Freitag 3 Uhr Nachmittags, nach Ankunft des um 8 Uhr 45 Min. Morgens von Berlin abgehenden Eisenbahnzuges,

aus Malmoe

in der Nacht von Mittwoch auf Donnerstag und von Sonnabend auf Sonntag.

Während der Winterperiode vom 1. November bis ult. März werden die Fahrten auf der Route Stralsund-Malmoe eingestellt.

Brief- und Fahrpostsendungen nach Schweden, sowie alle im Abonnementswege bezogenen Zeitungen für Schweden erhalten anstatt auf dem Wege über Stralsund und Malmoe vom 1. October d. J. ab bis auf Weiteres über Kiel und Korsoer Beförderung.

Eine Ausnahme hiervon findet — jedoch nur lediglich noch für den Monat October cr. — bei den Postanstalten des Berlin-Stralsunder und des Stettin-Stralsunder Courses hinsichtlich derjenigen Briefpostsendungen nach Schweden statt, welche am Montag und Freitag den Anschluß an das Postdampfschiff von Stralsund nach Malmoe erreichen. Diese Briefpostsendungen sind den Eisenbahn-Postbüreaus Nr. 3, Berlin-Stralsund, zuzuführen.

Bei der Portoberechnung für die Fahrpostsendungen nach und aus Schweden ist zu beachten, daß für den Zeitraum vom 1. October bis ult. April stets der Taxgrenzpunkt Woyens in Anwendung zu bringen ist.

B. Zwischen Deutschland und Dänemark.

1. Linie Kiel-Korsoer.

Die Fahrten finden in beiden Richtungen täglich statt und zwar in folgender Weise:

aus Kiel 12 Uhr 35 Min. Nachts nach Ankunft des letzten Zuges aus Altona resp. Hamburg, in Korsoer am nächsten Morgen gegen 7 Uhr; Anschluß an den Frühzug nach Kopenhagen (8 Uhr Morgens); Ankunft in Kopenhagen um 10 Uhr 35 Min. Vormittags.

Aus Korsoer 10 Uhr 5 Min. Abends nach Ankunft des letzten Zuges aus Kopenhagen, in Kiel am nächsten Morgen gegen 5 Uhr; Anschluß an den Frühzug nach Altona resp. Hamburg, sowie nach Cöln, Paris, London.

2. Linie Lübeck-Kopenhagen.

Die Fahrten finden in beiden Richtungen dreimal wöchentlich statt.

Der Abgang der Schiffe erfolgt:

aus Lübeck am Sonntag, Mittwoch und Freitag 4 Uhr Nachmittags nach Ankunft des um 7½ Uhr Morgens von Berlin abgehenden Bahnzuges,

aus Kopenhagen am Montag, Mittwoch und Freitag 2 Uhr Nachmittags.

Der Weg über Lübeck kommt vom 1. October d. J. ab nur in Betracht bei Localsendungen aus Lübeck selbst nach Kopenhagen. Im Uebrigen sind demnächst alle Postsendungen nach Dänemark via Kiel-Korsoer, resp. via Hamburg und Woyens abzusenden.

C. Zwischen Deutschland und Norwegen.

Die Fahrten finden auf der directen Linie Kiel-Christiania in jeder Richtung einmal wöchentlich statt.

Abgang aus Kiel jeden Sonntag 12½ Uhr Nachts nach Ankunft des letzten Zuges aus Altona resp. Hamburg,

Abgang aus Christiania jeden Donnerstag 10 Uhr Vormittags. In Kiel Sonnabend früh; Anschluß an den Morgenzug nach Altona resp. Hamburg.

Es gilt als Regel, daß die Brief- und Fahrpostsendungen nach Norwegen auf dem Wege über Kiel Beförderung erhalten. Wegen der Benutzung des Weges über Hamburg für Briefpostsendungen nach einzelnen Orten Norwegens erhalten die betreffenden Eisenbahn-Postbüreaus besondere Instruction.

Berlin, den 23. September 1868.

№ 180. Den Debit der mit Norddeutschen Freimarken zu 1 und 2 Groschen beklebten früheren Preußischen Franco-Couverts betreffend.

Mit Bezug auf die General-Verfügung vom 24. Juli c. (Post-Amtsblatt pro 1868 Nr. 44 Seite 246 und 247) werden die Postanstalten davon in Kenntniß gesetzt, daß der bisher in Berlin, Breslau, Cöln, Danzig, Frankfurt a. d. Oder, Königsberg i. Pr., Magdeburg, Posen und Stettin stattgehabte Verkauf der mit Norddeutschen Freimarken zu 1 Groschen und zu 2 Groschen beklebten früheren Preußischen Franco-Couverts von jetzt ab nach Maßgabe des Bedarfs und des Vorraths allgemeiner stattfinden wird. Die betheiligten Postanstalten erhalten darüber die nähere Weisung durch die Ober-Post-Directionen.

Berlin, den 25. September 1868.

Redigirt im General-Post-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Amts-Blatt
der Norddeutschen Post-Verwaltung.

— № 60. —

Inhalt.

General-Verf.: vom 5. Oktober 1868.	Extraordinaire statistische Ermittelung über den Briefverkehr innerhalb des Norddeutschen Postbezirks.
" " " 5. " "	Den Debit der früheren Sächsischen, Oldenburgischen, Mecklenburg-Strelitzischen und Braunschweigischen Franco-Couverts betreffend.
" " " 5. " "	Die Einführung von Franco-Couverts zu 3 Kreuzern betreffend.
" " " 6. " "	Erlöschen der Portofreiheit der Königlichen Lotterie-Direction in Osnabrück.
" " " 6. " "	Portofreiheit der Collectengelder für Groß-Breitenbach.

General-Verfügungen
des General-Post-Amts.

№ 181. Extraordinaire statistische Ermittelung über den Briefverkehr innerhalb des Norddeutschen Postbezirks.

Es soll extraordinair eine statistische Ermittelung stattfinden über den Briefverkehr (nebst Drucksachen und Waarenproben), welcher innerhalb des Norddeutschen Postbezirks sich bewegt. Diese extraordinaire Ermittelung soll erfolgen für die Zeit von

Montag, den 12. Oktober d. J., 12 Uhr Mittags,
bis Donnerstag, den 22. Oktober d. J., 12 Uhr Mittags

nach den betreffenden Vorschriften in der Instruction zur Vornahme der statistischen Ermittelungen. Auf den Briefverkehr nach und aus fremden Postgebieten hat sich diese extraordinaire Ermittelung nicht zu erstrecken. Es sind hiernach von der Postanstalt des Bestimmungsorts solche Briefe (nebst Drucksachen und Waarenproben) zu zählen, welche an Adressaten im Orts- oder Land-Bestellbezirke der eigenen Postanstalt gerichtet sind und

aus dem Orts- oder Land-Bestellbezirke derselben Postanstalt herrühren, (Statistisches Formular St. Nr. 1, Abtheilung I.)

sowie

bei anderen Postanstalten des Norddeutschen Postbezirks (Statistisches Formular St. Nr. 1, Abtheilung II.) aufgegeben sind.

Die Rubriken des eben erwähnten statistischen Formulars in Abtheilung I. und Abtheilung II. sind für die Zählung und die Scheidung der Sachen maßgebend.

Jahrgang 1868.
Ausgegeben zu Berlin den 7. Oktober.

Die Abtheilung III. des erwähnten Formulars bleibt diesmal unausgefüllt. Doch ist die Unterzeichnung des Formulars zu beachten.

Die Postanstalten haben die Nachweisung bis spätestens den 24. Oktober d. J. an die vorgesetzte Ober-Post-Direction einzureichen. Die von den Ober-Post-Directionen anzufertigende Haupt-Nachweisung (O. St. Nr. 1.) ist von diesen spätestens bis zum 29. Oktober d. J. an das Büreau des General-Post-Amts für Post-Statistik einzusenden.

Berlin, den 5. Oktober 1868.

№182. Den Debit der früheren Sächsischen, Oldenburgischen, Mecklenburg-Strelitzischen und Braunschweigischen Franco-Couverts betreffend.

Im Einverständniß mit den Staatsregierungen des Königreichs Sachsen, der Großherzogthümer Oldenburg und Mecklenburg-Strelitz, sowie des Herzogthums Braunschweig werden die in den genannten Ländern früher gebräuchlichen, am Ende des Vorjahres im Bestande verbliebenen Franco-Couverts durch die Königliche Staatsdruckerei in Berlin in derselben Weise wie die Preußischen Franco-Couverts mit Norddeutschen Freimarken zu 1 Groschen, zum Theil auch mit solchen zu 2 Groschen beklebt. Von den solchergestalt wieder gangbar gemachten Couverts sollen

die früher Königlich Sächsischen im Bezirke der Ober-Post-Direction zu Leipzig,
die früher Großherzoglich Oldenburgischen im Bezirke der Ober-Post-Direction zu Oldenburg,
die früher Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen im Bezirke der Ober-Post-Direction zu Schwerin,
die früher Herzoglich Braunschweigischen im Bezirke der Ober-Post-Direction zu Braunschweig

durch die Postanstalten verkauft werden. Die betreffenden Postanstalten erhalten dieserhalb besondere Anweisung durch die vorgesetzten Ober-Post-Directionen.

Der Gebrauch jener beklebten Couverte ist demnächst vollständig gleichgestellt dem allgemeinen Gebrauch der mit dem Norddeutschen Franco-Stempel bedruckten Couverte.

Berlin, den 5. Oktober 1868.

№ 183. Die Einführung von Franco-Couverts zu 3 Kreuzern betreffend.

Die hiesige Königliche Staats-Druckerei hat auf Veranlassung des General-Postamts Franco-Couverts mit dem Werthstempel zu 3 Kreuzern angefertigt, welche vom 16. Oktober c. ab von den in der Guldenwährung rechnenden Postanstalten des Norddeutschen Postbezirks an das Publikum zum Preise von 10 Kreuzern für je 3 Stück verkauft werden sollen. Der Werthstempel dieser Couverts stimmt mit den z. Z. coursirenden Freimarken zu 3 Kreuzern in Bezug auf Zeichnung und Farbe überein.

Die betheiligten Postanstalten erhalten nähere Instruction durch die vorgesetzten Ober-Post-Directionen.

Berlin, den 5. Oktober 1868.

№ 184. Erlöschen der Portofreiheit der Königlichen Lotterie-Direction in Osnabrück.

Die der Königlichen Lotterie-Direction in Osnabrück bewilligte Portofreiheit (Zusammenstellung der in Hannover bestehenden Portofreiheiten vom Jahre 1867 Seite 5 A. Nr. 3.) hat vom 1. Oktober d. J. ab aufgehört.

Berlin, den 6. Oktober 1868.

№ 185. Portofreiheit der Collectengelder für Groß-Breitenbach.

In Groß-Breitenbach, in der Oberherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen, ist ein Comité zusammengetreten, welches die Sammlung und Vertheilung von milden Beiträgen zum Besten der daselbst Abgebrannten übernommen hat. Zur Unterstützung dieser Sammlungen wird bestimmt, daß alle Geldbeiträge, welche an das bezeichnete Comité gerichtet sind,

vorerst bis zum 15. December d. J. einschließlich Portofreiheit genießen sollen, sofern die Sendungen mit der Bezeichnung »Collectengelder für Groß-Breitenbach« versehen sind.

Diese Portofreiheit erstreckt sich auf das ganze Norddeutsche Postgebiet, findet jedoch auf Geldsendungen zwischen den Hohenzollernschen Landen und den übrigen Theilen des Norddeutschen Postgebiets keine Anwendung.

Berlin, den 6. Oktober 1868.

Nachrichten.

Post-Anstalten.

In folgenden Orten sind Post-Expeditionen II. Klasse eingerichtet worden:

in Liewenberg (Taxquadrat 335), Kreis Heilsberg, im Ober-Postdirections-Bezirk Königsberg,

in Klein-Koslau (Taxquadrat 748), Kreis Neidenburg, im Ober-Postdirections-Bezirk Königsberg,

in Neu-Jucha (Taxquadrat 412), Kreis Lyck, im Ober-Postdirections-Bezirk Gumbinnen.

Für die vorstehenden Post-Expeditionen kommen folgende Taxen zur Anwendung.:

für Liewenberg die Portotaxe von Heilsberg.

für Klein-Koslau die Portotaxe von Neidenburg,

für Neu-Jucha ist die Portotaxe von den Ober-Postdirectionen festzustellen und den Bezirks-Postanstalten mitzutheilen, da sich in dem Taxquadrat 412 bisher eine Postanstalt nicht befand.

Päckerei-Sendungen vom Zollauslande sind zu spediren:

für Liewenberg auf Gutstadt,

für Klein-Koslau auf Neidenburg,

für Neu-Jucha auf Lyck.

Die Post-Anstalt »Eisenach-Bahnhof« scheidet aus der Zahl der Eisenbahn-Postanstalten des westlichen Complexus, welche unter einander in directen Frachtkartenwechsel treten. Die Verzeichnisse der Eisenbahn-Postanstalten sind hiernach zu berichtigen.

In den Verzeichnissen der Eisenbahn-Postanstalten des östlichen Complexus sind die Namen der Post-Anstalten

»Altdamm-Stadt« und »Altdamm-Bahnhof«

zu streichen, dagegen ist der Name

»Altdamm«

einzurücken.

Der bei Driedorf, Regierungs-Bezirk Wiesbaden, Herborn, Regierungs-Bezirk Wiesbaden, Rennerod und Westerburg in Rubrik 5 angegebene Speditions-Ort Dillenburg ist zu streichen und dafür Herborn, Regierungs-Bezirk Wiesbaden, zu setzen.

Es sind zu spediren die vom Zoll-Auslande eingehenden zu versteuernden Gegenstände

für Carlsruh, Regierungs-Bezirk Oppeln, und Creutzburgerhütte auf Carlsruh, Regierungs-Bezirk Oppeln,

für Kupp auf Oppeln, Carlsruh, Regierungs-Bezirk Oppeln,

für Schwirz auf Brieg, Regierungs-Bezirk Breslau, Namslau oder Carlsruh, Regierungs-Bezirk Oppeln.

In Reselkow, Ober-Post-Directions-Bezirk Cöslin, besteht eine Station für ordinaire Posten.

Das Verzeichniß und resp. die Zusammenstellung der Post-Anstalten im Norddeutschen Postgebiete sind hiernach zu berichtigen.

Die Post-Expedition in Ravensbrück ist aufgehoben worden.

Es sind außer Wirksamkeit getreten:

die Post-Expeditionen in den Badeorten Boltenhagen, Heiligendamm, Saßnitz, Dievenow, Neuhäuser, Borkum, Westerland, Alexisbad und Colbergermünde.

Berichtigung

des Fahrpost-Tarifs für das Ausland.

In dem Verzeichniß der Schweizerischen Progressionssätze von resp. bis zur Deutsch-Schweizerischen Grenze — Anlage 2 zu den Tarifbestimmungen für Fahrpost-Sendungen nach der Schweiz — sind folgende Orte mit den nebenstehenden Progressionssätzen nachzutragen:

Nach und von:	Canton:	Progressionssätze von resp. bis zur Deutsch-Schweizerischen Grenze.
La Roche..........	Freiburg....	6
Martigny-Bourg..	Wallis......	11
Praroman.........	Freiburg....	6
Sarmensdorf......	Aargau.....	4
Wittnau...........	Aargau.....	2

Seite 152 des Tarifs in der Thaler-Währung in Zeile 10 von unten und Seite 150 des Tarifs in der Thaler- und Gulden-Währung, sowie des Tarifs für die Ober-Post-Directions-Bezirke Leipzig, Kiel, Schwerin, Oldenburg und Braunschweig und für die Ober-Post-Aemter Hamburg, Bremen und Lübeck in Zeile 10 resp. 9 von unten ist statt

»Mitte Kiel-Korsoer«

zu setzen:

»zum Taxgrenzpunkt »Woyens« nach dem vereinfachten Auslands-Tarif. —«

Ausland.

In folgenden Orten sind Königlich Bayerische Postanstalten eingerichtet worden:

Denkendorf, Taxquadrat 2,323, bei Kipfenberg,
Rodalben, Taxquadrat 2,196, bei Thaleischweiler.

Berichtigung.

In dem Verzeichniß der Post-Druck-Formulare (Beilage zu Nr. 52 des Postamtsblatts) ist bei dem Formular »A 47 a Rückmeldungen nach den Niederlanden« die Stückzahl pro Bogen von »1« auf »4« abzuändern.

Personalien.

Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, den commissarischen Büreau-Vorsteher bei der Ober-Post-Direction in Gumbinnen, Post-Inspector Schliewen zum Postrathe zu ernennen, dem Ober-Postkassen-Rendanten Dittmar in Darmstadt aus Anlaß seines fünfzigjährigen Dienst-Jubiläums den Character als »Rechnungs-Rath« und dem Assistenten Scherzer bei dem Zeitungs-Comtoir in Berlin aus Anlaß seines fünfzigjährigen Dienst-Jubiläums den rothen Adlerorden 4. Klasse zu verleihen, sowie dem Post-Director Bretschneider in Rudolstadt zur Annahme des demselben von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin verliehenen Verdienstkreuzes in Gold des Mecklenburgischen Hausordens der Wendischen Krone die Erlaubniß zu ertheilen.

Es ist übertragen worden:

dem Post-Director Fischer aus Stettin die Vorsteher-Stelle bei dem Postamte in Eisenach,

dem Ober-Postkassen-Rendanten Schmid in Erfurt die Rendanten-Stelle bei der Ober-Postkasse daselbst,

dem Ober-Postkassen-Buchhalter Kanzler in Erfurt die Kassirer-Stelle bei der Ober-Postkasse daselbst, zunächst commissarisch,

und dem zur Anstellung als Postamts-Vorsteher geprüften Hauptmann a. D. Schmidt, die Verwaltung der Vorsteher-Stelle bei dem Postamte in Nakel, zunächst commissarisch.

Es sind bestätigt worden:

der mit Verwaltung des Postamts in Glatz beauftragte Major a. D. von Leithold unter Ernennung zum Post-Director als Vorsteher des gedachten Postamts,

der mit stellvertretender Wahrnehmung der Vorsteher-Geschäfte bei dem Postamte in Stettin beauftragte Post-Inspector von Greß als Post-Director,

die Ober-Post-Secretaire Ruge und Behn, so wie die gleichzeitig zu Ober-Post-Secretairen ernannten Post-Secretaire Oelreich und Krüger, sämmtlich in Hamburg, als Expeditions-Vorsteher bei dem Ober-Postamt daselbst.

Dem Vorsteher des Postamts in Limburg a. d. Lahn, Postmeister Zanner ist der Amts-Character als Post-Director verliehen worden.

Es sind versetzt worden:

der Ober-Post-Secretair und Expeditions-Vorsteher Meyer in Stettin in gleicher Eigenschaft nach Aachen,

die Post-Secretaire Sergel und Armgardt vom Eisenbahn-Postamte Nr. 16 in Hannover zu dem Postamte daselbst, Rezilius von Wiesbaden nach Frankfurt a. M. und Suhle von Halle nach Eisleben.

Die Post-Secretaire Lincke aus Oberhausen und Walter aus Berlin haben die Prüfung zu den höheren Dienststellen der Postverwaltung bestanden.

Redigirt im General-Post-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Amts-Blatt
der Norddeutschen Post-Verwaltung.

— № 61. —

Inhalt.

General-Verf.: vom 9. Oktober 1868. Taxirung der Correspondenz nach Aegypten, via Oesterreich.
" " " 10. " " Aufhebung der für das Ober-Postamt in Hamburg bisher bestandenen Beschränkungen in Bezug auf die vereinfachte Behandlung der ordinairen Fahrpostgegenstände.

General-Verfügung
des General-Post-Amts.

№ 186. Taxirung der Correspondenz nach Aegypten via Oesterreich.

Für die Correspondenz nach Aegypten kommen von jetzt ab bei der Beförderung via Oesterreich (Triest) nachstehende Bestimmungen in Anwendung.

Die gewöhnlichen Briefe nach Unter- und Mittel-Aegypten bis zur Breite von Minié (mit den hauptsächlichsten Orten Alexandrien, Cairo, Damanur, Damiata, Minié, Porta-Said, Rosette, Suez ꝛc.) können unfrankirt oder bis zum Bestimmungsort frankirt abgesandt werden.

Die gewöhnlichen Briefe nach Ober-Aegypten (nach allen über Minié hinaus belegenen Orten) unterliegen dagegen dem Frankirungszwange bis Minié.

Das Porto beträgt pro Loth incl.:

für frankirte Briefe nach Alexandrien	3	Groschen	resp.	10 Xr.,
" " " " allen anderen Orten Aegyptens	5	"	"	18 "
(bis zum Bestimmungsort, beziehungsweise bis Minié.),				
für unfrankirte Briefe aus Alexandrien	4	"	oder	14 "
" " " " allen anderen Orten Aegyptens	7	"	"	25 "

Die Recommandation ist nur zulässig bei Briefen nach Unter- und Mittel-Aegypten (bis Minié incl.). Für recommandirte Briefe ist außer dem Porto der gewöhnlichen frankirten Briefe eine Recommandationsgebühr von 2 Groschen oder 7 Xr. und Falls die Beschaffung eines Retour-Recepisses verlangt wird, eine weitere Gebühr von 2 Groschen oder 7 Xr. vom Absender im Voraus zu entrichten. Recommandirte Briefe müssen unter einem Kreuz-Couvert, welches wenigstens mit 3 Siegeln mittelst Siegellacks gut verschlossen ist, abgesandt werden.

Jahrgang 1868.

Ausgegeben zu Berlin den 12. Oktober.

Drucksachen und Waarenproben müssen stets frankirt werden. Das Porto beträgt pro 2½ Loth incl.:

für Drucksachen und Waarenproben nach Alexandrien......... 1 Groschen resp. 3 Xr.,
" " " " " allen anderen Orten Aegyptens.. 1½ " " 4 "

Im Uebrigen unterliegen die Drucksachen und Waarenproben denselben Versendungsbedingungen, welche im inneren Verkehr des Norddeutschen Postgebiets maßgebend sind.

Das Verfahren der Expreßbestellung ist zulässig bei recommandirten Briefen nach solchen Orten Unter- und Mittel-Aegyptens (bis Minié), an denen sich eine Postanstalt befindet. Außer dem Porto für recommandirte Briefe ist eine Expreß-Bestellgebühr von

5 Groschen resp. 18 Xr. für recommandirte Expreßbriefe nach Alexandrien,
6 Groschen oder 21 Xr. für recommandirte Expreßbriefe nach anderen Postorten Unter- und Mittel-Aegyptens

vom Absender im Voraus zu entrichten.

Die Briefpost-Sendungen nach Aegypten werden durchweg über Oesterreich spedirt, es sei denn, daß der Absender die Beförderung via Marseille ausdrücklich verlangt.

Die Portoberechnung und Weiterfranco-Vergütung gestaltet sich gegenüber der Oesterreichischen Postverwaltung, wie folgt:

Frankirte Briefe ꝛc. nach Aegypten.

An die Oesterreichische Postverwaltung sind zu vergüten:

a) für gewöhnliche Briefe
nach Alexandrien.. 2 Gr. oder 7 Xr.,
nach allen anderen Orten Aegyptens .... 4 Gr. oder 14 Xr.
pro Loth incl.,

b) für recommandirte Briefe dieselben Sätze,

c) für Drucksachen und Waarenproben
nach Alexandrien.. ½ Gr. resp. 2 Xr.,
nach allen anderen Orten Aegyptens....................... ¾ Gr. resp. 3 Xr.
für je 2½ Loth incl.

Für recommandirte Expreßbriefe ist außer dem Porto ad a. die Expreß-Bestellgebühr zum vollen Betrage an Oesterreich zu vergüten.

Unfrankirte Briefe nach Aegypten.

Für unfrankirte Briefe nach Unter- und Mittel-Aegypten ist das der Norddeutschen Postverwaltung gebührende gemeinschaftliche Porto mit 10 Neukreuzern pro Loth incl. nach Oesterreich anzurechnen.

Frankirte Briefe ꝛc. aus Aegypten.

Für frankirte Briefe u. s. w. aus Aegypten bezieht die Norddeutsche Postverwaltung keinen Porto-Antheil.

Unfrankirte Briefe aus Aegypten.

Die Oesterreichische Postverwaltung rechnet das Gesammtporto an, und zwar mit:

4 Gr. oder 14 Xr. für unfrankirte Briefe aus Alexandrien und
7 Gr. oder 25 Xr. für unfrankirte Briefe aus anderen Orten Aegyptens

pro Loth incl.

Unzureichend durch Freimarken ꝛc. frankirte Briefe nach Unter- und Mittel-Aegypten sind wie unfrankirte Briefe zu behandeln, jedoch ist der Werth der verwendeten Freimarken an die Oesterreichische Postverwaltung zu vergüten.

Bei unzureichend durch Freimarken ꝛc. frankirten Briefen aus Aegypten wird der Werth der verwendeten Freimarken gleichfalls berücksichtigt und von der Taxe für unfrankirte Briefe in Abzug gebracht.

Berlin, den 9. Oktober 1868.

№ 187. Aufhebung der für das Ober-Postamt in Hamburg bisher bestandenen Beschränkungen in Bezug auf die vereinfachte Behandlung der ordinairen Fahrpostgegenstände.

Vom 15. d. Mts. ab wird auch das Ober-Postamt in Hamburg im Verkehre mit den übrigen größeren Eisenbahn-Postanstalten des Norddeutschen Postbezirks (vergleiche die General-Verfügungen Nr. 104 vom 15. Juni cr. und Nr. 138 vom 25. Juli cr.) von der summarischen Kartirung der ordinairen Fahrpostgegenstände Gebrauch machen, sowie die Mitwirkung der Eisenbahn-Postbüreaus bei der Umkartirung der Fahrpostgegenstände nach Maßgabe der General-Verfügungen Nr. 104 vom 15. Juni cr. und Nr. 132 vom 22. Juli cr. in Anspruch nehmen.

Die für die Postämter in Altona und Wandsbeck bezüglich der vereinfachten Behandlung der ordinairen Fahrpostgegenstände bestehenden Einschränkungen (vergleiche die General-Verfügung Nr. 151 vom 11. August d. J.) bleiben auch fernerhin in Kraft.

Berlin, den 10. Oktober 1868.

Nachrichten.

Berichtigung
des Briefporto-Tarifs für das Ausland.

Der Text auf Seite 136, 137, 138, 139 ist zu streichen; ebenso die Zeilen 1 bis 16 auf Seite 140.

Statt dessen ist der anliegende Nachtrag einzukleben.

Berichtigung
des Fahrpost-Tarifs für das Ausland.

Seite 65 Zeile 5*)
Seite 59 Zeile 3 — von unten ist zu
Seite 59 Zeile 7

ändern wie folgt:

»Elten und Rotterdam, wie für Sendungen ohne declarirten Werth nach und aus Rotterdam (siehe Niederlande, Anlagen 3 und 5), resp. zwischen«.

Seite 66 in Zeile 3*)
Seite 60 in Zeile 7 — von unten ist statt »4«
Seite 60 in Zeile 3

zu setzen »3 und 5.«

Seite 67*) / 61 / 61 sind in Zeile 2 von oben die Worte:

»zwischen Elten und Rotterdam, sowie« zu streichen; ferner sind in dem Text des Tarifs

Seite 67*) / 61 / 61 die sämmtlichen Portosätze unter

»Rotterdam« zu streichen.

In dem Verzeichnisse der Postanstalten im Norddeutschen Postgebiete sind bezüglich der Speditions-Orte für vom Zoll-

---

*) Die über den beiden Strichen befindliche Angabe bezieht sich auf die Seitenzahl des Fahrpost-Tarifs in der Thaler-Währung, während die unter dem ersten Strich befindliche Zahl die Seitenzahl des Fahrpost-Tarifs in der Thaler- und Gulden-Währung, und die unter dem zweiten Strich befindliche Zahl die Seitenzahl des Tarifs für die Ober-Post-Directions-Bezirke Leipzig, Kiel, Schwerin, Oldenburg, Braunschweig und für die Ober-Postämter Hamburg, Bremen und Lübeck angiebt.

Auslande eingehende zu versteuernde Gegenstände folgende Berichtigungen vorzunehmen:

bei Klosterwald, Krauchenwies und Ostrach in Hohenzollern ist Constanz zu streichen und dafür Radolfzell zu setzen,

bei Beerfelden im Odenwalde, Birkenau, Erbach im Odenwalde, Fürth im Odenwalde, Hirschhorn, Mörlenbach, Neckarsteinach, Waldmichelbach und Wimpfen tritt Heidelberg und bei Viernheim tritt Mannheim als Speditions-Ort hinzu.

Personalien.

Seine Majestät der König von Preußen haben aus Veranlassung Allerhöchst Ihrer Anwesenheit in der Provinz Schleswig-Holstein nachfolgende Orden und Ehrenzeichen zu verleihen geruht:

den rothen Adler-Orden IV. Klasse:

den Posträthen Brachvogel und Langenheim in Kiel,

das Allgemeine Ehrenzeichen:

dem Post-Conducteur Reese in Heide und
dem Packet-Besteller Ruff in Oldenburg in Holstein.

Es sind bestätigt worden:

der mit der commissarischen Verwaltung des Postamts in Eisleben beauftragte Hauptmann a. D. Schimmelfennig von der Oye unter Ernennung zum

Postdirector,

und der mit der commissarischen Verwaltung des Postamts in Peine beauftragte Ober-Post-Secretair Schorcht unter Ernennung zum

Postmeister

als Vorsteher der gedachten Postämter.

Dem Ober-Post-Commissarius Röhrich in Meschede ist die commissarische Verwaltung des Postamts in Stade übertragen worden.

Der Post-Commissarius Werner in Eisenach ist gestorben.

Aus dem Postdienste sind entlassen worden:

die Post-Expedienten Nickel in Bromberg, Heimannsberg in Oberhausen,
der Post-Expediteur Schmidt in Altenbruch,
die Post-Expedienten-Anwärter Poser in Schwedt, Ohster in Czarnikau, Wächter in Halle a. d. S., Goldner in Berlin,
der Post-Eleve Gruner in Bingen.

Aufgefundenes Geld.

In dem Briefkasten der Post-Expedition Nr. 3 in Hamburg ist am 3. August c. ein Thalerstück gefunden worden, welches wahrscheinlich einem Briefe entfallen ist.

Etwaige Reclamationen sind an das Ober-Postamt in Hamburg zu richten.

Am 15. September c. Abends ist vor dem Schalter des Post-Amts in Bochum ein Portemonnaie mit 10 Thalern gefunden worden.

Reclamationen sind an die Ober-Post-Direction in Arnsberg zu richten.

Redigirt im General-Post-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

AFRIKA.

Aegypten.

I. Beförderung auf dem Wege über Triest.

A. Gewöhnliche Briefe.

Die gewöhnlichen Briefe nach Unter- und Mittel-Aegypten

(Abukir, Alexandria, Benha, Benisuef, Cairo, Damanur Damiata, Dschirdscheh, Dschizeh, El Arisch, Fuah, Kaferzajat, Kelyoub, Mansura, Medinet-el-Fayoum, Mehallet-el-Kebir, Menuf, Minié, Porta-Said, Rosette, Samanud, Suez, Tanta, Terraneh, Zagasik)

können unfrankirt oder bis zum Bestimmungsort frankirt abgesandt werden.

Die gewöhnlichen Briefe nach Ober-Aegypten (d. i. nach allen über Minié hinaus belegenen Orten) unterliegen dagegen dem Frankirungszwange bis Minié.

Portosätze:

a. für Alexandrien
   frankirt 3 Groschen resp. 10 Xr.,
   unfrankirt 4 Groschen oder 14 Xr.,

b. für alle anderen Orte Aegyptens
   frankirt 5 Groschen resp. 18 Xr.,
   unfrankirt 7 Groschen resp. 25 Xr.

Gewichts-Progression:

bis 1 Loth incl. einfach,
über 1 bis 2 Loth incl. zweifach,
über 2 bis 3 Loth incl. dreifach,

und so fort, für jedes fernere Loth einfaches Porto mehr.

t

Jerwaltung.

terie-Direction in Hannover.

ibung sortirten Briefe bei den Abfertigungsstellen.
-Notizen betreffend.

en

rtofreiheit (Zusammenstellung der
A. Nr. 3) ist erloschen.

rt, daß von der Fertigung der
on den Post-Expeditionen I. Klasse
auch gemacht wird. Die Einfüh-
pedirungsgeschäft, namentlich auch
Postämtern und den Post-Expe-
er Briefpostbunde in genügendem
n. Die Vorsteher der Postämter
sfälligen Vorschriften speciell mit
rundsätzen übereinstimmende Aus-

Digitized by Google

B. Drucksachen und Waarenproben.

Drucksachen und Waarenproben müssen stets frankirt werden. Dieselben unterliegen denselben Versendungsbedingungen, welche im innern Verkehr des Norddeutschen Postgebiets massgebend sind.

Portosätze:

a. für Alexandrien 1 Groschen resp. 3 Xr.,

b. für alle anderen Orte Aegyptens 1½ Groschen resp. 4 Xr.

für je 2½ Loth incl.

C. Recommandation.

Die Recommandation ist nur zulässig bei Briefen nach Unter- und Mittel-Aegypten.

Die recommandirten Briefe müssen frankirt werden und unterliegen dem Porto wie gewöhnliche frankirte Briefe, unter Hinzutritt einer Recommandationsgebühr von 2 Groschen oder 7 Xr. Verlangt der Absender die Beschaffung eines Retour-Recepisse, so hat derselbe eine weitere Gebühr von 2 Groschen oder 7 Xr. im Voraus zu entrichten.

Recommandirte Briefe müssen unter einem Kreuz-Couvert, welches wenigstens mit drei Siegeln mittelst Siegellacks gut verschlossen ist, abgesandt werden.

D. Expressbriefe.

Das Verfahren der Expressbestellung ist zulässig bei recommandirten Briefen nach solchen Orten Unter- und Mittel-Aegyptens, in denen sich Post-Anstalten befinden.

Ausser dem Porto für recommandirte Briefe ist eine Express-Bestellgebühr von:

5 Groschen resp. 18 Xr. für recommandirte Expressbriefe nach Alexandrien, und

6 Groschen oder 21 Xr. für recommandirte Expressbriefe nach anderen Postorten Unter- und Mittel-Aegyptens

vom Absender im Voraus zu entrichten.

Amts-Blatt
der Norddeutschen Post-Verwaltung.

— № 62. —

Inhalt.

General-Verf.: vom 14. Oktober 1868.	Erlöschen der Portofreiheit der Königlichen Lotterie-Direction in Hannover.
" " " 14. " "	Die Anfertigung der Briefpostbunde betreffend.
" " " 14. " "	Sorgfältiges Durchsehen der Adressen der zur Absendung sortirten Briefe bei den Abfertigungsstellen.
" " " 14. " "	Die Revision der Expeditions- und Spedition-Notizen betreffend.

General-Verfügungen
des General-Post-Amts.

№ 188. Erlöschen der Portofreiheit der Königlichen Lotterie-Direction in Hannover.

Die der Königlichen Lotterie-Direction in Hannover bewilligte Portofreiheit (Zusammenstellung der in Hannover bestehenden Portofreiheiten vom Jahre 1867 Seite 5 A. Nr. 3) ist erloschen.

Berlin, den 14. Oktober 1868.

№ 189. Die Anfertigung der Briefpostbunde betreffend.

Stattgehabte Ermittelungen haben die Ueberzeugung gewährt, daß von der Fertigung der Briefpostbunde, welche von den Postämtern I. und II. Klasse und von den Post-Expeditionen I. Klasse abgesandt werden sollen, nicht in dem erforderlichen Umfange Gebrauch gemacht wird. Die Einführung dieser Briefpostbunde ist wesentlich darauf berechnet, das Umspedirungsgeschäft, namentlich auch in den Eisenbahn-Postbüreaus, zu erleichtern. Es wird daher den Postämtern und den Post-Expeditionen I. Klasse erneut zur Pflicht gemacht, von der Fertigung der Briefpostbunde in genügendem Umfange im Sinne der ergangenen Vorschriften Gebrauch zu machen. Die Vorsteher der Postämter und die Vorsteher der Post-Expeditionen I. Klasse werden die diesfälligen Vorschriften speciell mit den abfertigenden Beamten durchnehmen, damit auf eine in den Grundsätzen übereinstimmende Ausführung jener Bestimmungen gleichmäßig hingewirkt werde.

Vorliegende Berichte ergeben ferner, wie es mehrfach vorgekommen ist, daß Briefpostbunde mit einer unrichtigen Aufschrift versehen, oder daß Briefpostbunde in Folge undeutlicher Ueberschreibung versendet worden sind. Aus dergleichen Ungenauigkeiten und Versehen müssen die größten Nachtheile für das correspondirende Publikum erwachsen. Es wird dadurch überdies das Vertrauen in die Ordnung des Postbetriebes gefährdet. Deshalb wird den Postanstalten dringend empfohlen, daß die Briefpostbunde nicht nur richtig, sondern auch deutlich überschrieben werden, und daß einem unrichtigen Versenden der Briefpostbunde mit größter Aufmerksamkeit begegnet werde.

Berlin, den 14. Oktober 1868.

№ 190. Sorgfältiges Durchsehen der Adressen der zur Absendung sortirten Briefe bei den Abfertigungsstellen.

Von verschiedenen Seiten ist dem General-Post-Amte vorgestellt worden, daß eine unrichtige Spedition von Briefen verhütet worden wäre, wenn die expedirenden Beamten die Adressen der in den Brieffächern zur Absendung sortirten Briefe nicht blos beim Formiren der Briefbunde sorgfältiger in Bezug auf den Bestimmungsort durchsähen, sondern auch — so weit es im Laufe der Vorarbeiten in ruhigeren Geschäftsstunden möglich ist — bei größeren Amts-Expeditionen noch von einem Mitarbeiter durchsehen ließen. Die expedirenden Beamten bei größeren Post-Aemtern werden sich darin willig unterstützen und werden mit einander verabreden, wie sie in jener Beziehung sich gegenseitig vor dem Schließen der Briefbunde hülfreiche Hand zu leisten und dadurch vor dem Durchlaufen von Irrthümern und Fehlspeditionen sich gegenseitig zu schützen vermögen. Es lassen sich in dieser Beziehung specielle Vorschriften nicht ertheilen; vielmehr muß dies dem Urtheile, dem Interesse und dem Zusammenwirken der betreffenden Beamten überlassen und zugewiesen werden. Auch liegt es in der Natur der Sache, daß nicht zu allen Zeiten und unter allen Umständen eine derartige, wechselseitige Unterstützung durchzuführen sein wird, da solche keine vermehrten Beamtenkräfte erfordern soll; dies schließt aber nicht aus, daß es in einer großen Zahl von Fällen und während mancher Geschäftsstunden ohne Vermehrung der Kräfte zu ermöglichen sein wird. Jeden Falls wird daraus dem Dienste und dem correspondirenden Publicum eine ganz entschieden größere Sicherstellung in der richtigen Behandlung der Sachen erwachsen. Auch bei vielen Post-Anstalten mittleren Umfanges wird sich eine ähnliche Einrichtung durch Verabredung zwischen den Beamten treffen lassen, ohne daß deshalb vermehrte Beamtenkräfte erforderlich werden; die Förderung jenes Zwecks wird daher auch bei diesen Postanstalten möglichst anzustreben sein.

In keinem Falle darf eine derartige gegenseitige Hülfe dazu führen, daß etwa der vorsortirende Beamte sich auf den nachrevidirenden Beamten verläßt, indem aus einer solchen Handhabung des Dienstes unberechenbare Mißstände hervorgehen müßten.

Berlin, den 14. Oktober 1868.

№ 191. Die Revision der Expeditions- und Speditions-Notizen betreffend.

Es wird bestimmt, daß das gesammte Material an coursweise eingerichteten Expeditions-Notizen, alphabetisch eingerichteten Speditions-Notizen und Speditions-Tabellen bei einer jeden Postanstalt des Norddeutschen Bundes einer Revision durch die Postanstalten selbst unverzögert unterworfen werden soll, um festzustellen, ob dasselbe überall correct, oder der Berichtigung bedürftig ist, oder etwa ganz umgearbeitet resp. umgeschrieben werden muß.

Jeder Vorsteher einer Postanstalt hat in seinem Bereiche das dieserhalb Erforderliche anzuordnen; wo mehrere Beamte bei einer Postanstalt beschäftigt sind, hat der Vorsteher der Postanstalt zu bestimmen, welche Beamte diesmal der vollständigen Revision dieser Materialien sich gemeinsam zu unterziehen haben. Demnächst hat der Vorsteher der Postanstalt probeweise die Materialien einer Durchsicht zu unterwerfen, so daß derselbe die Ueberzeugung gewinnt, daß bei Zusammentragung und Aufstellung der betreffenden Notizen richtig verfahren ist.

Sobald neue Ausgaben des im Coursbüreau des General-Post-Amts bearbeiteten, nach Gruppen abgetheilten Speditions-Materials erscheinen, oder Cours-Veränderungen von der Ober-Post-Direction mitgetheilt werden, ist es nothwendig, daß stets unverzögert die Berichtigung der Expeditions- und Speditions-Notizen und der Speditions-Tabellen ausgeführt werde; ein Zweifel, wem die Berichtigung bei der Postanstalt nach der Natur der Geschäftsvertheilung obliegt, darf nicht bestehen.

Jeder Vorsteher einer Postanstalt hat sich nach dem Erscheinen einer neuen Gruppe zu überzeugen, ob dieselbe überall zur Berichtigung der Speditions-Materialien vorgelegen hat und probeweise nachzusehen, ob die in der Gruppe verzeichneten Aenderungen, welche sich oft weit in ihren Folgen erstrecken, durch Berichtigung der Materialien in correcter Weise berücksichtigt worden sind.

Veraltete und unbrauchbare Expeditions- und Speditions-Notizen und Speditions-Tabellen dürfen niemals bei den Postanstalten vorliegen, sondern müssen zu rechter Zeit und definitiv beseitigt werden.

Berlin, den 14. Oktober 1868.

Nachrichten.

Berichtigung

des Fahrpost-Tarifs für das Ausland.

Seite 51/52 des Tarifs in der Thaler-Währung, sowie Seite 45/46 des Tarifs in der Thaler- und Gulden-Währung und des Tarifs für die Ober-Post-Directions-Bezirke Leipzig, Kiel, Schwerin, Oldenburg, Braunschweig und für die Ober-Post-Aemter Hamburg, Bremen und Lübeck erhält der Text der durch das Post-Amtsblatt Nr. 47 veröffentlichten Berichtigung folgende Fassung:

b. Belgisches Porto wie für Sendungen nach und aus Belgien selbst (siehe unter Belgien), mit der Ausnahme jedoch, daß an Gewichtporto für Sendungen über 20 Pfund für je 2 Pfund des Gesammtgewichts 7½ Cts. und als Minimum 1 Franc zu erheben sind:

c. Britisches Porto und zwar:

I. Für Sendungen nach und aus London.

1. Gewichtporto.

Dasselbe beträgt für Sendungen ohne und mit Werthangabe:

bis incl. 4 Pfund.........	2 Frcs.	10 Cts.
über 4 Pfd. bis incl. 10 Pfd.	3 „	10 „
„ 10 „ „ „ 20 „	3 „	60 „

über 20 Pfd. für je 2 Pfund des Gesammtgewichts — Frcs. 27½ Cts.
als Minimum für Sendungen über 20 Pfund jedoch... 3 Frcs. 60 Cts.

2. Werthporto.

Für Sendungen mit declarirtem Werth ist außer dem vorstehenden Gewichtporto (I. 1.) eine Assecuranz-Gebühr zu erheben, welche für jede 100 Frcs. (26⅔ Thlr.) oder einen Theil davon 12½ Cts. und als Minimum 25 Cts. beträgt.

Redigirt im General-Post-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Amts-Blatt
der Norddeutschen Post-Verwaltung.

— № 63. —

Inhalt.

General-Verf.: vom 17. Oktober 1868.	Die Einführung gestempelter Streifbänder zu ⅓ Groschen, beziehungsweise zu 1 Kreuzer betreffend.
" " " 18. " "	Behandlung der Postsendungen vom Zoll-Auslande.
" " " 19. " "	Erforderniſſe der Inhalts-Declarationen zu Päckerei-Sendungen nach Rußland.
" " " 20. " "	Die neue Ausgabe des Posthandbuchs betreffend.
" " " 23. " "	Die Rückmeldungen über Speditions-Fehler betreffend.
" " " 23. " "	Die Feststellung der Kenntniß in der Geographie und Spedition betreffend.

General-Verfügungen
des General-Post-Amts.

№ 192. Betreffend die Einführung gestempelter Streifbänder zu ⅓ Groschen, beziehungsweise zu 1 Kreuzer.

Vom 1. November c. ab werden bei einzelnen größeren Postanstalten, die besonders bestimmt worden sind, versuchsweise gestempelte Streifbänder zu ⅓ Groschen, resp. zu 1 Kreuzer zum Verkauf gestellt werden. Diese Streifbänder sind mit dem gewöhnlichen Franco-Werthstempel zu ⅓ Groschen, beziehungsweise zu 1 Kreuzer, und an den beiden Langseiten mit einer schmalen Einfassung in grüner Farbe bedruckt. Die Rückseite ist mit einem Klebestoff zur Herstellung des Verschlusses versehen.

Der Absatz der neuen Frankirungs-Werthzeichen findet nur in Partien zu je 100 Stück statt, und zwar mit einem auf Deckung der Herstellungskosten berechneten Zuschlage von 3 Silbergroschen, beziehungsweise von 11 Kreuzern pro 100 Stück. Der Absatzpreis beträgt hiernach:

für 100 Streifbänder à ⅓ Groschen.............. 36 Sgr. 4 Pf.,
für 100 Streifbänder à 1 Kreuzer .... 1 Gulden 51 Kreuzer.

Die betheiligten Postanstalten erhalten durch die vorgesetzten Ober-Post-Directionen besondere Anweisung.

Berlin, den 17. Oktober 1868.

№ 193. Behandlung der Postsendungen vom Zoll-Auslande.

Es werden die Zoll- und Steuerbeamten zur Ueberwachung und Sicherung des Zollinteresses sich hin und wieder unmittelbar nach Ankunft der Briefposten am Bestimmungsorte in die Dienstlocale der Postanstalten begeben und daselbst dem Oeffnen der Briefbeutel beiwohnen; die innerhalb des

Deutschen Zollvereinsgebiets belegenen Postanstalten des Norddeutschen Postgebiets werden den gedachten Beamten bei Erfüllung ihrer Pflicht in willfähriger Weise begegnen. Bei einem solchen Zusammenwirken werden die Postdienstgeschäfte aus jenem Anlaß nicht gestört werden.

Um den mit der Revision der Zollstellen betrauten Ober-Inspectoren und Ober-Controlleuren soweit thunlich die Möglichkeit zu gewähren, sich zu überzeugen, ob die mit der Post aus Ländern außerhalb des Zollvereins eingehenden zollpflichtigen Päckereien zur Verzollung gebracht und die Gefälle dafür berechnet werden, ist denselben auf Verlangen die Einsicht der Frachtkarten im Postdienstlocal zu gewähren.

In Betreff der in der Note Nr. 14 zu §. 6 des Regulativs über die zollpflichtige Behandlung der mit den Posten eingehenden, ausgehenden oder durchgehenden Gegenstände bezeichneten Quittungsleistung über die den Zoll- beziehungsweise Steuerstellen zur zollamtlichen Schlußabfertigung übergebenen Packete nebst Zollpapieren, ist Seitens einzelner Ober-Post-Directionen die Anlegung eines besonderen Quittungsbuches, zu welchem das Formular einstweilen mit der Feder herzustellen sei, vorgeschrieben worden.

Hierbei verbleibt es mit der Maßgabe, daß vom 1. Januar 1869 ab zu diesem Buche das gewöhnliche Formular des Geldlagerregisters beziehungsweise des vereinigten Ankunfts-Lagerregisters für Packete und für Sendungen gegen Postschein zu verwenden ist, und daß bei den Postanstalten, wo die Führung eines besonderen Quittungsbuches für jenen Zweck nicht im Bedürfnisse liegt, zu den gedachten Quittungsleistungen das Geld- oder Packetlagerregister selbst, beziehungsweise das vereinigte Ankunftslagerregister für Packete und für Sendungen gegen Postschein mit verwendet werden kann. Bei nur einem Stück genügt die Namensunterschrift des Zoll- oder Steuerbeamten; bei mehreren Stücken hat die Angabe der Stückzahl hinzuzutreten.

Da gegenwärtig alle Zoll- und Steuerstellen ohne Unterschied, auch die Steuer-Recepturen, zur selbstständigen schließlichen Abfertigung der vom Auslande eingegangenen Poststücke, ohne Rücksicht auf deren Gewicht und die Höhe des Eingangszolles, befugt sind, so ist es nothwendig, daß die Ober-Post-Directionen beziehungsweise Ober-Postämter mit den betreffenden Provinzial-Steuerbehörden darüber in Verbindung treten, an welchen Orten ihrer resp. Bezirke sich Zoll- oder Steuerstellen befinden, welchen erst seit dem 1. August d. J. die Befugniß zu einer derartigen Abfertigung beiwohnt. Das desfallsige Ergebniß ist Seitens der Ober-Post-Directionen rc. dem Coursbüreau des General-Postamts mitzutheilen.

Berlin, den 18. Oktober 1868.

№ 194. Erfordernisse der Inhalts-Declarationen zu Päckereisendungen nach Rußland.

Nach den in Rußland geltenden Zollgesetzen ist erforderlich, daß den mit der Post nach Rußland einzuführenden Päckereisendungen je zwei gleichlautende Declarationen in Deutscher oder Französischer Sprache beigefügt werden, welche nicht nur — wie bisher maßgebend war — den Inhalt der Sendung nach der Anzahl der Gegenstände und dem Werthe derselben genau bezeichnen, sondern auch eine Notiz über das Gewicht der Gegenstände enthalten.

Die Postanstalten werden hiervon mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, bei der Annahme

von Päckereisendungen nach Rußland darauf zu halten, daß die denselben beizufügenden Declarationen den obigen Anforderungen entsprechen.

Berlin, den 19. Oktober 1868.

№ 195. Die neue Ausgabe des Posthandbuchs betreffend.

Von dem Posthandbuch zum Gebrauche für Correspondenten im Norddeutschen Postbezirk (Verlag der Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei R. v. Decker hierselbst) ist eine neue Ausgabe erschienen.

Die Postanstalten werden mit Bezugnahme auf die General-Verfügung vom 8. April d. J. (Post-Amtsblatt Nr. 20) veranlaßt, die Correspondenten auf das Erscheinen dieser neuen Ausgabe in geeigneter Weise aufmerksam zu machen, etwaige Bestellungen entgegenzunehmen und an die vorgesetzte Ober-Postdirection zu richten.

Der Verkaufspreis pro Exemplar beträgt wie bei der ersten Ausgabe 7½ Sgr.

Berlin, den 20. Oktober 1868.

№ 196. Die Rückmeldungen über Speditionsfehler betreffend.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß die Postanstalten sich Unrichtigkeiten in der Spedition von Briefpost- und Fahrpostsendungen, sowie in der Beklebung der Päckereien mit dem Namen der Eisenbahn-Postanstalt, nicht sorgfältig genug zurückmelden.

Die Postanstalten dürfen diese Rückmeldungen nicht unterlassen, sondern müssen dieselben unverzögert absenden, damit um so frühzeitiger und sicherer einer Wiederkehr ähnlicher Fehlgriffe vorgebeugt werde.

Es ist nothwendig, daß diejenige Postanstalt, an welche eine derartige Rückmeldung gelangt, auch ihr Material prüft und dabei feststellt, inwieweit es einer Berichtigung der Expeditions- und Speditions-Notizen und der Speditions-Tabellen oder einer größeren Uebersichtlichkeit und Klarheit in denselben bedarf.

Berlin, den 23. Oktober 1868.

№ 197. Die Feststellung der Kenntniß in der Geographie und Spedition betreffend.

Soweit die Postbeamten Behufs ihrer Beförderung oder Bestätigung reglementsmäßig eine Prüfung bei der Ober-Postdirection (resp. bei den Ober-Postämtern in den Hansestädten) abzulegen haben, ist von der Examinations-Commission erhöhte Aufmerksamkeit darauf zu richten, ob der betreffende Beamte sich diejenige Kenntniß in der Geographie bewahrt hat, welche er nach seiner schulwissenschaftlichen Bildung erworben haben muß und ob derselbe die specielle Kenntniß des Post-Speditionswesens sich angeeignet hat, deren Erlangung ihm während seiner Beschäftigung im Postdienste durch die zu Gebote stehenden Mittel ermöglicht wird und demnächst für die Handhabung des Postdienstes eine der wichtigsten Grundlagen bildet.

Bei den Eingangs gedachten Prüfungen ist daher die Feststellung der Kenntniß in der Geographie mit der in der Spedition in engsten Zusammenhang zu bringen. Indem danach von der politischen Geographie auszugehen und namentlich die staatliche Eintheilung in Europa und in weiteren

Umrissen in den außereuropäischen Ländern ins Auge zu fassen ist, muß demnächst speciell eingegangen werden auf die Lage der Postorte im Gebiete des Norddeutschen Bundes, von denen wenigstens die der Postämter und der Post-Expeditionen I. Klasse genau gekannt sein muß, des Weiteren auf die Lage der bedeutenderen Städte und Handelsplätze in den Süddeutschen Staaten und in Oesterreich, ferner der wichtigsten Orte in den übrigen Europäischen Staaten und außereuropäischen Handelsgebieten. Die Lage der in Deutschland und in benachbarten Staaten befindlichen Badeorte, wenn dieselben als solche zu den frequenteren gehören, muß auch dann, wenn sie an sich eine geringere Einwohnerzahl haben, dem Examinanden bekannt sein. In Beziehung auf das Eisenbahnnetz im Norddeutschen Postgebiete muß die Kenntniß der Bahnrouten nach ihrem Anfangs- und Endpunkte, nach ihrer Benennung, nach ihren Zweigbahnen und Uebergangspunkten verlangt werden. Es muß dem Examinanden bekannt sein, welchem Eisenbahn-Postamte der Postbetrieb auf den betreffenden Norddeutschen Bahnrouten übertragen ist und welche Postanstalten innerhalb des Eisenbahn-Complexus, in welchen seine Dienststelle gehörig ist, an den Norddeutschen Bahnlinien belegen sind; über diesen Complexus hinaus sollen, wie vorerwähnt, wenigstens die Postämter und die Postexpeditionen I. Klasse nach ihrer Lage an den betreffenden Norddeutschen Bahnen bezeichnet werden können.

Rücksichtlich der Eisenbahnverbindungen in den Süddeutschen Staaten und in Oesterreich müssen die Hauptlinien und die größeren, an denselben belegenen Postanstalten dem Examinanden bekannt sein; in Ansehung der Eisenbahnrouten in den übrigen Staaten Europas soll die Kenntniß der Hauptadern dieser Verkehrsstraßen und der an denselben belegenen wichtigsten Postorte verlangt werden.

Die Dampfschiff-Verbindungen zwischen Europäischen Häfen unter einander, sowie die Dampfschiff-Verbindungen Europäischer mit überseeischen Hafenplätzen, müssen, soweit die Dampfschiff-Linien für die Leitung der Postsendungen in Betracht kommen, von dem Examinanden gekannt sein.

Derselbe muß, was den Austausch der Postsendungen mit außerdeutschen Staaten auf Grund von Post-Conventionen angeht, die erforderliche Kenntniß besitzen, auf welchen durch die postdienstlichen Vorschriften bekannt gemachten Wegen der Austausch der Postsendungen mit jenen auswärtigen Postgebieten stattfindet.

Den Schluß der Prüfung in Beziehung auf die Spedition hat zu bilden, ob der Examinand mit der Einrichtung des Post-Coursbuches und des nach Gruppen abgetheilten Speditions-Materials gehörig vertraut ist, so daß derselbe davon schnell und sicher Gebrauch zu machen im Stande ist. Unter Verwendung der gedachten Bücher sind daher dem Candidaten mehrfache Fälle vorzulegen, deren mündliche Erledigung mit Hülfe der gedachten Bücher zu erfolgen hat. Hierbei ist auch unter Bereitstellung des Materials die richtige Leitung der im Wechselverkehr zu expedirenden Fahrpostgegenstände und ferner der vom Zoll-Auslande kommenden, nach Zoll-Abfertigungs-Stellen zu spedirenden Postgüter in Betracht zu nehmen.

Die Prüfung in der Geographie und Spedition hat fortan durch ein der Postverwaltung angehöriges Mitglied der Examinations-Commission zu erfolgen.

Post-Expedienten, welche aus dem Militairstande hevorgegangen sind und Behufs ihrer Bestätigung zwar eine besondere Prüfung nicht abzulegen haben, dürfen gleichwohl in Ansehung derjenigen

Kenntniß, welche für die Ausübung einer richtigen postalischen Spedition erforderlich ist, den übrigen Beamten nicht nachstehen. Bevor daher die Bestätigung solcher Post-Expedienten erfolgt, haben die Ober-Post-Directionen, und resp. Ober-Post-Aemter sich in geeigneter Weise die Ueberzeugung zu verschaffen, ob der betreffende Anwärter diejenigen auf die Spedition der Sendungen sich beziehende Kenntniß, welche im Vorstehenden des Näheren bezeichnet worden ist, während der Dauer seiner Beschäftigung im Postdienste sich erworben hat. Diese Ueberzeugung kann theils durch Vermittelung der betreffenden Vorsteher der Postanstalten, theils durch Einforderung der schriftlichen Beantwortung von Fragen, welche im Dienstlocal der Postanstalt zu erfolgen hat, verschafft werden.

Sofern es sich darum handelt, daß Post-Expedienten den Besitz erweiterter Dienstkenntniß nachweisen, um die Aussicht auf eine Vorsteherstelle einer Post-Expedition erster Klasse zu erwerben oder in die Kategorie der Post-Assistenten einzurücken und dadurch Aussicht auf Anstellung als Post-Secretair zu erlangen, ist fortan und bis auf Weiteres von der Examinations-Commission ebenfalls auf die Kenntniß des Expectanten in der Geographie und postalischen Spedition einzugehen.

Berlin, den 23. Oktober 1868.

Nachrichten.

Post-Anstalten.

In Golzow Bahnhof, woselbst bisher eine Zweig-Expedition der Post-Expedition in Golzow, Reg.-Bez. Frankfurt a. d. O., bestand, ist eine selbstständige Post-Expedition II. Klasse eingerichtet worden. Dieselbe erhält die gleiche Porto-Taxe wie Golzow, Reg.-Bez. Frankfurt a. d. O. (Taxquadrat 1066).

Päckerei-Sendungen vom Zoll-Auslande, welche für Golzow Bahnhof, Reg.-Bez. Frankfurt a. O., bestimmt sind, sind auf Cüstrin, Letschin oder Seelow zu spediren.

In dem Verzeichniß der Eisenbahn-Postanstalten des östlichen Complexus ist statt »Golzow, Reg.-Bez. Frankfurt a. d. O.«, »Golzow Bahnhof, Reg.-Bez. Frankfurt a. d. O.«, einzutragen.

Die Post-Expedition in Wülfingerode und die Station für alles Postfuhrwerk in Lauban sind aufgehoben worden. Die Post-Expeditionen in den Badeorten Goczalkowitz, Landeck, Langenau und Reinerz sind außer Wirksamkeit getreten.

In Ballenstedt und Biblis bestehen gegenwärtig nur Stationen für ordinaire Posten.

Das Verzeichniß und resp. die Zusammenstellung der Post-Anstalten im Norddeutschen Postgebiete sind hiernach zu berichtigen.

Berichtigung

des Fahrpost-Tarifs für das Ausland.

Seite 130 des Tarifs in der Thaler-Währung, sowie Seite 126 des Tarifs in der Thaler- und Gulden-Währung und des Tarifs für die Ober-Postdirections-Bezirke Leipzig, Kiel, Schwerin, Oldenburg, Braunschweig, und für die Ober-Post-Aemter Hamburg, Bremen, Lübeck ist in Zeile 18 von unten der Text: »Die Anzahl der Gegenstände und den Werth derselben bezeichnen.«, wie folgt zu berichtigen: »Die Anzahl der Gegenstände, das Gewicht und den Werth derselben bezeichnen.«

Personalien.

Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, zur Annahme des von des Kaisers von Rußland Majestät an den Ober-Postdirector Bahl in Darmstadt verliehenen St. Annen-Ordens II. Klasse die Erlaubniß zu ertheilen und dem Ober-Postmeister Heise in Hameln aus Anlaß einer zurückgelegten 50jährigen Dienstzeit den rothen Adlerorden IV. Klasse zu verleihen.

Die Vorsteher der Postämter in Neustettin und Sondershausen, Postmeister Tobold und Ludewig sind zu Post-Directoren ernannt worden.

Der mit Verwaltung des Postamts in Lauterbach beauftragte Post-Secretair Seitz ist unter Ernennung zum Postmeister als Vorsteher des gedachten Postamts bestätigt worden.

Es sind versetzt worden:

der Büreau-Beamte, Ober-Post-Secretair Klindt von Breslau nach Erfurt,

der Expeditions-Vorsteher, Ober-Post-Commissarius Große von Nordhausen nach Uelzen,

die Post-Secretaire Eser von Offenbach nach Mainz, Quellhorst vom Eisenbahn-Postamt Nr. 16 in

Hannover zu dem Postamte daselbst, Schönfeldt vom Eisenbahn-Postamte Nr. 4 in Berlin zu dem Hofpostamte daselbst, Schmidt von Halle nach Naumburg a. d. S. und Heidepriem I. von Altona zu dem Eisenbahn-Postamte Nr. 4 nach Berlin.

Es ist übertragen worden:

dem Post-Secretair Lincke in Oberhausen, welcher die Prüfung zu den höheren Dienststellen der Postverwaltung bestanden hat, die Verwaltung einer Expeditions-Vorsteher-Stelle bei dem Eisenbahn-Postamte Nr. 8 in Deutz, zunächst commissarisch,

dem mit der interimistischen Verwaltung einer Büreaubeamten-Stelle bei der Ober-Post-Direction in Erfurt beauftragten Post-Secretair Wagenschein eine Expeditions-Vorsteher-Stelle bei dem Postamte in Barmen, zunächst commissarisch,

und dem Post-Secretair Pohlendt in Breslau die Verwaltung einer Büreaubeamten-Stelle bei der Ober-Post-Direction daselbst, zunächst commissarisch.

Es sind gestorben:

der Buchhalter bei der Ober-Post-Kasse in Marienwerder, Ober-Post-Commissarius Kurth,

die Ober-Post-Secretaire Heinecke in Cöln und Scheffler in Düsseldorf

und der Post-Secretair Streit in Aachen.

Es sind entlassen worden:

der Post-Expedient Forth in Krotoschin,

die Post-Expediteure Pagels in Jeetze, Könnecke in Altenweddingen, Heber 1. in Derenburg, Heber 2. in Milow, Kühl in Camnitz,

die Post-Expeditions-Gehülfen Gonserowski in Berlin, Zubke in Bublitz, Flohr in Trier

und der Post-Expeditions-Gehülfe für den Ort, Nolden in Eitorf.

Nachstehende Postillone sind für immer aus dem Postdienste entfernt worden:

a. wegen heimlicher Mitnahme von Personen oder Sachen:
Gerhard Elpers von der Station Lünen,
Feierabend von der Station Schneidemühl,
Bartoszewski von der Station Pelplin,
Pomierski von der Station Pr. Stargardt,
Traugott Krüger von der Station Kirchhain i. L.,
Buchmann von der Station Naumburg a. S.,
Schöllknecht von der Station Merseburg,
Lubinus von der Station Leer,
Jans Janßen Penning II. von der Station Hesel,
Schneider von der Station Hoyerswerda,
Ziegenhagen I. von der Station Hammerstein,
Joseph Swirtnia von der Station Sohrau O. S.
und Ferdinand Klein von der Station Gerdauen;

b. aus anderen Gründen:
Friedrich Hartwig von der Station Grevenbrück,
Ferdinand Taug von der Station Reinerz,
Joseph Volkmar von der Station Reinerz,
Czytarek von der Station Labischin,
Wrzeszcz von der Station Polnisch Krone,
Philipp Friedrich Mülbach von der Station Neuwied,
Gerhard Scheufen von der Station Boisheim,
Joh. Carl Andreas Schütz von der Station Neunkeilingen,
Wolfsteller von der Station Herzberg,
Pape von der Station Bünde,
Rohrmann von der Station Abbehausen,
Gottlieb Kynast von der Station Constadt,
Schuster von der Station Sülz
und Caster von der Station Berncastel.

Die entlassen gewesenen Postillone Igel der Station Stadtberge und Niemeier der Station Putlitz sind zum Postdienste wieder zugelassen worden.

Gefundenes Geld.

Am 30. Juli c. 10 Uhr Abends hat sich bei dem Post-Amte in Cassel beim Entleeren des Courssackes vom Zug Bebra IV. ein Oesterreichisches Guldenstück vorgefunden, welches möglicherweise einem Poststück entfallen ist.

Reclamationen sind an die Ober-Postdirection in Cassel zu richten.

Redigirt im General-Post-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Amts-Blatt
der Norddeutschen Post-Verwaltung.

— № 64. —

Inhalt.

General-Verf.: vom 26. Oktober 1868.	Spedition der Correspondenz nach den Vereinigten Staaten von Amerika.
" " " 26. " "	Die Eröffnung der Eisenbahn zwischen Döbeln und Nossen betreffend.
" " " 27. " "	Portofreiheit der Collectengelder für Jöhstadt.
" " " 28. " "	Aufhören der Post-Dampfschifffahrt zwischen Stralsund und Malmoe während der Winterperiode.

General-Verfügungen

a) des Herrn Bundeskanzlers.

№ 198. Portofreiheit der Collectengelder für Jöhstadt.

In Jöhstadt, im Königreich Sachsen, ist ein Comité zusammengetreten, welches die Sammlung und Vertheilung von milden Beiträgen zum Besten der daselbst Abgebrannten übernommen hat. Zur Unterstützung dieser Sammlungen wird bestimmt, daß alle Geldbeiträge, welche an das bezeichnete Comité gerichtet sind,

vorerst bis zum 31. Dezember d. J. einschließlich

Portofreiheit genießen sollen, sofern die Sendungen mit der Bezeichnung »Collectengelder für Jöhstadt« versehen sind.

Diese Portofreiheit erstreckt sich auf das ganze Norddeutsche Postgebiet, findet jedoch auf Geldsendungen zwischen den Hohenzollernschen Landen und den übrigen Theilen des Norddeutschen Postgebiets keine Anwendung.

Berlin, den 27. Oktober 1868.

b) des General-Post-Amts.

№ 199. Spedition der Correspondenz nach den Vereinigten Staaten von Amerika.

In Betreff der Spedition der Correspondenz nach den Vereinigten Staaten von Amerika ist die nachstehende Bekanntmachung erlassen:

Bekanntmachung.

Vom 1. November d. J. ab gestaltet sich die Postverbindung mit den Vereinigten Staaten von Amerika, wie folgt:

I. Beförderung über Bremen.

Abgang der Post aus Bremen jeden Sonnabend Vormittag.

Die Correspondenz, welche mit dem Sonnabend aus Hannover nach Bremen abgehen-

den ersten Zuge in Bremen 6 Uhr 30 Min. früh eintrifft, erhält mit der Bremen-Amerikanischen Post noch Weiterbeförderung.

Die Schiffe treffen Dienstag in Southampton ein und legen dort an.

Das Porto für den einfachen Brief (bis 1 Loth incl.) beträgt bei der Beförderung via Bremen:

frankirt nach Nord-Amerika .... 4 Sgr.,
unfrankirt aus Nord-Amerika .... 6 „

II. Beförderung über Hamburg.

Abgang der Post aus Hamburg jeden Mittwoch Morgen.

Die Correspondenz, welche mit der Hamburg-Amerikanischen Post befördert werden soll, muß spätestens Mittwoch früh in Hamburg eingehen.

Das Porto für den einfachen Brief (bis 1 Loth incl.) beträgt bei der Beförderung via Hamburg:

frankirt nach Nord-Amerika .... 4 Sgr.,
unfrankirt aus Nord-Amerika .... 6 „

III. Beförderung über Cöln per Belgien und England.

Abgang der Posten aus Cöln:

1) Montag 11 Uhr 40 Min. Vorm., Anschluß in Southampton am Dienstag an das Sonnabends aus Bremen abgehende Dampfschiff.

2) Dienstag 11 Uhr 40 Min. Vorm., Anschluß in Liverpool am Mittwoch 3) Dienstag 10 Uhr 30 Min. Abends, Anschluß in Queenstown am Donnerstag	an die Dampfschiffe der Linie Liverpool-New-York-Philadelphia (Inman-Linie).
4) Freitag 11 Uhr 40 Min. Vorm., Anschluß in Liverpool am Sonnabend 5) Freitag 10 Uhr 30 Min. Abends, Anschluß in Queenstown am Sonntag	an die Dampfschiffe der Cunard-Linie.

Die Correspondenz, welche zur Beförderung mit den Posten ad III. 1. bis 5. bestimmt ist, muß in Cöln so zeitig eintreffen, daß sie an den betreffenden Tagen mit den zu den vorbezeichneten Stunden von Cöln nach Ostende abgehenden Eisenbahnzügen weiterbefördert werden kann.

Das Porto für den einfachen Brief (bis 1 Loth incl.) beträgt bei der Beförderung über Cöln per Belgien und England:

frankirt nach Nord-Amerika .... 6 Sgr.,
unfrankirt aus Nord-Amerika .... 8 „

Auf denjenigen Briefen, deren Beförderung von Hamburg oder Bremen ab mit den Dampfschiffen erfolgen soll, bedarf es der Angabe des Speditionsweges; es genügt in solchen Fällen die allgemeine Bezeichnung:

via **Bremen** oder **Hamburg;**

die Postanstalten leiten danach die Briefe, gemäß der Abgangszeit der Schiffe, auf Bremen oder auf Hamburg. In gleicher Weise werden diejenigen Briefe nach den Vereinigten Staaten über Bremen oder Hamburg befördert, welche einen Speditionsvermerk nicht tragen, bei denen aber der Betrag der vom Absender verwendeten Freimarken auf die Benutzung der Speditionswege via Bremen oder via Hamburg berechnet ist.

In den übrigen Fällen wird der schnellste, indeß, wie vorerwähnt, kostspieligere Weg über Cöln (Belgien und England) benutzt.

General-Post-Amt.

Hinsichtlich des Speditionsweges über Bremen wird noch bemerkt, daß diejenige Correspondenz, welche mit dem am Sonnabend aus Hannover nach Bremen resp. Geestemünde abgehenden ersten Zuge (Abgang aus Hannover 3 Uhr früh) Beförderung erhält, nicht auf Bremen, sondern auf Bremerhafen zu leiten ist.

Die Postanstalten haben sich hiernach bei Spedition der Correspondenz nach den Vereinigten Staaten von Amerika zu achten.

Berlin, den 26. Oktober 1868.

№ 200. Die Eröffnung der Eisenbahn zwischen Döbeln und Nossen betreffend.

Die Züge der am 25. d. M. eröffneten Eisenbahn zwischen Döbeln und Nossen werden von demselben Termine ab unter Begleitung von Eisenbahn-Post-Conducteuren zur Beförderung von Postsendungen jeder Art benutzt. Die außer Döbeln an der neuen Bahn gelegene Postanstalt in Nossen tritt hinsichtlich des Fahrpost-Expeditions-Geschäfts den Eisenbahn-Postanstalten des westlichen Complexus hinzu. Das gleichfalls an der neuen Bahn gelegene Post-Amt in Roßwein ist bereits früher in die Reihe der Eisenbahn-Postanstalten aufgenommen worden. Das Verzeichniß der Eisenbahn-Postanstalten, welche für das Fahrpost-Expeditions-Geschäft in directen Verkehr treten, ist hiernach zu berichtigen. In demselben Verzeichnisse ist auf Seite 12 die Route Leipzig-Döbeln auf Leipzig-Nossen abzuändern. Ferner ist in dem Verzeichnisse der Post-Anmeldestellen für fehlende und überzählige Packete aus dem Eisenbahn-Postverkehr sub II. b. Leipzig-Nossen statt Leipzig-Grimma zu setzen.

Eisenbahnzahlungspflichtig sind auf der neuen Bahnstrecke sämmtliche Fahrpost-Gegenstände.

Es ist demgemäß in dem mittelst Verfügung vom 24. Dezember 1867 überwiesenen Verzeichnisse und der kartographischen Uebersicht der Eisenbahnen des westlichen Complexus bei I. 4. Borsdorf-Leisnig in Borsdorf-Nossen abzuändern. Außerdem ist in dem dazu gehörigen Verzeichnisse der Eisenbahn-Postanstalten des westlichen Complexus Nossen 4 einzuschalten, sowie bei Roßwein die Nr. 4 (unter Streichung der Nr. 44) und bei Döbeln die Nr. 4 nachzutragen.

Berlin, den 26. Oktober 1868.

№ 201. Aufhören der Post-Dampfschifffahrt zwischen Stralsund und Malmoe während der Winterperiode.

Der Schluß der diesjährigen Post-Dampfschifffahrten zwischen Stralsund und Malmoe tritt dergestalt ein, daß das Post-Dampfschiff zuletzt am 30. Oktober d. J. Nachmittags aus Stralsund abgefertigt wird. Danach erfolgt demnächst die Spedition der Postsendungen nach Schweden und Norwegen, soweit sie noch über Stralsund stattfand, bis auf Weiteres ausschließlich auf der Route über Dänemark.

Berlin, den 28. Oktober 1868.

Nachrichten.

Post-Anstalten.

In folgenden Orten sind Post-Expeditionen II. Klasse eingerichtet worden:

in Sollstedt (Taxquadrat 1495), Kreis Nordhausen, an der Eisenbahn zwischen Halle und Arenshausen, im Ober-Postdirections-Bezirke Erfurt,

in Liebenburg (Taxquadrat 1214), Landdrostei Hildesheim, im Ober-Postdirections-Bezirke Hannover.

Für die vorstehenden Post-Expeditionen kommen folgende Taxen zur Anwendung:

für Sollstedt die Porto-Taxe von Wülfingerode,
für Liebenburg die Porto-Taxe von Othfresen.

Päckerei-Sendungen vom Zoll-Auslande sind zu spediren:

für Sollstedt auf Bleicherode oder Heiligenstadt,
für Liebenburg auf Salzgitter.

Die Post-Expedition in Sollstedt tritt hinsichtlich des Fahrpost-Expeditionsgeschäfts den Eisenbahn-Postanstalten des westlichen Complexus hinzu.

Die Verzeichnisse der Eisenbahn-Postanstalten sind hiernach zu berichtigen.

Die Post-Expedition in Othfresen ist aufgehoben worden.

Berichtigung

des Verzeichnisses der Post-Anstalten im Norddeutschen Postgebiete.

Vom Zoll-Auslande eingehende zu versteuernde Gegenstände nach Freyenstein sind von jetzt ab auf Wittstock, und solche nach Meyenburg in der Prignitz auf Pritzwalk resp. Plau in Mecklenburg zu spediren.

Personalien.

Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, zur Annahme der von des Kaisers von Rußland Majestät an den Ober-Post-Director Letz in Leipzig und an den Post-Director Milstrich in Memel verliehenen St. Stanislaus-Orden II. Klasse die Erlaubniß zu ertheilen.

Die Vorsteher der Post-Aemter in Marburg und Hersfeld, Postmeister Bode und Brehm sind zu Post-Directoren ernannt worden.

Es sind bestätigt worden:

der mit der commissarischen Verwaltung des Post-Amts in Fürstenwalde beauftragte Hauptmann a. D. von Böhn und

der mit der commissarischen Verwaltung des Post-Amts in Jüterbog beauftragte Seconde-Lieutenant a. D. Konrad unter Ernennung zu Postmeistern als Vorsteher der gedachten Post-Aemter.

Es ist übertragen worden:

den zur Anstellung als Postamts-Vorsteher geprüften Hauptleuten a. D. Hein, Büsching und von Sobbe die Verwaltung der Vorsteher-Stellen bei den Post-Aemtern resp. in Strasburg in Westpreußen, Lippstadt und Eupen, zunächst commissarisch,

dem Post-Secretair Wächter in Hannover die interimistische Verwaltung einer Büreaubeamten-Stelle bei der Ober-Post-Direction daselbst,

dem mit der commissarischen Verwaltung einer Büreaubeamten-Stelle bei der Ober-Post-Direction in Hannover beauftragten Post-Secretair Reich eine Post-Secretair-Stelle bei dem Post-Amte daselbst.

Es sind versetzt worden:

die Post-Secretaire Schiller von Düsseldorf nach Oberhausen, Roebel vom Eisenbahn-Postamte Nr. 6 in Eisenach zu dem Post-Amte in Arnstadt und Rother von Oldenburg nach Cloppenburg.

Aus dem Postdienst sind entlassen worden:

die Post-Expediteure Rzezatz in Pilchowitz und Winkler in Groß-Döbern.

Redigirt im General-Post-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Amts-Blatt der Norddeutschen Post-Verwaltung.

№ 65.

Inhalt.

General-Verf.: vom 29. Oktober 1868.		Schluß der diesjährigen Seepost-Verbindung mit Norwegen.
" " " 29. " "		Die anderweite Verwendung der früheren Preußischen Franco-Couverts zu 1, 2, 3, 6 und 9 Kreuzern betreffend.
" " " 31. " "		Expedition der Post-Anweisungen nach Dänemark.
" " " 31. " "		Die Formirung der Briefpostbunde betreffend.
" " " 31. " "		Postdampfschiff-Verbindung von Liverpool nach Westindien, Centro- und Süd-Amerika.

General-Verfügungen
des General-Post-Amts.

№ 202. Schluß der diesjährigen Seepost-Verbindung mit Norwegen.

Die Seepost-Verbindung zwischen Christiania und Kiel, resp. zwischen Christiania und Kopenhagen wird für das laufende Jahr Anfangs November geschlossen.

In der Richtung nach Norwegen findet die letzte Fahrt am 4. November c. von Kopenhagen nach Christiania statt.

Die Beförderung der Postsendungen nach Norwegen erfolgt demnächst auf den Coursen durch Dänemark, resp. über Hamburg direct. Bezüglich der Behandlung und Taxirung der Fahrpostsendungen nach Norwegen sind von dem genannten Termin ab bis zur Wiedereröffnung der Seepost-Verbindung mit Norwegen diejenigen Bestimmungen in Anwendung zu bringen, welche in dem Fahrpost-Tarif für das Ausland für den Zeitraum der unterbrochenen Schifffahrt getroffen sind.

Berlin, den 29. Oktober 1868.

№ 203. Die anderweite Verwendung der früheren Preußischen Franco-Couverts zu 1, 2, 3, 6 und 9 Kreuzern betreffend.

Nachdem die noch vorhandenen, früheren Preußischen Franco-Couverts zu 1 und 2 Silbergroschen durch Ueberkleben mit Norddeutschen Freimarken wieder gangbar gemacht worden sind, hat die hiesige Königliche Staatsdruckerei damit begonnen, die früheren Preußischen Franco-Couverts zu 1, 2, 3, 6 und 9 Kreuzern mit Norddeutschen Freimarken zu 3 Kreuzern zu bekleben. Hierbei findet das in der General-Verfügung Nr. 137 vom 24. Juli cr. — Post-Amtsblatt pro 1868 Seite 246—247

Jahrgang 1868.
Ausgegeben zu Berlin den 2. November.

— näher beschriebene Umgeben des Werthzeichens mit einem viereckigen, silbergrauen Rande Seitens der Königlichen Staatsdruckerei ebenfalls Anwendung.

Die überklebten Couverts à 3 Kreuzer werden von den in der Guldenwährung rechnenden Postanstalten zum Preise von 10 Kreuzern für je 3 Stück debitirt werden.

Berlin, den 29. Oktober 1868.

№ 204. Spedition der Postanweisungen nach Dänemark.

Unter Bezugnahme auf die General-Verfügung vom 24. April 1868 (Post-Amtsblatt Nr. 23 pro 1868) werden die Postanstalten davon in Kenntniß gesetzt, daß mittelst der Postanweisungs-Verzeichnisse zwischen Hamburg und Dänemark vom 1. Dezember d. J. ab, außer den Local-Postanweisungen aus und nach Hamburg, auch Postanweisungen von weiterher resp. über Hamburg hinaus ausgeliefert werden können.

Berlin, den 31. Oktober 1868.

№ 205. Die Formirung der Briefpostbunde betreffend.

Es ist zur Sprache gekommen, daß die von den Postanstalten gefertigten Briefpostbunde nicht immer die genügende Haltbarkeit besitzen und daß namentlich umfangreichere Bunde vor Erreichung des Bestimmungsortes, in Folge Zerplatzens des Etiquettenstreifens ꝛc., auseinanderfallen. Zur Vorbeugung dieses Uebelstandes ist empfohlen worden, die zu einem Briefpostbunde zu vereinigenden Gegenstände stets kreuzweise mit Bindfaden umschnüren, alsdann aber, statt der Etiquettenstreifen, die gänzlich außer Gebrauch zu setzen seien, Vorbindezettel, etwa in der Größe einer Post-Anweisung, verwenden zu lassen, welche den erforderlichen Vordruck nach Art der Etiquettenstreifen zu enthalten hätten.

Bei der Einführung der Briefpostbunde ist zwar davon ausgegangen worden, daß der Etiquettenstreifen der Regel nach als Band zur Vereinigung der zu einem Briefpostbunde gehörigen Gegenstände ausreiche. Es ist aber zugleich bestimmt worden, daß, wenn es zur größeren Haltbarkeit des Briefpostbundes nothwendig erscheine, noch die Umschnürung mittelst Bindfadens zu erfolgen habe.

Wenngleich das General-Post-Amt hiernach ein begründetes Bedürfniß zu der vorgeschlagenen Aenderung in den bestehenden Vorschriften über die Formirung der Briefpostbunde nicht anzuerkennen vermag, so trägt dasselbe doch kein Bedenken, für solche Briefpostbunde, welche zur Erlangung genügender Haltbarkeit ohnehin mit einer Umschnürung mittelst Bindfadens versehen werden müßten, die Anwendung eines Vorbindezettels, in Stelle des Etiquettenstreifens, zu gestatten. Besondere Formulare zu solchen Vorbindezetteln sollen aber nicht geliefert werden. Die erforderlichen Angaben

»Briefpostbund
von ....
nach ....«

sind vielmehr im Gebrauchsfalle von dem expedirenden Beamten mit der Feder zu machen.

Bei der Anwendung von Vorbindezetteln, statt der Etiquettenstreifen, ist Vorsorge zu treffen, daß die Briefe durch die Umschnürung nicht beschädigt werden; sofern es zu diesem Zwecke nothwendig erscheinen sollte, sind die Briefe vor der Umschnürung in Emballage-Papier einzuschlagen.

Berlin, den 31. Oktober 1868.

№ 206. Postdampfschiff-Verbindung von Liverpool nach Westindien, Centro- und Süd-Amerika.

Nach einer Mittheilung der Königlich Großbritannischen Postverwaltung werden außer den am 2ten und 17ten jeden Monats von Southampton nach Westindien abgehenden Dampfschiffen mit Beginn des Monats November auch die von Liverpool abgehenden Dampfer der »West India & Pacific Steam-Ship Company« zur Correspondenz-Beförderung nach Westindien, Centro- und Süd-Amerika benutzt werden. In London wird der Schluß der mit diesen Schiffen abzusendenden Briefpackete

nach Guayra und Puerto Cabello
am 4ten jedes Monats Abends,
nach Port-au-Prince, Veracruz und Tampico
am 9ten jedes Monats Abends,
nach Santa Martha
am 19ten jedes Monats Abends

stattfinden. Die Abfahrt der betreffenden Schiffe erfolgt aus Liverpool einen Tag später — zum ersten Male am 5ten, resp. 10ten und 20. November d. J. — Fallen jedoch der 4te, 9te oder 19te auf einen Sonntag, so werden die bezüglichen Briefpackete in London erst am nächsten Tage Abends geschlossen und findet demgemäß die Abfahrt aus Liverpool auch einen Tag später statt.

Berlin, den 31. Oktober 1868.

Nachrichten.

Post-Anstalten.

Die Station für Extraposten ꝛc. in Groß-Gerau im Großherzogthum Hessen ist aufgehoben worden.

In Altwarp und Johanngeorgenstadt sind Stationen für Beichaisen, in Friedrichroda eine Station für ordinaire Posten und Beichaisen, in Liebenburg eine Station für ordinaire Posten und in Fehmarnsund (bei Burg auf Fehmarn) woselbst eine Postanstalt nicht besteht, eine Station für Beichaisen und Extraposten ꝛc. eingerichtet worden.

Die Station für alles Postfuhrwerk in Osthofen und die Stationen für Beichaisen in Sprendlingen in Rheinhessen und Zwingenberg sind aufgehoben.

Das Verzeichniß und resp. die Zusammenstellung der Post-Anstalten im Norddeutschen Postgebiete sind hiernach zu berichtigen.

Vom Zoll-Auslande eingehende, zu versteuernde Gegenstände

für Herzberg i. M. und Lindow sind auf Cremmen, Gransee oder Neu-Ruppin,
für Alt-Ruppin auf Neu-Ruppin zu spediren.

Das Verzeichniß der Post-Anstalten im Norddeutschen Postgebiete ist hiernach zu berichtigen.

Berichtigung
des Fahrpost-Tarifs für das Ausland.

In dem Verzeichniß der Schweizerischen Progressionssätze von resp. bis zur Deutsch-Schweizerischen Grenze — Anlage 2 zu den Tarifbestimmungen für Fahrpost-Sendungen nach der Schweiz — ist der Ort Villa, Canton Graubünden, mit dem Progressionssatze 7 nachzutragen.

Personalien.

Der Ober-Post-Secretair Koch in Hildburghausen ist unter Ernennung zum

Postmeister

als Vorsteher des Post-Amts daselbst bestätigt worden.

Dem Post-Secretair Lehker in Hamburg ist die commissarische Verwaltung einer Büreaubeamten-Stelle bei der Ober-Post-Direction in Kiel übertragen worden.

Es sind versetzt worden:

der Post-Secretair Wetzel von Gießen nach Darmstadt und

der Post-Secretair Kühns vom Eisenbahn-Postamte Nr. 16 in Hannover zu dem Hof-Postamte in Berlin.

Es sind mit Pension in den Ruhestand getreten:

der Ober-Postkassen-Rendant, Rechnungs-Rath Krüger in Erfurt,

der Ober-Post-Commissarius Sperling in Trier und

der Assistent Meyer vom Zeitungs-Debits-Comtoir in Berlin.

Der Post-Director Gürtler in Eckernförde ist gestorben.

Aus dem Postdienste sind entlassen worden:

der Post-Expediteur Weckerle in Ostrach,

der Post-Expedienten-Anwärter Dormeyer in Aachen und

der Post-Expeditions-Gehülfe Becher in Gottorf.

Gefundenes Geld.

In dem Eisenbahn-Postbüreau des 2. Berlin-Cösliner Eisenbahnzuges vom 26. September d. J. ist beim Abbinden der für Colberg bestimmten Correspondenz ein Gold-Dollar aufgefunden worden, ohne daß sich hat ermitteln lassen, welchem Briefe derselbe entfallen ist. Reclamationen sind an die Ober-Postdirection in Berlin zu richten.

Am 21. September cr. 11 Uhr 30 Minuten Abends sind auf dem Bahnhofe in Darmstadt nach Ankunft des Eisenbahnzuges aus Frankfurt a. M. in einem Perron-Wagen 1 Thaler Courant und 2 Geldstücke à 30 Kreuzer in Papier eingehüllt vorgefunden worden, welche vermuthlich einem Poststücke entfallen sind.

Etwaige Reclamationen sind an die Ober-Postdirection in Darmstadt zu richten.

In dem Packraume des am 9. October cr. 7 Uhr 35 Minuten von Cassel nach Frankfurt a. M. abgegangenen Eisenbahn-Postwagens ist ein Betrag von 1 Thaler 6 Kreuzern vorgefunden worden, welcher vermuthlich einem Poststücke entfallen ist. Etwaige Reclamationen sind an die Ober-Postdirection in Erfurt zu richten.

Redigirt im General-Post-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Amts-Blatt
der Norddeutschen Post-Verwaltung.

— № 66. —

Inhalt.

General-Verf.: vom 3. November 1868. Portofreiheit für die Correspondenz der beiden Häuser des Preußischen Landtages während der bevorstehenden Sitzungen.
" " " 3. " " Postverbindung nach Helgoland.

General-Verfügungen
des General-Post-Amts.

№ 207. Portofreiheit für die Correspondenz der beiden Häuser des Preußischen Landtags während der bevorstehenden Sitzungen.

Für die Dauer der bevorstehenden Sitzungen beider Häuser des Preußischen Landtags werden portofrei befördert:

1) alle Briefe und Actensendungen, welche in Angelegenheiten des Preußischen Landtags an die Präsidenten des Herrenhauses, beziehungsweise des Hauses der Abgeordneten, oder an die Häuser direct adressirt sind;

2) alle Briefe und Actensendungen, welche in Angelegenheiten des Preußischen Landtags von den Präsidien der beiden Häuser abgesandt werden.

Die Sendungen müssen mit dem Vermerke

»Angelegenheiten des Herrenhauses«

oder

»Angelegenheiten des Hauses der Abgeordneten«

bezeichnet, die Sendungen ad 2 auch mit dem Stempel des Hauses bedruckt, und mit der Namensunterschrift oder dem Namensstempel des Präsidenten oder mit der eigenhändigen Namensunterschrift des Büreau-Directors versehen sein.

Diese Portofreiheit erstreckt sich auf Sendungen von und resp. nach Orten des Preußischen Staatsgebiets, findet aber auf Fahrpostsendungen zwischen den Hohenzollernschen Landen und den übrigen Preußischen Landestheilen keine Anwendung.

Die Generalverfügung Nr. 5 vom 6. Januar 1865 (Post-Amtsblatt vom Jahre 1865 Seite 9 und 10) und der §. 25 des Preußischen Regulativs über die Portofreiheit in Staatsdienst-Angelegen-

Jahrgang 1868.
Ausgegeben zu Berlin den 4. November.

heiten vom 3. Februar 1862 (Zusammenstellung der Preußischen Portofreiheits-Regulative vom Jahre 1863 Seite 11 und 12) treten hiernach außer Kraft.

Die vorstehenden Bestimmungen sind, so lange dieserhalb nicht anderweite Anordnung ergeht, auch während der in Zukunft stattfindenden Sitzungen des Preußischen Landtags in Anwendung zu bringen.

Berlin, den 3. November 1868.

№ 208. Postverbindung nach Helgoland.

Im Verfolg der General-Verfügung vom 5. September c. (Post-Amtsblatt Nr. 54 pro 1868) werden die Postanstalten davon in Kenntniß gesetzt, daß Postsendungen nach Helgoland, nachdem die Dampfschifffahrten zwischen Hamburg resp. Geestemünde und Helgoland aufgehört haben, während der bevorstehenden Winterperiode ausschließlich auf Ritzebüttel zu leiten sind, von wo aus eine durchschnittlich wöchentlich einmalige Verbindung per Segel-Schaluppe sich darbietet.

Berlin, den 3. November 1868.

Redigirt im General-Post-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Amts-Blatt
der Norddeutschen Post-Verwaltung.

№ 87.

Inhalt.

General-Verf.: vom 7. November 1868.	Abonnement auf das nach Gruppen abgetheilte Speditions-Material.
" " " 10. " "	Bezeichnung der Frachtkarten auf Berlin, Cöln und Dresden.
" " " 11. " "	Die Postvorschuß-Anweisungen aus Kartenschlüssen auf fremde Post-Anstalten und die Aenderung des dazu benutzten Formulars C. 93. betreffend.
" " " 11. " "	Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Kiel und Korsoer.
" " " 12. " "	Die Eröffnung der Eisenbahn zwischen Breslau und Wossowska betreffend.

General-Verfügungen
des General-Post-Amts.

№ 209. Abonnement auf das nach Gruppen abgetheilte Speditions-Material.

Den Postanstalten wird das im Cours-Büreau des General-Postamts bearbeitete, nach Gruppen abgetheilte Speditions-Material in dem Umfange geliefert, als solches zur ordnungsmäßigen Handhabung des Dienstes bei der betreffenden Postanstalt erforderlich ist.

Es ist dem General-Postamte vorgestellt worden, daß es mehrfach in dem Wunsche der Herren Beamten liege, sich ein Privat-Exemplar der Gruppen, namentlich auch für entferntere Districte, zu halten. Um einem solchen Streben und Wunsche förderlich zu sein, ist die Einleitung dahin getroffen, daß es zuläßig sein soll, vom 1. Januar f. ab auf die gedachten Gruppen zu abonniren.

Das Abonnement, welches nur den Postbeamten gestattet ist, kann sowohl auf sämmtliche, als auch auf jede einzelne Sorte der zehn Gruppen erfolgen. Der Abonnements-Termin wird auf drei Monate festgesetzt.

Der Preis für die monatlich erscheinenden Ausgaben sämmtlicher zehn Gruppen beträgt 1 Thaler im Ganzen pro Quartal. Der Preis für die monatlich erscheinenden Ausgaben einer Sorte der zehn Gruppen beträgt 3 Sgr. im Ganzen pro Quartal. In dem einen wie in dem andern Falle werden für den obigen Preis so oft die Karten mitgeliefert, als solche bei den Dienst-Exemplaren mit vertheilt werden.

Die Bestellungen sind durch Vermittelung der Postanstalt 3 Wochen vor Beginn eines jeden Quartals an die vorgesetzte Ober-Post-Direction zu richten. Jede Ober-Post-Direction (resp. jedes Ober-Postamt in den Hansestädten) bestellt demnächst spätestens 14 Tage vor dem Beginne des Quartals den angemeldeten Bedarf bei dem Cours-Büreau des General-Postamts. Nachbestellungen können nicht berücksichtigt werden.

Die Zusendung der Privat-Exemplare der Gruppen erfolgt vereinigt mit den einer jeden Ober-Post-Direction resp. einem jeden Ober-Postamte in den Hansestädten pro inventario zu liefernden Dienstexemplaren der Gruppen. In gleicher Weise regelt sich die weitere Versendung. Transportgebühren irgend welcher Art kommen nicht in Ansatz.

Der vierteljährliche Abonnementspreis für die bestellten Privatexemplare der Gruppen ist Seitens der Postanstalten durch die monatliche Abrechnung an die Ober-Postkasse abzuführen. Der desfallsige Betrag geht in die Abrechnung für denjenigen Monat über, in welchem die Bestellung der Gruppen erfolgt ist. Seitens der Ober-Postkassen wird der Gesammtbetrag demnächst am 20. des ersten Monats eines jeden Quartals nach näherer Anweisung der Ober-Post-Directionen an das Cours-Büreau des General-Postamts mittelst Postanweisung überwiesen.

Die Bestimmung, nach welcher der Bedarf an Dienstexemplaren der Gruppen bei der Geheimen Kanzlei des General-Postamts zu bestellen ist, wird durch Vorstehendes in keiner Beziehung geändert.

Berlin, den 7. November 1868.

№ 210. Bezeichnung der Frachtkarten auf Berlin, Cöln und Dresden.

Nach den bestehenden Vorschriften sind bei den nach Berlin, Cöln und Dresden gerichteten Fahrpost-Kartenschlüssen die Sendungen, welche nach diesen Postanstalten selbst oder nach deren Bestellbezirk gerichtet sind (Local-Sendungen), von den Sendungen, welche über diese Orte hinausgehen (Transit-Sendungen), getrennt zu encartiren. Die Karten zu den Local-Sendungen sind mit der zusätzlichen Bezeichnung »local« (z. B. Berlin local u. s. w.), die zu den Transit-Sendungen mit der zusätzlichen Bezeichnung »transit« (z. B. Berlin transit u. s. w.) zu versehen.

In neuerer Zeit ist es wiederholt vorgekommen, daß diese zusätzlichen Bezeichnungen fortgelassen oder sehr undeutlich geschrieben worden sind. Da hierdurch Störungen im Dienstbetriebe bei der Bestimmungs-Postanstalt und Verzögerungen in der Weiterbeförderung oder Bestellung der Sendungen herbeigeführt werden, so wird den Postanstalten dringend zur Pflicht gemacht, der deutlichen Bezeichnung der Frachtkarten auf Berlin u. s. w. mit »local« und resp. »transit« besondere Sorgfalt zuzuwenden.

Berlin, den 10. November 1868.

№ 211. Die Postvorschuß-Anweisungen aus Kartenschlüssen auf fremde Postanstalten und die Aenderung des dazu benutzten Formulars C. 93 betreffend.

Nach der Bestimmung im Abschnitt VIII. §. 58 der Postdienst-Instruction haben die Postanstalten über die Forderung aus Fahrpost-Kartenschlüssen auf eine fremde Postanstalt sich selbst eine Postvorschuß-Anweisung auszustellen und letztere nach §. 48 ibid., in Stelle baaren Geldes, unter specieller Eintragung in einen Lieferschein, der Ober-Postkasse zu übersenden.

Um das Schreibwerk zu vermindern und eine Ersparniß an Druck-Formularen herbeizuführen, sollen die Postanstalten fortan für sämmtliche Kartenschlüsse

»nach je einem fremden Postbezirk«

nur eine Postvorschuß-Anweisung ausstellen und dazu das bisherige Formular C. 93 in der Art verwenden, daß die einzelnen Kartenschlüsse mit den Auslage-Beträgen auf der Rückseite desselben in der Weise verzeichnet werden, wie solches die Anlage A. ergiebt. Die Berichtigung und Vervollständigung des genannten Formulars ist mit der Feder zu bewirken.

Erst nachdem die Bestände des bisherigen Formulars aufgebraucht sein werden, sollen die Postvorschuß-Anweisungen die Form der Anlage B. erhalten. Denjenigen Ober-Post-Directionen, in deren Bezirken Postdruckmaterialien-Lieferanten wohnen, werden je 2 Probebogen des neuen Formulars, zu welchen Papier der Sorte IIa. Anwendung findet, übersandt werden.

Berlin, den 11. November 1868.

№ 212. Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Kiel und Korsoer.

Die Postanstalten werden benachrichtigt, daß auf der Seepost-Route Kiel-Korsoer, in Folge der Aufhebung der Schnellzüge auf der Eisenbahn zwischen Kopenhagen und Korsoer und auf der Kiel-Altonaer Eisenbahn, vom 16. November cr. ab der frühere Fahrplan wieder in Kraft tritt.

Die Fahrten finden demnach in folgender Weise statt:

Aus Kiel täglich gegen 9½ Uhr Abends nach Ankunft des letzten Zuges aus Altona resp. Hamburg;

in Korsoer am nächsten Morgen gegen 4½ Uhr.

Anschluß an den Frühzug nach Kopenhagen.

Aus Korsoer täglich gegen 10½ Uhr Abends nach Ankunft des letzten Zuges aus Kopenhagen;

in Kiel am nächsten Morgen gegen 5½ Uhr.

Anschluß an den Morgenzug nach Altona resp. Hamburg.

Berlin, den 11. November 1868.

№ 213. Die Eröffnung der Eisenbahn zwischen Breslau und Vossowska betreffend.

Die Züge der am 15. d. M. zu eröffnenden Eisenbahn zwischen Breslau und Vossowska (Rechte-Oderufer Bahn) werden von demselben Termine ab zu Posttransporten benutzt werden. Die dabei in Wirksamkeit tretenden Eisenbahn-Post-Büreaus werden dem Eisenbahn-Post-Amte Nr. 5. in Breslau zugewiesen. Die außer Breslau an der neuen Bahn belegenen Post-Anstalten in Hundsfeld, Sibyllenort, Oels, Bernstadt, Namslau, Noldau, Constadt, Creutzburg, Reg. Bez. Oppeln, Chudoba, Mischline und Vossowska treten hinsichtlich des Fahrpost-Expeditions-Geschäfts den Eisenbahn-Post-Anstalten des östlichen Complexus zu. Das Verzeichniß der Eisenbahn-Post-Anstalten, welche für das Fahrpost-Expeditions-Geschäft in directen Verkehr treten, ist hiernach zu berichtigen.

Die Eisenbahn-Route Breslau-Vossowska wird der Anmeldestelle in Breslau zugetheilt. Eisenbahnzahlungspflichtig sind auf der Eisenbahn zwischen Breslau und Vossowska diejenigen Päckereien, welche einzeln das Gewicht von 20 Pfund überschreiten und nicht in die Kategorie der Gelder gehören.

In dem mittelst Verfügung vom 24. Dezember v. J. überwiesenen Verzeichnisse und der kartographischen Uebersicht der Eisenbahnen des östlichen Complexus ist bei II. b. unter Nr. 36 Breslau-Vossowska, ferner sind in dem gedachten Verzeichnisse bei Breslau die Nr. 36 und an den entsprechenden Stellen die Namen der oben genannten neuen Eisenbahn-Post-Anstalten mit der Nummer 36 nachzutragen.

Berlin, den 12. November 1868.

Nachrichten.

Berichtigung
des Fahrpost-Tarifs für das Ausland.

Seite 108 des Tarifs in der Thaler-Währung, Seite 104 des Tarifs in der Thaler- und Gulden-Währung und Seite 102 des Tarifs für die Ober-Postdirections-Bezirke Leipzig, Kiel, Oldenburg und Braunschweig, sowie für die Ober-Post-Aemter Hamburg, Bremen und Lübeck ist Zeile 7 von oben zu streichen.

Post-Anstalten.

In dem »Verzeichnisse der Eisenbahn-Postanstalten, welche für das Fahrpost-Expeditionsgeschäft in directen Verkehr treten«, ist unter der Abtheilung »B. Westlicher Complexus«

»Kirchberg in Sachsen«,

und in dem zur »Anleitung, betreffend die Notirung des eisenbahnzahlungspflichtigen Gewichts« gehörenden Verzeichnisse der Eisenbahn-Postanstalten des westlichen Complexus ist

»Kirchberg in Sachsen 47«

einzuschalten.«

In folgenden Orten sind Post-Expeditionen II. Klasse eingerichtet worden:

in Breidenbach (Taxquadrat 1660), Regierungs-Bezirk Wiesbaden, im Ober-Postdirections-Bezirk Frankfurt a. M.,

in Mischline (Taxquadrat 1883), Kreis Groß-Strehlitz,
in Chudoba (Taxquadrat 1826), Kreis Rosenberg i. Schl.,
in Vossowska (Taxquadrat 1883), Kreis Groß-Strehlitz,
} im Ober-Postdirections-Bezirk Oppeln.

Für die vorstehenden Post-Expeditionen kommen folgende Taxen zur Anwendung:

für Breidenbach die Porto-Taxe von Eibelshausen,
für Mischline die Porto-Taxe von Guttentag,
für Chudoba die Porto-Taxe von Sausenberg,
für Vossowska die Porto-Taxe von Guttentag.

Päckerei-Sendungen vom Zoll-Auslande sind zu spediren:

für Breidenbach auf Dillenburg,
für Mischline auf Guttentag,
für Chudoba auf Oppeln-Creuzburg, Reg.-Bez. Oppeln,
für Vossowska auf Oppeln-Creuzburg, Reg.-Bez. Oppeln.

Die Postexpedition in Kl. Stanisch ist aufgehoben worden.

Gefundenes Geld.

Es sind gefunden worden:

1 Goldstück à ½ Pfund-Sterling
auf dem Fußboden in dem Eisenbahn-Postwagen des am 21. Oktober c. 4 Uhr 50 Minuten Vormittags in Cöln eingetroffenen Zuges aus Verviers;

1 Goldstück à ½ Dollar
am 15. Oktober c. 4 Uhr Nachmittags nach Bearbeitung der Posten aus Amerika und Westindien auf dem Fußboden des Eisenbahn-Postwagens.

Reclamationen sind an die Ober-Post-Direction in Cöln zu richten.

Lagernde Packete.

Im Hintermagazin des Drensteinfurt-Werner Personen-Postwagens ist in Münster ein kleines Packet, enthaltend ein Dutzend neue weißleinene Taschentücher, aufgefunden worden, welches wahrscheinlich einem Poststücke entfallen ist.

Die bisher angestellten Recherchen zur Ermittelung des Eigenthümers haben zu einem Resultate nicht geführt.

Reclamationen nach diesem Packet sind an die Ober-Post-Direction in Münster zu richten.

Am 2. Oktober c. 10 Uhr Abends ist von dem Eisenbahn-Postbüreau Nr. 4 (Altwasser-Berlin) bei dem Post-Amte in Hirschberg ein in Papier verpacktes und mit der Bezeichnung »590 / Schwarz und Weiß Perl-Castorgarn« versehenes Packet, im Gewicht von 2 Pfund 7 Loth, überzählig abgeliefert worden.

Etwaige Reclamationen sind an das gedachte Post-Amt zu richten.

Redigirt im General-Post-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

B.

Post-

A.

Ober-Post-Direction Post- weisung

186

Postvorschuß-Anweisung

(aus Kartenschlüssen auf fremde Post-Anstalten).

hlr. gr. Pf.

für d Post- in

pro Monat 186

gr. Pf. oder Thlr. gr. Pf. aus umstehend bezeichneten Kartenschlüssen dem Kartenwechsel mit

" " " " " " " " " "

" " " " " " " " " "

186

= Thlr. gr. Pf.

(Tages-Stempel.)

geschrieben:

Post-

hat die unterzeichnete Post-Anstalt aus dem Fahrpost-Kartenwechsel mit

schen Post-Anstalten pro Monat 186

zu fordern.

den ten 186

Post-

31

30

29

28

(Tages-Stempel.)

C. 93.

graphisch
Bossows
den Stel
nachzutre

des
Seite
des Tarifs
des Tarifs
Oldenburg
Hamburg,

In de
für das Jah
ist unter de

und in dem
bahnzahlung
Eisenbahn-P

einzuschalten
In fol
gerichtet wo
in

in

in

in

Für die
Taxen zur
für
für
für
für

Nummer.	Kartenschluß nach:	Abgangszeit.	Betrag. gr.	₰	Nummer.	Kartenschluß nach:	Abgangszeit.	Betrag. gr.	₰
1					17				
2					18				
3					19				
4					20				
5					21				
6					22				
7					23				
8					24				
9					25				
10					26				
11					27				
12					28				
13					29				
14					30				
15					31				
16					32				

B.

Ober-Post-Direction Post-

Postvorschuß-Anweisung

aus Kartenschlüssen nach

pro Monat 186

gr. Pf. oder Thlr. gr. Pf.

geschrieben:

hat die unterzeichnete Post-Anstalt aus dem Kartenwechsel mit nachstehend bezeichneten

schen Post-Anstalten pro Monat 186

Ober-Post-Direction Post-

Postvorschuß-Anweisung

aus Kartenschlüssen nach

pro Monat 186

gr. Pf. oder Thlr. gr. Pf.

geschrieben:

hat die unterzeichnete Post-Anstalt aus dem Kartenwechsel mit nachstehend bezeichneten

schen Post-Anstalten pro Monat 186

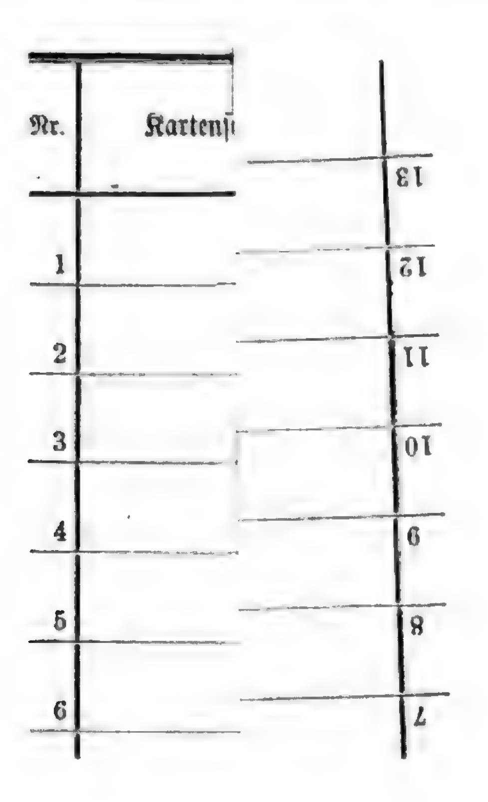

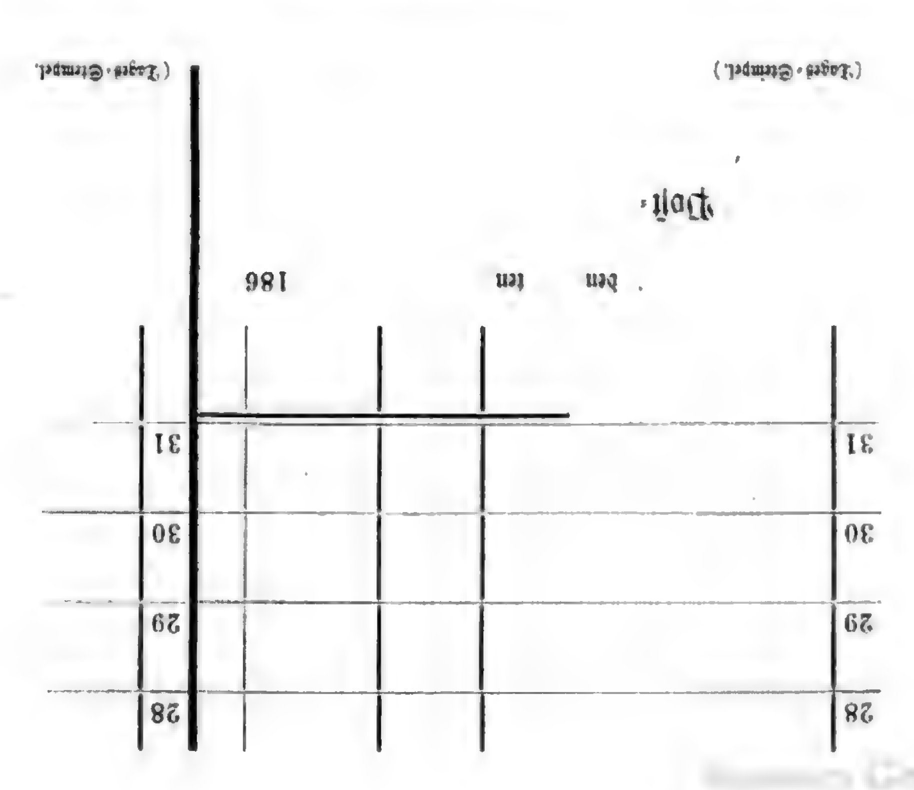

Nr.	Kartenschluß nach:	Abgangs-zeit.	Auslagen.		Nr.	Kartenschluß nach:	Abgangs-zeit.	Auslagen.	
			gr.	Pf.				gr.	Pf.
	Transport					Transport			
14					14				
15					15				
16					16				
17					17				
18					18				
19					19				
20					20				
21					21				
22					22				
23					23				
24					24				
25					25				
26					26				
					27				

Amts-Blatt
der Norddeutschen Post-Verwaltung.

— № 88. —

Inhalt.

General-Verf.: vom	13. November 1868.	Anwendung des vereinfachten Auslands-Tarifs (Sechszonen-Tarifs) auf die Fahrpost-Sendungen aus Rußland via Brody.
" " "	15. " "	Die Anwendung von Leinwandstreifen in Stelle des Packpapiers zur Formirung gewöhnlicher Briefbunde.
" " "	16. " "	Wiederholte Aufforderung zum sorgfältigen Entwerthen der Postfreimarken.
" " "	17. " "	Einrichtung einer Kaiserlich-Königlich Oesterreichischen Postanstalt in Widdin in Bulgarien betreffend.

General-Verfügungen
des General-Post-Amts.

№ 214. Anwendung des vereinfachten Auslands-Tarifs (Sechszonen-Tarifs) auf die Fahrpostsendungen aus Rußland via Brody.

Durch die General-Verfügung Nr. 155 vom 26. August cr. — Post-Amtsblatt Nr. 51 — sind die Postanstalten davon in Kenntniß gesetzt worden, daß der vereinfachte Auslands-Tarif (Sechszonen-Tarif) seit dem 1. September cr. allgemein auf die Fahrpostsendungen nach und vom Auslande (excl. Oesterreich und die drei Süddeutschen Staaten, für deren Fahrpostverkehr mit dem Norddeutschen Postgebiet der Wechselverkehrs-Tarif gilt) in Anwendung zu bringen ist.

Es ist zur Sprache gekommen, daß von einzelnen Postanstalten das gemeinschaftliche Porto für diejenigen unfrankirten Fahrpostsendungen aus dem südlichen Theile von Rußland nach dem Norddeutschen Postbezirke, welche von den Russischen Posten an Oesterreich ausgeliefert werden, nicht nach dem vereinfachten Auslands-Tarif, sondern nach dem Tarif für den Wechselverkehr von dem Taxgrenzpunkte Brody ab berechnet worden ist.

Die Postanstalten werden daher darauf aufmerksam gemacht, daß auf die vorbezeichneten Sendungen der vereinfachte Auslands-Tarif (Sechszonen-Tarif) gleichfalls anzuwenden ist.

Berlin, den 13. November 1868.

Jahrgang 1868.
Ausgegeben zu Berlin den 19. November.

№ 215. Die Anwendung von Leinwandstreifen in Stelle des Packpapiers zur Formirung gewöhnlicher Briefbunde.

Auf einigen Eisenbahn-Routen werden im Verkehr zwischen den ambulanten Büreaus und den an der Route belegenen größeren Postanstalten zur Emballirung gewöhnlicher Briefbunde an Stelle des Packpapiers versuchsweise Leinwandstreifen angewendet, welche aus den noch brauchbaren Theilen schadhafter, ausrangirter Briefbeutel und Fahrpostsäcke hergestellt worden sind. Die Streifen werden in einer Breite von 6 bis zu 8 Zoll und in verschiedenen Längen gefertigt, zur Verhinderung einer Auflockerung des Gewebes gesäumt und an einer der schmalen Seiten mit einer Oese versehen, durch welche der

zur kreuzweisen Umschnürung
und gleichzeitig
zur demnächstigen Verschleifung

erforderliche Bindfaden gezogen ist. Der Bindfaden kann dauernd verwendet werden, weil dessen Enden bei der Formirung des Bundes nicht geknotet, sondern nur zu einer Schleife, die allerdings fest hergestellt werden muß, vereinigt werden, es sich daher bei der Eröffnung nur um Lösung der Schleife handelt, der Bindfaden mithin nicht zerschnitten zu werden braucht.

Die bezeichnete Einrichtung hat sich als zweckmäßig bewährt und soll fortan innerhalb des Norddeutschen Postbezirks für den Verkehr der Eisenbahn-Post-Büreaus mit den an der Route belegenen größeren Postanstalten oder mit anderen Eisenbahn-Post-Büreaus in möglichster Ausdehnung eingeführt werden.

Die Herstellung der Streifen wird den Eisenbahn-Post-Aemtern überlassen, welche dabei zunächst die aus ihrem eigenen Betriebe vorhandenen ausrangirten Briefbeutel und Fahrpostsäcke zu verwenden haben. Soweit dieses Material nicht ausreicht, beantragen die Eisenbahn-Post-Aemter die Ueberweisung weiterer ausrangirter Beutel und Säcke bei der ihnen vorgesetzten Ober-Post-Direction.

Die Briefbeutel u. s. w., welche das Material zu den Streifen liefern sollen, müssen vorher in geeigneter Weise gereinigt werden. Die Anfertigung von Streifen hat successive und möglichst unter Vermeidung besonderer Kosten stattzufinden. Soweit es sich nicht umgehen läßt, zur Reinigung des Materials, oder zur Herstellung der Umsäumung an den Streifen und der Oese eine geeignete Hülfe heranzuziehen, sind die Kosten dafür durch das Geldausgabe-Conto über Büreaukosten nachzuweisen. Die Eisenbahn-Post-Aemter Nr. 1 und 2, 5, 8, 9, 10, 11, 12 und 14 werden den übrigen Eisenbahn-Post-Aemtern auf Verlangen Probestreifen übersenden.

Einer Inventarisation der Leinwandstreifen bedarf es nicht. Die Streifen sind jedoch in einer Ecke durch die Buchstaben »E. P. A.« und die Nummer des Eisenbahn-Post-Amts, welches dieselben eingestellt hat, zu bezeichnen, zum Beispiel:

»E. P. A. No. 1.«

Ausrangirte Briefbeutel, Fahrpostbeutel, Packetsäcke und ähnliche Säcke aus dem Postdienstbetriebe sind hinfort nur noch insoweit zum Verkauf zu bringen, als das Material zur Anfertigung

von Streifen der in Rede stehenden Art nicht verwendbar ist. Die Bestimmung darüber, wohin diejenigen Ober-Post-Directionen, denen Eisenbahn-Post-Aemter nicht zugewiesen sind, ihre Vorräthe an alten Beuteln und Säcken abzugeben haben, bleibt einstweilen vorbehalten.

Berlin, den 15. November 1868.

№ 216. Wiederholte Aufforderung zum sorgfältigen Entwerthen der Postfreimarken.

Die Postanstalten sind erst durch die General-Verfügung vom 7. Juli c. — Post-Amtsblatt Nr. 40. — angewiesen worden, auf die nachhaltige Entwerthung der zur Frankirung von Postsendungen benutzten Postfreimarken eine vermehrte Sorgfalt zu verwenden.

Diese Aufforderung hat jedoch nicht den erwarteten Erfolg gehabt. Eine in den letzten Wochen auf Veranlassung des General-Postamts bei den hiesigen Postanstalten vorgenommene specielle Ermittelung hat ergeben, daß die Entwerthung der Postfreimarken und der Franco-Stempel auf den Franco-Couverts bei einem großen Theile der Postanstalten noch immer in mangelhafter Weise ausgeführt wird. Die wahrgenommenen Mängel bestehen im Wesentlichen darin, daß der Aufgabestempel vor dem Ausdrücken auf die Marken ꝛc. nicht genügend mit Farbe versehen worden ist und daher nur schwache undeutliche Abdrücke zurückgelassen hat, oder daß mit dem Aufgabestempel nur ein verhältnißmäßig zu kleiner Theil der Marke ꝛc., oft nur eine Ecke derselben, getroffen worden, der größere Theil der Marke ꝛc. mithin unberührt geblieben ist. Das letztere unzulängliche Entwerthen tritt namentlich dann häufig hervor, wenn mehrere Marken neben einander aufgeklebt sind. Zwar soll nicht unbedingt verlangt werden, daß, wenn es sich um die Entwerthung neben einander geklebter Marken handelt, jede Marke für sich durch einen besonderen Stempel-Abdruck entwerthet werde; es kommt aber darauf an und muß durch gehörige Anleitung der Unterbeamten sichergestellt werden, daß auch in solchen Fällen eine nachhaltige Entwerthung der aneinander gereihten Marken, über den größeren Theil jeder einzelnen Marke hinweg, stattfinde.

In diesem Sinne haben die Postanstalten zu wirken und demgemäß die Aufsicht zu üben.

Nach den vorliegenden Erfahrungen wird durch ungenügende Entwerthung der Freimarken und Couvertstempel die mißbräuchliche Wiederbenutzung dieser Werthzeichen in hohem Grade begünstigt; die Postverwaltung muß daher den entschiedensten Werth darauf legen, daß die vorerwähnten Mängel alsbald und dauernd beseitigt werden.

Berlin, den 16. November 1868.

№ 217. Einrichtung einer Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Postanstalt in Widdin in Bulgarien betreffend.

Nach einer Mittheilung der Kaiserlich Oesterreichischen Postverwaltung ist in Widdin in Bulgarien eine Oesterreichische Postanstalt eingerichtet worden. In Folge dessen sind die nach diesem Orte bestimmten Briefpostsendungen von jetzt ab in gleicher Weise zu behandeln und zu taxiren, wie die betreffenden Sendungen nach Constantinopel.

Für Fahrpostsendungen nach und aus Widdin, welche unfrankirt oder bis zum Bestimmungsorte frankirt abgesandt werden können, ist das Deutsch-Oesterreichische Porto nach dem vereinfachten Auslands-Tarif (Sechszonen-Tarif) bis resp. vom Taxgrenzpunkt Orsova zu berechnen.

Die Erhebung des fremden Portos, für die Beförderung von Orsova bis zum Bestimmungsorte, hat nach dem im Fahrpost-Tarif für das Ausland unter »Türkei I. via Oesterreich« angegebenen »Tarif des außerdeutschen Portos für Sendungen nach und von Botutschany, Bukarest ꝛc.« nach dem III. Progressionssatze zu erfolgen.

Berlin, den 17. November 1868.

Nachrichten.

Post-Anstalten.

In der Spedition der vom Zollauslande eingehenden zu versteuernden Gegenstände treten folgende Veränderungen ein. Es sind zu spediren, Sendungen

für Dezbüll auf Dagebüll, Tondern,
für Friedrichsruh auf Reinbeck, Schwarzenbeck,
für Gettorf auf Kiel, Eckernförde,
für Groß-Grönau auf Lübeck,
für Leck ausschließlich auf Flensburg,
für Lensahn ausschließlich auf Neustadt in Holstein,
für Röm auf Röm,
für Schörrebeck auf Lügumkloster, Tondern,
für Stockelsdorf auf Lübeck,
für Putlitz auf Wittenberge Bahnhof, Wendisch-Warnow.

Das Verzeichniß der Post-Anstalten im Norddeutschen Postgebiete ist hiernach zu berichtigen.

Für die Post-Anstalt Tanslet im Ober-Postdirections-Bezirke Kiel soll fortan die Schreibweise »Tandslet« in Anwendung kommen.

Das Verzeichniß der Post-Anstalten im Norddeutschen Postgebiete, sowie die Porto-Taxe ist hiernach zu berichtigen.

Berichtigung
des Fahrpost-Tarifs für das Ausland.

Seite 6 ist in Zeile 7 von oben in Stelle des Komma hinter »steht« ein Punkt zu setzen; sodann sind in den Zeilen 7 und 8 von oben die Worte »auch muß über dergleichen Sendungen ein Ursprungs-Attest in der Declaration enthalten sein« zu streichen.

Berichtigung
des Briefporto-Tarifs für das Ausland.

Am Schlusse der Seite 76 ist nachzutragen:

»Widdin, Bulgarien, 2 Gr. oder 7 Kr.«

Seite $\frac{177}{175}$ *) ist für Zeile 16 von unten zu setzen:

»Küstendsche, Rustschuck, Salonich, Tultscha und Widdin bis 8 Pfd.«

Zwischen Zeile 3 und 4 von unten ist einzuschalten:

5. Via Temesvar, Lugos und Orsova (während des Winters)

nach Widdin in gleicher Weise, wie Sendungen des Wechsel-Verkehrs.

Seite 179 des Tarifs in der Thaler-Währung ist in den Berichtigungen, welche in Zeile 12 von oben hinter »abgesandt worden« und zwischen Zeile 3 und 4 von unten eingeschaltet worden sind, sowie in Zeile 4 des Nachtrages, Seite 179a das Wort »und« vor Tultscha zu streichen und hinter Tultscha einzuschalten:

»und Widdin«.

Seite 179 ist hinter Zeile 6 von unten nachzutragen:

»5. nach und aus Widdin bis resp. von Orsova«.

---

*) Die über dem Strich befindliche Angabe bezieht sich auf die Seitenzahl des Tarifs in der Thaler-Währung, während die unter dem Strich befindliche Zahl die Seitenzahl des Tarifs in der Thaler- und Gulden-Währung, sowie des Tarifs für die Ober-Post-Directions-Bezirke Leipzig, Kiel, Oldenburg, Braunschweig und Schwerin, sowie für die Ober-Postämter Hamburg, Bremen und Lübeck angiebt.

Seite 177 des Tarifs in der Thaler- und Gulden-Währung und des Tarifs für die Ober-Post-Directions-Bezirke Leipzig, Kiel, Oldenburg, Braunschweig und Schwerin, sowie für die Ober-Postämter Hamburg, Bremen und Lübeck ist in Zeile 14 von oben, Seite 178 in Zeile 7 resp. 6 von unten und Seite 179 in Zeile 4 von oben das Wort »und« zu streichen und hinter Tultscha einzuschalten:

»und Widdin«.

Am Schlusse der Seite 177 ist nachzutragen:

»5. nach und aus Widdin bis resp. von Orsova«.

Seite $\frac{179a*)}{179}$ ist in dem Tarif des außerdeutschen Portos für Sendungen nach und von Botutschany rc. der Ort »Widdin« mit dem Taxgrenzpunkte »Orsova« und der Entfernungsstufe von 15 Taxmeilen resp. dem 3. Progressionssatze nachzutragen.

Ausland.

In den Orten:

Altenglan, Taxquadrat Nr. 2130, bei Ulmet und

Lachen, Taxquadrat Nr. 2199, bei Haßloch sind Königlich Bayerische und

in den Orten:

Nerenstetten, Taxquadrat Nr. 2408, bei Langenau in Württemberg und

Epfendorf, Taxquadrat Nr. 2432, bei Oberndorf in Württemberg,

Königlich Württembergische Post-Anstalten eingerichtet worden.

Die Post-Anstalten in:

Nordstetten, Taxquadrat Nr. 2401, und

Soeflingen, Taxquadrat Nr. 2439,

sind aufgehoben.

*) Die über dem Strich befindliche Angabe bezieht sich auf die Seitenzahl des Tarifs in der Thaler-Währung, während die unter dem Strich befindliche Zahl die Seitenzahl des Tarifs in der Thaler- und Gulden-Währung, sowie des Tarifs für die Ober-Post-Directions-Bezirke Leipzig, Kiel, Oldenburg, Braunschweig und Schwerin, sowie für die Ober-Postämter Hamburg, Bremen und Lübeck angiebt.

Berichtigung.

In dem Verzeichniß der Post-Druckformulare (Beilage zu Nr. 52 des Post-Amtsblatts) ist bei dem Formular A. 89 — Fahrpost-Ankunfts-Register zu den Niederländischen Karten — die Stückzahl pro Bogen von »2« auf »4« abzuändern.

Personalien.

Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, dem Ober-Postkassen-Rendanten, Rechnungsrath Haase in Oppeln, aus Anlaß seines fünfzigjährigen Dienst-Jubiläums, den Rothen Adlerorden 4. Klasse zu verleihen.

Der Seconde-Lieutenant a. D. Ober-Post-Secretair Krebs in Hattingen ist unter Ernennung zum Postmeister als Vorsteher des Postamts daselbst bestätigt worden.

Es sind versetzt worden:

die Post-Secretaire Pfeffer von Bensheim nach Gießen, Körber von Gießen nach Bensheim, Ohlwein von Minden nach Erfurt und Kleffel von Sonneberg nach Coburg.

Der Post-Commissarius Günther aus Arnsberg und die Post-Secretaire Bohn aus Arnsberg, Knorr aus Königsberg in Pr. und Jansen aus Elberfeld haben die Prüfung zu den höheren Dienststellen der Postverwaltung bestanden.

Es ist gestorben:

der Expeditions-Vorsteher bei dem Hof-Postamt in Königsberg in Pr. Rechnungsrath Koslowski.

Aus dem Postdienste sind entlassen worden:

die Post-Expedienten-Anwärter Spurgat in Frankfurt a. Main, Merges in Honnef, Wächter in Jüterbog;

die Post-Expeditions-Gehülfen Häfer in Berlin, von Trümbach in Wächtersbach.

Der rc. Spurgat hat das in seinen Händen befindliche Exemplar seines Diensteides nicht abgegeben.

Redigirt im General-Post-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Amts-Blatt der Norddeutschen Post-Verwaltung.

— № 69. —

Inhalt.

General-Verf.: vom 19. November 1868. Formular A. 2. (Frachtkarte des Wechselverkehrs.)
" " " 20. " " Einführung des Post-Anweisungs-Verfahrens im Verkehr mit den Niederlanden.
" " " 21. " " Aufnahme von Oels in die Reihe der größeren Eisenbahn-Post-Anstalten.

General-Verfügungen

des General-Post-Amts.

№ 218. Formular A. 2. (Frachtkarte des Wechselverkehrs).

Das Formular A. 2. (Frachtkarte des Wechselverkehrs) wird gegenwärtig, unter Verwendung der Papiersorte II. a., zu 1 und 2 Stück pro Bogen hergestellt.

Wie die Frachtkarten des Wechselverkehrs pro I. Quartal 1868 ergeben, würden bei einer nicht unbedeutenden Anzahl von Frachtkartenschlüssen des Wechselverkehrs Formulare ausreichen, von denen bei Verwendung derselben Papiersorte 3 Stück auf den Bogen gehen. Es sollen daher fortan auch Formulare dieser Art (als dritte Sorte) geliefert werden. Jede derartige Frachtkarte des Wechselverkehrs enthält zu der Eintragung von Sendungen 3 Querlinien auf der ersten Seite und 5 Querlinien auf der zweiten Seite.

Sowohl in A. 2. zu 3 Stück pro Bogen als auch bei dem Neudruck von A. 2. zu 1 und 2 Stück pro Bogen kommt die für die Postanstalten des Norddeutschen Postgebiets zur Zeit entbehrliche Colonne Nr. 17 (Local-Franco) in Wegfall.

Diejenigen Ober-Post-Directionen, in deren Bezirken Postdruckmaterialien-Lieferanten wohnen, erhalten je zwei Probebogen des Formulars A. 2. zu 1, 2 und 3 Stück pro Bogen.

Bei der Herstellung der Karten-Formulare kann auf den entsprechenden Vordruck der Währungsangabe für die Colonnen 14 (17), 18 und 19 Bedacht genommen werden.

Das Postdruckformular-Verzeichniß ist entsprechend zu berichtigen.

Berlin, den 19. November 1868.

Jahrgang 1868.
Ausgegeben zu Berlin den 20. November.

№ 219. Einführung des Postanweisungs-Verfahrens im Verkehr mit den Niederlanden.

Vom 1. Dezember d. J. ab können zwischen sämmtlichen Postorten des Norddeutschen Postgebiets und des Niederländischen Postgebiets Zahlungen im Wege der Postanweisung vermittelt werden.

Der Betrag einer einzelnen Postanweisung darf 50 Thaler, oder 87½ Fl. Süddeutscher Währung Nominalwerth, wenn die Auszahlung in Norddeutschland, und 87 Fl. 50 Cents Niederländischer Währung Nominalwerth, wenn die Auszahlung in den Niederlanden erfolgen soll, nicht übersteigen.

Die Gebühr für Postanweisungen nach den Niederlanden beträgt:

a) für Summen bis 43 Fl. 75 Cents Niederl. W. .... = 4 Groschen oder 14 Xr.,

b) für Summen über 43 Fl. 75 Cents bis 87 Fl. 50 Cents Niederl. W. .... = 8 Groschen oder 28 Xr.

Die Gebühr muß vom Absender stets im Voraus entrichtet werden, thunlichst unter Verwendung von Freimarken.

Die Einzahlung der Beträge auf Postanweisungen nach den Niederlanden erfolgt bei den Norddeutschen Postanstalten auf ein gewöhnliches Postanweisungs-Formular. Der Coupon darf im Verkehr mit den Niederlanden nur zur Angabe des Namens und des Wohnorts des Absenders benutzt werden.

Der Absender hat den Betrag, welchen er nach den Niederlanden überwiesen zu sehen wünscht, auf dem Formular in Niederländischer Währung — Gulden und Cents — anzugeben. Der Vordruck: ..... Thlr. .. Sgr. .. Pf. u. s. w. muß daher vom Absender entsprechend abgeändert werden. Die Postanstalten haben darauf zu halten, daß der Betrag, welcher in den Niederlanden in Gulden und Cents ausgezahlt werden soll, vom Absender unzweideutig auf der Postanweisung vermerkt wird.

Die Postanstalt, bei welcher eine Postanweisung nach den Niederlanden aufgeliefert wird, reducirt den vom Absender auf der Postanweisung in Niederländischen Gulden und Cents angegebenen Betrag in diejenige Währung, in welcher die Beträge auf Postanweisungen im Deutschen internen Verkehr eingezahlt werden, und notirt den danach vom Absender einzuziehenden Betrag mit blauer Tinte am Kopfe der Postanweisung. Demnächst wird die Postanweisung unter Zugrundelegung des Betrages — der betreffenden Deutschen internen Währung — in das Annahmebuch für Postanweisungen unter Litt. A. gebucht.

Eine Tabelle zur Reducirung der Niederländischen Gulden und Cents in die Thalerwährung unter Anwendung des Verhältnisses von 1 Thlr. = 1 Fl. 73 Cents Niederl. W., welches zunächst und bis auf anderweite Bestimmung bei Postanweisungen nach den Niederlanden als Grundlage zu dienen hat, wird den Postanstalten als Nachtrag zum Briefporto-Tarif für das Ausland geliefert. Die etwa erforderliche weitere Reduction auf Süddeutsche Währung hat auf Grund der gewöhnlichen Reductions-Tabellen zu erfolgen.

Die Postanweisungen nach den Niederlanden sind, je nach der Lage des Bestimmungsorts, in der Richtung auf Aachen, Emmerich, Salzbergen oder Aschendorf abzusenden, da nur diese Postanstalten mit der weiteren Behandlung der Postanweisungen im Verkehr mit den Niederlanden Befassung haben. Die Original-Postanweisungen bleiben bei den Postanstalten in Aachen, Emmerich, Salzbergen und Aschendorf zurück.

Die Ueberweisung der Postanweisungs-Beträge an die Niederländischen Auswechselungs-Postcomtoirs erfolgt auf Grund specieller Listen.

In der Richtung aus den Niederlanden werden die Postanweisungen zu den in den Niederlanden eingezahlten Beträgen von den Postanstalten in Aachen, Emmerich, Salzbergen und Aschendorf ausgefertigt. Da der Betrag der Postanweisungs-Gebühren bereits von dem Aufgeber in den Niederlanden entrichtet ist und durch die Abrechnung mit der Niederländischen Postverwaltung hierher vergütet wird, so ist diesseits vom Empfänger eine Gebühr nicht zu erheben. Die Postanweisungen sind von den oben genannten Auswechselungs-Postanstalten als aus den Niederlanden herrührend zu bezeichnen, demnächst als zur Klasse Litt. A. gehörig zu behandeln und von der Postanstalt des Bestimmungsorts in dasjenige für das Controll-Büreau der Postanweisungen bestimmte Verzeichniß aufzunehmen, welches die aus dem Wechselverkehr herrührenden Postanweisungen (3. Klasse) enthält. Die Aufnahme in dieses Verzeichniß hat in der Regel in demjenigen Monat stattzufinden, welcher sich aus dem Aufgabe-Stempel der Auswechselungs-Postanstalt (Aachen u. s. w.) ergiebt. Eine Ausnahme hiervon tritt nur dann ein, wenn die Postanweisungen am Kopfe folgenden Vermerk in blauer Tinte tragen:

»Aus den Niederlanden pro .....« (Monat).

In solchen Fällen entscheidet der mit blauer Tinte bezeichnete Monat dafür, für welchen Monat die Postanweisung in das für das Controll-Büreau bestimmte Verzeichniß aufzunehmen ist.

Zwischen Süddeutschland und den Niederlanden können Zahlungen im Wege der Postanweisung unter denselben Bedingungen, wie im Verkehr zwischen Norddeutschland und den Niederlanden vermittelt werden.

Für Postanweisungen aus Süddeutschland nach den Niederlanden et vice versa findet eine Vergütung von Weiterfranco in den Briefkarten nicht statt; die Abrechnung zwischen der Norddeutschen Postverwaltung und den Süddeutschen Postverwaltungen über den Antheil an den Postanweisungs-Gebühren, sowie über die Beträge aus dem Postanweisungs-Verkehr mit den Niederlanden, erfolgt wie im Wechselverkehr auf Grund der von jeder obersten Postverwaltung aufzustellenden Verzeichnisse.

Berlin, den 20. November 1868.

№ 220. Aufnahme von Oels in die Reihe der größeren Eisenbahn-Postanstalten.

Den in den General-Verfügungen Nr. 104 vom 15. Juni d. J. (Post-Amtsblatt Nr. 36) und Nr. 138 vom 25. Juli d. J. (Post-Amtsblatt Nr. 45) aufgeführten größeren Eisenbahn-Postanstalten, welche in dem Frachtkartenwechsel unter einander die ordinairen Fahrpostgegenstände summarisch kartiren, tritt fortan:

im östlichen Eisenbahn-Complexus:

das Postamt in Oels

hinzu.

Berlin, den 20. November 1868.

Nachrichten.

Berichtigung

des Briefporto-Tarifs für das Ausland.

Seite 47 sind die beiden letzten Zeilen zu streichen; statt dessen ist zu setzen:

E. Post-Anweisungen.

Nach sämmtlichen Orten des Niederländischen Postgebiets können Zahlungen bis zum Betrage von 87 Fl. 50 Cts. Niederl. im Wege der Post-Anweisung überwiesen werden. Die Einzahlung erfolgt auf ein gewöhnliches Postanweisungs-Formular. Der Coupon darf nur zur Angabe des Namens und des Wohnorts des Absenders benutzt werden.

Der Absender hat den Betrag, welchen er nach den Niederlanden überwiesen zu sehen wünscht, auf der Postanweisung in Niederländischer Währung — Gulden und Cents — anzugeben. Der Vordruck .... Thlr. .... Sgr. .... Pf. u. s. w. muß daher vom Absender entsprechend abgeändert werden.

Die Post-Anstalt reducirt den in Gulden und Cents angegebenen Betrag laut anliegender Tabelle in die Thaler-Währung. Die etwa erforderliche weitere Reduction — in die Süddeutsche Gulden-Währung rc. — hat auf Grund der gewöhnlichen Reductions-Tabellen zu erfolgen.

Der vom Absender einzuziehende Betrag ist von der Aufgabe-Postanstalt am Kopfe der Postanweisung mit blauer Tinte zu notiren:

Die Gebühr beträgt:

a) für Beträge bis 43 Fl. 75 Cents Niederl. Währung .... 4 Groschen oder 14 Kr.,

b) für Beträge über 43 Fl. 75 Cents bis 87 Fl. 50 Cts. Niederl. Währung .... 8 Groschen oder 28 Kr.

Die Gebühr ist stets vom Absender im Voraus zu entrichten.

Die Postanweisungen im Verkehr mit den Niederlanden sind stets als zur Abtheilung Littr. A. gehörig anzusehen.

Die Auswechselung der Postanweisungen nach den Niederlanden erfolgt Norddeutscher Seits ausschließlich durch die Postanstalten in Aachen, Aschendorf, Emmerich und Salzbergen.

Bei diesen Postanstalten werden die Original-Postanweisungen nach den Niederlanden zurückbehalten. Die weitere Ueberweisung an die Niederländischen Auswechselungs-Postcomtoirs erfolgt mittelst specieller Listen.

Berichtigung.

Post-Amtsblatt Nr. 68 Seite 382 ist unter „Nachrichten" rechte Spalte, zwischen Zeile 4 und 5 die Ueberschrift:

„Berichtigung des Fahrpost-Tarifs für das Ausland"

mit der Feder nachzutragen.

Redigirt im General-Post-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

t

¦erwaltung.

Tabelle

zur Reducirung der Beträge auf Post-Anweisungen nach den Niederlanden.

(1 Thaler = 1 Fl. 73 Cents.)

Die Post-Anweisung lautet in Niederländischer Währung auf: Fl.	Cents.	Dafür ist vom Absender in der Thaler-Währung einzuzahlen: Thlr.	Sgr.	Pf.	Die Post-Anweisung lautet in Niederländischer Währung auf: Fl.	Cents.	Dafür ist vom Absender in der Thaler-Währung einzuzahlen: Thlr.	Sgr.	Pf.	Die Post-Anweisung lautet in Niederländischer Währung auf: Fl.	Cents.	Dafür ist vom Absender in der Thaler-Währung einzuzahlen: Thlr.	Sgr.	Pf.
—	1	—	—	3	—	21	—	3	8	—	41	—	7	2
—	2	—	—	5	—	22	—	3	10	—	42	—	7	4
—	3	—	—	7	—	23	—	4	—	—	43	—	7	6
—	4	—	—	9	—	24	—	4	2	—	44	—	7	8
—	5	—	—	11	—	25	—	4	5	—	45	—	7	10
—	6	—	1	1	—	26	—	4	7	—	46	—	8	—
—	7	—	1	3	—	27	—	4	9	—	47	—	8	2
—	8	—	1	5	—	28	—	4	11	—	48	—	8	4
—	9	—	1	7	—	29	—	5	1	—	49	—	8	6
—	10	—	1	9	—	30	—	5	3	—	50	—	8	9
—	11	—	1	11	—	31	—	5	5	—	51	—	8	11
—	12	—	2	1	—	32	—	5	7	—	52	—	9	1
—	13	—	2	4	—	33	—	5	9	—	53	—	9	3
—	14	—	2	6	—	34	—	5	11	—	54	—	9	5
—	15	—	2	8	—	35	—	6	1	—	55	—	9	7
—	16	—	2	10	—	36	—	6	3	—	56	—	9	9
—	17	—	3	—	—	37	—	6	5	—	57	—	9	11
—	18	—	3	2	—	38	—	6	8	—	58	—	10	1
—	19	—	3	4	—	39	—	6	10	—	59	—	10	3
—	20	—	3	6	—	40	—	7	—	—	60	—	10	5

1

betreffend.
s zu 1, 2, 3, 6 und 9 Kreuzern mit Nord-
ffend.
ch Schaffhausen.
r Post-Versicherungs-Commission versicherten

en

enthum der Königlich Sächsischen
ahnen, auf denen nur die über
: oder Papiergelde, ungemünztem
bestehen, eisenbahnzahlungspflichtig
nen Complexus, welches der Ver-
Eisenbahn zwischen Dresden und
achzutragen, ferner in dem Ver-
Ortsnamen Dresden, Potschappel,
18 a. zu setzen.

ern mit Norddeutschen Freimarken zu

:. Nr. 203 (Post-Amtsblatt pro
aß ein Theil von den älteren im
und 9 Kreuzern auch mit Nord-

24. Juli cr. — Post-Amtsblatt
mit einem viereckigen silbergrauen

Berich

des Briefporto-Tari

Seite 47 sind die beiden [
dessen ist zu setzen:

E. Pos

Nach sämmtlichen O
gebiets können Zahlunge
50 Cts. Niederl. im W
wiesen werden. Die Ein
liches Postanweisungs-F
nur zur Angabe des Na
Absenders benutzt werden.

Der Absender hat den
Niederlanden überwiesen z
anweisung in Niederländis
Cents — anzugeben. Der
.... Pf. u. s. w. muß d
abgeändert werden.

Die Post-Anstalt red
angegebenen Betrag lau
Thaler-Währung. Die
duction — in die Südd
hat auf Grund der gewö
erfolgen.

Post-Amtsblatt Nr.

mit der Feder nachzutragen.

Die Post-Anweisung lautet in Niederländischer Währung auf:		Dafür ist vom Absender in der Thaler-Währung einzuzahlen:			Die Post-Anweisung lautet in Niederländischer Währung auf:		Dafür ist vom Absender in der Thaler-Währung einzuzahlen:			Die Post-Anweisung lautet in Niederländischer Währung auf:		Dafür ist vom Absender in der Thaler-Währung einzuzahlen:		
Fl.	Cents.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Fl.	Cents.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Fl.	Cents.	Thlr.	Sgr.	Pf.
—	61	—	10	7	—	91	—	15	10	1	21	—	21	—
—	62	—	10	10	—	92	—	16	—	1	22	—	21	2
—	63	—	11	—	—	93	—	16	2	1	23	—	21	4
—	64	—	11	2	—	94	—	16	4	1	24	—	21	7
—	65	—	11	4	—	95	—	16	6	1	25	—	21	9
—	66	—	11	6	—	96	—	16	8	1	26	—	21	11
—	67	—	11	8	—	97	—	16	10	1	27	—	22	1
—	68	—	11	10	—	98	—	17	—	1	28	—	22	3
—	69	—	12	—	—	99	—	17	3	1	29	—	22	5
—	70	—	12	2	1	—	—	17	5	1	30	—	22	7
—	71	—	12	4	1	1	—	17	7	1	31	—	22	9
—	72	—	12	6	1	2	—	17	9	1	32	—	22	11
—	73	—	12	8	1	3	—	17	11	1	33	—	23	1
—	74	—	12	10	1	4	—	18	1	1	34	—	23	3
—	75	—	13	1	1	5	—	18	3	1	35	—	23	5
—	76	—	13	3	1	6	—	18	5	1	36	—	23	8
—	77	—	13	5	1	7	—	18	7	1	37	—	23	10
—	78	—	13	7	1	8	—	18	9	1	38	—	24	—
—	79	—	13	9	1	9	—	18	11	1	39	—	24	2
—	80	—	13	11	1	10	—	19	1	1	40	—	24	4
—	81	—	14	1	1	11	—	19	3	1	41	—	24	6
—	82	—	14	3	1	12	—	19	6	1	42	—	24	8
—	83	—	14	5	1	13	—	19	8	1	43	—	24	10
—	84	—	14	7	1	14	—	19	10	1	44	—	25	—
—	85	—	14	9	1	15	—	20	—	1	45	—	25	2
—	86	—	14	11	1	16	—	20	2	1	46	—	25	4
—	87	—	15	2	1	17	—	20	4	1	47	—	25	6
—	88	—	15	4	1	18	—	20	6	1	48	—	25	8
—	89	—	15	6	1	19	—	20	8	1	49	—	25	11
—	90	—	15	8	1	20	—	20	10	1	50	—	26	1

Digitized by Google

Die Post-Anweisung lautet in Niederländischer Währung auf:		Dafür ist vom Absender in der Thaler-Währung einzuzahlen:			Die Post-Anweisung lautet in Niederländischer Währung auf:		Dafür ist vom Absender in der Thaler-Währung einzuzahlen:			Die Post-Anweisung lautet in Niederländischer Währung auf:		Dafür ist vom Absender in der Thaler-Währung einzuzahlen:		
Fl.	Cents.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Fl.	Cents.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Fl.	Cents.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1	51	—	26	3	1	81	1	1	5	13	—	7	15	6
1	52	—	26	5	1	82	1	1	7	14	—	8	2	10
1	53	—	26	7	1	83	1	1	9	15	—	8	20	2
1	54	—	26	9	1	84	1	1	11	16	—	9	7	6
1	55	—	26	11	1	85	1	2	1	17	—	9	24	10
1	56	—	27	1	1	86	1	2	4	18	—	10	12	2
1	57	—	27	3	1	87	1	2	6	19	—	10	29	6
1	58	—	27	5	1	88	1	2	8	20	—	11	16	10
1	59	—	27	7	1	89	1	2	10	21	—	12	4	2
1	60	—	27	9	1	90	1	3	—	22	—	12	21	7
1	61	—	28	—	1	91	1	3	2	23	—	13	8	11
1	62	—	28	2	1	92	1	3	4	24	—	13	26	3
1	63	—	28	4	1	93	1	3	6	25	—	14	13	7
1	64	—	28	6	1	94	1	3	8	26	—	15	—	11
1	65	—	28	8	1	95	1	3	10	27	—	15	18	3
1	66	—	28	10	1	96	1	4	—	28	—	16	5	7
1	67	—	29	—	1	97	1	4	2	29	—	16	22	11
1	68	—	29	2	1	98	1	4	5	30	—	17	10	3
1	69	—	29	4	1	99	1	4	7	31	—	17	27	7
1	70	—	29	6	2	—	1	4	9	32	—	18	14	11
1	71	—	29	8	3	—	1	22	1	33	—	19	2	4
1	72	—	29	10	4	—	2	9	5	34	—	19	19	8
1	73	1	—	—	5	—	2	26	9	35	—	20	7	—
1	74	1	—	3	6	—	3	14	1	36	—	20	24	4
1	75	1	—	5	7	—	4	1	5	37	—	21	11	8
1	76	1	—	7	8	—	4	18	9	38	—	21	29	—
1	77	1	—	9	9	—	5	6	1	39	—	22	16	4
1	78	1	—	11	10	—	5	23	5	40	—	23	3	8
1	79	1	1	1	11	—	6	10	10	41	—	23	21	—
1	80	1	1	3	12	—	6	28	2	42	—	24	8	4

...erwaltung.

betreffend.
... zu 1, 2, 3, 6 und 9 Kreuzern mit Nord-
...fend.
...d Schaffhausen.
...r Post-Versicherungs-Commission versicherten

...n

...enthum der Königlich Sächsischen
...ahnen, auf denen nur die über
... oder Papiergelde, ungemünztem
...estehen, eisenbahnzahlungspflichtig
...en Complexus, welches der Ver-
...Eisenbahn zwischen Dresden und
...chzutragen, ferner in dem Ver-
... Ortsnamen Dresden, Potschappel,
48 a. zu setzen.

...zern mit Norddeutschen Freimarken zu

...r. Nr. 203 (Post-Amtsblatt pro
...aß ein Theil von den älteren im
... und 9 Kreuzern auch mit Nord-

24. Juli cr. — Post-Amtsblatt
mit einem viereckigen silbergrauen

Die Post-Anweisung lautet in Niederländischer Währung auf:		Dafür ist vom Absender in der Thaler-Währung einzuzahlen:			Die Post-Anweisung lautet in Niederländischer Währung auf:		Dafür ist vom Absender in der Thaler-Währung einzuzahlen:			Die Post-Anweisung lautet in Niederländischer Währung auf:		Dafür ist vom Absender in der Thaler-Währung einzuzahlen:		
Fl.	Cents.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Fl.	Cents.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Fl.	Cents.	Thlr.	Sgr.	Pf.
43	—	24	25	8	59	—	34	3	2	74	—	42	23	3
44	—	25	13	1	60	—	34	20	6	75	—	43	10	7
45	—	26	—	5	61	—	35	7	10	76	—	43	28	—
46	—	26	17	9	62	—	35	25	2	77	—	44	15	4
47	—	27	5	1	63	—	36	12	6	78	—	45	2	8
48	—	27	22	5	64	—	36	29	10	79	—	45	20	—
49	—	28	9	9	65	—	37	17	3	80	—	46	7	4
50	—	28	27	1	66	—	38	4	7	81	—	46	24	8
51	—	29	14	5	67	—	38	21	11	82	—	47	12	—
52	—	30	1	9	68	—	39	9	3	83	—	47	29	4
53	—	30	19	1	69	—	39	26	7	84	—	48	16	8
54	—	31	6	5	70	—	40	13	11	85	—	49	4	—
55	—	31	23	10	71	—	41	1	3	86	—	49	21	4
56	—	32	11	2	72	—	41	18	7	87	—	50	8	9
57	—	32	28	6	73	—	42	5	11	87	50	50	17	5
58	—	33	15	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Berich

des Briefporto-Tar

Seite 47 sind die beiden
dessen ist zu setzen:

E. Pos

Nach sämmtlichen O
gebiets können Zahlunge
50 Cts. Niederl. im W
wiesen werden. Die Ein
liches Postanweisungs-F
nur zur Angabe des Na
Absenders benutzt werden.

Der Absender hat den
Niederlanden überwiesen z
anweisung in Niederländis
Cents — anzugeben. Der
.... Pf. u. s. w. muß d
abgeändert werden.

Die Post-Anstalt red
angegebenen Betrag lau
Thaler-Währung. Die
duction — in die Südd
hat auf Grund der gew
erfolgen.

Post-Amtsblatt Nr.

mit der Feder nachzutragen.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Norddeutschen Post-Verwaltung.

№ 70.

Inhalt.

General-Verf.: vom 20. November 1868. Die Eisenbahn zwischen Dresden und Tharant betreffend.
" " " 21. " " Die Ueberklebung Preußischer Franco-Couverts zu 1, 2, 3, 6 und 9 Kreuzern mit Norddeutschen Freimarken zu 1 Groschen betreffend.
" " " 25. " " Taxirung der Fahrpostsendungen nach Basel und Schaffhausen.
" " " 25. " " Betreffend die Zahl der durch Vermittelung der Post-Versicherungs-Commission versicherten Post-Unterbeamten.

General-Verfügungen
des General-Post-Amts.

№ 221. Die Eisenbahn zwischen Dresden und Tharant betreffend.

Nachdem die Eisenbahn zwischen Dresden und Tharant in das Eigenthum der Königlich Sächsischen Regierung übergegangen ist, gehört dieselbe zu denjenigen Eisenbahnen, auf denen nur die über 40 Pfund schweren Packete, soweit letztere nicht aus gemünztem Gelde oder Papiergelde, ungemünztem Golde oder Silber, Juwelen oder Pretiosen, sowie Zeitungsballen bestehen, eisenbahnzahlungspflichtig sind. Hiernach ist in dem Verzeichnisse der Eisenbahnen des westlichen Complexus, welches der Verfügung vom 24. Dezember 1867 beigefügt ist, unter I 6 die Eisenbahn zwischen Dresden und Tharant zu streichen und unter II a. mit der Nummer 48 a. nachzutragen, ferner in dem Verzeichnisse der Eisenbahn-Postanstalten des westlichen Complexus bei den Ortsnamen Dresden, Potschappel, Hainsberg-Deuben und Tharant statt der Nummer 6 die Nummer 48 a. zu setzen.

Berlin, den 20. November 1868.

№ 222. Die Ueberklebung Preußischer Franco-Couverts zu 1, 2, 3, 6 und 9 Kreuzern mit Norddeutschen Freimarken zu 1 Groschen betreffend.

Mit Bezug auf die General-Verfügung vom 29. Oktober cr. Nr. 203 (Post-Amtsblatt pro 1868 Nr. 65 Seite 369) werden die Postanstalten benachrichtigt, daß ein Theil von den älteren im Bestande verbliebenen Preußischen Franco-Couverts zu 1, 2, 3, 6 und 9 Kreuzern auch mit Norddeutschen Freimarken zu 1 Groschen beklebt worden ist.

Hierbei findet das in der General-Verfügung Nr. 137 vom 24. Juli cr. — Post-Amtsblatt Seite 246—247 — näher beschriebene Umgeben des Werthzeichens mit einem viereckigen silbergrauen

Jahrgang 1868.
Ausgegeben zu Berlin den 26. November.

Rande Seitens der Königlichen Staatsdruckerei ebenfalls Anwendung. In Bezug auf den Debit dieser Couverts sind die für den Verkauf der Franco-Couverts zu 1 Groschen bestehenden allgemeinen Vorschriften maßgebend.

Berlin, den 21. November 1868.

№ 223. Taxirung der Fahrpostsendungen nach Basel und Schaffhausen.

Es ist zur Sprache gekommen, daß für frankirte Fahrpost-Sendungen aus dem Norddeutschen Postgebiet nach Basel und Schaffhausen irrthümlich kein Schweizerisches Porto erhoben ist. Die Postanstalten werden deshalb darauf aufmerksam gemacht, daß nach dem Fahrpost-Tarif für das Ausland (Anlage 2 unter der Ueberschrift »Europa. Schweiz«) das Schweizerische Porto für Fahrpostsendungen

nach Basel nach dem 1. Schweizerischen Progressionssatz,
nach Schaffhausen nach dem 3. Schweizerischen Progressionssatz

zu berechnen ist.

Berlin, den 25. November 1868.

№ 224. Betreffend die Zahl der durch Vermittelung der Post-Versicherungs-Commission versicherten Post-Unterbeamten.

Im Anschluß an die Veröffentlichung in Nr. 41 des diesjährigen Amtsblattes der Norddeutschen Postverwaltung wird zur Kenntniß der Postanstalten gebracht, daß in der Zeit vom 18. Juli bis 17. November d. J. durch die Vermittelung der Post-Versicherungs-Commission 99 Versicherungen von Post-Unterbeamten mit einer Versicherungssumme von 35,600 Thalern neu abgeschlossen worden sind, so daß die Zahl der seit dem 1. Juli 1867 überhaupt abgeschlossenen derartigen Versicherungen sich auf .... 903 mit einer Versicherungssumme von 361,600 Thlr. beläuft.

Hiervon kommen in Abzug:

durch den Tod und durch Auszahlung der Versicherungssumme:
6 Versicherungen mit einer Versicherungssumme von .... 2,500 Thlr.,

in Folge von Entlassung aus dem Dienste aufgelöste Versicherungen:
33 Versicherungen mit einer Versicherungssumme von 14,100 Thlr.,

= 39 Versicherungen mit einer Versicherungssumme von .... 16,600 Thlr.,

so daß der Bestand der Versicherungen sich gegenwärtig auf .... 864 Versicherungen mit einer Versicherungssumme von .... 345,000 Thlr. beläuft.

Die Vertheilung dieser Versicherungen auf die einzelnen Bezirke ist aus der umstehenden Uebersicht zu ersehen.

Berlin, den 25. November 1868.

Nachrichten.

Post-Anstalten.

Die Postanstalt Pattensen scheidet aus der Zahl der Eisenbahn-Postanstalten des westlichen Complexus, welche unter einander in directen Frachtkarten-Wechsel treten. Die Verzeichnisse der Eisenbahn-Postanstalten ꝛc. sind hiernach zu berichtigen.

In Beyenburg ist eine Station für ordinaire Posten, in Chudoba und Eibelshausen sind Stationen für Beichaisen eingerichtet worden. Die Station für ordinaire Posten und Beichaisen in Beerfelden im Odenwalde ist in eine Station für alles Postfuhrwerk umgewandelt worden.

Die Stationen für alles Postfuhrwerk in Blomberg, in Lippe und Sausenberg sind aufgehoben.

In Bochum besteht ein Post-Amt I. Klasse.

Das Verzeichniß und resp. die Zusammenstellung der Post-Anstalten im Norddeutschen Postgebiete sind hiernach zu berichtigen.

Berichtigung

des Briefporto-Tarifs für das Ausland.

Seite 136 sind die Zeilen 7 bis 11 von oben zu streichen, zwischen Zeile 12 und 13 von unten ist einzuschalten:

»Verzeichniß der Post-Anstalten in Unter- und Mittel-Aegypten, sowie der wichtigeren Orte in Ober-Aegypten, siehe die beigefügte Anlage Seite 136 b.«

Als Anlage zu »Aegypten. I. Beförderung auf dem Wege über Triest.« tritt das beigefügte Verzeichniß hinzu.

Seite 136 a. Zeile 2 resp. 3 von oben erhält der Passus, welcher lautet:

»Drucksachen und Waarenproben müssen stets frankirt werden.«

folgende Fassung:

»Drucksachen und Waarenproben sind nur nach Unter- und Mittel-Aegypten zulässig und müssen stets frankirt werden.«

Berichtigungen.

In dem Verzeichniß der Post-Druckformulare (Beilage zu Nr. 52 des Post-Amtsblatts) ist nachzutragen:

unter »A. 43« Post-Anweisungs-Liste nach den Niederlanden, 2 pro Bogen, Papiersorte II. a.,

unter »A. 44« Nachweisung über die nach den Niederlanden abgesandten Post-Anweisungs-Listen, 2 pro Bogen, Papiersorte II. a.,

unter »A. 44 a.« Nachweisung über die aus den Niederlanden eingegangenen Post-Anweisungs-Listen, 2 pro Bogen, Papiersorte II. a.

In der Porto-Taxe (Verzeichniß der Postanstalten nebst Angabe des Taxquadrats ꝛc.) ist zu streichen:

»Basel (Bad. Schwz. Grenztaxpunkt)«.

Es sind ferner zu streichen: Die neben der Eintragung »Basel (Bad. Schwz. Grenztaxpunkt)« befindlichen Angaben, betreffend das Taxquadrat, das Postgebiet und den Progressionssatz.

In dem Verzeichnisse der Postanstalten, welche zur Führung eines Franco-Controll-Journals ermächtigt sind, sind die Postanstalten in Barmen, Wesel, Memel, Glogau, Liegnitz, Dessau, Halberstadt, Quedlinburg, Brandenburg a. H. und Anklam zu streichen.

Redigirt im General-Post-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Uebersicht

der am 19. November 1868 bestehenden, durch Vermittelung der Post-Versicherungs-Commission abgeschlossenen Lebens-Versicherungen von Post-Unterbeamten.

№	Ober-Post-Directions-Bezirk.	à 200 Thlr.	à 300 Thlr.	à 400 Thlr.	à 500 Thlr.	in Summa.	Betrag der Versicherungen. Thlr.	Bemerkungen.
1.	Berlin	3	2	1	12	18	7,600	An Versicherungen sind ausgezahlt worden: 1) im Sept. 1867 500 Thlr. 2) „ März 1868 500 „ 3) „ April 1868 300 „ 4) „ Juni 1868 500 „ 5) „ Juli 1868 500 „ 6) „ Oktbr. 1868 200 „ Die Versicherungs-Summe ad 5 ist dem den Nachlaß des verstorbenen Unterbeamten regulirenden Gericht überwiesen worden; die übrigen Beträge sind den hinterbliebenen Wittwen gezahlt worden.
2.	Aachen	1	.	.	.	1	200	
3.	Arnsberg	4	5	3	23	35	15,000	
4.	Braunschweig	.	1	.	1	2	800	
5.	Breslau	10	6	4	12	32	11,400	
6.	Bromberg	2	5	2	12	21	8,700	
7.	Cassel	5	.	1	8	14	5,400	
8.	Coblenz	.	.	2	8	10	4,800	
9.	Cöln	2	.	.	8	10	4,400	
10.	Cöslin	.	1	.	3	4	1,800	
11.	Danzig	6	1	.	3	10	3,000	
12.	Darmstadt	1	7	5	13	26	10,800	
13.	Düsseldorf	7	13	4	38	62	25,900	
14.	Erfurt	9	14	6	60	89	38,400	
15.	Frankfurt a. M.	.	1	.	8	9	4,300	
16.	Frankfurt a. O.	7	2	1	14	24	9,400	
17.	Gumbinnen	1	3	1	24	29	13,500	
18.	Halle a. S.	5	.	1	11	17	6,900	
19.	Hannover	2	1	.	31	34	16,200	
20.	Kiel	2	.	2	7	11	4,700	
21.	Königsberg i. Pr.	4	8	3	12	27	10,400	
22.	Leipzig	13	3	.	27	43	17,000	
23.	Liegnitz	5	2	.	4	11	3,600	
24.	Magdeburg	6	4	1	37	48	21,300	
25.	Marienwerder	5	3	3	8	19	7,100	
26.	Minden	3	1	3	8	15	6,100	
27.	Münster	5	5	.	2	12	3,500	
28.	Oldenburg	.	.	.	4	4	2,000	
29.	Oppeln	6	10	4	15	35	13,300	
30.	Posen	18	5	1	9	33	10,000	
31.	Potsdam	6	5	1	15	27	10,600	
32.	Schwerin i. Mecklenb.	35	6	12	24	77	25,600	
33.	Stettin	4	1	.	8	13	5,100	
34.	Trier	1	.	2	5	8	3,500	
35.	Bremen	.	.	.	9	9	4,500	
36.	Hamburg	2	.	2	7	11	4,700	
37.	Lübeck	9	3	2	.	14	3,500	
	Summa	189	118	67	490	864	345,000	

I.

Verzeichniss

der

Postanstalten in Unter- und Mittel-Aegypten

(unterhalb Minié).

Namen	Namen	Namen
Abuhommus	Fajum	Port Said
Atfe	Fesene	Ramle
Benha	Galliub	Samanud
Benisuef	Ghisa	Scialuf el Tarraba
Bilbes	Ismailia	Scibin el Canater
Birket el Sabh	Kafr el Dauar	Serrapeum
Cairo	Kafr Zayat	Suez
Damanhur	Magaga	Tanta
Damiata	Mahalla el Kibira	Teh el Barud
Dessuk	Mahalla Roh	Teh el Kibir
El Guirse	Mansura	Toh
El Kantara	Minet el Gamh	Zagazig
El Uasta	Minié	Zefta

II.

Verzeichniss

der

Ortschaften in Ober-Aegypten

(oberhalb Minié).

Namen	Namen	Namen
Asswan	Eltaka	Kartum
Assyut	Esna	Kena
Berber	Fasoglu	Sennar
Cordofan	Ghirgeh	Wadi Halfe
Dongola	Karaskou	

att

t-Verwaltung.

zu Post-Anweisungen betreffend.

ung

s.

i Formulare zu Postanweisungen, nach-
ihrem Zwecke entsprechende Verwendung
ung — demselben entzogen würden.
ehlt es sich, daß die für den Privat-
n beklebt verabfolgt werden. Es sind
Kr.) oder wenigstens mit einer Marke
Die Verabfolgung solcher mit Marken
ilben. Die Durchführung dieser Regel
strebt werden, daß der Postanweisungs-
Ueberganges einzelne Postanweisungen
ichtet oder nicht darauf eingerichtet ist,
stanstalten in solchen einzelnen Fällen
ist darauf aufmerksam zu machen, daß
n.
ne öffentliche Bekanntmachung hierüber
e Aufmerksamkeit der Correspondenten

Verfahren übergeht, in geeigneter Weise
er zur Kenntniß der Orts-Einwohner

der am 19. November
abges

№	Ober-Post-Direct Bezirk.
1.	Berlin ....
2.	Aachen ....
3.	Arnsberg ....
4.	Braunschweig ......
5.	Breslau ....
6.	Bromberg ....
7.	Cassel ....
8.	Coblenz ....
9.	Cöln ....
10.	Cöslin ....
11.	Danzig ....
12.	Darmstadt ....
13.	Düsseldorf ....
14.	Erfurt ....
15.	Frankfurt a. M. .....
16.	Frankfurt a. O. .....
17.	Gumbinnen ....
18.	Halle a. S. ....
19.	Hannover ....
20.	Kiel ....
21.	Königsberg i. Pr. ....
22.	Leipzig ....
23.	Liegnitz ....
24.	Magdeburg ....
25.	Marienwerder ......
26.	Minden ....
27.	Münster ....
28.	Oldenburg ....
29.	Oppeln ....
30.	Posen ....
31.	Potsdam ....
32.	Schwerin i. Mecklenb.
33.	Stettin ....
34.	Trier ....
35.	Bremen ....
36.	Hamburg ....
37.	Lübeck ....
	Sum

Amts-Blatt
der Norddeutschen Post-Verwaltung.

— № 71. —

I n h a l t.

General-Verf.: vom 27. November 1868. Die Verabfolgung der Formulare zu Post-Anweisungen betreffend.

General-Verfügung
des General-Post-Amts.

№ 225. Die Verabfolgung der Formulare zu Postanweisungen betreffend.

Von verschiedenen Seiten ist darauf aufmerksam gemacht, daß Formulare zu Postanweisungen, nachdem sie von den Postanstalten verabfolgt worden, nicht die ihrem Zwecke entsprechende Verwendung fänden, sondern zum Theil — durch eine anderweite Verwendung — demselben entzogen würden.

Um einem solchen Mißstande entgegen zu wirken, empfiehlt es sich, daß die für den Privatverkehr bestimmten Formulare zu Postanweisungen mit Marken beklebt verabfolgt werden. Es sind daher stets Postanweisungen mit Marken zu 2 Gr. (resp. 7 Kr.) oder wenigstens mit einer Marke zur Höhe von 1 Gr. (resp. 3 Kr.) beklebt bereit zu halten. Die Verabfolgung solcher mit Marken beklebten Postanweisungen soll im Laufe der Zeit die Regel bilden. Die Durchführung dieser Regel soll daher nur allmälig erfolgen und muß in einer Weise angestrebt werden, daß der Postanweisungs-Verkehr darunter nicht leidet. Wenn während der Dauer des Ueberganges einzelne Postanweisungen begehrt werden, und der betreffende Abholer nicht davon unterrichtet oder nicht darauf eingerichtet ist, eine beklebte Postanweisung zu entnehmen, so haben die Postanstalten in solchen einzelnen Fällen vorerst noch die unbeklebte Postanweisung zu behändigen; indeß ist darauf aufmerksam zu machen, daß für gewöhnlich nur beklebte Postanweisungen ausgegeben würden.

Das General-Postamt wird dafür Sorge tragen, daß eine öffentliche Bekanntmachung hierüber stattfinde, und daß außerdem in den öffentlichen Blättern die Aufmerksamkeit der Correspondenten darauf gelenkt werde.

Eine jede Postanstalt hat sich, bevor dieselbe zu jenem Verfahren übergeht, in geeigneter Weise zu unterrichten, ob die Bekanntmachung oder Nachricht darüber zur Kenntniß der Orts-Einwohner

Jahrgang 1868.
Ausgegeben zu Berlin den 28. November.

Digitized by Google

bereits gelangt ist. Jene Bekanntmachung ist außerdem nachstehend abgedruckt, so daß dieselbe auch bei der Postanstalt den Correspondenten vorgelegt werden kann.

Es bleibt vorbehalten, nach Ablauf von mehreren Monaten festzustellen, ob der Uebergang im Wesentlichen als geschehen betrachtet werden kann.

Wenn ein Correspondent nicht in der Lage ist, von einer mit Werthzeichen entnommenen Postanweisung, weil sie verdorben, Gebrauch zu machen, so haben die Postanstalten dieselbe durch eine brauchbare, mit gleichem Werthzeichen versehene zu ersetzen; die unbrauchbare wird, nachdem die Werthzeichen kreuzweise durchstrichen, der Entlastungskarte beigefügt.

Es ist dem General-Postamte bekannt, daß Geschäftshäuser u. s. w. ihren Päckereisendungen ausgefüllte Postanweisungen gewissermaßen als Rechnungen beifügen, damit die Empfänger der Sendungen mit Hülfe der Postanweisungen um so einfacher die Bezahlung auszurichten vermögen. Wenn für solche und ähnliche Zwecke Correspondenten größere Partien von Formularen, die nicht beklebt sind, zu halten wünschen, dann haben dieselben den der Postverwaltung erwachsenden Selbstkostenpreis zu entrichten, daher der Verkauf solcher Partien von Formularen in Päckchen von 100 Stück zum Durchschnittsbetrage von 5 Sgr. stattzufinden hat. Dieser Erlös für verkaufte unbeklebte Postanweisungs-Formulare ist, sobald eine solche Einnahme vorkommt, in dem Register über Einnahme und Ausgabe an Freimarken und Franco-Couverts, unter Angabe der Stückzahl der verkauften Formulare, in der Rubrik »Gesammtwerth« sogleich zu buchen. In der, der monatlichen Abrechnung mit der Ober-Postkasse als Belag beizufügenden Nachweisung über die Einnahme und Ausgabe an Freimarken und Franco-Couverts ist hinter der Summe der Einnahme für verkaufte Freimarken und Franco-Couverts, einschließlich des Preises der Herstellungskosten für die abgesetzten Franco-Couverts, die Monatssumme des Erlöses (der obigen 5 Sgr. pro je 100 Stück), wo ein Partienabsatz unbeklebter Postanweisungen vorkommt, aufzuführen. Demnächst ist die Gesammtsumme zu bilden. Die Gesammtsumme geht als Einnahme für ausgegebene Freimarken und Franco-Couverts in die monatliche Abrechnung mit der Ober-Postkasse über.

Die Postanweisungen für den portofreien Gebrauch der Behörden, Corporationen u. s. w. werden unbeklebt und unentgeltlich verabfolgt. Die Postanstalten werden sich unterrichtet halten, daß die Abforderung solcher Formulare nur für den Geschäftskreis der betreffenden Behörden u. s. w. stattfindet. Sollten hierunter auffällige Wahrnehmungen gemacht werden, so haben die Postanstalten entweder mit den betreffenden Behörden in Benehmen zu treten, oder die Aufmerksamkeit der Ober-Postdirectionen darauf hinzuleiten.

Berlin, den 27. November 1868.

Bekanntmachung.

Die Postanstalten sind beauftragt worden, Postanweisungen mit der Franco-Marke von 2 Gr. resp. 7 Kr. bereit zu halten, um solche bei der Abforderung von Formularen den Correspondenten für den Betrag des gedachten Werthzeichens zu verkaufen. Es werden auch dergleichen Formulare mit der Franco-Marke von 1 Gr. resp. 3 Kr. beklebt zum Verkaufe bereit gehalten werden, auf welche im Gebrauchsfalle die weiter erforderlichen Marken hinzugeklebt werden können. Wenn ein beklebtes Postanweisungs-Formular in den Händen des Correspondenten unbrauchbar wird, so kann die Rückgabe an die Postanstalt erfolgen, welche ein entsprechend beklebtes neues Formular dafür verabfolgt. Mit Rücksicht darauf, daß erfahrungsmäßig und fortdauernd viel mehr Formulare zu Postanweisungen abgefordert als demnächst eingeliefert werden, soll im Laufe der Zeit es als Regel angestrebt werden, daß für den portopflichtigen Verkehr nur beklebte Formulare zu Postanweisungen verabfolgt werden. Sofern indeß Geschäftshäuser größere Partien von Postanweisungen als Vorrath zu entnehmen wünschen, z. B. um die Formulare ausgefüllt ihren Waarensendungen u. s. w. zur Rückbenutzung für die Geldabwickelung beizufügen, oder sofern überhaupt Correspondenten für ähnliche Zwecke größere Bestände von Postanweisungen zu verwenden wünschen, werden die Postanstalten Partien von wenigstens 100 Stück zu dem durchschnittlichen Selbstkostenpreise von 5 Sgr. unbeklebt überlassen.

Berlin, den 27. November 1868.

General-Post-Amt.

von Philipsborn.

Redigirt im General-Post-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Norddeutschen Post-Verwaltung.

— № 72. —

I n h a l t.

General-Verf.: vom 27. November 1868. Behandlung derjenigen durch Freimarken frankirten Briefe nach Großbritannien, bei welchen die verwendeten Marken sich auf der Rückseite der Briefe angebracht finden.
" " " 28. " " Betrifft die Eröffnung der Eisenbahn zwischen Rastenburg und Lyck.
" " " 28. " " Betrifft die Eröffnung der Eisenbahn zwischen Northeim und Herzberg a. Harz.

General-Verfügungen
des General-Post-Amts.

№ 226. Behandlung derjenigen durch Freimarken frankirten Briefe nach Großbritannien, bei welchen die verwendeten Marken sich auf der Rückseite der Briefe angebracht finden.

In neuerer Zeit sind wiederholt Fälle vorgekommen, daß bei denjenigen durch Freimarken frankirten Briefen nach Großbritannien, bei welchen die verwendeten Marken entweder sämmtlich oder zum Theil auf der Rückseite der Couverts angebracht waren, der Werthbetrag dieser Marken bei der Ueberlieferung der Briefe an die Großbritannische Postverwaltung von den Postanstalten nicht in Berechnung gezogen worden ist.

Hierdurch entstehen Reclamationen, welche vermieden werden können, wenn die Briefe von der Postanstalt des Aufgabeorts oder event. von derjenigen Umspedirungs-Postanstalt, welche zuerst das Vorhandensein der Freimarken auf der Rückseite der Briefe wahrnimmt, auf der Vorderseite mit dem in die Augen fallenden Vermerk: »Freimarken umseitig« versehen werden.

Berlin, den 27. November 1868.

№ 227. Betreffend die Eröffnung der Eisenbahn zwischen Rastenburg und Lyck.

Die Züge der Eisenbahn auf der Strecke zwischen Rastenburg in Ostpreußen und Lyck, deren Eröffnung am 1. Dezember d. J. bevorsteht, sollen von demselben Termine ab zu Posttransporten unter Begleitung durch die Eisenbahn-Postbüreaus Nr. 11 benutzt werden.

An der neuen Bahnstrecke liegen außer Rastenburg, Styrlack und Lötzen, welche bereits zu der Zahl der Eisenbahn-Postanstalten gehören, die Postanstalten in Lyck, Widminnen und Neu-Jucha,

Jahrgang 1868.
Ausgegeben zu Berlin den 30. November.

welche hinsichtlich des Fahrpost-Expeditionsgeschäfts den Eisenbahn-Postanstalten des östlichen Complexus hinzutreten.

Das Verzeichniß der Eisenbahn-Postanstalten, welche für das Fahrpost-Expeditionsgeschäft in directen Verkehr treten, ist hiernach zu berichtigen.

Die Eisenbahn zwischen Rastenburg und Lyck wird der Anmeldestelle in Bromberg zugewiesen.

Eisenbahnzahlungspflichtig sind auf der Bahn zwischen Rastenburg und Lyck diejenigen Päckereien, welche einzeln das Gewicht von 20 Pfund überschreiten und nicht in die Kategorie der Gelder oder Zeitungsballen gehören.

In dem mittelst Verfügung vom 24. Dezember v. J. überwiesenen Verzeichnisse und der kartographischen Uebersicht der Eisenbahnen des östlichen Complexus ist unter II. b. Nr. 24 »Königsberg-Lyck« anstatt »Königsberg-Rastenburg« zu setzen und sind die Namen der oben genannten neuen Eisenbahn-Postanstalten an den entsprechenden Stellen mit der Nummer 24 nachzutragen.

Berlin, den 28. November 1868.

№ 228. Betreffend die Eröffnung der Eisenbahn zwischen Northeim und Herzberg am Harz.

Die Züge der am 1. Dezember d. J. zu eröffnenden Eisenbahn zwischen Northeim in Hannover und Herzberg am Harz werden von demselben Termine ab zu Posttransporten unter Begleitung eines Eisenbahn-Postconducteurs benutzt werden. Die außer Northeim an der neuen Bahn gelegenen Postanstalten in Herzberg am Harz und Catlenburg, sowie das Postamt in Osterode am Harz treten hinsichtlich des Fahrpost-Expeditions-Geschäfts den Eisenbahn-Postanstalten des westlichen Complexus hinzu. Das Verzeichniß der Eisenbahn-Postanstalten, welche für das Fahrpost-Expeditions-Geschäft in directen Verkehr treten, ist hiernach zu berichtigen.

Die Eisenbahnroute Northeim-Herzberg am Harz wird der Anmeldestelle in Hannover zugetheilt.

Eisenbahnzahlungspflichtig sind auf der Eisenbahn zwischen Northeim in Hannover und Herzberg am Harz diejenigen Päckereien, welche einzeln das Gewicht von 40 Pfund überschreiten und nicht in die Kategorie der Gelder oder Zeitungsballen gehören.

In dem mittelst Verfügung vom 24. Dezember v. J. überwiesenen Verzeichnisse und der kartographischen Uebersicht der Eisenbahnen des westlichen Complexus ist bei II. a. unter Nr. 25. Northeim-Herzberg am Harz, ferner sind in dem gedachten Verzeichnisse bei Northeim die Nr. 25. und an den entsprechenden Stellen die Namen der obengenannten neuen Eisenbahn-Postanstalten mit der Nr. 25. nachzutragen.

Berlin, den 28. November 1868.

Nachrichten.

Post-Anstalten.

Die Postanstalten in Lalendorf und Mölln in Mecklenburg sind in die Reihe der Eisenbahn-Postanstalten des westlichen Complexus, welche unter einander in directen Frachtkartenwechsel treten, aufgenommen worden. Die Verzeichnisse der Eisenbahn-Postanstalten ꝛc. sind hiernach zu berichtigen.

Personalien.

Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, dem Ober-Postkassen-Rendanten, Rechnungsrath Hensel in Bromberg aus Anlaß seines fünfzigjährigen Dienst-Jubiläums den Rothen Adlerorden III. Klasse mit der Schleife zu verleihen.

Dem Postkassen-Controlleur Böttcher in Darmstadt ist zur Anlegung des demselben von des Kaisers von Rußland Majestät verliehenen Ritterkreuzes dritter Klasse des St. Stanislaus-Ordens die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden.

Der mit der Verwaltung des Postamts in Stralsund beauftragte Postmeister Straube ist zum Post-Director ernannt worden.

Es ist übertragen worden:

dem Postkassen-Controlleur, Ober-Post-Commissarius Hönicke in Frankfurt a. O. die Verwaltung der Vorsteher-Stelle bei dem Postamte in Dessau, zunächst commissarisch,

und dem Postkassen-Controlleur Kaiser in Halle die Verwaltung einer Büreaubeamten-Stelle bei der Ober-Post-Direction in Cassel.

Es sind bestätigt worden:

der Ober-Post-Commissarius Hutschenreuter in Witten unter Ernennung zum Post-Director als Vorsteher des Postamts daselbst,

die Vorsteher der Postämter in Oberlahnstein und Höchst, Post-Secretaire May und Müller unter Ernennung zu Postmeistern

und der frühere commissarische Postamts-Vorsteher Corinth als Post-Secretair bei dem Postamte in Flensburg.

Es sind versetzt worden:

die Post-Secretaire Keil von Mainz nach Offenbach, Pfath von Offenbach nach Mainz, Geiger von Viersen nach Düsseldorf und Hempler von Altona nach Kiel.

Die Post-Secretaire Krieger aus Berlin, Jansen aus Elberfeld, Classen aus Königsberg i. Pr. und Pressel aus Berlin haben die Prüfung zu den höheren Dienststellen der Postverwaltung bestanden.

Der Post-Secretair Geelhaar in Königsberg i. Pr. ist gestorben.

Aus dem Postdienste sind entlassen worden:

der Post-Expedienten-Anwärter Mayer in Berlin

und der Post-Expeditions-Gehülfe für den Ort, Nolte in Appelhülsen.

Nachstehende Postillone sind für immer aus dem Postdienste entfernt worden:

a) wegen heimlicher Beförderung von Personen oder Sachen:

Philipp Fuchs von der Station Asbach,
Lange II. von der Station Frankenfelde,
Schipkowski von der Station Marienburg,
Weihnacht von der Station Marienburg,
Jakob Rennstiel von der Station Vacha,
Trümpler von der Station Mansfeld,
Eckold von der Station Weißenfels,
Poch von der Station Löbejün,
Nicolaus Reuter von der Station Büttgenbach,
Carl Hugo Friedrich von der Station Schwarzenberg,
Christian Gotthelf Mai von der Station Neustadt b. Stolpen,
Carl Gotthold Hegewald von der Station Saida,
Andreas Noak von der Station Hoyerswerda,
Hartmann von der Station Petershagen, Reg.-Bez. Minden,
Gottfriedczak von der Station Pinne,
Berczak von der Station Kempen,
Mundt von der Station Pritzerbe;

b. aus anderen Gründen:

Carl Heinrich Bleikamp von der Station Lünen,
Buttgereit von der Station Neuhoff,
Johann Dose von der Station Lunden,
Eduard Neumann von der Station Goldberg in Schl.,
Felix Kiris von der Station Oppeln,
Joseph Dillinger von der Station Trier.

Gefundenes Geld.

Am 10. November c. ist bei der Post-Expedition in Greifenberg in Schl. nach Ankunft des zweiten Zuges aus Altwasser im Packetkorbe ein Päckchen mit 1⅔ Thlr. (bestehend aus 2 Oesterreichischen Guldenstücken, ½ Fl., ⅙ Thlr. und 1/12 Thlr. Preuß. Cour.), welches wahrscheinlich einem Poststücke entfallen ist, aufgefunden worden.

Etwaige Reklamationen sind an die gedachte Postanstalt zu richten.

Redigirt im General-Post-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Amts-Blatt

der Norddeutschen Post-Verwaltung.

№ 73.

Inhalt.

General-Verf.:	vom 17. November 1868.	Den Post-Päckerei-Verkehr während der bevorstehenden Weihnachtszeit betreffend.
"	" 17. " "	Sicherstellung des Eisenbahn-Postbetriebes während der bevorstehenden Weihnachtszeit.
"	" 17. " "	Getrennte Expedition der Geld- und der ordinairen Frachtkartenschlüsse im Eisenbahn-Postbetriebe während der bevorstehenden Weihnachtszeit.

General-Verfügungen

des General-Post-Amts.

№ 229. Den Post-Päckereiverkehr während der bevorstehenden Weihnachtszeit betreffend.

Um eine ordnungsmäßige Bewältigung des Post-Päckereiverkehrs während der bevorstehenden Weihnachtszeit sicher zu stellen, werden die nachstehenden allgemeinen Verhaltungsregeln den Postanstalten zur sorgsamsten Befolgung empfohlen:

1) Bei dem Annahmegeschäfte muß auf deutliche Signatur der Päckereien und genaue Bezeichnung des Bestimmungsortes gehalten werden. Aeltere Signaturen, welche nicht mehr gelten sollen, müssen entfernt oder unkenntlich gemacht werden. Die Postanstalten können zur Erledigung solcher Ausstellungen dem Aufgeber vielfach leicht die nöthige Hülfe geben; so weit dies ohne Störung des Dienstes möglich ist, haben daher die Postanstalten in solchen Fällen die thunlichste Bereitheit zu bethätigen.

2) Die Post-Aufgabezettel müssen haltbar mit gutem Material aufgeklebt werden; sie müssen fest haften, ehe das Packet zur Absendung gelangt, die Beklebung hat daher möglichst zeitig zu erfolgen.

3) Ist bei der Absendung außerdem ein Zettel mit dem Eisenbahn-Ablieferungsort aufzukleben, so ist auch auf dessen dauerhafte Befestigung zu achten. Ganz besondere Aufmerksamkeit ist aber auf die Wahl des richtigen Ortsnamens zu verwenden.

Bei der gegenwärtig zur Anwendung kommenden vereinfachten Behandlung der ordinairen Päckereien im Eisenbahn-Postdienste ist es ferner für die ordnungsmäßige Beförderung derjenigen Sendungen, welche den Eisenbahn-Postbüreaus zur Umkartirung überwiesen werden, von der größten Wichtigkeit, daß die Begleitbriefe auf der Rückseite von

dem absendenden Beamten mit dem richtigen Namen der betreffenden Eisenbahn-Speditions-Postanstalt in deutlicher Schrift unzweifelhaft versehen werden, und daß auch insbesondere dieser Vermerk auf dem Begleitbriefe mit der stattgehabten Beklebung des dazu gehörigen Packets genau übereinstimmt.

Das Bekleben der Päckereien mit dem Namen des Eisenbahn-Ablieferungsorts darf daher in keinem Falle den Unterbeamten selbstständig überlassen, ebenso wenig darf dies aus dem Gedächtnisse nachträglich — statt Zug um Zug bei jeder Sendung auf Grund übersichtlicher und richtiger Materialien — besorgt werden.

4) Je größer die Massen der Sendungen sind, um so sorgsamer ist das Verlesen der Päckereien bei den Postanstalten zu handhaben. Dasselbe darf nicht an ungeübte oder sogar unerprobte Hülfskräfte überlassen, sondern muß durch erfahrene und umsichtige Beamte fest geregelt und wenigstens in sehr wirksamer Weise überwacht werden.

5) Die Begleitadressen und die dazu gehörigen Päckereien dürfen bei der Versendung nicht von einander getrennt werden.

6) Vermögen die Postanstalten in einzelnen Fällen die ordnungsmäßige Behandlung von Päckereien bis zur eingetretenen Abgangszeit nicht zu bewältigen, dann muß dies bis zur folgenden Abfahrtszeit bewerkstelligt, hingegen unter allen Umständen vermieden werden, die Massen in ungeregelter Weise auf die Posten oder Eisenbahn-Posttransporte zu überweisen. Es gilt solches namentlich auch für diejenigen Fälle, in welchen Anschlußposten auf den Bahnhöfen verspätet eintreffen und die Uebergabe oder gar die Umarbeitung der Fahrpostsachen nicht mehr bis zum Abgange resp. Durchgange des Zuges bewirkt werden kann.

7) Zur Vorbeugung des Abhandenkommens beziehungsweise der Beschädigung von kleinen ordinairen Packeten wird dringend anempfohlen, eine möglichst ausgedehnte Anwendung von Packetsäcken eintreten zu lassen. Dies ist um so nothwendiger, als durch die eingeführten Vereinfachungen in der Kartirung ordinairer Fahrpostgegenstände die kleinen Packete in ausgedehnterem Maße den Charakter als Wagenstücke erhalten haben.

8) Die Postanstalten müssen eingedenk sein, daß sie allein im Stande sind, durch sehr correctes Arbeiten die Bewahrung von Ordnung und Uebersicht im Eisenbahn-Postbetriebe zu ermöglichen. Denn bei den Eisenbahn-Posttransporten handelt es sich um so bestimmte und um so kurz bemessene Fristen, sowie um die Handhabung des Dienstes in eng zugewiesenen Räumen, daß, wenn die Local-Postanstalten nicht bis zur Ueberweisung die Ladung regelrecht behandelt haben, für die Eisenbahn-Posttransporte die größten Schwierigkeiten entstehen, um nicht die vorhandene Ladung durch die ungeregelt hinzugekommenen Gegenstände in Verwirrung gerathen zu lassen.

9) Insbesondere werden die Postanstalten dringend aufgefordert, die Mitwirkung der Eisenbahn-Postbüreaus bei der Umkartirung der ordinairen Fahr-

postgegenstände nur streng innerhalb der genau gezogenen Grenzen in Anspruch zu nehmen. Die Eisenbahn-Postanstalten müssen unbedingt von der Anlegung directer Frachtkarten unter einander Gebrauch machen, wenn sie mehr als einen Gegenstand nach einer anderen Eisenbahn-Postanstalt des betreffenden Complexus einzutragen haben, oder wenn zwar nur ein Gegenstand abzufertigen ist, derselbe aber auf dem Wege nach dem Bestimmungsorte für die ganze Strecke oder auch nur streckenweise innerhalb des betreffenden Complexus eisenbahnzahlungspflichtig ist, oder wenn auf dem Gegenstande eine Auslage irgend welcher Art haftet. Bei den besonderen Schwierigkeiten, welche die Eisenbahn-Postbüreaus während der Weihnachtszeit ohnehin zu überwinden haben, würde eine in jener Beziehung weitergehende Belastung derselben die bedenklichsten Folgen nach sich ziehen.

Berlin, den 17. November 1868.

№ 230. Sicherstellung des Eisenbahn-Postbetriebes während der bevorstehenden Weihnachtszeit.

Wegen des Post-Päckereiverkehrs während der Weihnachtszeit wird in den Tagen vom 19. bis einschließlich den 24. Dezember c. eine größere Zahl von Bahnzügen zu Posttransporten benutzt werden; auch werden bei einzelnen Zügen neben dem gewöhnlichen Eisenbahn-Postwagen (Hauptwagen), so weit das Bedürfniß im Voraus sich hat bemessen lassen, regelmäßige Beiwagen coursiren. Die getroffenen speciellen Festsetzungen hierüber gehen den betheiligten Postanstalten durch die vorgesetzte Ober-Post-Direction zu. Es wird darin für die einzelnen Züge auf jeder Route genau bestimmt werden, welche Gegenstände mit dem betreffenden Posttransport Beförderung erhalten, ob die Begleitung durch ein Eisenbahn-Post-Büreau oder nur durch Eisenbahn-Post-Conducteure stattfindet und wie die verschiedenen Ladungsgegenstände auf den Hauptwagen und die einzelnen Beiwagen vertheilt werden sollen. In letzterer Beziehung wird als Grundsatz festgehalten, daß mit den Beiwagen nur Packete ohne declarirten Werth für im Voraus bestimmte Cours-Stationen und resp. Zweigrouten zu befördern sind.

Die Einrichtungen können nur von Erfolg sein, wenn die Postanstalten an der Eisenbahn die getroffenen Festsetzungen in allen Theilen auf das Genaueste beachten, das Verladungsgeschäft jedesmal sorgsam vorbereiten und dasselbe mit möglichster Ordnung handhaben.

Der Bahnhofsdienst muß von den expedirenden Beamten in noch größerem Umfange als sonst beaufsichtigt werden.

Soweit zu dem Verladungsgeschäfte die bei den Postanstalten für gewöhnlich vorhandenen Kräfte nicht ausreichen, sind geeignete Hülfskräfte heranzuziehen; es ist hierbei die mit der Ordnung und Sicherheit des Dienstes irgend vereinbare, pflichtmäßige Zurückhaltung in den Ausgaben zu beobachten.

Die Ladungsgegenstände müssen vor der Ankunft der Eisenbahnzüge auf dem Bahnhofe so geordnet bereit liegen, wie es der Dienstbetrieb des betreffenden Eisenbahn-Posttransports nach Maß-

Digitized by Google

gabe der vorgedachten speciellen Festsetzungen erheischt. Die rechtzeitige Entsendung der Transporte nach den Bahnhöfen ist von eingreifender Bedeutung, indem davon vielfach die ordnungsmäßige Bereitstellung der Ladung und die sichere Uebergabe derselben an den Eisenbahn-Posttransport abhängt.

Auf dem Bahnhofe sind die abzusendenden Päckereien, unter Benutzung von Handkarren, geordnet bereit zu halten, je nachdem die Abgabe an den Hauptwagen, oder an den ersten, zweiten u. s. w. Beiwagen geschehen soll. Ebenso ist Vorsorge zu treffen, daß auch die ankommenden Päckereien sofort gesichert untergebracht werden können.

Bei ungünstiger Witterung ist zum Schutze der Päckereien thunlichst von Decken Gebrauch zu machen.

Die Eisenbahn-Postämter haben dafür zu sorgen, daß die für den Postbetrieb regelmäßig coursirenden Beiwagen zur leichteren Uebersicht auf beiden Wagenseiten mit einer in die Augen fallenden, ihrem Zwecke entsprechenden Bezeichnung versehen, und daß diese Bezeichnungen bei eintretender Dunkelheit während des Aufenthalts der Züge auf den Bahnhöfen in geeigneter Weise beleuchtet werden. Es ist ferner, so weit als thunlich, dahin zu wirken, daß die zu Postzwecken benutzten Wagen in einer bestimmten Reihefolge unmittelbar hintereinander in die Züge einrangirt werden. Auch ist den Beamten der Eisenbahn-Postbüreaus anzuempfehlen, in solchen Fällen, in denen sich voraussehen läßt, daß die Packräume des Eisenbahn-Postwagens und der etwa regelmäßig coursirenden Beiwagen unterwegs nicht ausreichen werden, unter gehöriger Abwägung des wirklichen Dienstbedürfnisses, die Einstellung der erforderlichen extraordinären Beiwagen resp. die Bereithaltung von Coupees in Eisenbahnwagen rechtzeitig sicher zu stellen.

In Bezug auf den Austausch der Ladung zwischen den Postanstalten an der Eisenbahn und den Eisenbahn-Posttransporten sind noch folgende specielle Festsetzungen zu beachten.

Die Abgangs-Recapitulationen und Frachtkarten, die Brief- und Fahrpostbeutel, die Fahrpostpackete und Frachtkartentaschen, sowie die den Eisenbahn-Postbüreaus Behufs der Umkartirung zuzuweisenden Begleitbriefe zu ordinairen Fahrpostgegenständen sind stets an den Hauptwagen zu übergeben; ebendaselbst sind auch die eingehenden derartigen Gegenstände in Empfang zu nehmen. Die Wagenstücke mit declarirtem Werthe sind gleichfalls stets an den Hauptwagen zu übergeben und ebendaselbst in Empfang zu nehmen.

Um den Eisenbahn-Posttransporten, mit welchen regelmäßige Beiwagen coursiren, die Uebersicht und die Controlle der Ladung zu erleichtern, ist unter der Abgangs-Recapitulation ersichtlich zu machen, wie viel ordinaire Packete an den Hauptwagen und wie viel an jeden einzelnen Beiwagen zur Uebergabe gelangen. Außerdem ist jedem Beiwagen ein Notizzettel nach Form der Anlage A. über die Zahl der dem Beiwagen überwiesenen Päckereien zu übergeben.

Die Eisenbahn-Posttransporte haben ihrerseits ebenfalls unter der Eingangs-Recapitulation ersichtlich zu machen, wie viel ordinaire Packete aus dem Hauptwagen und wie viel insgesammt

aus den Beiwagen zur Abgabe gelangen sollen. Jeder Beiwagen hat außerdem bei der Abgabe von Ladungsgegenständen einen Notizzettel über die Zahl der abgelieferten Packete nach der Form der Anlage B. an die Postanstalt zu übergeben.

B. Auf Grund der Notizzettel hat der Begleiter eines jeden Beiwagens über Zu- und Abgang an Packeten ein Reise-Journal zu führen. Der Eisenbahn-Post-Conducteur des Hauptwagens nimmt in sein Reise-Journal an ordinairen Packeten nur diejenige Zahl auf, welche er nach dem Vermerk unter den Recapitulationen selbst zu empfangen oder abzugeben hat.

Wenn zu einem Eisenbahn-Posttransport mehr als ein Beiwagen gehört, sind in dem vorgedachten Notizzettel die einzelnen Beiwagen nach der von der Ober-Post-Direction vorgezeichneten Reihefolge unterscheidend zu bezeichnen.

Der Bedarf an Formularen zu den Notizzetteln ist von den Eisenbahn-Postämtern und den Postanstalten an der Eisenbahn ohne Verzug bei der vorgesetzten Ober-Post-Direction zu bestellen, welche die erforderlichen Quantitäten für ihren Bezirk von der Geheimen Kanzlei des General-Postamts zu beziehen hat. Die beim Abnahme- und Uebergabegeschäfte ausgetauschten Notizzettel sind von den Eisenbahn-Postämtern und resp. den Postanstalten an der Eisenbahn den Abgangs- und resp. Eingangs-Recapitulationen haltbar beizufügen, damit darauf nach Bedürfniß später zurückgegangen werden kann.

Berlin, den 17. November 1868.

№ 231. Getrennte Expedition der Geld- und der ordinairen Frachtkartenschlüsse im Eisenbahn-Postbetriebe während der bevorstehenden Weihnachtszeit.

Mittelst besonderer General-Verfügung vom heutigen Tage sind die Postanstalten davon in Kenntniß gesetzt, daß während der bevorstehenden Weihnachtszeit eine Vermehrung der Posttransport-Einrichtungen auf den Eisenbahnen eintreten wird. Mit Rücksicht darauf, daß die vorübergehend eingerichteten Eisenbahn-Posttransporte sich nur mit der Beförderung von ordinairen Fahrpostsachen zu befassen haben, die Postanstalten aber vielfach nicht in der Lage sein werden, mit Sicherheit zu berechnen, ob die von ihnen abzusendenden Fahrpost-Kartenschlüsse auf den weiterhin belegenen Eisenbahn-Routen mit den gewöhnlichen Eisenbahnzügen oder mit jenen extraordinairen Eisenbahn-Posttransporten werden Weiterbeförderung erhalten, so soll, um Unsicherheiten im Expeditionsdienste vorzubeugen und um einen geordneten Dienstbetrieb auf den Ueberleitungspunkten aufrecht zu erhalten, in den Tagen vom 15. bis einschließlich den 25. Dezember d. J. bei den Fahrpostkartenschlüssen, welche ganz oder theilweise auf der Eisenbahn befördert werden, hinsichts der Sendungen mit und ohne Werthsdeclaration eine getrennte Expedition stattfinden.

Bei den Fahrpostkartenschlüssen zwischen zwei Eisenbahn-Postanstalten, sowie bei solchen Fahrpostkartenschlüssen, die zwar nicht zwischen Eisenbahn-Postanstalten gewechselt, aber streckenweise auf der Eisenbahn befördert werden, sind daher während der bezeichneten Tage

1) die Geldkarte und die ordinaire Karte abgesondert von einander anzulegen und
2) die zu der Geldkarte gehörigen Briefe, Begleitbriefe u. s. w. von den zu der ordinairen Karte gehörigen Gegenständen getrennt zu verpacken.

Die Verpackung der zu den Geldkarten gehörigen Briefe, Begleitbriefe und Beutelstücke geschieht in Geld-Fahrpostbeutel oder in Geld-Fahrpostpackete. Als Versteckbeutel können ebenfalls nur Geld-Fahrpostbeutel vorkommen.

Die zu den Geldkartenschlüssen in Anwendung kommenden Beutel müssen, wenn die Signatur auf dem Beutel selbst denselben nicht bereits ausdrücklich als »Geld-Fahrpostbeutel« bezeichnet, mit einer haltbar und sichernd angebrachten Etiquette versehen werden, auf welcher sich die Bezeichnung »Geld-Fahrpostbeutel« deutlich und in die Augen fallend befindet.

Die vorstehenden Bestimmungen beziehen sich nur auf den Fahrpostkartenwechsel der Norddeutschen Postanstalten untereinander. Bei den Fahrpostkartenschlüssen nach und von fremden Post-Anstalten findet eine getrennte Expedition der Geldkarte und der ordinairen Frachtkarte nur insoweit statt, als dieselbe bisher schon für den gewöhnlichen Geschäftsverkehr verabredet gewesen ist.

Getrennte Eingangs- und Abgangs-Recapitulationen für die Geldkartenschlüsse und für die ordinairen Frachtkartenschlüsse kommen zunächst nur bei solchen Stationen in Anwendung, wo bisher schon getrennte Recapitulationen ausgetauscht wurden. An allen übrigen Stationen werden beide Gattungen von Kartenschlüssen in eine gemeinsame Recapitulation aufgenommen, sofern nicht — nach dem Ermessen und der Verständigung der betheiligten Ober-Post-Directionen — der Gebrauch getrennter Recapitulationen vorübergehend sich empfehlen sollte.

Die Uebergangs-Recapitulationen werden dagegen für die Geld- und für die ordinairen Frachtkartenschlüsse während jener Tage stets getrennt geführt.

Berlin, den 17. November 1868.

Redigirt im General-Post-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

A.

Notiz-Zettel

über abgelieferte Ladung

von der Post-Anstalt in ....

an den .... ten Beiwagen zu dem Eisenbahn-Post-Transport des Courses von

.... nach ....

abgegangen den .. ten .... 186. um ... Uhr .... mittags.

..... Stück ordinaire Packete.

Name des Absendungs-Beamten.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Norddeutschen Post-Verwaltung.

№ 74.

Inhalt.

General-Verf.: vom 5. Dezember 1868. Behandlung der Differenzen aus dem Päckereigeschäfte der Postanstalten während der Weihnachtszeit.

General-Verfügung

des General-Post-Amts.

№ 232. Behandlung der Differenzen aus dem Päckereigeschäfte der Postanstalten während der Weihnachtszeit.

Je größer der Verkehr während der Weihnachtszeit ist, um so nothwendiger ist es, daß Differenzen im Päckereigeschäfte gewissenhaft und sicher festgestellt werden. Dem Vorsteher der Post-Anstalt liegt es ob, sich über den Zustand des Päckereigeschäfts stets genau unterrichtet zu halten, und namentlich darüber zu wachen,

daß Packete, welche der Postanstalt unrichtig zugehen, durch die nächste, in der Richtung nach dem Bestimmungsorte abgehende, geeignete Posttransport-Gelegenheit mittelst Nothadresse wieder abgewiesen,

daß über fehlende Packete genaue Notizen geführt, und

daß, nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften, die zur Herbeischaffung der fehlenden Packete erforderlichen Meldungen, Laufzettel 2c. erlassen werden.

Einer Anzeige über die aus dem Eisenbahn-Postbetriebe fehlenden oder überzählig vorhandenen Packete an die gewöhnlichen Anmelbestellen soll es für die Zeit vom 15. bis zum 26. Dezember c. einschließlich nicht bedürfen, indem die den Anmelbestellen wegen der Ausgleichung obliegenden Geschäfte für diese Zeit durch besondere Einrichtungen anderweit sichergestellt sind.

Bei den Postanstalten überzählig eingegangene Packete, deren Bestimmungsort wegen undeutlicher Signatur nicht zu erkennen ist, sind abgesondert von den übrigen Packeten aufzubewahren. Zur Ermittelung des richtigen Bestimmungsortes und beziehungweise des Adressaten jener Packete ist sofort nach der aus dem Aufgabezettel ersichtlichen Aufgabe-Postanstalt eine Rückfrage zu erlassen, deren Beantwortung mit Aufmerksamkeit zu verfolgen bleibt.

Ausgegeben zu Berlin den 9. Dezember.

In gleicher Weise ist bezüglich solcher Packete zu verfahren, die ihrer Signatur gemäß zwar nach dem Orte der Postanstalt gehören, aber nicht bestellt werden können, weil der Begleitbrief vermißt wird und der Adressat aus der Signatur des Packets mit Sicherheit nicht zu ermitteln ist.

Am 27. Dezember c. hat jede Postanstalt durch eine sorgfältige Revision der Packet-Lagerräume und der auf das Päckereigeschäft bezüglichen Bücher u. s. w. genau festzustellen:

1) ob aus der Zeit vom 15. bis einschließlich den 26. Dezember c. Packete fehlen, welche nach dem Orte oder dem Distributionsbezirke der Postanstalt bestimmt sind, oder welche von derselben mittelst directer Frachtkartenschlüsse nach dem Auslande weiterzusenden waren, und
2) ob aus jener Zeit bei der Postanstalt noch Packete überzählig lagern.

Packete, welche bei dieser Feststellung sich als fehlend oder überzählig ergeben, sind von der Postanstalt in eine Nachweisung nach dem beifolgenden Schema einzutragen. Die Nachweisung ist von dem Vorsteher der Postanstalt, nachdem derselbe sich von der Richtigkeit überzeugt hat, zu vollziehen und noch am 27. Dezember c. an die vorgesetzte Ober-Post-Direction unter Couvert abzusenden. Vacat-Nachweisungen sind nicht erforderlich. In der Rubrik »Bemerkungen« der Nachweisung ist bei denjenigen überzähligen Packeten, wegen deren eine Rückfrage nach dem Aufgabeorte erlassen worden ist, ein darauf bezüglicher Vermerk niederzuschreiben.

Ueberzählig lagernde Packete, deren Inhalt einem schnellen Verderben unterliegt oder bereits verdorben ist, sind nach Anleitung der Vorschriften im Abschnitt V. 1. §. 107 der Postdienst-Instruction resp. §. 106 der Dienst-Instruction für Post-Expediteure zu veräußern oder zu vernichten. Insofern die Veräußerung resp. Vernichtung bereits vor Aufstellung der obigen Nachweisung stattgefunden hat, sind die Packete gleichwohl in der Nachweisung aufzuführen; in der Rubrik »Bemerkungen« der Nachweisung ist alsdann die stattgehabte Veräußerung resp. Vernichtung ersichtlich zu machen und anzugeben, woraus der Inhalt bestanden hat. Wenn die Veräußerung resp. Vernichtung erst nach Absendung der obigen Nachweisung stattfindet, ist darüber in jedem einzelnen Falle eine Anzeige an die vorgesetzte Ober-Post-Direction zu erstatten.

Sonstige bei den Postanstalten aus der Weihnachtszeit überzählig vorhandene Packete sind, sobald deren Unanbringlichkeit feststeht, weil der Bestimmungsort beziehungsweise der Adressat derselben weder aus der Signatur zu erkennen, noch durch die etwaige Rückfrage nach dem Aufgabeorte zu ermitteln gewesen ist, an die vorgesetzte Ober-Post-Direction einzusenden. Die Einsendung muß in den Tagen vom 2. bis 4. Januar k. J. bewirkt werden. In dem Begleitberichte ist auf die Nummer, unter welcher das Packet in der obigen Nachweisung sich eingetragen findet, Bezug zu nehmen. Zum Zwecke der Einsendung sind die Packete thunlichst in Säcke zu verpacken; in Ermangelung geeigneter Säcke ist dafür zu sorgen, daß die Packete, der neuen Bestimmung entsprechend, mittelst einer haltbar angebundenen Etiquette aus festem Material, deutlich und unzweifelhaft signirt werden. Die etwa vorhandene ältere Signatur ist dabei dergestalt zu durchstreichen, daß dieselbe noch erkennbar bleibt.

Bezüglich der am 4. Januar k. J. aus der Weihnachtszeit noch **fehlenden** Packete

haben die Postanstalten zunächst den Inhalt durch Rückfrage bei den Adressaten zu ermitteln und spätestens am 5. Januar k. J. eine anderweite Nachweisung, gehörig vollzogen, an die vorgesetzte Ober-Post-Direction unter Couvert abzusenden. In dieser Nachweisung, welche ebenfalls nach dem obigen Schema angelegt wird, ist sub rubro »Bemerkungen« der durch Rückfrage bei den Adressaten ermittelte Inhalt speciell anzugeben.

Die weitere Behandlung des Gegenstandes bei den Ober-Post-Directionen unter Mitwirkung eines für den besonderen Zweck in Berlin zu errichtenden Post-Central-Büreaus ist durch besondere, an die Ober-Post-Directionen gerichtete Verfügung geregelt worden.

Berlin, den 5. Dezember 1868.

Redigirt im General-Post-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Nachweisung

der bei der Post-Anstalt in .... aus der Weihnachtszeit des Jahres 1868 fehlenden und überzählig vorhandenen Packete.

Laufende №	Aufgabe-Ort. (Bei fehlenden Packeten auch die Zeit der Auflieferung.)	Aufgabe-Nummer.	Genaue Bezeichnung des Gegenstandes, der Verpackungsweise, des Bestimmungsorts und der sonstigen Signatur (bei fehlenden Packeten auch des Adressaten).	Gewicht. ℔	Gewicht. Lth.	Seit wann die Sendung fehlt, resp. lagert.	Bemerkungen.
			I. Fehlende Packete.				
			II. Ueberzählige Packete.				

Amts-Blatt
der Norddeutschen Post-Verwaltung.

— № 75. —

Inhalt.

General-Verf.: vom 28. November 1868.	Ausfertigung der Inhalts-Declarationen zu Päckereisendungen nach England betreffend.
" " " 4. Dezember "	Berechnung der Postgefälle bei Norddeutschen Postanstalten mit der Süddeutschen Guldenwährung.
" " " 5. " "	Die Postverbindungen mit Constantinopel betreffend.
" " " 8. " "	Die Eröffnung der Eisenbahn zwischen Bergisch-Gladbach und Mülheim a. Rhein betreffend.
" " " 8. " "	Die Eröffnung der Eisenbahn zwischen Neuhof und Steinau betreffend.

General-Verfügungen
des General-Post-Amts.

№ 233. Ausfertigung der Inhalts-Declarationen zu Päckereisendungen nach England betreffend.

Vorliegender Anzeige zufolge unterlassen die Absender von Päckereien nach England nicht selten, den Inhalt der Sendungen in den denselben beizugebenden Declarationen genau und vollständig anzugeben. Namentlich werden häufig kleine Quantitäten Cigarren und Taback dem übrigen Inhalte der Packete undeclarirt beigefügt.

Die Englische Zollbehörde ist in solchen Fällen nach den in England geltenden gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, den nicht declarirten Theil der Waare zu confisciren oder außer dem gewöhnlichen Eingangszolle noch eine beträchtliche Geldstrafe zu erheben.

Die Postanstalten werden veranlaßt, die Absender von Päckereisendungen nach Großbritannien geeigneten Falles hierauf aufmerksam zu machen.

Berlin, den 28. November 1868.

№ 234. Berechnung der Postgefälle bei Norddeutschen Postanstalten mit der Süddeutschen Guldenwährung.

In dem Postvertrage zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg und Baden vom 23. November 1867 sind die Sätze an Porto für Fahrpost-Gegenstände, so wie an Assecuranz-Gebühr (Seiten 20 und 21 des Handbuchs) in der Thalerwährung (mit der Eintheilung des Thalers in 30 Silbergroschen und des Silbergroschens in 12 Silberpfennige) festgesetzt; die Minimalsätze für Packete, so wie das Gewicht-Porto für Briefe mit Werthsdeclaration und für Briefe mit Postvorschuß finden sich daselbst auch in der Süddeutschen Guldenwährung angegeben.

Das Gesetz über das Posttaxwesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 4. November 1867, so wie dem entsprechend auch der Abschnitt III. der Postdienst-Instruction und der Dienst-Instruction für Post-Expediteure, enthält die gedachten Gebührensätze nur in der Thalerwährung (mit der Eintheilung des Thalers in 30 Silbergroschen und des Silbergroschens in 12 Pfennige).

Bei denjenigen Postanstalten des Norddeutschen Postgebiets, welche in der Süddeutschen Guldenwährung rechnen, sind Zweifel darüber entstanden, ob bei der Reducirung der in der bezeichneten Thalerwährung festgesetzten Beträge in die Süddeutsche Guldenwährung in solchen Fällen, wo es sich um 1, 2, 4, 5, 7, 8, 10 oder 11 Silberpfennige handelt, dieser Silberpfennigbetrag vor oder nach der auf Viertel- rc. Silbergroschen bewirkten Abrundung zu reduciren ist. Ferner sind bei jenen Postanstalten Verschiedenheiten in der Reducirungsweise der Postgefälle für Sendungen mit declarirtem Werth hervorgetreten, indem sowohl das Porto, als auch die Assecuranzgebühr — jeder dieser beiden Beträge für sich — abgerundet und event. reducirt worden ist, anstatt beide vorab zu addiren und erst die dadurch erlangte Summe abzurunden und event. zu reduciren.

Nach Benehmen mit den Postverwaltungen der Süddeutschen Staaten wird in den vorgedachten Beziehungen für die Postanstalten des Norddeutschen Postgebiets Folgendes bestimmt:

I.

Der Reducirung der nach dem Tarif für den Wechselverkehr in Silbergroschen beziehungsweise in Silberpfennigen sich ergebenden Beträge, in Beträge der Süddeutschen Guldenwährung, soll eine Abrundung auf Viertel- rc. Silbergroschen nicht vorhergehen. Wenn es z. B. darauf ankommt, das Gewichtporto für ein Packet von 7 Pfund auf 45 Meilen zu berechnen, so wird schon der ermittelte Betrag von 9 Sgr. 4 Pf. (33 Kr.) — nicht erst der abgerundete Betrag von 9 Sgr. 6 Pf. (34 Kr.) — in Kreuzer reducirt. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein bei Anwendung der in den Artikeln 34 und 35 des bezeichneten Postvertrages angegebenen Minimalsätze, indem z. B. bei einer Postanstalt mit der Guldenwährung für einen Brief mit 25 Thalern auf 20 Meilen in Ansatz zu bringen sind:

Gewichtsporto	11 Kr.	(3 Sgr.)
Assecuranz-Gebühr	4 „	(1 „)
zusammen	15 Kr.	

II.

Die Reducirung der, unter Berücksichtigung der ad I. aufgestellten Grundsätze, für Sendungen mit Werthsdeclaration ermittelten Beträge an Postgefällen in die Süddeutsche Guldenwährung soll — und zwar abweichend von dem Verfahren der Süddeutschen Postanstalten, welche bereits die Einzelbeträge (d. h. die Beträge an Porto und die Beträge an Assecuranz-Gebühr) reduciren — nach dem Gesammtbetrage an Porto und an Assecuranz-Gebühr stattfinden.

Die hierdurch den Süddeutschen Postanstalten gegenüber zuweilen entstehenden Tax-Differenzen, welche für eine einzelne Sendung den Betrag von 1 Kreuzer nicht überschreiten können, sind unberücksichtigt zu lassen.

Nach Vorstehendem ist Seitens derjenigen Postanstalten des Norddeutschen Postgebiets, welche in der Süddeutschen Guldenwährung rechnen, sowohl für den Wechselverkehr als auch für den Norddeutschen internen Verkehr zu verfahren.

Um hierin eine vollständige Uebereinstimmung herzustellen, und den betreffenden Postanstalten auch bei der Berechnung der Postgefälle thunlichst eine Erleichterung zu gewähren, hat das General-Postamt für diejenigen Postanstalten des Norddeutschen Postgebiets, welche in der Süddeutschen Guldenwährung rechnen, eine Tabelle zur Berechnung der Beträge an Porto beziehungsweise an Assecuranz-Gebühr für Briefe mit Werthsdeclaration und für Packete, so wie an Ueberfracht-Porto für Passagier-Gepäck anfertigen lassen, welche Seitens der Ober-Post-Directionen von der Geheimen Kanzlei des General-Postamts zu beziehen ist. Insofern Ober-Post-Directionen, in deren Bezirken keine Postanstalt in der Süddeutschen Guldenwährung rechnet, gleichwohl die Lieferung der in Rede stehenden Tabelle an einzelne Postanstalten für nothwendig erachten, ist davon der Geheimen Kanzlei des General-Postamts, unter Namhaftmachung der betreffenden Postanstalten, Mittheilung zu machen.

In Betreff der Benutzung der Tabelle ergeben die auf der ersten Seite derselben befindlichen Vormerkungen das Nähere.

Wegen des Ansatzes der Beträge an gemeinschaftlichem Porto und an gemeinschaftlichem Franco in den Frachtkarten des Wechselverkehrs wird besonders Bestimmung getroffen.

Berlin, den 4. Dezember 1868.

№ 235. Die Postverbindungen mit Constantinopel betreffend.

Unter Bezugnahme auf die General-Verfügung vom 4. April cr. (Post-Amtsblatt Nr. 18 pro 1868) werden die Postanstalten davon in Kenntniß gesetzt, daß neuerdings die regelmäßigen Fahrten der zur Beförderung der Post zwischen Wien und Constantinopel dienenden Donau-Dampfschiffe eingestellt worden sind.

Für die Winterperiode besteht zwischen Wien und Constantinopel bis auf Weiteres eine wöchentlich dreimalige Post-Verbindung, welche sich wie folgt gestaltet:

1. auf dem Wege über Bukarest, Rustschuk und Varna:

aus Wien Dienstag um 8 Uhr Abends,
in Constantinopel am zweitfolgenden Mittwoch Vormittags;
aus Constantinopel Sonntag um 2 Uhr Nachmittags,
in Wien am nächsten Sonnabend Abends oder Sonntag früh.

2. auf dem Wege über Triest:

aus Wien Freitag um 9 Uhr 30 Min. Vormittags,
in Constantinopel am darauf folgenden Donnerstag Abends;
aus Constantinopel Sonnabend um 10 Uhr Vormittags,
in Wien am darauf folgenden Freitag Abends.

3. auf dem Wege über Belgrad:

aus Wien Montag 7 Uhr 45 Min. Vormittags,
in Constantinopel am darauf folgenden Montag früh;
aus Constantinopel Mittwoch um 9 Uhr Abends,
in Wien am zweitfolgenden Donnerstag Abends.

Die Postanstalten haben sich bei der Spedition der Sendungen hiernach zu achten.

Berlin, den 5. Dezember 1868.

Digitized by Google

№ 236. Die Eröffnung der Eisenbahn zwischen Bergisch-Gladbach und Mülheim am Rhein betreffend.

Die Eisenbahn zwischen Mülheim am Rhein und Bergisch-Gladbach wird am 15. Dezember d. J. eröffnet und von demselben Termine ab zu Posttransporten unter Begleitung von Postconducteuren benutzt werden. Die an der qu. Eisenbahn außer Mülheim am Rhein belegene Post-Expedition in Bergisch-Gladbach tritt hinsichtlich des Fahrpost-Expeditions-Geschäfts den Eisenbahn-Postanstalten des westlichen Complexus hinzu.

Das Verzeichniß der Eisenbahn-Postanstalten, welche für das Fahrpost-Expeditions-Geschäft in directen Verkehr treten, ist hiernach zu berichtigen.

Die Beaufsichtigung des Postbetriebes auf der neuen Bahn soll dem Eisenbahn-Postamte Nr. 8 in Deutz obliegen.

Die Eisenbahnroute Mülheim am Rhein — Bergisch-Gladbach wird der Anmeldestelle in Cöln zugewiesen.

Eisenbahnzahlungspflichtig sind auf der Eisenbahn zwischen Mülheim am Rhein und Bergisch-Gladbach diejenigen Päckereien, welche einzeln das Gewicht von 20 Pfund überschreiten und nicht in die Kategorie der Gelder oder Zeitungsballen gehören. In dem mittelst Verfügung vom 24. December v. J. überwiesenen Verzeichnisse und der kartographischen Uebersicht der Eisenbahnen des westlichen Complexus ist bei II. c. unter Nr. 83 a. »Mülheim am Rhein — Bergisch-Gladbach«, ferner sind in dem gedachten Verzeichnisse bei Mülheim am Rhein die Nr. 83 a. und an der entsprechenden Stelle die oben genannte neue Eisenbahn-Postanstalt mit der Nr. 83 a. nachzutragen.

Berlin, den 8. Dezember 1868.

№ 237. Die Eröffnung der Eisenbahn zwischen Neuhof und Steinau betreffend.

Die Bebra-Hanauer Eisenbahn, welche bis jetzt nur auf den Strecken zwischen Bebra und Neuhof, so wie zwischen Hanau und Steinau dem Verkehr übergeben war, wird am 15. Dezember c. auch auf der Strecke zwischen Neuhof und Steinau, mithin in der ganzen Ausdehnung eröffnet, und von demselben Termine ab zur Beförderung von Postsendungen jeder Art unter Begleitung eines Eisenbahn-Postconducteurs benutzt. Die an der hinzutretenden Bahnstrecke Neuhof-Steinau belegenen Postanstalten, in Neuhof, Flieden, Schlüchtern, Reg.-Bez. Cassel, und Steinau gehören bereits zu der Zahl der Eisenbahn-Postanstalten.

Die Beaufsichtigung des Postbetriebes auf der Frankfurt a. M.-Hanau-Bebra'er Eisenbahnroute geht auf das Eisenbahn-Postamt Nr. 6 über.

Die neue Bahnstrecke wird der Anmeldestelle in Frankfurt a. M. zugewiesen.

Eisenbahnzahlungspflichtig sind diejenigen Päckereien, welche einzeln das Gewicht von 40 Pfd. überschreiten und nicht in die Kategorie der Gelder oder Zeitungsballen gehören. In dem der Verfügung vom 24. Dezember 1867 beigefügten Verzeichnisse der Eisenbahnen des westlichen Complexus und in der dazu gehörigen kartographischen Uebersicht ist unter II. a. »Nr. 22 Bebra-Fulda« zu streichen, dagegen Nr. 23 »Hanau-Wächtersbach« in »Bebra-Hanau« abzuändern, auch ist in dem Verzeichnisse der Eisenbahn-Postanstalten bei den Ortsnamen Bebra, Hersfeld, Neukirchen bei Hersfeld, Burghaun, Hünfeld, Fulda und Neuhof die Nr. 22 in Nr. 23 zu ändern.

Berlin, den 8. Dezember 1868.

Nachrichten.

Berichtigung.

In dem Verzeichniß der Post-Drucksormulare — Beilage zum Post-Amtsblatt Nr. 52 — ist auf Seite 11 nachzutragen:

A. 37 Feuille d'avis vom Eisenbahn-Postbüreau Nr. 10 Cöln-Verviers auf das Belgische Bureau ambulant de l'Est — 2 Stück pro Bogen, Papiersorte II. a. —,

A. 38 Liste nominative des objets récommandés et exprès zu den sub A. 37 bezeichneten Feuilles d'avis, — 2 Stück pro Bogen Papiersorte II. a.

Die Eintragung sub A. 39 ist wie folgt zu berichtigen:

A. 39 Feuille d'avis nach Belgien zu anderen, als den sub A. 37 bezeichneten Briefkartenschlüssen — 2 Stück pro Bogen, Papiersorte II. a.

Berichtigung

des Handbuchs für den Postverkehr mit den Süddeutschen Staaten, Oesterreich und Luxemburg.

Auf Seite 38 ist der Text der Anmerkung 23 zu streichen, statt dessen ist zu setzen:

23) Das gemeinschaftliche Porto für die Fahrpost-Sendungen nach und vom Auslande ist in Folge eines anderweiten Uebereinkommens nach dem Auslands-Tarif (Sechszonen-Tarif) zu berechnen. (Siehe Fahrpost-Tarif für das Ausland Seite 4.)

Die Norddeutschen Postanstalten haben bei Berechnung des Portos für Fahrpost-Sendungen zwischen dem Norddeutschen Postgebiet und dem Auslande hin- und herwärts die Entfernungen bis zu resp. von folgenden Taxgrenzpunkten ab zu Grunde zu legen.

I. Für Fahrpost-Sendungen zwischen dem Norddeutschen Postgebiet und

1) der Schweiz:
ohne Rücksicht auf die Spedition . . Schaffhausen (Taxquadrat 2553),

2) Italien:
a. bei der Spedition durch Oesterreich
über Wien und Görz . . . . . Cormons (Taxquadrat 4942),
über Innsbruck . . . . Roveredo (Taxquadrat 4939),
über Triest . . . . Triest (Taxquadrat 5086);
b. bei der Spedition durch die Schweiz wie ad 1) mithin Schaffhausen (Taxquadrat 2553).

3) Türkei und Donau-Fürstenthümer:
a. bei der Spedition über Triest. Triest (Taxquadr. 5086);
b. auf dem Landwege durch Ungarn.

Seite 39 ist zwischen Zeile 18 und 19 von oben einzuschalten:

»nach Widdin . . . . Orsowa (Taxquadrat 5418).«

Seite 40 sind die Zeilen 1 bis 7 von unten zu streichen; statt dessen ist zu setzen:

»Spedition . . . . . Elten (Taxquadrat 1140), Oldenzaal (Taxquadrat 978).«

Seite 41 sind die Zeilen 5 bis 12 von unten zu streichen; statt dessen ist zu setzen:

7) Dänemark und Norwegen:
ohne Rücksicht auf die Spedition . . Woyens (Taxquadrat 24);

8) Schweden:
Vom 1. Mai bis ult. September Stralsund (Taxquadrat 251).
Vom 1. Oktober bis ult. April . . Woyens (Taxquadrat 24).

Seite 105 sind die Zeilen 9 bis 15, und in Zeile 16 das erste Wort »einzutragen« zu streichen; statt dessen ist zu setzen:

»Der Beamte, welcher einen Frachtkartenschluß des Wechselverkehrs decartirt, hat das gemeinschaftliche Porto für unfrankirte Fahrpost-Sendungen auf Grund des vornotirten Progressions-Satzes auszurechnen, und zwar:

a) für Sendungen, die in Süddeutschland oder Oesterreich zur Post gegeben und nach dem Norddeutschen Postgebiet bestimmt sind, unter Anwendung des Tarifs für den Wechselverkehr,

b) für Sendungen, welche in Süddeutschland oder Oesterreich zur Post gegeben sind und der Norddeutschen Postverwaltung Behufs unmittelbarer Auslieferung an das Ausland zuspedirt werden, oder aus fremden Ländern (Schweiz, Italien, Türkei, Griechenland ꝛc.) im Transit durch Süddeutschland oder Oesterreich zur Absendung gelangen und nach dem Norddeutschen Postgebiete oder weiterbelegenen Ländern bestimmt sind, unter Anwendung des Auslands-Tarifs (Sechszonen-Tarifs).

Das hiernach ausgerechnete Porto ist in Rubrik 16 der Frachtkarte des Wechselverkehrs einzutragen.

Seite 106 sind die Zeilen 1 bis 5 von unten zu streichen; statt dessen ist zu setzen:

Eingangs-Postanstalt in solchen Fällen, auf Grund der Tabelle zur Berechnung der Entfernungen zwischen den Taxquadraten in dem Norddeutschen Postgebiete, sowie in dem Postgebiete von Oesterreich, Bayern, Württemberg und Baden, zu ermitteln und in der Karte des Wechselverkehrs anzusetzen.

Für die im Ober-Postdirections-Bezirke Königsberg i. Pr. belegene Postanstalt Klein-Koßlau soll fortan die Schreibweise »Klein-Koslau« zur Anwendung kommen. Die bezüglichen Verzeichnisse sind hiernach zu berichtigen.

Personalien.

Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, zur Annahme des von des Königs der Belgier Majestät den Ober-Postdirectoren Eickholt in Cöln und Sachße in Berlin verliehenen Offizierkreuzes des Leopold-Ordens die Genehmigung zu ertheilen.

Es ist übertragen worden:

dem Postrath Nitschmann in Magdeburg die Postraths-Stelle bei der Ober-Postdirection in Breslau,

dem Post-Inspector Lehmann in Magdeburg die Verwaltung der Postraths-Stelle bei der Ober-Postdirection daselbst, zunächst commissarisch,

dem Post-Inspector Schulze in Danzig die Post-Inspector-Stelle bei der Ober-Postdirection in Magdeburg,

dem Post-Kassen-Controlleur Krause in Bromberg die Verwaltung der Post-Inspector-Stelle bei der Ober-Postdirection in Danzig, zunächst commissarisch,

den zur Anstellung als Postamts-Vorsteher geprüften Majors a. D. Zöllner und Wille die Verwaltung der Postämter resp. in Stargard in Pommern und Cöslin, zunächst commissarisch,

und dem Post-Commissarius Natus in Heiligenstadt die Verwaltung der Expeditions-Vorsteher-Stelle bei dem Eisenbahn-Postamte Nr. 17 in Altona, zunächst commissarisch.

Es sind bestätigt worden:

der mit Verwaltung des Postamts in Braunsberg beauftragte Rittmeister a. D. von Trotta genannt Treyden unter Ernennung zum Postmeister als Vorsteher des gedachten Postamts,

der mit Verwaltung des Postamts in Gießen beauftragte Ober-Post-Secretair Lochmann unter Ernennung zum Postdirector als Vorsteher des Postamts daselbst,

der Post-Secretair Kiesewetter in Ohrdruf unter Ernennung zum Postmeister als Vorsteher des Postamts daselbst,

der Post-Secretair Rogge unter Ernennung zum Ober-Post-Secretair als Expeditions-Vorsteher bei dem Ober-Postamte in Bremen.

Fehlende und lagernde Poststücke.

Ein am 1. Oktober d. J. bei dem Postamt in Cöln zur Post geliefertes, 10 Loth schweres, J. V. # 3 signirtes, an den Hofbuchhändler Adolph Gestewitz in Düsseldorf adressirtes Päckchen ist während der Postbeförderung verloren gegangen. Dasselbe enthielt ein zum Druck bestimmtes Manuscript.

Ferner ist eine am 7. November d. J. in Pielburg aufgelieferte, $5\frac{1}{10}$ Loth schwere, mit der Aufgabe-Nummer 583 beklebte, nach Potsdam gerichtete kleine Schachtel, welche ein für die Adressatin bestimmtes Andenken enthielt, am Bestimmungsorte nicht eingetroffen.

Mit Rücksicht auf die vorliegenden Umstände werden die Postanstalten hierdurch besonders aufgefordert, im Falle der Auffindung das Päckchen J. V. # 3 an die Ober-Post-Direction in Cöln, das Päckchen Nr. 583 dagegen an die Ober-Post-Direction in Cöslin einzusenden.

Ein am 30. September c. in Calcar zur Post gegebenes, ein Paar Stiefel enthaltendes Packet, I. v. R. in Schalke gezeichnet, 5 Pfund 25 Loth schwer, Register-Nummer 439, nach Schalke bei Gelsenkirchen bestimmt, ist unterwegs abhanden gekommen und wahrscheinlich in Folge der mangelhaften Signatur auf einen unrichtigen Cours verschlagen worden.

Im Auffindungsfalle dieses Packets ist dasselbe der Ober-Post-Direction in Düsseldorf zuzusenden.

Seit dem 3. November d. J. lagert bei der Post-Expedition Nr. 34 (Ostbahnhof) in Berlin ein Packet in schwarzes Wachspapier verpackt, mit Bindfaden umschnürt, ohne Aufgabe-Nummer, 7 Pfund 8 Loth schwer, auf welchem weder die Signatur, noch der Bestimmungsort vorhanden sind.

In demselben befinden sich zwei Papp-Cartons mit seidenen Bändern und seidenem Zeuge.

Reclamationen sind an die Ober-Post-Direction in Berlin zu richten.

Redigirt im General-Post-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Amts-Blatt

der Norddeutschen Post-Verwaltung.

— № 76. —

Inhalt.

General-Verf.: vom 4. December 1868. Abzweigung der Postverwaltungs-Geschäfte für die Landdrosteien Aurich und Osnabrück von dem Geschäftsbereiche der Ober-Postdirection in Hannover und Zulegung derselben zu dem Geschäftsbereiche der Ober-Postdirection in Oldenburg.

" " 12. " Postdampfschiff-Verbindung zwischen Antwerpen und Rio-Janeiro resp. Montevideo und Buenos-Ayres.

" " 12. " Ausgabe neuer Noten der Preußischen Bank zu 25 Thalern.

General-Verfügungen

des General-Post-Amts.

№ 238. Abzweigung der Postverwaltungs-Geschäfte für die Landdrosteien Aurich und Osnabrück von dem Geschäftsbereiche der Ober-Post-Direction in Hannover und Zulegung derselben zu dem Geschäftsbereiche der Ober-Post-Direction in Oldenburg.

Die Postverwaltungs-Geschäfte für die Landdrosteien Aurich und Osnabrück werden vom 1. Januar k. J. ab von dem Geschäftsbereiche der Ober-Post-Direction in Hannover abgezweigt und dem der Ober-Post-Direction in Oldenburg zugelegt.

Ein Verzeichniß der in den genannten beiden Landdrosteien gelegenen Postanstalten ist in der Anlage hier beigefügt. Auch die in den Niederlanden gelegene Post-Expedition in Oldenzaal geht gleichzeitig in den Geschäftsbereich der Ober-Post-Direction in Oldenburg über. Das Tax- und resp. das Speditions-Material ist hiernach entsprechend zu berichtigen.

Die in der Anlage aufgeführten Postanstalten haben die Abrechnung mit der Ober-Post-Kasse pro Dezember c. noch an die Ober-Post-Direction in Hannover einzureichen und, so weit es sich um die Abrechnung über Einnahmen und Ausgaben bis ult. December c. handelt, also auch bezüglich der Ablieferung der etwaigen Ueberschüsse pro December c. in der bisherigen Weise mit der Ober-Post-Kasse in Hannover in Verbindung zu treten.

Bei dieser Gelegenheit werden die Postanstalten in den Ober-Post-Directionsbezirken Hannover und Oldenburg aufgefordert, vom 1. Januar k. J. ab bei der Annahme von Postanweisungen, deren Bestimmungsort in einem der beiden genannten Bezirke gelegen ist, mit besonderer Sorgfalt auf die Angabe der richtigen Littera zu achten.

Jahrgang 1868.
Ausgegeben zu Berlin den 16. Dezember.

Es werden zu bezeichnen sein:

diejenigen Postanweisungen, deren Bestimmungsort in den Landdrosteien Aurich und Osnabrück gelegen ist, bei der Auflieferung im künftigen Bezirke der Ober-Post-Direction in Hannover mit Littr. A., dagegen im Falle der Auflieferung bei den Postanstalten in dem bisherigen Bezirke der Ober-Post-Direction in Oldenburg mit Littr. B.,

diejenigen Postanweisungen, welche bei den Postanstalten in den Landdrosteien Aurich und Osnabrück zur Auflieferung gelangen, sobald der Bestimmungsort derselben im künftigen Ober-Post-Directionsbezirke Hannover gelegen ist, mit Littr. A., und sofern dieselben nach Postanstalten in dem bisherigen Bezirke der Ober-Post-Direction in Oldenburg gerichtet sind, mit Littr. B.

Berlin, den 4. December 1868.

№ 239. Postdampfschiff-Verbindung zwischen Antwerpen und Rio-Janeiro, resp. Montevideo und Buenos-Ayres.

Unter Bezugnahme auf die General-Verfügung Nr. 88 vom 17. Mai c. — Post-Amtsblatt Nr. 30 — werden die Postanstalten davon in Kenntniß gesetzt, daß nach einer Mittheilung der Belgischen Postverwaltung die Dampfschiffe, welche bisher zwischen Ostende und Rio-Janeiro, resp. Montevideo und Buenos-Ayres coursirt haben, für die Folge nicht mehr von Ostende, sondern von Antwerpen abgefertigt werden, sowie daß die Abgangszeit derselben vom 16. auf den 1. jeden Monats verlegt worden ist.

Die mit diesen Schiffen zu befördernde Correspondenz muß daher vom Absender von jetzt ab mit der Bezeichnung: »via Antwerpen« versehen werden.

In den übrigen Versendungs-Bedingungen, sowie in den Taxirungs-Bestimmungen für die betreffenden Sendungen tritt eine Aenderung nicht ein.

Berlin, den 12. December 1868.

№ 240. Ausgabe neuer Noten der Preußischen Bank zu 25 Thalern.

An Stelle der jetzt umlaufenden Noten der Preußischen Bank zu 25 Thalern werden andere von demselben Betrage ausgegeben werden, welche der nachstehenden Beschreibung entsprechen:

Beschreibung
der neuen Noten der Preußischen Bank à 25 Thaler
vom 21. September 1868.

Die neuen Noten der Preußischen Bank à 25 Thaler sind 5 Zoll 9½ Linien lang und 3 Zoll 10 Linien hoch. Das zu ihrer Herstellung verwendete Hanfpapier zeigt in

natürlichen Wasserzeichen die Buchstaben H. B. D., außerdem aber als künstliches Wasserzeichen einen in Linien ausgeführten, dunkel erscheinenden Kopf der Borussia, sowie eine eliptisch geformte Einfassung desselben in Wellenlinien mit den Worten »Preussische Banknote«.

Die Schauseite ist in blauer Farbe mit fein guillochirtem Unterdruck ausgeführt, dessen quarréförmige Abtheilungen die Zahl 25 enthalten.

Sie zeigt auf einem gouillochirten Netzgrund:

1) links das große Königliche Wappen,
2) darunter den Controlestempel der Immediat-Commission zur Controlirung der Banknoten, mit heraldischem Adler, umgeben von einem verzierten Rande, in welchem das Wort »Fünfundzwanzig« sich vielfach wiederholt und eingefaßt von zwei Rosetten mit vielfacher Wiederholung der Worte »25 Thaler«,
3) unter dem Controlestempel die Namen der Mitglieder der zu 2 genannten Commission: Wehrmann. Ed. Conrad. Dehnicke,
4) rechts einen guillochirten Adler und
5) folgenden Text:

Preußische Banknote.

Fünfundzwanzig Thaler

zahlt die Hauptbankkasse in Berlin ohne Legitimationsprüfung dem Einlieferer dieser Banknote, welche bei allen Staatskassen statt baaren Geldes und Kassenanweisungen in Zahlung genommen wird.

Berlin, den 21. September 1868.

Haupt-Bank-Direktorium.

von Dechend. Kühnemann. Boese. Roth. Gallenkamp. Herrmann. von Koenen.

Ort, Datum und sämmtliche Namen sind in Buchdruck, alles Uebrige in Kupferdruck ausgeführt.

Auf der Kehrseite sind in Blaudruck enthalten

1) auf jeder Hälfte je fünf einander zugewendete Minervaköpfe in verschiedenen Größen, in Medaillonmanier ausgeführt,
2) in der Mitte die Zahl: 25,
darüber schwarzgedruckt in zweifacher Wiederholung die laufende Nummer, zwischen denselben die Litera: A., (B., C. oder D.), links und rechts an den Seiten der Banknote die Worte: 25 Thaler 25, und unten die Strafandrohung gegen Nachbildung in dreifacher Wiederholung, links in gewöhnlicher, rechts in Spiegelschrift,

endlich das Wort »ausgefertigt« und unter diesem der mit Dinte geschriebene Namen des ausfertigenden Beamten.

Die Postanstalten werden hiervon in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 12. Dezember 1868.

Nachrichten.

Post-Anstalten.

Es ist eine Post-Expedition II. Klasse eingerichtet worden: in Groß-Trampken (Taxquadrat 326), Landkreis Danzig, im Ober-Postdirections-Bezirk Danzig.

Für Groß-Trampken kommt die Portotaxe von Gardschau zur Anwendung.

Päckerei-Sendungen vom Zoll-Auslande für Groß-Trampken sind auf Danzig, Dirschau zu spediren.

Berichtigung

des Briefporto-Tarifs für das Ausland.

Unter »Amerika, Brasilien« Seite 210 ist in dem Text der Ueberschrift unter »III. Beförderung auf dem Wege über Belgien via Ostende rc.« statt: »via Ostende« zu setzen: »via Antwerpen«.

Berichtigung

des Handbuchs für den Postverkehr mit den Süddeutschen Staaten, so wie mit Oesterreich und Luxemburg.

Seite 78 ist in der Anmerkung 33 sub b. die Zeile 6, und in Zeile 7 das erste Wort »Florenz« zu streichen; statt dessen ist zu setzen:

»ein Brief von Magdeburg nach Cairo via Triest«.

Seite 79 ist in der zweiten Zeile von unten anstatt »Florenz« zu setzen: »Alexandrien«.

Seite 80 sind die Zeilen 11 und 12 wie folgt zu berichtigen:

»franco von 3 Sgr., das für die Beförderung von Triest bis Alexandrien entfallende Weiterfranco mit 2 Sgr. an die Oesterreichische Postverwal-«.

Seite 84 ist Zeile 19 von unten, wie folgt, zu berichtigen: »(z. B. nach Griechenland via Oesterreich) als diesseitiger Antheil«.

Seite 85 ist Zeile 10 von oben, wie folgt, zu berichtigen: »(z. B. von den Niederlanden nach Griechenland via Oesterreich)«.

Seite 85 Zeile 14 von oben ist anstatt:

»nach der Schweiz« zu setzen: »nach Griechenland via Oesterreich«.

Seite 85 sind die Zeilen 17, 18, 19, 20 von oben, wie folgt, zu berichtigen:

»Deutsch-Oesterreichische Beförderungsstrecke entfallende Porto umfaßt. Die Austaxirung erfolgt in Neukreuzern«.

Bei einem unfrankirten«.

Personalien.

Es ist übertragen worden:

dem Postrath Heitling in Halle die Postrathsstelle bei der Ober-Postdirection daselbst,

dem Expeditions-Vorsteher, Ober-Postsecretair Reißbach in Magdeburg die Verwaltung der Postkassen-Controlleurstelle bei dem Postamte in Halle, zunächst commissarisch,

dem Post-Commissarius Tantow in Magdeburg die Verwaltung einer Expeditions-Vorsteherstelle bei dem dortigen Postamte, zunächst commissarisch,

dem Post-Commissarius Aßmann in Torgau, welcher die Prüfung zu den höheren Dienststellen der Postverwaltung bestanden hat, eine Expeditions-Vorsteherstelle bei dem Postamte in Halle, zunächst commissarisch,

den zur Anstellung als Postamts-Vorsteher geprüften Hauptleuten a. D. Lemke und Seliger die Verwaltung der Postämter resp. in Myslowitz und Meschede, zunächst commissarisch,

dem interimischen Expeditions-Vorsteher, Postsecretair Hoerstel in Braunschweig, unter Ernennung des-

selben zum Ober-Postsecretair, die Verwaltung des Postamts in Seesen und dem Postsecretair Boehlken in Braunschweig die commissarische Verwaltung einer Expeditions-Vorsteherstelle bei dem Hofpostamte daselbst.

Es sind bestätigt worden:

die Postkassen-Controlleure Minden in Frankfurt a. O., Harzmann in Liegnitz, Meyer in Kiel, Schmidt-Bischoff in Arnsberg und Bingel in Erfurt, unter Ernennung zu Postinspectoren, in den Postinspector-Stellen für die Bezirke der Ober-Postdirectionen an den genannten Orten,

der Ober-Postsecretair Martini in Düsseldorf, unter Ernennung zum Postkassen-Controlleur, in der Postkassen-Controlleurstelle für den Bezirk der Ober-Postdirection an dem genannten Orte,

die Ober-Postcommissarien Oebbecke und Lampel, unter Ernennung zu Postdirectoren, sowie der Premier-Lieutenant a. D. Rusch, die Ober-Postsecretaire Reßnecke, Bacmeister, Schorcht und Habersang, unter Ernennung zu Postmeistern, als Vorsteher bei den Postämtern resp. in Essen, Leer, Striegau, Clausthal, Münden, Peine und Senneberg,

die Ober-Postsecretaire Kasubski in Magdeburg und Dibben in Oldenburg, unter Ernennung zu Postkassen-Controlleuren, ferner der Post-Commissarius Wagner in Cassel, unter Ernennung zum Ober-Postcommissarius, in den Postkassen-Controlleurstellen bei den Postämtern an den genannten Orten,

die Postsecretaire Jansen bei dem Ober-Postamt in Hamburg und Güntsche bei dem Postamt in Weimar, unter Ernennung zu Ober-Postsecretairen als Expeditions-Vorsteher bei den genannten Postanstalten.

Es sind, unter Ernennung zu Postsecretairen, etatsmäßig angestellt worden:

der Postassistent Benkendorf und die Postexpedienten Westner, Weiß, Sonnenburg II., Wolters und Niemeyer bei dem Hofpostamte in Braunschweig, die Postassistenten Kobus, Wirstorff und Sonnenburg I. und der Postexpedient Gerber resp. bei den Postämtern in Holzminden, Blankenburg, Wolfenbüttel und Helmstedt.

Es sind versetzt worden:

der Postrath Uehr in Hannover zu der Ober-Postdirection in Oldenburg,

der Ober-Postkassen-Rendant Rötscher von Stralsund nach Danzig,

der Ober-Postkassen-Buchhalter Görisch von Stralsund nach Minden.

Die Postexpedienten Wollschläger, Neubeck und Schwans vom Zeitungs-Debits-Comtoir in Berlin sind zu Assistenten bei demselben befördert worden.

Aus dem Postdienste sind entlassen worden:

der Postsecretair Leuchert in Düsseldorf,

der Postexpedient Zeller in Trier,

die Postexpeditions-Gehülfen Lüsing in Friedrichstadt, Kohlhepp in Hanau,

der Postexpediteur Drews in Horst,

der Postexpeditions-Gehülfe für den Ort, Lenz in Morsbach.

Redigirt im General-Post-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Beilage zu Nr. 76 des Amtsblatts der Norddeutschen Postverwaltung v. 16. Dezember 1868.

Zusammenstellung

der

in den Landdrosteien Aurich und Osnabrück belegenen Post-Anstalten.

Post-Aemter.

Aurich.
Emden.
Leer in Hannover.
Lingen.
Norden.
Osnabrück.

Post-Expeditionen I. Klasse.

Esens.
Melle.
Meppen.
Papenburg.
Quakenbrück.
Weener.
Wittmund.

Post-Expeditionen II. Klasse.

Ankum.
Aschendorf.
Badbergen.
Bentheim.
Berge in Hannover.
Bersenbrück.
Bohmte.
Borkum*).
Bramsche.
Buer im Osnabrückschen.
Bunde in Ostfriesland.
Carolinensyhl.
Dissen.
Dornum.
Emsbüren.
Engter in Hannover.
Essen bei Wittlage.
Freren.
Friedeburg in Hannover.
Fürstenau.
Georg-Marienhütte.
Georgsheil.
Gildehaus.
Glandorf.
Gödens-Neustadt.
Greetsyhl.
Großefehn.
Groß-Sander.
Hage in Ostfriesland.
Halte.
Haren a. d. Ems.
Haselünne.
Herzlake.
Hesel.
Hunteburg.
Iburg.
Jemgum.
Laer bei Iburg.
Lathen.
Lengerich in Hannover.
Lorop.
Marienhafe.
Menslage.
Neermoor.
Neuenhaus in Hannover.
Neuenkirchen bei Melle.
Neuharlingersyhl.
Norderney.
Nordhorn.
Ogenbargen.
Oldendorf bei Melle.
Oldersum.
Oster-Cappeln.
Papenburg-Oberende.
Pewsum.
Plantlünne.
Rimsloh.
Rothenfelde.
Salzbergen.
Schapen.
Schüttorf.
Sögel.
Stickhausen.
Voltlage.
Wellingholzhausen.
Werlte.
West-Rhauderfehn.
Wissingen.
Wittlage.

*) Anmerk. Im Sommer wird während der Badesaison in Borkum eine Post-Expedition II. Klasse eingerichtet.

Amts-Blatt
der Norddeutschen Post-Verwaltung.

— № 77. —

Inhalt.

General-Verf.: vom 17. Dezember 1868. Beförderung der Correspondenz nach Madras und Calcutta.
" " " 19. " " Die Eröffnung der Eisenbahn zwischen Meißen und Nossen betreffend.

General-Verfügungen
des General-Post-Amts.

№ 241. Beförderung der Correspondenz nach Madras und Calcutta.

Unter Bezugnahme auf die General-Verfügungen vom 13. Februar cr. (Post-Amtsblatt Nr. 9 pro 1868) und vom 14. März cr. (Post-Amtsblatt Nr. 14 pro 1868) werden die Postanstalten davon in Kenntniß gesetzt, daß Correspondenz nach Madras und Calcutta vermittelst der Dampfschiffe der Peninsular and Oriental Steam Navigation Company nicht mehr in Zeiträumen von 14 zu 14 Tagen, sondern gegenwärtig allwöchentlich einmal befördert wird.

Die gedachte Correspondenz erhält von Suez aus mit den, jeden Sonntag, 6 Uhr Abends, nach Bombay abgehenden Schiffen Beförderung. Von Bombay erfolgt demnächst die Weiterbeförderung nach dem Bestimmungsorte auf der Landroute, zum Theil per Eisenbahn, zum Theil per Post.

Der Abgang der Post-Dampfschiffe von Marseille resp. Triest nach Alexandrien, welche mittelst der Eisenbahn von Alexandrien nach Suez mit den Schiffen nach Bombay in genauer Verbindung stehen, erfolgt etwa 7 bis 8 Tage früher, und zwar aus Marseille jeden Sonntag 7 Uhr früh, aus Triest jeden Sonnabend 12 Uhr Abends.

Die Postanstalten haben hierauf bei der Spedition der Postsendungen zu achten, auch dem Publikum auf Verlangen entsprechende Auskunft zu ertheilen.

Berlin, den 17. Dezember 1868.

Jahrgang 1868.
Ausgegeben zu Berlin den 21. Dezember.

№ 242. Die Eröffnung der Eisenbahn zwischen Meißen und Nossen betreffend.

Die Leipzig-Döbeln-Meißener (Dresdener) Eisenbahn, welche bis jetzt nur auf den Strecken zwischen Leipzig und Nossen, sowie zwischen Meißen und Dresden dem Verkehr übergeben war, wird am 22. Dezember d. J. auch auf der Strecke zwischen Nossen und Meißen, mithin in ihrer ganzen Ausdehnung eröffnet und von demselben Zeitpunkte zur Beförderung von Postsendungen jeder Art unter Begleitung von Eisenbahn-Postbüreaus benutzt werden. Diese Eisenbahn-Postbüreaus werden dem Eisenbahn-Postamte Nr. 21 zugewiesen und führen außer der Nummer des vorgesetzten Eisenbahn-Postamts die Bezeichnung »Leipzig-Döbeln-Dresden«.

Die an der hinzutretenden Bahnstrecke belegenen Postanstalten in Nossen und Meißen gehören bereits zu der Zahl der Eisenbahn-Postanstalten.

Die neue Bahnstrecke wird der Anmeldestelle in Dresden zugetheilt.

Eisenbahnzahlungspflichtig sind auf derselben sämmtliche Fahrpostgegenstände.

In dem der Verfügung vom 24. Dezember 1867 beigefügten Verzeichnisse der Eisenbahnen des westlichen Complexus und in der dazu gehörigen kartographischen Uebersicht ist »sub Nr. 3 Coswig-Meißen« zu streichen und sub Nr. 4 anstatt »Borsdorf-Nossen« die Eisenbahn »Borsdorf-Döbeln-Coswig« zu setzen; außerdem ist in dem qu. Verzeichnisse der Eisenbahn-Postanstalten bei dem Ortsnamen Meißen die Nr. 3 in Nr. 4 abzuändern.

Berlin, den 19. Dezember 1868.

Redigirt im General-Post-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google